Ch. Wink. del. *Söckler fc. 1779.*

<36634251880017

<36634251880017

Bayer. Staatsbibliothek

Jus. 23034.66.

J. Part. 81/(1

Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußiſchen Staaten.

Erſter Theil.
Prozeßordnung.

Berlin, 1795.
in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commerzien-Rathes Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

K.P.G.C.

Patent
zur Publication der revidirten Gerichts- und Prozeßordnung.

Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.

Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wiſſen: Obgleich die Regeln und Grundſätze, worauf die in Unſern Staaten eingeführte gerichtliche Prozeßordnung beruhet, durch eine vieljährige Erfahrung dergeſtalt bewährt erfunden worden, daß nach ſelbiger der Zweck einer gründlichen und promten Juſtizpflege vollſtändig erreicht werden kann; ſo hat dennoch Unſre fortwährende Aufmerkſamkeit auf die möglichſte Beförderung und Erleichterung dieſes Zwecks, verſchiedene Deklarationen und Erläuterungen über einzelne Materien an die Hand gegeben; auch ſind Uns von Unſern Landesjuſtizcollegiis einige Bemerkungen vorgelegt worden, welche die Hebung von Dunkelheiten oder Mißverſtändniſſen über gewiſſe Stellen der Prozeßordnung, oder die Ergänzung der hie und da für beſondre Fälle noch ermangelnden Vorſchriften zur Abſicht haben.

Wir haben daher für gut befunden, bey Gelegenheit einer ohnehin nöthig gewordenen neuen Auflage gedachter Prozeßordnung, derſelben die ſeit ihrer erſten Publication ergangenen beſondern Deklarationen gehörigen Orts ſofort einrücken, und die nach den Bemerkungen der Collegiorum für nöthig erachteten nähern Beſtimmungen einzelner Vorſchriften darin ergänzen zu laſſen; mithin eine revidirte Ausgabe dieſer Unſrer Gerichts- und Prozeßordnung zu veranſtalten, deren Publication Wir hiedurch verfügen, und ſowohl Gerichte als Parteyen anweiſen, ſich nach dem Inhalte derſelben, von Zeit der Publication an, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Innſiegel. Gegeben Berlin, den 6ten Jul. 1793.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Inhalt.

Einleitung. . . . Seite 3—16.
Erſter Titel. Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen, und belangt werden können. . . . . S. 17—26.
Zweyter Titel. Vom Gerichtsſtande. S. 26—66.
Dritter Titel. Von Rechtsbeyſtänden und Bevollmächtigten. . . . S. 66—91.
Vierter Titel. Von der Anmeldung der Klage. . . . . S. 91—97.
Fünfter Titel. Von Aufnehmung der Klage. . . . . . S. 97—116.
Sechster Titel. Von der Verordnung auf die Klage. . . . S. 116—123.
Siebenter Titel. Von Abfaſſung und Inſinuation gerichtlicher Verordnungen. . S. 124—143.
Achter Titel. Von Contumacien. S. 143—163.
Neunter Titel. Von der Antwort auf die Klage. . . . S. 163—183.
Zehnter Titel. Von der Inſtruktion der Sache. . . . . S. 183—334.
Erſter Abſchnitt. Von der Regulirung des Status cauſae & controverſiae. §. 20—81 b.
Zweyter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß. §. 82—88.
Dritter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Urkunden. §. 89—168.
Vierter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Zeugen. §. 169—244.
Fünfter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch den Eid. §. 245—379.
Sechster Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Ocularinſpektion. §. 380—390.
Siebenter Abſchnitt. Von dem Verfahren, bey einem Widerſpruche der Beweismittel. §. 391. bis 397.
Eilfter Titel. Vom Verſuche der Sühne. S. 334—340.

Zwölfter Titel. Vom Beſchluſſe der Sache. . : . S. 340 — 348.
Dreyzehnter Titel. Von Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe. . S. 349 — 370.
Vierzehnter Titel. Von Appellationen. S. 371 — 408.
Erſter Abſchnitt. Von der Zuläßigkeit und Wirkung der Appellation. §. 1 — 15.
Zweyter Abſchnitt. Vom Verfahren bey der Appellation. §. 16 — 68.
Dritter Abſchnitt. Von dem Rechtsmittel gegen Contumacialerkenntniſſe. §. 69 — 79.
Funfzehnter Titel. Von Reviſionen. S. 408 — 420.
Sechszehnter Titel. Von Nullitäts- und Reſtitutionsklagen. . . S. 420 — 439.
Siebenzehnter Titel. Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination. S. 440 — 455.
Achtzehnter Titel. Von Interventionen. S. 455 — 459.
Neunzehnter Titel. Von der Rekonvention. . . . . S. 459 — 468.
Zwanzigſter Titel. Von der Litis-Reaſſumtion. . . . S. 468 — 476.
Ein und zwanzigſter Titel. Von Cautionen. . . . . S. 477 — 483.
Zwey und zwanzigſter Titel. Von nothwendigen Eiden. . . . S. 483 — 496.
Drey und zwanzigſter Titel. Von Koſten ꝛc. . . . S. 496 — 530.
Vier und zwanzigſter Titel. Von Exekutionen. . . . . S. 530 — 581.
Erſter Abſchnitt. Von Nachſuchung und Verfügung der Exekution. §. 1 — 44.
Zweyter Abſchnitt. Von Vollſtreckung der Exekution. §. 45 — 150.
Fünf und zwanzigſter Titel. Von dem Verfahren bey Untergerichten. . S. 581 — 611.
Erſter Abſchnitt. Von Untergerichten der Erſten Claſſe. §. 4 — 44.
Zweyter Abſchnitt. Von Untergerichten der Zweyten Claſſe. §. 45 — 82.
Sechs und zwanzigſter Titel. Von Bagatellſachen. . . . S. 611 — 620.
Sieben und zwanzigſter Titel. Vom Wechſelprozeſſe. . . . S. 620 — 637.
Acht und zwanzigſter Titel. Vom exekutiviſchen Prozeſſe. . . S. 637 — 645.

Neun und zwanzigſter Titel. Von Arreſten. . . S. 646 — 674.
Dreyßigſter Titel. Vom Merkantil-Prozeſſe. . . S. 674 — 691.
Ein und dreißigſter Titel. Vom Poſſeſſorio Summariiſſimo. . . S. 691 — 697.
Zwey und dreyßigſter Titel. Vom Diffamations- und Provocationsprozeſſe. S. 697 — 708.
Drey und dreyßigſter Titel. Vom Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe. . S. 708 — 717.
Vier und dreyßigſter Titel. Von Injurienſachen. . . . S. 717 — 727.
Fünf und dreyßigſter Titel. Von fiskaliſchen Prozeſſen. . . S. 727 — 761.
Erſter Abſchnitt. Von fiskaliſchen Civilprozeſſen. §. 1 — 33.
Zweyter Abſchnitt. Von fiskaliſchen Unterſuchungen. §. 34 — 107.
Sechs und dreyßigſter Titel. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Unterthanen. . . . S. 761 — 777.
Sieben und dreyßigſter Titel. Von Todeserklärungen. . . S. 777 — 783.
Acht und dreyßigſter Titel. Von Prodigalitätserklärungen. . . S. 783 — 795.
Neun und dreyßigſter Titel. Von vormundſchaftlichen Prozeſſen. . S. 795 — 804.
Vierzigſter Titel. Von Sponſalien- und Eheſachen. . . . S. 804 — 820.
Ein und vierzigſter Titel. Von Unterthanen-Prozeſſen. . . . S. 820 — 851.
Zwey und vierzigſter Titel. Von Gränz- und Bauſachen. . . S. 851 — 865.
Drey und vierzigſter Titel. Von Gemeinheitstheilungen. . . . S. 865 — 879.
Vier und vierzigſter Titel. Von Pacht- und Miethsſachen. . . S. 879 — 900.
Fünf und vierzigſter Titel. Von Rechnungsſachen. . . . S. 900 — 907.
Sechs und vierzigſter Titel. Von Erbtheilungen und Auseinanderſetzungen. . S. 907 — 921.
Sieben und vierzigſter Titel. Von Moratorienſachen. . . . S. 922 — 959.
Erſter Abſchnitt. Vom Specialmoratorio. §. 7 — 45.

Zweyter Abſchnitt. Vom Generalmoratorio. §. 46 — 116.
Acht und vierzigſter Titel. Von dem Beneficio ceſſionis bonorum. . S. 960 — 972.
Neun und vierzigſter Titel. Vom Beneficio competentiae. . . S. 973 — 982.
Funfzigſter Titel. Vom Concursprozeſſe. S. 982 - 1209.
Erſter Abſchnitt. Von dem Curator und Contradiktor. §. 64 — 97.
Zweyter Abſchnitt. Von Vorladung der Gläubiger und Conſtituirung der Paſſivmaſſe. §. 98. bis 193.
Dritter Abſchnitt. Von Ausmittelung und Conſtituirung der Aktivmaſſe. §. 184 — 266.
Vierter Abſchnitt. Von der Prioritätsordnung der Gläubiger. §. 267 — 488.
Fünfter Abſchnitt. Von der Diſtribution der Maſſe. §. 489 — 587.
Sechster Abſchnitt. Von der Behandlung der Gläubiger. §. 588 — 629.
Siebenter Abſchnitt. Vom Verfahren in Concursſachen bey Untergerichten. §. 630 — 646.
Achter Abſchnitt. Von Concurſen über Auswärtige oder Fremde. §. 647 — 671.
Neunter Abſchnitt. Von Concurſen über Bergtheile, Schiffe, und Militairverlaſſenſchaften. §. 672 — 707.
Ein und funfzigſter Titel. Von Liquidationsprozeſſen. . . S. 1209 — 1265.
Erſter Abſchnitt. Vom Liquidationsprozeſſe über Grundſtücke. §. 2 — 52.
Zweyter Abſchnitt. Vom erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe. §. 53 — 98.
Dritter Abſchnitt. Von Aufgeboten liegender Gründe und eingetragener Forderungen. §. 99 bis 144.
Vierter Abſchnitt. Von gerichtlicher Aufforderung unbekannter Intereſſenten. §. 145 — 181.
Zwey und funfzigſter Titel. Vom Subhaſtationsprozeſſe. . . . S. 1265 — 1288.
Erſter Abſchnitt. Von der nothwendigen Subhaſtation. §. 3 — 65.
Zweyter Abſchnitt. Von freywilligen Subhaſtationen. §. 66 — 74.

Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußiſchen Staaten.

Erſter Theil.
Prozeßordnung.

Einleitung
in die Prozeßordnung.

1.

Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenſtand des Privateigenthums ausmachen, müſſen, wenn kein gütliches Uebereinkommen ſtatt findet, durch richterlichen Ausſpruch entſchieden werden. 1. Allgemeine Grundſätze.

2.

Die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand geſetzt werden ſoll, eine ſolche Streitigkeit nach den Geſetzen zu entſcheiden, wird Prozeß genannt.

3.

Jeder Rechtsſtreit ſetzt eine Thatſache voraus, aus welcher die ſtreitige Befugniß oder Obliegenheit entſpringen, oder worauf ſie ſich gründen ſoll.

4.

Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatſache; oder die Herleitung der daraus nach den Geſetzen fließenden Folgen; oder beydes zugleich.

5.

In jedem Prozeſſe muß alſo vor allen Dingen unterſucht werden: was für Thatſachen dabey zum Grunde liegen, und wie ſich dieſelben nach der Wahrheit verhalten.

6.

Der vom Staate geordnete Richter, welcher den Streit durch richtige Anwendung des Geſetzes auf die dabey zum Grunde liegenden Thatſachen entſcheiden ſoll, hat die nächſte Pflicht, folglich auch das nächſte Recht, ſich von der wahren und eigentlichen Bewandniß dieſer Thatſachen zu verſichern.

7.

Der Richter iſt alſo ſchuldig und befugt, den Grund oder Ungrund der in einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen ſelbſt und unmittelbar zu unterſuchen, und ſo weit es zur richtigen Anwendung der Geſetze auf den vorliegenden Fall erforderlich iſt, ins Licht zu ſetzen.

8.

Die Aufnehmung und Unterſuchung der in einem Prozeſſe vorkommenden und zu deſſen Entſcheidung gehörigen Thatſachen wird die Inſtruktion des Prozeſſes genannt.

9.

Das allgemeine Beſte erfordert es, daß die Prozeſſe, ſo weit es ohne Nachtheil der Rechte der Parteyen geſchehen kann, abgekürzt, und die Koſten dabey möglichſt geſpart werden.

10.

Die Pflichten des Richters bey der Inſtruktion eines Prozeſſes beruhen alſo auf dem weſentlichen Grundſatze:

> daß er ſich bemühen müſſe, die Wahrheit der dabey zum Grunde liegenden erheblichen Thatſachen auf dem ſicherſten und zugleich nächſten Wege zu erforſchen und auszumitteln.

11.

Erheblich iſt eine Thatſache, wenn der rechtliche Grund oder Ungrund des ſtreitigen Anſpruchs

von ihrer Wahrheit oder Falſchheit unmittel- oder mittelbar, ganz oder zum Theil, abhängt.

12.

Gewöhnlich ſind die Parteyen ſelbſt am beſten im Stande, dem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen; Sie ſind alſo die Inſtruktion ihres Prozeſſes ſo viel als möglich in Perſon abzuwarten verbunden.

13.

Durch unerlaubte Handlungen darf niemand ſeinen Vortheil befördern. Die Parteyen ſind alſo ſchuldig, die zur Entſcheidung ihres Prozeſſes gehörenden Thatſachen, dem Richter, der Wahrheit und ihrer beſten Wiſſenſchaft gemäß, vorzutragen.

14.

Vorſetzliche Verſtellung oder Verſchweigung der Wahrheit wird von dem Geſetze mit nachdrücklichen Strafen geahndet. Beharrliche Weigerung, ſich über die in dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen auf Erfordern des Richters zu erklären, hat die Folge, daß die Thatſache ſelbſt, ohne weitere Unterſuchung für wahr, oder nicht wahr angenommen wird, je nachdem es dem Ungehorſamen am nachtheiligſten iſt.

15.

Dieſe Strafe des Ungehorſams ſetzt jedoch die Gewißheit voraus: daß die Aufforderung des Richters, ſich über dieſe oder jene Thatſache zu erklären, zur Kenntniß der Partey zeitig genug gelangt ſey.

16.

Wenn eine erhebliche Thatſache geleugnet wird, ſo iſt zwar vornehmlich derjenige Theil, welcher darauf ſich gründet, ſchuldig, dem Richter die Mittel anzuzeigen, durch welche die Wahrheit derſelben an den Tag gebracht werden könne.

17.

Der Richter iſt jedoch an dieſe Angabe nicht gebunden; ſondern er hat das Recht und die Pflicht, auch andre Mittel, die aus dem Vortrage der Parteyen, und aus dem Zuſammenhange ihrer Verhandlungen ſich ergeben, zur Erforſchung der Wahrheit, ſelbſt ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteyen, anzuwenden.

18.

Die allgemeine Bürgerpflicht verbindet einen jeden, wenn er auch nicht in den Prozeß mit verwickelt iſt, auf Erfordern des Richters, ſeine Wiſſenſchaft von den darinn ſtreitig gewordenen Thatſachen getreulich anzugeben, und die in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel zur Aufklärung der Wahrheit vorzulegen.

19.

Doch müſſen demjenigen, welcher dieſe Pflicht erfüllt, alle daraus erwachſende Schäden und Koſten vergütet werden.

20.

Der Richter muß die Inſtruktion des Prozeſſes ſo lange fortſetzen, bis der Grund oder Ungrund aller dabey vorkommenden erheblichen Thatſachen hinlänglich ins Licht geſetzt, oder doch alle dazu vorhandene Mittel erſchöpft worden.

21.

Die Anwendung der Geſetze auf die ausgemittelten Thatſachen, und die Herleitung der daraus fließenden rechtlichen Folgen, gehört zu dem Amte des erkennenden Richters.

22.

Auch bey der zweckmäßigſten Behandlung, bleiben Prozeſſe, wegen des nachtheiligen Einfluſſes, welchen ſie nicht nur auf die Glücksumſtände, ſondern auch auf den ſittlichen Charakter der Parteyen haben können, ſtets ein in der bürgerlichen

Geſellſchaft möglichſt zu vermeidendes Uebel. Der Richter muß ſich daher bemühen, die entſtehenden Prozeſſe durch gütliches Uebereinkommen beyzulegen.

23.

Doch muß er nicht eher Vergleichsvorſchläge machen, als bis er durch hinlängliche Vernehmung der Parteyen ſich in den Stand geſetzt hat, über das Gewicht der gegenſeitigen Gründe, und über den vermuthlichen Erfolg des Prozeſſes mit Wahrſcheinlichkeit urtheilen zu können.

24.

Die Vorſchläge ſelbſt müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß dadurch keinem Theile die Aufopferung klarer und ihm unſtreitig zukommender Rechte angemuthet werde.

25.

II. Gang des Verfahrens.

Nach vorſtehenden Grundſätzen muß der inſtruirende Richter in jedem Prozeſſe zuerſt den Kläger über ſeinen Anſpruch; über die Thatſachen, auf welche er dabey ſich gründet; und über die Mittel, die Wahrheit dieſer Thatſachen, wenn ſie geleugnet würden, nachzuweiſen, umſtändlich vernehmen.

26.

Hiernächſt muß er dafür ſorgen, daß der Beklagte von dem Anſpruche des Klägers und deſſen Gründen hinlänglich unterrichtet, und zur Erklärung darüber gehörig aufgefordert werde.

27.

Weigert ſich der Beklagte, den Anſpruch des Klägers einzuräumen, und denſelben ſeinem Verlangen gemäß zu befriedigen; ſo muß er von dem Richter über dasjenige, was er an den Behauptungen des Klägers zugeſtehe oder leugne; über die Einwendungen, welche er demſelben entgegen zu ſetzen habe; über die Thatſachen, auf wel-

chen dieſe Einwendungen beruhen; und über die Mittel, die Wahrheit dieſer Thatſachen im Leugnungsfalle nachzuweiſen, eben ſo genau und ausführlich, wie der Kläger, vernommen werden.

28.

Alsdann muß der Richter die Parteyen zuſammen bringen, und durch ihre Gegeneinanderſtellung theils noch näher in den wahren Zuſammenhang der Sache einzudringen, theils ſie über die ſtreitigen Thatſachen zu vereinigen bemüht ſeyn.

29.

Wenn dieß geſchehen iſt, ſo muß der Richter eine zuſammenhängende Geſchichtserzählung über die bey dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Thatſachen, ſo weit die Parteyen darüber einig ſind, aufnehmen; die noch ſtreitig gebliebenen Umſtände beſonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln ſind, von den unerheblichen abſondern.

30.

Wenn der inſtruirende Richter, durch dieſe Verhandlung, den Zuſammenhang der Sache, und worauf es dabey eigentlich ankomme, näher zu überſehen in Stand geſetzt worden; ſo muß er vorzüglich alsdann den Streit durch Vergleich beyzulegen ſuchen.

31.

Wenn dieſe Bemühung fruchtlos iſt, ſo müſſen die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen durch Aufnehmung der vorhandnen Beweismittel ins Licht geſetzt werden.

32.

Wenn dieß hinreichend geſchehen iſt, oder doch alle vorhandenen Mittel zur Erforſchung der Wahrheit erſchöpft ſind, ſo muß der inſtruirende Richter die Inſtruktion ſchließen, und alle bishe-

rigen Verhandlungen müſſen dem erkennenden Richter vollſtändig vorgelegt werden.

33.

Die Beurtheilung des inſtruirenden Richters, welche Thatſachen erheblich ſind, und welche Mittel zu deren Aufklärung angewendet werden ſollen, beſtimmt nur den fernern Gang der von ihm zu führenden Inſtruktion. Der erkennende Richter iſt daran nicht gebunden; ſondern er muß, wenn erhebliche Thatſachen in der Inſtruktion als unerheblich bey Seite geſetzt, oder wirklich vorhandene Mittel zur Erforſchung der Wahrheit von dem inſtruirenden Richter überſehen worden, die Ergänzung der mangelhaften Inſtruktion verfügen, und bis dahin ſein Erkenntniß ausſetzen.

34.

Alle übrige Vorſchriften, welche das Verfahren des Richters bey der Inſtruktion näher beſtimmen, und die Schritte, welche er dabey zu thun hat, bezeichnen, ſind nur als Mittel zum Zwecke anzuſehen; und müſſen dieſem Zwecke einer gründlichen, vollſtändigen, und möglichſt ſchnellen Erforſchung der Wahrheit ſtets untergeordnet bleiben; alſo, daß in jedem vorkommenden Falle dieſe Anweiſungen nur ſo weit, als es nach den Umſtänden des Falles erforderlich und hinreichend iſt, angewendet werden ſollen.

35.

In beſondern Arten der Prozeſſe, wo das Geſetz die Thatſache, auf die es bey einem ſolchen Prozeſſe nur ankommen ſoll, genau beſtimmt hat, findet eine beſondere oder abgekürzte Verfahrungsart ſtatt.

36.

Wenn über ein Vermögen oder einen Nachlaß, die zur Befriedigung aller, welche daran ſich hal-

ten wollen, unzureichend ſind, ein Konkurs⸗oder Liquidations⸗Prozeß entſteht, ſo wird derſelbe, ſo weit es die Richtigkeit der einzelnen Forderungen betrift, nach den allgemeinen Grundſätzen, ſo weit es aber dabey auf die Beſtimmung des Vorzugsrechts unter dieſen Forderungen, und auf die Ausmittelung und Vertheilung des vorhandenen Objekts der Befriedigung ankommt, nach beſondern Vorſchriften behandelt.

37.

III. Maaßregeln zur Sicherheit der Parteyen gegen die Willkühr des Richters.

Die Geſetze des Staats ſorgen dafür, daß der Richter die zur Erforſchung der Wahrheit ihm anvertraute Macht nicht mißbrauche, und daß die Rechte ſeiner Bürger weder durch bloße Willkühr oder parteyiſche Einſeitigkeit, noch durch Leichtſinn und Uebereilung des Richters, gefährdet werden.

38.

Die gerichtliche Verfahrungsart muß daher ſo eingerichtet ſeyn, daß der Richter bey allen zur Inſtruktion gehörenden Verhandlungen unter beſtändiger Aufſicht und Beobachtung ſtehe, und keinen ſeiner Schritte einer nach den Vorſchriften des Geſetzes anzuſtellenden Prüfung entziehen könne.

39.

Der inſtruirende Richter muß alle Verhandlungen bey der Inſtruktion in ein darüber zu haltendes Protokoll treulich und vollſtändig niederſchreiben.

40.

Wenn der Gegenſtand des Prozeſſes nicht ganz unbedeutend iſt; ſo muß in allen von dem Geſetze

nicht beſonders ausgenommenen Fällen, auſſer dem Richter, welcher die Inſtruktion führt, noch eine zweyte vereidete Gerichtsperſon zur Haltung des Protokolls zugezogen werden.

41.

Jede Parten hat das Recht, zu verlangen, daß der Richter ihre Angaben und Anführungen, auch wenn ſie ihm entbehrlich zu ſeyn, oder zur Sache nicht zu gehören ſcheinen, dennoch in das Protokoll aufnehme.

42.

Jede Partey muß durch Vorleſung des Protokolls, durch Vorlegung deſſelben zum eignen Durchleſen, oder auf andere hinreichende Art, in den Stand geſetzt werden, ſich zu überzeugen, daß darin die Verhandlungen bey der Inſtruktion, ſo wie ſie in ihrer Gegenwart wirklich vorgefallen ſind, niedergeſchrieben worden; ſie muß aber auch alsdann das Protokoll ohne Widerrede unterzeichnen.

43.

Jede Partey hat das Recht, bey der Inſtruktion ihres Prozeſſes eines rechtskundigen Beyſtandes ſich zu bedienen.

44.

Einen ſolchen Beyſtand kann ſie ſich entweder unter den vom Staate zu dieſem Geſchäfte beſonders beſtellten und angewieſenen Rechtsgelehrten ſelbſt wählen; oder die Zuordnung deſſelben bey dem Richter nachſuchen.

45.

Parteyen, welche die perſönliche Abwartung der Inſtruktion aus geſetzmäßigen Gründen ablehnen, ſind befugt, ſich auf gleiche Art durch rechtskundige Bevollmächtigte vertreten zu laſſen.

46.

Dergleichen Bevollmächtigte treten bey der ganzen Inſtruktion des Prozeſſes an die Stelle ihrer Machtgeber, und müſſen nach eben den Geſetzen, an welche die Parteyen ſelbſt gebunden ſind, ſich achten.

47.

Sie müſſen ſich alſo der richterlichen Vernehmung über die vorkommenden Thatſachen, ſo wie Parteyen ſelbſt, unterwerfen, und die dazu erforderlichen Nachrichten von ihrer Partey, gleich im erſten Anfange des Prozeſſes, mit gewiſſenhafter Sorgfalt einziehen.

48.

Vernachläſſigung dieſer Pflicht macht den Bevollmächtigten ſeines Amts unwürdig, und zieht die im Geſetze beſtimmte Ahndung gegen ihn nach ſich. Wenn aber der Bevollmächtigte die nöthigen Nachrichten durch die Schuld der Partey nicht erhalten kann, ſo trift dieſe die Strafe des Ungehorſams (§. 14.).

49.

Der inſtruirende Richter muß die von den Parteyen gewählten, oder auf ihr Verlangen ihnen zugeordneten Beyſtände und Bevollmächtigten der Parteyen, bey allen die Inſtruktion betreffenden Verhandlungen zuziehn.

50.

Dieſe müſſen alle ſeine Schritte beobachten, und ſind berechtigt, ihn zu erinnern und zu warnen, wenn er die Schranken der ihm anvertrauten Gewalt überſchreiten, oder etwas, das zum Zwecke der Erforſchung der Wahrheit gehört, vernachläßigen, oder ſonſt auf irgend eine Art die Rechte der Parteyen gefährden wollte.

51.

Sobald die Parteyen oder deren Beyſtände etwas dergleichen wahrzunehmen glauben, ſind ſie berechtigt, dem verſammelten Gerichte, oder wenn dieſes nur aus dem inſtruirenden Richter beſteht, den ihm vorgeſetzten Behörden davon Anzeige zu machen.

52.

Dieſe müſſen dergleichen Anbringen ſorgfältig prüfen, und wenn ſie finden, daß es nicht ohne Grund ſey, den inſtruirenden Richter zurecht weiſen.

53.

Nach geſchloßner Inſtruktion ſteht es den Parteyen frey, rechtliche Ausführungen ihrer aus den erörterten Thatſachen entſpringenden Anſprüche oder Einwendungen, durch ſich ſelbſt, durch die bey der Inſtruktion zugezogenen Beyſtände oder Bevollmächtigten, oder auch durch andre Rechtsgelehrte anfertigen zu laſſen, und zu den Akten zu geben.

54.

Dieſe Erlaubniß muß aber zu unnöthigen Verzögerungen der Sache nicht gemißbraucht, ſondern die von dem Richter nach dem Geſetze dazu beſtimmten Friſten müſſen genau beobachtet werden.

55.

Bey allen aus mehrern Perſonen zuſammen geſetzten Gerichten, vor welchen die wichtigern Prozeſſe verhandelt werden muß der Vortrag aus den geſchloſſenen Akten, zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes darüber, von einem andern Mitgliede, als demjenigen, welcher die Inſtruktion beſorgt hat, geſchehen.

56.

Damit das Schickſal eines Prozeſſes nicht von der Beurtheilung und Entſcheidung eines einzigen, menſchlichen Irrthümern und Fehlern unterworfenen Gerichts abhangen möge, ſo ſteht den Parteyen in allen nicht ganz unbedeutenden Sachen, gegen ein zu ihrem Nachtheile ausgefallenes Urtel, das Rechtsmittel der Appellation an einen zweyten Richter offen.

57.

Die Geſetze beſtimmen aber zur Ergreifung dieſes Rechtsmittels eine gewiſſe Friſt, welche von dem Zeitpunkte, da das nachtheilige Urtel zur Kenntniß der Partey gelangt iſt, angerechnet wird.

58.

In der Appellationsinſtanz kann die Partey alle ihre Beſchwerden, welche ſie gegen das Verfahren des vorigen Richters zu haben glaubt, anbringen; ſie kann neue Thatſachen, die von ihr in der erſten Inſtanz vergeſſen, oder von dem vorigen Richter überſehen worden, anzeigen; ſie kann neue Beweismittel über ſchon vorgekommene, aber noch nicht hinreichend aufgeklärte Thatſachen vorſchlagen.

59.

Mit der Unterſuchung ſolcher neuer Thatſachen, und mit der Aufnehmung der angegebenen neuen Beweismittel, muß eben ſo, wie wegen der erſten Inſtanz vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

60.

Doch ſoll diejenige Partey, welche dergleichen neue Thatſachen oder Beweismittel in der erſten Inſtanz gehörig anzuzeigen vernachläſſigt hat,

zur Tragung der Koſten der neuen Unterſuchung, und zur Entſchädigung des Gegentheils angehalten werden.

61.

Hat der erſte Richter die Inſtruktion dergeſtalt ordnungswidrig geführt, daß dadurch in der zweyten Inſtanz neue Unterſuchungen nothwendig werden, ſo muß er die daraus den Parteyen erwachſenden mehrern Koſten aus eignen Mitteln erſetzen.

62.

Das Erkenntniß der zweyten Inſtanz muß allemal von andern Gerichtsperſonen, als denen, welche in der erſten Inſtanz entſchieden, und die Inſtruktion der zweyten Inſtanz geführt haben, abgefaßt werden.

63.

Auch gegen das Appellationsurtel ſteht in allen wichtigern Sachen der Partey, zu deren Nachtheile ſelbiges ausgefallen iſt, die Reviſion an ein drittes von den vorigen ganz verſchiedenes Gericht offen.

64.

Wenn ein Rechtsſtreit, nach vorſtehenden Grundſätzen, von dem gehörigen Richter unterſucht, und durch die nach den Geſetzen zuläſſigen Inſtanzen entſchieden worden, ſo muß der Richter dem obſiegenden Theile zu demjenigen, was ihm zuerkannt iſt, nöthigen Falls durch den Zwang der Exekution, in der dazu vorgeſchriebenen Ordnung verhelfen.

4. Folgen und Wirkſamkeit der richterlichen Entſcheidung.

65.

Die Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft geſtattet es nicht, daß die Prozeſſe verewigt, und die von dem Richter, nach geſetzmäßiger Unterſuchung, anerkannten und feſtge-

ſtellten Rechte der Parteyen unter irgend einem Vorwande weiter angefochten werden.

66.

Ein unter den geſetzmäßigen Erforderniſſen gefälltes rechtskräftiges Urtel ſichert alſo den, der es erſtritten hat, für immer, wider alle fernere Anfechtungen ſeines Gegners, und dererjenigen, die an deſſen Stelle treten.

67.

Nur in Fällen, da es an einem weſentlichen Erforderniſſe der geſetzmäßigen Unterſuchung mangelt, kann ein ſolches Erkenntniß, als nichtig, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, angefochten werden.

Erſter Titel.

Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen und belangt werden können.

§. 1.

Jeder, welcher den Geſetzen nach, ſich und ſeinem eignen Vermögen vorzuſtehen fähig iſt, kann ſein Recht durch Anſtellung einer gerichtlichen Klage verfolgen. Wer überhaupt klagen, oder

§. 2.

Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er ſey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergeſtalt, daß auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienſtherrſchaften gegen ihr Geſinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn ſie von denſelben verklagt werden, ſich bey den dazu verordneten Gerichten einzulaſſen, und daſelbſt Recht zu nehmen ſchuldig ſind. Doch hat es in Anſehung der Injurienprozeſſe bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 557-560. ſein Bewenden. belangt werden könne.

§. 3.

Wahn- und Blödſinnige, Taubſtumme, ingleichen Kinder und Unmündige, (A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 25.) werden vor Gerichten weder als Kläger noch Beklagte zugelaſſen, ſondern müſſen durch ihre natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormünder vertreten werden. Von Wahn- und Blödſinnigen, Taubſtummen und Kindern.

§. 4.

Minderjährige und Verſchwender können unter dem Beytritt ihrer Vormünder oder Curato- Von Minderjährigen und Verſchwendern.

ſtellten Rechte der Parteyen unter irgend einem Vorwande weiter angefochten werden.

66.

Ein unter den geſetzmäßigen Erforderniſſen gefälltes rechtskräftiges Urtel ſichert alſo den, der es erſtritten hat, für immer, wider alle fernere Anfechtungen ſeines Gegners, und dererjenigen, die an deſſen Stelle treten.

67.

Nur in Fällen, da es an einem weſentlichen Erforderniſſe der geſetzmäßigen Unterſuchung mangelt, kann ein ſolches Erkenntniß, als nichtig, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, angefochten werden.

Erſter Titel.

Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen und belangt werden können.

§. 1.

Jeder, welcher den Geſetzen nach, ſich und ſeinem eignen Vermögen vorzuſtehen fähig iſt, kann ſein Recht durch Anſtellung einer gerichtlichen Klage verfolgen. Wer überhaupt klagen, oder

§. 2.

Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er ſey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergeſtalt, daß auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienſtherrſchaften gegen ihr Geſinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn ſie von denſelben verklagt werden, ſich bey den dazu verordneten Gerichten einzulaſſen, und daſelbſt Recht zu nehmen ſchuldig ſind. Doch hat es in Anſehung der Injurienprozeſſe bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 557-560. ſein Bewenden. belangt werden könne.

§. 3.

Wahn- und Blödſinnige, Taubſtumme, ingleichen Kinder und Unmündige, (A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 25.) werden vor Gerichten weder als Kläger noch Beklagte zugelaſſen, ſondern müſſen durch ihre natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormünder vertreten werden. Von Wahn- und Blödſinnigen, Taubſtummen und Kindern.

§. 4.

Minderjährige und Verſchwender können unter dem Beytritt ihrer Vormünder oder Curato- Von Minderjährigen und Verſchwendern.

ren ſelbſt vor Gericht erſcheinen; doch iſt ihre Gegenwart, Zuziehung, oder Einſtimmung zur Gültigkeit einer mit letztern gepflognen gerichtlichen Verhandlung nicht nothwendig.

§. 5.

Wenn Unterthanen fremder Staaten vor hieſigen Gerichten als Kläger oder Beklagte erſcheinen, ſo iſt die Fähigkeit derſelben, in Rückſicht auf das Alter, nach den Geſetzen ihres Wohnorts zu beurtheilen.

§. 6.

Hat jedoch ein ſolcher Fremder das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt, ſo ſchadet es der Gültigkeit der vor hieſigen Gerichten mit ihm gepflogenen Verhandlungen nicht, wenn ſich auch in der Folge finden ſollte, daß die Geſetze ſeines Wohnorts, oder des Gerichtsſtandes der Sache, oder auch beſondere Willenserklärungen, welche dem hieſigen Richter nicht vorgelegt worden, einen ſpätern Termin zur Volljährigkeit beſtimmen.

§. 7.

Diejenigen, welche die Majorennitätserklärung erhalten zu haben behaupten, müſſen das darüber ausgefertigte Patent vorlegen, und werden nach dem Innhalte deſſelben beurtheilt.

§. 8.

Von Verſchollenen.

Wenn ein Verſchollner belangt werden ſoll, ſo iſt die Klage gegen den ihm gerichtlich beſtellten Vormund zu richten.

§. 9.

Allgemeine Regeln, wegen vorſtehend benannter Perſonen.

Wenn eine der §. 3. 4. benannten Perſonen ſich zum Klagen meldet, oder wenn dergleichen Perſonen, oder auch Verſchollene (§. 8.) gerichtlich belangt werden, und noch mit keinem natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormunde verſehen ſind; ſo muß das Gericht wegen deſſen Beſtellung das Erforderliche vor allen Dingen veranlaſſen.

§. 10.

Wenn das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt werden ſoll, nicht ſelbſt dasjenige iſt, dem die Bevormundung zukommt und obliegt, ſo muß daſſelbe dieſem Gerichte, falls es ein innländiſches iſt, von dem Vorfalle zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 11.

Gebührt die Bevormundung einem ausländiſchen Gerichte, ſo bleibt der weitere Betrieb derſelben den Intereſſenten überlaſſen.

§. 12.

In beyden Fällen ruhet der Prozeß ſo lange, bis die Bevormundung erfolgt iſt.

Wenn jedoch Fälle vorkommen ſollten, wo Gefahr im Verzuge obwaltete, dergeſtalt, daß ohne erheblichen Nachtheil für eine oder die andre der Parteyen, die Regulirung der Vormundſchaft bey dem auswärtigen, inn- oder ausländiſchen, Gerichte nicht abgewartet werden könnte, ſo iſt dasjenige Gericht, bey welchem der Prozeß ſchwebt, berechtigt, der Partey, welche der Bevormundung bedarf, einen Interims-Curator zum Betrieb der Sache zuzuordnen.

§. 13.

Von Perſonen, die noch unter väterlicher Gewalt ſind.

Volljährige, aber noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen können, in Anſehung ihres nicht freyen Vermögens, nur unter Beytritt ihres Vaters vor Gerichten erſcheinen.

§. 14.

Der Vater hingegen iſt bey ſolchen Verhandlungen die großjährigen Kinder nur alsdann zuzuziehen verbunden, wenn die Verhandlung unbewegliche Sachen, deren Pertinenzſtücke, oder auch Gerechtigkeiten betrifft (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 171). Sind Vater und Kind über den Betrieb und die Fortſetzung des Prozeſſes nicht einverſtan-

den, ſo giebt die Meynung des großjährigen Kindes, als Eigenthümers, den Ausſchlag. Doch kann der Vater wegen ſeines eigenen dabey vorwaltenden Intereſſe, als Nießbraucher, den Prozeß fortſetzen; und der Gegentheil iſt ſich in ſo weit mit ihm einzulaſſen verbunden. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 85).

§. 15.

In Anſehung des freyen Vermögens ſind Kinder, wenn ſie auch übrigens noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſo bald ſie die Volljährigkeit erreicht haben, einem andern nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Menſchen, auch bey gerichtlichen Verhandlungen, überall gleich zu achten.

§. 16.

Von Ehefrauen.

Ehefrauen können ohne Beytritt ihrer Männer vor Gericht nicht erſcheinen; es wäre denn, daß der Gegenſtand der Verhandlung zu ihrem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen gehörte; oder daß ſie wider ihren Ehemann klagen, oder Verträge mit ihm ſchlieſſen wollten.

§. 17.

In Fällen, wo die Frau zu dem Prozeſſe des Beytritts ihres Mannes bedarf, muß, wenn dieſer ſelbſt unter Vormundſchaft ſtehet, der Curator des Mannes zugezogen werden. Kann ihr dieſer in einem oder dem andern Falle nicht aſſiſtiren, ſo iſt zu einer ſolchen Sache ein beſondrer Curator anzuordnen.

§. 18.

In Fällen hingegen, wo nach §. 16. der Beytritt des Mannes nicht ſtatt findet, bedarf die Ehefrau auch keines andern Beyſtands; ſelbſt alsdann nicht, wenn ſie mit dem Ehemanne vor Gerichten handelt. Findet ſich aber der Richter zu der Beſorgniß veranlaßt, daß die Frau bey einer ſolchen Verhandlung übereilt oder hintergangen werden mögte;

ſo ſteht ihm frey, einer ſolchen Ehefrau einen Beyſtand von Amtswegen zuzuordnen.

§. 19.

Bey gerichtlichen Verhandlungen, welche das geſetzlich vorbehaltene Vermögen der Frau, ingleichen die zur Subſtanz des Eingebrachten gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten, oder ſolche eingebrachte Kapitalien betreffen, welche auf den Namen der Frau, oder ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers geſchrieben ſind, müſſen beyde Eheleute zugezogen werden; zumalen in allen dieſen Fällen der Mann die Prozeßkoſten aus ſeinem eignen, oder aus dem Nießbrauche des eingebrachten Vermögens zu tragen, nach den Geſetzen verpflichtet iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 228-230.

§. 20.

Wie es zu halten ſey, wenn die Frau zu Prozeſſen, welche die Subſtanz des eingebrachten Vermögens betreffen, ihren Beytritt verſagt, iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. I. §. 239).

§. 21.

Verſagt der Mann den Beytritt, ſo muß die Frau, wenn die Weigerung beſcheinigt iſt, auf ihre Koſten allein zugelaſſen werden. Kann oder will ſie aber für dieſe Koſten eine von dem Nießbrauche des Mannes unabhängige Kaution nicht beſtellen; ſo muß das Gericht den Mann über die Urſachen ſeiner Weigerung vernehmen, und wenn es dieſelben nicht offenbar erheblich findet, denſelben zum Beytritt, und Beobachtung ſeiner Schuldigkeit in Ausführung oder Vertheidigung der Gerechtſame ſeiner Ehefrau, anhalten.

§. 22.

Auſſer dieſen Fällen (§. 19.) können gerichtliche Verhandlungen, welche das Eingebrachte der

Frau betreffen, auch ohne deren Zuziehung von dem Manne betrieben werden.

§. 23.

Bey vorwaltender Gütergemeinſchaft bedarf es zu Prozeſſen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, der Zuziehung der Frau nur alsdann, wenn der Gegenſtand des Streits ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit, oder ein auf den Namen der Frau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers, oder auf den Namen beyder Eheleute geſchriebenes Kapitel betrifft. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. I. §. 378. 379).

§. 24.

So lange in gewiſſen Provinzen die Geſchlechtsvormundſchaft annoch beybehalten wird, bedarf dennoch eine Ehefrau der Zuordnung eines Geſchlechtsvormunds nur in denjenigen Fällen, in welchen ſie ohne den Ehemann bey Gerichten zugelaſſen wird. (§. 16).

§. 25.

Von unverheyratheten Frauensperſonen.

Unverheyrathete Frauenzimmer haben, in Anſehung der Befugniß, vor Gericht zu erſcheinen, mit den Mannsperſonen gleiche Rechte.

§. 26.

In Provinzen aber, wo bisher die Geſchlechtsvormundſchaft ſtatt gefunden hat, bleibt es vor der Hand, wegen der Zuziehung ſolcher erbethner oder gerichtlich beſtellter Geſchlechtsvormünder, bey den Vorſchriften der Provinzialgeſetze.

§. 27.

Doch bedarf auch in ſolchen Provinzen eine zur Vormünderin beſtellte Frau, zum Betrieb der gerichtlichen Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlnen, keines Geſchlechtsvormundes.

§. 28.

Wenn an dem Wohnorte der Frauensperſon, welche eine Vollmacht ausſtellt, die Zuziehung

eines Geſchlechtsvormundes nicht erforderlich iſt, ſo bedarf es deren auch alsdann nicht, wenn gleich die Rechte des Orts, wo der Prozeß vor Gericht verhandelt wird, dergleichen Zuziehung verordnen. Doch kann das Gericht, bey welchem eine ſolche Vollmacht eingereicht wird, einen Nachweis darüber fordern, daß die Ausſtellerin nach den Geſetzen ihres Wohnorts keines Geſchlechtsvormundes bedürfe, in ſo fern dieſes nicht etwa dem Gerichte ohnehin ſchon hinreichend bekannt iſt.

§. 29.

Ein Geſchlechtsvormund, welcher die Rechte ſeiner Pflegebefohlnen ohne deren Beyſeyn wahrnehmen will, muß außer ſeinem Curatorio noch beſondre Vollmacht beybringen; doch bedarf die Pflegbefohlne zur Ausſtellung dieſer Vollmacht auf ihren eignen Geſchlechtsvormund keines beſondern Curators.

§. 30.

Wo ein getheiltes Eigenthum vorhanden iſt, da können Angelegenheiten, welche die Subſtanz, die unbeweglichen Pertinenzſtücke, und die Gerechtigkeiten der Sache betreffen, ſowohl von dem Ober- als von dem nutzbaren Eigenthümer verhandelt werden. Von Theilnehmern bey getheiltem Eigenthum.

§. 31.

Wie weit aber die Verhandlungen des einen für den andern verbindlich ſind, iſt nach den Vorſchriften der Geſetze zu beurtheilen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVIII. §. 258. Th. II. Tit. IV. §. 117. ſeq.)

§. 32 *a*.

In wie fern Prozeſſe, die eine in Erbpacht, oder zum Nießbrauche eingeräumte Sache betreffen, von dem Eigenthümer, oder von dem Erbpächter oder Nießbraucher allein, oder von bey-

den gemeinſchaftlich zu betreiben ſind, iſt ebenfalls in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 82. ſeq. §. 225. 226.)

§. 32 *b.*

Mit wem Prozeſſe, die ein dingliches Recht auf fremdes Eigenthum zum Gegenſtande haben, zu verhandeln ſind, verordnet das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. XIX. §. 10.

§. 33.

Von moraliſchen Perſonen.

Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und andere Armenanſtalten, und milde Stiftungen, ingleichen Stadt- und Dorfgemeinen, und überhaupt alle Korporationen und Geſellſchaften, welche in den Rechten als Eine moraliſche Perſon betrachtet werden, können gleich einzelnen Perſonen klagen und belangt werden.

§. 34.

In wie fern aber zu den Prozeſſen und andern gerichtlichen Verhandlungen ſolcher moraliſchen Perſonen höhere Anweiſung oder Genehmigung erforderlich ſey, iſt nach Verſchiedenheit derſelben, und der vorkommenden Angelegenheiten, nach ihren beſondern Statuten und Verfaſſungen, oder in deren Ermangelung, nach den Vorſchriften des Landrechts zu beurtheilen.

§. 35.

Mehrere Perſonen, die weder als Korporationen und Gemeinen, noch ſonſt, z. E. als Erben, als Handlungsgenoſſen ꝛc. nach den Rechten für Eine Perſon zu achten ſind, können weder ihre Forderungen in Einem Prozeſſe gegen eben denſelben Schuldner einklagen, noch auch in Einer Klage zugleich belangt werden.

§. 36.

Wenn jedoch mehrere Perſonen als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete zu betrachten ſind, die aus einerley Geſchäfte, Vertrage, oder unerlaub-

ten Handlung, etwas fordern, oder in Anſpruch genommen werden, ſo kann in Anſehung ſolcher Forderungen und Anſprüche ein gemeinſchaftlicher Prozeß ſtatt finden.

§. 37.

Es bleibt aber in dieſem Falle (§. 36.) richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, ſobald aus einer ſolchen gemeinſchaftlichen Ausführung in der Sache ſelbſt Verwirrungen zu beſorgen ſind, die Forderungen dieſer mehrern Conſorten, oder die Anſprüche gegen ſie, zu beſondern Prozeſſen zu verweiſen.

§. 38.

Welche Klagen auf die Erben übergehn oder nicht, und in wie fern mehrere Miterben, wegen Forderungen oder Schulden des gemeinſchaftlichen Erblaſſers, zuſammen oder einzeln klagen, oder belangt werden können, iſt nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts zu beurtheilen. (Th. I. Tit. IX. §. 482. ſeq. Tit. XVII. Abſchnitt II. Th. II. Tit. I. §. 827 ſeq. Tit. XX. §. 603 — 606 ꝛc.)

§. 39.

Allgemeine Anweiſung für diejenigen, welche in Prozeſſe ſich einlaſſen wollen.

Wer ſich entſchließen will, eine Klage anzuſtellen, muß weder ſeinen Leidenſchaften oder ſeinem Eigendünkel, noch unverſtändigen oder gewinnſüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob ſeine Forderungen in Rechten gegründet, und er ſolche zu beweiſen im Stande ſey.

Eben ſo muß auch der Beklagte ſich nicht leichtſinniger und unbedachtſamer Weiſe in den Prozeß einlaſſen, ſondern zuvor ſowohl die Anſprüche des Klägers und deren Grund, als die dagegen zu machenden Einwendungen, und ob er ſie werde darthun können, reiflich überlegen.

Denn außerdem, daß aus unnützen Prozeſſen nicht allein Verdruß, Zeitverluſt und Koſten entſpringen, haben auch diejenigen, welche entweder ungegründete Anſprüche, aus Zankſucht, Chikane oder andern unerlaubten Abſichten, gerichtlich rügen, oder rechtmäßige Anforderungen wider beſſeres Wiſſen ableugnen; und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozeſſen aufhalten und zu ermüden ſuchen, die ſtrengſte Ahndung der Geſetze, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, ohne alle Nachſicht, oder Anſehn der Perſon, ganz unfehlbar zu gewärtigen.

Zweyter Titel.

Von dem Gerichtsſtande.

§. 1.

Begriffe und Grundſätze.

Eine jede Klage muß bey denjenigen Gerichten verhandelt werden, an welche ſie entweder durch allgemeine Geſetze, oder durch beſondere in einer Provinz oder an einem Orte beſtehende Vorſchriften gewieſen iſt.

§. 2.

Derjenige Gerichtsſtand, welchem alle an einem Orte, in einem Diſtrikte, oder in einer Provinz befindliche Perſonen oder Sachen, oder alle daſelbſt vorkommende Geſchäfte von einer gewiſſen Art, nach geſetzlichen Vorſchriften unterworfen ſind, wird der ordentliche Gerichtsſtand derſelben genannt. (§. 7.)

§. 3.

Der perſönliche Gerichtsſtand eines Menſchen wird entweder durch den Ort, wo jemand wohnt, oder durch gewiſſe perſönliche Eigenſchaften be-

ſtimmt, mit welchen die Geſetze die Unterordnung unter dieſes oder jenes von denen im Lande beſtellten Gerichten verbunden haben.

§. 4.

Der dingliche Gerichtsſtand wird durch den Ort beſtimmt, wo eine Sache ſich befindet.

§. 5.

Der für einen Ort oder Bezirk unmittelbar und zunächſt beſtellte Richter hat die Vermuthung für ſich, daß alle in dieſem Orte oder Bezirke befindliche Sachen ſeiner dinglichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind.

§. 6.

Diejenigen Gerichte, welchen gewiſſe in einem Gerichtsbezirk vorfallende Rechtsangelegenheiten, ihrer beſondern Beſchaffenheit wegen, ohne Rückſicht auf den ſonſtigen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtand, beygelegt worden, heiſſen Fora ſpecialia cauſae.

§. 7.

Ein außerordentlicher Gerichtsſtand iſt vorhanden:

1) wenn der Staat in einzelnen Fällen, zur Beförderung einer ſchleunigen und unparteyiſchen Rechtspflege, oder um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu verhüten, eine Ausnahme von dem ordentlichen Gerichtsſtande zu machen für gut findet;

2) wenn die Parteyen mit Erlaubniß des Staats, einem andern, als dem ordentlichen Gerichtsſtande, entweder durch ausdrückliche Erklärungen, oder durch vorhergehende Handlungen, woraus das Geſetz ihre Einwilligung folgert, ſich unterwerfen.

§. 8.

A. Vom ordentlichen Gerichtsſtande.

In der Regel ſteht ein jeder unter demjenigen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk, in

I. von dem perſönlichen, welcher 1. durch den Wohnſitz des Beklagten; —

welchem er wohnt, zunächſt und unmittelbar beſtellt iſt.

§. 9.

Dieſer ordentliche perſönliche Gerichtsſtand wird jedoch noch nicht durch den bloßen Aufenthalt, ſondern nur dadurch begründet, daß jemand an einem Orte ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

§. 10.

Die Abſicht, ſeinen beſtändigen Wohnſitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann ſowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatſachen geäußert werden.

§. 11.

Für eine ſolche ſtillſchweigende Aeuſſerung iſt es zu achten, wenn jemand an einem gewiſſen Orte ein Amt, welches ſeine beſtändige Gegenwart daſelbſt erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daſelbſt zu treiben anfängt, oder ſich daſelbſt alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, anſchafft.

§. 12.

Auch die Uebernehmung einer Pacht, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnſitz des Pächters, in ſo fern nicht beſondere Verabredungen wegen der Gerichtsbarkeit getroffen worden.

§. 13.

Das Geſinde iſt in der Regel dem ordentlichen Gerichte ſeiner Herrſchaft unterworfen. Doch werden dadurch bey Dienſtboten, welche noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundſchaft, oder unter einer Gutsherrſchaft ſtehen, die auf ihre Perſon ſich beziehenden Rechte ihres Geburtsorts nicht verändert. (cf. §. 18. ſeq.)

§. 14.

Auſſerdem kann daraus, daß jemand, ſelbſt eine geraume Zeit hindurch, wegen ſeiner Geſchäfte oder Geſundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arreſte, einer Kriegs- oder andern Gefahr zu entgehen, an einem Orte ſich aufhält, die Aufſchlagung eines beſtändigen Wohnſitzes daſelbſt noch nicht gefolgert werden.

§. 15.

Wer an zwey verſchiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthſchaften hat, und abwechſelnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte ſich aufhält, oder Gewerbe treibt, muß die Gerichte beyder Orte als ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand anerkennen; und es hängt von der Wahl des Klägers ab, wo ihn derſelbe belangen will.

§. 16.

Der durch den Wohnort begründete perſönliche Gerichtsſtand verändert ſich, wenn jemand dieſen Ort gänzlich verläßt, und auf die §. 10. ſeq. beſchriebene Art ſeinen Wohnſitz anderswo aufſchlägt.

§. 17.

2. durch den Ort ſeiner Herkunft; —

So lange, bis jemand obgedachtermaßen einen eignen Wohnſitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsſtande ſeiner Eltern. (Forum originis.)

§. 18.

Iſt der Vater noch am Leben, ſo begründet der jedesmalige Wohnſitz deſſelben zugleich den ordentlichen Gerichtsſtand des noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Kindes; ohne Rückſicht auf den Ort, wo daſſelbe geboren worden, oder wo das Kind ſich nur auf eine Zeitlang aufhält. Doch müſſen Kinder unterthäniger Landbewohner, ohne Rückſicht auf den Wohnſitz des Vaters, ſo lange ſie der Unterthänigkeit für ihre Perſonen noch nicht

entlaſſen worden, da, wo ſie unterthänig ſind, belangt werden.

§. 19.

Iſt der Vater mit Zurücklaſſung des Kindes aus dem Lande gegangen, ſo wird derjenige perſönliche Gerichtsſtand, welchem er zuletzt vor ſeinem Abzuge unterworfen war, für den ordentlichen Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eignen Wohnſitz genommen hat, angeſehn.

§. 20.

Iſt der Vater bereits verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens innerhalb Landes ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eignen Wohnſitz genommen hat.

§. 21.

Iſt der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem perſönlichen Gerichtsſtande der Mutter.

§. 22.

Wenn ein Menſch ſeinen vorigen Wohnſitz aufgegeben hat, und, ohne anderswo eine feſte Wohnung zu nehmen, im Lande herum irrt, ſo wird derſelbe im rechtlichen Sinne, als ein Vagabunde betrachtet.

§. 23.

Eben dafür iſt derjenige anzuſehen, welcher ohne irgendwo einen Wohnſitz genommen zu haben, den Gerichtsſtand ſeiner Herkunft ſchon ſeit länger als drey Jahren verlaſſen hat, oder deſſen Geburtsort unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande gelegen iſt.

§. 24.

Doch ſind hievon ſolche Perſonen, die unter Eltern, Vormündern, oder Gutsherrſchaften ſtehn, und daher ihren ordentlichen Gerichtsſtand eigenmächtig nicht verändern können, ingleichen das Geſinde nach §. 13. auszunehmen.

§. 25.

Ein Vagabunde (§. 22. 23. 24.) kann vor jedem Gerichte in Anſpruch genommen werden, wo er angetroffen wird; oder es kann durch Arreſtſchlag bey jedem Gericht wider ihn verfahren werden, unter welchem ſich einige ihm gehörende Grundſtücke, Effekten, Baarſchaften oder Kapitalien befinden.

§. 26.

Fremde, die in hieſigen Landen ſich niederzulaſſen im Begriffe ſtehn, aber darin noch keinen beſtimmten Wohnſitz genommen haben, können bey den ordentlichen Gerichten des Orts, wo ſie ſich aufhalten, belangt werden. Gehören ſie aber, nach ihren perſönlichen Eigenſchaften, zu den Eximirten, ſo ſind ſie bey dem Obergerichte der Provinz, in welcher ſie ſich befinden, in Anſpruch zu nehmen.

§. 27.

Hat ein ſolcher Fremder ſich über den Ort, wo er in hieſigen Landen ſeinen Wohnſitz nehmen will, ſchon deutlich geäuſſert, ſo kann er bey den ordentlichen Gerichten dieſes Orts belangt werden, ſelbſt wenn er nur noch erſt auf der Reiſe dahin begriffen wäre.

§. 28.

Durchreiſende Fremde haben in hieſigen Landen keinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand; wie weit aber gegen ſie der Gerichtsſtand durch Arreſtanlegung, oder durch Kontrakt, Verwaltung, nothwendige oder freywillige Proroga-

tion, oder durch Schadenzufügung begründet werden könne, iſt nach den unten erfolgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 29.

In jedem Falle, wo ein hieſiger Gerichtsſtand über einen durchreiſenden Fremden auf ſolche Art begründet iſt, muß derſelbe bey demjenigen hieſigen Gerichte, welchem hieſige Einwohner von gleichem Stande und Range unterworfen ſind, belangt werden.

§. 30.

3. durch perſönliche Eigenſchaften und zwar a. durch die Nation, von welcher jemand abſtammt.

Vermöge perſönlicher Eigenſchaften (§. 3.) iſt zuförderſt der Gerichtsſtand der Mitglieder der Franzöſiſchen und Pfälzer-Colonie unter den für ihren Wohnort errichteten beſondern Coloniegerichten begründet.

§. 31.

Dieſen Gerichten ſind alle in ihrem Gerichtsbezirk wohnhafte Mitglieder der Colonie, ohne Rückſicht auf ihren ſonſtigen Stand, bürgerliches Amt, oder Charakter unterworfen.

§. 32.

Die Gerichtsbarkeit derſelben erſtreckt ſich auf die Grundſtücke der Coloniemitglieder, ſo lange ſie ſich in deren Beſitze befinden, wenn gleich ſonſt dieſe Grundſtücke an und für ſich einem andern dinglichen Gerichtsſtande unterworfen wären.

§. 33.

Dagegen iſt dieſe Gerichtsbarkeit nur auf die Oerter und Diſtrikte eingeſchränkt, für welche ein jedes Coloniegericht ausdrücklich beſtellet worden. Wenn daher Perſonen oder Familien, die an ſich zur Colonie gehören, an Oertern wohnen, für welche keine Coloniegerichte angeordnet ſind, ſo werden ſie andern Landeseinwohnern gleich geachtet.

§. 34.

§. 34.

Eben das gilt von Grundſtücken, die ein Mitglied der Colonie an einem Orte, oder in einem Bezirke beſitzt, für welchen kein Coloniegericht mit Jurisdiktion verſehen iſt.

§. 35.

Allen Fremden, die ſich in den Königlichen Landen an einem Orte niederlaſſen, für welchen ein Franzöſiſches oder Pfälzer-Coloniegericht beſtellt iſt, ſteht es frey, binnen drey Monaten nach ihrer Ankunft ſich ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären, daß ſie ſich einem dieſer Gerichte unterwerfen wollen; ohne daß dabey auf die Nation, zu welcher ſie gehören, oder auf die Religion, zu der ſie ſich bekennen, Rückſicht genommen wird. Doch muß das Coloniegericht, bey welchem die Erklärung abgegeben worden, demjenigen Gerichte, unter welches der eingewanderte Fremde, ſeinem Stande und Gewerbe nach, in der Regel gehören würde, davon Nachricht geben.

§. 36.

Iſt dergleichen Erklärung in der beſtimmten Friſt nicht abgegeben worden, ſo wird der eingewanderte Fremde, auch in Anſehung des Gerichtsſtandes, nach eben den Grundſätzen, wie ein andrer Landeseinwohner beurtheilt.

§. 37.

Wenn ein Mitglied der Pfälzer-Colonie, er ſey es durch Geburt, oder eine nach §. 35. angeſtellte Wahl, ſeinen Wohnſitz an einem Orte aufſchlägt, für welchen zwar kein Pfälzer-, doch aber ein Franzöſiſches Coloniegericht angeordnet iſt, ſo ſteht demſelben frey, ſich binnen drey Monaten nach dieſer Niederlaſſung zu erklären, daß er ſich der Juriſdiktion der Franzöſiſchen Gerichte unterwerfen wolle. Iſt aber dieſe Erklärung in der beſtimmten Friſt nicht erfolgt, ſo muß ein ſolcher Ankömm-

ling den ordentlichen deutſchen Gerichtsſtand anerkennen.

§. 38.

Wenn eine Handlungsgeſellſchaft aus Mitgliedern verſchiedener Nationen beſteht, ſo hat die Geſellſchaft, wenn ſie als ſolche unter der gemeinſchaftlichen Firma belangt wird, ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand da, wo derjenige Geſellſchafter, nach welchem die Firma benannt iſt, hingehört; und dieſer Gerichtsſtand bleibt ungeändert, ſo lange die Firma beybehalten wird, wenn gleich durch den Zutritt oder Abgang einzelner Mitglieder Veränderungen in den Perſonen entſtehen.

Sind in der Firma zwey oder mehr Geſellſchafter verſchiedener Nationen genannt, ſo muß, wenn die ganze Societät belangt werden ſoll, die Klage in dem perſönlichen Gerichtsſtande deſſen, welcher zuerſt genannt iſt, angeſtellt werden.

Die dingliche Gerichtsbarkeit über ein Grundſtück wird nicht geändert, wenn auch der bisherige Beſitzer einen andern von verſchiedner Nation in das Miteigenthum deſſelben aufnimmt; oder wenn Zwey oder Mehrere von verſchiednen Nationen ein Grundſtück als Miteigenthümer gemeinſchaftlich an ſich bringen; da auch in dieſem letztern Falle das Grundſtück unter derjenigen Gerichtsbarkeit verbleiben muß, unter welcher es vor dieſer Erwerbung geſtanden hat.

§. 39.

Wenn Leute verſchiedener Nationen ein Verbrechen gemeinſchaftlich begehen, ſo ſind dieſelben bloß als Mitſchuldige und Complicen anzuſehen, und finden alſo entweder die für gewiſſe Arten der Contraventionen und Verbrechen angeordneten beſonderen Gerichtsbarkeiten, oder die allgemeinen Vorſchriften der Criminalprozeßordnung,

wegen der Unterſuchung gegen Complicen aus verſchiedenen von einander unabhängigen Gerichtsſtänden, Anwendung.

§. 40.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden iſt nach Verſchiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statuten und Provinzialgeſetze beſtimmt. Wo es an ausdrücklichen Beſtimmungen ermangelt, da gilt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gleich andern nicht eximirten Landeseinwohnern, unterworfen ſind.

§. 41.

Durch die Geburt erhalten ſämmtliche Prinzen und Prinzeſſinnen, welche zum Königlichen Hauſe gehören, ihren Gerichtsſtand bey dem mit dem Kammergericht verbundenen geheimen Juſtizrath, in ſo fern nicht durch Hausverträge und Verfaſſungen, in Anſehung gewiſſer Fälle und Angelegenheiten, ein andres beſtimmt iſt. c) durch die Geburt

§. 42.

Alle Perſonen, fürſtlichen, gräflichen, freyherrlichen, und adlichen Standes, ſtehen unter der Jurisdiktion der Obergerichte der Provinzen, in welchen ſie wohnen.

§. 43.

Zu denjenigen Perſonen, deren perſönlichen Gerichtsſtand die Geſetze nach dem Stande, dem Amte, oder der Würde, welche ſie bekleiden, beſtimmt haben, gehören die Geiſtlichen, die Militair- und die Civilbeamten des Staats. b) durch Stand, Aemter und Würden.

§. 44.

Dieſe Perſonen ſind von der Jurisdiktion des für ihren Wohnort zunächſt und unmittelbar beſtellten Gerichts ausgenommen, und werden daher Eximirte genannt.

§. 45.

a. Geiſtliche. Biſchöfe, Prälaten, Domherrn, Vikarien, Officialen, Aebte und Aebtiſſinnen, Prioren und Priorinnen, Pröbſte, Superintendenten, Präpoſiti, Erzprieſter, Kanonici, Konventualen beyderley Geſchlechts, Pfarrer und Prediger, ohne Unterſchied der Religionsparten, ingleichen die Vorgeſetzte und Lehrer akademiſcher und andrer Gymnaſien und ſogenannten gelehrten Schulen, ſind in der Regel dem Landesjuſtizkollegio der Provinz unterworfen.

§. 46.

An Orten, wo den Magiſträten Konſiſtorialrechte verliehen ſind, oder wo es durch beſondre Privilegia, oder vermöge einer rechtsbeſtändigen Obſervanz wohl hergebracht iſt, bleiben die von ſolchen Magiſträten berufenen proteſtantiſchen Prediger und Schullehrer ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 47.

Cantores, Organiſten, Küſter, Kirchenknechte, Todtengräber, und andre ihnen gleich zu achtende niedere Kirchenbediente, ingleichen die Schulmeiſter und Lehrer in den ſogenannten gemeinen Schulen ſo wohl in den Städten, als auf dem platten Lande, haben nicht die Rechte der Eximirten, ſondern ſtehen unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 48.

b. Militairperſonen. Die in wirklichen Militairdienſten ſtehenden Ober- und Unterofficiers und Soldaten, ingleichen die zum Unterſtabe gehörigen Perſonen, z. B. Regimentsquartiermeiſter, Prediger, Auditeurs, Feldſcherer, Stallmeiſter oder Bereuter, Küſter, Fahnenſchmiede ꝛc. haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand unter den Regimentsgerichten.

§. 49.

Eben dieſen Gerichten ſind Enrollirte, welche ſchon wirklich ausgehoben und zur Einrangirung beordert ſind, wenn ſie gleich auch nicht zur Fahne geſchworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegsweſen verpflichteten Kriegsbeamten, ſo wie die Invaliden, in ſo fern ſie ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben, unterworfen. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. X. §. 56.)

§. 50.

Die Generale und Commandeurs der Regimenter, die zum Generalſtabe gehörigen Perſonen, die bey der geheimen Kriegskanzley angeſtellte Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militairetat, jedoch nicht zu einzelnen, mit beſondern Gerichten verſehenen Regimentern oder Corps gehören, müſſen bey dem Generalauditoriat, oder bey den Gouvernementsgerichten belangt werden. (Allg. Landrecht ibid. §. 53. 54.)

§. 51.

Die Mitglieder und Subalternen des Oberkriegskollegii ſtehen, in ſo fern ſie nicht etwa auſſerdem mit einem Militaircharakter als Officier bey der Armee verſehen ſind, unter der Jurisdiktion des Kammergerichts.

§. 52.

In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörige Rechtsangelegenheiten dürfen die Civilgerichte ſich nicht miſchen. Doch ſind dieſelben ſchuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Kläger, mit einer Beſchwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Militairgerichte, bey ihnen ſich meldet, ſich deſſelben bey dem Oberkriegskollegio anzunehmen.

§. 53.

Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche in wirklichen Dienſten ſtehende, oder Titulär- 7. Civilbediente.

räthe und Beamte ſind als Eximirte zu betrachten, und gehören, als ſolche, unter das Obergericht der Provinz, ohne Rückſicht auf den ihnen ſonſt beygelegten höhern oder geringern Rang, und ohne Unterſchied: ob ſie zum Hofſtaat, oder einem der Landesdepartements gehören. Die Ausnahmen ſind §. 78. ſqq. enthalten.

§. 54.

Königliche Pächter können auf dieſe Exemtion nur alsdann Anſpruch machen, wenn ſie mit einem Charakter begnadigt worden, oder doch als Generalpächter den Namen Königlicher Beamten führen.

§. 55.

Juſtizkommiſſarii und Notarii, die bey dem Landesjuſtizkollegio einer Provinz ordentlich recipirt und immatrikulirt worden, gehören zu den perſönlich Eximirten. Wenn ſie jedoch bey Untergerichten Rechtsangelegenheiten betreiben, ſo müſſen ſie in ſo weit die Jurisdiktion eines ſolchen Untergerichts anerkennen, und auch den Ordnungsſtrafen deſſelben, ſo wie der Exekution zur Betreibung ſolcher Strafen, ſich unterwerfen.

§. 56.

Bloße Notarii, die wegen einer andern perſönlichen Qualität nicht eximirt ſind, ſtehen unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 57.

Die Subalternen der landſchaftlichen Inſtitute und Creditſyſteme ſind für Eximirte zu achten, und alſo dem Obergerichte der Provinz unterworfen.

§. 58.

In Anſehung der Königlichen Bedienten niedern Ranges, ſtehet es den Obergerichten, unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, frey, den gewöhnlichen Gerichten jeden Orts die Gerichtsbarkeit über ſie, in allen ihren Dienſt nicht betref-

fenden Rechtsangelegenheiten ein für allemal zu übertragen; in ſo fern dieſes nicht durch allgemeine Verordnungen, wie z. B. in Anſehung der Poſtillions und geringern Forſtbedienten bereits geſchehen iſt.

§. 59.

Königliche Titularbediente, welche einen auswärtigen Wohnſitz haben, und in den Königlichen Staaten nicht angeſeſſen ſind, können bey den hieſigen Gerichten nur alsdann belangt werden, wenn ſie in den Königlichen Landen ſich wirklich, wenn auch nur eine Zeit lang, aufhalten.

§. 60.

Auswärtiger Staaten wirkliche oder Titularbediente, in ſo fern dieſelben überhaupt in Königlichen Landen belangt werden können, ſind als Eximirte zu betrachten, und gehören unter diejenigen Gerichte, welche Königliche Bediente von gleichem Range unterworfen ſind.

§. 61.

Dieſe Exemtion wird jedoch bey einem Landesunterthanen nur alsdann begründet, wenn er Königlichen Conſens, in auswärtige Dienſte zu treten, oder einen Charakter von einem fremden Hofe anzunehmen, erhalten hat.

§. 62.

Die am hieſigen Hofe akkreditirten Geſandten, *Chargés d'affaires* und Reſidenten auswärtiger Mächte, ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 63.

Gegen Perſonen die zu einer ſolchen Geſandſchaft gehören, oder in deren Dienſten ſtehn, kann bey den hieſigen Gerichten keine Klage angenommen, ſondern der Kläger muß an den Geſandten gewieſen, oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Anzeige gemacht werden.

§. 64.

Wird eine ſolche Perſon zum Zeugen vorgeſchlagen, ſo kann ſie der Richter nicht vorladen, ſondern muß den Vorfall dem auswärtigen Departement anzeigen.

§. 65.

Die Conſuls fremder Nationen ſind zwar in ihren Privatrechtsangelegenheiten den Gerichten des Landes, und zwar denjenigen unterworfen, zu welchen ſie durch ihre ſonſtigen perſönlichen Eigenſchaften gewieſen werden. So lange ſie aber in wirklicher Funktion ſtehen, und keine kaufmänniſchen Geſchäfte in hieſigen Landen treiben, kann ohne Rückfrage in das auswärtige Departement kein Perſonalarreſt wider ſieſtatt finden.

§. 66.

Wenn jemand, der zu einer fremden Geſandtſchaft gehört, in hieſigen Landen Immobilien beſitzt, ſo gilt von ihm alles das, was von dem dinglichen Gerichtsſtande unten verordnet wird. (§. 107. ſqq.). Doch muß, wenn nicht von eigentlichen Realklagen die Rede, und der Geſandte, Chargé d'affaires etc. oder deſſen Ehefrau ſelbſt der Beſitzer iſt, vor Erlaſſung der Citation erſt bey dem auswärtigen Departement angefragt werden.

§. 67.

Wenn hieſige Unterthanen bey fremden allhier reſidirenden Geſandten, Chargés d'affaires etc. in Dienſte treten, ſo werden ſie, ſo lange der Dienſt dauert, in ihren Prozeßſachen von der Jurisdiktion der hieſigen Gerichte eximirt.

§. 68.

Hieſige Unterthanen weiblichen Geſchlechts, die unter dem erforderlichen Conſens an fremde Geſandte, Reſidenten ꝛc. oder an Perſonen ihres Gefolges von höherm Range ſich verheyrathen, geben dadurch, ſo wie in andern Fällen durch Heyrath

geſchieht, in den Gerichtsſtand ihrer Männer über. Bey den Ehefrauen der Domeſtiken und Bedienten eines Geſandten aber geſchieht dieſes nur alsdann, wenn entweder die Frau ebenfalls in den Dienſten des Geſandten ſteht; oder wenn ſie mit ihrem Manne zugleich in dem Hauſe des Geſandten wohnt.

§. 69.

Wenn eingebohrne Vaſallen und Unterthanen die Erlaubniß erhalten, ein Kreditiv von einem fremden Hofe anzunehmen, ſo wird ihr Gerichtsſtand nach den bey Ertheilung dieſer Erlaubniß ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt.

§. 70.

In ſo fern auswärtige Höfe wegen der hieſigen bey ihnen beglaubigten Geſandten verſchiedene Grundſätze befolgen, bleibt dem hieſigen Staate ein gleiches zu thun vorbehalten.

§. 71.

Die Königlichen an auswärtigen Höfen akkreditirten Geſandten, Reſidenten und Chargés d'affaires, ſo wie alle zur Geſandſchaft gehörende Perſonen, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bey dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Juſtizrathe.

§. 72.

Doch werden dadurch, wenn ſie, vor ihrer Verſchickung auf Geſandſchaft, bereits einen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand in hieſigen Landen gehabt haben, die übrigen davon abhangenden perſönlichen Rechte nicht geändert. (Allg. L. R. Einleitung §. 38. 39.)

§. 73.

Die Mitglieder und Officianten der Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte; die bey Ritterakademien angeſtellten Stallmeiſter und Bereiter; ingleichen die zum Königlichen Theater oder zur Capelle gehörenden Perſonen, ſo wie die Mitglieder

des Berliner National-Theaters, ſind als Eximirte zu betrachten.

§. 74.

Diejenigen, welche akademiſche Würden nach vorhergegangener geſetzmäßiger Prüfung erlangt haben, Doktoren, Licentiaten, Magiſter ꝛc. ſind der Regel nach von den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts ausgenommen, und ſtehen, wenn ſie ſich auf Univerſitäten aufhalten, unter dem akademiſchen, ſonſt aber unter dem Obergerichte der Provinz.

§. 75.

Die Profeſſoren ſind als Königliche Bediente zu betrachten; bleiben aber, ſo lange ſie in wirklichen Dienſten ſtehen, dem akademiſchen Gerichte unterworfen.

§. 76.

Studenten ſtehen, während ihres Aufenthalts auf Univerſitäten, unter dem akademiſchen Gerichte. Nach geendigten Studien aber können ſie auf keine Exemtion Anſpruch machen; ſondern bleiben dem Gerichtsſtande ihrer Herkunft oder ihres Wohnort ſo lange unterworfen, bis eine Veränderung deſſelben durch die Geſchäfte, denen ſie ſich wiedmen, veranlaßt wird. Uebrigens wirkt ein ſolcher bloß temporeller Gerichtsſtand keine Veränderung in den Geſetzen, nach welchen die Perſon und der Nachlaß eines ſolchen Studirenden zu beurtheilen ſind (§. 17.-21.)

§. 77.

Von allen vorſtehend benannten Eximirten des Geiſtlichen und Civilſtandes gilt die Vermuthung, daß ſie dem Obergerichte der Provinz, in welcher ſie ſich befinden, unterworfen ſind. In wie fern hierunter, wegen der einigen Magiſtråten und Patrimonialgerichten verliehenen Privilegien, Ausnahmen ſtatt finden, oder auch einige Klaſſen der Exi-

mitten, wegen Entlegenheit von der Hauptſtadt, oder aus ander Urſachen, bey Mediatregierungen oder beſondern Gerichten, andre hingegen nur allein bey dem höchſten Landesjuſtizkollegio der Provinz belangt werden können, wird durch die beſondern Provinzialverfaſſungen beſtimmt.

§. 78.

Wenn ein Eximirter Handlung oder andere bürgerliche Gewerbe treibt, ſo kann er in allen daraus entſpringenden, oder damit in Verbindung ſtehenden Streitigkeiten, von ſeiner Exemtion keinen Gebrauch machen. Fälle, in welchen der eximirte Gerichtsſtand nicht ſtatt findet.

§. 79.

Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, ſind den allgemeinen ſtädtiſchen Polizeyeinrichtungen, und den auf deren Uebertretung geſetzten Strafen der Regel nach unterworfen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 59).

§. 80.

Der bloße Titel eines Commerzien- oder Geheimen Commerzienraths wirkt, ſo lange der damit Begnadigte die Handlung fortſetzt, keine Exemtion; wenn er aber dieſelbe ganz niederlegt, ſo hat er mit andern Königlichen Titularbedienten gleiche Exemtionsrechte.

§. 81.

Wie weit Militairperſonen, welche Grundſtücke beſitzen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſind, iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. X. §. 13).

§. 82 a.

Wegen der Militairperſonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hat es bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 25. ſein Bewenden; und ſind dieſelben auch, wegen der ein ſolches Gewerbe betreffenden Rechts-

angelegenheiten, dem Militairgerichtsſtand, der Regel nach, unterworfen.

§. 82. b.

Wenn ſie jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung ihres Chefs in eine Bürgerliche Zunft oder Innung aufgenommen werden; ſo ſind ſie in allen ihren perſönlichen Rechtsangelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf ihr Gewerbe Bezug haben, dem ordentlichen Gerichtsſtande des Orts unterworfen.

§. 82 c.

Die Civilgerichte müſſen aber von jeder gegen eine ſolche Militairperſon bey ihnen angeſtellten Klage den Regimentsgerichten von Amts wegen Nachricht geben. Auch können Exekutionen gegen die Perſon und das bewegliche Vermögen ſolcher Militairperſonen nur durch Requiſition der Regimentsgerichte vollſtreckt werden.

§. 83.

Wie der eximirte Gerichtsſtand aufhöre.

Wenn ein Eximirter in Anſehung der Bedienung, wodurch er dieſe Qualität erlangt hat, auf ſein Anſuchen, oder ſonſt in Gnaden, ſeine Dimiſſion mit Beybehaltung ſeines Charakters erhält, ſo wird dadurch ſeine Exemtion nicht aufgehoben. Beſonders ſtehen geweſene Referendarii bey Landeskollegiis, wenn ihnen dieſer Charakter bey ihrer Entlaſſung nicht ausdrücklich vorbehalten worden, ſo lange ſie aus keinem andern Grunde auf die Exemtion Anſpruch machen können, unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 84.

Entlaſſene Militairperſonen fallen, nach näherer Beſtimmung des Landrechts (Th. II. Tit. X. §. 64 bis 67.), unter die Civilgerichtsbarkeit zurück. Ausländer welche nach erhaltener Dimiſſion aus hieſigen Militairdienſten, die hieſigen Lande ſogleich

verlaſſen haben, ohne darin einen Wohnſitz zu nehmen, ſind als Fremde anzuſehen.

§. 85.

Durch erfolgte Kaſſation geht die in Rückſicht der vorigen Bedienung zugeſtandene Exemtion gänzlich verloren, und der kaſſirte Geiſtliche, Militair- oder Civilbediente wird den Untergerichten ſeines Wohnorts, oder denjenigen unterworfen, unter welchen er vor Erlangung der Exemtion geſtanden hat.

§. 86.

Daß die §. 67. ſeq. erwähnte Exemtion inländiſcher Unterthanen von der hieſigen Gerichtsbarkeit aufhöre, ſobald das Verhältniß, wodurch ſie begründet worden, nicht mehr ſtatt findet, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 87.

Ehefrauen haben jederzeit mit ihren Männern einerley Gerichtsſtand, und wenn ſie auch durch ihrer Geburt zu einer Exemtion berechtigt wären, ſo können ſie doch darauf, nach erfolgter Verheyrathung an einen Nichteximirten, ferner keinen Anſpruch machen. Gerichtsſtand der Ehefrauen.

§. 88.

Den Gerichtsſtand der Ehefrauen von Unterofficiers und gemeinen Soldaten, je nachdem dieſelben ihren Männern in die Garniſon gefolgt ſind oder nicht, beſtimmt das Landrecht (Th. II. Tit. X. §. 42-46). Doch ſtehen, wenn die Regimenter ins Feld gehen, die in den Garniſonen zurückbleibenden Frauen der Unterofficiers und Soldaten, während ſolcher Zeit, unter den Civilgerichten des Orts.

§. 89.

Die zurückgebliebenen Eheweiber der Deſerteurs behalten zwar den eximirten Gerichtsſtand des Mannes ſo lange, bis ſie ſich ſcheiden laſſen,

oder der Tod, oder die erfolgte Entlaſſung des Mannes nachgewieſen, oder der Name des deſertirten Mannes, vermöge eines kriegsrechtlichen Urtels, an den Galgen geſchlagen worden. Die nach den Geſetzen ſtatt findende Verwaltung und Aufſicht über ihr Vermögen aber liegt, auf ergehende Requiſition der Militairgerichte, den Civilgerichten des Standquartiers, oder des Orts ob, wo dieſes Vermögen ſich befindet. (Allg. Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 583. ſq.).

§. 90.

Wittwen. Die Wittwen behalten den Gerichtsſtand ihrer Ehemänner, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücken.

§. 91.

Die Wittwen der Oberförſter und der mit ſelbigen gleichen Rang habenden Forſtbedienten, ingleichen der niedrigern Subalternen bey den Königlichen Kollegiis, als da ſind Kopiſten, Landreuter, Kanzeleydiener, Bothen, und die mit ſelbigen in eine Klaſſe gehören, fallen, wenn gleich die Männer während ihrer Lebenszeit die Exemtion genoſſen haben, an die Untergerichte ihres Wohnorts.

§. 92.

Wittwen der Militairperſonen ſtehen unter denjenigen Gerichten, welchen ihre Ehemänner, nach Anleitung §. 84., nach erhaltener Dimiſſion würden unterworfen geweſen ſeyn. Eben darnach wird auch beſtimmt, bey welchen Gerichten die Regulirung des Nachlaſſes einer Militairperſon erfolgen ſolle.

§. 93.

Die Wittwen der Geſandten, Chargés d'affaires, und Reſidenten auswärtiger Höfe können, wenn ſie entweder vor ihrer Verheyrathung Landesunterthanen geweſen ſind, oder nach dem Tode ihrer Männer in hieſigen Landen bleiben wollen,

auf Befreyung von den hieſigen Gerichtsbarkeiten keinen Anſpruch machen.

§. 94.

Der Gerichtsſtand geſchiedener Ehefrauen iſt nach der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. I. §. 738. 739. Tit. X. §. 47.) zu beſtimmen. Geſchiedene Frauen.

§. 95.

Auch bey Kindern der Eximirten aus einer Ehe zur rechten Hand finden die Vorſchriften §. 18. ſeq. Anwendung. Kinder.

§. 96.

Auch Kinder der Militairperſonen ſind dem Militairgerichtsſtande des Vaters unterworfen, und nach deſſen Tode oder Entlaſſung werden ſie nach der Vorſchrift §. 84 u. 92. beurtheilt.

§. 97.

Sind jedoch Kinder von Unterofficiers und Soldaten auf ein Handwerk, oder bey Civilperſonen in Dienſte gegeben worden, ſo gehören dieſelben unter den Gerichtsſtand ihrer Meiſter oder Dienſtherrſchaft.

§. 98.

Die Exemtion der Kinder dauert überhaupt nur ſo lange, bis ſie eine Bedienung erhalten, ein Gewerbe anfangen, oder durch Heyrath oder ſonſt in einen andern Gerichtsſtand übergehen.

§. 98.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, ingleichen uneheliche Kinder, folgen dem Gerichtsſtand der Mutter.

§. 100.

Prinzliche Räthe, ingleichen der Prinzen und Prinzeſſinnen oder andrer Eximirten Hausofficianten, Livreebedienten und Geſinde, ſtehen während ihres Dienſtes unter eben den Gerichten, wie ihre Officianten und Geſinde.

Herrſchaft; ohne Unterſchied, ob ſelbige Militair- oder Civilgerichte ſind.

§. 101.

Es bleibt jedoch den Landes-Juſtizkollegiis überlaſſen, auf die §. 58. bemerkte Art die Gerichtsbarkeit über die zu dieſer Claſſe gehörenden Perſonen niedern Standes den Untergerichten ihres Wohnorts zu übertragen, in ſo fern dieſes nicht bereits durch allgemeine Verordnungen, wie z. B. in Berlin, geſchehen iſt.

§. 102.

Königliche und Prinzliche Livreebediente, ingleichen alle nicht-charakteriſirte Officianten, kehren nach erhaltener Dimiſſion unter ihre vorige Gerichtsbarkeit zurück, oder werden den Untergerichten des Orts, wo ſie ihren Wohnſitz aufſchlagen, unterworfen.

§. 103.

a) durch die Eigenſchaft einer moraliſchen, oder

Zu den moraliſchen Perſonen, welchen die Geſetze einen beſondern perſönlichen Gerichtsſtand beygelegt haben, gehören Domkapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Magiſtråte und Gerichte der unmittelbaren Städte, ingleichen Stadtgemeinen in ſolchen Städten; welche der Regel nach nur bey dem Obergerichte der Provinz belangt werden können.

§. 104.

Dieß Privilegium erſtreckt ſich aber ſo wenig auf Zünfte, Gilden oder Gewerke, als auf einzelne Mitglieder der Magiſtråte oder Gerichte; vielmehr kommt es in Anſehung der letztern darauf an: in wie fern ſie wegen ihres Standes oder Charakters auf Exemtion Anſpruch haben, oder weil ſie in ihren eignen Sachen nicht Richter ſeyn können, in Anſehung ihrer ein außerordentlicher Gerichtsſtand nach der unten erfolgenden Vorſchrift ſtatt findet (§. 146.).

§. 105.

§. 105.

Dorfgemeinen müſſen, wo nicht Provinzialgeſetze ein anderes beſtimmen, bey ihren Patrimonialgerichten belangt werden. Iſt jedoch die Gutsherrſchaft Kläger, ſo kann die Gemeine, oder auch nur die in Anſpruch genommene einzelne Klaſſe derſelben, die Einlaſſung vor dem Gerichtshalter ablehnen; und alsdann muß das Obergericht der Provinz ſich der Inſtruktion und Entſcheidung der Sache ſchon in erſter Inſtanz unterziehen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 41. 42. 43.)

§. 106.

Das bisher üblich geweſene ſogenannte forum miſerabilium perſonarum fällt künftig weg; da die Untergerichte gegenwärtig beſſer beſtellt und eingerichtet ſind, und der Zutritt zu dem Oberrichter, auf dem Wege der Appellation oder des Rekurſes, einer jeden Partey, auch der ärmſten, ohne Schwierigkeiten und Koſten offen ſteht. e) einer mitleidenswürdigen Perſon begründet wird.

§. 107. II. Vom dinglichen Gerichtsſtande.

Der dingliche Gerichtsſtand (§. 4. 5.) erſtreckt ſich auf alle unbewegliche Sachen ohne Ausnahme.

§. 108.

Vermöge dieſes dinglichen Gerichtsſtandes ſind der unmittelbaren Jurisdiktion der Landes-Juſtizkollegien untergeordnet, ſämmtliche geiſtliche, ritterfreye, und zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundſtücke. Eben dahin gehören auch Güter und Grundſtücke der Univerſitäten und andern gelehrten Schulen. Hingegen ſind Grundſtücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Realjurisdiktion des Orts in der Regel nicht ausgenommen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 20).

§. 109.

Wenn der Eigenthümer eines der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfe-

nen Grundſtücks auf demſelben wohnt, ſo hat er, ſelbſt wenn er ſonſt nach ſeiner Geburt, ſeinem Stande, oder ſeinem Charakter unter daſſelbe nicht gehören würde, dennoch bey dieſem Obergerichte auch ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand. Doch fällt dieſer perſönliche Gerichtsſtand weg, ſo bald der Eigenthümer ſeinen ordentlichen Wohnſitz unter einer andern Jurisdiktion aufſchlägt, oder das Grundſtück veräußert.

§. 110.

Wenn von den Regeln in Anſehung des dinglichen Gerichtsſtands (§. 5. 32. 107. 108.) eine Ausnahme behauptet wird, ſo muß dieſelbe durch Statuten oder Provinzialgeſetze, oder durch beſondere Privilegia begründet werden.

§. 111.

In dem Gerichtsſtande der Sache können nur Klagen, bey welchen ein dingliches Recht auf die Sache zum Grunde liegt, nicht aber bloß perſönliche angeſtellt werden.

§. 112.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch ſtatt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſitze des Grundſtücks, oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat.

§. 113.

Wenn aber ein ſolcher Gutsbeſitzer

1) die mit ſeinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Beſten des Grundſtücks geleiſteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert; oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder den Dienſtzwang mißbraucht; oder
4) ſeinen Nachbar im Beſitze ſtöhrt; oder

5) ſich eines auf das benachbarte Grundſtück zuſtehenden Rechts berühmt; oder
6) wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräuſſert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet;

ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bey dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

§. 114.

Wenn in Provinzen, wo der Landſaſſiat ſtatt findet, ein Ausländer ein adliches Gut beſitzt, oder an einem hieſigen Lehngute in die geſammte Hand aufgenommen iſt, ſo kann er von hieſigen Unterthanen bey demjenigen Gerichtsſtande, welchem das ihm gehörende oder zur geſammten Hand verliehene Gut unterworfen iſt, auch mit perſönlichen Klagen belangt werden.

§. 115.

Wenn einem Kläger in Anſehung deſſelben Anſpruchs zugleich ein perſönliches und ein dingliches Recht zuſteht, ſo hat derſelbe die Wahl: ob er ſeine Klage in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Beklagten, oder bey dem Richter der Sache anſtellen wolle. Hat er einmal gewählt, ſo muß er ſich die daraus flieſſenden Folgen in Anſehung der Art und Grade der Exekution gefallen laſſen.

§. 116.

Der dingliche Gerichtsſtand in Anſehung beweglicher Sachen findet nur alsdann ſtatt, wenn die Klage auf ein Eigenthums- oder Pfandrecht ſich gründet, und der Beſitzer oder Innhaber keinem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande in hieſigen Landen unterworfen iſt.

§. 117.

Wie durch Arreſtſchlag auf eine bewegliche Sache der dingliche Gerichtsſtand derſelben an dem

Orte, wo ſie ſich befindet, in ſo weit, als über die Zuläßigkeit des Arreſts zu erkennen iſt, begründet werde, wird im Titel von Arreſten näher beſtimmt.

§. 118.

Iſt der, gegen welchen der Arreſt erkannt worden, ein hieſiger Unterthan, ſo muß die weitere Ausführung des Anſpruchs, welcher durch den Arreſtſchlag ſicher geſtellt werden ſoll, an den ordentlichen Gerichtsſtand verwieſen werden.

§. 119.

Ein Ausländer hingegen, wider welchen ein Arreſt in hieſigen Landen, es ſey auf den Antrag eines Innländers, oder eines andern Ausländers verhängt iſt, muß vor dem Gerichte, welches denſelben angelegt hat, auch in der Hauptſache ſich einlaſſen.

§. 120 *a*.

Wo wegen der Arreſte gegen Ausländer beſondre Verträge mit benachbarten Staaten, oder beſondre Provinzialgeſetze vorhanden ſind, hat es dabey ferner ſein Bewenden. Doch folgt aus der Unzuläſſigkeit eines Arreſts wegen Schulden noch nicht, daß auch die Befugniß, Eigenthums- oder Pfandrechte an jedem Orte, wo die Sache ſich befindet, zu verfolgen, (§. 116) dadurch aufgehoben ſey.

§. 120 *b*.

Wie weit bey begangnen Defraudationen eines Privatzolles, ingleichen durch Pfändungen ein Gerichtsſtand begründet werden könne, iſt im Allgemeinen Landrechte vorgeſchrieben. (Th. I. Tit. XIV. §. 437. 455. Th. II. Tit. XV. §. 130 ſeq.)

§. 121.

Der Gerichtsſtand einer Erbſchaft, als eines Innbegrifs von Sachen und Rechten, iſt da, wo

der Erblaſſer, zur Zeit ſeines Ablebens, ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt hat.

§. 122.

So lange der Erbe die Erbſchaftsgläubiger und Legatarien noch nicht befriedigt hat, kann er von ihnen in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft belangt werden.

§. 123.

Will der Erbe unbekannte Erbſchaftsgläubiger verpflichten, ihn nur in ſeinem gewöhnlichen Gerichtsſtande in Anſpruch zu nehmen, ſo muß er die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts im Erſten Theile Tit. XVII §. 138. ſeq. beobachten.

§. 124.

Auch hat es bey eben dieſen Vorſchriften §. 131 ſeq. für den Fall, wenn mehrere Miterben vor Berichtigung der Erbſchaftsſchulden und Legate in den Nachlaß ſich theilen, ſein Bewenden.

§. 125.

Anſprüche wegen eines Erbrechts können in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft ſo lange angebracht werden, als daſelbſt noch ein Theil des Nachlaſſes, an welchen der Kläger ſich halten kann, vorhanden iſt.

§. 126.

III. Von dem ordentlichen Gerichtsſtande gewiſſer Angelegenheiten und Geſchäfte.

Zu den Angelegenheiten und Geſchäften, welchen wegen ihrer beſondern Beſchaffenheit ein eigner Gerichtsſtand angewieſen iſt (§. 6.), gehören zuvörderſt alle Prozeſſe, in welchen der Fiskus als Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenunciat erſcheint; und die insgeſammt, ſobald der Fiskus es verlangt, bey dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz verhandelt werden müſſen.

§. 127.

Wenn hingegen Fiskus nur einer oder der andern Partey beyſteht, oder auf den Ausgang eines

Prozeſſes Acht giebt, ſo wird dadurch der Gerichts-ſtand nicht verändert.

§. 128.

Alle Sponſalien und Eheſachen gehören in der Regel, und wenn nicht etwa durch Provinzialge-ſetze Ausnahmen beſtimmt, oder einem Magiſtrat oder andern Untergerichte Konſiſtorialrechte durch beſondre Privilegia beygelegt ſind, vor das Ober-Juſtizkollegium der Provinz, in welcher der be-klagte Theil, oder der Ehemann ſeinen Wohnſitz hat.

§. 129.

Wenn ein Ausländer, der auswärts keinen Wohnſitz hat, oder dieſen ſeinen auswärtigen Wohnſitz verſchweigt, während ſeines Aufenthalts in hieſigen Landen eine hieſige Unterthanin beyra-thet, ohne ihr bekannt zu machen, daß er in hie-ſigen Landen zu bleiben nicht gemeynt ſey; ſo kann, wenn er auch daſelbſt einen ordentlichen Wohnſitz nicht aufgeſchlagen, und nach geſchloſſener Ehe ſich wiederum entfernt hätte, dennoch bey dem Lan-des-Juſtizkollegio der Provinz, in welcher die Ehe geſchloſſen worden, auf deren Trennung wider ihn geklagt werden.

§. 130.

Was auſſerdem für Arten von Sachen oder Geſchäften beſondern Gerichten angewieſen ſind, und wie weit die Jurisdiktion dieſer Gerichte ſich erſtrecke, deshalb kann hier eine allgemeine Beſtim-mung nicht erfolgen; und hat es vielmehr bey den darüber vorhandenen beſondern Reglements und Verordnungen, nach den verſchiedenen Verfaſſun-gen der Provinzen und Departements, vor der Hand auch noch ferner ſein Bewenden. Es kön-nen daher hier nur Beyſpielsweiſe die Kammer-Medicinal-Commercien-Fabriken-Bau- und Geſin-deſachen; ingleichen die Vergehungen wider die

Münz-Poſt-Acciſe-Zoll-ꝛc. Reglements angeführt werden.

§. 131.

Zu den einzelnen Fällen, in welchen, nach den Geſetzen, zur Beförderung einer promtern und unparteyiſchen Rechtspflege ein auſſerordentlicher Gerichtsſtand ſtatt findet (§. 7. n. 1,) gehört zuvörderſt, wenn die Jurisdiktion zwiſchen zwey Gerichten ſtreitig iſt; da alsdann den Parteyen nicht angemuthet werden kann, die Verfolgung ihres Rechts ſo lange, bis dieſer Streit geendigt worden, zu verſchieben.

D. Von dem auſſerordentlichen Gerichtsſtande 1. wegen ſtreitiger Jurisdiktion.

§. 132.

Wenn der Streit zwiſchen zwey Untergerichten derſelben Provinz, oder einem Untergerichte und dem ihm vorgeſetzten Obergerichte obwaltet; ſo muß die unterdeſſen zur Sprache gekommene Rechtsangelegenheit in beyden Fällen bey dieſem Obergerichte, oder einem von demſelben ernannten benachbarten Untergerichte, verhandelt werden.

§. 133.

Wenn hingegen zwey Untergerichte verſchiedner Provinzen, oder zwey Obergerichte ſtreiten, ſo muß der Fall dem Juſtizdepartement angezeigt werden, welches ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmen wird, bey welchem Gerichte die Sache, mit Vorbehalt beyderſeitiger Rechte, vermöge beſondern Auftrags erörtert und entſchieden werden ſoll.

§. 134.

Wenn Landesjuſtizkollegia und Kriegs- und Domainenkammern wegen der Gerichtsbarkeit in Streit gerathen, ſo entſcheidet die Jurisdiktionskommiſſion; und der Prozeß unter den Privatparteyen muß inzwiſchen ausgeſetzt werden.

§. 135.

Wird der Gerichtsſtand erſt nach der Zeit, da die Klage beantwortet worden, ſtreitig, ſo muß, wenn nicht etwa die Verſendung der Akten ſelbſt zur Beurtheilung und Entſcheidung des Juriſdiktionsſtreits unumgänglich nothwendig iſt, die Inſtruktion der Sache bey demjenigen Gerichte, wo ſie ihren Anfang genommen hat, in der Inſtanz, in welcher der Streit entſtanden iſt, bis zur wirklichen Einlangung des Concluſi der Juriſdiktionskommiſſion, oder wenn dieſes nicht früher eingeht, bis zum Schluſſe fortgeſetzet, und nur die Abfaſſung des Erkenntniſſes bis nach entſchiedenem Juriſdiktionsſtreite verſchoben werden.

§. 136.

2) wegen zu verhütender Vervielfältigung der Prozeſſe.

Wenn gegen mehrere Perſonen wegen derſelben Anforderung Klage erhoben werden ſoll, und dieſe bey verſchiedenen Untergerichten in Einer Provinz belangt werden müßten: So ſteht dem Kläger frey, bey dem Obergerichte der Provinz dahin anzutragen, daß dieſes, um die ſonſt entſtehende Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, ſich der Verhandlung der Sache ſelbſt unterziehe, oder ein Untergericht dazu in Anſehung ſämmtlicher Beklagten anweiſe.

§. 137.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn in dieſem Falle einige der Beklagten dem Obergerichte, andere hingegen einem oder mehrern Untergerichten derſelben Provinz unterworfen ſind.

§. 138.

Wenn hingegen die Beklagten bey verſchiedenen Ober- oder privilegirten Gerichten, oder bey Untergerichten verſchiedener Provinzen belangt werden müßten: ſo iſt dem Juſtizdepartement davon Anzeige zu thun, welches beſtimmen wird: ob und bey welchem Gerichte ſämmtliche Beklagte

Recht nehmen ſollen, oder ob jeder in ſeinem beſondern Gerichtsſtande belangt werden müſſe.

§. 139.

Wenn die mehrern Beklagten theils unter Civil- theils unter Militairgerichten ſtehen, ſo muß wegen Beſtimmung des gemeinſchaftlichen Gerichtsſtands mit dem Generalauditoriat Rückſprache genommen werden.

§. 140.

Obige Vorſchriften (§. 136 - 139.) finden beſonders alsdann ſtatt, wenn gegen mehrere Erben, nach getheilter Erbſchaft, aus einem Anſpruche an den gemeinſchaftlichen Erblaſſer geklagt werden ſoll, und der Gerichtsſtand der liegenden Erbſchaft nicht mehr ſtatt findet (§. 125).

141.

In wie fern durch die Eröffnung eines Konkurſes die wider den Gemeinſchuldner ſchwebenden Separatprozeſſe vor den Richter gezogen werden, bey welchem der Concurs verhandelt wird, iſt im Funfzigſten Titel beſtimmt.

§. 142.

Wenn das gehörige Gericht promte und unpartheyiſche Juſtiz zu pflegen verweigert, ſo ſteht dem Kläger frey, bey deſſen vorgeſetzter Inſtanz Hülfe zu ſuchen. Alsdann hängt es von dem Ermeſſen des Obergerichts ab, in wiefern das gehörige Gericht nur durch zweckmäßige Zwangsmittel zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, oder der Prozeß von ſelbigem ganz ab-, und entweder vor das Obergericht ſelbſt zu ziehen, oder einem andern benachbarten Gerichte zur Inſtruktion und Entſcheidung zu übertragen ſey.

3) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege.

§. 143.

4) wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter.

Wenn der gehörige Richter bey dem Ausfalle des Prozeſſes ein nahes, oder auch nur ein entferntes Intereſſe hat;

Oder wenn derſelbe mit einer Partey in auf- oder abſteigender Linie, oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert, oder mit einer Partey oder deren nahen Verwandten verlobt iſt, oder in Heyrathsunterhandlungen ſteht; oder ſich von einer der ſtreitenden Parteyen als Konſulent hat gebrauchen laſſen;

Oder mit einer Partey in offenbarer Feindſchaft lebt; (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 145. 146).

Oder in der Sache zum Zeugen aufgeſtellt werden ſoll; ſo iſt diejenige Partey, welche ſich vor einem ſolchen Untergerichte einzulaſſen Bedenken trägt, auf die Verweiſung der Sache an das Obergericht der Provinz anzutragen berechtigt.

Iſt das Gericht, bey welchem ein ſolcher Anſtand ſich ereignet, ſelbſt ein Obergericht, ſo muß die Sache dem Juſtizdepartement angezeigt werden, welches ſodann, wenn die Anzeige richtig befunden iſt, den erforderlichen Auftrag an ein anderes Obergericht veranlaſſen wird.

Dahingegen ſoll auf bloße Vermuthungen der Parteyen, daß ſie von dem Gerichte kein günſtiges Urtel zu erwarten hätten, wenn ſie auch dieſes ihr Mißtrauen eidlich erhärten wollten (Iuramentum perhorreſcentiae); keine Rückſicht genommen werden.

§. 144.

Beſteht das Gericht aus mehrern zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern, ſo bewirken dergleichen Umſtände (§. 143.) nur, daß dasjenige Mitglied, auf welches ſie Anwendung finden, nicht nur von aller unmittelbaren Bearbeitung der Sache ausgeſchloſſen werden, ſondern auch bey allen darin zu

haltenden Vorträgen ſich aus dem Seſſionszimmer entfernen, und überhaupt ſich ſeines Voti durchgehends enthalten muß. Beſorgt eine Partey, daß ein ſolches Mitglied ſich dieſer ſeiner Pflicht nicht von ſelbſt erinnern werde, ſo ſteht derſelben frey, dem Präſidenten oder Dirigenten des Kollegii davon Anzeige zu thun, und ſeine Angabe nöthigen Falls zu beſcheinigen.

§. 145.

Wenn bey dem Präſidenten oder Dirigenten ſelbſt einer der §. 143. bemerkten Umſtände vorwaltet: ſo ſoll die Sache, auf Verlangen der einen nachtheiligen Einfluß beſorgenden Partey, bey der vorgeſetzten Inſtanz, oder in deren Ermangelung, bey dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Juſtizrathe verhandelt werden.

§. 146.

Wenn bey Untergerichten, welche gewöhnlich nur mit wenigen zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern beſetzt ſind, eins dieſer Mitglieder als Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenunciat in eine daſelbſt rechtshängige Sache verwickelt wird; ſo ſteht deſſen Gegner frey, darauf zu dringen, daß die Inſtruktion und Entſcheidung dem Obergerichte überlaſſen, oder von dieſem einem benachbarten unparteyiſchen Gerichte aufgetragen werde.

§. 147.

Eine gleiche Provokation ſteht auch den Präſidenten und Dirigenten der Kollegien, ſo wie den zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern der Untergerichte frey, wenn ſie dadurch ihrem Gegner den Verdacht einer obwaltenden Parteylichkeit zu benehmen nöthig finden.

§. 148.

5) wegen des unter einem Gerichtsſtande geſchloſſe-

Zu den Fällen, da wegen einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Einwilligung des Beklagten ein außerordentlicher Gerichtsſtand ſtatt findet,

nen Vortrages. (§. 7. n. 3.) gehört es zuvörderſt, wenn wegen eines Kontrakts bey den Gerichten des Orts, wo derſelbe geſchloſſen worden, oder erfüllt werden ſoll, geklagt wird.

§. 149.

Iſt in dem Vertrage ein Ort beſtimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, ſo iſt an dieſem, ſonſt aber da, wo der Vertrag ſeine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsſtand des Kontrakts.

§. 150.

Dieſer Gerichtsſtand des Vertrages iſt jedoch nur alsdann begründet, wenn der zu belangende Kontrahent ſich an dem Orte, wo der Kontrakt verbindliche Kraft erhalten hat, oder in Erfüllung gebracht werden ſoll, antreffen läßt.

§. 151.

In dieſem Gerichtsſtande kann ſowohl die Erfüllung, als die Aufhebung des Kontrakts rechtlich gefordert werden.

§. 152.

Es iſt aber niemand ſchuldig, wider ſeinen Willen in dem Gerichtsſtande des Kontrakts zu klagen; ſondern es ſteht ihm frey, ſeine Klage in dem ordentlichen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtande anzuſtellen.

§. 153.

Wer einer perſönlichen Exemtion genießt, muß, wenn er auch in dem Gerichtsſtande des Kontrakts belangt werden ſoll, doch nur bey den Gerichten deſſelben Orts oder Diſtrikts, denen die daſelbſt wohnenden Eximirten unterworfen ſind, in Anſpruch genommen werden.

§. 154.

6) wegen der unter einem Gerichtsſtande geführ- Bey dem Gerichtsſtande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die wegen

ſolcher Adminiſtration angeſtellten Klagen ſich einlaſſen. ten Verwaltung.

§. 155.

Dieſer Gerichtsſtand der Verwaltung hört aber auf, wenn die Adminiſtration völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt iſt. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dieſes nicht bey dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

§. 156.

Wenn ſich jemand einer ſolchen Adminiſtration weder aus eigner Bewegung, noch auf Anſuchen des Eigenthümers, ſondern auf obrigkeitlichen Befehl unterzogen hat, so kann er deshalb nur bey derjenigen Behörde, von welcher die Adminiſtration veranlaßt worden, in ſofern dieſelbe überhaupt mit Gerichtsbarkeit verſehen iſt, belangt werden.

§. 157.

Vermeynt der Eigenthümer, daß ihm durch die Anordnung der Adminiſtration, oder durch die Art derſelben zu nahe geſchehe; ſo muß er bey der dieſer Obrigkeit vorgeſetzten Inſtanz rechtliche Hülfe nachſuchen.

§. 158.

Auch wenn der Gerichtsſtand der geführten Verwaltung an ſich zuläſſig iſt, kann dennoch der Kläger ſeinen Gegner, auſſer dem Falle des §. 156., auch in deſſelben ordentlichem Gerichtsſtande belangen.

§. 159.

Wie weit ein Beklagter in eben dem Gerichtsſtande, wo er die Klage angeſtellt hat, ſich auch auf eine von dem Beklagten erhobne Wiederklage, es ſey in eben demſelben, oder in einem beſondern Prozeſſe, einlaſſen müſſe, wird unten im Zwanzigſten Titel beſtimmt. 7) wegen nothwendiger und

§. 160.

8) wegen freywilliger Prorogation.

Wenn ein Beklagter ſich auf die Vorladung des Gerichts, welches nicht das gehörige iſt, geſtellt, und ohne die Inkompetenz zu rügen, die Klage beantwortet, ſo muß er dieſen Gerichtsſtand auch im Fortgange des Prozeſſes anerkennen, und kann in der Folge nicht mehr verlangen, daß die Sache an das gehörige Gericht verwieſen werde.

§. 161.

Hievon findet jedoch eine Ausnahme ſtatt, 1) wenn dem Gerichte, deſſen Gerichtsſtand durch die Prorogation begründet werden ſoll, die Befugniß nicht zuſteht, über ſolche Gegenſtände und Geſchäfte, als die im Streit befangenen ſind, zu erkennen; 2) wenn die Landesgeſetze, wie z. B. zwiſchen Franzöſiſchen und Deutſchen, zwiſchen Militair- und Civilgerichten, zwiſchen Juſtiz- und Kammerkollegiis, die Prorogation ausdrücklich unterſagen.

§. 162.

Ein jedes Gericht iſt ſchuldig, ſorgfältig zu prüfen: ob die angebrachte Klage vor ſeinen Gerichtsſtand gehöre; widrigenfalls es dieſelbe ſogleich an den kompetenten Richter verweiſen muß, und nicht den Verſuch machen darf: ob etwa ſeine Gerichtsbarkeit durch Prorogation begründet werden mögte.

§. 163.

Dergleichen Prorogation kann daher eigentlich nur Platz greifen, wenn ein Gericht wahrſcheinlichen Grund gehabt hat, ſich für den gehörigen Richter in der Sache zu halten; oder wenn der Kläger, noch vor Erlaſſung der Citation, eine Erklärung des Beklagten, daß dieſer die Prorogation ſich gefallen laſſe, beybringt.

§. 164.

Fehlt es an dieſen Erforderniſſen, ſo entſteht zwar daraus, wenn ſich nur der Beklagte in der Folge wirklich eingelaſſen hat, auſſer den §. 161. beſtimmten Fällen keine Nullität des Prozeſſes. Doch muß ein ſolcher aus Vorſatz oder grobem Verſehen begangner Eingriff in fremde Jurisdiktionen von den vorgeſetzten Inſtanzen jederzeit gebührend beſtraft, und dafür geſorgt werden, daß dem gehörigen Gerichte die entzogenen Gebühren von demjenigen erſtattet werden, welches ſich dieſelben unrechtmäßiger Weiſe zugeeignet hat.

§. 165.

Wenn dagegen ein Verfahren oder Erkenntniß um deswillen aufgehoben werden muß, weil es in einem keine Prorogation geſtattenden Falle von einem unbefugten Richter verhandelt oder gefällt worden (§. 161.); ſo muß letzterer, wenn bey ſeiner Anmaßung Vorſatz oder grobes Verſehen zum Grunde gelegen, von der vorgeſetzten Behörde zur Erſtattung ſämmtlicher, den Parteyen verurſachter gerichtlicher und außergerichtlicher Koſten angehalten werden. In wie fern übrigens auch in dieſen Fällen gegen ein bey dem unbefugten Richter ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urtel die Nullitätsklage ſtatt finde oder nicht, iſt unten (Tit. XVI. §. 7.) verordnet.

§. 166.

Von der Prävention.

Wenn eine Klage bey mehr als einem Gerichte angeſtellt werden kann, ſo hängt es von der Wahl des Klägers ab, an welches derſelben er ſich wenden wolle, und es findet in jedem Falle unter dieſen Gerichten die Prävention ſtatt. Die Prävention aber hat dasjenige Gericht, deſſen Vorladung dem Beklagten zuerſt zugeſtellt, oder wenn es eine Ediktalcitation iſt, zuerſt in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

§. 167.

Von Schiedsrichtern.

Wenn den Parteyen über einen ſtreitigen Gegenſtand die ganz freye und uneingeſchränkte Diſpoſition zuſteht: ſo können ſie die Entſcheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streits einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche durch Kompromiß unterwerfen.

§. 168.

Durch ein ſolches Kompromiß können aber weder das gemeine Beſte, noch das Intereſſe des Landesherrn, noch die Gerechtſame der etwa dabey nicht zugezogenen Intereſſenten auf irgend eine Weiſe geſchmälert werden; und findet daher in Eheſcheidungsſachen, in Streitigkeiten wegen landesherrlicher oder gemeiner Abgaben ꝛc. eine Entſcheidung durch Schiedsrichter mit Beſtande Rechtens nicht ſtatt.

§. 169.

Zu Schiedsrichtern können ſowohl Perſonen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andre gewählt werden, welche die zur Entſcheidung des obwaltenden Streits erforderlichen Kenntniſſe beſitzen.

§. 170.

Wenn die Schiedsrichter von beyden Theilen in gleicher Anzahl gewählt worden, und ſich nicht vereinigen können, müſſen die Parteyen, und wenn zwiſchen dieſen kein Einverſtändniß ſtatt findet, die Schiedsrichter ſelbſt, einen Obmann wählen.

§. 171.

Die Schiedsrichter müſſen ſowohl bey der Erörterung, als bey der Entſcheidung der Sache die weſentlichen Vorſchriften der Landesgeſetze befolgen.

§. 172.

Der Ausſpruch der Schiedsrichter iſt nichtig:

1) wenn

1) wenn die Parteyen gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert gelaſſen,

2) wenn gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entſcheidendes Landgeſetz erkannt worden.

§. 173.

Haben die Parteyen ſich in dem Kompromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausſpruch der Schiedsrichter (Laudum) ohne Widerrede gelten zu laſſen, ſo muß es bey dieſem Vertrage lediglich ſein Bewenden haben.

§. 174.

Wenn aber eine Partey die Nichtigkeit des Ausſpruchs nach §. 172. behauptet, oder wenn eine ſolche Verabredung (§. 173.) in dem Kompromiß nicht enthalten iſt, ſo ſteht den Parteyen frey, binnen zehn Tagen nach eröffnetem Ausſpruche, ſich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 175.

Dieſer muß alsdann, wenn die Provokation rechtlich begründet iſt, die Hauptſache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausſpruch nichtig befunden wird, in erſter, ſonſt aber in zweyter Inſtanz, ordentlich erkennen.

§. 176.

Schiedsrichter können ihre Ausſprüche niemals ſelbſt vollſtrecken, ſondern der obſiegende Theil muß das geſchloſſene Kompromiß und den erfolgten Ausſpruch bey dem gehörigen Richter einreichen, und die Exekution nachſuchen.

§. 177.

Von den in peinlichen Fällen ſtatt findenden Gerichtsſtänden ſoll in der Kriminalordnung das Nähere beſtimmt werden, und hat es bis dahin bey den Vorſchriften des Edikts vom 21ſten Jul. 1787 ſein Bewenden.

Vom Kriminalgerichtsſtande.

§. 178.

Soweit die Schadloshaltung des Beſchädigten mit der Unterſuchung des Verbrechens zugleich erörtert werden kann, gehören beyde vor das kompetente Kriminalgericht. Wenn aber die Entſchädigung durch eine beſondre Klage geſucht wird, ſo muß dieſe in dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Beſchädigers angeſtellet werden.

Dritter Titel.

Von der Pflicht der Parteyen, die Inſtruktion ihrer Prozeſſe perſönlich abzuwarten; und in wie fern ſie ſich dabey rechtlicher Beyſtände, oder Bevollmächtigten bedienen können.

§. 1.

Pflicht der Parteyen, die Inſtruktion ihrer Prozeſſe perſönlich abzuwarten.

Da die Erfahrung lehret, daß Prozeſſe, welche durch Bevollmächtigte und Sachwalter betrieben werden, hauptſächlich wegen der denſelben in den meiſten Fällen ermangelnden hinlänglichen Information von dem Zuſammenhange der bey dem Rechtsſtreite zum Grunde liegenden Thatſachen, den meiſten Zögerungen, und der Gefahr, in Verwirrung zu gerathen, ausgeſetzt ſind; ſo wird hiermit verordnet, daß die Parteyen, beſonders in den zur Aufnehmung der Klage und ihrer Beantwortung, zur Einleitung der Inſtruktion ſelbſt, und zur Feſtſetzung der Streitpunkte anberaumten Terminen, ſoviel als möglich iſt, in Perſon erſcheinen, und ſich der richterlichen Vernehmung unterwerfen, auch alle zur Aufklärung der Thatſachen

dienenden Nachrichten und Urkunden mit zur Stelle bringen ſollen.

§. 2.

Es wird daher auch ſämmtlichen Ober- und Untergerichten hiermit zur beſondern Pflicht gemacht, ſowohl den Kläger bey Anmeldung der Klage, als den beklagten bey deſſen Vorladung, hierüber zu bedeuten, und ihnen, wo es nöthig iſt, mit näherer Anweiſung an die Hand zu gehen.

§. 3.

Auch eine unter den Parteyen herrſchende Verbitterung, welche bey denſelben gegen jede perſönliche Zuſammentretung Widerwillen und Abneigung erzeugt; iſt an ſich noch nicht hinreichend, das perſönliche Erſcheinen vor dem Gericht abzulehnen; da in einem ſolchen Falle, wenn der Richter dergleichen Gemüthsſtimmung unter den ſtreitenden Parteyen wirklich bemerkt, die erforderlichen Veranſtaltungen, jede derſelben, abgeſondert von der andern, in verſchiedenen Zimmern zu vernehmen, getroffen werden können und müſſen.

§. 4.

Von dieſer Pflicht können einige Parteyen diſpenſirt werden: 1) wegen gewiſſer perſönlicher Verhältniſſe.

Krankheit, hohes Alter, Amts- oder Berufsgeſchäfte, welche der Partey eine Entfernung von dem Orte, wo ſie ihr Amt oder ihr Gewerbe betreibt, nicht geſtatten, können zwar eine Diſpenſation von der perſönlichen Abwartung der Prozeßinſtruktion bewirken; ſie heben aber die Regel nur in dem Falle auf, wenn das Hinderniß durch Verlegung des Termins, durch Hülfe benachbarter Gerichtsperſonen, oder auf andere Art nicht völlig gehoben werden kann.

§. 5.

Eine Partey, welche aus dieſer, oder einer andern gleich erheblichen Urſache, ſich von der perſönlichen Abwartung der Inſtruktion entſchuldigen zu können vermeynt, muß dieſelbe gebührend

und in Zeiten anzeigen, und wenn ſie nicht etwa als notoriſch angeſehen werden kann, durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigen.

§. 6.

Wenn der Wohnort einer Partey von dem Sitze des Gerichts ſo weit entlegen iſt, daß die Koſten der Reiſe, des Aufenthalts, und der Verſäumniß in der Wirthſchaft, oder dem ſonſtigen Gewerbe, mit dem Gegenſtande des Prozeſſes, und den von der perſönlichen Abwartung der Inſtruktion zu hoffenden Vortheilen in keinem Verhältniſſe ſtehen, ſo ſoll einer ſolchen Partey das perſönliche Erſcheinen an ordentlicher Gerichtsſtelle wider ihren Willen nicht zugemuthet werden.

§. 7.

Wie in einem ſolchen Falle zu verfahren ſey.

Wenn aber auch aus einer oder der andern ſolchen Urſache die Parteyen von der perſönlichen Erſcheinung an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle diſpenſirt werden müſſen, ſo folgt doch daraus noch nicht, daß an ihrer Stelle ein bloſſer Bevollmächtigter zuzulaſſen ſey; vielmehr muß alsdann der Richter ſorgfältig prüfen: ob es nach der Beſchaffenheit der Umſtände thunlich und rathſam ſey, die perſönliche Vernehmung derſelben, oder auch die ganze Inſtruktion der Sache, an ihrem Wohn- oder auch an einem dritten Orte, durch einen Kommiſſarium zu bewirken. So iſt z. E. eine Sache zu einer ſolchen auswärtigen Inſtruktion vorzüglich geeignet, wenn es dabey auf einen Gegenſtand ankommt, deſſen Lage, Beſchaffenheit, und beſondre Verhältniſſe, zur Aufklärung der Thatſachen von weſentlichem Einfluſſe ſind, oder wenn die Parteyen ohne erheblichen Zeit- und Koſtenaufwand nicht an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, wohl aber an einem dritten Orte zuſammen gebracht werden können; oder wenn alle zur Aufklärung der ſtreitigen Thatſachen gehörige Beweismittel an einem ſolchen

dritten Orte bey einander zu finden ſind. Zuweilen kann es auch zur Erreichung des Endzwecks einer vollſtändigen und gründlichen Inſtruktion vieles beytragen, wenn auch nur der eine Theil, z. E. der abweſende Beklagte, durch einen auswärtigen Kommiſſarium vernommen, und die Information für denjenigen, der ihn bey der Inſtruktion vertreten ſoll, ſolchergeſtalt eingezogen wird.

Alle dergleichen Umſtände muß der Richter reiflich erwägen, und vernünftig beurtheilen: wie in jedem vorkommenden Falle, wenn die Parteyen an gewöhnlicher Gerichtsſtelle nicht perſönlich zuſammen gebracht werden können, nach der beſondern Beſchaffenheit eines ſolchen Falles, der Zweck einer vollſtändigen Auseinanderſetzung und Ausmittelung der obwaltenden Thatſachen am kürzeſten, zuverläßigſten, und mit einem möglichſt geringen Koſtenaufwande erreicht werden könne.

§. 8.

In klaren Schuld- und andern dergleichen Sachen, bey welchen ſich gleich vom Anfang an vorausſehen läßt, daß es dabey entweder gar keiner, oder doch nur einer ſehr einfachen und nicht verwickelten Inſtruktion in Anſehung der Thatſachen bedürfen werde, kann der Richter die Parteyen von dem perſönlichen Erſcheinen auf eine bloße Anzeige diſpenſiren. Eben das gilt bey Prozeſſen, die nur auf einer Rechtsfrage beruhen; ingleichen im Wechſel- und exekutiviſchen Prozeſſe, unter den Tit. XXVII. XXVIII. vorkommenden nähern Beſtimmungen. e) wegen Beſchaffenheit der Sache.

§. 9.

Iſt aber auch in einer Sache das perſönliche Erſcheinen vom Anfange nicht erfordert worden, ſo iſt der Richter dennoch befugt, wenn bey Fortſetzung der Inſtruktion ſich findet, daß die Sache, wegen neuer zum Vorſchein gekommener Um-

ſtände, Einwendungen oder Gegenforderungen, einer weitläuftigern Unterſuchung, als ſich zuerſt vorausſehen ließ, bedürfe; oder daß aus andern Urſachen, z. E. wegen eines Vergleichs, wegen der zur Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nothwendigen Gegeneinanderſtellung der Parteyen ꝛc. die perſönliche Gegenwart derſelben erforderlich ſey, die im Anfang ertheilte Diſpenſation zurück zu nehmen, und die Parteyen zur Fortſetzung der Inſtruktion in Perſon vorzufordern.

§. 10.

Für Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler und andre Armenanſtalten und milde Stiftungen, müſſen die Vorſteher und Verwalter derſelben die Inſtruktion unter vorſtehenden Maaßgaben perſönlich abwarten. Sind deren mehrere, ſo iſt es hinreichend, wenn zwey derſelben, oder auch nur Einer erſcheinen.

§. 11.

Von Stadt- und Dorfgemeinen und andern Kollegiis und Korporationen, welche aus mehr als drey Mitgliedern beſtehen, ſollen nur zwey oder höchſtens drey Deputirte zur Abwartung der Inſtruktionen beſtellt werden. Doch ſteht auch in dieſem Falle dem Kollegio oder der Gemeine frey, die Inſtruktion nur durch Einen Deputirten, wenn ſie es für hinreichend hält, abzuwarten.

§. 12.

Rechtliche Folgen einer ungegründeten Verweigerung des perſönlichen Erſcheinens.

Wenn in Fällen, wo eine Partey perſönlich hätte erſcheinen ſollen, dieſelbe ausbleibt, jedoch einen Bevollmächtigten abſendet, der ihre Abweſenheit aus nicht unerheblich ſcheinenden, wenn gleich noch nicht beglaubigten Urſachen, entſchuldigt; ſo muß zwar der Deputirte des Gerichts einen Verſuch machen: wie weit er es in der Aufklärung der Sache mit dieſem Bevollmächtigten bringen könne. Sobald aber der Inſtruent wahr-

nimmt, daß es dem Bevollmächtigten an der nöthigen Information ermangele, und alſo die Verhandlung mit ihm nicht zweckmäßig fortgeſetzt werden könne, muß er dieſelbe ſofort abbrechen, und dem Gericht Anzeige machen.

§. 13.

Dieſes muß ſodann nicht nur die ausgebliebene Partey in alle Koſten, welche durch den vereitelten Termin, ſowohl an Gerichtsgebühren, als etwanigen Auslagen, Reiſe- und andern Koſten des Gegentheils verurſacht worden, durch ein Dekret ſofort verurtheilen; ſondern auch in der Hauptſache einen neuen Termin anberaumen, und die Partey zur perſönlichen Abwartung deſſelben, unter der ausdrücklichen Warnung vorladen, daß bey fernerm Ausbleiben, auf die Verhandlungen im erſten Termine, ohne weitere Rückſicht, in der Hauptſache wider ſie, nach Vorſchrift des Achten Titels, in contumaciam werde verfahren werden. Dieſe Kommination wird alſo auch, wenn die Partey in dem neuen Termine abermals ungehorſam auſſen bleibt, ohne fernere Nachſicht wirklich in Ausübung gebracht.

§. 14.

Befugniß der Parteyen, ſich rechtliche Beyſtände zu wählen, oder deren Zuordnung bey dem Richter zu ſuchen.

Jede Partey, welche die Inſtruktion ihrer Rechtsſache in Perſon abwartet, iſt befugt, ſich einen Aſſiſtenten aus der Zahl der bey dem Gerichte zur Prozeßpraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien ſelbſt zu wählen; oder die Zuordnung eines ſolchen Rechtsbeyſtandes bey dem Richter nachzuſuchen. Geſchieht letzteres, ſo muß nach Beſchaffenheit der Umſtände und Wichtigkeit der Sache, entweder ein Beyſitzer des Gerichts, oder ein ſchon hinlänglich geübter Referendarius, oder auch ein Juſtizkommiſſarius, einer ſolchen Partey zum Aſſiſtenten zugeordnet werden. Wenn aber eine Partey keinen Aſſiſtenten verlangt, ſo kann ihr der-

ſelbe wider ihren Willen niemals aufgedrungen werden.

§. 15.

Pflichten ſolcher Aſſiſtenten.

Der von einer Parten gewählte oder ihr zugeordnete Aſſiſtent muß ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich darauf richten, daß die Parten gehörig examinirt, nicht übereilt, noch in Furcht geſetzt; nichts was zur Aufklärung der Sache von ihrer Seite, und zu ihrer Vertheidigung gehört, übergangen oder vernachläßigt; vielmehr alles deutlich, richtig, dem wahren Sinne der Parten gemäß, niedergeſchrieben werde.

§. 16.

Der Aſſiſtent muß dem Deputirten des Gerichts bey der Erforſchung des wahren Zuſammenhangs der Thatſachen auf keine Weiſe hinderlich fallen, die Parten in ihren Erzählungen nicht unterbrechen, noch derſelben zur Zurückhaltung oder Verſtellung der Wahrheit Rath oder Anlaß geben; vielmehr ſoviel an ihm iſt, dazu mitwirken: daß die vorkommenden Thatſachen bald und vollſtändig in ihr wahres Licht geſetzt werden.

§. 17.

Wenn aber der Aſſiſtent wahrzunehmen glaubt, daß der Deputirte des Gerichts die Sache von der unrechten Seite anſehe; daß er erhebliche Umſtände übergehe; zu leicht und flüchtig verfahre; nicht tief genug in den eigentlichen Zuſammenhang der Sache eindringe; oder daß die Faſſung des Protokolls dem wahren Sinne der Parten nicht gemäß ſey; ſo iſt es ſeine Pflicht, dergleichen Fehler auf geziemende Art zu bemerken, und falls ſeinen Erinnerungen kein Gehör gegeben würde, davon entweder bey der Unterſchrift des Protokolls, oder durch ein beſonderes Promemoria, dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 18.

Dergleichen Aſſiſtenten müſſen übrigens bey allen gerichtlichen Verhandlungen unter den Parteyen, und auch bey den Zeugen-Abhörungen, zugelaſſen werden.

§. 19.

Nach geſchloſſener Inſtruktion ſteht es den Parteyen frey, ſich ihrer Aſſiſtenten auch bey Anfertigung der rechtlichen Deduktionen zu bedienen.

§. 20.

In ſo fern die Aſſiſtenten zugleich ſolche zum Betriebe des Prozeſſes gehörende Angelegenheiten und Geſchäfte, welche außer und zwiſchen den Terminen vorfallen, beſorgen ſollen, ſind ſie als Bevollmächtigte anzuſehen; und müſſen ſich alſo durch eine ordentliche Vollmacht dazu legitimiren. Eine jede Partey, welche nicht am Orte des Gerichts ihren beſtändigen Aufenthalt hat, iſt ſchuldig, wenn ſie auch die Inſtruktionstermine perſönlich abwartet, dennoch einen ſolchen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache zwiſchen den Terminen zu beſtellen.

§. 21.

Von andern Beyſtänden.

Außerdem ſteht es auch einer jeden Partey frey, neben dieſem ihrem Rechtsbeyſtande, auch andere Perſonen, in welche ſie ein beſondres Vertrauen hat, und von welchen ſie, entweder wegen der ihnen beywohnenden genauern Bekanntſchaft mit den in dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, oder in Fällen, wo es auf eine gewiſſe Sach- oder Kunſtkenntniß ankommt, wegen ſolcher bey ihnen anzutreffenden Kenntniſſe, einen vorzüglichen Beyſtand erwartet, mit zu den Terminen zu bringen. Dergleichen Beyſtände muß der Deputirte des Gerichts unbedenklich zulaſſen; er muß aber auch dahin ſehen, daß ſie ſich in ihren Schranken halten, und der Aufklärung der

Sache auf keine Weiſe hinderlich fallen. Uebrigens iſt es lediglich die Sache der Partey: ob und zu welchen Terminen ſie einen ſolchen Beyſtand mitbringen will; und die Inſtruktion kann durch die Abweſenheit und das Ausbleiben deſſelben niemals aufgehalten werden.

§. 22.

Von Bevollmächtigten.

Wenn eine Partey die Inſtruktion ihres Prozeſſes nicht perſönlich abwarten kann, oder ſonſt, nach den obigen Vorſchriften davon dispenſirt iſt, ſo muß ſie aus den bey dem Gericht zur Prozeßpraxis beſtellten Juſtizkommiſſarien einen Bevollmächtigten wählen, und denſelben mit vollſtändiger Information und gehöriger Vollmacht verſehen. Auditeurs können zwar unter Genehmigung ihres Vorgeſetzten, als Rechtsbeyſtände ſolcher Parteyen, welche die Inſtruktion perſönlich abwarten, zugelaſſen, niemals aber zu Bevollmächtigten abweſender Parteyen gewählt werden.

§. 23.

Kann oder will eine Partey, aus Mangel an Bekanntſchaft, oder andern Urſachen, eine ſolche Wahl nicht ſelbſt anſtellen, ſo muß ſie ſich bey dem Gerichte allenfalls ſchriftlich melden; welches ihr entweder aus der Zahl der Juſtizkommiſſarien, oder auch, nach Bewandniß der Umſtände, und Beſchaffenheit der Sache, aus ſeinen Beyſitzern oder Referendarien einen ſolchen Bevollmächtigten anweiſen muß.

§. 24.

Dieſem Bevollmächtigten kann die Partey zwar auch andre Perſonen zuordnen, welche wegen der genauern ihnen beywohnenden Kenntniß von dem Hergange der Sache, und den dabey vorkommenden Umſtänden, dem Bevollmächtigten die nöthige Information ertheilen, oder auch mit ihm zugleich in den Terminen erſcheinen, und die In-

ſtruktion abwarten. Doch liegt der Betrieb der Sache dem eigentlichen Bevollmächtigten hauptſächlich ob, und er iſt dem Gerichte dafür verantwortlich. Es bedarf alſo auch für die ihm zugeordneten Perſonen keiner beſondern Vollmacht.

§. 25.

Diejenigen Perſonen, welche nach Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XIII. §. 119. ſeq.) in den Angelegenheiten gewiſſer andrer Perſonen die Vermuthung einer Vollmacht für ſich haben, müſſen auch in Prozeſſen als Bevollmächtigte ſolcher Perſonen zugelaſſen werden. Iſt Gefahr im Verzuge vorhanden, ſo muß der Richter auf ihre rechtlichen Anträge verfügen, wenn ſie auch noch keine Vollmacht vorlegen können; in ſo fern ſie nur zu deren Nachbringung oder zur Herbeyſchaffung der Genehmigung ſich erbieten.

§. 26.

Andre Perſonen, welche mit der Parten, die ſie vertreten wollen, in keinem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, ſind nur alsdann zuzulaſſen, wenn eine Gefahr im Verzuge klar erhellet, und von ihnen für die nachzubringende Genehmigung der Hauptparten eine von dem Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände feſtzuſetzende Kaution ſo fort beſtellt wird.

§. 27.

Wenn ſolche Perſonen (§. 25. 26.) den Prozeß eines Abweſenden als deſſen Bevollmächtigte perſönlich abwarten, ſo finden wegen der von ihnen zu erwählenden oder zu erbittenden Aſſiſtenten die Vorſchriften §. 14 — 21. Anwendung.

§. 28.

Einem ſolchen Bevollmächtigten (§. 25. 26.) ingleichen den Juſtizkommiſſariis, welche ſich zum Betrieb eines Prozeſſes ohne Vollmacht, jedoch unter dem Angelöbniß, dieſelbe nachzubringen,

melden, muß der Richter zu dieſer Nachbringung eine nach der Nähe oder Entfernung des Aufenthalts der Partey abzumeſſende Friſt beſtimmen.

§. 29.

Kann die Vollmacht nicht beygebracht, und die Genehmigung des Abweſenden für nachgewieſen nicht angenommen werden (Allg. Landrecht (Th. I. Tit. XIII. §. 125 — 128.) ſo iſt die erfolgte Verhandlung für nicht geſchehen zu achten; und der angebliche Bevollmächtigte muß ſowohl dem Richter, als dem Gegentheile, für alle daher entſtehende Schäden und Koſten vollſtändigen Erſatz leiſten. (Vid. Tit. XVI. §. 2. n. 5.)

§. 30.

Wie die Prozeßvollmachten beſchaffen ſeyn müſſen.

Eine jede zur Betreibung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten ausgeſtellte Vollmacht muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten;
2) den Namen, Stand und Charakter des Gegentheils;
3) den Gegenſtand des Rechtsſtreits;
4) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Nahmen einer abweſenden Partey erſcheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ſind;
5) das Datum;
6) die Unterſchrift des Vor- und Zunamens des Ausſtellers, mit Beyfügung ſeines Charakters. Dagegen iſt die Beydrückung des Pettſchafts zur Gültigkeit der Vollmacht nicht nothwendig.

§. 31.

Durch eine ſolche Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugniß und Verbindlichkeit, die Stelle der Partey vor Gerichte zu vertreten, und ſich im Fortgange des Prozeſſes allen vorkommenden Geſchäften zu unterziehen, bey welchen nicht

etwa nach Vorſchrift der Geſetze eine Specialvollmacht erfordert wird. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XIII. §. 99 — 109.)

§. 32.

Von Generalbevollmächtigten.

Wenn jemand zur Betreibung aller ſeiner Rechtsangelegenheiten einen Generalbevollmächtigten beſtellt hat, und dieſer von einer ſolchen Generalvollmacht in mehrern Sachen Gebrauch machen will, ſo muß er in jeder derſelben eine beglaubte Abſchrift zu den Akten einreichen. Soll aber ein ſolcher Generalbevollmächtigter auch zu Handlungen, bey welchen die Geſetze eine Specialvollmacht erfordern, berechtigt ſeyn, ſo muß die Generalvollmacht den Auftrag zu dergleichen Handlungen ausdrücklich enthalten.

§. 33.

Wer in einem Konkursprozeſſe zur Wahrnehmung der Gerechtſame eines Machtgebers überhaupt bevollmächtiget iſt, der wird dadurch ſowohl gegen den Kurator der Maſſe, als gegen jeden Mitgläubiger, hinreichend legitimirt.

§. 34.

Wer zur Verhandlung im Prozeß über die Klage bevollmächtigt iſt, der bedarf keiner neuen Vollmacht zur Verhandlung über die Widerklage, in ſo fern letztere, nach der unten erfolgenden Vorſchrift, in Einem Prozeſſe mit der Konvention erörtert und entſchieden wird.

§. 35.

Dagegen kann von einer zur Verhandlung in Poſſeſſorio ſummariiſſimo ertheilten Vollmacht in dem nachfolgenden Prozeſſe über die Hauptſache kein Gebrauch gemacht werden.

§. 36.

Form der Vollmachten.

Was die Form der in gerichtlichen Angelegenheiten auszuſtellenden Vollmachten betrifft, ſo müſſen dieſelben allemal ſchriftlich ertheilt, und

dabey ſowohl die Vorſchriften der Geſetze von der Form der Verträge überhaupt, (Allg. Landrecht Th. I. Tit. V. §. 109. ſeq.) und von der Form der Specialvollmachten inſonderheit, Th. I. Tit. XIII. §. 110. ſeq.) als wegen der von Blinden, oder des Leſens und Schreibens Unerfahrnen, die beſondern Verordnungen Tit. V. §. 171. ſeq. beobachtet werden.

§. 37.

Außerdem müſſen aber auch die Parteyen zu den für gerichtliche Verhandlungen beſtimmten Vollmachten der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare ſich bedienen, und dieſelben gehörig ausfüllen. Sollten dergleichen Vollmachtsbogen an dem Orte, wo die Ausſtellung geſchehen ſoll, nicht zu haben ſeyn, ſo muß zwar ein mit den weſentlichen Erforderniſſen einer Vollmacht verſehenes Blanket angenommen; doch ſoll demſelben jedesmal, auf Koſten des Ausſtellers, der gedruckte Vollmachtsbogen umgeſchlagen, und darauf gehörig bemerkt werden, zu welcher Sache derſelbe gebraucht worden. Uebrigens müſſen zu ſolchen gedruckten Vollmachten die vorgeſchriebenen Stempelſätze bey Vermeidung der geſetzlichen Strafe (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 274.) gebraucht werden; und Juſtizkommiſſarii, welche Vollmachten, die mit einem mindren, als dem im Stempeledikte vorgeſchriebenen Satze verſehen ſind, zu den Akten bringen, haben die ediktmäßige Strafe von zehn Thalern verwirkt.

§. 38.

Wegen der die bloße Namens-Unterſchrift enthaltenden Blankets hat es, auch in Prozeßangelegenheiten, bey der Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. XIII. §. 112. 113. ſein Bewenden.

§. 39.

Korporationen und Gemeinen aller Art können zwar bey Inſtruktionen in ihren Rechtsangelegenheiten durch ihren Syndikum vertreten werden; doch muß auch dieſer zur Anſtellung einer Klage in ihrem Namen, oder zur Einlaſſung darüber, durch einen beſondern Auftrag legitimirt ſeyn. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VI. §. 136. 152.

Von Vollmachten der Korporationen und Gemeinen,

§. 40.

Alle Vollmachten der Stadt- und Dorfgemeinen müſſen gerichtlich ausgeſtellt, und in dem dabey aufzunehmenden Protokoll muß bemerkt werden:

insonderheit der Stadt- und Dorfgemeinen.

1) aus wie vielen Mitgliedern, der ſorgfältig geſchehenen Nachfrage zufolge, die Gemeine beſtehe:
2) wie viele von dieſen Mitgliedern erſchienen ſind, und wie dieſelben mit Vor- und Zunamen heißen, auch ob es Bauern oder Coſſäten ꝛc. ſind;
3) welche Mitglieder ausgeblieben ſind, und was die Komparenten für Urſachen des Außenbleibens eines jeden angeführt haben;
4) ob ſämmtliche Komparenten darunter einig ſind, daß, und auf wen die Vollmacht ausgeſtellt werden ſolle. Ergiebt es ſich, daß die Stimmen der Gemeine getheilt ſind, ſo müſſen die Diſſentienten, wenn deren Vor- und Zunamen im Protokoll verzeichnet worden, über die Gründe ihres Widerſpruchs vernommen, und ihre Erklärungen ausführlich zum Protokoll niedergeſchrieben werden.

Sind in Anſehung des Auſſenbleibens einiger Mitglieder keine erheblichen Gründe angeführt; und es entſteht ein Verdacht, daß die Erſchienenen vielleicht die Abſicht haben könnten, die ausgeſchloſſenen Mitglieder zu entfernen; ſo iſt darauf

zu dringen, daß auch dieſe Mitglieder herbey gerufen werden, um ihre Erklärung abzugeben.

§. 41.

Wenn ſolchergeſtalt das Protokoll aufgenommen worden, muß die Vollmacht, nach dem, was durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden, ausgefüllt, den Comparenten vorgeleſen, und von ſämmtlichen oder den einwilligenden Mitgliedern vollzogen werden, welche jederzeit den größten Theil der Gemeine ausmachen müſſen.

§. 42.

In dem unter der Vollmacht zu verzeichnenden Atteſte muß auf das beſonders abgehaltene Protokoll Bezug genommen, und daraus bemerkt werden: aus wie viel Mitgliedern die Gemeine beſtehe, wie viele derſelben erſchienen ſind, auch ob und wie viele unter dieſen die Vollmacht zu vollziehen Bedenken getragen haben.

Hat ſich dieſer letzte Fall ereignet, ſo muß von der atteſtirenden Gerichtsperſon jederzeit eine vidimirte Abſchrift des aufgenommenen Protokolls von Amtswegen an das Gericht eingeſchickt werden, bey welchem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden ſoll. Ein ſolchergeſtalt eingeſandtes Protokoll iſt in den Manual-Akten des Rechtsbeyſtandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, um von deſſen Inhalte bey der Inſtruktion der Sache nöthigen Falls Gebrauch zu machen.

§. 43.

Wenn in großen Städten beſondere Repräſentanten der Bürgerſchaft vorhanden ſind, ſo iſt nur deren Vernehmung erforderlich; jedoch müſſen ſie ſolchen Falls bey Vollziehung der Vollmacht jederzeit nachweiſen, daß ſie dazu, nach der beſtehenden Verfaſſung des Orts, von ihren Kommittenten autoriſirt worden.

§. 44.

§. 44.

Wenn von einem Kollegio oder einem Magiſtrate eine Vollmacht ausgeſtellt werden ſoll, ſo muß dieſelbe von dem Dirigenten, oder dem den Vorſitz habenden Mitgliede, nebſt einem oder zwey andern Mitgliedern unterſchrieben, und mit des Kollegii oder Magiſtrats Inſiegel bedruckt werden. — eines Magiſtrats oder andern Kollegii.

Sollte es bey Regreßklagen, oder ſonſt, auf das Privatintereſſe der einzelnen Mitglieder ankommen, ſo muß die Vollmacht auch von ihnen ſämmtlich ausgeſtellt werden.

In Anſehung auswärtiger Kollegiorum und Magiſträte iſt auf den Gerichtsgebrauch jeden Orts Rückſicht zu nehmen.

§. 45.

Bey Domkapiteln und Kollegiatſtiftern müſſen die Vollmachten von dem Dechanten, oder in deſſen Abweſenheit von dem Senior; bey Klöſtern hingegen von dem Prälaten, Abt, Probſt, Prior, Guardian, oder von der Aebtiſſin, Priorin ꝛc. nebſt zweyen Konventualen unterſchrieben, und jederzeit des Domkapitels, Stifts oder Kloſters gewöhnliches Inſigel beygedruckt werden. — einer geiſtlichen Geſellſchaft.

§. 46.

Sollten beſondere Statuten eines oder des andern Kapitels, Stifts ꝛc. zur Gültigkeit der Vollmachten ein mehreres erfordern, ſo muß dieſem pünktlich nachgelebt werden. Zieht jedoch die unterlaßne Beobachtung dieſer beſondern Form eine Nichtigkeit der Verhandlungen nach ſich, ſo müſſen die Ausſteller der mangelhaften Vollmacht für allen daraus entſtandenen Schaden und vergeblichen Koſtenaufwand aus eignen Mitteln einſtehn.

§. 47.

Wenn für Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Waysen- und Wittwenanſtalten, oder andere Pia corpora Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, müſ- — einer Kirche, Schule oder milden Stiftung.

ſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt werden.

§. 48.

In welchen Fällen die Vorſteher zu Prozeſſen eine beſondere Genehmigung der der Stiftung oder Anſtalt vorgeſetzten obern Behörde beybringen müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 652. ſeq.). Doch vertritt es die Stelle dieſer beſondern Genehmigung, wenn unter der Vollmacht von der obern Behörde atteſtirt wird, daß die Unterſchriebene zur Ausſtellung derſelben berechtigt geweſen.

§. 49.

Von Gilden und Gewerken.

Vollmachten, welche von Gilden oder Gewerken angeſtellt werden ſollen, müſſen von den Altmeiſtern unterſchrieben, und mit dem Gilde- oder Gewerksſiegel bedruckt ſeyn. Wenn dieſes geſchehen iſt, muß von dem Beyſitzer der Gilde oder des Gewerks, oder in deſſen Ermangelung von einer Gerichtsperſon des Orts, unter der Vollmacht atteſtirt werden, daß die Unterſchriebenen wirklich diejenigen ſind, wofür ſie ſich ausgegeben haben.

§. 50.

der Fiskäle.

Fiskäle, welche die landesherrlichen Gerechtſame vertheidigen, oder Kontraventionen nach Art eines Civilprozeſſes rügen, müſſen ſich dazu durch den Auftrag der vorgeſetzten Behörde, nach den unten im fünf und dreyßigſten Titel vorkommenden nähern Beſtimmungen, gehörig legitimiren.

§. 51.

der Vormünder.

Wenn Vormünder oder Kuratoren Vollmachten ausſtellen, müſſen ſie jederzeit beglaubte Abſchriften ihrer Beſtallung beyfügen. Die Mitunterſchrift des Pflegebefohlnen iſt, wenn er auch der Großjährigkeit nahe ſeyn ſollte, nicht nothwendig.

§. 52.

Sind mehrere Vormünder beſtellt, ſo muß deren Beſtallung entſcheiden, in wie fern ſie in jedem Falle insgeſammt, oder einzeln, einen Bevollmächtigten ernennen können.

§. 53.

Erſcheinen Vormünder oder Kuratoren ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte, als Kläger vor Gericht, ſo müſſen ſie die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten vormundſchaftlichen Gerichts ſogleich beybringen, oder wenn Gefahr bey dem Verzuge iſt, ſich zu deren Nachbringung anheiſchig machen, und von dem Gerichte, dieſem Verſprechen nachzukommen, angehalten werden. Dieſer Genehmigung bedarf es jedoch nicht, wenn Väter oder ſolche Vormünder klagen, welche von obervormundſchaftlicher Aufſicht diſpenſirt ſind.

§. 54.

Wie bey mangelhaften Vollmachten zu verfahren.

Wenn eine Vollmacht eingereicht wird, bey welcher im Aeußerlichen eines der vorſtehend feſtgeſetzten Erforderniſſe nicht gehörig beobachtet worden, ſo muß das Gericht den Bevollmächtigten anweiſen, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden kurzen Friſt eine vorſchriftsmäßig eingerichtete Vollmacht nachzubringen. Inzwiſchen muß jedoch der Bevollmächtigte zugelaſſen werden; es wäre denn, daß in Fällen, wo die Geſetze eine gerichtliche Vollmacht erfordern, eine bloße Privatvollmacht beygebracht; oder in Fällen, wo ſie eine ausdrückliche Specialvollmacht erheiſchen, dieſelbe auf die vorzunehmende Handlung nicht gerichtet; oder überhaupt die Vollmacht dergeſtalt abgefaßt wäre, daß daraus nicht erſehen werden könnte, wer ſie ausgeſtellt habe, oder auf wen ſie gerichtet ſey; oder zu welcher Sache dieſelbe gebraucht werden ſolle. In allen dieſen Fällen muß der Richter ſo verfahren, als wenn der

angebliche Bevollmächtigte gar keine Vollmacht beygebracht hätte.

§. 55.

Von Subſtitutionen.

Ein zum Prozeß bevollmächtigter Juſtizkommiſſarius kann ſich einen andern ſubſtituiren, und durch dieſen alle Geſchäfte, welche den Betrieb der Sache zwiſchen den Terminen, und die ſogenannte Prokuratur betreffen, wahrnehmen laſſen. Zu eigentlichen Inſtruktionsverhandlungen hingegen findet eine ſolche Subſtitution nur alsdann ſtatt, wenn der Prinzipalbevollmächtigte durch Krankheit, Abweſenheit, oder andere erhebliche Ehehaften, einen ſolchen Termin ſelbſt abzuwarten verhindert wird.

§. 56.

Hat aber der Machtgeber einen Subſtituten ſelbſt ernannt, oder dem Prinzipalbevollmächtigten die Auswahl eines Subſtituten zu allen und jeden in dem Prozeſſe vorkommenden Verhandlungen ausdrücklich geſtattet, ſo muß ein ſolcher Subſtitut auch bey wirklichen Inſtruktionsverhandlungen zugelaſſen werden.

§. 57.

Wenn Vollmachten erlöſchen, durch den Tod des Bevollmächtigten, oder

Eine jede Vollmacht verliert durch den Tod des Bevollmächtigten ihre verbindliche Kraft; und wenn deſſen Erbe die von dem Erblaſſer angefangenen Geſchäfte beendigen will, ſo muß er eine neue auf ihn ſelbſt gerichtete Vollmacht beybringen.

§. 58.

Sobald der Tod des Bevollmächtigten dem Gerichte bekannt wird, muß daſſelbe den Machtgeber von Amtswegen benachrichtigen, und ihn zur Beſtellung eines andern Bevollmächtigten auffordern. Iſt ein Subſtitut vorhanden, welcher nach §. 56. als von der Partey ſelbſt beſtellt angeſehen werden kann, ſo wird mit dieſem die Inſtruktion ununterbrochen fortgeſetzt. Iſt aber der

Subſtitut nur von dem verſtorbenen Bevollmächtigten allein beſtellt, ſo muß der Parthey, bey der erfolgenden Benachrichtigung und Aufforderung, zugleich eine verhältnißmäßige Friſt beſtimmt werden, binnen welcher ſie dieſen Subſtituten, oder einen Andern mit Vollmacht legitimiren müſſe. Während dieſer Friſt beſorgt der Subſtitut nur ſolche Inſtruktionsverhandlungen, bey welchen Gefahr im Verzuge vorwaltet. Iſt aber die Friſt verlaufen, ohne daß die Parthey ſich erklärt hat, ſo wird die ganze Inſtruktion mit dem Subſtituten fortgeſetzt, und die Parthey muß die mit ſelbigem geſchehenen Verhandlungen eben ſo anerkennen, als wenn der Subſtitut von ihr wirklich bevollmächtigt geweſen wäre.

§. 59.

Durch den Tod des Machtgebers hingegen wird die Vollmacht nicht aufgehoben. Der Bevollmächtigte iſt jedoch ſchuldig, das Abſterben ſeines Machtgebers, ſobald ſelbiges zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, nebſt allem, was ihm von dem Namen und Aufenthalte der Erben bekannt iſt, dem Gerichte anzuzeigen; auch den Erben von ſeinem Auftrage und der Lage der Sache Nachricht zu geben, und ihnen zu überlaſſen: ob ſie den fernern Betrieb der Sache ſelbſt beſorgen, oder dieſelbe einem andern Bevollmächtigten auftragen wollen. Inzwiſchen muß er die Sache fortſetzen, ſo lange noch nicht ein andrer Bevollmächtigter von den Erben ernannt iſt. des Machtgebers,

§. 60.

Iſt der Gegenſtand des Streits ſo beſchaffen, daß nicht die Erben, ſondern ſucceſſores ſingulares in die Stelle des Verſtorbenen treten, ſo kann der bisherige Bevollmächtigte ohne neue Vollmacht nicht zugelaſſen werden; ſondern der Richter muß auch in dieſem Falle die Vorſchrift des

§. 58. beobachten. Doch kann er unter den daſelbſt beſtimmten Umſtänden die Fortſetzung der Sache dem bisherigen Bevollmächtigten von Amts wegen übertragen.

§. 61.

Die in den Fällen des §. 39 - 53. ausgeſtellten Vollmachten bedürfen keiner Erneuerung, wenn auch mit den Perſonen, welche ſie als Mitglieder einer Korporation, oder vermöge ihres Amts ausgeſtellet haben, eine Veränderung ſich ereignet.

§. 62.

durch Widerruf,

Der Machtgeber kann ſeine Vollmacht zu allen Zeiten widerrufen; doch hat dieſer Widerruf nur von dem Zeitpunkte an rechtliche Wirkung, da derſelbe dem Gerichte, bey welchem die Vollmacht übergeben worden, von dem Machtgeber angezeigt, oder ſonſt glaubhaft bekannt wird. Was der Bevollmächtigte vor dieſem Zeitpunkte, ob gleich nach ſchon erklärtem Widerrufe, verhandelt hat, wird durch letztern nicht entkräftet (Allg. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 162 168. 169.).

§. 63.

durch Aufkündigung.

Auch der Bevollmächtigte in einem Prozeſſe kann ſeinem Auftrage, ſelbſt ohne Anführung und Beſcheinigung beſondrer Gründe, entſagen; doch muß die Aufkündigung nicht zur Unzeit erfolgen.

§. 64.

Für unzeitig aber iſt eine ſolche Aufkündigung alsdann allemal zu achten, wenn ſie während des Laufes einer Inſtanz erfolgt. Kündigt alſo ein Juſtizkommiſſarius ſeine Prozeßvollmacht auf, ſo iſt dieſes zwar der Partey bekannt zu machen, und ihr die Beſtellung eines andern Bevollmächtigten aufzugeben; auch ſie dazu, wenn beſonders erhebliche Urſachen der Aufkündigung angeführt und beſcheinigt werden, allenfalls durch Strafbefehle anzuhalten. So lange aber die Partey dieſer Auf-

lage nicht genügt hat, muß der bisherige Bevollmächtigte die Sache bis zum Schluſſe der Inſtanz fortſetzen; oder es muß, wenn ihm dieſes nicht möglich iſt, der Subſtitut wie in dem Falle des §. 58. zugezogen; oder wenn kein Subſtitut vorhanden wäre, einer ſolchen Partey ein Aſſiſtent von Amts wegen zugeordnet werden.

§. 65.

Wenn aber der Machtgeber nicht nur die zur Beſtellung eines andern Bevollmächtigten ihm geſetzten Friſten verabſäumt, ſondern auch damit ſo lange zögert, bis die Inſtruktion in der laufenden Inſtanz völlig geſchloſſen, und darinn erkannt worden; ſo iſt der bisherige Bevollmächtigte nicht ſchuldig, ſich der Sache im geringſten weiter anzunehmen; und auch der Richter hat keine Verbindlichkeit, für deren fernern Betrieb von Amts wegen zu ſorgen; vielmehr muß es eine ſolche beharrlich nachläſſige Partey ſich lediglich ſelbſt beymeſſen, wenn die Sache liegen bleibt, oder auf den Antrag des Gegentheils das Weitere darin in contumaciam verfügt wird.

§. 66.

Eben dieſe Vorſchrift findet auch in dem Falle ſtatt, wenn der Machtgeber die Vollmacht widerruft, und weder ſogleich, noch vor dem Ablaufe der von dem Richter dazu beſtimmten Friſt, für die Beſtellung eines andern Bevollmächtigten gehörig ſorgt.

§. 67.

Uebrigens ſind in allen hier nicht beſonders beſtimmten Fällen die Verhältniſſe, Rechte und Pflichten zwiſchen einem Machtgeber und Bevollmächtigten, auch in Prozeſſen, nach den allgemeinen Vorſchriften des Landrechts von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 68.

Von falſchen Vollmachten.

Wenn jemand eine falſche Vollmacht dem Gerichte übergeben hat, ſo iſt nicht allein die Parten, in deren Namen er aufgetreten, nach der im Sechzehnten Titel erfolgenden Beſtimmung, auf Annullirung des Verfahrens, und der darauf ſich gründenden Erkenntniſſe zu dringen berechtigt; ſondern ein falſcher Bevollmächtigter muß, in ſo fern der vorgebliche Mandant ſeine Handlung in der Folge nicht genehmigt, auch dem Gegner alle verurſachte Schäden und Koſten erſtatten.

§. 69.

Wegen des verübten Falſi, wodurch der Richter hintergangen, und die ihm ſchuldige Achtung verletzt worden, muß der falſche Bevollmächtigte in allen Fällen zur gebührenden Verantwortung und Strafe, nach Vorſchrift des Kriminalrechts, gezogen werden.

§. 70.

Einer jeden Parten ſteht zwar frey, darauf anzutragen, daß die von dem abweſenden Gegentheil ausgeſtellte Vollmacht dem Ausſteller perſönlich, jedoch auf ihre Koſten, zur Anerkennung vorgelegt werde. Inzwiſchen muß ſie dennoch mit dem ſich angebenden Bevollmächtigten die Sache vor der Hand fortſetzen, und die Inſtruktion kann bis zur erfolgten Berichtigung des Rekognitionspunkts nur alsdann ausgeſetzt werden, wenn eine ſolche Parten erhebliche Gründe zur Beſorgniß einer Unrichtigkeit angegeben, und einigermaaßen beſcheinigt hat.

§. 71.

Pflichten und Verhältniſſe der Bevollmächtigten in Prozeſſen.

Die Zulaſſung von Bevollmächtigten an die Stelle der Parteyen ſelbſt, ändert nichts in der Art der Inſtruktion. Dieſe muß ſchlechterdings auch alsdann von dem Richter ſelbſt dirigirt und betrie-

ben, und den Bevollmächtigten muß dabey kein Schriftſtellen, Diktiren, oder Receſſiren zum Protokoll geſtattet werden. Vielmehr muß der Richter ſie eben ſo, wie in Anſehung der Parteyen ſelbſt in der Folge verordnet wird, vernehmen und befragen, und ſie müſſen demſelben über alle und jede zur Sache gehörige Umſtände eben ſo die nöthigen Antworten und Auskünfte ertheilen, als wenn die Partey in Perſon gegenwärtig wäre.

§. 72.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muß daher, beſonders wenn er ein Juſtizkommiſſarius iſt, für die Herbeyſchaffung einer hinreichenden und vollſtändigen Information ſorgen; und dabey alles beobachten, was im folgenden Fünften und Neunten Titel dem Richter, bey der Aufnehmung der Information von den Parteyen ſelbſt, vorgeſchrieben wird.

§. 73.

Er muß nicht anders als vollkommen vorbereitet in den Terminen erſcheinen, und kann ſich dabey mit dem Mangel der Information nicht entſchuldigen; da er die Vorſchriften der Geſetze genau inne zu haben verpflichtet iſt, und alſo wiſſen kann und muß, was zu einer vollſtändigen Auseinanderſetzung eines Rechtsſtreits in Anſehung der Thatſachen gehöre; worauf er ſich vorzubereiten; und worüber er von der Partey Auskünfte und Nachrichten einzuziehen habe.

§. 74.

Kann ein Juſtizkommiſſarius dergleichen deutlich und beſtimmt erforderte Nachrichten von der Partey gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erhalten, ſo muß er davon dem Gerichte, noch vor dem Termine, unter Beylegung ſeiner Manual-Akten Anzeige machen. Wie alsdann von Seiten den

Gerichts weiter zu verfahren ſey, wird nach Unterſchied der Fälle in den folgenden Titeln beſtimmt.

§. 75.

Wegen Zuziehung der zu Bevollmächtigten beſtellten Juſtizkommiſſarien bey allen Inſtruktionsverhandlungen, und alſo auch bey den Zeugen-Verhören; wegen ihrer dabey zu beobachtenden Pflichten; und wegen der durch ſie nach geſchloßner Inſtruktion zu den Akten zu bringenden rechtlichen Ausführungen, finden die in Anſehung der Rechtsbeyſtände §. 15—19. ertheilten Vorſchriften ebenfalls Anwendung.

§. 76.

Obgleich nach Vorſchrift §. 16. und 71.— den Juſtizkommiſſariis bey den Prozeßinſtruktionen, ſie mögen als Beyſtände oder Bevollmächtigte zugezogen werden, keine Direktion des Prozeſſes, und kein Diktiren oder Receſſiren geſtattet werden muß; ſo ſteht ihnen, ſo wie den Parteyen ſelbſt, dennoch frey, wenn ſie am Schluſſe des Protokolls, und bey deſſen Vorleſung finden, daß irgend etwas von ihren Angaben oder Anträgen in demſelben von dem Deputirten nicht vollſtändig genug, oder nicht ihrer eigentlichen Meinung und Abſicht gemäß verzeichnet worden, dergleichen Nachträge dem Protokollführer zu diktiren; und der Deputirte kann ſich nicht entbrechen, dieſelben mit den eignen Worten der Partey oder des Juſtizkommiſſarii niederſchreiben zu laſſen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß in ſolche Nachträge keine dahin nicht gehörigen Rechtsdeduktionen, und noch weniger künſtliche Wendungen oder Verdrehungen der die Thatſachen betreffenden Angaben der Partey, oder des Gegentheils, eingemiſcht werden müſſen.

§. 77.

Die Juſtizkommiſſarii, ſie mögen Bevollmächtigte, oder auch nur Aſſiſtenten ſeyn, ingleichen alle übrigen einer Partey von dem Richter zugeordnete Bevollmächtigte oder Rechtsbeyſtände, müſſen ordentliche und vollſtändige Manual-Akten halten; und dieſe müſſen bey allen in gegenwärtiger Ordnung beſtimmten Fällen dem Richter mit vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Anmeldung der Klage und was dabey zu beobachten ſey.

§. 1.

Die Anmeldung der Klage kann von dem Kläger ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten, und in beyden Fällen entweder mündlich oder ſchriftlich erfolgen. Die Klage wird angemeldet.

§. 2.

Jede Klageanmeldung muß enthalten: Von dem Kläger in Perſon.

1) den Namen, Stand und Charakter des Klägers;
2) den Ort, wo er wohnhaft oder anzutreffen iſt;
3) den Namen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt ſolche Kennzeichen, woran derſelbe von andern gleiches Namens hinlänglich unterſchieden werden kann;
4) den Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten, oder ſtatt deſſen die Anzeige, daß er ein Vagabunde, oder ſein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt ſey;
5) dem Grund und Gegenſtand der Klage, wenigſtens im Allgemeinen, damit der Richter vorläufig beurtheilen könne: ob die Sache

zu ſeiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre;

6) die Erklärung des Klägers: ob er die Inſtruktion des Prozeſſes perſönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er davon dispenſirt zu ſeyn verlange;

7) die Anzeige: ob und wen er ſich zum Rechtsbeyſtande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines ſolchen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

§. 3.

Wer ſeine Klage perſönlich anmelden will, muß ſich zur gewöhnlichen Gerichtsſtelle verfügen; wo an allen Orten die nöthigen Veranſtaltungen getroffen ſeyn müſſen, daß die ſich meldenden Parteyen an jedem Vormittage, auch außer der gewöhnlichen Seſſionszeit, Sonn- und Feſttage allein ausgenommen, eine Gerichtsperſon finden, welche dergleichen Klageanmeldungen, ſo wie ähnliche Geſuche und Beſchwerden der in Perſon ſich meldenden Parteyen, zum Protokoll nehme. Uebrigens iſt zur Aufnahme eines bloßen Anmeldungsprotokolls die Zuziehung einer zweyten Gerichtsperſon nicht nothwendig.

§. 4.

Das aufgenommene Anmeldungsprotokoll muß, wenn der Kläger nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, unverzüglich dem Präſidenten oder ſonſtigen Vorgeſetzten des Gerichts zur Verfügung vorgelegt werden.

§. 5.

Findet dieſer, daß die Sache offenbar nicht zu demjenigen Gerichte, bey welchem die Klage angemeldet worden, gehöre, ſo muß er dieſes auf das Protokoll bemerken, und dem auf Reſolution wartenden Kläger durch die protokollirende Ge-

richtsperſon darnach bedeuten, und an die gehörige Inſtanz verweiſen laſſen. Von dem Protokolle ſowohl, als der darauf vermerkten Bedeutung, muß dem Kläger auf ſein Verlangen Abſchrift ertheilt werden.

§. 6.

Iſt aber eine ſolche klare Unſtatthaftigkeit des Gerichtsſtandes nicht vorhanden, ſo muß in dem Falle, wenn ein Kläger, welcher nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, zur Anmeldung der Klage in Perſon erſchienen iſt, der Präſident oder Vorgeſetzte des Collegii, ohne erſt eine Verſammlung des Gerichts abzuwarten, einen Deputirten zur Aufnehmung der Klage ernennen, dieſem das Protokoll zuſchicken, und den Kläger mündlich an ihn verweiſen. Auch muß, wenn der Kläger um die Zuordnung eines Rechtsaſſiſtenten gebeten hat, derſelbe ſogleich ernannt, und von der geſchehenen Ernennung ſowohl dem Aſſiſtenten ſelbſt, als dem Kläger, und dem beſtellten Deputirten, Nachricht gegeben werden.

§. 7.

Der Deputirte muß entweder noch an demſelben Tage, oder doch in einem andern mit dem Kläger zu verabredenden nahen Termine, die Klage ſelbſt nach Vorſchrift des folgenden Titels, unter Zuziehung des von dem Kläger gewählten oder ihm zugeordneten Aſſiſtenten, gehörig aufnehmen.

§. 8.

Wohnt aber der Kläger an eben dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſo wird mit dem Anmeldungsprotokoll nach Vorſchrift §. 12. verfahren.

§. 9.

2) durch einen Bevollmächtigten.

Wird die Anmeldung zur Klage durch einen Bevollmächtigten angebracht, ſo muß dieſer ent-

weder ſofort ſeine Vollmacht zu den Akten geben; oder wenn ihm ſelbige noch ermangelt, den ihm ertheilten Auftrag auf andre Art nothdürftig beſcheinigen.

§. 10.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muß außer den §. 2. beſtimmten Punkten noch darüber vernommen werden:

8) ob er bloß zur Anmeldung der Klage, oder auch zur wirklichen Anbringung derſelben, und zum fernern Betrieb der Sache bevollmächtiget, und zu der letztern mit der nöthigen Information verſehen ſey.

§. 11.

Iſt der Bevollmächtigte ein Auswärtiger, der nicht an dem Sitze des Gerichts wohnt, und zeigt er an, daß er zur Aufnehmung der Klage ſelbſt mit Vollmacht und Information verſehen ſey; ſo muß mit dem aufgenommenen Anmeldungsprotokolle eben ſo, wie wegen des in Perſon ſich meldenden Klägers §. 4—7. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

§. 12.

Iſt aber dem Bevollmächtigten bloß die Anmeldung der Klage aufgetragen, oder hält ſich derſelbe an eben dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, gewöhnlich auf, oder iſt er ein bey dem Gerichte ſtehender Juſtizkommiſſarius, ſo wird von dem Vorgeſetzten des Kollegii auf das Anmeldungsprotokoll ein Decernent ernannt, und von dieſem die Sache in der nächſten Seſſion des Kollegii, wenn nicht beſondere Umſtände eine ſchleunigere Verfügung erfordern, ordentlich vorgetragen.

§. 13.

3) ſchriftlich. Eben ſo müſſen die von dem Kläger ſelbſt, oder deſſen Bevollmächtigten ſchriftlich einkom-

menden Klageanmeldungen dem verſammelten Gerichte durch den dazu ernannten Decernenten vorgetragen werden.

§. 14.

Bey dieſem Vortrage muß der Decernent hauptſächlich darauf Rückſicht nehmen: ob die Anmeldung mit den hier vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey; und ob die Sache vor das Gericht, bey welchem ſie angebracht worden, wirklich gehöre.

§. 15.

Findet ſich, daß der Gerichtsſtand nicht gegründet ſey, ſo muß der Kläger durch eine ſchriftliche Reſolution deſſen bedeutet, und an den gehörigen Richter verwieſen werden.

§. 16.

Iſt die Anmeldung unvollſtändig, ſo wird dem Kläger die Ergänzung der bemerkten Mängel ebenfalls ſchriftlich aufgegeben.

§. 17.

Iſt aber bey der Anmeldung nichts zu erinnern, ſo wird die Aufnehmung der Klage verfügt.

§. 18.

Ob dieſe von dem Kläger ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten deſſelben, und ob ſie an gewöhnlicher Gerichtsſtelle durch einen Deputirten des Gerichts, oder an einem andern Orte durch einen auswärtigen Kommiſſarium geſchehen ſolle, muß das Gericht nach Unterſchied der Fälle, und nach den im dritten Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen vernünftig beurtheilen, und gehörig beſtimmen.

§. 19.

Soll die Aufnehmung der Klage an dem Orte des Gerichts erfolgen, ſo muß ein Termin dazu anberaumt, der Kläger ſchriftlich vorgeladen, und wenn er die Zuordnung eines Aſſiſtenten verlangt

hat, ihm zugleich bekannt gemacht werden, an wen dazu der Auftrag geſchehen ſey.

§. 20.

Wenn in dem zur Aufnehmung der Klage anberaumten Termine der Kläger ausbleibt, ſo iſt der Richter weder ſchuldig noch befugt, die Sache von Amtswegen zu betreiben; ſondern er muß das Anmeldungsprotokoll reponiren, und abwarten: ob und wenn der Kläger für gut finden werde, ſeine Klage weiter fortzuſetzen.

§. 21.

In wie fern bey gewiſſen Arten der Prozeſſe auf die angemeldete Klage ſofort ein Termin zur Inſtruktion der Sache mit Vorladung beyder Theile anzuberaumen ſey, gehört zu der unten vorkommenden nähern Verhandlung dieſer beſondern Prozeßarten.

§. 22.

Ueberhaupt aber iſt in allen Fällen die Aufnehmung eines beſondern von der Klage verſchiedenen Anmeldungsprotokolls zur Form des Prozeſſes nicht weſentlich erforderlich, ſondern es kann in jedem Falle, wenn ſogleich in dem Anmeldungsprotokolle die Klage vollſtändig begründet befunden wird, auf dieſes Protokoll eben ſo, wie auf ein ſolchergeſtalt abgefaßtes eigentliches Klageprotokoll verfügt werden.

§. 23.

Wenn die Klage ſelbſt mit der ſchriftlichen Anmeldung verbunden werden könne.

Wenn der Kläger den Betrieb des Prozeſſes einem Juſtizkommiſſario aufgetragen, und dieſer ſich dazu mit vollſtändiger Information nach Vorſchrift des folgenden Titels verſehen hat, ſo ſteht ihm frey, mit der ſchriftlichen Anmeldung die Klage ſelbſt zu verbinden; worauf ſodann nach Vorſchrift des Sechsten Titels weiter verfahren wird.

§. 24.

§. 24.

Doch muß in dieſem Falle die Vollſtändigkeit der Klage und der eingezogenen Information, nach den am angeführten Orte ertheilten nähern Vorſchriften, mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden; damit nicht aus einem gleich bey der erſten Einleitung untergelaufenen Verſehen, oder unbemerkt gebliebenen Mangel in dem Vortrage der Thatſachen, Aufenthalt oder Verwirrung in dem Fortgang der Inſtruktion entſtehen mögen.

Fünfter Titel.

Von Aufnehmung und Inſtruktion der Klage ſelbſt, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

In allen Fällen, die Aufnahme der Klage mag von dem Kläger ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten deſſelben, durch einen Deputirten des Gerichts, oder durch einen auswärtigen Kommiſſarium, oder durch einen Juſtizkommiſſarium, welchem der Kläger in den zugelaſſenen Fällen den Betrieb des Prozeſſes aufgetragen hat, geſchehen, muß für die Herbeyſchaffung einer vollſtändigen Information geſorgt werden. Informations-Einziehung.

§. 2.

Auch in Fällen, wo die perſönliche Zuſammenbringung des Klägers mit demjenigen, welcher die Klage von ihm aufnehmen ſoll, mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, und alſo die Information ſchriftlich eingezogen werden muß, iſt auf die möglichſte Vollſtändigkeit derſelben alle Aufmerkſamkeit zu wenden.

§. 3.

Wenn der, welchem die Einziehung der Information zur Klage obliegt, findet, daß der abweſende Kläger aus Mangel an Kenntniſſen und Einſichten, oder an der Gabe, ſich beſtimmt und deutlich auszudrücken, ihm die nöthige Information ſchriftlich nicht ertheilen könne, ſo muß er dem Gerichte davon Anzeige machen; damit die Aufnehmung der Information durch Auftrag oder Requiſition an ein andres Gericht, vor welchem der Kläger ſich perſönlich ſtellen kann, bewirkt werden möge.

§. 4.

1) über das Forum.

Zu einer vollſtändigen Information über die aufzunehmende Klage wird folgendes erfordert:

Zuförderſt muß noch genauer, als bey der erſten Anmeldung hat geſchehen können, unterſucht werden: ob der Beklagte nach ſeiner Perſon und ſeinem Stande, oder die Sache nach ihrer Beſchaffenheit, vor das Gericht, wo die Klage angemeldet worden, wirklich gehöre; oder ob etwa der Beklagte aus einem beſondern Privilegio nur vor einer gewiſſen andern Inſtanz Recht zu nehmen ſchuldig ſey. Findet ſich dabey noch einiger Anſtand, ſo muß derſelbe vor allen Dingen näher ins Licht geſetzt, und der Kläger allenfalls, die nöthigen Erkundigungen deshalb einzuziehen, beſtimmt angewieſen werden.

2) über eine etwanige Litispendenz.

Ferner iſt der Kläger zu befragen: ob über die Sache, weshalb er klagen will, etwa ſchon bey einem andern Gerichte ein Prozeß anhängig, und darinn bereits eine Citation ergangen ſey; auch warum er, wenn dieſes wäre, die Sache daſelbſt nicht fortſetzen wolle. Aeußert ſich dabey etwas, wodurch es zweifelhaft wird, ob der Richter, welcher die Prävention ausgeübt hat, dazu wirklich

berechtigt ſey, ſo muß davon dem Collegio zur weitern Verfügung ſo fort Anzeige geſchehen.

Drittens muß der Kläger das Objekt der Klage, beſonders wenn es dabey auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äußerlichen Form und Geſtalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umſtänden, wodurch die Sache von andern ähnlichen ſich unterſcheidet, genau und deutlich beſtimmen; um in der Folge allem Mißverſtändniſſe, Irrthume und Zweydeutigkeit vorzubeugen. 3) über das Objekt der Klage.

Viertens muß von dem Kläger eine ausführliche Erzählung der Thatſache, des Handels, oder Vorgangs, worauf derſelbe ſeinen Anſpruch gründen will, nach allen Haupt- und zur Erläuterung dienenden Nebenumſtänden gefordert; er über alles und jedes, was zur zuverläßigen und vollſtändigen Aufklärung des ganzen Zuſammenhangs der Sache gehört, genau examinirt; inſonderheit aber gemeinen und einfältigen Leuten, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Fähigkeit, ihre Nothdurft kurz und zuſammenhängend vorzutragen, fehlet, dieſe Nachricht mit aller Sorgfalt und Geduld abgefragt; und mit einem Worte, die Species facti ſo klar und beſtimmt auseinander geſetzt werden, daß ſogleich überſehen werden könne: wovon eigentlich die Rede ſey, und wie durch das vorgetragne Faktum der Anſpruch des Klägers begründet werden ſolle. 4) über das dabey zum Grunde liegende Factum.

Worauf Fünftens dieſer Anſpruch eigentlich gehe, und wie weit er ſich erſtrecke; ob z. B. der Kläger nur Kapital, oder auch Zinſen, und aus was für Gründe er dieſe letztern fordere, darüber muß der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen werden. 5) über das Petitum.

Sechstens iſt auf die Berichtigung des Legitimationspunkts Bedacht zu nehmen. Wenn ſich alſo 6) über den Legitimationspunkt.

ergiebt, daß jemand als Vormund oder Curator klagen wolle, ſo muß derſelbe zu Herbenſchaffung ſeines Tutorii oder Curatorii, auch wo es erforderlich, des obrigkeitlichen Approbationsdekrets; der Ceſſionarius zum Ausweis der Ceſſion; der Erbe zur Beſcheinigung ſeines Erbrechts, wenn ſelbiges nicht etwa notoriſch iſt; der Bevollmächtigte zur Beybringung der nöthigen Vollmacht u. ſ. w. angehalten werden.

besonders bey Erben.

Setzt jemand ſeine Legitimation darinn, daß der eingeklagte Anſpruch durch Erbgangsrecht auf ihn gediehen ſey; und gründet er dies ſein Erbrecht auf eine letztwillige Diſpoſition, oder auf einen Erbvertrag; ſo muß er die darüber vorhandene Urkunde im Original oder beglaubter Abſchrift beybringen, und letztern Falls anzeigen, wo das Original befindlich ſey. Auch muß, wenn der Kläger ſich als Teſtamentserbe angiebt, ein Atteſt des Gerichts über die gehörig erfolgte Publikation der Verordnung beygebracht, und wenn er Vertragserbe zu ſeyn behauptet, das erfolgte Ableben des angeblichen Erblaſſers, ſobald es nicht etwa notoriſch iſt, beſcheinigt werden. Gründet ſich der Kläger in einem geſetzlichen Erbrechte, und iſt dieſes bey dem Gerichte, wo die Klage angeſtellt wird, nicht etwa ſchon bekannt, oder bey andern Gelegenheiten bereits nachgewieſen worden; ſo muß er von dem Gerichte, unter welchem ihm die Erbſchaft angefallen iſt, ein ſeine Legitimation nachweiſendes Atteſt beybringen. In dieſem muß der Grad der Verwandſchaft des Erben mit dem Erblaſſer angezeigt, und zugleich atteſtirt werden, daß dem Gerichte kein näherer oder gleich naher Erbe bekannt ſey. Iſt über den Nachlaß, auf Inſtanz des Klägers, eine Präkluſoria ergangen, ſo iſt es genug, wenn nur dieſe in beglaubter Form vorgelegt, oder in dem gerichtli-

chen Atteſte darauf Bezug genommen wird. Wenn erhellet, daß der Kläger nur zu einem gewiſſen Theile Miterbe ſey, ſo muß auf die Vorſchrift des Landrechts Th. I. Tit. XVII. §. 151 ſeq. die erforderliche Rückſicht genommen werden. Uebrigens iſt bey dieſer vorläufigen Erörterung des Legitimationspunkts, welche der Richter von Amtswegen beſorgen muß, eine ganz vollſtändige, und bis zur vollkommen rechtlichen Gewißheit gebrachte Nachweiſung deſſelben nicht durchaus nothwendig, ſondern hinreichend, wenn nur der Kläger den Grund ſeiner Legitimation beſtimmt angegeben, die darüber in ſeinen Händen befindlichen ſchriftlichen Beweismittel vorgelegt, und in Anſehung derjenigen, die er nicht ſogleich vorlegen kann, ebenfalls beſtimmt angezeigt hat, worinn dieſelben beſtehen, und wie ſie erforderlichen Falls herbey zu ſchaffen ſeyn werden.

7) über die etwa vorhandenen mehrern Theilnehmer von Seiten des Klägers; oder

Wenn ſich, Siebentens, aus dem Vortrage des Klägers ergiebt, daß von ſeiner Seite mehrere Intereſſenten vorhanden, und die Sache theilbar iſt, ſo muß er angehalten werden, entweder ſich zu erklären, daß er nur auf ſeinen Antheil klagen wolle; oder von ſeinen Mitintereſſenten eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen beyzubringen; oder die ihm von ſelbigen geſchehene Abtretung des Ganzen auszuweiſen.

Iſt aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, ſo darf nur dieſe ihre Qualität im Protokolle gehörig bemerkt werden. Alsdann muß der Richter, je nachdem die zu einem ſolchen untheilbaren Objekte gehörende mehrere Intereſſenten entweder Mitglieder einer Corporation oder Gemeine ſind, oder ihr Miteigenthum aus einem Vertrage, oder unmittelbar aus dem Geſetze entſteht, ferner beurtheilen: in wie fern der zur Klage ſich anmeldende Theilnehmer für ſich allein zum Prozeſſe verſtattet,

oder bis zur erfolgenden Beyſtimmung der übrigen Theilnehmer, zurück gewieſen werden müſſe.

8) des Beklagten.

Eben ſo muß, Achtens, Erkundigung eingezogen werden, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden ſind, und ob der Kläger ſie insgeſammt, oder nur einen, oder etliche in Anſpruch nehmen wolle.

Iſt die Sache, worüber geſtritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mitintereſſenten nur auf ſeinen Antheil belangen, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder iſt die Sache ihrer Natur nach untheilbar, ſo muß er entweder beſondere Gründe, warum der in Anſpruch genommene Intereſſent für das Ganze zu haften ſchuldig ſey, anführen; oder er muß bedeutet werden, ſeine Klage gegen die ſämmtlichen Intereſſenten zu richten.

Es iſt aber eine Sache in gegenwärtiger Beziehung für untheilbar zu achten, wenn ſie einem von mehrern Intereſſenten nicht zu ſtatten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewährt zu werden, oder von ſämmlichen Intereſſenten geleiſtet werden muß, wenn ſie dem Gegentheile zu ſtatten kommen ſoll, wie z. B. Grundgerechtigkeiten ꝛc.

9) wegen eines etwa vorhandenen Auctoris.

Neuntens, muß nachgeforſcht werden, ob vielleicht jemand ſey, von welchem die ſtreitige Sache oder Forderung an den Kläger gediehen iſt; und ob es nothwendig oder rathſam ſey, oder von dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, dieſen Autorem zur fernern Verhandlung und Unterſuchung mit zuzuziehen.

10) über die etwanige Exceptionem plus petitionis tempore; oder

Gleichergeſtalt muß, Zehntens, unterſucht werden, ob etwa die Klage zu früh angeſtellt ſey, und Kläger damit noch erſt eine gewiſſe Zeit oder Begebenheit abwarten müſſe. Findet ſich dieſes, ſo muß er bedeutet werden, ſich bis nach Ablauf die-

ſer Zeit, oder bis zur Exiſtenz dieſer Begebenheit zu gedulden, oder beſondere Gründe, warum er dazu nicht ſchuldig ſey, anzugeben.

Eben ſo iſt es, Eilftens, zu halten, wenn ſich ergiebt, daß der Beklagte dem Kläger erſt in Subſidium verhaftet, und alſo den Rechten nach zuvörderſt der Principalſchuldner in Anſpruch zu nehmen ſey. Alsdann iſt der Kläger an dieſen zu verweiſen; in ſofern er nicht beſondere Urſachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des Haupt-, ſich ſogleich an den Nebenſchuldner oder Bürgen zu halten berechtigt ſey. 11) excuſſionis & ordinis.

Ferner und Zwölftens, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der Kläger ſich etwa in dem Falle befinde, wo eine Kautionsleiſtung von ihm nach den Vorſchriften des Ein und zwanzigſten Titels gefordert werden kann, und wie er allenfalls dieſe Kaution zu beſtellen gedenke. 12) wegen Kautions-Beſtellung.

§. 5.

Wenn nun ſolchergeſtalt wegen der vorläufigen Ausflüchte, unter deren Schutze der Beklagte die Einlaſſung auf die Klage von ſich ablehnen könnte, das Nöthige erinnert, auch die Species facti ſelbſt gehörig auseinander geſetzt iſt; ſo muß

Dreyzehntens derjenige, welchem die Einziehung der Information obliegt, die Speciem facti mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgehen, ihm bey jedem nur irgend erheblich ſcheinenden Umſtande, wie er die Richtigkeit deſſelben im Leugnungsfalle darthun wolle, befragen; wenn der Kläger ſich auf Zeugen beruft, deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umſtande eigentlich jeder derſelben, falls mehrere benannt worden, Wiſſenſchaft haben ſolle, vermerken; wenn der Kläger ſich auf Dokumente beruft, ſelbige beybringen laſſen, und entweder die Originale, oder getreue Abſchriften davon, dem Protokolle 13) über die Beweis-mittel.

beyheften; wenn dieſe Dokumente ſich auf andre beziehen, den Kläger zur Beyſchaffung dieſer letztern, in ſofern, als ſie zur vollſtändigen Ueberſetzung des Facti nöthig ſind, anweiſen; wenn der Kläger ſelbſt dergleichen Urkunde entweder gar nicht, oder doch nicht das Original davon in Händen hat, ſich im erſtern Falle wenigſtens die Art des Dokuments, ob es ein Kontrakt, ein Brief, ein Teſtament, ein Protokoll ꝛc. ſey, und was daraus, in Beziehung auf das vorliegende Factum, entnommen werden ſolle, ſo genau und beſtimmt, als es dem Kläger möglich iſt, angeben laſſen; in beyden Fällen aber nachfragen: ob das Original in den Händen des Beklagten oder eines Dritten ſich befinde, und woher der Kläger wiſſe oder vermuthe, daß der angegebene Beſitzer das Dokument wirklich hinter ſich habe; wenn der Kläger ſich auf des Beklagten eigenes Geſtändniß beruft, die Zeit und Umſtände, wenn und unter welchen es abgegeben worden; ob es ſchriftlich oder mündlich geſchehen; was für Perſonen dabey zugegen geweſen, oder ſonſt Wiſſenſchaft davon haben können, genau zu erforſchen bemüht ſeyn; wenn der Kläger ſeinen Vortrag durch andere Beweismittel nicht unterſtützen kann, ihn befragen, ob er ſich dazu des Eydes bedienen wolle; zugleich aber auch ihm die Folgen dieſer Art des Beweiſes bekannt machen. Ueberhaupt muß hiebey die ganze künftige Unterſuchung des Facti dergeſtalt vorbereitet werden, daß bey deren fernern Fortgange, weder wegen der Angabe, noch wegen der Beſchaffenheit der Beweismittel, von Seiten des Klägers ein weiterer Aufenthalt entſtehen möge.

§. 6.

14) wegen vermuthlicher Einwendungen

Hiernächſt, und Vierzehntens, muß der Kläger auch darüber examinirt werden, ob ihm nicht etwa ſchon aus vorläufigen Beſprechungen mit dem

Beklagten, oder aus der mit ſelbigem geführten Korreſpondenz bekannt, oder daraus zu vermuthen ſey, was etwa der Beklagte gegen ſeinen Anſpruch einzuwenden habe; was Kläger an dieſen Einwendungen, in ſofern dieſelben auf Thatſachen beruhen, zugeſtehe oder leugne; was für andre Thatſachen er denſelben etwa entgegen zu ſetzen, und wie er dieſe ſeine Behauptungen darzuthun gedenke.

Eben ſo muß auch derjenige, welcher die Information einzieht, ſeine eignen Vermuthungen, worin die Ausflüchte des Beklagten nach der Natur des Geſchäfts, und der dabey gewöhnlich vorkommenden, oder von dem Kläger ſelbſt vorgetragnen Umſtände vielleicht beſtehen könnten, dem Kläger eröffnen, und ſeine Erklärung darüber abfordern: wie er ſolchen Ausflüchten, im Fall ſie wirklich eingewendet würden, zu begegnen vermeyne.

Inſonderheit muß der Kläger darüber vernommen werden: ob etwa die eingeklagte Forderung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. ſ. w. getilgt, oder durch ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtel abgethan ſey; ob etwa dem Beklagten eine Gegenforderung, wodurch die ſeinige aufgehoben werden könnte, zuſtehe; ob Beklagter ſich vielleicht mit der Verjährung ſchützen möchte; und was allen dieſen Einwendungen, wenn ſie wirklich gemacht werden ſollten, entgegen zu ſetzen wäre.

§. 7.

Vorhaltungen, welche dem Kläger zu machen ſind.

Am Schluſſe des Informatiosprotokolls muß derjenige, welcher die Information aufnimmt, Funfzehntens, dem Kläger nochmals ernſtlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vorgetragner und niedergeſchriebenermaaßen ſich wirklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und ſich nicht durch unvollſtändige oder gar falſche

Erzählungen, deren Ungrund ſich in der Folge nothwendig veroffenbaren müſſe, unnütze Koſten und geſetzliche Strafen zuzuziehen; ihm dieſe Strafen, ſo wie ſie unten im drey und zwanzigſten Titel näher beſtimmt werden, ausdrücklich bekannt machen; ihm die bey ſeiner Geſchichtserzählung etwa vorkommenden Unwahrſcheinlichkeiten, die bey der Qualität ſeiner Zeugen, oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit ſeiner Urkunden etwa erſcheinende Bedenken nicht verheelen; die Vorſchriften der Geſetze, die ſeinem Geſuche entgegen zu ſtehen ſcheinen, ihm eröffnen; und wenn überhaupt aus den entwickelten Factis mit Gewißheit, oder doch mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit ſich ergiebt, daß er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, ihm die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Prozeſſirens vorſtellen; und zuletzt des Klägers poſitive Erklärung: ob er demungeachtet den Prozeß anſtellen, oder davon abſtehen wolle, dem Informationsprotokolle oder den Manualakten beyfügen.

§. 8.

Nothwendigkeit einer ſolchen vollſtändigen Informationseinziehung.

Obige Vorſchriften §. 4-7. muß ein jeder, der von einem Kläger Information einzuziehen hat, er ſey ein Mitglied des Gerichts, oder ein von demſelben beſtellter Kommiſſarius, oder auch ein Juſtizkommiſſarius, welchem der Kläger den Betrieb der Sache als ſeinem Bevollmächtigten aufgetragen hat, unabläſſig vor Augen halten; und ob es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß nicht bey allen Prozeſſen ſämmtliche nach dieſen Vorſchriften der Partey vorzulegende Fragen nöthig ſeyn werden, ſo müſſen dennoch ſothane Vorſchriften dem Deputirten oder Juſtizkommiſſario zum Probierſteine dienen, nach welchem er die Vollſtändigkeit der aufgenommenen Information zu prüfen hat, und nach welchem auch in der

Folge, wenn bey der Inſtruktion ſelbſt ein Aufenthalt aus Mangel hinlänglicher Nachrichten ſich findet, beurtheilt werden muß: in wie fern demjenigen, dem die Einziehung der Information obgelegen hat, ein gegründeter Vorwurf von Leichtſinn, Fahrläſſigkeit, Flüchtigkeit oder Uebereilung, deren nachtheilige Folgen für ihn gehörigen Orts beſtimmt werden ſollen, zur Laſt bleibe.

§. 9.

Einziehung der Information durch Korreſpondenz.

Hat der von dem abweſenden Kläger beſtellte Juſtizkommiſſarius, oder der von dem Gerichte ihm zugeordnete Bevollmächtigte, die Information durch ſchriftliche Korreſpondenz einziehen müſſen; ſo muß er dennoch aus den gewechſelten Briefen ein ordentliches Informationsprotokoll formiren, und ſelbiges ſeinen Manualakten beyfügen.

§. 10.

Die Klage ſoll erſt nach eingezogner vollſtändigen Information aufgenommen werden.

Ehe dieſe Information, welche von Seiten des Klägers die Grundlage des ganzen Prozeſſes ausmacht, zu der vorgeſchriebenen Präciſion und Vollſtändigkeit gelangt iſt, kann die Klage weder aufgenommen, noch eingereicht, noch etwas darauf verfügt werden. Es iſt alſo des Klägers Sache, die nöthigen Nachrichten dazu, nach den ihm beſtimmt und allenfalls ſchriftlich zu ertheilenden Anweiſungen, wenn ihm an der Beſchleunigung der Sache gelegen iſt, in Zeiten herbey zu ſchaffen.

§. 11.

Hebung der vorläufigen Anſtände.

Wenn aus der eingezogenen Information ſich ergiebt, daß, ehe die Klage ſelbſt aufgenommen und eingereicht werden kann, zuvor noch etwas in Richtigkeit zu ſetzen ſey, was von dem Kläger allein nicht abhängt, oder wobey er den ihm ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſten will; beſonders aber wenn

a) über die Kompetenz des Gerichtsſtandes, wo geklagt worden;

b) über die von einem andern Richter ſich angemaßte Prävention; oder

c) über die Legitimation des Klägers zur Sache noch ein Bedenken obwaltet; oder

d) wenn ſich findet, daß eine vollſtändige Information nicht erlangt werden könne, wenn nicht zugleich der Autor des Klägers, von welchem die ſtreitige Sache oder Befugniß an ihn gediehen iſt, mit vorgeladen und vernommen wird; oder

e) wenn der Kläger ſich in der Hauptſache auf ein Dokument bezieht, wovon er weder Original noch Abſchrift in Händen hat, und deſſen Herausgabe von dem Beklagten, oder einem Dritten fordert;

ſo muß derjenige, welcher die Klage aufzunehmen hat, von dieſen und dergleichen vorläufigen Anſtänden dem Gerichte beſonders Anzeige machen; was zu deren Behebung den Rechten nach erforderlich iſt, antragen; und weitere Verfügung darüber erwarten.

§. 12.

Zurückweiſung offenbar unſtatthafter Klagen.

Ergiebt ſich aus der eingezogenen Information, daß die Forderung des Klägers ſich zur rechtlichen Erörterung gar nicht qualificire, ſondern derſelbe, entweder, weil durch das vorgetragene Faktum ſein Anſpruch nach den Geſetzen gar nicht begründet wird; oder, weil ein ihm entgegenſtehender Einwand, deſſen Richtigkeit er nicht leugnen kann, ſein ganzes Recht aufhebt; oder weil die Sache nicht vor dieſes, ſondern ein anderes Gericht gehört; oder weil ein anderer Richter eine rechtmäßige Prävention bereits ausgeübt hat; oder weil die Klage zu früh angeſtellt worden ꝛc., ohne weiteres Gehör und Unterſuchung aus dem Gerichte zu weiſen ſey, ſo muß derjenige, welchem die Aufnehmung der Klage obliegt, den Kläger darüber

zuvörderſt ſelbſt zu bedeuten ſuchen; wenn aber dieſer gleichwohl auf der wirklichen Anſtellung der Klage beſteht, dieſes ſein Bedenken, mit Einreichung ſeiner Informationsakten, dem Kollegio pflichtmäßig anzeigen, und abwarten, ob daſſelbe den Kläger durch ein Dekret abweiſen, oder die Fortſetzung der Sache verordnen werde.

§. 13.

Iſt hingegen die Information hinreichend, und weiter nichts dabey zu erinnern, ſo muß die Klage ſelbſt unverzüglich aufgenommen, und dem Gerichte übergeben werden.

Aufnehmung der Klage ſelbſt.

§. 14.

In gewöhnlichen Fällen kann das Informationsprotokoll die Klage ſelbſt vertreten; nur muß alsdann der Inſtruent die nach §. 6. dem Kläger wegen vermuthlicher Exceptionen zu machenden Vorhaltungen, und die nach §. 7. ihn über den anſcheinenden Ungrund ſeines Anſpruchs geſchehene Remonſtrationes entweder in einem Separatprotokolle bemerken, oder ihm in Form einer Reſolution und Anweiſung das Nöthige darüber eröffnen; und das Separatprotokoll ſowohl, als das Koncept der Reſolution, müſſen nicht zu den gerichtlichen Akten kommen, ſondern in den Manualakten des klägeriſchen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten aufbewahrt werden.

a) Wenn das Informationsprotokoll zugleich die Stelle der Klage vertritt.

§. 15.

Hat aber in wichtigen und weitläuftigen Sachen, weil der Kläger ſelbſt nicht ſogleich mit vollſtändigen und zuſammenhängenden Nachrichten verſehen geweſen, und die Information von ihm nur nach und nach, und gleichſam ſtückweiſe eingezogen werden müſſen, das Informationsprotokoll nicht gleich von Anfang an ſo ordentlich, deutlich und zuſammenhängend, als es nach Vorſchrift §. 17. erforderlich iſt, aufgenommen wer-

b) Wenn eine beſondre Klage aufzunehmen iſt.

den können, ſo muß aus dem Informations⸗ ein beſonderes Klageprotokoll gezogen werden. Dies geſchieht in der Regel durch den Deputirten ſelbſt, welcher die Information aufgenommen hat. Doch ſteht es dem Kläger frey, darauf anzutragen, daß die Anfertigung der Klage auf den Grund des Informationsprotokolls ſeinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten überlaſſen werde. In beyden Fällen, das Klageprotokoll mag von dem Deputirten des Gerichts, oder von dem Rechtsbeyſtande des Klägers aus der eingezognen Information angefertigt werden, wird daſſelbe, mit Beylegung des verſiegelten Informationsprotokolls, in die Regiſtratur des Gerichts abgegeben, und das Informationsprotokoll wird, wenn der Decernent davon nach Vorſchrift des folgenden Titels den erforderlichen Gebrauch gemacht hat, dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Klägers, ebenfalls verſiegelt, zu ſeinen Manualakten zurückgeſtellt.

§. 16.

Von ſchriftlichen Klagen.

In den Fällen, wo der abweſende Kläger den ganzen Betrieb der Sache, unter Zulaſſung der Geſetze, einem Juſtizkommiſſario als ſeinem Bevollmächtigten übertragen hat, ſteht dieſem frey, aus der von dem Kläger eingezognen Information eine ſchriftliche Klage anzufertigen und einzureichen. Es müſſen aber dieſer Klage die Manualakten, in welchen die Information befindlich iſt, jedesmal beygelegt werden.

§. 17.

Inhalt der Klage.

Eine jede Klage, ſie mag von dem Richter unmittelbar aufgenommen, oder durch einen Juſtizkommiſſarium angefertigt ſeyn, muß enthalten

1) eine deutliche, vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des Facti, in welchem der Kläger ſeinen Anſpruch gründet;

2) eine vollſtändige und beſtimmte Anzeige der zum Beweiſe dieſes Facti vorhandenen Mittel, welche, wenn es Urkunden ſind, im Original, oder getreuer und vollſtändiger Abſchrift, (worunter jedoch eben keine förmliche vidimirte Ausfertigungen zu verſtehen ſind,) beyzulegen; wenn die Originalien dieſer Abſchriften hinter dem Beklagten oder einem Dritten befindlich, das nöthige wegen deren Edition anzuführen; wenn es aber Zeugen wären, dieſelben nach ihrem Namen, Stande, Charakter und Aufenthalte, genau zu bezeichnen ſind;

3) muß ein der Sache und der Intention des Klägers gemäßer, deutlicher, und beſtimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordre.

§. 18.

Was bey dem Vortrage des Facti zu beobachten.

Bey der Erzählung des Facti muß die erforderliche Vollſtändigkeit mit einer bündigen Kürze verbunden ſeyn, und Umſtände, welche nicht zur Sache gehören, oder zur Aufklärung ihres Zuſammenhanges nichts beytragen, müſſen, wenn ſie auch im Informationsprotokolle mit aufgenommen wären, in der Klage ſelbſt wegbleiben. Auch weitläuftige juriſtiſche Ausführungen gehören nicht in die Klage, und noch weniger die dem Kläger über den ſcheinbaren Ungrund ſeines Anſpruchs nach §. 7. etwa gemachten Remonſtrationen, oder die von ſelbigem über die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten nach §. 6. eingezognen Nachrichten. Ob alſo gleich ſolche Thatſachen und Umſtände, welche in den vollſtändigen Zuſammenhang der Geſchichtserzählung von dem zum Grunde der Klage liegenden Geſchäfte gehö-

ren, allerdings in die Klage mit aufzunehmen ſind, ſelbſt wenn daraus ein Einwand, oder eine Gegenforderung des Beklagten zu folgern ſeyn möchte; ſo müſſen doch dagegen ſolche Thatſachen, welche auf ein ganz andres und verſchiedenes, mit dem Facto der Klage in gar keiner Verbindung ſtehendes Geſchäft ſich beziehen, aus der Klage wegbleiben, wenn auch deren in dem Informationsprotokolle, bey Gelegenheit der nach §. 6. von dem Kläger eingezogenen Erkundigungen, gedacht worden wäre.

§. 19.

Wegen Formirung des Petiti.

Wenn der Kläger aus dem vorgetragenen Facto etwas anderes oder mehreres herleiten will, als daraus nach der Meynung deſſen, der die Klage aufnimmt, vermöge der geſetzlichen Vorſchriften gefolgert werden kann, ſo muß dennoch, wenn der Kläger ſich nicht bedeuten laſſen will, der Antrag in der Klage ſelbſt nach dem Verlangen deſſelben abgefaßt werden.

§. 20.

Von den verſchiedenen Arten der Klage.

Sowohl bey der Einziehung der Information und Aufnehmung der Klage, als in dem ganzen Verfolge der Inſtruktion, müſſen zwar alle diejenigen, welche dabey, es ſey als richterliche Perſonen, oder als Vertreter und Beyſtände der Partheyen mit zu wirken haben, auf die geſetzlichen Vorſchriften ſo weit Rückſicht nehmen, daß ſie darnach bey einer jeden vorkommenden Thatſache beurtheilen: in wie fern daraus ein rechtlicher Anſpruch oder Einwand entſtehen könne; damit die Inſtruktion durch die Aufnehmung und Erörterung unbedeutender und unerheblicher Nebenumſtände nicht überladen, und ohne Noth aufgehalten werde. Sie müſſen ſich aber auch dabey an die aus dem ehemaligen römiſchen Rechte hergeleiteten und von den Lehrern deſſelben gebildeten

ten ſogenannten Genera et Formulus actionum nicht ängſtlich binden; folglich auch keine angegebene Thatſache bloß um deswillen verwerfen, oder unerörtert laſſen, weil dieſelbe auf dieſe oder jene Gattung von Klagen nicht zu paſſen ſcheinet.

§. 21

Wenn daher auch das Geſchäft oder die Thatſache, welche bey dem Prozeſſe zum Grunde liegen, ſich im Verfolge der Inſtruktion dergeſtalt entwickeln, daß daraus zwar nicht dasjenige, was der Kläger in der Klage gefordert hat, wohl aber irgend ein andrer rechtmäßiger Anſpruch deſſelben zu folgen ſcheint; ſo muß in Fortſetzung der Inſtruktion dieſer Entwickelung nachgegangen, und die Sache, mit Rückſicht auf dieſen veränderten Geſichtspunkt, in Facto dergeſtalt erörtert werden, daß der Richter nicht nur über den in der Klage formirten, ſondern auch über den während dem Laufe der Inſtruktion zum Vorſchein gekommenen anderweitigen Anſpruch des Klägers ein Endurtel abfaſſen könne. Während der Inſtruktion kann das Petitum,

§. 22.

Inzwiſchen iſt eine ſolche Aenderung des Antrags der Klage nur bis zum Schluſſe der Sache in erſter Inſtanz zuläſſig. Wenn daher der veränderte Geſichtspunkt ſich erſt durch die neue Inſtruktion in der zweyten Inſtanz entwickelt hat, ſo kann der Appellationsrichter in dem gegenwärtigen Prozeſſe darauf keine Rückſicht mehr nehmen; ſondern er muß den Kläger damit zur erſten Inſtanz verweiſen; wobey derſelbe von den in dem vorigen Prozeſſe bewirkten Entwickelungen des wahren Zuſammenhangs der Thatſachen rechtlichen Gebrauch machen kann.

§. 23.

Daß überhaupt dieſe Erlaubniß, die Klage zu ändern, auf ganz neue Geſchäfte, die von denen, ſo nicht aber der Grund der Klage

geändert werden.

in der Klage angegeben worden, ganz verſchieden ſind, und eine andre Art von Klage begründen ſollen, nicht ausgedehnt werden könne, wird unten verordnet. (Tit. X. §. 3.)

§. 24.

Von Cumulation der Klagen.

Einem Kläger iſt erlaubt, wenn er entweder aus einerley Hauptgeſchäfte, oder auch aus verſchiedenen Geſchäften oder Factis, mehrere Forderungen an den Beklagten zu machen hat, dieſelben in ſo fern, als ſie an ſich für einerley Gerichtsſtand und zu einerley Art des Prozeſſes gehören, in Eine Klage zuſammen zu faſſen; und müſſen ſodann dieſe mehrern Forderungen zugleich und in Einem Prozeſſe inſtruirt, und zum Erkenntniſſe befördert werden.

§. 25.

Doch iſt in ſolchem Falle, um Verwirrungen in den Akten zu vermeiden, jeder Punkt, oder jede Forderung, ſo viel ohne Nachtheil des Zuſammenhangs und der Verbindung, worinn ſie mit einander ſtehen, ſich thun läßt, von Anfang an in beſondern Protokollen zu verhandeln; auch jedem Protokolle dasjenige, was den ſpeciellen Gegenſtand deſſelben angeht, z. E. die dazu gehörigen Urkunden, Zeugenausſagen u. ſ. w. unmittelbar beyzufügen.

§. 26.

Auch muß der Inſtruent dieſe mehrere Klagepunkte, entweder ſogleich bey der Aufnehmung der Klage, oder wenn es dort noch nicht hat geſchehen können, wenigſtens bey der Regulirung des Status cauſae et controverſiae, dergeſtalt ordnen, daß diejenigen, von deren Entſcheidung die Aburtelung anderer abhängt, zuerſt, und diejenigen, welche in näherer Verbindung zuſammen ſtehen, unmittelbar nach einander vermerkt werden.

§. 27.

Auſſer dem Poſſeſſorio ſummariiſſimo, von welchem unten beſonders gehandelt wird, ſoll in Anſehung der Inſtruktion des Prozeſſes, kein Unterſchied weiter zwiſchen dem Petitorio und Poſſeſſorio ſtatt finden; ſondern alle Thatſachen, welche zur Entſcheidung der Frage des Beſitzes, und der Frage des wirklichen Rechts gehören, ſollen zugleich und in Einem Prozeſſe aufgenommen und unterſucht; alſo auch in dem über das Recht abzufaſſenden Haupturtel, zugleich über die etwanigen Folgen des Beſitzes, nach der verſchiedenen Qualität deſſelben, erkannt werden. Vom Poſſeſſorio und Petitorio.

§. 28.

Nur bey Erbſchaften, wenn die Geſetze einem Teſtaments- oder Inteſtaterben beſondre Rechtsmittel, ſich vorläufig den Beſitz eines liegenden, und in niemands Beſitze befindlichen Nachlaſſes zu verſchaffen, an die Hand geben, können dergleichen Klagen beſonders angeſtellt, und von dem Prozeſſe über das Erbrecht ſelbſt getrennt werden.

§. 29.

Wenn bey einer Sache Präjudicialfragen vorkommen, welche die perſönliche Qualität oder das Verhältniß einer Partey gegen die andre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abhängig ſind, betreffen, und die erſt erörtert ſeyn müſſen, ehe die Entſcheidung der Hauptſache erfolgen kann, z. B. wenn jemand als Erbe eine Forderung des Erblaſſers einklagt, und ihm die Qualität eines Erben beſtritten wird, u. ſ. w.; ſo müſſen zwar von dem Kläger, gleich bey Aufnehmung des Informationsprotokolls, ſämmtliche Facta, welche auf die Präjudicialfrage ſowohl, als auf die Hauptſache Beziehung haben, vollſtändig vorgetragen, die Beweismittel dafür angegeben, und ſoviel als ohne beſondern Zeitverluſt oder Aufenthalt des Präjudi- Von Präjudicialpunkten.

cialpunkts möglich iſt, herbey geſchafft werden. Alsdann aber muß der Richter, mit Rückſicht auf die ſolchergeſtalt auseinander geſetzten Umſtände, und je nachdem die Erörterung der Präjudicialfrage, oder der Hauptſache, mehr oder weniger weitläuftig und verwickelt zu ſeyn das Anſehn hat, in vernünftige Erwägung ziehen: ob beyde Gegenſtände zugleich und in einerley Prozeſſe zur Unterſuchung und Entſcheidnng einzuleiten; oder ob der Kläger anzuweiſen ſey: daß er zuvörderſt die Präjudicialfrage mit dem Beklagten ausmachen, und erſt alsdann, wenn dieſe zu ſeinem Vortheil entſchieden worden, weitere Unterſuchung und Erkenntniß in der Hauptſache erwarten ſolle.

§. 30.

Die wirkliche Beſtimmung hierüber wird alſo in jedem einzelnen vorkommenden Falle, nach den beſondern Umſtänden deſſelben, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Befunde der Gerichte anheim geſtellt.

Sechſter Titel.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.

Obliegenheit der Regiſtratur.

Die aufgenommene Klage nebſt dem Informationsprotokolle muß in der Regiſtratur des Gerichts abgegeben, und von dieſer dem auf die Anmeldung bereits ernannten Decernenten zum Vortrage im verſammelten Kollegio zugeſtellt werden.

§. 2.

Obliegenheit des Decernenten.

Der Decernent muß die Klage mit der Information und den Manual-Akten, ſo wie beyde mit den Verordnungen des vorhergehenden Titels aufmerkſam vergleichen, und ſorgfältig prüfen: ob dabey in Anſehung der Deutlichkeit, Beſtimmt-

heit, Ordnung, oder Vollſtändigkeit irgend etwas zu erinnern ſey, dem zuvor abgeholfen werden muß, ehe auf die Klage zweckmäßig verfügt werden kann.

§. 3.

Verordnung und die Klage. a.) Wenn noch vorläufige Anſtände zu heben ſind.

Dergleichen Ausſtellungen betreffen entweder Umſtände, von denen mit Grunde zu beſorgen iſt, daß wenn ſie nicht noch vor Mittheilung der Klage an den Beklagten ergänzt oder verbeſſert werden, dadurch im Fortgange der Inſtruktion ein Verzug und Anſtand erwachſen möchte; oder ſie betreffen blos Nebenumſtände, denen noch vor dem Eintritte des anzuberaumenden Termins abgeholfen werden kann, ohne daß daraus in der Inſtruktion ſelbſt ein erheblicher Aufenthalt zu fürchten wäre.

§. 4.

Letztern Falls muß zwar auf die Klage verordnet, zugleich aber wegen Abhelfung ſolcher Mängel das Nöthige verfügt werden.

§. 5.

Sind hingegen Umſtände vorhanden, welchen nach der pflichtmäßigen Beurtheilung des Gerichts noch erſt abgeholfen werden muß, ehe auf die Klage zweckmäßige Vorladung ergehen kann; und die Abhelfung des Mangels hängt bloß von demjenigen, der die Klage aufgenommen hat, oder von dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Klägers ab; ſo muß dieſem dazu, mit deutlicher Bemerkung des Fehlers ſelbſt, allenfalls auch mit Zurückgabe der Klage und des Informationsprotokolls, eine nach den Umſtänden abgemeſſene Friſt beſtimmt, und dem Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten erforderlichen Falls eine verhältnißmäßige Strafe, wenn die Friſt nicht inne gehalten würde, gedroht werden.

§. 6.

Iſt aber der bemerkte Mangel von der Art, daß demſelben nicht ohne eignes Zuthun der Parten abgeholfen werden kann, ſo iſt dieſe darüber ſchriftlich zu bedeuten, und deutlich anzuweiſen: was noch erſt geſchehen, angezeigt, oder beygebracht werden müſſe, ehe die Information für hinreichend angenommen, und auf die Klage verfügt werden könne. Wie bald der Kläger dieſe Anweiſung befolgen wolle, hängt von ihm allein ab, und er hat die Folgen eines dabey vorfallenden Verzugs lediglich ſich ſelbſt beyzumeſſen.

§. 7.

b) Wenn die Klage unſtatthaft iſt.

Iſt aus den im vorigen Titel §. 12. angegebnen, oder andern dergleichen rechtlichen Gründen die Klage offenbar unzuläßig, ſo muß der Kläger unter Anführung dieſer Gründe, durch eine ſchriftliche Reſolution abgewieſen werden; wogegen demſelben nur der Weg der Beſchwerde an die dem abweiſenden Richter unmittelbar vorgeſetzte Behörde offen ſteht.

§. 8.

c) Wenn vorläufige Verfügungen an den Beklagten oder einen Dritten erforderlich ſind.

Iſt aus den §. 11. des vorigen Titels angeführten, oder andern ähnlichen Gründen noch erſt eine vorläufige Verfügung an den Beklagten, oder an einen Dritten nöthig, ehe und bevor auf die Klage ſelbſt die Vorladung ergehen kann, ſo muß dieſe Verfügung förderſamſt getroffen, und dem Kläger davon Nachricht ertheilt; von dem Richter aber für die Erledigung ſolcher vorläufigen Anſtände eben ſo, wie es ihm bey der Inſtruktion der Hauptſache obliegt, geſorgt werden.

§. 9.

Auf die Vorſchriften des vierten Titels §. 4. 5. 6. 7. 8. muß der Decernent Rückſicht nehmen, wenn auch derjenige, welcher die Klage aufge-

nommen hat, keinen beſondern Antrag darüber formirt hätte.

§. 10.

d) Wenn die Klage völlig ſubſtantiirt iſt.

Finden ſich aber keine vorläufig zu hebenden Anſtände, oder iſt ſelbigen hinreichend abgeholfen; ſo muß ferner genau erwogen werden:

1) Ob die Sache zu einer der beſondern Prozeßarten, über welche in den folgenden Titeln nähere Vorſchriften ertheilt werden, gehöre; oder

2) ob nach Beſchaffenheit der Sache, oder nach den perſönlichen Verhältniſſen der Parteyen, die Inſtruktion des Prozeſſes nach Maasgabe §. 7. Tit. III. einem auswärtigen Kommiſſario zu übertragen ſey; oder

3) ob die weitere Verhandlung bey dem Gerichte ſelbſt erfolgen ſolle.

§. 11.

In dieſem letztern Falle muß der Decernent wiederum ſorgfältig prüfen:

1) Ob auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruktion in der Sache, mit Vorladung beyder Theile, angeſetzt werden könne; oder

2) ob zuförderſt ein beſondrer Termin zur Beantwortung der Klage, mit Vorladung des Beklagten allein, anzuberaumen ſey.

§. 12.

In welchen Fällen der Termin ſogleich zur Inſtruktion der ganzen Sache, oder erſt zur Beantwortung der Klage anberaumt werde.

In gewöhnlichen Fällen, wo bey der Klage keine weitläuftige und verwickelte Thatſachen zum Grunde liegen, muß der Richter ſogleich auf die Klage einen Termin zur Inſtruktion der Sache nach näherer Beſtimmung des Neunten Titels §. 25. anſetzen. Wenn ſich aber aus der Beſchaffenheit der Umſtände, oder aus dem Inhalte der Klage und des Informationsprotokolls ergiebt: daß die Sache einer vorzüglich weitläuftigen Erörterung bedürfen werde, indem entweder der Grund der Klage auf

mannigfaltigen, zuſammengeſetzten und verwickelten Thatſachen beruhet, zu deren Aufklärung eine umſtändliche Auseinanderſetzung und förmliche Beweiſesaufnehmung erforderlich ſeyn dürfte; oder daß der Beklagte wahrſcheinlich dergleichen weit ausſehende Einwendungen dem Anſpruche des Klägers entgegen ſetzen werde; ſo ſteht dem Richter frey, vorerſt nur einen Termin zur Beantwortung der Klage anzuſetzen, und dazu nur den Beklagten allein vorzuladen. Eben ſo, wenn der Richter zwar anfänglich, in der Vorausſetzung, daß die Sache keiner weitläuftigen Erörterung bedürfen werde, dieſelbe ſofort auf einen Termin zur Inſtruktion gerichtet hat; in der Folge aber aus vorläufigen Anzeigen des Beklagten, oder ſonſt, ſich hervorthut, daß die dem erſtern Anſehen nach einfache und wenig verwickelte Sache durch weit ausſehende Einwendungen, durch Litisdenunciationen, durch verwickelte, aus eben dem Geſchäfte, wie die Klage, herrührende Gegenforderungen u. ſ. w. eine weitläuftigere Erörterung, als die Klage vermuthen ließ, nothwendig mache; ſo kann der Richter den anfänglich zur Inſtruktion überhaupt angeſetzten Termin nunmehr blos auf die Beantwortung der Klage richten; er muß aber zugleich dem Kläger davon in Zeiten Nachricht geben; damit dieſem durch das Zureiſen zu dem Termine, bey welchem, unter ſolchen veränderten Umſtänden, ſeine Gegenwart nicht mehr von Nutzen ſeyn kann, oder ſonſt, keine unnöthigen Koſten verurſacht werden.

§. 13.

Die Erwägung dieſer Umſtände, und ob nach ſelbigen der Termin auf die Klage nur zur Beantwortung derſelben, oder ſogleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anzuberaumen ſey, erfordert die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit und reiflichſte Prü-

fung von Seiten des Decernenten; indem davon auf der einen Seite die Beſchleunigung, ſo wie auf der andern die Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Inſtruktion beſonders mit abhängen.

§. 14.

Wie die Verfügung abzufaſſen. I. Wenn der Termin bloß zur Beantwortung der Klage beſtimmt wird.

I. In Fällen nun, wo auf die Klage nur erſt ein Termin zur Beantwortung derſelben anzuberaumen iſt, muß dem Beklagten mit vollſtändiger Zufertigung der Klage und ihrer Beylagen ſchriftlich anbefohlen werden:

1) den Kläger förderſamſt ſeinem Antrage gemäß zu befriedigen und klaglos zu ſtellen; oder wenn er ſich dazu nicht verpflichtet halte, dem Gerichte innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt davon Anzeige zu machen; und in einem am Ende dieſer Friſt anzuſetzenden Termine vor dem zu benennenden Deputirten des Gerichts zu erſcheinen, ſich von demſelben über den Inhalt der Klage und die darin angegebnen Thatſachen näher vernehmen zu laſſen, und alle zur vollſtändigen Erörterung der Sache gehörige Nachrichten, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, der Wahrheit gemäß, mitzutheilen; auch alle etwa in ſeinen Händen befindliche Urkunden und andre Schriften, die zur Aufklärung der Sache etwas beytragen könnten, mit zur Stelle zu bringen.

2) Der Beklagte muß der Regel nach, und wenn nicht eine von den im Dritten Titel §. 4-8 angeführten Diſpenſationsurſachen bey ihm ganz notoriſch vorhanden iſt, zur perſönlichen Erſcheinung vorgeladen, und ihm angedeutet werden, daß, wenn er aus einer oder der andern dieſer geſetzmäßigen Urſachen den Termin nicht in Perſon abwarten

könne oder wolle, er ſothane Urſachen dem Gerichte zeitig vor dem Termin anzeigen, und durch glaubwürdige Atteſtel beſcheinigen, auch zugleich denjenigen Juſtizkommiſſarium benennen müſſe, welchen er zu ſeinem Bevollmächtigen in der Sache auserſehen habe.

3) Muß dem Beklagten bekannt gemacht werden; daß ihm frey ſtehe, ſich einen Rechtsbeyſtand entweder aus den bey dem Gerichte aufgenommenen Juſtizkommiſſariis ſelbſt zu wählen, oder die Zuordnung eines Aſſiſtenten bey dem Gerichte zeitig vor dem Termine nachzuſuchen.

4) Wenn aus der Klage oder dem darüber aufgenommenen Informationsprotokolle ſich ergiebt, daß der Beklagte ſich wahrſcheinlich in dem Falle befinden werde, die Herausgebung eines Dokuments von dem Kläger oder einem Dritten zu verlangen; oder eine Litisdenunciation anzubringen; oder ſonſt auf die Zuziehung oder Vorladung eines Dritten anzutragen, ſo muß demſelben in eben dieſer Verordnung angedeutet werden, daß er das Erforderliche deshalb zeitig vor dem Termine bey dem Gerichte nachſuchen müſſe. Endlich

5) muß dieſem Befehle die Warnung beygefügt werden: daß, wenn der Beklagte ſich innerhalb der beſtimmten Friſt nicht melden, und auch in dem anberaumten Termine ungehorſam auſſen bleiben würde, ihm nicht nur ſämmtliche Koſten zur Laſt fallen, ſondern auch die in der Klage vorgetragne Thatſachen für richtig angenommen, und darauf dasjenige, was nach dieſen Thatſachen und den Vorſchriften der Geſetze Rechtens ſey, wider ihn feſtgeſetzt, auch auf ferneres An-

rufen des Klägers mit der Exekution verfahren werden ſolle.

§. 15.

Von dieſer Verordnung wird dem Kläger oder deſſen Bevollmächtigten eine bloſſe Abſchrift zu ſeiner Nachricht zugeſtellt.

§. 16.

II. In Fällen, wenn nach §. 12. der Termin auf die Klage ſogleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anberaumt wird, muß die Verordnung an den Beklagten auf gleiche Art abgefaßt, derſelbe jedoch darin nicht bloß zur Beantwortung der Klage, ſondern auch zur weitern rechtlichen Verhandlung darüber mit dem Kläger ausdrücklich vorgeladen werden.

II. Wenn ſogleich der Inſtruktionstermin anberaumt wird.

§. 17.

Der Kläger hingegen muß in dieſen Fällen zu eben demſelben Termine gleichfalls ſchriftlich vorgeladen, und ihm aufgegeben werden, alle etwa noch hinter ſich habende, oder in der Zwiſchenzeit ihm noch bekannt werdende Nachrichten und Urkunden, welche zur Aufklärung der Sache etwas beytragen könnten, mit zur Stelle zu bringen. Auch gehören in dieſe Verordnung die nach §. 4. wegen Abhelfung etwaniger Mängel bey der Klage, die jedoch die Fortſetzung der Sache nicht aufhalten, zu treffende Verfügungen.

§. 18.

Dieſer Verordnung an den Kläger iſt die Warnung beyzufügen, daß, wenn derſelbe in dem anberaumten Termine ungehorſam auſſen bliebe, ihm alle bis dahin aufgelaufene, ingleichen die durch ſein Außenbleiben dem Beklagten verurſachte Koſten zur Laſt geſetzt, und mit Reponirung der Akten verfahren werden ſolle.

Siebenter Titel.

Von Abfaſſung und Inſinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 1.

Allgemeine Vorſchrift, wegen Abfaſſung gerichtlicher Verordnungen.

Die Verordnungen auf die Klage, ſo wie alle gerichtliche Verordnungen überhaupt, müſſen in einer deutlichen, ungekünſtelten, und allgemein verſtändlichen Schreibart abgefaßt ſeyn; die Perſon und der Aufenthalt des Beklagten müſſen darin ſo genau beſtimmt werden, daß bey der Inſinuation derſelben kein Irrthum oder Mißverſtändniß vorfallen könne; dasjenige, was der Beklagte thun oder leiſten ſoll, muß deutlich und poſitiv ausgedrückt; der Zeitraum, innerhalb deſſen, ingleichen der Termin, bis zu welchem der Verordnung nachzukommen ſey, muß genau beſtimmt; und die Warnung wegen des Nachtheils, welchen der Vorgeladene aus der unterlaßnen Befolgung dieſes Befehls zu gewarten hat, muß mit klaren und deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 2.

Wie Citationen moraliſcher oder

Wenn an einen Magiſtrat, an ein Kollegium, Stift, Kapitul, an eine Gemeine, oder andre moraliſche Perſonen, etwas ſchriftlich verfügt werden ſoll, ſo iſt die Verordnung nur nomine collectivo an den Magiſtrat, das Kollegium, die Gemeine u. ſ. w. zu richten.

§. 3.

unter Vormundſchaft ſtehender Perſonen zu addreſſiren.

Iſt ein Raſender, Blödſinniger, Taub und Stummer, ein gerichtlich erklärter Verſchwender, oder eine wegen minderjährigen Alters oder ſonſt unter Vormundſchaft ſtehende Perſon belangt, ſo wird die Verordnung nur an den Vormund allein, und wenn der Beklagte ſowohl nach ſeiner Perſon, als in Anſehung der ſtreitigen Sache, unter väterli-

cher Gewalt ſteht, nur an den Vater allein gerichtet. In Provinzen, wo die Geſchlechtsvormundſchaft noch ſtatt findet, iſt dennoch die Votladung nur an die beklagte Frauensperſon allein zu richten, und ſie bedarf zur Ausſtellung des Empfangſcheins darüber keines Kurators.

§. 4.

Von Vorladungen durch Requiſition.

Wenn jemand, der ſonſt einen andern ordentlichen Gerichtsſtand in- oder außerhalb Landes hat, dennoch in der ſtreitigen Sache bey dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen ſchuldig iſt, ſo muß ein Requiſitionsſchreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlaſſen, und dieſelbe darin, unter dem Verſprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, erſucht werden, dem Beklagten die mitfolgende Citation nebſt Beylagen zeitig inſinuiren zu laſſen, ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten, und eine Beſcheinigung der geſchehenen Inſinuation bald möglichſt einzuſenden.

§. 5.

Die Uebermachung dieſes Requiſitionsſchreibens muß der Kläger beſorgen, auch allenfalls bey dem fremden Gerichte jemanden beſtellen, der die Koſten daſelbſt vorſchieße, und das Röthige nach dem dort etwa üblichen Gebrauche betreibe.

§. 6.

Dem Requiſitionsſchreiben wird die Verordnung entweder offen, oder zugleich eine Abſchrift davon, zur Erſehung und Ueberzeugung des fremden Gerichts, daß in ſeine Jurisdiktion dadurch kein Eingriff geſchehe, beygefügt.

§. 7.

Wenn an einen auch fremden Kläger, der ſich einmal zur Anſtellung der Klage bey dem Gerichte gemeldet hat, etwas ſchriftlich zu erlaſſen iſt, ſo bedarf es dazu keiner Requiſition ſeiner ordent-

lichen Obrigkeit, ſondern die Abſendung ſolcher Verordnungen an ihn kann, wenn er am Orte noch keinen Bevollmächtigten beſtellt hat, auf dem gewöhnlichen Wege der Poſt geſchehen.

§. 8.

Die Landes-Juſtizkollegia können und müſſen in allen Sachen, welche bey ihnen in erſter oder auch in zweyter Inſtanz zu verhandeln ſind, die dabey intereſſirenden Perſonen, wenn ſelbige auch bey einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches Forum haben, dennoch unmittelbar vorladen.

§. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einländiſches Gericht die überſandte Citation zu inſinuiren verweigert; ſo muß davon, wenn es ein Untergericht wäre, deſſen oberen Inſtanz, zur Zurechtweiſung und Beſtrafung, Anzeige gemacht werden. Will aber der Oberrichter ein ihm ſubordinirtes Untergericht zur Information nicht anhalten, oder iſt er es ſelbſt, der dieſelbe verweigert; ſo muß nach Hofe berichtet werden.

§. 10.

In allen Fällen muß das einheimiſche Gericht, welches die Inſinuation zur Ungebühr und ohne ſcheinbaren Grund verſagt hat, ſämmtliche verurſachte Koſten erſtatten; dem Kläger oder Extrahenten wegen des aus der Verſäumniß ihm erwachſenen Schadens gerecht; auch außerdem noch, bewandter Umſtände nach, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländiſches Gericht die Inſinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet, ſo muß dem Departement der auswärtigen Geſchäfte darüber berichtet werden; damit dieſes die vorgeſetzte Behörde des wei-

gernden Gerichts durch dienſame Vorſtellungen zur Hebung des Anſtandes vermöge.

Kann der Anſtand auf dieſem Wege nicht gehoben werden, ſo kommt es darauf an: ob an dem Orte, wo der Beklagte ſich aufhält, Notarien befindlich ſind; und alsdann muß der Extrahent angewieſen werden, die Vorladung durch einen Notarium inſinuiren zu laſſen.

Findet dieſe Art der Inſinuation nicht ſtatt; ſo muß eine an die Partey ſelbſt gerichtete Vorladung unmittelbar durch die Poſt verſendet, und der Abgang durch einen zu den Akten zu nehmenden Poſtſchein nachgewieſen werden. Erfolgt hierauf in der doppelten Friſt, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten zum Eingange einer Antwort oder Erklärung darüber erfordert wird, keine dergleichen Erklärung von Seiten des Vorgeladenen, ſo kann entweder der Extrahent von dem Poſtamte des Orts ein Atteſt: daß die Beſtellung an den Vorgeladenen wirklich geſchehen ſey, beybringen; oder doch nachweiſen, daß dieſer zu der Zeit, als die Poſt daſelbſt angekommen, an dem Orte, wohin die Verordnung addreſſirt geweſen, ſich wirklich aufgehalten habe; und dann ſoll, in dieſem Falle, die Inſinuation für hinlänglich beſcheinigt angenommen werden.

Kann aber der Extrahent weder dergleichen Atteſt von der Poſt beybringen, noch den vorgedachten Nachweis führen; ſo muß die Citation den Zeitungen der Provinz, in welchem das vorladende Gerichte ſeinen Sitz hat, einmal inſerirt werden. Der Kläger muß ein Exemplar dieſes Zeitungsblatts dem Beklagten auf der Poſt zuſchicken, und den Abgang dieſes Schreibens beſcheinigen.

§. 12.

Von Ediktalcitationen.

Außer demjenigen, was bey Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, Aufbietung unbeweglicher Güter, und in Anſehung andrer beſondrer Prozeßarten, unten in den gehörigen Titeln verordnet werden wird, finden Ediktalcitationen in Civilprozeſſen nur alsdann ſtatt, wenn ein Vagabunde, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, der ſich nirgend im Lande betreffen läßt, und der auch kein Vermögen im Lande beſitzt, dennoch bey einem hieſigen Gerichte belangt, und von ſelbigem vorgeladen werden ſoll.

§. 13.

Wird der Vagabunde in hieſigen Landen betroffen, ſo hat es bey der Vorſchrift des Zweyten Titels §. 25. ſein Bewenden, und es bedarf keiner Ediktalcitation. Beſitzt er bewegliches oder unbewegliches Vermögen in hieſigen Landen, ſo muß ihm, als einem Abweſenden, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 19. ſeq. ein Vormund beſtellt werden, von deſſen pflichtmäßigem Befinden und Antrage es alsdann abhängt, in wie fern es zum Behuf des Prozeſſes einer Ediktalcitation des Abweſenden bedürfe. Wenn aber keiner dieſer Fälle obwaltet, ſo kann die Ediktalcitation eines ſolchen Vagabunden in demjenigen Gerichtsſtande, wo er vor Ergreifung der herumſchweifenden Lebensart ſeinen letzten bekannten Wohnſitz gehabt, oder wenn dieſer nicht bekannt, oder nicht in hieſigen Landen iſt, an ſeinem Geburtsorte nachgeſucht werden.

§. 14.

Wer die Ediktalcitation eines Vagabunden verlangt, muß nachweiſen, daß der Aufenthalt deſſelben unbekannt ſey, und er ſich um deſſen Ausforſchung vergeblich bemüht habe. Der Richter muß nach Beſchaffenheit eines jeden Falles reiflich erwä-

erwägen, und vernünftig ermeſſen: ob unter den Umſtänden, unter welchen der Beklagte ſeinen Geburts- oder bisherigen Wohnort verlaſſen hat, und nach Verhältniß des ſeit dem verlaufenen Zeitraums wirklich Gründe vorhanden ſind, demſelben in geſetzlichem Sinne als einen Vagabunden anzuſehn; und ob die Mühe, welche der Kläger zur Erforſchung ſeines Aufenthalts angewendet zu haben anzeigt, für zweckmäßig und hinreichend zu achten ſey.

§. 15.

Wenn nach dieſer Prüfung die Ediktalcitation zuläßig befunden wird, ſo wird darin die Perſon des Klägers benannt, der Gegenſtand und Grund der Klage kürzlich angegeben, und der Beklagte zu einem gewiſſen Termine, unter Androhung des weitern Verfahrns in contumaciam, vorgeladen. Dieſer Termin wird in der Regel auf drey Monate vom Tage des erfolgenden Aushangs angerechnet, hinausgeſetzt. Iſt aber der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten über 50 Meilen von dem Orte, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat, entlegen, ſo iſt der Termin auf ſechs Monate zu beſtimmen.

§. 16.

Wenn der Beklagte weder vor noch in dieſem Termine ſich meldet, ſo muß alsdann der Kläger eidlich erhärten:

daß er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt des Beklagten zu entdecken, wirklich angewendet; dennoch aber weder vor, noch nach erlaßner Citation davon Nachricht erhalten habe.

Nach geſchehener Ableiſtung des Eides wird alsdann das Weitere, der Vorſchrift des folgenden Titels gemäß, in contumaciam feſtgeſetzt, und das abgefaßte Kontumacialerkenntniß, ſtatt der Zu-

fertigung an den Beklagten, vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ausgehängt.

§. 17.

Wird vor Abfaſſung des Kontumacialerkenntniſſes der eigentliche Aufenthalt des Beklagten dergeſtalt mit Zuverläßigkeit bekannt, daß ihm eine gewöhnliche Vorladung daſelbſt inſinuirt werden kann, ſo iſt die Ediktalcitation zurück zu nehmen. So lange es hingegen noch zweifelhaft bleibt: ob eine dergleichen gewöhnliche Inſinuation werde erfolgen können, muß zwar damit der Verſuch gemacht, die Ediktalcitation aber nicht zurück genommen werden; damit, wenn die gewöhnliche Inſinuation nicht ſtatt findet, auf den Grund der Ediktalcitation weiter verfahren werden könne.

§. 18.

Von Realcitationen.

Die Realcitation, wenn nemlich der Vorgeladene durch einen Gerichtsbedienten abgeholt, und allenfalls mit Gewalt vor den Richter geſtellt wird, findet in bürgerlichen Sachen (cauſis civilibus) nur alsdann ſtatt, wenn die Gegenwart einer ſolchen zur Eruirung der Wahrheit vorgeladenen Perſon, welche auf die ergangene gewöhnliche Citation ungehorſam ausbleibt, dergeſtalt nothwendig iſt, daß ohne dieſelbe mit Verhandlung und Inſtruktion der Sache, ſelbſt in contumaciam, nicht weiter verfahren werden kann.

§. 19.

Von Inſinuationen durch wen.

Citationen und andre Verordnungen müſſen, der Regel nach, durch einen dazu beſtellten und vereideten Gerichtsbedienten inſinuirt werden; es wäre denn, daß der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Inſinuation ſelbſt zu überlaſſen; in welchem Falle er jedoch auch für die Herbeyſchaffung einer vollkommen glaubwürdigen Beſcheinigung darüber ſorgen muß.

§. 20.

Die Citationen und Befehle ſollen denjenigen, wo,
an welche ſie gerichtet ſind, in ihren gewöhnlichen Behauſungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibſtuben inſinuirt werden. Wird aber der Vorgeladende daſelbſt nicht ange- an wen?
troffen, ſo iſt die Citation ſeinen Angehörigen, oder ſeinem Geſinde zuzuſtellen, und wie dieſes geſchehen, mit Benennung der Perſon und ihres Verhältniſſes gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Inſinuation zu haltendes Protokoll, oder in der von dem inſinuirenden Boten auf ſeinem Amtseid zu machenden Anzeige genau zu vermerken.

§. 21.

Iſt von vorbenannten Perſonen niemand, dem die Citation zugeſtellt werden kann, vorhanden, oder will ſie keiner annehmen, ſo muß die Inſinuation an den Hauswirth geſchehen.

Iſt auch dieſer nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, ſo iſt die Citation an die Stuben- oder Hausthüre zu befeſtigen, keinesweges aber fremden und unbekannten Perſonen, oder unerwachſenen Kindern anzuvertrauen. Wie in dieſem Falle die Inſinuation geſchehen, iſt auf eben die Art, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, beſtimmt zu den Akten anzuzeigen.

§. 22.

Die Miether eines Hauſes ſind, Citationen an den Eigenthümer anzunehmen, nicht ſchuldig; wohl aber Verwalter und Adminiſtratores, ingleichen Pächter ganzer Landgüter, welche den Befehl ihrem Brodherrn oder Verpächter, auf ſeine Koſten, zuzuſchicken verbunden ſind. Die ihnen davon geſchehene Bedeutung muß in dem Inſinuationsprotokolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können auch ſolche Adminiſtratoren und

Pächter die Annahme der Citation verweigern, wenn ihr Principal oder Verpächter in derſelben Provinz wohnhaft iſt, und alſo die Inſinuation unmittelbar an ihn füglich geſchehen kann.

§. 23.

Wenn ſie geſchehen ſollen?

Die Inſinuationen müſſen, der Regel nach, an Werk- und nicht an Sonn- und Feſttagen geſchehen. Doch entſteht aus der unterlaſſenen Befolgung dieſer Vorſchrift keine Nullität, in ſofern nur der Vorgeladene die Citation angenommen hat.

§. 24.

Inſinuation durch einen Kommiſſarium.

Wenn einfältige und gemeine Leute, die keine Kenntniß und Erfahrung in Geſchäften haben, vorzuladen ſind, ſo kann die Verordnung einer an ihrem Wohnorte, oder in der Nähe ſich aufhaltenden Gerichtsperſon zugeſchickt werden, um die Inſinuation zu beſorgen; dem Vorgeladenen den Inhalt der Citation, und was er nach ſelbiger zu thun habe, näher zu erläutern; ihm allenfalls ſeine vorläufige Erklärung: ob er die Forderung des Klägers einräumen, oder es auf den Prozeß ankommen laſſen wolle, abzufordern; das darüber aufgenommene Protokoll aber dem citirenden Gerichte einzuſenden.

Ueberhaupt aber iſt ein jedes Gericht in Königlichen Landen ſchuldig, wenn dergleichen Perſonen mit einer erhaltenen Vorladung bey ihm ſich melden, und um deren Erläuterung bitten, ihnen damit, und mit den etwanigen nähern Anweiſungen an die Hand zu gehen; dem citirenden Gerichte aber davon Nachricht zu geben.

§. 25.

Auch in andern Fällen ſteht den Gerichten frey, durch die Bürgermeiſter und Richter in den Städten, mittelſt der unter ſelbigen ſtehenden Gerichtsdiener; auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, Inſinuationen verrichten zu laſ-

ſen; und dieſe müſſen, wenn das citirende Gericht ihre vorgeſetzte obere Inſtanz iſt, die Inſinuation bey willkührlicher Strafe beſorgen. Soll hingegen die Inſinuation in dem Jurisdiktionsbezirke eines fremden Gerichts erfolgen, ſo muß die Verfügung dazu allemal, der Vorſchrift §. 4. gemäß, bey dem Obergerichte der Provinz nachgeſucht werden; es wäre denn, daß Landesjuſtizkollegia angränzender Departements, zur Erſparung von Zeit und Koſten, ſich ein für allemal vereinigt hätten, daß die Untergerichte des einen Departements, die von dem andern wegen ſolcher Inſinuationen ergehenden Aufträge, ohne weitere Rückſprache gegenſeitig befolgen ſollen.

§. 26.

Beſcheinigung der Inſinuation.

Ein bloßer Poſtſchein von dem Orte des Abgangs iſt zur Beſcheinigung der erfolgten Inſinuation nicht hinreichend; es wäre denn, daß zugleich das Poſtamt des Ortes, wohin die Citation ergangen iſt, die dem Vorgeladenen richtig erfolgte Behändigung auf ſeine Pflicht atteſtirte, und der Extrahent dergleichen Atteſt in beglaubter Form beybrächte. Wegen der dem Kläger durch die Poſt zuzuſchickenden Verordnungen, hat es bey der Vorſchrift §. 7. ſein Bewenden.

§. 27.

Von Inſinuationen a) an hohe Standesperſonen.

Wenn an Fürſten, Grafen, und andre hohe Standesperſonen, die ihre eigne Regierungen, Kanzeleyen oder Juſtizkammern haben, Verordnungen erlaſſen ſind, ſo muß deren Inſinuation ſolchen Juſtizbeamten geſchehen; es wäre denn, daß letztere ſelbſt als Kläger die Citation gegen ihren Prinzipal ausgebracht hätten.

§. 28.

b) an Aemter.

Iſt ein Königliches oder Prinzliches Amt citirt, ſo geſchieht die Inſinuation dem Oekonomiebeamten, welcher der Kammer davon in Zeiten Nach-

richt geben muß. Doch ſoll auch außer dem der Kammer durch das citirende Gerichte ſelbſt eine Abſchrift der Klage, welcher jedoch die Beylagen nicht nothwendig beyzufügen ſind, mitgetheilt werden.

§. 29.

c) an andre moraliſche Perſonen.

Befehle an Stadt- oder Dorfgemeinen, Magiſtråte, Kollegia, Stifter, Kapitel, Zůnfte, Gewerke u. ſ. w. werden dem vorſitzenden Bůrgermeiſter, Stadtverordneten, Altmeiſter, Schulzen und Gerichte, ſo wie bey Kollegien oder Stiftern, dem Vorgeſetzten, Vorſteher, oder Syndikus inſinuirt; und dieſen liegt ob, der ganzen Gemeine oder ůbrigen Intereſſenten davon Nachricht zu geben. Iſt es aber der Bůrgermeiſter, der Schulze oder Altmeiſter u. ſ. w. ſelbſt, der die Citation als Klåger nachgeſucht hat, ſo muß die Inſinuation den nåchſten nach ihm geſchehen.

§. 30.

d) an Håfner, Koſſåten ꝛc.

Hůfner, Koſſåten, Handfröhner, Dreſchgårtner, Inlieger, und andere, die fůr eine Kommunitåt nicht zu achten ſind, můſſen durch eine Kurrende vorgeladen, und die Inſinuation nach Vorſchrift §. 24. beſorgt werden.

§. 31.

e) an mehrere Beklagte.

Wenn mehrere Intereſſenten zu citiren ſind, ſo muß der, welchem der Originalbefehl zuerſt eingehåndigt wird, ſich gegen den Boten ſofort erklåren: ob er ſelbigen ſeinen Mitgenoſſen zuſtellen wolle. Alsdann iſt ihm die Verordnung zu laſſen, dieſes Verſprechens aber in der Inſinuationsbeſcheinigung, oder dem dabey aufgenommenen Protokolle ausdrůcklich zu erwåhnen; da, wenn ein ſolcher Intereſſent die Inſinuation an ſeine Mitbeklagten, wieder Verhoffen, unterlaſſen ſollte, und gegen dieſe kein Kontumacialverfahren ſtatt fånde, ſondern die Vorladung wiederholt werden můßte,

der ſäumige Mitbeklagte dem Kläger alle daraus entſtehenden Schäden und Koſten zu erſtatten ſchuldig iſt. Wollte hingegen der erſte Empfänger die weitere Beförderung der Citation nicht übernehmen, ſo muß das Original allen Intereſſenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelaſſen werden. Es ſteht auch einem jeden frey, Abſchriften davon zu nehmen; doch muß er dieſerhalb das Original nicht über zwey bis drey Stunden, oder doch nicht über die, zu Nehmung der Abſchrift, nach Beſchaffenheit der Umſtände unumgänglich erforderliche Zeit zurück behalten.

§. 32.

f) an mehrere Erben.

Iſt ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, und die Erbſchaft noch ungetheilt, ſo geſchieht die Inſinuation im Sterbehauſe. Iſt die Theilung ſchon erfolgt, und der Extrahent weiß nicht genau, was und wie viel Erben jemand hinterlaſſen habe; ſo iſt es genug, wenn nur Ein Erbe benannt, und dieſem die Citation zugeſtellt wird. Ein ſolcher Erbe muß, wenn er Miterben hat, denenſelben von der ergangenen Citation Nachricht geben, oder ihre Perſonen und ihren Aufenthalt dem Richter, zur Beſorgung der beſondern Inſinuation, in Zeiten anzeigen; widrigenfalls er dem Kläger gleichergeſtalt für alle aus der Unterlaſſung entſtehende Schäden und Koſten verhaftet bleibt. Dieſe ihm obliegende Verbindlichkeit, und die Folgen ihrer Unterlaſſung, müſſen jedoch einem ſolchen Erben in der Verordnung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 33a.

g) an unbekannte Erben.

Iſt der Erbe oder deſſen Aufenthalt noch nicht bekannt; ſo muß die Citation dem entweder ſchon ernannten, oder auf Anſuchen des Klägers, zu dieſer Sache zu beſtellenden Verlaſſenſchaftskurator inſinuirt werden.

§. 33 b.

h) an Vormünder.

Wenn ein Vormund citirt wird, und das Gericht, vor welchem der Prozeß verhandelt werden ſoll, ein von dem vormundſchaftlichen Gerichte verſchiedenes Kollegium ausmacht, ſo muß, wie in dem Falle des §. 28., dem vormundſchaftlichen Gerichte eine Abſchrift der Klage mitgetheilt werden.

§. 34.

Wenn gleich Citationen an mehrere Vormünder und Kuratoren zugleich geſtellt ſind, ſo iſt es dennoch hinreichend, wenn dieſelben auch nur Einem darunter inſinuirt werden; und iſt derſelbe gehalten, ſeinem Nebenvormunde davon Nachricht zu geben. Ein gleiches ſoll auch bey Vorſtehern der Kirchen, Schulen, und anderer milden Stiftungen, ſtatt finden.

§. 35.

g) An Erben, wenn der Prozeß ſchon im Gange iſt.

Wenn jemand, der in Königlichen Landen zwar nicht wohnhaft, aber doch daſelbſt mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt, bey einem einländiſchen Gerichte ſich auf den Prozeß einmal eingelaſſen hat; ſo geſchiehet nach ſeinem Abſterben die Inſinuation der darin etwa ferner ergehenden Befehle, nach wie vor, allein auf deſſen hieſigen Gütern, und der Erbe, welcher ſie in Beſitz hat, es ſey der Nachlaß getheilt oder noch ungetheilt, muß ſeinen Mitintereſſenten davon Nachricht geben, oder ihnen im Unterlaſſungsfalle gerecht, auch ſolches demſelben in der Verordnung nach Vorſchrift §. 32. bekannt gemacht werden.

§. 36.

h) an Parteyen, die während des Prozeſſes ſich entfernen.

Wenn in einem ſchon rechtshängigen Prozeſſe eine Partey am Orte des Gerichts bereits einen Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten beſtellt, oder deſſen Zuordnung geſucht und erhalten hat, ſo werden alle nachherige Verordnungen an dieſen abgegeben. Wenn alſo hiernächſt die Partey ihren Wohnort ſo

verändert, oder ſich dergeſtalt verbirgt, daß man ſie nicht finden kann; noch mehr aber, wenn ſie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbekannt bleibt, mithin der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte über ein oder andern zur Sache gehörigen Umſtand die nöthige Nachricht nicht erlangen kann; ſo bedarf es alsdann keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt genug, wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte, die Abweſenheit der Partey, und daß ihr Aufenthalt unbekannt ſey, auf ſeine Pflicht anzeigt; da alsdann in contumaciam nach dem Inhalte der ergangenen Verordnung weiter verfahren werden, und die Partey es ſich ſelbſt zurechnen muß, daß ſie, da ſie doch um den Prozeß Wiſſenſchaft gehabt, von ihrem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat. Wäre eine ſolche Partey, die ſich einmal auf den Prozeß eingelaſſen und nachher entfernt hat, der Vorſchrift Tit. III. §. 20. ungeachtet, noch mit keinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen, ſo werden die an ſie ergehenden fernern Verordnungen in ihrer bisherigen gewöhnlichen Wohnung abgegeben; und wenn ſie dort niemand annehmen will, ſo wird damit nach der Vorſchrift des §. 21. verfahren.

§. 37.

Beſcheinigung der Inſinuation.

Alle und jede, denen gerichtliche Befehle, oder auch Verordnungen, welche die von dem Richter beſtellte Deputirte oder Kommiſſarien, Kraft ihres Auftrags erlaſſen, eingehändigt werden, müſſen dieſelben annehmen, und ſich deſſen unter dem Vorwande: als ob die Titulatur, oder ſonſt etwas in der Aufſchrift nicht gehörig eingerichtet wäre, bey willkürlicher Strafe keineswegs weigern. Vielmehr haben ſie den etwanigen Verſtoß nach erhaltner Citation anzuzeigen, damit ſelbiger in Zukunft vermieden werden könne.

§. 38.

Wenn ſie des Schreibens kundig, oder andere, die es verrichten können, zur Hand ſind, ſo müſſen ſie den Empfang der Verordnung unter der Kanzeleyabſchrift, welche zu dem Ende dem Boten mitgegeben wird, ſchriftlich beſcheinigen, oder im Verweigerungsfalle, Einen bis zehn Thaler Geld- oder andre willkührliche Strafe, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, gewärtigen.

§. 39.

Weigert ſich jemand, den Empfang der Citation zu beſcheinigen, ſo muß der Bote zum Protokolle niederſchreiben, oder bey einer Gerichtsperſon, auf ſeinen Amtseid, zum Protokolle anzeigen: zu welcher Zeit und wo die Inſinuation geſchehen; was darauf geantwortet worden, oder ſonſt vorgefallen ſey; welches alsdann zum Ausweiſe der Inſinuation hinreichend iſt. Wenn auch einem ſolchen Widerſpenſtigen eine fernere Verordnung inſinuirt werden ſoll, ſo muß dieſes auf ſeine eigne Koſten durch den Exekutor geſchehen. Auch muß der, welcher dem Inſinuanten mit Schimpfworten oder gar Thätlichkeiten begegnet, deshalb von dem Fisko zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 40.

Was ein Gerichtsbothe, der von ihm geſchehenen Inſinuation halber, auf ſeinen Eid anzeigt, iſt ſo lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vorgeladene das Gegentheil, auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweiſet.

§. 41.

Findet ſich alsdann, daß der Inſinuant falſch berichtet hat, ſo ſoll derſelbe kaſſirt, überdem aber wegen ſeines verletzten Amtseides, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 333. 334 und 340. beſtraft; auch die Partey,

welche daran ſchuld, oder den Bothen zur falſchen Ausſage verleitet hat, dafür ebenfalls willkührlich, doch nachdrücklich angeſehen werden.

§. 42.

Bekanntmachung der Ediktalcitationen.

Eine Ediktalcitation iſt gewöhnlich nur einfach auszufertigen, und nur bey dem Gerichte, welches ſie verordnet, anzuſchlagen; es wäre denn, daß der Vorzuladende ſich zuletzt an einem andern Orte, außerhalb des Sitzes des Gerichts, doch innerhalb der Königlichen Lande, ob ſchon nur kurze Zeit, bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Falle noch ein zweytes Exemplar auszufertigen, und deſſen Aushang an gedachtem letztern Aufenthaltsorte zugleich zu beſorgen iſt.

§. 43.

Dagegen ſollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Gericht ſich befindet; oder auch, nach dem Ermeſſen des Gerichts, in den Intelligenz- und Zeitungsblättern andrer Königlichen oder fremden Provinzen, zu drey verſchiedenenmalen eingerückt und bekannt gemacht werden; alſo daß die dritte Bekanntmachung wenigſtens 4 Wochen vor dem Termine geſchehe; und alle drey Blätter, worinn die Citation enthalten iſt, zeitig zu den Akten gebracht werden können.

§. 44.

Ob und in welchen fremden Zeitungen die Citation einzurücken, muß von dem Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und den etwa vorhandenen Nachrichten beſtimmt werden.

§. 45.

Jedoch iſt es nicht nöthig, daß die Citationen Königlicher Gerichte durch die Zeitungen oder öffentliche Blätter ſolcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hieſige Lande nicht eingeſchickt zu werden pflegen, z. B. England,

Holland, Frankreich u. ſ. w. bekannt gemacht werden; ſondern es iſt genug, wenn dieſes nur durch die Zeitungen derjenigen Königlichen Provinz geſchiehet, welche dem fremden Staate am nächſten liegt.

§. 46.

Für die Einrückungen der Ediktalcitationen in den Zeitungen und Intelligenzblättern, und für die Herbeyſchaffung der zu den Akten zu bringenden Exemplare, muß in der Regel das Gericht ſelbſt ſorgen, und zu dem Ende die nöthigen Befehle, Anſchreiben und Requiſitionen erlaſſen. Wenn aber der Extrahent die Beſorgung ſelbſt übernehmen will, ſo kann ihm dieſelbe nicht verſagt werden; doch muß er es auch in einem ſolchen Falle lediglich ſich ſelbſt beymeſſen, wenn dabey ein Mangel ſich findet, durch welchen eine Wiederholung der Ediktalcitation nothwendig gemacht wird.

§. 47 a.

Wenn die Ediktalcitation ſolchergeſtalt bekannt gemacht worden, und die nöthigen drey Exemplare der Intelligenz- und Zeitungsblätter zu den Akten kommen; ſo behält die Ladung ihre Kraft und rechtliche Wirkung; wenn auch gleich das an der Gerichtsſtätte ausgehängte Exemplar vor der Zeit abgenommen oder abgeriſſen worden, oder ſonſt durch einen Zufall verloren gegangen wäre. Ermangelt aber etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, ſo muß einem ſolchen Mangel, auf Koſten deſſen, der daran ſchuld hat, durch Wiederholung der Citation, und Hinausſetzung des Termins auf ſo lange, als bey der erſten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden, abgeholfen werden. Doch iſt, wenn der Verſtoß nicht in allen, ſondern nur in Einem dieſer öffentlichen Blätter vorgefallen wäre, die Einrückung des ver-

längerten Termins nur in derjenigen Zeitung oder Intelligenznachricht, bey welcher der Verſtoß begangen worden, erforderlich.

§. 47 b.

Es ſchadet der Legalität einer Ediktalcitation nicht, wenn auch in Anſehung der Zwiſcheneinrückungen die geſetzlichen Friſten nicht genau befolgt worden; ſondern es iſt hinreichend, wenn nur von der erſten Einrückung, bis zu dem beſtimmten Termine, der volle geſetzmäßige Zwiſchenraum eintritt. Doch ſoll, um alle Irrungen möglichſt zu vermeiden, den Intelligenz- und Zeitungskomptoirs beſtimmt angegeben werden: in welchen Wochen die jedesmalige Einrückung geſchehen müſſe.

§. 48.

Wirkungen einer gehörig inſinuirten Citation.

Außer den Folgen, welche eine gehörig erlaßne und richtig inſinuirte Vorladung, oder auch die öffentliche Bekanntmachung einer Ediktalcitation in den Intelligenzblättern der Provinz, bey erfolgendem Außenbleiben des Vorgeladenen, vermöge der nach Unterſchied der Fälle beygefügten geſetzmäßigen Warnung hervorbringt, hat dieſelbe auch folgende Wirkungen:

a) Wird dadurch in Fällen, da die Klage bey mehr als Einem Gerichte angeſtellt werden kann, die Prävention begründet. (Tit. II. §. 166.)

b) Entſteht dadurch die Rechtshängigkeit (Litis pendenz) der Sache, welche verurſacht, daß eine nachher mit dem Vorgeladnen ſich ereignende Veränderung auf den Gerichtsſtand keinen Einfluß hat. Wenn daher jemand, nach inſinuirter Vorladung, ſeinen Wohnſitz verändert, oder durch Standeserhöhung, erhaltene Aemter oder Würden, in die Klaſſe der Eximirten übergeht; ſo kann er

nicht verlangen, daß um deßwillen die Sache an das Gericht, welchem er nunmehr unterworfen iſt, verwieſen werde. Aus gleichem Grunde müſſen auch die Erben des Vorgeladenen die Sache bey dem Gerichte, von welchem der Erblaſſer citirt worden, bis zu Ende fortſetzen, wenn ſie auch für ihre Perſonen dieſem Gerichte nicht unterworfen wären.

c) Wird die in Anſpruch genommene Sache dadurch ſtreitig, (res litigioſa) und ihr Beſitzer darf damit keine Veränderung vornehmen, wodurch dem Gegner, wenn er den angefangenen Prozeß gewönne, ein Nachtheil erwachſen könnte. Hieraus folgt, daß eine ſolche ſtreitige Sache nicht vernichtet, veräußert, abhänden gebracht, oder durch übermäßigen Gebrauch, oder vernachläßigte Aufſicht verſchlimmert werden dürfe; widrigen Falls derjenige, welcher ſie zur Zeit der inſinuirten Citation beſaß, den Gegner, wenn derſelbe ein obſiegliches Urtel erhält, vollſtändig entſchädigen, und den Werth der Sache, oder die entſtandene Verſchlimmerung, nach der Zeit der inſinuirten Citation, vergüten muß.

d) Wird bey Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewiſſe Friſt beſtimmt war, der in Anſpruch genommene in den Fall der Zögerung (in mora) verſetzt, und muß ſich die daraus fließenden rechtlichen Folgen gefallen laſſen. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 26. ſeq. §. 64. ſeq.

§. 49.

Dieſe Wirkungen der Citation fallen weg:

1) Wenn derjenige, welcher ſie ausgewirkt hat, den Prozeß nicht fortſetzt, ſondern in dem

anſtehenden Inſtruktionstermine gänzlich ausbleibt, auch den Prozeß innerhalb der beſtimmten Friſt nicht wieder aufnimmt. (reaſſumirt).

2) Wenn der Vorgeladene die Inkompetenz des vorladenden Richters bey demſelben, oder bey deſſen vorgeſetzter Inſtanz nachweiſet, und die Aufhebung des Termins bewirkt.

In beyden Fällen wird die Inſinuation der Vorladung als nicht geſchehen betrachtet.

§. 50.

In wie fern zur Unterbrechung der Verjährung ſchon die Anmeldung der Klage hinreichend ſey, oder auch die Inſinuation einer darauf erlaßnen Citation erfordert werde; iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 551. ſeq. §. 603. ſeq.)

§. 51.

In eben demſelben iſt verordnet, wie fern dazu, daß Klagen, welche ſonſt von einem Erben nicht angeſtellt, oder gegen einen Erben nicht geltend gemacht werden können, dennoch auf die Erben übergehn, die bloße Inſinuation der Vorladung hinreichend, oder die mit dem Erblaſſer erfolgte Abſchließung der Inſtruktion erforderlich ſey. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 363 — 365. Th. II. Tit. XX. §. 603 — 606).

Achter Titel.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine, und von den rechtlichen Folgen des ungehorſamen Auſſenbleibens.

§. 1.

Die Beſtimmung der Termine in Prozeßſachen, muß nicht den Sekretariis überlaſſen, ſondern es müſſen dieſelben von demjenigen Mitgliede des

Wer die Termine beſtimmen ſoll.

Gerichts, welcher den Termin abhalten ſoll, ſelbſt feſtgeſetzt, und dem ihm vorzulegenden Koncepte der Verordnung eingerückt werden.

§. 2.

Worauf dabey Rückſicht zu nehmen.

Bey dieſer Beſtimmung der Termine muß der Deputirte des Gerichts auf die vorwaltenden Umſtände eines jeden einzelnen Falles vernünftige und wohl überlegte Rückſicht nehmen. Zu ſolchen Umſtänden gehört die weitere oder geringere Entfernung der Parteyen von dem Sitze des Gerichts; die Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, und die darnach erforderliche längere oder kürzere Friſt zur Vorbereitung auf dasjenige, was in dem Termine geſchehen ſoll; die ſchon im Dritten Titel §. 2. erwehnten perſönlichen Verhältniſſe der Parteyen, und andre dergleichen Rückſichten, die nicht alle hier angegeben werden können, ſondern dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt bleiben müſſen.

Was inſonderheit den Termin zur Beantwortung der Klage und zur Inſtruktion betrifft, ſo iſt derſelbe, wenn nicht etwa eine beſondre Prozeßart, nach welcher die Sache eine vorzügliche Beſchleunigung erfordert, vorwaltet, nicht leicht unter vier Wochen, und nicht leicht über acht Wochen von dem Dato der Verordnung an, zu beſtimmen. Im Verfolge der Inſtruktion aber können und müſſen in der Regel die etwa vorkommenden fernern Termine kürzer anberaumt werden.

Uebrigens muß der Inſtruent bey Beſtimmung des Termins auch auf die Zwiſchenzeit, welche von der Einrückung deſſelben im Koncept, bis zur wirklichen Inſinuation der Verordnung an die Partey verſtreichen kann, vernünftige Rückſicht nehmen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Sache, welche inſtruirt werden ſoll, oder überhaupt der Gegenſtand des abzuhaltenden Termins ſo beſchaffen iſt, daß man vorausſehen kann: es werde zu deren Verhandlung mehr als Ein Tag erforderlich ſeyn, ſo muß der Deputirte des Gerichts ſich bey der Anberaumung des Termins dergeſtalt einrichten, daß ihm nicht nur derſelbe Nachmittag, ſondern auch der nächſtfolgende ganze Tag zur ununterbrochnen Fortſetzung der Verhandlungen frey bleiben.

§. 4.

Rückſprache mit den Juſtizkommiſſariis.

Wenn Aſſiſtenten oder Juſtizkommiſſarii zu einem Prozeſſe mit zuzuziehen ſind, ſo muß der Deputirte des Gerichts mit ſelbigen über den anzuſetzenden Termin Rückſprache nehmen, und einen ſolchen Zeitpunkt auswählen, in welchem keiner von ihnen an der gehörigen Abwartung des Termins verhindert wird.

§. 5.

Von Terminen, die auf Sonn- und Feſttage fallen.

Wenn in einer Vorladung aus Verſehen ein Termin auf einen Sonn- oder Feſttag angeſetzt worden, ſo iſt darunter jederzeit der Montag oder der auf das Feſt zunächſt folgende Tag zu verſtehen; außer wenn der Vorgeladene ſich vor verſammeltem Gerichte ſtellen ſoll; welchenfalls dieſes an dem auf den genannten Sonn- oder Feſttag zunächſt folgenden Gerichtstage geſchehen muß. Sind durch ein ſolches Verſehen einer Parten vergebliche Reiſe- oder Zehrungskoſten verurſacht worden, ſo müſſen dieſelben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin beſtimmt hat, erſtattet werden.

§. 6.

Auf einen Tag ſind nicht mehrere Ter-

Kein Deputirter des Gerichts muß Termine in mehr als einer Sache auf eben denſelben Tag anſetzen; es wäre denn, daß er ganz zuverläßig ver-

meine zu ſetzen.

ſichert ſeyn könnte, was maaßen er dieſe mehrern Termine gehörig abzuwarten im Stande ſeyn werde. Hiernach kann alſo die Anberaumung mehrerer Termine auf Einen Tag nur in ganz geringen Bagatell, in wirklichen Wechſelſachen, oder wenn bloß eine Erklärung von einer Partey aufzunehmen iſt, ſtatt finden.

§. 7.

Bemerkung der Termine.

Jeder Deputirte, Aſſiſtent und Juſtizkommiſſarius muß ſich die von ihm abzuwartenden Termine genau bemerken, damit er ſich in Zeiten darauf vorbereiten könne, auch keiner derſelben vergeſſen, und ſolchergeſtalt vereitelt werde. Wer zu letzterm durch ſeine Fahrläßigkeit Anlaß giebt, muß ohne Unterſchied oder Anſehn der Perſon die Terminskoſten aus eignen Mitteln bezahlen, und die Parteyen ſchadlos halten.

§. 8.

Stunde des abzuwartenden Termins.

Die Parteyen ſowohl, als die bey der Inſtruktion mitwirkenden Perſonen ſind ſchuldig, ſich genau zu der in der Vorladung benannten Stunde an dem zur Abhaltung des Termins beſtimmten Orte einzufinden. Wer länger als Eine Stunde auf ſich warten läßt, muß, wenn dadurch der Termin vereitelt wird, oder wegen des Zeitverlaufs die Verhandlung vor ihrer gänzlichen Beendigung abgebrochen werden muß, allemal die daraus entſtehenden mehrern Koſten tragen. Daß aber eine Partey in einem unter einem beſtimmten Präjudicio angeſtandenen Termine ungehorſam ausgeblieben ſey, iſt nur alsdann anzunehmen, wenn eine ſolche Partey zu dem auf den Vormittag anberaumten Termine nicht bis um 12 Uhr, und wenn derſelbe auf den Nachmittag ſtand, nicht bis um 5 Uhr ſich gemeldet hat.

§. 9.

Wenn der Beklagte in dem zur Beantwortung der Klage anſtehenden Termine, es mag derſelbe zu dieſer allein, oder zugleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anberaumt ſeyn, ſich gar nicht meldet, und auch vorher keine Verlegung des Termins aus den unten vorkommenden erheblichen Gründen nachgeſucht, und erhalten hat, ſo muß über dieſes ſein Außenbleiben ein Protokoll aufgenommen, und in die Regiſtratur, zum Vortrage bey der nächſten Verſammlung des Gerichts, befördert werden.

Wie es zu halten: 1) wenn der Beklagte ſich gar nicht meldet;

§. 10.

Findet das Gericht die Inſinuation der ergangenen Vorladung gehörig nachgewieſen, ſo wird auf dieſes Protokoll ein Erkenntniß abgefaßt; darinn der ungehorſame Beklagte der in der Klage enthaltenen Thatſachen in contumaciam für geſtändig und überwieſen erkläret; und deutlich und beſtimmt feſtgeſetzt: was er alſo nach Vorſchrift der Geſetze dem Kläger zu leiſten, oder an Kapital, Zinſen und Koſten zu bezahlen ſchuldig; oder wozu der Kläger nunmehr für berechtigt zu achten ſey.

§. 11.

Dieſes Erkenntniß wird dem Kläger oder deſſen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten noch an eben demſelben Gerichtstage publicirt, dem Beklagten aber eine Abſchrift davon, ſtatt der Publikation, über die Poſt zugefertiget; auch der wirklich geſchehene Abgang an ihn durch einen Poſtſchein zu den Akten nachgewieſen. Hält der Beklagte ſich am Sitze des Gerichts, oder dergeſtalt in der Nähe auf, daß ihm die Inſinuation durch einen Bothen geſchehen kann, ſo muß das letztere bewirkt ſeyn, auf die im vorigen Titel §. 37. ſeq.

beſchriebene gewöhnliche Art zu den Akten beſcheinigt werden.

§. 12.

Ein ſolches Contumacialerkenntniß hat alle Kraft eines wirklichen Urtels, und es kann daraus, gleich wie aus dieſem, die Exekution nachgeſucht und verhängt werden. Was aber der Beklagte, oder auch der Kläger zu thun haben, wenn ſie ſich bey dem Inhalte des Erkenntniſſes nicht beruhigen wollen, iſt im Dritten Abſchnitte des Vierzehnten Titels vorgeſchrieben. Es muß alſo dem Kläger, wenn derſelbe mit keinem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, bey der Publikation, ſo wie dem Beklagten bey der ſchriftlichen Zufertigung des Contumacialurtels, der weſentliche Inhalt dieſer geſetzlichen Vorſchrift bekannt gemacht werden.

§. 13.

2) wenn der Beklagte ſich meldet, und

Wenn hingegen der Beklagte in dem anberaumten Termine zur Beantwortung der Klage oder zur Inſtruktion erſcheint, ſo erklärt er ſich entweder, den Kläger überall ſeinem Antrage gemäß klaglos ſtellen zu wollen, oder er widerſpricht dem Anmuthen deſſelben entweder durchgehends, oder nur in ein oder dem andern Stücke.

§. 14.

a) die Klage einräumt, oder

Erklärt er ſich, die Forderung des Klägers durchgehends einzuräumen, ſo muß über dieſe ſeine Erklärung ein Protokoll aufgenommen, und dem Kollegio vorgelegt werden. Iſt er in Perſon gegenwärtig, ſo muß das Protokoll von ihm ſelbſt, oder wenn er nicht ſchreiben kann, auf diejenige Art, welche für dergleichen Fälle in Anſehung ſolcher Perſonen in den Geſetzen überhaupt vorgeſchrieben iſt, unterzeichnet werden. Hat er aber die Erklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, ſo muß dieſer nicht nur überhaupt nach

Vorſchrift des Dritten Titels mit Vollmacht legitimirt ſeyn, ſondern es muß auch ſein Auftrag zu einer ſolchen Erklärung entweder aus der Vollmacht ſelbſt, oder aus Briefen, Inſtruktionen ꝛc. welche der Bevollmächtigte zu den Akten geben muß, hinlänglich erhellen.

§. 15.

Auf das im vorigen Paragraphen beſchriebene Protokoll wird ſodann in der nächſten Verſammlung des Kollegii eine Reſolution abgefaßt, und darinn deutlich und beſtimmt feſtgeſetzt, was nunmehr der Beklagte nach dem Inhalte der Klage, und ſeiner darauf abgegebnen Erklärung, dem Kläger zu leiſten, oder zu bezahlen habe, oder wozu der Kläger für berechtigt zu achten ſey.

§. 16.

Dieſe Reſolution wird beyden Theilen, oder deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, gleich einem Urtel publicirt, und es kann daraus, wenn der Beklagte ſeiner übernommenen Verbindlichkeit kein Genüge leiſtet, eben ſo wie aus einem Erkenntniſſe, die Exekution nachgeſucht werden.

Bloße ſchriftliche Privaterklärungen einer abweſenden Partey ſind zur Abfaſſung einer ſolchen Reſolution nicht hinreichend; ſondern ſie werden bloß dem Kläger mitgetheilt, und es wird demſelben überlaſſen, in wie fern er ſich dabey beruhigen und die Repoſition der Akten nachſuchen; oder auf eine gerichtliche Wiederholung des Anerkenntniſſes dringen wolle. Ob übrigens das Anerkenntniß vor demjenigen Gerichte, bey welchem geklagt worden, oder bey einem andern abgegeben, und von letzterm atteſtirt, ſolchergeſtalt aber dem erſtern vorgelegt werde, macht in Beziehung auf die Wirkſamkeit eines ſolchen Anerkenntniſſes keinen Unterſchied.

§. 17.

b) wenn die Klage nur zum Theil eingeräumt wird.

Erklärt ſich der Beklagte über den Anſpruch des Klägers nicht deutlich und beſtimmt genug; macht er ſich dabey Bedingungen, oder Vorbehalte; oder nimmt er nur einen Theil der Forderung für bekannt an, z. E. nur das Kapital, aber nicht die Zinſen, oder zwar auch die Zinſen, aber nach einem ſpätern Termine, oder niedrigern Satze; oder will er den Zahlungstermin weiter hinaus geſetzt wiſſen; oder bezweifelt er die geforderte Münzſorte ꝛc. So wird in allen dieſen Fällen angenommen, daß es der Beklagte auf den Prozeß ankommen laſſen wolle, und dieſem gemäß ergeht die weitere Verfügung.

§. 18.

Doch muß in Fällen, wo bloß Zinſen, Koſten und andere dergleichen Nebenforderungen, oder bloß der Zahlungstermin, oder andre dergleichen bloße Nebenumſtände ſtreitig bleiben, auf die gütliche Beylegung, oder doch möglichſte Abkürzung der Sache vorzüglich Bedacht genommen; zu dem Ende der Kläger, wenn er entweder, weil der Termin zugleich zur Inſtruktion anberaumt war, ſchon gegenwärtig, oder doch in der Nähe zu haben iſt, ſogleich herbey gerufen; die Sühne über die ſtreitig gebliebenen Nebenpunkte alles Ernſtes verſucht; wenn aber dieſe nicht ſtatt findet, mit der weitern Inſtruktion ohne Aufenthalt verfahren, und dieſe ſo weit es irgend möglich iſt, noch in demſelben Termine abgeſchloſſen werden.

§. 19.

c) wenn der Kläger widerſprochen wird.

Wenn endlich der Beklagte den Anſpruch des Klägers durchgehends, oder doch in ſolchen Theilen, die keine bloße Nebenpunkte ſind, in Abrede ſtellt, und es auf den Prozeß ankommen laſſen will; ſo wird mit Aufnehmung ſeiner Antwort auf die Klage, und mit der weitern Inſtruktion der

Sache nach den Vorſchriften des folgenden Neunten und Zehnten Titels verfahren.

§. 20.

Kann aber der Beklagte in dem anſtehenden Termine nicht erſcheinen, oder in demſelben ſich auf die Klage noch nicht gehörig und vollſtändig einlaſſen, ſo muß er dem Gerichte noch vor dem Termine davon Anzeige machen, und um die Verlegung deſſelben bitten. 3) wenn Prorogation geſucht wird.

§. 21.

Dieſe Anzeige muß dergeſtalt zeitig geſchehen, daß, wenn etwa der Kläger, oder ſonſt ein Dritter, zu eben dieſem Termine beſtellt wäre, denſelben die erfolgte Aufhebung und Verlegung des Termins noch zu rechter Zeit bekannt gemacht werden könne. Ueberhaupt wird hierdurch allgemein feſtgeſetzt: daß ſobald einer oder der andre Theil ein Prorogationsgeſuch dergeſtalt angebracht hat, daß dem Gegentheile davon nicht zeitig genug hat Nachricht gegeben werden können, um die Koſten zu verhüten, welche demſelben aus den ſolchergeſtalt fruchtloſen Anſtalten zu dieſem Termine erwachſen ſind, derjenige, welcher die Prorogation geſucht hat, allemal die Koſten tragen müſſe; ſelbſt in Fällen, wo das Prorogationsgeſuch an ſich erheblich, und zuläßig iſt; ja ſelbſt alsdann, wenn er durch Zufälle, die ſich in ſeiner Perſon oder in äußern Umſtänden ereignet haben, aber zur Wiſſenſchaft des Gegentheils nicht gelangt ſind, an der frühern Anbringung des Prorogationsgeſuchs wäre verhindert worden. Wenn daher der Zufall, welcher das Prorogationsgeſuch nothwendig macht, ſich ſo ſpät vor dem Termine ereignet, daß der Beklagte Urſach hat, zu beſorgen: es werde die erfolgte Prorogation dem Kläger durch den Richter nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können; ſo iſt es ſeine Sache, den

Kläger unmittelbar von dem Vorfalle, und dem angebrachten Prorogationsgeſuche ſo ſchleunig als möglich zu benachrichtigen. Hat er dieſes gethan; und der Kläger hat dennoch, weil er entweder auch die Privatnachrichten nicht erhalten, oder ſich daran nicht gekehrt hatte, wegen des fruchtlos gewordenen Termins vergebliche Koſten gehabt, ſo bleibt der rechtlichen Beurtheilung überlaſſen, in wie fern er dieſe Koſten, als durch einen bloßen ganz unvermeidlichen Zufall entſtanden, ſelbſt tragen müſſe, oder deren Erſatz von dem Gegentheil fordern könne.

§. 22.

Urſachen zuläßiger Prorogationsgeſuche.

Die Urſachen, welche den Beklagten an der gehörigen Abwartung des anberaumten Termins verhindern, betreffen entweder ſeine Perſon, oder ſie liegen in der Sache, und darinn, daß der Beklagte die zur Einlaſſung auf die Klage und zur weitern Inſtruktion erforderlichen Nachrichten noch nicht hat zuſammenbringen können.

§. 23.

Iſt die Rede von der Prorogation des erſten Termins, ſo iſt es hinreichend, wenn das obwaltende Hinderniß nur beſtimmt angezeigt, und an ſich von dem Richter nicht unerheblich befunden wird. Eine beſondere Beſcheinigung darüber iſt in der Regel nicht erforderlich.

§. 24.

Wird aber eine fernere Prorogation nachgeſucht, und zum Grunde davon ein in der Perſon des Beklagten ſich ereignendes Hinderniß angegeben, ſo muß die Richtigkeit deſſelben, wenn es nicht etwa notoriſch iſt, durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigt werden. Wird die Beſcheinigung nicht beygefügt, die Urſache aber an ſich erheblich, auch nicht unwahrſcheinlich befunden; ſo muß zwar

das Erforderliche wegen der Prorogation nach Vorſchrift des folgenden Paragraphen verfügt, zugleich aber der Partey die Nachbringung der Beſcheinigung anbefohlen, und wenn dieſe von ihr nicht bewirkt werden kann, die Unrichtigkeit ihrer Angabe mit einer Ordnungsſtrafe von 5 bis 20 Thalern an ihr geahndet werden.

§. 25.

Findet der Richter das angezeigte Hinderniß erheblich, ſo muß er zwar den Termin verlegen, zugleich aber in reifliche Erwägung ziehen, ob und was etwa zu verfügen ſey, um den fernern Aufenthalt in der Sache zu verhüten und abzuſchneiden. So muß z. E., wenn der Beklagte in Perſon erſcheinen ſoll, und daran durch Krankheit verhindert wird, ſorgfältig erwogen werden; ob nach der aus dem Zeugniſſe des Arztes hervorgehenden Beſchaffenheit und muthmaßlichen Dauer der Krankheit, der neue Termin, ſo wie die vorigen, an dem Sitze des Gerichts, mit wahrſcheinlicher Hoffnung, daß er daſelbſt werde vor ſich gehen können, anzuſetzen; oder ob die Vernehmung des Beklagten an dem Orte ſeines Aufenthalts einem auswärtigen Kommiſſario aufzutragen; oder ob der Beklagte zur Beſtellung eines Bevollmächtigten zuzulaſſen, oder anzuweiſen ſey.

§. 26.

Wird die Verlegung des Termins aus dem Grunde nachgeſucht, weil der Beklagte die erforderlichen Nachrichten zur Beantwortung der Klage noch nicht habe zuſammen bringen können, ſo muß derſelbe ganz genau und beſtimmt anzeigen: worinn der Mangel eigentlich beſtehe; ob und in wiefern die Urſache davon in der Natur und Weitläuftigkeit der Sache, in der allzugroßen Entlegenheit des Beklagten von dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, oder wo die erforderlichen Nachrich-

ten eingezogen werden müſſen, oder in andern äußern zufälligen und unvermeidlichen Umſtänden liege; und was er gethan habe, um dieſe Nachrichten herbey zu ſchaffen, und ſich dadurch in den Stand zu ſetzen, daß die Beantwortung der Klage in dem zu verlegenden Termine ohne abermaligen Aufenthalt aufgenommen, ſodann aber mit der fernern Inſtruktion verfahren werden könne.

§. 27.

Dieſen Antrag muß das Gericht genau prüfen, und pflichtmäßig beſtimmen: ob der angezeigte Mangel dergeſtalt erheblich ſey, daß ſelbigem von der Partey annoch förderſamſt, ehe die Inſtruktion der Sache ihren weitern Fortgang haben kann, abgeholfen werden müſſe; und ob die Anſtalten, welche zu dieſer Abhelfung getroffen werden, für zweckmäßig und hinreichend anzuſehen ſind. Hiernach muß feſtgeſetzt werden: in wie fern dem Beklagten die gebetene Nachfriſt geſtattet; was etwa von Gerichts wegen, um die Hebung des Hinderniſſes zu erleichtern und zu beſchleunigen, verfügt, oder dem Beklagten an die Hand gegeben werden könne; oder ob, weil der angezeigte Anſtand unerheblich, oder nur zum Verſchleif der Sache hervorgeſucht iſt, der Beklagte deſſen zu bedeuten, und zu einem möglichſt nahen Termine unter der Verwarnung vorzuladen ſey, daß, wenn er auch in dieſem nicht gehörig erſcheinen und ſich einlaſſen würde, alsdann ohne alle fernere Nachſicht in contumaciam wider ihn verfahren werden ſolle.

§. 28.

Von Prorogationsgeſuchen der Juſtizkommiſſarien.

Beſonders iſt in Sachen, worin der abweſende Beklagte durch einen Juſtizkommiſſarium, als ſeinen Bevollmächtigten, vertreten wird, die genaueſte Aufmerkſamkeit von Seiten des Gerichts, bey Prüfung und Beurtheilung der angebrachten Proro-

gationsgeſuche erforderlich. Es müſſen alſo dabey nicht nur die Vorſchriften §. 22-27. ſorgfältig beobachtet werden, ſondern es muß auch der Bevollmächtigte jedem ſolchen Geſuche ſeine Manualakten beylegen. Nach dieſen muß der Decernent die Richtigkeit und Erheblichkeit des angeführten Grundes aufmerkſam prüfen; er muß beurtheilen: in wie fern, beſonders wenn die Prorogation wegen Mangels an hinreichender Information gebeten wird, dieſer Mangel ſo erheblich ſey, daß er wirklich die Fortſetzung der Sache aufhalte; oder in wie fern, eines ſolchen Mangels ungeachtet, weil er etwa nur einen Nebenumſtand betrift, der im Fortgange der Inſtruktion noch nachgeholt werden kann, mit Aufnehmung der Antwort auf die Klage dennoch zu verfahren ſey; ob der Juſtizkommiſſarius dadurch, daß er die Information nicht zeitig eingezogen, daß er ſeiner Partey die zur Sache gehörigen Nachrichten nicht deutlich und beſtimmt genug abgefordert, daß er ihr die Mittel, ſich dieſe Nachrichten zu verſchaffen, in ſofern ihm dieſelben bekannt ſeyn konnten, nicht gehörig an die Hand gegeben, und daß er überhaupt die Korreſpondenz mit der Partey zu träge, ſaumſelig, nachläßig, oder flüchtig betrieben hat, an dem Verzuge ſchuld ſey; oder ob die Schuld an der Partey ſelbſt liege; ob bey dieſer ein anſcheinender Vorſatz zum Verſchleif der Sache, oder Nachläßigkeit und Sorgloſigkeit, oder Mangel an Kenntniß und Uebung in Geſchäften die Urſache des Aufenthalts ausmache; und was etwa geſchehen könne, um den Fortgang der Sache zu befördern, und fernerm Verzuge vorzubeugen.

§. 29.

Nach dem, was aus dieſer Prüfung ſich ergiebt, muß das Erforderliche von dem Richter mit reifer Beurtheilung verfügt werden. Findet er, daß der

Grund des Verzugs in der Sache ſelbſt liege, ohne daß irgend jemanden dabey eine Schuld oder Nachläßigkeit beygemeſſen werden könne, ſo muß er dem Prorogationsgeſuche unbedenklich willfahren. Liegt die Urſache des Aufenthalts an dem Juſtizkommiſſario, ſo kann zwar der Partey daraus kein weſentlicher Nachtheil erwachſen, und die Prorogation muß ebenfalls bewilligt werden. Der Richter muß aber nicht nur den ſäumigen Juſtizkommiſſarium ernſtlich zurecht weiſen, und ihm nöthigen Falls beſtimmt andeuten, was er zu thun habe, um ſich die erforderliche Information zu verſchaffen, und fernern Aufenthalt zu verhüten; ſondern es muß auch ein ſolcher ſäumiger Juſtizkommiſſarius mit den unten im dritten Theile näher zu beſtimmenden Strafen belegt werden. Liegt die Schuld an der Partey, und äußert ſich dabey ein Vorſatz zum Verſchleif der Sache, ſo muß, mit Verſagung der gebetenen Prorogation, wider ſie in contumaciam verfahren werden.

Scheint es nicht ſowohl Vorſatz, als Nachläßigkeit und Sorgloſigkeit der Partey zu ſeyn, wodurch ſie abgehalten worden, ihren Bevollmächtigten mit der nöthigen Information zu verſehen; ſo muß nach Bewandniß der Umſtände, nach dem ſich daraus zu Tage legenden Grade der Verſchuldung, und je nachdem ſchon mehrere Prorogationes nachgeſucht und bewilligt worden oder nicht, entweder ebenfalls in contumaciam verfahren, oder die Prorogation zwar noch zugeſtanden; zugleich aber die Partey von dem Richter unmittelbar und ſchriftlich bedeutet; zur unverzüglichen Ertheilung der Information an ihren Bevollmächtigten, nöthigen Falls mit beſtimmter Bemerkung der Umſtände, worauf es dabey hauptſächlich ankomme, ernſtlich angewieſen; allenfalls auch, wegen bewieſener groben Saumſeligkeit, mit einer Ordnungsſtrafe von

5 bis 10 Thalern belegt; allemal aber derſelben eröffnet werden, daß, wenn ſie auch dieſe ihr noch geſtattete Nachfriſt, ohne ihrer Schuldigkeit hierunter ein Genüge zu leiſten, würde verſtreichen laſſen, alsdann, ohne alle fernere Rückſicht auf ihre Entſchuldigungen, in contumaciam wider ſie verfahren werden ſolle.

Ergiebt ſich aus den Umſtänden, daß Einfalt und Unkunde in Geſchäften, oder Mangel an der Gabe, ſich ſchriftlich mit gehöriger Deutlichkeit und Beſtimmtheit auszudrücken, die Partey verhindert habe, ihren Bevollmächtigten mit der nöthigen Information zu verſehen; ſo muß der Richter vernünftig beurtheilen: in wie fern dieſem Hinderniſſe durch eine umſtändliche Bedeutung und Belehrung abgeholfen werden könne, oder es rathſamer ſeyn werde, einem am Wohnorte der Partey oder in ihrer Nähe befindlichen Rechtsverſtändigen, den Auftrag zu machen, daß er die Information für den Bevollmächtigten von ihr aufnehmen, und ihr in Einziehung der dazu gehörigen Nachrichten an die Hand gehen ſolle.

§. 30.

Wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des Bevollmächtigten findet der Regel nach keine Prorogation ſtatt, ſondern es muß in einem ſolchen Falle entweder der Subſtitut deſſelben, in ſofern einer vorhanden iſt, den Termin abwarten, oder in deſſen Ermangelung nach Vorſchrift des dritten Titels §. 58. verfahren werden.

§. 31.

Auch wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des inſtruirenden Richters, darf kein Termin prorogirt oder verſchoben werden. Vielmehr muß der Inſtruent ein ſolches bey ihm ſich ereignendes Hinderniß dem Vorgeſetzten des Gerichts zur Beſtellung eines andern Deputirten in Zeiten anzeigen.

Iſt das Hinderniß nur von kurzer und vorübergehender Dauer, ſo kann er, wenn die Inſtruktion ſich ſchon im Gange befindet, den Termin mit Einwilligung der Parteyen, aber auch alsdann höchſtens nur auf zwey bis drey Tage, verſchieben. Sollte ſich aber finden, daß ein Inſtruent aus Mangel an Nachdenken und Ueberlegung, oder um zu ſeinen Nebengeſchäften und Zerſtreuungen deſto mehr Zeit zu gewinnen, der Vorſchrift des §. 6. zuwider, zu viel Termine auf Einen Tag angeſetzt, und dadurch zu Prorogationen ſelbſt Anlaß gegeben habe, ſo ſoll er nicht nur den Parteyen allen daraus und aus der Verlängerung des Prozeſſes entſtehenden Schaden erſetzen; ſondern auch wegen eines ſolchen pflichtwidrigen Verhaltens, wenn er beſonders ſich daſſelbe zur Gewohnheit gemacht hätte, mit den in den Geſetzen auf fahrläßige Amtsverwaltung geordneten Strafen, ohne Nachſicht und Anſehn der Perſon belegt werden. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 334. 335.)

§. 32.

Wie übrigens in Fällen, da der erſte Termin bloß zur Beantwortung der Klage, und nicht zugleich mit zur Inſtruktion der Sache anberaumt geweſen (Tit. 6. §. 11. 12. 13.), bey Beſtimmung des eigentlichen Inſtruktionstermins zu verfahren; was in Fällen, da nach aufgenommener Antwort und angefangener Inſtruktion, letztere nicht in Einem Tage geſchloſſen werden kann, bey Anberaumung der Termine zu deren Fortſetzung zu beobachten; in wie fern, und aus was für Gründen in beyderley Fällen Prorogationsgeſuche zuläßig; und was die rechtlichen Folgen des von einem oder dem andern Theile im Fortgange der Inſtruktion bewieſenen Ungehorſams ſind, wird im Neunten und Zehnten Titel näher vorgeſchrieben werden.

§. 33.

Allgemeine Vorſchriften wegen Beſchleunigung der Prozeſſe.

Ueberhaupt aber, und im Allgemeinen wird hier noch verordnet: daß, da nach dem Hauptgrundſatze der gegenwärtigen Prozeßordnung, bey der Inſtruktion eines Rechtsſtreits auf eine gründliche und vollſtändige, aber auch möglichſt ſchleunige Ausmittelung der Wahrheit, und der bey dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Thatſachen alles ankommt, die Beſtimmung der in jedem Prozeſſe zuläßigen Termine und Friſten, wie viel dergleichen zu geſtatten, und wieweit ſie hinaus zu ſetzen, wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannigfaltigen, und ſowohl in Rückſicht der Perſon und des Aufenthalts der Parteyen, als der Natur, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, von einander ſehr verſchiedenen Umſtände, dem pflichtmäßigen und vernünftigen Ermeſſen der Gerichte hauptſächlich anheim geſtellt bleiben müſſe.

§. 34.

Beſagte Gerichte, denen es obliegt, für die gründliche und zugleich möglichſt ſchleunige Inſtruktion der Rechtsſachen von Amtswegen Sorge zu tragen, werden daher, weder in Anſehung der Zahl der in dem Laufe eines Prozeſſes vorkommenden Termine, noch in Anſehung des für jeden Termin auszumeſſenden Zeitraums, in irgend einige durchaus beſtimmte Schranken eingeſchloſſen; alſo, daß ſie weder die Parteyen um bloßer Formalitäten willen übereilen, noch die hinter ſolchem Deckmantel ſich verbergende Chikane ungeſtraft dulden dürfen.

§. 35.

Da es aber Sr. Königlichen Majeſtät ernſter Wille iſt, daß ein gewöhnlicher Prozeß, in welchem nach Anleitung des Sechſten Titels §. 11. 12. 13. auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruk-

tion anberaumt werden kann, binnen Jahresfriſt vom Tage der aufgenommnen Beantwortung der Klage beendigt werden ſolle; und man ſich hauptſächlich an die Gerichte halten wird, wenn aus den Beſchwerden der Parteyen, bey Juſtizviſitationen, oder bey Prüfung der einzuſendenden Liſten und Tabellen, oder auch bey andrer Gelegenheit ſich finden ſollte, daß ein Prozeß über die beſtimmte Zeit ohne Noth verzögert worden: ſo müſſen die Gerichte nicht nur jeden ſolchen Verzug, der in ihnen ſelbſt, in der Nachläßigkeit, Trägheit, oder Zerſtreuung ihrer Mitglieder ſeinen Grund hat, durchaus und mit der größten Sorgfalt vermeiden; ſondern ſie müſſen auch, ſowohl bey der erſten Anberaumung der Termine, als bey jeder nachgeſuchten Verlängerung derſelben, mit aller Vorſicht, Aufmerkſamkeit, und Ueberlegung zu Werke gehen; den Prorogationsgeſuchen nie anders, als aus wirklich erheblichen, in dem Dekret jedesmal ausdrücklich anzuführenden Gründen, Gehör geben; nachläßige Parteyen mit Ernſt und Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhalten; gegen diejenigen aber, welche ſich beharrlicher Saumſeligkeit, oder gar eines vorſetzlichen Ungehorſams, und einer zum Verſchleif der Sache abzielenden Chikane ſchuldig machen, nach jedesmaliger Lage der Sache, und nach Anleitung der im gegenwärtigen Titel ertheilten, ſo wie der in der Folge, nach Verſchiedenheit der Fälle, noch näher zu ertheilenden Anweiſungen, ohne die geringſte Nachſicht in contumaciam verfahren.

§. 36.

Obliegenheiten der Juſtizkommiſſarien dabey.

Da inſonderheit bey Prozeſſen, welche in Abweſenheit der Parteyen durch die von ihnen mit Vollmacht verſehenen Juſtizkommiſſarien betrieben werden müſſen, von der Aufmerkſamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit der letztern, in Einziehung der

der Informationen und Nachrichten über die vorkommenden Thatſachen, die Beſchleunigung und Abkürzung der Inſtruktion hauptſächlich abhängt, ſo werden nicht nur dergleichen Juſtizkommiſſarii an die gewiſſenhafte Beobachtung der ihnen im Dritten Titel §. 45. allgemein vorgeſchriebenen, und in der Folge noch näher einzuſchärfenden Obliegenheiten, alles Ernſtes hiedurch erinnert; ſondern es wird auch den Gerichten ſelbſt ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchriften ohne die mindeſte Nachſicht und perſönliche Schonung, oder andre Nebenrückſichten, um ſo ernſtlicher Acht zu haben, als man ſich, wenn Prozeſſe, wegen vorgeblichen Mangels der Information bey den Bevollmächtigten durch die Schuld derſelben verzögert werden ſollten, deshalb hauptſächlich an den Richter halten wird; da dieſem die ganze Direktion des Prozeſſes und der Inſtruktion, ſo wie der unabläßige Betrieb derſelben von Amtswegen obliegt, und ihm das nöthige Anſehn nebſt den erforderlichen Mitteln verliehen ſind, die Juſtizkommiſſarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und allen etwanigen Umzügen derſelben Schranken zu ſetzen; und daher, wenn von dieſen Anweiſungen und Befugniſſen nicht gehörig Gebrauch gemacht worden, die Verantwortung des unerlaubten Verzugs die Gerichte, beſonders aber die Decernenten und Dingenten, billig treffen muß.

§. 37.

Von Anberaumung der Termine bey Kommiſſionen.

Wenn nach Anleitung Tit. VI. §. 10. Nro. 2. nach aufgenommener Klage die weitere Inſtruktion der Sache ſogleich einem auswärtigen Kommiſſario übertragen wird, ſo hat dieſer wegen Anberaumung und Beſtimmung der Termine, wegen Prüfung der einkommenden Prorogationsgeſuche, und wegen des Verfahrens gegen ungehorſam ausblei-

bende, oder den Prozeß ohne Noth verzögernde Parteyen, eben die Pflichten zu beobachten, welche darüber den Gerichten in Fällen, da der Prozeß von ihnen unmittelbar inſtruirt wird, vorgeſchrieben ſind; und er ſteht im übrigen gegen das den Prozeß dirigirende Gericht in eben dem Verhältniſſe, wie der zur Inſtruktion beſtellte Deputirte deſſelben.

Damit aber dergleichen an auswärtige Kommiſſarien verwieſene Sachen nicht liegen bleiben, ſondern von dem Gerichte unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden mögen; ſo muß das Gericht, ſogleich bey Erlaſſung des Auftrags, eine nach den Umſtänden abzumeſſende Friſt beſtimmen, und einen Tag feſtſetzen, bis zu welchem der Kommiſſarius die inſtruirten Akten einſenden ſolle. Kann derſelbe die Inſtruktion in dieſem Zeitraume nicht zu Ende bringen, ſo muß er ſogleich nach deſſen Ablauffe, unerfordert, und von Amtswegen anzeigen; wie weit er mit dem Geſchäfte gekommen ſey; wodurch die Beendigung deſſelben aufgehalten werde; was er gethan oder verfügt habe, um die obwaltenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen; und wie viel Zeit er bis zum Abſchluſſe der Inſtruktion noch nöthig zu haben vermeyne. Auf dieſe Anzeige muß das Gericht nicht nur das bisherige Verfahren des Kommiſſarii prüfen, und ihn, wenn etwa unnöthige Verzögerungen bemerkt werden, an ſeine Schuldigkeit mit Nachdruck erinnern, oder die begangne Nachläßigkeit mit den vorgeſchriebnen Ordnungsſtrafen gebührend ahnden; ſondern es muß ihm auch mit den nöthigen ſpeciellen Anweiſungen, wie die ſich findenden Anſtände gehoben, und die Inſtruktion mehr beſchleunigt, und abgekürzt werden könne, nach Bewandniß der Umſtände an die Hand gehn; und ihm eine nochmalige gemeßne Friſt vorſchreiben,

binnen welcher er ſeinem Auftrage ein Genüge leiſten, oder weitere Anzeige von der Lage der Sache ungefordert thun müſſe. Kommt innerhalb acht Tagen nach Ablauf der geſetzten Friſten gar keine Anzeige von dem Kommiſſario ein, ſo muß er daran von Amtswegen erinnert, in eine Ordnungsſtrafe von 2 bis 5 Thalern verurtheilt, und wenn ſich in der Folge eine im Betrieb der Sache ſelbſt ihm zur Laſt fallende Saumſeligkeit findet, noch außerdem ſeiner Gebühren verluſtig erklärt werden. Es muß alſo der Betrieb auch eines ſolchen einem auswärtigen Kommiſſario zur Inſtruktion aufgetragnen Prozeſſes der Aufmerkſamkeit des denſelben dirigirenden Gerichts zu keiner Zeit entgehen, und das Gericht muß für die möglichſte Beſchleunigung der Sache eben ſowohl, als bey Prozeſſen, die von ihm unmittelbar inſtruirt werden, ſorgen.

Neunter Titel.

Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage, und was darauf zu verfügen.

§. 1.

Wenn der Beklagte in dem zur Beantwortung der Klage anſtehenden Termine perſönlich, oder in zuläßigen Fällen durch ſeinen Bevollmächtigten ſich gehörig meldet, und auf den Prozeß einläßt, ſo muß der Deputirte des Gerichts von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Fakta und Umſtände die genaueſte und gründlichſte Information einzuziehen, ſich angelegen ſeyn laſſen. *Einziehung der Information von dem Beklagten.*

§. 2.

Bey der Aufnehmung dieſer Information ſelbſt, muß hauptſächlich auf nachſtehende Punkte Rückſicht genommen werden: Erſtens, ob dem Be- *1) über die vorläufigen Einwendungen*

klagten eine oder die andere von den Tit. 5. §. 4. N. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12 erwehnten vorläufigen Einwendungen zuſtehe; z. B. daß die Perſon oder Sache nicht vor das Gericht gehöre; oder der Prozeß ſchon bey einem andern Richter anhängig ſey; daß es dem Kläger an der gehörigen Legitimation ermangle; daß von ſeiner oder des Beklagten Seite mehrere Intereſſenten, welche bey der Unterſuchung mit zugezogen werden müßten, vorhanden; daß die Klage zu früh angeſtellt; daß der Kläger erſt an den Principalſchuldner zu verweiſen ſey; daß er der Koſten halber Kaution beſtellen müſſe, u. ſ. w. oder ob vielleicht der Beklagte gegen die Perſon des Richters rechtmäßige Einwendungen habe.

§. 3.

c) Ueber den Grund der Klage.

Der Deputirte des Gerichts muß

Zweytens, dem Beklagten eine getreue und ausführliche Erzählung von dem Facto, dem Geſchäfte, oder der Verhandlung, woraus der Prozeß und der Anſpruch des Klägers entſpringt, abfordern; dieſelbe mit der von Klägern vorgetragenen Specie Facti ſorgfältig vergleichen; den Inhalt dieſer letztern dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten, und bey jedem auf eine genaue, deutliche und beſtimmte Erklärung dringen; ſolchergeſtalt aber, was an dem Klagegrunde zugeſtanden oder abgeläugnet werde, richtig auseinander ſetzen.

§. 4.

d) Ueber die Beweismittel.

Dabey muß

Drittens, der Beklagte examinirt werden, was er über ſolche Umſtände, wo ſein Vortrag von der Erzählung des Klägers abweicht, für Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, an die Hand geben könne. Dieſe Beweismittel müſſen von ihm eben ſo genau und beſtimmt, wie in Anſehung des Klägers Tit. 5. §. 5. vorgeſchrieben iſt, angege-

den; in ſo fern Urkunden darunter befindlich, ſelbige ſofort herbeygeſchafft; oder wenigſtens, wo die Originale derſelben befindlich ſind, und von wem alſo deren Edition zu fordern ſey, gehörig angezeigt werden.

§. 5.

Der Beklagte muß

Viertens über die Beweismittel des Klägers vernommen werden; ob und was er in Anſehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit, und Beweiskraft zu erinnern habe.

4) Ueber die Ausſtellungen gegen die Beweismittel des Klägers.

Beruhen dieſe Erinnerungen auf Thatſachen, ſo muß der Inſtruent ſich dieſe gleichergeſtalt gehörig auseinander ſetzen, und die Mittel, ſie im Läugnungsfalle darzuthun, beſtimmt anzeigen laſſen.

§. 6.

Er muß

Fünftens, nachfragen: ob und was Beklagter für Einwendungen, wodurch der Anſpruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, anzubringen habe; z. B. ob die Schuld durch Zahlung, Vergleich, oder Erlaſſung getilgt; ob die Sache ſchon einmal rechtskräftig entſchieden ſey; ob dem Beklagten die Verjährung zu ſtatten komme, u. ſ. w. Auch hiebey muß der Beklagte zu einem umſtändlichen Vortrage, und zu einer deutlichen Auseinanderſetzung der Thatſachen, worauf jede dergleichen Einwendung beruhet; ingleichen zur richtigen und beſtimmten Angabe der Beweismittel; auch wenn es Urkunden ſind, zu deren ungeſäumten Herbeyſchaffung angehalten werden.

5) Ueber die peremtoriſchen Einwendungen.

§. 7.

Hiernächſt muß

Sechſtens, der Inſtruent, beſonders in weitläuftigen und verwickelten Sachen, wo eben wegen dieſer Beſchaffenheit derſelben ein beſondrer

6) Ueber die vermuthlichen Erwiede-

rungen des Klägers.

Termin zur Beantwortung der Klage anberaumt worden, theils aus der Erzählung des Beklagten von dem, was vor Anſtellung des Prozeſſes zwiſchen ihm und dem Kläger vorgefallen iſt, oder aus der unter ihnen gewechſelten Korreſpondenz; theils aber auch aus vernünftiger Erwägung des Hergangs und Geſchäftes ſelbſt, worauf ein ſolcher Einwand beruhet, der dabey obwaltenden Umſtände, und desjenigen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen pflegt, ſoviel wie möglich im Voraus zu entdecken bemüht ſeyn, was etwa Kläger ſeines Orts zur Erledigung und Widerlegung ſolcher Einwendungen in Facto anzuführen haben möchte; und den Beklagten vernehmen: wie er ſich allenfalls über dergleichen Erwiederungen zu erklären und zu vertheidigen gedenke; bey welcher Gelegenheit, und wenn ſich findet, daß der Beklagte darauf noch nicht hinlänglich gefaßt ſey, derſelbe mit deutlicher und beſtimmter Anweiſung: was er zu ſolchem Ende thun, wornach er ſich erkundigen, was er aufſuchen und herbeyſchaffen müſſe, zu verſehen iſt.

§. 8.

7) Wegen zu veranlaſſender Adcitationen.

Gleichergeſtalt muß der Inſtruent

Siebentens unterſuchen: ob etwa jemand da ſey, welcher zur zuverläßigern Aufklärung der Sache bey der Unterſuchung mit zugezogen, dem die Information über dieſen oder jenen Punkt, wovon der Beklagte ſelbſt nicht hinlängliche Auskunft geben kann, abgefordert, oder gegen welchen, wegen eines dem Beklagten wider ihn zuſtehenden Regreſſes, eine Litisdenunciation erfolgen müſſe. Die dahin einſchlagenden Thatſachen ſind alsdann, ſammt der Angabe der Beweismittel, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollſtändig auseinander zu ſetzen.

§. 9.

Ein gleiches iſt zu beobachten, wenn ſich 8) Wegen der Gegenforderungen.

Achtens, finden ſollte, daß dem Beklagten eine Gegenforderung zuſtehe. Wie alsdann weiter zu verfahren, wird unten in dem Titel von der Wiederklage beſonders vorgeſchrieben.

§. 10.

Endlich muß der Inſtruent Vorhaltungen, welche dem Beklagten zu machen ſind.

Neuntens, dem Beklagten eben ſo, wie in Anſehung des Klägers Tit. 5. §. 7. verordnet iſt, die Sache nochmals in ihrem ganzen Zuſammenhange vorlegen; ihn an ſeine Pflicht, die Wahrheit zu ſagen, auch an die Strafen der im Gerichte vorgetragenen Unwahrheiten, und des frevelhaften Läugnens erinnern; ihm die Umſtände, in Anſehung welcher ſeine Species Facti nicht recht zuſammen hängt, die dabey vorkommenden Unwahrſcheinlichkeiten, und die gegen ſeine Beweismittel ſich äußernden Anſtände, freymüthig vorhalten; auch ihm, wenn er beſonders mit keinem rechtskundigen Beyſtande verſehen iſt, die zur Sache gehörenden Vorſchriften der Geſetze bekannt machen.

§. 11.

Wenn aus dem Vortrage des Beklagten, und aus deſſen Vergleichung mit der Geſchichtserzählung des Klägers, Rechtsausflüchte (Exceptiones juris) oder Rechtswohlthaten ſich ergeben, welche dem Beklagten zu ſtatten zu kommen ſcheinen; ſo muß der Inſtruent auf dergleichen Umſtände von Amtswegen Rückſicht nehmen, und die Thatſachen, auf die es dabey ankommt, die vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umſtände, wodurch eine ſolche Exception entweder begründet, oder gehoben werden, und überhaupt alles, was dabey in Facto auf die künftige richterliche Beurtheilung Einfluß haben kann, mit Von Exceptionibus juris.

aller Treue und Sorgfalt auseinander zu ſetzen bemüht ſeyn.

Bey Beobachtung dieſer Vorſchrift muß jedoch vorzügliche Vorſicht und Behutſamkeit angewendet werden; damit nicht der Inſtruent aus übertriebner Aengſtlichkeit, oder übel angebrachter Begierde mit ſeinen Kenntniſſen in der Rechtsgelehrſamkeit zu glänzen, auf Abwege, und blos muthmaßliche aus der Luft gegriffnen Exceptionen verfalle, zu denen in dem Hergange und Zuſammenhange der vorgetragnen Thatſachen kein hinreichender Grund noch Anlaß liegt; ſolchergeſtalt aber, ganz wider den Zweck der Prozeßordnung, die beſonders in Perſon erſcheinenden Parteyen ſelbſt auf Chikanen und Umzüge leite, auf welche ſie vielleicht aus eigner Bewegung nicht gerathen ſeyn würden.

Wenn übrigens der Richter nach geſchloßner Inſtruktion, und indem die Sache zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgetragen werden ſoll, Exceptiones juris, die aus dem entwickelten Facto zu folgen ſcheinen, und die gleichwohl bey der Inſtruktion nicht gerügt worden ſind, (worunter auch der Einwand der Verjährung gehört), zu bemerken glaubt; ſo muß er, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, eine nähere Vernehmung der Parteyen darüber von Amtswegen veranlaſſen.

§. 12.

Von Hebung vorläufiger Anſtände bey der Informationseinziehung.

Sollte ſich bey der Einziehung der Information von dem Beklagten irgend ein Anſtand ereignen, zu deſſen Behebung eine richterliche Verfügung nöthig wäre, z. E. daß eine dritte Perſon mit vorgeladen; die Edition eines, auch nicht in Abſchrift, hinter Beklagten befindlichen Dokuments von dem Kläger oder einem Dritten gefordert; die Kompetenz des Gerichtsſtandes, oder eine ob-

waltenden Prävention, oder ein andrer dergleichen vorläufiger Einwand erörtert werden müßte; ſo muß der Inſtruent ſofort, und noch während der Informationseinziehung, dem Gerichte davon Anzeige machen, und auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen.

§. 13.

Wenn ſolchergeſtalt die Information von dem Beklagten vollſtändig eingezogen, und die etwa ſich findenden vorläufigen Anſtände gehoben worden; ſo kommt es wegen des weitern Verfahrens darauf an: ob nach Vorſchrift Tit. VI. §. 11. 12. 13. der Termin blos zur Beantwortung der Klage, oder zugleich zur Inſtruktion der Sache geſtanden habe. Wie nach eingezogner Information weiter zu verfahren.

§. 14.

Im letztern Falle wird, nach aufgenommener Beantwortung der Kläger oder deſſen Bevollmächtigter ſofort herbeygerufen, demſelben das Beantwortungsprotokoll vorgelegt, und mit der fernern Inſtruktion nach Vorſchrift des folgenden Titels verfahren. 1) Wenn der Termin zugleich zur Inſtruktion der ganzen Sache, oder

In dieſem Falle müſſen aber die dem Beklagten nach §. 7. und 10. zu machende Vorhaltungen und Bedeutungen nicht in das Beantwortungsprotokoll mit aufgenommen, ſondern entweder von dem Inſtruenten ſelbſt, oder von dem gegenwärtigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Beklagten beſonders vermerkt, dieſer Vermerk auch bey den Manual-Akten des letztern zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden.

§. 15.

Hat aber wegen Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache der Termin bloß zur Vernehmung des Beklagten über die Klage geſtanden, ſo wird aus dem Informationsprotokolle eine beſondere 2) blos zur Beantwortung angeſtanden hat.

Beantwortung gezogen; dieſe, nebſt dem verſiegelten Informationsprotokolle, in die Regiſtratur des Kollegii abgegeben; nach gemachtem Gebrauche aber, letzteres bey den Manual-Akten des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Beklagten aufbewahrt.

Das Beantwortungsprotokoll wird in der Regel von dem Inſtruenten aufgenommen; es ſteht aber auch hier dem Beklagten, ſo wie in einem ähnlichen Falle (Tit. V. §. 15.) dem Kläger frey, zu verlangen, daß die Anfertigung der Antwort auf den Grund des Informationsprotokolls, ſeinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten überlaſſen werde.

Hingegen findet die Erlaubniß, welche nach Tit. V. §. 16. dem Bevollmächtigten des Klägers ertheilt iſt, auf den Grund der von ihm ſelbſt eingezogenen Information eine ſchriftliche Klage einzureichen, in Anſehung des Beklagten zwar nicht ſtatt; ſondern die Information zur Beantwortung der Klage muß allemal, der Beklagte erſcheine in Perſon, oder er werde durch einen Bevollmächtigten vertreten, durch den Deputirten des Gerichts ſelbſt aufgenommen werden.

Doch ſteht dem Beklagten oder deſſen Rechtsbeyſtande frey, noch vor dem Beantwortungstermine ein ſchriftliches Promemoria dem Inſtruenten zuzuſtellen, in welchem die nach obiger Vorſchrift geordneten Einwendungen auf die Klage enthalten ſind. Findet der Inſtruent dieſes Promemoria ſo beſchaffen, daß darin eine hinreichend vollſtändige Beantwortung der Klage anzutreffen ſey, ſo muß er daſſelbe in der nächſten Verſammlung des Kollegii zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten befördern. Iſt auch das Kollegium damit einverſtanden, daß das Promemoria, welchem die Manual-Akten jedesmal beyzufügen ſind, eine hinlänglich vollſtändige Beantwortung der Klage enthalte, ſo wird, mit Aufhebung des Beantwor-

tungstermins, unter Kommunikation der ſchriftlichen Antwort an den Kläger, ſofort ein Termin zur Inſtruktion der Hauptſache anberaumt. Finden aber der Decernent oder das Kollegium die ſchriftliche Antwort nicht hinreichend, ſo bleibt es bey dem einmal anberaumten Beantwortungstermine, und das Promemoria dient bloß zur vorläufigen Information des Inſtruenten, welcher daſſelbe dem Beantwortungsprotokolle beylegt. Es kann alſo unter dem Vorwande einer einzureichenden ſchriftlichen Antwort auf die Klage, eine Prorogation des einmal angeſetzten Beantwortungstermins weder nachgeſucht, noch bewilligt werden.

§. 16.

Was die Beantwortung der Klage enthalten muß.

In jeder Beantwortung einer Klage muß

1) das Factum, woraus geklagt worden, nach der Erzählung des Beklagten, deutlich und umſtändlich vorgetragen; ſelbiges mit der Specie facti des Klägers Punkt für Punkt verglichen; und ſolchergeſtalt auseinandergeſetzt werden: in welchen Stücken beyde Theile einig ſind, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner müſſen

2) die Einwendungen des Beklagten, ſowohl gegen die Forderungen des Klägers überhaupt, als gegen ſeine Beweismittel, angeführt, und die Thatſachen, worauf ſelbige beruhen, eben ſo deutlich und vollſtändig vorgetragen werden. Sodann ſind

3) die dem Beklagten etwa zu ſtatten kommende Exceptiones juris, jedoch nur ganz kurz, und ohne weitere nicht hieher, ſondern in die künftige Deduktion gehörende Ausführung, zu bemerken. Dieſem wird endlich

4) ein der Sache und der Intention des Beklagten gemäßer Antrag beygefügt. Auch müſſen in dieſem Protokolle die vom Beklagten

angegebene Beweismittel über ſämmtliche darin vorkommende Facta genau und beſtimmt angezeigt, und wenn es Urkunden ſind, dieſelben ſofort beygelegt; ingleichen wegen der etwa zu verfügenden Edition der Originalien von den hinter dem Beklagten nur in Abſchrift befindlichen Urkunden, das Nöthige angetragen werden.

§. 17.

Was auf die Beantwortung zu verfügen.

Das Beantwortungsprotokoll muß von dem beſtellten Decernenten in der nächſten Verſammlung des Gerichts ordentlich vorgetragen werden.

§. 18.

Der Decernent muß das Beantwortungsprotokoll mit der Information, ſo wie dieſe mit den obigen Vorſchriften ſorgfältig vergleichen, und dabey die Verordnung des Vierten Titels §. 2. genau befolgen.

§. 19.

1) Wenn ſich noch Anſtände dabey finden.

Finden ſich Anſtände, denen bloß durch den Inſtruenten oder den Bevollmächtigten abgeholfen werden kann, ſo muß das Erforderliche deswegen ſofort, und mit Beſtimmung einer kurzen gemeſſenen Friſt, binnen welcher die Abhelfung erfolgen müſſe, verfügt werden.

§. 20.

Sind aber die obwaltenden Anſtände, ſie mögen ſich nun aus der nach §. 12. von den Inſtruenten gemachten vorläufigen Anzeige ergeben, oder aus dem Beantwortungs- und deſſen Vergleichung mit dem Informationsprotokolle von dem Decernenten entnommen werden, ſo beſchaffen, daß zu deren Abhelfung eine richterliche Verfügung entweder an eine der Parteyen, oder auch an einen Dritten nöthig iſt, ſo muß ſorgfältig geprüft werden:

1) ob der Anſtand eine vorläufige Einwendung des Beklagten betreffe, wodurch die Einlaſſung auf die Klage aufgehalten werden ſoll; z. E. daß nicht in dem gehörigen Gerichtsſtande geklagt worden; daß die Sache ſchon anderswo rechtshängig ſey; daß es dem Kläger an der erforderlichen Legitimation ermangele u. ſ. w. Oder

2) ob der Anſtand in einem Mangel an der Vollſtändigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatſachen beruhe.

§ 21.

Im erſtern Falle muß der Richter, wenn ein ſolcher Anſtand durch eine vorläufige Verfügung ſofort gehoben werden kann, dieſe Verfügung unverzüglich erlaſſen, und daß derſelben ohne Aufenthalt genügt werde, von Amtswegen betreiben. Findet ſich aber, daß dergleichen Einwand durch eine ſolche vorläufige Verfügung nicht ſo fort aufgeklärt und bey Seite geſchaft werden kann, ſondern zur Erörterung deſſelben eine förmliche Unterſuchung, und wohl gar die Aufnehmung eines Beweiſes gehören würde, ſo muß dadurch die Sache nicht aufgehalten, ſondern die nähere Erörterung des Einwandes mit zum Inſtruktionstermine verwieſen werden.

§. 22.

Beſteht der vorwaltende Anſtand darin: daß an der Vollſtändigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatſachen noch etwas ermangelt, ſo muß abermals vernünftig beurtheilt werden: ob das Fehlende ſo beſchaffen ſey, daß, wenn ſelbiges nicht noch vor dem Inſtruktionstermine ergänzt würde, daraus im Fortgange der Inſtruktion Verwirrung und Dunkelheit, oder doch beträchtlicher

Aufenthalt und Verzug zu beſorgen wäre; oder ob es bloß Nebenumſtände, z. E. den Namen und Aufenthalt eines Zeugen ꝛc. betreffe; wovon mit Grunde zu hoffen iſt, daß es noch vor dem Eintritte des Inſtruktionstermins zu ergänzen ſeyn werde.

§. 23.

Im erſtern Falle, wenn z. E. noch ein Hauptdokument zur Aufklärung der bey der Klage oder einer Einwendung dagegen zum Grunde liegende Thatſachen, von welchem auch keine Abſchrift hat beygebracht werden können, von dem Kläger oder einem Dritten herauszugeben iſt; wenn ohne die Vernehmung eines Dritten, welcher von der Sache nähere Wiſſenſchaft, als der Beklagte ſelbſt hat, eine vollſtändige Species facti über den Grund der Klage oder einer Einwendung nicht zu Stande gebracht werden kann ꝛc., muß der Richter, noch vor Anberaumung des Inſtruktionstermins, alles Erforderliche zur Hebung eines ſolchen Anſtands verfügen, und daß dieſen Verfügungen ein Genüge geſchehe, von Amtswegen ſorgen.

§. 24.

2) Wenn keine die Sache aufhaltende Anſtände vorhanden ſind.

Kömmt es aber auf Ergänzung bloßer Nebenumſtände noch an, ſo muß zwar auch deshalb das Erforderliche ſofort erlaſſen, zugleich aber mit Anberaumung des Inſtruktionstermins verfahren werden.

§. 25.

Zu dieſem Inſtruktionstermine wird der Kläger ſchriftlich vorgeladen, und demſelben eine vollſtändige Abſchrift des Beantwortungsprotokolls, ſo wie ſämmtlicher Beylagen davon, mitgetheilt. Dem Beklagten wird in der Regel nur eine Abſchrift dieſer Verordnung, zu ſeiner Nachricht von dem anberaumten Inſtruktionstermine, zugeſtellt; es wäre denn, daß von ihm noch vor dem Termine ir-

gend etwas nachzubringen, oder zu befolgen wäre, in welchem Falle ihm dazu eine ſchriftliche Anweiſung ertheilt, und darin zugleich der anberaumte Inſtruktionstermin bekannt gemacht wird.

§. 26.

Der Termin ſelbſt wird, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, und die Abhaltung deſſelben, ſo wie die fernere Inſtruktion der Sache, dem Deputirten des Kollegii, welcher die Beantwortung aufgenommen hat, und welcher jedesmal eine von dem ordentlichen Decernenten verſchiedene Perſon ſeyn muß, mit Zuziehung des ihm ebenfalls ſchon zugeordneten Protokollführers, übertragen.

§. 27.

Ergiebt ſich aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung, daß die Parteyen in den Thatſachen einig ſind, und nur darüber: in wie fern daraus das behauptete Recht des Klägers folge? ſtreiten; ſo wird der Termin nur ganz kurz zu Regulirung des Status cauſae & controverſiae, zum Verſuch der Sühne, und zum Definitiv-Verfahren anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben: denſelben in Perſon abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlänglicher und gemeßner Anweiſung, wegen der vorzunehmenden Vergleichstraktaten, zu verſehen.

§. 28.

Schlägt der Verſuch der Sühne fehl, ſo wird alsbald das Verfahren abgehalten, und ſodann werden die Akten zum Spruche vorgelegt.

§. 29.

Sind hingegen die Parteyen in den Thatſachen nicht einig; indem entweder der Beklagte der Geſchichtserzählung des Klägers widerſpricht, und die Sache anders vorträgt; oder derſelben Einwen-

bungen, die auf andern Thatſachen beruhen, entgegen ſetzt; ſo wird der Inſtruktionstermin zu dem Ende anberaumt, daß

1) die Parteyen über die ſtreitigen Umſtände noch näher gegen einander vernommen;
2) der Status controverſiae unter ihnen regulirt;
3) die gegenſeitig angegebene Beweismittel, vorbereitet und aufgenommen werden ſollen.

§. 30.

Es müſſen alſo beyde Theile angewieſen werden, auf dieſe weitere Inſtruktion der Sache ſich gefaßt zu halten; die Originalien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abſchrift übergebnen Dokumente mitzubringen; ſich auf die Recognition oder eidliche Diffeſſion derſelben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zurückſchiebung der von dem Gegentheile etwa deferirten Eide ihren Entſchluß zu faſſen, damit ſie ihre Erklärung darüber in dem Termine abgeben können.

§. 31.

Sind nach Anleitung des §. 21 u. 23. noch vorläufige Anſtände zu heben, die aber nicht ſo beſchaffen ſind, daß um deswillen die Anberaumung des Inſtruktionstermins hätte ausgeſetzt werden müſſen, ſo muß in der Vorladung zu dieſem Termine, oder nöthigen Falls in einer beſondern Verordnung, das Erforderliche deshalb erlaſſen, und in ſofern es Anweiſungen für den Beklagten zur Vervollſtändigung ſeiner Antwort ſind, die Friſt zu deren Befolgung ſo beſtimmt werden, daß ſie noch vor dem Eintritte des anberaumten Inſtruktionstermins zu Ende laufe, und alſo dem Kläger noch zeitig vor dem Termine davon Nachricht gegeben werden könne.

§. 32.

Wenn der Beklagte entweder gegen den Klagegrund ſelbſt, oder gegen die Beweismittel des Klägers

gers Einwendungen beygebracht hat; ſo muß dem letztern ausdrücklich anbefohlen werden, in ſo fern er zur Widerlegung und Entkräftung derſelben etwas, ſo auf Thatſachen beruhet, für ſich anzuführen hätte, dieſes, nebſt allen dießfälligen Beweismitteln, dergeſtalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß dem Beklagten davon annoch früh genug Nachricht ertheilt werden, und dieſer im Termine ſelbſt hinlänglich darauf vorbereitet erſcheinen könne.

§. 33.

Eben dergleichen Vorſchrift muß dem Kläger auch in dem Falle gegeben werden, wenn der Beklagte ſeines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil der klägeriſchen Species facti dargethan werden ſoll, angeführt hätte, und Kläger gegen die Richtigkeit, Gültigkeit oder Zuläßigkeit dieſer Beweismittel Einwendungen, welche auf Thatſachen beruhen, anzubringen gemeint wäre.

§. 34.

Hat der Beklagte die Abſchrift eines Dokuments beygebracht, wovon das Original hinter dem Kläger oder einem Dritten befindlich ſeyn ſoll, ſo wird hier zugleich das Erforderliche, wegen deſſen Herbeyſchaffung, nach Vorſchrift des folgenden Titels verordnet.

§. 35.

Iſt auch etwa noch wegen Vorladung eines Litisdenunciati etwas zu verfügen, ſo muß dergleichen Verfügung mit obbeſchriebener Hauptverordnung unter Einem erlaſſen werden.

§. 36.

Allgemeine Anweiſung wegen den Vorbereitungen zum Inſtruktionstermine.

Ueberhaupt muß der Richter, indem er die Verordnung zur Anberaumung des Inſtruktionstermins erläßt, zugleich darauf Bedacht nehmen, daß zu dieſem Termine alles dergeſtalt vorbereitet ſey, damit in ſelbigem die Sache ununterbrochen fortge-

ſetzt, und ohne Entſtehung neuer zögernder Zwiſchenfälle, zum Definitiverkenntniße befördert werden könne. Eine aufmerkſame und ſorgfältige Ueberlegung des Inhalts der Klage und Antwort; der Punkte und Umſtände, in welchen hauptſächlich die Parteyen von einander abgehen; der Beſchaffenheit der von einem oder dem andern Theile angegebenen Beweismittel; deſſen, was zu deren Herbeyſchaffung erforderlich ſeyn werde; der aus der Vernehmung des Beklagten ſich ergebenden vermuthlichen Erwiederungen des Klägers; der Spuren, welche ſich etwa noch von ſonſt vorhandenen, obgleich von den Parteyen nicht ausdrücklich angegebenen Mitteln zur Entdeckung der Wahrheit, aus den bisherigen Verhandlungen hervorthun, werden einen Richter, dem die Erfüllung ſeiner Pflichten am Herzen liegt, in den Stand ſetzen, zu einer ſolchen vollſtändigen Vorbereitung der Inſtruktion zweckmäßige Anſtalten zu treffen, und durch vorläuffige Anweiſungen, Belehrungen und Bedeutungen der Parteyen, oder auch durch andre von Amts wegen zu treffenden Verfügungen, allen im Laufe derſelben ſich etwa ergebenden Anſtänden möglichſt vorzubeugen.

§. 37.

In wie fern Zeugen oder

In wie fern zu dem Inſtruktionstermine auch die von beyden Seiten benannte Zeugen mit vorzuladen, bleibt zwar hauptſächlich dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt; doch kann in wichtigen Sachen, als wovon hier eigentlich nur die Rede iſt, dieſe Vorladung der Zeugen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu controversiae, verfügt werden.

§. 38.

Sachverſtändige zum Inſtruktions-

Wenn aus dem Vortrage der Parteyen, und den bis dahin verhandelten Akten ſich ergiebt, daß bey Unterſuchung und Erörterung des Rechtsſtreits

ſolche Thatſachen vorkommen, deren zuverläſſige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewiſſen Kunſt oder Wiſſenſchaft vorausſetzt, ſo muß das Gericht von Amtswegen die Verfügung treffen, daß ſeinem Deputirten im Inſtruktionstermine ein Sachverſtändiger beygegeben werde; mit deſſen Zuziehung er dergleichen ſtreitige Thatſachen inſtruiren, und nach deſſen Rath und Gutachten, ſowohl bey der Auseinanderſetzung der Sache, und Regulirung des Status controverſiae, als bey Aufnehmung der Beweismittel verfahren ſoll. termin mit vorzuladen.

§. 39.

Von perſönlicher Abwartung dieſer Termine.

Wegen der Pflicht der Parteyen, die Inſtruktionstermine perſönlich abzuwarten, und ihrer ausdrücklichen Aufforderung dazu, hat es bey den Vorſchriften des Dritten Titels ſein Bewenden; und muß beſonders in wichtigen und weitläuftigen Sachen, wovon hier vornehmlich die Rede iſt, ganz beſonders darauf geſehen werden, daß, wenn auch die Klage oder deren Beantwortung nur durch Bevollmächtigte wären aufgenommen worden, dennoch wenigſtens im Inſtruktionstermine die Parteyen perſönlich zuſammen gebracht werden; damit ſowohl durch ihre Vernehmung gegen einander die Ausmittelung der Wahrheit deſto ſicherer und ſchleuniger bewirkt, als der Verſuch der Sühne, ohne Aufenthalt der Sache, deſto zweckmäßiger angeſtellt werden könne.

§. 40.

Wie weit der Termin hinaus zu ſetzen.

Wie weit der Inſtruktionstermin hinaus zu ſetzen ſey, muß von dem Gerichte nach Bewandniß der Umſtände, der größern oder geringern Entfernung der Parteyen, und der vor dem Termine noch zu befolgenden Anweiſungen, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Achten Titels, beurtheilt werden.

§. 41.

Vorladung des Klägers.

Der Kläger wird zu dem Inſtruktionstermine unter der Tit. V. §. 18. vorgeſchriebenen Verwarnung vorgeladen; dem Beklagten aber wird bekannt gemacht, daß, wenn er in dieſem Termine ungehorſam außen bleiben würde, die Inſtruktion dennoch in contumaciam fortgeſetzt werden ſolle.

§. 42.

Wie es zu halten, wenn derſelbe, oder

Wenn der Kläger in dem Inſtruktionstermine ſich gar nicht meldet, und auch vorher nicht zu erkennen gegeben hat, daß er die Sache fortſetzen wolle, ſo wird, der ergangenen Verwarnung gemäß, angenommen, daß er ſich der Fortſetzung des Prozeſſes begebe. Es wird alſo durch eine Reſolution auf das über ſein Außenbleiben abgehaltene Protokoll feſtgeſetzt, daß er dem Beklagten alle bisherige Koſten erſtatten, und mit Repoſition der Akten verfahren werden ſolle. Was der Beklagte zu thun hat, wenn ihm daran gelegen iſt, daß die Sache fortgeſetzt und rechtlich entſchieden werde, iſt unten Tit. XXXII. vorgeſchrieben.

§. 43.

wenn der Beklagte nicht erſcheint.

Hat aber der im Termine außenbleibende Kläger vorher, es ſey durch ein, obwohl unzuläßig befundenes, Prorogationsgeſuch, oder ſonſt, zu erkennen gegeben, daß er den Prozeß fortſetzen wolle, ſo wird mit der Inſtruktion in contumaciam fortgefahren; und ein gleiches geſchieht in allen Fällen, wenn der Beklagte ſich eines ungehorſamen Außenbleibens im Inſtruktionstermine ſchuldig macht.

§. 44.

Rechtliche Folgen des Ungehorſams nach erfolgter Einlaſſung auf die Klage.

Die rechtliche Folge des Ungehorſams, der von einem Kläger, oder auch von dem Beklagten, nach erfolgter Einlaſſung begangen wird, beſteht darinn:

daß jede ſtreitige Thatſache, bey deren Erörterung ein ſolcher Ungehorſam ſich äußert, für zu-

geſtanden, oder nicht angebracht, ſo wie es dem Ungehorſamen nachtheilig iſt, angeſehen werden muß.

Dieſe Folge ihres Ungehorſams kann eine Parten nur dadurch von ſich abwenden, wenn ſie noch vor dem gänzlichen Abſchluſſe der Inſtruktion, der richterlichen Auflage, von welcher die Rede iſt, ein vollſtändiges Genüge leiſtet, und dem Gegentheile alle Schäden und Koſten, die demſelben aus der bisherigen Zögerung erwachſen ſind, vollſtändig vergütet. Ueberdem muß eine ſolche Partey, wenn ſie ihr Verſchulden bey der Nichtbefolgung der richterlichen Anweiſung nicht vollkommen ablehnen kann, mit einer Ordnungsſtrafe von 2 ≈ 10 Thalern belegt werden. In wie fern aber, wenn die Inſtruktion der Hauptſache ſchon abgeſchloſſen iſt, der Partey gegen das darauf folgende Erkenntniß die Appellation, oder ein anderes Rechtsmittel zuſtehe, wird unten (Tit. XIV.) feſtgeſetzt werden.

§. 45.

Prorogationen der Inſtruktionstermine können in dem Falle, wovon hier die Rede iſt, wenn nemlich die Beantwortung der Klage bereits aufgenommen worden, in der Regel gar nicht ſtatt finden; ſondern ſie ſind nur alsdann zuläſſig, Von Prorogationen der Inſtruktionstermine

1) wenn eine Partey, die den Termin in Perſon abwarten ſoll und will, durch perſönliche Ehehaften und Abhaltungen, wider ihren Willen, und ohne ihr Verſchulden, daran verhindert wird.

2) Wenn der Klage Einwendungen aus Thatſachen entgegen geſetzt werden, die bey Aufnehmung der Klage, und der Information dazu, gar nicht vorgekommen ſind, worauf ſich alſo der Kläger nicht hat vorbereiten können. In dieſem Falle kann dem Kläger

zur Herbeyſchaffung der erforderlichen Nachrichten, und Vorbereitung ſeiner etwanigen ebenfals auf Thatſachen beruhenden Erwiderungen, eine billige Nachfriſt, und die Verlegung des Inſtruktionstermins nicht verſagt werden.

§. 46.

Bey der Anbringung ſolcher Prorogationsgeſuche, ſo wie bey deren Beurtheilung, müſſen die Vorſchriften des Achten Titels §. 20. ſeq. gehörig befolgt werden, und der Richter muß dabey mit deſto mehrerer Genauigkeit und Strenge verfahren, als in dem vorausgeſetzten Falle, da Klage und Antwort bereits vorſchriftsmäßig inſtruirt und aufgenommen ſind, nur ungewöhnliche und außerordentliche Umſtände die weitere Fortſetzung der Sache aufhalten können; und daher ein vollſtändiger und überzeugender Nachweis ſolcher Umſtände nothwendig iſt, wenn, beſonders von dem Beklagten, der Verdacht, daß die Prorogation nur zum Verſchleif der Sache nachgeſucht werde, abgewendet werden ſoll.

§. 47.

Wenn die Information zur Klage durch einen Juſtizkommiſſarium aufgenommen, und die Klage von demſelben ſchriftlich eingereicht worden; in der Folge aber Prorogationen des Inſtruktionstermins von Seiten des Klägers nachgeſucht werden; ſo begründet dieſes den Verdacht, daß der Juſtizkommiſſarius bey Einziehung der Information die Vorſchriften des Fünften Titels §. 6., wegen der Vorbereitung auf die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten, nicht ſorgfältig genug beobachtet habe. Es müſſen daher in einem ſolchen Falle die Manual-Akten des Juſtizkommiſſarii mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit geprüft; die dabey von ihm begangenen Verſehen ernſtlich gerügt; und er da-

für, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit den vorgeſchriebenen Ordnungsſtrafen belegt werden.

§. 48.

Wegen obſchwebender Privat-Vergleichsunterhandlungen findet die Prorogation eines anſtehenden Inſtruktionstermins nur alsdann ſtatt, wenn beyde Theile dieſelbe entweder in Perſon, oder doch unter ihrer eignen Hand und Unterſchrift nachſuchen; oder wenn ſonſt zu den Akten glaubwürdig nachgewieſen wird, daß ſie wirklich in ſolchen Unterhandlungen ſtehen, und beſonders der Kläger ſich aus dieſem Grunde die Verlegung des Termins gefallen laſſe.

Zehnter Titel.

Von der Inſtruktion der Sache zum Definitiverkenntniſſe.

§. 1.

Die Beſtimmung des Inſtruktionstermins iſt: Beſtimmung des Inſtruktionstermins.

1) daß in ſelbigem die Parteyen über die bey dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen noch näher gegen einander vernommen, und ſo weit es möglich iſt, darüber vereinigt;

2) daß durch Aufnehmung der unſtreitigen Thatſachen, nähere Beſtimmung der ſtreitig gebliebenen, und Abſonderung der erheblichen von den unerheblichen, der Status cauſae & controverſiae regulirt;

3) daß die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel möglichſt ins Licht geſetzt;

4) daß nach erfolgter Aufnahme des Beweiſes, derſelbe den Parteyen vorgelegt, ſie darüber, und was ſie dabey etwa noch zu erinnern und zu ergänzen finden, vernom-

men, die Sühne unter ihnen mit allem Fleiße verſucht, und wenn dieſe nicht ſtatt findet, die Inſtruktion geſchloſſen werden ſoll.

§. 2.

Allgemeine Obliegenheit des Inſtruenten,

Bey dieſer Inſtruktion der Sache muß beſonders die Sorgfalt des Inſtruenten, die Wahrheit der bey der Klage, oder bey einem derſelben entgegen geſetzten Einwande, zum Grunde liegenden Thatſachen gründlich und vollſtändig auszumitteln, ſich thätig erweiſen. Er muß alle Mühe anwenden, von dieſen Thatſachen eine vollſtändige und zuſammenhängende Geſchichtserzählung, in Anſehung aller Haupt- und auf die Entſcheidung Einfluß habenden Nebenumſtände darzuſtellen; er muß zu dem Ende die Parteyen mit unermüdeter Sorgfalt, Aufmerkſamkeit, und Geduld über ihre gegenſeitigen Angaben vernehmen; ſie auf die Unwahrſcheinlichkeit, die Lücken und das Unzuſammenhängende, was ſich in dieſen ihren Angaben etwa findet, aufmerkſam machen; ſie an ihre Pflicht, vor Gerichte die Wahrheit zu ſagen, und an die geſetzlichen Strafen wiſſentlich vorgetragener Unwahrheiten, ſo wie des frevelhaften Läugnens, bey jeder vorkommenden Gelegenheit ernſtlich erinnern; in ſofern ſie über erhebliche Thatſachen nicht vereinigt werden können, die eigentliche Bewandniß derſelben durch ſorgfältige Aufſuchung und Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; ſich dabey nicht bloß an diejenigen binden, die ihm von den Parteyen an die Hand gegeben werden; ſondern auch, wenn ſich im Fortgange der Verhandlungen findet, daß außer dieſen von den Parteyen vorgeſchlagenen Beweismitteln, deren noch mehrere oder andere, wodurch ein helleres Licht über die ſtreitigen Thatſachen verbrei-

tet werden könnte, vorhanden ſind, denſelben auch ohne beſondre Anregung der Parteyen nachgehen, und davon den erforderlichen Gebrauch machen; überhaupt aber mit ſeiner Unterſuchung nicht eher ablaſſen und ermüden, als bis alle vorkommende erhebliche Thatſachen vollſtändig aufgeklärt, oder doch alle dazu nur irgend vorhandene Mittel angewendet und erſchöpft worden.

§. 3.

Der Richter muß daher auf alle Umſtände und Thatſachen, die zur Begründung der Klage, oder eines dagegen gemachten Einwandes gehören, und entweder zur genauern und vollſtändigern Aufklärung derſelben geradezu beytragen, oder auf die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der angegebenen oder auch ſchon aufgenommenen Beweismittel Einfluß haben können, während des Laufs der Inſtruktion allerdings Rückſicht nehmen; ohne ſich daran zu kehren, in welchem Zeitpunkte dieſelben, und ob ſie z. E. vor, bey, oder auch erſt nach Regulirung des Status cauſae & controverſiae, bey der Aufnehmung der Beweismittel oder gar erſt im Schlußtermine zum Vorſcheine gekommen ſind. Auf neue Umſtände und Thatſachen, die nach ſchon völlig geſchloßner Inſtruktion erſt in den Deduktionen angebracht worden, iſt zwar der Richter in der Regel ſich einzulaſſen nicht ſchuldig; ſondern die Partey, welche zu deren zeitigern Anbringung Raum und Gelegenheit genug gehabt hat, muß es ſich beymeſſen, wenn ſie davon erſt in der zweyten Inſtanz Gebrauch machen kann.

beſonders in Anſehung der während der Inſtruktion, bis zum Schluſſe der Sache, oder erſt in den Deduktionen vorkommenden Thatſachen.

Wenn inzwiſchen der Richter findet, daß der in der Deduktion angeführte neue Umſtand deutlich und beſtimmt genug vorgetragen, auch an ſich von ſo offenbarer Erheblichkeit ſey, daß dadurch in der Lage der Sache eine weſentliche Veränderung hervorgebracht werden könnte; ſo ſteht

ihm frey, die Inſtruktion deſſelben, noch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, durch eine vorläufige Reſolution zu verordnen.

§. 4.

Damit inzwiſchen die Parteyen dieſe Erlaubniß, die Inſtruktion der Thatſachen noch während dem Laufe des ganzen Verfahrens erſter Inſtanz zu ergänzen, aus Leichtſinn, oder gar durch vorſetzliche Zurückhaltungen nicht mißbrauchen; ſo muß in Anſehung der aus der verſpäteten Angabe erwachſenden Schäden und mehrern Koſten, die Vorſchrift des Drey und Zwanzigſten Titels mit aller Strenge beobachtet werden.

§. 5 a.

Einſchränkung der Befugniſſe der Parteyen in Anbringung neuer Thatſachen.

Obige den Parteyen geſtattete Nachſicht zu Anbringung neuer Thatſachen während dem ganzen Laufe der Inſtruktion, iſt übrigens nur auf ſolche einzuſchränken, welche daſſelbe Hauptfaktum oder Geſchäft, worauf die Klage gegründet worden, betreffen, oder damit in Beziehung ſtehen. Thatſachen hingegen, welche von denen, die in der Klage angegeben worden, ganz verſchieden ſind, und einen andern und neuen Klagegrund darſtellen, können in dieſem Prozeſſe nicht zur Erörterung gezogen werden, wenn auch in den Zeugenausſagen oder ſonſtigen Inſtruktionsverhandlungen etwas davon mit vorkommen ſollte; ſondern es bleibt dem Kläger überlaſſen, in wiefern er davon zur Anſtellung einer neuen Klage Gebrauch machen wolle. Es hat alſo zwar bey der in dem Fünften Titel §. 21. dem Kläger gegebenen Erlaubniß, noch während dem Laufe der Inſtruktion ſeinen Antrag (Petitum) zu ändern, ſein Bewenden; aber auf eine Veränderung des Klagegrundes ſelbſt, (Fundamenti agendi) kann dieſe Befugniß nicht ausgedehnt werden.

§. 5. b.

Eben ſo findet die dem Richter auferlegte Pflicht, und eingeräumte Befugniß, den wahren Zuſammenhang ſtreitiger und erheblicher Thatſachen auch von Amtswegen aufzuklären, darinn ihre Einſchränkung, daß demſelben nicht geſtattet werden kann, Thatſachen, worauf weder die Angaben der Parteyen, noch der Zuſammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugenausſagen führen, ſondern die bloß in ſeiner Privatwiſſenſchaft beruhen, als Gegenſtände der Inſtruktion aufzuſtellen. ingleichen des Richters, bey den ex officio anzuſtellenden Nachforſchungen.

§. 6.

Alles, was zur Inſtruktion der Sache erfordert wird, iſt der Deputirre des Gerichts von Amtswegen zu verfügen beiechtigt, und die Parteyen müſſen ſeinen Anweſungen unweigerlich Folge leiſten. Der Deputirte ſorgt von Amtswegen für den ganzen Betrieb der Inſtruktion.

§. 7.

Sobald daher die eigentliche Inſtruktion der Sache einmal angefangen iſt, muß der Deputirte für alles, was zu deren fernern Betriebe gehört, ſorgen, und von ihrer ſchleunigen Fortſetzung Red und Antwort geben.

§. 8.

Wenn die Inſtruktion im erſten Termine nicht geſchloſſen werden kann, ſo muß der Inſtruent damit denſelben Nachmittag, oder doch am nächſtfolgenden Tage ununterbrochen fortfahren. Wenn aber die Umſtände eine ſolche unmittelbare Fortſetzung nicht erlauben, ſondern wegen vorgekommener Zwiſchenfälle, weil z. B. noch eine Nachricht oder Urkunde herbeyzuſchaffen, noch ein Zeuge vorzuladen iſt ꝛc. ein fernerer Termin zur Fortſetzung der Sache anberaumt werden muß; ſo iſt der Inſtruent ſchuldig, denſelben gleich am Schluſſe des Protokolls, mit den Parteyen, deren Ununterbrochene Fortſetzung derſelben.

Rechtsbeyſtänden oder Bevollmächtigten, und zwar immer ſo nahe als möglich, zu verabreden; dieſen verabredeten Termin in einer unter das Protokoll zu vermerkenden Reſolution feſtzuſetzen; die Umſtände und Objekte, worauf es in demſelben hauptſächlich noch ankommen werde, ſo beſtimmt, als möglich, anzugeben; die nöthigen Anweiſungen, was etwa noch vor dem Termine herbeyzuſchaffen, oder ſonſt zu beſorgen ſey, hinzuzufügen, und zu veranſtalten, daß den Parteyen, oder deren Bevollmächtigten, Abſchriften von dieſer Reſolution ſchleunigſt zugeſtellt werden.

§. 9.

Wenn ein dergeſtalt verabredeter Termin wegen eines von einer Partey, oder dem abzuhörenden Zeugen, oder dem vorgeladenen Dritten angebrachten, und von dem Gerichte zuläſſig befundenen Prorogationsgeſuchs, oder aus einer andern Urſache nicht vor ſich gehen kann, ſo muß der Decernent das Dekret, durch welches der neue Termin angeſetzt wird, dem Inſtruenten ſofort, und noch in derſelben Seſſion vorlegen. Letzterer muß den zur Sache gehörenden Aſſiſtenten oder Juſtizkommiſſariis davon ebenfalls ſofort Nachricht geben, und den neuen im Dekret einzurückenden Termin mit ihnen verabreden.

§. 10.

Von Unterbrechungen oder Verzögerungen der Inſtruktion, die durch Schuld der Parteyen, oder

Wenn durch die Schuld einer Partey, und daß dieſelbe die zur Inſtruktion der Sache gehörigen Nachrichten und Beweismittel nicht zeitig genug herbeygeſchafft, oder ihren Bevollmächtigten nicht mit hinreichender Information über die vorkommenden Thatſachen verſehen hat, u. ſ. w. eine Verlegung des Termins, oder ſonſt ein Aufenthalt in der Sache entſteht, ſo muß eine ſolche Partey nicht nur dem Gegentheil ſämmtliche dadurch verurſachte Koſten erſtatten; ſondern auch allen an-

dern aus einem ſolchen Verzuge entſtehenden Schaden und Nachtheil erſetzen; und dazu ſelbſt alsdann, wenn ſie am Ende ein obſiegendes Urtel in der Hauptſache davon trägt, in eben dieſem Erkenntniſſe für ſchuldig erklärt werden.

§. 11.

Sollte auch das Gericht wahrnehmen, daß ein oder andrer Theil wiſſentlich und vorſetzlich, in der Abſicht, die Sache zu verſchleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, etwas zu erſchleichen, oder den Gegner zu übereilen, und in Verlegenheit zu ſetzen, mit Anführung gewiſſer Umſtände, oder mit der Angabe von Beweismitteln zurückgehalten hätte, und damit erſt im Inſtruktionstermine ſelbſt zum Vorſchein käme; oder daß eine Parten auf irgend eine andere Art, aus Eigenſinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Remonſtrationen ungeachtet, den Abſchluß der Inſtruktion zur Ungebühr verzögert hätte: ſo ſoll eine ſolche Parten in dem erfolgenden Urtel, außer dem Schaden- und Koſtenerſatze an den Gegentheil, auch noch in 20, 50 bis 100 Rthlr. Geldbuße, oder bey ihrem Unvermögen, in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, ohne Nachſicht oder Anſehn der Perſon, verurtheilt werden.

§. 12.

In Sachen, die durch Juſtizkommiſſarien als Bevollmächtigte der Parteyen betrieben werden, müſſen dieſe, ihrer allgemeinen im Dritten Titel §. 71. ſeq. feſtgeſetzten Verbindlichkeit gemäß, für die Herbeyſchaffung einer vollſtändigen Information dergeſtalt in Zeiten ſorgen, daß durch den Mangel derſelben die einmal angefangene Inſtruktion nicht unterbrochen, oder die Sache ſonſt aufgehalten werde.

der Juſtizkommiſſarien entſtehn.

§. 13.

Wenn ſich alſo im Inſtruktionstermine findet, daß es dem Juſtizkommiſſario, durch ſeine ſchuldbare Vernachläſſigung dieſer Obliegenheiten, an der erforderlichen Information über ſolche Thatſachen ermangle, die in der Klage oder in der beſonders aufgenommenen Beantwortung ſchon vorgekommen ſind; ſo muß der Inſtruent zwar einen neuen Termin zur Fortſetzung der Inſtruktion anberaumen, und den Juſtizkommiſſarium ernſtlich bedeuten, daß er in ſelbigen ſchlechterdings mit der erforderlichen vollſtändigen Information verſehen, erſcheinen müſſe. Der Juſtizkommiſſarius muß aber die ſämmtlichen Koſten des vereitelten Termins aus eignen Mitteln bezahlen; die Gerichtsgebühren müſſen ſofort feſtgeſetzt, und in das Strafbuch eingetragen; auch eben ſo die Koſten des Gegentheils von demſelben gleichergeſtalt liquidirt, von dem Inſtruenten feſtgeſetzt, und entweder auf der Stelle berichtigt, oder durch Exekution beygetrieben werden.

§. 14.

Erſcheinet hingegen ein Juſtizkommiſſarius im Inſtruktionstermine zwar mit hinlänglicher Vorbereitung auf die bisher ſchon in den Akten vorgekommenen Umſtände; im Verfolge der Inſtruktion aber kommen neue Thatſachen zum Vorſcheine, über die er nicht zureichend unterrichtet iſt; ſo muß der Inſtruent zwar ebenfalls einen neuen Termin zur Fortſetzung der Sache anberaumen, und in der Reſolution, wodurch es geſchieht, den Juſtizkommiſſarium zur Einziehung der noch abgängigen Information, ſo wie überhaupt, alſo auch beſonders über dieſe neuen Thatſachen, ſoviel als möglich beſtimmt anweiſen; damit er bey der Ueberſendung der Reſolution an die Partey, die nöthigen Auskünfte mit deſto mehrerm Nach-

drucke einfordern könne. Zugleich aber muß der Inſtruent genau prüfen, und in der Reſolution auf ſeine Pflicht bemerken: ob dergleichen neu zum Vorſchein gekommener Umſtand ſo beſchaffen ſey, daß nach Lage der Akten, und nach der Natur und Art des bey der Sache zum Grunde liegenden Geſchäfts, der Juſtizkommiſſarius, bey Anwendung pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit und reifer Ueberlegung, hätte voraus ſehen können und ſollen, daß es bey der Inſtruktion auf die Entwickelung eines ſolchen Umſtandes mit ankommen dürfte. Findet ſich dieſes, ſo muß in dem künftigen Erkenntniſſe den Parteyen nur die Hälfte der Koſten eines ſolchen Termins angeſetzt, die andere Hälfte aber von dem Juſtizkommiſſario, der die Vorbereitung auf einen ſolchen Umſtand verabſäumt hat, getragen werden.

§. 15.

Wie Juſtizkommiſſarii, welche ſich einer ſolchen Verabſäumung ihrer Pflichten in zeitiger und ſorgfältiger Einziehung der Information zu wiederholtenmalen ſchuldig machen, und dadurch zu Verzögerungen der Prozeſſe Anlaß geben, dafür noch außerdem beſtraft werden ſollen, wird im Dritten Theile dieſer Gerichtsordnung vorgeſchrieben.

§. 16.

In welchen Fällen der Inſtruent Anzeigen und Rückfragen an das Kollegium thun müſſe.

Da nach Vorſchrift §. 6. u. 7., ſobald die Inſtruktion ihren Anfang genommen hat, die Fortſetzung und der Betrieb derſelben, dem Deputirten des Gerichts von Amtswegen zukommt, und obliegt; und dieſer die dazu erforderlichen Verfügungen durch die auf die abgehaltenen Protokolle zu faſſenden Reſolutionen, wovon den Parteyen ſofort Abſchriften ertheilt werden, feſtſetzen muß; ſo kann und darf in der Regel der Lauf der Inſtruktion durch Vorträge im verſammelten Kolle-

gio, und durch Erlaſſung ſchriftlicher Verfügungen nicht unterbrochen werden; ſondern die Akten bleiben ſo lange in den Händen des Deputirten, bis er dieſelben völlig inſtruirt vorlegen kann.

§. 17.

Wenn während dem Laufe der Inſtruktion Verfügungen vorkommen, welche der Inſtruent für ſich allein nicht mit hinlänglichem Nachdrucke erlaſſen kann, z. E. wenn ein Zeuge oder ſonſt eine dritte Perſon zur Ertheilung einer Auskunft vorgeladen, Edition von einem Dritten gefordert, ein fremdes Gericht um Mittheilung von Akten, Einziehung von Nachrichten ꝛc. erſucht werden ſoll, u. ſ. w. ſo muß der Inſtruent das Erforderliche dem Gerichte durch ein Promemoria anzeigen, ohne daß er deswegen jedesmal die Akten aus den Händen geben, und dadurch den Lauf des Inſtruktionsgeſchäftes unterbrechen darf.

§. 18.

Nur in Fällen, da wegen weiterer Einleitung und Behandlung der Sache ſelbſt, dem Inſtruenten ein wichtiges, auf Materialia ſich beziehendes Bedenken aufſtößt, und er deswegen eine Rückfrage an das Kollegium zu ſeiner eignen Belehrung, oder Sicherſtellung gegen beſorgte Vorwürfe und Verantwortlichkeit, nöthig findet; oder wenn er ſich über einen ſolchen Gegenſtand mit den Parteyen, deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten nicht vereinigen kann, z. E. wenn die Frage davon iſt: ob eine gewiſſe Thatſache näher ins Licht geſezt werden ſolle, oder ob dieſe Erörterung unnüz ſey, und etwa nur zum Verſchleif der Sache verlangt werde; ob mit der Aufnehmung eines gewiſſen Beweismittels zu verfahren, oder ob daſſelbe als unzuläſſig oder unnöthig zu übergehen ſey? müſſen in dieſen und andern dergleichen in der Folge näher vorkommenden Fällen der von

dem

dem Inſtruenten zu machenden Anzeige, die bis dahin verhandelten Akten vollſtändig beygefügt, und darauf bey dem Vortrage und der Abfaſſung des Concluſi jedesmal gehörige Rückſicht genommen werden. Sobald aber der Vortrag geſchehen, und das Dekret abgefaßt iſt, muß der Inſtruent die Akten wiederum an ſich nehmen, und zur Fortſetzung der Inſtruktion das Weitere veranlaſſen.

§. 19.

Bey Aufnehmung der Inſtruktionsprotokolle muß in der Regel allemal, außer dem Inſtruenten, eine zweyte zum Protokoll vereidete Gerichtsperſon zugezogen werden. Die Ausnahmen von dieſer Regel, und die Fälle, da es entweder eines beſondern Protokollführers nicht bedarf, oder da andre Perſonen die Stelle deſſelben vertreten können, werden unten (Tit. XXV. §. 49 ſeq.) beſtimmt.

Erſter Abſchnitt.

Von der nähern Vernehmung der Parteyen, und Regulirung des Status controverſiae.

§. 20.

Wenn auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruktion der Hauptſache beſtimmt worden, ſo wird in dieſem mit der Vernehmung des Beklagten nach Anleitung des vorigen Titels der Anfang gemacht. 1. Vernehmung der Parteyen.

§. 21.

Wenn dieſe geſchehen iſt, ſo wie auch in dem Falle, wenn die Beantwortung der Klage in einem beſondern Termine aufgenommen, und ſodann erſt der Inſtruktionstermin anberaumt worden, wird der Kläger vorgefordert, und ihn zuförderſt ſeine Klage vorgehalten; damit er ſich erkläre, was er Nähere Vernehmung des Klägers,

etwa dabey noch zu erinnern oder zu ergänzen habe. Daß und wie dieſes geſchehen ſey, wird im Inſtruktionsprotokolle bemerkt.

Hiernächſt wird der Kläger über die Beantwortung der Klage, und dasjenige, was der Beklagte gegen die in der Klage enthaltene Speciem facti, oder gegen die angegebenen Beweismittel erinnert, oder was derſelbe ſonſt der Klage für Einwendungen entgegen geſetzt hat, umſtändlich vernommen. Was der Kläger hierauf erwidert, oder zur Ablehnung und Widerlegung der Einwendungen des Beklagten anführt, wird vollſtändig niedergeſchrieben, und wenn dabey Thatſachen vorkommen, wird der Kläger zur Angabe der Beweismittel darüber aufgefordert.

§. 22.

Bey der Vernehmung des Beklagten über die Klage, darf weder der Kläger, noch deſſen Aſſiſtent oder Bevollmächtigter gegenwärtig ſeyn. Bey der Vernehmung des Klägers über die Beantwortung, und bey der Aufnahme ſeiner Erwiderungen darauf, wird der Beklagte nicht zugelaſſen; wohl aber müſſen bey dieſen und allen folgenden Verhandlungen die Aſſiſtenten oder rechtskundige Bevollmächtigte beyder Theile zugegen ſeyn.

§. 23.

ingleichen des Beklagten.

Nach geſchloßner Vernehmung des Klägers über die Antwort nimmt derſelbe ſeinen Abtritt, und der Beklagte wird wiederum vorgefordert; er wird vernommen: ob er ſeiner vor dem Inſtruktionstermine etwa beſonders aufgenommenen Antwort noch etwas hinzuzufügen habe; die Erwiderungen des Klägers werden ihm bekannt gemacht; es wird ihm darüber ſeine Erklärung und Antwort abgefordert; die wegen der Beweismittel etwa noch nöthige Erkundigung wird eingezogen; und

wie dieſes alles geſchehen, wird kurz, doch vollſtändig, im Inſtruktionsprotokolle bemerkt.

§. 24.

Zuſammenſtellung der Parteyen.

Wenn ſich alsdann noch Zweifel oder Dunkelheiten über Thatſachen finden, welche durch die abgeſonderte Vernehmung der Parteyen nicht gehoben werden können; ſo muß der Inſtruent die Punkte, worüber die Parteyen noch nicht einig ſind, ausziehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder beyde Parteyen zugleich vorlaſſen, um durch ihre Gegeneinanderſtellung einen Verſuch zur Aufklärung der Sache, und Hebung der obwaltenden Widerſprüche zu machen; oder wenn dieſes wegen der unter ihnen herrſchenden Animoſität nicht rathſam iſt, mit der abgeſonderten Vernehmung derſelben ſo lange, bis nach Vorſchrift §. 2. dieſes Mittel zur Erforſchung der Wahrheit völlig erſchöpft iſt, fortfahren.

§. 25.

Allgemeine Bemerkung.

Obige Vorſchriften §. 21. 23. 24. enthalten jedoch eine bloße Anweiſung für den Inſtruenten, nach welcher die Sache in den meiſten Fällen, wenn die Parteyen in Perſon erſcheinen, am kürzeſten und zweckmäßigſten zuſammen gefaßt werden kann. Der Inſtruent iſt aber daran keinesweges gebunden, ſondern es ſteht ihm frey, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des vorliegenden Falles, ſo bald die Antwort auf die Klage aufgenommen iſt, ſogleich beyde Theile in Perſon, oder auch beyde Bevollmächtigte der abweſenden Parteyen zugleich vorzulaſſen; die etwa noch abgängigen Erklärungen derſelben über die in der Klage oder Antwort vorgekommenen Thatſachen und angegebenen Beweismittel abzufordern; und alsdann unmittelbar zur Regulirung des Status cauſae & controverſiae überzugehen. Jeder Inſtruent muß daher reiflich erwägen: welcher Weg,

nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit des vorliegenden Falles, am kürzeſten und ſicherſten zum Zwecke führen könne; und er muß die Inſtruktion nicht eher anfangen, als bis er ſich zu deren Einleitung einen ordentlichen und wohl überlegten Plan gemacht hat.

§. 26.

Vorſichts-Regeln.

Die Vernehmung der Parteyen und ihrer Bevollmächtigten muß, wie ſchon oben gedacht worden, ſo lange fortgeſetzt werden, bis bey jeder vorgekommenen Thatſache vollkommen deutlich und beſtimmt ausgemittelt iſt, was die Parteyen einander davon zugeſtehen oder abläugnen. Dabey müſſen jedoch die Parteyen nicht übereilt, noch zu Geſtändniſſen verleitet; beſonders aber muß bey gemeinen und in Geſchäften unerfahrnen Perſonen mit pflichtmäßiger Sorgfalt darauf geſehen werden: daß ſie nicht etwa aus Einfalt, Mißverſtand, oder Unbekanntſchaft mit den rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Zugeſtändniſſes, Thatſachen einräumen, von deren Richtigkeit ſie nicht überzeugt ſind; oder daß nicht in ihren Erklärungen, aus Mangel an der Gabe, ſich deutlich und beſtimmt auszudrücken, Irthümer und Zweydeutigkeiten unterlaufen, die in der Folge, gegen ihre eigentliche Meynung, als gerichtliche Geſtändniſſe wider ſie geltend gemacht werden könnten.

§. 27.

Vom Widerruf geſchehener Angaben und Geſtändniſſe.

Wenn bey der Vernehmung der Parteyen eine derſelben ein in den bisherigen Protokollen enthaltenes Geſtändniß widerruft; oder ſonſt einen zur Sache gehörigen Umſtand anders, als er dort vorgetragen iſt, angiebt; ſo muß der Inſtruent ſich dabey nicht ſchlechterdings beruhigen, ſondern die Partey anhalten, wahrſcheinliche Gründe, wodurch ſie zu dem jetzt zurückgenommenen Geſtändniſſe, oder zu der für irrig ausgegebenen Er-

klärung bewogen worden, anzuführen, auch nöthigen Falls zu beſcheinigen; ingleichen Mittel an die Hand zu geben, wodurch die wahre Bewandniß einer ſolchen Thatſache ins Licht geſetzt werden könne. Sodann muß mit der weitern Inſtruktion verfahren werden; und es bleibt der künftigen Beſtimmung des Haupterkenntniſſes überlaſſen: in wie fern der Widerruf ſtatt habe, oder die Partey an ihr voriges Geſtändniß dennoch gebunden bleibe, und wegen des ungegründeten, oder gar aus Chikane verſuchten Widerrufs zu beſtrafen ſey.

Ein Widerruf, der erſt nach erfolgter Regulirung des Status cauſae & controverſiae geſchieht, verdient in der Regel für dieſe Inſtanz keine Rückſicht mehr; ſondern der Widerrufende muß, wenn das Erkenntniß zu ſeinem Nachtheil ausfällt, den begangenen Irthum und die wahre Bewandniß der Sache in der folgenden Inſtanz weiter ausführen. Wenn jedoch eine Partey, bey Anbringung des Widerrufs, die wahre Bewandniß der Sache deutlich und vollſtändig anzeigt, und ſowohl dieſe Anzeige, als den Umſtand, wodurch ſie zu dem vorgefallenen Irthume verleitet worden, ſogleich beſcheinigt; ſo ſoll ein ſo beſchaffner Widerruf, wenn er auch erſt im Termine zum Schluſſe der Sache angebracht würde, noch aufgenommen; der Gegentheil zur Erklärung und Einlaſſung darüber angehalten; und es der Beurtheilung des erkennenden Richters überlaſſen werden: in wie fern der Widerruf für hinlänglich begründet zu achten ſey; und was daraus in Anſehung der Hauptſache folge.

§. 72 *b*.

Doch muß in allen Fällen derjenige, welcher durch den Widerruf eines Geſtändniſſes einen Aufenthalt in der Inſtruktion verurſacht, nicht allein die daraus dem Gegentheil erwachſenen Schä-

den, und entſtandenen mehrern Koſten allein tragen; ſondern er hat auch, wenn ſich findet, daß die Thatſache ſich dennoch ſo verhalte, wie er ſie eingeſtanden hatte, und wenn er keinen vernünftigen Grund, wodurch er zu dem Widerrufe bewogen worden, nachzuweiſen vermag, die Tit. XXIII. §. 52. geordneten Strafen zu gewärtigen.

§. 27 c.

Wenn eine Thatſache nicht in ihrem ganzen Zuſammenhange vollſtändig eingeſtanden worden; ſo müſſen die ſtreitig bleibenden Umſtände, ſie beſtehen in Zuſätzen oder Einſchränkungen, bey der Regulirung des Status controverſiae ſorgfältig ausgezeichnet werden, damit die Aufnehmung des Beweiſes über eine ſolche Thatſache zweckmäßig und beſtimmt erfolgen könne.

§. 28.

II. Regulirung des ſtatus cauſae & controverſiae.

Zu einer zweckmäßigen Regulirung des Status cauſae & controverſiae, als dem zweyten Hauptgegenſtande des Inſtruktionstermins, gehört:

1) die Aufnehmung einer richtigen und zuſammenhängenden Species facti, ſo weit die Parteyen darüber einig ſind;
2) die Feſtſetzung derjenigen auf Thatſachen beruhenden Umſtände, worüber ſie nicht haben vereinigt werden können;
3) die Beſtimmung derjenigen unter dieſen Umſtänden, welche durch Beweis näher ins Licht geſetzt werden ſollen.

§. 29.

1) Aufnehmung der Species facti.

Wenn alſo der Inſtruent die Parteyen hinlänglich vernommen hat, ſo muß er zuförderſt aus ihren dabey zum Vorſchein gekommenen gegenſeitigen Angaben und Zugeſtändniſſen, auch beygebrachten und für richtig angenommenen Beweisſtücken, eine vollſtändige und zuſammenhängende Geſchichtserzählung, ſo wie ſie ein verſtändiger

und getreuer Referent vortragen würde, heraus- ziehen; und dieſe Erzählung vom Anfange des Geſchäfts, bis auf den Zeitpunkt, da der Prozeß entſtanden iſt, fortführen.

§. 30.

Dieſe Geſchichtserzählung muß kein bloßer Extrakt der bisherigen Verhandlungen ſeyn, ſondern der Inſtruent muß die in dieſen zur Sprache gekommenen Thatſachen, ohne Rückſicht auf die Stelle, wo ihrer zuerſt erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie ſie im Hergange des Geſchäfts ſelbſt wirklich auf einander gefolgt ſind, vortragen und zuſammenſtellen. Thatſachen und Umſtände, die unter den Parteyen noch ſtreitig ſind, muß er in dieſe Geſchichtserzählung nicht aufnehmen; wenn aber dergleichen Umſtände, des Zuſammenhanges wegen, nicht ganz unberührt bleiben können, müſſen ſie im Vorbeygehen nur ganz kurz, und als noch ſtreitig, bemerkt werden.

§. 31.

Gelehrte Erörterungen und rechtliche Ausführungen gehören gar nicht in dieſe Speciem facti.

§. 32.

Bey jedem Prozeſſe liegt allemal ein gewiſſes Hauptfaktum oder Geſchäft zum Grunde, mit deſſen Auseinanderſetzung alſo der Anfang gemacht werden muß. Es können aber, außer demſelben, noch Nebenfakta vorkommen, die mit dem Hauptfakto in keiner nothwendigen Verbindung oder Beziehung ſtehen, ſondern entweder Nebengründe zur Unterſtützung der Klage; oder Einwendungen, die von dem Hauptfakto ganz unabhängig ſind; oder artificielle Beweiſe des Grundes der Klage oder der Einwendung; oder endlich Gründe zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieſes oder jenes Beweismittels enthalten ſollen.

Dergleichen Nebenfakta, die in die Erzählung des Hauptgeſchäftes nicht hineingezogen werden können, ohne dieſe unzuſammenhängend, dunkel, oder verworren zu machen, muß der Inſtruent beſonders aufnehmen, und bey jedem derſelben das, worüber die Parteyen einig ſind, von dem, worüber ſie noch ſtreiten, eben ſo, wie bey dem Hauptfakto geſchehen iſt, abſondern.

§. 33.

Hinter der Specie facti bemerkt der Inſtruent die Punkte, über welche die Parteyen noch uneins ſind; legt das Ganze den Parteyen, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten vor; und vernimmt von ihnen: ob und was ſie dabey noch zu erinnern haben.

§. 34.

Finden ſich dergleichen Erinnerungen, daß z. E. ein Umſtand von dem Inſtruenten überſehen worden, oder daß derſelbe einen Umſtand für ausgemacht und unſtreitig angenommen habe, den die Partey noch für ſtreitig und zweifelhaft ausgiebt, ſo muß erſtern Falls die Species facti, ſo weit es nöthig iſt, ergänzt; leztern Falls aber ein ſolcher Umſtand weggelaſſen, und von dem Inſtruenten vor der Hand beſonders bemerkt werden.

§. 35.

Hat ſich aber der Inſtruent mit den Parteyen, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, über die Speciem facti durchgehends vereinigt, ſo wird ſelbige zum Protokoll niedergeſchrieben.

§. 36.

²) Feſtſetzung der Streitpunkte.

Hinter der Species facti werden alsdann diejenigen Umſtände, welche der Inſtruent ſchon bey deren Aufnehmung als ſtreitig ausgeworfen hat, oder die bey der Vorlegung von den Parteyen als ſtreitig angegeben, und nach Vorſchrift §. 34. vorläu-

ſig bemerkt worden, in einer natürlichen Ordnung, nach Nummern, hintereinander verzeichnet.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn nach Vorſchrift §. 32. über mehrere von einander ganz unabhängige Thatſachen mehrere beſondere Geſchichtserzählungen haben aufgenommen werden müſſen, einer jeden derſelben die ſie beſonders betreffenden Streitpunkte auch beſonders beyzufügen ſind; damit aller ſonſt zu beſorgenden Verwirrung der verſchiedenen ſtreitigen Thatſachen möglichſt vorgebeugt werde.

§. 37.

Die ſolchergeſtalt berichtigte Species facti, und das derſelben beygefügte Verzeichniß der ſtreitigen Punkte, muß von den Parteyen, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, unterſchrieben werden.

§. 38 *a*.

Dieſe Operation iſt unumgänglich nothwendig, damit der ganze Zuſammenhang der Sache, wie er ſich aus den bisherigen Verhandlungen entwickelt hat, von den Parteyen vollſtändig überſehen, und ſie in den Stand geſetzt werden, wenn irgend noch Irrthümer oder Mißverſtändniſſe dabey vorgefallen, oder zur Sache gehörige Umſtände überſehen oder vergeſſen wären, das Nöthige zu berichtigen und zu ergänzen; über die wahre Lage der Sache und den wahrſcheinlichen Ausgang derſelben ein eignes richtiges Urtheil zu fällen; und über die zu machenden Vergleichsvorſchläge einen angemeſſenen vernünftigen Entſchluß zu faſſen; damit der Inſtruent ſich gleichſam ſelbſt kontrolliren, und wenn er ſolchergeſtalt das Reſultat aller bisherigen Verhandlungen vor ſich hat, die darin etwa noch vorkommenden Lücken, Mängel im Zuſammenhange, oder ſonſtigen Fehler in Zeiten wahrnehmen und verbeſſern könne; damit er in Stand ge-

Nothwendigkeit dieſer Operation.

ſetzt werde, billige und der wahren Lage der Sache angemeſſene Vergleichsvorſchläge zu machen; damit endlich die Fortſetzung der Inſtruktion eine feſte und ſichere Richtung erhalte, und die ſonſt unvermeidlichen Verwirrungen und Abwege in dem Gange derſelben vermieden werden.

Es iſt daher die Aufnehmung einer ſolchen Species Facti, ſo wie die Feſtſetzung der Streitpunkte, in einem jeden Prozeſſe ein nothwendiges Erforderniß; alſo, daß der Inſtruent, welcher dieſe Operation verabſäumt, nicht nur für allen Nachtheil, welcher den Parteyen durch die aus dieſer Unterlaſſung entſtehenden Verwirrungen, Zögerungen, und Koſten erwächſt, verantwortlich wird, ſondern auch dafür nach näherer Beſtimmung des Dritten Theils ernſtlich beſtraft werden ſoll.

§. 38 *b*.

Außer dieſer in allen Fällen eintretenden Nothwendigkeit eines aufzunehmenden Status cauſae & controverſiae, ſind die im Vorſtehenden ertheilte Vorſchriften, wegen der dabey zu beobachtenden Methode, nur Anweiſung für den Inſtruenten, an welche derſelbe keinesweges ſchlechterdings gebunden iſt, ſondern vielmehr mit vernünftiger Beurtheilung und reiflicher Ueberlegung diejenige Methode wählen kann und muß, die nach der Natur und Beſchaffenheit eines jeden vorliegenden Falles, ihn am kürzeſten und ſicherſten zu den im vorigen Paragraphen angegebnen Zwecken dieſer ganzen Operation führen kann.

§. 39.

Zu welcher Zeit dieſelbe erfolgen müſſe.

Je nachdem bey einem Prozeſſe wenige, einfache und unverwickelte, oder viele, weitläuftige und zuſammengeſetzte Thatſachen vorkommen, muß die Aufnehmung der Species facti und Feſtſetzung der Streitpunkte entweder gleich im erſten Termine, unmittelbar nach geſchloßner Verneh-

mung der Parteyen, mit Zuziehung derſelben erfol⸗ gen; oder der Deputirte muß einen neuen Termin zur Regulirung des Status cauſae et controverſiae, der jedoch nicht leicht über Acht Tage hinausgeſetzt werden darf, nach Vorſchrift §. 8. anberaumen, und ſich darauf zu Hauſe vorbereiten.

In letzterm Falle wird der neue Termin mit der oben §. 33. bemerkten Vorlegung der entworfnen Species facti eröffnet, ſodann aber nach Vorſchrift §. 34-37. weiter verfahren.

Nur in ſehr wichtigen und weitläuftigen Sachen iſt dem Inſtruenten erlaubt, die von ihm entworfe⸗ ne Speciem facti den Parteyen oder deren Bevoll⸗ mächtigten ſchriftlich mitzutheilen, und den Ter⸗ min zur Erklärung darüber ſo weit hinaus zu ſetzen, als es nöthig iſt, damit dieſelben ſich zu dieſer Er⸗ klärung gnugſam vorbereiten können.

§. 40.

Wenn aus der von den Parteyen genehmigten Specie facti ſich ergiebt, daß keine Thatſachen, die einer nähern Aufklärung durch Beweis bedürfen, mehr vorhanden ſind, ſo wird die Sühne nach Vorſchrift des folgenden Titels verſucht, und wenn dieſelbe nicht ſtatt findet, die Inſtruktion nach Vorſchrift des Zwölften Titels geſchloſſen.

§. 41.

3) Aus⸗zeichnung der erhebli⸗chen Streit⸗punkte von den uner⸗heblichen.

Sind aber noch ſtreitige Thatſachen vorhanden, und die alsdann ebenfalls anzuſtellende Sühnshand⸗ lung bleibt fruchtlos, ſo wird mit Beſtimmung de⸗ rerjenigen unter den ſtreitigen Umſtänden, wel⸗ che durch Beweis noch näher ins Licht geſetzt wer⸗ den ſollen, fortgefahren.

§. 42.

Bey dieſer Operation muß der Inſtruent mit reifer Beurtheilungskraft, gründlicher Aeußerung ſeiner theoretiſchen Rechtskenntniſſe, und vernünf⸗

tiger Anwendung derſelben auf die vorliegenden Thatſachen zu Werke gehen; damit weder Umſtände, die zur vollſtändigen Aufklärung der Sache gehören, übergangen, oder unerörtert gelaſſen, noch auch durch Aufnehmung unnützer und unerheblicher Beweiſe Zeit und Koſten verſchwendet werden.

§. 43.

Er muß dabey die Parteyen und deren Aſſiſtenten überall zuziehen; denſelben ſeine Meinung und etwanigen Bedenklichkeiten, ob die Thatſache erheblich, und alſo eine Beweiſesaufnahme darüber von Nutzen ſeyn möchte, eröffnen; die ihrigen gleichergeſtalt vernehmen, und ſich mit ihnen über die Umſtände, worüber noch Beweis aufgenommen werden ſoll, zu vereinigen ſuchen.

§. 44.

Findet dergleichen Vereinigung ſtatt, ſo werden die darnach durch Beweis auszumittelnden Punkte im Protokolle bemerkt, und damit die Regulirung des Status controverſiae geſchloſſen; ſodann aber ohne fernern Anſtand mit Aufnehmung der Beweismittel nach Vorſchrift der folgenden Abſchnitte verfahren.

§. 45.

Kann ſich hingegen der Inſtruent mit den Parteyen und deren Aſſiſtenten nicht vereinigen; es ſey nun entweder, daß er die Ausmittelung eines Umſtandes für nöthig hält, den ein oder der andere Theil für unnütz oder unerheblich anſieht, oder daß eine Partey auf die Unterſuchung eines Umſtands, der ihm unnöthig und nicht zur Sache gehörig ſcheint, beſtehet; ſo muß er die Gründe, welche die Partey und deren Rechtsbeyſtand zur Unterſtützung ihrer Meinung anführt, kurz, doch bündig und vollſtändig, zum Protokolle nehmen, und die Ak-

ten, mit gleichmäßiger Bemerkung ſeine Gegengründe, dem Kollegio zur Beurtheilung vorlegen.

§. 46.

Wenn wider Verhoffen ein Inſtruent ſich weigern ſollte, dergleichen ſeiner Meinung widerſprechenden Antrag einer Partey zur Entſcheidung des Kollegii zu befördern; oder die zu deſſen Unterſtützung angeführten Gründe vollſtändig aufzunehmen; ſo ſteht einer ſolchen Partey die unmittelbare ſchriftliche Anzeige an das Kollegium offen; welches darauf von dem Inſtruenten nähere Auskunft einziehen, und zugleich die Akten abfordern muß.

§. 47.

In beyden Fällen (§. 45. 46.) muß die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen, und ein Schluß des Kollegii darüber abgefaßt werden.

§. 48.

Der Vortrag ſoll jedoch, beſonders bey großen Kollegiis, wo viele Sachen vorkommen, nicht in der ordinairen Seſſion unter dem gewöhnlichen Memorialienvortrage geſchehen, ſondern er muß in der Regel, ſobald die Sache nur einigermaßen wichtig iſt, auf diejenigen Tage oder Stunden, welche zum Ableſen der ſchriftlichen Relationen beſtimmt ſind, verwieſen werden.

§. 49.

Bey Kollegiis, die aus mehr als einem Senate beſtehen, geſchieht der Vortrag bey demjenigen, welcher künftig in der Sache ſprechen ſoll. Beſteht aber das Kollegium nur aus Einem Senate, oder ſoll das künftige Erkenntniß bey einem andern Kollegio abgefaßt werden, ſo muß der Vortrag in der Verſammlung des ganzen Kollegii erfolgen. Der Vortrag ſelbſt wird von dem ordentlichen Decernenten, und zwar nur mündlich, gethan. Blos

in ſehr wichtigen und bedenklichen Fällen kann ein ſchriftlicher, jedoch niemals über vierzehn Tage hinauszuſetzender Vortrag zugelaſſen werden.

§. 50.

Bey Abfaſſung des Schluſſes kömmt es nicht auf ängſtliche Beſtimmung eines genau und künſtlich abgemeſſenen Beweiſes, viel weniger auf entſcheidende Feſtſetzung des eigentlichen Effekts, den die ſtreitige Thatſache, je nachdem ſie wahr oder falſch iſt, auf die künftige Entſcheidung des Prozeſſes haben wird, ſondern überhaupt nur darauf an: ob das vorliegende Faktum zur Aufklärung der Hauptſache wahrſcheinlicher Weiſe etwas beytragen könne; und ob aus demſelben irgend etwas, das auf den Grund der Klage, oder der Einwendung rechtlichen Bezug hat, hergeleitet werden könne.

§. 51.

Gründliche Rechtstheorie und reife Beurtheilungskraft müſſen alſo dabey vorzüglich angewendet; zugleich aber auf alle Umſtände des vorliegenden Falles, und die Beſchaffenheit der über eine ſolche ſtreitige Thatſache vorhandnen Beweismittel vernünftige Rückſicht genommen werden; da z. E. die weitere Unterſuchung eines Umſtandes, deſſen Erheblichkeit an ſich noch zweifelhaft ſeyn könnte, auf das Andringen einer Parthey eher nachgegeben werden kann, wenn die Mittel zu deſſen Aufklärung bey der Hand, und ohne ſonderlichen Zeit- und Koſtenverluſt aufzunehmen ſind, als wenn dergleichen Beweiſesaufnahme mit großen Weitläuftigkeiten, langwierigem Aufenthalte, und beträchtlichen Koſten verbunden wäre.

§. 52.

Hängt die Entſcheidung der Frage: ob eine Thatſache erheblich und alſo Beweis darüber aufzunehmen ſey, von dem Verſtande und der Aus-

legung eines nicht deutlichen Geſetzes, und alſo von einer zweifelhaften Rechtsfrage ab; und kann auf den Fall, wenn dieſe Rechtsfrage auf eine gewiſſe Art entſchieden würde, eine weitläuftige und koſtbare Beweiſesaufnahme vermieden werden; ſo ſteht dem Richter frey, ſchon bey der Regulirung des Status cauſae et controverſiae, ein Concluſum darüber auf eben die Art, wie im Dreyzehnten Titel bey Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgeſchrieben wird, bey der Geſetzkommiſſion einzuholen.

§. 53.

Wenn hingegen über ein Geſchäft geſtritten wird, welches nach fremden Landesgeſetzen, die der Richter zu kennen nicht ſchuldig iſt, beurtheilt werden muß; und es darauf ankommt, was dieſe Geſetze für den vorliegenden Fall eigentlich verordnen, ſo muß darüber, ſo wie über eine andere Thatſache, Beweis aufgenommen werden.

§. 54.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn eine Parteyſich auf ein Statut gründet, deſſen Daſeyn dem Gerichte nicht bekannt iſt. Doch findet dieſe Vorſchrift nur ſo lange ſtatt, bis die Provinzial-Geſetzbücher geſammelt und publicirt ſeyn werden; da in Anſehung der nachhero ſich ereignenden Fälle auf die in dieſen Geſetzbüchern nicht eingerückten Statuten keine fernere Rückſicht genommen werden kann.

§. 55.

In Fällen, da es nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts auf Obſervanzen und Gewohnheiten wirklich ankommt, müſſen dieſelben, wenn die Parteyen darüber nicht einig ſind, gleich andern beſtrittenen Thatſachen, durch Beweiſesaufnehmung ins Licht geſetzt werden.

§. 56.

Notoriſche, oder ſolche Thatſachen, welche dergeſtalt allgemein bekannt ſind, daß kein vernünftiger Grund, dieſelben in Zweifel zu ziehn, vorhanden iſt, bedürfen keines Beweiſes. Iſt die Sache nur in dem Diſtrikte, oder an dem Orte, wo die Inſtruktion geſchieht, notoriſch, ſo muß der Inſtruent dieſe Notorietät umſtändlich in den Akten verzeichnen und atteſtiren.

§. 57.

Bey dem Schluſſe des Kollegii über das, was durch Beweis auszumitteln ſey, muß es für dieſe Inſtanz lediglich ſein Bewenden haben, und es findet dagegen keine Appellation ſtatt. Inzwiſchen iſt der Richter daran, bey Abfaſſung des Erkenntniſſes, nicht ſchlechterdings gebunden; ſondern es ſteht demſelben auch dann noch frey, wenn bey der erfolgten nähern Entwickelung der Sache ſich findet, daß ein bisher als unerheblich angeſehener, und daher unerörtert gelaſſener Umſtand gleichwohl in die richtige Entſcheidung des Prozeſſes wirklichen Einfluß habe, die nähere Ausmittelung deſſelben zu verfügen. Auch bleibt in den fernern Inſtanzen den Parteyen, wegen der in dem vorigen Erkenntniſſe als unerheblich verworfenen und übergangnen Umſtände, die Beobachtung ihrer Nothdurft, nach den im Vierzehnten Titel erfolgenden nähern Verordnungen, vorbehalten.

§. 58.

Wenn auch noch bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae ſich findet, daß irgendwo ein Dokument vorhanden ſey, ohne deſſen Herbeyſchaffung die Sache nicht vollſtändig aufgeklärt werden kann, ſo muß der Inſtruent, wenn dergleichen Urkunde bey einer der ſtreitenden Parteyen ſich befindet, dieſelbe zu deſſen Vorlegung anhalten: wenn es aber in den Händen eines Dritten

ten wäre, die nöthige Verfügung deshalb bey dem Kollegio nachſuchen. Doch muß durch ſolche nach einmal angefangner Inſtruktion erſt zum Vorſchein kommende Beziehungen auf Dokumente, die noch erſt herbeygeſchaft werden ſollen, der Lauf der Inſtruktion nicht gehemmt, ſondern damit ununterbrochen fortgefahren werden; und iſt es die Sache desjenigen, der auf eine ſolche Urkunde ſich bezieht, die Herbeyſchaffung derſelben noch vor dem völligen Abſchluſſe der Inſtruktion zu bewirken.

§. 59.

Zuziehung der Sachverſtändigen bey der Inſtruktion.

Bey denjenigen Punkten, wo es auf das Gutachten und den Befund eines zu dem Ende bey der Inſtruktion mit zugezogenen Sachverſtändigen ankommt, muß derſelbe von dem Inſtruenten genau und umſtändlich darüber vernommen; ſein Gutachten einem darüber beſonders abzuhaltenden Protokolle deutlich und beſtimmt einverleibt; auch die Bemerkung der Gründe, womit er ſelbiges unterſtützt, jedesmal beygefügt werden.

Wenn aber der Sachverſtändige verlangt, daß ihm wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, und wegen der dabey nöthigen genauen Ueberlegung, die Abgebung eines ſchriftlichen Gutachtens geſtattet werden möchte; ſo muß der Inſtruent ihn dazu mit einer ſo viel als möglich beſtimmten Inſtruktion: worauf es bey der Sache eigentlich ankomme, und auf was für Umſtände und Punkte das Gutachten zu richten ſey, verſehen, und ihm eine Friſt beſtimmen, binnen welcher er daſſelbe einzureichen habe. Dieſes Gutachten muß alsdann in einem anzuberaumenden neuen Termine den Parteyen vorgelegt, ihre Erklärung darüber eingefordert, und nach Anleitung deſſelben mit Fortſetzung der Inſtruktion, ſo weit es nöthig, verfahren werden.

§. 60.

Von Exceptionibus litis finitae und wie dabey zu verfahren.

Wenn der Beklagte in ſeiner Antwort der Hauptforderung des Klägers einen ſolchen Einwand entgegen ſetzt, durch welchen dieſe Forderung, wenn ſie auch jemals gegründet geweſen wäre, wieder aufgehoben würde; nemlich den Einwand der Zahlung oder Remiſſion, der Verjährung, eines darüber geſchloßnen Vergleichs, oder eines in der Sache bereits ergangenen rechtskräftigen Urtels; ſo kommt es darauf an: ob der Beklagte den Grund der Klage völlig einräume, und nur den Antrag des Klägers durch die exceptionem litis finitae von ſich ablehnen wolle; oder ob er den Grund der Klage leugne, und den Einwand bloß auf den Fall, wenn der Klagegrund richtig und erheblich ſeyn ſollte, entgegenſetze.

§. 61.

Wird der Grund der Klage eingeräumt, ſo macht allein der Einwand den Gegenſtand der Inſtruktion aus, welche ſolchen Falls gewöhnlichermaaßen fortgeſetzt wird.

§. 62.

Wird aber der Klagegrund in Abrede geſtellt, und zugleich eventualiter eine exceptio litis finitae entgegen geſetzt; ſo muß mit genauer und ſorgfältiger Erwägung der Natur und Beſchaffenheit der Thatſachen, worauf Klage und Einwand ſich gründen, und der Qualität der darüber angegebnen Beweismittel, beurtheilt werden:

a) ob die Hauptſache eine weitläuftige mit vielem Aufenthalte und Koſten verbundene Inſtruktion erfordern würde; die Exceptio litis finitae aber kürzer, und ohne ſonderliche Weitläuftigkeiten und Koſten erörtert werden könne; oder ob

b) die Inſtruktion der Hauptſache leicht und ohne großen Zeit- und Koſtenaufwand zu

bewerkſtelligen ſey; die Exceptio litis finitae aber eine weitläuftige und koſtbare Unterſuchung erfordere; oder endlich

c) ob die Hauptſache und Exception in Rückſicht der Zeit und Koſten der bey beyden erforderlichen Inſtruktion, ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſtehen.

§. 63.

Iſt letzteres der Fall, ſo bleibt es bey der Regel; Hauptſache und Exception werden zu gleicher Zeit inſtruirt und abgeurtelt. a. wenn Klagegrund und Einwand zugleich,

§. 64.

Iſt die Hauptſache leicht auszumitteln, die Inſtruktion des Einwandes aber weit ausſehend, z. E. wenn die Klage auf Urkunden beruhet, und bloß über deren Verſtand und Beweiskraft unter den Parteyen geſtritten wird; der entgegen geſetzte Einwand der Verjährung hingegen durch weitläuftige aus entfernten Gegenden herbey zu ſchaffende Zeugenverhöre ausgemittelt werden ſoll; ſo wird, mit Beyſeitſetzung der Exception, die Hauptſache geſchloſſen und zum Spruche vorgelegt. b. wenn nur der Klagegrund mit Beyſeitſetzung des Einwands,

§. 65.

Findet der Richter, daß die Klage offenbar nicht begründet ſey, ſo weißt er den Kläger ab, und erkennt, daß es ſolchergeſtalt der weitern Unterſuchung der Exception nicht bedürfe.

§. 66.

Appellirt der Kläger von dieſem Erkenntniſſe, ſo bleibt dennoch die Unterſuchung des Einwands ausgeſetzt, ſo lange, bis etwa rechtskräftig feſtſteht, daß die Klage gegründet, und alſo nunmehr mit der Unterſuchung der Exception zu verfahren ſey.

§. 67.

Findet hingegen der erſte Richter die Klage nicht offenbar ungegründet, ſo erkennt er in der Hauptſache nicht, ſondern verordnet bloß durch

eine Reſolution die Fortſetzung der Inſtruktion über den Einwand.

§. 68.

c. wenn der Einwand mit Beyſeitſetzung des Klagegrundes inſtruirt wird.

Waltet endlich der erſte Fall des §. 62. vor: daß nemlich die Inſtruktion der Hauptſache weitläuftig, verwickelt und koſtbar, die Erörterung der Exception hingegen kurz, und ohne ſonderlichen Aufenthalt und Koſten zu bewirken iſt;
ſo wird, mit Beyſeitſetzung der Hauptſache, die Exception völlig inſtruirt, und die Akten werden zum Spruche darüber vorgelegt.

§. 69.

Findet alsdann der Richter den Einwand erheblich und hinlänglich ausgemittelt; ſo wird der Kläger abgewieſen; und die Inſtruktion der Hauptſache unterbleibt, wenn er auch von dieſem Urtel appellirt hätte.

§. 70.

Verwirft der Appellationsrichter die Exception, der Beklagte aber revidirt dagegen; ſo bleibt dennoch die Hauptſache noch immer ausgeſetzt, ſo lange, bis in der dritten Inſtanz erkannt iſt.

§. 71.

Wenn alſo eine ſolche Exception einmal durch das erſte Urtel für erheblich angenommen worden; ſo wird mit Inſtruktion der Hauptſache eher nicht verfahren, als bis die Verwerfung der Exception rechtskräftig feſtſtehet.

§. 72.

Wird hingegen die vorab inſtruirte Exceptio litis finitae in dem erſten Urtel verworfen, ſo muß die Inſtruktion der Hauptſache ſofort vorgenommen werden, wenn auch der Beklagte gegen dies erſte Urtel appellirt hätte.

§. 73.

Wird in der zweiten Inſtanz die Exception für erheblich geachtet, ſo hindert ſolches gleichwohl noch nicht die ununterbrochene Fortſetzung der Hauptinſtruktion; ſondern dieſe fällt erſt alsdann weg, wenn die Erheblichkeit der Exception, und die daraus folgende Abweiſung des Klägers, rechtskräftig feſtſtehen.

§. 74.

Doch kann in einem ſolchen Falle über die Hauptſache niemals eher erkannt werden, als bis der Streit über die Exception rechtskräftig entſchieden iſt.

§. 75.

In allen Fällen, da vorſtehend die Ausſetzung der Hauptſache verordnet iſt, findet eine Ausnahme ſtatt; und es muß mit der Inſtruktion derſelben während der Zeit, daß über die Exception in der erſten und den folgenden Inſtanzen verfahren wird, vorgegangen werden;

a) wenn beyde Theile darüber einig ſind:

b) wenn der Kläger ſolche Umſtände anführen und beſcheinigen kann, welche die Aufnehmung eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe begründen würden.

§. 76.

In dem Falle, wenn wegen des in erſter Inſtanz unerheblich befundenen Klagegrundes, mit der Inſtruktion des Einwandes nach der Regel nicht verfahren werden darf, muß es geſchehen, wenn der Beklagte ſelbſt darauf anträgt.

§. 77.

Da übrigens nach obſtehenden Beſtimmungen der Fall leicht vorkommen kann, daß die Hauptinſtruktion fortgeſetzt werden muß, während der Zeit, daß die Akten über die Exception vorliegen, oder auswärts verſchickt ſind; ſo muß von der In-

ſtruktion des Einwandes ein beſonderes Aktenſtück angelegt werden; welches erforderlichen Falls, vor erfolgender Vorlegung oder Verſchickung an den Appellationsrichter, durch die nöthigen aus den Hauptakten, unter Direktion des Inſtruenten, zu nehmende Extrakte kompletirt werden muß.

§. 78 *a*.

Wenn dergleichen Separatverhandlung über eine Exceptionem litis finitae hat ſtatt finden müſſen, ſo muß ſowohl die Inſtruktion, als das Erkenntniß darüber, durch alle Inſtanzen ganz vorzüglich beſchleunigt werden. Die Präſidenten und Vorgeſetzte der Kollegiorum müſſen darauf ein beſonders Augenmerk richten; wenn Akta vorgelegt werden, ſo muß der Regiſtrator auf den Diſtributionszettel vermerken, daß über eine Exceptionem litis finitae zu erkennen ſey; und wenn ſie an ein auswärtiges Kollegium zum Spruche verſchickt werden, ſo muß eben dieſes Umſtandes in dem Transmiſſionsſchreiben, oder Berichte, ausdrücklich Erwähnung geſchehen.

§. 78 *b*.

In wie fern auf eine in dem vorläufigen Verfahren verworfene Exception in der Folge noch Rückſicht genommen werden könne.

Uebrigens kann zwar auf eine ſolche Exceptionem litis finitae, wenn dieſelbe in dem darüber veranlaßten beſondern Verfahren rechtskräftig verworfen worden, bey der demnächſt erfolgenden Inſtruktion und Entſcheidung der Hauptſache keine Rückſicht mehr genommen werden. Dem Richter aber, welcher über die Exception zu erkennen hat, ſteht frey, wenn er findet, daß die Thatſachen, auf welchen der Einwand beruhet, zwar noch nicht völlig ins Licht geſetzt ſind, daß aber eine nähere Entwickelung derſelben bey Gelegenheit der Erörterung des Hauptfakti vielleicht noch ſtatt finden könnte, einen ſolchen Einwand nur in ſo weit, als dadurch die Einlaſſung auf die Klage ganz abgelehnt werden ſoll, zu verwerfen, und dem Be-

klagten deſſen fernern Gebrauch bey der Inſtruk- tion der Hauptſache vorzubehalten.

§. 79.

Eben das vorſtehend §. 60 — 78. für den Fall, wenn Exceptiones litis finitae entgegen geſetzt ſind, vorgeſchriebene Verfahren kann auch ſtatt finden, wenn der Beklagte Einwendungen macht, welche dahin abzielen, daß er nicht ſchuldig ſey, ſich mit dem Kläger einzulaſſen (Exceptiones litis ingreſſum impedientes); und dieſe Einwendungen ſo be- ſchaffen ſind, daß der Richter ſie nicht durch vor- läufige Verfügungen ins Licht ſetzen könuen, ſondern die nähere Erörterung darüber zum Inſtruktionster- mine hat verwieſen werden müſſen (Tit. IX. §. 21). Exceptiones litis ingreſſum impedientes.

§. 80.

Es muß alſo in Fällen dieſer Art eben ſo, wie bey den Exceptionibus litis finitae, reiflich erwogen werden, ob die Hauptſache eine weitläuftige und koſtbare Inſtruktion erfordere, der Einwand aber kürzer und ohne ſonderliche Weitläuftigkeiten und Koſten ins Licht geſetzt werden könne; oder ob die Sache ſich umgekehrt verhalte; oder ob Klage und Einwand in Anſehung der zu ihrer In- ſtruktion erforderlichen Weitläuftigkeiten und Ko- ſten ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſtehn. Je nachdem einer oder der andere dieſer Fälle vorwal- tet, muß nach der Vorſchrift §. 63. 64. u. 68. ver- fahren werden.

§. 81.

Was inſonderheit den Einwand der dem Kläger ermangelnden Legitimation betrift, ſo iſt bereits im Fünften Titel §. 4. n. 6. vorgeſchrieben, daß und wie weit der Richter, ſogleich bey Aufnehmung der Information über die Klage, auf die Berichti- gung derſelben von Amtswegen Rückſicht nehmen müſſe; und eben daſelbſt §. 11., ſo wie Tit. IX. §. 20. 21. iſt verordnet, daß der Richter die dabey Exceptio deficientis legitimationis ad cauſam.

ſich findenden Anſtände durch vorläufige Verfügung ſo viel als möglich zu heben bedacht ſeyn ſolle. Wenn aber der Legitimationspunkt einer förmlichen Unterſuchung und Erörterung bedarf, und zu dem Ende der zuletzt allegirten Vorſchrift gemäß, zum Inſtruktionstermine verwieſen werden muß, ſo iſt in dieſem Termine der Regel nach mit einem ſolchen Präjudicialpunkte der Anfang zu machen; und derſelbe entweder nach Maaßgabe §. 80. vorab zu erörtern, oder, wenn auch die Inſtruktion deſſelben mit der Hauptſache zugleich erfolgt, dennoch der Erörterung des Legitimationspunkts allemal ein beſonderes Protokoll zu widmen.

§. 81. *b.*

Andere Präjudicialpunkte.

Auch in andern hier nicht ausdrücklich angeführten Fällen bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters anheim geſtellt, wenn bey einem aus mehrern Punkten oder Forderungen beſtehenden Prozeſſe ein Präjudicialpunkt vorkommt, von deſſen Entſcheidung das Stehen oder Fallen der einzelnen Punkte, oder doch eine weſentliche Verſchiedenheit in der ihrer Inſtruktion zu gebenden Richtung abhängt, eine ſolche Präjudicialfrage auf eben die Art, wie vorſtehend §. 60. ſeq. verordnet iſt, vorweg inſtruiren zu laſſen, und bis zu deren Entſcheidung die fernere Einleitung der ſpeciellen Punkte auszuſetzen. (Tit. XIII. §. 43.)

Zweyter Abſchnitt.

Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß.

§. 82.

Wenn eine Thatſache in der Klage, oder deren Beantwortung, zugeſtanden worden, ſo bedarf es darüber keiner Beweiſesaufnahme; wenn aber die Parten ein ſolches Zugeſtändniß während dem

Laufe der Inſtruktion zurück nimmt, ſo hat es bey der Vorſchrift des §. 27. ſein Bewenden.

§. 83.

Wenn hingegen eine Partey behauptet, daß ihr Gegner einen im Prozeſſe abgeläugneten Umſtand entweder in einer andern Sache vor Gericht, oder außer gerichtlich eingeſtanden habe, und der Gegentheil dieſer Behauptung widerſpricht, ſo iſt dieſelbe eine Thatſache, die gleich allen übrigen, durch Beweis ins Licht geſetzt werden muß.

§. 84.

Der Inſtruent und das Gericht müſſen alsdann vernünftig beurtheilen: ob es nach dem Zwecke der Abkürzung der Prozeſſe, und der möglichſten Koſtenſparung, rathſamer ſey, die Aufnehmung des Beweiſes zuförderſt auf das ſtreitige Hauptfaktum, oder auf die Thatſache des erfolgten Geſtändniſſes, oder auf beydes zugleich zu richten.

§. 85.

Wenn ein Geſtändniß, es ſey in dem Prozeſſe, oder vorher erfolgt, auf die Entſcheidung des vorliegenden Prozeſſes rechtlichen Einfluß haben ſoll, ſo muß der Geſtehende zur Verhandlung der Sache nach ſeinem alleinigen Ermeſſen befugt ſeyn. Ermangelt es hieran, ſo müſſen diejenigen zugezogen ſeyn, ohne deren Genehmigung oder Einwilligung die Partey ſich auf rechtsbeſtändige Art nicht verpflichten, noch über die ſtreitige Sache gültig verfügen kann.

§. 86.

Wenn von mehrern Mitberechtigten oder Verpflichteten bey einer untheilbaren Sache: (Cauſa individua) einige eine gegenſeitig behauptete Thatſache zugeſtehen, andere hingegen ſie beſtreiten, ſo muß mit Aufnehmung des Beweiſes darüber verfahren werden; wobey jedoch von dem Geſtändniſſe einiger Konſorten zur Ausforſchung der Wahr-

heit Gebrauch zu machen iſt. Es kann daher, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Unterſchied der Fälle, ein ſolcher Litiskonſorte als Zeuge abgehört, oder auch, wenn es am Ende auf einen nothwendigen Eid ankommt, und beſtimmt werden ſoll, welcher von beyden Theilen dazu zu laſſen ſey? darauf, daß die ſtreitige Thatſache von einem der Litiskonſorten eingeſtanden worden, Rückſicht genommen werden.

Bey theilbaren Sachen und Rechten ſteht jedem Mitgenoſſen ſein Geſtändniß in Anſehung ſeines bey der Sache habenden eigenen Intereſſe allemal entgegen.

§. 87.

Das Geſtändniß eines Bevollmächtigten oder Stellvertreters iſt eben ſo verbindlich, als wenn es von Seiten einer in Perſon erſchienenen Parthey erfolgt wäre. Sollte ein Bevollmächtigter der erhaltnen Inſtruktion zuwider gehandelt haben, ſo begründet dieſes nur eine Regreßklage wider ihn; und die auf den Grund des Geſtändniſſes erfolgte Verhandlung kann um deswillen nicht angefochten werden. Doch findet auch hier, wegen des Widerrufs eines ſolchen Geſtändniſſes, die Vorſchrift §. 27. Anwendung.

§. 88 *a*.

Zur rechtlichen Wirkſamkeit eines Geſtändniſſes iſt die Annahme des Gegentheils in keinem Falle nothwendig.

§. 88 *b*.

Außergerichtliche Geſtändniſſe, wenn ſie nach obigen Vorſchriften an ſich verbindlich, und hinlänglich ausgemittelt ſind, machen allemal einen Beweis wider den Geſtehenden aus. Behauptet er, daß das Geſtändniß nur aus Irthum geſchehen ſey, ſo muß er auf eben die Art, wie in dem §. 27. vorgeſchrieben iſt, die Veranlaſſung des Irthums,

und die wahre Bewandniß der Sache nachweiſen. Findet ſich zwiſchen dem Geſtändniſſe, und den übrigen von der Bewandniß der Sache vorhandenen Nachrichten ein Widerſpruch: ſo muß es der Beurtheilung des Richters nach Bewandniß der Umſtände überlaſſen werden: welcher Grad von Beweiskraft dem Geſtändniſſe beyzulegen ſey; und in wie fern der Geſtehende den Umſtand, daß das Geſtändniß bloß aus Irthum geſchehen, mehr oder weniger überzeugend nachgewieſen habe.

Geſtändniſſe, die vor Gerichten, aber in einem andern, als dem gegenwärtigen Prozeſſe, abgegeben werden, haben zwar nur gleiche Wirkung mit außergerichtlichen; doch ſteht ihnen die Vermuthung, wodurch der Irthum ausgeſchloſſen wird, in einem höhern Grade, als den bloßen außergerichtlichen Geſtändniſſen entgegen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Beweiſe durch Urkunden.

§. 89.

Die Prozeßführenden Parteyen ſind ſchuldig, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und ſchriftlichen Nachrichten dem Gerichte vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, in wie fern ſie deren Inhalt ganz oder zum Theil als richtig einräumen. Wenn dieſes bey der Vorlegung des Dokuments, oder ſonſt bey der Inſtruktion der Sache geſchehen iſt, ſo ſoll ein ſolches Dokument wider den Producenten bloß um deswillen, weil es vom ihm beygebracht worden, nichts beweiſen; ſondern es ſoll lediglich darauf ankommen: was daſſelbe an und für ſich, ohne Rückſicht, wer es producirt habe? für einen Beweis wirken könne.

Von Beweiſe durch Urkunden überhaupt.

§. 90.

Wenn dieſelben eingereicht werden müſſen.

Die zur Aufklärung einer Sache gehörenden Urkunden müſſen zwar, wie ſchon oben verordnet iſt, von den Parteyen, der Regel nach, noch vor dem Inſtruktionstermine zu den Akten gebracht, und dem Gegentheile communicirt; oder, wenn ſie hinter einem Dritten ſich befinden, das nöthige wegen Edition derſelben von dem Richter verfügt ſeyn. Wenn aber auch erſt im Fortgange der Inſtruktion ſich ergiebt, daß noch irgendwo ein Dokument, von welchem über die ſtreitige Thatſache mehr Aufklärung zu erwarten iſt, vorhanden ſey, ſo muß auch alsdann noch zur Herbeyſchaffung deſſelben das Nöthige verfügt werden. (§. 58.)

§. 91.

Von der Edition.

Auf die Edition eines hinter einer der Parteyen, oder auch hinter einem Dritten befindlich ſeyn ſollenden Dokuments kann von dem Gegentheile angetragen; es kann aber auch dieſelbe von dem Richter, welchem obliegt, für die Ausmittelung der Wahrheit zu ſorgen, von Amtswegen verfügt werden. Einer ſolchen richterlichen Aufforderung iſt jeder, ohne allen Unterſchied und Ausnahme, der eine zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen dienende Urkunde in Händen hat, er ſey Kläger oder Beklagter, oder eine Dritte in den Prozeß gar nicht verwickelte Perſon, Folge zu leiſten verbunden.

§. 92 *a*.

Was edirt werden müſſe.

Unter den zu edirenden Urkunden iſt auch die Privatkorreſpondenz zu verſtehen, welche die Parteyen ſelbſt über das ſtreitige Geſchäfte unter einander geführt haben. Hingegen kann die Edition einer ſolchen Privatkorreſpondenz, die über das Geſchäfte zwiſchen einer der Parteyen und einem Dritten geführt worden, in der Regel weder von dieſer Partey, noch von dem Dritten gefordert

werden; es wäre denn, daß derſelbe Dritte von beyden Theilen gemeinſchaftlich, als Mäkler, oder ſonſt als Vermittler, zur Verhandlung oder Abſchließung des Geſchäfts gebraucht worden.

In allen andern Fällen kann die Partey, welche weiß oder vermuthet, daß der Dritte aus der mit dem Gegner geführten Korreſpondenz von erheblichen zur Sache gehörigen Thatſachen Kenntniß erlangt habe, denſelben zum Zeugen vorſchlagen; und iſt ſodann: in wie fern er ſich über dieſe ſeine Wiſſenſchaft eidlich zu äußern verbunden ſey, nach den unten §. 180. erfolgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 92 *b*.

Zur Begründung einer jeden Editionsforderung iſt nothwendig: Begründung des Editions-Geſuchs.

1) daß die Thatſache, oder der Umſtand, welcher durch das Dokument erwieſen werden ſoll, deutlich und beſtimmt angegeben ſey;
2) daß wenigſtens wahrſcheinliche Gründe zu der Vermuthung vorhanden ſind, daß ein ſolches Dokument hinter demjenigen, von welchem es gefordert wird, ſich wirklich befinde;
3) daß das zu edirende Dokument dergeſtallt beſtimmt bezeichnet werde, daß der, welcher es herausgeben ſoll, dadurch in den Stand geſetzt ſey, daſſelbe von ſeinen übrigen Schriften zu unterſcheiden, und ſich darüber: ob er ein ſolches Dokument beſitze, zu erklären.

Auf allgemeine und unbeſtimmte Editionsgeſuche ſoll alſo keine Rückſicht genommen; zur Erforſchung bloßer Meynungen und Geſinnungen ſoll ein Editionsgeſuch nicht zugelaſſen; und ohne vorhandene, wenigſtens wahrſcheinliche Vermuthungen des wirklichen Beſitzes, ſollen beſonders

Perſonen, welche in dem Prozeß nicht verwickelt ſind, damit nicht beunruhigt werden.

§. 93.

Wenn jemand die Herausgabe eines Dokuments nicht bloß zur Ausmittelung einer in einem Prozeſſe ſtreitigen Thatſache, ſondern um deswillen fordert, weil ihm darauf als Eigenthümer, Mitgenoſſen, oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde ein beſonderer Anſpruch zuſtehe; ſo macht ein ſolches Geſuch den Gegenſtand eines eigenen Prozeſſes aus, welcher gleich jedem andern ordentlich inſtruirt, und darüber erkannt werden muß. Wenn alſo eine ſolche Editionsforderung in dem Laufe eines Prozeſſes vorkommt, ſo muß dadurch die Inſtruktion nicht aufgehalten, ſondern der Provokant damit zur beſondern Verhandlung verwieſen werden.

§. 94.

Edition, die eine Partey leiſten ſoll.

Eine jede Partey, welcher der Richter ein zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen beytragendes Dokument, es ſey auf Anregung des Gegentheils, oder von Amtswegen abfordert, iſt ſchuldig, ſelbiges entweder herauszugeben, oder zu ſchwören: daß ſie ein ſolches Dokument nicht in ihrer Gewahrſam habe, noch wiſſe, wo es ſich befinde; auch daß ſie es nicht gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe.

§. 95.

Wird von einer Partey die Edition ſolcher Briefſchaften gefordert, die erſt aus den Händen eines Erblaſſers oder eines andern Dritten an ſie gediehen ſind; und ſchützt dieſelbe vor, daß ſie nicht wiſſe, ob das zu edirende Dokument darunter befindlich ſey; nimmt auch daher Anſtand, den Editionseid in vorgedachter Art zu leiſten; ſo muß ſie ſich erbieten, ſothane von einem Dritten auf ſie gelangte Scripturen einer von ihr zu wäh-

lenden Gerichtsperſon zur Reviſion vorzulegen; und alsdann darf ſie nur ſchwören: wie ſie nicht wiſſe noch glaube, daß das von ihr geforderte Dokument ſich unter dieſen Scripturen befinde; daß ſie dieſe Briefſchaften dem Kommiſſario getreulich vorlegen wolle; daß ſie nichts davon gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe, noch bringen wolle; und daß ſie auch nicht wiſſe, wo das geforderte Dokument befindlich ſey.

§. 96.

Wird die Edition von einer unter Vormundſchaft ſtehenden Partey gefordert, ſo kann die Ableiſtung des nach §. 94. 95 zu beſtimmenden Editionseides in der Regel von dem Vormunde verlangt werden. Die Abforderung von dem Pflegebefohlnen ſelbſt kann dem Editionsſucher nur dann geſtattet werden, wenn er beſondere Umſtände anführen und beſcheinigen kann, wodurch es wahrſcheinlich gemacht wird, daß der Pflegebefohlne ſelbſt von der Urkunde, welche herausgegeben werden ſoll, Kenntniß habe.

§. 97.

Wenn von einem Kollegio oder einer Korporation die Herausgabe eines Dokuments gefordert wird, ſo iſt es genug, wenn nur diejenigen, welchen die Verwahrung der Briefſchaften, der Regiſtratur, oder des Archivs einer ſolchen Partey vermöge ihres Amtes zukommt, den Editionseid ableiſten. Von den Vorgeſetzten, oder den Mitgliedern des Kollegii ſelbſt, kann der Editionseid nur alsdann gefordert werden, wenn beſondere Vermuthungen, daß die geforderten Urkunden oder Akten in ihrer Gewahrſam ſich befinden, vorhanden ſind.

§. 98.

Wenn eine Partey, von welcher die Edition gefordert wird, zwar eingeſteht, ein dergleichen

Dokument bey ſich zu haben; zugleich aber angiebt, daß darinn gar nichts zur Sache gehöriges enthalten ſey, und alſo die Edition nur aus Irthum oder gar aus Chikanen oder ſtrafbarer Neugier gefordert werde; ſo muß ſie dennoch das Original dem Inſtruenten, und zugleich, wenn der Gegentheil es verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen; welche, wenn ſie die Angabe richtig befinden, eine Regiſtratur darüber aufnehmen; das Original aber dem Inhaber ſofort zurückgeben, und über deſſen Inhalt ein unverbrüchliches Stillſchweigen, auf ihren geleiſteten Amtseid, beobachten müſſen.

§. 99.

Wenn in einem herauszugebenden Dokumente zwar etwas zur gegenwärtigen Streitſache gehöriges, außerdem aber auch noch andre Stellen enthalten ſind, wobey dem Inhaber des Dokuments daran gelegen iſt, daß ſie nicht allgemein bekannt werden ſollen; ſo ſteht ihm frey, nur einen Extrakt in Anſehung der zur Sache gehörenden Stelle, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schluſſes, des Datum, und der Unterſchrift, zu den Akten zu geben; das Original aber nur dem Inſtruenten, und auf Verlangen des Gegentheils, auch dem Decernenten vorzuzeigen; welche, wenn darin, auſſer der extrahirten Stelle, weiter nichts zur Sache gehöriges enthalten iſt, dieſes unter dem Extrakte atteſtiren; das Original aber, nachdem daſſelbe in Anſehung der Unterſchrift, und der zur Sache gehörigen Stelle, der oder den Parteyen vorgezeigt worden, dem Inhaber ſofort zurück geben; und über den andern Inhalt deſſelben ein eben ſo gewiſſenhaftes Stillſchweigen, auf ihren Amtseid, beobachten müſſen.

§. 100.

Wenn eine Partey ſich der Edition ſowohl, als der Ableiſtung des ihr nach vorſtehenden Grundſätzen obliegenden Eides weigert; ſo muß das Dokument in contumaciam für edirt und recognoſcirt geachtet; ſolchemnach die Abſchrift für richtig, oder die nach §. 92 b. beſtimmt angegebene Thatſache, welche dadurch hat erwieſen werden ſollen, für dargethan angenommen werden. Iſt bey der angegebenen Thatſache ſelbſt, die Quantität oder Summe, oder irgend ein andrer Nebenumſtand, auf den es mit ankommt, nicht ſogleich mit angezeigt worden; ſo ſoll der Editionsforderer auch alsdann noch zu dieſer Angabe gelaſſen, und darauf, bey obgedachter Beſtimmung der rechtlichen Folgen des von dem Gegentheil begangnen Ungehorſams, Rückſicht genommen werden.

§. 101.

Auch von einem Dritten, der in den Prozeß nicht mit verwickelt iſt, kann der Richter von Amts wegen Edition fordern. Weigert ſich aber der Dritte, dieſer Aufforderung nachzukommen, ſo kann der Richter darauf weiter nicht beſtehen; ſondern er muß es der Partey überlaſſen: ob ſie ferner auf die Edition dringen wolle.

Edition, die ein Dritter leiſten ſoll.

§. 102.

Das Editionsgeſuch, welches von einer Partey gegen einen Dritten angebracht wird, muß nach der Vorſchrift §. 92 b. begründet ſeyn. Doch muß in einem ſolchen Falle der Editionsforderer den Grund ſeiner Wiſſenſchaft: daß die Urkunde hinter dem Dritten ſich befinde, noch beſtimmter angeben, und bis zu einem noch höhern Grade von Glaubwürdigkeit nachweiſen, als wenn er die Edition von ſeinem Gegner fordert. Auch ſteht dem Dritten, welcher ediren ſoll, frey, die Ab-

leiſtung des Eides für Gefährde (Juramentum calumniae) von dem Editionsforderer zu verlangen.

§. 103.

Auf ein ſolchergeſtalt gehörig begründetes Geſuch muß auch ein Dritter die von einer Partey geforderte Edition leiſten. Behauptet er jedoch, daß das in ſeinen Händen wirklich befindliche Dokument nichts, ſo zur gegenwärtigen Streitſache gehöret, enthalte; und will er die Urkunde auch dem Inſtruenten und Decernenten nicht vorzeigen; ſo ſteht ihm frey, ſeine Angabe eidlich zu erhärten; wobey alsdann der Editionsforderer ſich beruhigen muß. Hingegen hat es in dem Falle des §. 99. bey der darin enthaltenen Vorſchrift auch in Anſehung eines Dritten ſein Bewenden.

§. 104.

Zweifelt der Dritte, von welchem die Edition gefordert wird, ob das Dokument ſich in ſeiner Gewahrſam befinde; ſo iſt er ſich entweder bewußt, daß ihm ein ſolches Dokument unter ſeinen Schriften ehemals vorgekommen ſey; oder er kann ſich deſſen nicht erinnern.

Iſt ihm das geforderte Dokument ehemals ſchon vorgekommen, ſo kann er ſich nicht entbrechen, ſeine Schriften und Papiere mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerkſamkeit nachzuſehn, und wenn er dabey das Dokument nicht findet, den Editionseid nach Vorſchrift §. 94. abzuleiſten. Doch ſteht einem ſolchen Dritten allemal frey, darauf anzutragen: daß ſeine Schriften durch eine von ihm ſelbſt zu ernennende Gerichtsperſon, auf Koſten des Editionsforderers, revidirt werden; und alsdann iſt er den Editionseid nur dahin:

daß er alle ſeine Schriften, unter welchen das geforderte Dokument möglicher Weiſe ſich befinden könnte, dem Kommiſſario getreulich vor-

gelegt, und nichts davon gefährlicher Weiſe zurück behalten habe,

zu leiſten verbunden.

Kann ſich hingegen der Dritte nicht erinnern, daß ihm das geforderte Dokument unter ſeinen Papieren jemals vorgekommen ſey; ſo iſt er nur ſchuldig, diejenigen von ſeinen Schriften nachzuſehen, unter welchen, nach einer ihm wahrſcheinlichen Vermuthung, das Dokument ſich vielleicht befinden könnte; und alsdann darf er nur ſchwören:

wie er ſich nicht erinnere, daß ihm das geforderte Dokument unter ſeinen Schriften jemals vorgekommen wäre; daß er ſelbiges auch bey der gegenwärtig angeſtellten Nachſuchung nicht gefunden habe; und er nach ſeiner beſten Ueberzeugung nicht glaube, noch dafür halte, daß ſich daſſelbe unter ſeinen Scripturen befinde.

Uebrigens muß in allen Fällen der Editionsforderer dem Dritten die durch ſein Geſuch verurſachten Schäden und Koſten erſtatten.

§. 105.

Wenn eine dritte nicht im Prozeß verwickelte Perſon obigen Vorſchriften nachzukommen beharrlich verweigert; ſo muß dieſelbe durch Geld-, Gefängniß-, oder andre Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorſam gegen den richterlichen Befehl, zum Behuf der Wahrheit, angehalten; allenfalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Weigerung Schaden leidet, der Regreß wider ſie verſtattet werden; allermaßen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltenen Grundſätze genugſam dafür geſorgt iſt, daß keine Partey ihren Gegner, oder einen Dritten, mit unnöthigen oder unmöglichen, oder gar auf Hinterliſt und Gefährde abzielenden Editionsgeſuchen beläſtigen kann.

§. 106.

Wenn eine Parten, welche behauptet, daß ein zur Sache gehöriges Dokument ſich in den Händen eines Dritten befindet, den Aufenthalt dieſes Beſitzers nicht beſtimmt genug anzeigen kann, ſo iſt auf ihr Editionsgeſuch keine Rückſicht zu nehmen.

§. 107.

Wenn der Dritte, welcher ediren ſoll, unter einem fremden Gerichte außerhalb der Königlichen Lande ſtehet; ſo muß das Kollegium, bey Erlaſſung der Requiſition an dieſes Gericht, dem Provokanten zugleich eine nach der Entfernung des Orts abzumeſſende Friſt von vier, ſechs, acht, auch in außerordentlichen Fällen, von noch mehrern Wochen beſtimmen, innerhalb welchen das Dokument herbengeſchafft werden müſſe. Während dieſer Friſt muß der Provokant die Sache bey dem fremden Gerichte gehörig betreiben, und das Dokument herbenſchaffen. Wenn aber dieſes nicht geſchieht, ſo muß er es ſich ſelbſt beymeſſen, wenn nach Verfließung des geſetzten Zeitraums, die inzwiſchen ſoviel als möglich fortzuſetzende Inſtruktion der Sache, ohne auf dieß Dokument weiter zu warten, abgeſchloſſen wird. Findet ſich jedoch hinlängliche Anzeige, daß ein Kläger, gegen welchen die Edition geſucht worden, die Leiſtung derſelben durch heimliche Kolluſionen mit dem Inhaber der Urkunde, oder durch andre dergleichen unzuläſſige Mittel vereitelt habe, ſo ſoll einem ſolchen Kläger das fernere rechtliche Gehör nicht eher, als bis das Hinderniß gehoben worden, verſtattet werden. Iſt es der Beklagte, welcher ſich ſolcher unerlaubten Handlungen ſchuldig oder verdächtig macht; ſo muß er, wenn ein bloßer Verdacht wider ihn vorhanden iſt, denſelben eidlich ablehnen. Iſt er aber der

unerlaubten Begünſtigung überführt, ſo wird dasjenige, was der Kläger durch das Dokument hat darthun wollen, zu deſſen Vortheil für erwieſen angenommen.

§. 108.

Alle den Editionspunkt betreffende Verfügungen werden von dem Richter bloß durch ein Dekret oder Reſolution veranlaßt, ohne daß darüber ein eignes Verfahren oder beſonderes Erkenntniß ſtatt findet. Verfügungen wegen der Edition.

Vielmehr ſind die Gerichte befugt, dieſen ihren Verordnungen, auf die nach Unterſchied der Fälle §. 100. und 105. beſtimmte Art, ſofort den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. 109.

Die Edition geſchieht nach der Regel an ordentlicher Gerichtsſtelle. Wo, und auf weſſen Koſten die Edition geſchehen muß.

Wenn jedoch ein oder andrer erheblicher Anſtand, weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geſchafft werden könnte, obwalten ſollte; ſo muß das Gericht dieſes Geſchäft durch einen Kommiſſarium in der Behauſung des Inhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requiſition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde ſich befindet, vornehmen laſſen. Die Koſten der Edition, wenn ſie auf Anregung einer Partey verlangt worden, müſſen von dieſer, wenn ſie aber der Richter von Amtswegen verordnet hat, von beyden gemeinſchaftlich vorgeſchoſſen werden.

§. 110.

Alle briefliche Urkunden, ſie mögen von den Parteyen freywillig beygebracht, oder durch richterliche Verfügung herzugeſchafft ſeyn, müſſen in ihren Originalen, und zwar vollſtändig, producirt werden. Produktion der Dokumente.

§. 111.

Der Vorlegung der Originale bedarf es nicht, wenn der Gegentheil eine beygebrachte Abſchrift, als mit deren Originale übereinſtimmend, anerkennt; oder wenn er eine ſolche Abſchrift in dieſer oder einer andern Sache ſchon vorher gerichtlich anerkannt hat; oder wenn, mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten, beglaubte, dem Originale gleich zu achtende Abſchriften angefertigt; oder alte Dokumente, aus Beſorgniß, daß ſie unleſerlich werden mögten, mit gleichmäßiger Zuziehung der Intereſſenten gerichtlich erneuert worden.

§. 112.

Wenn ein Dokument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent daſſelbe vollſtändig zu den Akten zu geben Bedenken trägt; oder wenn Umſtände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geſchafft werden kann; ſo iſt in beyden Fällen eben ſo zu verfahren, als oben §. 99. und 109. wegen der Edition verordnet worden.

§. 113.

Von Dokumenten, die ſich auf andere beziehen.

Wenn das producirte Dokument ſich auf ein anderes bezieht, ſo muß die Urkunde, auf welche Bezug genommen wird, (Documentum relatum) in der Regel ebenfalls herbeygeſchafft werden. Doch findet dieſe Vorſchrift nur bey einer eigentlichen Beziehung, nicht aber alsdann ſtatt, wenn in dem producirten Dokumente eines andern bloß Erwähnung gethan wird. Sollte auch die Herbeyſchaffung der in Bezug genommenen Urkunde unmöglich, oder mit großen Weitläuftigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn, ſo kann dieſelbe ohne Nachtheil für die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des beziehenden Dokuments unterbleiben:

a) wenn das in Bezug genommene Dokument durch das Beziehende gänzlich aufgehoben worden;

b) wenn der Inhalt des in Bezug genommenen aus dem beziehenden vollſtändig zu erſehen iſt;

c) wenn der Inhalt des in Bezug genommenen auf andere Art nachgewieſen werden kann;

d) wenn die vorgelegte beziehende Urkunde über die ſtreitige Thatſache vollſtändig Auskunft giebt.

§. 114.

Von Dokumenten in fremden Sprachen.

Iſt ein Dokument in einer fremden bey dem Gerichte unbekannten Sprache abgefaßt, ſo muß der Richter von Amtswegen dafür ſorgen, daß durch einen entweder zu ſolchem Geſchäfte ein für allemal in Pflicht genommenen, oder zu dieſer Handlung beſonders zu vereidenden Dollmetſcher, eine richtige Ueberſetzung davon gefertigt werde. Eben dieſes muß geſchehen, wenn eine der Parteyen der Sprache, worinn das Dokument abgefaßt worden, nicht kundig iſt, und deſſen Ueberſetzung verlangt.

Ingleichen alsdann, wenn die Akten in den fernern Inſtanzen an ein Kollegium verſendet werden, von welchem man nicht vorausſetzen kann, daß demſelben die Sprache der Urkunde hinlänglich bekannt ſey, wenn auch dieſelbe dem inſtruirenden Richter geläufig wäre.

§. 115.

Gültigkeit der Dokumente.

Wenn über die Gültigkeit einer Urkunde in Anſehung der Form geſtritten wird, und die Geſetze des Orts, wo dieſelbe verbindliche Kraft erhalten hat, von den Geſetzen des Orts, wo der Prozeß ſchwebt, abweichen, ſo entſcheiden die erſtern.

§. 116.

Mängel der äuſſern Erforderniſſe.

Sind bey einer Art von Urkunden gewiſſe Erforderniſſe, bey Strafe der Nichtigkeit, geſetzlich vorgeſchrieben, ſo wirkt jeder dabey entdeckte Mangel, daß einer vorgelegten Urkunde die Eigenſchaft nicht beygelegt werden kann, zu deren Begründung gedachte Erforderniſſe gehören.

§. 117.

Widerſprüche im Inhalte.

Wenn in einem Dokumente in Anſehung der dadurch ins Licht zu ſetzenden Thatſachen, oder im Eingange, oder am Schluſſe, ein Widerſpruch obwaltet, ſo kann daſſelbe nichts beweiſen. Doch kann, wenn der Widerſpruch am Eingange und Schluſſe aus einem einleuchtenden oder nachzuweiſenden Irrthume herrühret, der Urkunde bloß dadurch die Beweiskraft nicht benommen werden.

Unverſtändlichkeit.

Dagegen fällt dieſe Beweiskraft ganz hinweg, wenn ein Dokument in Stellen, die auf den Streitpunkt unmittelbare Beziehung haben, ſo undeutlich gefaßt iſt, daß ſich deſſen Sinn nicht entnehmen läßt; oder wenn ſolche Ausdrücke gebraucht worden, denen offenbar, und ohne Zwang, ein doppelter Sinn beygelegt werden kann.

§. 118.

Korrekturen, Raſuren ꝛc.

Wird bey Vorlegung einer Urkunde bemerkt, daß darinn etwas von einer verſchiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwiſchen den Zeilen, oder am Rande geſchrieben; oder daß darinn etwas durchſtrichen, oder korrigirt, oder ausgekratzt; oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgeriſſen, oder durch Schmutz oder auf andere Art unleſerlich gemacht worden: ſo iſt zuförderſt nachzuforſchen, woher dieſe Veränderungen entſtanden ſind. Kann dieſes ins Licht geſetzt werden, ſo iſt nach den ausgemittelten Umſtänden zu beſtimmen: ob und in wiefern die Beweiskraft des Dokuments dadurch vermindert werde. Bleibt

hingegen die Veranlaſſung der bemerkten Veränderung ungewiß; und ſie findet ſich bey der eigentlichen Beweisſtelle, oder im Eingange, oder am Schluſſe des Dokuments; ſo wird deſſen Glaubwürdigkeit dadurch geſchwächt. Wird aber die Veränderung nur bey einer andern minder wichtigen Stelle bemerkt, ſo bleibt es der Beurtheilung des Richters überlaſſen: ob und in wiefern das Dokument dennoch für eine untadelhafte Urkunde gelten könne.

§. 119.

Zerrißne oder zerſchnittne Dokumente. Zerrißne oder zerſchnittne Dokumente verdienen keinen Glauben; es wäre denn, daß nachgewieſen werden könnte, daß ſie durch einen bloßen Zufall, oder von dem Gegner, oder einem Dritten, zur Verdunklung der Wahrheit in dieſen Zuſtand verſetzt worden. In beyden Fällen erweiſet der Inhalt des zerrißnen oder zerſchnittnen Dokuments, ſo weit er daraus noch entnommen werden kann. Iſt von einer Urkunde nur ein anhängendes oder aufgedrucktes Siegel abgeriſſen oder abgeſprungen, ſo kann, wenn ſonſt kein Verdacht einer Verfälſchung obwaltet, dieſer Umſtand allein der Glaubwürdigkeit des Dokuments nichts benehmen.

§. 120.

Wenn eine Parteу die zur Aufklärung der Wahrheit erforderlichen Urkunden vorſetzlich abhänden bringt, zerreißt, oder auf andere Art unleſerlich macht, ſo ſoll ihr Gegner jederzeit zur eidlichen Beſtärkung des Inhalts der auf dieſe Art dem Auge des Richters entzogenen Urkunde gelaſſen werden.

§. 121.

Verfälſchung der Urkunden. Uebrigens wird die Verfälſchung einer Urkunde nie vermuthet, und muß daher ein jedes Dokument ſo lange für richtig angenommen werden,

bis deſſen Verfälſchung nachgewieſen iſt. Iſt hingegen ein Dokument in Anſehung Eines Umſtandes verfälſcht befunden worden, ſo wird dadurch deſſen Glaubwürdigkeit überhaupt geſchwächt. Die Parten, welche ein Dokument, deſſen Verfälſchung ihr bekannt war, dem Gerichte als glaubwürdig vorlegt, ſoll dafür nach Vorſchrift der Kriminalgeſetze beſtraft werden. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1379).

§. 122.

Verlorne Dokumente.

Behauptet eine Parten, daß die zur Unterſtützung oder zum Beweiſe ihrer Gerechtſame dienenden Urkunden, durch Feuer, Waſſer, Plünderung, oder ſonſt durch einen Zufall verloren gegangen, oder unleſerlich geworden ſeyen, ſo iſt auf ein ſolches Vorgeben nur alsdann Rückſicht zu nehmen, wenn die Parten nachweiſen kann, daß dergleichen Dokumente wirklich exiſtirt haben; und wenn ſie zugleich den Inhalt auf andre Art darthun kann (L. R. Th. I. Tit. V. §. 169. 170).

§. 123.

Verſchiedene Arten der Urkunden.

Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deswillen beygelegt iſt, weil die Ausſteller derſelben im Staate dazu beſtellt worden, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen. Iſt dieſen Perſonen der gerichtliche Glaube beygelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſen vollzogen worden, ſo heißt ſie eine gerichtliche Urkunde.

§. 124.

1) Gerichtlich aufgenommene oder

Die Erforderniſſe einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde werden unten im zweyten Theile beſtimmt. Sind dieſe Erforderniſſe beobachtet, ſo kommt es übrigens nicht darauf an: ob das Dokument in Form eines Protokolls abgefaßt, oder auf den Grund des abgehaltnen Protokolls in eine förm-

liche Ausfertigung gebracht worden. Die Koncepte ſolcher Ausfertigungen, welche ſich in den Archiven und Regiſtraturen der Gerichte befinden, von welchen die Ausfertigung verfügt worden, wirken, auch in Ermangelung des Originals, einen vollen Beweis, ſobald an der Richtigkeit des Koncepts kein Zweifel iſt, und aus den Akten zugleich erhellet, daß daſſelbe wirklich ausgefertigt worden. Bloße, auch nicht beglaubigte Abſchriften gerichtlicher Urkunden, wenn ſie unverdächtige Spuren des Alters an ſich tragen, oder gar in öffentlichen Archiven und Regiſtraturen gefunden worden, begründen eine rechtliche Vermuthung.

§. 125.

Auch außergerichtlich vollzogene Urkunden, können die Eigenſchaft einer gerichtlichen erlangen, wenn ſie den Ort und das Datum der Aufnahme, die Benennung aller dabey gegenwärtig geweſenen Intereſſenten, nebſt einer vollſtändigen und deutlichen Erzählung der vorgefallenen Verhandlung enthalten; demnächſt aber ſämmtliche Intereſſenten ſich vor Gericht, oder vor zwey dazu deputirten Gerichtsperſonen ſtellen; ihnen das Dokument von einer dieſer Gerichtsperſonen vorgeleſen wird; ſie deſſen Inhalt genehmigen; die darunter befindlichen Unterſchriften anerkennen; und wie dieſes alles geſchehen ſey, unter der Urkunde ſelbſt von den gegenwärtigen Gerichtsperſonen gehörig atteſtirt wird. 2) Anerkannte Urkunden.

§. 126.

Alle ſolchergeſtalt gerichtlich aufgenommene oder anerkannte Dokumente bedürfen hiernächſt keiner fernern Rekognition; ſie müſſen aber dem Gegentheile vorgelegt werden, um zu vernehmen: ob und was ſelbiger etwa dagegen einzuwenden habe. Dieſe Einwendungen können nur darin beſtehen, daß entweder die Richtigkeit des Doku-

ments ſelbſt angefochten, und behauptet wird, daß es demſelben an den Erforderniſſen und Eigenſchaften einer gerichtlichen Urkunde ermangle; oder daß angegeben wird, es ſey bey Aufnehmung deſſelben ein Irrthum vorgefallen. In beyden Fällen muß mit der Unterſuchung der einer ſolchen Behauptung zum Grunde liegenden Thatſachen, und mit Aufnehmung der darüber angegebnen Beweismittel verfahren werden. Außer dieſen Fällen aber kann einer Partey nicht geſtattet werden, die Richtigkeit des Inhalts einer ſolchen gehörig vollzogenen gerichtlichen Urkunde anzufechten. Doch wird die Glaubwürdigkeit einer ſolchen Urkunde geſchwächt, wenn dargethan werden kann, daß die Gerichtsperſon, welche ſie aufgenommen hat, verübter Fälſchungen in ihrem Amte, wenn auch nur bey andern von ihr verfertigten Urkunden, gerichtlich überwieſen worden.

§. 127.

3) Documenta publica extrajudicialia.

Als öffentliche außergerichtliche Urkunden ſind zu betrachten, I. die Atteſte, welche Landeskollegia, Magiſträte, und Gerichte über die zu ihrem Reſſort gehörigen vor ihnen erfolgten Verhandlungen, mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle oder geführten Regiſter und Bücher, ausſtellen. Iſt ein ſolches Atteſt nur auf den allgemeinen Ruf, oder die den Mitgliedern des Kollegii beywohnende Privatwiſſenſchaft gegründet, ſo wird daſſelbe nur als ein Privatdokument betrachtet. Wird in einem ſolchen Atteſte auf Zeugenausſagen Bezug genommen, ſo hängt die Beweiskraft deſſelben von der daraus zu erſehenden Glaubwürdigkeit der Zeugen ab.

§. 128.

Den gerichtlichen Atteſten ſind diejenigen gleich zu achten, welche aus gehörig geführten Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen, und Begräbniſſe

unter dem Kirchenſiegel ertheilt ſind. Wenn die Eigenſchaft des Ausſtellers dem Gerichte, bey welchem das Zeugniß vorgelegt wird, nicht ohnehin ſchon bekannt iſt, ſo muß darunter von den Gerichten des Orts atteſtirt ſeyn: daß derſelbe zur Ertheilung von Extrakten aus den Kirchenbüchern legitimirt ſey.

§. 129.

II. Die Protokolle, welche zwar nicht von Gerichtsperſonen, aber von andern in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten, vermöge eines von einem Landeskollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden. Es muß jedoch

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung ſämmlicher anweſender Intereſſenten, nebſt einer deutlichen und vollſtändigen Erzählung der Verhandlung ſelbſt, daraus zu erſehen ſeyn;
2) muß erhellen, daß das Protokoll den Intereſſenten vorgeleſen, und von ihnen genehmigt worden;
3) muß daſſelbe von den Parteyen eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen ſtatt der Unterſchrift zugelaſſenen Zeichen bemerkt ſeyn;
4) muß der, welcher es aufgenommen hat, bey ſeiner Unterſchrift die Eigenſchaft, in welcher er zur Aufnehmung dieſes Protokolls autoriſirt geweſen iſt, beyfügen.

Ermangelt es an einem dieſer Erforderniſſe, ſo iſt ein ſolches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

§. 130.

III. Die von Juſtizkommiſſarien, als Notarien, nach geſetzlicher Vorſchrift ausgefertigten Urkunden. Die von ihnen vorläufig aufgenommenen

Protokolle können, vor der Vollziehung der Urkunde, nur als Privatdokumente, vermöge der Unterſchrift der Parteyen etwas beweiſen.

§. 131.

Die §. 127-130. beſchriebnen öffentlichen Urkunden bedürfen zwar ebenfalls keiner Rekognition; jedoch muß den Parteyen geſtattet werden, nicht nur darüber, daß es ihnen an den geſetzlichen Erforderniſſen fehle, ſondern auch darüber, daß der Inhalt unrichtig ſey, Beweismittel beyzubringen.

§. 132.

Dadurch, daß eine Partey gegen die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde Zweifel erregt hat, welche bey näherer Erörterung gehoben worden, hat ſie das Recht, ſich dieſer Urkunde in der Folge auch für ſich zu bedienen, noch nicht verloren.

§. 133.

4) Privaturkunden.

Alle Privaturkunden müſſen dem Gegentheile zur Rekognition vorgelegt werden; ſelbſt, wenn ſie mit Zuziehung von Zeugen ausgeſtellt worden. Nur alsdann bedarf es keiner Rekognition, wenn die Partey, oder eine ſolche Perſon, von welcher dieſelbe in der ſtreitigen Sache ihre Rechte herleitet, das Dokument bereits gerichtlich, oder vor zwey Juſtizkommiſſariis, oder vor einem Juſtizkommiſſario und zwey Zeugen anerkannt hat. Doch ſind auch gegen ein ſolches für rekognoſcirt anzunehmendes Dokument alle Einwendungen zuläſſig, welche jeder andern Privaturkunde entgegen geſetzt werden können.

§. 134.

Von deren Rekognition und Diffeſſion.

Jeder, welchem Privaturkunden, die er ſelbſt ausgeſtellt haben ſoll, vorgelegt werden, muß ſich ſofort erklären: ob er ſie für ſeine Hand und Unterſchrift erkenne, oder ſchwören:

daß er die Namensunterſchrift unter dem ihm vorgelegten Inſtrumente nicht ſelbſt geſchrieben habe, und daß dieſelbe auch nicht an ſeiner Statt, von einem andern, mit ſeinem Wiſſen und Willen geſchrieben worden.

§. 135.

Wer ſich eines oder das andre auf Erfordern des Richters zu thun weigert, gegen den iſt dergleichen Urkunde in contumaciam für rekognoſcirt anzunehmen, und ſoll darüber keine Vertretung des Gewiſſens mit Beweis ſtatt finden.

§. 136.

Wer ſeine Unterſchrift rekognoſciren muß, kann zur eidlichen Diffeſſion des Inhalts, wenn ſelbiger auch von einer andern Hand geſchrieben wäre, nicht geſtattet werden; ſondern wenn er vorgiebt, daß das Produktum ein bloßes Blanket ſey, über welches das Inſtrument hinter ſeinem Rücken extendirt worden; ſo iſt dieſes eine Thatſache, welche, gleich den übrigen in dem Prozeſſe vorkommenden, beſonders auseinander geſetzt, und erörtert werden muß.

§. 137.

Wenn Urkunden vorkommen, welche nicht von dem Produkten, ſondern von einem Dritten ausgeſtellt ſind, ſo müſſen ſie dem erſtern gleichergeſtalt vorgelegt, und ſeine Erklärung darüber gefordert werden.

§. 138.

Iſt das Dokument von einer ſolchen Perſon ausgeſtellt, die den Produkten durch ihre Handlungen hat verbinden können, z. E. ein Bevollmächtigter, ein Inſtitor, u. ſ. w. ſo muß der Produkt daſſelbe entweder rekognoſciren, oder ſchwören:

wie er nicht wiſſe und glaube, daß das Dokument von dem vorgeblichen Ausſteller ſelbſt,

oder mit ſeinem Wiſſen und Willen in ſeinem Namen unterſchrieben worden.

§. 139.

Will der Producent den Produkten zu dieſer eidlichen Diffeſſion nicht geſtatten; und iſt der Ausſteller noch am Leben, auch ſein Aufenthalt bekannt; ſo ſteht dem Produkten frey, den Ausſteller vorladen, und denſelben über die Rekognition oder Diffeſſion vernehmen zu laſſen. Wenn der Ausſteller das Dokument rekognoſcirt, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und die Diffeſſion des Produkten de credulitate findet nicht ſtatt. Rekognoſcirt aber der Ausſteller das Dokument nicht, ſo kann der Producent entweder von ihm ſelbſt die eidliche Diffeſſion de veritate fordern; oder er kann verlangen, daß der Produkt den Diffeſſionseid de credulitate leiſte, und ſich übrigens ſeine Rechte gegen den Ausſteller vorbehalten.

Auch der Produkt kann, wenn er über das ihm vorgelegte fremde Dokument ſich nicht erklären will, verlangen, daß der Ausſteller ſelbſt zu obgedachtem Behufe vorgeladen werde; oder er kann den Producenten auffordern, daß derſelbe die Richtigkeit der Hand und Unterſchrift allenfalls de credulitate, eidlich erhärte.

§. 140.

Iſt das producirte fremde Dokument von einer ſolchen Perſon ausgeſtellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; ſo darf dieſem letztern deſſen Rekognition oder Diffeſſion wider ſeinen Willen nicht zugemuthet werden; ſondern es iſt genug, wenn er ſich nur erklärt, wofür er dergleichen Dokument halte.

§. 141.

Vormünder und Kuratoren ſind ſchuldig, die von dem Erblaſſer ihrer Pflegbefohlnen ausgeſtellten Dokumente zu rekognoſciren oder zu ſchwören:

daß

daß ſie nicht wiſſen, auch aller angewandten Mühe ungeachtet, weder aus Briefſchaften, noch ſonſt ſich überzeugen können, daß das producirte Inſtrument von dem Erblaſſer ihrer Pflegbefohlnen ausgeſtellt worden.

§. 142.

Nimmt der Kurator Anſtand, dieſen Eid zu ſchwören, ſo kann er verlangen, daß der Producent zur eidlichen Beſtärkung der Richtigkeit des Inſtruments angehalten werde.

§. 143.

Wie zu verfahren, wenn der Producent verlangt, daß der Minderjährige ſelbſt den Diffeſſionseid abſchwöre; oder wenn der Minorenne ſich zu deſſen Ableiſtung erbietet, wird unten verordnet.

§. 144.

Wenn ein Inſtrument eidlich diffitirt worden; ſo kann dagegen in eben dem Prozeſſe kein Beweis von der Richtigkeit der Unterſchrift weiter ſtatt finden; ſondern der Producent muß allenfalls den Produkten wegen begangnen Meineides beſonders belangen.

§. 145.

Wenn aber der Producent den Produkten zu dieſem Eide nicht verſtatten will; ſo muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Inſtruments darzuthun gedenkt, ſo fort anzeigen. Beweis gegen die angebothne Diffeſſion.

§. 146.

Hat er ſich zu dem Ende auf Zeugen berufen, ſo müſſen ſelbige, nach Vorſchrift des folgenden Abſchnitts, ordnungsmäßig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Ausſteller ſelbſt, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen, von einem andern in ſeinem Namen unterſchrieben worden; was für Umſtände dabey vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wiſſenſchaft ſey, ausführlich vernommen werden.

§. 147.

Ob durch die Ausſage dieſer Zeugen die Richtigkeit der Handſchrift ganz oder zum Theil dargethan worden; ob alſo das Inſtrument für rekognoscirt zu achten, oder einen oder dem andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern ſey; wird dem richterlichen Befunde in dem künftigen Haupterkenntniſſe überlaſſen; und daher von dem Inſtruenten auf beyde Fälle, das Dokument mag nehmlich darinn künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Inſtruktion der Sache weiter verfahren; folglich auf den letztern Fall, wenn einer oder der andre Theil etwa noch außerdem andere Mittel zur Aufklärung des Umſtandes, welcher durch das Dokument erwieſen werden ſollen, angegeben hätte, mit deren Aufnehmung fortgefahren.

§. 148.

Wenn übrigens in dem Haupterkenntniſſe befunden wird, daß die Richtigkeit des Inſtruments durch die Ausſagen der Zeugen vollſtändig erwieſen worden; ſo muß zugleich, beſonders wenn von einem eignen Dokumente des Produkten die Rede iſt, derſelbe, wegen des verſuchten Meineids, mit einer willkührlichen doch nachdrücklichen Geldbuße, oder, im Unvermögensfalle, mit einer proportionirlichen Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibesſtrafe belegt, und außerdem mit den unten im Drey und Zwanzigſten Titel beſtimmten Strafen des muthwilligen Leugnens wider ihn verfahren werden.

149. a.

Comparatio litterarum.

Wenn die Richtigkeit des Inſtruments, zu deſſen Diffeſſion der Produkt ſich erboten hat, durch Vergleichung der Handſchriften dargethan werden ſoll; ſo muß in der Regel dies Inſtrument

nach ſeinem ganzen Inhalte von dem angegebenen Ausſteller ge- und unterſchrieben ſeyn.

§. 149 b.

Ueber die bloße Unterſchrift allein ſoll daher keine Vergleichung der Handſchriften ſtatt finden. Hat der Ausſteller außer ſeinem Vor- und Geſchlechtsnamen auch ſeinen Charakter oder Wohnort beygeſetzt, ſo findet zwar die Vergleichung, jedoch nur wider deſſen Erben, und nur zur Unterſtützung anderer vorhandenen Beweismittel ſtatt.

Hat aber der Ausſteller mehrere Worte oder Zeichen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterſchrift eigenhändig beygefügt; ſo kann aus dieſen die Vergleichung der Handſchrift wider den angegebenen Ausſteller ſelbſt, und mit voller geſetzmäßiger Wirkung erfolgen.

§. 150.

Wenn nun ein Producent den Produkten zur eidlichen Diffeſſion eines ſolchen Dokuments nicht geſtatten, ſondern ſich dieſes Beweismittels dagegen bedienen will, ſo muß er zuförderſt das juramentum calumniae mit dem Anhange ſchwören:

daß er von der Richtigkeit des Inſtruments überzeugt ſey, und kein andres Mittel, ſelbige darzuthun, zur Hand habe.

§. 151.

Sodann müſſen andre Schriften, die unſtreitig von des Ausſtellers Hand ſind, nehmlich die entweder ſchon einmal von ihm gerichtlich rekognoscirt worden, oder gegenwärtig dafür rekognoſcirt werden, oder die der Ausſteller ſelbſt, in Gegenwart des Inſtruenten und der Rechtsbeyſtände, zu ſchreiben angehalten wird, herbeygeſchaft, und von den Parteyen ein oder zwey erfahrne Schreibmeiſter, welche die Vergleichung anſtellen ſollen, vorgeſchlagen werden. Können die Parteyen ſich

darüber nicht einigen, ſo muß der Inſtruent zwey Sachverſtändige zu ſolchem Behufe von Amtswegen ernennen.

§. 152.

Dieſe Sachverſtändige ſind dahin zu vereiden: daß ſie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handſchriften, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, mit allem Fleiße und Genauigkeit anſtellen; ihren Befund darüber, der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß, angeben; und dieſes weder um Nutzen, Geſchenk, Gaben oder Gunſt, noch um Haß, Freundſchaft, Feindſchaft, oder irgend einer andern Urſache wegen, unterlaſſen wollen.

§. 153.

Nach geſchehener Vereidung müſſen ſie, und zwar wenn ihrer mehrere ſind, jeder beſonders, ohne des andern Beyſeyn, und ohne mit demſelben zu konferiren, das ſtreitige Inſtrument mit den übrigen Handſchriften genau und ſorgfältig vergleichen; demnächſt aber von dem Inſtruenten, in Gegenwart der Rechtsbeyſtände, doch ohne Beyſeyn der Parteyen, mit ihrer Ausſage: ob ſie das ſtreitige Inſtrument für die Hand des angegebenen Ausſtellers wirklich halten, zum Protokolle umſtändlich vernommen, und dabey die Gründe dieſer Ausſage deutlich und beſtimmt von ihnen angegeben werden.

§. 154.

Wenn die Sachverſtändigen in ihren Gutachten unter einander nicht einig ſind, ſo ſteht dem Inſtruenten frey, falls ihm glaubwürdige Perſonen bekannt ſind, welche mit dem Ausſteller in genauer Verbindung oder Korreſpondenz geſtanden haben, dieſe mit ihrem Gutachten: ob ſie das Produktum für die Hand des angegebenen Aus-

ſtellers halten oder nicht, und den Gründen deſſelben, eidlich zu vernehmen.

Kann auch auf dieſem Wege zu mehrerer Gewißheit nicht gelangt werden, ſo muß der Richter einem Dritten von Amtswegen zu ernennenden Sachverſtändigen ein Gutachten abfordern.

§. 155.

Ob und in wiefern durch dieſe eidliche Gutachten überhaupt, die Richtigkeit der Handſchrift ganz oder zum Theil ausgewieſen ſey, muß, ſo wie in dem Falle des §. 147, dem künftigen Erkenntniſſe vorbehalten; übrigens aber mit der weitern Inſtruktion der Sache auf beyde Fälle, wenn nemlich das Inſtrument für richtig und rekognoſcirt angenommen, oder der Produkt zur Diffeſſion deſſelben verſtattet werden ſollte, weiter verfahren werden.

§. 156.

Die Inſtruktion ſolcher Incidentpunkte geſchiehet, um Verwirrung bey den Akten zu vermeiden, in beſondern Protokollen; auch müſſen die dadurch verurſachte Koſten beſonders bemerkt werden, damit der Richter darüber in dem künftigen Haupturtel das Nöthige feſtſetzen könne.

§. 157.

Nach erfolgter Rekognition oder Diffeſſion müſſen die Originale der Urkunden, wenn ſie zuvor von dem Protokollführer mit den bey den Akten befindlichen Abſchriften verglichen, und die Richtigkeit dieſer letztern darunter atteſtirt worden, den Producenten zurück gegeben werden; es wäre denn, daß der Inſtruent, aus einer oder anderer Urſache, ſelbige bis nach erfolgter Entſcheidung der Sache bey den Akten zu behalten nöthig fände.

Iſt aber eine Urkunde nicht rekognoſcirt, und von dem Producenten auf deren Richtigkeit gleichwohl beſtanden worden, ſo muß das angebliche

Original derſelben bis zum rechtskräftigen Endurtel bey den Akten bleiben.

§. 158 a.

Beweiskraft der Privaturkunden a) überhaupt;

Eine Privaturkunde kann nur wider den, welcher ſie ausgeſtellt hat, oder der in des Ausſtellers Rechte getreten iſt, oder den der Ausſteller durch ſeine Handlungen hat verpflichten können, zum Beweiſe einer übernommenen Verbindlichkeit gebraucht werden. Steht der Ausſteller gegen den Produkten in keinem ſolchen Verhältniſſe, ſo gelten ſeine in der Urkunde enthaltene Angaben nur ſo viel, als ein unbeeidetes Zeugniß. Iſt jedoch der Ausſteller als ein Mann von unbeſcholtnem Rufe geſtorben; hat er von der bezeugten Thatſache hinlängliche Wiſſenſchaft beſitzen können; und iſt ſeine Hand anerkannt oder ſonſt nachgewieſen; ſo kann dergleichen Urkunde eine Vermuthung wirken, und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Richter zur Erkennung eines nothwendigen Eides veranlaſſen.

§. 158 b.

Soll durch dergleichen von einem Dritten ausgeſtellte Privaturkunde nicht eine übernommene Verbindlichkeit, ſondern irgend eine andere erhebliche Thatſache dargethan werden, ſo findet eben das, was im vorigen Paragraphen verordnet iſt, Anwendung. Beſonders wird in dieſem Falle die Vermuthung erhöht, wenn von einer eignen Handlung des Ausſtellers die Rede iſt, und kein vernünftiger Grund ſich angeben läßt, warum derſelbe in der Urkunde eine Unwahrheit hätte niederſchreiben ſollen.

§. 158 c.

b) ſolcher, die aus Archiven ꝛc. producirt werden;

Wenn Privaturkunden in Archiven oder Regiſtraturen der höhern oder niedern Landeskollegien, der Magiſträte oder Aemter gefunden werden, ſo wirkt dieſe Art ihrer Aufbewahrung die

rechtliche Vermuthung, daß ſie wirklich von dem angegebenen Ausſteller ſind; und die Partey, welche das Gegentheil behaupten will, muß ihre Behauptung auf andere Art, als durch den bloßen Diffeſſionseid, nachweiſen. Auch unterſtützt ein ſolcher Ort der Aufbewahrung die Glaubwürdigkeit der aus den Archiven producirten Privaturkunden dergeſtalt, daß daraus unter den §. 158 a. bemerkten Umſtände, ſelbſt ein voller Beweis der darinn angegebenen Thatſachen entnommen werden kann.

§. 159.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Urbarien, Zins- und Steuerregiſtern, Kirchenmatrikuln oder andern ähnlichen Verzeichniſſen, in ſo fern dieſelben nicht mit Zuziehung ſämmtlicher Intreſſenten aufgenommen ſind, und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen. c) der Urbarien, Zinsregiſter, Matrikeln ꝛc.

§. 160.

Sind bey einer Rechnung Quittungen und Belege producirt worden, gegen deren Richtigkeit keine beſondere Ausſtellung hat gemacht werden können, ſo ſind ſelbige ſo lange für richtig und unverfälſcht zu achten, bis das Gegentheil ausgemittelt wird. d) der Quittungen und Beläge;

§. 161.

Für den Ausſteller oder diejenigen, welche mit ihm in der §. 158. bemerkten Verbindung ſtehn, können Privaturkunden nichts beweiſen. Von dieſer Regel finden jedoch in Anſehung der Hausbücher verſtorbener Eltern, und in Anſehung der Handelsbücher der Kaufleute, Ausnahmen ſtatt.

§. 162.

Aus den Hausbüchern verſtorbener Eltern kann, wenn auf andre Art die Wahrheit nicht auszumitteln iſt, die Geburt, die Verheyrathung, und das Abſterben der Kinder bewieſen werden. e) der Hausbücher;

§. 163.

f) der Handelsbücher

Was wegen der Beweiskraft der Handlungsbücher, ingleichen der Journale der Mäkler Rechtens ſey, iſt im Allg. Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. VIII. §. 562. ſeq. §. 1366. ſeq.)

§. 164.

g) der Kerbſtöcke;

Gleiche Bewandniß, wie mit den daſelbſt §. 592. beſchriebenen Lieferungsbüchern, hat es auch mit den auf dem Lande gewöhnlichen Kerbhölzern, wenn beyde Stücke übereinſtimmen. Kann eine Partey das ihrige nicht herbeyſchaffen, ſo muß der Gegner zur eidlichen Beſtärkung des ſeinigen gelaſſen werden; in ſofern er nicht überführt werden kann, daß das fehlende Kerbholz durch ſeine Schuld abhänden gekommen, oder vernichtet worden.

§. 165.

Wenn eine Thatſache durch Produktion der Handlungsbücher nachgewieſen werden ſoll, ſo ſteht dem Produkten frey, einen Sachverſtändigen mit zur Stelle zu bringen, und durch dieſen die auf einander ſich beziehenden Bücher, ob ſie in gehöriger Form und Ordnung, und mit den geſetzmäßigen Eigenſchaften verſehen ſind, prüfen zu laſſen.

§. 166.

Findet dieſer dabey eine erhebliche von ihm beſtimmt anzugebende Ausſtellung, und der Producent will die Richtigkeit derſelben nicht einräumen, ſo muß der Inſtruent dem Gerichte davon Anzeige machen. Dieſes muß alsdann den Aelteſten oder Gildemeiſtern der Kaufmannſchaft die Bücher vorlegen laſſen, und von denſelben ein pflichtmäßiges Gutachten über die gemachten Ausſtellungen auf ihren Amtseid erfordern; welches bey dem künftigen Erkenntniſſe über die Erheblichkeit dieſer Ausſtellungen zum Grunde zu legen iſt.

§. 167.

Findet ſich gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher bey der Inſtruktion kein Anſtand, ſo kann die eidliche Beſtärkung derſelben, in Fällen, wo ſie nach den Geſetzen erforderlich iſt, von dem Producenten ſofort abgenommen werden. Sind aber dagegen noch einige Bedenklichkeiten vorhanden; und giebt der Gegentheil Thatſachen an, wodurch der daraus geführte Beweis widerlegt werden ſoll; ſo müſſen dieſe Thatſachen gehörig auseinander geſetzt, und die darüber vorhandenen Beweismittel aufgenommen; die eidliche Beſtärkung aber muß ausgeſetzt, und in wie fern der Producent dazu zu laſſen ſey oder nicht, auch was die Folge des einen oder andern ſeyn würde, in dem Haupterkenntniſſe zugleich feſtgeſetzt werden.

§. 168.

Wenn die Handlungsbücher überhaupt die erforderlichen Eigenſchaften haben, ſo iſt die eidliche Beſtärkung nur auf diejenige Stelle der Bücher zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden ſoll. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn die Beweiskraft der Handlungsbücher gegen einen, der kein Kaufmann iſt, durch die im Geſetze beſtimmte Verjährung erloſchen wäre; und alſo der Vermerk in den Büchern nur ſo viel wirkte, daß der Kaufmann, wegen Mangels eines förmlichen ſchriftlichen Kontrakts, nicht ſogleich mit der angebrachten Klage durch ein bloßes Dekret abgewieſen werden könnte, in einem ſolchen Falle der ganze Grund der Klage, und alſo auch, daß unter den Parteyen ein Waarenkauf geſchloſſen worden, im Leugnungsfalle durch andre Beweismittel, außer dem Handlungsbuche, dargethan werden müſſe. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 572. 573. 597.)

Vierter Abſchnitt.

Von Aufnehmung des Beweiſes durch Zeugen.

§. 169.

Es iſt bereits in den vorigen Titeln verordnet, daß die Parteyen, bey jeder Thatſache, die davon Wiſſenſchaft habenden Zeugen gleich bey der Inſtruktion der Klage, und bey deren Beantwortung, ihrem Namen, Stande und Aufenthalte nach, beſtimmt anzeigen müſſen.

§. 170.

Vorladung der Zeugen.

Findet das Gericht, daß die Ausmittelung der Hauptſache lediglich, oder doch vorzüglich auf die Abhörung ſolcher Zeugen ankommen werde, ſo kann es dieſelben ſofort zum Inſtruktionstermine mit vorladen; in der Regel aber, und bey allen wichtigen Sachen, iſt die Citation derſelben alsdann erſt zu verordnen, wenn durch den regulirten Statum controverſiae die Umſtände, welche durch ſie ins Licht zu ſetzen, näher beſtimmt ſind.

§. 171.

In der Citation wird den Zeugen der Name der Partey, und die Thatſache, worüber ſie vernommen werden ſollen, im Allgemeinen bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben: daß ſie alle ihre etwanige ſchriftlichen Nachrichten und Anzeigen, welche auf dies Geſchäfte überhaupt Beziehung haben, mit zur Stelle bringen ſollen. Nur in beſondern Fällen, vornemlich wenn die Sache in entfernte Zeiten zurück geht, können den Zeugen auch die beſtimmteren Umſtände, worüber ſie ausſagen ſollen, jedoch mit vorzüglicher Vorſicht und Behutſamkeit, eröffnet werden.

§. 172.

Wo die Abhörung erfolgen muß.

In der Regel müſſen die Zeugen zur Abhörung an ordentlicher Gerichtsſtelle vorgeladen werden. Wie es zu halten ſey, wenn ſie durch einen aus-

wärtigen Kommiſſarium, oder durch Requiſition eines fremden Gerichts zu vernehmen ſind? davon ſoll unten beſonders gehandelt werden.

§. 173.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß der, welcher ihn vorgeſchlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt iſt, kann nicht geachtet werden.

§. 174.

Wenn eine Partey auswärtige in entlegenen Orten befindliche Zeugen vorſchlägt, und einiger Verdacht, daß dieſes ohne Noth, zum Verſchleif der Sache geſchehe, ſich hervorthut; ſo kann derſelben darüber zuvörderſt das juramentum calumniae abgefordert werden.

§. 175.

Mehrere Zeugen werden durch eine Kurrende, diejenigen aber, welche unter einer andern Jurisdiktion ſtehen, durch Requiſition ihrer Behörde vorgeladen. Wie die Vorladung geſchiehet.

§. 176.

Wenn ein ſolcher Zeuge an dem Orte, wo die Inſtruktion geführt wird, füglich und ohne ſonderlich mehrere Koſten abgehört werden kann, ſo iſt die Requiſition an deſſen vorgeſetzten Richter dahin zu faſſen: daß der Zeuge angewieſen werde, ſich vor dem Deputirten des inſtruirenden Gerichts, es ſey an ordentlicher Gerichtsſtelle, oder, nach Bewandniß der Umſtände, in ſeiner, des Zeugen, Behauſung, zur Abhörung zu ſtellen.

§. 177.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte ſind ſchuldig, auf dergleichen Requiſitionen prompt und ohne Schwierigkeit zu willfahren; nöthigen Falls auch den Zeugen durch geſetzliche Zwangsmittel zur Geſtellung vor dem inſtruirenden Richter anzuhalten.

§. 178.

Sind die vorzuladende Zeugen einfältige und gemeine Leute, ſo iſt die Citation derſelben der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten, zu zuſchicken; mit der Anweiſung, oder dem Erſuchen: die Zeugen nach dem Inhalte derſelben näher zu bedeuten, und ihnen die unfehlbare Geſtellung in dem anberaumten Termine einzuſchärfen.

§. 179.

Wer zum Zeugniſſe ſchuldig iſt.

In der Regel iſt ein jeder ohne Unterſchied des Standes ſchuldig, in einer Sache, worin ſein Zeugniß gefordert wird, ſelbiges nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft abzugeben; und ſoll auch niemand unter dem Vorwande, das ihm von der Sache nichts bekannt ſey, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entſcheidung des Prozeſſes nichts beytrage, ſich der eidlichen Abhörung, oder der Beantwortung ſolcher Fragen entziehen können.

§. 180.

Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme ſtatt;

1) wenn ein Prieſter oder Prediger über Umſtände, die ihm unter den Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertrauet worden, befragt wird, und keiner von den Fällen, wo er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden iſt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 80. 81. 82.)

2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegte Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig ſeyn könnte;

3) wenn dem Zeugen angemuthet wird, ſeine eigne, oder ſeiner nahen Anverwandten oder ſeines Ehegatten Schaden zu bekennen,

4) wenn wider Verhoffen, und der guten Ordnung entgegen, dem Zeugen eine ſolche Frage vorgelegt wird, deren Beantwortung, beſonders bey Weibsperſonen, die Ehrbarkeit beleidigen würde;

5) Wenn die Entdeckung eines Geheimniſſes gefordert wird, durch deſſen Bekanntwerdung der Zeuge in ſeiner Kunſt, oder in ſeinem Gewerbe, einen Schaden erleiden dürfte;

6) Wenn bey einer mit der ſtreitigen Thatſache offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage, der Zeuge nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für ſeine Perſon nachtheilige Folgen haben möchte;

7) Ueberhaupt iſt ein Zeuge nur Thatſachen, nicht aber ſeine eignen Meynungen, Geſinnungen, oder Muthmaßungen zu offenbaren verbunden.

8) Auch über die Meynungen, Geſinnungen, oder Urtheile einer Partey, oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine ſolche Privatkorreſpondenz, zu deren Edirung er nach §. 92 a. nicht verbunden ſeyn würde, oder durch eine vertrauliche Privateröfnung bekannt worden ſind, kann der Zeuge zur eidlichen Angabe wider ſeinen Willen nicht angehalten werden. Hiervon ſind jedoch Kriminalunterſuchungen ausgenommen; bey welchen ein Zeuge verpflichtet iſt, auch von ſolchen Privatäußerungen, oder Urtheilen, die entweder ſelbſt ein Verbrechen ſind, oder Vorbereitungen auf ein zu begehendes, oder Merkmale eines ſchon begangnen Verbrechens enthalten, ſeine Wiſſenſchaft eidlich anzugeben.

In allen dieſen Fällen muß der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung geziemend anzeigen, und nöthigen Falls beſcheinigen.

§. 181.

Hält der Inſtruent dergleichen Weigerung für unerheblich, ſo muß er den Vorfall dem Kollegio anzeigen, welches ſodann beſtimmt: ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen ſolle; und was etwa zur Abwendung des beſorgten Nachtheils für Vorſicht zu gebrauchen ſey. Schwebt aber der Prozeß, bey welchem ein ſolcher Fall ſich ereignet, vor einem Untergerichte, ſo iſt der Zeuge mit der Beantwortung einer ſolchen Frage zu verſchonen; ihm jedoch ausdrücklich anzudeuten, daß, wenn eine Appellation durch dieſe Weigerung veranlaßt, und darin von dem Obergerichte die Beantwortung der Frage nothwendig befunden werden ſollte, ihm ſodann der Erſatz aller durch dieſe ſeine Weigerung verurſachten Koſten zur Laſt fallen werde. Gelangt hiernächſt eine Sache von dieſer Art zur Entſcheidung des Obergerichts, ſo muß dieſes, wenn es die Weigerung des Zeugen ungegründet, oder die Beantwortung der Frage nothwendig findet, die durch die Weigerung verurſachten Koſten beſonders feſtſetzen, und den Zeugen in deren Erſatz verurtheilen; ſonſt aber, wenn ſich findet, daß der Unterrichter aus bloßer Neugier, oder gar aus unerlaubten Abſichten, in ſeinen Fragen zu weit gegangen ſey, denſelben darüber zur Verantwortung ziehen, und ihn, nach Bewandniß der Umſtände, mit einem ernſtlichen Verweiſe, oder einer Geldſtrafe von fünf bis zehn Thalern belegen.

§. 182.

Dem vernünftigen Ermeſſen der Gerichte wird es überlaſſen, in wie fern Perſonen, die zu Zeugen vorgeſchlagen worden, wegen ihres hohen Ranges oder Alters, oder kränkliche Umſtände, mit der

Erſcheinung an ordentlicher Gerichtsſtelle zu verſchonen, und durch den Inſtruenten in ihren Behauſungen abzuhören ſind.

§. 183.

Wer ohne geſetzmäßigen Grund zur Ablegung ſeines erforderten Zeugniſſes vor Gerichte zu erſcheinen verweigert, ſoll, wenn er eine Perſon geringen Standes iſt, durch den Exekutor abgeholt; ſonſt aber durch nachdrückliche Geldſtrafen zum Gehorſam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

§. 184.

Eben ſo iſt ein Zeuge, welcher zwar erſcheint, aber ſeine Wiſſenſchaft anzuzeigen, und die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, aus bloßem Eigenſinne, oder ſonſt ohne geſetzmäßigen Grund, beharrlich verweigert, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, durch Gefängniß oder Geldſtrafe zur Erfüllung dieſer Bürgerpflicht anzuhalten.

§. 185.

Auſſerdem iſt ein ſolcher widerſpenſtiger Zeuge den Parteyen alle durch ſeine Renitenz verurſachten Koſten, ſo wie den aus der Verſäumniß entſtehenden Nachtheil, zu erſtatten ſchuldig, und muß dazu durch Exekution angehalten werden.

§. 186.

Sollte ein Zeuge Mittel finden, ſich der Ablegung des Zeugniſſes, und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen gänzlich zu entziehen; ſo ſoll der dadurch in der Sache ſelbſt Schaden leidenden Partey der Regreß wider ihn und ſeine Erben verſtattet; und es, zu deſſen Begründung wider ihn und ſeine Erben, dafür angenommen werden: daß er dasjenige wirklich ausgeſagt habe, worüber ſein Zeugniß von der Partey verlangt worden iſt.

§. 187.

Damit auch die zu Zeugen vorgeſchlagene Perſonen deſto weniger Urſach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugniſſes zu verweigern, ſo ſollen ihnen die in der Sportultaxe ausgemeßnen Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten von dem Producenten gleich nach erfolgter Abhörung bezahlt, allenfalls auch, wenn der Producent nicht gegenwärtig wäre, und ſeinen Bevollmächtigten mit keinem Vorſchuſſe dazu verſehen hätte, ſothane Gebühren aus der Sportulkaſſe vorgeſchoſſen werden.

§. 188.

Wie bey Vernehmung der Zeugen zu verfahren.

Wenn nun die Zeugen gehörig erſchienen ſind, ſo müſſen ſie vor allen Dingen ernſtlich erinnert werden, auf alles, worüber ſie gefragt werden würden, die reine Wahrheit nach ihrer beſten Wiſſenſchaft anzugeben; mit dem Bedeuten: wie ſie nach geſchloßnem Verhöre die Richtigkeit ihrer Ausſagen eidlich würden beſtätigen müſſen.

§. 189.

Nach dieſer Vermahnung wird mit Abhörung der Zeugen ſelbſt, in Gegenwart der den Parteyen zugeordneten, oder von ihnen gewählten Rechtbeyſtände oder Bevollmächtigten verfahren.

§. 190.

Dieſe Vernehmung wird zuvörderſt auf die perſönlichen Umſtände der Zeugen gerichtet, in ſo fern dieſelben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes Einfluß haben können. Nachdem ſie alſo um ihren Vor- und Zunamen; ob ſie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugniſſes erforderliche Alter erreicht haben; ingleichen, um ihren Stand, Amt oder Gewerbe, und um die Religionspartey, zu welcher ſie ſich bekennen, bebefragt worden, ſo werden ſie alsdann weiter examinirt:

1) ob

1) ob und wie nahe ſie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verſchwägert ſind;
2) ob ſie bey der im Prozeſſe befangenen Sache einiges Intereſſe, und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;
3) ob ſich jemand angemaßt habe, ſie unterrichten zu wollen, was und wie ſie ausſagen ſollen;
4) ob ſie ſich wegen des abzulegenden Zeugniſſes mit ihren Nebenzeugen, (in ſo fern dergleichen vorhanden ſind,) beſprochen haben;
5) ob ſie ein oder andern Theile, entweder in dem Geſchäfte oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber ſchwebenden Prozeſſe ſelbſt, Rath gegeben, auch
6) ob jemand durch Geſchenke oder Verſprechungen ſie zu Ablegung eines günſtigen Zeugniſſes für einen oder den andern Theil habe vermögen wollen.

§. 191.

Alsdann muß der Inſtruent dem Zeugen eine umſtändliche und zuſammenhängende Erzählung der Thatſache, des Geſchäfts oder Handels, worüber er ausſagen ſoll, abfordern; die Speciem facti getreu und vollſtändig, auch ſo viel möglich mit des Zeugen eignen Worten in der erſten Perſon niederſchreiben laſſen; aus Gelegenheit derſelben ihn über die Umſtände, worauf es nach Maasgabe des feſtſtehenden Status controverſiae hauptſächlich ankommt, durch Vorlegung ſpecieller Fragen noch genauer examiniren; dabey, daß der Zeuge ſeine Wiſſenſchaft ſo deutlich, beſtimmt und ausführlich, als die Natur der Sache geſtattet, angeben, und überall den Grund der-

ſelben beyfügen müſſe, ſorgfältig Acht haben; und überhaupt dahin ſehen, daß in den Ausſagen der Zeugen nichts dunkles, unbeſtimmtes, und zweydeutiges übrig bleibe, welches den Parteyen zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifeln, und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn und Verſtand der Bekundſchaftung, Anlaß geben könnte.

Es müſſen alſo keinesweges, wie bisher von einigen Gerichten Mißbrauchsweiſe geſchehen iſt, dem Zeugen ſogleich nach ſeiner Vernehmung über die §. 189. bemerkten Umſtände, gewiſſe vorher entworfene Fragſtücke zur Beantwortung vorgelegt, ſondern es muß ſchlechterdings darauf geſehen werden, daß derſelbe vor allen Dingen ſeine Wiſſenſchaft von der Thatſache, worüber er zeugen ſoll, in einer ſo viel möglich ausführlichen und zuſammenhängenden Geſchichtserzählung angebe; da hieraus der Richter gleich wahrnehmen kann: ob dem Zeugen wirklich eine deutliche und richtige Kenntniß von dem Hergange der Sache beywohne; auch bey Gelegenheit einer ſolchen Erzählung leicht Umſtände zum Vorſchein kommen können, welche näher zur Entwickelung der Wahrheit führen, deren in den bisherigen Verhandlungen nicht gedacht worden, und die auch der Zeuge jetzt anzugeben nicht Gelegenheit haben würde, wenn ſeine Ausſagen blos auf Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ſich einſchränken müßten. Die ſpeciellern Frageſtücke, welche der Inſtruent nach aufgenommener und niedergeſchriebner Geſchichtserzählung des Zeugen demſelben ferner vorlegen muß, haben eigentlich nur zur Abſicht, die in ſelbiger nicht deutlich, beſtimmt und zuſammenhängend genug vorgetragenen Umſtände noch mehr zu entwickeln; denſelben noch näher und genauer auf dasjenige zu füh-

ren, worauf es nach dem regulirten Statu controverſiae hauptſächlich ankommt; und die in der Geſchichtserzählung ſich findenden unzuſammenhängenden, unwahrſcheinlichen, oder widerſprechenden Angaben mit möglichſter Zuverläßigkeit ins Licht zu ſetzen.

§. 192.

Wenn daher die Antwort und Ausſage eines Zeugen unverſtändlich, verworren, und ſchwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht paſſend iſt, ſo muß der Inſtruent zufördorſt, und ehe er die Antwort niederſchreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten: worauf es bey der Sache eigentlich ankommt; und ihn anhalten, ſich genauer und beſtimmter darüber herauszulaſſen.

§. 193.

Antwortet der Zeugen bey einem oder dem andern Umſtande, worüber er befragt wird, daß er ſelbigen nicht wiſſe, oder ihn vergeſſen habe; ſo muß er, wenn nur irgend ein Verdacht, daß dieſe vorgeſchützte Unwiſſenheit verſtellt und affektirt ſey, vorhanden iſt, ſeines zu leiſtenden Eides alles Ernſtes erinnert, ihm die etwa aus den Umſtänden ſich ergebende Unwahrſcheinlichkeit dieſes Nichtwiſſens vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt werden: daß er nicht bloß durch Verfälſchung, ſondern auch durch Verſchweigung der Wahrheit, ſich des Meineides ſchuldig machen würde.

§. 194.

Der Inſtruent muß auch beſonders dahin ſehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatſachen, die er mit ſeinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, ausſage, und nicht etwa die daraus ſich gebildeten Schlüſſe und Folgerungen mit dem Facto ſelbſt verwechſele.

§. 195.

Desgleichen muß der Inſtruent, wenn beſonders die Zeugen ihrer perſönlichen Qualität nach verdächtig ſind, genau Acht geben, bey welchen Umſtänden oder Fragen der Zeuge ſtockt und anſtößt, oder unbeſtändig, furchtſam und verwirrt antwortet; ihn darüber zur Rede ſtellen; und zum unverholnen Bekenntniſſe der Wahrheit alles Ernſtes anmahnen.

§. 196.

Wenn ſich in der Ausſage des Zeugen über die ihm vorgelegten ſpeciellen Fragen ein Widerſpruch mit demjenigen, was er etwa ſchon zuvor in ſeiner ſummariſchen Erzählung bekundſchaftet hat, zu äußern ſcheint, ſo muß der Examinant ihm dieſes vorhalten, und ſeine Erläuterung darüber in das Protokoll niederſchreiben laſſen.

§. 197.

Der Inſtruent muß überhaupt dahin ſehen, daß jede Thatſache, welche durch die Zeugenausſagen ausgemittelt werden ſoll, ſo deutlich, zuverläßig, und umſtändlich auseinander geſetzt werde, als es nach Maasgabe der den Zeugen davon beywohnenden Wiſſenſchaft nur immer möglich iſt.

Beſonders iſt, wenn Zeugen über die Verjährung abgehört werden, darauf zu ſehen: daß ſie den Zeitpunkt, von welchem ihre Wiſſenſchaft anfängt, ſo beſtimmt als möglich angeben. Beziehen ſie ſich dabey auf eine gewiſſe Begebenheit, z. E. auf den Anfang des ſiebenjährigen Krieges, auf eine vorgefallne Schlacht, Belagerung ꝛc. ſo muß der Inſtruent ſogleich das Jahr berechnen, bis zu welchem hinauf, nach dieſer Angabe, die Wiſſenſchaft des Zeugen ſich erſtrecken würde; er muß dem Zeugen davon Eröffnung thun; und wenn dabey, z. E. in Vergleichung mit dem ange-

gebnen Alter des Zeugen, oder andern Geſchichtsumſtänden, Bedenklichkeiten ſich finden, ihm darüber die nöthigen Erläuterungen abfordern.

§. 198.

Die Rechtsbeyſtände der Parteyen müſſen zwar, wie ſchon oben gedacht worden, (§. 189.) dem Zeugenverhöre beywohnen; die Vernehmung des Zeugen aber dem Inſtruenten allein überlaſſen; demſelben dabey nicht in die Rede fallen; noch den Zeugen durch verfängliche Fragen oder Suggeſtionen irre machen, oder zu unrichtigen Angaben verleiten; ſondern nur auf das Verfahren der Inſtruenten, auf die Ausſagen der Zeugen ſelbſt, ſo wie auf die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Niederſchreibens derſelben, genau Acht geben. Wenn ſie finden, daß der Inſtruent etwas dabey überſehen, oder auf irgend einen Umſtand, durch deſſen genauere Erforſchung der Wahrheit näher zu kommen geweſen ſeyn möchte, nicht Aufmerkſamkeit genug gewendet; Fragen, welche auf dieſen Endzweck führen können, unterlaſſen; oder die Ausſagen undeutlich, unvollſtändig, oder gar unrichtig niederſchreiben laſſen: ſo müſſen ſie ihm dieſe Bemerkungen entweder nach dem Abtritte des Zeugen, oder zwar während der Abhörung ſelbſt, jedoch den Zeugen unbemerklich, allemal aber noch vor der Vereidung des Zeugen, mit Beſcheidenheit eröffnen; auf die nöthige Ergänzung oder Verbeſſerung dringen; wenn aber der Inſtruent auf dergleichen Erinnerungen nicht hinlänglich achtet, das Nöthige darüber, zur künftigen Information und Beurtheilung des Gerichts ſelbſt, in das Protokoll einrücken laſſen.

Auch ſteht den Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten frey, dem Deputirten, noch vor der Abhörung, ein Promemoria zuzuſtellen, in welchem die Umſtände bemerkt ſind, auf

welche bey der Vernehmung der Zeugen, ihrer Meynung nach, vorzüglich Acht zu geben, und die durch nähere ſchickliche Fragen beſonders ins Licht zu ſetzen ſeyn würden. Es müſſen aber in dieſes Promemoria keine Thatſachen, die im Statu controverſiae nicht enthalten ſind, eingemiſcht werden; und wenn es gleichwohl geſchähe, ſo muß der Deputirte auf dergleichen Einmiſchungen durchaus keine Rückſicht nehmen.

§. 199.

Sollte wider Verhoffen ein Inſtruent dergleichen Bemerkungen (§. 198.) in das Protokoll aufzunehmen ſich weigern, ſo muß der Rechtsbeyſtand oder Bevollmächtigte der Parthey dem Gerichte davon ſofort ſchriftliche Anzeige machen; dieſes aber muß darauf dem Inſtruenten die Akten abfordern, und die Sache durch den ordentlichen Decernenten umſtändlich zum Vortrage bringen laſſen.

§. 200.

Vorleſung der Ausſagen.

Nach beendigtem Zeugenverhöre müſſen dem Zeugen ſeine Ausſagen langſam und deutlich wieder vorgeleſen, und er muß bey jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeſchrieben iſt, wirklich ſeine Ausſage und Meinung ſey; worauf die Rechtsbeyſtände beſonders Acht geben, und mit dahin ſehen müſſen, daß der Inhalt des Protokolls mit den wirklichen Bekundſchaftungen des Zeugen überall gleichſtimmig ſeyn möge.

§. 201.

Sollte der Zeuge bey dem Vorleſen ſeine Ausſage in ein oder anderm Stücke ändern, ſo muß der Examinant dergleichen Abänderungen in dem Protokolle fleißig bemerken; auch dem Zeugen die Urſache derſelben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache ſolchergeſtalt angegeben habe, ernſtlich abfragen. Es muß aber in keinem Falle in der einmal niedergeſchriebenen Ausſage des

Zeugen etwas korrigirt; ſondern dergleichen Widerruf, Ergänzung, oder Berichtigung, durch eine beſondere Regiſtratur am Schluſſe des Protokolls beygefügt werden. Iſt das Zeugenverhör etwas weitläuftig, ſo muß der Inſtruent durch eine kurze Bemerkung am Rande der Stelle, wo die in der Folge veränderte Ausſage niedergeſchrieben worden, auf die am Schluſſe des Protokolls befindliche Abänderung aufmerkſam machen.

§. 202.

Nach erfolgter Vorleſung iſt der Zeuge folgendermaßen zu vereiden: Vereidung der Zeugen.

daß er von allem, worüber er in dieſer Sache befragt und vernommen worden, ſeine eigentliche Wiſſenſchaft nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt, und dieſelbe weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunſt, oder um Geſchenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſach verſchwiegen, auch nichts dazu geſetzt, oder davon abgenommen habe.

In Fällen, da der Zenge nur über einige Umſtände ſich herausgelaſſen hat, andre aber nach Maaßgabe §. 180. zu verſchweigen befugt geweſen iſt, muß der Eid darnach eingerichtet, und nach den Worten, „nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt,“ ſo gefaßt werden: „und dieſelbe, außer den im Protokoll bemerkten Umſtänden, zu deren Offenbarung er ſich nach den Geſetzen nicht für ſchuldig halte, weder aus Freundſchaft, Feindſchaft ꝛc.“

Sind es Künſtler oder Handwerker, die von Sachen, welche zu ihrer Kunſt oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben ſollen; ſo müſſen ſie ſchwören:

daß ſie in der Sache die reine Wahrheit, nach der aus ihrer Kunſt (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung, treu, aufrichtig, nach ihrer beſten Einſicht und Ueberzeugung, niemand zu Liebe oder zu Leide, ausgeſagt; und dieſes weder aus Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinns oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſache unterlaſſen haben.

Oder wenn es die Abſchätzung einer Sache betrift: daß ſie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, ſo viel ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch reifer Ueberlegung, davon einſehn, verſtehn und glauben, angegeben, auch dieſes weder aus Feindſchaft ꝛc. unterlaſſen haben.

§. 203.

Welche Perſonen von der Ableiſtung des Zeugeneides frey ſind.

Die Ableiſtung dieſes Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen, und zwar mündlich, mit nachgeſprochnen Worten, geſchehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen ſtatt;

1) Wenn Perſonen fürſtlichen Standes den Eid leiſten ſollen, ſo wird die im Vernehmungsprotokolle zu verzeichnende Eidesformel denenſelben von dem Kommiſſario vorgeleſen, und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt.

2) Wenn Perſonen, die in Eid und Pflicht ſtehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen ſollen, ſo iſt die Verweiſung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Perſonen dieſer Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeſchäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn ſie gleich bey Gelegenheit der Ausrichtung derſelben Kenntniß davon erlangt haben, ſo findet dieſe Ausnahme nicht ſtatt.

3) Wenn beyde Theile einſtimmig durch mündlich zum Protokoll abgegebne, oder eigenhändig unterzeichnete ſchriftliche Erklärungen, dem Zeugen den Eid erlaſſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

4) Wenn Künſtler, Handwerker, oder andre Sachverſtändige, zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgebung von Gutachten, in Sachen, welche ihre Kunſt und Profeſſion betreffen, bey dem Gerichte, vor welchem ſie ihr Zeugniß ablegen ſollen, ein für allemal vereidet ſind; ſo iſt die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieſer Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Inſtrumenten im Protokolle ausdrücklich atteſtirt werden.

5) Wenn Memnoniten, oder andre, nach deren Religionsgrundſätzen Eidesleiſtungen unzuläßig ſind, als Zeugen abgehört werden ſollen; ſo müſſen dieſelben, wenn es nicht bey Gerichten ſchon notoriſch iſt, nachweiſen, daß ihre Religionsparten, oder ſie für ihre Perſonen, unter der ausdrücklichen landesherrlichen Vergünſtigung, keinen Eid ableiſten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen ſie ſich in einem ſolchen ihrer Religionsparten bewilligten Vorrechte, ſo müſſen ſie durch beyzubringende Zeugniſſe der Aelteſten, Lehrer, oder Vorſteher ihrer Sekte beſcheinigen, daß ſie in derſelben geboren worden, oder ſich doch ſchon wenigſtens ſeit einem Jahre vor dem Anfange des Prozeſſes zu derſelben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In dieſem Atteſte muß zugleich die bey einer ſolchen Sekte eingeführte, mit dem

Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt ſeyn; damit dieſelbe bey der Abhörung ſtatt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne.

Wer nur unter Vorſchützung ſeiner Gewiſſenszweifel die Ableiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigert, ohne ſeine geſetzmäßige Diſpenſation von Eidesleiſtungen auf vorſtehende Art nachweiſen zu können, der kann zwar zum Eide ſelbſt nicht gezwungen werden, es findet aber die Vorſchrift des §. 185. 186. wider ihn Anwendung. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 30. 31).

Wie bey Ableiſtung der Zeugeneide von Juden, und andern der chriſtlichen Religion nicht zugethanen Perſonen zu verfahren, wird im folgenden Abſchnitte beſtimmt.

6) Stumme, in ſofern ſie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müſſen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart der inſtruirenden Gerichtsperſon abſchreiben, und unterzeichnen.

Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß (außer den vorſtehend n. 5. benannten Perſonen), eben ſo verfahren werden, wie gegen diejenigen, welche ſich der Ablegung des Zeugniſſes gänzlich entziehen wollen. (§. 183-186.)

§. 204.

Vor der Abnahme des Eides müſſen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewiſſen zu bewahren, nochmals erinnert; auch ihnen, wenn es beſonders einfältige und gemeine Leute ſind, die Natur und Abſicht eines Eidſchwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über ſich nimmt, und

die Strafen des Meineides erklärt und ernſtlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 205.

Nach geſchehener Ableiſtung des Eides muß das Protokoll, in welchem die Ausſagen des Zeugen enthalten ſind, ſowohl von dem Inſtruenten und den Rechtsbeyſtänden, als von dem Zeugen ſelbſt, wenn er des Schreibens kundig iſt, eigenhändig unterſchrieben, allenfalls von letzterm, wenn er nicht ſchreiben kann, mit drey Kreuzen unterzeichnet, und daß der Zeuge dieſe Zeichen ſtatt ſeiner Unterſchrift ſelbſt beygeſetzt habe, von dem Protokollführer atteſtirt; demnächſt aber, wenn ſämmtliche Zeugen abgehört ſind, die diesfälligen Protokolle den Parteyen vorgelegt, oder ihnen Abſchriften davon mitgetheilt werden. Einrichtung und Abſchließung des Vernehmungsprotokolls.

§. 206.

Wenn mehrere Zeugen über verſchiedene Thatſachen, die mit einander in keiner Verbindung ſtehen, abzuhören ſind; ſo müſſen die Ausſagen derſelben in beſondre einem jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände gewidmete Protokolle niedergeſchrieben werden.

§. 207.

Wenn mehrere über ein und eben dieſelbe Thatſache abgehörte Zeugen einander, beſonders in weſentlichen Umſtänden, widerſprechen; ſo müſſen ſie zum Behuf einer nähern und beſtimmtern Erörterung gegen einander geſtellt werden, um durch dieſes Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Dieſe Konfrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig ſind, ſogleich als der Widerſpruch ſich äußert, wenn auch der ſpäter abgehörte noch nicht vereidet wäre. Hat aber der eine Zeuge ſchon entlaſſen werden müſſen, ſo muß auch der ſpätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinander- Konfrontirung der Zeugen unter ſich, und

ſtellung ein beſonderer Termin anberaumt werden. Der Inſtruent muß daher die Zeugen, vornemlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlaſſen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt iſt.

§. 208.

mit den Parteyen.

In beſondern Fällen, da die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, iſt der Richter befugt, dergleichen Zeugen mit der Partey ſelbſt gegen einander zu ſtellen, um wo möglich auf dieſe Art den wahren Zuſammenhang der Sache ins Licht zu ſetzen.

§. 209.

Wenn die Abhörung eines Zeugen mehrere Tage hindurch dauert, ſo muß derſelbe zwar erſt nach gänzlich beendigtem Zeugenverhöre mit dem Eide belegt, dennoch aber in jedem Termine, wenn das darin aufgenommene Protokoll geſchloſſen werden ſoll, ihm daſſelbe nach §. 200. vorgeleſen, nach §. 205. zur Unterzeichnung vorgelegt, und die §. 188. verordnete Erinnerung an den abzuleiſtenden Eid vor der Unterſchrift wiederholt werden. Iſt dieſes geſchehen, und der Zeuge ſtirbt vor der Beendigung des ganzen Verhörs, folglich auch vor geſchehener Ableiſtung des Eides, ſo verlieren ſeine Ausſagen dadurch nichts von ihrer Beweiskraft.

§. 210.

Wiederholung des Zeugenverhörs.

Die Wiederholung des Zeugenverhörs kann gewöhnlicher Weiſe nicht ſtatt finden; es wäre denn, daß nach geſchloßner Inſtruktion der Decernent oder Referent bey dem Vortrage der Sache wider Verhoffen wahrnähme, daß die Zeugenausſagen über ein oder andern erheblichen Umſtand ſo dunkel und zweifelhaft ausgefallen wären, daß ihr eigentlicher Sinn und Meinung daraus nicht mit Zuverläßigkeit zu entnehmen ſtünde. Alsdann ſind die Zeugen über dergleichen Umſtand noch=

mals, jedoch nur mit Verweiſung auf den bereits geleiſteten Eid, durch eine andre Gerichtsperſon, auf Koſten des vorigen Inſtruenten zu vernehmen.

§. 211.

Ein gleiches muß, wenn durch jemandes Unfleiß oder Unachtſamkeit das aufgenommene Protokoll verlohren gegangen, oder ſonſt weggekommen wäre, auf Koſten desjenigen, welcher daran Schuld iſt, geſchehen.

§. 212.

Wenn ein ſchon abgehörter und vereideter Zeuge unter der Anzeige, daß er ſeinen Ausſagen noch etwas beyzufügen, oder darin zu berichtigen habe, zur nochmaligen Abhörung aus eigner Bewegung ſich meldet, ſo muß zwar damit unverzüglich verfahren werden. Es iſt aber nicht nur bey einer ſolchen nochmaligen Abhörung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerkſamkeit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieſer Zeuge bey ſeiner erſten Vernehmung ſeine Wiſſenſchaft anders, als dermalen, angegeben habe, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen ſo zuverläßig als möglich zu erforſchen; ſondern es muß auch ein ſolcher Zeuge, wenn er ſeine vorigen Ausſagen ändert, oder mit erheblichen Thatſachen ergänzt, nicht ſogleich wiederum mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem künftigen Haupterkenntniſſe vorbehalten werden, zu beſtimmen: in wie fern es einer nochmaligen Vereidung dieſes Zeugen bedürfe, oder dieſelbe zuläßig ſey.

Uebrigens muß der Inſtruent auf die §. 201. verordnete Art, an der Stelle, wo die in der Folge zurückgenommene oder berichtigte Zeugenausſage verzeichnet iſt, durch eine Bemerkung am Rande auf die demnächſt eingetretene Abänderung verweiſen.

§. 213.

Wie bey Abhörung ſolcher Zeugen, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, zu verfahren.

Wenn ein Zeuge, welcher der deutſchen oder einer andern bey dem Gerichte bekannten Sprache nicht mächtig iſt, abgehört werden ſoll; ſo müſſen durch einen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt ſchon verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handlung mit einem beſondern Eide zu belegenden Dollmetſcher, ihm ſowohl der Zeugeneid vorgeleſen, als auch die Fragen an ihn in ſeiner Mutterſprache erlaſſen, und die Antwort ſolchergeſtalt von ihm eingezogen werden.

§. 214.

Der Dollmetſcher muß ſowohl die ſummariſche Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlaßnen Fragen, und darauf ertheilten Antworten, in ein Nebenprotokoll in der Urſprache des Zeugen niederſchreiben; und dieſes, als eine Beylage des deutſch abgefaßten Hauptprotokolls, zu den Akten geben.

§. 215.

Der Eid eines Dollmetſchers iſt dahin zu faſſen: daß er die an dem Zeugen zu richtenden Fragen demſelben in ſeiner Sprache genau ſo, wie ſie von dem Richter in der deutſchen Sprache abgefaßt worden, vorlegen; die Antworten deſſelben genau und richtig in die deutſche Sprache überſetzen; ſie wörtlich ſo, wie ſie von dem Zeugen ertheilt worden, in deſſen Sprache zum Nebenprotokolle niederſchreiben; überall nichts davon oder dazu thun; und bey dieſem ganzen Geſchäfte treu und rechtſchaffen, der Wahrheit gemäß verfahren, auch ſich davon weder durch Geſchenke, noch andre Vortheile, noch durch Feindſchaft, Freundſchaft, oder irgend einige andre Nebenrückſichten abhalten laſſen wolle.

§. 216.

Soviel als möglich müſſen die Gerichte nach Vorſchrift §. 175. 176. 177. darauf halten, daß die in einer Sache vorgeſchlagne Zeugen ſich vor dem Deputirten, welcher die ganze Inſtruktion beſorgt, perſönlich ſtellen; weil von dieſem nach der über den ganzen Zuſammenhang der Sache ſich erworbnen Kenntniß, die vollſtändigſte Ausmittelung des durch die Ausſagen eines ſolchen Zeugen ins Licht zu ſetzenden Facti, am zuverläßigſten erwartet werden kann.

Von Abhörung auswärtiger Zeugen durch Kommiſſarien oder fremde Gerichte.

§. 217.

Wenn jedoch ein auswärtiger Zeuge, wegen allzu weiter Entfernung oder perſönlicher Ehehaften, ſich vor dem inſtruirenden Gerichte zu ſtellen verhindert wäre, ſo muß die Abhörung deſſelben, auf vorgängige von dem Inſtruenten zu machende Anzeige, durch eine andere in der Nähe befindliche Gerichtsperſon, mit Zuziehung eines Aktuarii oder andern vereideten Protokollführers, mittelſt Auftrags oder Requiſitionsſchreibens verfügt werden.

§. 218.

Der Deputirte, welcher bisher die Inſtruktion beſorgt hat, muß mit Zuziehung der Rechtsbeyſtände, über diejenige Thatſache, wovon der Zeuge bekundſchaften ſoll, einen zuſammenhängenden Statum cauſae aus den Akten entwerfen, und darinn beſonders diejenigen Umſtände, welche durch die Zeugenausſagen ins Licht geſetzt werden ſollen, deutlich, genau, und beſtimmt auseinander ſetzen. Auch ſind, wenn beſonders die Thatſachen etwas verwickelt wären, und es dabey auf Nebenumſtände der Zeit, des Orts, der gebrauchten Ausdrücke, u. ſ. w. ankäme, hinter dem Statu cauſae noch einige Frageſtücke, welche den aus-

wärtigen Kommiſſarium auf die Punkte, welche beſonders aufzuklären ſind, noch beſtimmter führen können, beyzufügen. Der Kommiſſarius oder requirirte fremde Richter muß aber jedesmal gewarnt werden, ſich nicht etwa blos an dieſe Frageſtücke zu binden, ſondern nach den Datis, welche die Erzählung des Zeugen auf den ihm zuerſt vorzulegenden Statum cauſae etwa an die Hand geben möchte, fernere Veranlaſſungen zur möglichſt vollſtändigen Aufklärung des wahren Zuſammenhangs der Sache zu entnehmen.

§. 219.

Den Parteyen, welchen von den wegen der auswärtigen Zeugenabhörung getroffenen Verfügungen Nachricht gegeben werden muß, ſteht frey, bey dem auswärtigen Kommiſſario entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und der Vereidung der Zeugen beyzuwohnen. Melden ſie ſich aber daſelbſt nicht, ſo müſſen ihnen von dem abhörenden Richter dergleichen Bevollmächtigte von Amtswegen beſtellt werden.

§. 220.

In Sachen von Wichtigkeit muß das Kollegium die Verfügung treffen, daß ſtatt der Rechtsbeyſtände, welche dem Zeugenverhöre, wenn es an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich geht, beywohnen, der dazu beſtellten auswärtigen Gerichtsperſon ein zweyter Kommiſſarius, oder ein Notarius beygegeben werde.

Haben die Parteyen an dem Orte, wo das Zeugenverhör erfolgen ſoll, beſondere Rechtsbeyſtände, die an ſich zu Prozeßverhandlungen geſetzmäßig qualificirt ſind, beſtellt, ſo muß der Kommiſſarius dieſelben, wenn ſie ſich melden, bey dem Zeugenverhöre mit zulaſſen.

§. 221.

§. 221.

Auch wird es richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, in Fällen von beſonderer Erheblichkeit, wo es auf verwickelte und zuſammengeſetzte Facta ankommt, und die Entſcheidung der Hauptſache von den Ausſagen ſolcher auswärtigen Zeugen abhängt, den Inſtruenten mit den Rechtsbeyſtänden der Parteyen an den Ort, wo das Zeugenverhör erfolgen ſoll, zu ſchicken, und die Vernehmung des Zeugen durch ihn ſelbſt beſorgen zu laſſen.

§. 222.

Der auswärtige Kommiſſarius, dem ein Zeugenverhör aufgetragen wird, muß ſich dabey nach eben den Vorſchriften achten, welche in obſtehenden Paragraphen dem Deputirten des Kollegii zur Richtſchnur angewieſen ſind.

§. 223.

Wenn Zeugen bey einem fremden und ausländiſchen Gerichte, dem die hieſigen Verfaſſungen nicht bekannt ſind, abgehört werden ſollen; ſo muß dieſem Gerichte, außer dem Statu cauſae, zugleich ein Extrakt aus dem gegenwärtigen Abſchnitte ad. §. §. 171. 174. 190. 197. 200. 201. 202. 204. 205. 207. 213—215. und 219. mit kommunicirt, und daſſelbe erſucht werden, bey der Abhörung der Zeugen nach dieſer Vorſchrift zu verfahren. Doch verliert ein dergleichen auswärtiges Zeugenverhör blos um deswillen, weil bey ſelbigem nicht nach dieſen Vorſchriften, ſondern nur nach dem Gebrauche des abhörenden fremden Gerichts verfahren worden, nichts von ſeiner Gültigkeit. Beſonders ausländiſche Gerichte.

§. 224 a.

Die Protokolle über die auswärtigen Zeugenverhöre müſſen, wenn ſie einkommen, zuerſt dem ordentlichen Decernenten zum Vortrage in der nächſten Seſſion zugeſtellt; ſodann aber, und wenn dieſer dabey nichts zu erinnern findet, dem

Inſtruenten vorgelegt werden. Findet auch der Inſtruent nichts erhebliches dabey zu erinnern, ſo muß er das Erforderliche zur Fortſetzung der Inſtruktion, oder zum Schluſſe der Sache, je nachdem die übrige Lage derſelben es mit ſich bringt, verfügen.

§. 224 b.

Mittheilung der Zeugenverhöre an die Parteyen.

Wenn die Zeugenverhöre für dieſe Inſtanz bey einander ſind, ſo werden die Abſchriften derſelben den Parteyen, oder deren Aſſiſtenten und Bevollmächtigten mitgetheilt; und es wird ein Termin zu deren Durchgehung, welches in der Regel zugleich der Termin zum Schluſſe der Sache ſeyn muß, anberaumt. Finden nun die Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Parteyen bey den Zeugenverhören noch etwas zu erinnern, ſo müſſen ſie dergleichen Bedenken in dieſem Termine anzeigen.

Wenn dergleichen Erinnerungen gegen die aufgenommenen Zeugenverhöre, ſie mögen von dem Decernenten, dem Inſtruenten, oder den Rechtsbeyſtänden der Parteyen in Anregung gebracht ſeyn, auf geſchehenen Vortrag im Kollegio erheblich befunden worden, ſo muß von dieſem das erforderliche zu deren Abhelfung durch nochmalige Vernehmung des Zeugen, entweder durch den vorigen, oder auch nach Bewandniß der Umſtände durch einen andern Kommiſſarium, mit ausdrücklicher Bemerkung des Mangels, unverzüglich erlaſſen; unterdeſſen aber die Inſtruktion ſo weit, als es, ohne nothwendig erſt dergleichen Ergänzung abzuwarten, geſchehen kann, fortgeſetzt, und geſchloſſen werden.

§. 225 a.

Von dem Betriebe und der Beſchleuni-

Auswärtige Gerichte und Kommiſſarii müſſen an die gehörige Betreibung ſolcher ihnen aufgetragnen Zeugenverhöre von Zeit zu Zeit von Amts-

wegen erinnert, und allem ungebührlichen Verzuge derſelben durch Strafbefehle, oder Anzeige an ihre unmittelbar vorgeſetzte Inſtanzen, nachdrücklich geſteuert werden. gung der Zeugenverhöre.

Wenn fremde und ausländiſche Gerichte der Abhörung eines Zeugen, auf wiederholte Requiſition, ſich dennoch nicht der Ordnung gemäß unterziehen wollen; ſo findet desfalls eben das ſtatt, was in dem zweyten Abſchnitte, (§. 107.) wenn ein von einem Dritten zu edirendes Dokument in der beſtimmten Zeit nicht herbeygeſchafft wird, verordnet worden.

§. 225 b.

Wenn auswärtige Gerichte ein einländiſches um Abhörung von Zeugen erſuchen, ſo muß ihnen darunter alle Bereitwilligkeit erwieſen werden. Doch kommen nicht nur den hieſigen Unterthanen, auch wenn ſie auf Verlangen fremder Gerichte als Zeugen vernommen werden ſollen, die Vorſchriften des §. 180. zuſtatten; ſondern es ſoll auch, wenn der Gegenſtand der Vernehmung ſo beſchaffen iſt, daß daraus Kolliſionen zwiſchen dem hieſigen und einem fremden Staate entſtehen könnten, noch ehe die Abhörung veranlaßt wird, über die Umſtände der Sache nach Hofe berichtet werden.

§. 226 a.

Wenn ein Zeugenverhör durch die Krankheit des Zeugen aufgehalten wird; ſo muß der, welcher ihn vorgeſchlagen hat, durch ein Atteſt des Arztes nachweiſen: daß und binnen welcher Friſt die Wiederherſtellung des Zeugen ſo weit, daß er wirklich, wenn auch nur in ſeiner Behauſung, abgehört werden könne, wahrſcheinlicher Weiſe zu hoffen ſey. Hiernach muß der Richter den Termin beſtimmen, bis zu welchem der Zeuge zur Abhörung geſtellt, oder deswegen das Erforder-

liche nachgeſucht werden müſſe. Iſt dieſer Zeitraum verlaufen, ohne daß die Abhörung des Zeugen hat erfolgen können, ſo ſoll dadurch, wenn auch alsdann noch eine ganz nahe Hoffnung zu einer ſolchen Wiederherſtellung des Zeugen nicht nachgewieſen werden kann, die Abſchließung der Inſtruktion für dieſe Inſtanz nicht länger aufgehalten werden.

§. 226 b.

Wenn der vorgeſchlagene Zeuge ſich auf Reiſen befindet, und der Zeitpunkt ſeiner Zurückkunft mit Wahrſcheinlichkeit angegeben werden kann, ſo iſt der Termin ſeiner Vernehmung bis zu dieſem Zeitpunkte hinauszuſetzen. Iſt es aber ungewiß: wenn der Zeuge zurückkommen werde, ſo muß nicht nur derjenige Theil, welcher auf ſeiner Abhörung beſteht, den Eid für Gefährde nach Vorſchrift §. 174. ableiſten; ſondern es muß auch von dem Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Friſt von mehrern Wochen oder Monaten, (doch niemals über ſechs Monate,) beſtimmt werden, während welcher mit dem Abſchluße der Inſtruktion auf die Wiederkehr des Zeugen gewartet werden ſolle. Iſt aber dieſe Friſt fruchtlos verlaufen, ſo wird alsdann mit dem Abſchluſſe der Inſtruktion, für dieſe Inſtanz, ohne weitern Aufenthalt verfahren.

§. 227.

Gültigkeit und Zuläſſigkeit der Zeugen. 1. Welche Perſonen zum Zeugniſſe gar nicht zugelaſſen werden können.

Da oft Fälle vorkommen, daß die Zuläſſigkeit oder Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird, ſo finden darüber folgende Vorſchriften ſtatt:

1) Raſende, Wahn- und Blödſinnige ſind zur Ablegung eines Zeugniſſes ganz unfähig. Perſonen, die nur ſchwach am Verſtande ſind, können über Gegenſtände, die das Maaß ihrer Verſtandeskräfte nicht überſteigen, zugelaſſen werden. Iſt jemand nur

zuweilen des Gebrauchs ſeines Verſtandes beraubt, ſo kann derſelbe zwar in lichten Zwiſchenräumen über Umſtände, welche ſich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden. Jedoch iſt bey deſſen Vernehmung mit der größten Vorſicht zu verfahren; und ſeine Ausſage hat niemals völlige Beweiskraft.

2) Blinde ſind als Zeugen unzuläſſig, in Anſehung ſolcher Gegenſtände, zu deren Kenntniß der Sinn des Geſichts erfordert wird; wenn ſie nicht dieſe Kenntniß ſchon erlangt haben, bevor ſie blind geworden ſind.

3) Taube, in ſo fern ſie nicht leſen können. Können ſie leſen, ſo müſſen ihnen die an ſie gerichteten Fragen ſchriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichneten Antworten aber ihnen zum Durchleſen gegeben, und von ihnen bey jedem Punkte mittelſt Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, in ſo fern dieſelben nicht leſen und ſchreiben können. Können ſie beydes, ſo werden ihnen die Fragen ſchriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müſſen ſie ſelbſt niederſchreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geſtändlich oder erweislich von einer Partey Geld, oder andere Vortheile angenommen haben, um ein derſelben vortheilhaftes Zeugniß abzulegen. Hierunter ſind jedoch die Reiſe- und Zehrungskoſten nicht zu verſtehen, welche der Producent einem Zeugen, der ohne ſolchen Vorſchuß nicht zur Gerichtsſtelle kommen kann, gereicht hat. Doch bleibt es richterlichem Ermeſſen vorbehalten, in wie fern die gereichte Summe, nach den Umſtänden,

für übermäßig zu achten, und alſo hinter dieſem Vorwande eine verſuchte Beſtechung des Zeugen verborgen ſey.

6) Diejenigen, welche in dieſer oder einer andern Sache eines falſchen Zeugniſſes oder andern Meineides überführt worden.

7) Diejenigen, welcher begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabey keinen Unterſchied, wenn nicht erhellet, daß dieſelbe wegen nachgewieſener Unſchuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe darauf, jedoch mit Vorbehalt des ehrlichen Namens, verhängt wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugniſſes nicht unfähig, ſondern ſchwächen nur die ſeinen Ausſagen beyzulegende Beweiskraft. Doch iſt dabey hauptſächlich auf die Beſchaffenheit des Verbrechens, und darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern dabey ſolche moraliſche Grundſätze und Geſinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverläſſigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen geſetzt worden.

§. 228.

2. Perſonen, die nicht als Beweiszeugen, ſondern nur zur Information vernommen werden können.

Andere Perſonen können zwar, in Rückſicht der Verbindung, in welcher ſie mit einer der Partenen ſtehn, oder aus andern Urſachen, als Beweiszeugen nicht aufgeſtellt, wohl aber, um von der Bewandniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, von dem Richter vernommen werden. Dahin gehören.

1) Leibliche Eltern und andere Verwandten in aufſteigender Linie. Wenn jedoch entweder der Streit unter den Kindern obwaltet; oder es darauf ankommt, das Alter der Kin-

der, deren Verlobung, Verheyrathung, oder Abſterben zu erweiſen; und die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, ſo ſind dergleichen Verwandten in aufſteigender Linie auch als Beweiszeugen zuläſſig;

2) Leibliche Kinder einer Parten, oder andere Verwandten derſelben in abſteigender Linie;

3) Stief- oder Schwiegereltern, ingleichen Stief- oder Schwiegerkinder.

4) Brüder und Schweſtern, ſie mögen von voller oder halber Geburt ſeyn.

5) Schwäger oder Schwägerinnen.

6) Ehegatten, oder öffentlich Verlobte.

7) Mitberechtigte oder Verpflichtete.

8) Litisdenuncianten, Denunciaten, oder Intervenienten.

9) Ueberhaupt alle, die von dem Ausfalle der Sache Vortheil oder Schaden zu erwarten haben; mithin auch

10) Mitglieder eines Kollegii, einer Korporation oder Gemeine, die in den Prozeß verwickelt iſt. Betrifft der Prozeß einen Gegenſtand, bey welchem die einzelnen Mitglieder kein Intreſſe haben, ſo können dergleichen Mitglieder auch als Beweiszeugen aufgeſtellt werden, und der Grund ihrer Glaubwürdigkeit bleibt, nach Bewandniß der übrigen Umſtände, richterlicher Beurtheilung vorbehalten. Betrift der Prozeß nur einzelne Mitglieder, ſo können andere Mitglieder, die für ſich ſelbſt kein Intereſſe dabey haben, gültige Beweiszeugen ſeyn. Altſitzer, Innlieger und Hausleute ſind nicht als Mitglieder der Gemeine anzuſehen; jedoch iſt ihren Ausſagen für die Gemeine, in wel-

cher ſie ſich aufhalten, vollſtändige Beweis-kraft nicht beyzulegen. Die unter Nummer 1 — 5. aufgeführten Verwandten eines oder mehrerer Mitglieder einer Korporation oder Kommune, können zwar ebenfalls als Beweiszeugen aufgeſtellt werden; die Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes aber wird durch dieſe Verwandtſchaft geſchwächt. Von den Ehegatten der Mitglieder einer Gemeine hingegen gilt eben das, was vorſtehend von dieſen Mitgliedern ſelbſt verordnet iſt.

§. 229.

Die im vorſtehenden Paragraphen beſchriebenen Perſonen ſind als gültige Beweiszeugen anzuſehen, wenn ſie der Gegentheil desjenigen, mit welchem ſie in der daſelbſt bemerkten Verbindung ſtehen, ſelbſt dazu vorgeſchlagen hat. Diejenigen, welche unter Nro. 7 — 10. benannt worden, können ſich des Zeugniſſes, wozu ſie ſolchergeſtalt aufgefordert werden, in keinem Falle entbrechen. Hingegen ſollen die unter Nro. 1 — 6. benannten Perſonen zur Ablegung eines Zeugniſſes wider ihre Verwandten und Angehörigen in der Regel nicht gezwungen werden; es wäre denn, daß nach der Natur des Geſchäfts, über welches ihre Ausſage verlangt wird, die Wahrheit auf andere Art nicht auszumitteln ſtünde. Doch ſollen Eltern, (Nro. 1.) Kinder, (Nro. 2.) und Ehegatten (Nro. 6.) zur Ablegung eines Zeugniſſes wider diejenigen, mit welchen ſie in einer ſolchen nahen Verbindung ſtehen, niemals gezwungen werden.

Wenn hingegen die unter Nro. 1 — 6. benannten Perſonen, auf geſchehene richterliche Aufforderung, ihr Zeugniß abzulegen erbötig ſind, ſo iſt diejenige Parthey, mit welcher ſie in Verbindung ſtehen, ſie davon auszuſchließen nicht berechtigt.

§. 230.

Zu denjenigen Perſonen, welche, außer vorſtehenden, zwar nicht als Beweiszeugen, wohl aber der Erkundigung wegen, abgehört werden können, gehören ferner:

11) Ein Bevollmächtigter in der Sache ſeines Machtgebers. Wird er von dem Gegentheile ſeines Machtgebers vorgeſchlagen, ſo kann er ſich der Abgebung eines eidlichen Zeugniſſes über Thatſachen, welche vor dem Entſtehen des gegenwärtigen Rechtsſtreits vorgefallen ſind, nicht entbrechen. Hingegen kann derſelbe über ſolche Fakta, die erſt während des Prozeſſes vorgefallen, oder zu ſeiner Kenntniß gelanget ſind, zum Zeugniſſe weder angehalten noch zugelaſſen werden.

12) Juden, wenn ſie in einem Prozeſſe zwiſchen einem Chriſten, und einem ihrer Glaubensgenoſſen, von letzterm vorgeſchlagen werden. Wenn jedoch der vorgeſchlagne jüdiſche Zeuge ein einländiſcher Schutzjude iſt, und durch ein Atteſt ſeiner Obrigkeit beſcheinigt wird, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Unterſuchung geweſen ſey; übrigens aber aus den Umſtänden erhellet, daß derſelbe von der Sache Wiſſenſchaft hat erhalten können, ſo kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorſchlag der jüdiſchen Partey erfolgen. Doch können dergleichen jüdiſche Zeugen, ſelbſt wenn ihrer mehrere ſind, niemals einen vollen Beweis zum Beſten der jüdiſchen Partey gegen einen Chriſten bewirken: ſondern ihre Ausſagen verdienen nur in ſo weit Rückſicht, als ſie mit den Angaben eines andern chriſtlichen Zeugen übereinſtimmen. Der chriſtlichen Par-

ten ſteht es frey, jüdiſche Zeugen in Vorſchlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten ſind. Dieſe Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeß, in welchem ſie abgehört werden, bloß unter Parteyen von ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bey der Beurtheilung: ob ein jüdiſcher Zeuge gültig ſey, und welches Gewicht ſeine Ausſage habe, keinen Unterſchied, wenn auch dem Zeugen oder der Partey die Rechte chriſtlicher Kaufleute beygelegt wären. Wohl aber ſteht einem Juden, welchem die Rechte chriſtlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beygelegt worden, ſeine Religion, in Rückſicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugniſſes, nicht entgegen.

13) Perſonen, welche das 14te Jahr ihres Alters noch nicht zurück gelegt haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts, weil dergleichen Unmündige noch mit keinem Eide belegt werden können. Minderjährige ſind als Beweiszeugen zuläſſig; in wie fern aber ſolche, die das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, vollen Glauben verdienen, oder nicht, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geiſtesfähigkeiten, und des Gegenſtandes, wovon ſie zeugen ſollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

14) Diejenigen, welche ein mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehre verbundenes Geſchäfte treiben.

15) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorſetzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt wor-

den. Allg. L. Recht Th. II. Tit. VIII. §. 609. Tit. XX. §. 1329—1376. §. 1452—1465.

16) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eignen Schaden einen nothwendigen Eid zu ſchwören.

§. 231.

Wenn der Fall eintritt, daß die §. 228. 230. benannten Perſonen von der ſtreitigen Thatſache Kenntniß haben, ſo muß der Inſtruent bey dem Kollegio anfragen, ob dieſelben der Erkundigung wegen vernommen werden ſollen? Findet das Kollegium dieſe Vernehmung nöthig, und es zeigen ſich dabey Spuren ſolcher Beweismittel, welche noch nicht aufgenommen ſind, ſo muß davon unverzüglich zur Erforſchung der Wahrheit der gehörige Gebrauch gemacht werden.

§. 232.

In wie fern hiernächſt die Angaben ſolcher Perſonen, welche nur, um nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen worden, zur Entſcheidung der Sache etwas beytragen können, und ſie alſo mit dem Zeugeneide zu belegen ſind, bleibt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen. Hat eine Partey auf die Vernehmung einer Perſon, welche mit ihr in den §. 228. 230. n. 1—12. bemerkten Verbindungen ſteht, ſelbſt angetragen, und die Ausſage derſelben fällt zum Nachtheile dieſer Partey aus; ſo ſoll darauf, auch ohne Eid, bey Entſcheidung der Sache vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 233.

Zu den Perſonen, welche jederzeit als Beweiszeugen zuzulaſſen ſind, deren Ausſagen aber eine volle Glaubwürdigkeit nicht beygelegt werden kann; gehören

3. Perſonen, deren Zeugniß keinen vollen Glauben verdient.

1) diejenigen, welche gerichtlich für Verſchwender erklärt worden;

2) diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden; in ſofern ſie nicht zur Rechtswohlthat der Ceſſion zugelaſſen, oder doch bekanntlich durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen ſind;

3) diejenigen, welche mit einer Partey in notoriſcher Feindſchaft leben. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 145. 146.)

4) diejenigen, welche mit einer Partey einen verdächtigen vertrauten Umgang unterhalten.

5) Hausofficianten, Livreebediente, Geſinde, und alle in beſtändigem Lohne und Brodte ſtehende Perſonen, in Prozeſſen ihrer Herrſchaft, oder ihres Brodherrn. Hiervon finden jedoch folgende Ausnahmen ſtatt:

a) wenn der Abzuhörende den Dienſt der Partey verlaſſen hat, und nicht nachgewieſen werden kann, daß es bloß zum Schein, um den Ausſagen mehr Glaubwürdigkeit zu verſchaffen, geſchehen ſey;

b) wenn der Abzuhörende bey beyden Parteyen zugleich in Dienſten ſteht;

c) wenn der Prozeß zwiſchen der Herrſchaft und andern Dienſtboten geführt wird, welche noch in deren Dienſten ſind; oder mit dem Abzuhörenden zugleich in deren Dienſten geſtanden haben.

6) Unterthanen, in Sachen, bey welchen ihre Gutsherrſchaft intereſſirt iſt. Dieſen muß zwar vor der Abhörung bekannt gemacht werden, daß die der Herrſchaft geleiſtete Unterthänigkeitspflicht ſie nicht abhalten könne, die Wahrheit getreulich anzuzeigen. Iſt jedoch dieſe Bekanntmachung aus Verſehen unterblieben, oder im Protokolle nicht bemerkt worden, ſo folgt daraus noch keine Nichtigkeit des Zeugenverhörs.

§. 234.

Daß die Einwendungen gegen die Perſon der beyden Theilen, der Regel nach, ſchon vor dem Inſtruktionstermine bekannt gewordenen Zeugen, vor oder ſpäteſtens in dem Inſtruktionstermine ſelbſt angezeigt; falls ſie auf Thatſachen beruhen, die Mittel zu deren Beſcheinigung angegeben; die Thatſachen ſelbſt, nach erfolgter Vernehmung der Parteyen in der Hauptſache, eben ſo, wie alle übrigen, auseinander geſetzt, und der Status controverſiae darüber regulirt werden müſſe, iſt im Vorigen bereits verordnet.

Verfahren über die Exceptiones contra perſonas teſtium.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn auch erſt im Inſtruktionstermine ſelbſt, bey der nähern Examinirung der Parteyen, dergleichen Perſonen, denen von einer ſtreitigen Thatſache Wiſſenſchaft beywohnet, und die darüber vernommen werden müßten, ausgemittelt würden; maaßen auch alsdann der Produkt entweder ſofort, oder doch vor dem zur wirklichen Abhörung eines ſolchen Zeugen anberaumten Termine, ſeine gegen die Perſon und Glaubwürdigkeit deſſelben etwa habenden Erinnerungen, und wenn ſie auf Thatſachen beruhen, die Beweismittel darüber anzeigen muß; widrigenfalls er damit in derſelben Inſtanz nicht weiter gehört werden kann.

Nach Maaßgabe dieſer Beweismittel muß ſodann mit Unterſuchung des Einwands, und mit der Abhörung des Zeugen ſelbſt, zu gleicher Zeit, und mit Vorbehalt des Rechts der Parteyen, verfahren werden. Ob übrigens ein ſolcher Zeuge ſofort zu vereiden, oder dieſes bis nach erfolgtem Haupterkenntniſſe auszuſetzen ſey, bleibt, wenn die Parteyen ſich darüber nicht vereinigen können, nach Maaßgabe deſſen, was über den Einwand mehr oder weniger klar ausgemittelt worden, dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts anheim geſtellt.

§. 235.

Es finden alſo über die Einwendungen gegen die Perſon der Zeugen keine beſondere Erkenntniſſe oder Inſtanzen ſtatt; ſondern der Richter ſetzt, bey Abfaſſung des Haupturtels, zugleich in den Entſcheidungsgründen mit feſt, was die Ausſagen eines jeden vorgeſchlagenen und abgehörten Zeugen zur Entſcheidung der Sache beytragen; und welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem Jeden derſelben, nach Maaßgabe ihrer durch die Unterſuchung ausgemittelten perſönlichen Umſtände und Verhältniſſe, beyzulegen ſey.

§. 236.

Die Unterſuchungen über ſolche Nebenpunkte müſſen, um Verwirrung in den Akten zu vermeiden, in beſondern Protokollen verhandelt; auch die dabey aufgelaufenen Koſten, welche dem bey dem Gegenſtande ſolcher Unterſuchung unterliegenden Theile, ſelbſt alsdann, wenn er in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhielte, zur Laſt fallen, müſſen beſonders bemerkt werden.

§. 237.

Die Partey, welche Perſonen, die nach den Rechten ganz verwerflich ſind, als Zeugen wiſſentlich in Vorſchlag bringt; oder die Umſtände, welche ſie zwar nicht ganz unzuläſſig, aber doch verdächtig machen, vorſetzlich verſchweigt; oder ſie, wenn der Gegentheil ſelbige gerügt hat, gegen beſſeres Wiſſen ableugnet; ingleichen diejenigen, welche den Perſonen der Zeugen Einwendungen entgegen ſetzen, deren Ungrund ihnen bekannt geweſen, oder doch bey einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können, ſollen nicht nur dem Gegentheile alle Koſten, und allen aus dem Verzuge etwa entſtandenen Nachtheil erſetzen, ſondern auch in 10, 20 bis 50 Rthlr. Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 238.

Bey Beſtimmung der Glaubwürdigkeit eines Beweiszeugen ſoll in der Regel, und wo nicht im Vorſtehenden beſondere Ausnahmen gemacht ſind darauf keine Rückſicht genommen werden: welche Partey die Veranlaſſung gegeben hat, daß derſelbe abgehört worden. Eben ſo ſollen die Ausſagen eines Zeugen auch demjenigen zu Statten kommen, welcher wider deſſelben Glaubwürdigkeit Zweifel erregt hat, die als unerheblich verworfen, oder bey näherer Nachforſchung ungegründet befunden worden. Glaubwürdigkeit der Zeugen.

§. 239.

Für einen vollkommen glaubwürdigen Zeugen iſt nur derjenige zu achten, dem keine von den §. 227. 228. 230 und 233. bemerkten Einwendungen entgegen ſteht, der nicht bloß vom Hörenſagen zeugt, und in deſſen Angaben keine Widerſprüche ſich finden.

§. 240.

Widerſprüche in den Ausſagen eines Zeugen ſchwächen deſſen Glaubwürdigkeit, ohne Unterſchied: ob ſie die Hauptſache oder Nebenumſtände betreffen; in ſofern nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, daß der Widerſpruch durch einen bloßen Mißverſtand veranlaßt worden.

§. 241.

Wenn ein Zeuge einen erheblichen Umſtand nicht aus eigner Kenntniß, ſondern vom Hörenſagen (de auditu) bekundet, ſo dient dieſes zur Anleitung, denjenigen, auf deſſen Wiſſenſchaft er ſich bezieht, in ſofern derſelbe noch abgehört werden kann, ebenfalls zu vernehmen. Kann dieſes nicht geſchehen, ſo muß ſo viel als möglich durch genauere Befragung des vom Hörenſagen ſprechenden Zeugen ausgemittelt werden: in wie fern demjenigen, von welchem er ſeine Kenntniß herleitet, Glauben

beyzumeſſen geweſen, und unter welchen Umſtänden die Erzählung erfolgt ſey, damit darnach die in dem künftigen Urtel darauf mehr oder weniger zu nehmende Rückſicht beſtimmt werden könne. Haben mehrere Zeugen vom Hörenſagen bekundet, ſo muß genau nachgeforſcht werden: aus welcher Quelle ein jeder ſeine Wiſſenſchaft herleite; um zu verhüten, daß nicht die an mehrere geſchehene Erzählung derſelben Perſon als ein mehrfaches Beweismittel angeſehen werde.

§. 242.

Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorfalle oder Geſchäfte, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt ſey, ſo kann ſeine Ausſage auf die Entſcheidung der Sache nur in ſofern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umſtänden ſich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müſſen. Die Vernehmung iſt alſo vorzüglich darauf zu richten: ob ein ſolcher Fall wirklich vorhanden geweſen.

§. 243.

Wenn ein Zeuge die ihm vorgelegten Fragen nach ſeiner Wiſſenſchaft und Ueberzeugung beantwortet, ſo ſoll niemand berechtigt ſeyn, wider denſelben, wegen des etwanigen ſeiner Ehre nachtheiligen Inhalts, eine Injurienklage anzuſtellen.

§. 244.

Vermeynt eine Partey, daß in einer Zeugenausſage etwas dergleichen ihrer Ehre nachtheiliges enthalten ſey, ſo ſoll das Protokoll darüber, in ſo fern es nach dem Befinden des Richters zur Entſcheidung der Hauptſache nichts beyträgt, verſiegelt zu den Akten genommen werden; damit deſſen Inhalt zur Kränkung der Partey nicht allgemein bekannt werden möge.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

Von Aufnehmung des Beweiſes durch den Eid.

§. 245.

Der Eid iſt eine feyerliche Anrufung des Allwiſſenden zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was von dem Schwörenden angegeben wird. Vom Eide überhaupt.

§. 246.

Er wird entweder zur mehreren Verſicherung eines gethanen Verſprechens, oder zur Beſtärkung der Richtigkeit der über eine vorgegangene Thatſache geſchehenen Angaben geleiſtet.

§. 247.

Von gerichtlichen, ingleichen von andern Verſprechungseiden, welche der Staat, oder andre öffentliche Anſtalten, von den in ihre Dienſte tretenden Perſonen abfordern, wird in der Folge gehandelt.

§. 248.

Außergerichtliche Verſprechungseide ſollen Privatperſonen einander nicht abfordern, und der damit getriebne Mißbrauch ſoll nach Vorſchrift der Geſetze beſtraft werden (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1425-1430.).

§. 249.

Beſtärkungseide über vergangene Thatſachen werden in Prozeſſen entweder von einer der Parteyen, oder von einer dritten an dem Prozeſſe nicht Theil nehmenden Perſon geleiſtet. Von letzteren, wohin beſonders die Zeugeneide gehören, iſt im vorigen Abſchnitte gehandelt worden. Eide in Prozeſſen.

§. 250.

Eide der Parteyen werden entweder von dem Gegentheile derſelben oder von dem Richter von Amtswegen erfordert.

§. 251.

Nothwendige Eide.

Der Richter kann den Beſtärkungseid einer Partey nur alsdann abfordern, wenn eine ſtreitige Thatſache auf andre Art nicht in ein zur Entſcheidung hinreichendes Licht hat geſetzt werden können. Von dieſen nothwendigen Eiden, welche der Richter von einer Partey fordert, wird in der Folge gehandelt werden.

§. 252.

Deferirte Eide. 1) In welchen Fällen die Eidesdelation zuläßig ſey.

Den Parteyen hingegen ſteht es frey, ſtatt andrer Beweismittel über eine ſtreitige Thatſache, ſich der Zuſchiebung des Eides an den Gegentheil zu bedienen. Die Fälle der Ausnahme, wenn nemlich über eine ſtreitige Thatſache der Beweis durch den Eid nicht zuläßig iſt, ſind durch beſondre Geſetze beſtimmt (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 107.).

§. 253.

Wenn alſo, auch außer dieſen ausdrücklich ausgenommenen, in den gewöhnlichen Fällen andere Mittel zur Aufklärung einer ſtreitigen Thatſache vorhanden ſind, ſo ſteht es dennoch der Partey, welche zur Abkürzung der Sache, und Erſparung der Koſten, es auf die eidliche Beſtärkung des Gegentheils ankommen laſſen will, frey, ſtatt der Aufnehmung dieſer anderweitigen Beweismittel, ihrem Gegner den Eid zuzuſchieben.

§. 254.

Da jedoch der Eid nicht nur an ſich ein ſehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit iſt; ſondern auch die allzu große Vervielfältigung der Eide eine dem gemeinen Beſten höchſtnachtheilige Geringſchätzung derſelben zur Folge hat; ſo muß der Richter eine ſolche Partey, welche es auf den Eid ihres Gegners ankommen laſſen will, an die Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen,

welche damit verbunden ſind, und an die anderweitig vorhandenen Beweismittel erinnern.

Wenn aber die Parten dennoch auf der gewählten Eideszuſchiebung beharret, ſo wird nach Vorſchrift des gegenwärtigen Abſchnitts weiter verfahren.

§. 255.

Wenn eine Parten zum Beweiſe einer ſtreitigen Thatſache der Eidesdelation ſich bedienen will; der andre Theil aber auf anderweitige Beweismittel, wodurch die Wahrheit ſicherer und zuverläßiger an den Tag gebracht werden kann, ſich beruft; ſo ſoll mit Aufnehmung dieſer anderweitigen Beweismittel verfahren werden. Wenn jedoch der Eid über Umſtände deferirt worden, von welchen derjenige, welcher ihn leiſten ſoll, aus eigner Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn kann; und derſelbe, anſtatt den zugeſchobenen Eid, durch welchen er zum Richter in ſeiner eigenen Sache geſetzt wird, anzunehmen, oder zurück zu ſchieben, die Aufnehmung andrer Beweismittel verlangt; ſo ſoll eine ſolche Parten allemal, ohne Rückſicht auf den Ausfall der Hauptſache, die Koſten dieſer Beweisaufnehmung allein zu tragen ſchuldig ſeyn. Auch ſoll dieſelbe, wenn hiernächſt durch die auf ihr Verlangen aufgenommenen anderweitigen Beweismittel die Sache nicht hinlänglich ins Licht geſetzt worden, fernerhin weder zur Annahme des deferirten und einmal abgelehnten, noch zur Ableiſtung eines Erfüllungseides gelaſſen werden.

§. 256.

Zur Eidesdelation ſind alle diejenigen berechtigt, welche nach Vorſchrift der Geſetze zur Sache gehörig legitimirt ſind. Die Verbindungen, in welchen die ſtreitigen Theile mit einander ſtehen, machen hierunter keine Ausnahme; und können daher auch Kinder ihren Eltern, Unterthanen und Dienſt- a) Wer den Eid deferiren könne.

boten ihrer Herrſchaft, den Eid zuſchieben. Eine gleiche Befugniß ſteht auch den Ehegatten zu, wenn ſie mit einander Prozeß führen, und zwar ohne Unterſchied: ob der Eidesantrag die Fortſetzung, oder die Trennung der Ehe bewirken ſoll.

§. 257.

Ein Bevollmächtigter, welcher eine Sache im Namen der abweſenden Partey vor Gerichte verhandelt, iſt, vermöge des erhaltnen Auftrags, auch Eide zu deferiren und zurück zu ſchieben berechtigt. Die Behauptung, daß ein ſolcher Bevollmächtigter hierunter die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten habe, kann zwar eine Regreßklage wider ihn begründen; auf den Prozeß aber, in welchem ein ſolcher Eid zugeſchoben worden, kann dieſelbe keinen Einfluß haben.

§. 258.

Wenn Vormünder, oder Vorſteher von Kirchen und milden Stiftungen, von ihren vorgeſetzten Behörden zur Verhandlung einer Sache überhaupt authoriſirt ſind, ſo bedarf es zu den Eidesdelationen derſelben keiner beſondern Genehmigung. Sie bleiben aber dieſen ihren Vorgeſetzten verantwortlich, wenn etwa aus der unterlaßnen Anzeige ein Nachtheil entſteht.

§. 259.

Fiskaliſche Bediente hingegen müſſen, wenn ſie zur Eidesdelation greifen, die ausdrückliche Genehmigung desjenigen Kollegii beybringen, von welchem ſie den Auftrag erhalten haben.

§. 260.

3) Wenn der Eid deferirt werden könne.

Wenn eine Partey als wahn- oder blödſinnig, oder als taubſtumm unter Vormundſchaft ſteht, ſo kann der Eidesantrag nur an deren Vormund gerichtet werden.

§. 261.

Bey Minderjährigen und Verſchwendern muß die Eidesdelation ebenfalls an deren Vormünder geſchehen, ſobald die Thatſache, worüber der Eid geleiſtet werden ſoll, ſo beſchaffen iſt, daß dem Vormunde der Grund oder Ungrund derſelben aus eigner Wiſſenſchaft bekannt ſeyn kann.

§. 262.

Auch iſt die Eidesdelation nur an den Vormund eines ſolchen Minderjährigen zu richten, welcher das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat.

§. 263.

Bey Minderjährigen aber, welche dieſes Alter ſchon überſchritten haben, ſteht dem Gegner die Wahl zu, ob er den Eid von dem Vormunde, oder von dem Pflegebefohlnen fordern wolle.

§. 264.

Wenn der Pflegebefohlne zwar das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat, dennoch aber entweder dieſer Zeitpunkt ſchon ſo nahe iſt, daß aus deſſen Abwartung kein merklicher Aufenthalt in der Sache erwächſt; oder wenn, nach Bewandniß der Umſtände, die ſtreitige Thatſache dem Pflegebefohlnen beſſer, als dem Vormunde, bekannt ſeyn kann; ſo iſt der Gegentheil berechtigt, die Ausſetzung des Eides bis nach zurückgelegtem Achtzehnten Jahre des Pflegebefohlnen zu verlangen.

§. 265.

Die nochmalige Leiſtung eines von dem Vormunde geſchwornen Eides kann dem Pflegebefohlnen niemals abgefordert werden.

§. 266.

Bey einem Prozeſſe mit einem Verſchwender ſteht zwar ebenfalls, wenn nicht von einer eignen Handlung des Vormunds die Rede iſt, dem Gegentheil frey: ob er den Eidesantrag an den Vor-

mund, oder an den Pflegebefohlnen ſelbſt richten wolle. Wenn aber letzteres geſchieht, und der Vormund es auf den Eid des Pflegebefohlnen ankommen zu laſſen, Bedenken trägt; dagegen aber andre Beweismittel zur Aufklärung der ſtreitigen Thatſachen vorhanden ſind; ſo ſteht dem Vormunde frey, die Aufnehmung der letzteren zu verlangen, und finden in dieſem Falle die §. 255 beſtimmten nachtheiligen Folgen der Eidesablehnung nicht ſtatt. Betrift der Prozeß, in welchem der Eid deferirt wird, Schulden des Verſchwenders, die derſelbe, es ſey vor, oder nach der Prodigalitätserklärung, aus Darlehnen, oder gegebnem Kredit gemacht hat, ſo kann der Pflegebefohlne, wider den Willen des Vormunds, zum Eide nicht gelaſſen werden. Doch kann der Gegentheil verlangen, daß ehe der Vormund ſchwört, der Pflegebefohlne über den Gegenſtand des Eides vernommen, und die Ausſagen deſſelben dem Vormunde, zu ſeiner Beherzigung, vorgehalten werden.

§. 267.

Wenn Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andre milden Stiftungen in den Prozeß verwickelt ſind, ſo muß der Eidesantrag an die Vorſteher derſelben gerichtet werden. Kann von mehrern Vorſtehern nur einer den Eid aus eigener Wiſſenſchaft ableiſten, ſo iſt es genug, wenn nur dieſer ſchwört. Können hingegen mehrere, oder alle, aus eigener Wiſſenſchaft (de veritate) ſchwören; oder können alle nur ihr Nichtwiſſen von der ſtreitigen Thatſache (de ignorantia) eidlich erhärten; ſo muß der Gegentheil denjenigen auswählen, der ſeiner Meynung nach von der Sache am beſten unterrichtet iſt; und dieſer kann die Ableiſtung des Eides unter dem Vorwande, daß ein andrer beſſere Kenntniß davon habe, nicht von ſich ablehnen.

§. 268.

Fiskaliſche Bediente ſind den in einem Prozeſſe gegen den Fiskus ihnen zugeſchobnen Eid, wenn er nicht etwa ihre eigenen Handlungen betrifft, allemal nur de ignorantia zu leiſten verbunden.

§. 269.

Wenn mehrere als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete in den Prozeß verwickelt ſind, ſo muß der Eidesantrag an ſämmtliche Theilnehmer gerichtet werden. Doch hängt es von dem Deferenten ab, den Eid auch nur von einem oder etlichen Theilnehmern im Namen der übrigen zu verlangen.

§. 270.

Wenn von einer Stadt- oder Dorfgemeine, von einem Kollegio, oder einer andern Korporation ein Eid zu leiſten iſt; ſo ſteht dem Gegner frey, drey bis vier Mitglieder, und unter dieſen auch dem Syndikum des Kollegii, oder den Stadtſchreiber, wenn es einen Magiſtrat betrifft, zur Leiſtung des Eides aufzufordern.

§. 271.

Benennt der Gegentheil keine Mitglieder, ſo müſſen die älteſten den Jahren nach, oder diejenigen, die nach den Umſtänden die beſte Wiſſenſchaft von der Sache haben können, dazu abgeordnet werden; und wird angenommen, daß der Gegentheil, durch die unterlaſſene Benennung, die Auswahl dem Gewiſſen der Gemeine, oder des Kollegii ꝛc. anheim geſtellt habe.

§. 272.

Sollte der Gegentheil ſolche Mitglieder, denen die wenigſte Wiſſenſchaft von der Sache beywohnt, und die alſo den Eid abzuleiſten Anſtand nehmen, gewählt haben; ſo muß der Richter diejenigen, welche ſchwören ſollen, nach vernünftigem Ermeſſen, ſelbſt und von Amtswegen ausſuchen.

§. 273.

Wenn Hüfner, Coſſäten, Handfröhner, Dreſchgärtner, Inlieger, oder andere dergleichen Perſonen, die keine Gemeine ausmachen, einen Eid ſchwören ſollen; und es iſt von einer untheilbaren Sache die Rede; ſo muß die Ableiſtung des Eides durch drey oder vier aus ihrer Mitte, ſo wie bey Kommunen verordnet iſt, geſchehen. Betrifft aber der Streit eine theilbare Sache, ſo ſind ſie als Litiskonſorten zu betrachten, und der Eid muß allen angetragen, und wenn er angenommen wird, von allen geleiſtet werden.

§. 274.

Eben das findet auch in dem Falle ſtatt, wenn einer Gemeine der Eid über eine theilbare Sache zugeſchoben wird, und der Gegner ausdrücklich verlangt, daß alle Mitglieder denſelben leiſten ſollen.

§. 275.

Wenn eine Kommune anfänglich nur durch Deputirte zum Eide gelaſſen worden, und einige derſelben den Eid ableiſten, andere hingegen, oder auch nur einer von ihnen, die Ableiſtung verweigert; die Sache oder das Recht aber, worüber geſtritten wird, ſind theilbar; ſo müſſen die ſämmtlichen Mitglieder darüber: ob ſie ſchwören wollen, oder nicht, vernommen, und der Eid von allen, welche dazu erbötig ſind, geleiſtet werden. Diejenigen, welche nicht ſchwören wollen, müſſen ſich die rechtlichen Folgen davon für ihren Theil gefallen laſſen.

§. 276.

Iſt der Gegenſtand des Prozeſſes untheilbar; und einer oder einige der zur Leiſtung des Eides abgeordneten Mitglieder ſind dazu bereit, andere aber nicht; ſo muß der Inſtruent die letztern über die Urſache ihrer Weigerung vernehmen. Beſteht

dieſelbe in einem Religionsſkrupel, oder darinn, weil ihnen von der Thatſache, worüber geſchworen werden ſoll, gar nichts bekannt iſt; ſo müſſen ſie an Eidesſtatt bekräftigen, daß dieſes die einzige Urſache ſey, welche ſie von der Ableiſtung des Eides zurückhalte; und alsdann müſſen an ihrer Stelle eben ſo viel andere Mitglieder der Gemeine, oder des Kollegii, ernannt, oder ausgeſucht werden.

§. 277.

Beſteht aber die Urſache ihrer Weigerung darinn, daß ihnen Umſtände bekannt ſind, wodurch die zu beſchwörende Thatſache entweder zweifelhaft gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil derſelben zu entnehmen wäre; ſo muß der Inſtruent ſie darüber umſtändlich examiniren, und die andern Mitglieder, welche ſchwören wollen, darüber gleichfalls vernehmen.

Beſtehen letztere dennoch auf der Leiſtung des Eides, ſo müſſen die Akten dem Kollegio vorgelegt werden, welches näher beurtheilen muß: in wie fern die Unterſuchung, nach der gegenwärtigen Lage der Sache, und den etwa angegebenen neuen Datis ferner fortgeſetzt; oder die Entſcheidung, ob die Gemeine für Sachfällig zu achten, oder noch durch andere Mitglieder zum Eide zu laſſen ſey, dem künftigen Haupterkenntniſſe vorbehalten werden ſolle.

§. 278.

Wenn der Richter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes keine überwiegende Gründe, ſich für eins oder das andere zu beſtimmen, findet; ſo ſteht ihm frey, zu verordnen, daß die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeine, Mann für Mann, darüber: ob ſie den Eid leiſten wollen, vernommen; und ſodann, nach der Mehrheit der Stimmen, entweder der Eid von denjenigen, welche dieſe Mehrheit ausmachen, und dazu erbötig ſind, im Na-

men der ganzen Gemeine abgeleiſtet, oder weil die Mehrheit nicht ſchwören will, die ganze Gemeine dafür, daß ſie den Eid nicht leiſten könne, geachtet werden ſolle.

§. 279.

Wenn über eine cedirte Forderung geſtritten wird, oder ſonſt der vorige Eigenthümer der ſtreitigen Sache zugezogen werden muß, ſo finden in Anſehung der Eideszuſchiebungen und Leiſtungen die Vorſchriften des Siebzehnten Titels von der Litisdenunciation Anwendung.

§. 280.

In Konkurſen kann weder ein Schuldner noch Gläubiger der Maſſe dem Gemeinſchuldner, weder über die Wahrheit und den Betrag, noch über das Vorzugsrecht der ſtreitigen Forderung, den Eid zuſchieben; wohl aber kann er denſelben blos als Zeugen über die ſtreitigen Thatſachen abhören laſſen.

§. 281.

Auch kann weder ein Gläubiger dem andern, noch ein Schuldner der Maſſe einzelnen Gläubigern den Eid antragen; ſondern alle Eidesdelationen finden nur zwiſchen dem Kurator der Maſſe, und den Schuldnern derſelben, oder denjenigen einzelnen Gläubigern, von deren Anſprüchen die Rede iſt, wechſelſeitig ſtatt.

§. 282.

Glaubt ein Schuldner der Maſſe, oder ein einzelner Gläubiger, der über die Richtigkeit einer Thatſache mit dem Kurator ſtreitet, daß einer oder der andere Mitgläubiger davon aus eigner Kenntniß unterrichtet ſey, ſo ſteht es ihm, wie in dem Falle des §. 280. frey, denſelben als Zeugen abhören zu laſſen.

§. 283.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Kurator die im Konkurs ihm angetragnen Eide, in ſofern ſie nicht etwa ſeine eigene Handlungen betreffen, nur de ignorantia zu leiſten verbunden ſey.

§. 284.

Zur Ableiſtung eines von dem Gegner angetragnen oder zurück geſchobenen Eides iſt eine jede Partey zu verſtatten; ſelbſt, wenn ſie wegen begangnen Meineides oder andrer Verbrechen für ehrlos, oder ſonſt für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu leiſten; indem es bey ſolchen Eidesdelationen oder Zurückſchiebungen lediglich auf den Willen des Gegners ankommt: in wiefern er ſich dieſes Beweismittels bedienen wolle. 4) Wer deferirte Eide ſchwören könne.

§. 285.

Einen angenommenen Eid zu erlaſſen, oder für geſchworen anzunehmen, ſind nur ſolche Parteyen berechtigt, denen die freye Verfügung über den ſtreitigen Gegenſtand zukommt. Bevollmächtigte müſſen dazu mit einer beſondern ausdrücklichen Vollmacht, Vormünder, Vorſteher, Fiskäle ꝛc. müſſen mit der ausdrücklichen Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde verſehen ſeyn. 5) Wer Eide erlaſſen könne.

§. 286.

Wenn ſich jemand zum Beweiſe einer Thatſache der Eidesdelation bedienen will, ſo muß er dieſes, wenn er Kläger iſt, der Regel nach, gleich bey Aufnehmung der Klage, ſo wie der Beklagte gleich bey deren Beantwortung, anzeigen. 6) Wenn die Eidesdelation geſchehen müſſe.

§. 287.

Doch iſt den Parteyen verſtattet, über Umſtände, welche erſt bey ihrer Vernehmung im Inſtruktionstermine vorkommen, auch alsdann noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn ſie vorhin, zum Beweiſe einer ſtreitigen Thatſache, Zeugen

oder Urkunden in Vorſchlag gebracht haben, davon, vor der erfolgten Aufnehmung dieſer Beweismittel, wenn ſie beſorgen, daß ſelbige zur Ausmittelung dieſer Thatſache nicht hinreichend ſeyn werden, wiederum abzugehen, und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu laſſen. Letzterer aber kann, wenn er den Eid anzunehmen oder zurück zu ſchieben bedenklich findet, die Aufnehmung der von dem Gegner ſelbſt anfänglich vorgeſchlagnen Beweismittel nach Vorſchrift §. 255., jedoch nur unter den eben daſelbſt feſtgeſetzten Maaßgaben, verlangen.

§. 288.

Wenn hingegen dergleichen andere Beweismittel bereits aufgenommen ſind, ſo kommt es darauf an: ob durch dieſe Beweismittel das Gegentheil der Thatſache, die durch den geführten Beweis wahr gemacht werden ſollen, dargethan ſey, oder nicht. Iſt das Gegentheil ausgemittelt, ſo findet ferner keine Eidesdelation über eben dieſelben Thatſachen ſtatt. Iſt aber die ſtreitige Thatſache durch die aufgenommenen Beweismittel weder auf dieſe noch auf jene Seite vollſtändig aufgeklärt worden; ſondern dergeſtalt im Dunkeln geblieben, daß ſie weder für zuverläßig wahr, noch für zuverläßig falſch angeſehen werden kann; ſo ſteht demjenigen, welcher in einer ſolchen Thatſache ſich gegründet hat, frey, ſich darüber annoch der Eides-delation zu bedienen. Doch muß dieſes ſpäteſtens in dem Termine zum Schluſſe der Sache geſchehen; und kann auf eine ſpäter angebrachte Eidesdelation, für dieſe Inſtanz, keine Rückſicht weiter genommen werden.

§. 289 *a*.

Hingegen ſteht es demjenigen, welcher in einer Thatſache ſich gegründet hat, frey, dem Gegentheil auch in der zweyten Inſtanz den Eid darüber

zu deferiren, wenn dieſe Thatſache in dem Urtel erſter Inſtanz bloß für unerwieſen, oder nicht vollſtändig erwieſen angenommen worden. Hat aber der erſte Richter gefunden, daß das Gegentheil der allegirten Thatſache durch den aufgenommenen Beweis dargethan worden, ſo findet in der zweyten Inſtanz keine Eidesdelation darüber ferner ſtatt; ſondern es bleibt nur dem Appellations- und Reviſionsrichter vorbehalten, in ſo fern er es zur vollſtändigen Aufklärung der Sache, oder auch zur Hebung der gegen einen oder den andern Theil obwaltenden Vermuthungen, nöthig findet, demſelben ohne Unterſchied, ob er Kläger oder Beklagter ſey, einen nothwendigen Eid darüber im Erkenntniſſe abzufordern.

§. 289 *b*.

Wird in erſter Inſtanz eine Thatſache für völlig erwieſen angenommen, ſo kann demjenigen, welcher darinn ſich gegründet hat, in den folgenden Inſtanzen kein Eid darüber zugeſchoben werden; ſondern es hängt lediglich von richterlichem Ermeſſen ab: in wie fern von ihm annoch ein nothwendiger Eid zu fordern ſey. (§. 289 *a*.)

§. 290.

Wenn eine Thatſache aus mehrern Umſtänden zuſammen geſetzt iſt, z. E. wenn mehrere Actus poſſeſſorii, wodurch jemand ein Recht mittelſt der Verjährung erworben haben will, darzuthun ſind; ſo kann über einige derſelben der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt, über andere aber der Eid deferirt werden.

§. 291.

7) Von der Annahme und Zurückſchiebung der Eide.

Ein deferirter Eid muß, außer dem §. 255. beſtimmten Falle, entweder angenommen und abgeleiſtet, oder dem Deferenten zurückgeſchoben werden.

§. 292.

Die Zurückſchiebung eines deferirten Eides findet

1) niemals ſtatt, wenn der Fiskus ſeinem Gegner einen Eid angetragen hat.

2) Wenn einem fiskaliſchen Bedienten, ingleichen einem Vormunde, oder dem Vorſteher einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung, ein Eid de ignorantia angetragen worden, ſo muß derſelbe, wenn er ihn zurückſchiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nachweiſen.

§. 293.

Wenn unter mehrern Litiskonſorten, oder unter mehrern Mitgliedern eines Kollegii, einer Korporation, oder Gemeine, einige den zugeſchobnen Eid annehmen, andre aber denſelben zurückſchieben wollen, ſo muß zuvörderſt darauf geſehen werden: ob nur der deferirte, oder nur der zurückgeſchobene Eid, de veritate geleiſtet werden könne. In dieſem Falle wird derjenige Theil zum Eide gelaſſen, welcher denſelben aus eigner Kenntniß und Wiſſenſchaft ableiſten kann.

Können aber beyde Theile de veritate, oder beyde nur de ignorantia ſchwören, ſo muß mit der Eidesleiſtung Anſtand genommen, und dem künftigen Haupterkenntniſſe die Beſtimmung: von welcher Partey vorkommenden Umſtänden nach der Eid geſchworen werden ſolle? überlaſſen werden.

Damit der Richter hierüber einen zweckmäßigen Schluß faſſen könne, ſo müſſen diejenigen Mitglieder, welche den Eid nicht annehmen, ſondern zurückſchieben wollen, nach Vorſchrift des §. 276. näher vernommen, und ſodann nach den §. 274-278. vorgeſchriebnen Grundſätzen, wie in dem Falle, wenn von mehrern Litiskonſorten oder Deputirten einer Korporation oder Gemeine, ei-

nige den bereits angenommenen Eid ableiſten wollen, andere aber ſich deſſen weigern, verfahren werden.

§. 294.

Nach erfolgter Annahme eines zugeſchobnen Eides iſt die Zurückſchiebung deſſelben nicht mehr erlaubt. Wenn jedoch in dem zur Ableiſtung deſſelben anſtehenden Termine derjenige, welcher den Eid zugeſchoben hat, dem andern, welcher ihn ſchwören ſoll, Beweismittel, woraus das Gegentheil deſſen, was geſchworen werden ſoll, hervor zu gehen ſcheint, z. E. Urkunden, oder von Zeugen an Eides ſtatt ausgeſtellte Atteſte vorlegt, die den Acceptanten zweifelhaft machen: ob er auch den angenommenen Eid mit gutem Gewiſſen leiſten könne, ſo ſoll demſelben noch erlaubt ſeyn, ihn entweder dem Gegentheile zurück zu ſchieben, oder die Aufnehmung der von dem Gegner ſelbſt angezeigten Beweismittel zu verlangen; ohne daß deswegen die §. 255. beſtimmten nachtheiligen Folgen der Eidesablehnung wider ihn Anwendung finden können.

§. 295.

Die Erklärung über die Annahme oder Zurückſchiebung eines Eides iſt im Termine ſelbſt, wenn nach regulirtem Statu controverſiae, die vorhandenen Beweismittel mit den Parteyen durchgegangen werden, abzugeben. 1) Wenn die Acceptation oder Relation geſchehen müſſe.

§. 296.

Wenn der Eid referirt wird, ſo muß der, welchem die Zurückſchiebung geſchieht, ſich über die Acceptation ſofort erklären, und findet deshalb keine Bedenkzeit ſtatt. Daher muß eine Partey, wenn ſie nicht in Perſon gegenwärtig iſt, den Bevollmächtigten jedesmal zugleich inſtruiren: wie er ſich bey erfolgender Eidesrelation zu verhalten habe.

§. 297.

9) Wer pro jurare nolente zu achten ſey.

Wenn derjenige, welcher den Eid ableiſten ſoll, entweder erklärt, daß er ſelbigen nicht ſchwören könne, oder ſeine Erklärung darüber abzugeben verweigert; ſo iſt er für einen ſolchen, der nicht ſchwören kann oder will (pro jurate nolente) zu achten, und mit der Inſtruktion der Sache, ſo fern es nöthig, weiter zu verfahren.

Auch wenn die Ableiſtung eines Eides im Laufe der Inſtruktion noch nicht erfolgen, ſondern die Frage: ob es dieſes Eides bedürfe? noch erſt in dem künftigen Haupterkenntniſſe mit beſtimmt werden ſoll, muß dennoch die Erklärung darüber noch vor dem Schluſſe der Inſtruktion abgegeben werden; alſo, daß, wenn dieſes nicht geſchehen iſt, und der Richter im Haupterkenntniſſe findet, daß es auf den Eid wirklich ankomme, derjenige, welcher ſich darüber hätte erklären ſollen, pro jurare nolente geachtet, und die rechtliche Wirkung davon in dem Urtel unter einem feſtgeſetzt werden muß.

§. 298.

10) Vom Widerrufe deferirter Eide.

Ein deferirter Eid kann, nach erfolgter Acceptation, nicht mehr widerrufen werden. Wenn jedoch der Deferent, nach der Acceptation, vor, oder in dem Schwörungstermine ſelbſt, Beweismittel, woraus das Gegentheil deſſen, was geſchworen werden ſoll, hervorzugehen ſcheint, es ſeyen nun Urkunden, oder von Zeugen an Eides Statt ausgeſtellte Atteſte, beybrächte; ſo müſſen ſelbige dem Gegentheile vorgelegt, und wenn er nichts deſto weniger auf Ableiſtung des Eides beſteht, die Abnahme deſſelben ausgeſetzt, die Lage der Sache dem Kollegio angezeigt, und von dieſem feſtgeſetzt werden: ob mit der Aufnehmung dieſer Beweismittel oder mit Ableiſtung des Eides zu verfahren ſey.

§. 299.

Hat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt, und es ergiebt ſich in der Folge, daß das Gegentheil von dem, was geſchworen werden ſollen, dadurch gar nicht ausgemittelt worden, ſo kann der Deferent auf die einmal zurückgenommene Eideszuſchiebung nicht wiederum antragen. Vielmehr muß er in dem künftigen Haupterkenntniſſe, außer dem Erſatze der Koſten, mit nachdrücklicher Geld-, oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

Iſt hingegen durch die nachgebrachten Beweismittel das Gegentheil von dem, was der Acceptant beſchwören wollen, vollſtändig ausgemittelt; ſo muß der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände, und je nachdem der Acceptant von dem, was er beſchwören wollte, aus eigner Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn konnte, oder nicht, beurtheilen: in wie fern das Erbieten zur Eidesleiſtung für die Anzeige eines verſuchten Meineides zu achten, und alſo deswegen mit beſondrer peinlicher Unterſuchung zu verfahren ſey.

Iſt durch die nachgebrachten Beweismittel die Thatſache, über die geſchworen werden ſollte, nur zum Theil ausgemittelt, ſo hängt es von richterlicher Beurtheilung ab: welcher von beyden Parteyen annoch ein nothwendiger Eid aufzulegen ſeyn werde.

§. 300.

Obige Vorſchriften (§. 298. 299.) betreffen jedoch nur den Fall, wenn ein angenommener Eid, während dem Laufe der Inſtruktion, unter Vorſchützung andrer vorhandnen Beweismittel, widerrufen werden will. Iſt hingegen über die Erheblichkeit des Eides geſtritten, und daher die Ableiſtung deſſelben ausgeſetzt, in der Folge aber auf

den Eid wirklich erkannt worden; ſo muß zwar, wenn der Deferent alsdann erſt anderweitige Beweismittel beybringt, die Vorlegung derſelben an denjenigen, welcher ſchwören ſoll, auch in dieſem Falle geſchehen; und dieſer kann, wenn ihm aus ſothanen Beweismitteln Zweifel und Bedenklichkeiten entſtehn, den Eid nach Vorſchrift §. 294. annoch zurückſchieben. Wenn er aber auf der Ableiſtung des erkannten Eides beſteht, ſo ſtreitet die Vermuthung für ihn, daß bey allem Anſcheine der gegenſeitigen Beweismittel, die Sache ſich dennoch ſo, wie er dieſelbe beſchwören will, wirklich verhalte. Er muß alſo zur Ableiſtung des rechtskräftig erkannten Eides gelaſſen, und es kann mit der Aufnehmung der anderweitigen Beweismittel nicht verfahren werden; ſondern es bleibt nur, nach Maaßgabe des Inhalts und der Glaubwürdigkeit dieſer anderweitigen Beweismittel, die beſondere Unterſuchung gegen den Schwörenden, wegen begangenen Meineids, vorbehalten. Es muß daher, wenn die anderweitig beygebrachten Beweismittel nicht unerhebliche Anzeigen von der Wahrheit des Gegentheils deſſen, was geſchworen werden ſoll, an die Hand geben, dem, welcher ſchwören will, darüber beſondre und nachdrückliche Vorhaltung geſchehen; auch müſſen ihm die in den Geſetzen auf den Meineid verordneten ſchweren Strafen beſtimmt und ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 301.

Von obiger Regel, daß nehmlich ein zugeſchobner Eid nach erfolgter Annahme nicht widerrufen werden könne (§. 298.), finden folgende Ausnahmen ſtatt:

1) wenn die den Eid zuſchiebende Partey erſt nachher in Erfahrung bringt, daß ihr Gegner

für ehrlos, oder für unfähig, nothwendige Eide zu ſchwören, erklärt worden;

2) wenn der Gegner zu denjenigen Perſonen gehöret, welche nach §. 103. n. 5. von der Eidesleiſtung nach gewöhnlichem Gerichtsbrauche, ihres Glaubensbekenntniſſes wegen, diſpenſirt ſind, und der Deferent zur Zeit der Eideszuſchiebung davon keine Wiſſenſchaft gehabt hat;

3) wenn der Gegentheil vor der Annahme verſtorben iſt, und ſeine Erben den Eid acceptiren.

In dieſen Fällen muß der Zuſchiebende, ſobald dergleichen Umſtände zu ſeiner Kenntniß gelangen, dem Gerichte anzeigen: ob und was für andre Beweismittel er in Vorſchlag bringen könne; welchen Falls ihm der Widerruf des Eides geſtattet wird.

§. 302.

Iſt ein Eid einmal widerrufen, und ſind andre Beweismittel zur Aufklärung des ſtreitigen Facti angegeben worden; ſo findet nach deren Aufnahme die Wiederholung der Eidesdelation nicht weiter ſtatt; ſondern es kommt, wie in dem Falle des §. 288. lediglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Aufklärung und Ueberzeugung, annoch von ein oder anderm Theile die Ableiſtung eines Eides zu erfordern nöthig finde.

§. 303.

Ein zurückgeſchobner Eid kann zwar in den Fällen des §. 301. ebenfalls widerrufen werden. Doch kann auch in dieſen Fällen derjenige, welcher einen ihm angetragnen Eid einmal zurückgeſchoben hat, ſich zur eignen Ableiſtung deſſelben nicht mehr erbieten; ſondern er iſt bloß berechtigt, die Aufnehmung der etwa ſonſt vorhandnen Beweismittel, ohne Beſorgniß des §. 255. beſtimmten Nachtheils, zu verlangen.

§. 304.

11) Normirung des Eides.

Die Formel des abzuleiſtenden Eides muß von dem Inſtruenten, mit Zuziehung der Rechtsbeyſtände, entworfen werden; und er muß ſich dabey zwar im Weſentlichen nach der geſchehenen Zuſchiebung richten: auf unerhebliche, zur Sache nicht gehörige Nebenumſtände aber, welche von dem Deferenten etwa mit eingemengt worden, keine Rückſicht nehmen.

§. 305.

12) Abnahme und Ableiſtung des Eides.

Nach obigen Vorſchriften (§. 286. ſeq.) muß alſo ein deferirter Eid während der Inſtruktion ſchlechterdings entweder angenommen oder zurückgeſchoben, und wenn letzteres geſchiehet, die Erklärung über deſſen Annahme von dem Deferenten ſofort abgegeben werden. Iſt bey der Erheblichkeit der Thatſache, welche durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, an ſich kein Zweifel; ſind die Parteyen darüber einig, welcher von ihnen ſchwören ſoll; und iſt auch die Formel, nach welche der Eid zu leiſten, nicht ſtreitig; ſo muß mit der wirklichen Abnahme deſſelben noch vor dem gänzlichen Schluſſe der Inſtruktion verfahren werden.

§. 306.

Sobald aber, es ſey über die Erheblichkeit der Thatſache, welche beſchworen werden ſoll; oder über die Perſon, welche den Eid zu leiſten hat; oder über die Formel deſſelben Streit oder Bedenken obwaltet; ſo kommt es darauf an:

ob die Abnahme des Eides füglich ausgeſetzt bleiben könne, ohne dadurch in der Inſtruktion überhaupt einen Aufenthalt zu verurſachen?

oder:

ob der Umſtand, welcher durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, ſo beſchaffen ſey, daß die

weitere Fortſetzung der Inſtruktion von deſſen Erörterung abhänge.

§. 307.

Im erſtern Falle muß der Inſtruent ſich damit begnügen, die Erklärungen über den Eid und deſſen Formel beſtimmt und umſtändlich aufzunehmen. Der, welcher ſchwören ſoll und will, muß alſo, wenn über die Formel des Eides geſtritten wird, beſtimmt angeben, wie er den Eid ableiſten, und welche von dem Deferenten in den Antrag mit aufgenommenen Umſtände er in die Eidesformel mit hinein nehmen könne und wolle, oder nicht. Eben ſo müſſen die übrigen Gründe, welche die Parteyen zur Unterſtützung ihrer Behauptungen über den bey dem Eide ſtreitigen Punkt anführen, in dem Protokolle verzeichnet werden; die wirkliche Ableiſtung des Eides aber bleibt bis nach dem Haupterkenntniſſe ausgeſetzt. In dieſem muß der Richter ſowohl den wegen des Eides ſelbſt entſtandenen Streit entſcheiden, und zugleich feſtſetzen: ob und wie nun der Eid geſchworen werden, und was es für rechtliche Wirkung haben ſolle, wenn derſelbe ſolchergeſtalt abgeleiſtet wird, oder nicht. Wenn alſo z. E. der Beklagte die eingeklagte Forderung einräumt, derſelbe aber den Einwand eines ſtillſchweigend geſchehenen Erlaſſes entgegen ſetzt, und über die Thatſache, woraus dieſer Erlaß gefolgert werden ſoll, den Eid zuſchiebt; der Kläger hingegen die Thatſache zwar leugnet, und den darüber zugeſchobenen Eid annimmt, zugleich aber behauptet, daß aus dieſer Thatſache, wenn ſie auch richtig wäre, kein Erlaß rechtlich gefolgert werden könne; ſo iſt es genug, wenn der Inſtruent die beſtimmte Erklärung des Klägers: daß und wie er den Eid allenfalls leiſten wolle, zum Protokoll nimmt; womit alsdann die Inſtruktion geſchloſſen, und die Ableiſtung des

Eides ausgeſetzt wird. Findet nun der Richter, daß die angegebne Thatſache, wenn ſie auch wahr wäre, dennoch den Einwand der Remiſſion nicht begründen würde, ſo erkennt er, mit Uebergehung des zugeſchobenen Eides, ſogleich auf die Bezahlung der eingeklagten Schuld. Findet er aber im Gegentheile, daß, wenn die angegebene Thatſache richtig wäre, ein wirklich geſchehener Erlaß daraus rechtlich folgen würde; ſo erkennt er auf die Ableiſtung des Eides, und ſetzt zugleich die Wirkung auf die beyden Fälle, wenn derſelbe geſchworen wird, oder nicht, feſt.

§. 308.

Wenn aber der Umſtand, welcher durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, ſo beſchaffen iſt, daß die weitere Einleitung und Fortſetzung der Inſtruktion von der Erörterung deſſelben abhängt, z. E. wenn in dem angegebenen Beyſpiele der Beklagte die zum Grunde der Klage angeführten Thatſachen leugnet, und nur auf den Fall, daß dieſe dargethan werden könnten, den Einwand der ſtillſchweigenden Remeſſion entgegen ſetzt; folglich davon: ob durch den deferirten Eid die Richtigkeit des Einwandes dargethan werde oder nicht? die Beſtimmung abhängt: in wiefern die Thatſachen, auf welchen die Klage beruhet, zu inſtruiren ſeyn werden, oder unerörtert gelaſſen werden können; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Prozeß, in welchem ein ſolcher Fall ſich ereignet, bey einem Gerichte, welches ein ordentlich formirtes Kollegium ausmacht, oder nur bey einem kleinern Untergerichte ſchwebe. Schwebt der Prozeß bey einem ordentlich formirten Gerichte, ſo muß der Inſtruent, wenn er die beſtimmten Erklärungen der Parteyen: ob und wie der Eid allenfalls geſchworen werden könne, oder ſolle, aufgenommen hat, die Akten zum Vortrage

bey dem Kollegio einreichen; welcher Vortrag alsdann durch den ordentlichen Decernenten nach Vorſchrift §. 47. 48. 49. erfolgen, und ein Konkluſum darüber abgefaßt werden muß.

Das Kollegium muß dabey mit reiflicher Erwägung aller Umſtände darauf Rückſicht nehmen:

ob die Inſtruktion, welche auf den Fall nöthig ſeyn würde, wenn der durch den Eid auszumittelnde Umſtand vor der Hand unerörtert bliebe, ohne beſondern Zeit- und Koſtenaufwand bewerkſtelligt werden könne:

oder:

ob dieſe Inſtruktion mit einem ſolchen beträchtlichen Zeit- und Koſtenaufwande verbunden ſeyn, und es deſſen nicht bedürfen würde, wenn durch den zugeſchobnen Eid die ſtreitige Thatſache als richtig ausgemittelt werden könnte.

Erſtern Falls;

wenn nehmlich die Inſtruktion, welche für den Fall nöthig iſt, wenn der Punkt wegen des Eides vor der Hand unerörtert bleibt, nicht mit beſondern Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden wäre; z. E. wenn in dem gegebenen Beyſpiele das zum Grunde der Klage liegende Faktum durch Abhörung der an Ort und Stelle gegenwärtigen Zeugen ſofort ins Licht geſetzt werden kann;

muß das Kollegium die Fortſetzung der Inſtruktion verfügen, und den Punkt wegen des Eides dem künftigen Erkenntniſſe vorbehalten.

Im letztern Falle hingegen,

wenn die Ausſetzung des Eides eine ſehr weitläuftige und koſtbare Inſtruktion nöthig machen würde, welche ganz vermieden werden könnte, wenn das Faktum, worüber der Eid deferirt worden, richtig wäre;

muß das Kollegium den unter den Parteyen über den Eid entſtandenen Streit durch ſein Konkluſum entſcheiden, und bey dieſem Schluſſe muß es für die gegenwärtige Inſtanz ſchlechterdings ſein Bewenden haben; ob gleich übrigens in der Sache ſelbſt, ſo wie durchgehends, alſo auch darüber: in wie fern die Thatſache und der darüber geleiſtete Eid erheblich ſind, oder nicht, und was daraus rechtlich folge? dem Richter in dieſen und den folgenden Inſtanzen ſein pflichtmäßiger Befund unverſchränkt bleibt.

Ereignet ſich hingegen der Fall, daß während der Inſtruktion ein wegen eines Eides entſtandener Streit durch ein ſolches vorläufiges Konkluſum entſchieden werden muß, bey einem kleineren Untergerichte, welches kein formirtes Kollegium ausmacht; ſo muß der Unterrichter, wenn er ſich mit den Parteyen und denen Beyſtänden über den wegen des Eides ſtreitigen Punkt nicht vereinigen kann, die Entſcheidung bis zum Erkenntniſſe ausſetzen, und unterdeſſen mit der Aufnehmung der übrigen Inſtruktion verfahren.

§. 309.

Dem Schwörenden iſt keine eigenmächtige Abänderung der einmal feſtſtehenden Eidesformel, noch auch eine willkührliche Auslegung derſelben erlaubt. Weit weniger aber kann ihm geſtattet werden, durch heimliche Zuſätze oder Auslaſſungen (reservationes mentales) den Sinn der Worte zu verdrehen. Eine eigenmächtige Erklärung des Eides, wodurch demſelben ein Sinn beygelegt wird, welcher den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäß iſt, kann den Schwörenden von der Strafe des Meineids niemals befreyen.

§. 310.

Soll jemand eidlich erhärten, daß er ein gewiſſes Quantum zu fordern habe; ſo ſteht ihm frey,

im Schwörungstermine ſelbſt den Eid auf eine mindere Summe zu richten; auf ein höheres Quantum aber kann er denſelben nicht erweitern.

§. 311. *a*.

Soll hingegen jemand, ein gewiſſes Quantum ſchuldig zu ſeyn, eidlich ablehnen; ſo muß er entweder ſchwören: daß er gar nichts ſchuldig ſey; oder wenn er ein geringeres Quantum eingeſteht, ſo muß der Eid dahin: daß er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat, ſchuldig geworden ſey, gerichtet werden.

§. 311. *b*.

Wenn durch den Eid zwey oder mehrere Thatſachen abgelehnt werden ſollen, die nur dann, wenn ſie insgeſammt richtig wären, die rechtliche Folge, auf die es ankommt, begründen würden, ſo muß der Schwörende, wenn er auch eine oder die andere dieſer Thatſachen einräumt, dennoch zur eidlichen Ablehnung der übrigen zugelaſſen werden.

§. 312.

Wenn jemand über eine Thatſache, wovon er aus eigner Wiſſenſchaft nicht unterrichtet ſeyn kann, der Eid zugeſchoben wird; ſo muß er, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſchon im Verfahren alles, was ihm von dieſem Fakto bewußt iſt, angegeben haben; und alsdann darf er den Eid nur de ignorantiae ableiſten.

13) Von dem Eide de ignorantia.

§. 313.

Es muß daher in einem ſolchen Falle der Inſtruent demjenigen, welcher ſchwören ſoll, alles, was über die ſtreitige Thatſache in den Akten bisher ſchon vorgekommen iſt, nochmals vorhalten; ihn befragen, ob er ſich auch die erforderliche Mühe gegeben habe, von dem wahren Hergange oder der Beſchaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen; z. E. ob er die zu dem Gute gehörigen

Urkunden und Rechnungen, die Briefſchaften ſeines Erblaſſers, u. ſ. w.; darüber nachgeſehen, bey Perſonen, die ſeines Dafürhaltens davon Wiſſenſchaft haben können, deshalb Erkundigung eingezogen habe, u. ſ. w. und wenn er ſodann noch bey der Ableiſtung des Eides beharret; ſo muß er ſelbigen, wenn dadurch die Unrichtigkeit einer Thatſache ausgemittelt werden ſoll, dahin ſchwören, daß er, alles angewandten Fleißes ungeachtet, weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er alſo nicht wiſſe, daß u. ſ. w. Soll durch einen dergleichen Eid die Richtigkeit einer Thatſache ausgemittelt werden, ſo iſt derſelbe dahin zu richten: daß der Schwörende, außer den zu den Akten von ihm angezeigten, oder in denſelben ausgemittelten Umſtänden, von der Sache nichts wiſſe, auch aller angewendeten Nachforſchungen ungeachtet, nichts erfahren habe, wodurch die Behauptung

daß ꝛc.

widerlegt würde.

§. 314.

14) Verfahren bey der Ableiſtung des Eides.

Die Ableiſtung des Eides muß von der Partey in Perſon geſchehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten iſt nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils, zuläßig.

§. 315.

Der Schwörende muß den Eid mit nachgeſprochnen Worten, und in der nach dem Gerichtsbrauche üblichen Stellung ableiſten. Nur allein bey fürſtlichen Perſonen, bey Memnoniten, und andern Religionsverwandten, welche unter der ausdrücklichen Erlaubniß, keinen körperlichen Eid leiſten zu dürfen, im Staate aufgenommen ſind, ingleichen wegen der Tauben und Stummen, finden die Vorſchriften §. 203. n. 1. 5. & 6. und §. 227. n. 3. auch bey ſolchen Eidesleiſtungen ſtatt.

§. 316.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich .... ſchwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ꝛc.

eröffnet, und am Schluſſe deſſelben wird die nach Unterſchied der verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteyen übliche Bekräftigungsformel beygefügt.

§. 317.

15) Eide der Juden.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeſchoben, oder von dem Richter auferlegt worden, ſollen in der Synagoge, oder Schule abgeleiſtet werden.

§. 318.

An Orten, wo keine eigentliche Schule ſich befindet, muß die Ableiſtung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderen Privatgelaſſe geſchehen, wo die daſelbſt wohnenden Juden ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte zu halten pflegen.

§. 319.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, ſollen die Juden an Sabbaths- Feſt- und Bußtagen mit Eidesleiſtungen verſchont werden.

§. 320.

Zwey Neujahrstage; ein Verſöhnungstag; der erſte, zweyte, achte und neunte Lauberhütten-; der erſte, zweyte, ſiebente und achte Oſtertag; und zwey Pfingſttage ſind als dergleichen jüdiſche Feſttage anzuſehen.

§. 321.

Der jüdiſchen Bußtage nehmen mit dem erſten jüdiſchen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen ſich mit dem Verſöhnungsfeſte.

§. 322.

Unter allen übrigen vorſtehend nicht benannten Tagen, bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleiſtung dem Richter lediglich anheim geſtellt.

§. 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich geweſen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerſtage abzunehmen, dabey ferner ſein Bewenden haben.

§. 324.

Zu jeder Eidesleiſtung muß der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdiſcher Aſſeſſor, oder Gelehrter, gegenwärtig ſeyn.

§. 325.

Dieſer Rabbiner, Aſſeſſor, oder Gelehrte kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.

§. 326.

Iſt die Gegenpartey des Schwörenden ein im Orte ſich aufhaltender Jude; ſo muß auch dieſer bey der Eidesleiſtung in Perſon erſcheinen.

§. 327.

Dieſem wird durch den Rabbiner, Aſſeſſor, oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleiſtung beſtünde.

§. 328.

Dieſe Ankündigung muß derſelbe mit Amen beantworten.

§. 329.

Der Schwörende ſelbſt muß ſich zur Eidesleiſtung durch Abwaſchung der Hände, und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur vorbereiten.

§. 230.

Vor wirklicher Ableiſtung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachſtehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubiger Iſraelit iſt ſchuldig, der Obrigkeit, ſie ſey jüdiſch oder chriſtlich, bey Rechtsſtreitigkeiten die Wahrheit zu geſtehen, und ſolche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der chriſtlichen Obrigkeit geforderter Eid iſt alſo, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weiſe erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die chriſtliche Obrigkeit durch einen falſchen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er ſagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid iſt das ſchrecklichſte Verbrechen, deſſen ſich der Menſch ſchuldig machen kann. Die ganze ſittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner ſagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit, und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen ſind alſo ſchon an ſich ſelbſt höchſtſtrafbare Verbrechen, indem ſie die Zerrüttung der ſittlichen Welt zu Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit, ſelbſt zur Beſtrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und alſo den Namen des Allerhöchſten bey einer ſehr ſchändlichen That mißbraucht

Daher auch die ganze Welt erſchüttert worden, als der Gott unſerer Väter, auf dem Berge Sinai die Worte hat hören laſſen:

Du ſollt den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes ſich befreyen kann, ſo kann doch der Meineidige, durch

die ſtärkſte Buße, ohne hinlänglichen Erſatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

> Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trift die Strafe bloß den Sünder, und die Mitſchuldigen, oder die dem Uebel hätten ſteuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgeſehn; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und alſo fort; denn ſo heißt es in dem Propheten Zach. Kap. 5. v. 4.

> Ich will den Fluch hervorbringen, ſpricht der Herr Zebaoth, daß er ſoll kommen über das Haus des Diebes, und über daß Haus derer, die bey meinem Namen fälſchlich ſchwören, und er ſoll bleiben in ihrem Hauſe, und ſoll es verzehren, ſammt ſeinem Holz und Steinen.

§. 331.

Dem Rabbiner oder Gelehrten ſteht es frey, dieſer vorgeſchriebenen Warnung noch andere ſchickliche, den Umſtänden angemeſſene Vermahnungen und Gründe beyzufügen.

§. 332.

Nach der Admonition muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperſon, mit Beyhülfe des jüdiſchen Gelehrten, die Sühne nochmals verſuchen.

§. 333.

Läuft dieſer Verſuch fruchtlos ab, und beſteht alſo der Gegentheil auf der Ableiſtung des Eides, ſo rufen die anweſenden Juden einander zu:

weichet von dem Aufenthalte dieſer frevelhaften Leute!

worauf ſich alle übrige Juden, bis auf den Rabbiner oder Aſſeſſor, und die Zeugen, entfernen.

§. 334.

Der Rabbiner oder Aſſeſſor redet hierauf den Schwörenden an:

Wiſſe, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; ſondern nach dem Verſtande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegeſt.

§. 335.

Nach dieſer zweyten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Geſetzſchrank; der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks; nimmt eine bekleidete Thora heraus; und giebt ſie dem Schwörenden in den Arm.

§. 336.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derſelbe geſchriebenes leſen kann, die Formel des Eides, welchen er ableiſten ſoll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich ſchwöre bey Adonai dem Gott Iſraels ꝛc.

Am Schluſſe des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt:

wenn ich falſch ſchwöre, ſo müſſen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geſchehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

§. 337.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräiſchen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet ſeyn.

§. 338.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn der Schwörende der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in ſeine Sprache durch einen vereideten Doll-

metſcher überſetzt werden, und dieſer letztere der Eidesabnahme beywohnen müſſe.

§. 339.

Kann der Schwörende gar nicht geſchriebenes leſen; ſo muß ihm zwar der Eid von dem Rabbiner oder Aſſeſſor vorgeſagt, und von ihm Wort für Wort nachgeſprochen werden.

§. 340.

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorſagen; ſondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er ſolches ſelbſt ausſpreche; weil die Wiederholung des Worts Adonai bey einerley Handlung nach jüdiſchen Religionsgrundſätzen für ſündhaft angeſehen wird.

§. 341.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieſes Umſtandes vorläufig unterrichten.

§. 342.

Die bey der Eidesleiſtung gegenwärtige chriſtliche Gerichtsperſon muß den ganzen Vorgang umſtändlich zum Protokolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieſer Vorſchrift gemäß, abgenommen werde.

§. 343.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bey jüdiſchen Zeugen keines Eides; ſondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Moſaiſchen Geſetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu ſagen, von dem Rabbiner, oder Gelehrten, ernſtlich zu Gemüthe geführt.

§. 344.

Wenn Chriſten bey einer Rechtsſache ein Intereſſe haben, ſo können auch die jüdiſchen Zeugen der Ableiſtung des förmlichen Zeugeneides ſich nicht entziehen.

§. 345.

Die Abnahme des Eides geſchieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdiſchen Aſſeſſors, und der Zeugen, auch mit den §. 329. ſeq. bey andern Judeneiden vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten.

§. 346.

Dagegen aber darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, ſondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsſtätte abgeleiſtet werden.
2) Es bedarf nicht des §. 332. 333. 334. vorgeſchriebenen Sühnsverſuchs, Zurufs, und der wiederholten Admonition.
3) Die §. 327. 328. vorgeſchriebene Vermahnung findet nur in dem ſeltenen Falle ſtatt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugeneides perſönlich zugegen wäre.
4) Dem ſchwörenden Zeugen muß der Rabbiner, oder Aſſeſſor, ſtatt der Thora, die Tephillim in den Arm geben.
5) In dem Falle des §. 339. müſſen dem des Leſens unkundigen Zeugen, die Mitlauter des Worts Jehovah, ſtatt der in der Schule befindlichen Tafel, ſo wie ſie in der Eidesformel ſelbſt verzeichnet ſind, zum Ausſprechen vorgewieſen werden.

§. 347.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo ſie von der monatlichen Reinigung frey ſind, ſchwören.

§. 348.

Fällt daher der zur Eidesleiſtung angeſetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; ſo liegt ihnen ob, deſſen Verlegung zu ſuchen.

§. 349.

Der Schwangerſchaft wegen können jüdiſche Weibsperſonen ſich der Eidesleiſtung nicht entziehen.

§. 350.

Wenn jedoch der Gegentheil, oder, bey Zeugeneiden, beyde Parteyen, die Ausſetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft ſich gefallen laſſen, ſo ſoll ihnen der Richter darinnen nachſehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableiſtung eines Eides angehalten oder zugelaſſen werden.

Jüdiſche Weibsperſonen, die außer der Ehe geſchwängert worden, können unter dem Vorwande, daß ſie um deswillen von den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Gemeine ausgeſchloſſen wären, von der Ableiſtung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf beſteht, nicht diſpenſirt werden.

§. 351.

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdinn abgelegten Zeugniſſes ſoll lediglich nach den Geſetzen des Staats, ohne Rückſicht auf den Unterſchied des Geſchlechts, beurtheilt werden.

§. 352.

In Kriminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensſtrafe ankommt, ſoll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden.

§. 353.

Auch freywillige Ausſagen jüdiſcher Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

§. 354.

Bey geringen Verbrechen, die nach den Geſetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißſtrafe geahndet werden, iſt das eidliche Zeugniß eines Juden zuläßig und glaubwürdig.

§. 355.

In wiefern bey Kriminalfällen Reinigungseide überhaupt, und inſonderheit von jüdiſchen Angeklagten ſtatt finden, ſoll in der Kriminalprozeßordnung näher beſtimmt werden.

§. 356.

Bey Eidesleiſtungen der unirten Griechen finden eben die Formeln und Feyerlichkeiten ſtatt, welche bey römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen vorgeſchrieben und angenommen ſind. 16) Eide der Griechen.

§. 357.

Die Eide der nicht unirten Griechen ſind, der Regel nach, in deren Kirchen, oder andern gottesdienſtlichen Verſammlungsplätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich ſind, abzunehmen.

§. 358.

Auch iſt dabey ein Geiſtlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben iſt, zuzuziehen.

§. 359.

Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleiſtet werden ſoll, kein ſolcher gottesdienſtlicher Verſammlungsplatz, oder auch kein griechiſcher Geiſtlicher ſich befindet: ſo kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsſtelle, und vor Gerichtsperſonen allein, gültig abgeleiſtet werden.

§. 360.

Die Eidesleiſtung muß am Vormittage vor zwölf Uhr geſchehen.

§. 361.

Vor der Eidesleiſtung muß der Geiſtliche, oder in deſſen Ermangelung eine Gerichtsperſon, dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

daß er zu dieſer Handlung in der Furcht Gottes, und mit Erwägung ſeines gerechten Gerichts hinzutreten, und ſo das Kreutz in aller Wahrheit, und ohne Schaden an ſeiner Seele küſſen; nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnſte ſtreben möge; damit er durch eine ſolche Bezeugung der Unwahrheit nicht ſeine Seele in das ewige Verderben ſtürze, und ſich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitliche Leibes- oder Lebensſtrafe zuziehe.

§. 362.

Die Ableiſtung des Eides geſchieht vor dem Altare, oder vor einem Tiſche, auf welchem ein gemahltes Crucifix ſteht, und die Bibel mit dem aufgeſchlagnen Evangelio Johannis liegt.

§. 363.

Nach angehörter Admonition nähert ſich der Schwörende dem Tiſche mit eherbietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und leiſtet ſo den Eid ab.

§. 364.

Die Eidesleiſtung wird mit den Worten:

Ich — ſchwöre vor dem Allmächtigen Gott, und vor ſeinem heiligen Evangelio, daß ꝛc.

eröffnet, und mit der Bekräftigungsformel:

zu deſſen Betheurung küſſe ich das Wort, und das Kreutz meines Erlöſers. Amen.

geſchloſſen.

§. 365.

Nach ausgeſprochenem Eide küſſet der Schwörende das ihm vorgehaltene Kreutz, und endigt damit die ganze Handlung.

§. 366.

Kann der Schwörende geſchriebenes leſen, ſo lieſt er den abzuleiſtenden Eid ſelbſt ab; ſonſt aber muß ihm derſelbe von dem Prieſter oder der Gerichtsperſon vorgeſagt, und von ihm Wort für Wort nachgeſprochen werden.

§. 367.

Die Eide der Türken und andere Mahometaner werden von ihnen auf den Alkoran mit der Formel: 17) Eide der Mahometaner.

Ich — ſchwöre bey dem einigen Gott, und bey dem, was in der Religion das Allerheiligſte iſt, daß ꝛc.

abgeleiſtet.

§. 368.

Auch bey den von Chriſten abzuleiſtenden Eiden, muß der Schwörende an die Wichtigkeit des Eides erinnert, beſonders aber, wenn er zu den niedrigen Volksklaſſen gehört, dabey die Vorſchrift des §. 204. beobachtet werden. 18) Von der Admonition de vitando perjuris.

§. 369.

In der Regel geſchieht dieſe Vermahnung nur durch den Deputirten des Gerichts, welcher den Eid abnehmen ſoll. In wiefern dabey ein Geiſtlicher zuzuziehen ſey, bleibt lediglich dem Befunde des Richters, nach Bewandniß der Umſtände, der Wichtigkeit der Sache, oder der perſönlichen Beſchaffenheit desjenigen, welcher ſchwören ſoll, anheim geſtellt.

§. 370.

Die Eide müſſen, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsſtelle abgeleiſtet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlaſſen, von denenjenigen, welche Krankheits, hohen Alters, oder anderer perſönlichen Ehehaften wegen, daſelbſt nicht füglich erſcheinen können, die Abnahme des 19) Allgemeine Vorſchriften wegen Abnehmung und Ableiſtung der Eide.

Eides durch einen Kommiſſarium in ihren Behauſungen, allenfalls auf ihre Koſten, zu verfügen.

§. 371.

Der Eid ſelbſt wird durch den Inſtruenten, oder den ernannten Kommiſſarium, in Gegenwart der Rechtsbeyſtände, und des andern Theils, wenn dieſer ſich dabey einfinden will, abgenommen.

§. 372.

Die Eide ſollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten Mißbrauchsweiſe geſchehen iſt, unter dem Lärmen und Geräuſche der Parteyen, und anderer, die an der Gerichtsſtätte etwas zu ſuchen haben, geleiſtet; ſondern ſie ſollen in einem beſondern Zimmer, bloß in Gegenwart der im vorigen Paragraphen benannten Perſonen, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche ſich bey einer für die ganze menſchliche Geſellſchaft, und beſonders für den Schwörenden, ſo wichtigen Religionshandlung geziemt, abgenommen werden.

§. 373.

Wenn auswärts wohnende Parteyen, welche bey der Inſtruktion nicht zugegen geweſen ſind, einen Eid leiſten ſollen; ſo können ſie bitten, daß die Abnehmung deſſelben einem benachbarten Kommiſſario aufgetragen; oder das ordentliche Gericht, unter welchem ſie ſtehen, deshalb requirirt werde.

§. 374.

Von einer ſolchen Verfügung iſt dem Gegentheile bey Zeiten Nachricht zu geben; damit derſelbe bey der Abnahme des Eides in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, erſcheinen könne. Meldet er ſich aber nicht, ſo muß der Kommiſſarius, oder der requirirte Richter, ihm einen Bevollmächtigten von Amtswegen beſtellen, der in ſeinem Namen der Eidesleiſtung beywohne, und

das darüber aufgenommene Protokoll mit unterſchreibe.

§. 375.

Wenn eine Partey den ihr zu- oder zurückgeſchobenen Eid annimmt; demnächſt aber in dem zur Ableiſtung anberaumten Termine ſich nicht einfindet; auch vor demſelben, aus erheblichen und beſcheinigten Urſachen, deſſen Verlegung nicht nachgeſucht hat, ſo iſt dieſelbe eben ſo, wie in dem Falle des §. 207., wenn ſie über den Eid ſich zu erklären verweigert hätte, in contumaciam dafür, daß ſie demſelben nicht leiſten könne oder wolle, zu achten. 20) Folgen der unterlaſſenen Ableiſtung des Eides

§. 376.

Wenn eine Partey, zum Protokolle oder ſchriftlich, ausdrücklich erklärt hat, daß ſie einen angetragnen oder zurückgeſchobenen Eid nicht ſchwören könne oder wolle; ſo kann ſie mit einem Widerrufe ſothane Erklärung weder in dieſer noch in den folgenden Inſtanzen gehört werden. Iſt hingegen eine Partey bloß wegen Außenbleibens im Termine zur Eidesleiſtung, oder wegen verweigerter beſtimmter Erklärung über die Annahme oder Zurückſchiebung des Eides, dafür, daß ſie ſelbigen nicht ſchwören könne oder wolle, geachtet worden; ſo ſoll ihr bis zum Schluſſe der Sache, und allenfalls noch in der Appellationsinſtanz, das Verſäumte nachzuholen geſtattet ſeyn. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine ſolche Partey nicht nur Gründe, womit ſie die Verſäumniß entſchuldigen könne, angeben, und nöthigen Falls beſcheinigen, ſondern auch alle durch dieſe Verſäumniß entſtandnen mehrern Koſten allein tragen müſſe.

§. 377.

Die Wirkung des Eides, und was aus dem dadurch ausgemittelten Facto den Rechten nach folget, wird in dem Haupterkenntniſſe feſtgeſetzt. 21) Wirkung des Eides.

Wird aber erſt in dieſem noch auf einen ſolchen Eid geſprochen, ſo muß deſſen Wirkung auf beyde Fälle, wenn er geſchworen, und wenn er nicht geſchworen wird, zugleich mit beſtimmt werden; damit nach vor ſich gegangenem Schwörungstermine das Urtel, ohne weiteres Verfahren, durch eine bloße Reſolution purificirt werden könne. Dergleichen Reſolution wird in eben der Form abgefaßt, wie bey den Agnitionsreſolutionen vorgeſchrieben iſt. (Tit. VIII. §. 15. 16.)

§. 378.

Wenn ein angetragner oder zurückgeſchobner Eid unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen worden, und der Acceptant verſtirbt vor der wirklichen Ableiſtung, ſo wird ſelbiger für geſchworen geachtet. Iſt hingegen die Annahme nur unter dem Vorbehalte eines eingewandten Rechtsmittels erfolgt; ſo müſſen die Erben den Eid annoch leiſten; doch ſteht denenſelben, bey dergleichen ihrem Erblaſſer angetragnen, und von dieſem angenommenen Eiden, die Zurückſchiebung noch allemal frey.

§. 379.

Die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen, daß ein unbedingt angenommener Eid, wenn der, welcher ihn ſchwören ſoll, vor der wirklichen Ableiſtung ſtirbt, für geleiſtet zu achten ſey, findet auch bey nothwendigen von dem Richter erkannten Eiden ſtatt. Doch iſt es nicht genug, wenn der, welcher ſchwören ſoll, das Urtel, in welchem auf den Eid erkannt worden, hat rechtskräftig werden laſſen; ſondern es muß auch noch eine ausdrückliche Erklärung deſſelben, daß er den Eid leiſten wolle, hinzukommen. Ermangelt es an dieſer, ſo müſſen ſeine Erben denſelben, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſo wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, de ignorantia leiſten.

Sechster Abſchnitt.

Von Aufnehmung des Beweiſes durch den Augenſchein.

§. 380.

Die Einnehmung des Augenſcheins kann erforderlich ſeyn, theils um den Richter von der ſtreitigen Sache, und den Behauptungen der Parteyen, oder den Angaben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokalkenntniſſe nicht deutlich genug ſind, richtige Begriffe zu verſchaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandniß gewiſſer in die Sinne fallenden, unter den Parteyen noch ſtreitigen Umſtände auszumitteln.

§. 381.

Wenn dergleichen Beſichtigung in erſt gedachter Abſicht zu verfügen ſey, muß richterlichem Ermeſſen, nach bewandten Umſtänden des vorkommenden Falls, lediglich anheim geſtellt bleiben; zur Aufklärung einer ſtreitigen Thatſache hingegen wird dieſelbe gewöhnlich erſt nach feſtgeſetztem Statu controverſiae veranlaßt.

§. 382.

Wenn die in Augenſchein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich iſt, oder dahin leicht gebracht werden kann; ſo muß der Deputirte des Gerichts, welchem die Inſtruktion überhaupt aufgetragen iſt, die Beſichtigung ſelbſt vornehmen. Kann aber dieſes nicht geſchehen, ſo muß dieſelbe einer Gerichtsperſon an dem Orte, wo die Sache ſich befindet, oder in der Nähe, aufgetragen, und der Kommiſſarius zu dem Ende eben ſo, wie oben §. 217. u 218, wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen verordnet iſt, inſtruirt werden.

§. 383.

Iſt dasjenige, zu deſſen Aufklärung die Okular-inſpektion geſchehen ſoll, ſo beſchaffen, daß es nur allein von Sachverſtändigen Perſonen beurtheilt werden kann, z. E. wenn die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verurſachter Schade, die genaue Entfernung eines Orts von dem andern, eine vorgegebene Holzdevaſtation, eine unwirthſchaftliche Ackerbeſtellung u. ſ. w. zu unterſuchen iſt; ſo müſſen dergleichen Sachverſtändige bey der Beſichtigung mit zugezogen werden.

§. 384.

Dazu ſind entweder Perſonen zu benennen, die zu Verrichtungen ſolcher Art bereits allgemein legitimirt ſind, z. E. Bauinſpektoren, vereidete Feldmeſſer, königliche Forſtbediente u. ſ. w.; oder wenn dergleichen dem Gerichte nicht bekannt wären, und auch die Parteyen über ſolche Perſonen ſich nicht vereinigen könnten, iſt deshalb mit demjenigen Kollegio, welchem Perſonen dieſer Art in Amtsſachen untergeordnet ſind, z. E. mit dem Polizeymagiſtrate der Stadt, der Kriegs- und Domainenkammer des Departements, u. ſ. w. Rückſprache zu nehmen.

§. 385.

Zu dem anberaumten Beſichtigungstermine müſſen beyde ſtreitende Parteyen, und wenn etwa zugleich Zeugen an Ort und Stelle zu führen, und abzuhören ſind, auch dieſe mit vorgeladen werden. Im Termine ſelbſt aber wird auch alsdann, wenn ein oder der andre Theil nicht erſcheinet, dennoch mit der Beſichtigung und Abhörung der Zeugen verfahren.

§. 386.

Iſt bey der ſtreitigen Sache, außer den im Prozeſſe ſtehenden Theilen, auch noch ein Dritter in-

tereſſirt; z. E. wenn auf die ſtreitige Gränze die Feldmark eines benachbarten Dorfs mit zuſtößt; ſo iſt auch dieſem der anſtehende Termin bekannt zu machen, damit er allenfalls ſeine Gerechtſame dabey wahrnehmen könne.

§. 387.

Der Inſtruent oder Kommiſſarius muß den Parteyen an Ort und Stelle (in re praeſenti) ihre zeitherigen Angaben nochmals vorhalten; ſie vernehmen: ob ſie zur Erläuterung derſelben annoch etwas anzuführen haben; und ſodann die ſtreitige Sache genau in Augenſchein nehmen, den Befund richtig, getreu, und umſtändlich zum Protokolle bringen; auch wo es nöthig iſt, eine ungefähre Zeichnung der Sache oder Gegend beyfügen.

§. 388.

Wenn Kunſtverſtändige bey der Beſichtigung zugezogen werden, ſo müſſen ſelbige, wenn ſie nicht ſchon vorhin in Pflichten ſtehen, nach Vorſchrift §. 202. vereidet; demnächſt ihnen das, worüber ſie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben ſollen, gehörig angewieſen; nach vollendeter Beſichtigung aber der Befund von ihnen umſtändlich, und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer mehrere ſind, von jedem beſonders und ohne Beyſeyn des andern, zum Protokolle angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundſätzen ihrer Kunſt oder Wiſſenſchaft forderte, noch außerdem ein ſchriftliches Gutachten, oder wenn es nöthig iſt, eine akkurate Zeichnung der Sache oder Gegend, zu den Akten gegeben werden.

§. 389.

Kann die Abhörung der Zeugen oder Sachverſtändigen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht ſogleich auf dem ſtreitigen Orte ſelbſt erfolgen, ſo müſſen dieſelben von dem Inſtruenten oder Kom-

miſſario erinnert werden, auf alle die Gegenſtände, Verhältniſſe, und Umſtände, worauf es bey der Sache irgend ankommen könnte, aufmerkſam zu ſeyn, und dieſelben ihrem Gedächtniſſe feſt einzudrücken. Sodann aber muß, nach geendigter Beſichtigung, mit der wirklichen Abhörung derſelben ohne den geringſten unnöthigen Aufenthalt verfahren werden.

§. 390.

Wie es inſonderheit gehalten werden ſoll, wenn in einer ſtreitigen Gränzſache Beſichtigung anzuſtellen iſt, davon wird unten in einem beſondern Titel umſtändlich gehandelt.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Verfahren des Inſtruenten bey vorkommenden einander widerſprechenden Beweismitteln.

§. 391.

Da oft Fälle vorkommen können, wo über ein und eben dieſelbe Thatſache verſchiedene Beweismittel beygebracht worden, und dieſe unter einander ſich widerſprechen; ſo iſt es die Pflicht des Inſtruenten, daß er vor Abſchlieſſung der Inſtruktion den Grund dieſes Widerſpruchs zu entdecken, und, ſo weit er auf Thatſachen beruhet, ins Licht zu ſetzen ſich angelegen ſeyn laſſe; damit der künftige Urtelsfaſſer die nöthigen Data vorfinde, zu beurtheilen, welches dieſer verſchiedenen Beweismittel vorzüglich Glauben verdiene.

§. 392.

Wenn mehrere Dokumente producirt worden, und zwiſchen denſelben ein wirklicher Widerſpruch vorhanden iſt (Tit. XIII. §. 13.); ſo muß deſſen Urſprung durch Vernehmung der Parteyen, und Abhörung derjenigen, welche davon Wiſſenſchaft ha-

ben können, ſo viel als möglich erforſcht, und ausgemittelt werden: welches Dokument der wahren Willensmeynung der Intereſſenten, und der wahren Lage der Sache am gemäßeſten abgefaßt worden.

§. 393.

Wenn mehrere abgehörte Zeugen ſich widerſprechen; ſo muß nach Vorſchrift §. 207. 208. verſucht werden: ob durch Gegeneinanderſtellung derſelben auf den wahren Grund der Sache zu gelangen ſey.

§. 394.

Wird durch die Ausſage der Zeugen die Glaubwürdigkeit eines Dokuments angefochten, ſo müſſen die bey der Vollziehung des leztern gegenwärtig geweſenen Perſonen auf das genaueſte vernommen, und nöthigen Falls gegen einander geſtellt werden; um die Wahrheit oder Falſchheit der zur Entkräftung des Dokuments angeführten Thatſachen ſo vollſtändig als möglich ins Licht zu ſetzen.

§. 395.

Folgt aus den Ausſagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen, was die Dokumente ergeben, ſo muß den Zeugen der Inhalt der Dokumente vorgehalten, und von ihnen über die Urſach der Verſchiedenheit Erläuterung gefordert; wenn aber dieſe angegebenen Urſachen abermals auf Thatſachen beruhen, auch dieſe ſo viel als möglich ins Licht geſetzt werden.

§. 396.

Wenn bey einer Okularinſpektion ein Unterſchied zwiſchen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle, und den Ausſagen der Zeugen ſich äußert, ſo müſſen zuvörderſt, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, die Zeugen ſo viel als möglich an Ort und Stelle (in rem praeſentem) geführt werden, um ſolchergeſtalt den Widerſpruch zu heben, oder die Urſach deſſelben auszumitteln.

§. 397.

Was der Urtelsfaſſer zu thun habe, wenn der angewendeten pflichtmäßigen Bemühungen des Inſtruenten ungeachtet, ein ſolcher unter den Beweismitteln obwaltender Widerſpruch nicht hat gehoben werden können, iſt im Dreizehnten Titel §. 12. ſqq. verordnet.

Eilfter Titel.

Vom Verſuch der Sühne, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Ernſtliche Empfehlung der Sühnsverſuche.

Da es Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte unabänderliche Willensmeynung iſt, daß die entſtehenden Rechtsſtreite ſo viel als möglich in Güte beygelegt, und dadurch die Parteyen vor dem bey Prozeſſen nie gänzlich zu vermeidenden Zeit- und Koſtenverluſte bewahret, auch die unter den Familien und Bürgern des Staats, aus fortgeſetzten Rechtsſtreitigkeiten leicht entſtehende Animoſitäten und Verbitterungen abgewendet werden ſollen; ſo müſſen nicht nur die Gerichtsperſonen, gleich bey der erſten Vernehmung der an ſie gewieſenen Parteyen, ſich alle Mühe geben, dieſelben, wenn vornehmlich die Sache zweifelhaft und weit ausſehend zu ſeyn ſcheint, zu deren gütlichen Beylegung möglichſt zu bewegen; ſondern es muß auch von den Deputirten der Gerichte ſelbſt, die Sühne ſowohl während der ganzen Inſtruktion, als hauptſächlich nach regulirtem Statu controverſiae, oder wenn ſie auch alsdann fehlſchlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernſtes verſucht, auch bey dergleichen Sühnshandlungen, wenn der Prozeß eine Eheſcheidung betrift, nach näherer

Beſtimmung des Vierzigſten Titels, ein Geiſtlicher mit zugezogen werden.

§. 2.

Wie dabey zu verfahren.

Beyden Theilen iſt bey Gelegenheit ſolcher Vergleichstraktaten die Lage der Sache, ſo wie ſie alsdann entwickelt iſt, nochmals umſtändlich vorzuhalten; es ſind ihnen die geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen ihr Streit zu entſcheiden ſeyn möchte, bekannt zu machen; und allenfalls von Amtswegen Vorſchläge zu thun: wie bey dieſen Umſtänden die Sache durch ein billiges Abkommen in Güte beygelegt werden könnte.

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muß alſo auf der einen Seite den Parteyen, gegen ihre klaren durch die Unterſuchung etwa ſchon ausgemittelten Rechte, nichts anmuthen; ſich alles ungeſtümen Andringens, und ungebührlicher Perſuaſionen enthalten; am allerwenigſten aber durch falſche Vorſtellungen von der Lage der Sache, oder durch unrichtige Erklärung der Geſetze, oder durch andere Mißbräuche ſeines richterlichen Anſehens, die Parteyen zum Vergleiche verleiten zu wollen, ſich beygehen laſſen.

§. 4.

Auf der andern Seite muß er aber auch den etwa gegeneinander animirten Parteyen, die aus der Sache ſelbſt hergenommene Bewegungsgründe zum Vergleiche nachdrücklich vorſtellen; ſie vor den ſchädlichen Folgen des fernern Prozeſſirens ernſtlich warnen; und beſonders, wenn er wahrnimmt, daß die Forderung des Klägers an und für ſich ihre Richtigkeit habe, der Beklagte hingegen nur durch die Beſorgniß, daß ſein Gegner ihn unbillig drängen, und mit der Exekution übereilen möchte, von deren gütlichem Anerkenntniſſe zurückgehalten werde, den Kläger zu Verſtattung billiger

Nachſicht, zur Annahme abſchläglicher Zahlungen, oder Zugeſtehung anderer ihm unnachtheiligen, aber zur Erhaltung des Schuldners gereichenden Maasgaben zu vermögen, ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

Wenn auch ein ſolcher Schuldner bey dieſer Gelegenheit die Schuld ſelbſt eingeſteht; wegen der Zahlung aber Nachſicht verlangt, und darüber eine nicht ganz verwerfliche Sicherheit zu beſtellen erbötig iſt; ſo muß der Inſtruent, wofern ſeine Bemühungen, den Gläubiger zu deren Annehmung in Güte zu bewegen, fruchtlos ſeyn ſollten, die Sache durch nähere Erörterung der Umſtände, welche den Schuldner alsbald baare Bezahlung zu leiſten außer Stand ſetzen, und durch gehörige Unterſuchung der angebotenen Sicherheit, nach den unten an die Hand zugebenden Vorſchriften, zum Erkenntniſſe über ein dem Beklagten zu verſtattendes Specialmoratorium ſo fort inſtruiren.

§. 6.

Nach obigen Vorſchriften müſſen ſich alſo ſämmtliche richterliche Perſonen, denen Prozeßinſtruktionen obliegen, ganz genau achten; und ihren Vergleichsvorſchlägen hauptſächlich durch eine treue, ſorgfältige, und geſchickte Auseinanderſetzung der Sache, wodurch die Parteyen ſelbſt ihre wahre Lage richtig zu überſehen, und den wahrſcheinlichen Ausgang zu beurtheilen in Stand geſetzt werden, Eingang zu verſchaffen bemüht ſeyn. Werden auf dieſe Art ſtreitende Parteyen von dem Ungrunde ihrer Forderungen oder Einwendungen überzeugt; oder werden Prozeſſe, deren Ausſchlag, bey allem angewandten pflichtmäßigen Beſtreben zur Ausmittelung der Wahrheit, wegen beſonderer Umſtände des Falles, des Mangels, der Unzuverläßigkeit, oder der Entlegenheit der Beweis-

weismittel ꝛc. dennoch ungewiß bleibt, und deren Fortſetzung die Parteyen in noch größere Weitläuftigkeiten und Koſten ſtürzen würde, durch die Bemühungen des Richters verglichen, ſo wird alsdann erſt der Willensmeynung Sr. Königlichen Majeſtät, und dem eigentlichen Sinne des Geſetzes ein Genüge geleiſtet. Uebrigens muß unter dem Vorwande der Vergleichsunterhandlungen, die einmal im Gange befindliche Inſtruktion niemals unterbrochen noch aufgehalten, noch weniger müſſen die Koſten durch Anſetzung beſondrer Termine dazu unnöthig vermehrt werden. Am allerwenigſten aber findet unter dem Prätexte obſchwebender Privatvergleichstraktaten die Verlegung der Termine in einer ſchon ſchwebenden Inſtruktion ſtatt; es wäre denn, daß dieſelbe von beyden Theilen, entweder mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich, jedoch unter eigenhändiger Unterſchrift, nachgeſucht würde.

§. 7.

Die bey den Vergleichsunterhandlungen mit gegenwärtigen Rechtsbeyſtände müſſen darauf, daß die Partenen weder in Furcht geſetzt, noch zu unbilligen und ihnen offenbar nachtheiligen Vergleichen übereilt und verleitet werden, ſorgfältig Acht geben; ſonſt aber den Deputirten des Gerichts in ſeinen Bemühungen möglichſt unterſtützen.

§. 8.

Wie bey Abſchlieſſung und Aufnehmung eines zu Stande gebrachten Vergleichs zu verfahren.

Kommt ſolchergeſtalt der Vergleich zu Stande; ſo muß derſelbe umſtändlich zum Protokolle niedergeſchrieben; alsdann den Parteyen vorgeleſen; und von ihnen, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, ſo wie von beyden Rechtsbeyſtänden, mit unterzeichnet werden.

§. 9.

Dabey muß der Inſtruent mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit dahin ſehen, daß ſowohl der Gegenſtand, über welchen die Parteyen ſich vergleichen, als die Bedingungen des Vergleichs ſelbſt in dem Protokolle ſo deutlich und beſtimmt vermerkt werden, daß über den Verſtand und die Auslegung deſſelben kein neuer Streit entſtehen möge.

§. 10.

Soviel als möglich muß der Inſtruent die ganze Sache dergeſtalt durch Vergleich abzuthun bemüht ſeyn, daß die Parteyen völlig auseinander geſetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Gelegenheit und Veranlaſſung übrig bleibe. Sollte aber auch eine dergleichen vollſtändige Auseinanderſetzung nicht zu erreichen ſtehen; ſo muß er ſich wenigſtens die gütliche Abmachung einiger Punkte, und vornehmlich derjenigen, welche eine weitläufige und koſtbare Erörterung vorausſetzen, möglichſt angelegen ſeyn laſſen; in welchem Falle ſodann, wegen der nicht verglichenen Punkte, die Inſtruktion ihren weitern Fortgang behält.

§. 11.

Dieſe Anweiſung findet beſonders auch alsdann ſtatt, wenn es bey einem Prozeſſe auf irgend einen Präjudicialpunkt, z. E. auf eine ſtreitige Rechtsfrage, auf die Auslegung eines Teſtaments, einer Urkunde, u. dgl. ankommt. Wenn in einem ſolchen Falle über den Präjudicialpunkt ſelbſt kein Vergleich zu Stande gebracht werden kann, ſo bleibt dem Deputirten des Gerichts noch immer der Verſuch übrig, die Parteyen wenigſtens über die Folgen, wenn jener Punkt auf dieſe oder jene Art entſchieden würde, in Güte zu vereinigen, und ſolchergeſtalt wenigſtens diejenige Weitläuftigkeiten und Koſten, welche entſtehen würden, wenn

auch dieſe Folgen durch fortgeſetzte Unterſuchungen rechtlich erörtert werden müßten, abzuſchneiden.

§. 12.

Sind die Parteyen nicht in Perſon, ſondern nur durch Bevollmächtigte erſchienen; ſo muß auch mit dieſen der Vergleich vorbeſchriebnermaaßen verſucht, und es müſſen zu dem Ende dergleichen Bevollmächtigte von ihren Machtgebern mit der erforderlichen Inſtruktion dazu verſehen, auch denenſelben die erforderliche Specialvollmacht dazu entweder von Anfang an ertheilt, oder doch von ihnen, wenn ſie den Vergleich unter verhoffter Genehmigung des Machtgebers geſchloſſen haben, entweder dieſe Vollmacht, oder die Genehmigung ſelbſt, in einer jedesmal nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nachgebracht werden.

§. 13.

Aus einem ſolchen gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche kann, wenn ein oder der andere Theil mit deſſen Erfüllung ſäumig wäre, eben ſo, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, Exekution geſucht und verfügt werden.

§. 14.

Rechtliche Folgen eines ohne Grund ausgeſchlagenen Vergleichs.

Kommt aber auch der Vergleich nicht zu Stande; ſo ſind dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorſchläge, und die Erklärung beyder Theile darüber, in dem Protokolle aufzuführen; allermaaßen derjenige, welcher ein ihm vorgeſchlagenes gütliches Abkommen einzuſchreiten beharrlich verweigert hat, wenn er in dem künftigen Erkenntniſſe nur ſo viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden, erhalten ſollte, der Regel nach, jedesmal in den Erſatz derjenigen Koſten, welche durch die fernern Verhandlungen nach dem Sühnsverſuche entſtehen, verurtheilt werden ſoll. Doch findet dieſe letztere Vorſchrift nur alsdann ſtatt, wenn der Ver-

gleichsvorſchlag zu einer Zeit geſchehen iſt, da die Sache ſchon ſo weit auseinander geſetzt war, daß die Partey über das Verhältniß deſſelben gegen das Objekt des Prozeſſes, und deſſen wahrſcheinlichen Erfolg, nach vernünftigen Gründen ein Urtheil fällen konnte. Betraf hingegen der Prozeß bloß, oder doch hauptſächlich, eine zweifelhafte Rechtsfrage, oder die Auslegung einer dunkel oder zweifelhaft gefaßten Urkunde, oder geſchah der Vergleichsvorſchlag zu einer Zeit, da die Sache noch in einer gänzlichen Dunkelheit beruhete; ſo kann der Umſtand, daß dieſer Vorſchlag verworfen, und der Partey in der Folge weniger zuerkannt worden, für ſich allein die Verurtheilung derſelben in die Koſten noch nicht begründen.

Zwölfter Titel.

Vom Beſchluſſe der Sache und der Vorlegung der Akten.

§. 1.

In welchen Fällen ein beſonderer Termin zum Beſchluß der Sache nöthig ſey; oder nicht.

Wenn bey eine Inſtruktion aus dem regulirten Statu cauſae et controverſiae ſich ergiebt, daß keine ſtreitige Thatſachen, die noch durch Beweis näher ins Licht geſetzt werden müßten, vorhanden ſind; ſo bedarf es keines beſondern Termins zum Schluſſe der Sache; ſondern es erfolgt ſogleich nach geendigter Inſtruktion, der Verſuch der Sühne, nach Vorſchrift des vorhergehenden Titels; und wenn dieſer fruchtlos iſt, ſo wird mit Aufnehmung der Deduktionen, nach der unten §. 13. 14. 15. erfolgenden Vorſchrift verfahren.

§. 2.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn der Beweis der ſtreitig gebliebenen Thatſachen bloß durch Urkunden, die vor oder in dem Inſtruktionstermine zu

den Akten gebracht worden, und über deren Rekognition oder Diſſeſſion keine beſondere Verhandlungen nöthig geweſen ſind; ingleichen, wenn derſelbe bloß durch den Eid geführt wird, und in dieſem letztern Falle entweder die Ableiſtung des Eides, oder doch die Abgabe der beſtimmten Erklärung darüber, nach Vorſchrift des Fünften Abſchnitts im Zehnten Titel erfolgt iſt.

§. 3.

Wenn hingegen über die bey Regulirung der Status cauſae et controverſiae ſtreitig gebliebenen Thatſachen eine förmliche Beweiſesaufnahme, es ſey durch Zeugenausſagen, oder durch Einnehmung des Augenſcheins, oder auch durch Urkunden, die noch erſt edirt, oder ſonſt herbey geſchafft werden müſſen, erforderlich geweſen iſt; ſo muß, wenn nun dieſe Beweismittel wirklich aufgenommen ſind, ein beſondrer Termin zum Schluſſe der Sache, mit Vorladung beyder Theile anberaumt werden.

§. 4.

Es iſt nicht nothwendig, daß die Parteyen dieſen Termin in Perſon abwarten, ſondern hinreichend, wenn es auch nur durch ihre Bevollmächtigten oder Rechtsbeyſtände geſchieht.

§. 5.

Die Abſicht des Schlußtermins iſt: Verhandlungen im Schlußtermine;

1) daß darin die Sühne unter den Parteyen nochmals verſucht;
2) mit der Inrotulation der Akten verfahren;
3) wegen der etwa beyzubringenden Rechtsausführungen (Deduktionen) die erforderlichen Einleitungen gemacht werden ſollen.

§. 6.

Wenn vor oder in dieſem Schlußtermine, eine Partey annoch entweder neue Beweismittel über die in dem Statu cauſae et controverſiae zur nähern Beſonders wenn Nova darinn vorkommen.

Erörterung ausgeſetzte Thatſachen vorſchlägt; oder auch neue Umſtände, die zur Unterſtützung und vollſtändiger Aufklärung des bey der Sache zum Grunde liegenden Hauptfakti beytragen können, anführt; (in welchem letztern Falle jedoch die Beweismittel über ſolche neue Umſtände allemal zugleich beſtimmt angegeben, und wenn ſie in Urkunden beſtehen, dieſelben ſofort beygelegt werden müſſen;) ſo ſoll zwar auch alsdann noch darauf Rückſicht genommen, und mit der Fortſetzung der Inſtruktion über die neuen Thatſachen, oder mit Aufnehmung der neuen Beweismittel verfahren werden.

§. 7.

Eine ſolche Partey muß aber nicht nur zur Fortſetzung der Inſtruktion und Beweiſesaufnahme, einen von dem Richter zu beſtimmenden, und allenfalls durch Exekution beyzutreibenden Koſtenvorſchuß niederlegen; ſondern ſie ſoll auch, wenn ſie gleich in der Folge ein obſiegliches Urtel erhält, dennoch alle aus dieſer Fortſetzung erwachſenen Koſten allein tragen. Fällt ihr aber ſchon aus andern in der Sache ſelbſt liegenden Gründen der Koſtenerſatz zur Laſt, ſo muß ſie noch außerdem, wegen der ungebührlichen Verzögerung der Inſtruktion durch verſpätete Beybringung ſolcher neuen Umſtände oder Beweismittel, in eine nach Verhältniß der entſtandenen mehrern Koſten zu beſtimmende Geldſtrafe verurtheilt werden.

Iſt die Partey, welche ſich einer ſolchen Zögerung ſchuldig macht, unvermögend, ſo ſoll ſie ſtatt des Koſtenerſatzes und der Geldbuße, nach Befinden, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, je nachdem die neuen Anführungen an und für ſich gegründet geweſen oder nicht, und ein ſtärkerer oder ſchwächerer Verdacht der vorſetzlichen Zurückhaltung gegen ſie obwaltet, belegt werden.

Von dieſen Vorſchriften wegen der Koſten und Strafen, die denjenigen treffen ſollen, welcher durch verſpätete Anzeige von Umſtänden und Beweismitteln den Abſchluß der Inſtruktion verzögert, findet nur alsdann eine Ausnahme ſtatt, wenn klar erhellet, daß dem Gegentheile dergleichen Umſtände wohl bekannt geweſen, und er dieſelben gefliſſentlich verſchwiegen, oder gegen beſſeres Wiſſen abgeleugnet habe.

§. 8.

Damit auch die Nachſicht der Geſetze in Zulaſſung neuer Thatſachen oder Beweismittel vor oder in dem Schlußtermine, von trägen oder gar boshaften Parteyen nicht gemißbraucht werden könne, ſo ſoll dieſe geſetzliche Zulaſſung nur einmal ſtatt finden. Wenn alſo eine Inſtruktion ſchon einmal zur Anſetzung des Schlußtermins reif geweſen iſt, und dieſer wegen der neuen Anführungen einer Partey nicht hat anberaumt werden, oder vor ſich gehen können; ſo ſoll, wenn nunmehr die fortgeſetzte Inſtruktion wiederum bis zum Schluſſe gediehen iſt, auf nochmalige Anführungen eben derſelben Partey, wodurch eine neue Verzögerung entſtehen würde, für dieſe Inſtanz keine Rückſicht mehr genommen werden. In wie fern dergleichen Angaben noch in der folgenden Inſtanz angenommen werden können, und daß, wenn es geſchehen, dem Alleganten dennoch allemal die Koſten der dadurch veranlaßten neuen Inſtruktion zur Laſt fallen müſſen, wird in der Folge näher vorgeſchrieben.

§. 9.

Von der Inrotulation.

Wenn in dem Schlußtermine der Verſuch der Sühne nicht ſtatt findet, ſo wird mit der Inrotulation der Akten verfahren.

Dieſe beſteht darin, daß die in der Regiſtratur ordentlich gehefteten, und mit einem Verzeichniſſe

(Rotulo) von dem Protokollführer verſehenen Akten, den Parteyen oder deren Bevollmächtigten und Rechtsbeyſtänden vorgelegt werden, um ſich zu überzeugen, daß dieſelben vollſtändig ſind, und alles, was dazu gehört, enthalten. Nach deſſen richtigem Befunde wird der Rotulus von den Parteyen oder deren Aſſiſtenten mit unterſchrieben. Ein ſolcher Rotulus muß aber nicht bloß in einer allgemeinen, bloß nach dem Dato oder dem Namen des Exhibenten beſtimmten Angabe der Aktenſtücke beſtehen, ſondern es muß bey einem jeden derſelben der weſentliche Inhalt, obwohl nur ganz kurz, bemerkt ſeyn. Auch müſſen wichtige Beylagen, ingleichen Vollmachten, in dem Rotulo beſonders bemerkt werden.

§. 10.

In Fällen, da nach §. 1. et 2. kein beſondrer Schlußtermin anberaumt wird, bedarf es in der Regel, und wenn nicht etwa bey der Inſtruktion ſelbſt, beſonders in Sachen, die mehrere Punkte betreffen, viele verſchiedene Originalurkunden zu den Akten gekommen ſind, keiner förmlichen Akteninrotulation; ſondern es iſt genug, wenn nur das von dem Protokollführer über den Inhalt der Akten angefertigte Verzeichniß von ihm allein unterſchrieben wird.

§. 11.

Von Deduktionen.

Nach geſchloßner Inſtruktion ſteht es den Parteyen frey, beſondre Ausführungen ihrer aus den entwickelten Thatſachen folgenden Rechte zu den Akten zu bringen. Dieſe Deduktionen ſind jedoch kein weſentliches Stück des Prozeſſes, und es kann daher, wenn auch die Akten ohne dergleichen Deduktionen zum Spruche vorgelegt worden, gegen das darauf erfolgende Urtel bloß aus dieſer Urſach keine Ausſtellung gemacht werden; allermaaßen die in ſolchen Deduktionen auszuführenden Rechts-

gründe dem Richter ohnehin nicht unbekannt seyn können, und von ihm, wenn ſie auch von den Parteyen nicht ausdrücklich gerügt worden, dennoch in gehörige Erwägung gezogen werden müſſen.

§. 12.

Die Deduktionen werden in der Regel von den rechtserfahrnen Bevollmächtigten oder Beyſtänden, deren ſich die Parteyen bey der Inſtruktion bedient haben, angefertigt. Doch ſteht einer jeden Partey, beſonders denjenigen, welche die Inſtruktion perſönlich ohne beſondre Aſſiſtenten abgewartet haben, frey, die Anfertigung der Deduktion irgend einem andern ſelbſt gewählten Rechtsgelehrten zu übertragen. Es iſt aber die eigne Sache einer ſolchen Partey, dafür zu ſorgen, daß die Deduktion zur beſtimmten Zeit zu den Akten komme; indem, über dieſe Zeit hinaus, die Vorlegung der Akten unter dem Vorwande, daß die Deduktion einem noch nicht informirten, oder entfernten Rechtsgelehrten aufgetragen worden, niemals aufgehalten werden ſoll. Auch müſſen dergleichen Deduktionen allemal von einem Juſtizkommiſſario, welcher bey dem Obergerichte, in deſſen Departement der Prozeß geführt wird, aufgenommen iſt, unterſchrieben, oder legaliſirt ſeyn; welcher für die in einer ſolchen Schrift etwa vorkommenden unerlaubten Ausfälle gegen den Richter, den Gegentheil, oder einen Dritten, ingleichen für die darin etwa enthaltenen offenbaren Verdrehungen der bey der Inſtruktion ausgemittelten Thatſachen verantwortlich iſt.

Uebrigens verſteht ſich dieſe Vorſchrift wegen der den Parteyen unter den beygefügten Maaßgaben verſtatteten Freyheit, die Deduktionen durch jeden ſich dazu gewählten Rechtsverſtändigen anfertigen zu laſſen, nicht nur von der erſten, ſondern auch von den folgenden Inſtanzen. Doch

muß, beſonders in der Appellationsinſtanz, die Partey, ſogleich beym Schluſſe der Sache, denjenigen benennen, welchem ſie die Anfertigung der Schrift übertragen habe; damit bey etwa vorfallenden Verzögerungen das Gericht an dieſen ſich halten könne.

Wie die Partey einer bloß zur Anfertigung der Deduktion gewählten Konſulenten von den bisherigen Verhandlungen informiren könne und wolle, bleibt lediglich ihre Sache; und ſie kann höchſtens nur darauf antragen, daß die gerichtlichen Akten dieſem Koncipienten in der Regiſtratur des Gerichts ſelbſt vorgelegt werden.

§. 13.

In der Regel müſſen alſo die rechtlichen Ausführungen in dem Schlußtermine durch die Aſſiſtenten, deren ſich die Parteyen bey der Inſtruktion bedient haben, mündlich zum Protokolle gegeben werden.

§. 14.

Iſt aber die Sache nach ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit ſo beſchaffen, daß die Parteyen darauf antragen, ihnen die Beybringung ſchriftlicher Deduktionen zu geſtatten, ſo muß eine Friſt dazu von Acht Tagen, bis Vier oder höchſtens Sechs Wochen, durch eine auf das Schlußprotokoll abzufaſſende Reſolution beſtimmt werden.

§. 15.

Es findet aber dabey kein Schriftwechſel ſtatt, ſondern beyde Theile müſſen ihre Deduktionen zugleich, und ohne daß einer auf den andern warten kann oder darf, einreichen. Auch findet eine Verlängerung der einmal beſtimmten Friſt unter keinerley Vorwande ſtatt; ſondern es müſſen, mit Ablauf derſelben, es mögen nun eine oder beyde oder keine von den Deduktionen eingekommen ſeyn, die Akten ſofort zum Spruche vorgelegt werden.

§. 16.

In den Deduktionen, beſonders wenn ſie ſchriftlich aufgeſetzt werden, muß der Verfaſſer derſelben einen kurzen, bündigen, doch vollſtändigen Statum cauſae, ſo wie durch die jetzt geſchloßne Inſtruktion die Sache in ihrem ganzen Zuſammenhange, ſeiner Ueberzeugung nach, ausgemittelt iſt, vorausſchicken, und daraus die rechtlichen Folgerungen, nach den Geſetzen und deren Analogie, mittelſt gründlicher Anwendung derſelben auf die entwickelten Thatſachen, herleiten.

§. 17.

Die Verfaſſer der Deduktionen müſſen ſich alſo dabey lediglich an das Faktum, ſo wie daſſelbe durch die Inſtruktion entwickelt worden iſt, halten, und bey ſchwerer Ahndung ſich nicht unterfangen, durch Verdrehung deſſelben den Richter irre machen, oder durch unrichtige Anführung und erzwungene ſophiſtiſche Auslegung der Geſetze etwas zum Vortheil der Partey erſchleichen zu wollen.

§. 18.

Auch kann zwar der Verfaſſer der Deduktion die Fehler und Mängel, die er noch bey der Inſtruktion zu bemerken glaubt, beſonders aber die Gründe, aus welchen er dafür hält, daß ein von ſeiner Partey angegebenes, von dem Richter aber als unerheblich verworfenes, und eben deswegen unerörtert gebliebenes Faktum dennoch erheblich ſey, und alſo durch Beweis näher ins Licht hätte geſetzt werden ſollen, offenherzig und freymüthig, jedoch mit geziemender Beſcheidenheit, anzeigen und ausführen. Doch ſoll durch ſolche erſt bey den Deduktionen vorkommende Ausführungen die Vorlegung der Akten zum Spruche niemals aufgehalten werden.

§. 19.

Von Novis in den Deduktionen.

Auf ganz neue Thatſachen, oder auf Anzeigen neuer Beweismittel, die in ſolchen Deduktionen etwa vorkommen, ſoll für dieſe Inſtanz in der Regel keine Rückſicht genommen werden; da den Parteyen Zeit und Raum gelaſſen iſt, alles was zur Aufklärung der Thatſachen irgend etwas beytragen kann, vor und in dem Inſtruktionstermine, ja allenfalls auch noch im Schlußtermine vorzutragen, und anzubringen; übrigens aber, wenn eine Partey dergleichen neuen Umſtand für ſo erheblich achtet, daß ſie auf den Grund deſſelben ein beſſeres Urtel zu erhalten ſich getrauet, ihr frey bleibt, davon, jedoch unter dem gehörigen Orts feſtgeſetzten Vorbehalte wegen der Koſten der neuen Inſtruktion, annoch in der zweyten Inſtanz Gebrauch zu machen. Die Ausnahme hiervon iſt Tit. X. §. 3. beſtimmt.

§. 20.

Vorlegung der Akten.

Nach eingekommenen Deduktionen, oder auch wenn die dazu beſtimmte präkluſiviſche Friſt abgelaufen iſt, werden die Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt.

§. 21.

Den gerichtlichen müſſen allemal die Manual-Akten der Rechtsbeyſtände beygefügt, und ſelbige daher, wenn ſie nicht ſchon im Schlußtermine, oder mit den Deduktionen übergeben worden, durch die Regiſtratur ſofort abgefordert werden. Doch ſind die Manual-Akten in die Regiſtratur nur verſiegelt abzugeben, damit außer dem beſtellten Referenten, und den votirenden Mitgliedern des Gerichts, niemand unbefugter Weiſe von deren Inhalte Kenntniß nehmen möge. Aus gleichem Grunde müſſen auch die Manual-Akten, ſobald davon bey dem Vortrage der Sache der erforderliche Gebrauch gemacht worden, wiederum verſiegelt, und ſolchergeſtalt den Aſſiſtenten zurück gegeben werden.

Dreyzehnter Titel.

Von Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe.

§. 1.

Zur Abfaſſung des Erkenntniſſes wird von dem Vorgeſetzten des Gerichts ein Referent beſtellt, auch in ſehr wichtigen und weitläuftigen Sachen demſelben ein Korreferent beygegeben. Beſtellung der Referenten.

§. 2.

Der Deputirte, welcher die Inſtruktion beſorgt hat, kann niemals Re- oder Korreferent ſeyn; auch muß bey ſtärker beſetzten Kollegiis der Decernent dazu nicht beſtellt werden.

§. 3.

Der Referent muß die Akten, ſo bald ſie ihm zugeſtellt worden, aufmerkſam durchleſen, und dabey prüfen, ob auch bey der Inſtruktion überall ordnungsmäßig verfahren, und der ganze Prozeß zum Definitiverkenntniſſe hinlänglich eingeleitet worden. Pflichten des Referenten.

§. 4.

Findet ſich dabey noch ein Mangel, ſo muß er ſelbigen dem Kollegio pflichtmäßig, und ohne Rückhalt anzeigen; dieſes aber muß, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung deſſelben, und Ergänzung der Inſtruktion, das Erforderliche ſofort durch eine vorläufige Reſolution, wofür weder Urtels- noch andere Gebühren angeſetzt werden dürfen, verfügen.

§. 5.

Findet ſich hingegen bey der Inſtruktion nichts mehr zu erinnern, ſo muß der Referent die Hauptſache dem Kollegio gehörig vortragen.

§. 6.

Dieſer Vortrag geſchieht in der Regel, und wenn nicht von einer bloßen klaren Schuld- oder anderer ſummariſchen Sache die Rede iſt, durch eine ſchriftlich abzufaſſende Relation.

§ 7.

Von der Methode zu Referiren.

Die Abſicht einer ſolchen Relation iſt, dem Kollegio die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Parteyen, nebſt den zur Unterſtützung oder Widerlegung derſelben angeführten Gründen, getreu, deutlich, vollſtändig, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen; zu zeigen, was davon an Thatſachen wahr oder falſch ſey; und was aus dieſen Thatſachen nach den Geſetzen folge, richtig herzuleiten; dadurch aber das Kollegium in den Stand zu ſetzen, daß es die ganze Sache gehörig überſehen, und jedes Mitglied ſein Votum darinn mit Gründlichkeit und Ueberzeugung abgeben könne.

Der Referent muß alſo, ehe er zur Aufſetzung der Relation ſchreitet, ſich den ganzen Inhalt der Akten durch fleiſſiges Leſen derſelben ganz genau und vollſtändig bekannt machen; das Verfahren des Inſtruenten ſorgfältig prüfen; beſonders den von demſelben nach geſchloßner Vernehmung der Parteyen aufgenommenen Statum cauſae, ob er richtig, vollſtändig, dem wahren aus den Akten ſich ergebenden Zuſammenhange der Sache gemäß ſey, aufmerkſam unterſuchen; eben ſo dem Statum controverſiae in gehörige Erwägung ziehen; und beſonders nachſehen: ob etwa ein von einer Partey gerügtes, von dem Kollegio aber durch ein vorläufiges Concluſum als unerheblich verworfenes Faktum, im Fortgange der Inſtruktion, durch den näher entwickelten Zuſammenhang der ganzen Sache, in eine ſolche Lage gekommen ſey, daß es nunmehr wirklich in die Entſcheidung des

Prozeſſes einen erheblichen Einfluß habe; welchen Falls er einen ſolchen Umſtand dem Kollegio ſofort, und ohne allen Verzug, zur nochmaligen Beurtheilung und weitern Verfügung, nach Vorſchrift §. 4. anzeigen muß.

Erſt wenn der Referent dieſe vorläufige Prüfung gewiſſenhaft angeſtellt, und bey der Inſtruktion ſelbſt nichts Weſentliches zu erinnern gefunden hat, wendet er ſich zur Ausarbeitung der ſchriftlichen Relation.

In dieſer muß die Species facti, ſo wie ſie in den Akten wirklich liegt, und von den Parteyen nicht widerſprochen iſt, vorausgeſchickt; es müſſen aber in dieſelbe keine von einer oder der andern Partey noch beſtrittene Thatſachen aufgenommen, oder wenn dieſes des Zuſammenhangs wegen nicht gänzlich zu vermeiden iſt, allemal dabey, daß ein ſolcher Umſtand noch ſtreitig ſey, ſorgfältig bemerkt werden. Sodann muß der Referent dem Kollegio die ſtreitig gebliebenen Thatſachen Punkt für Punkt vortragen; das Anführen der Partey dabey, den Inhalt der Beweismittel, das, was gegen die Zuläßigkeit und Beweiskraft derſelben etwa erinnert worden, getreulich angeben; in ſofern es bey der Sache auf Rechtsfragen ankommt, das Weſentliche, was die Parteyen darüber aus den Geſetzen, oder deren Analogie, zur Unterſtützung ihrer Meynung angeführt haben, bemerken; ſodann ſein Votum über die Entſcheidung der Sache abgeben, und daſſelbe mit Gründen gehörig unterſtützen.

In dieſen Gründen, welche auch dem künftigen Erkenntniſſe beyzufügen ſind, muß allemal eine vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des ganzen Fakti nach allen ſeinen Haupt- und zur Sache gehörigen Nebenumſtänden, ſo wie ſelbiges nach dem Urtheil und der Ueberzeugung des

Referenten, durch die geführte Inſtruktion und den aufgenommenen Beweis feſtſteht, vorausgeſchickt werden. In gewöhnlichen Fällen wird ſich aus dieſer zuſammenhängenden Erzählung des Fakti die Entſcheidung des Prozeſſes von ſelbſt ergeben, und es darf alsdann nur die Geſetzſtelle, deren Anwendung auf das Faktum die Entſcheidung begründet, angeführt werden. Wenn aber zur Herleitung der Deciſion aus dem vorausgeſchickten Fakto eine weitere rechtliche Ausführung aus den Geſetzen, und deren Analogie erforderlich iſt, ſo muß ſelbige dem Fakto kurz und bündig beygefügt werden. Die Einwendungen der Parteyen gegen die Richtigkeit der von dem Urtelsfaſſer als erwieſen angenommenen Thatſachen; die Ausſtellungen derſelben gegen die Zuläſſigkeit und Beweiskraft der Beweismittel, auf welche der Urtelsfaſſer ſeine Geſchichtserzählung gegründet hat; und was etwa ſonſt noch die unterliegende Partey zur Unterſtützung ihrer Anträge aus den Rechten hat anführen wollen, machen die Zweifelsgründe aus, mit deren Aufnehmung und Widerlegung die Relation geſchloſſen wird. Beſtimmtere Vorſchriften über die Abfaſſung der Relationen, und die dabey zu beobachtende Methode und Ordnung, können nach der Natur der Sache hier nicht ertheilt werden, da die vernünftige Erwägung der eigenthümlichen Beſchaffenheit einer jeden vorliegenden Sache, einem aufmerkſamen Referenten diejenige Methode, wie bey dieſer Sache der vorbeſtimmte Zweck einer jeden Relation am nächſten und ſicherſten erreicht werden könne, von ſelbſt an die Hand geben wird.

§. 8.

Was bey Beurtheilung ſtreitiger That-

Die Entſcheidung des Prozeſſes ſelbſt hängt entweder davon ab: wie ſich die Thatſachen, aus welchen die Forderungen oder Einwendungen entſprin-

ſpringen, der Wahrheit nach verhalten, oder welches Geſetz darauf anzuwenden, und wie daſſelbe zu verſtehen, oder zu erklären ſey. ſachen zu beobachten.

§. 9.

Kommt es darauf an, die Wahrheit einer ſtreitigen Thatſache zu beurtheilen, ſo kann ein dreyfacher Fall eintreten, daß entweder dieſelbe nach ihrem wahren Zuſammenhange, bis zur völligen Ueberzeugung ausgemittelt; oder daß ſie nur bis zu einem ſtärkern oder ſchwächern Grade der Wahrſcheinlichkeit ins Licht geſetzt worden; oder daß durch die Aufnehmung der Beweismittel keine nähere Aufklärung hat erreicht werden können, ſondern die Sache in derjenigen Lage geblieben iſt, in welcher ſie ſich vor dieſer Aufnahme befunden hat.

§. 10.

1) Wenn eine Thatſache für völlig erwieſen zu achten.

Bis zur völligen Ueberzeugung iſt eine Thatſache ausgemittelt, wenn hinlängliche, glaubwürdige, und unter ſich in keinem Widerſpruche ſtehende Beweismittel vorhanden ſind. Ohne das richterliche Ermeſſen in zu enge Schranken einzuſchließen, laſſen ſich nur folgende Fällen auszeichnen, in welchen eine Thatſache für völlig erwieſen anzunehmen iſt:

1) Wenn der deutliche Inhalt eines öffentlichen, oder eines rekognoſcirten Privatdokuments hinlängliche Auskunft giebt; und wider die Glaubwürdigkeit eines ſolchen Dokuments nichts eingewendet, oder die gemachten Einwendungen unerheblich oder ungegründet befunden worden.

2) Wenn durch die von beyden Theilen gehaltene Kerbhölzer der Streit geſchlichtet werden kann, und dieſe bey der Zuſammenhaltung übereinſtimmend gefunden werden.

3) Wenn zwey oder mehrere glaubwürdige Zeugen eine Thatſache aus eigener Wiſſenſchaft mit völliger Zuverläßigkeit bekunden.

4) Wenn der ſtreitig geweſene Umſtand ein Objekt betrifft, welches 50 Rthlr. oder weniger am Werthe beträgt, oder ſolchergeſtalt nach den im Titel von Bagatellſachen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu ſchätzen iſt; und die Thatſache auch nur von Einem untadelhaften Zeugen vollſtändig bekundet wird.

5) Wenn beyde Theile ſich ausdrücklich erklärt haben, daß die Ausſage eines gewiſſen Zeugen den Ausſchlag geben ſolle, und der Zuſammenhang der Sache durch deſſen Ausſage vollſtändig aufgeklärt iſt.

6) Wenn ein in Eid und Pflicht ſtehender Officiant, in Sachen, welche ſein Amt unmittelbar betreffen, Auskunft giebt, und wider deſſen Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht worden.

7) Wenn ein vereideter Künſtler oder Sachverſtändiger in Sachen, welche ſeine Kunſt oder ſein Gewerbe betreffen, ein Gutachten abgiebt, und die zu deſſen Unterſtützung angeführten Gründe nicht angefochten, oder die dagegen gemachten Erinnerungen ungegründet befunden worden.

8) Wenn die Parteyen den Weg der Eidesdelation gewählt haben, und ein deferirter oder zurückgeſchobener Eid geſchworen, oder erlaſſen, oder für geſchworen angenommen, oder deſſen Ableiſtung verweigert worden; da ſodann, nach Verſchiedenheit dieſer Fälle, die ſtreitig geweſene Thatſache für wahr oder falſch anzunehmen iſt.

9) Wenn durch eingenommenen Augenſchein die wahre Beſchaffenheit der Sache ausgemittelt worden.

In allen vorſtehenden Fällen wird das ſtreitige Faktum in der Lage beurtheilt, in welcher es die vorhandenen Beweismittel darſtellen, und in dieſer Maaße werden die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten im Urtel feſtgeſetzt.

§. 11.

2) Wenn ſie nur zum Theil erwieſen iſt.

Nur bis zu einem ſtärkern oder ſchwächern Grade der Wahrſcheinlichkeit iſt eine Thatſache ausgemittelt, wenn entweder

mehrere darüber aufgenommene Beweismittel ſich widerſprechen;

oder

wenn es den vorhandenen und aufgenommenen Beweismitteln an vollkommener Glaubwürdigkeit ermangelt;

oder wenn das ſtreitige Faktum nicht vollſtändig in ſeinem ganzen Umfange hat ausgemittelt werden können.

§. 12.

Von der Colliſion mehrerer Beweismittel.

Widerſprüche unter den Beweismitteln können ſich ereignen:

1) wenn mehrere Dokumente abweichenden Inhalts ſind;
2) wenn mehrere Zeugen ſich widerſprechen;
3) wenn eine Colliſion zwiſchen den beygebrachten Dokumenten, und den abgehörten Zeugen obwaltet;
4) wenn einige Mitberechtigte oder Verpflichtete die deferirten oder zurückgeſchobenen Eide ſchwören, andere hingegen dieſelben abzuleiſten verweigern, oder zurückſchieben wollen;
5) wenn bey einer Okularinſpektion das über den Befund aufgenommene Protokoll, und

der Inhalt der beygebrachten Dokumente, oder erfolgten Zeugenausſagen, ſich nicht vereinigen laſſen.

§. 13.

a) Zwiſchen Dokumente.

Wenn mehrere Dokumente beygebracht werden, deren Inhalt nicht übereinſtimmt, ſo iſt zuvörderſt genau zu prüfen: ob ein wahrer Widerſpruch vorhanden ſey; oder ob nicht, nach dem Sinne der Intereſſenten, das eine Dokument durch das andere abgeändert werden ſollen; welchen Falls das erſtere dem letztern weichen muß. So wie denn auch, wenn mehrere Dokumente Einer Art neben einander nicht beſtehen können, und es auf eine einſeitige widerrufliche Erklärung ankommt, daß jüngere vor dem ältern den Vorzug behaupten muß.

§. 14.

Iſt hingegen ein wirklicher Widerſpruch vorhanden, und hat deſſen Urſprung nach der Vorſchrift Tit. X. Abſchnitt VII. §. 392. nicht ausgemittelt werden können, ſo muß, wenn eine öffentliche einer bloßen Privaturkunde widerſpricht, letztere der erſtern weichen. Auf gleiche Weiſe, muß, wenn ein öffentliches gerichtliches mit einem andern dergleichen aber nur außergerichtlichen Dokumente in Widerſpruche ſich befindet, letzteres dem erſtern nachſtehen.

§. 15.

Wenn Dokumente gleicher Art einander widerſprechen, ſo müſſen die Urtelsfaſſer vernünftig ermeſſen: ob eines derſelben mit einer vorzüglichen Deutlichkeit und Genauigkeit abgefaßt worden, und der Widerſpruch wahrſcheinlich daher entſtanden ſeyn könne, daß man bey Anfertigung des andern Dokuments flüchtig zu Werke gegangen ſey, etwas ausgelaſſen, oder zweydeutige Aus-

drücke eingemiſcht habe; welchen Falls dem erſtern eine vorzügliche Glaubwürdigkeit beyzulegen iſt.

§. 16.

Wenn mehrere abgehörte Zeugen ſich widerſprechen, und der Widerſpruch auf die Tit. X §. 207. 208. vorgeſchriebene Art nicht hat gehoben werden können; ſo muß geprüft werden: ob die einander widerſprechenden Zeugen nach ihrer perſönlichen Qualität, und den Verhältniſſen, worinn ſie mit den Parteyen ſtehen, von gleicher Glaubwürdigkeit ſind. Waltet hierin ein Unterſchied ob, ſo müſſen die Ausſagen der minderglaubwürdigen Zeugen, ohne Rückſicht auf deren Anzahl, den Ausſagen der unverwerflichen Zeugen nachſtehen. Iſt hingegen eine ſolche Verſchiedenheit nicht erfindlich, ſo iſt, ohne auf die Zahl der Zeugen zu ſehen, genau zu unterſuchen: welche unter ihnen die beſte Gelegenheit und Veranlaſſung gehabt haben, von dem ſtreitigen Fakto Kenntniß zu erlangen; und welche derſelben ſich bey ihrer Vernehmung durch Genauigkeit und Zuſammenhang in ihren Erzählungen vorzüglich auszeichnen.

b) Zwiſchen Zeugen.

§. 17.

Kann auch auf ſolche Art kein Uebergewicht ausgemittelt werden, ſo iſt erſt alsdann auf die Anzahl der Zeugen Rückſicht zu nehmen; welche beſtimmen muß, ob und von welcher Partey annoch ein Eid gefordert werden ſolle.

§. 18.

Wenn ein Widerſpruch zwiſchen den beygebrachten Urkunden und den abgehörten Zeugen obwaltet, ſo kommt es zuvörderſt darauf an, ob die Zeugen die Glaubwürdigkeit des Dokuments anfechten, oder ob nur der Inhalt des Dokuments von der Ausſage der Zeugen abweiche.

c) Zwiſchen Dokumenten und Zeugen.

§. 19.

Wird durch die Ausſagen der Zeugen die Glaubwürdigkeit des Dokuments angefochten, ſo iſt eigentlich kein Widerſpruch vorhanden; und es iſt nur darauf zu ſehen: in wie weit die zur Entkräftung des Dokuments angeführte Thatſachen nach Vorſchrift Tit. X. Sect. VII. §. 394. ausgemittelt ſind. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo kann, beſonders wenn es auf ein öffentliches gerichtliches Dokument ankömmt, deſſen Entkräftung nur alsdann bewirkt werden, wenn mehrere, ganz unverwerfliche, in ihren Ausſagen völlig übereinſtimmende, und durch überzeugende Kennzeichen der Genauigkeit ſich auszeichnende Zeugen, ſolche Thatſachen bekunden, welche dem Dokumente die Beweiſeskraft entziehen. Ermangelt es daran, ſo können die Zeugenausſagen nur ſo viel wirken, daß annoch von einem oder dem andern Theile ein nothwendiger Eid geleiſtet werden muß

§. 20.

Kann aus den Ausſagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen gefolgert werden, was die Dokumente ergeben, und hat dieſer Widerſpruch auf die im Zehnten Titel §. 395. vorgeſchriebene Art nicht gehoben werden können; ſo behält, wenn die Urkunde ein öffentliches gerichtliches Dokument iſt, dieſelbe jederzeit den Vorzug vor den Ausſagen der Zeugen. Wenn hingegen nur von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden, oder gar nur von Privatdokumenten die Frage iſt, ſo muß in Sachen, welche ſich vor ſehr geraumer Zeit ereignet haben, oder wo es auf Namen, Zahlen, Maaß oder Gewicht, und überhaupt auf Umſtände ankommt, welche leicht dem Gedächtniſſe entfallen können, den Dokumenten der Vorzug gegeben werden. Außer dieſem Falle kommt es darauf an: ob von den Zeugen ein wahrſcheinlicher Grund des

obwaltenden Widerſpruchs angegeben worden. Iſt dieſes geſchehen, und die Zeugenausſagen ſind von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie an und für ſich eine volle Ueberzeugung wirken, ſo müſſen dieſe, ſonſt aber jederzeit die vorhandenen Dokumente, vorzüglich, wenn ſie zur Klaſſe der öffentlichen, obwohl außergerichtlichen Urkunden gehören, den Ausſchlag geben.

§. 21.

d) Bey Eideszuſchiebungen.

Wenn ein Widerſpruch daher entſtehet, daß einige Litiskonſorten ſich zu Ableiſtung de- oder referirter Eide erbieten; andere hingegen die Eidesleiſtung verweigern, oder den Eid zurückſchieben wollen; ſo finden die Vorſchriften des Zehnten Titels §. 293. und §. 275-278. Anwendung.

§. 22.

e) Bey Okularinſpektionen.

Wenn bey einer Okularinſpektion ein Unterſchied zwiſchen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle, und dem Inhalte der beygebrachten Urkunden, oder den Ausſagen der Zeugen obwaltet; und der Widerſpruch hat durch Führung der Zeugen an Ort und Stelle nach Vorſchrift Tit. X. §. 396. nicht erledigt werden können; oder es ſind Dokumente widerſprechenden Inhalts vorhanden; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob es bey Entſcheidung der Sache auf deren gegenwärtigen Zuſtand, oder darauf ankommt: wie derſelbe zu einer beſtimmten bereits verfloßnen Zeit beſchaffen geweſen. Erſtern Falls hat jederzeit das Protokoll über die Beſichtigung, letztern Falls aber das Beweismittel den Vorzug, welches ſich dem beſtimmten Zeitpunkte am meiſten nähert; beſonders wenn ausgemittelt werden kann, wodurch die nachherige Veränderung entſtanden ſey.

§. 23.

Bey allen dieſen ſolchergeſtalt auseinandergeſetzten Kolliſionen der Beweismittel bleibt es dem

Ermeſſen der Urtelsfaſſer überlaſſen, in wiefern ſie mit Rückſicht auf die ertheilten Vorſchriften, eine Thatſache für erwieſen annehmen; oder von einer der Parteyen einen nothwendigen Eid fordern; oder die Sache in der Lage betrachten zu müſſen glauben, als ob keine Beweismittel wären beygebracht worden.

§. 24.

Von Unzulänglichkeit der Beweismittel. Vom Suppletorio und Purgatorio.

In dem zweyten §. 11. bemerkten Hauptfalle, wenn es den vorhandnen Beweismitteln an vollſtändiger Glaubwürdigkeit ermangelt, bleibt es dem Ermeſſen der Urtelsfaſſer überlaſſen, nach genauer Prüfung der vorhandenen Beweismittel feſtzuſetzen: ob ein Erfüllungs- oder Reinigungseid geſchworen werden ſoll; wobey vorzüglich auf die einem oder dem andern Theile zu ſtatten kommende Präſumtionen, ingleichen darauf Rückſicht zu nehmen iſt, welche Parteyen bey der Inſtruktion, durch vollſtändige und genaue Anzeige des Zuſammenhangs der Sache, ſich eines vorzüglichen Zutrauens würdig gemacht, oder welche durch Zurückhaltung der Wahrheit, oder durch Widerſprüche, oder dadurch der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben geſchadet haben, daß einige ihrer Behauptungen falſch befunden, oder ſie eines frevelhaften Leugnens überführt worden.

Hiebey verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn eine Partey nach Anleitung des folgenden Drey und zwanzigſten Titels §. 52. n. 5. für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu ſchwören, deren Gegner der Eid aufzulegen iſt. Auf gleiche Art iſt, wenn Juden mit Chriſten ſtreiten, den letztern vorzüglich ein nothwendiger Eid abzufordern; in ſofern nicht überwiegende Gründe vorhanden ſind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit, als dem Chriſten, beyzulegen. Sollte es an andern Gründen ermangeln, wodurch die Urtels-

faſſer beſtimmt werden könnten, welche Partey zur Eidesleiſtung zu verſtatten ſey, ſo muß darauf geſehen werden, ob eine derſelben nur de veritate, die andre hingegen nur de ignorantia würde ſchwören können; welchen Falls die erſtere vorzüglich zur Eidesleiſtung zuzulaſſen iſt.

§. 25.

Perſonen, die nach Tit. 10. §. 227. als Zeugen nicht vereidet werden können, können auch zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide nicht gelaſſen werden. Doch ſoll einen Deſerteur, wenn er Pardon erhalten hat, die ehemalige Verletzung ſeiner Pflicht zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides in ſeinen Privatrechtsangelegenheiten nicht unfähig machen.

In welchen Fällen übrigens ein vollſtändiger Beweis erfordert, und die Ergänzung deſſelben durch den Erfüllungseid nicht zugelaſſen werde, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IV. §. 50. Tit. XVI. §. 106. ꝛc.)

§. 26.

Nach gleichen Grundſätzen, wie in dem Falle des §. 24. iſt zu verfahren, wenn in dem Dritten §. 11. beſtimmten Hauptfalle, das ſtreitige Faktum nicht vollſtändig oder in ſeinem ganzen Umfange ausgemittelt werden kann; beſonders iſt alsdann, wenn vielleicht nur in Anſehung einer zu beſtimmenden Quantität oder Summe, oder eines andern Nebenumſtandes ein Zweifel obwaltet, von demjenigen annoch ein nothwendiger Eid zu fordern, deſſen Angaben in Anſehung der übrigen Haupt- oder Nebenumſtände als wahr erwieſen worden.

§. 27.

Ergiebt es ſich, daß die Inſtruktion der Beweismittel ganz fruchtlos geweſen, und die Sache in der Lage geblieben ſey, worin ſie vor Aufnehmung des Beweiſes war, ſo erhält diejenige Partey, 3) Wenn durch den aufgenommenen Beweis nichts

ausgemittelt worden. welcher rechtliche Präſumtionen zu ſtatten kommen, ein obſiegliches Urtel.

§. 28.

Sind keine andern rechtlichen Präſumtionen vorhanden, ſo giebt der Satz den Ausſchlag: daß keine Thatſache und keine Veränderung vermuthet wird; und muß daher, wenn ein Klagepunkt oder Einwand bloß in einem beſtrittenen Facto beruhet, weshalb weder Beweismittel beygebracht werden können, noch beſondre rechtliche Präſumtionen obwalten, ein ſolcher Klagepunkt oder Einwand verworfen werden.

§. 29.

Fälle, wo eine Theilung des Objecti litis ſtatt findet.

Sollte ſich endlich der nicht leicht zu erwartende Fall ereignen, daß ein nicht zu hebender Widerſpruch in den Beweismitteln obwaltete, und aller deshalb ertheilten Vorſchriften ungeachtet, kein Bewegungsgrund vorhanden wäre, weshalb eine Partey vorzüglich vor der andern zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides verſtattet werden könnte; ſo ſoll es den Urtelsfaſſern erlaubt ſeyn, den Gegenſtand des Streits nach einem billigen Verhältniſſe zu theilen, in ſofern die in ſolchen Fällen auf das ſorgfältigſte zu verſuchende Sühne nicht Platz greifen will. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 379-382.)

§. 30.

Eine ſolche Theilung findet daher eigentlich nur alsdann ſtatt, wenn die Sache nach rechtlichen Gründen in ihrem bisherigen Zuſtande nicht verbleiben kann, ſondern es ausgemacht iſt, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden müſſe; der Richter aber keine überwiegende Gründe hat, ſie unter mehrern Perſonen, welche deshalb gleiche rechtliche Vermuthungen für ſich haben, einem oder dem andern, mit Ausſchluß der übrigen, zuzuerkennen.

§. 31.

In allen Fällen, da die Entſcheidung des Prozeſſes von ſtreitig gewordenen Thatſachen abhängt, wird dieſelbe, auf den Grund der nach obigen Vorſchriften zu prüfenden Beweismittel, nach der Mehrheit der Stimmen in dem Collegio ertheilt. Ein gleiches findet in dem zweyten §. 8. angenommenen Falle ſtatt, wenn es darauf ankommt, nach welchem Geſetze der Streit entſchieden, und wie daſſelbe auf die vorliegenden Thatſachen angewendet werden ſolle. Was bey Anwendung der Geſetze, oder

§. 32.

Wenn es aber auf den Sinn eines wirklich vorhandenen und auf den vorliegenden Fall anwendbar ſcheinenden Geſetzes ankommt; und dieſer Sinn, nach der Mehrheit der Stimmen im Collegio, für dunkel und zweifelhaft angeſehen wird, ſo muß darüber bey der Geſetzkommiſſion angefragt werden (Allg. L. R. Einleit. §. 50-54.). bey deren Erklärung zu beobachten.

§. 33.

Zu dem Ende wird, jedoch mit gänzlicher Verſchweigung des Namens der Parteyen, und mit Uebergehung aller Thatſachen, blos das dunkel ſcheinende Geſetz angegeben; es werden die verſchiedenen Erklärungsarten, über welche die Mitglieder des Gerichts ſich nicht haben vereinigen können, vorgetragen; und die Gründe, welche jeder Theil für ſeine Erklärungsart anführt, kürzlich bemerkt. Zuletzt wird die Meynung der Pluralität des Collegii über dieſe verſchiedenen Erklärungsarten beygefügt.

§. 34.

Dieſe Anfrage entwirft der Referent, und legt ſie dem Collegio zur Genehmigung vor; ohne daß es dabey einer Zuziehung der Parteyen oder ihrer Rechtsbeyſtände bedarf. Doch ſoll nach publicirtem Erkenntniſſe den Parteyen die Abſchrift der

Anfrage nicht verſagt werden, um allenfalls wider den Inhalt derſelben in den ihnen offen ſtehenden fernern Inſtanzen ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten.

§. 35.

Die Anfrage wird mittelſt Berichts an die Geſetzkommiſſion eingeſendet, und das darauf erfolgende Concluſum bey Entſcheidung der Sache für dieſe Inſtanz zum Grunde gelegt.

§. 36.

In dem Urtel ſelbſt müſſen zuvörderſt die bey der Sache ſich findenden vorläufigen und Präjudicialfragen, wohin auch die Incidentpunkte gehören, abgemacht, und bey jedem Punkte die Gründe der Entſcheidung beygefügt; ſodann zur Deciſion der Hauptſache übergegangen; wenn auch dieſe aus mehrern Punkten beſteht, bey jedem derſelben die Entſcheidung beſonders feſtgeſetzt, und die Gründe dafür ſofort angehängt werden.

§. 37.

Nicht nur in Pacht- und Rechnungsprozeſſen, ſondern auch in andern ähnlichen Fällen, beſonders wenn mehrere Forderungen und Gegenforderungen bey Auseinanderſetzungen unter Erben, Geſellſchaftern rc. ſtreitig geweſen ſind, muß nach erfolgter Aburtelung aller einzelner Poſten, der Saldo, wie viel nehmlich ein Theil dem andern heraus zu zahlen, oder gut zu ſchreiben hat, allenfalls mit Zuziehung eines Calkulators, berechnet, und im Urtel feſtgeſetzt werden.

§. 38.

Die Collegia und Urtelsfaſſer müſſen ſorgfältig Acht geben, daß überall die wirkliche Entſcheidung und deren Gründe deutlich von einander unterſchieden, und nicht etwas, das zu der erſtern gehört, in die letztern, noch auch umgekehrt, mit

eingemiſcht werde; indem bloße Entſcheidungs-gründe niemals die Kraft eines Urtels haben ſollen.

§. 39.

Sind noch Eide zu ſchwören, oder ſonſt etwas, worauf die Entſcheidung mit ankommt, von einem oder dem andern Theile bloß einſeitig zu leiſten, und zu bewirken; ſo muß das Erkenntniß auf beyde Fälle, wenn nehmlich der Eid geſchworen oder die Auflage befolgt wird, oder wenn dieſes nicht geſchieht, gerichtet werden.

§. 40.

Wenn ſowohl der Grund, als der Betrag der Forderung beſtritten, und über letzteren die Sache mit inſtruirt worden; ſo muß, ſelbſt wenn der Grund der Forderung verworfen, und alſo auf gänzliche Abweiſung geſprochen wird, dennoch auch über den Betrag, welcher dem Kläger zukommen würde, wenn der Grund des Anſpruchs in den folgenden Inſtanzen für richtig angenommen werden ſollte, mit erkannt werden. Hätte jedoch der Inſtruent die Verhandlungen zur Ungebühr auf ſolche Punkte mit gerichtet, welche nach den Vorſchriften der Prozeßordnung nicht mit zur Inſtruktion gezogen werden ſollen; ſo ſteht dem erkennenden Richter dennoch frey, ſolche Punkte zu übergehen; dergeſtalt, daß darüber, nach rechtskräftig entſchiedener Präjudicialfrage, nöthigen Falls noch beſonders erkannt werde.

§. 41.

Auch in Anſehung der Koſten, ingleichen der Entſchädigung und Strafen, welche einer oder der andere Theil, wegen verurſachten unnützen Aufenthalts und Verzugs der Sache, dem Gegner oder der Strafkaſſe zu entrichten hat, muß in dem Urtel das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

§. 42.

Bey Abfaſſung der Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe müſſen die Collegia und Referenten ſich der möglichſten Deutlichkeit und Präciſion, ingleichen einer natürlichen und allgemein verſtändlichen Schreibart befleißigen; damit über den Sinn des Urtels kein Streit entſtehe; das Objekt eines jeden Punkts, und was dabey erkannt wird, vollſtändig, und nicht bloß Beziehungsweiſe auf die Akten und die vorigen Urtel darin ausgedrückt ſey; auch die Parteyen ſelbſt einſehn und begreifen können, was eigentlich, und warum es einen von ihnen ab=, und dem andern zuerkannt worden.

§. 43.

Obgleich in der Regel durch das erfolgende Urtel der ganze Prozeß nach allen ſeinen Gegenſtänden definitive entſchieden werden muß; ſo hat es doch nicht nur bey der in der Folge wegen einiger beſondern Prozeßarten vorkommenden Ausnahmen, ſondern auch bey der allgemeinen Vorſchrift Tit. V. §. 28. und Tit. X. §. 60. ſeq. dahin ſein Bewenden, daß wenn es bey einer Sache auf Präjudicialfragen ankommt, von deren Entſcheidung die Hauptſache abhängt; ingleichen, wenn ein gewiſſer Theil der Forderung, oder ein dagegen gemachter Einwand, ſich zur Erörterung nach den Vorſchriften einer beſondern Prozeßart qualificirt, welche mit dem Hauptprozeſſe, ohne Verwirrung und wahrſcheinlich fruchtloſen Aufenthalt zu veranlaſſen, nicht füglich verbunden werden kann, es dem inſtruirenden Richter frey ſtehe, dergleichen Punkte von den übrigen abzuſondern, und zur Erörterung in einem beſondern Prozeſſe, in ſo fern es deren nach entſchiedener Hauptſache annoch bedürfen kann, zu verweiſen: nach welcher bey der Inſtruktion gemachten Einleitung ſich denn auch das darauf ergehende Urtel richten muß.

Wenn alſo z. E. über die Präjudicialfrage geſtritten wird: ob jemand Rechnung zu legen ſchuldig ſey? ſo muß nur darüber erkannt; die Rechnungslegung ſelbſt aber, und der Streit über deren Richtigkeit, muß zur Separatverhandlung gewieſen werden. Wenn jemand als Erbe die Ausantwortung eines Nachlaſſes fordert, und ihm ſein Erbrecht beſtritten wird, ſo muß nur über letzteres erkannt werden; und die Ausmittelung und Feſtſetzung des herauszugebenden Nachlaſſes gehört in einen beſondern Prozeß. Wenn einer eingeklagten Paſſivſchuld von dem Erben des eigentlichen Schuldners, unter andern Einwendungen, auch die Rechtswohlthat des Inventarii entgegen geſetzt wird; ſo iſt nur über die Richtigkeit der Schuldforderung ſelbſt, und in wie fern überhaupt der Beklagte ſich jener Rechtswohlthat dagegen bedienen könne? zu ſprechen; dagegen aber die Erörterung der Frage: ob der Nachlaß zur Bezahlung der eingeklagten Summe zureichend ſey oder nicht? zur beſondern Erörterung auszuſetzen u. ſ. w.

§. 44.

Die vorſtehendermaßen gehörig abgefaßten Erkenntniſſe werden von den anweſenden Mitgliedern des Collegii unterſchrieben, und ſodann den Parteyen oder deren Bevollmächtigten publicirt. Publikation der Urtel.

§. 45.

Das Verfahren bey dieſer Publikation hängt davon ab: in wie fern die Parteyen mit Rechtserfahrnen Beyſtänden oder Bevollmächtigten in der Inſtruktion verſehen geweſen ſind, oder nicht.

§. 46.

Haben die Parteyen die Inſtruktion mit Zuziehung von Juſtizkommiſſarien als Beyſtänden oder Bevollmächtigten abgewartet, ſo wird dieſen letztern das Erkenntniß am nächſten Gerichtstage nach

deſſen Abfaſſung publicirt; und daß es geſchehen, unter dem Originale verzeichnet.

§. 47.

Es bedarf dazu keiner beſondern Vorladung der Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, ſondern die Juſtizkommiſſarii ſind ſchuldig, an jedem Verſammlungstage des Collegii, zu einer gewiſſen ein- für allemal zu beſtimmenden Stunde, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſich zu verſammeln, und abzuwarten: ob in den von ihnen beſorgten Prozeſſen eine Urtelspublikation erfolgen werde.

§. 48.

Die Kanzeley muß dafür ſorgen, daß von jedem an einem Gerichtstage publicirten Urtel, den darunter benannten Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten ſogleich, und ſpäteſtens vor Ablauf des dritten Tages, eine Kanzeleyabſchrift zur vorläufigen Erſehung und Rückſprache mit der Partey, (für welche übrigens die §. 58. bemerkte Abſchrift ebenfalls baldmöglichſt ausgefertigt werden muß), zugeſtellt werde. Die Zeit, wenn jeder Juſtizkommiſſarius die für ihn gehörenden Abſchriften erhalten hat, muß der Kanzeleyinſpektor auf dem Originale pflichtmäßig bemerken.

§. 49.

Die Aſſiſtenten und Bevollmächtigten ſind ſchuldig, die ihnen zugeſtellte Abſchrift ihrer Partey ohne den geringſten Zeitverluſt mitzutheilen, und ihr wegen des etwa dagegen einzuwendenden Rechtsmittels, ihre Erklärung nach Vorſchrift des folgenden Titels abzufordern.

§. 50.

Haben die Parteyen ſich zur Inſtruktion der Sache keiner bey dem Collegio zur Prozeßpraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien bedient; ſondern dieſelbe entweder in Perſon, oder durch andere zuläſſige Bevollmächtigte, ohne dergleichen Rechtsbeyſtände

ſtände abgewartet; ſo kommt es darauf an, ob ſolche Parteyen, oder deren Bevollmächtigte, an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhalten, oder nicht.

§. 51.

Erſtern Falls werden ſie zur Publikation des Urtels, und zwar auf den nächſten Gerichtstag, nachdem ſelbiges abgefaßt und vollzogen worden, durch ein nicht ſchriftlich zu expedirendes, ſondern ihnen bloß vorzuzeigendes Dekret vorgeladen.

§. 52.

In dieſem Termine wird ihnen das Urtel durch den vorigen Inſtruenten publicirt; ſie werden wegen der ihnen dagegen offenſtehenden Rechtsmittel verſtändigt, und vernommen, ob ſie Gebrauch davon zu machen gemeynt ſind.

§. 53.

Nimmt eine Partey Anſtand, ſich hierüber ſogleich zu erklären, und will ſie die Sache noch erſt näher überlegen; ſo muß der die Publikation verrichtende Deputirte ihr den nächſten Seſſionstag nach dem Ablaufe der zehntägigen Appellationsfriſt als denjenigen Termin beſtimmen und bekannt machen, an welchem ſie ſich an ordentlicher Gerichtsſtelle melden, und ihre Erklärung: ob ſie appelliren wolle, oder nicht? abgeben müſſe; mit dem ausdrücklichem Bedeuten, daß bey unterbleibender Meldung dafür geachtet werden ſolle, daß ſie bey dem Urtel ſich beruhige.

§. 54.

Ueber den §. 52. & 53. beſchriebenen Vorgang der Publikation muß von dem Deputirten des Gerichts ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden. Doch bedarf es dabey keines beſondern Protokollführers.

§. 55.

Parteyen, die ſich an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, nicht aufhalten, müſſen, wenn ſie auch die Inſtruktion ohne Zuziehung eines rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abgewartet haben, am Schluſſe derſelben angehalten werden, unter den am Orte befindlichen Juſtizkommiſſariis einen Bevollmächtigten zu wählen und anzuzeigen, dem künſtig die Publikation des Erkenntniſſes geſchehen, und welcher die weitere Mittheilung an eine ſolche abweſende Partey beſorgen ſolle. Alsdann finden wegen Publikation der Erkenntniſſe, und was dem anhängig, die Vorſchriften §. 46-49. ſtatt.

§. 56.

Wäre aber auch in dieſem Falle die vorgeſchriebene Benennung eines ſolchen Bevollmächtigten aus einer oder der andern Urſache unterblieben; ſo muß dennoch einer ſolchen abweſenden Partey aus der Zahl der bey dem Kollegio angeſetzten Juſtizkommiſſarien ein Bevollmächtigter von Amtswegen beſtellt werden, welchem die Publikation geſchieht, und welcher, in Anſehung der ſeiner Partey zu gebenden Nachricht, die Vorſchrift des §. 49. beobachten muß.

§. 57.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen das Datum der erfolgten Publikation auf dem bey den Akten verbleibenden Exemplare des Urtels regiſtrirt werden muß.

§. 58.

Ausfertigung der Urtel.

Alle Erkenntniſſe und Reſolutionen, welche über die zum Prozeſſe gediehenen Rechte der Parteyen etwas entſcheidendes feſtſetzen, ſollen für jede derſelben, außer der §. 48. bemerkten vorläufigen Kanzeleyabſchrift, in beglaubter Form, unter dem Siegel des Kollegii ausgefertigt werden.

Vierzehnter Titel.

Von Appellationen, und wie mit der Inſtruktion derſelben zu verfahren.

Erſter Abſchnitt.

In welchen Fällen die Appellation zuläßig iſt, und von der Wirkung derſelben.

§. 1.

Wenn in dem publicirten Urtel erſter Inſtanz irgend ein Irthum in Worten, Namen, oder Zahlen vorgefallen, oder wenn etwas darin dunkel und zweydeutig ausgedrückt zu ſeyn ſcheint, ſo bedarf es deshalb keiner Appellation; ſondern die Partey oder deren Rechtsbeyſtand, welche dergleichen Anſtand bemerken, müſſen ſelbigen dem Kollegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und dieſes muß, auf erfolgten Vortrag des ordentlichen Decernenten, im Beyſeyn des Urtelsfaſſers, und nach befundner Richtigkeit der Anzeige, den vorgefallenen Irthum durch eine ſowohl bey dem in den Akten befindlichen Originale, als bey der den Parteyen zugefertigten Abſchriften des Urtels zu vermerkende Regiſtratur abändern laſſen, oder die erforderliche Deklaration ſchriftlich ertheilen, und ſie dem Gegentheile zur Nachricht bekannt machen; ſonſt aber den, welcher die Deklaration nachſucht, durch eine bloß auf das Promemoria zu bemerkende, und ihm vorzuzeigende Reſolution, deren ſchriftliche Ausfertigung nicht erforderlich iſt, zurechte weiſen. Von Deklarationen.

§. 2.

Wenn hingegen in dem Urtel etwas feſtgeſetzt iſt, das einer oder der andern Partey zum Nachtheile gereicht; indem ſie entweder mit einer Forderung abgewieſen, oder etwas zu bezahlen, oder ſonſt zu leiſten condemnirt, oder dem Gegentheile eine Von Appellationen.

gewiſſe Befugniß zuerkannt wird; ſo ſteht einer ſolchen Partey die Appellation dagegen, oder die Berufung auf ein zweytes Erkenntniß offen.

§. 3.

Fälle, wo die Appellation zuläßig iſt, oder nicht.

Dieſes Rechtsmittel iſt, der Regel nach, in allen Fällen zuläßig; und ſind davon bloß ausgenommen:

1) ſolche Bagatellſachen, da das Objekt der Appellation nur 30 Rthlr. oder weniger beträgt, in ſo fern nemlich die erſte Inſtanz bey einem Obergerichte geweſen iſt. Es kommt aber bey Beſtimmung dieſer Summe bloß auf den Betrag der Kapitals- oder der Hauptforderung an, und ſoll, bey Berechnung der appellablen Summen, auf Zinſen oder Koſten nicht mit geſehen werden; es wäre denn, daß die ſtreitigen Zinſen die Hälfte des eingeklagten Kapitals betrügen, welchen Falls ſelbige, zur Beſtimmung der appellablen Summe, dem Kapital mit beyzurechnen ſind; oder daß der Prozeß überhaupt nur Zinſen zum Gegenſtande gehabt hätte; in welchem Falle es darauf ankommt, ob die ſtreitige Summe der Zinſen an und für ſich den Betrag der 30 Rthlr. überſteige, oder nicht. Wenn mehrere Poſten ſtreitig geweſen ſind, und von dem darüber ausgeſprochnen Urtel appellirt wird; ſo kommt es nicht darauf an: ob jede Poſt für ſich, ſondern nur: ob ſämmtliche in das Appellatorium zu bringende Poſten zuſammen genommen, die erforderliche Summe von Dreyßig Thalern ausmachen. Wenn die ſtreitige Forderung in Golde beſteht, ſo wird ein Fünf-Thalerſtück zu $5\frac{1}{4}$ Rthlr., und ein Dukaten zu 3 Rthlr. gerechnet. Auf den Unterſchied zwiſchen Courantgelde und Münze wird aber niemals Rückſicht genommen.

2) Wenn eine Parten bloß durch das Erkenntniß wegen der Koſten gravirt zu ſeyn glaubt; ſo findet deswegen die Appellation nur in ſo weit ſtatt, als das Quantum dieſer Koſten, worin die Parten verurtheilt, oder womit ſie abgewieſen worden, die Summe von 30 Rthlr. überſteigt. Betrifft die Beſchwerde bloß die Feſtſetzung der Koſten, ſo findet dagegen, ſo weit es gerichtliche Koſten ſind, die Appellation in keinem Falle, bey außergerichtlichen aber nur in ſo fern ſtatt, als die Summe, um welche, nach der Behauptung der Parten, die Koſten zu hoch oder zu niedrig beſtimmt worden, Dreyßig Thaler überſteigt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, wo wegen der Koſten keine förmliche Appellation zuläßig iſt, dennoch der Rekurs an die vorgeſetzte Behörde, auf dem Wege einer bloßen Beſchwerde, den Partenen offen bleibe.

3) Hat der Richter einen oder den andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozeßordnung beſtimmten Geld- oder Gefängnißſtrafen condemnirt, ſo ſoll demſelben nur frey ſtehen, in einer bey dem inſtruirenden Gerichte zu übergebenden Vorſtellung, den Nachlaß oder die Milderung dieſer Strafe, mit kurzer Anführung der Gründe dafür, zu bitten. Das Gericht muß alsdann ſein Geſuch in Erwägung ziehen; die Niederſchlagung oder Milderung der Strafe, wenn die Vertheidigung oder Entſchuldigung gegründet befunden werden, ſofort verfügen; wenn es das Geſuch für unſtatthaft hält, und das Quantum der Strafe nur Fünf Thaler, oder weniger, beträgt, den Supplikanten beſcheiden; bey Strafen von mehrerer Wichtig-

keit aber die Vorſtellung mit den Akten, ohne weiteres Verfahren, an dasjenige Kollegium, welches zu erkennen haben würde, wenn eine förmliche Inſtanz ſtatt fände, einſenden. Dieſes muß hiernächſt die Sache näher beurtheilen, und darauf das Erforderliche durch eine bloße Reſolution feſtſetzen. Dergleichen Milderungsgeſuch muß jedoch binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation des Erkenntniſſes angebracht werden.

4) Wenn eine Partey wegen frevelhaften Leugnens, oder vorſetzlicher Unwahrheiten, in die Tit. XXIII. §. 52. n. 8. beſtimmte Strafe der Unfähigkeit zu einem nothwendigen Eide verurtheilt worden, und dieſelbe in der Hauptſache nicht appelliren oder revidiren will, ſo ſteht ihr gegen dieſes Straferkenntniß das förmliche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen; mit deſſen Inſtruktion eben ſo, wie bey fiskaliſchen Unterſuchungen, verfahren wird.

5) Wegen bloßer Incidentpunkte, welche die Inſtruktion der Sache betreffen, und in dem Urtel mit entſchieden ſind, kann nur alsdann appellirt werden, wenn zugleich das aus ſolcher Entſcheidung mit herfließende Erkenntniß in der Hauptſache angefochten wird.

§. 4 *a*.

In wie fern übrigens bey Injurien-, Pacht-, Dienſt-, Gränz-, Spolien- und Arreſtſachen; ingleichen wegen geforderten Koſtenvorſtandes; im Provokationsprozeſſe; wegen eines zum ewigen Gedächtniſſe nachgeſuchten Zeugenverhörs; oder eines verlangten Indults erkannt; ein ſubhaſtirtes Grundſtück jemanden durch ein Urtel zugeſchlagen; oder der Conkurs über jemands Vermögen eröffnet worden; wenn bey der Abſonderung des Lehns

vom Erbe ein Intermiſtikum feſtgeſetzt: wenn ein Erbe der Rechtswohlthat des Inventarii in contumaciam für verluſtig erklärt wird, und in andern dergleichen Fällen, die Appellation dagegen ſtatt finde, oder nicht, darüber iſt unten in den dieſen Materien beſonders gewidmeten Titeln das Nöthige umſtändlich verſehen.

§. 4 *b*.

Wenn der Richter Erſter Inſtanz eine bey ihm angemeldete Appellation als unzuläßig verworfen hat, ſo ſteht dem Appellanten dagegen der Rekurs an die dieſem Richter unmittelbar vorgeſetzten Behörde offen; welche ſodann die angeführte Urſache der Verwerfung, allenfalls nach eingeforderten Akten der erſten Inſtanz, genau prüfen, und das nöthige durch eine Reſolution, gegen welche kein ferneres Rechtsmittel ſtatt findet, feſtſetzen muß. Wenn aber die Partey, welche ſich zur Appellation gemeldet hatte, bey dem erfolgten Verwerfungsdekrete ſich beruhigt, und von dem ihr dagegen offenſtehenden Rekurſe innerhalb vier Wochen keinen Gebrauch macht; ſo erhält das vorige Urtel die Rechtskraft, und es findet ſpäterhin auch kein Rekurs dagegen ſtatt. Rekurs wegen verworfner Appellation.

§. 5.

In allen Fällen, wo die Appellation zuläßig iſt, muß die Vollſtreckung des Urtels ausgeſetzt bleiben. Von dem Effectu devolutivo & ſuſpenſivo der Appellation.

§. 6.

Hievon iſt jedoch ausgenommen:

1) Wenn jemand durch ein Erkenntniß dem andern Alimente zu geben verurtheilt worden; maaßen alsdann die erkannten Alimente, der Appellation ungeachtet, dennoch, und zwar vom Tage der angemeldeten Klage, gereicht werden müſſen;

2) wenn Gefahr bey dem Verzuge iſt, dergeſtalt, daß aus genauer und ſorgfältigen Erwägung der obwaltenden Umſtände ſich findet, daß durch längern Aufſchub der Exekution dem appellatiſchen Theile ein wichtiger und unerſetzlicher Schade zugefügt werden würde.

§. 7.

Wenn alſo in dieſem letztern Falle der Appellat auf die Exekution dringt; ſo muß der Appellant dem Erkenntniſſe, der Appellation ungeachtet, Genüge leiſten; oder er muß die etwa ſtreitige Summe oder Sache in das gerichtliche Depoſitum einliefern; oder wegen künftiger Befolgung des Urtels, wenn ſelbiges in den weitern Inſtanzen beſtätigt würde, hinlängliche Sicherheit, wofür jedoch in dieſem Falle die bloße eidliche Kaution nicht zu achten iſt, beſtellen.

§. 8.

Behauptet der Appellant aus nicht unerheblich ſcheinenden Gründen, daß ihm aus der Vollziehung des Erkenntniſſes ein beträchtlicher Schade bevorſtehe, deſſen Erſatz er von dem Appellaten, wenn das Erkenntniß in den folgenden Inſtanzen geändert würde, nicht erhalten zu können Gefahr laufe; ſo muß der Richter in einem beſondern, außerhalb des Appellationsverfahrens, und möglichſt nahe zu beſtimmenden Termine, die Partheyen gegen einander hören, und alsdann durch eine Reſolution feſtſetzen: in wiefern dennoch mit der Exekution, entweder nach dem ganzen Umfange des Erkenntniſſes, oder unter gewiſſen ſchicklichen, die Gefahr des Schadens oder Verluſtes ausſchließenden Maaßgaben zu verfahren; oder der Appellat zuvörderſt zu Cautionsbeſtellung anzuhalten; oder der Appellation die völlige Wirkung beyzulegen ſey. Eine ſolche Reſolution gilt jedoch nur als ein

Intermiſtikum, bis zu dem in zweyter Inſtanz erfolgenden Urtel. Zur nähern Beſtimmung des in ſolchen Fällen ſtatt findenden richterlichen Ermeſſens, wird hiedurch noch feſtgeſetzt:

1) daß eine gänzliche Entſetzung aus dem wirklichen Beſitze während der Appellation in der Regel nicht ſtatt finde; es wäre denn von dem Beſitze eines Rechts die Rede, aus deſſen ferneren Ausübung dem Appellaten ein unwiderbringlicher Schade bevorſtünde;

2) daß, wenn der Nachtheil, welchen der Appellant aus einer während der Appellation erfolgenden Vollſtreckung des erſten Urtels, bey einer in der Folge zu ſeinem Beſten erkannten Abänderung deſſelben, zu beſorgen hat, nicht mit hinlänglicher Gewißheit nach Gelde geſchätzt werden kann, keine Exekution ſtatt finde;

3) daß hingegen, ſobald eine ſolche Schätzung nach Gelde geſchehen kann, der Appellat in der Regel zu hören ſey, wenn er gegen baare Niederlegung dieſer Geldſumme auf die Exekution dringen will.

§. 9.

In wiefern bey Wechſel-klaren Schuld-Pacht-Dienſt-Gränz-Spolien- und Arreſt-Sachen; gegen Erkenntniſſe über die nachgeſuchte Rechtswohlthat des Indults, der Competenz, oder der Abtretung der Güter; wenn in der Exekution ein alsdann erſt entgegen geſetzter an ſich zuläßiger Einwand als ungegründet verworfen; oder wenn jemand durch Urtel und Recht für einen Verſchwender erklärt, oder zum Vormund beſtellt, oder der Vormundſchaft entſetzt worden, der Appellation ungeachtet, mit Vollſtreckung des Urtels zu verfahren ſey, darüber ſind theils in den von

dieſen Materien unten vorkommenden beſondern Titeln, theils in der Vormundſchaftsordnung die nöthigen Vorſchriften enthalten.

§. 10.

Wirkung der Appellation, wann über mehrere Punkte erkannt, und über einige nicht appellirt iſt.

Wenn in einem Urtel mehrere ſeparirte Punkte entſchieden ſind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt; ſo muß, in Anſehung der übrigen, das Urtel in Exekution geſetzt werden. Ein gleiches findet ſtatt, wenn zwar nur Eine Forderung im Prozeſſe befangen iſt, der Beklagte aber einen Theil derſelben entweder von Anfang an ohne Vorbehalt anerkannt hat, oder ſeine Appellation nur gegen einen Theil richtet, und wegen des Ueberreſtes das Erkenntniß, welches ihn zur Bezahlung verurtheilt, rechtskräftig werden läßt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn in einem aus mehreren Punkten, oder Forderungen und Gegenforderungen beſtehenden Prozeſſe, auch nur gegen Entſcheidungen über gewiſſe Präjudicialfragen appellirt worden, von denen die Beſtimmung einzelner Punkte dergeſtalt abhängt, daß wenn bey den Präjudicialfragen das erſte Urtel zum Beſten des Appellanten geändert würde, auch bey den einzelnen Punkten anderweitige Beſtimmungen zu ſeinem Vortheile von ſelbſt eintreten müßten, alsdann, bey der Berechnung des vorläufigen Liquidi, dergleichen einzelne Poſten, wenn auch darüber nicht ausdrücklich und beſonders appellirt wäre, dennoch nicht mit in Anſchlag kommen dürfen.

§. 11.

In wie fern die Appellation ein Beneficium commune ſey, oder nicht.

Die Appellation ſoll zwiſchen den prozeſſirenden Partenen keine gemeinſchaftliche Rechtswohlthat ſeyn; ſondern derjenige, welcher ſich bey dem Erkenntniſſe beruhigt, kann auf die von ſeinem Gegner dagegen eingewandte Appellation eine Ab-

änderung deſſelben zu ſeinem Vortheile niemals hoffen. Wenn alſo auch durch die auf den Antrag des Appellanten in der zweyten Inſtanz veranlaßte neue Unterſuchung, die Beſchaffenheit und der Zuſammenhang der Thatſachen anders oder vollſtändiger, hier oder da, ſelbſt mehr zu Gunſten des Appellaten, entwickelt worden; oder wenn der Appellationsrichter die Sache aus einem andern Geſichtspunkte betrachtet, und dafür hält, daß der erſte Urtelsfaſſer die Geſetze nicht richtig erklärt oder angewendet habe: ſo muß zwar der Appellationsrichter, bey Abfaſſung ſeines Erkenntniſſes, die nunmehr entwickelte wahre Lage der Sache, oder die von ihm als richtig erkannten Grundſätze, zur Beurtheilung des Rechtsſtreits unverrückt vor Augen haben; und wenn darnach ein beſſeres Erkenntniß für den Appellanten in der Hauptſache erfolgt, die Nebenpunkte, z. E. wegen der Zahlungszeit, der Zinſen, der Früchte und Nutzungen u. ſ. w. nur nach dieſer Lage oder dieſen Grundſätzen beſtimmen, ſelbſt wenn dieſe Nebenbeſtimmungen mehr zum Vortheil des Appellaten, als die in erſter Inſtanz angenommenen, gereichen ſollten. Niemals aber muß eine ſolche dem Appellaten günſtige Abänderung des erſten Urtels ſo weit gehen, daß der Appellat, im Ganzen, bey dem ſtreitigen Punkte mehr erhielte, oder weniger zu leiſten oder zu zahlen hätte, als in dem erſten Urtel, wobey er ſich beruhigt hat, feſtgeſetzt worden. Findet alſo der Appellationsrichter, daß nach der jetzt entwickelten wahren Lage der Thatſachen, oder nach richtiger Erklärung und Anwendung der Geſetze, der Appellant in der Hauptſache weniger erhalten, oder mehr zu zahlen oder zu leiſten haben würde, als in der erſten Inſtanz erkannt worden, ſo muß er blos das erſte Urtel beſtätigen.

§. 12.

Damit jedoch auch in dieſen Fällen eine Parten, welche vielleicht ſelbſt mit der wahren Lage der Thatſachen nicht vollſtändig bekannt geweſen, und daher, oder ſonſt aus Abneigung vor Händeln und Prozeſſen, bey dem erſten Erkenntniſſe, ob gleich ſelbiges hier oder da zu ihrem Nachtheile ausgefallen iſt, in der Hoffnung, deſto geſchwinder aus der Sache zu kommen, ſich beruhigt hat, an ihren weſentlichen Rechten, durch die vielleicht aus moraliſch löblichen Bewegungsgründen unterbliebene Einwendung der förmlichen Appellation, nichts verlieren möge; ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß wenn durch eine in zweyter Inſtanz von den Appellanten veranlaßte neue Inſtruktion, die Beſchaffenheit und der Zuſammenhang des bey dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Facti auf eine andere oder vollſtändigere Art, und zwar zum Beſten des Appellaten, ſich entwickelt hat, dieſem letztern frey ſtehen ſolle, noch vor dem Schluſſe der Sache in zweyter Inſtanz, die ſeiner Seits anfänglich unterlaſſene Appellation nachzuholen, und darauf anzutragen, daß auf den Grund der neuen Inſtruktion, das Urtel erſter Inſtanz, der nunmehrigen wahren Lage der Sache gemäß, zu ſeinem Vortheile abgeändert werde. Eine ſolche Parten kann jedoch niemals auf neue oder weitere Inſtruktion antragen, ſondern ſie muß ihre nachgeholte Appellation bloß aus den bisherigen Verhandlungen rechtfertigen.

§. 13.

Wirkung der Appellation bey mehreren Litiskonſorten.

Wenn mehrere Theilnehmer an Einem Prozeſſe in dem Urtel condemnirt worden; ſo können ſie entweder gemeinſchaftlich, oder ein jeder von ihnen für ſich, in ſo fern er ſich durch das Urtel beſchwert findet, die Appellation einwenden.

§. 14 *a*.

Wenn jedoch der Appellant mit ſeinen übrigen Conſorten gleiche Rechte hat; der Gegenſtand und die Gründe der Rechtfertigung einerley ſind; und alſo der Appellant nicht etwa ganz beſondere auf ihn allein ſich beziehende Argumente für ſich anführen kann, z. E. wenn von mehrern wegen einer Paſſivſchuld des gemeinſchaftlichen Erblaſſers zur Zahlung condemnirten Erben, nur einer appellirt, ſeine Beſchwerden aber bloß nur aus Handlungen des gemeinſchaftlichen Erblaſſers, oder aus Thatſachen und Gründen, welche nur dieſen betreffen, rechtfertigt; ſo kommt die Appellation den übrigen Conſorten, in ſo fern ſie auch nach publicirtem Appellationsurtel derſelben noch beytreten wollen, gleichergeſtalt zu gute; wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieſes Rechtsmittel bloß für ſeine Perſon und Intereſſe einwenden wolle. Wenn alſo der Richter findet, daß ein in zweyter Inſtanz erfolgendes abänderndes Erkenntniß auf die Appellation des einen Conſorten, die obbeſchriebene Wirkung zum Vortheil der übrigen würde haben können; ſo muß er die Appellation annehmen, wenn gleich der Antheil des Appellanten, für ſich allein gerechnet, die appellable Summe noch nicht erreichte. Wenn jedoch dergleichen Parteyen, welchen anfänglich die Appellation nicht mit eingewendet haben, derſelben nach eröfnetem Urtel ſolchergeſtalt annoch beytreten, ſo müſſen ſie in Anſehung der Koſten des Appellatorii ſo betrachtet werden, als wenn ſie gleich vom Anfange an Mitappellanten geweſen wären.

§. 14 *b*.

Uebrigens können zum eignen Nachtheile des Appellanten, die übrigen Conſorten von einem durch ihn allein erſtrittenen beſſern Urtel keinen

Gebrauch machen; alſo daß, wenn z. E. in Concurs- oder Liquidationsprozeſſen die vorhandene Maſſe zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, der Appellant ſeinen Antheil vorzüglich vor den übrigen Conſorten erhalten muß.

§. 15.

Wie es zu halten ſey, wenn eine dritte in den Prozeß bisher nicht verwickelte Partey von dem Erkenntniſſe appellirt, iſt unten in dem Titel von der Litisdenunciation und Intervention verordnet.

Zweyter Abſchnitt.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Inſtruktion dieſes Rechtsmittels.

§. 16.

Anmeldung und Einleitung der Appellation.

Wegen der Anmeldung und weitern Einleitung der Appellation kommt es darauf an: ob die Partey in erſter Inſtanz ſich eines Rechtsbeyſtandes aus der Zahl der bey dem Gerichte angeſetzten Juſtizkommiſſarien, oder eines ihr von dem Richter auf ihr Verlangen zugeordneten Aſſiſtenten bedient habe, oder nicht; und ob dieſelbe an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, oder an einem andern ſich aufhalte.

§. 17.

I. Wenn die Partey am Orte ſich aufhält. 1. Wenn ſie mit einem Juſtizkommiſſario oder Aſſiſtenten verſehen iſt.

Hat eine Partey, die an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhält, bey der Inſtruktion der erſten Inſtanz einen Juſtizkommiſſarium oder einen von dem Richter ihr beygegebenen Aſſiſtenten zugezogen, ſo muß dieſer, ſobald ihm nach Anweiſung des vorigen Titels §. 46 ſqq. die Publikation des Urtels geſchehen iſt, die Partey ſofort vernehmen: ob ſie ſich bey dem Urtel beruhigen; oder ob und gegen welche Punkte deſſelben ſie appelliren wolle; mit was für Gründen ſie ihre Beſchwerden zu unterſtützen gedenke: ob ſie

entweder bey der Ausmittelung und Auseinanderſetzung des Facti, oder gegen die Anwendung des Geſetzes darauf, etwas zu erinnern habe; und worin dieſe Erinnerungen eigentlich beſtehen.

§. 18.

Dabey iſt der Aſſiſtent ſchuldig, der Partey mit ſeinem Gutachten, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, an die Hand zu gehen; und ihr beſonders die Vorſchriften der Rechte, welche zur Unterſtützung ihrer Beſchwerden, oder zur Widerlegung derſelben dienen können, bekannt zu machen.

§. 19.

Wenn der appellirende Theil zur Unterſtützung ſeiner Beſchwerden Umſtände oder Beweismittel, welche in erſter Inſtanz nicht vorgekommen ſind, beybringen ſollte; ſo muß der Aſſiſtent die neuen Thatſachen eben ſo, wie in erſter Inſtanz Titel V. et IX. vorgeſchrieben iſt, vollſtändig und deutlich aus einander ſetzen; die Beweismittel ſich beſtimmt angeben laſſen, und in ſofern ſie Urkunden ſind, dieſelben im Original oder Abſchrift zu ſeinen Manual-Akten nehmen; oder wenn ſie nicht ſogleich herbey geſchaft werden können, wenigſtens die beſtimmte Angabe des Orts, wo ſie ſich befinden, erfordern, und überhaupt, wegen der anzubringenden neuen Thatſachen oder Beweismittel, eine ſo vollſtändige Information einziehen, daß demnächſt die Inſtruktion zum Definitiverkenntniſſe ohne fernern Aufenthalt erfolgen könne.

Uebrigens iſt auch hier auf die Vorſchrift des Zehnten Titels §. 3. Rückſicht zu nehmen, und können daher Thatſachen, welche ein neues von dem in voriger Inſtanz erörterten Klagegrunde ganz verſchiedenes Fundament des Anſpruchs darſtellen ſollen, auch in der zweyten Inſtanz nicht nachgebracht, ſondern ſie müſſen, wenn es dennoch ge-

ſchieht, zu einer beſondern Verhandlung in erſter Inſtanz zurück gewieſen werden.

§. 20.

Wenn der Appellant neue an ſich zuläßige Thatſachen oder Beweismittel anzeigt, ſo muß ſein Aſſiſtent ſich bey ihm erkundigen, warum er dieſelben nicht ſchon in erſter Inſtanz gerügt und beygebracht habe; allermaaßen hierauf in dem künftigen Urtel, wegen des Koſtenerſatzes, und wegen der Beſtrafung desjenigen, der in erſter Inſtanz mit dergleichen Thatſachen ungebührlich zurück gehalten hat, geachtet werden muß.

§. 21.

Appellationsbericht. Friſt zu deſſen Einreichung.

Aus dem über alles vorſtehende aufzunehmenden Informationsprotokolle, muß der Aſſiſtent den Appellationsbericht abfaſſen; darin die Beſchwerden, in ſofern deren mehrere ſind, von einander gehörig abſondern; dieſelben deutlich und beſtimmt ausdrücken; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterſtützung ſofort beyfügen; und dieſen Bericht, nebſt den Manual-Akten, innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, dem Gerichte einreichen.

§. 22.

Sollte auch der Aſſiſtent in dieſer Friſt mit der im Vorſtehenden beſchriebenen Auseinanderſetzung der Beſchwerden, und der Gründe ihrer Rechtfertigung, nicht völlig zu Stande kommen können, ſo muß er wenigſtens in dem Berichte die Beſchwerden der Partey ſpecificiren, und im Allgemeinen anzeigen: ob ſie in der gegenwärtigen Inſtanz neue Thatſachen oder Beweismittel zu deren Unterſtützung anbringen wolle. Dieſe vorläufige Anzeige muß hiernächſt dem Gegentheile ebenfalls vorläufig zu ſeiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 23.

Iſt die anweſende Partey zur Zeit der Publikation des Urtels mit einer Krankheit dergeſtalt befallen,

fallen, daß ſie ihren Aſſiſtenten auch nur darüber: ob und bey welchen Punkten ſie appelliren wolle, Information zu geben nicht vermag; ſo muß letzterer dem Gerichte davon ſofort Anzeige machen; welches demnächſt einer ſolchen Partey eine Friſt nach den Umſtänden, nach der Art der Krankheit, und nach der nähern oder entferntern Hoffnung der Wiedererlangung eines zur Abgabe der Erklärung fähigen Gemüthszuſtandes, zur Abgabe dieſer Erklärung verſtatten; auch dem Gegentheile davon Nachricht geben muß.

§. 24.

Sollte eine Partey nach dem Schluſſe der Sache in erſter Inſtanz verreiſen, ſo muß ſie ihrem Aſſiſtenten davon Meldung thun; ihm den Ort, wo ſie anzutreffen ſeyn werde, bekannt machen; und ihm, ſo viel als möglich, beſtimmte Anweiſung: was er zu thun habe, wenn inzwiſchen das Urtel publicirt werden ſollte, zurücklaſſen. Erfolgt nun dieſe Publikation vor der Zurückkunft der Partey, ſo muß der Aſſiſtent nach der erhaltenen Anweiſung verfahren; wenn aber dieſelbe nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten §. 31. ſeq. wegen des Verfahrens bey abweſenden Parteyen vorgeſchrieben iſt.

§. 25.

Verreiſt eine Partey, ohne dem Aſſiſtenten dergleichen Anweiſung, oder auch nur die Anzeige des Orts, wo ſie angetroffen werden könne, zurückzulaſſen; ſo iſt der Aſſiſtent nicht ſchuldig, die Appellation für ſie zu ergreifen; ſondern eine ſolche Partey muß es ſich allein beymeſſen, wenn das Urtel wider ſie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Reſtitution nach Maaßgabe §. 35. zu ſtatten kommen kann.

§. 26.

Wenn eine Partey ihre Unzufriedenheit über das ergangene Urtel nur in allgemeinen Ausdrücken bezeugt, ſo muß der Aſſiſtent ſich dabey nicht beruhigen; ſondern auf eine beſtimmte Erklärung, ob die Partey appelliren wolle, dringen, und ſie bedeuten, daß dieſes nur der einzige geſetzmäßige Weg ſey, auf welchem ſie eine nähere Unterſuchung ihrer Beſchwerden erlangen könne. Erklärt ſie ſich, nicht appelliren zu wollen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und der Aſſiſtent iſt verpflichtet, eine ſolche Partey ausdrücklich zu warnen: daß ſie durch fortgeſetzte Querelen gegen das ſolchergeſtalt rechtskräftig werdende Erkenntniß, ſich nur den geſetzmäßigen Strafen muthwilliger Querulanten ausſetzen werde. Erklärt ſie ſich zur Appellation; kann aber nicht dahin gebracht werden, die Theile oder Punkte des Urtels, bey denen ſie ſich nicht beruhigen will, beſtimmt anzugeben; ſo iſt, wenn das Urtel nur einen Hauptgegenſtand hat, anzunehmen, daß die Partey gegen den ganzen Inhalt deſſelben, ſo weit er ihr nachtheilig iſt, appelliren wolle. Beſteht hingegen das Erkenntniß aus mehrern verſchiedenen Punkten, und die Partey beharret bey der Weigerung einer beſtimmten Angabe ihrer Beſchwerden; ſo muß der Aſſiſtent die Appellationsbeſchwerden wider alle Punkte richten, bey welchen die Entſcheidung nicht nach ihrem Geſuche und Antrage ausgefallen iſt.

§. 27.

2) Wenn ſie mit keinem Rechtsbeyſtande verſehen iſt.

In dem zweyten §. 16. beſtimmten Falle, wenn Parteyen an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhalten, und die erſte Inſtanz mit ihnen ohne Zuziehung eines Rechtsbeyſtandes inſtruirt worden iſt, geſchieht die Publikation des Erkenntniſſes nach Anleitung des vorigen Titels §. 51. bis 54. ihnen ſelbſt, und ſie werden wegen der

ihnen offen ſtehenden Appellation, und deſſen, was ſie dabey zu beobachten haben, nach eben dieſen Vorſchriften bedeutet.

§. 28.

Sobald nun eine ſolche Parten auf irgend eine Art zu erkennen giebt, daß ſie ſich bey dem Urtel nicht beruhigen wolle, muß das Gericht ſofort einen andern Deputirten ernennen, welcher die Partey über ihre Beſchwerden zum Protokolle vernehmen, und bey der Aufnahme dieſes Appellationsprotokolls, die im Erſten Falle dem Aſſiſtenten §. 18 — 26. gegebenen Vorſchriften ebenfalls beobachten muß.

§. 29.

Wäre eine ſolche Partey (§. 27.) zu der Zeit, da die Publikation des Urtels erfolgen ſoll, am Orte nicht gegenwärtig, ſo wird dennoch mit der Publikation an den Gegentheil, oder deſſen Bevollmächtigten, gewöhnlichermaaßen verfahren; und alsdann das publicirte Erkenntniß der abweſenden Partey auf die im Siebenten Titel §. 36. vorgeſchriebene Art inſinuirt; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn innerhalb zehn Tagen von dieſer Inſinuation weder die Partey ſelbſt, noch jemand als ihr Bevollmächtigter, ſich zur Appellation meldet, alsdann das Erkenntniß in Anſehung einer ſolchen Partey für rechtskräftig anzunehmen iſt.

§. 30.

II. Wenn die Partey abweſend iſt.

1) Wenn ſie einen Juſtizkommiſſarium oder Aſſiſtenten hat;

Wenn die Partey, in deren Sache ein Urtel publicirt worden, ſich an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, nicht aufhält; wohl aber die Inſtruktion erſter Inſtanz von ihr, entweder mit Zuziehung eines ſelbſt gewählten, oder von dem Richter ihr zugeordneten Aſſiſtenten, oder durch einen ſolchen Bevollmächtigten abgewartet worden; und daher auch dieſem Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten, nach Vorſchrift Tit. XIII. §. 46. ſeq.,

die Publikation des Urtels geſchehen iſt; ſo muß letzterer alſobald, und ohne den geringſten Verzug, die ihm zugefertigte Abſchrift des Urtels derſelben zuſenden, und ihre Erklärung: ob ſie davon appelliren wolle, ſchriftlich fordern. Zugleich müſſen der Partey die Entſcheidungsgründe, da wo es nöthig, beſonders bey denjenigen Punkten, wo das Urtel wider ſie ausgefallen iſt, näher erläutert, und ſie bedeutet werden: im Fall einer einzuwendenden Appellation, die Punkte, wodurch ſie eigentlich beſchwert zu ſeyn glaube, beſtimmt anzuzeigen, und alles, wodurch ſie die Beſchwerden zu unterſtützen gedenke, umſtändlich beyzufügen. Mit dieſer Anweiſung muß der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte das §. 18. bemerkte Gutachten verbinden; übrigens aber der Partey bekannt machen, wie ſie ihm ihre Erklärung dergeſtalt zeitig mittheilen müſſe, daß er im Stande ſey, innerhalb einer gewiſſen nach Maaßgabe der Entfernung des Orts zu beſtimmenden, Friſt, dem Collegio Bericht davon abzuſtatten; maaßen ſonſt, und wenn ſie mit der Erklärung zurückbleibe, es dafür, daß ſie bey dem Urtel ſich beruhigen wolle, geachtet; dieſes Urtel für unumſtößlich rechtskräftig angenommen, und mit deſſen Vollziehung auf des Gegentheils Anmelden würde verfahren werden.

§. 31.

Zu gleicher Zeit muß der Aſſiſtent, oder Bevollmächtigte, das Datum der geſchehenen und abgegangenen Bekanntmachung dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen, auch dabey bemerken: an welchem Tage er nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten von der Partey Antwort haben könne. Von dieſem Tage fängt die zehntägige Appellationsfriſt zu laufen an; dergeſtalt, daß erſt, wenn ſelbige verfloſſen, und bis dahin keine Appellation eingekommen iſt, das Erkenntniß für rechtskräftig ge-

achtet, und die Vollſtreckung deſſelben geſucht und verfügt werden kann.

§. 32.

Erhält aber inzwiſchen der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte von der Parten Antwort und Erklärung: daß ſie appelliren wolle; ſo muß er daraus, und aus den zugleich an die Hand gegebenen Datis, eben dergleichen Appellationsbericht als vorſtehend §. 21. beſchrieben worden, abfaſſen, und denſelben, nebſt ſeinen Manual-Akten, welche ihm nach erfolgter Verfügung zurückgegeben werden, dem Gerichte einreichen.

§. 33.

Findet er die Erklärung und Information der Parten noch nicht hinreichend, um daraus die nothwendigen Data zu einem mit den gehörigen Erforderniſſen verſehenen Appellationsberichte entnehmen zu können; ſo muß er dennoch innerhalb der zehntägigen Friſt, eben ſo, wie oben §. 22. verordnet iſt, ſeinen vorläufigen Bericht abſtatten; die Beſchwerden darinn ſpecificiren; und wenigſtens im Allgemeinen anzeigen: daß, und auf was für neue Thatſachen die Parten ſich zu deren Unterſtützung beziehe. Zu gleicher Zeit aber muß er, mit deutlicher und beſtimmter Bemerkung derjenigen Punkte, über welche noch nähere Nachricht und Auskunft erforderlich ſen, die Correspondenz mit der Parten fortſetzen, und ſolchergeſtalt ſich die nöthige und vollſtändige Information, nach der Anweiſung des Fünften und Neunten Titels, zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 34.

Restitution gegen die verſäumte Appellationsfriſt.

Wenn eine Parten, wegen perſönlicher Ehehaften, z. E. wegen Krankheit, Abweſenheit, und dergleichen, verhindert worden, innerhalb der geordneten zehntägigen Friſt ihre Erklärung, daß ſie von dem Urtel appelliren wolle, bey dem Aſſiſten-

ten oder Bevollmächtigten abzugeben; ſo ſoll dieſelbe annoch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieſer Friſt an gerechnet, dazu verſtattet werden. Sie muß aber alsdann ſowohl die Ehehaften ſelbſt geziemend anzeigen und beſcheinigen, als zugleich die Gründe und Nachrichten zu Rechtfertigung ihrer Beſchwerden dem Bevollmächtigten dergeſtalt an die Hand geben, daß derſelbe den Appellationsbericht ohne weitern Aufenthalt einreichen könne.

§. 35.

Wenn eine Partey auch dieſe Friſt verabſäumt, ſo kann ſie demnächſt mit der Appellation unter dem Vorwande, daß ihr das Erkenntniß nicht zu rechter Zeit zugekommen, daß ſie verreiſet geweſen ſey, daß ſie ihren Wohnort verändert habe ꝛc. nicht weiter gehört werden; allermaaßen einem jeden, welcher weiß, daß er einen rechtshängigen Prozeß habe, obliegt, wenn er vor deſſen Entſcheidung ſeinen bisherigen Aufenthalt, es ſey für immer, oder auch nur auf einige Zeit verändert, ſolche Nachrichten von ſich zurück zu laſſen, und ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß derjenige, welcher die Sache bey den Gerichten in ſeinem Namen betreibt, bey dem im Fortgange der Sache ſich ereignenden Vorfallenheiten, die nöthige Information zur gehörigen Zeit erhalten könne, und das Ende des Prozeſſes durch dieſe ſeine Abweſenheit oder Entfernung nicht aufgehalten werde.

§. 36.

Wenn in dem Falle des §. 26. der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte die Erklärung der Partey über das ihr zugefertigte Urtel zwar zur rechten Zeit erhält; ſelbige aber ſo unbeſtimmt oder unvollſtändig findet, daß daraus nicht zu entnehmen iſt: ob und worüber die Partey appelliren wolle; ſo muß er ihr die in der angeführten Stelle vorgeſchrie-

bene Bedeutung ſchriftlich eröffnen; zugleich aber die Erklärung der Partey, und eine Abſchrift der ihr gemachten Eröffnung, dem Gerichte einreichen. Kommt nun hiernächſt, innerhalb zehn Tagen nach Ablauf einer zweyten nach §. 31. zu berechnenden Friſt, keine Appellation ein, ſo wird das Erkenntniß ohne weitere Rückfrage für rechtskräftig geachtet.

§. 37.

Wenn die außerhalb des Gerichtsorts ſich aufhaltende Partey die Inſtruktion der erſten Inſtanz auch ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abgewartet hätte, ſo muß dennoch, nach Vorſchrift Tit. XIII. §. 55. 56., entweder noch bey dem Schluſſe der Sache ein Bevollmächtigter zum fernern Betriebe derſelben von ihr beſtellt worden ſeyn; oder es muß ihr wenigſtens bey der erfolgenden Publikation des Erkenntniſſes ein ſolcher Bevollmächtigter von Amtswegen zugeordnet werden. Dieſem liegt alsdann alles ob, was in dem §. 30. ſeq. jedem andern Bevollmächtigten vorgeſchrieben iſt. Will ſich aber eine Partey dieſes ihr von Amtswegen zugeordneten Subjekts nicht bedienen, ſo ſteht ihr zwar frey, einen andern zu wählen; doch muß ſie dieſen ihren anderweitigen Bevollmächtigten dem Richter innerhalb der nach §. 31. zu berechnenden Friſt anzeigen, und denſelben mit der nöthigen Information zur Fortſetzung der Sache binnen eben dieſer Friſt verſehen. Dieſe der Partey zuſtehende Befugniß muß ihr der von Amtswegen beſtellte Bevollmächtigte ſogleich bey Zufertigung des Urtels bekannt machen.

2) wenn ſie mit keinem Juſtizkommiſſario oder Aſſiſtenten verſehen iſt.

§. 38.

Ein jeder Appellationsbericht, ſo wie in dem Falle des §. 28. das Appellationsprotokoll, muß bey dem Collegio, dem die Inſtruktion der Sache obliegt, durch den ordentlichen Decernenten zum

Weiteres Verfahren in Appellatorio. A. Wenn keine Nova

in Facto vorkommen.

Vortrage gebracht, und das Nöthige darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände erlaſſen werden.

§. 39.

Wenn nemlich der Bericht nichts Neues in Anſehung der Thatſachen enthält, ſondern die Beſchwerden des appellirenden Theils bloß aus den in erſter Inſtanz vorgekommenen und entwickelten Faktis hergeleitet werden; ſo wird derſelbe bloß dem gegenſeitigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten mitgetheilt, um ſeiner Partey von dem Inhalte Nachricht zu geben, und bis zu einem gewiſſen nach Beſchaffenheit der Umſtände feſtzuſetzenden Termine, ſeinen Schlußbericht darüber abzuſtatten: ob und was etwa die Partey zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beſchwerden annoch beyzubringen; oder was er etwa ſelbſt, nach ſeiner Einſicht und Ueberzeugung, dabey zu bemerken habe.

§. 40.

Mit dem Ablaufe dieſer Friſt muß der Aſſiſtent, wenn er auch während derſelben von der Partey keine weitere Nachricht oder beſondre Inſtruktion erhalten hat, dennoch den Schlußbericht übergeben; worauf ſodann die Akten ſonder Anſtand zum Spruche in zweyter Inſtanz zu befördern ſind.

§. 41.

Wenn alſo auch in dem Schlußberichte des Appellaten neue Umſtände und Beweismittel vorkommen, die derſelbe zur Unterſtützung und Verſtärkung ſeiner Gerechtſame angeführt hätte; ſo darf dadurch dennoch die Vorlegung der Akten zum Spruche nicht aufgehalten, ſondern es muß der Beurtheilung des Appellationsrichters überlaſſen werden: in wie fern es wegen dieſer Angaben einer nochmaligen Unterſuchung bedürfe.

§. 42.

Wenn der Appellant ſeine Beſchwerden nur darauf gründet, daß ein von ihm allegirter Umſtand in Fakto bey der Inſtruktion erſter Inſtanz nicht mit unterſucht, auch in dem Urtel als unerheblich verworfen worden, und auf deſſen nähere Ausmittelung anträgt; ſo iſt er bloß mit den Gründen dieſes Antrags, und der Appellat mit ſeinen Einwendungen dagegen zu hören; mit der Unterſuchung ſelbſt aber noch nicht zu verfahren, ſondern abzuwarten: ob der Appellationsrichter den Umſtand erheblich finden, und die Ausmittelung deſſelben verordnen werde.

§. 43.

Die Friſten zum Appellationsberichte, in ſofern derſelbe in den Fällen des §. 22. und 33. von der bloßen Anmeldung der Appellation verſchieden iſt, ingleichen die Friſten zum Schlußberichte überhaupt, ſind nicht dergeſtalt präkluſiviſch, daß mit Ablauf derſelben die Vorlegung der Akten von Amtswegen zu verfügen wäre; ſondern es muß, wenn der Bericht in der beſtimmten erſten Friſt nicht eingereicht wird, der ſäumige Juſtizkommiſſarius oder Aſſiſtent ſofort in 2 Rthlr. Strafe genommen, und dieſe Strafe ſo lange verdoppelt werden, bis entweder die Schrift einkommt, oder derſelben mit Genehmigung der Partey ausdrücklich entſagt wird.

§. 44.

Eine Erlaſſung dieſer Strafen findet nur in dem einzigen Falle ſtatt, wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte, durch ein von einem recipirten Arzte auf ſeine Pflicht ertheiltes Atteſt, beſcheinigen kann, daß er während dem Laufe der Friſt an Ausarbeitung der Schrift durch Krankheit verhindert worden. Wie übrigens Juſtizkommiſſarii zu beſtrafen ſind, die es ſich zur Gewohnheit machen,

die zur Einreichung der Schriften und Deduktionen beſtimmten Friſten zu verabſäumen, und dadurch entweder die Prozeſſe zu verzögern, oder das Intereſſe ihrer Partheyen zu vernachläſſigen, wird in dem Titel von den Pflichten der Juſtizkommiſſarien näher beſtimmt werden.

§. 45.

Wenn der Appellant es bey der bloßen Anzeige der Beſchwerden bewenden läßt, und entweder ſogleich bey deren Anmeldung auf die Akten ſubmittirt, oder in der Folge dem förmlichen Appellationsberichte entſagt; ſo bedarf es keines Schlußberichts von Seiten des Gegentheils; ſondern dieſem wird bloß die Anmeldung der Appellation, und die darauf wegen Vorlegung oder Verſendung der Akten getroffene Verfügung bekannt gemacht. Doch ſteht dem Appellaten frey, wenn er noch irgend etwas zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, oder zur Widerlegung der dagegen erhobenen Beſchwerden, anzuführen für nöthig findet, davon ſchriftliche Anzeige zu machen. Dergleichen Anzeige muß allemal noch zu den Akten genommen, und dem Gegentheile zur Nachricht kommunicirt werden. Kommt ſie aber erſt ein, nachdem das Appellationserkenntniß ſchon abgefaßt worden, ſo begründet es weder eine Ausſtellung gegen die Inſtruktion, noch einen Vorwurf gegen den Richter, wenn auf den Inhalt einer ſolchen Anzeige nicht hat Rückſicht genommen werden können.

§. 46.

Wenn in der Appellationsinſtanz keine neue Inſtruktion vorgefallen iſt, ſo bedarf es keiner förmlichen Inrotulation der Akten.

§. 47.

Wenn der Appellat die Inſtruktion der erſten Inſtanz ohne Zuziehung eines Juſtizkommiſſarii, oder von dem Richter zugeordneten Aſſiſtenten,

abgewartet hat; und er hält ſich an dem Sitze des Gerichts auf; ſo wird ihm, bey Zufertigung einer Abſchrift von dem nichts Neues in facto enthaltenden Appellationsberichte ein Termin beſtimmt, in welchem er ſich vor einem Deputirten des Gerichts zu melden, und was er etwa noch gegen den Appellationsbericht zu bemerken finde, zum Protokolle anzuzeigen habe. Doch ſteht ihm frey, annoch vor, oder ſpäteſtens in dieſem Termine, einen ſchriftlichen von einem ſelbſt gewählten Rechtsverſtändigen abgefaßten Schlußbericht einzureichen. Wenn aber dieß nicht geſchieht; oder auch der Appellat in dem anberaumten Termine ſich gar nicht meldet; ſo ſoll dadurch die Sache nicht länger aufgehalten, ſondern ohne Abwartung eines etwa noch nachzubringenden Schlußberichts, mit Beförderung der Akten zum Erkenntniſſe verfahren werden.

§. 48.

Wenn in dem §. 47. geſetzten Falle der Appellat abweſend iſt, ſo muß für ihn, ſchon bey der Publikation des Erkenntniſſes, nach Tit. XIII. §. 55. 56. ein Bevollmächtigter vorhanden geweſen, oder von Amtswegen beſtellt worden ſeyn. Dieſer hat alsdann wegen des einzureichenden Schlußberichts eben das zubeobachten, was vorſtehend §. 39. 40. jedem andern Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten eines Appellaten vorgeſchrieben iſt.

§. 49.

B. Wenn Nova in Facto vorkommen. Anberaumung des Inſtruktionstermins.

Wenn in dem Appellationsberichte neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, ſo muß, mit Zufertigung deſſelben an den Gegentheil, ein Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumt werden. Zu dieſer neuen Inſtruktion wird ein neuer Deputirter von dem Gerichte ernannt, und ſoll dazu niemals der Inſtruent der vorigen Inſtanz, noch der Verfaſſer des in dieſer Inſtanz ergange-

nen Urtels, gegen welches appellirt worden, beſtellt werden. Bey ſchwächer beſetzten Collegiis iſt vielmehr, wenn keine andre Auswahl ſtatt findet, die neue Inſtruktion dem bisherigen Decernenten, und die Funktion des Decernenten dem erſten Urtelsfaſſer zu übertragen.

§. 50.

In der Vorladung wird dem Appellaten zugleich aufgegeben, wenn er zur Widerlegung der neuen Angaben in dem Appellationsberichte ebenfalls neue Thatſachen anzuführen, oder gegen die vorgeſchlagenen neuen Beweismittel Einwendungen, die auf Thatſachen beruhen, anzubringen hätte, davon zeitig vor dem Termine Anzeige zu machen; damit dem Appellanten davon Nachricht ertheilt werden, dieſer hinlänglich vorbereitet im Termine erſcheinen, und ſolchergeſtalt mit der Inſtruktion, bis zu deren Abſchluſſe, ohne Unterbrechung verfahren werden könne.

§. 51.

Bey Feſtſetzung dieſer Termine müſſen die Gerichte und deren Deputirte die allgemeinen Vorſchriften des Achten Titels §. 1 — 8 vor Augen haben, und auf die Beſchaffenheit der angeführten neuen Umſtände: in wie fern ſie die Hauptſache, oder nur ein und den andern Nebenpunkt betreffen, und eine mehr oder minder weitläuftige Vorbereitung und Auseinanderſetzung erfordern möchten, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 52.

Die Anberaumung des Inſtruktionstermins ſoll dadurch nicht aufgehalten werden, wenn auch bey dem Vortrage der neuen Thatſachen, in Anſehung der Beſtimmtheit oder Vollſtändigkeit, annoch etwas zu erinnern ſeyn möchte. Doch iſt in einem ſolchen Falle der bemerkte Mangel dem Appellanten, bey der Bekanntmachung des anberaumten In-

ſtruktionstermins, näher zu eröffnen, und ihm anzudeuten: daß er die zu deſſen Abhelfung erforderlichen Nachrichten und Auskünfte unverzüglich zu den Akten anzeigen, oder ſpäteſtens im Termine ſelbſt wohl vorbereitet darauf erſcheinen, und ſich gefaßt halten müſſe, über den ganzen Zuſammenhang der neuen Thatſachen, und alle dazu gehörende erhebliche Umſtände, ſowohl dem Gegentheile, als dem Deputirten des Gerichts, die erforderliche nähere Auskunft zu ertheilen; und mit beygefügter Verwarnung, daß ein jeder ſolcher Umſtand, über welchen er die nöthigen Nachrichten nicht vollſtändig genug an die Hand geben würde, in contumaciam, je nachdem es ihm am nachtheiligſten iſt, für nicht angeführt, oder für zugeſtanden würde geachtet werden.

§. 53.

Auch in zweyter Inſtanz müſſen die Inſtruktionstermine, der Regel nach, von den Parteyen perſönlich abgewartet werden, und finden dabey alle Vorſchriften des Dritten Titels Anwendung. Inzwiſchen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die neue Inſtruktion nicht die ganze Sache, ſondern nur einen oder andern Punkt betrifft, bey der Anwendung des §. 9. n. 3. nur auf das Objekt der neuen Inſtruktion Rückſicht zu nehmen ſey.

§. 54.

Der einmal anberaumte Inſtruktionstermin kann auf den Antrag des Appellanten in der Regel niemals prorogirt werden; und ſelbſt alsdann, wenn der Appellant durch unvermuthete perſönliche Ehehaften an der Wahrnehmung deſſelben verhindert wird, muß er dieſe dem Gerichte anzeigen und beſcheinigen, dennoch aber den Termin durch ſeinen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten gehörig abwarten. Wenn daher der Appellant ſich im Termine weder ſelbſt meldet, noch ſeinen Rechtsbey- Prorogation.

ſtand oder Bevollmächtigten mit der erforderlichen Information über die angebrachten neuen Thatſachen verſehen hat; ſo wird angenommen, daß er ſich dieſer neuen Thatſachen gänzlich begebe, und auf die in erſter Inſtanz geführte Inſtruktion ſubmittire. Es wird alſo der angeſtandne Termin nur dazu benutzt, daß der Rechtsbeyſtand des Appellanten dasjenige, was er etwa zur Unterſtützung der Beſchwerden deſſelben aus den Akten der erſten Inſtanz, außer dem Inhalte des Appellationsberichts, annoch anzuführen, oder an Rechtsgründen beyzufügen hat, zum Protokoll gebe, der Aſſiſtent des Appellaten darauf antworte, und ſolchergeſtalt das Appellationsverfahren geſchloſſen werde.

Wenn jedoch in beſondern Fällen der Appellant Umſtände anführt und beſcheinigt, nach welchen es ihm ohne ſein Verſchulden unmöglich iſt, gewiſſe zur Sache gehörige Nachrichten oder Beweismittel bis zum Termine herbey zu ſchaffen, ſo bleibt es dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, auch dem Appellanten eine Prorogation des Termins zu bewilligen.

§. 55.

Hingegen finden, wegen der von dem Appellaten etwa nachgeſuchten Prorogationen des Inſtruktionstermins, die Vorſchriften des Achten Titels §. 20. ſeq. ſo wie des Neunten Titels §. 45. ſeq. Anwendung; nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn der Appellat eines gänzlichen beharrlichen Ungehorſams wegen der Einlaſſung auf die neuen Thatſachen ſich ſchuldig macht, die rechtliche Wirkung davon nur darinn beſteht, daß die neuen Thatſachen in contumaciam für eingeräumt geachtet werden; welches dann durch eine auf das Contumacialprotokoll abzufaſſende Reſolution feſtgeſetzt, die Beſtimmung deſſen aber, was daraus in

der Hauptſache den Rechten nach folge, dem künftigen Appellationserkenntniſſe vorbehalten wird.

§. 56.

Hat der Appellant nicht neue Thatſachen angeführt, ſondern nur über die ſchon in Statu controverſiae zum Beweiſe aufgeſtellten Umſtände neue Beweismittel vorgeſchlagen; ſo beſteht die rechtliche Folge des ungehorſamen Außenbleibens von Seiten des Appellaten darinn, daß in contumaciam mit Abhörung der Zeugen, oder Einnehmung des Augenſcheins verfahren, die vorgelegten Urkunden in contumaciam für anerkannt geachtet, und wenn der Eid zugeſchoben worden, die Sache dafür, daß der Appellat denſelben nicht ableiſten könne oder wolle, angenommen wird.

§. 57.

Wenn aber die neue Inſtruktion ihren wirklichen Fortgang erhält, ſo müſſen dabey alle Vorſchriften des Zehnten, Eilften und Zwölften Titels eben ſo, wie in der erſten Inſtanz, beobachtet werden; und da es bey ſolchen neuen Inſtruktionen in der Regel nicht mehr auf die Entwickelung des ganzen Hauptgeſchäftes, ſondern nur einzelner Umſtände und Beſtimmungen deſſelben ankommt; auch die Parteyen, welche durch die ganze erſte Inſtanz Zeit genug gehabt haben, alle erforderliche Nachrichten einzuziehen, und dem Richter vorzulegen, deſto weniger Grund haben können, unter dem Vorwande ermangelnder hinlänglicher Information, den Abſchluß der neuen Inſtruktion in der zweyten Inſtanz in die Länge zu ziehen; ſo werden die Collegia und Gerichte, wegen vorzüglicher Beſchleunigung ſolcher Inſtruktionen, auf die Vorſchriften des Achten Titels §. 34. 35. 36. beſonders verwieſen. Inſtruktion ſelbſt.

§. 58.

Auch bey einer ſolchen neuen Inſtruktion, wodurch entweder neue Thatſachen ins Licht geſetzt; oder die alten durch Hinzufügung neuer Umſtände näher erläutert, oder aus einem andern Geſichtspunkte dargeſtellt werden ſollen, iſt die Aufnehmung eines Status cauſae et controverſiae eben ſo nothwendig, wie in erſter Inſtanz; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß dabey eine dergleichen neue Thatſache nicht bloß für ſich allein, ſondern in gehöriger Verbindung mit den in erſter Inſtanz ſchon vorgekommenen, und nach dem Verhältniſſe, in welchem ſie zur Entſcheidung der Hauptſache ſteht, beurtheilt werden müſſe.

§. 59.

Wenn hingegen in der zweyten Inſtanz nicht neue Thatſachen, ſondern nur neue Beweismittel über Umſtände, die ſchon in dem Statu controverſiae der erſten Inſtanz enthalten ſind, vorkommen; ſo bedarf es, falls dieſe erſte Inſtanz bey einem Obergerichte inſtruirt worden, keiner neuen Regulirung eines Status cauſae et controverſiae; ſondern es iſt genug, wenn nur der Gegentheil über dieſe Beweismittel, und was er gegen deren Zuläſſigkeit oder Glaubwürdigkeit zu erinnern habe, gehört wird; welchemnächſt ſogleich mit Aufnehmung derſelben verfahren werden kann. In wiefern aber, wenn die zweyte Inſtanz gegen das Erkenntniß eines Untergerichts bey dem Obergerichte inſtruirt wird, der Inſtruent auf eine Prüfung des in erſter Inſtanz regulirten Status cauſae et controverſiae ſich einzulaſſen habe, wird unten im Fünf und Zwanzigſten Titel beſtimmt.

§. 60.

Wenn es bey der Inſtruktion eines Prozeſſes auf Umſtände ankommt, worüber in erſter Inſtanz Sachverſtändige mit ihrem Gutachten vernommen wor-

worden, ſo ſteht zwar dem Appellanten frey, in der zweyten Inſtanz auf die Abhörung anderer Sachverſtändigen anzutragen. Der Inſtruent muß ſich aber alsdann nicht bloß damit begnügen, daß er die neuen Sachverſtändigen mit ihrem Befunde zum Protokolle umſtändlich vernimmt; ſondern es muß auch, wenn er bemerkt, daß dieſer Befund von dem Urtheile der erſten Sachverſtändigen abweiche, die Gründe, womit dieſe ihre Meynung unterſtützt haben, den neuen Sachverſtändigen vorlegen, und ſie anhalten, beſtimmt anzugeben; was ſie an der Richtigkeit oder Erheblichkeit dieſer Gründe auszuſetzen haben. Auch ſteht in wichtigen und bedenklichen Fällen dem inſtruirenden Richter frey, die Sachverſtändigen beyder Inſtanzen gegen einander zu ſtellen, und ſolchergeſtalt entweder ihre Urtheile und Meynungen in Uebereinſtimmung zu bringen; oder wenigſtens den eigentlichen Grund der Verſchiedenheit recht genau und beſtimmt ins Licht zu ſetzen. Uebrigens muß hiernächſt der in zweyter Inſtanz ſprechende Richter gehörig beurtheilen, welche von den verſchiedenen Angaben der Sachverſtändigen mit den beſten Gründen unterſtützt ſey, und alſo den Vorzug verdiene. Wie ihm dann auch, wenn er nicht Anlaß genug, ſich hierüber zu beſtimmen, in den Akten vorfindet, unbenommen bleibt, einen dritten Sachverſtändigen von Amtswegen zu ernennen, deſſen Gutachten unter den abweichenden Meynungen den Ausſchlag gebe.

§. 61.

Bey jeder neuen Inſtruktion muß der Deputirte des Gerichts zugleich ſo genau, als ohne Aufenthalt der Hauptſache geſchehen kann, auszumitteln ſuchen: woher es komme, daß die neuen Umſtände oder Beweismittel erſt in dieſer Inſtanz zum Vorſchein gebracht worden; und in wiefern des-

halb einem oder dem andern Theile die Schuld einer gefliſſentlichen Zurückhaltung oder Fahrläßigkeit in Einziehung der nöthigen Nachrichten zur Laſt falle.

§. 62.

Deduktionen.

Nach geſchloſſener neuen Inſtruktion wird den Parteyen die Beybringung rechtlicher Ausführungen geſtattet, und dabey eben ſo, wie in der erſten Inſtanz verfahren; nur mit dem Unterſchiede, daß da hier die Deduktionsſchrift nicht bloß die Herleitung der aus den entwickelten neuen Thatſachen fließenden Rechtsgründe, ſondern auch die aus den Verhandlungen der erſten Inſtanz zu entnehmende Rechtfertigung der erhobnen Beſchwerde in ſich faſſen ſoll, der Appellant mit ſeiner Deduktion den Anfang macht, und der Appellat mit deren Beantwortung das Verfahren ſchließt. Wie dann auch aus gleichem Grunde die Friſten zur Einreichung der Deduktionen und Gegendeduktionen in der zweyten Inſtanz nicht präkluſiviſch ſind, ſondern die Vorſchriften des §. 44. dabey Anwendung findet.

§. 63.

Anweiſungen für den Appellationsrichter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes.

Findet der Appellationsrichter bey dem Vortrage der Sache, wegen eines oder des andern Umſtandes, der auf Thatſachen beruhet, annoch etwas zu erinnern, zu ergänzen, oder näher auszumitteln; oder bemerkt er, es ſey nun aus Veranlaſſung einer Anzeige der Parteyen, oder auch von Amtswegen, einen bey der Inſtruktion der Sache begangenen Fehler und Verſtoß wider die Vorſchriften der Geſetze, und der gegenwärtigen Ordnung; ſo muß er das Erforderliche deshalb durch eine vorläufige Reſolution feſtſetzen; nach deren Maaßgabe ſodann dasjenige Kollegium, welchem die Inſtruktion obliegt, das Nöthige beſorgen, und

demnächſt die Akten anderweit zum Spruche an den Appellationsrichter befördern muß.

§. 64.

Hat der Appellant keine neue Thatſachen angeführt; der Appellat aber ſich zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes auf neue Umſtände oder Beweismittel berufen; (§. 41.) und der Appellationsrichter findet, daß nach der Inſtruktion erſter Inſtanz das erſte Erkenntniß zum Vortheil des Appellanten geändert werden müßte; ſo muß er, vor Abfaſſung des Urtels, zuvörderſt die Unterſuchung der von dem Appellaten allegirten neuen Umſtände, in ſo fern er dieſelben erheblich findet, durch eine Reſolution verfügen, und erſt alsdann, wenn dieſe bewirkt, und die Akten anderweit vorgelegt worden, das Appellationsurtel abfaſſen.

§. 65.

Hat der Richter erſter Inſtanz über eine ſtreitige Rechtsfrage geſprochen, ohne der Vorſchrift gemäß, ein Concluſum von der Geſetzkommiſſion einzuholen; und der Appellationsrichter findet das Geſetz, nach welchem der vorliegende Fall entſchieden werden ſoll, dunkel und zweifelhaft, ſo muß von ihm dergleichen Concluſum nach der Vorſchrift des Tit. XIII. gleichergeſtalt eingeholt werden.

§. 66.

In der zweyten Inſtanz ſollen, der Regel nach, beſonders aber, wenn die erſte Inſtanz bey einem Untergerichte geweſen, und die Sache wichtig oder verwickelt iſt; ingleichen wenn, der Erheblichkeit des Gegenſtandes ungeachtet, die Reviſion bey gewiſſen beſondern Prozeßarten, nach den dießfälligen Vorſchriften, nicht ſtatt findet, zwey Referenten beſtellt werden.

§. 67.

Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes.

Mit Abfaſſung des Appellationserkenntniſſes wird es eben ſo gehalten, wie in erſter Inſtanz; die Publikation aber erfolgt bey demjenigen Gerichte, bey welchem die Inſtruktion geſchehen iſt; an welches daher, wenn das Erkenntniß bey einem fremden Collegio abgefaßt worden, daſſelbe zur Publikation, und zwar verſiegelt, zurück geſchickt, mithin nicht eher, als in Gegenwart der Parteyen oder ihrer Bevollmächtigten, welchen die Publikation geſchieht, eröffnet wird.

§. 68.

Vorſtehendes gilt übrigens von dem Falle, wenn gegen das Erkenntniß eines Obergerichts appellirt worden. In wie fern abweichende Vorſchriften ſtatt finden, wenn gegen das Urtel eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, davon ſoll im XXV. Titel umſtändlich gehandelt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von dem gegen einen Contumacialbeſcheid ſtatt findenden Rechtsmittel.

§. 69.

Wenn gegen einen ungehorſam außenbleibenden Beklagten ein Contumacialbeſcheid nach Vorſchrift des Achten Titels §. 9 — 12. abgefaßt worden, ſo iſt eben daſelbſt ſchon verordnet, wie es mit der Publikation ſolcher Beſcheide, und deren Zufertigung an die Parteyen, auch der ihnen dabey zu machenden Bedeutung gehalten werden ſolle.

§. 70.

Innerhalb zehn Tagen von dem Dato an gerechnet, da dem am Orte oder in der Nähe ſich aufhaltenden Beklagten der Beſcheid auf die an der

angeführten Stelle §. 11. beſchriebene Art inſinuirt worden; oder wenn die Zufertigung durch die Poſt geſchehen iſt, innerhalb zehn Tagen von dem Dato au, da eine Erklärung des Beklagten darüber, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, bey dem Gerichte hat eingehen können, ſteht es dem Beklagten annoch frey, ſich bey dem Gerichte zu melden, und um rechtliches Gehör zu bitten.

§. 71.

Er muß aber

1) erhebliche Urſachen, wodurch er den vorigen Citationen Folge zu leiſten verhindert worden, angeben, und entweder ſofort beſcheinigen, oder doch Beſcheinigungsmittel darüber anzeigen;
2) die zur vollſtändigen Einlaſſung auf die Klage, und zu deren Beantwortung erforderlichen Data dem Deputirten des Gerichts zum Protokolle, in Perſon, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten ſo fort angeben; auch
3) dem Kläger alle bisher verurſachten, und in dem Contumacialbeſcheide feſtgeſetzten Koſten wirklich baar erſtatten. Werden dieſe Koſten oder eine Quittung des Klägers darüber, dem Reſtitutionsgeſuche nicht beygelegt, ſo muß, indem darauf wegen der Sache ſelbſt verordnet wird, zugleich die Exekution wegen der Koſten ſofort verfügt werden.

§. 72.

Qualificirt ſich der Beklagte zum Armenrechte; ſo iſt er zwar mit dem baaren Koſtenerſatze zu verſchonen; in der Folge aber dennoch dieſe Koſten, allenfalls durch Abarbeitung derſelben, nach Vorſchrift des Titels von Exekutionen, dem Gegentheile herbeyzuſchaffen ſchuldig.

§. 73.

Uebrigens findet dieſes Reſtitutionsgeſuch auch in Fällen und bey Objekten ſtatt, wegen welcher eine Appellation nicht zuläßig iſt; da dieſes Rechtsmittel keine Berufung auf ein höheres Erkenntniß enthält, ſondern nur auf Abwendung der nachtheiligen Folgen der in erſter Inſtanz bisher unterbliebenen Einlaſſung abzweckt.

§. 74.

Wenn der Beklagte ſich zwar innerhalb der §. 70. beſtimmten Friſt mit einem Reſtitutionsgeſuche meldet; dieſem aber die zur Beantwortung der Klage erforderlichen Data und Nachrichten, wenigſtens in der Hauptſache, nicht ſofort beyfügt; ſo kann auf ſein ganzes Geſuch keine Rückſicht genommen werden, ſondern der Contumacialbeſcheid behält ſeine unumſtößliche Kraft. Es finden alſo hier neue Friſt- und Prorogationsgeſuche zur Einbringung der Antwort auf die Klage niemals ſtatt.

§. 75.

Wenn hingegen der Beklagte, bey Anbringnng ſeines Reſtitutionsgeſuchs, zugleich die Klage, wenigſtens in der Hauptſache, gehörig beantwortet hat, ſo wird mit Anberaumung eines Inſtruktionstermins und der weitern Verhandlung, ſo wie in jedem andern Prozeſſe, bis zum Schluſſe verfahren.

§. 76.

Das hiernächſt erfolgende Urtel aber iſt von dem Richter, dem ſelbiges in erſter Inſtanz zukommt, abzufaſſen, und überhaupt für das erſte Urtel zu achten; gegen welches ſodann die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Vorſchrift des erſten und zweyten Abſchnitts, zuläßig ſind. Wenn alſo der Beklagte in der Sache ſelbſt wirklich etwas beygebracht hätte; ſo muß in dem Erkenntniſſe

zugleich der Contumacialbeſcheid wieder aufgehoben werden.

§. 77.

Es müſſen jedoch bey der Inſtruktion der Hauptſache, ſo weit es ohne deren ſonderlichen Aufenthalt geſchehen kann, die zur Ablehnung des angeſchuldigten Ungehorſams angegebenen Umſtände zugleich unterſucht werden; maaßen, wenn dieſelben ungegründet befunden würden, der Beklagte, ſelbſt im Falle eines in der Hauptſache vortheilhaft für ihn ausfallenden Urtels, dennoch, außer dem Erſatze der Contumacialkoſten, wegen ſeiner Geringſchätzung der richterlichen Verfügungen, mit einer willkührlichen Geldbuße von 5 bis 20 Rthlr., oder mit proportionirlichem Arreſt, oder Strafarbeit belegt werden ſoll.

§. 78.

Wenn der Beklagte nicht darüber, daß in dem Contumacialbeſcheide die zum Grunde der Klage liegenden Thatſachen für eingeräumt angenommen worden, ſondern darüber, daß der Richter die in dem Beſcheide feſtgeſetzten Folgen daraus hergeleitet hat, ſich beſchwert; ſo findet gegen den Beſcheid kein Reſtitutionsgeſuch, ſondern nur die Appellation, in Fällen, wo dieſelbe ſonſt zuläßig iſt, ſtatt. Es muß alſo dieſes Rechtsmittel innerhalb der §. 70. beſtimmten Friſten angemeldet, und mit deſſen Inſtruktion nach Vorſchrift des zweyten Abſchnitts verfahren werden. Dem Contumacialbeſcheide wird in dieſem Falle die Kraft eines eigentlichen Urtels beygelegt, und das Erkenntniß über das eingewendete Rechtsmittel gebührt dem ordentlichen Appellationsrichter.

§. 79.

Wenn der Kläger bey einem Contumacialbeſcheide ſich nicht beruhigen will; ſo kann dieſes keinen andern Grund haben, als weil er behaup-

tet, daß aus den in contumaciam für richtig angenommenen Thatſachen noch mehr zu ſeinem Vortheile folge, als der Richter in dem publicirten Beſcheide feſtgeſetzt hat. In dieſem Falle muß er von letzterm in der vorgeſchriebenen Friſt appelliren, und es findet alsdann eben das Verfahren ſtatt, was oben §. 39. 40. verordnet iſt.

Wenn jedoch gegen eben dieſen Beſcheid auch von dem Beklagten die Reſtitution nachgeſucht wird; ſo muß die Appellation des Klägers ausgeſetzt bleiben; und dieſer muß zuvörderſt das nach inſtruirter Sache zu publicirende Erkenntniß abwarten.

Funfzehnter Titel.

Von Reviſionen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Wenn die Reviſion ſtatt finde.

Die dritte oder Reviſionsinſtanz iſt der Regel nach in allen Fällen zuläßig, in welchen nach dem vorigen Titel die Appellation ſtatt findet; auch gelten eben dieſe Vorſchriften bey Beſtimmung der Frage: in wie fern die vorigen Urtel, der Reviſion ungeachtet, zu vollſtrecken ſind, oder die Exekution bis nach erfolgtem Reviſionsurtel ausgeſetzt bleiben müſſe.

§. 2.

Nur in Anſehung der Summe, über welche eine Reviſion ſtatt findet, iſt folgender Unterſchied zu beobachten:

1) Wenn in Erſter Inſtanz bey einem Untergerichte erkannt worden, ſo iſt die Reviſion zuläßig, ſobald der Gegenſtand derſelben Hundert Thaler oder mehr beträgt.

4) Wenn ſchon in erſter Inſtanz bey einem Obergerichte erkannt iſt, ſo findet die Reviſion bey einem Objekte von Hundert Thalern oder mehr, bis zu Zweyhundert Thalern, nur alsdann ſtatt, wenn die beyden erſten Erkenntniſſe verſchiedenen Inhalts ſind.

3) Sind aber die beyden erſten Erkenntniſſe gleichlautend, ſo kann die dritte Inſtanz nur bey Objekten, welche Zweyhundert Thaler oder mehr betragen, zugelaſſen werden.

§. 3.

Ob und in wiefern bey Pacht⸗Berechnungs⸗, Adminiſtrations⸗ Bau⸗ Aſſekuranz⸗ und Arreſt⸗Sachen; ferner, wenn über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, über die Concurseröffnung, im Wechſel⸗ und exekutiviſchen, und im Provocationsprozeſſe, in Injurien⸗ und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, über Prodigalitätserklärungen, oder über ein nachgeſuchtes Moratorium erkannt worden, die Reviſion ſtatt finde, wird unten in den für dieſe Materien beſtimmten Titeln feſtgeſetzt werden.

§. 4.

Anmeldung der Reviſion.

Den Aſſiſtenten und Bevollmächtigten der Parteyen liegt ob, ihren Parteyen das publicirte Appellationserkenntniß auf eben die Art, wie in Anſehung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz verordnet iſt, bekannt zu machen; ihnen von dem dagegen noch zuläßigen Rechtsmittel der dritten Inſtanz Nachricht zu geben; ihre Erklärung: ob ſie ſich deſſelben bedienen wollen, abzufordern; ihr eignes pflichtmäßiges Gutachten darüber beyzufügen; zugleich aber auch der Partey die damit verbundenen Koſten, und die gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen. Iſt eine Partey auch in der zweyten Inſtanz mit keinem Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten verſehen geweſen,

ſo finden wegen der Publikation des Appellationsurtels durch einen Deputirten des Gerichts, und wegen der in Anſehung des Rechtsmittels der Reviſion einer ſolchen Parten zu machenden Bedeutung, die Vorſchriften des Dreyzehnten Titels §. 51 — 54. Anwendung.

§. 5.

Wenn darauf die Partey ſich erklärt: daß ſie ſich bey dem zweyten Urtel nicht beruhigen wolle; ſo muß ſie zugleich ihre Beſchwerden deutlich und beſtimmt anzeigen. Eine bloß in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Angabe, z. E. wenn in einer aus mehrern Punkten beſtehenden Sache die Reviſionsbeſchwerde bloß dahin: daß nicht durchgehends angetragnermaßen erkannt, oder daß die Appellationsbeſchwerden verworfen worden, gefaßt wird, muß in den Reviſionsanmeldungen nicht zugelaſſen werden. Uebrigens muß die Anmeldung der Reviſion innerhalb Zehn Tagen bey dem inſtruirenden Collegio erfolgen, und dieſe zehntägige Friſt wird eben ſo wie Tit. XIV. §. 21 — 33. feſtgeſetzt iſt, berechnet.

§. 6.

Verfahren in Reviſorio.

Auf die eingekommene Reviſionsanmeldung, welche dem Gegentheile unverzüglich bekannt gemacht werden muß, wird von dem Collegio eine Friſt von vierzehn Tagen, bis vier Wochen, nach der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache beſtimmt, binnen welcher dem Revidenten frey ſteht, eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerden zu den Akten zu bringen. Wenn dieſe einkommt, ſo wird ſie dem Reviſen zur Einreichung einer Gegendeduktion binnen gleicher Friſt zugefertigt, und mit dieſer das Verfahren geſchloſſen. Dieſe Friſten ſind aber, wie in der erſten Inſtanz, präkluſiviſch; alſo, daß eine Verlängerung derſelben unter keinerley Vorwande ſtatt findet. Wenn daher der

Revident die Deduktion mit dem Ablaufe der beſtimmten Friſt nicht eingereicht hat, ſo wie alsdann, wenn derſelbe ſich deren begiebt, und auf die Akten, ſo wie ſie ſind, ſubmittirt, wird mit Beförderung der Akten zum Erkenntniſſe von Amtswegen verfahren, ohne daß es in beyden Fällen einer Gegendeduktion von Seiten des Reviſen bedarf. Eben ſo werden die Akten von Amtswegen zum Spruche befördert, wenn der Reviſius die Gegendeduktion innerhalb der ihm dazu beſtimmten Friſt nicht einreicht.

Eine förmliche Akteninrotulation iſt in der dritten Inſtanz zwar nicht erforderlich. Doch muß in weitläuftigen Sachen, wozu viele Aktenſtücke oder Hülfsakten, Charten, Riſſe rc. gehören, der Decernent, indem er die Abſendung der Akten an den Reviſionsrichter verordnet, zugleich verfügen, daß der Deputirte oder Protokollführer, welcher die letzte Inſtruktion beſorgt, oder derſelben beygewohnt hat, mit Zuziehung der Aſſiſtenten ein Protokoll aufnehme, in welchem beſtimmt angegeben ſey: was für Akten oder Beylagen mit verſenden werden ſollen. In wie fern es nöthig oder von Nutzen ſeyn könne, bey Verſendung der Akten an einen auswärtigen Richter auch die Manualakten der Aſſiſtenten mit beyzufügen, muß der Decernent bey Verfügung der Transmiſſion, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und je nachdem ſich ein davon zu machender Gebrauch mit eigner Wahrſcheinlichkeit vorausſehen läßt, oder nicht, beſtimmen.

§. 7.

In der dritten Inſtanz müſſen allemal ein Referent und Correferent beſtellt werden. Wenn von dieſen auf die Abänderung zweyer übereinſtimmender Erkenntniſſe angetragen, und ſolcher Antrag von dem Collegio erheblich befunden wird; ſo müſ- Abfaſſung des Erkenntniſſes.

ſen die Akten zwey andern Mitgliedern des Collegii, zur nochmaligen Relation und Correlation, wobey ſich dieſelben der vorigen Relation und Correlation nicht bedienen dürfen, zugeſtellt; nach deren Verleſung aber das Urtel ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind für die Beſtätigung und für die Abänderung der beyden vorigen Urtel gleich viel Stimmen vorhanden; ſo ſind die vorigen Urtel zu beſtätigen, wenn auch gleich der Präſident oder Chef des Collegii der entgegen geſetzten Meynung geweſen wäre.

§. 8.

Was ſtatt finde, wenn die Inſtruktion mangelhaft befunden wird.

Findet das in der Reviſionsinſtanz ſprechende Collegium bey dem Vortrage der Sache, daß irgend ein in den Akten erſter oder zweyter Inſtanz bereits vorgekommener erheblicher Umſtand, entweder, weil ihn die vorigen beyden Richter als irrelevant angeſehen haben, gar nicht unterſucht, oder doch nicht deutlich und vollſtändig genug auseinander geſetzt worden; oder wird ſonſt bey der Inſtruktion der Sache ein vorgefallener Fehler und Verſtoß gegen die Vorſchriften der Geſetze und Prozeßordnung, welcher die Abfaſſung eines auf ordnungsmäßig und vollſtändig inſtruirte Akten ſich gründenden Definitiverkenntniſſes hindert, es ſey nun aus der Anzeige der Parteyen, oder von Amtswegen wahrgenommen; ſo muß der Reviſionsrichter in einer abzufaſſenden Reſolution feſtſetzen: daß und wie ein ſolcher Umſtand annoch näher ausgemittelt, oder einem ſolchen Mangel abgeholfen werden ſolle.

Mit dieſer Reſolution müſſen die Akten an das inſtruirende Gericht zurück geſchickt, und nach Maaßgabe deſſelben das Nöthige von dieſem veranlaßt werden. Nach geſchloſſener Inſtruktion muß der Richter derjenigen Inſtanz, in welcher die anderweit inſtruirte Thatſache zuerſt vorgekommen

iſt, folglich, wenn ſie erſt in der zweyten Inſtanz gerügt worden, der Appellationsrichter, nochmals erkennen, und in dieſem Erkenntniſſe ausdrücklich entſcheiden: in wie fern das Faktum ausgemittelt ſey, und was daraus den Rechten nach folge. Von einem ſolchen Urtel ſind alsdann wiederum die ordentlichen Rechtsmittel zuläßig.

§. 9.

Betrifft jedoch der Umſtand, deſſen nähere Unterſuchung der Reviſionsrichter nöthig findet, nicht die Hauptſache, ſondern nur einen Nebenpunkt, z. E. nur die Zinſen, den Satz oder den terminum a quo derſelben; oder nur die Koſten, oder den Zahlungstermin; ſo muß in der Hauptſache, was Rechtens, erkannt; zugleich aber in dem Urtel feſtgeſetzt werden: ob und worüber, eines ſolchen Nebenpunkts wegen, annoch eine nähere Unterſuchung zu verfügen, und darauf nochmals in einer der vorigen Inſtanzen zu ſprechen ſey.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn mehrere abgeſonderte Punkte in die Reviſionsinſtanz gediehen ſind, und nur bey einem oder etlichen derſelben eine nähere Unterſuchung nöthig gefunden wird; maßen alsdann, wegen der letztern, dieſe nähere Unterſuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber ſogleich definitive erkannt werden muß.

§. 10.

Von Novis in Reviſorio.

Auf neue Thatſachen oder neue Beweismittel, welche in den beyden erſten Inſtanzen gar nicht vorgekommen ſind, darf der Reviſionsrichter keine Entſcheidung gründen; ſondern er muß dieſe lediglich nach der in erſter und zweyter Inſtanz ausgemittelten Lage der Sache abfaſſen; wenn auch von den Parteyen, bey Anmeldung der Reviſion, oder in ihren Rechtsausführungen, neue Thatſachen oder Beweismittel angebracht worden wären.

§. 11.

Um jedoch den Parteyen, dem ganzen Geiſte und Zwecke der Prozeßordnung gemäß, die Mittel zur Ausführung oder Vertheidigung ihrer Gerechtſame, auch noch in der letzten Inſtanz, ſo weit es ohne Begünſtigung offenbarer auf Verewigung der Prozeſſe abzielender Chikane, oder unverantwortlicher Sorgloſigkeit geſchehen kann, zu erleichtern, ſind wegen der im Reviſorio angebrachten neuen Umſtände nachfolgende Fälle zu unterſcheiden:

1) wenn über eine in der vorigen Inſtanz bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatſache neue Umſtände oder Beweismittel angebracht werden;
2) wenn der Revident zur Unterſtützung oder Widerlegung eines in den vorigen Inſtanzen wirklich zur Inſtruktion gezogenen Fakti neue Beweismittel anführt;
3) wenn eine ganz neue Thatſache angegeben wird, worauf ein von dem bisherigen ganz unterſchiedener Klagegrund gebauet werwen ſoll;
4) wenn neue Fakta zur Unterſtützung eines an ſich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden;
5) wenn der Beklagte neue Einwendungen, die auf Thatſachen beruhen, entgegen ſtellt.

§. 12.

Da im Erſten Falle, wenn der Reviſionsrichter die in den vorigen Inſtanzen unerörtert gebliebene Thatſache erheblich findet, darüber ohnehin, nach Vorſchrift §. 8. eine neue Inſtruktion veranlaßt werden muß; ſo folgt von ſelbſt, daß es keinen Unterſchied mache, wenn auch zur Unterſtützung dieſes Hauptfakti neue Umſtände oder neue Beweismittel erſt in der dritten Inſtanz ange-

führt worden, vielmehr der inſtruirende Richter darauf allerdings gehörige Rückſicht nehmen müſſe.

§. 13.

Im zweyten Falle muß der Reviſionsrichter die Rückweiſung der angegebenen neuen Beweismittel zur Aufnehmung derſelben in derjenigen Inſtanz, wo die Thatſache ſelbſt zuerſt vorgekommen iſt, allemal verordnen, wenn die Thatſache an ſich erheblich iſt, und in den vorigen Inſtanzen gar kein Beweis darüber, bloß aus Mangel an Beweismitteln, hat aufgenommen werden können.

§. 14.

War aber ſchon in den vorigen Inſtanzen eine Beweiſesaufnahme erfolgt, und es werden in der Reviſionsinſtanz neue Zeugen vorgeſchlagen, ſo iſt darauf keine Rückſicht zu nehmen, ſobald die ſtreitige Thatſache ein eignes Faktum der Partey iſt, und dieſelbe nicht etwa ſchon in den vorigen Inſtanzen ſich, wenigſtens im Allgemeinen, darauf, daß Zeugen darüber vorhanden wären, bezogen hat.

Iſt hingegen eine ſolche wenigſtens allgemeine Beziehung in den Akten der vorigen Inſtanz vorhanden, oder betrifft die ſtreitige Thatſache nicht das eigne Faktum der Partey; ſo bleibt es dem Ermeſſen des Reviſionsrichters anheim geſtellt: in wiefern, nach Beſchaffenheit des bereits aufgenommenen Beweiſes, annoch Gründe vorhanden ſind, von der Abhörung der neuen Zeugen eine vollſtändigere Aufklärung der Wahrheit zu hoffen, und alſo die Rückweiſung der Sache zur Aufnehmung des neuen Beweismittels zu veranlaſſen.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn das neue Beweismittel in Urkunden beſteht, welche der Reviſionsdeduktion ſogleich beygelegt worden. Alsdann muß der Reviſionsrichter nach dem Inhalte, und der äußern auf die Glaubwürdigkeit Einfluß

habenden Form dieſer Urkunden, in Vergleichung mit dem in voriger Inſtanz bereits aufgenommenen Beweiſe, gleichmäßig beurtheilen: in wiefern eine Rückweiſung ſtatt finde, oder nicht. Bloße Beziehungen auf Urkunden, die nicht ſofort beygelegt werden, verdienen gar keine Rückſicht.

§. 15.

Damit jedoch dieſe Nachſicht der Geſetze wegen der Anführung neuer Beweismittel in Reviſorio nicht gemißbraucht werden möge, muß derjenige Richter, welcher nach der unten folgenden Vorſchrift den neuen Beweis aufzunehmen hat, die Inſtruktion allemal mit darauf richten:

woher es komme, daß dieſe Beweismittel erſt in der dritten Inſtanz angegeben worden?

Der hierüber von der Partey beyzubringende mehr oder minder genugthuende Nachweis hat nicht nur auf die künftige Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, beſonders wenn es Zeugen ſind, erheblichen Einfluß; ſondern es muß auch darnach, wegen des Erſatzes der bisherigen Koſten an den Gegentheil, wegen Vergütung des demſelben aus dem Verzuge etwa entſtandenen Schadens, ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chikanen und Verſchleppungen, das Erforderliche, nach näherer Beſtimmung des Drey und Zwanzigſten Titels, in den Erkenntniſſen über den aufgenommenen Beweis feſtgeſetzt werden.

§. 16.

In dem dritten §. 11. geſetzten Falle wird bloß nach Lage der bisher verhandelten Akten erkannt, und der neue Klagegrund zur beſondern Ausführung verwieſen. Doch wirkt ein ſolcher Vorbehalt niemals die Compenſation der Koſten; ſo wie es auf der andern Seite den Rechten der Partey unſchädlich iſt, wenn auch deſſelben in dem

Re-

reviſionserkenntniſſe nicht ausdrücklich gedacht wor⸗den wäre.

§. 17.

Wenn im vierten Falle bloß neue That⸗ſachen zur Unterſtützung eines unverändert blei⸗benden Klagegrundes angeführt werden, z. E. neue Beſitzhandlungen zur Begründung der be⸗haupteten Präſkription; ſo iſt darauf gar keine Rückſicht zu nehmen; da den Parteyen durch den ganzen Lauf zweyer Inſtanzen Zeit genug gelaſſen iſt, alles und jedes, was zur Aufklärung des Fakti gehört, anzuführen, und ſie gegen Uebereilungen von Seiten des Richters hinlänglich geſichert ſind; mithin es ſich ohne vorſetzliche Zurückhaltung oder grobes Verſchulden der Partey ſelbſt nicht geden⸗ken läßt, daß erſt in der dritten Inſtanz wirklich gegründete Thatſachen dieſer Art ſollten zum Vor⸗ſcheine kommen können.

§. 18.

Gleiche Bewandniß hat es im fünften Falle, wenn der Beklagte neue auf Thatſachen ſich grün⸗dende Einwendungen erſt in der dritten Inſtanz aufſtellt; es wäre denn, daß dieſelben unter die⸗jenigen Exceptionen gehörten, welche nach Vor⸗ſchrift des Vier und Zwanzigſten Titels §. 36. ſo⸗gar noch bey der Exekution angebracht werden kön⸗nen. Alsdann iſt in der Hauptſache zu erkennen, und nur der privilegirte Einwand zur Verhand⸗lung in erſter Inſtanz zurückzuweiſen.

§. 19.

In allen Fällen, wo nach einer Verfügung des Reviſionsrichters neue Inſtruktion ſtatt findet, muß der Richter ſogleich nach Publikation des Erkennt⸗niſſes einen Termin anberaumen, in welchem zu⸗vörderſt der Allegant über das angebrachte Novum genau und vollſtändig vernommen, ſodann aber mit der weitern Inſtruktion verfahren werden muß;

wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß auch der Gegentheil mit neuen Gründen und Beweismitteln, welche auf die Widerlegung des Novi abzielen, gehört werden müſſe.

§. 20.

Findet der Reviſionsrichter die angebrachten neuen Umſtände oder Beweismittel, auch an ſich betrachtet, unerheblich; ſo muß er ſie in dem Urtel ausdrücklich verwerfen; ſo wie es über die Nova keiner Unterſuchung bedarf, wenn der Richter, ohne Rückſicht darauf ſchon in den bisherigen Verhandlungen hinlängliche Gründe, das vorige Erkenntniß zum Vortheile des Revidenten abzuändern, vorfindet.

§. 21.

Auf neue Umſtände oder Beweismittel, die bloß in einer unter die Mitglieder des Reviſionsgerichts vertheilten Species Facti angeführt oder beygelegt worden, darf in keinem Falle Rückſicht genommen werden.

§. 22.

Bey Reviſionserkenntniſſen bedarf es nicht der Beyfügung von Entſcheidungsgründen.

§. 23.

Dagegen muß der Reviſionsrichter, beſonders, wenn er zwey gleichförmige Erkenntniſſe abändern zu müſſen glaubt, außer dem, was für dieſen Fall ſchon oben §. 7. verordnet iſt, mit vorzüglicher Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen; und nicht eher damit verfahren, als bis er ſich über die Gründe, welche ihn zur Aenderung der vorigen Urtel beſtimmen, die vollſtändige Gewißheit und Aufklärung, nöthigen Falls durch Rückfragen und eingeforderte Erläuterungen von den Richtern der vorigen Inſtanzen, verſchaft hat.

§. 24.

Die Publikation der Reviſionserkenntniſſe geſchieht bey dem inſtruirenden Gerichte, auf eben die Art, wie in erſter und zweyter Inſtanz, und müſſen die Aſſiſtenten und Bevollmächtigte, bey Kommunikation derſelben an die Parteyen, dieſe zugleich bedeuten: daß es nunmehro bey ſothanem Erkenntniſſe lediglich ſeyn Bewenden habe; und dagegen keine weitere Inſtanz, oder andres Rechtsmittel zuläſſig ſey. Publikation des Reviſionsurtels.

§. 25.

Nach publicirtem Reviſionsurtel müſſen die Akten ſofort ex officio reponirt, und der Prozeß in der Liſte gelöſcht werden. Iſt aber in dem Reviſions-, oder in einem dadurch beſtättigten oder wieder hergeſtellten frühern Erkenntniſſe, noch auf Ableiſtung eines Eides, oder Befolgung irgend einer andern einer Parthey gemachten Auflage geſprochen worden, ſo muß der inſtruirende Richter für die Befolgung der Auflage von Amtswegen ſorgen; wegen der Abnahme des Eides das Nöthige verfügen; und ſodann, je nachdem der Eid gehörig abgeleiſtet worden, oder nicht, die nach Tit. XIII. §. 39. in dem Erkenntniſſe beſtimmten rechtlichen Folgen durch eine Reſolution feſtſetzen.

§. 26.

Deklarationsgeſuche gegen Reviſionserkenntniſſe müſſen innerhalb vier Wochen nach der Publikation des Urtels, und zwar immer bey dem inſtruirenden Gerichte, angebracht werden. Deklarationsgeſuche.

§. 27.

Dieſes muß das Deklarationsgeſuch mit dem angeblich dunkeln Erkenntniſſe ſorgfältig vergleichen, und wenn es findet, daß das Geſuch offenbar unſtatthaft ſey, und auf Vereitelung oder Verdrehung des Erkenntniſſes abziele, den Imploranten über den Ungrund ſeines Antrags beſcheiden.

§. 28.

Findet aber der inſtruirende Richter die Sache irgend zweifelhaft, ſo muß er in einem kurz anzuberaumenden Termine beyde Parteyen, oder deren Bevollmächtigte, über das Deklarationsgeſuch näher zum Protokolle vernehmen, und die Akten mit dieſem Protokolle an das Gericht, bey welchem das Urtel abgefaßt worden, zur Entſcheidung über die nachgeſuchte Deklaration anderweit einſenden.

Sechszehnter Titel.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtels.

§. 1.

Wirkung eines Judicati.

Wenn gegen ein in erſter oder zweyter Inſtanz ergangenes Urtel die zuläſſigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeſchriebenen Friſten nicht eingewendet, oder auch, wenn in der Reviſionsinſtanz geſprochen worden; ſo iſt ein ſolches Urtel rechtskräftig, dergeſtalt, daß ſelbiges hiernächſt unter keinerley Vorwande, er ſey, welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabey vorwaltenden Nullität, wieder umgeſtoßen, oder davon abgegangen werden kann.

§. 2.

Cauſae nullitatis.

Es giebt jedoch einige Fälle, wo ein Urtel dergeſtalt nichtig iſt, daß ſelbiges zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann, nehmlich:

1) wenn daſſelbe ex falſa cauſa gegeben worden; das heißt, wenn eine Partey bloß auf den Grund eines falſchen Dokuments, oder lediglich nach den Ausſagen beſtochener Zeugen verurtheilt oder abgewieſen worden. Unter beſtochenen Zeugen aber werden hier nicht bloß ſolche verſtanden, welche durch Geſchenke an Geld oder Geldes

Werth, ſondern auch diejenigen, welche durch die Hoffnung irgend eines zu erlangenden Gewinns und Vortheils, oder durch Beſorgniß eines ihnen bevorſtehenden Schadens und Verluſtes, zur wiſſentlichen Ablegung eines falſchen Zeugniſſes erweislich vermocht worden. Dagegen iſt es zur Begründung einer Nullitätsklage keinesweges hinreichend, wenn der Provokant bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem Prozeſſe auf den Grund der Zeugenausſagen für wahr angenommen worden, durch andere Zeugen, und wenn deren auch noch ſo viele wären, darthun will. Eben ſo begründet es keine Nullitätsklage, wenn der Provokant Urkunden vorbringt, aus welchen das Gegentheil der Zeugenausſagen erhellen ſoll; ſondern es kommt in dieſem letztern Falle darauf an, in wiefern auf den Grund dieſer Urkunden, als neu aufgefundner, die Wiederherſtellung in den vorigen Stand, nach den unten folgenden Vorſchriften, geſucht werden kann.

Den falſchen Urkunden werden auch falſche und unrichtige Charten und Vermeſſungsregiſter gleich geachtet. Wenn jedoch dergleichen Charten oder Zeichnungen bey Gränzprozeſſen, oder ſonſt, den Parteyen an Ort und Stelle vorgelegt, und von ihnen ausdrücklich für richtig anerkannt worden, ſo können ſolche Parteyen auf die Behauptung, das die Charte dennoch falſch ſey, eine Nullitätsklage nicht ferner gründen.

Soll übrigens ein Urtel der Nullität um deswillen, weil es ex falſa cauſa gegeben worden, beſchuldigt werden können, ſo muß daſſelbe lediglich, oder doch hauptſächlich, auf den falſchen und ungültigen Beweismitteln beruhen; und der Provokant muß die Falſchheit und Unrichtigkeit der Urkunden, oder die Korruption der Zeugen ſelbſt,

nachweiſen können; allermaaßen es, wie ſchon vorhin gedacht worden, nicht genug iſt, wenn er bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem rechtskräftigen Urtel als wahr angenommen iſt, darthun will.

Behauptet jemand, daß die Urkunde, auf deren Grund er verurtheilt oder abgewieſen worden, zwar an ſich nicht unrichtig ſey, aber zu einem andern und verſchiedenen Geſchäfte, als woraus der Prozeß entſtanden iſt, gehöre; ſo kann er deswegen das rechtskräftige Urtel nicht antaſten. Es ſteht ihm aber frey, ſeine vermeintliche Gerechtſame aus dieſem andern Geſchäfte oder Verkehr wider den Gegentheil beſonders auszuführen; und dieſer kann bey ſothaner ſeparaten Ausführung von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Prozeß gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen. Wird hingegen eine Verwechſelung der Urkunden behauptet und nachgewieſen; dergeſtalt, daß die Urkunde, aus welcher der vorgeweſene Prozeß entſchieden worden, einen ganz andern, als den Gegenſtand dieſes Prozeſſes betroffen hat; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn das Urtel aus einer falſchen Urkunde wäre gegeben worden.

2) Wenn in erſter oder zweyter Inſtanz gegen ein klares in dem allgemeinen Landrechte, oder in den landesherrlich beſtättigten Provinzial Geſetzbüchern enthaltenes Geſetz erkannt worden, und die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein ſolches Erkenntniß nicht mehr ſtatt finden, ſo kann daſſelbe als nichtig angefochten werden. Es iſt aber zur Nichtigkeitserklärung nicht hinreichend, wenn bloß behauptet wird, daß gegen die Analogie der Geſetze geſprochen, oder daß die Entſcheidung aus einem auf den vorliegenden Fall nicht paſſenden Geſetze genommen, oder daß das Geſetz nicht

richtig erklärt, oder auf den Fall nicht richtig angewendet worden.

3) Wenn jemand, der mit keiner Jurisdiktion verſehen, oder falls er auch damit verſehen wäre, dennoch zur Juſtizverwaltung nicht vorſchriftsmäßig beſtellt und vereidet iſt, ſich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieſer Qualität einen Prozeß inſtruirt, oder entſchieden hat. Daraus, daß ein an und für ſich mit Gerichtsbarkeit verſehener, und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer ſpeciellen Streitſache nicht der gehörige Richter geweſen iſt, ſoll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können, weil alsdann anzunehmen iſt, daß eine Prorogation des Gerichtsſtandes erfolgt ſey.

In Fällen aber, wo dergleichen Prorogation durch ausdrückliche Landesgeſetze verboten iſt, ſoll nach der unten §. 7. erfolgenden Vorſchrift verfahren werden.

4) Wenn jemand, der nach Vorſchrift der Geſetze ohne Vormund oder Curator vor Gerichten zu handeln nicht fähig iſt, ohne den Beyſtand eines ſolchen gehörig beſtellten Vormunds oder Curators bey einem Prozeſſe als Kläger oder Beklagter zugelaſſen worden.

Eben das findet ſtatt, wenn die obervormundſchaftliche Genehmigung in Fällen, bey welchen dieſelbe nach Vorſchrift der Geſetze zur Gültigkeit der Verhandlung erforderlich iſt, (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XVIII. §. 501. ſeq.) nicht bey, oder nachgebracht werden kann.

Eine gleiche Nullität tritt alsdann ein, wenn in den Tit. I. der gegenwärtigen Prozeßordnung beſtimmten Fällen jemand, der zu ſeinen gerichtlichen Verhandlungen eines Beyſtandes nothwendig bedarf, ohne dergleichen Beyſtand zu ſolchen Verhandlungen zugelaſſen worden.

Das Urtel wird aber gültig, wenn der geweſene Pflegebefohlne, oder der eines Beyſtandes bedurft hätte, die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er den Rechten gemäß über ſeine Perſon und Vermögen frey, und ohne irgend jemandes Zuziehung diſponiren kann, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. IV. §. 58. ſeq.)

An Orten und in Provinzen, wo die Geſchlechtsvormundſchaft noch dergeſtalt ſtatt findet, daß bey gerichtlichen Verhandlungen ein gerichtlich beſtätigter Geſchlechtsvormund zugezogen werden muß, ſind Verhandlungen, die mit einer Frauensperſon ohne dergleichen Curator gerichtlich vorgenommen worden, ſo wie die darauf gegründeten Erkenntniſſe ebenfalls nichtig.

5) Wenn eine Partey im Prozeſſe durch einen andern vertreten worden, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt geweſen, oder eine falſche von dem angeblichen Principal nicht ausgeſtellte, oder eine nichtige und unkräftige Vollmacht beygebracht hat.

Es müſſen daher bey Prozeßinſtruktionen diejenigen, welche als Bevollmächtigte einer abweſenden Partey ſich melden, zur Beybringung der erforderlichen Vollmacht noch während dem Laufe der Inſtruktion angehalten werden, und der Gegentheil iſt nicht ſchuldig, ſich mit einem ſolchen angeblichen Bevollmächtigten eher einzulaſſen, als bis derſelbe entweder Vollmacht beygebracht, oder doch den ihm wirklich zugekommenen Auftrag durch ein Schreiben der Partey, oder auf irgend eine andere glaubwürdige Art, vorläufig beſcheiniget hat.

Wenn jedoch der Principal die Verhandlungen der ſich aufgeworfenen Bevollmächtigten nachher

genehmigt hat; ſo wird das Urtel, eben ſo, wie in dem vorigen Falle, gültig.

Wenn ein Erkenntniß, welches auf Verhandlungen mit einem nicht beſtellten oder falſchen Bevollmächtigten ergangen iſt, der Partey ſelbſt publicirt, oder ſonſt gehörig inſinuirt worden, ſo muß die Partey, wenn ſie ſich dabey nicht beruhigen will, den Umſtand, daß derjenige, welcher ſich für ihren Bevollmächtigten ausgegeben hat, es nicht wirklich geweſen ſey, dem Gerichte binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung anzeigen; und auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand antragen. Geſchiehet dieſes nicht, ſondern beruhigt ſich die Partey bey dem ergangenen Urtel, oder bedient ſie ſich dagegen der ordinairen und gewöhnlichen Rechtsmittel, ſo wird angenommen, das die Nullität gehoben ſey, und die Partey muß den bisher nicht legitimirt geweſenen Bevollmächtigten mit gehöriger Vollmacht verſehen.

6) Wenn gegen jemanden, dem die erlaſſenen Citationen nicht inſinuirt ſind, in der Hauptſache in contumaciam erkannt worden.

Iſt der Contumacialbeſcheid der Partey ſelbſt publicirt, oder ſonſt gehörig inſinuirt worden, ſo ſteht ihr nur eben ſo, wie in dem vorhergehenden Falle, das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, binnen vier Wochen vom Tage der geſchehenen Bekanntmachung offen.

§. 3.

Verfahren bey angeſtellten Nullitätsklagen.

Wenn eine Partey aus einer von vorſtehenden Urſachen, das wider ſie ergangene Urtel als nichtig anfechten will, ſo muß ſie in der Regel, und mit Ausnahme des dritten Falles, in Anſehung deſſen weiter unten nähere Beſtimmungen erfolgen, bey demjenigen Gerichte, vor welches die Inſtruktion der Hauptſache im vorigen Prozeſſe gehört hat,

den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen, und um rechtliches Gehör bitten.

§. 4.

Das Gericht muß alsdann den Imploranten, gleich jedem andern Kläger, über die Thatſachen, woraus er die vermeintliche Nullität herleiten will, und über die Beweismittel dafür umſtändlich vernehmen; hiernächſt aber, wenn es den vorgeſchützten Grund der Nullität an ſich den Rechten nach erheblich, und gehörige Beweismittel dafür beygebracht, oder doch beſtimmt genug angegeben findet, die fernere Inſtruktion, gleich als in jedem andern Prozeſſe verfügen.

§. 5.

Dieſe Inſtruktion hat jedoch bloß die Ausmittelung der vorgegebenen Nullität zum Gegenſtande; und die Hauptſache darf damit noch keinesweges vermiſcht werden.

§. 6.

Findet der Richter nach geſchloßner Inſtruktion, daß die vorgeſchützte Urſache der Nullität ungegründet ſey, ſo muß der Implorant abgewieſen; im entgegen geſetzten Falle aber, wenn das angefochtene Verfahren und Urtel wirklich null iſt, dieſes in dem Erkenntniſſe ausdrücklich feſtgeſetzt, und zugleich die anderweitige Inſtruktion in der Hauptſache verordnet worden. Gegen beyderley Erkenntniſſe ſind die ordentlichen Rechtsmittel zuläſſig, und die neue Inſtruktion in der Hauptſache kann nicht eher vor ſich gehen, als bis das über die Nullität ergangene Urtel rechtskräftig iſt.

§. 7.

Beſonders wenn die Nullität auf eine Incompetenz

Wenn in dem §. 2. beſchriebenen dritten Falle die Nullität darauf gegründet wird, daß derjenige, der den Prozeß inſtruirt oder entſchieden hat, mit gar keiner Jurisdiktion verſehen, oder doch zur

Juſtiz nicht vorſchriftsmäßig beſtellt und vereidet geweſen ſey, ſo muß die Nullitätsklage bey dem Landesjuſtizkollegio der Provinz angebracht, und von dieſem nach Vorſchrift §. 4. 5. 6. weiter verfahren werden.

Des erkennenden Richters gegründet wird.

Wird aber die Nullität darauf gegründet, daß der erkennende Richter nicht der gehörige geweſen ſey, und daß auch keine Prorogation auf ihm ſtatt gefunden habe, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob es bloß Privatparteyen ſind, die mit einander ſtreiten, oder ob eine fiskaliſche Station zu den den Prozeß führenden Parteyen gehöre.

Streiten bloß Privatparteyen mit einander, ſo kann eine ſolche Partey, welche ein von dem angeblich inkompetenten Richter ergangenes Urtel einmal hat rechtskräftig werden laſſen, daſſelbe unter dieſem Vorwande nicht weiter anfechten.

Iſt Fiskus unter den ſtreitenden Parteyen, die Sache aber durch alle ordinaire zuläſſige Inſtanzen entſchieden, ſo muß auch der Fiskus dabey ſich lediglich beruhigen.

Iſt aber noch eine Inſtanz übrig, ſo kann Fiskus darauf antragen, daß die Akten bey der eigentlich kompetenten Behörde in dieſer Inſtanz annoch inſtruirt, und zum Spruche vorgelegt werden.

Findet dieſe Inſtanz die Sache in den bisher verhandelten Akten hinlänglich aufgeklärt und inſtruirt, ſo faßt ſie ſofort das Erkenntniß ab. Findet ſie aber bey der Inſtruktion noch etwas zu erinnern, oder ſind erhebliche Nova angebracht worden, ſo wird die Sache auf eben die Art, wie in einem ähnlichen Falle oben Tit. XV. §. 8. verordnet iſt, zur erſten Inſtanz, und zwar an den darinn kompetenten Richter zurück gewieſen.

Uebrigens muß der Fiskus, der ſolchergeſtalt ein Erkenntniß wegen angeblicher Inkompetenz des Richters anfechten will, ſein Geſuch binnen

der unten näher zu beſtimmenden Reſtitutionsfriſt, bey Verluſt des Rechts, anbringen.

Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Fall, wo ein von dem inkompetenten Richter ausgeſprochenes Urtel aus einem der vorſtehenden Gründe dennoch aufrecht erhalten wird, auf andere Fälle nicht zur Folge gezogen, noch als ein vermeintliches Präjudicium, zur Beſchönigung einer in den geſetzlich beſtimmten Jurisdiktionsverhältniſſen etwa zu verſuchenden Abänderung, angeführt werden könne.

Da nun ſolchergeſtalt der Fiskus allein es iſt, welcher unter gewiſſen Umſtänden auf die Annullirung eines rechtskräftigen Urtels, wegen vermeintlicher Inkompetenz des erkennenden Richters antragen kann, ſo muß ein ſolches Geſuch allemal bey demjenigen Departement des Staatsminiſterii angebracht werden, welchem der Richter, der das angeblich nichtige Urtel ausgeſprochen hat, in ſeinem Amte ſubordinirt iſt. Dieſes Departement prüft das Geſuch, und nimmt mit demjenigen, zu deſſen Reſſort die Sache nach der Behauptung des Imploranten gehören ſoll, darüber Rückſprache.

Findet ſich bey dieſer Prüfung, daß entweder die Behauptung wegen des erkennenden Richters ungegründet, oder daß das Geſuch aus andern im gegenwärtigen Paragraphen feſtgeſetzten Urſachen unzuläſſig ſey, ſo wird der Implorant durch ein Reſkript ſogleich abgewieſen.

Iſt das Geſuch an ſich zwar zuläſſig, die behauptete Inkompetenz aber zweifelhaft, ſo wird die Sache auf ein Concluſum der Jurisdiktionskommiſſion gerichtet.

Iſt auch die Inkompetenz des erkennenden Richters als entſchieden anzuſehen, ſo wird dem Col-

legio, bey welchem die Sache bisher verhandelt worden, aufgegeben, die Akten an die kompetente Behörde ſofort auszuliefern, und den Gegentheil dahin zu verweiſen.

Bey dieſer wird die in der Sache noch übrige Inſtanz inſtruirt, und ſodann weiter nach der obigen Vorſchrift verfahren.

Bey dieſer Inſtruktion kann auch der Gegentheil des Imploranten ſeine Gerechtſame, ſowohl in der Hauptſache, als in Anſehung der etwanigen Gründe, aus welchen er behauptet, daß der erkennende Richter dennoch kompetent geweſen ſey, gehörig wahrnehmen.

§. 8.

Folgen der Nullität eines Urtels.

Außer dem im vorigen Paragraphen enthaltenen Falle, wenn ein Urtel bloß um deswillen, weil es von einem inkompetenten Richter gegeben worden, angefochten wird, hat die Nullität eines Erkenntniſſes, wenn dieſelbe aus einer der übrigen §. 2. angeführten Urſachen eintritt, die rechtliche Wirkung, daß nicht nur das ganze Urtel, ſondern auch das Verfahren, worauf ſelbiges ſich gründet, für gar nicht exiſtirend angeſehn wird.

§. 9.

Es ſoll ſich jedoch dieſe Wirkung nur bis auf den Zeitpunkt der vorgefallenen Nullität zurück erſtrecken, und auf die vorhergehenden Verhandlungen nicht ausgedehnt werden können. Wenn alſo z. E. eine Partey die Inſtruktion des vorigen Prozeſſes in erſter Inſtanz perſönlich abgewartet hat, und erſt in der zweyten durch einen falſchen Bevollmächtigten iſt vertreten worden; ſo bleibt das Verfahren und Erkenntniß der erſten Inſtanz ſtehen; und nur die Appellation muß von neuem inſtruirt, und darin von neuem erkannt werden.

§. 10.

Wie lange Nullitäts-Klagen ſtatt finden.

Die Anbringung einer ſolchen Nullitätsklage iſt, außer dem Falle des §. 7. an keine andre Zeit, als die Anſtellung jeder ordinairen perſönlichen Klage gebunden. Dagegen ſoll aber auch, ſo lange die Nullität eines angefochtenen Erkenntniſſes noch nicht rechtskräftig feſtſtehet, dergleichen Erkenntniß alle Wirkungen eines gültigen Judikati haben; dergeſtalt, daß wenn auch eine ſolche obwaltende Nullität vor oder während der Exekution vorgeſchützt würde, letztere dennoch nicht aufgehalten, ſondern damit dem ungeachtet verfahren werden, und dem Alleganten, ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung zu befreyen, nur unter den Umſtänden geſtattet ſeyn ſoll, wo die Geſetze die Anlegung eines Arreſts nachgeben.

Hievon iſt allein der Fall ausgenommen, wenn die Nullität darauf gegründet wird, daß der angebliche Bevollmächtigte, mit welchem die Sache verhandelt worden, gar keine Vollmacht gehabt habe. Findet ſich in den Akten wirklich keine Vollmacht, und iſt auch nirgend vermerket, daß und wie derjenige, welcher ſich als Bevollmächtigter angegeben hat, ſeinen Auftrag wenigſtens vorläufig beſcheinigt habe, ſo findet aus dem Urtel keine Exekution ſtatt; ſondern dieſe muß ausgeſetzt bleiben, bis über die vorgeſchützte Nullität rechtlich entſchieden iſt.

§. 11.

In wiefern Nullitäts-Klagen mit andern ordentlichen Rechtsmitteln cumulirt werden können.

Uebrigens betreffen die obigen Vorſchriften §. 2 — 10. nur den Fall, wenn das Erkenntniß, welches der Nullität beſchuldigt wird, an ſich die Rechtskraft beſchritten hat.

Wird aber ein in die Rechtskraft noch nicht übergegangenes Erkenntniß als nichtig angefochten, ſo muß der Implorant ſich dazu des ordentlichen Rechtsmittels bedienen. Alsdann kommt es dar-

auf an: ob der Grund der Nullität nach §. 2. n. 1. et 2. in einem Mangel bey den Materialien, oder in einem Fehler in Anſehung der perſönlichen Qualifikation der Parteyen, oder in einem bey der Inſtruktion vorgefallenen Verſtoße geſetzt wird.

Im erſten Falle bezieht ſich das Anbringen des Imploranten allemal darauf, daß das Faktum ſich anders verhalte, als der vorige Richter auf den Grund des falſchen Dokuments, oder der Ausſage der beſtochenen Zeugen angenommen hat, oder daß die Entſcheidung einem klaren Geſetze zuwider ſey. Der Appellationsrichter erkennt alſo, auf den Grund der nach Beſchaffenheit der Umſtände veranlaßten neuen Inſtruktion, in zweyer Inſtanz, und es bedarf keiner Annullirung des vorigen Urtels.

In den beyden letzteren Fällen kommt es wieder darauf an: ob dem in der erſten Inſtanz vorgefallenen Verſtoße ohne erheblichen Nachtheil deſſen, welcher darunter gelitten hat, in der zweyten Inſtanz annoch abgeholfen werden könne; welchen Falls der Appellationsrichter dieſerhalb das Nöthige verfügt, und ſodann in zweyter Inſtanz erkennt.

Kann aber dem vorgefallenen Verſtoße in zweyter Inſtanz nicht mehr abgeholfen werden; oder beſteht der Appellant darauf, daß in der Sache nochmals in Erſter Inſtanz erkannt werden müſſe; ſo muß der Appellationsrichter, in ſo fern er die angegebene Urſache der Nullität an ſich richtig und erheblich findet, bloß auf die Nichtigkeit des vorigen Urtels erkennen, und die Hauptſache zur anderweitigen Inſtruktion und Entſcheidung in der erſten Inſtanz verweiſen.

§. 12.

Außer den Fällen, wo ein Urtel wegen einer in dem Prozeſſe vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwey, wo gegen ein an Cauſae reſtitutionis.

ſich gültiges und in der Rechtskraft ergangenes Urtel Reſtitutio in integrum geſucht werden kann, nehmlich:

1) wenn jemand in einem, während ſeiner Minderjährigkeit, durch ſeinen Vormund oder Curator, oder unter deſſen Beyſtande, geführtem Prozeſſe verkürzt zu ſeyn behauptet;

2) wenn eine Parthey angiebt, daß ſie nach ergangenem Judicato neue Dokumente gefunden habe, deren ſie in dem vorigen Prozeſſe ſich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 13.

1) ex capite minorennitatis.

Was den erſten Fall betrifft, ſo kommt dieſes Rechtsmittel allen denjenigen zu ſtatten, welche, es ſey wegen minderjährigen Alters, oder aus irgend einem andern geſetzmäßigen Grunde, unter Vormundſchaft geſetzt worden. Es findet nur ſtatt, innerhalb vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welches die Reſtitution gerichtet iſt, publicirt, oder erlaſſen worden. Es ſetzt voraus, daß weder in Anſehung der Zuziehung des Vormunds, noch in Rückſicht auf die Obervormundſchaftliche Mitwirkung eine Nullität vorgefallen; daß aber dem Pflegebefohlnen durch das Urtel oder die Verfügung, gegen welche er reſtituirt werden will, ein erheblicher Nachtheil widerfahren ſey. Dieſer Nachtheil muß jedoch im Prozeſſe, und in der angefochtenen richterlichen Verfügung ſeinen Grund haben; allermaaßen eine Verletzung, welche dem Pflegebefohlnen in dem Geſchäfte ſelbſt, welches der Anlaß oder Gegenſtand des Prozeſſes iſt, widerfahren ſeyn ſoll, wenn ſonſt das Geſchäfte an ſich mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen der Gültigkeit verſehen iſt, keine Reſtitution begründet. Uebrigens kann unter obigen Vorausſetzungen die Reſtitution

tution ſowohl von dem Pflegebefohlnen ſelbſt, wenn er inzwiſchen der Vormundſchaft entlaſſen worden, als von deſſen Vormunde oder Curator, ingleichen von ſeinen Erben nachgeſucht werden, in ſo fern nur der vierjährige Zeitraum vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung, noch nicht verſtrichen iſt.

§. 14.

Eben dieſe Rechtswohlthat kommt in Prozeſſen auch dem Fiskus, den Kirchen und milden Stiftungen, und überhaupt allen denjenigen zu ſtatten, welchen in den Geſetzen die Rechte der Minorennen beygelegt ſind. Sie iſt aber auch hier nur innerhalb vier Jahren, und zwar vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung, zuläßig.

§. 15.

Da zu Begründung eines ſolchen Reſtitutionsgeſuchs der Ausweis einer erlittenen Läſion erforderlich, dieſer Ausweis aber von der Erörterung der Hauptſache untrennbar iſt, ſo muß die Unterſuchung des Grundes der Reſtitution zugleich, und unter einem, mit der anderweitigen Inſtruktion der Hauptſache vor ſich gehn, und über beyde zugleich erkannt werden. Verfahren dabey.

§. 16.

Durch dieſe Reſtitution wird das Urtel nicht durchgängig, ſondern nur in Anſehung desjenigen Theils, Punkts, oder Umſtandes, wodurch der Implorant verletzt iſt, aufgehoben; alle übrige damit nicht verbundene Punkte bleiben unverändert ſtehen. Wenn alſo z. E. die erlittene Verletzung bloß darin geſetzt wird, daß der Vormund wider ein nachtheiliges Urtel die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden verabſäumt habe, ſo iſt die Wirkung der Reſtitution bloß die, daß der Implorant zu ſo- Wirkung.

thanen Rechtsmitteln in der Hauptſache annoch verſtattet, und darinn ſofort erkannt werden muß.

§. 17.

a) ex inſtrumentis noviter repertis.

Wenn jemand wegen neu aufgefundener Urkunden gegen ein rechtskräftiges Urtel wieder in den vorigen Stand geſetzt zu werden verlangt, ſo muß er

1) dieſe Urkunden ſelbſt produciren;
2) beſtimmt anzeigen, auf was für Art und Weiſe er erſt neuerlich zu deren Beſitze gelangt ſey;
3) ſich zur eidlichen Erhärtung, daß er vor der rechtskräftigen Entſcheidung von dieſen Urkunden nichts gewußt habe; oder (wenn ihm deren Exiſtenz an und für ſich bekannt geweſen,) daß er ſelbige, alles angewandten Fleißes unerachtet, im vorigen Prozeſſe nicht habe herbeyſchaffen können, erbieten;
4) der Inhalt der Urkunden muß ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch die Lage der Hauptſache verändert, und eine von den vorigen abweicheude Entſcheidung begründet werden könne.

§. 18.

Ein mit dieſen Erforderniſſen verſehenes Reſtitutionsgeſuch muß ſpäteſtens innerhalb Acht Wochen, von dem Tage der Auffindung ſolcher neuer Urkunden an gerechnet, bey demjenigen Richter, wo der vorige Prozeß in erſter Inſtanz inſtruirt worden, angebracht; dem Imploranten zu deſſen Aufnehmung, gleich jedem andern Kläger, ein Deputirter des Gerichts angewieſen, und die Sache fernerweit nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung inſtruirt werden.

§. 19.

Damit jedoch dieſe Wohlthat von ein und anderer Partey nicht etwa zur Schutzwehr ihrer Fahr,

läßigkeit in Aufſuchung der in einem Prozeſſe erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemißbraucht werde, ſo wird der Zeitraum, innerhalb welchem ein Reſtitutionsgeſuch nur zuläßig ſeyn ſoll, auf Zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels feſtgeſetzt; dergeſtalt, daß derjenige, welcher dergleichen Reſtitutionsgeſuch ſpäter anbringt, damit nicht weiter gehört werden ſoll; es ſey denn, daß er zugleich ausweiſen könnte, was geſtalten er bloß durch die Hinterliſt und Gefährde des Gegners, oder auch eines Dritten, an der frühern Auffindung dieſer Urkunden verhindert werden.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß bey der Beurtheilung: in wie fern das Recht der Imploranten, auf Reſtitution anzutragen, durch dieſe zehnjährige Präſkription erloſchen ſey? eben die Grundſätze und Vorſchriften ſtatt finden, welche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch überhaupt im Allgemeinen Landrechte enthalten ſind. (Th. I. Tit. IX. §. 512. ſeq.)

§. 20.

Verfahren dabey.

In Fällen, wo hiernach das Reſtitutionsgeſuch zuläßig iſt, muß die Inſtruktion ſowohl auf diejenigen Thatſachen, wodurch der Implorant nachweiſen will, daß er die Urkunden erſt neuerlich aufgefunden habe, als auf die Hauptſache gerichtet werden. Doch muß die Unterſuchung, in Anſehung dieſer letztern, bloß bey demjenigen Punkte, auf welchen die neuen Urkunden Beziehung haben, ſtehen bleiben.

§. 21.

Wenn nach geſchloſſener Inſtruktion ſich findet, daß durch die producirten neuen Dokumente die Lage der Sache wirklich dergeſtalt verändert worden, daß eine andere dem Imploranten vortheilhaftere Entſcheidung daraus folgt; und wenn

auch hiernächſt die Angabe, wegen deren erſt nach dem vorigen Prozeſſe erfolgten Auffindung, wenigſtens wahrſcheinlich beygebracht iſt; ſo muß auf die Ableiſtung des §. 18. n. 3. beſchriebenen juramenti noviter repertorum, und zugleich, was nach deſſen Erfolge in der Hauptſache Rechtens, erkannt werden. Findet ſich, daß es der neuen Urkunden ungeachtet bey den vorigen Erkenntniſſen in der Hauptſache zu belaſſen ſey, ſo bedarf es nicht erſt der Ableiſtung eines ſolchergeſtalt ganz unnützen Eides. Iſt hingegen durch die neuen Urkunden zwar in der Hauptſache etwas zum Vortheile des Imploranten ausgemittelt; zugleich aber bey der Unterſuchung ins Licht geſetzt worden, daß der Implorant mit dieſen Urkunden im vorigen Prozeſſe gefliſſentlich und vorſetzlich zurückgehalten habe, oder daß derſelbe die Dokumente ſchon länger als Acht Wochen vor der geſchehenen Anmeldung in Händen gehabt habe; ſo iſt zwar, wenn anders der §. 19. beſtimmte zehnjährige Zeitraum noch nicht verfloſſen wäre, in der Hauptſache, was Rechtens, zu erkennen. Der Implorant aber muß alsdann nach Beſchaffenheit der Umſtände, und richterlichem Ermeſſen, mit einer nachdrücklichen, dem Gegenſtande der Sache, und dem Grade ſeiner Verſchuldung proportionirten Geldbuße, ohne die geringſte Nachſicht oder Anſehn der Perſon, belegt werden.

§. 22.

Iſt ausgemittelt worden, daß der Implorant die neuen Urkunden ſchon im vorigen Prozeſſe hinter ſich gehabt, und damit vorſetzlich zurück gehalten habe; ſo muß er, außer der vorbeſtimmten Strafe, dem Gegentheile auch alle Koſten des vorigen Prozeſſes erſtatten, und ihm für alle aus einer ſolchen Zurückhaltung entſtehende Schäden vollſtändig gerecht werden.

Aber auch außer dieſem Falle hat derjenige, zu deſſen Nachtheil ein vorhin ergangenes rechtskräftiges Urtel bloß auf den Grund neuer Urkunden abgeändert worden, für die ganze Zwiſchenzeit, bis zum Inſtruktionstermine in der Reſtitutionsſache, aller Rechte und Vortheile eines redlichen Beſitzers ſich zu erfreuen; er könnte denn zugleich überführt werden, daß er entweder den Imploranten an der frühern Auffindung der Urkunden gefliſſentlich verhindert, oder daß er den Inhalt der Urkunden gewußt, und dennoch die daraus erhellenden Thatſachen in dem vorigen Prozeſſe, wider dieß ſein beſſeres Wiſſen, gegen den Richter abgeleugnet hat.

§. 23.

Uebrigens findet die Reſtitution wegen neuer Dokumente ſowohl alsdann ſtatt, wenn aus den Urkunden neue Thatſachen hervor gehen, als wenn dieſelben ein Faktum betreffen, welches zwar ſchon in dem erſten Prozeſſe vorgekommen iſt, damals aber in Ermangelung anderer Beweismittel, oder wegen deren Unzulänglichkeit, nicht hat ins Licht geſetzt werden können.

§. 24.

Iſt jedoch über eine ſolche Thatſache ein Eid von dem Gegentheile de veritate geſchworen, und auf deſſen Grund die Thatſache für wahr angenommen, oder als unwahr verworfen worden, ſo findet dagegen keine Reſtitution ſtatt; ſondern dem Imploranten ſteht bloß frey, den Gegentheil allenfalls des Meineides, wenn er ſich deſſen getrauet, zu überführen. Wird dieſes bewerkſtelligt, ſo folgt von ſelbſt, daß dem Beſchädigten zum Erſatze alles deſſen, was er durch das Verbrechen des Gegners verlohren hat, durch den Richter verholfen werden muß.

In wie fern aber ein Meineid durch Urkunden dargethan werden könne; wie dieſelben beſchaf-

ſen ſeyn müſſen; und unter welchen Umſtänden ein Beweis des Meineids durch Zeugen ſtatt finde, wird in der Kriminalordnung beſtimmt.

§. 25.

Schließlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ein rechtskräftiges Urtel auf den Grund neu aufgefundener Dokumente angefochten wird, auch der Gegner desjenigen, welcher die neuen Urkunden vorlegt, allerdings befugt ſey, zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Inſtruktion zu verlangen; und ſolchergeſtalt, auch ſeiner Seits, neue Beweismittel, ohne Einſchränkung, beyzubringen.

§. 26.

In wie fern Reſtitution wegen neuer Zeugen ſtatt finde.

Wegen vorgeblich neu aufgefundener Zeugen iſt, der Regel nach, keine Reſtitution zuläßig; es wäre denn, daß der Implorant dieſe Zeugen bey einer in dem geendigten Prozeſſe bereits vorgekommenen Thatſache ſchon damals beſtimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloß um deswillen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt geweſen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem ſie damals geſtanden, die wegen deren Abhörung an ihn ergangene Requiſition nicht befolgen wollen, oder weil wegen Abweſenheit, oder anhaltender Krankheit, die Abhörung damals nicht erfolgen können (Tit. X. §. 226. a. et b.) unterblieben wäre. In dieſen Fällen muß der Implorant ſich innerhalb Acht Wochen, von der Zeit angerechnet, da er von dem Aufenthalte der Zeugen Wiſſenſchaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt worden iſt, daß deren Abhörung nunmehr erfolgen könne, bey dem Gerichte melden, wo die Inſtanz, in welcher er die Zeugen zuerſt nahmhaft gemacht hat, inſtruirt worden iſt. Das Gericht muß den Gegentheil ſowohl über die Gründe des Geſuchs, als was er gegen die Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; die Abhörung nach Maaßgabe des in

den Akten bereits regulirten Status controverſiae verfügen; und nach eingelangtem Protokolle über dieſe Zeugenausſagen, die Inſtruktion der Hauptſache nach den Vorſchriften Tit. X. weiter fortſetzen und abſchließen.

§. 27.

Das Erkenntniß, in wie fern durch die Ausſagen dieſer Zeugen eine Abänderung des vorigen Urtels bewirkt werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Inſtanz, wo die Zeugen zuerſt benannt worden, zu ſprechen hat; und gegen das Erkenntniß ſelbſt iſt, je nachdem es das erſte oder zweyte Urtel wäre, die Appellation oder Reviſion zuläßig. Uebrigens wird dieſe Reſtitution eben ſo, wie die wegen neu aufgefundener Dokumente, der Vorſchrift des §. 10 gemäß, auf einen zehnjährigen Zeitraum eingeſchränkt.

Auch findet, wenn der Implorant den §. 26. beſtimmten achtwöchentlichen Zeitraum nicht inne gehalten hat, die Vorſchrift §. 22. ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Die Vorſchrift des §. 10., daß durch eine angebrachte Nullitätsklage die Vollſtreckung der vorigen Urtel nicht aufgehalten werden ſolle, findet auch auf die Reſtitutionsgeſuche, nach ihrem ganzen Umfange, Anwendung.

§. 29.

Derjenige, welcher ein Judikatum anzufechten, oder Reſtitution dagegen zu ſuchen, ohne hinlänglichen Grund ſich unterfangen würde, ſoll, außer dem Koſtenerſatze, in eine Geldbuße von 50 bis 300 Rthlr. verurtheilt, oder wenn er unvermögend iſt, mit proportionirlichem Gefängniß oder Strafarbeit belegt; auch dieſe Verordnung einem jeden, gleich bey ſeinem erſten Anmelden, zur Warnung bekannt gemacht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

§. 1.

Nachdem bisher das ganze Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozeſſe vollſtändig abgehandelt worden; ſo ſind nunmehro noch wegen einiger Nebenpunkte, welche zwar nicht bey jedem, aber doch bey manchem Prozeſſe vorkommen, die nöthigen Vorſchriften beyzufügen.

§. 2.

Von Adcitationen und Litisdenunciationen überhaupt.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte von einem Dritten an ihn gediehene Forderung ſtreitig gemacht wird, kann dieſen ſeinen Vormann adcitiren laſſen; und ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten an ihn gediehenen Sache, oder Befugniß angefochten wird, kann dieſem ſeinem Vormanne litem denunciren; beyde in der Abſicht, daß der Vormann bey der Inſtruktion und Verhandlung der Sache erſcheine, ihm in Ausführung und Vertheidigung ſeiner Gerechtſame beyſtehe, und ihn alſo wider ſeinen Gegentheil vertrete.

§. 3.

Eben ſo kann jede Partey, welche auf den Fall, wenn ſie durch den Prozeß ihre Intention nicht erreichen ſollte, wegen des Gegenſtandes deſſelben an einen Dritten ſich halten will, z. E. der Gläubiger an den Bürgen, der Bürge an den Hauptſchuldner oder an den Rückbürgen, dieſen Dritten, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen gedenkt, zu dem Prozeſſe mit vorladen laſſen. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 311. 342. ſeq. 380. ſeq.)

§. 4.

In welchen Fällen jemand ſolchergeſtalt von einem andern Gewährsleiſtung, Vertretung oder

Beyſtand fordern; und in wieweit er ſich mit Uebergehung ſeines unmittelbaren, an einen entferntern Vormann halten könne, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. V. §. 317. ſeq. Tit. XI. §. 136. ſeq. §. 420. ſeq.)

§. 5.

Von Adcitationen, die durch den Richter ex officio geſchehen.

Der Richter, welcher die Wahrheit der bey einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen von Amtswegen zu erforſchen, und alle dazu beytragende Mittel anzuwenden ſchuldig iſt, kann, wenn er es zu Erreichung dieſes Endzwecks nöthig findet, den Vormann des Klägers oder Beklagten, ohne Unterſchied, ob es der unmittelbare und nächſte, oder ein entfernterer iſt; ob der Hauptpartey der Regreß wider ihn zuſtehet, oder nicht; und ohne deswegen an eine gewiſſe Zeit gebunden zu ſeyn, zur Vernehmung über die bey der Inſtruktion vorkommenden Thatſachen, worüber von ihm eine nähere und zuverläßigere Auskunft, als von den Parteyen ſelbſt erwartet werden kann, vorladen laſſen; und ein ſolcher Adcitat iſt der richterlichen Verordnung ſchlechterdings Folge zu leiſten verbunden; kann auch dazu, und zur Angabe ſeiner Wiſſenſchaft von dergleichen Thatſachen, in ſo fern durch Zwangsmittel angehalten werden, als eine zum Zeugen vorgeſchlagene Perſon zur Ablegung ihres Zeugniſſes genöthigt werden kann.

§. 6.

Die Abſicht einer bloß von Amtswegen verordneten Adcitation iſt jedoch bloß die, dem Richter von dem eigentlichen Zuſammenhange der Sache, und den etwa vorhandenen Mitteln zur Erforſchung der Wahrheit nähere Kenntniß zu verſchaffen. Ein ſolcher Adcitat wird alſo dadurch in den Prozeß ſelbſt nicht mit verwickelt; und ſeine Zuziehung dabey höret auf, ſobald er über die

von dem Richter ihm vorgelegten Umſtände, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, Auskunft gegeben hat.

§. 7.

Wenn jedoch die Parten, welcher künftig ein Regreß gegen ihn zuſtehen würde, auch nur noch im Vernehmungstermine ſelbſt erklärt, daß ſie von dieſem Regreſſe Gebrauch zu machen gedenke, und alſo verlange, daß der Adcitat ſie im Prozeſſe vertreten ſolle; ſo muß dieſe Erklärung dem Adcitaten bekannt gemacht werden, und alsdann geht die anfänglich nur von Amtswegen veranlaßte Adcitation in eine wirkliche Litisdenunciation über; bey welcher alle folgende Vorſchriften und Wirkungen, wie bey eigentlichen Litisdenunciationen, ſtatt finden.

Hat aber die Partey, ungeachtet ihr die von Amtswegen verfügte Vorladung ihres Auktors bekannt geworden, dennoch ihre Intention, daß ſie Vertretung von ihm verlange, nicht erklärt, ſo treffen ſie alle Folgen der unterlaßnen Litisdenunciationen. (§. 10.)

§. 8.

Von Adcitationen und Litisdenunciationen der Parteyen.

Will eine Partey, ſie ſey Kläger oder Beklagter, auf den Fall, wenn ſie in dem Prozeſſe über die ſtreitige Sache, Forderung, oder Befugniß unterliegen ſollte, ſich an ihren Vormann halten; ſo iſt ſie ſchuldig, demſelben ordentlich litem zu denunciren, und auf ſeine Adcitation anzutragen.

§. 9.

Dieſes Geſuch muß ausdrücklich und gerichtlich angebracht werden, wenn gleich dem Vormanne bereits außergerichtlich von dem obſchwebenden Prozeſſe Nachricht gegeben worden wäre; oder derſelbe davon auf andere Art Kenntniß erhalten hätte.

§. 10.

Iſt die Litisdenunciation unterlaſſen worden, ſo wird derjenige, dem dieſelbe obgelegen hätte, zwar durch die bloße Unterlaſſung allein ſeines Regreſſes noch nicht verluſtig. Er muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Vormann, wenn die Litisdenunciation gehörig erfolgt wäre, ihm gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, dergeſtalt wider ſich gelten laſſen, daß, wenn der Richter findet: es würde, wenn in der Hauptſache von dieſen Gründen und Beweismitteln hätte Gebrauch gemacht werden können, daß Erkenntniß darinn anders ausgefallen ſeyn, die Sache zum Nachtheil deſſen, welcher die Litisdenunciation unterlaſſen hat, ſo genommen werden muß, als wenn in der Hauptſache wirklich ein ſolches Urtel erfolgt wäre. Rechtliche Folgen der unterlaſſenen Litisdenunciation.

§. 11.

Uebrigens fällt die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Litisdenunciation nur alsdann weg, wenn der Vormann derſelben durch einen Vertrag ausdrücklich entſagt hat.

§. 12.

Die Inſtruenten ſind in Anſehung des Klägers, Tit. V. §. 4. n. 9. und in Anſehung des Beklagten Tit. IX. §. 8. bereits angewieſen worden, bey Einziehung der Information von den Parteyen dieſelben zugleich zu vernehmen, ob ein ſolcher Auktor vorhanden ſey, dem wegen eines allenfalls an ihn zu nehmenden Regreſſes, lis denunciret werden müſſe; und liegt gedachten Inſtruenten ob, die Rechte der Parteyen, wenn dieſelben mit rechtsverſtändigen Aſſiſtenten nicht verſehen ſind, desfalls von Amtswegen wahrzunehmen; auch ihnen die Vorſchriften wegen der Nothwendigkeit dieſer Adcitation zur Begründung des Regreſſes ge-

hörig bekannt zu machen, und deren Reſolution darüber abzufordern.

§. 13.

Andringung der Litisdenunciation.

Wenn die Partey die Adcitation oder Litisdenunciation verlangt, ſo muß der Deputirte des Gerichts darüber ein beſonderes Protokoll aufnehmen, und darinn, mit Beziehung auf das Hauptfaktum, aus welchem der Prozeß entſtanden iſt, diejenigen Thatſachen, durch welche die Verbindlichkeit des Adcitandi zur Vertretung begründet werden ſoll, nebſt den darüber anzugebenden Beweismitteln, gehörig auseinander ſetzen. In Fällen, da den Juſtizkommiſſariis, als Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Partey, erlaubt iſt, ſchriftliche Klagen oder Beantwortungen einzureichen, kann ihnen auch die Einreichung ſchriftlicher Litisdenunciationen geſtattet werden.

§. 14.

Wenn ſie angebracht werden müſſe.

Die Litisdenunciation iſt in der Regel zugleich mit der Klage, oder deren Beantwortung, oder doch im Inſtruktionstermine anzubringen. Wenn inzwiſchen die Sache erſt während der Inſtruktion ſich dergeſtalt näher entwickeln ſollte, daß die Partey erſt dadurch auf die Nothwendigkeit einer anzubringenden Litisdenunciation geführt würde, ſo ſoll ſie damit noch bis zum Schluſſe der Sache gehört werden.

§. 15.

Will jemand noch in zweyter Inſtanz eine Litisdenunciation anbringen, ſo muß dieſes ſpäteſtens ſogleich bey Anmeldung der Appellation geſchehen; ſpäterhin aber findet die Litisdenunciation zum Behuf des Regreſſes nicht mehr ſtatt. Iſt die Litisdenunciation erſt in zweyter Inſtanz erfolgt, und der Litisdenunciat hat neue Thatſachen oder Beweismittel angeführt, ſo ſteht dem Appellaten frey, darauf anzutragen, daß darüber zuvor noch-

mals in erſter Inſtanz geſprochen werden, und die von dem Litisdenuncianten eingewendete Appellation inzwiſchen ausgeſetzt bleiben ſolle.

Uebrigens findet bey einer erſt in zweyter Inſtanz angebrachten Litisdenunciation, in Anſehung der Koſten eben das ſtatt, was wegen neuer in dieſer Inſtanz allegirter Thatſachen oder Beweismittel überhaupt, unten Tit. XXIII. verordnet iſt.

§. 16.

Verfügung darauf.

Die eingebrachte und gehörig aufgenommene Litisdenunciation wird dem vorzuladenden Auktor, nebſt dem, was etwa in der Hauptſache bis daher ſchon unter den Parteyen verhandelt worden, auch den ſämmtlichen Beylagen kommunicirt, und er angewieſen, ſich in einem nach Verhältniß der Umſtände zu beſtimmenden Termine, zur nähern Vernehmung bey dem in der Hauptſache beſtellten Deputirten zu melden. Für die Inſinuation dieſer Verordnung muß der Adcitant oder Litisdenunciant Sorge tragen, und ſie demnächſt zu den Akten gehörig nachweiſen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es dem Litisdenunciaten, ſo wie jeder andern Partey, frey ſtehet, ſich entweder einen Rechtsbeyſtand unter den bey dem Gerichte angeſetzten Juſtizkommiſſariis ſelbſt zu wählen, oder die Zuordnung eines Aſſiſtenten bey dem Richter nachzuſuchen.

§ 17.

Es darf aber durch dergleichen Litisdenunciation, oder Adcitationsgeſuch die Inſtruktion der Hauptſache nicht aufgehalten, ſondern dieſe muß unter den Hauptparteyen gehörig fortgeſetzt werden. Wenn jedoch die Anbringung der Litisdenunciation erſt ſo ſpät erfolgt wäre, daß der Litisdenunciat ſich darüber nicht füglich vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion unter den Hauptparteyen

hat erklären können, ſo bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Inſtruenten anheim geſtellt, dieſen Abſchluß der Inſtruktion ſo lange auszuſetzen, als erforderlich iſt, um dem Litisdenunciaten den nöthigen Raum zu ſeiner Anmeldung und Beobachtung ſeiner Nothdurft zu laſſen. Wenn ſich aber in dieſer nach Bewandniß der Umſtände zu beſtimmenden Zwiſchenzeit, der Litisdenunciat nicht gemeldet hat, ſo darf mit dem Abſchluſſe der Inſtruktion nicht länger auf ihn gewartet werden; allermaaßen es von ihm abhängt: ob er ſich in den Prozeß mit einlaſſen, und dem Adcitanten darinn aſſiſtiren; oder ob er es auf den Ausſchlag der Sache, und den alsdann wider ihn zu nehmenden Regreß, ankommen laſſen wolle.

§. 18.

Wenn der Litisdenunciat noch vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion ſich meldet; zu der von ihm geforderten Vertretung ſich erbietet; zugleich aber wahrſcheinliche Gründe, warum er damit vor dem Ablaufe der §. 17. beſtimmten Friſt nicht fertig werden könne, anführt; und daher um eine Verlängerung dieſer Friſt bittet; ſo kann ihm dieſelbe von dem Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, geſtattet werden.

§. 19.

Rechtliche Folgen, wenn der Litisdenunciat ſich nicht meldet.

Eine Wiederholung der einmal gehörig geſchehenen und richtig inſinuirten Litisdenunciation oder Adcitation iſt in keinem Falle erforderlich; und die im Hauptprozeſſe ergehende Judikata ſind gegen den Adcitaten dergeſtalt gültig, daß er bey dem hiernächſt an ihn zu nehmenden Regreſſe, mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die ſtreitig geweſene Hauptſache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß alſo dem Adcitater dieſe rechtliche Folge ſeiner unterbleibenden Anmeldung in der nach

Maaßgabe §. 16. an ihn zu erlaſſenden Verordnung jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 20.

Wenn jedoch der Litisdenunciant überführt werden könnte, daß er, allenfalls auch nur durch Privatäußerungen und Inſinuationen, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bey dem Richter zurückgehalten, oder gar vorſetzlich, und durch Kolluſion mit dem Gegentheile, zum Schaden des Litisdenunciaten, von Gründen und Beweismitteln zur Unterſtützung oder Vertheidigung des ſtreitigen Rechtes, die ihm wohl bekannt geweſen, keinen Gebrauch gemacht habe; ſo muß derſelbe dergleichen Gründe und Beweismittel in dem hiernächſt über den Regreß zwiſchen ihm und dem Litisdenuncianten entſtehenden Prozeſſe allerdings wider ſich gelten laſſen.

§. 21.

Weiteres Verfahren, wenn der Litisdenunciat ſich meldet, und

Meldet ſich hingegen der Litisdenunciat auf die an ihn ergangene Bekanntmachung, ſo muß er vernommen werden:

1) ob er das Fundament des von dem Litisdenuncianten gegen ihn ſich vorbehaltenen Regreſſes für bekannt annehme, und wenn erſterer den Prozeß verlieren ſollte, ihm das Objekt deſſelben zu vertreten ſich für ſchuldig erkenne;
2) ob er demſelben bey der Verhandlung der Hauptſache aſſiſtiren wolle;
3) was er ſolchen Falls zur Unterſtützung oder Vertheidigung deſſelben anzuführen habe.

§. 22.

a) dem Litisdenuncianten nicht aſſiſtiren, oder

Hat der Litisdenunciat ſich erklärt, daß er die Befugniß des Litisdenuncianten oder Adcitanten, ſich an ihn zu halten, nicht anerkennen, und demſelben in dem Hauptprozeſſe nicht aſſiſtiren wolle, ſo hat es dabey ſein Bewenden; der Hauptprozeß

unter den Parteyen wird fortgeſetzt, und die Frage: ob dem Litisdenuncianten der behauptete Regreß wirklich zuſtehe? wird eben ſo, wie in dem Falle, wenn der Adcitat oder Litisdenunciat ſich gar nicht meldet, zu einer beſondern Verhandlung vor der ordentlichen Inſtanz des Litisdenunciaten, oder dem ſonſt in der Sache kompetenten Gerichte verwieſen; worinn der Litisdenunciant Klägers Stelle vertritt, und welche, ſo wie jeder andrer Prozeß, beſonders inſtruirt, folglich mit dem Hauptprozeſſe über die ſtreitige Sache, Forderung oder Befugniß, auf keine Weiſe vermiſcht, noch der geweſene Litisdenunciat in ſelbiger mit irgend einigem Grunde oder Einwande, der auf den Hauptprozeß Beziehung hat, in der Regel weiter gehört werden muß. (§. 19. 20.)

§. 23.

Es hängt alsdann von dem Litisdenuncianten ab: ob er die Regreßklage ſofort anſtellen, oder damit den Ausgang des Hauptprozeſſes abwarten wolle.

§. 24.

b) wenn er ihm aſſiſtiren will.

Erklärt ſich der Litisdenunciat, daß er zwar die Befugniß des Litisdenuncianten oder Adcitanten, ſich an ihn zu regreſſiren, noch nicht anerkenne, gleichwohl aber demſelben in der Hauptſache aſſiſtiren wolle; ſo hat es, in Anſehung der Regreßklage, bey der Anweiſung der vorſtehenden Paragraphen ſein Bewenden; in der Hauptſache aber muß alsdann der Litisdenunciat eben ſo, wie in dem Falle, wenn er ſeine Vertretungsverbindlichkeit völlig einräumt, über alles und jedes, was bisher in der Sache vorgekommen iſt, und über diejenigen Thatſachen, welche er ſeines Orts zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Adcitanten anzubringen hat, auf gleiche Art, wie in Anſehung der Hauptparteyen vorgeſchrieben iſt,

umſtändlich vernommen, ſeine Angabe beyden Theilen vorgelegt oder kommunicirt, und er bey der weitern Inſtruktion und Verhandlung der Hauptſache überall mit zugezogen werden.

§. 25.

Bey dieſer ſtellet er mit dem Adcitanten oder Litisdenuncianten Eine Perſon vor, und hat alle die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dieſem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieſer andere Beweismittel anzugeben hat, über ſtreitige Thatſachen Eide deferiren, ſondern es muß mit Aufnehmung dieſer andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch dieſe die Thatſache nicht ausgemittelt worden, ſo kommt es nach Maßgabe Tit. X. §. 288. lediglich auf richterlichem Befund an: in wiefern dem Gegentheile annoch ein Eid darüber abzufordern ſey. Von Eiden bey Litisdenunciationen.

§. 26.

Bedient der Gegentheil ſich der Eidesde- oder Relation, ſo muß derjenige, deſſen eigne Handlung der Eid betrift, oder der von dem Gegenſtande deſſelben aus eigner Kenntniß unterrichtet ſeyn kann, es ſey nun der Litisdenunciant oder Denunciat, dieſen Eid ableiſten; doch kann, wenn es der Denunciat iſt, welcher ſolchergeſtalt geſchworen hat, der De- oder Referent, noch außerdem, auch von dem Denuncianten die Leiſtung eben dieſes Eides de ignorantia fordern. Iſt von einer Thatſache die Rede, die weder der Denunciant noch Denunciat aus eigner Wiſſenſchaft eidlich erhärten, oder ablehnen können, ſo muß die Zu- oder Zurückſchiebung des Eides dem Litisdenuncianten, als der eigentlichen Gegenparthey geſchehen.

§. 27.

Hat der Litisdenunciant einen über ſein eignes Faktum ihm de- oder referirten, oder auch von

dem Richter auferlegten nothwendigen Eid nicht ableiſten können; und verliert er aus dieſem Grunde den Prozeß, ſo kann er ſich an den Litisdenunciaten, welcher dieſe ſeine Handlungen nicht vertreten darf, keinesweges regreſſiren.

Wenn aber der Litisdenunciant einen ihm über die Handlung eines Dritten de- oder referirten, oder von dem Richter auferlegten Eid nicht ſchwören will; ſo muß er über die Urſachen, warum er ſich dazu nicht entſchließen könne, vernommen werden. Alsdann behält der Prozeß zwiſchen den beyden Hauptparteyen ſeinen Fortgang, und es wird gegen den Litisdenuncianten dasjenige, was nach dieſer ſeiner Erklärung, daß er den Eid nicht ſchwören könne oder wolle, Rechtens iſt, erkannt. Wenn er aber alsdann an den Litisdenunciaten ſich regreſſiren, und dieſer aus dem Grunde, daß der Litisdenunciant ohne hinreichenden Grund die Ableiſtung des Eides verweigert habe, den Regreß nicht anerkennen will; ſo müſſen der Denunciant und Denunciat darüber beſonders gehört, und nach ordnungsmäßig inſtruirter Sache zwiſchen ihnen beſonders erkannt werden.

§. 28.

In wie fern der Beklagte durch die Litisdenunciation ex nexu komme.

Der Beklagte, welcher ſeinen Auktor hat vorladen laſſen, iſt auch in dem Falle, wenn der Litisdenunciat erſcheint, und ihm aſſiſtiren will, ſich der fernern Inſtruktion der Sache zu entziehen, keinesweges befugt; ſondern er muß dieſelbe bis zur rechtskräftigen Entſcheidung mit abwarten.

§. 29.

Wenn jedoch der Litisdenunciat ſich erkläret, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen, und der Denunciant ihm denſelben zu überlaſſen einwilligt; ſo iſt der Kläger ſchuldig, die Sache mit dem Litisdenunciaten allein fortzuſetzen; es bleiben ihm aber ſeine Rechte gegen den Hauptbe-

klagten, ſo wie in Anſehung der Exekution, alſo auch ſonſt überall vorbehalten; und muß folglich das Erkenntniß, welches auf die zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenunciaten erfolgte Inſtruktion der Sache abgefaßt wird, auch gegen den Litisdenuncianten mit gerichtet werden.

§. 30.

Wenn der Kläger ſich äußert, ſeine Forderung oder ſein Recht gegen den ſich gemeldeten Litisdenunciaten allein ausführen zu wollen; ſo muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er den Beklagten und Litisdenuncianten gänzlich außer Anſpruch laſſe.

Alsdann wird das Erkenntniß bloß zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenunciaten abgefaßt; und erſterer iſt, wenn er gegen den Litisdenunciaten den Prozeß verliert, oder auch nach erhaltenem obſieglichen Urtel von ihm nicht befriedigt werden kann, den ehemaligen Beklagten und Litisdenuncianten weiter anzugreifen nicht berechtigt.

§. 31.

Wenn in der Hauptſache ein Urtel ergangen iſt, und der Adcitant oder Litisdenunciant will kein weiteres Rechtsmittel dagegen einwenden, ſo ſteht dem Litisdenunciaten oder Adcitaten frey, dieſes zu thun; und wenn er dadurch ein beſſeres Erkenntniß in der Hauptſache bewirkt, ſo kommt ſelbiges auch dem Litisdenuncianten oder Adcitanten zu ſtatten. Von den Remediis bey Litisdenunciationen.

§. 32.

Hat der Adcitat oder Litisdenunciat ſich erſt während der Inſtruktion in erſter oder gar erſt in der zweyten Inſtanz gemeldet; und giebt er darin zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Adcitanten neue Umſtände, oder Beweismittel an; ſo iſt es dabey, ſowohl in Betracht ihrer Unterſuchung

und Aufnehmung, als auch, wenn die Litisdenunciation zur gehörigen Zeit geſchehen, in Rückſicht der von ihm den Hauptparteyen, wegen des Verzugs, zu erſtattenden Schäden und Koſten eben ſo zu halten, als Tit. X. & XIV. wenn dergleichen Nova von einer Partey ſelbſt angebracht werden, verordnet iſt. In der Reviſionsinſtanz aber kann auf das alsdann erſt erfolgende Anmelden eines Litisdenunciaten nicht weiter geachtet werden.

Von Executionen.

§. 33.

Nur in dem Falle, wenn nach Maasgabe §. 21. n. 1., der Litisdenunciat ſich dem gegen den Beklagten und Litisdenuncianten ergehenden Urtel im voraus völlig unterworfen hat, kann der Kläger nach erſtrittenem Judicato die Exekution, wenn er will, unmittelbar gegen den Litisdenunciaten ſuchen; und nur in eben dieſem Falle kann der Litisdenunciant, wenn der Kläger ſich an ihm hält, ſeines Orts die Exekution gegen den Litisdenunciaten ſofort verlangen. In allen andern Fällen, wenn in der Hauptſache nur zwiſchen dem Kläger und Beklagten erkannt worden, findet die Exekution auch nur gegen letztern ſtatt; und dieſer muß ſeines Orts den Regreß an den Litisdenunciaten, ſo wie in §. 22. verordnet iſt, durch einen Separatprozeß betreiben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn der Kläger nach den Geſetzen ein Recht hat, ſich auch unmittelbar an den Litisdenunciaten zu halten, demſelben unbenommen ſey, auch wenn der Litisdenunciat ſich dem gegen den Denuncianten ergangnen Urtel im voraus nicht ausdrücklich unterworfen hat, dieſes Recht gegen ihn durch eine beſondre Klage geltend zu machen.

Von Nominationen.

§. 34.

Wenn jemand als der Beſitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anſpruch genommen wird, und er dieſe Sache nicht für ſich,

ſondern im Namen eines andern beſitzt, ſo iſt er ſchuldig, gleich nach inſinuirter Klage, oder ſpäteſtens im Termine zur Beantwortung derſelben, anzuzeigen, auch in ſo fern es nöthig iſt, ſofort zu beſcheinigen, für wen und in weſſen Namen er beſitze, und wo der Nominatus ſich aufhalte (Allg. L. R. Th. I. Tit. VII. §. 165. 166.).

§. 35.

Thut er dieſes nicht, ſondern läßt in contumaciam verfahren; oder läßt er ſich gar mit dem Kläger ein, und verliert den Prozeß; ſo kann dieſes zwar gegen den Eigenthümer und wahren Beſitzer von keiner Wirkung ſeyn; der Beklagte macht ſich aber dem Kläger wegen aller Koſten, und des aus dem Verzuge entſtehenden Intereſſe verantwortlich.

§. 36.

Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht, ſo muß ſelbige ſofort dem Kläger kommunicirt, und derſelbe angewieſen werden: die Sache gegen den Nominatum fortzuſetzen. Nimmt der Kläger Anſtand, ſich dieſe Verweiſung an den Nominatum ſo ſchlechterdings gefallen zu laſſen; ſo muß letzterem aufgegeben werden, daß er ſich innerhalb einer gewiſſen beſtimmten Friſt erklären ſolle: ob er ſich zu dem Eigenthume der ſtreitigen Sache bekenne, und in dieſer Qualität ſich mit dem Kläger einlaſſen wolle.

§. 37.

Erklärt er ſich hierauf bejahend, ſo muß der Prozeß zwiſchen dem Kläger und ihm gehörig fortgeſetzt werden; und der Nominant darf der Regel nach ſich darauf weiter nicht einlaſſen. Erklärt ſich der Nominat gar nicht; oder leugnet er Eigenthümer der ſtreitigen Sache zu ſeyn; ſo muß der Beklagte und Nominant, entweder wenn er bey der Forderung des Klägers, in Anſehung ſeines eignen In-

tereſſe noch etwas zu erinnern hat, den Prozeß dieſerhalb mit ſelbigem gehörig fortſetzen; oder wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hätte, muß er zur Herausgabe der ſtreitigen Sache an den Kläger angehalten, oder falls es ein Realrecht betrift, welches dieſer in Anſpruch genommen hat, ihm daſſelbe zuerkannt werden. Doch muß in beyden Fällen der Kläger den Grund ſeines Anſpruchs, in ſo fern es nicht ſchon bey Anſtellung der Klage geſchehen iſt, dem Richter wenigſtens wahrſcheinlich nachweiſen.

§. 38.

Zur Abforderung der §. 36. beſchriebenen Erklärung von dem Nominaten iſt der Richter, bey welchem die Klage gegen den Nominanten angeſtellt worden, in allen Fällen befugt und ſchuldig, auch wenn der Nominat ſeiner Gerichtsbarkeit ſonſt nicht unterworfen wäre; und muß nur in dieſem letztern Falle die Erklärung des Nominaten durch Requiſition des kompetenten Richters eingezogen werden. Wenn aber die Sache nach §. 37. zwiſchen dem Kläger und dem Nominaten fortgeſetzt werden ſoll, und letzterer der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, bey welchem gegen den Nominanten geklagt worden, nicht unterworfen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Kläger die Sache bey dem kompetenten Richter des Nominaten, als nunmehrigen Beklagten, fortſetzen müſſe.

§. 39.

Wenn der Nominat auf die kommunicirte Nomination ſich nicht gemeldet, oder wenn er ſogar, daß ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; ſo kann er hernach weder den Nominanten deshalb in irgend einigen Anſpruch nehmen, noch dem zwiſchen ſelbigem und dem Kläger ergangnen Urtel, und deſſen Vollſtreckung, etwas entgegen ſetzen. Es muß ihm alſo die rechtli-

che Folge ſeiner unterbleibenden Anmeldung, in der bey Zufertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 40.

Wenn jemand, welcher nicht für ſich, ſondern im Namen eines andern beſitzt, der Sache halber aus ſeinem eignen Fakto, z. E. wegen eines daran begangenen Spolii belangt wird; ſo kann er ſich mit der Nomination des wahren Beſitzers nicht ſchützen, ſondern muß dem Kläger von dieſem ſeinem Fakto, und deſſen rechtlichen Folgen, ſelbſt Red und Antwort geben.

§. 41.

Wenn daher der Kläger, daß er an den Nominaten ſich verweiſen, und den Nominanten aus der Sache zu laſſen ſchuldig, nicht einräumen will, ſo muß die geſchehene Nomination mit zum Inſtruktionstermine verwieſen; in dieſem Termine aber mit deren nähern Auseinanderſetzung der Anfang gemacht, und dabey eben ſo, wie Tit. X. wegen der Exceptionum litis finitae vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

Achtzehnter Titel.

Von Interventionen.

§. 1.

Wenn jemand an eine Sache oder Befugniß, worüber zwey Parteyen mit einander im Prozeſſe befangen ſind, ein Recht, oder ein Intereſſe dabey zu haben glaubt; ſo ſteht ihm frey, ſich bey dem Prozeſſe zu melden, und dieſes ſein Recht oder Intereſſe als Intervenient auszuführen.

§. 2.

Ein ſolcher Intervenient behauptet entweder, daß die ſtreitige Sache, Forderung oder Befugniß, weder dem Kläger, noch dem Beklagten zuſtehe, ſondern daß ſie ihm ſelbſt gebühre; (interventio principalis), oder er macht für ſich ſelbſt keinen dergleichen Anſpruch, ſondern ſeine Abſicht iſt bloß, einem oder dem andern Theile, wegen ſeines mit ſelbigem gemeinſchaftlich bey der Sache habenden Intereſſe, zu aſſiſtiren. (interventio acceſſoria).

§. 3.

I. Interventio principalis.

Die Interventio principalis iſt eigentlich ein ganz beſonderer Prozeß, worinn der Intervenient als Kläger, die beyden im Hauptprozeſſe verwickelten Parteyen aber als beklagter Theil anzuſehen ſind.

§. 4.

Dieſe Intervention muß alſo auch, gleich jeder andern Klage, bey dem Gerichte beſonders angebracht; und die Sache, der Regel nach, ganz abgeſondert von dem Hauptprozeſſe, ordnungsmäßig inſtruirt werden.

§. 5.

Sie kann alſo auch die Inſtruktion des Hauptprozeſſes zwiſchen dem Kläger und Beklagten nicht aufhalten; und wenn letzterer vor Beendigung der Intervention rechtskräftig verurtheilt worden, ſo muß das Erkenntniß wider ihn in Exekutions geſetzt werden; dergeſtalt, daß der Intervenient darin Einſpruch zu thun, und auf Depoſition oder Sequeſtration der ſtreitigen Summe oder Sache anzutragen, oder Kautionsbeſtellung deshalb zu fordern, nur in ſo weit berechtigt iſt, als ihm, den Rechten nach, die Befugniß, Arreſt anzulegen, zuſtehet.

§. 6.

Wenn inzwiſchen ein ſolcher Principalintervenient ſich bey dem Gerichte in Zeiten, und ehe noch der Inſtruktionstermin zwiſchen Klägern und Beklagten vor ſich gegangen iſt, meldet, und den Grund ſeiner Intervention vorträgt; ſo bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, nach Maaßgabe dieſes Vortrags, um alle unnöthige Vervielfältigung der Prozeſſe über einerley Objekt zu vermeiden, den Intervenienten dahin anzuweiſen, daß er mit derjenigen Hauptparten, mit welcher ſeine Rechte und Behauptungen, in Rückſicht der andern, am meiſten übereinkommen, darunter gemeinſchaftliche Sache machen; und allenfalls nur diejenigen Fakta, worauf er ſein ſpecielles, von beyden Parteyen widerſprochenes Recht gründen will, beſonders mit ihnen ausführen müſſe. Wenn alſo z. E. ein Teſtamentserbe von einem angeblichen Inteſtaterben belangt wird, und ein anderer angeblicher Inteſtaterbe ſich dabey als Intervenient meldet; auch beyde, nehmlich der Kläger, und der Intervenient, die Ungültigkeit des Teſtaments behaupten; unter ſich aber, wegen ihrer Verwandſchaft mit dem Erblaſſer, oder wegen des Grades derſelben ſtreitig ſind; ſo muß der Richter den Intervenienten anweiſen, daß er, in Anſehung des Punkts der Ungültigkeit des Teſtaments, mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinſchaftliche Sache mache, ſeine Legitimation aber, ſowohl gegen den Kläger, als Beklagten, in ſo fern beyde ihn für den nächſten Inteſtaterben nicht anerkennen wollen, beſonders ausführe.

Eben ſo kann, wenn mehrere zu gleicher Zeit ein Retraktrecht auf ein Grundſtück ausüben wollen; und ſowohl mit dem Beſitzer darüber: ob der Retrakt überhaupt ſtatt finde? als unter ſich darüber: wer von ihnen zu deſſen Ausübung vorzüg-

lich berechtigt ſey? ſtreiten, der Richter dieſe mehreren Intereſſenten, in ſo fern beſonders der Anſpruch derſelben auf einerley Fundamente beruhet, anweiſen, gegen den Beſitzer gemeinſchaftliche Sache zu machen, und den Anſpruch wider ihn in Einem Prozeſſe auszuführen; ſo wie auf der andern Seite das ſtreitige Vorzugsrecht unter ihnen ſelbſt, ebenfalls in Einem Prozeſſe, nach Art eines Prioritätsverfahrens, erörtert, und durch Ein Erkenntniß entſchieden werden kann.

§. 7.

II. Interventio acceſſoria.

Wenn jemand ſich bey einem Prozeſſe bloß in der Abſicht meldet, einer oder der andern von beyden Hauptparteyen zu aſſiſtiren; (interventio acceſſoria) ſo muß er mit dieſer Hauptparten gemeinſchaftliche Sache machen, folglich an den in der Hauptſache beſtellten Inſtruenten verwieſen werden.

§. 8.

Dieſem muß er die Fakta oder Beweismittel, womit er die Rechte der Hauptparten zu unterſtützen oder zu vertheidigen gedenkt, eben ſo, wie jede andre Parten, deutlich und beſtimmt angeben, und es muß davon bey Fortſetzung der Inſtruktion der erforderliche Gebrauch gemacht werden.

§. 9.

Wenn der Intervenient zugleich ſein bey der Sache habendes Intereſſe wenigſtens einigermaaßen beſcheiniget hat; ſo muß er bey dieſer fernern Verhandlung und Inſtruktion auf eben die Art, wie in dem ähnlichen Falle eines Litisdenunciaten, welcher der einen Hauptparten aſſiſtiret, im vorigen Titel §. 25. verordnet iſt, mit zugezogen werden.

§. 10.

Er muß aber auch dieſe Inſtruktion, und überhaupt den ganzen Prozeß, in der Lage annehmen, worinn ſich ſelbiger zu der Zeit, wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er ſich alſo erſt während des Inſtruktionstermins, oder gar erſt in der Appellationsinſtanz meldet; ſo hat die wegen eines aſſiſtirenden Litisdenunciaten im vorigen Titel, §. 32., gegebene Vorſchrift auf ihn ebenfalls Anwendung.

§. 11.

Nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache kann auf dergleichen interventionem acceſſoriam keine Rückſicht mehr genommen, viel weniger die Vollſtreckung des Urtels dadurch aufgehalten werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Rekonvention oder Wiederklage.

§. 1.

Wenn jemand, der aus einem gewiſſen Geſchäfte oder Handel verklagt worden iſt, aus eben dieſem Geſchäfte eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet; ſo bedarf es zu deren Ausführung, der Regel nach, keiner förmlichen Wiederklage; ſondern es iſt genug, wenn er bey Gelegenheit ſeiner Vernehmung über die Hauptklage, dieſe Gegenforderung und deren Grund gehörig anzeigt, und auf ordnungsmäßige Inſtruktion deshalb anträgt.

I. Von Ausführung der Gegenforderungen, ohne beſondere Wiederklage.

§. 2.

Der Inſtruent muß alsdann, der Anweiſung Tit. IX. §. 9. gemäß, den Beklagten über die zum Grunde der Gegenforderung liegende Fakta eben

ſo, wie bey den Faktis der Klage vorgeſchrieben iſt, umſtändlich vernehmen; ſelbige gehörig aus⸗einander ſetzen; die Beweismittel angeben laſſen, und nach Möglichkeit vorbereiten; hiernächſt aber in dem Beantwortungsprotokolle der Klage zugleich die Gegenforderung des Beklagten, zur fernern rechtlichen Erörterung, beſtimmt vortragen.

§. 3.

Findet jedoch der Inſtruent bey dieſer Verneh⸗mung, daß die Gegenforderung des Beklagten zwar an ſich aus ein und eben demſelben Geſchäfte mit der Forderung des Klägers entſpringe, daß aber die Konvention zu einer von den ſummari⸗ſchen Arten des Prozeſſes gehöre; ſo muß er den Beklagten deſſen bedeuten, und wegen fernerer Einleitung dieſer Gegenforderung, nach Art einer neuen Klage, ſich nach den unten §. 9. ſeq. erfol⸗genden Vorſchriften achten; allenfalls den obwal⸗tenden Anſtand dem Gerichte vorläufig anzeigen, und deſſen fernere Anweiſung darüber gewärtigen.

§. 4.

Eben ſo muß der Richter, wenn aus dem Vor⸗trage des Beantwortungsprotokolls ſich ergiebt, daß der Inſtruent darin eine Gegenforderung des Beklagten, welche zu einer andern Art des Prozeſ⸗ſes ſich qualificiret, mit eingemiſcht habe, ihn des⸗halb zurechte weiſen; auch den Beklagten ſelbſt, wegen fernerer Einleitung dieſer Gegenforderung zu einem beſondern Prozeſſe, nach den unten §. 9. ſeq. darüber ertheilten Vorſchriften gehörig be⸗deuten.

§. 5.

Iſt aber die Gegenforderung nicht nur aus eben dem Geſchäfte, wie die Forderung des Klägers, entſprungen; ſondern auch mit ſelbiger zu einerley Art des Prozeſſes qualificirt; ſo muß der Richter, ohne Unterſchied, ob der Kläger ſonſt vor ihm ſei⸗

nen ordentlichen Gerichtsſtand habe, oder nicht, einerley Termin zur weitern Inſtruktion der wechſelſeitigen Anſprüche beſtimmen; in dieſem Termine die ganze Sache auseinander ſetzen; die Parteyen über Forderung und Gegenforderung vernehmen; in Anſehung beyder mit Regulirung des Status controverſiae und Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und über beyde zugleich in ein und eben denſelben Urtel erkennen; wenn auch gleich die Forderung eher, als die Gegenforderung, oder umgekehrt, durch die Inſtruktion ausgemittelt ſeyn ſollte.

§. 6.

Wenn ſich alſo bey Abfaſſung des Erkenntniſſes findet, daß der Beklagte durch ſeine Gegenforderung wider den Kläger mehr, als dieſer wider ihn, ausgeführt habe; ſo muß der Richter dennoch nach der wahren Lage der Sache ſprechen, und den Kläger in die Bezahlung der überſteigenden Summe verurtheilen; allermaaßen es auf den bisherigen Unterſchied: ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloß in ſeiner Exception angebracht, oder ob er deshalb eine förmliche Wiederklage angeſtellt habe, als eine bloße Formalität, nicht weiter ankommen ſoll.

§. 7.

Es macht auch in Anſehung des bisher beſchriebenen Verfahrens an und für ſich keinen Unterſchied, wenn gleich das Geſchäft, oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entſpringen, zwiſchen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen iſt, und dieſer Dritte ſein Recht an den Kläger cedirt hat. Denn wenn dieſe Ceſſion ohne Zuziehung des Beklagten, als Schuldners, geſchehen iſt, ſo kann derſelbe dem Ceſſionarius alle die Einwendungen und Gegenforderungen, welche ihm wider den Cedenten aus eben

dieſem Handel oder Geſchäfte zuſtehen, entgegen ſetzen; doch kann der klagende Ceſſionarius niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Beklagten ausmittelt, verurtheilt werden.

§. 8.

Um jedoch die Vervielfältigung der Prozeſſe möglichſt zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, daß er ſeine die Forderung des klagenden Ceſſionarii überſteigende Gegenforderung, mit zwiefachem Koſtenaufwande, erſt gegen ihn zum Behuf der Compenſation, und hiernächſt, wegen des Ueberſchuſſes, auch gegen den Cedenten ausführen müſſe, ſoll einem ſolchen Beklagten frey ſtehen, den Cedenten mit vorladen zu laſſen. Doch muß er dieſe Vorladung noch vor dem Eintritte des Inſtruktionstermins nachſuchen; widrigen Falls der Cedent nicht mehr gezwungen werden kann, ſich mit ihm in demſelben Prozeſſe wegen des Ueberſchuſſes einzulaſſen. Iſt aber die Adcitation zu rechter Zeit nachgeſucht worden, ſo kann der Cedent eben ſo wenig, als der Ceſſionarius, die Einlaſſung auf die Rekonvention unter dem Vorwande, daß er der Jurisdiction des Richters der Convention nicht unterworfen ſey, ablehnen.

§. 9.

II. Von der eigentlichen Reconvention.

Wenn die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus eben dem bey der Klage zum Grunde liegenden, ſondern aus einem andern und verſchiedenen Geſchäfte entſpringt; ſo findet alsdann die Rekonvention im eigentlichen Verſtande ſtatt; welche jedoch ſie betreffe nun ein höheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in ein und eben demſelben Prozeſſe mit dieſer letztern verhandelt werden ſoll.

§. 10.

Nur in dem Falle, wenn Parteyen, als Kaufleute, in laufender Rechnung, oder ſonſt in fortgeſetztem Verkehre mit einander geſtanden haben, können Forderungen und Gegenforderungen, wenn ſie auch aus verſchiedenen Geſchäften entſpringen, dennoch in Einem Prozeſſe verhandelt werden, ſo bald nicht einzelne Poſten, ſondern ein Rechnungsſaldo eingeklagt worden.

§. 11.

Außer dieſem Falle muß, wenn die Gegenforderung aus einem verſchiedenen Geſchäfte ſich herſchreibt, zwar der in dem Hauptprozeſſe beſtellte Deputirte, bey welchem die Gegenforderung angegeben worden, dieſelbe gehörig und vollſtändig, ſo wie jedes Faktum, auf welches eine Klage gegründet werden ſoll, aufnehme. Dieß muß aber in einem beſondern Protokolle geſchehen, in welchem nur bey dem Punkte wegen des Gerichtsſtandes, der Umſtand, daß derſelbe durch die Convention begründet werde, bemerkt wird.

§. 12.

Eben ſo muß im ganzen Fortgange der Sache die Rekonvention als ein beſonderer Prozeß betrachtet; auf das darüber vorſtehendermaßen aufgenommene beſondere Klageprotokoll, ſo wie auf eine andere neue Klage, nach Maaßgabe ihrer Qualität beſonders verfügt; ein beſonderer Inſtruktionstermin dazu anberaumt, und beſonders darüber erkannt werden.

§. 13.

Eine dergleichen Rekonvention kann alſo auch nicht durch die Convention, ſo wie dieſe nicht durch jene, aufgehalten werden. Wenn daher die eine früher als die andere rechtskräftig entſchieden wird, ſo kann der darin unterliegende Theil die Exekution eines ſolchen Urtels durch den Vor-

wand, daß der andre Prozeß noch nicht entſchieden ſey, keinesweges abwenden; auch ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung nur in ſo fern befreyen, als er in dem andern Prozeſſe etwas beygebracht hat, oder noch unverzüglich beybringt, was den Rechten nach zur Begründung eines Arreſtſchlages hinreichend iſt.

§. 14.

Da dieſe aus einem verſchiedenen Geſchäfte entſpringende Rekonvention jedesmal in einem beſondern Prozeſſe verhandelt wird, ſo folgt von ſelbſt, daß wenn der Kläger und Wiederbeklagte aus eben dieſem Geſchäfte, worauf die Rekonvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegenforderungen hätte, ihm frey ſtehen müſſe, dieſe Gegenforderungen in dem der Rekonvention halber angeſtellten Separatprozeſſe, nach Vorſchriften §. 1 — 8. mit auszuführen; und daher in ſo weit Reconventio Reconventionis allerdings zuläßig ſey.

§. 15.

Wenn alſo auch der Kläger, nachdem die Rekonvention aufgenommen und darüber verfügt worden, der Convention ſich begiebt, ſo ändert doch dieſes nichts in der Behandlung der Rekonvention; vielmehr muß dieſe in dem Separatprozeſſe, zu welchem ſie gleich vom Anfange eingeleitet worden, gehörig fortgeſezt werden.

§. 16.

Wirkung der Rekonvention.

Die Wirkung der eigentlichen Rekonvention, wenn nehmlich die wechſelſeitigen Forderungen aus verſchiedenen Negotiis entſpringen, ſoll alſo bloß darinn beſtehen, daß der Kläger der Regel nach, bey eben dem Gerichte, wo er geklagt hat, als Wiederbeklagter, wenn er gleich ſonſt einen andern Gerichtsſtand hätte, Recht zu nehmen verbunden iſt. Es wird jedoch, wenn die

Rekonvention dieſe Wirkung hervorbringen ſoll, dabey nothwendig vorausgeſetzt, daß die Gegenforderung noch vor, oder ſpäteſtens in dem zu Inſtruirung der Convention beſtimmten Termine angemeldet worden; allermaaßen, wenn der Beklagte ſeine Gegenforderung ſpäter rügen ſollte, er damit lediglich an des Klägers ordentliche Obrigkeit zu verweiſen iſt.

§. 17.

Aber auch unter dieſer Vorausſetzung ſoll die Prorogation des Fori alsdann nicht ſtatt finden, 1) wenn die Rekonvention bloß auf Vindikation des Eigenthums eines unbeweglichen Grundſtücks, oder auf Ausmittelung gewiſſer dem Beklagten an einem ſolchen Grundſtücke zuſtehenden Pfand- oder Servitutsrechte gerichtet iſt. Denn alsdann iſt der anmaßliche Widerkläger dieſe ſeine Gegenforderung bey demjenigen Gerichte, unter welchem die Sache gelegen, (forum reiſitae), auszuführen ſchuldig. Hat jedoch der Beklagte, neben dem Realanſpruche an das Grundſtück, zugleich ein perſönliches Recht an den Kläger, ſo kann er dieſes letztere durch eine Widerklage in dem Foro der Convention geltend machen. Iſt ferner der Kläger ein Ausländer, und der Beklagte hätte an ſelbigen, wegen eines außerhalb Landes belegenen beweglichen oder unbeweglichen Gutes, einen Realanſpruch, ſo muß er ſich auf dieſe Gegenforderung bey dem Richter der Convention ſchlechterdings einlaſſen. Iſt endlich die Convention auf den Grund eines Realanſpruchs in dem Gerichtsſtande der Sache angeſtellt, ſo kann der Beklagte eine gegen den Kläger ihm zuſtehende perſönliche Forderung, in eben demſelben Gerichtsſtande, durch Rekonvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art iſt, daß ſie nach hieſiger Landesverfaſſung vor ein be-

ſonders privilegirtes Gericht gehört: (Forum privilegiatum cauſae) ſo muß der Beklagte mit deren Ausführung an dies Gericht verwieſen werden. Eben ſo muß, wenn in einem privilegirten Gerichtsſtande eine Gegenforderung, die ihrer Qualität nach vor die ordentlichen Gerichte gehöret, angebracht werden will, der Richter der Convention den anmaaßlichen Widerkläger an dieſen ordentlichen Gerichtsſtand verweiſen.

3) Wenn der Richter der Convention findet, daß die an ſich vor einen andern einländiſchen Gerichtsſtand gehörende Gegenforderung eine weitläuftige Inſtruktion erfordern dürfte, die in dem ordentlichen Gerichtsſtande mit weniger Aufenthalte und Koſten, als bey ihm, würde erfolgen können; ſo ſteht ihm frey, den Beklagten und anmaaßlichen Widerkläger damit an den ordentlichen Gerichtsſtand des Klägers zu verweiſen.

§. 18.

In welchen Fällen die eigentliche Rekonvention zuläßig iſt?

In allen Fällen, da die Rekonvention zuläßig ſeyn ſoll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden. Es kann alſo ein Beklagter, welcher von einem Vormunde in Vertretung ſeiner Pflegbefohlnen belangt wird, gegen den Kläger wegen einer Forderung, die ihm dieſer für ſeine Perſon ſchuldig iſt, keine Rekonvention anſtellen; gegen eine klagende Gemeinde kann aus den Schulden einzelner Mitglieder dergleichen Rekonvention nicht ſtatt finden; und einem Handlungsgenoſſen, der Namens der Societät klagt, können nur ſolche Forderungen, die dem Beklagten an die ganze Societät gebühren, entgegen geſtellt werden.

§. 19.

Gegen einen Kläger, welcher als Ceſſionarius eines Dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, ſo ihm gegen dieſen Dritten, als Ceden-

ten, aus einem andern Geſchäfte zuſtehen, keine Rekonvention anſtellen; ſondern er muß dieſerhalb den Cedenten beſonders belangen. Iſt jedoch die Gegenforderung an ſich ſo beſchaffen, daß ſie, den Rechten nach, eine Compenſation gegen den Cedenten bewirken kann; und iſt die Ceſſion ohne des Schuldners Zuziehung erfolgt; ſo ſoll dieſer letztere befugt ſeyn, dergleichen Gegenforderung auch wider den klagenden Ceſſionarium, zwar in einem Separatprozeſſe, aber doch vor eben dem Richter, vor welchem die Konvention ſchwebt, auszuführen; und der Ceſſionarius iſt ſich auf dieſe Gegenklage daſelbſt einzulaſſen verbunden. Es findet aber die Widerklage gegen den klagenden Ceſſionarium nur nach Höhe der in der Convention eingeklagten Summe ſtatt; dergeſtalt, daß, wenn die aus einem verſchiedenen Negotio entſtandene Gegenforderung des Schuldners an den Cedenten höher anſteigt, erſterer den letztern wegen des Ueberſchuſſes beſonders belangen; oder ihn allenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des Conventionsrichters ſteht, nach Maaßgabe §. 8. zu der wider den Ceſſionarium angeſtellten Rekonvention mit adcitiren laſſen muß. Iſt der Cedent ein Ausländer, der innerhalb der Königlichen Lande keinen ordentlichen Gerichtsſtand hat, ſo iſt, den bisherigen Verordnungen gemäß, der klagende Ceſſionarius ſchuldig, ſich auf die Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedenten, wenn auch ſelbige von verſchiedener Art, und an ſich zur Compenſation nicht qualificirt wären, jedoch nur nach Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem Richter der Convention einzulaſſen.

§. 20.

Da durch vorſtehende Verordnungen die Fälle, wo eine Gegenforderung in ein und eben demſelben Prozeſſe mit der Hauptklage ausgeführt wer-

den kann; wo deshalb zwar ein beſonderer Prozeß, aber doch vor dem Richter der Convention ſtatt findet; und wo der Beklagte und anmaßliche Widerkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwieſen wird, deutlich und beſtimmt auseinander geſetzt ſind; ſo bedarf es darüber keines Verfahrens oder Erkenntniſſes, ſondern der Richter iſt, das Erforderliche deshalb durch ein bloßes Dekret feſtzuſetzen, berechtigt.

Sollten jedoch in einem oder anderem beſondern Falle die Umſtände in facto, von welchen die Beurtheilung dieſer Fragen abhängt, durch vorläufige richterliche von Amtswegen zu erlaſſende Verfügungen nicht ſofort hinlänglich auseinander geſetzt werden können; ſondern zur Erörterung derſelben eine nähere Unterſuchung und förmliche Inſtruktion nöthig ſeyn, ſo muß dieſelbe eben ſo, wie in einem ähnlichen Falle wegen der dilatoriſchen Einwendungen feſtgeſetzt worden, zur Inſtruktion der Hauptſache mit verwieſen werden.

Zwanzigſter Titel.

Von der Litisreaſſumtion und Renunciation.

§. 1.

1) Wie zu verfahren, wenn eine Partey während dem Laufe des Prozeſſes verſtirbt.

Wenn eine von den Parteyen während des Prozeſſes ſtirbt, ſo müſſen deren Erben ſelbigen in der Lage, worin er ſich alsdann befindet, annehmen; und die Inſtruktion der Sache muß auf den Grund der von dem Verſtorbenen ertheilten Information fortgeſetzt werden.

§. 2.

Wenn jedoch der Erblaſſer verſtorben wäre, ehe noch ſothane Information von ihm vollſtändig hat aufgenommen werden können; ſo ſoll den Er-

ben, außer den nach der Prozeßordnung und vermöge der Beſchaffenheit der Sache zuläßigen Friſten, auch noch der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung: ob und wie ſie Erben ſeyn wollen, in den Geſetzen nachgegeben iſt, zu ſtatten kommen; und der Prozeß allenfalls bis nach deſſen Ablaufe ſiſtirt werden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 383. ſeq.)

§. 3.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn der Erblaſſer kurz vor, oder bald nach der Publikation des Erkenntniſſes erſter oder zweyter Inſtanz verſtorben wäre; da alsdann den Erben zur Erklärung: ob ſie appelliren oder revidiren wollen, und zur Ertheilung der desfalls nöthigen Information, außer den im XIVten und XVten Titel beſtimmten Friſten, auch noch die geſetzmäßige Ueberlegungsfriſt zu gute gerechnet wird.

§. 4.

Wenn ſich während dieſer Zeit kein Erbe gemeldet hat, ſo muß der alsdann, nach Vorſchrift der Geſetze, von des Verſtorbenen ordentlicher Obrigkeit zu beſtellende Verlaſſenſchaftskurator den Prozeß fortſetzen, und die nöthigen Nachrichten dazu aus den Papieren des Erblaſſers, oder durch Erkundigungen bey denjenigen Perſonen, deren ſich derſelbe zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten gewöhnlich bedient hat, einzuziehen bemüht ſeyn.

Iſt das Erbrecht ſtreitig, und es befindet ſich noch keiner der Prätendenten im Beſitze der Erbſchaft, ſo muß auf gleiche Art ein Verlaſſenſchaftskurator beſtellt, und durch dieſen die Sache fortgeſetzt, jedoch von ihm über den Betrieb derſelben mit den vorhandenen Erbſchaftsprätendenten Rückſprache genommen werden. Iſt hingegen der Beſitz der Erbſchaft durch den gehörigen Richter einem der Prätendenten, auf den Grund der

geſetzlichen Vorſchriften, (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 482—493. Tit. XII. §. 242—253.) eingeräumt worden; ſo iſt dieſer Beſitzer zur Fortſetzung des Prozeſſes für legitimirt zu achten; und den übrigen Prätendenten ſteht bloß frey, ſich als Intervenienten bey der Inſtruktion zur Wahrnehmung ihres Intereſſe zu melden; zu welchem Ende der Richter der Erbſchaft dieſelben, in ſo fern ihre Anſprüche und der ſchwebende Prozeß ihm bekannt ſind, von letzterem benachrichtigen ſoll.

§. 5.

Wird über eine gewiſſe individuelle Sache, oder ein Grundſtück geſtritten, die nach dem Tode des bisherigen Beſitzers einem Dritten, welcher nicht zugleich deſſen Erbe wird, (ſucceſſori ſingulari,) anheim fallen, z. E. wenn der Prozeß über Pertinenzſtücke oder Gerechtigkeiten eines Lehn- oder Fideikommis-Guts, welches ſich an den Lehnsherrn, Agnaten, oder Fideikommisfolger erledigt, geführt worden; ſo muß dieſer in einer proportionirlichen Friſt ſich erklären: ob und wie er den Prozeß fortſetzen wolle; auch den dem vorigen Beſitzer zugeordnet geweſenen Aſſiſtenten, oder den von ihm beſtellten Bevollmächtigten, mit anderweitiger Information deshalb verſehen.

§. 6.

In allen vorſtehend auseinander geſetzten Fällen, iſt es die Pflicht des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, dem Gerichte das Abſterben der Parten, ſo bald es zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, nebſt dem, was ihm von dem Namen und Aufenthalte der Erben bekannt worden iſt, anzuzeigen, und ſein Gutachten: was etwa zur Fortſetzung des Prozeſſes zu veranlaſſen ſeyn möchte, beyzufügen.

§. 7.

Das Gericht muß alsdann von Amtswegen dafür ſorgen, daß der Prozeß durch dieſen Zwiſchen-

fall ſo wenig als möglich aufgehalten werde. Kommt es auf die Beſtellung eines Verlaſſenſchafts-kurators an, ſo muß dieſe ſonder Anſtand verfügt ſind bekannte Erben oder ein Succeſſor ſingularis vorhanden, ſo muß denſelben der fernere Betrieb, nach der alsdann vorwaltenden Lage der Sache, in einem, bey Erben mit Einrechnung der Deliberationsfriſt, zu beſtimmenden proportionirlichen Zeitraume, ausdrücklich aufgegeben; und ſteht die Verlaſſenſchaft unter einem andern Gerichte, ſo muß dieſes, wegen ſolcher an die Erben oder den Succeſſor zu erlaſſenden Verfügung, oder wegen Beſtellung des Curators requirirt werden.

In Fällen, da der Prozeß mit der Partey ſelbſt, ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, inſtruirt worden, kann das erfolgte Ableben einer ſolchen Partey dem Inſtruenten nicht füglich lange verborgen bleiben; und dieſer muß alsdann dasjenige, was §. 6. dem Aſſiſtenten vorgeſchrieben iſt, beobachten.

§. 8.

2) Von Juſtitiis.

Wenn bey dem Gerichte, wo ein Prozeß ſchwebt, wegen gegenwärtiger Kriegesgefahr, oder andrer Urſachen halber, ein gänzlicher Stillſtand in den Geſchäften (juſtitium) entſteht; oder wenn durch dergleichen Kriegesläufte, oder andre Landplagen, die Communikation zwiſchen dem Wohnorte der Partey, und dem Sitze des Gerichts, auf eine Zeitlang gänzlich unterbrochen wird; ſo muß der Prozeß ſiſtirt werden. Nach gehobenem Hinderniſſe aber müſſen die Parteyen denſelben unverzüglich fortſetzen, und von dem Richter von Amtswegen dazu aufgefordert werden.

§. 9.

3) Von Siſtirung der Militairprozeſſe

Wenn eine Prozeßführende Partey in Königlichen Militairdienſten iſt, und bey entſtehendem Kriege ihr Standquartier verlaſſen muß; ſo muß

während eines Krieges.

zwar der Prozeß ſo weit, als es nach der dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten bisher etwa ſchon ertheilten Information möglich iſt, fortgeſetzt werden. Sobald ſich aber ein Umſtand ereignet, worüber der Bevollmächtigte nähere Information nöthig hat, und dieſes durch ſeine Manualakten beſcheinigt; ſo kann deshalb keinesweges in contumaciam wider eine ſolche Partey verfahren, ſondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft ſuſpendirt werden.

§. 10.

Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdienſten abweſende Perſon, Beklagtens Stelle vertritt; ſo iſt der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzuge etwa bevorſtehenden unwiderbringlichen Nachtheils erforderlichen intermiſtiſchen Verfügungen, z. E. die Eintragung einer Proteſtation auf die Güter des Abweſenden, die Einziehung eines zur Deckung ſeiner Zinſen erforderlichen Theils der Revenuen in das gerichtliche Depoſitum, die Verkümmerung der ausſtehenden Schulden, u. ſ. w. (in ſo fern die ſtreitige Forderung ſich zum Arreſtſchlage qualifizirt) auszubringen.

§. 11.

Während des Krieges können gegen Perſonen, die in wirklichen Militairdienſten ſtehen, oder ſonſt Amts und Berufs halber der Armee folgen müſſen, wegen Forderungen, die vor dem Kriege entſtanden ſind, keine Klage angenommen, ſondern dergleichen Prozeſſe müſſen bis zur Wiederherſtellung des Friedens ausgeſetzt werden. Auch können während dieſer Zeit keine Ediktalcitationen mit der Wirkung einer Präkluſion ergehen; ſondern es muß, wenn auch dergleichen Ediktalladung auf das Andringen der dazu berechtigten Intereſſenten wirklich ergangen iſt, dennoch den Militairperſo-

nen, in dem darauf abzufaſſenden Präkluſionsurtel, ihr Recht, bis nach wieder hergeſtelltem Frieden, ausdrücklich vorbehalten werden. Es findet aber auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 10. wegen der von den Gläubigern zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln Anwendung.

§. 12.

Wenn hingegen der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen iſt, ſondern nur noch Rüſtungen und Anſtalten obwalten; auch die Truppen zwar die gewöhnlichen Standquartiere verlaſſen haben, aber noch in Cantonirungen oder Gränzlagern ſtehen; ſo findet noch keine Siſtirung der Prozeſſe, ſo wie auch kein Vorbehalt in den auf Ediktalcitationen ergehenden Präkluſionserkenntniſſen ſtatt. Wenn aber unter ſolchen Umſtänden bey einem ordinairen Civil- oder auch bey einem Concurs- oder Liquidationsprozeſſe, eine Militairperſon, er ſey als Kläger, Beklagter, Litisdenunciat, Liquidant, oder ſonſt, ein bekanntes Intereſſe hat, ſo müſſen die Inſtruktions- ſo wie alle übrigen Termine in ſolchen Prozeſſen, bey welchen eine Militairperſon zugezogen werden muß, dergeſtalt geräumig, daß ihr alle Zeit, einen Bevollmächtigten zu beſtellen, und denſelben mit der nöthigen Information zu verſehen, übrig bleibe, beſtimmt; auch wenn dieſe Information, wegen Abweſenheit und Entfernung der Partey, von ihr nicht zu erhalten iſt, von Zeit zu Zeit, und nöthigen Falls bis zu ihrer Rückkehr in das Standquartier verlegt; übrigens aber auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 10. beobachtet werden.

§. 13.

Eine Suspenſion des Prozeſſes findet auch in dem Falle ſtatt, wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildienſten ſtehende Partey in öffentlichen Angelegenheiten außerhalb Landes geſchickt wird, 4) Suſpenſion der Prozeſſe wegen Abweſenheit einer Partey.

und vor ihrer Abreiſe ihren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, zur vollſtändigen Inſtruktion der Sache, nicht mit zureichender Information verſehen hat.

§. 14.

Doch gilt die Vorſchrift in dieſem Falle nur von Prozeſſen, welche ſich auf Geſchäfte beziehen, die weitläuftig und zuſammen geſetzt ſind, und zu deren zweckmäßige Entwickelung umſtändlichere und genauere Nachrichten erfordert werden. Wird ein ſolcher Abweſender bloß wegen eines von ihm ſelbſt contrahirten Darlehns, oder einer dergleichen Waarenſchuld belangt; ſo kann ſeine Abweſenheit ihn gegen die Einlaſſung darauf nicht ſchützen; ſondern ſie kann den Richter allenfalls nur zur billigen Verlängerung der Termine und Friſten bewegen.

§. 15.

Auch verſteht ſich die Wohlthat der Suſpenſion nur von ſolchen Parteyen, die nur eines einzelnen Geſchäfts wegen, oder nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit verſchickt werden; und deren Rückkehr alſo, nach beendigtem Geſchäfte, oder verlaufener Zeit, mit Sicherheit zu erwarten iſt. Perſonen, die an einem außerhalb Landes gelegenen Orte ſich längere Zeit hindurch aufhalten, und ſich in gewiſſer Art daſelbſt fixiren müſſen, z. E. Geſandte, die an fremden Höfen reſidiren, können auf dieſe Wohlthat keinen Anſpruch machen.

§. 16.

Es findet ferner dergleichen Suſpenſionen nicht ſtatt, wenn

1) der Abweſende ſich deren ſelbſt nicht bedienen will;
2) wenn er von der in Anſehung ſeines Dienſtes ihm vorgeſetzten Inſtanz zurück gerufen wird, und ſeine Rückkunft aus eigner Bewegung verzögert;

3) wenn der Kläger ſolche Umſtände nachwei-
ſen kann, woraus ſich ergiebt, daß der Abweſende, ſeiner Entfernung ungeachtet, Zeit und Gelegenheit habe, ſeine eigenen Angelegenheiten zu beſorgen, z. E. wenn er andre Prozeſſe führt, Güter kauft, oder andre Geſchäfte vornimmt, welche ſonſt ohne ſeine unmittelbare Theilnehmung nicht Fortgang haben könnten.

§. 17.

5) Suſpenſion der Prozeſſe wegen ſtreitiger Gerichtsbarkeit.

In wiefern eine Ausſetzung des Prozeſſes ſtatt finde, wenn über die Competenz des Gerichtsſtandes Streit entſteht; oder wenn eine von dem Kläger geforderte Caution nicht beſtellt wird, iſt gehörigen Orts beſtimmt. Tit. II. §. 124. 125. Tit. XXI. §. 13.

§. 18.

6) Reaſſumirung der Prozeſſe, welche der Kläger liegen gelaſſen hat.

Außer den bisher abgehandelten Fällen kann ein Prozeß, welcher ſich einmal im Gange befindet, unter keinerley Vorwande ſuſpendirt, ſondern er muß vielmehr, bis zur rechtlichen Entſcheidung, allenfalls in contumaciam fortgeſetzt werden.

§. 19.

Wenn alſo ein Kläger in dem nach eingekommner Antwort auf die Klage anberaumten Inſtruktionstermine ſich weder perſönlich noch ſchriftlich meldet, noch auch vor dem Termine deſſen Prorogation nachgeſucht hat, ſo iſt es dafür zu achten, daß er dem Prozeſſe entſage, und ſind daher die Akten zu reponiren, und in der Liſte zu löſchen (Tit. IX. §. 42. 43.).

§. 20.

Wenn ein ſolcher Kläger ſich nach der Zeit wieder meldet, und die Sache fortſetzen will; ſo

kommt es darauf an: ob dieſes innerhalb vier Wochen nach abgelaufenem Termine, unter Anführung wahrſcheinlicher Urſachen, warum er den Termin weder abwarten, noch in Zeiten deſſen Verlegung ſuchen können, oder ob es ſpäter geſchiehet.

Erſtern Falls wird die Sache ſofort reaſſumirt; ein neuer Inſtruktionstermin dazu anberaumt; und der Kläger bloß zum Erſatze der Koſten des vorigen durch ſein Außenbleiben fruchtlos gewordenen Termins angehalten.

Letztern Falles aber, wenn ſich der außen gebliebene Kläger ſpäter als vier Wochen nach dem Termine meldet, iſt ſein Reaſſumtionsgeſuch als ein neuer Prozeß anzuſehen und zu behandeln.

Ein ſolcher Kläger muß daher nicht nur, ehe ihm das anderweitige Gehör verſtattet wird, dem Gegentheile alle bisherige Koſten bezahlen, ſondern es bleibt auch richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, in wiefern ihm zuvörderſt noch eine Caution wegen Fortſetzung der Sache abzufordern ſey.

§. 21.

7) Litisrenunciationen.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn während dem Laufe eines Prozeſſes der Kläger demſelben entſagt, ohne zugleich ſich ſeiner Forderung zu begeben. Iſt in beyden Fällen dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, und gegen die Wiederholung ſeiner Anſprüche künftig ſicher zu ſeyn; ſo kann er denſelben anhalten, den Prozeß fortzuſetzen, oder ausdrücklich dem eingeklagten Anſpruche zu entſagen. Das weitere alsdann zu beobachtende Verfahren wird in dem Titel vom Diffamations- und Präkluſionsprozeſſe vorgeſchrieben.

Ein und zwanzigſter Titel.
Von Cautionen.

§. 1.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger, wegen der auf den Prozeß zu verwendenden, und ihm demnächſt zu erſtattenden Koſten, Sicherheits- oder Cautionsbeſtellung fordern. I. Von Prozeßcautionen.

§. 2.

Hiervon ſind ausgenommen gewiſſe Sachen, in welchen keine Cautionsforderung ſtatt findet; und gewiſſe Perſonen, welche von Beſtellung ſolcher Cautionen dispenſirt ſind. Perſonen und Sachen, wo keine Cautionsforderung ſtatt findet.

Zu den Sachen, in welchen keine Cautionsforderung ſtatt findet, gehören

1) Klagen auf laufende Alimente, Beſoldungen, Lohn, oder Deputat;
2) Bagatellſachen;
3) Wechſelſachen;
4) Exekutiviſche Prozeſſe;
5) Klagen aus rechtskräftigen Urteln;
6) Prozeſſe in Poſſeſſorio Summariiſſimo;
7) Spolienſachen;
8) Eheſcheidungsprozeſſe;
9) Merkantilſachen, welche auf die unten Tit. XXX. vorgeſchriebene Art auf Meſſen oder Märkten verhandelt werden; in ſo fern ſie während der Meſſe, oder des Markts, ohne Weitläuftigkeit entſchieden werden können.
10) Concursſachen, in welchen die liquidirenden Gläubiger nur alsdann zu einem Koſtenvorſtande verbunden ſind, wenn die Richtigkeit ihrer Forderungen einer weitläuftigen und koſtbaren Erörterung bedarf.

Die Prozeßführenden Parteyen, welche von Cautionsbeſtellungen befreyt werden, ſind

1) der Fiskus;
2) diejenigen, welche mit unbeweglichen innerhalb Landes belegenen Gütern, die ihnen ſelbſt, oder zu dem Eingebrachten ihrer Ehefrauen gehören, angeſeſſen ſind;
3) Magiſtráte und Stadtcommunen;
4) Kirchen, Schulen, Hoſpitáler und andere milde Stiftungen;
5) In wie fern diejenigen, welche in angeſehenen Militair- Civil- oder geiſtlichen Bedienungen ſtehen; diejenigen, welche Präbenden beſitzen, oder ſonſt beträchtliche jährliche Hebungen und Einkünfte zu genießen haben; ingleichen diejenigen, welche einen erheblichen Handel treiben, mit Cautionsbeſtellung zu verſchonen ſind, bleibt dem billigen Ermeſſen der Gerichte, nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände vorbehalten.

Die Dispenſation des einen Mitklägers kommt übrigens dem andern nicht zu ſtatten; und in wie fern den Gegnern ſolcher dispenſirten Parteyen, wegen des demnächſt erſtrittenen Koſtenerſatzes, ein Vorzugsrecht in dem Vermögen des Dispenſirten gebühre, iſt in der Concursordnung beſtimmt.

§. 3.

Damit auch der Kläger, wegen künftiger Beytreibung der Koſten gegen ſolche von der Cautionsleiſtung dispenſirte Perſonen, nicht neuen Weiterungen ausgeſetzt ſey, ſo ſoll jedesmal dafür angenommen werden, daß ſie ſich in Anſehung dieſes Koſtenpunktes ihres ſonſtigen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsſtandes begeben haben.

§. 4.

Wenn die Cautionsforderung angebracht

Wenn der Beklagte mit keinem rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, ſo muß der zur Inſtruktion der Sache beſtellte Depu-

tirte des Gerichts, der Vorſchrift des Tit. IX. §. 2. gemäß, gleich bey Einziehung der Information, den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Cautionsbeſtellung der Koſten halber zu fordern geſonnen ſey. Er muß ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Vorſchriften der Geſetze beurtheilen: ob der Kläger dazu angehalten werden könne. Er muß, wenn er dieſes nicht findet, die Parten darüber zu bedeuten ſuchen; oder wenn dieſelbe darauf beſteht, dem Richter davon vorläufige Anzeige machen; damit dieſer dem Beklagten deshalb zurecht, oder auch ihn ſelbſt näher anweiſen könne. Wenn er aber dafür hält, daß der Kläger zur Cautionsleiſtung wirklich verbunden ſey; ſo muß er in dem über die Beantwortung der Klage aufzunehmenden Protokolle, auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen, und zugleich ein proportionirliches Quantum, worauf die Caution zu beſtimmen ſeyn möchte, in Vorſchlag bringen. Hat die Parten einen rechtskundigen Beyſtand oder Bevollmächtigten, ſo liegt dieſem ob, die nöthige Information von ihr, auch wegen des Cautionspunktes, gehörig einzuziehen; und entweder noch vor dem Eintritte des Termins zur Beantwortung der Klage, oder ſpäteſtens in dieſem Termine ſelbſt, darüber die nöthigen Anträge bey dem Gerichte zu machen. werden müſſe.

§. 5.

Der Richter muß alsdann die Sache beurtheilen; wenn der Antrag auf Caution gegründet zu ſeyn ſcheint, dem Kläger deren Beſtellung in eben der Verordnung, womit ſelbigem die Beantwortung der Klage kommunicirt, und der Inſtruktionstermin anberaumt wird, aufgeben; und das Quantum, nach vernünftigem Ermeſſen, der Wichtigkeit, und anſcheinenden Weitläuftigkeit der Sache gemäß, beſtimmen.

§. 6.

Der Aſſiſtent des Klägers, welcher nach Vorſchrift Tit. V. §. 4. n. 12. dieſen Punkt ſchon präparirt hat, muß bey Communikation gedachter Verordnung den Kläger näher anweiſen, und ihm, was er allenfalls zu Berichtigung der geforderten Caution zu thun habe, umſtändlich bekannt machen.

§. 7.

Verfahren darüber.

Wenn die Caution bis zum Inſtruktionstermine nicht berichtigt worden, ſo muß der Inſtruent im Termine ſelbſt die Parteyen über dieſen Punkt näher gegen einander vernehmen; wenn ſich findet, daß entweder der Kläger ſich zur Kautionsleiſtung nicht ſchuldig erkenne, oder daß der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden ſey, oder daß die Parteyen über das Quantum der Caution nicht einig ſind, die deshalb angegebenen Gründe und Umſtände gehörig auseinander ſetzen; über die wechſelſeitigen Ausführungen ein beſonderes Protokoll aufnehmen laſſen, und ſelbiges dem Gerichte vorläufig zur weitern Verfügung einreichen; unterdeſſen aber mit der Inſtruktion der Hauptſache fortfahren.

§. 8.

Verfügung deshalb.

Das Protokoll muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio umſtändlich vorgetragen; die vorkommenden Umſtände müſſen reiflich erwogen, und mit den Vorſchriften der Geſetze verglichen; alsdann aber ſowohl über die Verbindlichkeit zur Cautionsleiſtung an ſich, als über das Quantum, und die Annehmlichkeit der von dem Kläger etwa ſchon vorgeſchlagenen Art ſie zu beſtellen, das Erforderliche durch ein Dekret, von welchem keine Appellation ſtatt findet, feſtgeſetzt werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn die Gründe, aus welchen der Kläger bey dem Anfange des Prozeſſes von der Cautionsbeſtellung befreyt war, ſich in der Folge verändern, z. E. wenn er ſein Gut verkauft, ſein Amt niederlegt, ſeinen Wohnſitz innerhalb Landes verläßt u. ſ. w. oder wenn in dieſer Zwiſchenzeit ſeine Vermögensumſtände ſich augenſcheinlich verſchlimmert hätten, z. E. wenn der Beſitzer unbeweglicher Grundſtücke dieſelben während dem Prozeſſe mit neuen Schulden übermäßig belaſtet, oder gar ſolcher Schulden halber daraus exmittirt, der Kaufmann in Wechſelarreſt gezogen wird ꝛc.; ſo kann auch alsdann noch der Beklagte auf Cautionsbeſtellung antragen.

§. 10.

Wenn der Kläger dem richterlichen Befehle wegen Beſtellung der Caution nicht Folge leiſtet, ſo muß er dazu, auf Anmelden des Beklagten, ſofort mittelſt Exekution angehalten werden. In der Fortſetzung des Prozeſſes aber, und in der Inſtruktion der Hauptſache, darf dadurch kein Aufenthalt entſtehen. Vollſtreckung derſelben.

§. 11.

Iſt die einer ſolchen Caution halber veranlaßte Exekution, wegen Ermangelung eines tauglichen Objekts dazu, fruchtlos; und kann der Kläger auch keinen Bürgen ſtellen; ſo muß er, wenn es der Beklagte ausdrücklich verlangt, den Cautionseid dahin ableiſten:

daß er alles angewendeten Fleißes ungeachtet, die ihm auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht beſtellen könne; und daß er dem Gegentheile, falls er demſelben die Koſten zu erſtatten verurtheilt werden ſollte, dieſelben nach ſeinem beſten Vermögen redlich bezahlen wolle.

§. 12.

Will der Kläger auch dieſen Eid nicht ableiſten, ſo kann er ferner in der Hauptſache kein rechtliches Gehör verlangen; ſondern die Akten müſſen ſofort reponirt werden.

§. 13.

Von Cautionen, die ein Fremder zu beſtellen hat.

Iſt der Kläger ein Ausländer, ſo kann der Beklagte, unter dem Vorwande der noch nicht berichtigten Caution, ſich der Einlaſſung auf die Klage nicht entziehen, ſobald der Grund derſelben auf ſchriftlichen Urkunden, oder andern in der Nähe befindlichen, und ohne großen Koſtenaufwand herbeyzuſchaffenden Beweismitteln beruhet. Iſt aber die Klage des Ausländers auf weitausſehende, durch glaubwürdige Urkunden nicht beſcheinigte Anſprüche, die eine koſtbare Unterſuchung und Beweiſesaufnehmung erwarten laſſen, gerichtet; ſo muß derſelbe die von dem Richter beſtimmte Caution, durch gerichtliche Niederlegung baarer Gelder, oder im Lande zahlbarer Schuldinſtrumente, oder durch annehmliche Bürgen oder Pfänder leiſten, und kann zum bloßen Cautionseide nicht gelaſſen werden. Kann oder will er die Caution ſolchergeſtalt nicht beſtellen, ſo iſt der Beklagte ſich weiter mit ihm einzulaſſen nicht verbunden; ſondern es muß auf ſeinen Antrag mit Repoſition der Akten verfahren werden. Hat ein Ausländer ſchon ein Erkenntniß wider ſich, und will dagegen appelliren, ſo muß er auf den Antrag des Appellaten zur gleichmäßigen Cautionsbeſtellung angehalten, und ſo lange, bis dieſe berichtigt iſt, die Fortſetzung der Appellation ſuſpendirt werden.

§. 14.

II Von andern Cautionen:

Außer dieſem Koſtenvorſtande bleiben die Cautiones de judicio ſiſti in bürgerlichen Sachen, (cauſis civilibus) ingleichen pro reconventione,

nach wie vor abgeſchafft. Die Caution de lite proſequenda ſoll nur in dem Titel XX. §. 20. angegebenen Falle nach richterlichem Ermeſſen zuläſſig ſeyn; und von der Caution de judicato ſolvendo wird in dem Titel von Arreſten, da bey dieſen dergleichen Caution am gewöhnlichſten vorkommt, gehandelt werden.

§. 15.

Cautionen, welche nicht bloß beyläufig bey Gelegenheit eines Prozeſſes gefordert werden, ſondern ſelbſt der Gegenſtand eines ordentlichen Rechtshandels ſeyn können, z. E. Cautio fideicommiſſaria, uſufructuaria, damni infecti &c. gehören nicht hieher; ſondern dergleichen Cautionsgeſuch muß, wie jede andere Klage, beſonders inſtruirt werden.

Zwey und zwanzigſter Titel.

Von den in einem Prozeſſe vorkommenden nothwendigen Eiden.

§. 1.

Es können außer den deferirten Eiden, von welchen oben Tit. X. Sect. V. umſtändlich gehandelt worden, in einem Prozeſſe noch mehrere vorkommen, welche um deswillen nothwendige genannt werden, weil eine Parten dieſelben in der Regel der andern nicht zurückſchieben kann.

§. 2.

Zu dieſen Eiden gehört I. der Erfüllungs- und Reinigungseid. Denn obgleich nach der in gegenwärtiger Prozeßordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und zugleich ertheilten Befugniß, die Wahrheit durch alle nur irgend dazu vorhandene an ſich erlaubte Mittel von Amtswegen aufzuſuchen, in den meiſten Fällen die in einem Prozeſſe — I. Von Suppletorio und Purgatorio.

vorkommende Thatſachen, und was daran wahr oder falſch ſey, durch die Unterſuchung in ein vollſtändiges Licht geſetzt werden wird; ſo können ſich doch Fälle ereignen, wo, aller angewandten pflichmäßigen Bemühungen des Richters ungeachtet, der Grund oder Ungrund einer ſolchen ſtreitigen Thatſache, oder gewiſſer Umſtände derſelben, noch nicht deutlich und zuverläſſig genug ausgemittelt werden können; und es alſo noch auf einen von dieſer oder jener Parten darüber abzuleiſtenden nothwendigen Eid ankommt.

§. 3.

Unter welchen Umſtänden der Richter entweder auf den Erfüllungs- oder auf den Reinigungseid zu erkennen habe; in welchen Sachen einer oder der andere von dieſen Eiden zuläſſig ſey oder nicht; und welche Perſonen dazu nicht verſtattet werden können, iſt nach den Vorſchriften der Geſetze, inſonderheit Tit. XIII. §. 11. ſeq. zu beurtheilen.

§. 4.

Ein ſolcher Eid ſetzt daher, ehe er geſchworen werden kann, allemal ein Erkenntniß voraus, in welchem der Richter die Formel deſſelben ausdrücklich beſtimmen; den Termin zur Ableiſtung anberaumen; und zugleich die Wirkung, wenn der Eid ſolchergeſtalt geſchworen wird, oder nicht, feſtſetzen muß.

§. 5.

Derjenige, welchem ein ſolcher Eid in dem Urtel auferlegt worden, kann gegen dies Urtel die Appellation einwenden. Wenn er aber auch dieſes nicht thut, und nur der Gegentheil wider ſeine Zulaſſung zu ſothanem Eide appelliret, ſo ſteht ihm dennoch frey, zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, in eben der Maaße, als überhaupt Nova in der Appellationsinſtanz zuläſſig ſind, neue Thatſachen und Beweismittel anzuführen; in wel-

chem Falle ſodann die Vorſchriften des Tit. XIV. §. 39. et 61. zu beobachten ſind.

§. 6.

Wenn Erben einen nothwendigen Eid über Facta des Erblaſſers leiſten ſollen, ſo ſind ſie denſelben nur eben ſo, wie einen zugeſchobenen, de ignorantia abzuſchwören verbunden. Tit. X. §. 312. 313.

§. 7.

Wenn jemand, dem ein nothwendiger Eid, welchen er de veritate leiſten könnte, zuerkannt worden, vor deſſen Ableiſtung unter Umſtänden verſtirbt, unter welchen dieſer Eid noch nicht für geſchworen angenommen werden kann; (Tit. X. §. 379.) und alſo die Erben denſelben nur de ignorantia würden leiſten dürfen; ſo ſteht dem Gegentheile frey, darauf anzutragen, daß Acta zum Erkenntniſſe über die Frage: ob nicht nunmehr er ſelbſt zur Ableiſtung des entgegen geſetzten Eides de veritate zu laſſen ſey? anderweit vorgelegt werden. Doch iſt unter dieſem Vorwande keine Beybringung neuer Thatſachen oder Beweismittel zuläſſig; ſondern die Parteyen ſollen darüber bloß in einem kurzen Termine zum Protokolle, oder allenfalls mit einer ſchriftlichen Deduktion und Gegendeduktion gehört; und es ſoll darüber nur in derjenigen Inſtanz, in welcher zuerſt auf den von dem Verſtorbenen zu leiſten geweſenen Eid geſprochen worden, erkannt; auch gegen dies Erkenntniß ein Rechtsmittel nur in ſo fern, als dergleichen gegen jenes erſte auf den Eid ausgefallene Urtel ſtatt gefunden haben würde, zugelaſſen werden.

§ 8.

Wenn derjenige, welcher einen nothwendigen Eid zu leiſten hat, denſelben nur de ignorantia ſchwören; der andre aber das Gegentheil de veri-

täte eidlich erhärten kann, ſo ſoll erſterem erlaubt ſeyn, den Eid de veritate zurück zu ſchieben.

§. 9.

II. Vom Juramento in litem

Zu den nothwendigen Eiden gehört ferner II. das Juramentum in litem, wodurch der Werth einer Sache, oder der Betrag eines Schadens beſtimmt werden ſoll.

§. 10.

Wenn daſſelbe ſtatt finde.

Dieſer Eid findet nur alsdann ſtatt, wenn der Werth oder Betrag auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann. Es müſſen daher die Gerichte jederzeit zuvörderſt, durch Vernehmung der Partenen, und Inſtruktion der ſonſt vorhandenen Beweismittel, die Wahrheit auch hierüber ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; und nur alsdann, wenn dieſes nicht bis zur hinreichenden Ueberzeugung geſchehen kann, kann in Sachen von erheblichem Belange ein Juramentum in litem gefordert werden. In Bagatellſachen ſteht dem Richter frey, ein den Umſtänden nach der Wahrſcheinlichkeit angemeſſenes Quantum, auch ohne vorherige Eidesleiſtung, feſtzuſetzen.

§. 11.

Eben ſo findet die Zulaſſung zu dieſem Eide nur alsdann ſtatt, wenn der Gegentheil durch gewaltthätiges, oder betrügliches, oder äußerſt nachläſſiges, oder widerſpänſtiges Betragen dazu eine nähere Veranlaſſung gegeben hat.

§. 12.

Es findet daher dieſer Eid alsdann ſtatt, 1) wenn eine Sache ihrem Eigenthümer gewaltſamer oder betrüglicher Weiſe entzogen worden, und ihm entweder gar nicht, oder nicht in demſelben Zuſtande zurück gegeben werden kann.

2) Wenn jemand durch ſeine Nachläſſigkeit verurſacht, daß er eine bey ihm verwahrlich oder pfandweiſe niedergelegte Sache gar nicht, oder

doch nicht ſo, wie er ſie empfangen hat, zurück lie- fern kann.

3) Wenn jemand einem andern vorſetzlich oder ſchuldbarer Weiſe Schaden zugefügt hat.

4) Wenn jemand ein von ihm gefordertes Zeugniß abzulegen, Dokumente herauszugeben, oder ſonſt richterlichen Befehlen und Erkenntniſſen Folge zu leiſten, beharrlich und widerrechtlich ſich weigert, und daraus einem andern ein Nachtheil erwachſen iſt. (Allg L. R. Th. I. Tit. VI. §. 92—97. §. 134. 137. 138. Tit. IX. §. 457. 459. Tit. XIV. §. 26—32. Tit. XX. §. 192. Prozeßordn. Tit X. §. 105. 185).

§. 13.

Gegen wen er ſtatt finde.

Sobald die obigen Erforderniſſe dieſes Eides (§. 10. 11. 12.) vorhanden ſind, iſt derſelbe ohne Rückſicht auf das beſondere Verhältniß, in welchem etwa die Parteyen unter einander ſtehen, zuläſſig. Es können daher auch Kinder wider ihre Eltern, Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und Perſonen geringern Standes gegen höhere, dazu gelaſſen werden.

§. 14.

Auch gegen die Erben desjenigen, welcher einem andern widerrechtlich Schaden zugefügt hat, in ſo fern dieſelben überhaupt zum Schadenserſatze verbunden ſind, kann dieſer Eid ſtatt finden.

§. 15.

Auch der Bürge haftet für den durch einen ſolchen Eid gegen den Hauptſchuldner ausgemittelten Betrag. Doch darf er den Werth der beſondern Vorliebe nicht vertreten, wenn nicht die Bürgſchaft auch darauf ausdrücklich mit gerichtet war.

§. 16.

Zur Ableiſtung des juramenti in litem werden alle diejenigen geſtattet, von welchen andere nothwendige Eide geleiſtet werden können. Es kann

daher ein ſolcher Eid auch von Vormündern, ingleichen von einem Erben des Beſchädigten geleiſtet werden. Wer zu einem nothwendigen Eide für unfähig erklärt worden, wird nur dann zum Juramento in litem gelaſſen, wenn ſein Gegentheil ſich eines Betrugs oder einer vorſetzlichen Beſchädigung ſchuldig gemacht hat.

§. 17.

Eine Zurückſchiebung des Juramenti in litem findet nicht ſtatt; auch kann, wenn einmal darauf erkannt worden, das Gewiſſen nicht mehr mit Beweiſe vertreten werden.

§. 18.

Verfahren, wenn auf dieſen Eid gleich vom Anfange des Prozeſſes angetragen wird;

Wenn jemand gleich vom Anfange des Prozeſſes nach dieſen Vorſchriften ſich zum juramento in litem für berechtigt hält; ſo muß er die Thatſachen, worauf er ſothane Behauptung gründet, ſo wie die Umſtände, wodurch das nach ſeinem Antrage von ihm eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gemäß, dargeſtellt werden ſoll, gleich bey Aufnehmung der Klage gehörig anzeigen. Alsdann muß die Frage ſowohl wegen Zuläſſigkeit des Eides überhaupt, als wegen Beſtimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti, im Inſtruktionstermine, ſo weit als deren Beurtheilung auf Thatſachen beruhet, unterſucht und erörtert; nach geſchloſſener Inſtruktion das Nöthige darüber rechtlich ausgeführt; und ſodann über beyde Fragen erkannt; die Formel des Eides, wenn der Richter denſelben zuläſſig findet, in dem Urtel feſtgeſetzt; die Definitiventſcheidung, auf den Fall des geleiſteten, und nicht geleiſteten Eides, beygefügt; und der Termin zu deſſen Abſchwörung anberaumt werden.

§. 19.

Um eine jede unnütze Vervielfältigung der Prozeſſe nach Möglichkeit zu vermeiden, wird es der

nähern Beurtheilung der Gerichte überlaſſen und empfohlen, wenn ſchon bey der Inſtruktion der Hauptſache mit Wahrſcheinlichkeit erhellet, daß dem Kläger die eingeklagte Sache oder Handlung ſelbſt nicht werde geleiſtet werden können; ſondern es nur auf das ihm dafür zu vergütende Intereſſe ankommen dürfte, alsdann ſogleich die Hauptinſtruktion, ſoweit es ohne großen Aufenthalt geſchehen kann, mit darauf zu richten: worinn dieſes Intereſſe beſtehe, und wie viel ſolches betrage? damit, wenn der Beklagte zur Gebung oder Leiſtung der eingeklagten Sache oder Handlung verurtheilt wird, unter einem, auch wegen des allenfalls zu vergütenden Intereſſe, daß Erforderliche feſtgeſetzt werden könne.

§. 20.

Hat aber dieſes nicht geſchehen können, und findet es ſich alſo erſt bey der Exekution, daß die Sache oder Handlung von dem Kläger nicht mehr geleiſtet werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einer ſolchen Handlung nicht vermögen können; und will alsdann der Kläger zur eidlichen Erhärtung ſeines darunter obwaltenden Intereſſe zugelaſſen ſeyn; ſo muß er dies ſein Geſuch und Erbieten dem Richter beſonders vortragen; ein gewiſſes Quantum, welches er eidlich erhärten wolle, angeben; die Umſtände, welche dieſe Beſtimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäß darſtellen, gehörig auseinander ſetzen; und ſelbige ſoweit, als es nach der Natur der Sache möglich iſt, zugleich beſcheinigen.

wenn es darauf erſt bey der Execution ankommt.

§. 21.

Der Richter muß auf dieſes Geſuch einen Präjudicialtermin zur Inſtruktion der Sache anberaumen; den Beklagten über die Forderung des Klägers vernehmen; die dabey vorkommenden Umſtände, welche auf die Beſtimmung des eidlich zu

erhärtenden Quanti Beziehung haben, ſo weit es nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände in eben dem Termine geſchehen kann, ordnungsmäßig erörtern; und ſodann rechtlich darüber erkennen.

§. 22.

Ein ſolcher Termin kann nicht prorogirt, ſondern es muß in ſelbigem mit der Inſtruktion vorbeſchriebener Maaßen, allenfalls in contumaciam, verfahren werden.

§. 23.

Ueberſteigt jedoch das geforderte Intereſſe die Summe von hundert Thalern; und hat der Kläger, zur Begründung deſſelben, auf Thatſachen, welche einer weitläuftigern Unterſuchung und Erörterung bedürfen, ſich bezogen; ſo muß mit Inſtruktion derſelben zum Erkenntniſſe nach der Vorſchrift Tit. X. verfahren werden, und es ſind gegen das darauf erfolgende Urtel die gewöhnlichen Rechtsmittel, wie in andern Sachen, zuläſſig.

§. 24.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen die Inſtruktion auch auf diejenigen Umſtände mit gerichtet werden müſſe, welche die richterliche Beurtheilung, in wie fern nur auf den gemeinen, oder auch auf den außerordentlichen Werth, oder gar auf den Werth der beſondern Vorliebe, nach den Geſetzen zu erkennen ſey, beſtimmen können. (Allg. Landr. Th. I. Tit. II. §. 3—118.)

§. 25.

Ein höheres als das im Erkenntniſſe feſtgeſetzte Quantum, darf nie beſchworen werden; dagegen ſteht den Schwörenden frey, den Eid auf eine geringere Summe zu richten; und er iſt nur in den Eid zu nehmen ſchuldig: daß er den Werth der ſtreitigen Sache, oder den Betrag des zugefügten Schadens, nach ſeiner Ueberzeugung auf ſo hoch, als derſelbe beſtimmt worden, wirklich ſchätze.

§. 26.

Wider ein abgeleiſtetes Juramentum in litem, ſoll kein Beweis einer Verletzung oder begangenen Meineides zugelaſſen werden.

§. 27.

Ereignet ſich nach abgeleiſtetem Eide der Fall, daß die Sache ſelbſt zurück gegeben werden kann, ſo hat der Eigenthümer die Wahl: ob er dieſelbe zurücknehmen wolle; in welchem Falle er den erhaltenen Werth, jedoch ohne Zinſen, wieder herausgeben muß.

§. 28.

III. Vom Manifeſtationseide.

III. Der Manifeſtationseid kann gefordert werden, wenn jemand einen Inbegrif von Sachen oder Rechten, ganz oder zu einem beſtimmten Antheile (pars quota) anzeigen, oder herausgeben ſoll; oder auch über den Betrag eines gewiſſen Gegenſtandes Auskunft zu ertheilen verbunden iſt.

§. 29.

Vornehmlich ſind zur Ableiſtung dieſes Eides verbunden:

1) diejenigen, welche fremde Güter verwaltet haben, z. E. Vormünder, Curatoren, Adminiſtratoren ꝛc. wenn die Richtigkeit der von ihnen übergebenen Verzeichniſſe oder Rechnungen nicht ohne ſcheinbaren Grund in Zweifel gezogen wird.

2) Geſellſchafter, welche einer gemeinſchaftlichen Handlung oder andern Unternehmungen vorgeſtanden haben. (Allg. Landr. Th. I. Tit. XVII. §. 219. ſeq.)

3) Erben, die bey dem Ableben des Erblaſſers im Sterbehauſe ſich befunden, oder auch nachher in den Beſitz der Erbſchaft geſetzt worden; wenn Miterben oder erbſchaftliche Gläubiger darauf dringen, und entweder kein gerichtliches Inventarium vorgelegt

werden kann; oder die Siegelung nicht zu rechter Zeit erfolgt iſt. (Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 440. 441.)

4) Schuldner, bey welchen kein Vermögen, in welches Exekution vollſtreckt werden könnte, vorgefunden wird; oder die von dem Gläubiger, welcher Perſonalarreſt gegen ſie ausgebracht hat, Alimente fordern.

5) Ein Verbrecher, von welchem der Beſchädigte die Angabe, wo die entwendete Sache hingekommen ſey, verlangt.

9) Diejenigen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden.

7) Die Ehegatten, die erwachſenen im Hauſe lebenden Kinder, und die Dienſtboten eines ſolchen Gemeinſchuldners.

8) Diejenigen, bey welchen auf eine Forderung Arreſt angelegt worden, wenn deren Betrag ungewiß iſt.

9) Diejenigen, welche Abzug oder Abſchoß zu entrichten ſchuldig ſind. (Allg. Landr. Th. II. Tit. XVII. §. 156.)

10) Diejenigen, welche bey einer Erbtheilung etwas einwerfen müſſen.

11) Diejenigen, welche einen Schatz gefunden haben. (Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 89)

§. 30.

Wenn von jemanden die Ableiſtung eines Manifeſtationseides gefordert wird, und er ſich deſſen weigert; ſo muß der, welcher darauf anträgt, in der Regel eine ordentliche Klage anſtellen. Dieſe muß gehörig inſtruirt, über die Verbindlichkeit zur Ableiſtung des Eides ordentlich erkannt, die Formel deſſelben in dem Erkenntniſſe beſtimmt, und der Termin zur Ableiſtung anberaumt werden.

§. 31.

Doch findet in den oben §. 29. n. 4. 5. 6 7. beſtimmten Fällen über die Schuldigkeit, den Manifeſtationseid zu leiſten, kein Prozeß ſtatt; und wenn die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, oder in Ermangelung eines gerichtlichen Inventarii eine eidliche Specification zu übergeben, feſtſtehet; ſo bedarf es über die Frage: ob der Manifeſtationseid darüber gefordert werden könne? keines Erkenntniſſes.

§. 32.

Zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides über Verzeichniſſe und Rechnungen, kann eher nicht geſchritten werden, als bis dieſelben dem Gegentheile vorgelegt, er mit ſeinen Ausſtellungen darüber gehört, und der Grund oder Ungrund dieſer Erinnerungen ausgemittelt worden. Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, und der andere Theil es annoch verlangt, muß der Manifeſtationseid geſchworen werden.

§. 33.

Dieſer Eid muß allemal das Verſprechen enthalten, wenn ſich in der Folge ergeben ſollte, daß etwas außer Acht gelaſſen worden, davon annoch getreulich Anzeige zu thun. Der Beweis eines Meineides findet alſo hier nur in ſo fern ſtatt, als etwas wiſſentlich verſchwiegen worden.

§. 34.

Wenn jemand, welcher zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides ſchuldig iſt, ſich deſſen weigert, ſo finden die Vorſchriften des Vier und Zwanzigſten Titels, wegen Vollſtreckung eines Urtels, nach welchem jemand etwas thun ſoll, Anwendung.

§. 35.

Aus der eidlichen Beſtärkung eines Verzeichniſſes, oder einer Rechnung, worin ein Dritter als

Schuldner aufgeführt worden, kann gegen dieſen niemals ein Beweis der Schuld entnommen werden.

§. 36.

Eben ſo können diejenigen, die in einer ſolchen Specification oder Rechnung als Gläubiger aufgeführt ſind, dadurch allein ihren Anſpruch nicht begründen. Iſt jedoch der Anſpruch gegen den ſelbſt, welcher den Manifeſtationseid geſchworen hat, gerichtet, ſo muß er, wenn er demſelben noch Einwendungen entgegen ſetzen will, zugleich einen bey der Aufnehmung des Verzeichniſſes ꝛc. vorgefallenen Irrthum nachweiſen.

§. 37.

IV. Vom Juramento calumniae.

IV. Das Juramentum calumniae hat zur Abſicht, der Chikane einer oder der andern Partey, wodurch ſie die Bemühungen des Richters in Ausmittelung der Wahrheit zu vereiteln, oder doch zu erſchweren, und den Prozeß in die Länge zu ziehen ſucht, Einhalt thun.

§. 38.

Dieſer Eid kann alſo alsdann nur ſtatt finden, wenn ein auf wahrſcheinlichen Gründen beruhender Verdacht ſich äußert, daß eine Partey entweder mit ihrer Wiſſenſchaft von einer gewiſſen Thatſache, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, gefliſſentlich zurückhalte; oder daß ſie auf entferntern, nicht anders, als mit großem Zeitverluſt und Koſten herbeyzuſchaffenden Beweismitteln ohne Noth beſtehe; oder daß ſie bloß zum Verſchleife der Sache, Verlängerungen der Friſten und Prorogationen der Termine nachſuche.

§. 39.

Sobald dergleichen Verdacht, es ſey vor oder in dem Inſtruktionstermine, in erſter oder zweyter Inſtanz ſich äußert, iſt der Richter befugt, der Partey zu deſſen Ablehnung dieſen Eid abzufordern; der Gegentheil aber iſt, (außer dem Tit. X. §. 99.

beſtimmten Falle,) darauf anzutragen nicht berechtigt.

§. 40.

Der Deputirte des Gerichts muß zwar in ſolchen Fällen, wenn, ſeiner Meinung nach, ein dergleichen gegründeter Verdacht von Chikane ſich hervorthut, der Partey die Urſachen dieſes Verdachts vorhalten, und ſie bedeuten, daß ſie denſelben durch Ableiſtung des Juramentum calumniae werde ablehnen müſſen. Wenn aber die Partey dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeußerung beharret, und ſich zur Ableiſtung des Eides nicht freywillig verſtehet, ſo muß der Deputirte dem Collegio die Gründe ſeines Verdachts gehörig anzeigen.

§. 41.

Dieſem muß alsdann die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen; und wenn dabey ſich findet, daß die Partey der Chikane wirklich verdächtig ſey, ihr der Eid durch eine Reſolution, bey welcher es ſodann ſchlechterdings ſein Bewenden hat, auferlegt; auch in dieſer Reſolution zugleich die Formel nach Lage der Umſtände feſtgeſetzt, und der Effekt, wenn der Eid nicht geſchworen würde, beſtimmt werden.

§. 42.

Wenn nehmlich die Partey den Eid nicht ableiſtet, ſo iſt die Wirkung davon, nach Verſchiedenheit der Veranlaſſungen, weshalb er gefordert wird, zu beſtimmen. Es wird alſo z. E. der Umſtand in facto, über welchen die Partey mit ihrer Wiſſenſchaft und Beweismitteln zurückhält, wenn ſie ihn ſelbſt angegeben hat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheile allegirt worden, für richtig und zugeſtanden angenommen; auf die vorgeſchlagenen entfernten Beweismittel wird nicht

weiter geachtet, die geſuchte Prorogation verweigert, und in contumaciam verfahren ꝛc.

§. 43.

Dieſer Zwiſchenpunkt muß jedoch die Inſtruktion der Hauptſache niemals aufhalten, ſondern es muß damit während der Zeit, ſowohl daß die Nothwendigkeit des Juramenti calumniae bey dem Collegio erwogen, als die Abnahme von der etwa abweſenden Partey verfügt wird, ununterbrochen, ſoviel als möglich, fortgefahren werden.

§. 44.

Wenn der Eid abgeleiſtet worden, und ſich im Verfolge der Unterſuchung dennoch findet, daß die Partey wirklich chikanirt habe; ſo ſoll ſie dafür alles Ernſtes, auch dem Befinden nach, und bey einer offenbar vorſetzlich gemachten Chikane, gleich jedem andern Meineidigen, beſtraft werden.

§. 45.

Wegen des Verfahrens bey der Abnahme und Ableiſtung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgekommenen Eide, finden die wegen des Haupteides im Xten Titel, Sect. V. ertheilten Vorſchriften Anwendung.

Drey und zwanzigſter Titel.

Von Koſten, Strafen, Schäden, Zinſen, Früchten und Abnutzungen.

§. 1.

Die Gerichte ſollen bey Abfaſſung der Erkenntniſſe zugleich das Erforderliche, wegen der Koſten, Strafen, Zinſen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Partey der andern zu erſtatten, oder ſonſt zu entrichten hat, jedesmal mit feſtſetzen.

§. 2.

§. 2.

I. Was zuvörderſt die Koſten betrift, ſo ſoll deren Compenſation in erſter Inſtanz, der Regel nach, niemals ſtatt finden, ſondern derjenige welcher in der Hauptſache unterliegt, ſoll auch jedesmal dem Gegentheile die Koſten zu erſtatten angehalten werden. I. Koſten in erſter Inſtanz.

§. 3.

Die Compenſation der Koſten in erſter Inſtanz ſoll alſo nur alsdann zuläßig ſeyn: Wenn die Compenſation derſelben in erſter Inſtanz ſtatt finde.

1) Wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder wenn er die Sache oder Summe früher, oder an einem andern Orte, als wo ſie ihm wirklich zukommt, verlangt hat. Wenn jedoch die Plus Petitio des Klägers nur eine Kleinigkeit betroffen hat, und die aufgelaufenen Koſten hauptſächlich nur dadurch, daß der Beklagte auch den wirklich rechtmäßigen Theil der Forderung nicht hat einräumen wollen, verurſacht worden ſind, ſo muß der Richter, bey dem Erkenntniſſe wegen der Koſten, ſich nach der Vorſchrift der folgenden N. 2. achten.

2) Wenn eine Sache aus mehrern Punkten, oder aus Forderungen und Gegenforderungen beſteht, und bey einigen derſelben für den Kläger, bey andern aber für den Beklagten erkannt wird. Doch muß hierbey ein billiges Verhältniß beobachtet werden; dergeſtalt, daß wenn die Punkte, bey welchen der eine Theil obſiegt, nicht von ſonderlichem Betrage, und ohne große Weitläuftigkeit ins Licht geſetzt worden ſind, diejenigen aber, bey welchen ein widriges Urtel gegen ihn ergeht, eine weitläuftige und koſtbare Inſtruktion verurſacht haben, alsdann die Prozeßkoſten von beyden Theilen nicht zur Hälfte, ſondern in einem anderweitigen, von dem Richter nach vernünftigem und

billigem Ermeſſen zu beſtimmenden Verhältniſſe getragen werden müſſen.

3) Wenn die Thatſache, aus welcher jemand belangt wird, nicht ſein eignes, ſondern das Factum eines Dritten, z. E. des Erblaſſers iſt, und ſich bey der Unterſuchung findet, daß der Beklagte nicht eher, als bey eben dieſer Unterſuchung, ſich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Kläger aus einer an ſich richtigen Thatſache geklagt hat; und nur auf den Grund einer Einwendung abgewieſen wird, die auf Handlungen eines Dritten beruht; in ſo fern nehmlich bey der Unterſuchung ſich ergeben hat, daß der Kläger von der Richtigkeit dieſer von dem Beklagten angeführten fremden Thatſachen ſich nicht füglich anders, als durch eben dieſe Unterſuchung, hat überzeugen können.

4) Wenn bey der Inſtruktion der Sache der Grund oder Ungrund einer Thatſache nicht vollſtändig hat ausgemittelt werden können, und daher der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt hat. Auf den Fall, daß dieſer Eid geleiſtet wird, müſſen die Koſten gegen einander aufgehoben; dagegen aber derjenige in den Erſatz derſelben verurtheilt werden, welcher dergleichen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableiſten kann. Doch muß, auf erfolgte Ableiſtung eines nothwendigen Eides, der Gegentheil die Koſten erſetzen, a) wenn der Schwörende ein Kaufmann iſt, der die Richtigkeit ſeiner Handlungsbücher eidlich beſtärkt; b) wenn die Thatſache, über welche geſchworen worden, ſo beſchaffen iſt, daß der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde derſelben aus eigner Wiſſenſchaft hat unterrichtet ſeyn können.

5) Wenn eine Rechtsfrage ſtreitig geweſen iſt, und zu deren Entſcheidung ein Concluſum der Geſetzcommiſſion hat eingeholt werden müſſen; ſo ſoll dieſes die Compenſation der Koſten nach ſich ziehen. Hat jedoch dieſe Rechtsfrage nur einen von mehrern Punkten, oder nur einen Nebenumſtand betroffen; ſo muß der Richter bey dem Erkenntniſſe wegen der Koſten ſich nach den Vorſchriften n. 1. et 2. achten.

§. 4.

Das Erkenntniß auf Compenſation der Koſten hat die Wirkung, daß jeder Theil ſeine eigenen Koſten tragen muß, und einigen Erſatz derſelben von dem andern weder ganz noch zum Theile verlangen kann. Wenn aber die Koſten nicht bloß compenſirt, ſondern auf einen gewiſſen im Verhältniß gegen das Ganze beſtimmten Antheil (pars quota) z. E. Ein Viertel, Ein Drittel erkannt worden, ſo müſſen die ſämmtlichen Koſten zuſammen gerechnet, und hiernach die Vertheilung gemacht werden.

Sollte ſich bey dieſer Berechnungsart finden, daß derjenige, welchem ſolchergeſtalt ein Erſatz geleiſtet werden ſoll, davon, weil z. B. der Gegentheil viele außergerichtliche Koſten gehabt hat, keinen Nutzen ziehen, ſondern vielmehr noch Schaden leiden würde, ſo ſteht ihm frey, darauf anzutragen, daß entweder nur die eigentlichen Gerichtskoſten, mit Weglaſſung der außergerichtlichen, oder auch nur die Inſtruktions- und Urtelsgebühren allein, mit Weglaſſung aller übrigen Koſten, zuſammen gerechnet, und erkanntermaaßen vertheilt werden.

§. 5.

Wenn der obſiegende Theil den

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obſiegliches Urtel erhält, den-

noch Koſten erſtatten muß.

noch in den Koſtenerſatz verurtheilt werden muß, nemlich:

1) Wenn der Beklagte gleich zu Anfange des Prozeſſes, und in der Antwort auf die Klage, von der Forderung des Klägers ſo viel eingeräumt hat, als dieſem nachher in dem Urtel wirklich zuerkannt wird; der Kläger aber ſich damit nicht begnügen, ſondern den Prozeß wegen des mehr geforderten fortſetzen wollen.

2) Wenn dem Kläger oder Beklagten bey dem Verſuche der Sühne von dem Gegentheile, oder auch, mit deſſen Beyſtimmung, von dem Deputirten des Gerichts, gewiſſe Vergleichsbedingungen offerirt worden, er aber dieſelben nicht annehmen wollen, und in dem nachherigen Urtel nur eben ſo, oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird; ſo muß er, unter den Tit. XI. §. 14. näher beſtimmten Umſtänden, dem Gegentheile die Koſten erſtatten.

§. 6.

Koſten der Appellationsinſtanz.

Die Koſten der Appellationsinſtanz müſſen, wenn das vorige Urtel durchgehends beſtätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtel in einem oder anderem Stücke abgeändert, und geſchieht dieſes ohne neue Unterſuchung; ſo ſind die Koſten erſter und zweyter Inſtanz zu compenſiren; dabey aber, wenn mehrere Punkte oder Forderungen verhandelt worden, die Vorſchriften des §. 2. n. 2. zu beobachten. Iſt die Appellation von einem Untergerichte eingekommen; und der zweyte Richter findet, daß in erſter Inſtanz eine ſolche Nullität begangen worden, daß, mit Aufhebung des vorigen Urtels, in erſter Inſtanz nochmals erkannt werden muß; (Tit. XVI. §. 11.) ſo ſoll der Unterrichter allemal für ſchuldig erklärt werden, beyden Theilen die Koſten der erſten

Inſtanz zu erſtatten; wegen der Appellationskoſten aber finden eben die Vorſchriften, wie bey denen in erſter Inſtanz, Anwendung.

§. 7.

Wird hingegen das erſte Urtel in der Appellationsinſtanz auf den Grund einer neuen Unterſuchung abgeändert; ſo kommt es darauf an: ob der Appellant bey dieſer Unterſuchung die Schuld, daß die neuen Thatſachen oder Beweismittel nicht in erſter Inſtanz angegeben und unterſucht worden, von ſich abgelehnt habe, oder nicht. Erſtern Falls ſind die Koſten beyder Inſtanzen zu compenſiren; letztern Falls muß der Appellant die Koſten der Appellationsinſtanz, des erhaltenen günſtigern Urtels ungeachtet, tragen; und mit den Koſten erſter Inſtanz iſt es eben ſo zu halten, wie geſchehen ſeyn würde, wenn dieſe Thatſachen und Beweismittel ſchon in dieſer Inſtanz wären angebracht und aufgenommen worden.

§. 8.

Sollte ſich auch bey dieſer Unterſuchung in der Appellationsinſtanz ergeben, daß nicht nur die neuen Thatſachen oder Beweismittel in erſter Inſtanz ohne Schuld des Appellanten zurück geblieben ſind, ſondern auch, daß der Appellat deren Beybringung auf irgend eine Art gefliſſentlich verhindert habe; ſo muß letzterer die Koſten der Appellation allein tragen, und in Anſehung der erſten Inſtanz bleibt es bey den obigen allgemeinen Vorſchriften.

§. 9.

Hat in der zweyten Inſtanz der Appellant zwar auf keine Unterſuchung angetragen; der Appellat aber zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Thatſachen oder Beweismittel anzubringen nöthig gefunden; (Tit. XIV. §. 64.) und dieſes Urtel wird zwar beſtätigt; es ergiebt ſich aber bey Abfaſſung

des Appellations-Erkenntniſſes, daß, wenn die neue Unterſuchung nicht hinzugekommen wäre, eine Abänderung zum Vortheile des Appellanten hätte erfolgen müſſen; ſo ſind die Koſten der Appellationsinſtanz, der erfolgenden Beſtätigung des erſten Urtels ungeachtet, zu compenſiren; oder auch von dem Appellaten allein zu tragen, wenn er die Schuld der unterbliebenen Beybringung dieſer neuen Umſtände bey der erſten Unterſuchung nicht von ſich hat ablehnen können. Mit den Koſten erſter Inſtanz wird es alsdann eben ſo gehalten, wie §. 6. verordnet iſt.

§. 10.

Koſten der dritten Inſtanz.

In der Reviſionsinſtanz muß bey erfolgender Beſtätigung der vorigen Urtel der Revident allein ſämmtliche Koſten tragen; welche hingegen compenſirt werden, wenn in dem Erkenntniſſe eine Abänderung dieſer Urtel enthalten iſt. Bey mehrern in die dritte Inſtanz gediehenen Punkten muß jedoch die Vorſchrift des §. 2. n. 2. beobachtet werden.

§. 11.

Iſt die Appellations- und Reviſionsinſtanz von beyden Theilen ergriffen worden, ſo werden in der Regel die ſämmtliche Koſten gegen einander aufgehoben. Wird jedoch das vorige Uebel nur in Anſehung des einen Theils abgeändert, in Anſehung des Gegners aber beſtätigt; ſo muß der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und vernünftigem Ermeſſen, der Vorſchrift des §. 3. n. 2. gemäß, letzterem den Erſatz eines proportionirlichen Theils der Appellationskoſten auflegen.

§. 12.

Wird ein erſt in der Reviſionsinſtanz angebrachter neuer Umſtand zur anderweitigen Unterſuchung verwieſen, ſo muß dieſe Unterſuchung in erſter In-

ſtanz allemal auf Koſten desjenigen, der ſich mit dieſem Anbringen verſpätet hat, erfolgen.

§. 13.

Koſten bey Nullitätsklagen.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn ein rechtskräftiges Urtel, nach Vorſchrift des Tit. XVI., auf den Grund einer obwaltenden Nullität angefochten wird. Denn wenn auch dieſe Nullität ausgewieſen wird, ſo muß dennoch der Implorant allemal die Koſten der desfalls zu veranlaſſenden Unterſuchung allein tragen; es wäre denn, daß der Implorant an der vorgefallenen Nullität, z. E. durch Verfälſchung des Dokuments, Beſtechung der Zeugen u. ſ. w. ſelbſt Schuld hätte, als in welchem Falle derſelbe dem Imploranten ſämmtliche Koſten zu erſtatten verbunden iſt. Findet ſich hingegen bey der Unterſuchung, daß ein Dritter daran Urſache ſey, z. E. welcher ſich, ohne überhaupt mit Jurisdiktion verſehen zu ſeyn, des Richteramts angemaßt; der ſich fälſchlich für den Bevollmächtigten des Imploranten ausgegeben; der Richter, der ohne hinlänglich beſcheinigte Inſinuation in contumaciam erkannt; der Gerichtsbediente, welcher von der Inſinuation falſch berichtet hat; u. ſ. w. ſo hat es zwar dabey, daß der Implorant die Koſten der Unterſuchung, ohne Theilnehmung des Imploraten, tragen müſſe, ſein Bewenden; der Richter aber muß in dergleichen Fällen von Amtswegen dafür ſorgen, daß der Schuldige deshalb zur Verantwortung gezogen, und den Parteyen allen Schaden, folglich auch dem Imploranten die Koſten der neuen Unterſuchung, zu erſtatten angehalten werde.

§. 14.

Koſten bey Reſtitutionsgeſuchen.

Bey dem Reſtitutionsgeſuche wegen neu aufgefundener Dokumente oder Zeugen, muß der Provokant gleichergeſtalt allemal, und ohne Unterſchied, wenn er auch reſtituirt wird, und ein beſſeres Urtel

erhält, die Koſten der Unterſuchung in erſter Inſtanz tragen; es wäre denn, daß ſich bey dieſer Unterſuchung ergeben hätte: was maßen der Gentheil auf eine oder andere Art vorſetzlich und thätig verhindert habe, daß die Urkunden nicht früher zur Wiſſenſchaft des Provokanten gelangt ſind; in welchem Falle er demſelben die Koſten der Unterſuchung zu erſtatten ſchuldig iſt.

§. 15.

Bey der Reſtitution, die von einem geweſenen Minderjährigen, oder einer andern die Rechte der Minderjährigen habenden Partey, wegen erlittener Läſion geſucht wird, ſoll die Entſcheidung der Frage: wer die Koſten zu tragen habe, von der Entſcheidung der Hauptſache abhängen.

§. 16.

In allen Fällen, wo gegen ein rechtskräftiges Urtel eine Nullität ausgeführt, oder Reſtitution geſucht und erhalten wird, muß darüber: wer die Koſten des vorigen Prozeſſes zu tragen habe? in dem neuen Haupturtel, nach obigen Vorſchriften beſonders miterkannt, und vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden: in wie fern einer oder der andere Theil daran, daß die vorigen Urtel null geweſen, oder dem Imploranten dadurch eine Läſion zugefügt worden, mehr oder weniger Schuld gehabt habe.

§. 17.

Koſten bey Litisdenunciationen.

Wenn, bey einer Litisdenunciation, der Litisdenunciat ſeine Verbindlichkeit, den Denuncianten zu vertreten, anerkennt; ſo muß er demſelben allemal die Koſten, ſowohl der Litisdenunciation, als des Hauptprozeſſes erſtatten; in ſo fern nicht der Gegentheil in letztere verurtheilt worden. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. XI. §. 156.) Wenn jedoch der Denunciant den Prozeß oder die Remedia gegen den Willen des Denunciaten fortgeſetzt hat, ſo

kann er für die dadurch verurſachten Koſten von dem Denuncianten keinen Erſatz fordern.

Wenn der Litisdenunciat ſeine Vertretungsverbindlichkeit nicht anerkennt, ſo muß zwar der Litisdenunciat ihm die Koſten der Denunciation vor der Hand erſetzen. Es ſteht aber demſelben frey, ſeine demnächſt anzuſtellende Regreßklage auf die Vergütung ſowohl dieſer, als der Koſten des Hauptprozeſſes mit zurichten. Hat der Litisdenunciat in dem Hauptprozeſſe ein obſiegliches Urtel erhalten, ſo kann er unter den Koſten, die ihm der Gegentheil erſetzen muß, auch diejenigen fordern, welche durch die Litisdenunciation verurſacht worden.

§. 18.

Bey der Intervention.

Bey der Principalintervention finden zwiſchen dem Intervenienten, und den ſämmtlichen Interventen, in Anſehung der Koſten, eben die Vorſchriften ſtatt, wie in jedem andern Prozeſſe.

Bey der Interventione acceſſoria kann der Intervenient von derjenigen Partey, zu deren Beſten er ſich freywillig gemeldet hat, niemals einen Koſtenerſatz fordern. In wie fern ihm aber der Gegentheil Koſten vergüten müſſe, iſt nach eben den Regeln, wie unter den Hauptparteyen zu beſtimmen. Nach eben dieſen Regeln iſt auch feſtzuſetzen: in wie fern in dem Falle, da der Litisdenunciat ſeine Vertretungsverbindlichkeit anerkannt hat, mithin nach §. 17. dem Denuncianten die Koſten der Litisdenunciation erſtatten muß, er dieſe Koſten von dem Gegentheile zurückfordern könne.

§. 19.

Bey der Nomination.

Bey der Nomination muß der Kläger dem Nominanten die Koſten erſtatten; in wie fern er ſich aber deshalb an den Nominaten halten könne, iſt von dem Richter, je nachdem ſein Irrthum in der Perſon des eigentlichen Beklagten verſchuldet,

oder unverſchuldet war, zu beſtimmen. Hat der Nominant ſelbſt den Kläger zu einem ſolchen Irthume verleitet, ſo muß er demſelben die Koſten des Nominationsprozeſſes erſetzen.

§. 20.

Bey Litisrenunciationen.

Wenn jemand im Fortgange der Sache dem Prozeſſe entſagt, ſo iſt er dem Gegentheile die bis dahin aufgelaufenen Koſten zu erſtatten ſchuldig; außer, wenn die §. 3. n. 3. beſtimmten Umſtände vorwalten.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn jemand der ergriffenen Appellation oder Reviſion entſagt; denn alsdann muß er dem Gegner die in dieſer Inſtanz etwa ſchon gehabten Koſten erſtatten; wegen der Koſten der vorigen Inſtanz aber hat es bey dem diesfälligen Urtel ſein Bewenden.

§. 21.

Bey Vergleichen.

Wird eine Sache durch Vergleich abgethan; und es iſt darinn wegen der Koſten nichts Ausdrückliches feſtgeſetzt worden; ſo ſoll angenommen werden, daß die Parteyen ſich deren Compenſation haben gefallen laſſen. Inzwiſchen ſoll dieſe Vorſchrift die Deputirten und Inſtruenten nicht berechtigen, bey dem Vorſchlage und der Abſchließung der Vergleiche den Koſtenpunkt gefliſſentlich zu übergehen.

§. 22.

Wenn der Koſtenpunkt übergangen worden.

Wenn der Koſtenpunkt in einem Urtel gänzlich übergangen worden, und in der Hauptſache kein Remedium eingewendet wird, ſo muß darüber nach Vorſchrift Tit. XIV. §. 1. Deklaration geſucht werden. In wie fern gegen die ertheilte Deklaration ein Rechtsmittel ſtatt finde, iſt nach §. 3. n. 2. ibid. zu beurtheilen.

§. 23.

Abſonderung der Koſten der

In allen und jeden vorſtehenden Fällen müſſen jedoch die Koſten der Hauptſache von denjenigen,

welche wegen gewiſſer bey dieſer Gelegenheit mit vorgekommener Nebenumſtände erwachſen ſind, ſorgfältig unterſchieden werden. Wenn alſo Hauptſache von Nebenpunkten.

1) ein Beklagter entweder im Termine ungehorſam ausgeblieben iſt, oder gar in contumaciam wider ſich hat erkennen laſſen; ſo muß er jedesmal die Contumacialkoſten, mit Inbegriff der Terminskoſten, ſelbſt tragen, wenn er auch demnächſt reſtituirt würde, und in der Hauptſache ein vortheilhaftes Urtel davon trüge. Wird durch einen Contumacialbeſcheid der Kläger abgewieſen, ſo muß derſelbe alle, auch die Contumacialkoſten, allein tragen.

2) Wenn eine Partey die Verlegung eines Termins zu ſpät nachgeſucht hat; dergeſtalt, daß ſelbige dem Gegentheile nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden können, und demſelben dadurch Koſten verurſacht worden ſind; ſo muß ſie dieſe Koſten dem Gegentheile jedesmal, und ohne Unterſchied der Fälle: ob dies Prorogationsgeſuch gegründet geweſen oder nicht, und ob in der Hauptſache ein vortheilhaftes oder widriges Urtel erfolgt, dennoch erſtatten.

3) Wenn eine Partey auf der Unterſuchung eines Umſtandes, den der Inſtruent und die Aſſiſtenten für unerheblich achten, beſteht, und dieſe Unterſuchung auf ihr Andringen wirklich veranlaßt wird; bey Abfaſſung des Erkenntniſſes aber ſich ergiebt, daß der Umſtand in der That unerheblich ſey; ſo muß eine ſolche Partey dem Gegentheile die durch ſothane Unterſuchung ihm verurſachte Koſten, ohne Unterſchied deſſen, was ſonſt in der Hauptſache erkannt wird, erſetzen.

4) Wenn eine Partey über eine und eben dieſelbe Thatſache mehr als drey Zeugen in Vorſchlag bringt, und auf der Abhörung aller Zeugen beſteht; in der Folge aber ſich ergiebt, daß die Abhörung ſo vieler Zeugen wirklich überflüßig geweſen ſey; ſo kann ſie, wenn auch der Gegentheil in die Koſten verurtheilt worden, dennoch nur in Anſehung dreyer Zeugen den Erſatz der Abhörungskoſten fordern. In Injurienſachen ſoll allemal die Abhörung der mehrern Zeugen über drey, welche von eben derſelben Thatſache ausſagen ſollen, auf Koſten des Producenten, welcher darauf beſteht, erfolgen.

5) Bey allen ſogenannten Incidentpunkten, z. E. wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der Handſchriften veranlaßt werden muß, wenn ein Zeuge als verdächtig angefochten, und die cauſa recuſationis beſonders unterſucht worden, u. ſ. w. muß derjenige, von welchem ſich bey der Abfaſſung des Haupterkenntniſſes findet, daß er ohne rechtlichen Grund dergleichen Unterſuchung veranlaßt habe, z. E. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen unrichtige und ungegründete Einwendungen macht; oder der einen untauglichen Zeugen wiſſentlich vorſchlägt, und die demſelben entgegen geſetzten Ausſtellungen ohne Grund leugnet, in die dadurch verurſachten Koſten verurtheilt werden.

§. 24.

Sollte ſchließlich der Richter bey Beurtheilung der Koſten finden, das eine Partey, welche in dem angeſtandenen Inſtruktionstermine perſönlich erſcheinen ſollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder gar nicht beſcheinigter Ehehaften

außen geblieben ſey; und dadurch mehrere Koſten, als ſonſt bey ihrer perſönlichen Anweſenheit erforderlich geweſen wären, aufgelaufen ſind; ſo müſſen dieſe Koſten von den übrigen abgeſondert, und von dem Ausbleibenden in jedem Falle allein getragen werden.

§. 25.

Verſchiedene Arten der Koſten.

Unter die Koſten, von welchen in gegenwärtigem Titel die Rede iſt, werden gerechnet:

1. Die ſämmtliche Gebühren des Gerichts, und der den Parteyen von dem Gerichte zugeordneten Beyſtande.
2. Die Gebühren auswärtiger Commiſſarien oder Gerichte, für gewiſſe von denſelben auf Befehl oder Requiſition des den Prozeß dirigirenden Richters vorgenommene Handlungen.
3. Die bey dem Gerichte, oder den Aſſiſtenten, vorgefallenen baaren Auslagen.
4. Die den abgehörten Zeugen zugekommenen Reiſe- und Zehrungskoſten.
5. Die Koſten, welche eine Partey auf die Correſpondenz mit ihrem Aſſiſtenten, und auf die Herbeyſchaffung der nöthigen Nachrichten oder Urkunden, außergerichtlich hat verwenden müſſen. Hierunter ſollen jedoch die einem unbefugten Conſulenten gegebene Belohnung, oder die Gebühren für ein von einer Fakultät, oder andern Rechtsgelehrten eingeholtes Reſponſum oder Gutachten, keinesweges mit begriffen ſeyn.
6. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der Partey ſelbſt, wenn ſie von auswärtsher bey der Inſtruktion der Sache auf richterliche Vorladung perſönlich erſchienen iſt.
7. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der nach Tit. III. zuläßigen Bevollmächtigten, welche keine Juſtizkommiſſarii ſind.

8. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der etwa noch außerdem zur gerichtlichen Verhandlung einer Sache, nach den Geſetzen, nothwendigen Beyſtände, z. E. der Geſchlechtsvormünder. Endlich

9. Die Gebühren und Auslagen der Juſtizcommiſſarien, deren ſich die Parteyen als ihrer Bevollmächtigten oder Rathgeber bedient haben.

a) Wenn an Orten, wo keine Juſtizcommiſſarii wohnen, eine Partey einen auswärtigen Juſtizcommiſſarium mitbringt, ſo kann ſie für denſelben, außer den Gebühren, auch die Reiſe- und Zehrungskoſten liquidiren; ſie kann aber alsdann für ſich ſelbſt keine Reiſekoſten fordern.

b) Wenn eine am perſönlichen Erſcheinen aus legalen Urſachen verhinderte Partey einen ſolchen auswärtigen Juſtizcommiſſarium, als ihren Bevollmächtigten, an einen Ort, wo keine Juſtizcommiſſarii wohnen, abordnet, ſo müſſen demſelben ebenfalls Reiſe- und Zehrungskoſten zugebilligt werden. Doch bleibt es in beyden Fällen (a et b) richterlichem Ermeſſen vorbehalten, wenn eine ſolche Partey ohne Noth einen entlegenen Juſtizcommiſſarium gewählt hatte, da ſie doch ein gehörig qualificirtes Subject in mehrerer Nähe hätte finden können, die Reiſe- und Zehrungskoſten dieſes Bevollmächtigten oder Beyſtandes, in ſo fern der Gegentheil dieſelben erſetzen ſoll, nur nach Verhältniß dieſer mehrern Nähe zu beſtimmen.

c) Wenn eine Partey, die mit einem ſelbſt gewählten, oder ihr zugeordneten Aſſiſtenten ſchon verſehen iſt, außer demſelben noch einen Rechtsbeyſtand mitbringt, ſo kann ſie für denſelben weder Gebühren noch Reiſe- oder Zehrungskoſten anſetzen. In wie fern

aber in dem Falle, wenn eine Partey, nach der ihr dazu Tit III. gegebenen Erlaubniß, außer dem Rechts- auch einen Sachverſtändigen mitgebracht hat, ſie für dieſen Erſatz von Gebühren und andern Koſten fordern können, bleibt nach Maasgabe der aus den Verhandlungen ſich ergebenden mehrern oder mindern Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines ſolchen Aſſiſtenten, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

10. Wenn Parteyen als Minderjährige, oder ſonſt, unter Vormundſchaft ſtehen; ſo können ſie von dem Gegentheile nur den Erſatz ſolcher Koſten fordern, welche die obervormundſchaftliche Approbation zur Anſtellung der Klage, oder zur Beantwortung derſelben verurſacht hat.

§. 26.

Verfahren bey Liquidirung und Feſtſetzung der Koſten.

Alle vorſtehend benannte Koſten müſſen die Parteyen bey dem Schluſſe jeder Inſtanz ordentlich ſpecificiren; auch in Anſehung der ſub n. 5. bemerkten außergerichtlichen Aufwendungen, die etwa darüber in Händen habende Beläge beyfügen; damit die Specification dem Gegentheile vorgelegt, und er darüber, beſonders über die liquidirten außergerichtlichen Koſten, vernommen werden können.

§. 27.

Bey Abfaſſung des Erkenntniſſes muß der Richter zugleich dieſe Koſtenſpecification näher prüfen; die Gebühren ſub n. 1, 2, 3, 4. lediglich nach den Akten, und der vorgeſchriebenen Sporteltaxe feſtſetzen; die Reiſe- und Zehrungskoſten in Anſehung des Quanti nach dem Stande der Perſon, der Entfernung des Orts, und den dieſerhalb in der Sporteltaxe ebenfalls abgemeſſenen Sätzen beſtimmen; zugleich aber aus den Akten beurtheilen: ob die auswärtige Partey ſich wirklich des Prozeſſes

halber ſo viele Zeit hindurch, als angegeben wird, am Orte des Gerichts aufhalten müſſen. Findet ſich, daß eine Parteу während ihres Aufenthalts am Sitze des Gerichts mehr als eine Rechtsſache betrieben habe, ſo müſſen die Reiſe- und Zehrungskoſten auf ſämmtliche Sachen, mit Rückſicht auf die Zeit, welche zu dem Betriebe einer jeden derſelben erforderlich geweſen iſt, in einem billigen Verhältniſſe eingetheilt werden.

Bey den andern außergerichtlichen Koſten muß der Richter unterſuchen, ob ſelbige nach Maasgabe der Manual-Akten der Aſſiſtenten, oder der beygebrachten Beläge, wirklich verwendet worden: und ob deren Aufwendung zum Betriebe der Sache nothwendig oder nützlich geweſen; oder ob wenigſtens die Partey nicht ganz unerhebliche Urſachen, ſie dafür anzuſehen, gehabt habe.

Nach dieſen Grundſätzen muß er dem Haupterkenntniſſe bey dem Punkt der Koſten auch deren Feſtſetzung beyfügen.

§. 28.

Hat eine Partey dieſe Koſtenſpecification am Schluſſe der Inſtanz nicht übergeben, ſo muß ihr deren Nachbringung innerhalb einer gewiſſen Friſt in dem Urtel abgefordert; ſodann dieſelbe dem Gegentheile, zur Erklärung darüber, innerhalb einer gleichmäßig beſtimmten Friſt, communicirt; nach Ablauf dieſer Friſt aber, die Erklärung mag eingekommen ſeyn, oder nicht, die Feſtſetzung durch ein bloßes Dekret von Amtswegen veranlaßt werden.

Hat die Partey ſothane Specification in dem beſtimmten Zeitraume nicht beygebracht, ſo muß der Richter die Gerichtskoſten nach den Akten feſtſetzen; der außergerichtlichen aber wird die Partey dieſer ihrer Saumſeligkeit wegen verluſtig.

Von

Von einem der Koſten wegen ergangenen Feſtſetzungsdekrete findet übrigens keine Appellation, ſondern nur der Weg einer bloßen Beſchwerde bey der vorgeſetzten Behörde ſtatt.

§. 29.

Sind mehrere Litisconſorten in den Koſtenerſatz verurtheilt worden; ſo iſt zwar ein jeder derſelben hauptſächlich nur für ſeinen Theil verhaftet. Wenn aber einer oder der andere von ihnen ſeinen Antheil nicht bezahlen könnte; ſo kann die obſiegende Parthey ſich dieſerhalb an ſeine Mitgenoſſen halten. Jedoch iſt ſie hierzu nur alsdann berechtigt, wenn ſie innerhalb vier Wochen nach dem Dato der richterlichen Feſtſetzung die Exekution der Koſten halber gehörig nachgeſucht, und ſich dabey das Unvermögen eines ſolchen Mitgenoſſen gefunden hat. Uebrigens gilt die hier feſtgeſetzte Verbindlichkeit der Litisconſorten, wegen der dem Gegentheil in Subſidium zu vertretenden Koſten, auch in Anſehung dererjenigen, welche der Richter zu fordern hat.

Von den Koſten bey mehrern Litisconſorten.

Hat einer von mehreren Litisconſorten, ohne Zuthun der andern, gewiſſe Koſten verurſacht, ſo fallen ihm dieſelben allein zur Laſt. Wenn daher wider ein Erkenntniß erſter oder zweyter Inſtanz nur einer von mehreren Klägern oder Beklagten appellirt oder revidirt hat, und das vorige Urtel wird beſtätigt; ſo hat der Appellant oder Revident die Koſten allein zu tragen. Dagegen müſſen aber auch die übrigen Intereſſenten für ihren Antheil concurriren, wenn ein beſſeres Urtel erfolgt, und ſie verlangen, daß ihnen ſelbiges ebenfalls zu ſtatten kommen ſolle.

Wenn mehrere Litisconſorten in der erſten Inſtanz ein obſiegliches Urtel erhalten, der Gegentheil aber davon appellirt, und während der Inſtruktion der Appellationsinſtanz einige der Litis-

conſorten gänzlich aus der Sache ſcheiden, ſo müſſen dieſelben dennoch zu allen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Abtretung aufgelaufenen Koſten beytragen.

§. 30.

Vom Armenrechte. Es pflegen ſehr oft prozeßführende Parteyen, um von den Koſten befreyt zu werden, ihr Unvermögen zur Bezahlung derſelben vorzuſchützen, und auf ihre Zulaſſung zum Armenrechte anzutragen. Mit Verſtattung dieſes Armenrechts ſoll es folgendermaaßen gehalten werden.

§. 31.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anſpruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausſtehenden Schulden ſo viel beſitzt, noch auch in ſeinem Amte, Profeſſion, oder Gewerbe ſo viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für ſich und die Seinigen, annoch etwas zur Beſtreitung der Prozeßkoſten, nach einem ungefähren Ueberſchlage derſelben, frey bleibt.

§. 32.

Wer alſo ſich des Armenrechts bedienen will, muß:

1) daß er ſich in den vorbeſchriebenen Umſtänden wirklich befinde, durch Atteſte, welche entweder von ſeiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit aus eigner Wiſſenſchaft, oder nach vorhergängiger Vernehmung derjenigen, welche von ſeinen Vermögensumſtänden Kenntniß haben können; oder auch von dergleichen andern dem Richter bekannten glaubwürdigen Perſonen, z. E. dem Prediger des Orts, ausgeſtellt ſind, beſcheinigen. Er muß

2) über ſeine häuslichen und Vermögensumſtände, z. E. ob er verheirathet ſey, wie viel Kinder er habe? wie viel derſelben noch unerzogen, und unverſorgt ſind? wie viel ſein Amt, oder Bedienung, oder ſein Gewerbe ihm ungefähr einbringe? u. ſ. w. näher zum Protokolle vernommen werden.

§. 33.

Dies Protokoll muß in dem Collegio ordentlich zum Vortrage kommen; und letzteres muß nach dem Inhalte deſſelben näher beurtheilen: ob der Provocant nach den angegebenen und beſcheinigten Umſtänden zum Armenrechte qualificirt ſey; dergeſtalt, daß ihm entweder ſämmtliche Koſten, oder doch die Gerichtsgebühren, mit Vorbehalt der baaren Auslagen, zu erlaſſen ſind.

§. 34.

Findet das Collegium bey gedachtem Vortrage, daß der Provocant entweder ganz, oder zum Theil, mit den Koſten verſchont werden müſſe; und die Umſtände, worauf dieſer Befund ſich gründet, ſind hinlänglich beſcheinigt; ſo bedarf es nicht erſt der Ableiſtung des Armeneides. Iſt aber wegen der Richtigkeit dieſer Umſtände noch ein Bedenken übrig, ſo muß der Provocant ſchwören:

daß er weder an liegender und fahrender Haabe oder ausſtehenden Schulden ſoviel beſitze, noch in ſeinem Amte, Profeſſion, oder Gewerbe ſoviel verdienen könne, daß ihm, nach Beſtreitung des nothdürftigen Unterhalts für ſich und diejenigen, die er nach den Geſetzen zu ernähren ſchuldig iſt, annoch etwas zur Bezahlung der Prozeßkoſten (oder, mutatis mutandis, der Gerichtsgebühren u. ſ. w.) übrig bleibe;

daß er, um Leiſtung dieſes Eides Willen, das Seinige nicht verborgen, veräußert, oder ſonſt gefährlicher Weiſe verbracht habe;

und daß er, wenn er künftig einmal zu beſſerm Vermögen gelangen ſollte, die jetzt auflaufenden Prozeßkoſten, ſo weit ihm ſelbige ſonſt zur Laſt fallen, ehrlich nachzahlen wolle.

§. 35.

Wenn ſich jemand ſolchergeſtalt zum Armenrechte qualificirt; ſo können ihm von der Zeit an, wo er ſich dazu erboten hat, keine Koſten weiter für ſeinen Theil abgefordert werden. Die Zurückgabe der bereits entrichteten aber kann er nicht verlangen; doch ſind ihm diejenigen, womit er etwa noch in Rückſtande iſt, zu erlaſſen; in ſo fern ſich nehmlich bey der §. 32. vorgeſchriebnen Vernehmung gefunden hat, daß er ſchon damals zum Armenrechte qualificirt geweſen ſey, und nur aus Unwiſſenheit oder Einfalt, ſich darum geziemend zu melden, unterlaſſen habe. Wenn eine Parten erſt nach völlig geendigter Sache das Armenrecht nachſucht, ſo kann ſie damit nur in ſo fern gehört werden, als ſchon während des Prozeſſes die Koſten auf ihr Anſuchen geſtundet worden.

§. 36.

Die Zulaſſung der einen Partey zum Armenrechte ſoll der andern auf keinerley Art und Weiſe läſtig fallen, und kein Richter ſoll ſich beygehen laſſen, die Koſten, welche der Arme zu entrichten hätte, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, dem Gegentheile anzurechnen.

Es müſſen daher

1) bey den Dekreten und Expeditionsgebühren, dem vermögenden Theile nur von denjenigen, die auf ſein Anſuchen ergehen, die ganzen, von denjenigen, die der Richter von Amtswegen erläßt, bloß die halben, und von denjenigen, welche die arme Partey nachgeſucht hat, gar keine Koſten angeſetzt werden.

2) Eben ſo iſt von den Inſtruktions- und Urtelsgebühren, ingleichen von den etwanigen Aſſiſtenz- und Inrotulationsgebühren, der vermögenden Partey nur ſoviel auf ihre Rechnung zu ſetzen, als ihr vermöge des über den Koſtenpunkt ergangenen Urtels wirklich zur Laſt fällt. Folglich können, wenn die arme Partey allein in die Koſten condemnirt wird, dem vermögenden Theile gar keine Inſtruktions- und Urtelsgebühren zur Laſt gelegt werden. Erfolgt in den fernern Inſtanzen ein abänderndes Urtel, nach welchem dieſe Gebühren von dem Vermögenden ganz oder zum Theile zu tragen ſind, ſo können dieſelben von dem Richter nachliquidirt werden.

3) Wenn jemand einen Armen, wegen einer Forderung, zu deren Erhaltung er, bey dem Unvermögen ſeines Schuldners, keine wahrſcheinliche Hoffnung haben kann, dennoch rechtlich belangt, und auch nach ausgewieſenem Unvermögen des Beklagten den Prozeß fortſetzt, ſo kann ſich derſelbe nicht entbrechen, ſeinen Theil der Urtels- und Inſtruktionsgebühren, ſelbſt alsdann, wenn der Arme in die Koſten verurtheilt wird, mit Vorbehalt des Regreſſes an denſelben, dem Richter abzuführen.

4) Das Stempelpapier zu den von der armen Partey nachgeſuchten, oder von Amtswegen erlaſſenen Verfügungen, ingleichen dasjenige, was zu den Protokollen gebraucht werden ſoll, muß bis zur Abfaſſung des Urtels ausgeſetzt bleiben; alsdann aber, wenn der Vermögende ganz oder zum Theil in die Koſten condemnirt wird, in eben dieſem Verhältniſſe zu den Akten nachgebracht werden.

5) In Fällen, da ſelbſt der obſiegende Theil gewiſſe Koſten tragen muß, bleiben dieſelben der dazu verpflichteten vermögenden Partey, auch

wenn in der Hauptſache der Arme in die Koſten verurtheilt worden, wie ſich von ſelbſt verſteht, zur Laſt.

6) Wenn andere unvermeidliche baare Auslagen, z. E. Portogebühren ausländiſcher Gerichte ꝛc. vorkommen, ſo muß die arme Partey, des erhaltenen Armenrechts ungeachtet, ihr Antheil daran herbeyſchaffen. Wenn aber derſelbe von ihr gleichwohl nicht zu erhalten ſtünde, ſo ſoll er dennoch dem Vermögenden nicht aufgebürdet, ſondern allenfalls aus der Salariencaſſe des Gerichts vorgeſchoſſen werden.

§. 37.

Wenn ein Armer in die Koſten verurtheilt wird; und ſich aus den Akten ergiebt, daß ihm der Ungrund ſeiner Klage oder Weigerung gleich bey der erſten Auseinanderſetzung der Sache gebührend vorgehalten worden; er aber dennoch auf die Fortſetzung des Prozeſſes gedrungen hat; ſo ſoll die daraus ſich ergebende Prozeßſucht mit Gefängniß oder Strafarbeit, von vier und zwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen, an ihm geahndet werden.

§. 38.

Wenn unter mehreren Litisconſorten einer das Armenrecht erhalten hat, ſo können die übrigen davon keinen Vortheil ziehen. Doch ſollen ihnen auch nicht mehrere Koſten aufgebürdet werden, als ſie zu tragen haben würden, wenn der Arme an dem Prozeſſe gar keinen Antheil nähme. Es werden alſo zwar den zum Armenrechte nicht qualificirten Mitintereſſenten die Gebühren in der Regel für voll angeſetzt. Wenn aber Gebühren vorkommen, auf deren Beſtimmung die Perſonenzahl Einfluß hat; ſo wird der Antheil des Armen übergangen; und wenn ein Objekt, das außerdem nur zu einer niedrigern Colonne der Sportultaxe gehö-

ren würde, bloß durch die Theilnehmung des Armen in eine höhere Colonne hinauf treten würde; ſo werden die Gebühren für denjenigen Theil, zu welchem der Arme gehört, nur nach der niedrigern Colonne angeſetzt.

§. 39.

Das erhaltene Armenrecht ſoll die Parten, welche dazu geſtattet worden, von dem Erſatze der Koſten an dem Gegentheil, in Fällen, wo ihr ſelbiger nach den obigen Vorſchriften obliegt, keinesweges befreyen; ſondern es muß auf Inſtanz ſothanen Gegentheils, wegen exekutiviſcher Beytreibung erwähnter Koſten, das Erforderliche jedesmal verfügt, und allenfalls eine ſolche Parten zur Abarbeitung derſelben, nach Vorſchrift der Exekutionsordnung, angehalten werden.

§. 40.

Wenn auch eine ſolche Parten durch den Prozeß, oder durch einen darüber geſchloſſenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von funfzig Thalern gewonnen hat; ſo ſoll dieſelbe angehalten werden, von dieſem Ueberſchuſſe, ſo weit er erforderlich oder hinreichend iſt, die bisher nachgelaſſenen Koſten ganz oder zum Theil zu berichtigen. Vornehmlich aber müſſen, wenn die Parten in dem Prozeſſe mehr als hundert Thaler erſtritten hat, die von ihrer Seite erforderlich geweſenen Stempel allemal nachgebracht werden. Wie denn auch eine Parten, welche das Armenrecht genoſſen hat, wenn ſie nach der Zeit zu beſſern Vermögensumſtänden gelangte, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäß, die Koſten nachzahlen, und allenfalls durch Exekution dazu angehalten werden muß. Dieſe Verbindlichkeit muß einer Parten, welche den Armeneid nach §. 34. nicht wirklich abgeleiſtet hat, am Ende des Prozeſſes ausdrücklich bekannt gemacht, und das An-

gelöbniß, derſelben nachkommen zu wollen, von ihr zum Protokoll geleiſtet werden.

§. 41.

Wenn jemand überführt wird, daß er ſich des Armenrechts zur Ungebühr angemaaßt habe; ſo ſollen nicht nur ſämmtliche Koſten von ihm beygetrieben, ſondern er auch außerdem mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt, auch wenn er den Armeneid wirklich geleiſtet hätte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit den im Landrechte (Th. II. Tit. XX. §. 1405. ſeq.) verordneten Strafen des Meineides wider ihn verfahren werden.

§. 42.

Koſtenfreiheit der Unterofficiers und Soldaten.

Unterofficiers, und die in Reihe und Gliedern ſtehenden gemeinen Soldaten, ingleichen die bey dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, ſo lange ſie in Solde ſtehen, genießen gleich den Armen die Sportelfreyheit; und es bedarf bey ihnen keiner Ableiſtung des Armeneides.

§. 43.

Eben dieſe Befreyung kommt auch ihren in der Garniſon ſich aufhaltenden Ehefrauen, ſo wie den daſelbſt bey ihnen lebenden, noch unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern, zu ſtatten.

§. 44.

Dagegen können vorſtehend (§. 42. 43.) benannte Perſonen auf die Sportelfreyheit keinen Anſpruch machen: 1) wenn ſie in der Eigenſchaft als Beſitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen, oder belangt werden; 2) wenn ſie bürgerliche Nahrung treiben, und Prozeſſe führen, welche auf dieſe Nahrung ſich beziehen.

§. 45.

Die Vorſchriften §. 36 — 39. finden auch bey Militairperſonen Anwendung. Doch ſind dieſel-

ben von dem Koſtenerſatze an dem Gegentheil frey; und müſſen vielmehr dieſem, wenn er Gebühren, die nach der Regel die arme Parten erſetzen müßte, ſchon bezahlt hat, dieſelben reſtituirt; von einem Mißbrauche aber, den ſich die Militairperſon bey ihrer Sportulfreyheit zu Schulden kommen laſſen, muß ihrer vorgeſetzten Militairbehörde Anzeige gemacht werden.

§. 46.

Von der Sportelfreyheit des Fiskus wird unten im Fünf und dreyßigſten Titel gehandelt. Die bloße Beygebung der fiskaliſchen Aſſiſtenz kann die Privatparten, welcher ſie zu ſtatten kommt, von den Koſten niemals befreyen. des Fiskus.

§. 47.

Was ſchließlich den Vorſchuß der Koſten betrifft, ſo wird feſtgeſetzt, daß jede Parten von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Anſuchen ergehen, die Koſten vorzuſchießen ſchuldig ſey; daß, wenn beyde Theile gemeinſchaftlich auf dergleichen Verfügung antragen, oder dieſelbe von dem Richter aus eigner Bewegung erlaſſen wird, alsdann beyde Parteyen den Vorſchuß zu gleichen Theilen übernehmen; und daß, wenn eine Parten das Armenrecht hat, alsdann die Vorſchriften des §. 36. beobachtet werden ſollen. Koſtenvorſchuß.

§. 48.

Außer den Koſten muß II. der Richter auch auf die einer oder der andern Parten, nach der gegenwärtigen Prozeßordnung, zur Laſt fallende Strafen, ſo wie dieſelben überall am gehörigen Orte beſtimmt ſind, bey Abfaſſung des Erkenntniſſes von Amtswegen Rückſicht nehmen. II. Strafen

§. 49.

Unter dieſe Strafen gehören auch die Succumbenzgelder, welche die Parten, ſo gegen ein Urtel ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, bey er- Succumbenzgelder.

folgender Beſtätigung deſſelben, nach den in der Sporteltaxe beſtimmten Sätzen entrichten, und worauf im vorkommenden Falle jedesmal erkannt werden muß. Dem Richter liegt dabey ob, in dem Erkenntniſſe auf den Fall, wenn die unterliegende Partey Unvermögenshalber die Succumbenzgelder nicht bezahlen könnte, denſelben einen proportionirlichen Arreſt oder Strafarbeit zu ſubſtituiren.

Wegen der Succumbenzgelder in der dritten Inſtanz bleibt es, nach der verſchiedenen Verfaſſung der Provinzen und Collegien, bey den bisherigen Beſtimmungen, zu welcher Caſſe dieſelben fließen.

Succumbenzgelder in der zweyten Inſtanz bekommt der Appellationsrichter, wenn derſelbe eine dem Richter erſter Inſtanz vorgeſetzte Behörde ausmacht. Erkennt er aber nur vermöge eines allgemeinen oder beſondern Auftrags, ſo werden die Succumbenzgelder zwiſchen ihm und dem Richter erſter Inſtanz getheilt.

Ueberhaupt können die Succumbenzgelder in der zweyten Inſtanz nicht eher eingefordert werden, als bis das Appellationsurtel rechtskräftig, oder in der dritten Inſtanz beſtätigt iſt. Erfolgt in dieſer ein abänderndes Urtel mit Compenſation der Koſten, ſo fallen die von dem Appellationsrichter angeſetzten Succumbenzgelder ganz hinweg.

§. 50.

Wenn auch außerdem noch der Appellations- oder Reviſionsrichter finden ſollte, daß die Partey, welche ſich des Rechtsmittels bedient, ſolches aus bloßer Chikane, und nur zum Verſchleif der Sache gethan habe; ſo muß er dieſelbe noch über die Succumbenzgelder, oder auch in Fällen, wo dergleichen ſonſt nicht üblich ſind, mit einer dem Werthe des Objekts proportionirten Geld-, Gefängniß- oder andern Leibesſtrafe belegen (L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 51.

Da auch bisher der Strafen des frevelhaften Leugnens verſchiedentlich gedacht worden, ſo wird hier feſtgeſetzt, daß dieſelbe denjenigen treffen ſollen, der eine Forderung oder Einwendung auf Thatſachen bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt iſt; ferner denjenigen, welcher eine von dem Gegentheile angegebene Thatſache wider ſeine eigne Wiſſenſchaft und Ueberzeugung in Abrede ſtellt; ferner den, welcher gegen den inſtruirenden Richter mit ſeiner Wiſſenſchaft von dem Hergange oder der Bewandniß eines Fakti, oder von den zur Aufklärung deſſelben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlaſſenen Fragen, unter dem Vorwande, daß ihm nichts davon bekannt ſey, vorſetzlich zurückhält. Poenae temerarii litigii et inficiationis.

Ueberhaupt aber denjenigen, welcher ſonſt, mit Vorbedacht und Ueberlegung, die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung auf irgend einige Art zu verhindern, oder zu erſchweren ſich beygehen läßt.

§. 52.

Außer dem Koſtenerſatze, welcher in allen vorgenannten Fällen der eines ſolchen Vergehens ſich ſchuldig machenden Parten in Anſehung dieſes Punkts zur Laſt bleibt, werden darauf annoch nachſtehende Strafen verordnet.

1) Wenn jemand eine von dem Gegentheile angeführte Thatſache, worauf ſelbiger einen Anſpruch oder Einwand gegründet hat, vorſetzlich leugnet, und dieſe Thatſache wird hiernächſt bey der Unterſuchung dargethan; ſo ſoll derſelbe mit ſeinen Einwendungen oder Erinnerungen dagegen, die er etwa nachher in den weitern Inſtanzen anbringen wollte, nicht gehört werden. Wer alſo z. E. ein wider ihn eingeklagtes Darlehn er-

halten zu haben leugnet, deſſen aber bey der Inſtruktion erſter Inſtanz überführt wird, ſoll, wenn er demnächſt von dem Urtel appelliren, und den Einwand der Zahlung vorſchützen will, damit weiter kein rechtliches Gehör finden.

Hat jemand eine ſolche Thatſache geleugnet; zu gleicher Zeit aber derſelben eventualiter einen Einwand, oder eine Erwiederung entgegen geſetzt; und es findet ſich bey der Unterſuchung, daß ſowohl die geleugnete Thatſache wahr, als der Einwand oder die Erwiederung gegründet ſey; ſo muß zwar in der Hauptſache nach der wahren Lage derſelben erkannt; der oder die Partеyen aber, welche ſich des frevelhaften Leugnens ſchuldig gemacht haben, müſſen nach der unten N. 4. erfolgenden Vorſchrift beſtraft werden. Wenn alſo z. E. der Beklagte das wider ihn eingeklagte Darlehn leugnet, eventualiter aber den Einwand der Compenſation entgegen ſetzt, und ſich bey der Unterſuchung findet, daß beydes das Darlehn und die Gegenforderungen richtig ſind; ſo muß zwar in der Hauptſache der Kläger abgewieſen, der Beklagte aber, welcher den Empfang des Darlehns vorſetzlich geleugnet hat, muß deshalb in Strafe genommen werden; und eben dieß muß auch in Anſehung des Klägers geſchehen, wenn auch dieſer bey der Compenſationsforderung ſich eines dergleichen frevelhaften Leugnens ſchuldig gemacht hätte.

2) Wenn jemand einen Anſpruch oder Einwand auf eine unwahre oder ungegründete Thatſache wiſſentlich gebaut hat, ſo wird er, nach ausgemitteltem Ungrunde dieſer Thatſache,

des Rechts oder Einwands ſelbſt verluſtig; geſetzt auch, daß er ſie nachher aus einem andern Fundamente herzuleiten oder zu unterſtützen bereit wäre.

3) Wenn jemand ſeine Wiſſenſchaft von einer Thatſache oder einem Beweismittel vorſetzlich zurück hält, ſo ſoll in dem ganzen Verfolge der Sache, auf dies Factum oder Beweismittel, zu ſeinem Vortheile, keine Rückſicht genommen werden.

4) Wenn in einem der vorſtehenden Fälle die darauf geordneten Strafen nach Lage der Sache keine Anwendung finden können; oder auch, wenn eine Partey ſich hat beygehen laſſen, auf irgend eine andere Art die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern, oder zu erſchweren; ſo ſoll dieſelbe, außer dem Erſatze der Schäden und Koſten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und des Grades der Moralität, in 10, 20 bis 100 Rthlr. Geld,, oder bey ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche Leibesſtrafe genommen werden.

5) Wer ſich des frevelhaften Leugnens, oder vorſetzlicher Unwahrheiten, im Gerichte einmal ſchuldig gemacht hat, ſoll ſowohl in dieſem, als in allen nachherigen Prozeſſen, unfähig ſeyn, zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides, ſo weit, als derſelbe zu ſeinem Vortheile gereichen würde, verſtattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin dieſe Unfähigkeit einer ſolchen Partey zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, ſämmtlichen bey ihm angeſetzten Juſtizcommiſſarien vorlegen laſſen; auch wenn die Partey

bey einem andern Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsſtand hat, dieſem von dem Erkenntniſſe beſonders Nachricht geben.

Ueberdem ſoll ein jedes Gericht ein Verzeichniß von dergleichen Parteyen nach alphabetiſcher Ordnung, unter der Benennung des ſchwarzen Regiſters halten, und darin den Namen einer jeden Partey, welche ſolchergeſtalt zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides unfähig iſt, nach rechtskräftig gewordenem Urtel, mit beſtimmter Allegirung deſſelben eintragen laſſen; auch davon demjenigen Gerichte, welches in den Rechtsangelegenheiten einer ſolchen Partey, nach dem gewöhnlichen Zuge, in den höhern Inſtanzen zu erkennen hat, Anzeige machen.

§. 53.

Die Gerichte werden hiedurch alles Ernſtes angewieſen, auf dieſe Strafen, in vorkommenden Fällen, ohne alle Ausnahme oder Anſehn der Perſon zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine ſattſam ausgewieſene vorſetzliche und muthwillige Chikane vorausſetzen; ſo ſollen die inſtruirenden Gerichtsperſonen ſchuldig ſeyn, den Parteyen die gegenwärtige Vorſchrift bey aller Gelegenheit, wo dieſelben den Verdacht des frevelhaften Leugnens, oder vorſetzlicher Unwahrheiten, oder gefliſſentlicher Verſtellung oder Verdunkelung der Wahrheit auf ſich ziehn, bekannt und eingedenk zu machen; und wie es geſchehen, in dem Protokolle zu vermerken; damit demnächſt niemand ſich dagegen mit dem Vorwande der Unwiſſenheit ſchützen könne.

§. 54.

Es ſoll aber auch keine Partey unter dem Vorwande, daß ihr Gegner ſich in dem Prozeſſe einer von dieſen Strafen ſchuldig gemacht habe, berechtigt ſeyn, die weitere Einlaſſung mit ihm in eben der Inſtanz abzulehnen, noch ſoll die Inſtruktion

für dieſe Inſtanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen werden; ſondern es lediglich die Sache des Richters ſeyn, in dem auf ſothane Inſtruktion folgenden Urtel feſtzuſetzen: in wie fern eine oder andere Parten dergleichen Strafen verwirkt habe. Uebrigens iſt gegen ein ſolches Urtel, wenn daraus der Parten eine Präjudiz in der Sache ſelbſt erwachſen iſt, das ordentliche Rechtsmittel, ſonſt aber die Tit. XIV. §. 3. N. 2. beſchriebene Provokation auf eine nachmalige Reviſion der Akten zuläßig.

§. 55 *a*.

Schließlich wird hiedurch verordnet, daß, wenn die Gerichte und Inſtruenten wahrnehmen, daß eine Parten ſich dergleichen vorſetzlicher Verbergung, Verſtellung, und Zurückhaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Leugnens ſchuldig mache, ſie jedesmal von Amtswegen, ſo viel ohne merklichen Aufenthalt der Hauptſache geſchehen kann, darauf: in wie fern eine ſolche Parten durch die Rathſchläge und Einblaſungen eines unbefugten Conſulenten verleitet worden, Nachforſchung thun ſollen; damit hiernächſt einem ſolchen Winkelconſulenten der Prozeß gemacht, und derſelbe mit der verdienten nachdrücklichen Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden könne.

§. 55 *b*.

Die in Prozeſſen von dem Richter, nach der gegenwärtigen Ordnung, der Partenen oder ihren Bevollmächtigten aufzulegende Ordnungsſtrafen fallen demjenigen Gerichte zu, bey welchem die Inſtruktion in derjenigen Inſtanz, in welcher die Feſtſetzung erfolgt, verhandelt worden.

§. 56.

Wenn III. zwar nicht bey Gelegenheit des Prozeſſes, wohl aber bey Gelegenheit des Geſchäfts, aus welchem der Rechtsſtreit entſtanden iſt, eine Parten III. Betrug.

ſich eines gemeinen Betrugs ſchuldig gemacht hat, und dieſer bey der Inſtruktion der Hauptſache hinlänglich ausgemittelt iſt, ſo muß auf die Beſtrafung deſſelben nach Vorſchrift des Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 1325. 26. 27. in dem Haupturtel mit erkannt werden; und findet gegen dieſen Theil des Erkenntniſſes, wenn in der Sache ſelbſt kein Rechtsmittel eingewendet wird, nur der oben Tit XIV. §. 3. N. 2. beſchriebene Recurs ſtatt.

§. 57.

Wenn aber bey Gelegenheit eines Civilprozeſſes gegen eine Partey ein von ihr unter erſchwerenden Umſtänden verübter Betrug zum Vorſchein käme: (L. R. loc. all. §. 1328 ꝛc.) ſo muß der Richter, wegen der deshalb zu veranlaſſenden fiskaliſchen oder Criminaluntersuchung, das Nöthige von Amtswegen verfügen.

§. 58.

IV. Zinſen. IV. In Fällen, wo nach den Geſetzen ein Grund zur Zinſenforderung obwaltet, muß der Richter von Amtswegen darauf erkennen. Iſt aber auf Zinſen angetragen, und ein gewiſſer Satz, ingleichen ein beſtimmter Terminus a quo und ad quem angegeben worden, ſo ſoll nicht auf einen höhern Satz, und eben ſo wenig auf einen frühern und reſp. ſpätern Termin, von Amtswegen erkannt werden. (Cf. L. R. Th. I. Tit XI. §. 845 — 848).

§. 59.

V. Schäden. Was V. die Schäden betrift, ſo ſind darunter nur diejenigen zu verſtehen, welche ein oder andern Theils aus Gelegenheit des Prozeſſes, und einer darin vorgefallnen Handlung oder Unterlaſſung des Gegners, entſtanden ſind. Schäden, welche jemand hauptſächlich zu fordern hat, müſſen durch eine ordentliche Klage beſonders ausgemittelt werden. Schäden, welche als ein Zubehör der Hauptſache anzuſehen ſind, müſſen mit dieſer

zu-

zugleich inſtruirt und darüber erkannt; oder wenn ſie mit der Hauptſache zugleich nicht verhandelt worden, von dem Beſchädigten beſonders eingeklagt werden.

§. 60.

Eigentliche Prozeßſchäden hingegen, z. E. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Klage zu antworten, und den Aſſiſtenten mit Information zu verſehen, oder auch dem Inſtruktionstermine beyzuwohnen, ſich in ſeiner Nahrung oder Gewerbe verſäumt hat; oder wenn die von einem Kläger in Anſpruch genommene Sache, während der Dauer des durch den ungegründeten Widerſpruch des Beklagten veranlaßten oder verlängerten Prozeſſes, an ihrem Werthe verlohren hat, muß die Parten, zugleich mit den Koſten, bey dem Schluſſe jeder Inſtanz liquidiren, und ſowohl der Exiſtenz als dem Betrage nach, ſo weit es ihr möglich iſt, beſcheinigen. Der Gegentheil muß darüber, ſo wie wegen der Koſten, ſummariſch, und ohne dieſerhalb eine beſondere Unterſuchung zu veranlaſſen, vernommen, und ſodann in dem Haupterkenntniſſe mit feſtgeſetzt werden: ob und wieviel an dergleichen Schäden eine Partey der andern zu erſtatten habe.

§. 61.

Hat eine Partey dergleichen Schäden vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion nicht angegeben, ſo kann ſie damit nur innerhalb vier Wochen vom Tage des publicirten Erkenntniſſes noch gehört werden. Die Feſtſetzung geſchieht alsdann durch eine Reſolution, gegen welche bloß der Recurs nach Tit. XIV. §. 3. N. 2. ſtatt findet.

§. 62.

Wenn Schäden und Koſten in dem Erkenntniſſe übergegangen worden, ſo ſind dieſelben für aberkannt zu achten. Wegen der Zinſen aber hat

es bey den Vorſchriften des A. R. Th. I. Tit. XI. §. 845—848. ſein Bewenden.

§. 63.

VI. Früchte und Nutzungen.

Wenn endlich VI. auf Vindication oder Herausgabe einer gewiſſen Sache, oder eines Inbegriffes von Sachen oder Rechten geklagt worden, und der Beklagte in die Herausgabe verurtheilt wird; ſo muß in dem Erkenntniſſe zugleich, wegen der davon zu erſtattenden Früchte und Abnutzungen, das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

§. 64.

In wie fern die Ausmittelung des Betrags dieſer Früchte und Abnutzungen mit der Hauptſache zugleich vorgenommen, und inſtruirt werden könne, iſt nach den Tit. V. §. 24. 25. angegebenen Grundſätzen, gleich bey Aufnehmung der Klage, und bey der Verordnung darauf zu beurtheilen. Iſt die Inſtruktion auf die Ausmittelung in Quanto mitgerichtet geweſen, ſo muß auch darüber miterkannt werden. Hat aber der Kläger nur überhaupt die Sache mit den Früchten und Abnutzungen gefordert, ſo wird bey der Inſtruktion nur unterſucht, und in dem Erkenntniſſe feſtgeſetzt: ob Kläger dergleichen Früchte, und welche, ob nehmlich nur die exiſtirenden, oder auch die vom Beklagten wirklich erhobnen; und zwar ohne Unterſchied, oder nur in ſo fern, als er dadurch reicher geworden; oder ſelbſt die, welcher Beklagter hätte erheben können; ingleichen von welchem Zeitpunkte an, er ſie zu fordern habe; ob Beklagter ihm deshalb Rechnung zu legen ſchuldig, oder wie der Betrag der zu reſtituirenden Früchte ſonſt auf eine andere rechtliche Art auszumitteln ſey. Die Unterſuchung dieſes Betrags ſelbſt wird alsdann zur beſondern Verhandlung gewieſen, und dabey nach der Vorſchrift des Titels von Rechnungsſachen verfahren.

Vier und zwanzigſter Titel.

Von der Vollſtreckung der rechtskräftigen Urtel.

Erſter Abſchnitt.

Von Nachſuchung und Verfügung der Exekution.

§. 1.

Niemand iſt befugt, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, oder ein wider den andern erſtrittenes Urtel eigenmächtig zu vollſtrecken; ſondern die Exekution eines ſolchen Urtels muß bey demjenigen Gerichte, vor welches die Inſtruktion der Sache in erſter Inſtanz gehört hat, geziemend nachgeſucht werden. Wenn daher in einem Prozeſſe, welcher zuerſt bey einem Untergerichte geſchwebt hat, in den fernern Inſtanzen bey dem Obergerichte geſprochen wird; ſo muß dieſes, nach rechtskräftig entſchiedner Sache, die Akten der erſten Inſtanz ſofort von Amtswegen an den Unterrichter zurückſenden, ihm die ergangenen weitern Urtel abſchriftlich zufertigen, und ihm aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen. Wo die Exekution geſucht und verfügt werden muß.

§. 2.

Das Exekutionsgeſuch findet ſtatt, ſobald das Urtel ſeine Rechtskraft erhalten hat. Iſt jedoch in ſelbigem eine Friſt beſtimmt, innerhalb welcher der Gegentheil dem Erkenntniſſe genügen ſolle, ſo muß der Ablauf dieſer Friſt, welcher vom Tage der beſchrittenen Rechtskraft zu verſtehen iſt, abgewartet werden. Wie bald, und wie lange das Exekutionsgeſuch ſtatt findet.

§. 3.

Wenn jemand ein ganzes Jahr, vom Tage der beſchrittenen Rechtskraft angerechnet, verſtreichen läßt, ohne die Vollſtreckung des Urtels nachzu-

ſuchen; ſo kann dieſelbe hiernächſt nicht weiter verfügt, ſondern es muß aus dem rechtskräftigen Urtel von neuem geklagt werden. Iſt in dem Urtel ein gewiſſer Termin, innerhalb deſſen etwas gezahlt, oder geleiſtet werden ſoll, beſtimmt, ſo wird das Jahr von dem Ablaufe dieſes Termins angerechnet. Erhellet aus den Akten, oder wird von den Extrahenten bey Anbringung des Exekutionsgeſuchs beſcheinigt, daß er dem Schuldner auf ſein Verlangen, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich, auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit, zur Befolgung des Urtels Nachſicht verſtattet habe; ſo wird die Verjährungsfriſt von dem Tage, an dem dieſe Nachſicht zu Ende gelaufen iſt, angerechnet. Iſt das Urtel dahin gerichtet, daß der Gegentheil etwas unterlaſſen ſoll, ſo behält daſſelbe auch nach Jahr und Tag ſeine volle Wirkung; und der obſiegende Theil kann ſich damit wider die Beeinträchtigungen des andern zu allen Zeiten ſchützen.

§. 4.

Aus einem Contumacialbeſcheide, wider welchen der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der geſetzten Friſt eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anerkenntniſſe der Schuld, und der darauf erfolgten Reſolution; wie auch aus einem gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche kann eben ſowohl, wie aus einem Judicato, innerhalb Jahresfriſt Exekution geſucht werden.

§. 5.

Gegen wen es ſtatt finde.

Ein Exekutionsgeſuch findet nur gegen denjenigen ſtatt, welcher in dem ergangenen Urtel condemnirt worden. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel, der Regel nach, keine Wirkung.

§. 6.

In wie fern gegen Erben;

Es muß aber zuvörderſt ein Erbe die gegen den Erblaſſer ergangenen Urtel auch wider ſich

gelten laſſen. Wie weit er dafür nur nach Verhältniß ſeines Erbtheils haften dürfe, und in wie fern ihm die Rechtswohlthat des Inventarii zu ſtatten komme, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 367. 368. §. 422. ſeq. Tit. XVII. §. 127. ſeq.)

§. 7.

Derjenige, deſſen Gerechtſame in Anſehung eines gewiſſen Gegenſtandes lediglich von den Gerechtſamen eines andern abhängen, muß alles dasjenige gegen ſich gelten laſſen, was wider jenen wegen ſothanen Gegenſtandes rechtlich erkannt worden. gegen den Succeſſorem Singularem;

§. 8.

In wie fern das gegen den Hauptſchuldner ergangene Urtel dem Bürgen entgegen ſtehe, wird, nach Unterſchied der Fälle in den Geſetzen vorgeſchrieben. (Allg. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 310 bis 315.) gegen den Bürgen;

§. 9.

Wenn jemand einen im Streite befangenen Gegenſtand erſt nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugeſtellt worden, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, Schenkung, oder auf andere Art erhalten hat, ſo muß er ſich demjenigen unterwerfen, was darüber in dem rechtshängigen Prozeſſe entſchieden wird, wenn er auch bey dieſem Prozeſſe nicht zugezogen worden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 383. 334.) gegen den Inhaber einer rei litigioſae;

§. 10.

Wer wiſſentlich eine falſche Vollmacht beygebracht, oder ſich ohne erhaltnen Auftrag als Bevollmächtigten angegeben hat, wird dadurch, wenn das ergehende Urtel gegen die Hauptpartey nicht in Ausübung gebracht werden kann, zur vollſtändigen Entſchädigung des Gegners verpflichtet. gegen einen falſchen Bevollmächtigten;

§. 11.

gegen den, welcher ſich liti offerirt;

Wenn jemand wegen ſolcher Gerechtſame, deren Vertheidigung ihm entweder gar nicht, oder nicht allein, oder nicht hauptſächlich obliegt, in einen Prozeß ſich eingelaſſen, und bey ſeiner Vernehmung über den Legitimationspunkt das wahre Verhältniß der Sache verſchwiegen, mithin veranlaßt hat, daß die Haupt- oder Mitintereſſenten nicht zugezogen worden; ſo findet, wegen der von ihm zu leiſtenden Entſchädigung, die Vorſchrift §. 10. Anwendung.

Wider die nicht zugezogenen Intereſſenten hingegen bleibt ein ſolches Urtel auch ſelbſt in dem Falle ohne Wirkung, wenn ſie davon Wiſſenſchaft gehabt haben, daß über ihre Gerechtſame geſtritten werde; indem ſie, ehe deshalb eine Vorladung an ſie ergangen iſt, ſich in dem Prozeß einzulaſſen nicht ſchuldig ſind.

§. 12.

gegen Vormünder und Curatoren ꝛc.

Wenn jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen, oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Partey, als Vorſteher einer Kirche, Schule, Hoſpitals oder andern milden Stiftung, als Adminiſtrator einer Caſſe, Cämmerey, Domainenamts u. ſ. w. den Prozeß geführt hat, und darinn ſachfällig geworden iſt; ſo kann, wenn das Urtel auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in das Vermögen der Pflegebefohlnen, des Hoſpitals, u. ſ. w. ſtatt finden. Doch ſteht dem abſiegenden Theile frey, wenn ein ſolcher Vormund oder Adminiſtrator in Nachſuchung der zur Befriedigung deſſelben erforderlichen Verfügungen bey der vorgeſetzten Inſtanz ſäumig wäre, ihn zur Beobachtung dieſer ſeiner Obliegenheit durch Strafbefehle, und andere exekutiviſche Zwangsmittel, anhalten zu laſſen.

§. 13.

Wenn mehrere Litiseonſorten verurtheilt worden, ſo kommt es auf den Inhalt des Erkenntniſſes an: ob die Exekution gegen einen unter ihnen, nach der Wahl des obſiegenden Theils, auf das Ganze, oder gegen jeden nur für ſeinen Antheil zu vollſtrecken ſey. Im zweifelhaften Falle entſcheiden die Vorſchriften der Geſetze. (Allg. L. R. Th. I. Tit. V. §. 424. ſeq. Tit. VI. §. 29. ſeq.) gegen Litisconſorten;

§. 14.

Iſt derjenige, gegen welchen ein Urtel ergangen iſt, verſtorben, und wer ſein Erbe ſey, oder wo derſelbe ſich aufhalte, unbekannt; ſo muß der alsdann zu beſtellende Curator für die Befriedigung des obſiegenden Theils aus der Verlaſſenſchaft, nach Vorſchrift der Geſetze, eben ſo, wie es einem Beneficialerben obliegt, Sorge tragen, und kann zur Beobachtung dieſer ſeiner Obliegenheit allenfalls durch Exekution angehalten werden. Iſt die Erbſchaft ſtreitig, ſo finden die Vorſchriften Tit. XX. §. 4. Anwendung, und der Erbſchaftsgläubiger iſt mit der Exekution auf die Entſcheidung des Streits unter den Prätendenten zu warten nicht ſchuldig. gegen eine hereditatem jacentem.

§. 15.

Sind Erben vorhanden, ſo kommt denenſelben die in den Geſetzen geordnete Deliberationsfriſt zu ſtatten, und während derſelben kann die Exekution nicht verfügt werden. Doch ſteht dem obſiegenden Theile frey, wenn Umſtände, wo Gefahr aus dem Verzuge für ihn zu beſorgen iſt, obwalten, unter gehöriger Beſcheinigung derſelben, die Siegelung des Nachlaſſes, die Verkümmerung der ausſtehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu ſeiner Sicherſtellung erforderliche Verfügungen nachzuſuchen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 386. 387.) Nähere Beſtimmungen wegen der Exekution gegen Erben.

§. 16.

Wenn nach abgelaufener Ueberlegungsfriſt der Erbe der Verlaſſenſchaft entſagt; ſo iſt nach Anweiſung der Geſetze (Th. I. Tit. IX. §. 406—410.) und des Titels vom Concursprozeſſe zu verfahren.

§. 17.

Wenn er ſich, Erbe ſeyn zu wollen, ohne Vorbehalt erklärt, ſo muß gegen ihn die Exekution nach dem ganzen Umfange des Urtels verfügt werden; es wäre denn, daß gegen den Erblaſſer auf eine gewiſſe bloß an ſeine Perſon gebundene Präſtation, zum Exempel, auf Verfertigung eines Kunſtwerks u. ſ. w. erkannt worden; in welchem Falle der Erbe nur zur Vergütung des Intereſſe gehalten, und daher nach den unten folgenden Vorſchriften zu verfahren iſt.

§. 18.

Hat ſich der Erbe bis zum Ablaufe der Ueberlegungsfriſt entweder gar nicht, oder ausdrücklich nur unter der Wohlthat des Inventarii erklärt; ſo muß der Exekutionsſucher die alsdann nach Vorſchrift der Geſetze vorzunehmende Regulirung der Verlaſſenſchaft abwarten.

§. 19.

Wenn der Erbe noch vor der rechtskräftigen Entſcheidung des Prozeſſes zur Erbſchaft gekommen iſt, ſo muß er, wenn er von der Rechtswohlthat des Inventarii Gebrauch machen will, dieſen Einwand noch vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion entgegen ſetzen; oder wenigſtens ſeine Eigenſchaft, daß er nur Beneficiaterbe ſey, zu den Akten anzeigen. Iſt weder eines noch das andre geſchehen, ſo kann er demnächſt durch dieſe Angabe die Exekution nicht aufhalten.

§. 20.

Ein Erbe, welcher ſich der Rechtswohlthat des Inventarii bedienen will, muß nach Ablauf der ge-

ſetzlichen Friſt die erfolgte Niederlegung des Inventarii beſcheinigen, oder eine von dem Richter der Erbſchaft ihm dazu geſtattete längere Friſt zu den Akten nachweiſen. (Allg. L. R. Th. V. Tit. IX. §. 423. seq.)

§. 21.

Die Exekution von Amtswegen zu verhängen, iſt der Richter weder befugt noch ſchuldig, ſondern es iſt die Sache des obſiegenden Theils, dieſelbe entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ſeinen Bevollmächtigten gehörig zu betreiben. Exekutiones finden von Amtswegen nicht ſtatt.

§. 22.

Das Exekutionsgeſuch muß deutlich, beſtimmt, und genau nach dem Inhalt des Urtels eingerichtet ſeyn. Iſt auf Bezahlung einer Geldſumme erkannt, ſo muß darin dieſe Summe unter gehöriger Beſtimmung der Münzſorten ausgedrückt werden. Sind dem obſiegenden Theile auch Zinſen zugeſprochen, ſo müſſen ſelbige nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungszinſen wären, nach dem in den Geſetzen beſtimmten Satze, von dem im Urtel feſtſtehenden Termine an, richtig berechnet werden. Sind auch Koſten zu erſtatten; ſo iſt der Betrag derſelben mit Beziehung auf das Urtel oder Dekret, in welchem ſie feſtgeſetzt worden, und unter Beyfügung einer Specification derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen ſind, oder dem Extrahenten durch das Exekutionsgeſuch ſelbſt verurſacht werden, gehörig auszuwerfen. Wie ein Exekutionsgeſuch beſchaffen ſeyn muß.

§. 23.

Hat der Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungsſache betroffen, und iſt über das Liquidum ſelbſt nicht etwa ſchon beſonders erkannt worden, ſo muß dem Exekutionsgeſuche eine nach dem ergangenen Urtel angelegte, und bey jeder Poſt auf das Erkenntniß, wodurch ſie rechtskräftig

feſtgeſetzt worden, ſich beziehende, auch von einem vereideten Calculator als richtig atteſtirte Liquidation beygefügt werden.

§. 24.

Vortrag und Prüfung deſſelben.

Jedes Exekutionsgeſuch muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio gehörig vorgetragen, und wenn ſich findet, daß es mit den obbeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey, die Exekution ſelbſt, nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts, ſofort verfügt werden, ohne daß es einer Erklärung des Gegentheils darüber bedarf.

§. 25.

Zeiten, in welchen keine Exekutionen ſtatt finden.

Während der Gerichtsferien findet die Verhängung einer Exekution in der Regel nicht ſtatt; es wäre denn in Aliment- Wechſel- oder andern dergleichen Sachen, bey welchen Gefahr im Verzuge obwaltet; oder wenn der in dem ausgeklagten Inſtrumente beſtimmte Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt; oder wenn der Schuldner, bey einer ihm verſtatteten Nachſicht, ſich einen in die Ferien treffenden Zahlungstermin hat gefallen laſſen. Die Fortſetzung einer ſchon wirklich eingelegten Exekution wird durch die inzwiſchen eintretenden Ferien niemals unterbrochen.

§. 26.

In wie fern der Richter Exekutionen unmittelbar, oder

Der Regel nach iſt jeder Richter, dem die Inſtruktion einer Sache in erſter Inſtanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel zu vollſtrecken berechtigt. Wenn alſo auch derjenige, gegen welchen Exekution geſucht wird, zwar einen andern perſönlichen Gerichtsſtand hat, die Exekution ſelbſt aber in ein Grundſtück, ſo unter des erkennenden Gerichts Jurisdiktion belegen, zu vollſtrecken iſt; ſo kann dieſes letztere dergleichen Exekution unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Schuldner, wenn derſelbe eine in Königlichen

Militairdienſten ſtehende Perſon iſt, durch die ihm vorgeſetzten Regimentsgerichte beſondere Bekanntmachung geſchehen.

§. 27.

Iſt hingegen derjenige, gegen welchen eine perſönliche Exekution verfügt werden ſoll, einem andern ordentlichen Gerichtsſtande unterworfen, oder iſt die Sache, auf welche die Hülfe zu vollſtrecken, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; ſo muß der competente Richter, wegen dieſer Vollſtreckung, mittelſt Requiſition oder Berichts erſucht; zugleich auch dasjenige, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters in der Sache begründet worden, wenn es nicht von ſelbſt klar iſt, in dem Requiſitionsſchreiben oder Berichte mit angeführt worden. durch Requiſition vollſtrecken müſſe.

§. 28.

Sämmtliche Gerichte in Königlichen Landen ſollen einander die nachgeſuchte Rechtshülfe bey Vollſtreckung der Exekutionen unter keinerley Vorwande verſagen; auch ſich über die Rechtmäßigkeit des geſprochenen Urtels, oder der verordneten Exekution, keine Beurtheilung und Entſcheidung anmaaßen; vielmehr den Schuldner, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweiſen, und die Exekution fortſetzen. Ereignet ſich wegen der Competenz des erkennenden und requirirenden Richters irgend einiger Anſtand, oder glaubt das wegen Vollſtreckung der Hülfe requirirte Gericht, daß in ſeine Rechte eingegriffen worden, ſo iſt nach der Vorſchrift Tit. II. §. 121. ſeq. zu verfahren.

§. 29.

Wenn das um die Exekution requirirte Gericht die vorgeſetzte Behörde desjenigen iſt, von welchem die Exekution veranlaßt wird; und es findet ſich bey der Vollſtreckung der Exekution ein Be-

denken; ſo iſt das requirirte Gericht berechtigt, zuvörderſt wegen Hebung dieſes Bedenkens die nöthige Auskunft von dem Unterrichter, noch ehe mit Vollſtreckung der Exekution verfahren wird, zu erfordern.

§. 30.

Auch die von fremden und ausländiſchen Gerichten geziemend nachgeſuchte Exekution der bey ſelbigen ergangenen Urtel, müſſen die Gerichte in Königlichen Landen gehörig vollſtrecken; es wäre denn, daß ſich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts, oder ſonſt bey der Sache ſelbſt, ein Anſtand ereignete; in welchem Falle das hieſige Gericht, wenn es ein Untergericht iſt, bey dem ihm vorgeſetzten Landes-Juſtizcollegio, dieſes aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ferner bey dem Miniſterio anfragen muß.

§. 31.

Von Erlaſſung des Exekutionsbefehls und des Monitorii an den Exequendum.

Wenn die Exekution verordnet wird, ſo muß dem Exekutor jedesmal, außer in Wechſelſachen, eine gewiſſe Friſt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 8 oder 14 Tage, bis höchſtens 4 Wochen, zu beſtimmen iſt, nach deren Ablauf mit der Hülfsvollſtreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden ſoll, vorgeſchrieben; dieſe Verordnung auch dem Gegentheile bekannt gemacht, und derſelbe bedeutet werden, daß wenn er innerhalb dieſer Friſt den Extrahenten nach ſeinem Geſuche nicht vollſtändig befriedigen würde, er die wirkliche Exekution unfehlbar zu erwarten habe.

§. 32.

Dieſe Bekanntmachung wird, außer dem §. 26. bemerkten Falle, dem Schuldner unmittelbar inſinuirt, die Verordnung an den Exekutor hingegen wird dem Extrahenten zugeſtellt; damit derſelbe davon, wenn die beſtimmte Friſt fruchtlos verlaufen iſt, ſofort Gebrauch machen könne.

§. 33.

Leiſtet der Schuldner innerhalb der beſtimmten Friſt der Verordnung völlig Genüge, ſo muß der Extrahent den Befehl an den Exekutor nicht abgehen laſſen, ſondern denſelben mit der Anzeige, daß er befriedigt ſey, zu den Akten zurück geben. Verläuft hingegen die Friſt, ohne daß der Extrahent befriedigt worden, ſo kann er den Befehl dem Exekutor zuſtellen, welcher alsdann ſofort mit der wirklichen Exekution verfahren muß.

§. 34.

Sollte der Extrahent, nachdem er ſchon befriedigt worden, den Befehl an den Exekutor dennoch abgehen laſſen, ſo bleibt er dem Gegentheile, wegen Schimpf, Schäden, und Koſten verhaftet. Hätte aber der Schuldner nach Verlauf dieſer Friſt, und nachdem der Befehl an den Exekutor bereits abgegangen iſt, ſich zur Befriedigung des Extrahenten angeſchickt, ſo muß zwar der Exekutor, wenn ihm bey ſeiner Anmeldung die inzwiſchen erfolgte Befriedigung des Extrahenten, durch deſſen Quitung, oder auf andre Art, hinlänglich nachgewieſen wird, wiederum abgehen. Der Schuldner aber muß die aus dem Anfange der Exekution entſtandenen Koſten tragen; es wäre denn, daß der Extrahent die Benachrichtigung an den Exekutor, was maaßen es der Vollſtreckung der Exekution nicht bedürfe, ſelbſt zu beſorgen übernommen, und dabey etwas aus einem auch nur mäßigen Verſehen verabſäumt hätte.

§. 35.

Außer der Befolgung des Judicati ſoll die Vollſtreckung deſſelben durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorſchützung einer bey dem Urtel zum Grunde liegenden Nullität, vielweniger durch ein Reſtitutionsgeſuch, der Vorſchrift Tit. XVI. gemäß, abgewendet werden können. Von den in der Exekution noch zuläßigen Einwendungen.

§. 36.

Es findet alſo gegen die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Urtels nur die Einwendungen der Zahlung, der Compenſation, des Erlaſſes, wie nicht minder des Vergleichs, in ſo weit ſtatt, als durch letzteren die Schuld verringert, oder eine längere Zahlungsfriſt bewilligt worden.

§. 37.

Wenn der Schuldner einen ſolchen Einwand für ſich zu haben glaubt, ſo muß er denſelben dem Gerichte, von welchem die Exekution verordnet iſt, ſofort anzeigen, und zugleich beſcheinigen.

§. 38.

Auf ganz unbeſcheinigte Angaben dieſer Art muß das Gericht gar keine Rückſicht nehmen. Wenn ſie aber wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt wären, ſo muß die wirkliche Vollſtreckung der Exekution ſofort ausgeſetzt, und zugleich dem Gegentheile davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umſtänden ſo nahe als möglich zu beſtimmenden Termin, zur Erörterung und Inſtruktion dieſes Einwandes, anberaumt werden.

§. 39.

In dieſem Termine, deſſen Prorogation dem Provokanten unter keinerley Vorwande geſtattet werden darf, muß der vorige Inſtruent die Thatſache, worauf der Einwand beruhet, gehörig auseinanderſetzen; den Statum controverſiae darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach ſolchergeſtalt geſchloſſener Inſtruktion die Parteyen mit der etwanigen Ausführung ihrer Rechte kürzlich zum Protokolle hören; und ſodann die Akten dem Gerichte zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einreichen.

§. 40.

Befindet der Richter, daß der Einwand gegründet und ausgewieſen ſey; ſo muß die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, ſo muß es, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, bey der bereits verfügten Suſpenſion ſein Bewenden haben.

Wird der Einwand in dem Erkenntniſſe für ganz ungegründet und unerheblich befunden, ſo muß auf Fortſetzung der Exekution geſprochen werden; und die Appellation gegen ein ſolches Urtel kann die Vollſtreckung deſſelben nicht aufhalten.

Hat aber durch die bisherige Unterſuchung der Grund oder Ungrund des Einwandes nicht völlig ins Licht geſetzt werden können; ſondern iſt zur Ausmittelung deſſelben annoch eine weitere Inſtruktion erforderlich; ſo muß der Richter dieſe durch eine bloße Reſolution verfügen; zugleich aber, und in eben dieſer Reſolution, die Fortſetzung der Exekution verordnen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn jemand dergleichen Einwand in der Exekution ſelbſt ganz ohne rechtlichen Grund entgegen ſetzt, derſelbe eben ſowohl, wie derjenige, welcher, ungeachtet ihm der entgegenſtehende Einwand und deſſen Rechtmäßigkeit bekannt geweſen, dennoch auf der Exekution beſtanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden müſſe.

§. 41.

Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehrern auf der Exekution ſtehenden Punkten oder Forderungen, oder nur einen gewiſſen Theil des beyzutreibenden Liquidi zum Gegenſtande, ſo iſt die §. 38. verordnete Ausſetzung der Exekution nur auf dieſen Punkt oder Summe zu verſtehen; wegen

des übrigen aber muß dieſelbe ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 42.

Durch Moratoriengeſuche ꝛc. ſollen die Exekutionen nicht vereitelt werden.

Unter dem Vorwande eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens, durch Dilationsgeſuche, Anbietung terminlicher Zahlung u. ſ. w ſoll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, vielweniger abgewendet werden können; maaßen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Geſuch, nach Maaßgabe Tit. XI, bey dem am Schluſſe der Inſtruktion vorzunehmenden Verſuche der Sühne näher an- und auszuführen; folglich, wenn er dieſes verabſäumt, oder das Geſuch in dem ergangenen Urtel unzuläßig befunden wird, ihm, darauf in der Exekution ſich anderweit zu berufen, nicht geſtattet werden kann.

§. 43.

Niemand ſoll gegen eine von den competenten Gerichten angeordneten Exekution, Beſchwerden bey Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Perſon, noch auch bey dem Miniſterio zu führen, und dadurch die Vollſtreckung der Exekution abzuwenden, berechtigt ſeyn; allermaaßen Seine Königlichen Majeſtät, nach wie vor, ſchlechterdings nicht geſonnen ſind, dem Laufe des Rechts auf einſeitiges Anbringen Einhalt thun zu laſſen.

§. 44.

Wenn daher auch in einem oder andern ganz beſondern Falle durch eine Cabinetsorder oder Hofreſcript eine Exekution ſuſpendirt oder aufgehoben würde; ſo müſſen zwar die Gerichte ſolchem gebührende Folge leiſten; zugleich aber ungeſäumt, und von Amtswegen, an das vorgeſetzte Miniſterium von der wahren Lage der Sache berichten; auch bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, alles, was nach Beſchaffenheit der Umſtände,

ohne

ohne Vereitelung der erhaltenen Order geſchehen kann, zur Sicherheit des Exekutionsſuchers gleichergeſtalt von Amtswegen vorkehren.

Zweyter Abſchnitt.

Von Vollſtreckung der Exekution.

§. 45.

Die an den Exekutor zu erlaſſende Verordnung muß jedesmal eine beſtimmte Anweiſung, wozu er den Exequendum anhalten; was und wie viel er von demſelben beytreiben; und auf was für Art er die Exekution vollſtrecken ſolle, enthalten. Nach dieſer Anweiſung muß der Exekutor ſich genau achten, und nach Verlauf der im Befehle beſtimmten Friſt, wenn er von dem vorgeſetzten Gerichte keine Gegenorder, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, daß es der Exekution nicht bedürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollſtreckung, ohne fernern Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Inſtruktion gemäß verfahren.

Allgemeine Vorſchriften für die Exekutores.

§. 46.

Von dieſer Vollſtreckung muß ſich der Exekutor durch keine Proteſtation oder Einwendungen des Schuldners ſo wenig, als durch ein bloß einſeitiges und unbeſcheinigtes Vorgeben deſſelben, daß er den Extrahenten befriediget, daß er Nachſicht von ſelbigem erhalten habe, daß die Exekution von dem ſie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden u. ſ. w. abhalten laſſen.

Wird ihm aber ein dahin lautendes, und ſpäter als ſeine Exekutionsorder ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demſelben vorgeſetzten Collegii, oder eine von dem Extrahenten ausgeſtellte Beſcheinigung über zugeſtandene Nachſicht, oder eine von demſelben gegebene Quittung, oder ein

Poſtſchein, woraus deutlich erhellet, daß der Schuldner die beyzutreibende Summe an die Behörde wirklich ſchon abgeſendet habe, im Original vorgelegt, ſo muß er zwar, gegen Erhaltung ſeiner Gebühren, ſofort wieder abweichen; zugleich aber davon ohne den geringſten Verzug berichten, und weitere Verordnung abwarten.

§. 47.

Die Art, wie ein Urtel zu vollſtrecken ſey, beſtimmt ſich nach demjenigen, worauf das Urtel ſelbſt gerichtet iſt.

§. 48.

I. Executiones ad faciendum.

Wenn alſo I. Jemand verurtheilt worden, etwas zu thun, z. E. eine gewiſſe Arbeit zu verfertigen, oder ein Geſchäft zu verrichten, ſo muß der Exekutor angewieſen werden, ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 3 bis 8 Tage bey ihm einzulegen, und ihn ſolchergeſtalt zu Befolgung des Urtels anzuhalten. Iſt dieſes Mittel fruchtlos, ſo muß der Exekutor, nach Verlauf der beſtimmten Zeit, gegen Erhaltung ſeiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gerichte davon Anzeige machen.

§. 49.

Das Gericht muß hierauf in Erwägung ziehen, ob die dem Exequendo in dem Urtel geſchehene Auflage ſo beſchaffen ſey, daß ſie auch durch einen andern eben ſo gut, und mit gleichem Effekte in Erfüllung geſetzt werden könne; und alsdann muß es, auf ferneres Anmelden des Gegentheils, dem Exekutor, oder nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache, einem beſondern Commiſſario auftragen, die Handlung durch einen Andern auf Koſten des Verpflichteten vornehmen zu laſſen, und die Koſten von letzterem, nach den unten folgenden Vorſchriften beyzutreiben.

§. 50.

Iſt aber die Handlung nicht ſo beſchaffen, daß ſie ein andrer eben ſo wohl, und mit gleicher Wirkung verrichten kann; oder iſt eine wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die dazu erforderlichen Koſten aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erhalten ſeyn möchten, vorhanden; ſo iſt dem Exekutionsſucher die Wahl zu laſſen: ob er auf der wörtlichen Befolgung des Urtels beſtehen, oder ſofort ſein dabey vorwaltendes Intereſſe fordern wolle.

§. 51.

Beſteht der Exekutionsſucher auf der Befolgung des Urtels, ſo muß der Verpflichtete zur gefänglichen Haft gebracht, oder allenfalls nach dem Ermeſſen des Gerichts, nach Bewandniß ſeines Standes und ſeiner Vermögensumſtände, durch Androhung gewiſſer dem Gegenſtande angemeſſener Geldſtrafen, zu ſeiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 52.

Iſt der höchſtens bis auf 3 Monate hinaus zu verlängernde Arreſt, oder die nach richterlichem Ermeſſen allenfalls zu verdoppelnde Geldſtrafe, den Verpflichteten zu Befolgung des Urtels zu bringen nicht vermögend; oder zeigt es ſich gleich auf die Veranlaſſung des zweyten Grades der Exekution, daß es nicht mehr von dem Willen des Exequendi abhange, das Urtel zu befolgen; ſo bleibt nichts weiter übrig, als daß der obſiegende Theil ſein Intereſſe, ſo ihm daraus erwachſen iſt, liquidire, und der Betrag deſſelben aus dem Vermögen des Schuldners beygetrieben werde.

In wie fern bey dieſer Art der Exekution, welche auf Zahlung einer ſchuldigen Summe gerichtet iſt, der Extrahent ſich auch an die Perſon ſeines Schuldners halten könne, iſt nach den unten folgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 53.

Wie es wegen der Ausmittelung dieſes Intereſſe, und deſſen dem obſiegenden Theile zu geſtattenden eidlichen Erhärtung, (juramentum in litem,) ſowohl in dem §. 52. als in dem §. 50. beſtimmten Falle, wenn der obſiegende Theil gleich bey der erſten Weigerung des Gegners, dem Urtel gnügen zu wollen, ſofort ſein Intereſſe fordert, gehalten werden ſolle, darüber iſt Tit. XXII. §. 19. ſeq. das Nöthige vorgeſchrieben.

§. 54.

II. Executiones auf Unterlaſſungen.

Wenn ferner II. der Inhalt des Urtels dahin geht, daß jemand etwas zu unterlaſſen ſchuldig ſey; ſo läßt zwar die Exekution eines ſolchen Urtels im eigentlichen Verſtande ſich nicht gedenken. Wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. E. wenn er den Gegner in dem Beſitze einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genuſſe eines erſtrittenen Rechts beunruhigt; ſo muß ihm dieſes durch unbedingte Strafbefehle (Mandata ſine clauſula) unterſagt; wenn er dieſen zuwider handelt, die Strafe wirklich beygetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Widerſpenſtige zur Beſtellung einer annehmlichen Caution wegen künftiger Befolgung des Urtels angehalten; in jedem Falle aber der Betrag des dem Gegner durch ſeine Beeinträchtigungen verurſachten Schadens von ihm beygetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt, denjenigen, welcher den obſiegenden Theil, dem Urtel entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch ſeine Verhaftnehmung zu hindern; oder die nach den Umſtänden etwa ſonſt noch ſtatt findenden Anſtalten, wodurch der obſiegende Theil gegen fernere Stöhrungen ge-

ſchützt werden kann, auf deſſen Antrag und auf Koſten des Widerſpenſtigen vorzukehren.

§. 55.

Iſt III. Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, ſo muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm dieſelbe wegzunehmen, und dem obſiegenden Theile einzuhändigen. III. Auf Herausgebung einer beweglichen Sache.

§. 56.

Kann auf dieſe Art das Urtel nicht befolgt werden, weil die Sache in der Behauſung oder dem Gewahrſame des Verpflichteten nicht zu finden iſt; ſo hängt es von der Wahl des Exekutionsſuchers ab: entweder den Manifeſtationseid von dem Gegner abzufordern; oder ſogleich ſein Intereſſe, welches ihm daraus, daß er die Sache erkanntermaaßen nicht überkommen kann, erwachſen iſt, zu liquidiren, und auf deſſen Beytreibung anzutragen.

§. 57.

Wie es wegen Ausmittelung dieſes Intereſſe, und wegen Verſtattung des Liquidanten zum juramento in litem darüber gehalten werden ſoll, iſt Tit. XXII. §. 19. ſeq. verordnet.

§. 58.

Wenn IV. Jemand dem andern ein gewiſſes Grundſtück abzutreten verurtheilt worden, ſo iſt ein ſolches Urtel dergeſtalt zu vollſtrecken, daß der Verurtheilte herausgeſchaft, und dagegen der obſiegende Theil eingewieſen wird. IV. Auf Räumung einer unbeweglichen.

§. 59.

Die Exmiſſion geſchiehet zwar durch den ordentlichen Exekutor; doch müſſen die Gerichte, wenn es ein Grundſtück von Wichtigkeit, z. E. ein ganzes Haus oder Gut betrift, einer Gerichtsperſon auftragen, den Exekutor bey der Vollſtreckung des Urtels zu dirigiren.

§. 60.

Die Exmiſſion geſchieht in der Art, daß der zur Räumung condemnirte Beſitzer mit ſeinen Effekten, für deren anderweitige Unterbringung er ſelbſt ſorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hauſe oder Gute heraus geſchaft; ſich aller Wiederergreifung des Beſitzes, ſo wie aller andern Stöhrung des Gegners bey nahmhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernſtes bedeutet; der obſiegende Theil in den ſolchergeſtalt geräumten Beſitz eingeführt; auch wenn zu dem Grundſtücke Unterthanen, Pächter, oder Lehnleute gehören, dieſelben ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Beſitzer verwieſen werden. Iſt der, welcher exmittirt werden ſoll, nicht gegenwärtig, und hat er auch niemanden zur Wahrnehmung ſeiner Angelegenheiten dabey beſtellt; ſo muß der Exekutor die heraus zu ſchaffenden Effekten deſſelben irgendwo auf ſeine Koſten unter zu bringen ſuchen. Dem Exmittirten muß ſodann die Abholung der Sachen gegen Berichtigung der Koſten aufgegeben; wenn er ſich aber dabey über die Gebühr ſäumig erweiſet; ſo muß mit dem öffentlichen Verkaufe der Sachen verfahren, der Koſtenbetrag davon berichtigt, und der Ueberreſt ſo lange, bis der Eigenthümer ſich weiter meldet, in das gerichtliche Depoſitum genommen werden.

§. 61.

Wenn die Exekutionsordre mit auf die Pertinenz- und Inventarienſtücke gerichtet iſt; ſo müſſen auch dieſe dem neuen Beſitzer übergeben; davon aber zugleich eine genaue Specification aufgenommen, und dem Berichte über die vollſtreckte Exekution beygelegt werden.

§. 62.

Wenn endlich V. Jemand zur Bezahlung einer gewiſſen Geldſumme verurtheilt worden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob die Forderung des Exekutionsſuchers aus einem bloß perſönlichen, oder ob ſie aus einem dinglichen Rechte entſpringe.

V. Auf Zahlung einer Geldſumme.

§. 63.

Im letztern Falle kommt dem obſiegenden Theile die Wahl zu: ob er zuvörderſt die Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners ſuchen, oder ſich ſofort an das ihm verhaftete Grundſtück halten wolle.

§. 64.

Wählt der Exekutionsſucher das erſtere; oder gründet ſich ſeine Forderung auf ein bloßes perſönliches Recht; ſo muß der Exekutor, nach Ablauf der in ſeiner Verordnung beſtimmten Friſt, der Vorſchrift des §. 45. gemäß, ſich ſofort auf Exekution bey dem Schuldner einlegen.

A. Perſonalexecution.
1. Einlegung des Exekutors.

§. 65.

Offerirt bey dieſer Einlegung der Schuldner die erkannte Zahlung zu leiſten; ſo muß der Exekutor, der Regel nach, das Geld in Empfang nehmen; darüber quittiren; ſich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleiſteten Zahlung, das Quantum, und die Münzſorte, worin ſie beſtanden hat, ertheilen laſſen; die Gelder ſelbſt aber mit nächſter Poſt dem Extrahenten zuſchicken; oder wenn ihm von dieſem ein gewiſſer Empfänger ausdrücklich genannt und angewieſen worden, dieſem ſothane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie dieſes alles geſchehen, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 66.

Iſt das beyzutreibende Quantum von ſolcher Beträchtlichkeit, daß nach der bey einem jeden Gerichte desfalls üblichen, und beſonders nach

der von dem Exekutor höher oder niedriger beſtellten Amtscaution ſich richtenden Verfaſſung, dieſem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlaſſen werden kann; ſo muß nicht allein in der Verordnung an den Exekutor ſelbſt, ſondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten, gleich bey Anbringung ſeines Exekutionsgeſuchs, zu machenden Anzeige, ausdrücklich beſtimmt werden: an wen die Zahlung geleiſtet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überſchickt werden ſolle.

In ſolchem Falle muß der Exekutor ſich, bey Strafe der Caſſation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung nicht befaſſen, ſondern nur darauf halten, daß der Schuldner ſothane Zahlung an die in der Verordnung benannte Perſon, oder auf die darin vorgeſchriebene Art leiſte; und wie es geſchehen, gegen ihn ausweiſe.

Wenn ein Schuldner, der ihm geſchehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leiſtet, und dieſer die Gelder nicht richtig abliefert; ſo ſoll eine ſolche Zahlung, ihn von ſeiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend ſeyn.

§. 67.

Iſt bey der Ankunft des Exekutors der Schuldner abweſend, oder verſpricht derſelbe ungeſäumt zur Zahlung Rath zu ſchaffen; ſo muß der Exekutor ihm noch drey Tage Zeit dazu laſſen, und während dieſer drey Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin ſehen, daß unterdeſſen der Schuldner, die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung bey Seite zu ſchaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leiſten weigert,

muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geſchritten werden.

§. 68.

Der Exekutor muß alſo den Schuldner anhalten, ihm ſeine Effekten und Haabſeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende ſeine Zimmer, Gewölber, Keller und übrige Behältniſſe, wie auch die darin befindlichen Kaſten, Schränke, Spinde ꝛc. zu eröfnen. Doch muß der Exekutor dabey die gebührende Beſcheidenheit brauchen, daß er dieſe Vorzeigung und Eröfnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beyzutreibenden Summe nothwendig iſt. Will der Schuldner dem Anſinnen des Exekutors keine Folge leiſten, oder hat er ſich, um ſelbigem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung ſeines Intereſſe zurück gelaſſen; ſo muß der Exekutor entweder eine Gerichtsperſon, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollſtrecken iſt, den Schulzen, oder Dorfrichter, nebſt den Gerichtsgeſchwornen, oder wenn dergleichen Gerichtsperſonen nicht zu haben wären, zwey andre unbeſcholtne Männer als Zeugen zuziehn; und in deren Beyſein die Auspfändung nöthigen Falls mit Gewalt vornehmen.

a. Pfändung der beweglichen Sachen.

§. 69.

Der Exekutor muß nur ſoviel an Effekten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberſchlage zur Deckung der beyzutreibenden Summe, und der Exekutionskoſten, erforderlich iſt.

§. 70.

Er muß dabey ſein Augenmerk hauptſächlich auf ſolche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichſten ſind, z. E. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelſteine, Kleinodien, koſtbare Kleider, feine Wäſche, u. ſ. w. Sind aber dergleichen gar

nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; ſo müſſen auch andere Sachen, z. E. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten, u. ſ. w. angegriffen werden.

§. 71.

Hingegen ſoll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bey Künſtlern und Profeſſioniſten auf ihr Werkzeug, und was ihnen ſonſt zur Fortſetzung ihrer Kunſt oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig iſt; und bey Schuldnern, welche Landwirthſchaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirthſchaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, ſo wie auf das bis zur nächſten Ernte nöthige Saat-Brod- und Futtergetreyde, nicht erſtreckt; ſondern dergleichen Effekten, wenn ſonſt kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden iſt, in eine Specification gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung, bey nachdrücklicher Leibesſtrafe, bis auf weitern Befehl unterſagt werden.

§. 72.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen, und es von dem Schuldner oder den zugezognen Gerichtsperſonen, oder Zeugen, mit unterſchreiben laſſen.

§. 73.

Sodann muß er auf Koſten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte ſelbſt, oder wenn daſelbſt keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächſten Stadt, in einem ſichern Gelaße untergebracht werden; auch dieſes Gelaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 74.

Bey der Auspfändung ſelbſt muß der Gläubiger, wenn er auch in Perſon zugegen wäre, oder deſſelben dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, ſich in nichts mengen, viel weniger den Exekutor anweiſen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er ſie zu vollſtrecken habe; allermaaßen dieſer ſich lediglich nach obigen Vorſchriften, und der ihm etwa, bey vorkommenden beſondern Umſtänden, von dem Gerichte ertheilten nähern Inſtruktion achten muß. Uebrigens kann zwar der Schuldner dem Exekutor nicht vorſchreiben: was für Effekten, und wie viel er pfänden ſolle. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden ſind, und aus einer derſelben die Befriedigung des Gläubigers eben ſo gut und geſchwind, als aus der andern erfolgen kann, ſo muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners bey der Pfändung billige Rückſicht nehmen.

§. 75.

Wie es zu halten, wenn dabey Eigenthumsanſprüche angemeldet werden.

Meldet ſich bey oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, ſondern ihm zugehören; ſo muß der Exekutor, wenn noch andere Gegenſtände, in welche die Exekution vollſtreckt werden kann, vorhanden ſind, dieſe, mit Uebergehung der in Anſpruch genommenen, angreifen; ſonſt aber mit der Auspfändung fortfahren; den Intervenienten wegen nähere Ausführung des ſich angemaaßten Eigenthums an das Gericht verweiſen, und die von ihm angeſprochnen Stücke in ſeinem Verzeichniſſe beſonders bemerken.

§. 76.

Von dergleichen vorgefallenen Intervention muß der Exekutor ſofort berichten, und die Sache muß alsdann zwiſchen den Intervenienten einer,

und dem Gläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorſchrift des Tit. XVIII. von der interventione principali, ordnungsmäßig, jedoch ſo ſchleunig als möglich erörtert werden.

§. 77.

Wenn der Eigenthumsanſpruch mit nichts beſcheinigt worden, ſo muß mit dem Verkaufe der gerichtlich angeſprochenen Sachen dennoch verfahren, und die Intervention allenfalls auf das dafür gelöſete Kaufgeld gerichtet werden. Inſonderheit iſt, wenn die Frau des Schuldners ausgepfändete Sachen als ihr Eigenthum in Anſpruch nimmt, auf die Vorſchriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 206. 208. 213. 314—317. gehörig Rückſicht zu nehmen.

§. 78.

c. Auction. Wenn die beyzutreibende Summe funfzig Thaler nicht überſteigt, ſo muß der Exekutor nach verrichteter Auspfändung ſofort, und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anſtalt machen.

§. 79.

Dieſen anſtehenden Verkauf muß er am Orte ſelbſt ſowohl, als ſoviel die Zeit es geſtattet, in der Nachbarſchaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch ſo, daß zugleich die Koſten möglichſt geſpart werden, öffentlich bekannt machen.

§. 80.

Bey dem Verkaufe ſelbſt muß er eine zum Protokolle vereidete Gerichtsperſon des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mit zuziehen; übrigens aber ſowohl wegen Abſchätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuſchlagung ſelbſt, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, ſich nach demjenigen achten, was in den folgenden Para-

graphen von dem Verfahren bey gerichtlichen Auctionen überhaupt, verordnet iſt.

§ 81.

Wenn die beyzutreibende Summe, und alſo auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von 50 Rthlr. überſteigen; ſo muß der Exekutor nach verrichteter Auspfändung unverzüglich an das Collegium berichten, und zugleich das Verzeichniß der abgepfändeten Sachen beylegen.

§. 82.

Finden ſich darunter Juwelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Koſtbarkeiten, deren Verkauf durch eine ordentliche Subhaſtation erfolgen muß; ſo ſind die Vorſchriften des Titels vom Subhaſtationsprozeſſe zu beobachten.

§. 83.

Kann aber der Verkauf bloß durch Auktion erfolgen; ſo muß das Gericht, zu deren Beſorgung, einen Commiſſarium am Orte ſelbſt, oder in der Nachbarſchaft beſtellen; die Intereſſenten über die dabey zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihre bey den Akten genannte Bevollmächtigte, mit ihrem Gutachten vernehmen; und nach den Anträgen derſelben, ſo wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umſtänden, den Commiſſarium wegen des Orts, wo, und wegen der Zeit, wenn der Verkauf erfolgen ſolle, mit beſtimmter Inſtruktion verſehen. Wird die Auction nicht durch einen öffentlich, unter geleiſteter Caution, beſtellten Commiſſarium beſorgt, ſo ſteht den Extrahenten frey, jemanden zu ernennen, an welchen der Commiſſarius die tägliche Einnahme abliefern muß.

§. 84.

Der ernannte Commiſſarius muß vor allen Dingen die ausgepfändeten Effekten durch Sachverſtändige taxiren laſſen, und zu gleicher Zeit

den Termin zur Auction nicht nur durch Anſchlagung ſchriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effekten nach ihren Gattungen und Arten benannt ſind, an der Gerichtsſtätte, oder andern öffentlichen von dem Publiko häufig beſuchten Plätzen der Stadt, oder des Orts, wo die Auction erfolgen ſoll, und eines oder zweyer benachbarten Oerter; ſondern auch durch ein oder mehrmalige Einrückung derſelben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt machen. Auch muß er dafür ſorgen, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände die anſtehende Auction derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meiſten Kaufluſtigen zu erwarten ſind, z. E. der Judenſchaft des Orts durch den Ausruf in ihrer Schule, zur nähern Wiſſenſchaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich ſind, und zuſammen eine beträchtliche Summe am Werthe ausmachen; ſo muß der Commiſſarius das Verzeichniß davon drucken, und ſoviel als möglich unter das Publikum vertheilen laſſen.

§. 85.

Obige Vorſchriften wegen der Art der Bekanntmachung enthalten die Regel, an welche jedoch der Richter nicht ſchlechterdings gebunden iſt, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe oder jene Art der Publikation weglaſſen, oder an deren Stelle eine andere verfügen kann. So kann z. E. in gewöhnlichen Fällen, wenn die Auction an einem großen Orte gehalten werden ſoll, die Bekanntmachung an benachbarten Orten unterbleiben. Es kann an deren Stelle die Vertheilung gedruckter Nachrichten von der bevorſtehenden Auction, und den dabey zum Verkauf auszubietenden Sachen verordnet; oder an kleinern Orten die Verkündigung von den Canzeln, oder vor den

Kirchthüren, wo es bisher üblich geweſen, oder rathſam befunden wird, beybehalten werden. Dagegen iſt es nothwendig, daß jede Auction, wenn der Gegenſtand über funfzig Thaler beträgt, wenigſtens einmal in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werde.

§. 86.

Im Termine ſelbſt muß die Auction nach der Folgeordnung des aufgenommenen oder gedruckten Verzeichniſſes vor ſich gehen; die darin verzeichneten Stücke müſſen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabey auf Gewichte, Ellen- oder Quartmaaß ankommt, der Betrag deſſelben jedesmal zugleich bekannt gemacht; ſodann die Gebote der anweſenden Kaufluſtigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden.

§. 87.

Der Auctionscommiſſarius muß in ſeinem Protokolle bey jedem Stücke die Summe, für welche der Zuſchlag, und den Namen desjenigen, an den er geſchehen iſt, genau und richtig bemerken. Den Intereſſenten ſtehet frey, bey der Auction gegenwärtig zu ſeyn, oder auch auf Beſtellung eines zweyten Commiſſarii, zur Führung des Nebenprotokolls, als einer Controlle dabey, anzutragen. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auction, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits ſo viel, als zur Tilgung der beyzutreibenden Summe, mit Inbegriff der Koſten, erforderlich iſt, herausgebracht ſey; ſo muß er es dem Auctionscommiſſarius anzeigen; und dieſer muß, wenn er die Anzeige nach gemachtem Ueberſchlage richtig findet, mit dem fernern Verkaufe ſogleich abbrechen.

§. 88.

Der Commiſſarius und der Ausrufer müſſen ſich, bey ſchwerer Ahndung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke weder ſelbſt, noch durch andere mitzubieten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 21 — 25.) Bey dem Ausbieten, und dem Zuſchlage ſelbſt, muß mit aller Redlichkeit und Unparteylichkeit verfahren, und letzterer nicht etwa zu Gunſten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 89.

Bey Einziehung der Gelder muß der Auctionscommiſſarius keine Reſte zulaſſen, und die erſtandenen Sachen, ohne Einwilligung des Extrahenten, oder ohne Ordre des Gerichts, nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen; wie denn auch, wenn der Meiſtbietende ein Fremder und unbekannter Menſch wäre, der Zuſchlag ſelbſt nicht anders, als gegen baare Zahlung geſchehen muß. Wenn auch der Meiſtbietende bis zum völligen Abſchluſſe der Auction die erſtandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht abholt, ſo müſſen ſelbige auf ſeine Gefahr und Koſten nochmals ausgeboten, und der dabey ſich etwa ergebende Ausfall von dieſem erſten Licitanten ſofort, und ohne den geringſten Anſtand, durch Exekution beygetrieben werden.

§. 90.

Von den gelöſeten Geldern müſſen zuvörderſt die Auspfändungs, und Exekutionskoſten abgezogen; ſodann aber die Summe, welche beygetrieben werden ſoll, nach Anleitung der Vorſchriften des §. 65. ſeq. dem Gläubiger ſelbſt, oder deſſen zu deren Empfange beſonders ernannten Bevollmächtigten gegen Quittung bezahlt, oder durch die Poſt übermacht werden. Sollte auch, nach Berichtigung alles deſſen, von der Auctionslöſung noch etwas

was übrig bleiben, ſo muß der Commiſſarius dergleichen Ueberreſt dem Schuldner gegen Quittung verabfolgen.

§. 91.

Nach beendigter Auction muß der Commiſſarius ſein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge, an Quittungen, Poſtſcheinen, u. ſ. w. mittelſt Berichts an das Collegium einreichen.

§. 92.

In Provinzen, wo öffentliche Beamte zur Beſorgung der vorfallenden Auctionen beſonders beſtellt ſind, hat es dabey, und bey den ihnen ertheilten nähern Inſtruktionen oder Reglements, auch ferner ſein Bewenden. Doch müſſen auch dieſe nach dem weſentlichen Inhalte der §. 84. ſeq. enthaltenen Vorſchriften, ſo weit ſie davon durch gedachte Reglements oder Inſtruktionen nicht ausdrücklich dispenſirt ſind, ſich achten.

§. 93.

Beſondere Vorſchriften von Pfändungen bey Getreide.

Wenn bloß Getreide abgepfändet worden; ſo muß der Exekutor dafür ſorgen, daß ſelbiges durch des Schuldners Geſpann, oder ſonſt auf deſſen Koſten, nach der nächſten Stadt, wo ein ordentlicher Getreidemarkt iſt, geführt, und daſelbſt verkauft werde. Wegen Auszahlung der Gelder muß er ſich nach obigen Vorſchriften achten; und übrigens ſeinem über den Erfolg der Exekution zu erſtattenden Berichte, auch einen von dem Magiſtrate des Orts zu atteſtirenden Marktzettel beylegen.

§. 94.

Wird Getreide, das noch nicht ausgedroſchen iſt, bey der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden; ſo muß der Exekutor die Scheuren verſiegeln, den Schlüſſel einem aus den Gerichten des Orts zu beſtellenden und beſonders zu vereiden,

den Aufſeher übergeben, unter deſſen Aufſicht das Dreſchen beſorgen laſſen, und ſodann den Verkauf nach obſtehender Vorſchrift veranſtalten.

§. 95.

Bey Kunſt- und Handwerksgeräthſchaften.

Findet ſich bey der gegen einen Künſtler oder Profeſſioniſten verfügten Auspfändung kein anderes Mobiliarvermögen, als das zum Betriebe ſeiner Kunſt oder ſeines Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug; oder ſind die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; ſo muß das die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizeymagiſtrate des Orts Rückſprache halten: ob und was etwa für Modalitäten, zur Conſervation des Schuldners in ſeinem Nahrungsſtande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſtatt finden können. Es muß alsdann erwogen werden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Caſſe, von dem Mittel oder Gewerke, zu welchem er gehört, oder von dem Inhaber der Fabrik, bey welcher er in Arbeit ſteht, zu einem Vorſchuſſe, wodurch der andringende Gläubiger befriedigt, und der von ihm, durch Abzüge von ſeinem Verdienſte, nach und nach wieder erſtattet werden könne, zu helfen ſey. Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre; ſo muß durch Werksverſtändige beurtheilt werden: wie viel der Schuldner, nach den vorwaltenden ſpeciellen Umſtänden, die Woche hindurch verdienen könne; wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalte für ſich und die Seinigen gebrauche; und wie viel er alſo wöchentlich von ſeinem Verdienſte auf die unter Exekution ſtehende Schuld abzuzahlen im Stande ſey. Hiernach müſſen die Zahlungstermine regulirt werden, und der Gläubiger kann, dieſelben anzunehmen, ſich nicht entbrechen; maaßen die daraus für ihn entſte-

hende Unbequemlichkeit, durch die Betrachtung des allgemeinen Beſten, welchem daran, daß nützliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendſte Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen iſt, offenbar weit überwogen wird.

§. 96.

Wenn jedoch ein ſolcher Schuldner ſich unterfängt, das ihm zur Fortſetzung ſeines Gewerbes gelaſſene Werkzeug zu veräußern; oder wenn er die ihm geſetzten Zahlungstermine nicht inne hält; ſo wird er der verſtatteten Nachſicht ſogleich verluſtig, und es muß, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Verkaufe ſothaner Werkzeuge ohne fernern Anſtand verfahren werden.

§. 97.

Bey Wirthſchaftsinventariis.

Es iſt bereits oben §. 71. verordnet: daß bey der gegen einen Landwirth veranlaßten Auspfändung, das zum Betriebe der Wirthſchaft gehörige Geräthe, das Vieh- und Feldinventarium, das Brod-Saamen- und Futtergetreide nicht angegriffen werden ſoll. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daß unter dieſen Stücken verſchiedenes begriffen ſey, was ohne wirklichen Nachtheil des Wirthſchaftsbetriebes füglich veräußert, und zu ſeiner Befriedigung angewendet werden könne; ſo iſt darüber nähere Unterſuchung zu veranlaſſen.

§. 98.

Das die Exekution dirigirende Gericht muß dazu einen Commiſſarium ernennen, und demſelben einen Oeconomieverſtändigen zuordnen, um bey der Unterſuchung dem Juſtizcommiſſario mit ſeiner Wiſſenſchaft und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 99.

Zeigt es ſich bey dieſer Unterſuchung, bey welcher es hauptſächlich auf den pflichtmäßigen, mit

vernünftigen Gründen zu unterſtützenden Befund des Oeconomiecommiſſarii ankömmt, daß wirklich ein oder das andere von dem Geräthe, Vieh- und Feldinventario, ohne Ruin der Wirthſchaft entbehrt und veräußert werden könne; ſo muß der Juſtizcommiſſarius für den Verkauf dieſer Stücke vorſchriftsmäßig ſorgen. Im entgegen geſetzten Falle aber muß der Gläubiger, auf den darüber von der Commiſſion erſtatteten Bericht, mit ſeinem Suchen ab, und allenfalls auf die noch übrigen Grade der Exekution verwieſen werden.

§. 100.

Die Koſten dieſer Unterſuchung muß der Gläubiger, als Extrahent, gleich den übrigen Exekutionskoſten, nöthigen Falls vorſchießen. Er iſt aber dieſelben von dem Schuldner wieder einzuziehen, und mit ſeinem andern judicatmäßigen Liquido zugleich beytreiben zu laſſen berechtigt.

§. 101.

4. Beſchlag der Activorum;

Wenn bey der veranlaßten Auspfändung kein Mobiliarvermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann, vorgefunden wird; oder auch, wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greifen will, die etwa vorhandenen ausſtehenden Schulden des Exequendi zum Objekt ſeiner Befriedigung vorſchlägt; ſo muß an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requiſition, die Verordnung erlaſſen werden: vom Tage der Inſinuation an, ihrem Gläubiger weiter keine Zahlung zu leiſten; mit dem Bedeuten, daß, wenn ſie dieſem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden: ſich über die etwa ſchon vorhin geleiſteten Zahlungen durch Quittung auszuweiſen; und Capital ſowohl als Intereſſen, ſoweit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich

iſt, in den gewöhnlichen oder ſtipulirten Terminen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und dem Ermeſſen des Gerichts, an den Exekutionsſucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depoſitum abzuführen. Von dieſer Verordnung muß ſogleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demſelben anbefohlen werden, ſich aller Ceſſion, Verpfändung, oder anderweitigen Diſpoſition über die in Beſchlag genommenen Capitalien, bey Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, ſchlechterdigs zu enthalten. Uebrigens muß der Exequendus allenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden, die Inſtrumente über dergleichen Activforderungen in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern.

§. 102.

Wenn der Exekutionsſucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit vermuthet, daß ſein Schuldner dergleichen Activforderungen habe; ihm aber der Betrag derſelben, und wo ſie ausſtehn, nicht eigentlich bekannt iſt; ſo kann er den Schuldner zur Manifeſtation davon, allenfalls eidlich, anhalten.

§. 103.

Wenn die angeblichen Schuldner auf die an ſie ergangenen Inhibitionen und Zahlungsbefehle dem Gerichte anzeigen: daß ſie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht ſoviel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, ſondern ſpäter zu bezahlen ſchuldig ſind; ſo muß zwiſchen ihnen und dem Exekutionsſucher kein Prozeß zugelaſſen werden; ſondern der Exequendus muß mit ihnen die Sache ausmachen, wobey jener ſich allenfalls als Intervenient melden, und ſeine Gerechtſame wahrnehmen kann.

§. 104.

Wenn der Exequendus nicht klagen will, ſo muß der Exekutionsſucher die übrigen Grade der Exekution ergreifen, und kann allenfalls nach den unter folgenden Vorſchriften auf Perſonalarreſt gegen den Schuldner antragen.

§. 105.

Wenn ein dringender Verdacht der Colluſion zwiſchen dem Exequendo, und denjenigen, die als Schuldner der ihm zuſtehenden Activcapitalien angegeben worden, vorhanden iſt, ſo kann der Richter dem Exekutionsſucher ein ſolches Activum, auf ſein Verlangen, an Zahlungs Statt anweiſen; und alsdann iſt der Exekutionsſucher daſſelbe, auch ohne Ceſſion des Exequendi, einzuklagen berechtigt.

§. 106.

Auf Beſoldungen und Penſionen.

Wenn der Exequendus eine feſte Beſoldung oder Penſion zu genießen hat; ſo kann der Exekutionsſucher dieſelbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch ſofort, und ehe noch zu dieſer geſchritten wird, zum Objekte ſeiner Befriedigung in Vorſchlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder die Caſſe, bey welchen die Beſoldung zu erheben iſt, die Verordnung oder Requiſition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon ſo lange zurück zu halten, und an den Exekutionsſucher zu bezahlen, bis dieſer letztere dadurch ſeine Befriedigung vollſtändig erhalten habe.

§. 107.

Jedoch hat es in Anſehung derjenigen Officianten, deren Salaria, nach desfalls ergangenen ſpeciellen Verordnungen, im Wege der Exekution gar nicht angegriffen werden können, bey beſagten Verordnungen nach wie vor ſein Bewenden.

§. 108.

Es findet daher in die Beſoldungen der Officianten bey der Acciſe- und Zolladminiſtration, ingleichen bey der Seehandlung, keine Exekution ſtatt. Auch können Gläubiger verabſchiedeter Officiers, wenn gleich ihre Forderungen an ſich rechtsgültig wären, ſich an die den Schuldnern angewieſenen Penſionen und Wartegelder nur in ſo weit, als dieſelben die Summe von vierhundert Thalern überſteigen, und nur auf die Hälfte dieſes Ueberſchuſſes halten.

§. 109.

Die aus der allgemeinen, ingleichen aus der Officiers-Wittwencaſſe den Wittwen zu zahlenden Penſionen können nur von ſolchen Gläubigern, welche die Beyträge zur Bezahlung des Penſionsrechts vorgeſchoſſen haben, zur Befriedung wegen dieſer Beyträge, als Objekt der Exekution vorgeſchlagen werden.

§. 110.

Sind alle vorſtehende Grade der Exekution nicht hinreichend, dem Gläubiger wegen ſeiner habenden Perſonalforderung zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen; ſo iſt er an die ſeinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundſtücke ſich zu halten berechtigt. 5. Beſchlag der Gutseinkünfte.

§. 111.

Eben dergleichen Befugniß ſteht auch demjenigen zu, welcher eine gültige Realforderung an ein Grundſtück erſtritten hat; und kann dieſer ſein Unterpfand ſofort angreifen, ohne daß er nöthig hat, erſt die übrigen Grade der Perſonalexekution gegen den Schuldner durchzugehen.

§. 112.

Iſt die Forderung ſo beſchaffen, daß ſie wahrſcheinlicher Weiſe in nicht allzu langer, Jahr und Tag nicht überſteigender Friſt, aus dem Betrage

des Guts bezahlt werden kann, ſo müſſen die Gerichte bloß dieſe Einkünfte auf Anmelden des Gläubigers in Beſchlag nehmen.

§. 113.

Iſt das Grundſtück verpachtet oder vermiethet; ſo wird dem Pächter oder Miether bloß aufgegeben: von dem zu entrichtenden Pacht- oder Miethgelde ſoviel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich iſt, in den feſtgeſetzten Terminen an ſelbigen zu bezahlen; und iſt dabey alles das zu beobachten, was in dem Falle des §. 101. wenn ausſtehende Schulden zum Objekte der Exekution vorgeſchlagen ſind, verordnet worden.

§. 114.

Wird das Gut von dem Schuldner ſelbſt administrirt, ſo muß das Gericht einen Aufſeher zur Erhebung der Einkünfte, und Ablieferung derſelben an den Gläubiger beſtellen. Zugleich müſſen alle Wirthſchaftsbeamte, welche mit Einziehung der Gutseinkünfte etwas zu thun haben, z. E. Verwalter, Vögte, Schäfer, u. d. gl. ingleichen die Unterthanen, welche Zinſen und Ehrungen, oder andere Natural- und Geldabgaben zu entrichten haben, ernſtlich angewieſen, allenfalls auch erſtere, nach dem Ermeſſen des Gerichts, vereidet werden: die eingehobenen oder zu entrichtenden Gelder nicht an den Schuldner, ſondern an den ernannten Aufſeher abzuführen.

§. 115.

Durch dieſe Verfügungen wird alſo dem Schuldner die Bewirthſchaftung des Guts ſelbſt noch nicht entzogen, ſondern er behält in dieſem Stück, nach wie vor, ſeine freye Dispoſition. Sobald ſich aber derſelbe dem verordneten Beſchlage der Einkünfte widerſetzt, oder ſelbige dem Gläubiger und deſſen beſtellten Aufſeher zu entziehen ſucht; ſo muß auf die in der Folge verordnete Art,

zur Sequeſtration oder Immiſſion geſchritten werden.

§. 116.

Wenn ein bloßer auf die Einkünfte des Guts zu legender Beſchlag zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend iſt, ſo muß das Gericht denſelben in das Grundſtück ſelbſt gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthſchaftung und Diſpoſition darüber unterſagen. 6. Sequeſtration.

§. 117.

Die Adminiſtration eines ſolchen Grundſtücks geſchieht durch eine anzuordnende Sequeſtration, von welcher die Nutzungen erhoben, und zur Befriedigung des Gläubigers, nach der Anweiſung des Gerichts, verwendet werden.

§. 118.

Die bisher ſtatt gefundene Immiſſion der Gläubiger für eigne Rechnung, wo denenſelben das Grundſtück nach einem gefertigten Anſchlage, zur eignen Adminiſtration und Nutznießung, gleichſam auf Gewinn und Verluſt, ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung eingeräumt worden, ſoll in der Folge nicht mehr zugelaſſen werden; da die Erfahrung gelehrt hat, daß wegen der großen Unzuverläßigkeit, welche bey den meiſten Nutzungsanſchlägen ſchon zur Zeit ihrer erſten Aufnehmung aus Mangel der erforderlichen Nachrichten obwaltet, und wegen der großen und wichtigen Veränderungen, welche die Verſchiedenheit der Witterung, und andere zufällige Umſtände, in dem Ertrage der Grundſtücke, beſonders der Landgüter hervorbringen können, bey der auf den Grund eines ſolchen Anſchlages über die Dauer der Immiſſionszeit anzulegenden Berechnung, wenn dieſe unabänderlich ſeyn ſoll, ſchwere Verkürzungen des Gläubigers oder des Schuldners unvermeidlich ſind; und wenn Reviſionen des Anſchlags ſtatuirt

werden wollten, dadurch eine Quelle unzähliger beyde Theile erſchöpfender Prozeſſe von neuem eröffnet werden würde.

§. 119.

Dergleichen Immiſſion eines Gläubigers für eigne Rechnung findet alſo nur alsdann ſtatt, wenn ſich derſelbe mit dem Schuldner darüber vereinigt. Alsdann müſſen die Dauer der Immiſſion, die Art der Wirthſchaftsführung, die Remiſſionsfälle, und alle übrige Bedingungen, in einem unter Direction des Gerichts zu ſchließenden Abkommen, ſo genau und beſtimmt als möglich, feſtgeſetzt werden. In Ermangelung verabredeter Beſtimmungen finden die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 226 — 242. Anwendung.

§. 120.

Außer dieſem Falle hat alſo bey Exekutionen in Immobilien nur die gerichtliche Sequeſtration ſtatt. Dabey kann zwar dem Gläubiger ſelbſt, wenn er ſich ſonſt dazu qualificirt, die Führung der Wirthſchaft aufgetragen werden; er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequeſters.

§. 121.

a. Bey Städtiſchen Grundſtükken.

Iſt das zu ſequeſtrirende Immobile ein Haus oder anderes ſtädtiſches Grundſtück, (praedium urbanum) ſo muß das Gericht, mit Zuziehung der Intereſſenten, einen Adminiſtrator beſtellen; denſelben, in ſo fern er nicht etwa zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflichten ſteht, beſonders vereiden; und mit näherer Inſtruktion nach den Umſtänden verſehen.

§. 122.

Dieſem Adminiſtrator muß das Grundſtück von einem gerichtlichen Commiſſario übergeben, und von den dazu gehörigen Pertinenzſtücken, Hausgeräthe u. ſ. w. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden.

§. 123.

Bey dieſer Uebergabe muß zugleich von der Commiſſion, mit Zuziehung von Sachverſtändigen, unterſucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig ſind, um das Grundſtück in gehörigen Bauſtand zu ſetzen, und darin ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Koſten, wenn ſie entweder ſo beträchtlich ſind, daß ſie die Einkünfte eines Vierteljahrs überſteigen, oder wenn die Reparatur ſelbſt keinen Aufſchub leidet, muß in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger, unter Vorbehalt der landüblichen Verzinſung, und des künftigen Erſatzes aus dem Werthe oder den Einkünften des Grundſtücks, ſo wie der bey entſtehendem Concurs ſolchen Vorſchüſſen geſetzmäßig zukommenden Priorität, herbey ſchaffen; und der Adminiſtrator muß für die anſchlagsmäßige Vollführung der Reparatur Sorge tragen.

§. 124.

Der Adminiſtrator hat hiernächſt, in Anſehung der ihm übertragnen Verwaltung, alle Gerechtſame und Obliegenheheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muß alſo darauf Acht haben, daß die Miethen, in den nach den Contrakten feſtſtehenden Terminen, an ihn richtig abgetragen, keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen, die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht, das Grundſtück und deſſen Inventarienſtücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten, und alle darauf liegende Laſten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jeden Quartals von den Einkünften nach Abzug der Ausgabe übrig bleibt, muß er nach Anweiſung des Gerichts abliefern.

§. 125.

Die Gerichte müſſen ihn bey Beobachtung ſeiner Pflichten gehörig ſchützen, und dem Schuldner

alle Einmiſchung in die Adminiſtration, und alle Beeinträchtigungen des Adminiſtrators, bey nachdrücklicher Ahndung, und allenfalls bey Perſonalarreſt unterſagen. Sollte jedoch der Schuldner, oder auch der Gläubiger, wahrnehmen, daß der Adminiſtrator ſchlechte Wirthſchaft treibe, das Grundſtück in Verfall gerathen laſſe u. ſ. w.; ſo ſteht einem wie dem andern frey, es dem Gerichte anzuzeigen; und auf Unterſuchung und Abhelfung, allenfalls auch auf Beſtellung eines andern Adminiſtrators zu dringen.

§. 126.

Schließlich muß der Adminiſtrator entweder bey erfolgender Aufhebung der Sequeſtration, oder wenn dieſe ſich über ein Jahr lang verzögern ſollte, am Schluſſe jeden Jahres, von ſeiner geführten Adminiſtration dem Gerichte Rechnung legen; bey deren Abnahme ſowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehen ſind.

§. 127.

b. Bey unadlichen Landgütern.

Iſt von der Sequeſtration eines Landgutes, das aber kein Adeliches iſt, die Rede, ſo muß dieſelbe von dem Gerichte auf eben die Art, wie vorſtehend wegen eines ſtädtiſchen Grundſtücks geordnet iſt, verfügt; es müſſen aber bey der Einſetzung des Adminiſtrators oder Sequeſters Oekonomieverſtändige mit zugezogen; auch beſonders, wenn das Gut von einiger Beträchtlichkeit iſt, einem derſelben die Aufſicht über die Wirthſchaft des Sequeſters, und über die Conſervation des Guts überhaupt, aufgetragen werden.

§. 128.

c. Bey adlichen Landgütern.

Wird auf die Sequeſtration eines adlichen oder Rittergutes angetragen, ſo ſoll dieſelbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landſchaftliche Creditſyſteme errichtet ſind, der Creditdirektion oder Fürſtenthumslandſchaft des Departements, zu welcher das Gut gehört, überlaſſen, und dieſelbe von

Gerichtswegen um die erforderliche Verfügung requirirt werden.

§. 129.

Dieſe Collegia müſſen, wenn die Güter verpachtet ſind, zwar die Pächter in ihrem Contrakt und den darin feſtgeſetzten Conditionen laſſen; zugleich aber auf die Wirthſchaft der Pächter die nöthige Aufſicht führen, und dafür ſorgen, daß die Gebäude im baulichen Stande unterhalten, und alle Deteriorationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig abgeführt werden.

§. 130.

Ueberhaupt wird ſowohl in dieſem, als in allen andern Fällen, wenn ein Gläubiger aus den Pacht- oder Miethgeldern der ſeinem Schuldner gehörenden Grundſtücke ſeine Befriedigung ſucht; der Pächter oder Miether aber eine geſchehene Vorausbezahlung behauptet, und auf Erfordern nachweiſet, hiedurch feſtgeſetzt, daß in Anſehung der eingetragenen Gläubiger es bey den Vorſchriften des Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 480. 481. ſein Bewenden habe; andere Gläubiger des Verpächters oder Vermiethers aber, die vor erfolgter gerichtlicher Unterſagung, oder Einſetzung der Sequeſtration, von dem Pächter wirklich geleiſtete Vorausbezahlung auch gegen ſich gelten laſſen müſſen.

§. 131.

Hat der Schuldner das Gut ſelbſt verwaltet, ſo müſſen die landſchaftlichen Collegia zuvörderſt wegen Inſtandſetzung der Gebäude und des Inventarii die erforderlichen Veranſtaltungen treffen; wozu in Ermangelung eines andern Fonds, der Creditor unter den §. 123. feſtgeſetzten Bedingungen den Vorſchuß thun muß. Hiernächſt müſſen ſie die Verpachtung der Güter nach einem von ihnen aufzunehmenden Anſchlage zu bewirken ſuchen; in deren Entſtehung aber die Wirthſchaft

durch einen Adminiſtrator unter ihrer Aufſicht und Direktion beſorgen laſſen.

§. 132.

Bey allen dieſen Veranſtaltungen müſſen die Intereſſenten zugezogen, und mit ihrem Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergeſtalt, daß bey entſtehenden Widerſprüchen, die Entſcheidung, in allen die Wirthſchaft und Adminiſtration betreffenden Punkten, lediglich von dem Ermeſſen der Creditdirektion abhängt; und den Intereſſenten, wenn ſie ſich dabey nicht beruhigen wollen, bloß der Rekurs an die Hauptritterſchaftsdirektion, und in Schleſien an die Generallandſchaftsdirektion offen bleibt.

§. 133.

Wenn Hauptveränderungen in der Adminiſtration zu treffen ſind, z. B. wenn ein bisher verpachtet geweſenes Gut in Verwaltung geſetzt, wenn neue Baue geführt, Prozeſſe angefangen, Meliorationen vorgenommen, oder neue Wirthſchaftsarten, Feldereintheilungen u. ſ. w. eingeführt werden ſollen; ſo müſſen die Creditdirektionen darüber mit dem Landesjuſtizcollegio, auf deſſen Verfügung die Sequeſtration verhängt worden, Rückfrage halten; damit dieſes die bey der Sache intereſſirenden Parteyen darüber vernehmen, und nach den Erklärungen derſelben, und der übrigen Lage der Umſtände, wegen Genehmigung oder Verwerfung eines ſolchen Antrags, das Weitere veranlaſſen könne.

§. 134.

Wenn entweder der landſchaftliche Commiſſarius eigenmächtig und ohne die verordnete Zuziehung der Intereſſenten Veranſtaltungen von der §. 131. beſchriebenen Art getroffen, oder die Creditdirektion ſelbſt die §. 133. ihr vorgeſchriebnen Schranken überſchritten hat, und aus ſolchen ein-

ſeitigen Verfügungen Nachtheil entſteht; oder wenn ſonſt landſchaftliche Officianten bey der Adminiſtration, oder bey Führung der Aufſicht über ſelbige, ſich ſolcher Pflichtwidrigkeiten, die eine Regreßklage rechtlich begründen, ſchuldig gemacht haben ſollten; ſo müſſen dieſelben für ihre Perſonen demjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, vor dem Landesjuſtizcollegio, von welchem die Sequeſtration verhängt worden, gerecht werden.

§. 135.

Die eingehenden reinen Einkünfte müſſen, nach der Anweiſung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Quittung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden ſind, in das gerichtliche Depoſitum abgeführt werden. Wie es zu halten ſey, wenn über das Vermögen eines Schuldners Concurs entſtanden, und deswegen ſein Gut in Sequeſtration genommen iſt, davon wird im Funfzigſten Titel von Concursprozeſſen umſtändlich gehandelt. Nach eben dieſen Vorſchriften iſt auch zu verfahren, wenn zwar noch kein Concurs vorhanden iſt, aber doch die Einkünfte zur Bezahlung der Zinſen von ſämmtlichen eingetragenen Poſten nicht hinreichend ſind.

§. 136.

Inzwiſchen iſt der Richter, ſo lange noch kein Concurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet worden, für die Befriedigung der Realgläubiger, welche ſich nicht gemeldet haben, von Amtswegen zu ſorgen nicht ſchuldig. Der Extrahent der Sequeſtration aber muß einen Hypothekenſchein des in Beſchlag zu nehmenden Gutes zu den Akten bringen, und darauf antragen, daß den daraus zu erſehenden Realgläubigern von der verhängten Sequeſtration Nachricht gegeben werde. Hat er dies nicht gethan, und dieſen Gläubigern auch nicht ſelbſt unmittelbar ſchriftliche Nachricht von der

verfügten Sequeſtration ertheilt; ſo muß er, wenn Gläubiger, die nach dem Hypothekenſcheine ihm vorgehn, ihre Zinſen nicht erhalten haben, denenſelben die vorweggenommenen Einkünfte, ſo weit ſelbige zu dieſen Zinſen erforderlich und hinreichend ſind, wieder heraus geben.

§. 137.

Nach aufgehobener Sequeſtration müſſen die Collegia, von welchen dieſelbe dirigirt worden, die Zurückgabe des Guts an den vormaligen Schuldner mit Zuziehung einer gerichtlichen Commiſſion bewirken.

§. 138.

Bey eben dieſen Collegiis, nehmlich den Creditdirektionen, muß auch der angeſetzte Sequeſter von ſeiner Adminiſtration Rechnung legen; es muß ihm dieſelbe durch dieſe Collegia, mit Zuziehung der Intereſſenten, gehörig abgenommen; und alle Monita dagegen, welche bloß die Wirthſchaftsführung betreffen, müſſen bey eben dieſen Collegiis angebracht, und mit Vorbehalt des §. 132. erwähnten Recurſes entſchieden werden.

§. 139.

Ein gleiches verſteht ſich auch, wenn das Gut von dem die Sequeſtration dirigirenden Collegio ſelbſt verpachtet worden; maaßen alsdann die Inſtruktion und Erörterung der zwiſchen dem Pächter und den Gläubiger oder Schuldner entſtandenen Differenzien zunächſt für das die Sequeſtration dirigirende Collegium gehört. Betrifft aber der Streit einen ſchon vor der Verhängung der Sequeſtration angeſetzt geweſenen Pächter, ſo gehört die Unterſuchung und das Erkenntniß darüber vor die ordentliche Juſtizinſtanz. Eben dahin ſind auch Streitigkeiten zwiſchen einem von der Creditdirektion geſetzten Sequeſter oder Pächter, und den Gläubi-

gern

gern zu verweiſen, wenn entweder die Creditdirektion ſelbſt darauf anträgt; oder wenn der Gegenſtand und Grund des Streits nicht auf die bloße Wirtſchaftsführung, ſondern auf andre Handlungen des Pächters oder Adminiſtrators ſich beziehet; oder wenn die Entſcheidung nicht hauptſächlich auf Wirthſchafts-, ſondern auf eigentlichen Rechtskenntniſſen beruhet.

§. 140.

Wenn in einer Provinz kein Creditſyſtem errichtet iſt, und auch ſonſt keine beſondere allgemeine Anordnungen über die Führung und Direktion der Sequeſtrationen adlicher Güter getroffen ſind; ſo bleibt die Einführung der Sequeſtration und die fernere Direktion derſelben dem ordentlichen Gerichte, unter deſſen Realjurisdiktion das zu ſequeſtrirende Grundſtück gehört. Es muß aber daſſelbe nicht nur die Einführung der Sequeſtration, mit Zuziehung eines geprüften und zuverläßigen Oekonomieverſtändigen vornehmen laſſen; ſondern auch zur Aufſicht über die Wirthſchaft einen dergleichen ſachkundigen Curator beſtellen, und dazu ein taugliches Subjekt, ſo viel als möglich unter den benachbarten Gutsbeſitzern, ausſuchen. Uebrigens müſſen dabey die Vorſchriften §. 129. bis 139., ſo weit dieſelben nicht bloß auf das beſondere Verhältniß zwiſchen den Gerichten und Creditdirektionen ſich beziehen, gehörig befolgt werden.

§. 141.

Wenn denn endlich aus der wenigſtens Ein Jahr lang gedauerten Fortſetzung der Sequeſtration ſich ergiebt, daß ſelbige kein Mittel ſey, dem Gläubiger zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, und den Schuldner zugleich bey dem Beſitze des Guts zu erhalten; oder wenn die Forderung des erſtern ſo beſchaffen iſt, daß ihm, den Rechten nach, B. Realexekution

die Befugniß, ſich deswegen mit Uebergehung der Zwiſchengrade, ſofort an die Subſtanz des Gutes zu halten, gebühret; ſo muß die Subhaſtation deſſelben veranlaßt, und dabey nach den Vorſchriften des unten folgenden Zwey und funzigſten Titels vom Subhaſtationsprozeſſe verfahren werden.

§. 142.

C. Exekution gegen die Perſon.

In Ermangelung jeden andern Objekts der Befriedigung ſteht dem Glaubiger frey, dahin anzutragen: daß der Schuldner das judicatmäßige Liquidum durch Arbeiten, welche ſeinen Kenntniſſen und Kräften gemäß und für ſeinen Stand nicht entehrend ſind, nach und nach abzuführen angehalten werde; und iſt dabey nach den §. 95. vorgeſchriebenen Grundſätzen zu verfahren.

§. 143.

Kann aber auch auf ſolche Art der Gläubiger zu ſeiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er ſich darauf nicht einlaſſen; oder werden die dem Schuldner geſetzten Termine von ihm nicht inne gehalten; ſo ſoll auf Andringen des Gläubigers der Schuldner in Perſonalarreſt gebracht werden. Es muß aber alsdann der Creditor, wenn ſich ergiebt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder ſonſtigen Unvermögens, ſich ſeinem Unterhalte im Gefängniſſe oder Arbeitshauſe auf eine erlaubte Art nicht ſelbſt verdienen könne, demſelben die nach den Umſtänden, jedoch nur zur äußerſten Nothdurft, von dem Gerichte zu beſtimmenden Alimente reichen, und dieſelben dem Gefangenwärter, oder Vorſteher des Arbeitshauſes, wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wenn dieſe Zahlung in der feſtgeſetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleiſtet wird, ſo muß das Gericht, auf die Anzeige des Gefangenwärters ꝛc. den Schuldner des Arreſts unverzüglich wieder entlaſſen.

§. 144.

In wie fern zur Vollſtreckung eines wechſelmäſſigen Erkenntniſſes, mit Uebergehung aller andern Grade der Exekution, ſofort zum Perſonalarreſt geſchritten werden könne, iſt im Titel vom Wechſelprozeſſe verordnet.

§. 145.

Wenn der in Perſonalarreſt zu bringende Schuldner in Königlichen Dienſten ſteht, ſo muß der ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden; damit dieſe wegen Verſehung ſeines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Dieſe Benachrichtigung muß dergeſtalt geſchehen, daß die vorgeſetzte Amtsbehörde die unumgänglich nothwendige Zeit behalte, zur Verſehung des Dienſtes Vorkehrungen zu treffen. Unterdeſſen aber muß der Schuldner durch den Exekutor in Obſervation genommen werden.

§. 146.

Wenn die Gefangenſchaft ein volles Jahr gedauert hat, ohne daß der Schuldner inzwiſchen die Befriedigung des Gläubigers hat bewerkſtelligen können; ſo ſteht ihm zwar frey, auf ſeine Entlaſſung anzutragen. Es muß aber alsdann der Gläubiger vernommen werden: ob er noch eine Wahrſcheinlichkeit, daß der fortgeſetzte Arreſt ein Mittel, ihm zu ſeine Befriedigung zu verhelfen, ſeyn werde, nachweiſen; oder ob er behaupten und beſcheinigen könne, daß der Schuldner durch Verſchwendung, Spiel liederliche Lebensart, oder andres unmoraliſches Verhalten, ſich ſelbſt in ſein dermaliges Zahlungsunvermögen geſetzt habe. Widerſpricht der Gläubiger aus einem oder dem andern dieſer Gründe der Entlaſſung des Schuldners, ſo muß das Gericht beyde Theile in einem anzuſetzenden Termine darüber hören, die Angaben des

Gläubigers, ſo weit ſie auf Thatſachen beruhen, jedoch nur ſummariſch unterſuchen; und das nöthige durch eine Reſolution feſtſetzen. Gegen eine ſolche Reſolution findet kein förmliches Rechtsmittel, ſondern nur der gewöhnliche Rekurs ſtatt. Wenn aber auch dadurch die Entlaſſung des Schuldners beſchloſſen wird, ſo muß derſelbe dennoch zuvor nicht nur auf Verlangen des Gläubigers ſeinen Vermögenszuſtand eidlich manifeſtiren, ſondern auch gleichergeſtalt eidlich angeloben, daß er den Gläubiger, ſobald es ihm nur irgend möglich ſeyn werde, befriedigen wolle.

§. 147.

Obige Vorſchrift iſt jedoch nur von ordinairen Perſonalarreſten zu verſtehen. Wechſelarreſt kann nicht anders, als durch förmliche Qualifikation des Schuldners zum Beneficio ceſſionis bonorum aufgehoben werden.

§. 148.

Warnung für den Widerſtand gegen Exekutionen.

Schließlich ſoll niemand der gegen ihm gerichtlich verhängten Exekution ſich widerſetzen, und den Exekutor mit Schimpfworten, vielweniger mit Thätlichkeiten, zu behandeln ſich unterfangen; widrigenfalls gegen einen ſolchen Renitenten ſofort fiskaliſche Unterſuchung veranlaßt, und er nach Vorſchrift der Geſetze nachdrücklich dafür beſtraft werden ſoll. (Allgemeines Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 166.)

§. 149.

Kann der Exekutor eines ſolchen thätigen Widerſtandes halber den ihm geſchehenen Auftrag allein nicht vollziehen; ſo muß er ſich bey dem nächſten Gerichte melden, und durch Vorzeigung des Originaldekrets legitimiren; worauf ſodann das Gericht ihm durch ſeinen Gerichtsdiener, nöthigen Falls auch durch aufgebotene Bürger oder

Bauern, die erforderliche Aſſiſtenz zu leiſten ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 150.

Wenn auch dieſe Mittel, den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verſchaffen, nicht hinreichend ſind, ſo ſoll den Gerichten die nöthige militairiſche Hülfe dabey zu ſtatten kommen. Es ſoll aber kein Gericht ſolche eigenmächtig nachzuſuchen und vorzukehren berechtigt ſeyn; ſondern es muß deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bey den vorgeſetzten Landesjuſtizcollegiis, von dieſen aber bey Hofe angefragt, und weitere Verordnung abgewartet werden.

Fünf und zwanzigſter Titel.

Von dem Verfahren bey Untergerichten.

§. 1.

Unter dem Namen der Untergerichte werden in dieſem Titel alle diejenigen verſtanden, welche keine Landesjuſtizcollegia ſind; doch ſoll dieſe hier nur der Kürze wegen gebrauchte Benennung keinem dieſer Gerichte an ſeinen ſonſtigen Würden und Vorrechten nachtheilig ſeyn.

§. 2.

Die in den bisherigen Titeln enthaltenen Vorſchriften wegen Inſtruktion der Prozeſſe finden auch bey den Untergerichten Anwendung.

§. 3.

Um jedoch die Art dieſer Anwendung näher zu beſtimmen, werden die Untergerichte in zwey Claſſen eingetheilt.

I. Zur erſten Claſſe gehören diejenigen, die ein formirtes Collegium ausmachen, d. h. bey welchen wenigſtens drey zur Juſtiz vollſtändig

qualificirte und verpflichtete Mitglieder vorhanden ſind.

II. Alle übrige Untergerichte, bey welchen das richterliche Amt nur von Einer Perſon, mit Zuziehung eines Secretarii, Actuarii, Protokollführers, oder ungelehrter Beyſitzer und Schöppen ausgeübt wird, werden zur zweyten Claſſe gerechnet.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bey Untergerichten der Erſten Claſſe.

§. 4.

Allgemeine Regel.

Bey den Untergerichten der Erſten Claſſe findet die gegenwärtige Prozeßordnung in ihrem vollen Umfange Anwendung. Es muß alſo mit der Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung, ſo wie mit der Inſtruktion ſelbſt, nach eben den Anweiſungen, welche vorſtehend den Obergerichten ertheilt worden, verfahren werden.

§. 5.

Nähere Beſtimmung wegen Abkürzung der Friſten;

Der Unterſchied zwiſchen ſolchen Unter- und den Obergerichten beſteht nur darinn:

1) daß, da gewöhnlich beyde, oder doch wenigſtens Eine Partey an dem Orte, wo das Untergericht ſeinen Sitz hat, oder in der Nähe deſſelben ſich aufhalten, die Termine näher anberaumt, und die Friſten kürzer beſtimmt werden können und müſſen, als es bey Obergerichten, wegen des größern Umfangs ihres Gerichtsſprengels, und der größern Entlegenheit des Aufenthalts der Parteyen, gewöhnlich geſchehen kann:

wegen des perſönlichen Erſcheinens;

2) daß zwar den Parteyen in allen Fällen, wo es ihnen bey den Obergerichten erlaubt iſt, auch bey Untergerichten, ſich der Juſtizcom-

miſſarien als ihrer Aſſiſtenten und Conſulenten zu bedienen, frey ſtehe; daß aber dagegen, aus dem vorſtehend bemerkten Grunde, die Untergerichte noch mehr auf das perſönliche Erſcheinen der Parteyen halten können und müſſen, mithin die Zulaſſung von Juſtizcommiſſarien, als bloßen Bevollmächtigten der Parteyen, noch mehr, als es bey den Obergerichten nach den Umſtänden geſchehen kann, einzuſchränken ſey.

§. 6.

Wenn bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae, und Beſtimmung der durch Beweis noch näher auszumittelnden Umſtände, über die Erheblichkeit dieſer oder jener Thatſachen Streit entſteht, ſo muß das Untergericht vor allen Dingen näher prüfen: ob die Entſcheidung darüber von der Erklärung eines vorhandenen, aber nicht ganz klaren Geſetzes abhange; oder ob der Mangel eines auf den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetzes die Ungewißheit verurſache; oder endlich, ob es nur auf die Art der Anwendung eines an ſich klaren Geſetzes auf den vorliegenden Fall ankomme.

wegen Feſtſetzung des Status controverſiae;

§. 7.

Glaubt der Unterrichter wahr zu nehmen, daß die Beſtimmung von der Erklärung eines dunkeln Geſetzes abhänge: ſo muß er darüber bey dem vorgeſetzten Obergerichte, mit Beyfügung eines den Akten gemäßen Status cauſae, und ſeines Gutachtens, allenfalls auch, wenn die Sache ſehr weitläuftig und wichtig iſt, mit Beylegung der Akten ſelbſt, um Belehrung anfragen.

Wenn derſelbe auf einem vermeintlich dunkeln Geſetze beruhet.

§. 8.

Das Obergericht muß alsdann ohne Zeitverluſt in reifliche Erwägung ziehen:

ob es bey der Sache auf eine ſolche Erklärung eines dunkeln Geſetzes wirklich ankomme;

und die Aufnehmung des Beweiſes, nach Maaßgabe der dazu vorhandenen Mittel, beträchtliche Weitläuftigkeiten und Koſten bey ſich führe;

oder,

ob die aufgeworfene Rechtsfrage in den vorhandenen Geſetzen deutlich entſchieden ſey, und alſo der Zweifel des Unterrichters nicht in dem Geſetze ſelbſt, ſondern bloß in einer ſubjectiven Dunkelheit ſeinen Grund habe; oder ob die Ausmittelung der ſtreitigen Thatſache, wenn auch ihre Erheblichkeit noch zweifelhaft wäre, ohne ſonderlichen Aufenthalt und Koſten erfolgen könne.

§. 9.

Letztern Falls, wenn nehmlich entweder das Geſetz an ſich klar, oder die Thatſache ohne ſonderlichen Verzug und Koſten auszumitteln iſt, muß der aufragende Unterrichter ſofort beſchieden, und mit der nöthigen Anweiſung verſehen werden. Nach dieſer muß er ſich für dieſe Inſtanz in Anſehung der Inſtruktion lediglich achten. Bey Abfaſſung des Erkenntniſſes hingegen bleibt dem Unterrichter die Befugniß, den Streit ſelbſt, in Beziehung auf die Hauptſache, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung zu entſcheiden, ganz frey und unverſchränkt; ſo wie auch den Parteyen ihre Nothdurft, gegen dieſe vorläufige Aeußerung des Obergerichts über die Erheblichkeit und Unerheblichkeit einer ſolchen Thatſache, in dieſer und den folgenden Inſtanzen zu beobachten, unbenommen iſt.

§. 10.

Kommt es hingegen in dem §. 8. angegebenen erſtern Falle, bey der Beſtimmung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines ſolchen ſtreitigen Umſtandes, auf die Erklärung eines dunklen Ge-

ſetzes wirklich an; und iſt dabey voraus zu ſehen, daß die Ausmittelung der Thatſachen mit beträchtlichen Weitläuftigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn würde; ſo muß darüber vor allen Dingen die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion auf die Titel XIII. §. 32. ſeq. vorgeſchriebene Art durch das Obergericht eingeholt; und ſodann erſt der Unterrichter wegen fernerer Inſtruktion der Sache beſchieden werden.

§. 11.

Während der Zeit, daß die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines ſolchen Umſtandes bey dem Obergerichte geprüft wird, muß der Unterrichter die Sache nicht gänzlich liegen laſſen; vielmehr in Unterſuchung und Erörterung der übrigen durch Beweis auszumittelnden Thatſachen, in ſo fern dergleichen vorhanden ſind, fortfahren; auch wegen des Umſtandes ſelbſt, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben hat, die Beweismittel, ſoviel als es die Umſtände geſtatten, vorbereiten.

§. 12.

Findet der Unterrichter bey der nach Vorſchrift §. 6. anzuſtellenden Prüfung, daß es bey der Beſtimmung: ob ein ſtreitiger Umſtand durch Beweis ausgemittelt werden ſolle, oder nicht, nur auf die Anwendung des an ſich klaren Geſetzes auf die vorgetragenen Thatſachen ankomme, ſo liegt ihm ob, dieſe Beſtimmung, nach genauer Erwägung der Sache, und nach den Tit. X. §. 45. bis 51. enthaltenen Vorſchriften ſelbſt feſtzuſetzen.

wenn es bloß auf Applicationem legis ad factum ankommt;

§. 13.

Eben ſo iſt in dem dritten §. 6. beſtimmten Falle zu verfahren, wenn nehmlich der Unterrichter zu bemerken glaubt: daß der Streit über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Thatſache daher entſtehe, weil es an einer darauf anwendbaren geſetzlichen Vorſchrift ermangelt. In dieſem

wenn es an einer geſetzlichen Vorſchrift zu ermangeln ſcheint.

Falle muß der Unterrichter eben ſo, wie es den Obergerichten vorgeſchrieben iſt, den obwalten den Streit aus den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der Geſetze, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung entſcheiden.

§. 14.

Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die Feſtſetzung des Status controverſiae.

Auch den Parteyen ſoll verſtattet ſeyn, wenn ſie der Meynung ſind, daß das inſtruirende Untergericht entweder erhebliche Thatſachen zur Ungebühr verwerfe und übergehe; oder daß es durch Unterſuchung und Beweisaufnehmung über ganz unerhebliche Umſtände, die Sache ohne Noth verzögere, und die Koſten häufe, den Recurs dagegen an das Obergericht zu ergreifen. Es muß aber alsdann der rechtskundige Beyſtand oder Bevollmächtigte einer ſolchen Partey, wenn er darüber mit der Partey einig iſt, oder wenn dieſe ſich durch ſeine Remonſtrationen nicht beruhigen laſſen will, eine Vorſtellung bey dem Obergerichte einreichen; darinn die Lage der Sache, ſo weit ſie den ſtreitigen Punkt angeht, deutlich und richtig vortragen; die Gründe, warum, ſeiner oder Partey Meinung nach, der Umſtand erheblich oder unerheblich ſey, näher auseinander ſetzen, und dieſem Berichte ſeine Manualakten beylegen.

§. 15.

Das Obergericht muß, je nachdem es entweder in dieſen Manualakten hinlängliche Nachrichten, die Sache gehörig zu beurtheilen, vorfindet, oder nicht, entweder ſofort, oder nach vorhergehender Einforderung der gerichtlichen Akten, den Unterrichter mit der nöthigen Anweiſung, oder die Partey mit Reſolution verſehen; wobey es denn für die gegenwärtige Inſtanz, nach Maasgabe §. 9. lediglich ſeyn Bewenden hat.

§. 16.

Ergiebt ſich aber bey der Prüfung eines ſolchen von der Partey genommenen Recurſes: daß es bey der Sache auf die Erklärung eines dunklen Geſetzes ankommt, ſo muß der Oberrichter auch desfalls die Vorſchrift des §. 8. 9. 10. beobachten.

§. 17.

Durch dergleichen Recurs einer Partey an den Oberrichter kann die Inſtruktion der Sache nicht aufgehalten werden; ſondern das Untergericht muß damit ſo lange fortfahren, bis ihm entweder eine andere Anweiſung von dem Oberrichter ertheilt, oder doch durch einen Befehl deſſelben das weitere Verfahren darin ausdrücklich unterſagt wird.

§. 18.

Die durch einen ſolchen Recurs entſtehende Koſten muß die Partey, welche ſich deſſelben bedienen will, vorſchießen, und falls die Beſchwerde ungegründet befunden wird, dieſelben jedesmal allein tragen, wenn ſie auch demnächſt in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhalten ſollte. Auch muß eine ſolche Partey dem Gegentheile allen aus dem etwanigen Verzuge entſtehenden Nachtheil und Verſäumniß erſtatten; überdem aber von dem Oberrichter nachdrücklich beſtraft werden, ſo bald ſich findet, daß der Recurs von ihr ohne ſcheinbaren Grund, bloß aus Chikane und zum Verſchleif der Sache, ergriffen worden.

§. 19.

Wenn die Inſtruktion der Sache in Facto bey dem Untergerichte geſchloſſen iſt, ſo findet wegen des Verſuchs der Sühne, der Ausführungen in jure, der Vorlegung der Akten, und der Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe, eben das ſtatt, was über dieſe Gegenſtände Tit. XI. XII. et XIII. verordnet iſt; mit dem einzigen Unterſchiede, daß,

Was Untergerichte wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe, und der Anfragen an die Geſetzcommiſſion zu

beobachten haben.

wenn die Entſcheidung der Hauptſache von der Erklärung eines dunklen Geſetzes abzuhangen ſcheint, der Unterrichter die Anfrage nicht unmittelbar an die Geſetzcommiſſion, ſondern an ſein Obergericht zu dirigiren hat; welches, je nachdem es bey näherer Erwägung dieſes Berichts findet, daß das Geſetz einer Erklärung durch die Geſetzcomiſſion wirklich bedürfe, oder nicht, entweder den Unterrichter bedeuten, oder die Anfrage weiter an die Geſetzcommiſſion befördern muß.

§. 20.

Wenn der Unterrichter zu bemerken glaubt, daß es zur Entſcheidung der Hauptſache an einem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetze ermangele, ſo muß er zwar dieſen Fall, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, aus den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der Geſetze entſcheiden; es bedarf aber von ſeiner Seite nicht der in der Einleitung des Landrechts §. 50. vorgeſchriebenen Anzeige an den Chef der Juſtiz; ſondern er muß dieſelbe dem Obergerichte, an welches eine ſolche Sache durch den Weg der Appellation ohnehin gelangen wird, überlaſſen.

§. 21.

Von Appellationen.

Wenn einer oder beyde Theile ſich bey dem Erkenntniſſe des Unterrichters in der Hauptſache nicht beruhigen wollen, ſo ſteht ihnen die Appellation an das competente Obergericht offen.

§. 22.

Auch wegen der Fälle, wo dies Rechtsmittel zu- oder unzuläßig iſt, und wo, deſſen ungeachtet, das Urtel in Exekution geſetzt werden muß, hat es bey den Vorſchriften Tit. XIV. Sect. I. mit der einzigen, wegen der appellabeln Summe in Bagatellſachen, und des Verfahrens darinn bey den Untergerichten, im folgenden Titel vorkommen-

den abgeänderten Beſtimmung, lediglich ſein Bewenden.

§. 23.

Mit Anmeldung der Appellation und Erſtattung des Appellationsberichts wird es eben ſo gehalten, wie Tit. XIV. Sect. II. §. 16 — 37. verordnet iſt; und muß dieſer Bericht von dem Aſſiſtenten des appellirenden Theils jedesmal bey dem Unterrichter eingegeben werden. Von deren Anmeldung.

§. 24.

Was aber die weitere Inſtruktion des Appellatorii betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: Von der weitern Inſtruktion in wie fern dieſelbe

ob dabey neue Thatſachen erörtert, oder neue Beweismittel aufgenommen werden ſollen;

oder

ob es einer ſolchen neuen Inſtruktion in Facto nicht bedürfen werde.

§. 25.

Im letztern Falle wird das Appellatorium bey dem Untergerichte inſtruirt, und die geſchloſſenen Akten werden nur zum Spruch an das Obergericht eingeſendet; welches dieſelben demnächſt mit dem abgefaßten Erkenntniſſe an das Untergericht zurückſchickt, worauf mit der Publikation des Urtels gewöhnlichermaaßen verfahren wird. bey dem Untergerichte verbleibt; oder

§. 26.

Wenn hingegen in der zweyten Inſtanz eine neue Inſtruktion in Facto erfolgen ſoll, ſo muß dieſelbe allemal bey dem Obergerichte geführt werden; wenn nicht der Appellant ſelbſt ausdrücklich verlangt, daß dieſe neue Inſtruktion von dem Untergerichte beſorgt werden ſolle; als in welchem Falle ferner nach der Vorſchrift des §. 25. verfahren wird. bey dem Obergerichte geſchieht.

§. 27.

In der Regel aber, und wenn der Appellant von dieſer ihm geſtatteten Wahl keinen Gebrauch

macht, muß der Unterrichter, ſobald der Appellationsbericht eingekommen iſt, den Appellanten vernehmen; ob er von dem Obergerichte die Zuordnung eines Aſſiſtenten verlange, oder ob und was für einen Rechtsbeyſtand er unter den bey dem Obergerichte zur Prozeßpraxis angeſetzten Juſtizcommiſſarien ſich wählen wolle.

§. 28.

Kann oder will der Appellant keine ſolche Wahl anſtellen, ſo wird angenommen, daß er die Zuordnung eines Aſſiſtenten von Seiten des Obergerichts erwarten, wenn er auch darauf nicht ausdrücklich angetragen hat. Befindet ſich das Obergericht an eben dem Orte, wo das Untergericht ſeinen Sitz hat, ſo bleibt dem Appellanten frey, wenn er auch die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Obergerichte verlangt, ſich dabey dennoch der Aſſiſtent eben des Juſtizcommiſſarii, den er ſich für die erſte Inſtanz gewählt hatte, zu bedienen.

§. 29.

Verfahren bey dem Obergerichte wenn das Appellatorium von dem Unterrichter inſtruirt worden.

Wenn nach der Beſtimmung §. 25. 26. die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Untergerichte geführt, und von dieſem die geſchloßnen Akten an das Obergericht zum Erkenntniſſe eingeſendet worden; letzteres aber bey dem Vortrag der Sache die Inſtruktion des Unterrichters, es ſey in Anſehung der erſten oder zweyten Inſtanz, mangelhaft und unvollſtändig findet; dergeſtalt, daß darinn, ehe und bevor ein Definitivurtel abgefaßt werden kann, annoch etwas nachgeholt und ergänzt, oder einem von dem Unterrichter begangenen Fehler und Verſtoße förderſamſt abgeholfen werden muß, ſo iſt das Nöthige deshalb, der Vorſchrift Tit. XIV. §. 63. gemäß, durch eine Reſolution zu verordnen, und ſoll es alsdann von dem Ermeſſen des Appellationsrichters nach Beſchaffenheit der Umſtände abhängen: ob er die diesfältige Verhand-

lung an den Unterrichter zurückweiſen, oder dieſelbe vor ſich ſelbſt ziehen wolle; in welchem letztern Falle die ganze fernere Inſtruktion der Sache, bis zur völligen rechtskräftigen Beendigung, bey dem Obergerichte verbleiben muß.

Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn erſt der Reviſionsrichter eine dergleichen fernere Inſtruktion zu veranlaſſen befindet; wo alsdann derſelbe in der Abzufaſſenden Reſolution mit beſtimmen muß: ob ſelbige vor dem Ober- oder dem erſten Unterrichter geführt werden ſolle.

§. 30.

Wenn das Obergericht in den Fällen des §. 25. 26. bloß auf geſchloſſene von dem Unterrichter eingeſendete Akten erkannt hat, und alſo das Urtel bey dem Untergerichte publicirt worden iſt; ſo muß, wenn dagegen die Reviſion eingewendet wird, die Inſtruktion dieſes Rechtsmittels allemal bey dem Untergerichte erfolgen. Doch ſendet ſelbiges die in Reviſorio geſchloſſenen Akten nicht unmittelbar an den Reviſionsrichter, wenn dieſer eine von dem vorgeſetzten Landesjuſtizcollegio verſchiedene Behörde iſt; ſondern das Untergericht muß allemal die im Reviſorio zum Spruche vorzulegenden Akten den ihm unmittelbar vorgeſetzten Landesjuſtizcollegio zur weitern Beförderung einreichen. Ingleichen wegen der Reviſionen.

§. 31.

Wenn bey einer Sache, in welcher ein Untergericht in erſter Inſtanz geſprochen hat, das Object Einhundert Thaler oder mehr beträgt, ſo findet die Reviſion allemal, ſelbſt alsdann ſtatt, wenn die beyden erſten Urtel gleichförmig ausgefallen ſind. Wegen Berechnung der appellablen und reviſiblen Summe hat es bey den Vorſchriften Tit. XIV. §. 3. n. 1. ſein Bewenden.

§. 32.

Verfahren bey dem Obergerichte, wenn das Appellatorium von ihm ſelbſt inſtruirt werden ſoll.

Wenn nach Maaßgabe §. 26. 27. die Inſtruktion eines Appellatorii, weil darin neue Thatſachen, oder neue Beweismittel vorkommen, bey dem Obergerichte geführt werden muß; ſo muß der bey letzterem auf den Einſendungsbericht des Untergerichts zu beſtellende Decernent, die bey dem Untergerichte eingekommene Appellationsanmeldung, ſowohl in Rückſicht der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels prüfen, als auch, wenn dabey nichts zu erinnern iſt, näher beurtheilen: ob die darin enthaltenen Angaben von den neuen Thatſachen beſtimmt und vollſtändig genug ſind; oder ob es nöthig ſeyn werde, den Appellanten darüber noch erſt näher zu vernehmen.

§. 33.

Zugleich muß dem Appellanten, wenn nach Vorſchrift §. 28. nicht erhellet, daß er ſich einen Rechtsbeyſtand aus den zur Prozeßpraxis bey dem Obergerichte zugelaſſenen Juſtizcommiſſarien ſelbſt gewählt habe, ein Aſſiſtent von Amtswegen zugeordnet werde.

§. 34.

Findet der Appellationsrichter nach §. 32., daß es noch erſt einer Vernehmung des Appellanten über die neuen Thatſachen oder Beweismittel bedürfe, ſo muß er dazu ſelbſt einen möglichſt nahen Termin anberaumen, den Appellanten dazu, (unter Bekanntmachung des ihm etwa zugeordneten Aſſiſtenten,) ſchriftlich vorladen; ihm dasjenige, was bey ſeinen Angaben noch zu erinnern, zu ergänzen, oder näher zu beſtimmen ſey, eröffnen; und die Verwarnung beyfügen, daß, wenn er dieſem Befehle nicht die gehörige Folge leiſten würde, die Sache dafür, daß er ſich der neuen Thatſachen oder Beweismittel gänzlich begebe, angenommen, und

und hiernach wegen Abſchließung der Inſtruktion das Weitere verfügt werden würde.

§. 35.

Bedarf es aber keiner weitern vorläufigen Vernehmung des Appellanten, ſo wird ſogleich auf den Einſendungsbericht des Untergerichts ein Termin zur Inſtruktion des Appellatorii gewöhnlichermaaßen anberaumt, und beyde Theile werden dazu ſchriftlich vorgeladen. Ein gleiches geſchieht in dem Falle des §. 34., wenn die nähere Vernehmung des Appellanten erfolgt iſt; doch bedarf es in dieſem Falle einer ſchriftlichen Vorladung nur in Anſehung des Appellaten.

§. 36.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Zwiſchenzeiten zwiſchen den in beyden Fällen (§. 32. 34.) anzuberaumenden Terminen, der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten mit ſeiner Parthey correſpondiren, und ſich die nöthige Information, beſonders für den Fall, wenn voraus zu ſehen iſt, daß die Parthey die Inſtruktion nicht perſönlich abwarten werde, zu verſchaffen bemüht ſeyn müſſe.

§. 37.

Auch ſteht es dem Obergerichte frey, in eben den Fällen, wo eine Inſtruktion in erſter Inſtanz einem auswärtigen Commiſſario übertragen werden kann, ein gleiches auch wegen der Inſtruktion eines Appellatorii von einem Untergerichtsurtel zu verfügen. Doch muß der Auftrag dazu, in der Regel, und wo nicht beſondre Umſtände eine Ausnahme erfordern, nicht auf das Untergericht, welches in erſter Inſtanz geſprochen hat, ſondern vielmehr auf einen andern Commiſſarium gerichtet werden.

§. 38.

Wenn der Appellant der neuen Thatſachen oder Beweismittel ſich begeben hat, oder deren in dem Falle des §. 34. verluſtig geworden iſt, ſo

bleibt dennoch die weitere Verhandlung des Appellatorii, durch Rechtfertigung der Beſchwerden aus den Akten erſter Inſtanz, und deren Beantwortung, bey dem Obergerichte.

§. 39.

Kommt es aber zur wirklich neuen Inſtruktion im Appellatorio, ſo wird dabey eben ſo, wie in erſter Inſtanz, nach den Vorſchriften des Zehnten Titels, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Vierzehnten Titels §. 57. ſeq. verfahren.

§. 40.

Wenn auch der Appellant nicht neue Thatſachen, ſondern nur neue Beweismittel über die ſchon in erſter Inſtanz vorgekommenen Thatſachen angegeben hat, ſo muß dennoch der Deputirte des Obergerichts den von dem Unterrichter regulirten Statum cauſae et controverſiae beſonders prüfen, und mit Zuziehung der Parteyen und ihrer Rechtsbeyſtände, näher erörtern: ob ſelbiger richtig und den Akten gemäß, oder was etwa dabey in Anſehung der Vollſtändigkeit, oder der Anpaſſung auf die eigentliche Lage der Sache, und auf die mit einem wahrſcheinlichen Einfluſſe in die künftige Entſcheidung verknüpften Umſtände, zu erinnern ſey. Finden ſich dergleichen Erinnerungen, ſo muß der Status cauſae et controverſiae vor allen Dingen erſt in Richtigkeit geſetzt werden, ehe mit Aufnehmung der neuen Beweismittel verfahren wird.

§. 41.

Wenn der Appellant zum Theil neue Thatſachen oder Beweismittel angegeben, zum Theil aber auch ſeine Beſchwerden darauf gegründet hat, daß ein von ihm angeführter Umſtand in der erſten Inſtanz als unerheblich verworfen, und daher nicht näher unterſucht worden; ſo muß ſowohl der Decernent bey dem Obergerichte, bey der

nach §. 32. ihm obliegenden Prüfung, als der neue Inſtruent bey der Einleitung der neuen Inſtruktion, ſeine Aufmerſamkeit vorzüglich mit auf einen ſolchen Umſtand richten; damit, wenn die Erheblichkeit deſſelben klar, oder doch mit einer überwiegenden Wahrſcheinlichkeit erhellet, die Unterſuchung deſſelben ſofort verfügt, und dadurch der Aufenthalt erſpart werde, welcher unvermeidlich iſt, wenn dergleichen Umſtände erſt durch eine beſondre Reſolution des Appellationsrichters, auf die zum Spruche vorgelegten Akten, zur Inſtruktion verwieſen werden muß. (Tit. XIV. §. 42. 43.)

§. 42.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn das Appellatorium bey dem Obergerichte verhandelt worden, nicht nur die Publikation des Erkenntniſſes, ſondern auch die Inſtruktion des Reviſorii bey ſelbigem erfolgen müſſe; mithin die Akten nicht eher, als bis ein rechtskräftiges Urtel vorhanden iſt, an den Unterrichter zurück geſchickt werden. Ingleichen wegen der Reviſionen.

§. 43.

Die Inſtruktion und das Erkenntniß bey dem gegen einen Contumacialbeſcheid ſtatt findenden Rechtsmittel, verbleibt allemal dem Untergerichte, welches das Contumacialurtel abgefaßt hat. Von Contumacialbeſcheiden bey Untergerichten.

§. 44.

Wegen der in einem Untergerichtsprozeſſe vorkommenden Koſten, deren Liquidation und Feſtſetzung, hat es bey den Vorſchriften des Tit. XXIII. ſein Bewenden; und werden dabey die Obergerichte auf die l. c. §. 5. enthaltne Beſtimmung nochmals ausdrücklich verwieſen. Von Koſten.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bey Untergerichten der zweyten Claſſe.

§. 45.

Allgemeine Anweiſungen

Bey den Untergerichten der zweyten Claſſe finden zwar an und für ſich eben die Regeln des Prozeſſes überhaupt, welche bisher vorgeſchrieben worden, und die im erſten Abſchnitte enthaltenen nähern Beſtimmungen derſelben Anwendung. Es müſſen daher die Untergerichte, auch von dieſer Claſſe, die Vorſchriften der Prozeßordnung wegen Aufnehmung der Klage, Vorladung des Beklagten, Vernehmung deſſelben mit ſeiner Antwort, Zuſammenſtellung der Parteyen, Regulirung des Status cauſae et controverſiae, und Aufnehmung der Beweismittel über die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen gehörig beobachten; und es macht übrigens die Qualität des Gerichts, bey welchem ein Prozeß ſchwebt, keinen Unterſchied in den geſetzlichen Obliegenheiten und Befugniſſen der Parteyen, die Inſtruktion perſönlich abzuwarten; ſich dazu des Beyſtandes rechtskundiger Aſſiſtenten aus der Claſſe der Juſtizcommiſſarien zu bedienen; oder ſich in Fällen, da ſie durch wirkliche im Geſetze gebilligte Gründe vom perſönlichen Erſcheinen diſpenſirt ſind, durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen.

§. 46.

beſonders wegen Abkürzung der Friſten; des perſönlichen Erſcheinens der Parteyen ꝛc.

Da inzwiſchen der Gerichtsſprengel und Geſchäftskreis ſolcher Untergerichte gewöhnlich weit eingeſchränkter iſt, als bey Ober- oder auch bey den meiſten Untergerichten der Erſten Claſſe, ſo müſſen dieſelben nicht nur ihre Gerichtsgeſeſſenen zur perſönlichen Abwartung der Inſtruktionen deſto nachdrücklicher anhalten, ſondern auch bey Anberaumung der Termine die Vorſchrift Tit. III.

§. 2. aufmerkſam beobachten; übrigens aber die Termine nach dem Maaße, wie die Parteyen mehr in der Nähe, und ihre eigenen Geſchäfte minder weitläuftig ſind, noch kürzer, als es bey Ober- und auch bey manchen Untergerichten der Erſten Claſſe geſchehen kann, jedoch ohne Uebereilung der Parteyen, anberaumen.

§. 47.

Beſonders müſſen die ſich meldenden Kläger ſofort, und ohne erſt einen von der Anmeldung verſchiedenen Termin dazu anzuſetzen, über die Klage vernommen werden. Kann aber auch dieſes in einem oder dem andern Falle nicht ſogleich geſchehen, ſo muß dennoch der Richter eine kurze Regiſtratur über die geſchehene Anmeldung aufnehmen; den Kläger auf eine gewiſſe nahe Zeit wieder beſtellen, und wenn derſelbe ſich alsdann meldet, mit der wirklichen Aufnehmung der Klage ohne fernern Aufenthalt verfahren. Richter, die unter dem Vorwande einer mündlichen dem Kläger gemachten Bedeutung, welche in den Akten nicht verzeichnet iſt, oder eines außergerichtlich zu verſuchenden Vergleichs, die Aufnehmung der Klagen, und die rechtliche Verfügung darauf verzögern, ſollen wegen einer ſolchen Saumſeligkeit, wenn ſie durch den Weg der Beſchwerde, oder durch eine Juſtizviſitation zur Kenntniß des Obergerichts gelangt, außer dem Schadensersatze, mit einer Ordnungsſtrafe von 2 bis 10 Thalern belegt werden.

§. 48.

Wie es zu halten, wenn eine Partey abweſend und entfernt iſt.

Wenn bey einem ſolchen Untergerichte von einem Abweſenden und Entfernten, dem das perſönliche Erſcheinen nicht angemuthet werden kann, eine Klage ſchriftlich angemeldet wird, ſo muß der Richter einen ſolchen Kläger anweiſen, jemanden von dem am Orte oder in der Nähe befind-

lichen Juſtizcommiſſarien mit Vollmacht und Information zum Betriebe der Sache zu verſehen, und er muß dieſer ſchriftlichen Anweiſung nöthigen Falls ein Verzeichniß der Juſtizcommiſſarien, aus welchen der Kläger ſich einen Bevollmächtigten wählen kann, beyſchließen. Fehlt es aber am Orte oder in der Gegend an Juſtizcommiſſariis, an welche ein ſolcher Kläger verwieſen werden könnte, ſo muß der Richter einen andern am Orte oder in der Nähe wohnenden Juſtizbedienten requiriren, oder ſich deſſen Beygebung von dem Obergerichte erbitten, der in dieſer Sache die Function eines Aſſiſtenten für den abweſenden Kläger übernehme, und die Inſtruktion, Namens deſſelben, nach der von ihm einzuziehenden Information abwarte.

§. 49.

Auch bey kleinen Untergerichten müſſen zu den Inſtruktionen Protokollführer oder

Da bey den Untergerichten der zweyten Claſſe die meiſten Sachen mit den Parteyen ſelbſt, ohne Zuziehung beſonderer rechtsverſtändiger Aſſiſtenten verhandelt werden können und ſollen; in dergleichen Fällen aber das Intereſſe der Parteyen von der Legalität und Genauigkeit des richterlichen Verfahrens, in einem noch höhern Grade als gewöhnlich abhängt, ſo muß dabey auch für die Sicherheit der Parteyen gegen alles unrichtige oder willkührliche Verfahren des Richters mit deſto größerer Vorſicht geſorgt werden.

§. 50.

Der Richter muß daher bey den Inſtruktionen der Prozeſſe den ihm beygeordneten Aktuarium, Secretarium, oder verpflichteten Protokollführer, vom Anfange bis zum Ende zuziehn, und durch denſelben das Protokoll halten laſſen.

§. 51.

Gerichtsbeyſitzer zugezogen werden.

Iſt irgendwo ein dergleichen Aktuarius oder Protokollführer nicht beſtellt, ſo muß der Richter zwar die Inſtruktion allein beſorgen, und das Pro-

tokoll ſelbſt halten; er muß aber dabey jedesmal zwey Schöppen oder Gerichtsbeyſitzer zuziehen.

§. 52.

Bey den Magiſträten können die Polizenrathmänner die Stelle dieſer Gerichtsbeyſitzer vertreten. Bey Patrimonial- und andern kleinen Untergerichten hingegen, muß der Gerichtsherr dafür ſorgen, daß dem Richter zwey dergleichen Schöppen ein für allemal zugeordnet und angewieſen werden. Von deren Beſtellung.

§. 53.

Zu ſolchen Gerichtsſchöppen müſſen in der Regel Einſaſſen des Dorfs oder Gerichtsbezirks, die bekannte vernünftige Männer von unbeſcholtenem Rufe, und des Leſens und Schreibens kundig ſind, gewählt werden. Doch können auch Wirthſchaftsbeamte und Schulmeiſter, in Ermangelung anderer qualificirter Subjekte, als Gerichtsmänner zugelaſſen werden.

§. 54.

Sollte auch wider Vermuthen der Bezirk irgend einer Patrimonialgerichtsbarkeit ſo eingeſchränkt ſeyn, daß es nicht möglich wäre, zwey ſolchergeſtalt qualificirte Gerichtsmänner daraus zu beſtellen, ſo muß wenigſtens ein dergleichen Gerichtsſchöppe dem Juſtitiario für beſtändig zugeordnet und angewieſen werden; und alsdann kann der Juſtitiarius, ſtatt des zweyten, einen bloßen Zeugen zuziehen; von welchem weiter nichts erfordert wird, als daß keine von denjenigen Mängeln bey ihm vorwalten, wodurch jemand nach den Geſetzen zur Ablegung eines Zeugniſſes, entweder durchaus, oder über die vorliegende Sache, unfähig gemacht wird. Die Zuziehung eines ſolchen Zeugen findet auch alsdann ſtatt, wenn einer der ordentlichen Gerichtsſchöppen einer Verhandlung beyzuwohnen verhindert iſt.

§. 55.

Die nach §. 51. bis 54. zu beſtellende Gerichtsſchöppen müſſen dahin vereidet werden:

daß ſie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bey welchen ſie zugezogen werden, und darauf, daß ſelbige ſo, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, niedergeſchrieben werden, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ſie deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterſchrift bekräftigen wollen.

Dieſem Eide gemäß ſind ſie ſchuldig, mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß dasjenige, was die Parteyen oder Zeugen angeben, oder ausſagen, ohne fremden Zuſatz und Weglaſſung, getreu und vollſtändig im Protokolle niedergeſchrieben werde.

§. 56.

Ein Zeuge, der nach §. 54. ſtatt des zweyten Gerichtsſchöppen zugezogen worden, wird in der Regel nicht vereidet, ſondern nur zur Aufmerkſamkeit auf dasjenige, was verhandelt werden ſoll, angewieſen. Wenn aber hiernächſt die Verhandlung ſelbſt angefochten wird, ſo ſoll die eidliche Bekräftigung des Zeugen:

daß die Sache in ſeiner Gegenwart verhandelt, das darüber aufgenommene Protokoll den Parteyen vorgeleſen, und von ihnen, ohne gegen die Richtigkeit deſſelben etwas einzuwenden, anerkannt worden;

den aus dem Mangel des zweyten Gerichtsſchöppen hergeleiteten Einwand gegen die Legalität der Handlung zu entkräften hinreichend ſeyn.

§. 57.

In welchen Fällen es der Protokollführer

Die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder anderer Perſonen an deſſen Stelle, iſt nicht nothwendig, wenn die Prozeßführenden Parteyen

dieſes nicht zu verlangen ausdrücklich erklären. Es muß aber in einem ſolchen Falle: und Gerichtsbeyſitzer nicht bedürfe.

1) der Richter den Parteyen die Regel des Geſetzes, nach welcher bey der vorliegenden Verhandlung die Zuziehung eines Protokollführers erforderlich ſey, bekannt machen; die Parteyen müſſen ſich dieſer zu ihrer Sicherheit abzielenden Vorſorge der Geſetze einmüthig und ausdrücklich begeben; und wie ſolches geſchehen, muß in dem Eingange des Protokolls bemerkt werden.

2) Die Parteyen müſſen insgeſamt des Leſens und Schreibens vollkommen kundig ſeyn, und alſo nicht bloß ihren Namen zu ſchreiben verſtehen.

3) Sie müſſen das Protokoll nicht bloß unterſchreiben, ſondern bey der Unterſchrift zugleich eigenhändig verſichern, daß ſie es ſelbſt geleſen haben, und daß der Inhalt dem wahren Hergange und der eigentlichen Verhandlung der Sache gemäß ſey. Sollte ſich aber

4) der Fall ereignen, daß Parteyen, auf deren Verlangen die Verhandlung ohne Zuziehung eines beſondern Protokollführers vorgenommen worden, wenn ſie das Protokoll unterzeichnen und atteſtiren ſollen, Anſtand dabey finden, ſo muß der Richter ſofort eine zweyte Gerichtsperſon, oder einen vereideten Protokollführer, oder zwey Zeugen herbeyrufen; in deren Gegenwart den Parteyen das Protokoll vorleſen; dasjenige, was eine oder die andere bey dem Inhalte zu erinnern hat, am Schluſſe deſſelben umſtändlich verzeichnen; und ſodann das Protokoll vorbeſchriebnermaaßen von den Parteyen, oder wenn auch alsdann noch eine davon ſich deſſen weigert, von den zugezogenen Perſonen unterſchreiben laſſen. Alsdann behält der übrige Inhalt des Protokolls, außer den am Schluſſe deſſelben von den Parteyen widerſprochnen Umſtänden, ſeine volle Kraft und Glaubwür-

digkeit; und die fernere Erörterung der widerſprochnen Umſtände gehört, ſo weit es darauf ankommt, zur Fortſetzung der Inſtruktion.

§. 58.

Ferner bedarf es nicht der Zuziehung beſonderer Protokollführer oder Gerichtsſchöppen, wenn Aſſiſtenten oder Juſtizcommiſſarii als Bevollmächtigte oder Conſulenten der Parteyen bey der Verhandlung zugezogen, und das Protokoll von dieſen mit unterſchrieben worden. Iſt aber nur von der einen Seite ein Aſſiſtent oder Juſtizcommiſſarius gegenwärtig, ſo muß die andere in Perſon erſcheinende Partey, oder deren ſonſtiger Bevollmächtigter, ausdrücklich vernommen werden: ob ſie von ihrer Seite einen Aſſiſtenten, wenn es auch kein Juſtizcommiſſarius iſt, zu der Verhandlung mitbringen wolle, oder deſſen Zuordnung von dem Richter verlange. In beyden Fällen muß dergleichen Aſſiſtent zugezogen, und das Protokoll von ihm mit unterſchrieben werden. Erklärt aber die Partey, oder ihr Bevollmächtigter, dergleichen Zuziehung nicht zu verlangen, ſo finden in Anſehung eines ſolchen Erklärenden die Vorſchriften des §. 57. Anwendung.

§. 59.

Ueberhaupt iſt die Zuziehung des Aktuarii, des Protokollführers, oder der Schöppen nicht nothwendig: a) wenn der Gegenſtand weniger als Funfzig Thaler beträgt; oder b) eine von denjenigen Injurienſachen betrifft, welche, nach Anleitung des 26ſten Titels, den Bagatellſachen gleich geachtet werden; c) wenn eine bloß einſeitige Anzeige oder Erklärung einer Partey, wodurch ſie weder eine Verbindlichkeit übernimmt, noch einem Rechte entſagt, z. E. ein Prorogationsgeſuch, eine bloße Anmeldung zur Klage oder Appellation, zum Protokolle aufgenommen; d) wenn einer Partey

etwas bloß zum Protokolle bekannt gemacht, oder angedeutet, z. E. eine Citation oder andere Verordnung inſinuirt, ein Urtel oder eine Reſolution publicirt werden ſoll; endlich e) wenn eine Parten ihrem Aſſiſtenten oder Conſulenten bloß Information über die künftige Inſtruktion der Sache zum Protokolle ertheilt.

In allen dieſen Fällen iſt die alleinige Unterſchrift der protokollirenden Gerichtsperſon hinreichend; und ob gleich dieſelbe allerdings, bey willkührlicher Strafe, ſchuldig iſt, dergleichen Protokoll der Partey zur Mitunterſchrift, oder wenn ſie nicht ſchreiben kann, zur Beyſetzung von Kreutzen ſtatt ihres Namens vorzulegen; ſo entſteht doch aus deſſen Unterlaſſung kein weſentlicher Mangel in der Legalität des Verfahrens, ſondern die Folge iſt nur, daß wenn hiernächſt die Partey den Inhalt des Protokolls anficht, ihr darüber, und daß die Sache nicht ſo, wie ſie niedergeſchrieben iſt, verhandelt worden, eher und leichter, als wenn jene Formalität beobachtet worden, Gehör zu verſtatten iſt.

§. 60.

Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung der Protokollführer oder Beyſitzer.

Außer dieſen Fällen der Ausnahme aber (§. 57. 58. 59.) folgt daraus, daß die vorſchriftsmäßige Zuziehung des Protokollführers, oder der ihn erſetzenden Perſonen unterblieben iſt, die Nullität des Verfahrens oder der Verhandlung, bey welcher der Fehler vorgefallen iſt; alſo, daß, ſobald eine Partey die in einem ſolchen unvollſtändigen Protokolle niedergeſchriebenen Verhandlungen als unrichtig, und der wahren Lage der Sache nicht gemäß verzeichnet, anficht, auf dieſes Protokoll gar nicht weiter Rückſicht genommen werden kann, ſondern die Verhandlung, oder wenn es dabey auf weſentliche Theile des Prozeſſes angekom-

men, die ganze Inſtruktion, von neuem anzufangen iſt.

§. 61.

Wenn jedoch eine Partey von dem Erkenntniſſe auf ſolche mangelhaft aufgenommene Protokolle und Akten appellirt; und bey den Verhandlungen in zweyter Inſtanz den vorgefallnen Mangel nicht rügt; vielmehr den Inhalt der in voriger Inſtanz von dem Richter allein aufgenommenen Protokolle ausdrücklich oder ſtillſchweigend für richtig anerkennt; ſo iſt der Appellationsrichter weder befugt noch ſchuldig, die vorige Inſtruktion, als mangelhaft oder nichtig, von Amtswegen zu verwerfen; und auch die Partey kann, wenn in der zweyten Inſtanz erkannt worden, die Richtigkeit der in der erſten Inſtanz aufgenommenen Protokolle, wegen des dabey in der Form begangenen Fehlers nicht mehr anfechten.

§. 62 a.

Wird von dem Erkenntniſſe nicht appellirt, ſo müſſen die Parteyen, welche die aus dem Mangel der Form entſtehende Nullität rügen wollen, ſich damit binnen Sechs Wochen, nach publicirtem Urtel, bey der dem erkennenden Richter vorgeſetzten Behörde melden; widrigen Falls ihr Recht, auf die Annullirung der vorigen Inſtruktion, und des darauf gegründeten Urtels anzutragen, erloſchen iſt.

§. 62 b.

Von dem Falle

wenn ein Protokoll, und die Richtigkeit ſeines Inhalts, wegen des Mangels in der Form angefochten wird;

iſt der zu unterſcheiden

wenn ein Geſtändniß in einem der Form nach richtigen Protokolle, wiederrufen wird.

In dieſem letztern Falle finden, auch bey Untergerichten, die Vorſchriften Tit. X. §. 22. Anwendung.

§. 63.

Wie bey Aufnehmung der Protokolle ſelbſt zu verfahren.

Bey Aufnehmung der Protokolle ſelbſt muß der Richter mit genauer Sorgfalt und Aufmerkſamkeit verfahren, damit die Verhandlung ſo, wie ſie wirklich vorgefallen iſt, treu und richtig niedergeſchrieben werde. Zur mehrern Verſicherung deſſen muß er das Protokoll, in Gegenwart der Parteyen und ihrer Beyſtände, dem Protokollführer laut in die Feder diktiren. Haben die Parteyen keine rechtskundigen Beyſtände, die bey der Verhandlung gegenwärtig ſind, ſo muß er ihnen, oder den abgehörten Zeugen, das aufgenommene Protokoll, Wort für Wort, langſam und vernehmlich vorleſen; ſie befragen: ob der Inhalt ihren Angaben und Ausſagen gemäß niedergeſchrieben ſey; nach richtigem Befunde die geſchehene Vorleſung und Genehmigung, oder was etwa dabey noch erinnert worden, am Schluſſe des Protokolls ausdrücklich bemerken; und das Protokoll von den Parteyen oder Zeugen eigenhändig unterſchreiben laſſen. Kann eine Partey oder ein Zeuge nicht ſchreiben, ſo muß er wenigſtens ſein gewöhnliches Handzeichen, oder Kreuze, dem Protokolle ſtatt der Unterſchrift beyfügen; der Richter aber muß dabey ausdrücklich bemerken, daß die Partey, oder der Zeuge, dieſe Zeichen ſtatt der Unterſchrift beygefügt habe.

§. 64.

Iſt dieſe Vorſchrift wegen Vorleſung, Genehmigung, und Unterzeichnung des Protokolls, nicht gehörig beobachtet worden, ſo entſteht zwar daraus noch keine gänzliche Nullität der Verhandlung ſelbſt; das Protokoll macht aber auch gegen die Partey keinen vollſtändigen Beweis; ſondern wenn dieſelbe behauptet, daß ſie oder daß der Zeuge

nicht ſo, wie es niedergeſchrieben iſt, ſich erklärt, oder ausgeſagt habe; daß ein Irrthum bey dem Niederſchreiben der Angaben oder Ausſagen vorgefallen ſey; daß der Richter ſie oder den Zeugen nicht recht verſtanden habe, u. ſ. w.; ſo würkt der Inhalt eines ſolchen Protokolls bloß eine Vermuthung gegen die Partey, welche durch entgegen ſtehende Vermuthungen oder Beweiſe gehoben werden kann. Enthält das Protokoll ein Zeugenverhör, ſo muß daſſelbe, wenn anders der Zeuge noch zu haben iſt, demſelben anderweit vorgelegt, vorgeleſen, und das über deſſen Genehmigung, oder über die dabey gemachten Erinnerungen aufgenommene neue Protokoll, von dem Zeugen gehörig mit unterzeichnet werden.

§. 65.

Inſonderheit müſſen, bey Aufnehmung der Inſtruktionsprotokolle, die Parteyen nicht übereilt, ſondern ihnen Zeit zur Beſinnung gelaſſen, auch ihre Angaben und Geſtändniſſe über die im Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, beſonders wenn ihnen dieſelben nachtheilig ſind, nicht in allgemeinen und unbeſtimmten Ausdrücken, ſondern ſo viel als möglich mit ihren eignen Wörten niedergeſchrieben werden. Wenn aber eine mit keinem rechtskundigen Beyſtande verſehene Partey, welche zu den niedern Volksklaſſen aus dem Bauer- und geringern Bürgerſtande gehört, nicht bloß Thatſachen einräumt, ſondern Verbindlichkeiten anerkennt, oder Befugniſſen entſagt; ſo muß ſie der rechtlichen Folgen davon gehörig bedeutet, und wie es geſchehen, im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Iſt die Bedeutung nicht geſchehen, ſo haben das Anerkenntniß oder die Entſagung gegen eine ſolche Partey keine rechtliche Wirkung, ſondern werden als nicht erfolgt angeſehen.

§. 66.

Obgleich übrigens die Vorſchriften §. 50 — 65. hauptſächlich bey Untergerichten der zweyten Claſſe zur Sicherheit der Parteyen nothwendig ſind, und daher von den Obergerichten auf deren genauen Befolgung mit vorzüglichem Nachdrucke gehalten werden muß; ſo finden ſie doch an und für ſich auf die protokollariſchen Verhandlungen bey den Untergerichten der erſten Claſſe, ſo wie bey den Obergerichten, gleichergeſtalt Anwendung.

§. 67.

Von Appellationen gegen die Erkenntniſſe der Untergerichte zweyter Claſſe.

Wenn in einem Prozeſſe, der bey einem Untergerichte der zweyten Claſſe geſchwebt hat, von dem Erkenntniſſe deſſelben appellirt wird, und der Appellant mit einem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen geweſen iſt, ſo findet, wegen Einwendung und Inſtruktion des Appellatorii, völlig eben das ſtatt, was bey Untergerichten der erſten Claſſe §. 21 — 42. vorgeſchrieben iſt.

§. 68.

Iſt aber die Sache mit den Parteyen allein, ohne Zuziehung rechtskundiger Beyſtände oder Bevollmächtigten verhandelt worden, ſo muß der Richter, bey Publikation des von ihm abgefaßten Urtels, die Parteyen ausdrücklich bedeuten, daß derjenige, welcher ſich bey dieſem Urtel nicht beruhigen wolle, die Appellation an das Obergericht offen ſtehe; daß aber eine ſolche Partey ſich innerhalb 10 Tagen bey ihm melden, und ihre Beſchwerden, oder die Punkte, wegen welcher ſie ein beſſeres Urtel verlange, zum Protokolle anzeigen müſſe; und daß, wenn dieſe Anzeige innerhalb der geſetzten 10 Tage nicht erfolgte, das Urtel in die Rechtskraft übergehe, mithin auf ferneres Anrufen des Gegentheils in Exekution geſetzt werden würde. Daß, und wie dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt, muß in der über die Publikation des Urtels aufzu-

nehmenden Regiſtratur jedesmal mit bemerkt werden; und dieſe Regiſtratur muß in den Abſchriften des Urtels, welche den Parteyen zugeſtellt werden, mit begriffen ſeyn.

§. 69.

Iſt die Bedeutung ganz unterblieben, ſo erlangt das Urtel nicht anders die Rechtskraft, als wenn der unterliegende Theil die Exekution wider ſich, ohne Beſchwerden anzubringen, hat ergehen, oder in Fällen, wo nach der Natur der Sache keine Exekution erfolgt, drey Monate, ohne über das Erkenntniß ſich zu beſchweren, hat verſtreichen laſſen.

§. 70.

Iſt die Bedeutung zwar geſchehen, der vorſchriftsmäßige Vermerk aber nicht aufgenommen worden, ſo iſt dennoch die Appellation binnen zehn Tagen nach erfolgter Exekutionsankündigung, oder nach Verlauf der §. 69. beſtimmten dreymonatlichen Friſt zuläßig; und muß übrigens in beyden Fällen (§. 69. 70.) der Richter, welcher ſeine Schuldigkeit nach §. 68. nicht gehörig beobachtet hat, mit zwey bis zehn Thalern Ordnungsſtrafe belegt werden.

§. 71.

Sobald die Summe oder Sache nach Maaßgabe §. 22. appellabel iſt, muß der Unterrichter das bey ihm angemeldete Rechtsmittel zulaſſen, wenn ihm auch daſſelbe aus einem andern Grunde unſtatthaft ſcheinen möchte; indem die Beurtheilung hierüber nur dem Obergerichte zuſtehen ſoll.

§. 72.

Anmeldung und Aufnehmung der Appellation.

Wenn die Partey ſich zur Appellation meldet, ſo muß der Unterrichter ſie umſtändlich vernehmen, gegen welche Punkte oder Feſtſetzungen des Urtels ſie ſich beſchwere, und worinn eigentlich ihre Gravamina beſtehen.

§. 73

§. 73.

Zugleich muß der Appellant wegen des zur Fortſetzung der Sache bey dem Obergerichte zu beſtellenden, oder ihm daſelbſt zuzuordnenden Beyſtands, oder Bevollmächtigten, nach Vorſchrift §. 27. 28. vernommen werden.

§. 74.

Einſendung der Akten an das Obergericht.

Alsdann muß das Untergericht die Akten unverzüglich an das Obergericht einſenden, und dem Gegentheil davon, unter Zufertigung des Appellationsprotokolls, Nachricht geben.

§. 75.

Weiteres Verfahren bey dem Obergerichte.

Wenn der Oberrichter die Appellation an ſich zuläßig findet, ſo muß er dem von dem Appellanten gewählten, oder ihm zuzuordnenden Rechtsbeyſtande, einen nach Bewandniß der Sache und der Entfernung abzumeſſenden Termin beſtimmen, in welchem er entweder die neuen Thatſachen oder Beweismittel, worüber etwa eine neue Inſtruktion zu veranlaſſen ſeyn möchte, zum Protokolle anzeigen, oder die weitere Ausführung der Beſchwerden des Appellanten aus den Akten der erſten Inſtanz beybringen müſſe.

§. 76.

In der Zwiſchenzeit muß der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte mit dem Appellanten über die weitere Verhandlung der Sache Rückſprache nehmen, und ſich von demſelben über die etwa anzubringenden neuen Thatſachen, oder Beweismittel, mit der erforderlichen Information verſehen.

§. 77.

Der Termin ſelbſt kann nicht prorogirt werden; ſondern wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten bis dahin keine nähere Information von demſelben, wegen anzubringender neuer Thatſachen oder Beweismittel erhalten hat; ſo muß er im Termine ſelbſt die Rechtfertigung der

Beſchwerden aus den bisherigen Verhandlungen, entweder zum Protokoll geben, oder ſchriftlich einbringen.

§. 78.

Zeigt der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte in dem Termine, mit Vorlegung ſeiner Manualakten, an, daß die Erklärung der Partey, von welcher es abhing: ob in der zweyten Inſtanz eine neue Inſtruktion werde erfolgen müſſen, oder nicht, ihm ſo ſpät vor dem Termine zugekommen ſey, daß ihm zur Anfertigung der Rechtfertigungsſchrift nicht mehr Zeit genug übrig geblieben, ſo ſoll ihm dazu eine Nachfriſt von acht Tagen bis drey Wochen nicht verſagt werden. Wegen der rechtlichen Folgen, wenn die Schrift nicht innerhalb dieſer letztern Friſt eingereicht wird, findet die Beſtimmung des §. 44. Tit. XIV. Anwendung.

§. 79.

Zeigt der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten im Termine an, daß ſeine Partey zwar auf eine neue Inſtruktion im Appellatorio antrage; ihn aber dazu noch nicht mit hinlänglich vollſtändiger und beſtimmter Information verſehen habe; ſo muß er die Richtigkeit dieſer Anzeige durch ſeine Manualakten beſcheinigen. Alsdann beſtimmt der Richter einen anderweitigen Termin, in welchem die gehörige Angabe der neuen Thatſachen oder Beweismittel nothwendig geſchehen müſſe; und wegen nicht zuläßiger Prorogation dieſes Termins gelten die im XIVten Titel §. 54. ertheilten Vorſchriften.

§. 80.

Wenn in der zweyten Inſtanz keine neue Inſtruktion vorkommt, ſo wird die Rechtfertigungsſchrift des Appellanten dem Gegentheile, wenn ſich nicht etwa ſchon für denſelben ein Bevollmächtigter bey den Akten gemeldet hat, ſchriftlich zuge-

fertiget, und ein Termin anberaumt, bis zu, oder ſpäteſtens in welchem er ſeine Gegendeduktion einreichen müſſe. Dieſer Termin kann auf ſein Geſuch höchſtens nur einmal verlängert werden. Kommt aber in dem erſten, oder allenfalls in dem verlängerten Termine, die Gegendeduktion nicht ein, ſo wird angenommen, daß der Appellat auf die Akten der erſten Inſtanz ſubmittire, und das Appellationsverfahren wird für geſchloſſen geachtet.

§. 81.

Kommt es aber zu einer neuen Inſtruktion, ſo finden auch hier die obigen Vorſchriften §. 35—41. Anwendung.

§. 82.

Da ſolchergeſtalt die Verhandlung des Appellatorii gegen das Urtel eines Untergerichts der zweyten Claſſe, in der Regel, (§. 67.) allemal bey dem Obergerichte erfolgt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch das Reviſorium gegen das Appellationserkenntniß eben daſelbſt inſtruirt werden müſſe. Von Reviſionen.

Sechs und zwanzigſter Titel.

Vom Verfahren in Bagatellſachen.

§. 1.

Unter Bagatellſachen werden ſolche verſtanden, wo der Betrag der ſtreitigen Summe, oder der Werth der Sache, nur Funfzig Thaler, oder weniger ausmacht. Die Berechnung dieſes Quanti wird den im Vierzehnten Titel. §. 3. N. 1. vorgeſchriebenen Grundſätzen gemäß angelegt. Was Bagatellſachen ſind.

§. 2.

Jährliche Geld- oder Naturalpräſtationen werden mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet. Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung nach Gelde

fähig ſind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellet, als Bagatellſachen angeſehen.

§. 3.

Bey dem Verfahren in Bagatellſachen findet einiger Unterſchied ſtatt, je nachdem ſie in erſter Inſtanz bey einem Ober- oder Untergerichte anhängig gemacht werden.

Erſter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Bagatellſachen bey Obergerichten.

§. 4.

Regel.

Bey der Inſtruktion der Bagatellſachen, welche vor Obergerichte gehören, müſſen bey der Aufnehmung der Klagen, wegen Vorladung des Beklagten, wegen Beantwortung der Klage, Vernehmung der Parteyen gegen einander, Regulirung des Status cauſae et controverſiae, und Inſtrukion des Beweiſes, alle weſentliche Vorſchriften der Prozeßordnung, ſo wie in allen andern Sachen, beobachtet werden.

§. 5.

Beſondere Beſtimmungen.

Die Abweichungen davon, welche in Bagatellſachen ſtatt finden können, ſind nur folgende:

1) Es wird ſogleich auf die Klage ein Deputirter ernannt, welcher die ganze Sache vom Anfange bis zum Ende beſorgen, und in der Regel die Akten dem Collegio erſt völlig inſtruirt zum Erkenntniſſe einreichen muß.

2) Außer der erſten Verordnung auf die Klage, welche von dem Collegio ſelbſt erlaſſen wird, werden alle übrige während dem Laufe der Inſtruktion vorkommende Verfügungen von dem Deputirten allein abgefaßt, und den Parteyen, ingleichen den am Orte ſich aufhaltenden und abzuhörenden

Zeugen, nur durch Canzleyabſchriften der Dekrete bekannt gemacht.

3) Eine Rückfrage und Anzeige an das Collegium iſt nur dann nöthig, wenn Verfügungen an auswärts wohnende Parteyen, Zeugen, oder Gerichte zu erlaſſen ſind; oder wenn der Inſtruent ſich mit den Parteyen, oder deren Bevollmächtigten, über die Thatſachen, worüber Beweis aufzunehmen, nicht vereinigen kann; oder wenn etwas exekutiviſches gegen Parteyen, Bevollmächtigte, oder Zeugen, die ſich nach dem Anſinnen des Deputirten ihren geſetzmäßigen Obliegenheiten nicht unterwerfen wollen, zu veranlaſſen iſt.

4) Da in allen Sachen der erſte Termin ſogleich unter der Warnung, daß der Beklagte, bey ungehorſamen Ausbleiben, der in der Klage vorgetragenen Thatſachen für geſtändig werde geachtet werden, anberaumt wird, ſo findet eben dies auch in Bagatellſachen ſtatt; und müſſen übrigens, da dergleichen Sachen in der Regel weniger verwickelt ſind, und weniger Vorbereitung zur Auseinanderſetzung der Thatſachen erfordern, die Termine verhältnißmäßig kürzer angeſetzt, und Prorogationen derſelben nur wegen ſolcher Ehehaften bewilligt werden, welche der Extrahent ſofort beſcheinigt, und von denen erhellet, daß ſie ihm ohne alles ſein Verſchulden die gehörige Abwartung des Termins unmöglich machen.

5) Werden Zeugen von einer Partey als unzuläßig recuſirt, und die Gründe dieſer Recuſation beruhen entweder nicht in klaren Vorſchriften der Geſetze, (Tit. X. §. 227. ſeq.) oder ſie können nicht ſofort beſcheinigt werden, ſo muß der Deputirte mit der Abhörung ſolcher Zeugen, der Recuſation ungeachtet, verfahren, und nur dieſelben zugleich über den Grund der Einwendungen vernehmen. Ergiebt ſich aus dieſer Vernehmung,

daß die Zeugen wirklich, entweder überhaupt, oder als Beweiszeugen unzuläßig ſind, ſo muß die Vereidung derſelben unterbleiben.

6) Schriftliche Deduktionen finden in Bagatellſachen niemals ſtatt, vielmehr muß der Richter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes den Rechtspunkt hier beſonders wahrnehmen. Sollten aber in einer ſolchen Bagatellſache wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorkommen, ſo ergeht zwar die gewöhnliche Anfrage an die Geſetzcommiſſion, doch ohne Koſten der Parteyen, das Poſtporto ausgenommen; und müſſen dieſe Koſten allenfalls aus der Salariencaſſe getragen werden.

§. 6.

Da in Bagatellſachen die perſönliche Zuſammenbringung der Parteyen zur Abkürzung der Sache und Erſparung der Koſten vorzüglich dienſam iſt, ſo kann in dergleichen Fällen, beſonders wenn dem Beklagten wegen der Entfernung nicht füglich anzumuthen iſt, daß er an ordentlicher Gerichtsſtelle in Perſon erſcheine, die ganze Inſtruktion der Sache einem auswärtigen an ſeinem Wohnorte, oder in der Nähe deſſelben, befindlichen Commiſſario aufgetragen werden.

§. 7.

Erkenntniſſe.

Wenn nach geſchloßner Inſtruktion die Akten dem Collegio eingereicht werden, und das Objekt nur dreyßig Thaler oder weniger ausmacht; ſo muß das Collegium die Sache in pleno durch den ordentlichen Decernenten mündlich vortragen laſſen, und ein Erkenntniß darüber abfaſſen, welches dem inſtruirenden Deputato zur Publikation an die Parteyen zugeſtellt wird; und wobey es nach der Vorſchrift Tit. XIV. §. 3. N. 1. ohne Geſtattung eines weitern Rechtsmittels ſein Bewenden hat.

§. 8.

Beträgt aber das Objekt über Dreyßig, obwohl unter oder nur bis Funfzig Thaler, ſo müſſen in dem Falle, wenn das zur Aburtelung der Appellation beſtellte Collegium an eben dem Orte ſeinen Sitz hat, wo das inſtruirende Collegium ſich befindet, die Akten bey dieſem letztern, ſo wie in jeder andern Sache vorgelegt, und das Erkenntniß abgefaßt werden. Sind aber die Appellationen von dem inſtruirenden Obergerichte an ein anderes auswärtiges Collegium gewieſen, ſo muß das inſtruirende Gericht eine Deputation von drey Perſonen aus ſeiner Mitte ernennen, welche die Sache unter ſich vortragen, ein Erkenntniß darüber abfaſſen, und ſelbiges den Parteyen durch den inſtruirenden Deputatum eröffnen laſſen.

§. 9.

Da gegen ein ſolches Erkenntniß, nach der §. 7. angeführten Vorſchrift, die Appellation zuläßig iſt, ſo muß der Inſtruent dieſes den Parteyen bey der Publikation bekannt machen, und ſie anweiſen, wenn einer oder der andere von ihnen ſich dieſes Rechtsmittels bedienen wolle, ſelbiges innerhalb der nach Maaßgabe §. 16. ſeq. im Vierzehnten Titel zu berechnenden zehntägigen Friſt, bey ihm anzumelden. Appellationen.

§. 10.

Nach Ablauf dieſer Friſt muß der Deputirte dem Collegio anzeigen: ob dergleichen Appellation bey ihm angemeldet worden, oder nicht; auch erſtern Falls das Protokoll, den Brief, oder die anderweitige ſchriftliche Anzeige, wodurch dieſe Anmeldung geſchehen iſt, beylegen.

§. 11.

Das Collegium muß alsdann einen andern Deputirten ernennen, und ihm die Inſtruktion des

Appellatorii übertragen, auch die Parteyen ſchriftlich an ihn verweiſen. Dieſer Deputirte muß das ganze Appellatorium den weſentlichen Vorſchriften des Tit. X. et XIV. gemäß, und mit Beobachtung der oben §. 5. feſtgeſetzten Beſtimmungen, auf eben die Art, wie der Deputatus in erſter Inſtanz, zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 12.

Haben die Parteyen ſchon in erſter Inſtanz, durch Juſtizcommiſſarien ſich vertreten laſſen, und zeigt der appellirende Theil gleich bey Anmeldung des Rechtsmittels an, daß keine neue Thatſachen vorhanden ſind; ſo kann das Gericht, ſtatt der Inſtruktion zum Protokolle, eine binnen Vierzehn Tagen einzureichende ſchriftliche Ausführung der Beſchwerden erfordern, und dieſelbe dem Gegentheile zur Gegenausführung, ebenfalls binnen Vierzehn Tagen, durch Abſchrift des Dekrets communiciren. Dieſe Friſten ſind dergeſtalt präkluſiviſch, daß eine Verlängerung derſelben gar nicht ſtatt findet; ſondern, wenn ſie fruchtlos verlaufen, mit der Vorlegung der Akten zum Spruche ſofort verfahren wird.

§. 13.

Die Abfaſſung des Erkenntniſſes erfolgt auf mündlichen Vortrag eines dazu ernannten Referenten von dem Pleno des Collegii, jedoch mit Ausſchluß derjenigen Mitglieder, welche nach §. 8. das Urtel in erſter Inſtanz abgefaßt haben; und gegen dieß Erkenntniß iſt kein weiteres Rechtsmittel zuläßig.

§. 14.

Sollte ein oder anders Obergericht aus einer ſo geringen Anzahl von Mitgliedern beſtehen, daß aus ſelbigen eine beſondre Deputation für die erſte, und ein Plenum für die zweyte Inſtanz nicht formirt werden könnte; ſo muß die erſte Inſtanz in pleno abgeurtelt, das Appellatorium zwar nach

vorſtehenden Anweiſungen inſtruirt, die Abfaſſung des zweyten Urtels aber demjenigen Collegio, an welches die Appellationen von dem inſtruirenden Gerichte überhaupt gewieſen ſind, wie gewöhnlich überlaſſen werden.

Dieſes letztere ſoll auch alsdann ſtatt finden, wenn der Appellant ausdrücklich verlangt, daß in zweyter Inſtanz bey dem gewöhnlichen Appellationsgerichte erkannt werden ſolle; doch muß ein ſolcher Appellant die Transmiſſionskoſten allein tragen.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Bagatellſachen bey Untergerichten.

§. 15.

Zur Inſtruktion der Bagatellſachen, welche nur Zehn Thaler und weniger betragen, wohin auch die Geſindeſachen an Orten, wo ſelbige nicht zur Polizey verwieſen ſind, gehören, muß bey den Untergerichten der erſten Claſſe ein beſtändiger Deputirter ernannt; auch dazu ein, oder nach Beſchaffenheit des Jurisdiktionsbezirks, zwey gewiſſe Tage in der Woche, ein für allemal beſtimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden. Von Bagatellſachen unter Zehn Thalern.

§. 16.

In dieſen Gerichtstagen muß der Deputirte die ſich meldenden Kläger anhören; ihr Anbringen kürzlich zum Protokoll nehmen; den Beklagten zu dem nächſten Gerichtstage durch den Diener oder Boten, mit Zuſtellung einer Abſchrift des Klageprotokolls, mündlich vorfordern laſſen; wenn derſelbe ungehorſam außen bleibt, das Nöthige ſofort durch einen Contumacialbeſcheid feſtſetzen, und beyden Theilen davon Abſchriften zuſtellen laſſen; wenn aber der Beklagte erſcheint, ihm die

Klage vorleſen und erklären; ſeine Antwort darüber vernehmen; die über die ſtreitigen Thatſachen etwa vorgeſchlagnen, und mit zur Stelle gebrachten, oder durch den Gerichtsboten nur mündlich vorzuladenden Zeugen abhören; die Sühne vorſchriftsmäßig verſuchen; wenn aber dieſelbe fehl ſchlägt, das über die ganze Verhandlung aufgenommene Protokoll in der Regiſtratur auf den Tagezettel ſetzen laſſen, und es ſolchergeſtalt zum mündlichen Vortrage im Collegio befördern.

§. 17.

Auf dieſen mündlichen Vortrag muß das Collegium ſofort das Erkenntniß abfaſſen, und dem Deputirten zuſtellen, welcher es den Parteyen, die er dazu auf den nächſten Gerichtstag ſchon im Voraus beſchieden hat, gewöhnlichermaaßen publicirt.

§. 18.

Gegen ein ſolches Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel ſtatt; doch ſteht dem vorgeſetzten Obergerichte frey, wenn die verlierende Partey ſich bey ihm beſchweret, bewandten Umſtänden nach die Akten von dem Untergerichte abzufordern; wenn weſentliche Mängel bey der Inſtruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatſachen übergangen ſind, die Ergänzung der Inſtruktion zu verfügen; und ſodann, oder auch, wenn ſchon aus den Akten erſter Inſtanz ſich findet, daß der Unterrichter gegen die klare Lage der Sache, oder gegen klare Rechte geſprochen habe, den Beſchwerden, durch eine auf Koſten dieſes Unterrichters zu ertheilende Reſolution, abhelfliche Maaße zu verſchaffen.

§. 19.

Bagatellſachen von 10 bis 50 Thalern.

In Bagatellſachen über Zehn bis Funfzig Thaler wird, bey Untergerichten der erſten Claſſe, auf erfolgtes Anmelden des Klägers, einem Mitgliede

des Gerichts die Inſtruktion der Sache aufgetragen, welcher dabey eben das zu beobachten hat, was im erſten Abſchnitte des gegenwärtigen Titels dem zu einer ſolchen Inſtruktion beſtellten Deputirten vorgeſchrieben iſt.

§. 20.

Nach geſchloſſener Inſtruktion wird die Sache im Collegio von dem Decernenten mündlich vorgetragen; das Erkenntniß darüber abgefaßt; und den Parteyen durch den vorigen Deputirten gewöhnlichermaaßen publicirt.

§. 21.

Wenn gegen dies Erkenntniß appellirt wird, ſo bleibt die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Untergerichte, und es wird dazu ein anderer Deputirter ernannt, welcher eben ſo, wie es dem Deputirten des Obergerichts im erſten Abſchnitte vorgeſchrieben iſt, zu verfahren hat.

§. 22.

Die inſtruirten Akten werden ſodann an das Obergericht eingeſendet, welches ein Erkenntniß darauf abfaßt, und daſſelbe, nebſt den Akten, zur Publikation an den Unterrichter remittirt.

§. 23.

Bey Untergerichten der zweyten Claſſe findet in Bagatellſachen eben das Verfahren ſtatt, wie bey denen von der erſten; außer daß, da bey ſelbigen nur Eine richterliche Perſon exiſtirt, dieſe, ſo wie in allen andern, alſo auch in Bagatellſachen, die Stelle des Inſtruenten und Urtelsfaſſers zugleich vertreten muß.

§. 24.

Wenn von dem Erkenntniſſe eines ſolchen Untergerichts appellirt wird; und das Objekt beträgt nur dreyßig Reichsthaler oder weniger; ſo wird die zweyte Inſtanz bey dem Unterrichter inſtruirt,

und die geſchloſſenen Akten werden zum Erkenntniſſe darüber an das Obergericht eingeſendet.

§. 25.

Beträgt das Objekt zwar über Dreyßig, doch unter oder nur Funfzig Reichsthaler, ſo ſoll dem Appellanten die Wahl zuſtehen: ob er die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Unter- oder Obergerichte verlange. Erſtern Falls muß der Unterrichter nach der Anweiſung des vorigen Paragraphen verfahren; letztern Falls hingegen muß er, gleich nach erfolgter Anmeldung der Appellation, die Akten an das Obergericht einſenden, und die Parteyen dahin verweiſen; das Obergericht aber muß die fernere Inſtruktion durch einen Deputirten, nach Vorſchrift des erſten Abſchnitts von gegenwärtigem Titel, veranlaſſen.

Sieben und zwanzigſter Titel.

Vom Wechſelprozeſſe.

§. 1.

Wenn der Wechſelprozeß ſtatt finde.

Der Wechſelprozeß findet nur aus eigentlichen, ſowohl trocknen als gezognen Wechſeln ſtatt, welche mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehen, und von ſolchen Perſonen ausgeſtellt ſind, denen die Geſetze die Fähigkeit, ſich wechſelmäßig zu verpflichten, beylegen. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 715 — 747.)

§. 2.

Aus Handlungsbillets, kaufmänniſchen Aſſignationen, und andern dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren, kann in der Regel nicht wechſelmäßig geklagt werden; es wäre denn, daß vermöge ausdrücklicher Geſetze, oder der ununterbrochenen Obſervanz eines gewiſſen Handlungsplatzes, das wechſelmäßige Verfahren aus derglei-

chen Inſtrumenten daſelbſt eingeführt iſt. (A. L. R. Ibid. §. 1256. 1297.)

§. 3.

Die Wechſelklage kann ſowohl ſchriftlich, als zum Protokolle angebracht werden. Aufnehmung der Klage.

§. 4.

In beyden Fällen muß der Kläger den Originalwechſel, nebſt den dazu gehörigen Proteſten, Contraproteſten, und übrigen zur Begründung der Wechſelklage, nach Beſchaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten ſogleich beybringen, und kann, ſo lange dies nicht geſchehen iſt, keine wechſelmäßige Verfügung erlaſſen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Depoſition oder Sicherſtellung auf den Grund des Proteſts, und gegen vorbehaltne Nachbringung des Wechſels ſelbſt, angenommen werden kann, ſind in den Geſetzen ausdrücklich beſtimmt. (A. L. R. Ibid. §. 1074. 1075.)

§. 5.

Gehört der Beklagte nicht zu den Kaufleuten, oder denjenigen Perſonen, welche dieſen nach den Geſetzen gleich zu achten ſind; (A. L. R. Ibid. §. 718 — 724.) ſo muß die Fähigkeit deſſelben, ſich wechſelmäßig zu verpflichten, ſogleich bey Anſtellung der Klage nachgewieſen werden. (Ibid. §. 726. 727. 731 — 747.)

§. 6.

Beruhet inſonderheit die Wechſelfähigkeit des Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certificate, ſo muß der Kläger ſeiner Klage entweder eine beglaubte Abſchrift dieſes Certificats, oder doch ein gerichtliches Atteſt darüber beylegen. (Ibid. §. 746. 747.)

§. 7.

Will der Kläger die Wechſelklage nicht ſchriftlich, ſondern nur mündlich zum Protokolle an-

bringen, ſo muß der Vorgeſetzte des Gerichts auf die erſte Anzeige davon ſofort, und ohne erſt eine Zuſammenkunft des Collegii abzuwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Klage eben ſo unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorſchrift §. 4. 5. 6. gehörig ſorgen muß.

§. 8.

Verordnung auf die Klage.

Die aufgenommene oder ſchriftlich eingerichtete Wechſelklage wird, der Regel nach, im verſammelten Gerichte gewöhnlichermaaßen vorgetragen. Wenn aber Gefahr im Verzuge vorwaltet, und die Zuläßigkeit des Wechſelprozeſſes, ſowohl in Anſehung der Beſchaffenheit der zur Begründung der Wechſelklage beygebrachten Dokumente, als in Anſehung der perſönlichen Fähigkeit des Beklagten, ſich wechſelmäßig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterworfen iſt, ſo muß der Vorgeſetzte des Gerichts die Wechſelcitation ſofort, und ohne erſt eine Seſſion abzuwarten, verfügen.

§. 9.

Findet das verſammelte Gericht den Wechſelprozeß aus Mangel der geſetzmäßigen Erforderniſſe, entweder bey den Inſtrumenten, oder in der Perſon des Beklagten, nicht zuläßig; ſo muß daſſelbe den Kläger durch eine Reſolution mit ſeiner Wechſelklage ab-, und zur Ausführung ſeines Anſpruchs im Wege des ordentlichen, oder nach Beſchaffenheit der Sache, des exekutiviſchen Prozeſſes anweiſen.

§. 10.

Gegen eine ſolche abweiſende Reſolution ſteht dem Kläger der gewöhnliche Weg der Beſchwerde bey der vorgeſetzten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelaſſenen ordentlichen oder exekutiviſchen Prozeſſe nachweiſen, daß ihm ein wirkliches Wechſelrecht gegen den Beklagten zuſtehe, und die dawider von dem Richter anfäng-

lich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich ſind. Hat er dieſen Nachweis hinreichend geführt, ſo muß, wenn auch die Sache nicht im Wechſelprozeſſe inſtruirt worden, dennoch wechſelmäßig erkannt werden.

§. 11.

Iſt aber gegen die Zuläßigkeit des Wechſelprozeſſes von Anfang an kein Bedenken, ſo muß der Beklagte zu einem nahen Präjudicialtermine vorgeladen werden, um ſich darin über die Recognition oder Diffeſſion des Wechſels zu erklären, und auf die Klage ſelbſt gehörig einzulaſſen; mit beygefügter Warnung, daß auf ſein ungehorſames Außenbleiben in contumaciam wider ihn verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechſelmäßig verurtheilt werden würde. Vorladung.

§. 12.

Bey der Beſtimmung des Termins iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Beklagte zu den Kaufleuten, oder zu denjenigen gehöre, die vermöge eines erhaltenen Certificats zum Wechſelausſtellen qualificirt ſind; oder ob ſich ſeine Fähigkeit dazu bloß auf ſeine Eigenſchaft als Beſitzer adlicher Güter, oder als Generalpächter Königlicher oder Prinzlicher Aemter gründe. Im erſten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchſtens nicht über drey Tage hinausgeſetzt werden. Im letztern Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls ſo nahe als möglich anberaumen, jedoch dabey auf die Beſchaffenheit der Umſtände, und beſonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 13.

Hält der Beklagte an eben dem Orte ſich auf, wo das Gericht ſeinen Sitz hat; ſo bedarf es keiner ſchriftlichen Ausfertigung der Wechſelcitation;

ſondern ſie wird nur durch Abſchrift des Dekrets, welcher Abſchriften der Klage und ihrer Beylagen angehängt ſeyn müſſen, dem Beklagten inſinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Inſinuation beſorgt hat, muß unverzüglich bey dem Inſtruenten zum Protokolle anzeigen: wie dieſelbe geſchehen ſey.

§. 14.

Iſt der Beklagte außerhalb dem Orte des Gerichts wohnhaft, ſo muß die Citation zwar ſchriftlich, und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterſchrift erlaſſen, jedoch ſchleunigſt expedirt, die Inſinuation aber auf vorſtehende Art beſorgt werden.

§. 15.

Uebrigens iſt es nach Maaßgabe Tit. VII. §. 20. 21. 22. genug, wenn die Inſinuation in des Beklagten Laden, Comtoir, Schreibeſtube, oder gewöhnlichen Behauſung geſchieht, wenn er auch daſelbſt in Perſon nicht zugegen wäre; allermaaßen ein jeder, welcher mit Wechſelgeſchäften ſich abgiebt, wenn er auch von dem Orte ſeines gewöhnlichen Aufenthalts ſich auf einige Zeit zu entfernen genöthigt wäre, dennoch ſchuldig iſt, jemanden mit gehöriger Information und Vollmacht zur Beſorgung ſolcher Angelegenheiten zurück zu laſſen.

§. 16.

Die Termine in Wechſelſachen können nicht prorogirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten, oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin perſönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 17.

Contumacialverfahren.

Wenn alſo der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine, weder perſönlich, noch

noch durch einen Bevollmächtigten erſcheint, ſo muß der inſtruirende Deputatus über dies ſein Außenbleiben eine Regiſtratur aufnehmen, und dieſelbe nebſt den geſammten Akten dem Gerichte unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß, wenn es bey den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, in ſo fern der Termin auf einen Gerichtstag angeſtanden hat, noch an eben dem, ſonſt aber an dem nächſten Gerichtstage, oder wenn Ferien ſind, bey einer ſofort zu veranlaſſenden außerordentlichen Seſſion, oder auch durch ſchriftliches ungeſäumtes Votiren, ein Contumacialerkenntniß abfaſſen; darinn das eingeklagte Inſtrument für recognoſcirt erklären, und den Beklagten zu deſſen Bezahlung wechſelmäßig condemniren.

§. 18.

Dies Erkenntniß muß von dem Gerichte gewöhnlichermaaßen unterſchrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsſtelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu beſtimmenden Zeit ſich daſelbſt wieder einfinden muß, oder auch deſſen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt; dem Beklagten aber ſtatt der Publikation Abſchrift davon durch den Exekutor auf vorſtehende Art (§. 15.) inſinuirt werden.

§. 19.

Gegen ein ſolches Contumacialurtel findet das Rechtsmittel der Reſtitution nicht, ſondern nur die Appellation, und auch dieſe nur in ſo fern ſtatt, als ſie nach den unten folgenden Beſtimmungen gegen ein Wechſelerkenntniß überhaupt zuläſſig iſt. Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach §. 18. zu inſinuirende Abſchrift des Urtels verzeichnet werden.

§. 20.

Inſtruktion. Erſcheint hingegen der Wechſelbeklagte auf die ergangene Vorladung, ſo muß ihm vor allen Dingen das Originalinſtrument, nebſt den etwa dazu gehörigen Proteſten u. ſ. w. vorgelegt, und ſeine Erklärung über deſſen Recognition oder Diffeſſion erfordert werden; wobey die Vorſchriften Tit. X. Sect. 111. ebenfalls Anwendung finden.

§. 21.

Von der Diffeſſion. Erklärt er ſich zur Diffeſſion, und der Kläger will ihn dazu admittiren, ſo muß der Diffeſſionseid von ihm ſofort abgenommen, und damit das Verfahren geſchloſſen werden. Will ihn aber der Kläger zu dieſem Eide nicht verſtatten, ſondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handſchriften darthun; ſo muß mit Aufnehmung des Beweiſes nach der Vorſchrift Tit. X. §. 145. ſeq. verfahren, und zwar den Parteyen dazu die nöthige Zeit verſtattet, in der Sache ſelbſt aber demnächſt gleichwohl wechſelmäßig erkannt werden.

§. 22.

Iſt der Beklagte nicht in Perſon, ſondern nur durch einen Bevollmächtigten erſchienen, alſo, daß der Diffeſſionseid von ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob er wegen einer vor Inſinuation der Klage unternommenen Reiſe, oder wegen einer gehörig beſcheinigten Krankheit, außen geblieben ſey. Iſt er wegen einer unternommenen Reiſe entſchuldigt, ſo muß der für ihn erſcheinende Generalbevollmächtigte ſchwören: daß nach der vom Beklagten ihm anvertrauten oder ſonſt in ſeinen Händen befindlichen Büchern, Correſpondenz, und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Diſpoſitionen ſeines Principals, ihm von der Ausſtellung, Acceptation, oder Indoſſirung

des eingeklagten Wechſels nichts vorgekommen ſey; er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß ſein Principal demſelben diffitiren werde. Leiſtet der Bevollmächtigte dieſen Eid ab, ſo ſteht es alsdann in der Wahl des Klägers: ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Principals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren laſſen wolle; oder verlange, daß der Wechſel dem Principal nachgeſchickt werde. Im letztern Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort nahmhaft machen, wohin die Nachſendung geſchehen könne; und die Gerichte dieſes Orts müſſen requirirt werden, den Wechſel dem Principal zur Recognition oder Diffeſſion vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorſtehenden Eid nicht abſchwören, oder weigert er ſich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Principal geſchehen könne, anzuzeigen; ſo kann auf die von ihm etwa offerirte Diffeſſion keine Rückſicht genommen, ſondern der Wechſel muß in contumaciam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu dieſem Eide nicht laſſen, ſo ſteht ihm frey, die Richtigkeit der Hand und Unterſchied durch Zeugen, oder Vergleichung der Handſchrift, nach Vorſchrift §. 21. nachzuweiſen. Iſt dieſer Nachweis hinlänglich beygebracht worden, ſo muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung, oder annehmliche Sicherſtellung der eingeklagten Summe erkannt, und dies Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollſtreckt werden.

§. 23.

Iſt hingegen der Beklagte wegen beſcheinigter Krankheit außen geblieben, ſo muß mit der Abnahme des Diffeſſionseides, in ſo fern es nach Maaßgabe §. 21. darauf ankommt, in ſeiner Behauſung verfahren werde; es wäre denn, daß der

Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten ſo krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtſeyn und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Falle die Ableiſtung des Eides bis zu ſeiner Beſſerung ausgeſetzt bleiben, oder wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn, oder Blödſinn ausartet, ihm ein Curator beſtellt, und gegen dieſen die Sache fortgeſetzt werden muß.

§. 24.

Iſt endlich ein Wechſelbeklagter, in deſſen Namen ein Bevollmächtigter die Diffeſſion offerirt, ohne alle ſcheinbare Urſache außen geblieben, ſo muß auf die angebotene Diffeſſion gar nicht geachtet, ſondern der Wechſel in contumaciam für rekognoscirt angenommen werden.

§. 25.

Inſtruktion der Einwendungen.

Rekognoscirt hingegen der Beklagte den Wechſel, ſo muß er vernommen werden: ob und was er entweder gegen die Form und Wechſelkraft des Inſtruments, oder gegen die Forderung ſelbſt einzuwenden habe.

§. 26.

Daß im Wechſelprozeſſe nur ſolche Einwendungen, welche ſofort liquide gemacht werden können, zuläſſig ſind, verordnen die Geſetze; in welchen zugleichen die Arten dieſer Einwendungen, und die zuläſſigen Mittel, ſelbige liquid zu machen, näher beſtimmt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 916—929.)

§. 27.

Einwendungen dieſer Art muß alſo der inſtruirende Deputirte in dem Protckolle gehörig auseinander ſetzen; den Kläger darüber vernehmen; in ſo fern ſie auf Thatſachen beruhen, und von dem Kläger geleugnet werden, die von dem Beklagten

darüber zur Stelle gebrachten, nach den Geſetzen zuläſſigen Beweismittel ſofort anfnehmen; den Rechtspunkt in Anſehung beyder Theile nöthigen Falls von Amtswegen beobachten, uud ſolchergeſtalt die Sache zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 28.

Bedient ſich der Beklagte zur Begründung eines ſolchen Einwands der Eidesdelation, ſo muß der Kläger ſich ſofort über deſſen Annahme oder Zurückſchiebung erklären; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termine, alsdann aber, wenn die Parteyen ſich darüber nicht einigen können, nach der Vorſchrift Tit. X. §. 306. ſeq. verfahren.

Iſt der Kläger nicht in Perſon gegenwärtig, und hat auch ſeinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines ſolchen Eides mit hinlänglicher Information nicht verſehen; ſo muß dieſem letztern die Beybringung der diesfälligen Erklärung aufgegeben, und alſo der Termin prorogirt werden; wie denn ein ſolcher Kläger den Verzug, welcher ſowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm, etwa zu erlaſſenden Requiſition entſtehen möchte, lediglich ſich ſelbſt beyzumeſſen hat. Iſt hingegen der Beklagte, welchem ein ſolcher Eid de- oder referirt wird, nicht in Perſon zugegen, ſo muß er ſich innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Ableiſtung des Eides in Perſon ſtellen; oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinausgeſetzt werden ſoll, binnen eben dieſer Friſt die ſtreitige Valuta in das Depoſitum einzahlen. Geſchieht weder eines noch das andere, ſo iſt der Beklagte dafür, daß er den Eid nicht ſchwören könne, oder wolle, zu achten; und nach Maaßgabe deſſen, das Erkenntniß abzufaſſen.

§. 29.

Setzt der Wechſelbeklagte Einwendungen entgegen, die nicht ſofort liquid zu machen ſind, ſondern einer nähern Erörterung bedürfen, ſo muß der inſtruirende Deputirte dieſelben zwar ganz kurz im Protokolle bemerken; keinesweges aber bey deren nähern Erörterung, vielweniger bey Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel ſich aufhalten.

§. 30.

Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes.

Nach geſchloſſener Inſtruktion muß der inſtruirende Deputirte die Akten, ohne Zulaſſung irgend einiger Deduktion, dem Collegio ſofort einreichen; welches das Erkenntniß auf die §. 17. vorgeſchriebne Art ſchleunigſt abfaſſen, und den Partenen oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsſtelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder ſich in der ihnen zu beſtimmenden Zeit daſelbſt wieder einfinden müſſen, durch den vorigen Deputirten publiciren muß. Sollte bey der Publikation ein oder anderer Theil nicht erſcheinen, ſo wird das Erkenntniß in Anſehung ſeiner in contumaciam für publicirt angenommen; und der außenbleibenden Parten, oder deren Bevollmächtigten, Abſchrift davon durch den Bothen, oder Exekutor, auf ihre Koſten zugeſtellt.

§. 31.

Appellation.

Wider dies Erkenntniß ſteht beyden Theilen die Appellation, doch nur in ſofern offen, als die erhobnen Beſchwerden mit der Natur des Wechſelprozeſſes beſtehen können.

§. 32.

Der Kläger kann alſo nur darüber, daß dem ausgeklagten Inſtrumente die Wechſelkraft abgeſprochen; oder daß der Beklagte zur eidlichen Diffeſſion verſtattet; oder daß ein von demſelben entgegengeſetzter Einwand für liquid, welches er

doch nicht ſey, angenommen worden; ſo wie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erſter Inſtanz dem eingeklagten Inſtrumente Wechſelkraft beygelegt; oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffeſſion nicht verſtattet; oder einen von ihm entgegeſetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beſchwerden anbringen.

§. 33.

Die Appellation hat in Anſehung des Beklagten nur effectum devolutivum; dergeſtalt, daß durch ſelbige die Vollſtreckung des Wechſelerkenntniſſes nicht aufgehalten werden kann.

§. 34.

Zur Einwendung dieſes Rechtsmittels iſt die gewöhnliche Friſt von Zehn Tagen zuläßig; doch kann der Appellant dieſelbe, wie in andern Prozeſſen, verkürzen, und ſich damit auch früher melden.

§. 35.

Die Anmeldung ſelbſt muß bey dem Gerichte der erſten Inſtanz eben ſo, wie die Anbringung der Klage, von dem Appellanten perſönlich, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten geſchehen.

§. 36.

Das Gericht muß den Appellanten mit ſeinen Beſchwerden, und was er zur Unterſtützung derſelben anführet, und zwar bey den Ober- oder bey den aus mehr als Einer Perſon beſtehenden Untergerichten, durch einen andern Deputirten zum Protokolle vernehmen, und ſodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abſchrift von beſagtem Protokolle, auf einen kurzen nicht leicht über 48 Stunden hinauszuſetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelſt Abſchrift des Decrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des Außenbleibens auszudrükken iſt, mündlich vorladen laſſen.

§. 37.

Bleibt der Appellat in dieſem Termine außen, ſo wird angenommen, daß er auf die Akten erſter Inſtanz ſubmittire; und es wird alſo mit deren Einſendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorſchrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden, mit deren Inſtruktion in contumaciam verfahren.

§. 38.

Erſcheint hingegen der Appellat, ſo wird er, gleich dem Appellanten, mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beſchwerden; und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntniſſes anzubringen hat, von dem inſtruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Inſtruktion des Appellatorii verfahren.

§. 39.

Bey dieſer Inſtruktion ſind neue Thatſachen und Beweismittel nur in eben der Maaße zuläßig, als dergleichen in der erſten Inſtanz nach geſetzlicher Vorſchrift hätten ſtatt finden können. Einwendungen und Thatſachen, die nicht im Termine ſelbſt liquide zu machen ſind, gehören eben ſo, wie diejenigen, welche in erſter Inſtanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müſſen die für die erſte Inſtanz oben §. 20—29. ertheilten Vorſchriften auch bey Inſtruktion des Appellatorii beobachtet werden.

§. 40.

Sind beyde Theile mit rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen, und ſind keine neue Thatſachen oder Beweismittel aufzunehmen, ſo kann der Appellant, ſtatt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protokolle, ſogleich innerhalb der §. 34. beſtimmten Friſt eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerden gegen

das erſte Urtel einreichen; welche dem Appellaten zur ſchriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drey Tage hinauszuſetzenden Friſt zugefertigt, und mit dem Ablaufe dieſer Friſt, die Gegendeduktion komme ein oder nicht, die Inſtruktion des Appellatorii für geſchloſſen angenommen wird.

§. 41.

Nach geſchloſſener Inſtruktion müſſen die Akten unverzüglich zum Spruche befördert, und bey deren Einſendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daß ſie eine Wechſelſache zum Gegenſtande haben.

§. 42.

Der Appellationsrichter iſt ſchuldig, längſtens in acht Tagen nach Einlangung der Akten das Erkenntniß abzufaſſen, und an den vorigen Richter zur Publikation zu remittiren.

§. 43.

Wenn der Appellationsrichter findet, daß in der Sache keine Wechſelklage, und alſo auch kein wechſelmäßiges Verfahren hätte ſtatt finden ſollen, ſo muß er den Kläger mit ſeiner angeſtellten Wechſelklage abweiſen; ohne ſich dabey eines Erkenntniſſes über anderweitigen Grund oder Ungrund ſeiner Forderung anzumaaßen, oder die Sache durch eine bloße Reſolution zur Inſtruktion im ordentlichen oder exekutiviſchen Prozeſſe zu verweiſen.

§. 44.

Gegen das Appellationsurtel ſteht beyden Theilen die Reviſion offen; doch hat dieſelbe in Anſehung des Beklagten nur Effectum devolutivum; ſelbſt alsdann, wenn derſelbe in der erſten Inſtanz von der Wechſelklage entbunden, und nur in der zweyten wechſelmäßig verurtheilt worden. Uebrigens muß bey Einſendung der Akten zum Reviſions- Reviſion.

erkenntniſſe die §. 41. vorgeſchriebene Bemerkung von dem inſtruirenden Gerichte ebenfalls beygefügt werden.

§. 45.

Exekution. Sobald gegen den Beklagten ein wechſelmäßiges Erkenntniß vorhanden iſt, muß dem Exekutor auf Verlangen des Klägers, welches derſelbe ſogleich bey Publikation des Erkenntniſſes anbringen kann, ſchleunigſt aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechſelſchuldner abzufordern, und wenn ſie nicht alsbald geleiſtet wird, ſich ſeiner Perſon zu verſichern.

Erfolgt alsdann dieſe Zahlung innerhalb dreyer Tage nicht, ſo muß der Exekutor dem Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Perſonalarreſt abliefern.

Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Friſten üblich ſind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtel Zahlung leiſtet, ſofort im Perſonalarreſte behalten wird, hat es bey dieſer Verfaſſung lediglich ſein Bewenden.

§. 46.

Dem Kläger ſteht frey, die Exekution des erſtrittenen Wechſelerkenntniſſes auch in das Vermögen des Beklagten zu ſuchen; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, ſo lange er dieſe fortſetzt, kein Perſonalarreſt gegen den Beklagten von ihm nachgeſucht werden könne.

§. 47.

Verlangt der Kläger die Exekution in das Vermögen des Schuldners, ſo muß dieſelbe durch Siegelung und Beſchlag auf das Mobiliarvermögen des letztern ſofort verfügt werden.

§. 48.

Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verſtrichen, ohne daß Zahlung er-

folgt wäre, ſo kann der Kläger auf gerichtliche Verſteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

§. 49.

Wird aber innerhalb dieſer Friſt auf Eröfnung des Concurſes gegen den Schuldner angetragen, ſo muß der Verſteigerung Anſtand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs wirklich eröfnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beſchlag keine Priorität.

§. 50.

Erfolgt hingegen die Provokation auf Concurs erſt nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beſchlags gerechnet, ſo kann der Kläger, wenn auch hiernächſt vor ſeiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröfnet worden, den Anſatz in der fünften Claſſe, ſo weit der Werth der auf ſeine Inſtanz in Beſchlag genommenen Effekten reicht, fordern.

§. 51.

Gegen die Wechſelexekution kann ſich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebſt Zinſen und Koſten, in das gerichtliche Depoſitum; und auch damit nur alsdann ſchützen, wenn er entweder von dem Erkenntniſſe appellirt, oder bey der ſeparaten Verhandlung ſeiner Exceptionen, wovon gleich geredet werden ſoll, ſolche Umſtände beygebracht hat, die nach Vorſchrift des folgenden XXIXten Titels einen Arreſtſchlag begründen können.

§. 52.

Vom Separato in Wechſelſachen.

Es iſt oben §. 29. verordnet, daß, wenn der Wechſelbeklagte Einwendungen entgegen ſetzt, die nicht ſofort liquid zu machen ſind, der inſtruirende Deputirte ſie nur kürzlich, ohne ſich bey Erörterung derſelben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müſſen.

Wenn der Richter auf dies Protokoll das wechſelmäßige Erkenntniß abfaßt, ſo muß er zugleich in einer beſondern Reſolution dasjenige verfügen, was erforderlich iſt, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozeſſes, wozu ſich ſelbige nach der Natur und Beſchaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieſer Inſtruktion muß alsdann ſofort, auch während der Appellation oder Exekution, ununterbrochen verfahren werden.

§. 53.

Die Separatinſtruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechſelſache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechſelkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsſtand hätte; es wäre denn, daß entweder das Gericht in der Wechſelſache nur ein Forum privilegiatum cauſae vorſtellte, oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein beſonders privilegirtes Gericht gehörte (Vid. Tit. XIX. §. 17. n. 2.).

§. 54.

Bey dieſer Separatinſtruktion kann der vormalige Wechſelbeklagte alle ſeine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechſelklägers ausführen; wenn er auch derſelben in dem Wechſelverfahren nicht gedacht hätte, oder ſie in dem Wechſelprozeſſe, aus Mangel am Beweiſe, ausdrücklich verworfen worden.

Ein gleiches findet ſtatt in Anſehung der Gegen- oder Compenſationsforderungen, ſobald der Richter im Wechſelprozeſſe zugleich des vormaligen Wechſelklägers ordentlicher Gerichtsſtand iſt.

Hat hingegen der Wechſelkläger einen andern ordentlichen Gerichtsſtand, ſo darf er ſich auf die Separatverhandlung bey dem Richter des Wech-

ſelprozeſſes nur wegen ſolcher Gegenforderungen einlaſſen, die im Wechſelverfahren gerügt worden ſind. Andere Gegenforderungen müſſen an des Wechſelklägers ordentliche Obrigkeit verwieſen werden (Tit. XIX. §. 16.).

§. 55.

Wenn der Wechſelkläger mit der angeſtellten Wechſelforderung abgewieſen worden, ſo ſteht ihm frey, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen; und muß alsdann die Sache dergeſtalt eingeleitet und inſtruirt werden, wie es die Natur der Forderung, ohne Rückſicht auf den darüber ausgeſtellt geweſenen Wechſel, mit ſich bringt.

Acht und zwanzigſter Titel.

Von exekutiviſchen Prozeſſen, und von der Klage aus einem Judicato.

§. 1.

I. Der exekutiviſche Prozeß findet ſtatt, wegen Forderungen, die in Geldſummen oder andern beſtimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen beſtehn, zu deren in einem gewiſſen beſtimmten Termine zu leiſtenden Zahlung oder Ablieferung ſich jemand in einer gerichtlichen, oder ſonſt ausdrücklich privilegirten Verſchreibung verpflichtet hat. Auf Lieferung oder Gewährung andrer Sachen, ingleichen auf Leiſtung von Handlungen, kann nicht exekutiviſch geklagt werden.

I. Proceſſus executivus ex inſtrumentis guarentigionatis.

§. 2.

Die Inſtrumente, aus welchen der exekutiviſche Prozeß ſtatt findet, ſind:

Aus was für Inſtrumenten derſelbe ſtatt finde.

1) Alle diejenigen, welche von Gerichten in Königlichen Landen aufgenommen und ausgefertigt worden. Auf Inſtrumente, die vor auswärti-

gen Gerichten errichtet ſind, kann der exekutiviſche Prozeß in ſo fern veranlaßt werden, als in dem auswärtigen Staate aus dergleichen bey hieſigen Gerichten vollzognen Inſtrumenten ein gleichmäſſiges ſummariſches und abgekürztes Verfahren zugelaſſen wird.

2) Die vor Juſtizcommiſſariis und Notariis in hieſigen Landen, auf die im Dritten Theile der gegenwärtigen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art, errichtet und vollzogen worden.

3) Aus Privatinſtrumenten, die nur gerichtlich oder vor einem Juſtizcommiſſario und Notario rekognoscirt ſind, findet der exekutiviſche Prozeß nur alsdann ſtatt, wenn in einer darüber aufgenommenen, und unter das Originalinſtrument geſetzten Regiſtratur, nicht bloß die Anerkennung der Unterſchrift, ſondern auch die Genehmigung der Handlung und Verpflichtung ſelbſt, von Seiten des Schuldners, atteſtirt iſt.

4) Privatinſtrumente, welche auf den eignen Antrag des Schuldners und Beſitzers in das Hypothekenbuch eingetragen worden, begründen ebenfalls den Exekutivprozeß.

5) Eben dieſer Prozeß findet ferner ſtatt, aus Handlungsbillets und kaufmänniſchen Aſſignationen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1256. 1297.)

6) Ingleichen aus einer Aſſekuranzpolice auf die Einzahlung der darin verſprochenen Prämie. (Ibid. §. 2110.)

7) Aus Schuldinſtrumenten, welche von Perſonen, die ſich wechſelmäßig nicht verpflichten können, in der Wechſelform ausgeſtellt worden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 750.)

8) Aus den ordnungsmäßig geführten Büchern öffentlich beſtellter Pfandverleiher, auf Bezahlung der darin eingetragenen Pfandſchulden. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 263. ſeq.)

§. 3.

Die Klage im exekutiviſchen Prozeſſe kann eben ſo, wie die Wechſelklage, ſchriftlich eingereicht, oder mündlich zum Protokolle angebracht werden. Verfahren dabey.

§. 4.

Auch wegen Aufnehmung der Klage, und wegen des ganzen fernern Verfahrens bey der Inſtruktion der Sache, finden hier eben die Vorſchriften, welche in dem vorhergehenden Titel bey dem Wechſelprozeſſe gegeben worden, Anwendung; nur unter folgenden nähern Beſtimmungen und Ausnahmen.

1) Aus Wechſeln kann nur, wenn die Verfallzeit vorüber iſt, geklagt werden. Hingegen findet aus den Inſtrumenten §. 2. N. 1. 2. 3. 4. die exekutiviſche Klage auch noch vor der Verfallzeit zu dem Ende ſtatt, daß entweder der Beklagte ſeine Verbindlichkeit, zur Verfallzeit zu zahlen, nochmals gerichtlich anerkenne, oder zu dieſer mit dem Ablaufe der Verfallzeit zu beſtimmenden Zahlung durch den Richter verurtheilt werde. Doch muß in einem ſolchen Falle, wenn der Beklagte ſeine Verbindlichkeit zur Zahlung mit der Verfallzeit pure anerkennt, und dieſelbe zur gehörigen Zeit wirklich leiſtet, der Kläger demſelben alle Koſten erſtatten.

2) Der Termin, welcher auf die Klage anberaumt wird, muß zwar eben ſo, wie im Wechſelprozeſſe, ſo nahe als möglich geſetzt; es muß jedoch, da hier der Ausſteller des Inſtruments nicht immer, wie es bey dem Wechſelſchuldner der Fall zu ſeyn pflegt, an dem Orte des Gerichts, oder doch in der Nähe ſich aufhält, bey der Beſtimmung des Termins auf die vorwaltenden Umſtände, beſonders auf die mehrere oder mindere Entfernung des Beklagten, Rückſicht genommen werden.

3) Die Citation muß ſchriftlich unter des Collegii gewöhnlichen Unterſchrift, jedoch ſchleunigſt erlaſſen, auch die Inſinuation gewöhnlichermaaßen beſorgt, und nachgewieſen werden.

4) Die Verlegung eines ſolchen Termins auf Inſtanz des Beklagten findet in Fällen, wo die im Inſtrumente beſtimmte Verfallzeit ſchon abgelaufen iſt, unter Prätexten, die aus der Sache ſelbſt hergenommen ſind, z. E. wegen noch näher einzuziehenden Nachrichten ꝛc. hier eben ſo wenig, als im Wechſelprozeſſe ſtatt; maaßen der Ausſteller eines ſolchen Inſtruments die Verfallzeit deſſelben eben ſowohl, wie der Ausſteller oder Acceptant eines Wechſels voraus weis, und ſich alſo, wenn er gegen die Forderung erhebliche Einwendungen hat, darauf in Zeiten vorbereiten kann.

Wenn aber nach Maaßgabe Tit. VIII. §. 24. 25. dergleichen Verlegung des Termins von dem Beklagten wegen perſönlicher Ehehaften geſucht wird; ſo muß dieſelbe, jedoch nur ein für allemal, und nur alsdann verſtattet werden, wenn die angegebenen Ehehaften durch gerichtliche, oder durch ſolche Atteſte, die von glaubwürdigen bey dem Gerichte dafür bekannten Perſonen an Eides Statt ausgeſtellt ſind, beſcheinigt worden. Im Mangel einer ſolchen Beſcheinigung muß auf das Prorogationsgeſuch keine Rückſicht genommen, ſondern in contumaciam weiter verfahren werden.

5) Obgleich ein ſolches Inſtrument, woraus dieſer exekutiviſche Prozeß ſtatt findet, nach desſelben §. 2. enthaltenen Beſchreibung, an ſich und in der Regel, außer den Fällen n. 5. 6. 7., keiner nochmaligen Rekognition bedarf; ſo muß dennoch das Originalinſtrument dem Beklagten, zur Beobachtung ſeiner Nothdurft, nach Maaßgabe Tit. X. §. 126. vorgelegt, und hiernächſt mit Aufnehmung der

vor

von ihm in der Sache ſelbſt angebrachten, den Geſetzen nach gegen ein ſolches Schuldinſtrument zuläßigen Einwendungen, nach Vorſchrift §. 25. 26. 27. ſofort verfahren werden. Wird hingegen aus den §. 2. N. 5. 6. 7. beſchriebenen Inſtrumenten geklagt, ſo muß vor allen Dingen dem Beklagten die Erklärung über deren Rekognition oder Diffeſſion abgefordert, und dabey überall, wie im Wechſelprozeſſe, verfahren werden. (Tit. XXVII. §. 20 — 24.)

6) Wenn der Beklagte, welchem ein Eid de- oder referirt wird, nicht perſönlich, ſondern nur durch einen Bevollmächtigten erſchienen iſt, und alſo der Eid im Termine ſelbſt von ihm nicht abgenommen werden kann; ſo ſoll nach dem Antrage des Bevollmächtigten, ſofort entweder ein neuer möglichſt kurzer Termin zur Ableiſtung des Eides vor dem inſtruirenden Deputato anberaumt, oder die Abnahme deſſelben einem auswärtigen Commiſſario ſchleunigſt aufgetragen werden. Wenn aber der Beklagte, in dem vor dem Deputato oder Commiſſario anſtehenden Termine, deſſen Prorogation, außer dem Falle einer ganz offenbaren, und hinlänglich beſcheinigten Unmöglichkeit der perſönlichen Geſtellung, unter keinerley Vorwande ſtatt haben ſoll, den Eid nicht ableiſtet, ſo ſoll ohne fernern Verzug mit Vorlegung der Akten verfahren, und auf den Einwand ſelbſt in dem exekutiviſchen Prozeſſe nicht weiter Rückſicht genommen werden.

§. 5.

Wegen ſchleuniger Abfaſſung und Eröffnung des Urtels; wegen der dagegen ſtatt habenden Appellation; wegen der Wirkung dieſes Rechtsmittels; und wegen des Verfahrens bey der Inſtruktion deſſelben, finden die Vorſchriften des vorigen Titels §. 30 — 43. ebenfalls Anwendung; mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Beklagte Appellat Erkenntniß und Remedia.

wäre, demſelben nach Bewandniß der Umſtände, auch eine längere als acht und vierzigſtündige, doch aber möglichſt kurze Friſt, zur Beantwortung der Appellationsbeſchwerden zu verſtatten iſt.

§. 6.

Auch wegen Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der dritten Inſtanz müſſen die Vorſchriften l. c. beobachtet werden.

§. 7.

Exekution. Sobald gegen den Beklagten ein Erkenntniß vorhanden iſt, muß derſelbe, wenn nicht etwa in dem Urtel ſelbſt, wegen noch nicht völlig abgelaufener Verfallzeit, (§. 4. n. 1.) ein längerer Termin beſtimmt wäre, innerhalb acht Tagen, nach deſſen ihm oder ſeinem Bevollmächtigten geſchehenen Bekanntmachung, Zahlung leiſten, oder in deren Entſtehung ſofort mit Exekution belegt werden.

§. 8.

Bey Vollſtreckung der Hülfe ſind jedoch die Tit. XXIV. §. 62. ſeq. vorgeſchriebenen Grade zu beobachten, folglich die Perſon des Schuldners nicht anders, als in ſubſidium, nach Vorſchrift §. 160. l. c. anzugreifen.

§. 9.

Von dieſer Exekution kann ſich der Schuldner in der Regel nicht anders, als durch Depoſition des erkannten Liquidi, und zwar nur unter den im vorigen Titel §. 51. angegebnen Beſtimmungen frey machen.

§. 10.

Wenn jedoch der Beklagte in dem angeſtandnen Termine, unter Anführung ſolcher Einwendungen, die an ſich erheblich, und nur nicht ſofort liquid zu machen, folglich zur Separatverhandlung gehörig ſind, zur Sicherſtellung der eingeklagten Summe durch Grundſtücke, Bürgen, oder Pfänder ſich erboten, und zugleich die Annehmlichkeit die-

ſer Caution ſofort gehörig nachgewieſen hätte; oder wenn die Forderung an und für ſich ſchon mit einer hinlänglichen Realſicherheit verſehen wäre; der Richter aber bey dem Vortrage der Sache finden ſollte, daß dem Beklagten aus der unbedingten Vollſtreckung des Urtels auf den Fall, wenn er in der zweyten Inſtanz ein beſſeres Urtel erhielte, oder ſeine Exception bey der Separatverhandlung geltend machen könnte, ein erheblicher oder gar unwiederbringlicher Nachtheil erwachſen würde, ſo ſoll der Richter, nach reifer und pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Umſtände, ſtatt der baaren Bezahlung oder Depoſition, auf wirkliche Beſtellung der offerirten Sicherheit von Seiten des Beklagten, bis zum Austrage der Separatverhandlung; oder auch, daß es bey der ſchon beſtellten Sicherheit bis dahin ſein Bewenden habe; oder auf vorhergängige Leiſtung einer annehmlichen Caution von Seiten des Klägers, für die dem Beklagten aus Vollſtreckung der Exekution bevorſtehende Schäden, ſein Erkenntniß richten.

§. 11.

Gegen dergleichen Erkenntniß iſt dem Kläger ſowohl die Appellation, als Reviſion offen; und es findet in Anſehung der erſtern das im vorigen Titel §. 34. ſeq. beſchriebene kürzere Verfahren ſtatt. Während der Verhandlung dieſer Rechtsmittel aber kann der Beklagte zur Zahlung oder Depoſition durch Exekution nicht angehalten werden; ſondern es iſt genug, wenn nur die erkannte Sicherheit von ihm beſtellt wird.

§. 12.

Von dem §. 10 und 11 beſtimmten Falle, wo der Beklagte ſich zur Cautionsbeſtellung offerirt, um während der Separatverhandlung ſeiner illiquiden Exceptionen von der Exekution frey zu bleiben, iſt der Fall zu unterſcheiden, wenn der Be-

klagte die Schuld ſelbſt eingeſteht, und nur wegen verlangter Zahlungsnachſicht Sicherheit offerirt; maaßen in dieſem Falle lediglich nach der Vorſchrift Tit. XI. §. 5. verfahren werden muß.

§. 13.

Vom Separato.

Uebrigens finden wegen der Separatverhandlung der im exekutiviſchen Prozeſſe von dem Beklagten entgegen geſetzten illiquiden Exceptionen, Compenſations- oder Reconventionsforderungen, alle darüber im vorigen Titel §. 52. ſeq. gegebenen Vorſchriften nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

§. 14.

II. Klagen ex Judicato.

Wenn II. jemand aus einem Judicato, woraus er, wegen abgelaufener Friſt, der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 3. zu Folge, nicht mehr Exekution ſuchen kann, von neuem klagen muß; ſo ſoll auf dieſe Klage eben das im Vorſtehenden beſchriebene exekutiviſche Verfahren durchgehends ſtatt finden; doch muß in ſolchem Falle, wenn beſonders das Judicatum ſchon aus ältern Zeiten herrührt, der Deputirte bey Aufnehmung der Klage ſein Augenmerk beſonders dahin richten, genau zu erforſchen, und auseinander zu ſetzen: ob auch das Judicatum wirklich unter eben den Parteyen, oder ſolchen, die im geſetzlichen Verſtande für einerley Perſonen mit ihnen zu halten ſind, und über eben die Sache, welche die gegenwärtige neue Klage betrifft, ergangen ſey. Iſt das Judicatum ſchon vor länger als Fünf Jahren ergangen, ſo findet daraus nicht der exekutiviſche, ſondern nur der ordinaire Prozeß ſtatt.

§. 15.

III. Klagen wegen rückſtändiger Hypothekenzinſen.

Wenn III. bloß rückſtändige Zinſen einer im Hypothekenbuche eingetragnen Poſt, oder rückſtändige Termine gewiſſer jährlicher aus dem Hypothekenbuche erſichtlichen Präſtationen gefordert werden; ſo muß der Richter, auf die diesfällige

Eingabe oder Anzeige, einen Befehl an den Schuldner erlaſſen, den geforderten Rückſtand binnen 14 Tagen entweder zu bezahlen, oder ob und was er dagegen einzuwenden habe, dem Gerichte anzuzeigen. Meldet ſich der Schuldner mit dergleichen Einwendungen, ſo wird die Sache ſogleich auf einen Inſtruktionstermin gerichtet, und darin nach Art des exekutiviſchen Prozeſſes weiter verfahren. Geſchieht aber keine Anzeige, und die Inſinuation der Verordnung iſt hinlänglich nachgewieſen; ſo kann nach Ablauf der Friſt, auf Andringen des Gläubigers, ſofort mit der Exekution verfahren werden.

§. 16.

Wenn IV. Capitalien gerichtlich aufgekündigt werden, und der Gläubiger erklärt, daß er nur über die zu rechter Zeit erfolgte Kündigung mit einem Beſcheinigungsmittel auf allen Fall verſehen ſeyn wolle; ſo hat der Richter dabey weiter nichts zu thun, als daß er das Geſuch dem Schuldner, auf Koſten des Gläubigers, zu ſeiner Nachricht und Achtung zufertigt, und für die Herbeyſchaffung eines richtigen Inſinuationsdokuments ſorgt; welches hiernächſt dem Gläubiger zum fernern Gebrauche zugeſtellt wird. IV. Capitalsaufkündigungen.

Will hingegen der Gläubiger ſich durch das angebrachte Geſuch ein rechtskräftiges Urtel, oder ein gerichtliches Anerkenntniß verſchaffen, aus welchem er nach verfloſſener Aufkündigung Exekution ſuchen könne; ſo muß darauf, wie auf jede andre Klage, verfügt, und wenn die Forderung auf einem der §. 2. n. 1. 2. 3. 4. beſchriebenen Inſtrumente beruhet, nach der Vorſchrift §. 4. n. 1. verfahren werden.

Der Richter muß alſo, bey jeder angebrachten Aufkündigung, den Imploranten zugleich darüber vernehmen: was dabey ſeine Abſicht ſey; und wie alſo die Sache weiter eingeleitet werden ſolle.

Neun und zwanzigſter Titel.

Von Arreſten, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Begriff und Eintheilung der Arreſte.

Die Abſicht der Arreſtlegung iſt die Sicherſtellung einer Forderung, welche der angebliche Creditor zu verlieren beſorgt, wenn dem Schuldner über das Objekt des Arreſts die freye Dispoſition verbliebe. Iſt das Objekt die Perſon des angeblichen Schuldners, ſo heißt es der Perſonalarreſt; ſind es Sachen, Gelder, Effekten, oder Aktivforderungen deſſelben, ſo wird die Benennung des Realarreſts gebraucht.

§. 2.

Gegen wen Arreſte ſtatt finden oder nicht.

Ein Arreſtſchlag findet nur gegen den Schuldner ſelbſt, nicht gegen denjenigen ſtatt, welcher deſſen Gerechtſame wahrnimmt. Es kann daher wider einen Vormund, Curator, Vorſteher, oder Adminiſtrator, wegen der Verbindlichkeiten derjenigen, deren Stelle ſie vertreten, weder Perſonalarreſt verfügt, noch eine Verkümmerung der ihnen zugehörigen Effekten geſtattet werden. Ein gleiches findet in Anſehung der Faktore, Handlungsbedienten oder Dienſtboten ſtatt, wenn dieſe im Namen ihrer Herrſchaften Geſchäfte betreiben. Sollten jedoch einige der hier benannten Perſonen ſich ſelbſt verbindlich gemacht haben, ſo iſt in Fällen, welche ſich ſonſt dazu qualificiren, ein Arreſtſchlag wider ſie zuläßig.

§. 3.

Wider Geſellſchafter und Handlungsgenoſſen kann wegen ſolcher Schulden, welche von ihrem Socio contrahirt worden, nur alsdann ein Arreſtſchlag geſtattet werden, wenn die ganze Societät für die Forderung nach geſetzlichen Vorſchriften haf-

tet; (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 230. ſeq. Th. II. Tit. VIII. §. 647. ſeq.) widrigenfalls auch nicht einmal die gemeinſchaftlich ſämmtlichen Sociis gehörige Waaren mit Arreſt belegt werden können.

§. 4.

Die Bürger einer Stadt, oder die Mitglieder einer andern Commune, einer Gemeine, oder eines Collegii, können wegen der Schulden, welche die Stadt, die Commune, die Gemeine, oder das Collegium contrahirt hat, weder mit Perſonal- noch Realarreſt verfolgt werden; in ſo fern ſie ſich nicht etwa als Selbſtſchuldner, alle für einen und einer für alle, ausdrücklich verpflichtet haben; oder wenn eine von der competenten Behörde auf die einzelnen Mitglieder angelegte Vertheilung vorhanden iſt, und von einem derſelben nur der hiernach auf ihn kommende Antheil gefordert wird.

§. 5.

Die ausſtehenden Forderungen ſeines Schuldners kann zwar jemand mit Arreſt belegen; er muß aber dieſelben in der Lage nehmen, wie ſie ſind; und kann daher eine beſſere Sicherheit dafür, als womit der Arreſtat ſich begnügt hat, und auch in der Folge zu begnügen verbunden geweſen wäre, weder durch einen gegen den Schuldner ſeines Schuldners auszubringenden Arreſt, noch ſonſt aus eignem Rechte fordern.

§. 6.

Ein Erbe kann wegen der Schulden des Erblaſſers weder mit Perſonalarreſt belegt werden, noch kann eine Verkümmerung der ihm eigenthümlich zugehörigen Effekten ſtatt finden; es wäre denn, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten, oder ſich der Rechtswohlthat des Inventarii auf irgend eine Art verluſtig gemacht hätte. Dahingegen kann auf die zum Nachlaſſe gehörigen Effekten der Realarreſt in jedem Falle extrahirt werden, in

welchem ein Arreſtſchlag gegen den Erblaſſer zuläßig geweſen wäre.

§. 7.

Hingegen findet wegen der eignen Schulden des Erben, ein Arreſt auf die zum Nachlaſſe gehörenden Stücke, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern des Erblaſſers etwa noch zukommenden Separationsrechts, allerdings ſtatt.

§. 8.

Daraus, daß eine Forderung ſich gegen den Hauptſchuldner zum Arreſtſchlage qualificirt, folgt nicht, daß ein gleiches gegen den Bürgen ſtatt finde; ſondern wenn dieſes geſchehen ſoll, muß der Bürge ſelbſt in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehn, daß mit dem Arreſtſchlage wider ihn verfahren werden kann.

§. 9.

Ein in Anſpruch genommener Bürge kann bloß um deswillen wider den Hauptſchuldner nicht Arreſt extrahiren; ſondern es kommt darauf an: ob die ſonſtigen Erforderniſſe der Arreſtlegung gegen den Hauptſchuldner vorhanden ſind. Wird hingegen der Bürge ſelbſt mit Arreſt belegt, ſo ſteht ihm jederzeit frey, ein gleiches in Anſehung des Hauptſchuldners nachzuſuchen.

§. 10.

Wider diejenigen, welche in den Königlichen Landen mit Immobilien angeſeſſen ſind, findet die Anlegung eines Arreſts nur in folgenden Fällen ſtatt:

1) wenn ſie ſich in den ausgeſtellten Verſchreibungen einem Perſonal- oder Realarreſte ausdrücklich unterworfen haben;
2) wenn ein Verpächter oder Vermiether das ihm zuſtehende Zurückbehaltungsrecht ausübt;

3) wenn ihre Grundſtücke dergeſtalt verſchuldet, oder von ſo geringem Werthe ſind, daß ſie in Anſehung einer ſonſt zum Arreſte qualificirten Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren. Ob dieſer Fall vorhanden ſey, iſt nach den im 47ſten Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

4) Wenn ſie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdachte Gelegenheit geben, daß ſie ihr Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu ſchaffen ſuchen.

§. 11.

Wenn eine Ehefrau, ohne Vorwiſſen ihres Ehemannes, während der Ehe ſich im Contrakte eingelaſſen, und dadurch Schulden gemacht hat, ſo kann der Gläubiger wider des Ehemannes Willen, ſo lange die Ehe beſteht, weder Perſonalarreſt, noch die Verkümmerung der dem Ehemanne eingebrachten Effekten nachſuchen.

§. 12.

Hat ein Gläubiger ſich zur Sicherſtellung ſeiner Forderung ein Pfand einhändigen, oder eine Hypothek beſtellen laſſen, ſo kann er in der Folge, wegen einer ſolchergeſtalt verſicherten Forderung, nur in dem Falle Arreſt ſuchen, wenn er nachweiſen kann, daß ſich Umſtände ereignet haben, weshalb das Unterpfand, oder die Hypothek, die anfänglich davon zu erwartende Sicherheit nicht mehr gewähren.

§. 13.

Was für Sachen mit Arreſt belegt werden können oder nicht.

Früchte, welche noch nicht eingeerndtet worden, ſind zwar eigentlich kein Gegenſtand eines Arreſtſchlags; jedoch kann derjenige, welcher daraus ſeine Befriedigung verlangt, in ſo fern übrigens die Erforderniſſe eines Arreſtſchlags vorhanden ſind, bey den Gerichten dahin antragen, daß die zu ſei-

ner Sicherheit erforderlichen Maaßregeln getroffen werden.

§. 14.

Wenn Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, oder deren Erhaltung und Aufbewahrung ſehr koſtbar ſeyn würde, mit Arreſt belegt werden ſollen, ſo kann dieſes nur in der Art geſchehen, daß deren Verkauf veranlaßt wird, und hiernächſt die Kaufgelder in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 15.

Die zum Poſtweſen beſtimmte Pferde, Wagen, und Geſchirr können, wenn gleich ſonſt wider deren Eigenthümer ein Realarreſt ſtatt findet, nicht mit verkümmert werden; ſondern der Gläubiger muß auf andere Art ſeine Befriedigung zu erhalten ſuchen.

§. 16.

Wenn die Unternehmer einer Fabrike einem Fabrikanten, Moulinier, Färber, oder andern Arbeitern, rohe oder bereits zum Theil verarbeitete Materialien creditiren, oder ihnen Stühle, Mühlen, oder andere Werkzeuge unentgeltlich überlaſſen; ſo können dieſelben ſo wenig, als die aus den erhaltnen Materialien verfertigte Waaren, wegen der Schulden der Fabrikanten, Mouliniers, Färber, oder anderer Arbeiter mit Arreſt belegt werden.

§. 17.

Auch bey andern Künſtlern und Handwerkern findet, wegen ihrer eigenen Schulden, ein Arreſt auf die von einem Dritten zum Verarbeiten gegebene Waaren, oder auf die daraus verfertigten Arbeiten nicht ſtatt; der Beſteller aber kann zur gerichtlichen Niederlegung desjenigen, was der Werkmeiſter an Arbeitslohn oder Auslagen von ihm noch zu fordern hat, angehalten werden.

§. 18.

Die aus den Feuerſocietätscaſſen zu zahlende Entſchädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Caſſen bewilligte Bauhülfsgelder, dürfen zu keinem andern Behufe, als zum Aufbaue der abgebrandten, oder der mit der bewilligten Hülfe zu errichtenden Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige darauf Arreſt ſuchen, welcher zu dieſem Behufe Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder ſolche Geldvorſchüſſe zu fordern hat, welche wirklich zum Baue verwendet worden.

§. 19.

Die bey der Königlichen Banke oder churmärkſchen Landſchaft zinsbar belegte Gelder, ingleichen die Akten der Seehandlungscompagnie, der Aſſekuranzgeſellſchaft, und der Emdenſchen Heringsfiſchereygeſellſchaft, können vermöge der erhaltenen ſpeciellen Privilegien, zwar nicht mit Arreſt belegt werden; jedoch ſteht den Gerichten, ſowohl bey Concurseröffnungen, als im Wege der Exekution frey, die Veranſtaltung zu treffen, daß die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgeſtellten Dokumente in das Depoſitum abzuliefern; wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinſen und Dividenden zu ziehen ſind.

§. 20.

Die aus der Allgemeinen, ingleichen aus der Militair-Wittwenverpflegungsanſtalt, den Wittwen zu zahlende Penſionen, können nur in dem einzigen Falle mit Arreſt belegt werden, wenn jemand zur Erhaltung des Penſionsrechts die Beyträge bezahlt hat, und hiernächſt aus der Penſion ſeine Befriedigung verlangt.

§. 21.

Wenn ſämmtliche oder einige Gläubiger des Gemeinſchuldners demſelben zu ſeiner Erhaltung eine Competenz bewilligen, oder zur Zahlung ei-

ner ſolchen Competenz ſchuldig erkannt worden, ſoll dieſelbe wegen keiner auch nach eröffnetem Concurs contrahirten Schuldforderungen mit Arreſt belegt werden können.

§. 22.

Die Beſoldungen ſämmtlicher bey der Accise und Zolladminiſtration und Seehandlungsgeſellſchaft angeſtellten Bedienten, ſollen Schulden halber nicht verkümmert werden dürfen. Ein gleiches ſoll in Anſehung der Beſoldungen und Emolumente der Poſtbediente ſtatt finden, in ſo fern nicht etwa die Vorſchüſſe zum Beſten des Poſtweſens geliehen und verwendet worden.

§. 23.

Die Beſoldungen und Emolumente andrer Staats- und öffentlicher Bedienten (Allg. L. R. Th. II. Tit X. §. 68. 69.) können nur zur Hälfte mit Arreſt belegt werden.

§. 24.

Wenn dergleichen Officianten ihre Entlaſſung mit einer vom Staate, oder der vorgeſetzten Behörde ſelbſt, ihnen angewieſenen Penſion erhalten haben, ſo kann dieſe Penſion auch nur bis zur Hälfte verkümmert werden. Wegen einer Penſion hingegen, die ſich der abgegangene Officiant nur durch ein Privatabkommen mit ſeinem Amtsfolger vorbehalten hat, findet der Arreſt auf das Ganze ſtatt.

§. 25.

Auf Penſionen und Wartegelder entlaſſener Militairperſonen kann ein Arreſt nur in ſo weit, als dieſelben die Summe von Vierhundert Thalern überſteigen, und nur auf die Hälfte dieſes Ueberſchuſſes angelegt werden.

§. 26.

Dagegen iſt auf die einer Wittwe aus Geſetzen oder Verträgen zu kommenden Verpflegungsgel-

der der Arreſt an ſich zuläßig; und hängt es von den übrigen Umſtänden ab: in wie fern eine ſolche Arreſtatin verlangen könne, daß ihr daraus eine Competenz frey gelaſſen werde.

§. 27.

Wie weit das Bergwerkseigenthum einem Arreſtſchlage unterworfen ſey, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Th. II. Tit. XVI. §. 335. ſeq.)

§. 28.

Vorſicht bey Anlegung der Arreſte.

Auch bey Arreſten, die in Anſehung der Sache oder Perſon an ſich zuläßig ſind, muß der Richter mit genauer Ueberlegung und Bedachtſamkeit zu Werke gehen; da die Unterthanen des Staats, und diejenigen, welche ſich dem Schutze ſeiner Geſetze anvertraut haben, ohne wirkliche und dringende Nothwendigkeit, weder in der Diſpoſition über ihr Vermögen, noch viel weniger in ihrer perſönlichen Freyheit, gekränkt werden müſſen.

§. 29.

Allgemeine Erforderniſſe zu einem Arreſtſchlage.

Jeder Arreſtſchlag ſetzt zwar, wenn er zuläßig ſeyn ſoll, eine obwaltende Gefahr voraus, daß, wenn dem Schuldner die freye Diſpoſition über das Objekt des Arreſts verbliebe, dem Gläubiger die Mittel, zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, entzogen werden möchten. Dieſe Gefahr aber iſt entweder noch entfernt, und bloß wahrſcheinlich; oder ſie iſt ſchon gegenwärtig und dringend; wenn nehmlich der Schuldner bereits wirkliche Anſtalten macht, ſeine Perſon oder Sachen zu entfernen, und bey Seite zu ſchaffen, oder wenn er gar damit wirklich auf der Flucht begriffen iſt; alſo daß zu Beybringung der ſonſt nöthigen Beſcheinigungen, und übrigen geſetzmäßigen Erforderniſſe eines gewöhnlichen Arreſtſchlages, die Zeit nicht hinreichend iſt.

Nach dieſen Umſtänden, über deren nähere Beſtimmung ſich keine allgemeine Regeln angeben

laſſen, ſondern die der Richter, nach der individuellen Beſchaffenheit eines jeden vorkommenden Falles, ſorgfältig und pflichtmäßig zu beurtheilen hat, muß bey Verhängung des Arreſts ein verſchiedenes Verfahren beobachtet werden.

Erſter Abſchnitt.

Von Arreſten in ſchleunigen und dringenden Fällen.

§. 30.

Anbringung ſchleuniger Arreſtgeſuche.

Wenn eine nahe und dringende Beſorgniß, daß der Schuldner dem Gläubiger das Objekt ſeiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen, oder daß er ſich ſelbſt auf flüchtigen Fuß ſetzen wolle, vorhanden iſt; ſo ſteht dem Gläubiger frey, ſich an den Richter, unter deſſen Jurisdiktion die Perſon oder Sache betroffen wird, zu wenden; und dieſer ſoll ſchuldig ſeyn, ihn ohne den geringſten Aufſchub mit ſeinem Geſuche zum Protokolle zu hören.

§. 31.

Fundirung derſelben.

Zur Begründung eines ſolchen Arreſtgeſuchs iſt weiter nichts erforderlich, als

1) daß der Implorant die angebliche Forderung, und worin ſie beſteht, anzeige;

2) daß er Umſtände, woraus eine gegenwärtige Gefahr beym Verzuge ſich entnehmen läßt, nachweiſe, oder wenigſtens beſtimmt angebe, und die Beweismittel darüber anzeige;

3) daß er ſofort eine annehmliche Caution, ſo wohl zur Deckung des Richters, als des Arreſtandi, wegen des demſelben aus der Verkümmerung etwa bevorſtehenden Nachtheils, beſtelle.

§. 32.

Dieſe Caution muß zu Anfang unbeſtimmt, und nur in einer ungefähren Beziehung auf das

Objekt des Arreſts, oder die Qualität der Perſon des Arreſtandi beſtellt werden; bis nach näher erörterten Umſtänden, ihre Beſtimmung auf ein gewiſſes Quantum ſtatt finden kann. Uebrigens kann die Leiſtung derſelben durch Bürgen oder Pfänder, oder auch dadurch geſchehen, daß der Arreſtſucher ſich ſelbſt zum perſönlichen Verhafte erbietet. Eidliche Caution kann zur Ausbringung eines Arreſts niemals angenommen werden.

§. 33.

Von dieſer Cautionsbeſtellung iſt nur der Fiskus befreyt, wenn der den Arreſt nachſuchende fiskaliſche Bediente ſich dazu durch einen ausdrücklichen Auftrag der vorgeſetzten Behörde legitimirt hat.

§. 34.

Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waiſenhäuſer, in ſo fern dieſelben wirklich unvermögend ſind, d. h. wenn ſie außer demjenigen, was zu den laufenden Ausgaben eines jeden Jahres erfordert wird, weder baare Gelder noch Grundſtücke, oder ausſtehende Capitalien beſitzen, ſind von dieſer Cautionsbeſtellung ebenfalls frey; in ſo fern die Vorſteher bey Nachſuchung des Arreſts auf ihre Pflicht, und an Eides Statt verſichern, daß die Anſtalt die erforderliche Caution aufzubringen nicht vermöge.

Doch kann dieſe Vorſchrift auf vermögende Anſtalten dieſer, und überhaupt auf Anſtalten und milde Stiftungen anderer Art, keinesweges ausgedehnt werden.

Auch muß bey Anſtalten, welchen hiernach die Cautionsbeſtellung erlaſſen worden, der Richter, bey der hiernächſt erfolgenden rechtlichen Erörterung und Entſcheidung der Arreſt- ſo wie der Hauptſache, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darauf ſehen: ob etwa wegen offenbaren Ungrunds der Forderung ſelbſt, oder bey dem Arreſtaten gar

nicht vorhanden geweſenen Unſicherheit, oder aus andern Umſtänden des Falles, den Vorſtehern der Vorwurf einer Chikane, oder einer aus Vorſatz oder groben Verſehen unternommenen Kränkung des Credits und guten Namens des Arreſtaten zur Laſt bleibe; in welchem Falle dieſelben dem Arreſtaten wegen Schäden, Koſten, und ſonſt überall, aus eignem Vermögen gerecht, und noch außerdem mit einer willkührlichen Gefängniß- oder Geldſtrafe belegt werden müſſen.

§. 35.

Verfügung darauf.

Iſt das Arreſtgeſuch nach Vorſchrift §. 31. ſeq. begründet, ſo muß der Richter demſelben ungeſäumt ſtatt geben, und die nöthigen Verfügungen treffen, daß die verkümmerten Sachen zurück gehalten, oder die Perſon des Arreſtaten in ſichere Gewahrſam gebracht, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände unter Obſervation genommen werde.

§. 36.

Weiteres Verfahren.

Sobald dieſes geſchehen iſt, muß er beyde Theile vorfordern; ſich von dem Arreſtanten die in Händen habenden Beſcheinigungsmittel über ſeinen Anſpruch vorzeigen laſſen; dieſelben von Amtswegen, obwohl nur ſummariſch prüfen; ſie dem Arreſtaten vorlegen; was er dabey, und gegen den verhängten Arreſt überhaupt zu erinnern habe, jedoch ebenfalls nur kurz und ſummariſch zum Protokoll nehmen; beſonders aber auszumitteln ſuchen: worin das Intereſſe des Arreſtaten, oder der aus der Verkümmerung für ihn zu beſorgende Nachtheil beſtehe; und auf wie hoch alſo die Anfangs nur unbeſtimmt geleiſtete Caution feſtzuſetzen ſeyn möchte. Auch müſſen bey dieſer Gelegenheit die Parteyen vernommen werden, was etwa für Veranſtaltungen zu treffen ſind, um die mit Arreſt beegten Sachen vor aller Gefahr,

ſowohl

ſowohl der Entwendung, als des ſonſtigen Verderbens, ſicher zu ſtellen.

§. 37.

Sollte ſich bey dieſer vorläufigen Unterſuchung finden, daß die verkümmerte Perſon oder Sache unter diejenigen gehöre, worauf nach wörtlicher und ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze kein Arreſtſchlag ſtatt finden ſoll; oder daß die Forderung des Arreſtanten ganz offenbar ungegründet ſey; ſo muß der Arreſt ſofort wieder aufgehoben, und dem Arreſtaten durch die Behörde zu ſeiner Entſchädigung und Genugthuung, aus der zur Erlangung des Arreſts beſtellten Caution, verholfen werden.

Unter dieſer Behörde iſt in der Regel der ordentliche perſönliche Richter des unbefugten Arreſtanten zu verſtehn. Doch kann der Arreſtat, wenn er will, ſeine Entſchädigungsklage auch bey demjenigen Richter, bey welchem der Arreſt ausgebracht worden, anſtellen.

§. 38.

Iſt dergleichen klarer Grund zur Aufhebung des Arreſts nicht vorhanden, ſo muß der Richter, bey Gelegenheit dieſer vorläufigen Vernehmung, die Parteyen, wo nicht in der Haupt- doch in der Arreſtſache zu vereinbaren bemüht ſeyn; und beſonders, wenn der Arreſtat die Aufhebung des Arreſts gegen Caution verlangt, dieſe Caution in Güte zu reguliren ſuchen.

§. 39.

Findet dieſer Verſuch der Güte nicht ſtatt, ſo muß der Richter durch ein Dekret feſtſetzen: daß es bey dem verhängten Arreſte ſein Bewenden habe; und auf wie hoch die von dem Extrahenten anfänglich unbeſtimmt geleiſtete Caution zu beſtimmen, auch wie nunmehr die Sache zur fernern rechtlichen Erörterung einzuleiten ſey.

§. 40.

Sollte ſich auch der Fall ereignen, daß der Richter, bey welchem der Arreſt nachgeſucht wird, weder der ordentliche Richter des Arreſtaten wäre, noch derſelbe für ſeine Perſon in dem Juriſdiktionsbezirke dieſes Richters ſich wirklich aufhielte; ſo muß dennoch die weitere Regulirung der Sache, nach Vorſchrift §. 36. ſeq., bey dem den Arreſt anlegenden Richter verbleiben, und der Arreſtat muß durch ſchleunige Requiſition ſeines ordentlichen Richters angewieſen werden, dieſer Regulirung in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme ſtatt, wenn entweder der ordentliche Richter an eben dem Orte, wo der Arreſt angelegt worden, ſich befindet; oder wenn der Arreſtat ſelbſt darauf anträgt, daß die weitere Regulirung des Arreſts, nach obigen Vorſchriften, ſeinem ordentlichen Richter überlaſſen werden möge.

§. 41.

Einleitung der Hauptſache.

Bey der fernern Einleitung der Sache kömmt es darauf an:

ob der Richter, welcher den Arreſt angelegt hat, zugleich der competente Richter in der Hauptſache ſey;

oder:

ob die Erörterung der Hauptſache für einen andern, als den den Arreſt verhängenden Richter gehöre.

§. 42.

1. Wenn der arreſtirende Richter zugleich in der Hauptſache competent iſt;

In dem Falle, wenn der Richter, von welchem der Arreſt angelegt worden, zugleich der ordentliche Richter des Arreſtaten in der Hauptſache, folglich auch alsdann, wenn der Arreſtat ein Fremder, und alſo der Gerichtsſtand wider ihn, nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, durch den Arreſt ſelbſt begründet iſt, muß der ſothanen Arreſt verhän-

gende Richter, wegen vorſchriftsmäßiger Inſtruktion der Hauptſache, das Erforderliche im Wege des ordentlichen, Bagatell-, Wechſel-, oder exekutiviſchen Prozeſſes, nach der Natur beſagter Hauptforderung, ſofort verfügen.

§. 43.

2. wenn ein anderer der competente Richter in der Hauptſache iſt.

Gehört aber die Inſtruktion der Hauptſache für einen andern, als den den Arreſt verhängenden Richter, ſo muß derſelbe ſogleich, als nach Maaßgabe §. 36. ſeq. die vorläufige Regulirung von ihm beſorgt iſt, dem Richter in der Hauptſache von ſeiner Verfügung ungeſäumt Nachricht geben; ihm die verhandelten Protokolle, und übrigen Aktenſtücke, bewandten Umſtänden nach, im Original, oder abſchriftlich communiciren; und die Pärteyen zur weitern Betreibung der Sache, und Beobachtung ihrer Nothdurft, an ihn verweiſen.

§. 44.

Von dieſer Zeit an muß der den Arreſt verhängende Richter ſich, weder in dem Haupt- noch Arreſtprozeſſe, einiger weitern Verfügung anmaaßen; ſondern lediglich die Aufträge, Requiſitionen, oder Implorationen des competenten Richters in der Hauptſache, ohne Unterſchied: ob derſelbe mit ihm, dem arreſtirenden Richter, von gleichem, oder von geringerem Range, oder gar ihm ſubordinirt iſt, abwarten, und ſelbigen gehörig nachkommen; jedoch aber dahin ſehen, daß weder mit der verkümmerten Sache, noch mit der beſtellten Caution, irgend einige den Parteyen nachtheilige Veränderungen und Verfügungen von einem oder dem andern Theile eigenmächtig getroffen werden.

§. 45.

Wenn dem Richter in der Hauptſache die wegen Anlegung des Arreſts ergangenen Akten nach

Maaßgabe §. 43. zukommen, und er findet aus deren Erwägung, daß der vorige Richter bey Anlegung des Arreſts offenbar widerrechtlich verfahren habe; ſo iſt er ſchuldig und befugt, dem von dieſem vorigen Richter ohnehin nur durch ein bloßes Dekret, ohne förmliches Erkenntniß, verhängten Arreſt, auf das erſte Anmelden des Arreſtaten, oder auch von Amtswegen, wiederum aufzuheben.

§. 46.

Findet ſich hingegen zu einer ſolchen Verfügung kein hinlänglicher Grund, ſo muß die Inſtruktion der Hauptſache nach der Anweiſung §. 42., der Natur der Forderung gemäß, unverzüglich eingeleitet werden.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Verfahren bey ordentlichen und gewöhnlichen Arreſten.

§. 47.

Begründung eines gewöhnlichen Arreſtgeſuchs.

Bisher iſt davon gehandelt worden, wie mit Anlegung des Arreſts in dem Falle zu verfahren ſey, wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden iſt, daß ſich der Schuldner auf flüchtigen Fuß ſetzen, oder ſein Vermögen und Effekten entfernen, und über Seite ſchaffen werde.

In gewöhnlichen Fällen aber, wo die Gefahr nur noch entfernt, und bloß wahrſcheinlich iſt, muß die Anlegung des Arreſts nicht anders, als nach vorhergängiger ſummariſcher Prüfung der Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, und der Umſtände, woraus die Beſorgniß einer bevorſtehenden Gefahr hergeleitet wird, verfügt werden.

§. 48.

In ſolchen Fällen alſo muß der, welcher einen Arreſt ausbringen will, ſich bey demjenigen Richter melden, für welchen die in der Hauptſache

anzuſtellende Klage gehört; die Klage ſelbſt auf die gewöhnliche Art, entweder mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich durch einen Juſtizcommiſſarium anſtellen; und ſein Arreſtgeſuch dadurch begründen, daß er

1) ſeine Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt;
2) eine wahrſcheinliche Beſorgniß nachweißt, daß, wenn dem Schuldner die fernere freye Diſpoſition bis zum Austrage der Hauptſache verbliebe, ihm, dem Gläubiger, das Objekt ſeiner Sicherheit und Befriedigung entzogen werden möchte.

§. 49.

Sind jedoch zur wirklichen Aufnehmung der vollſtändigen Klage annoch Nachrichten erforderlich, deren Einziehung nicht ſogleich, ſondern nur nach einigem Zeitverlaufe erfolgen kann, ſo kann der Kläger das Arreſtgeſuch auch vorläufig, und beſonders anbringen. Zu dieſem iſt es alsdann hinreichend,

1) wenn nur die Forderung überhaupt, und im Ganzen beſcheinigt iſt; obgleich etwa noch zu deren nähern Beſtimmung, in Anſehung des Betrags, der Münzſorten, der Zinſen, Früchte, oder anderer Nebenpunkte, zur vollſtändigen Berichtigung der Legitimation des Klägers, oder ſonſt, noch etwas nachzubringen wäre; dabey aber
2) Gründe der wahrſcheinlichen Beſorgniß einer Entziehung des Objekts der Forderung oder künftigen Befriedigung beygebracht ſind.

§. 50.

In Fällen, wo die Forderung ſelbſt durch unverdächtige Urkunden beſcheinigt iſt, und die Perſon des Beklagten nicht unter diejenigen gehört,

gegen welche nach obigen Vorſchriften gar kein Arreſt ſtatt findet, kann der Arreſt nachgeſucht werden, wenn auch die Umſtände, auf welche der Kläger ſeine Beſorgniß der Unſicherheit gründet, vor der Hand noch nicht beſcheinigt wären, ſondern nur noch in ſeinen Angaben, die jedoch deutlich, beſtimmt, und an ſich erheblich ſeyn müſſen, beruheten.

§. 51.

Verfügung darauf.

Der Richter muß das Arreſtgeſuch nach den Vorſchriften der Geſetze mit der genaueſten Sorgfalt prüfen. Findet er dabey nicht die geſetzmäßigen Erforderniſſe, ſo muß er den Imploranten durch ein ſchriftliches mit Gründen unterſtütztes Dekret abweiſen; und ſollen daher künftig, außer dem §. 30. angegebenen Falle einer dringenden Gefahr bey dem Verzuge, keine Arreſte bloß auf Gefahr des Nachſuchenden geſtattet werden. Dagegen iſt aber auch, wenn die geſetzmäßigen Erforderniſſe vorhanden ſind, dem Arreſte ſtatt zu geben, ohne daß es dazu einer beſondern Cautionsbeſtellung von Seiten des Imploranten bedarf.

§. 52.

Wird der Implorant mit ſeinem Arreſtgeſuche wegen nicht vorhandner geſetzmäßiger Erforderniſſe deſſelben abgewieſen, ſo muß es bey dieſem Dekrete lediglich ſein Bewenden haben. Doch ſteht dem Kläger frey, bey der Inſtruktion der Hauptſache ſein Geſuch zu wiederholen, und die Gründe deſſelben, ſo wie das, was er zu Widerlegung des ergangnen Abweiſungsdekrets etwa beyzubringen hat, näher auszuführen; worauf ſodann in dem Haupturtel darüber zugleich miterkannt werden muß.

§. 53.

Findet hingegen der Richter das Arreſtgeſuch nach den Geſetzen für zuläßig, ſo muß er den ge-

bethnen Arreſt ſofort gehörig anlegen, und die nöthige Verfügung deshalb entweder unmittelbar, oder durch Requiſition oder Auftrag an denjenigen Richter, zu deſſen Gerichtsbarkeit die Sache, welche verkümmert werden ſoll, gehört, unverzüglich erlaſſen. Die Inſinuation dieſer Verordnung muß in der Regel der Extrahent beſorgen, und die Beſcheinigung darüber zu den Akten verſchaffen.

§. 54.

Iſt ein ausſtehendes Aktivcapital verkümmert worden, ſo muß der Richter zugleich die erforderliche Verfügung treffen, daß das darüber ſprechende Schuldinſtrument, bis zum Austrage der Sache, in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert werde. Zögert der Arreſtat damit, dieſer Auflage ein Genüge zu leiſten, ſo muß ihn der Richter dazu, auf das Andringen des Arreſtanten, mittelſt Exekution anhalten. Sind Umſtände vorhanden, welche die Beſorgniß begründen, daß der die Herausgabe des Inſtruments verweigernde Arreſtat damit nachtheilige Verfügungen für den Arreſtanten, oder zur Hintergehung des Publici treffen möchte, ſo muß der Richter, auf Verlangen des Arreſtanten, durch zweymalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, und jedermann öffentlich warnen, ſich über das verkümmerte Aktivum in keine Ceſſionen, Verpfändungen, Zahlungen, oder andere dergleichen Geſchäfte mit dem Arreſtaten einzulaſſen. Dem Schuldner eines ſolchen Aktivcapitals aber muß allemal, auch ohne beſondern Antrag des Arreſtanten bekannt gemacht werden, daß er vor erfolgter Aufhebung des Arreſts an den Arreſtaten keine Zahlung leiſten ſolle.

Wie es übrigens zu halten ſey, wenn der angebliche dritte Inhaber oder Schuldner leugnet,

das Objekt des Arreſts hinter ſich zu haben, iſt Tit. XXIV. §. 103. 104. 105. verordnet.

§. 55.

Fernères Verfahren.

Was das fernere Verfahren anlangt, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob nur ein Real- oder ob ein perſönlicher Arreſt verhängt worden.

§. 56.

1. Bey Realarreſten.

Iſt nur von einem Realarreſte die Rede, ſo muß dem Beklagten und Arreſtaten von der ergangenen Verfügung ſofort Nachricht ertheilt; die fernere Ausführung aber über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit des angelegten Arreſts zur Inſtruktion der Hauptſache verwieſen; und dieſe Inſtruktion in dergleichen Fällen möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 57.

Wenn alſo in dem anberaumten Inſtruktionstermine der Kläger und Arreſtant ungehorſam außen bleibe; ſo muß nicht nur in der Hauptſache die Vorſchrift Tit. XX. §. 19. wider ihn beobachtet, ſondern auch der Arreſt auf des Arreſtaten Anmelden ſofort aufgehoben werden.

Eine Verlegung des Inſtruktionstermins findet alſo auf den Antrag des Klägers in der Regel gar nicht, ſondern nur in dem einzigen Falle ſtatt, wenn es dem Kläger durch äußere unabwendbare Zufälle ganz unmöglich gemacht worden, den Termin perſönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 58.

Außer dieſem Falle kann der einmal angelegte Arreſt auf bloße einſeitige Gegenvorſtellung des Arreſtaten nicht wieder aufgehoben, ſondern dieſer muß mit ſeinem dießfälligen Anbringen zum Inſtruktionstermine verwieſen, und in dem künftigen Haupturtel zugleich darüber:

ob es bey dem verhängten Arreſte bis zum gänzlichen Austrage der Sache, und erfolgender Befriedigung des Klägers zu belaſſen, oder ob derſelbe wiederum aufzuheben ſey?

mit erkannt werden.

§. 59.

Eben ſo muß in der Regel, wenn der Arreſtat die Relaxation des Arreſts gegen Caution nachſucht, und der Arreſtant ſich den Antrag nicht freywillig gefallen läßt, die nähere Unterſuchung darüber, und zugleich die Prüfung der Annehmlichkeit der offerirten Caution, im Inſtruktionstermine vorgenommen, und darüber in dem Haupturtel zugleich erkannt werden.

§. 60.

Erkenntniß über den Arreſt, und Remedia dagegen.

Wird in dieſem Erkenntniſſe der Arreſt für gerechtfertigt geachtet, oder wird auf deſſen Wiederaufhebung ſchlechterdings, oder gegen Cautionsbeſtellung erkannt; ſo findet deshalb die Appellation ſtatt; doch muß der Arreſt bis zum erfolgenden Appellationsurtel liegen bleiben, wenn auch gleich das erſte Erkenntniß auf deſſelben Relaxation ausgefallen wäre. Es iſt aber in dieſem Falle die Inſtruktion und Aburtelung des Appellatorii, welches die Haupt- und Arreſtſache zugleich betrifft, ganz vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 61.

Die dritte Inſtanz ſoll über die Frage: ob der verhängte Arreſt wieder aufzuheben, oder es dabey zu belaſſen ſey? gar nicht ſtatt finden; ſondern es ſoll, in Anſehung dieſes Punkts, bey der Feſtſetzung des Appellationsurtels lediglich ſein Bewenden haben, wenn gleich in der Hauptſache die Reviſion ſtatt fände, und wirklich eingewandt würde.

§. 62.

Sobald der Arreſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ſchlechterdings aufgehoben iſt, muß der

Richter die erforderlichen Verfügungen wegen wirklicher Aufhebung deſſelben ſofort erlaſſen. Iſt aber die Aufhebung bloß gegen Sicherheitsbeſtellung erkannt worden, ſo müſſen dieſe Verfügungen erſt alsdann ergehen, wenn der Arreſtat durch vollſtändige Berichtigung der Caution dem Erkenntniſſe ein Genüge geleiſtet hat.

§. 63.

Verfahren, wenn vor Entſcheidung der Hauptſache die Relaxation des Arreſts geſucht würde.

Wenn in ein oder anderm beſondern Falle der Arreſtat es für ſich allzubedenklich und nachtheilig findet, die Entſcheidung der Frage: ob es bey dem Arreſte zu belaſſen, oder ſelbiger wiederum aufzuheben ſey? bis zum Haupturtel auszuſetzen; ſo ſteht ihm frey, auf beſonderes Gehör und Erkenntniß über die entweder pure, oder gegen Caution, zu erlangende Relaxation des Arreſts anzutragen.

§. 64.

Wenn der Richter bey Beurtheilung dieſes Geſuchs findet, daß dem Arreſtaten ein erheblicher Nachtheil von der längern Ausſetzung dieſes Punkts wirklich bevorſtehe; beſonders, wenn aus den Umſtänden ſich im Voraus abnehmen läßt, daß der Abſchluß der Hauptinſtruktion ſich, wegen Weitläuftigkeit der Sache, und der vielen aufzunehmenden auswärtigen oder entfernten Beweismittel, in die Länge ziehen dürfte; ſo muß er einen nahen Termin zur Unterſuchung der Frage: ob der Arreſt während dem Hauptprozeſſe wieder aufgehoben werden könne oder nicht? anberaumen; in dieſem Termine die von dem Arreſtaten angeführten Gründe näher auseinander, und zugleich die Beſchaffenheit der von ihm allenfalls angebotenen Caution in gehöriges Licht ſetzen. Auf die Hauptſache kann dabey nur ſo weit, als es zur Beurtheilung der Liquidität oder Illiquidität der Forderung des Klägers unumgänglich nothwendig iſt, Rück-

ſicht genommen, und auf Thatſachen, die ein oder der andere Theil allegirt, ohne bey dem Widerſpruche des Gegners ſie ſofort in eben dem Termine darthun zu können, ſoll dabey gar nicht geachtet werden.

Bey Beurtheilung der von dem Arreſtaten angebotenen Caution ſind eben die Grundſätze zu befolgen, welche wegen Beurtheilung der Sicherheit in Moratorienſachen unten (Tit XLVII.) vorgeſchrieben werden.

§. 65.

Auf dieſe vorläufige Unterſuchung muß das Erkenntniß ſofort abgefaßt, und an dem nächſtfolgenden Gerichtstage publicirt werden.

§. 66.

Gegen dieß Erkenntniß iſt die Appellation eben ſo, wie in dem Falle des §. 60., ohne Unterſchied zuläßig; es mag nun der Arreſtat mit ſeinem Geſuche abgewieſen, oder es mag auf Relaxation des Arreſts pure, oder gegen Caution, erkannt ſeyn. Der Arreſt muß alſo auch in den beyden letztern Fällen, bis nach erfolgter Entſcheidung in zweyter Inſtanz, liegen bleiben.

§. 67.

Da jedoch, wenn in dem hier vorausgeſetzten beſondern Falle, wo die Arreſtſache nicht mit der Hauptſache zugleich verhandelt worden, ſondern zum Verfahren über die erſtere ein beſonderer Termin, nach Maaßgabe des §. 64. anberaumt geweſen iſt, allemal ein erheblicher Nachtheil für den Arreſtaten aus der längern Dauer des Arreſts vorwaltet; ſo muß in dieſem Falle ein kürzeres Appellationsverfahren ſtatt finden.

§. 68.

Der Appellant muß nemlich die Gründe, womit er ſeine Beſchwerden zu unterſtützen, und die

Gegengründe des vorigen Urtels zu widerlegen gedenkt, innerhalb dreyer Tage, nach Publikation des erſten Erkenntniſſes, bey dem inſtruirenden Richter zum Protokolle anzeigen; der Appellat muß innerhalb gleichmäßiger drey Tage ebenfalls zum Protokolle darauf antworten; und die Akten müſſen alsdann ſofort an den Appellationsrichter befördert, auch dieſem zugleich, daß ſie eine Arreſtſache betreffen, gemeldet werden. Der Appellationsrichter aber ſoll ſchuldig ſeyn, die Sache ſofort vorzunehmen; innerhalb acht Tagen das Erkenntniß darin abzufaſſen, und ſelbiges an den inſtruirenden Richter zur Publikation unverzüglich zu remittiren. Bey dieſem Erkenntniſſe hat es ſodann in Anſehung des Arreſts lediglich ſein Bewenden; in der Hauptſache aber bleibt beyden Theilen die fernere Ausführung ihrer Rechte vorbehalten.

§. 69.

Während der Zeit, daß ſolchergeſtalt der Nebenpunkt wegen Relaxation des Arreſts beſonders verhandelt wird, muß die Inſtruktion der Hauptſache ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

§. 70.

2. Bey Perſonalarreſten.

In vorſtehenden §. 56—69. iſt von der weitern Inſtruktion und dem Verfahren in Arreſtſachen gehandelt worden, wenn nur von einem Realarreſte die Rede iſt. Wird aber ein Perſonalarreſt veranlaßt, ſo muß auf das erſte Anmelden des Arreſtaten allemal, wenn nicht der Fall eines Wechſel- oder exekutiviſchen Prozeſſes vorwaltet, ein beſonderer kurzer Termin zur Unterſuchung darüber:

ob es bey dem Arreſte bis zum Austrage der Hauptſache zu belaſſen, oder derſelbe pure, oder gegen Cautionsleiſtung, wieder aufzuheben ſey?

anberaumt werden.

§. 71.

In dieſem Termine muß der Richter beyde Theile mit dem, was ſie zur Erörterung dieſer Frage anzuführen haben, zum Protokolle vernehmen; ſich dabey, ſo viel die Einmiſchung der Hauptſache, oder die etwa ſonſt von ein und anderm Theile allegirten Thatſachen betrifft, nach der Vorſchrift des §. 64. lediglich achten; übrigens aber die Beſchaffenheit der wegen Relaxirung des Arreſts etwa angebotenen Caution näher ins Licht ſetzen; und ſodann auf dies Protokoll ſchleunigſt erkennen.

§. 72.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniß zuläßigen Appellation, und der Art, dieſelbe zu inſtruiren, finden die Vorſchriften §. 66—69. Anwendung. Doch iſt bey einem Perſonalarreſte auch die dritte Inſtanz für den Arreſtaten zuläßig.

§. 73.

Iſt ein Perſonalarreſt auf Requiſition eines andern Gerichts angelegt worden; ſo kann der denſelben verhängende Richter auf Unterſuchung und Erkenntniß über deſſen Relaxation ſich nicht einlaſſen, ſondern er muß die Parteyen deshalb an den requirirenden Richter verweiſen. Iſt jedoch die Requiſition auf eine gewiſſe beſtimmte Summe gerichtet, und der Arreſtat erbietet ſich, dafür ſofort annehmlich Caution zu beſtellen; ſo muß der arreſtirende Richter den Arreſtanten, wenn er in Perſon gegenwärtig iſt, darüber ſofort, nach Vorſchrift §. 71. hören, und über die Relaxation des Arreſts erkennen, auch den requirirenden Richter davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 74.

In allen Fällen ohne Unterſchied, wo das Arreſtgeſuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird, muß dem Arreſtanten ein nach den Umſtänden zu beſtimmender Zeitraum geſetzt wer- Allgemeine Bemerkung über den Fall, wenn das

Arreſtge- ſuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird.

den, innerhalb deſſen er, bey Strafe der Relaxation des Arreſts, die Hauptklage bey der competenten Inſtanz anbringen müſſe; wobey zugleich wegen Einſendung der über den Arreſt verhandelten Akten an den Richter in der Hauptſache, die Vorſchrift des §. 43. zu beobachten iſt. Hat der Arreſtant dieſer Anweiſung keine Folge geleiſtet, ſo muß, auf Anhalten des Arreſtaten, die Verkümmerung ſofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Von Perſonalarreſten gegen Officianten.

Wenn jemand, der in einer öffentlichen Bedienung ſteht, in Perſonalarreſt gebracht werden ſoll, ſo muß die Vorſchrift Tit. XXIV. §. 145. beobachtet werden.

§. 76.

Gegen Fremde.

Wenn gegen einen Fremden von einigem Range Perſonalarreſt verhängt worden, ſo muß dem Departement der auswärtigen Geſchäfte durch das Landesjuſtizcollegium, welches entweder den Arreſt ſelbſt angelegt hat, oder dem ihn verhängenden Unterrichter unmittelbar vorgeſetzt iſt, Bericht abgeſtattet werden.

§. 77.

Alimentation des Arreſtaten.

Wenn der in Perſonalarreſt gebrachte Schuldner verlangt, daß der Arreſtant ihm Alimente reichen ſolle; und es nicht etwa notoriſch iſt, daß er ſich in guten Vermögensumſtänden befinde; ſo ſoll der Arreſtant ſchuldig ſeyn, ihm dieſe Alimente nach richterlicher Feſtſetzung, während dem Prozeſſe in der Hauptſache, ſo lange zu reichen, und der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 160. gemäß, voraus zu bezahlen, bis er nachgewieſen hat, daß der Arreſtat ſich ſelbſt füglich ernähren könne; und ſteht ihm zu dem Ende frey, von dem Arreſtaten ein eidliches Vermögensverzeichniß abzufordern. Es muß jedoch weder über die Schuldigkeit, Alimente zu reichen, noch über das Quantum derſel-

ben, ein beſonderes Verhör und Erkenntniß geſtattet; ſondern beydes muß von dem Richter, mit pflichtmäßiger Rückſicht auf die obwaltenden individuellen Umſtände eines jeden Falles, durch ein bloßes Dekret entſchieden werden.

§. 78.

Wenn der Arreſtant dem Arreſtaten die richterlich feſtgeſetzten Alimente während dem Prozeſſe nicht zahlet, ſo muß, auf Anmelden des Arreſtaten, der Verhaft ſofort wiederum aufgehoben werden.

§. 79.

Wenn nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache, der Perſonalarreſt bloß im Wege der Exekution fortgeſetzt wird, ſo hat es bey der Vorſchrift Tit. XXIV. dahin ſein Bewenden, daß der Schuldner nur alsdann, wenn er ſich ſeinen Unterhalt im Gefängniſſe oder Arbeitshauſe nicht ſelbſt verdienen kann, Alimente zu fordern berechtigt ſey.

§. 80.

Was der Arreſtant dem Arreſtaten zu vertreten habe, wenn der Arreſt für unſtatthaft, oder die Forderung ſelbſt für ungegründet erklärt wir, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 132—138.) Wirkungen des Arreſts.

§. 81.

Dagegen hat ein rechtmäßig angelegter Arreſt die Wirkung, daß ſo wenig der Eigenthümer, als der Inhaber der verkümmerten Sache, ſich darüber irgend einer für den Arreſtanten nachtheiligen Dispoſition anmaaßen darf; vielmehr die Sache als ein bey ihm niedergelegtes Depoſitum aufbewahren muß.

§. 82.

Will der dritte Inhaber der verkümmerten Sache mit dieſer Aufbewahrung ſich nicht belaſten, ſo

ſteht ihm frey, dieſelbe zur gerichtlichen Verwahrung zu überliefern.

§. 83.

Wird eine mit Arreſt belegte Sache von dem Eigenthümer oder Inhaber veräußert, oder verpfändet, ſo iſt dieſe Handlung, wenn in der Folge der Arreſt für gerechtfertigt erklärt worden, in Anſehung des Arreſtanten null und nichtig; und die Sache kann von dem, welcher ſie Eigenthums- oder Pfandweiſe an ſich gebracht hat, unentgeldlich zurück gefordert werden. Sollte jedoch nachgewieſen werden können, daß der Erwerber von dem Arreſtſchlage keine Wiſſenſchaft gehabt habe; ſo kann der Arreſtant die Herausgabe nur gegen Vergütung des gezahlten Kaufgelds oder Pfandſchillings fordern; und hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, daß er nicht dahin angetragen hat, die Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen zu laſſen.

§. 84.

Der Schuldner einer mit Arreſt belegten Forderung iſt von dem Augenblicke an, da ihm der Arreſtbefehl zugeſtellt worden, nicht berechtigt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Gerichts, Zahlung darauf zu leiſten, oder mit Forderungen gegen den Arreſtaten, die erſt nachher aus ſeinen, des Schuldners, eignen freyen Handlungen entſtanden ſind, zu compenſiren.

§. 85.

Zahlungen, die dem zuwider geleiſtet worden, ſind in Anſehung des Arreſtanten für nicht geſchehen, und Compenſationsrechte in Anſehung ſeiner für nicht entſtanden anzuſehen.

§. 63.

Durch den auf ein zinsbares Capital gelegten Arreſt wird der Zinſenlauf nicht gehemmt; ſondern der Schuldner muß, wenn er ſich von der fernern

Zin-

Zinſenzahlung befreyen will, die an ſich zahlbare Schuldpoſt in das gerichtliche Depoſitum abliefern.

§. 87.

Der Arreſtſchlag begründet unter mehreren Gläubigern kein Vorzugsrecht; außer

1) wenn ein Fremder mit einem inländiſchen Gläubiger concurrirt, und in der Heymath des Fremden der Arreſt einen Vorzug ertheilt.

2) Wenn bey entſtandenen Concurs, ein Gläubiger die Perſon des Gemeinſchuldners, oder Effekten, welche zur Maſſe gehören, durch rechtzeitigen Arreſtſchlag in Sicherheit gebracht hat. (Tit. L. §. 483. ſeq.)

§. 88.

Von Arreſten der Fremden gegen Fremde.

Arreſtgeſuche eines Fremden gegen einen andern Fremden können bey hieſigen Gerichten nur angebracht werden:

1) wenn der Contrakt, auf welchen die Forderung ſich gründet, in hieſigen Landen geſchloſſen, oder deſſen Erfüllung in hieſigen Landen verſprochen iſt;

2) wenn in dem Inſtrumente, aus welchem der Arreſt geſucht wird, die Schuldner die Zahlung aller Orten, wo es verlangt würde, zu leiſten verſprochen, oder ſich gar dem Arreſte aller Orten, wo er angetroffen würde, ausdrücklich unterworfen hat;

3) wenn zwar dergleichen Clauſel ſich in dem Inſtrumente nicht befindet, das Inſtrument aber ein Wechſel, derſelbe verfallen, und der Ausſteller ein Kaufmann iſt, welcher hieſige Meſſen und Märkte beſucht.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Arreſt nur alsdann verhängt werden könne, wenn entweder der Schuldner für ſeine Perſon in hieſigen Landen iſt, oder wenn Waaren, oder

anderes Vermögen von ihm daſelbſt vorhanden ſind.

§. 89.

Außer dieſen Fällen finden auf den Antrag eines Fremden, gegen einen andern Fremden, Arreſte in hieſigen Landen nur alsdann ſtatt, wenn auswärtige competente Gerichte die hieſigen darum gebührend requiriren. Doch muß auch in dieſen, ſo wie in den Fällen des §. 88., wenn von einem Perſonalarreſte die Rede iſt, die Vorſchriften §. 76. gehörig beobachtet werden.

§. 90.

Uebrigens hat es, wegen der Arreſte gegen Fremde überhaupt, bey den zwiſchen dem hieſigen, und verſchiedenen benachbarten Staaten, beſtehenden Verträgen, und den in deren Gefolge ergangenen beſondern Verordnungen, ſein Bewenden.

Dreyßigſter Titel.

Vom Verfahren in Mercantil= oder Meß= und Handlungs= desgleichen in Aſſekuranzſachen.

§. 1.

I. Von Handlungsprozeſſen überhaupt.

In Prozeſſen zwiſchen Kaufleute, welche *I.* Handlungsgeſchäfte überhaupt zum Gegenſtande haben, findet der Regel nach keine beſondere Art des Verfahrens ſtatt; ſondern dergleichen Sachen müſſen, je nachdem ſie ſich ihrer Natur nach zum ordentlichen, oder zum Wechſel= oder exekutiviſchen Prozeſſe qualificiren; oder die zwiſchen Handlungsgenoſſen, wegen ihrer Auseinanderſetzung nach aufgehobener Societät, entſtehende Streitigkeiten zum Vorwurfe haben, nach den auf alle dieſe Fälle in gegenwärtiger Prozeßordnung theils

ſchon gegebenen, theils noch folgenden Vorſchriften, inſtruirt und entſchieden werden.

§. 2.

Von beſondern Handlungsgerichten.

In ſo fern jedoch an ein und anderm Orte der Königlichen Lande, zur Inſtruktion und Aburtelung ſolcher Handlungsſtreitigkeiten, beſondere Handlungs- Wett- oder Seegerichte, oder wie ſie ſonſt genannt werden, errichtet, und zu deren Beyſitzern auch Kaufleute mit Sitz und Stimme beſtellt ſind, ſoll es bey der diesfälligen Verfaſſung, und den ſolchen Gerichten ertheilten beſondern Reglements und Inſtruktionen, nach wie vor ſein Bewenden haben.

§. 3.

Von Zuziehung der Sachverſtändigen bey kaufmänniſchen Prozeſſen.

Aber auch an andern Orten, wo dergleichen eigne Handlungsgerichte nicht beſtellt ſind, wird in Beziehung auf die allgemeine Vorſchrift Tit. IX. §. 38. hierdurch verordnet, daß, ſobald aus der eingekommenen Klage, oder deren Beantwortung ſich ergiebt, was maaßen es bey der Sache auf genauere Kenntniſſe des kaufmänniſchen Verkehrs; der Art, die Geſchäfte zu verhandeln und abzuſchließen; der bey Führung der Bücher und Rechnungen üblichen Methode; und auf andere dergleichen Handlungsuſancen, Gebräuche und Gewohnheiten ankommt, alsdann jedesmal dem zur Inſtruktion der Sache ernannten Deputirten des Gerichts, ein in ſolchen Angelegenheiten geübter und erfahrner Kaufmann, welcher auch ſonſt wegen ſeiner Ehrlichkeit und Rechtſchaffenheit in gutem Anſehen ſteht, als Gehülfe beygegeben werden ſolle.

§. 4.

In wie fern dazu ein für allemal gewiſſe Perſonen, als beſtändige Beyſitzer des Gerichts, zur Inſtruktion der Sachen dieſer Art anzuſetzen und zu verpflichten; oder in jedem einzeln vorkommen-

den Falle aus dem Mittel der Kaufmannſchaft des Orts, allenfalls nach dem Vorſchlage der Aelteſten oder Güldemeiſter zu beſtellen, und gleichmäßig zu verpflichten ſind, iſt nach Beſchaffenheit der verſchiedenen in den Königlichen Landen befindlichen Handelsplätze, jeden Orts beſonders beſtimmt.

§. 5.

Dieſen Aſſiſtenten muß der Deputirte des Gerichts bey der ganzen Inſtruktion, wo es erforderlich iſt, inſonderheit aber bey der Regulirung des Status controverſiae; bey Prüfung der vorkommenden Waaren- und Geld- auch anderer Rechnungen; bey Erörterung der unter den Parteyen ſtreitigen Thatſachen, aus der zwiſchen ihnen geführten Correſpondenz; desgleichen bey Prüfung der Bücher in Anſehung ihrer Richtigkeit, Ordnung, und Uebereinſtimmung, ſo wie der dagegen etwa gemachten Ausſtellungen, mit zuziehn, und auf ſeinen Rath und Gutachten dabey Rückſicht nehmen.

§. 6.

Am Schluſſe der Inſtruktion muß der Deputirte des Gerichts dieſen Aſſiſtenten mit ſeiner Meynung und Gutachten über die Sache ſelbſt, in ſo fern ſie auf einem wirklichen Handlungsverkehre beruhet, zum Protokolle beſonders vernehmen, und dabey dahin ſehen, daß derſelbe dieſes Gutachten deutlich, beſtimmt, auf die wirkliche Streitfrage paſſend, und mit Gründen unterſtützt, abgebe. Das Gericht aber muß auf ſothanes Gutachten, in ſo fern es mit vernünftigen, der Sache gemäßen, und aus kaufmänniſcher Wiſſenſchaft und Erfahrung hergenommenen Gründen verſehen iſt, bey Entſcheidung der Hauptſache gehörig achten.

Beſonders in der Appellationsinſtanz.

§. 7.

Wenn von einem ſolchen Erkenntniſſe appellirt worden, und es auch in der zweyten Inſtanz noch

auf dergleichen Punkte, zu deren richtigen Erörterung kaufmänniſche Kenntniß und Erfahrung gehört, ankommen ſollte; ſo muß alsdann eben ſo, wie ein anderer Deputirter des Gerichts zur Inſtruktion des Appellatorii ernennt wird, demſelben auch ein anderer Aſſiſtent aus der Kaufmannſchaft beygegeben; dieſer bey der Inſtruktion der Sache auf eben die Art, wie in erſter Inſtanz (§. 5.) zugezogen, und am Schluſſe der Sache ſein Gutachten nach der Vorſchrift des §. 6. abgefordert werden.

§. 8.

Wenn der Appellationsrichter bey dem Vortrage der Sache findet, daß die Gutachten der beyden in erſter und zweyter Inſtanz zugezogenen Sachverſtändigen über einen zu ihrem Metier gehörigen Punkt, auf den es bey der Entſcheidung wirklich ankommt, von einander abweichen, oder ſich gar widerſprechen; ſo liegt der Grund davon entweder darinn, daß die Lage der Sache ſelbſt durch die neue Unterſuchung, und die dabey erſt zum Vorſchein gekommenen oder näher entwickelten Thatſachen verändert worden; und alsdann muß der Richter das Erkenntniß, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, mit gehöriger Rückſicht auf das Gutachten des zweyten Sachverſtändigen abfaſſen. Iſt aber die Lage der Sache unverändert geblieben, und die Verſchiedenheit der beyden Gutachten hat alſo in einer wirklichen Verſchiedenheit der Meynungen und Behauptungen über das, was in dem angegebenen Falle den Handlungsgebräuchen und Gewohnheiten gemäß ſey, ihren Grund; ſo muß das Gericht beyde Kaufleute, die bey der Inſtruktion in erſter und zweyter Inſtanz aſſiſtirt haben, von Amtswegen vorfordern; ſie über die Verſchiedenheit ihrer Meynungen, und die von jedem zu deren Unterſtützung angeführten Gründe näher gegen einander vernehmen; ſolcher-

geſtalt ſie durch gegenſeitige Erklärungen und Erläuterungen zur Uebereinſtimmung bringen, oder doch wenigſtens die Sache ſo genau und umſtändlich, als möglich, auseinander zu ſetzen bedacht ſeyn; ſodann aber, wenn nehmlich keine Uebereinſtimmung zu erreichen wäre, die Akten, nebſt den beyderſeitigen Gutachten, und dem obgedachten Vernehmungsprotokolle, einem Dritten erfahrnen Kaufmanne vorlegen, und von demſelben, als Obmann, ein anderweitiges, ebenfalls mit Gründen unterſtütztes Gutachten einfordern; auf welches ſodann bey Abfaſſung des Erkenntniſſes vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt.

Einſeitig von den Parteyen eingeholte und beygebrachte Atteſte, oder ſogenannte Parere's, können zwar der Erläuterung wegen zu den Akten verſtattet werden; verdienen aber nicht gleiche Rückſicht mit den, unter Direktion des Richters, aus den vorgelegten Akten abgeſtatteten Gutachten vereideter Sachverſtändigen.

§. 9.

II. Von eigentlichen Mercantilprozeſſen.

II. Bisher iſt von den gewöhnlichen unter Kaufleuten über Handlungsgeſchäfte ſich ereignenden Rechtsſtreitigkeiten geredet worden. Da aber an denjenigen Orten, wo Meſſen, Vieh- und andere Märkte gehalten werden, zwiſchen den dazu ſich einfindenden Fremden, entweder unter ſich, oder mit einheimiſchen Kaufleuten, über Geſchäfte, welche von ihnen während der Meſſe, oder des Marktes verhandelt worden, Prozeſſe zu entſtehen pflegen; und die möglichſte Beſchleunigung ſolcher Prozeſſe zur Beförderung des Handels vorzüglich nothwendig iſt; ſo ſoll es mit dergleichen Mercantilprozeſſen folgendergeſtalt gehalten werden.

§. 10.

Wo, und unter welchen Par-

An allen Orten, wo Meſſen oder ſtark beſuchte Vieh- und andere Märkte eingeführt ſind, ſoll eine

Deputation niedergeſetzt werden, weche aus Mitgliedern des ordentlichen Gerichts und Polizeymagiſtrats, und aus Handlungserfahrnen beſtehen; mit den nöthigen Unterbedienten verſehen seyn; und ſo lange die Meſſe oder der Markt dauert, täglich Vor- und Nachmittags an einem dazu ſchicklichen Orte ſich verſammeln ſoll. Die nähere Verfaſſung dieſer Deputation, aus wie vielen und welchen Mitgliedern und Subalternen ſie beſtehen, und wo ſie ihre Verſammlungen halten ſolle, wird nach den beſondern Umſtänden jeden Handlungsorts beſonders regulirt.

teyen er ſtatt findet.

§. 11.

Bey dieſer Deputation ſollen alle Prozeſſe, welche während der Meſſe oder des Markts über Handlungsgeſchäfte entſtehen, wobey ein auswärtiger Kaufmann, es ſey als Kläger, oder Beklagter, oder Adcitat und Litisdenunciat intereſſirt, angebracht und inſtruirt werden.

Unter auswärtigen Kaufleuten werden hier alle diejenigen verſtanden, welche anderswo, als an dem Orte der Meſſe oder des Markts ihren ordentlichen Wohnſitz haben, ohne Unterſchied: ob ſie an ſich Fremde, oder Königliche Unterthanen ſind.

§. 12.

Die Inſtruktion geſchieht vor der verſammelten Deputation; wenn aber die Geſchäfte ſich häufen, oder eine Sache weitläuftiger als gewöhnlich zu werden ſcheint, ſo ſteht dem Dirigenten der Deputation frey, dergleichen Inſtruktionen einzelnen Mitgliedern derſelben, mit Zugebung vereideter Protokollführer, zu übertragen.

§. 13.

Abkürzung des Verfahrens dabey.

Wenn die angebrachte Rechtsſache ſich nicht etwa zu einem der im XXVIIſten und XXVIIIſten Titel beſchriebenen ganz ſummariſchen Prozeſſe

qualificirt, ſo finden bey der Inſtruktion die Regeln des ordentlichen Prozeſſes in allen weſentlichen Stücken Anwendung; doch müſſen die Termine und Friſten um ſo viel mehr abgekürzt werden, als beyde Theile in Perſon, oder doch durch ihre Handlungsbedienten, Faktors, oder andere dergleichen zuläßige Generalbevollmächtigte zugegen ſind, und die Sache ein erſt vor kurzer Zeit vorgefallnes Geſchäfte zum Grunde hat.

§. 14.

bey Aufnehmung der Klage;

Der ſich meldende Kläger muß daher ſofort umſtändlich zum Protokolle vernommen, über die zum Grunde ſeiner Forderung liegende Fakta und deren Beweismittel, über den Legitimationspunkt, und über die von Beklagten vermuthlich entgegen zu ſetzenden Einwendungen gehörig examinirt; und ſolchergeſtalt die Klage zum Protokolle ordnungsmäßig inſtruirt werden.

§. 15.

bey der Vorladung;

Dieſes Klageprotokoll, oder ein Extrakt deſſelben, (wenn nehmlich in dem Hauptprotokolle Remonſtrationen und Vorhaltungen, welche dem Kläger von Amtswegen gemacht worden, vorkommen,) muß das Gericht, nebſt getreuen Abſchriften von den etwa beygebrachten Urkunden, dem Beklagten communiciren; und denſelben zu einem Termine, worinn er ſich auf die Klage zu erklären, und weitere Inſtruktion zu gewarten habe, vorladen.

§. 16.

Die Vorladung geſchieht zwar durch ein ſchriftliches von den anweſenden Mitgliedern des Gerichts zu vollziehendes Dekret, welches aber nicht förmlich ausgefertigt werden darf; ſondern dem Beklagten durch den vereideten Gerichtsboten inſinuirt, und von dieſem, wie die Inſinuation geſchehen, zum Protokolle angezeigt wird.

§. 17.

Der Termin muß nach Bewandniß der Umſtände ſo kurz als möglich, und nicht leicht über vier und zwanzig Stunden hinausgeſetzt, auch dem Dekrete die vorſchriftsmäßige Warnung, wegen der Folgen des ungehorſamen Außenbleibens, beygefügt werden.

§. 18.

Eine Prorogation dieſes Termins findet nur alsdann ſtatt, wenn der Beklagte wirklich erhebliche Ehehaften anzeigt, und zugleich gehörig beſcheinigt. Mehr als einmal kann jedoch dergleichen Prorogation nicht zugeſtanden werden.

§. 19.

Den Termin muß der Beklagte ſchlechterdings perſönlich abwarten, und die Vertretung, ſelbſt durch einen ſonſt qualificirten Bevollmächtigten, iſt nur alsdann zuläßig, wenn der Beklagte die Meſſe oder den Markt nicht perſönlich, ſondern nur durch einen Faktor, Handlungsbedienten, oder andern dergleichen Bevollmächtigten beſucht hat; oder wenn er zwar am Orte gegenwärtig iſt, zugleich aber ſehr erhebliche Umſtände, welche ihn an der perſönlichen Beywohnung der Inſtruktion verhindern, anführt, und gehörig beſcheinigt.

wegen perſönlicher Abwartung der Inſtruktion;

§. 20.

Bleibt in dem angeſtandnen Termine der Beklagte ungehorſam außen, ſo wird dieſes zum Protokolle vermerkt; der Contumacialbeſcheid wie gewöhnlich abgefaßt und vollzogen; dem gegenwärtigen Kläger ſofort publicirt, dem Beklagten aber Abſchrift davon durch den Gerichtsboten ſtatt der Publikation zugeſtellt.

wegen der Contumacien;

§. 21.

Gegen dergleichen Contumacialbeſcheid findet zwar das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Rechtsmittel ſtatt; jedoch mit der Einſchränkung, daß

der Beklagte ſich, ſtatt zehn Tagen, innerhalb vier und zwanzig Stunden von der Zeit an, da ihm die Abſchrift des Beſcheides zugeſtellt worden, bey dem Gerichte melden, und von dieſem Rechtsmittel Gebrauch machen muß.

§. 22.

bey der Inſtruktion ſelbſt;

Erſcheint hingegen der Beklagte, ſo muß er zuvörderſt allein, und ohne Beyſeyn des Klägers, mit ſeiner Antwort auf die Klage, und ſeinen dagegen habenden Einwendungen, nach Anleitung des Neunten Titels, zum Protokolle vernommen werden.

§. 23.

Alsdann wird der Kläger herbey gerufen, demſelben das über die Antwort des Beklagten aufgenommene Protokoll, oder ein Extrakt deſſelben, (wenn nemlich in dem Hauptprotokolle ein oder anderer Umſtand, welcher nach der Vorſchrift in ein Separatprotokoll gehören würde, vorgekommen wäre), langſam und deutlich vorgeleſen; Punkt für Punkt wo es nöthig iſt, erklärt; er mit ſeinen Einwendungen darauf gehört; ſolchergeſtalt, mit Zuſammennehmung beyder Theile, jede zur Sache erhebliche Thatſache ordentlich auseinander geſetzt, und der Status controverſiae regulirt.

§. 24.

Anfragen über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer ſtreitigen Thatſache ſollen nur alsdann zuläßig ſeyn, wenn die Sache an ſich ſehr zweifelhaft iſt, und zur Ausmittelung eines ſolchen Fakti nur auswärtige und entfernte Beweismittel angegeben werden. Iſt hiernach dergleichen Anfrage unvermeidlich, ſo muß ſie von dem inſtruirenden Gerichte (welches ohnehin, der Regel nach, ein Untergericht iſt) an das vorgeſetzte Obergericht ſchleunigſt erlaſſen, und von dieſem zwar die Vorſchrift Tit. XXV. §. 8. ſeq. gehörig beobachtet;

die Reſolution aber ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 25.

Bey Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt ſind die im Zehnten Titel enthaltne Vorſchriften zu beobachten; nur mit dem Unterſchiede, daß wenn die abzuhörenden Zeugen an eben dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, befindlich ſind, es einer förmlichen ſchriftlichen Citation derſelben nicht bedarf, ſondern ſie bloß durch den vereideten Gerichtsboten mündlich vorzuladen ſind, und dieſem der Auftrag dazu, durch ein zwar ſchriftlich abgefaßtes, aber nicht expedirtes Dekret, durch deſſen Vorzeigung er ſich gegen die Vorgeladenen legitimiren muß, gemacht wird. bey Aufnehmung der Beweismittel;

§. 26.

Wenn eine Parthey Beweismittel in Vorſchlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverluſt verknüpft ſeyn würde, z. E. wenn die Edition eines Dokuments von einer dritten außerhalb dem Sitze des Gerichts wohnhaften Perſon gefordert wird; oder wenn auswärtige weit entfernte Zeugen vorgeſchlagen werden; ſo kann zwar das Gericht dergleichen Beweismittel, wenn ſonſt das ſtreitige Faktum erheblich ſcheint, nicht verwerfen; es müſſen aber die Tit. XXII. §. 37. ſeq. gegebene Vorſchriften, wegen das juramenti calumniae, in ſolchem Falle genau beobachtet, die an die fremden Gerichte zu erlaſſenden Requiſitionen ganz vorzüglich beſchleunigt, und darinn jedesmal, daß ſie einen Mercantilprozeß betreffen, ausdrücklich angezeigt werden.

Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen ſchuldig ſeyn, dergleichen Requiſitionen auf das ſchleunigſte zu befolgen; und diejenigen, welche ſich darunter ſäumig finden laſſen, ſollen deshalb auf die Anzeige des inſtruirenden Gerichts, oder

wenn ſonſt die Sache zur Kenntniß der vorgeſetzten obern Inſtanz gelangt, von Amtswegen nachdrücklich beſtraft werden.

§. 27.

wegen der Sühnsvorſchläge;

Uebrigens muß das inſtruirende Gericht die Stiftung eines Vergleichs, ſo wie überhaupt, alſo inſonderheit alsdann, wenn entweder nach Maaßgabe §. 24. eine Anfrage an das Obergericht nothwendig, oder wenn auf auswärtige und entfernte Beweismittel nach Maaßgabe §. 26. provocirt wird, ſich ganz vorzüglich angelegen ſeyn laſſen.

§. 28.

wegen der Deduktionen;

Nach geſchloſſener Inſtruktion, und fruchtlos gebliebenen Verſuche der Sühne, müſſen die Akten ſofort zur Abfaſſung des Erkentniſſes vorgelegt werden; und ſollen in dieſem Prozeſſe ſchriftliche Deduktionen, der Regel nach, nicht ſtatt finden. Wenn es jedoch die Parteyen verlangen, oder auch, wenn in wichtigen Sachen der Richter bey der Inſtruktion wahrgenommen hat, daß es bey deren Entſcheidung auf eine zweifelhafte Rechtsfrage wirklich ankommen dürfte, ſo ſollen beyden Theilen Aſſiſtenten, in ſo fern ſie damit nicht ſchon verſehen ſind, zugeordnet, und denſelben die Akten vorgelegt werden, um die Deduktionen nach der Vorſchrift Tit. XII, ungeſäumt, entweder zum Protokolle zu geben, oder ſchriftlich einzureichen. Es iſt aber alsdann die Sache dergeſtalt zu faſſen, daß die Vorlegung der Akten durch die Einbringung dieſer Deduktionen höchſtens nicht über drey Tage, nach geſchloſſener Inſtruktion, aufgehalten werde.

§. 29.

wegen Beſchleunigung des Erkenntniſſes;

Das Erkenntniß muß, wenn es nicht etwa durch eine Anfrage an die Geſetzcommiſſion aufgehalten wird, innerhalb vier und zwanzig, oder wenn

die Sache ſehr weitläuftig iſt, innerhalb acht und vierzig Stunden nach erfolgter Vorlegung der Akten abgefaßt, und den Parteyen durch den vorigen Deputirten, welcher ſie zu dem Ende im voraus beſtellen muß, publicirt werden. Bleibt eine oder die andere Partey dabey außen, ſo wird das Erkenntniß in Anſehung ihrer für publicirt angenommen, und derſelben die Abſchrift davon durch den Gerichtsbedienten oder Boten zugeſchickt.

§. 30.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſteht die Appellation beyden Theilen eben ſo, und in eben den Fällen offen, wie ſie gegen ein im ordentlichen Prozeſſe ergangenes Urtel zuläßig iſt. wegen der Remediorum.

§. 31.

Dieſes Rechtsmittel muß jedoch derjenige, welcher ſich deſſelben bedienen will, entweder gleich bey der Publikation des Urtels, oder wenigſtens vier und zwanzig Stunden nachher, bey dem inſtruirenden Gerichte zum Protokolle anmelden; zu welchem Ende der Deputirte die Parteyen, gleich bey der Publikation, über ihre diesfällige Befugniß, die zur Appellation offenſtehende Friſt, und die rechtlichen Folgen der unterbleibenden Anmeldung gehörig bedeuten, und wie es geſchehen, zu den Akten regiſtriren muß.

§. 32.

Die Inſtruktion des Appellatorii gehört, der Regel nach, ohne Unterſchied der Fälle, für den Richter der erſter Inſtanz.

§. 33.

Wenn jedoch der bey der Sache als Appellant oder Appellat intereſſirende fremde Kaufmann ſelbſt darauf antrüge, oder es ſich nach dem Antrage des Gegners ausdrücklich gefallen ließe: daß dieſe Inſtruktion bey dem Obergerichte geſchehen ſolle;

ſo muß dem Antrage zwar gewillfahrt werden. Es findet aber alsdann das abgekürzte Mercantilverfahren nicht ferner ſtatt, ſondern die Sache wird, (wenn es nicht eine bloße Bagatellſache betrifft) wie jeder andre ordentliche Prozeß der zweyten Inſtanz behandelt; folglich, wenn die Appellationsanſage nach der Vorſchrift Tit. XXV. §. 72. gehörig aufgenommen worden, mit Einſendung der Akten an das Obergericht, und von dieſem mit der weitern Inſtruktion gewöhnlichermaaßen verfahren.

§. 34.

Bleibt hingegen die Inſtruktion der Sache bey dem Untergerichte, ſo muß dazu, wenn daſſelbe ein formirtes Collegium ausmacht, jedesmal ein anderer Deputirter, als der die vorige Inſtanz inſtruirt hat, beſtellt werden.

§. 35.

Der Deputirte muß den Appellanten ſogleich bey Anmeldung der Appellation umſtändlich zum Protokolle vernehmen, worin eigentlich ſeine Beſchwerden beſtehen, und was er zur Unterſtützung derſelben etwa anzuführen habe.

§. 36.

Verlangt der Appellant eine längere Friſt zur Ausführung dieſer ſeiner Beſchwerden; ſo muß ihm dieſelbe, jedoch niemals weiter, als höchſtens bis auf den dritten Tag nach geſchehener Anmeldung der Appellation, verſtattet werden.

§. 37.

Die Aufnehmung des Appellationsprotokolls geſchieht, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels gleich bey der Publikation erfolgt, noch von dem Deputirten der erſten Inſtanz; ſonſt aber muß ſie ſchon von dem zur Inſtruktion des Appellatorii nach §. 34. ernannten neuen Deputirten beſorgt werden.

§. 38.

Das aufgenommene Appellationsprotokoll wird alsdann dem Appellaten in Abſchrift communicirt, und derſelbe durch ein auf dieſe Abſchrift vermerktes Dekret zum Inſtruktionstermine vorgeladen. Dieſer Termin muß, wenn der Appellant nichts neues in Facto angeführt hat, auf den folgenden, ſonſt aber auf den dritten Tag anberaumt werden.

§. 39.

In dem Inſtruktionstermine muß, wenn nichts neues in Facto vorgekommen iſt, der Appellat darüber: ob und was er zur Unterſtützung des vorigen Erkenntnißes, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beſchwerden annoch beyzubringen habe, zum Protokolle vernommen; wenn aber eine neue Inſtruktion in Facto erforderlich iſt, damit nach der Vorſchrift Tit. XIV., unter gehöriger Rückſicht auf die im gegenwärtigen Titel §. 25. ſeq. enthaltenen Beſtimmung verfahren; auch wegen der Deduktionen in jure die Anweiſung §. 28. beobachtet werden.

§. 40.

Alsdann muß das inſtruirende Gericht die Akten ſchleunigſt an das Obergericht einſenden, und daß ſie eine Mercantilſache betreffen, ſowohl auf dem Couverte, als in dem Berichte ſelbſt, ausdrücklich bemerken.

§. 41.

Das Obergericht muß die Sache unverzüglich vornehmen; den nächſtfolgenden Gerichtstag das Erkenntniß abfaſſen, und es an den inſtruirenden Unterrichter zur Publikation ungeſäumt remittiren. Den Präſidenten der Collegien liegt vorzüglich ob, auf die Beſchleunigung ſolcher Erkenntniſſe mit allem Ernſte zu halten.

§. 42.

Zur Publikation des Appellationsurtels werden die Parteyen durch den Gerichtsboten mündlich beſtellt, und demjenigen, welcher dabey etwa außen bleibt, wird die Abſchrift davon ſtatt der Publikation zugefertigt; übrigens aber beyden Theilen von dem ihnen dagegen noch offenſtehenden Reviſorio Nachricht geben.

§. 43.

Will nun eine Partey ſich dieſes Rechtsmittels annoch bedienen, ſo muß ſelbiges von ihr entweder alsbald, oder längſtens innerhalb 24 Stunden nach publicirtem Appellationsurtel, bey dem inſtruirenden Unterrichter zum Protokolle angemeldet; der Revident, worinn ſeine Beſchwerden eigentlich beſtehen, ſofort näher vernommen; das Protokoll dem Reviſen zur Beantwortung binnen anderweitigen 24 Stunden vorgelegt; hiernächſt Akta auf die §. 40. vorgeſchriebene Art an den Reviſionsrichter unmittelbar eingeſendet; von dieſem das Urtel nach Vorſchrift §. 41. ganz vorzüglich beſchleunigt, und zur gewöhnlichen Publikation an den Unterrichter remittirt werden.

§. 44.

III. Anwendung des Mercantilproʒeſſes auf andere kaufmänniſche Rechtsſachen.

Die obigen Vorſchriften §. 9 — 43. finden, auch außer den Meß- und Marktzeiten, in eigentlichen Handlungsproʒeſſen zwiſchen Kaufleuten in ſolchen Zeiten Anwendung, wo wegen des Ab- und Zugangs fremder Handelsleute, oder Schiffe, ein vorzüglich lebhaftes Verkehr getrieben wird.

§. 45.

Auch muß in ſolchen Zeiten ein beſtändiger Deputirter aus der Mitte des Gerichts ernannt, und ihm einen oder mehrere Sachverſtändige zugeordnet werden, denen es ganz eigentlich und vorzüglich obliegt, ſich einer ſchnellen Erörterung und Abmachung ſolcher Streitigkeiten, die über einen ge-

getroffenen Handel, deſſen Erfüllung oder Aufhebung entſtehen. Die hierzu beſtellten Perſonen müſſen der Kaufmannſchaft durch Anſchlag auf der Börſe, oder auf andre ſchickliche Art, allgemein bekannt gemacht werden; und ſie ſind ſchuldig, ſobald ſich jemand, wenn auch nur mündlich, wegen eines ſolchen entſtandenen Streits bey einem von ihnen meldet, die Sache ſofort, und mit Beyſeitſetzung aller andern Geſchäfte vorzunehmen.

§. 46.

Die Abſicht dieſer Anordnung iſt, dergleichen Streitigkeiten dadurch, daß ſie auf der Stelle erörtert werden, und durch die Vermittelung des zugezogenen Sachverſtändigen, in Güte möglichſt abzumachen. Erſt wenn dieſer Sühnsverſuch fehlſchlägt, muß die Sache zur prozeßmäßigen Inſtruktion eingeleitet, dabey aber, wegen der vorzüglichen Beſchleunigung, die Vorſchrift §. 9 bis 43. beobachtet werden.

§. 47.

Nähere Anweiſungen hierüber ſind in den Inſtruktionen für die Gerichte an ſolchen Handelsplätzen enthalten.

§. 48.

IV. Von Aſſecuranzſtreitigkeiten.

Wenn IV. aus einem Aſſecuranzcontrakte zwiſchen den Intereſſenten Streit entſteht, ſo ſoll die Sache, der Regel nach, in erſter Inſtanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entſchieden werden. Doch iſt den Parteyen, oder auch einer derſelben allein, unbenommen, auf die Entſcheidung durch den ordentlichen Richter anzutragen.

§. 49.

Dieſe Schiedsrichter müſſen von den Parteyen, und zwar von jedem Theile einer oder mehrere, erwählt werden; es muß jedoch allemal ein Rechtsgelehrter darunter befindlich ſeyn, welcher das Protokoll führen, und auf Beobachtung der erfor-

derlichen Legalitäten bey der Inſtruktion Acht haben muß.

§. 50.

Bey dieſen erwählten Schiedsrichtern muß alſo der Kläger mit ſeiner Klage zum Protokolle vernommen; über alle Umſtände der Sache in Facto, und die daraus entſtehenden Gründe ſeiner Forderung umſtändlich examinirt; und die Aſſecuranzpolice, nebſt allen übrigen zur Sache gehörigen Schriften, Papieren und Urkunden, auch nach Bewandniß der Umſtände, die von dem vereideten Dispacheur gefertigte Rechnung, beſagten Schiedsrichtern vorgelegt und eingehändigt werdtn.

§. 51.

Die Schiedsrichter müſſen alsdann den Beklagten eben ſo mit ſeiner Antwort vernehmen; und wenn ſich daraus ergiebt, worauf es bey der Sache eigentlich ankomme, ſich angelegen ſeyn laſſen, einen Vergleich unter den Parteyen zu ſtiften, und die Entſchädigung, allenfalls nach der Rechnung des vereideten Dispacheur, gütlich zu reguliren.

§. 52.

In Entſtehung der Sühne müſſen die ſtreitigen Facta, durch Abhörung der darüber benannten Zeugen, oder Aufnehmung der ſonſtigen Beweismittel ins Licht geſetzt, und ſodann von den Schiedsrichtern ein Spruch gefällt werden.

§. 53.

Können ſich die Schiedsrichter darüber nicht vereinigen, ſo müſſen ſie einen Obmann wählen, deſſen Stimme ſodann den Ausſchlag geben ſoll.

§. 54.

Wenn die Parteyen ſich dabey beruhigen, ſo hat dieſer Spruch alle Kraft und Wirkung eines Judicati, und muß von dem ordentlichen Richter, auf Anrufen des obſiegenden Theils, in Exekution geſetzt werden.

§. 55.

Wenn aber ein oder andrer Theil ſich bey dem Schiedsrichterlichen Urtel nicht beruhigen will; ſo muß er, innerhalb zehn Tagen nach deſſen Publikation, die Appellation dagegen bey den dieſerhalb jeden Orts verordneten beſondern, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, bey den ordentlichen Appellationsgerichten anmelden; welche die verhandelten Akten von den Schiedsrichtern einfordern, und wegen fernerer Inſtruktion des Appellatorii das Nöthige, nach Beſchaffenheit der Sache, je nachdem ſich dieſelbe zum ordentlichen, oder zu einem der ſummariſchen Prozeſſe qualificirt, gehörig verfügen müſſen.

§. 56.

Bey demjenigen, was hierauf erkannt wird, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und die Reviſion dagegen nicht zuläßig ſeyn.

Ein und dreyßigſter Titel.

Vom Verfahren in Poſſeſſorio ſummariſſimo und Spolienſachen.

§. 1.

Das Poſſeſſorium ſummariſſimum findet ſtatt, wenn jemand in dem Beſitze einer Sache oder eines Rechts beunruhiget, oder wenn er dieſes Beſitzes neuerlich heimlicher oder gewaltſamer Weiſe entſetzt worden.

Wenn das Poſſeſſorium ſtatt finde.

§. 2.

Wer über dergleichen Stöhrungen oder Beraubungen ſeines Beſitzes zu klagen hat, muß ſich, wie gewöhnlich, bey dem Gerichte melden, und von dieſem ſofort an einem Deputirten zur weitern Inſtruktion verwieſen werden.

Aufnehmung der Klage.

§. 3.

Dieſer Inſtruent muß den Kläger über die Facta, worauf es bey der Sache ankommt, ungeſäumt näher vernehmen, ſeine Erkundigungen aber beſonders darauf richten: ob der Kläger ſich wirklich zuletzt im ruhigen und ungeſtörten Beſitze befunden habe; und ob er darin von dem Beklagten geſtört, oder deſſen heimlich, oder mit Gewalt entſetzt worden. Hierüber muß er ſich die erforderlichen Beweismittel beſtimmt angeben, auch ſelbige, in ſo fern ſie der Kläger zur Hand hat, ſofort beybringen laſſen. Selbſt die von dem Kläger etwa mit zur Stelle gebrachten Zeugen, welche den Beſitz oder die Störung bekunden ſollen, muß der Inſtruent ſofort vernehmen; jedoch nicht eidlich, ſondern nur unter der Bedeutung, daß ſie in der Folge zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angabe aufgefordert zu werden, gewärtigen müßten.

§. 4.

Bey Thatſachen, welche bloß das Recht zum Beſitze, oder den Titel deſſelben betreffen, muß ſich der Inſtruent nicht aufhalteu.

§. 5.

Verordnung auf die Klage.

Dieß von dem Deputirten aufgenommene, und dem Gerichte unverzüglich einzureichende Protokoll, muß das Gericht dem Beklagten ſchleunigſt zufertigen, und demſelben, wenn der letzte ruhige Beſitz des Klägers einigermaaßen beſcheinigt iſt, aufgeben: bey einer verhältnißmäßigen Strafe ſich aller fernern Störungen zu enthalten, auch die etwa abgepfändeten Stücke, gegen Bezahlung des Pfand- und Futtergeldes, ſofort, mit Vorbehalt ſeines Rechts, zurück zu geben. Hat aber der Kläger ſeinen Beſitz mit nichts beſcheinigt, ſo muß beyden Theilen, unter gleichmäßiger Androhung einer ſolchen Strafe, anbefohlen werden, ſich, bis zur Unterſuchung, des ſtreitigen Beſitzes, und aller

dahin gehörenden Handlungen und Verfügungen zu enthalten: und einem benachbarten Gerichtsbedienten muß der Auftrag geſchehen, dafür zu ſorgen, daß dieſem Befehle von beyden Theilen ein Genüge geleiſtet werde.

Räumt der Kläger dem Beklagten den Mitbeſitz ein, ſo wird die Verordnung, wenn die Klage beſcheinigt iſt, auf fernere Geſtattung des von dem Kläger behaupteten Mitbeſitzes, ſonſt aber bloß darauf, daß der Beklagte die Sache ſchlechterdings in der Lage, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, laſſen ſolle, gerichtet.

§. 6.

In eben dieſer Verordnung auf die Klage muß das Gericht einen Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumen, und den Beklagten dazu unter der Warnung: daß bey ſeinem Außenbleiben in contumaciam wider ihn erkannt werden würde, vorladen.

§. 7.

Ob dieſer Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle, vor dem nach §. 2. ernannten Inſtruenten anzuſetzen, oder die Sache auf Localcommiſſion zu richten, und ein auswärtiger Commiſſarius dazu zu benennen ſey, muß der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gehörig beurtheilen.

§. 8.

Zu dieſem Termine muß der Beklagte jedesmal in Perſon, oder durch einen Tit. III. §. 16. beſchriebenen Bevollmächtigten zu erſcheinen, vorgeladen werden.

§. 9.

In der Verordnung auf das Klageprotokoll muß der Beklagte zugleich angewieſen werden, die Beweismittel, und inſonderheit die Zeugen, wodurch er entweder die Angaben des Klägers widerlegen, oder ſonſt zu ſeiner Vertheidigung gereichende Thatſachen darthun will, entweder mit zum

Termine zu bringen, oder ſie zeitig vor dem Termine, ihrem Namen, Charakter, und Aufenthalte nach, anzuzeigen, damit dieſelben zum Termine mit vorgeladen werden können.

§. 10.

Die vom Kläger benannte Zeugen müſſen zu dieſem Inſtruktionstermine ebenfalls mit vorgeladen werden; es wäre denn, daß der Kläger übernommen hätte, ſie ſelbſt zur Stelle zu bringen, oder daß aus ihrer vorläufigen nach §. 3. geſchehenen Abhörung ſich ergeben hätte, daß ihnen nichts zur Sache gehöriges bekannt ſey.

§. 11.

Contumacialverſahren.

Wenn in dem anberaumten Termine der Beklagte nicht erſcheinet, ſo muß wider ihn in contumaciam verfahren, und der Beſitzſtand ſo, wie er aus den vom Kläger angegebenen, und für eingeſtanden zu achtenden Factis rechtlich folget, in einem darauf abzufaſſenden Contumacialbeſcheide regulirt werden.

§. 12.

Inſtruktion.

Erſcheint aber der Beklagte, ſo muß derſelbe über die Facta, worauf der Kläger ſeinen Anſpruch gründet, und über ſeine Einwendungen dagegen vernommen; die Sache gehörig auseinander geſetzt; der Status controverſiae formirt; die zur Hand befindlichen Beweismittel aufgenommen; und dabey im weſentlichen überall nach den Vorſchriften des Zehnten Titels verfahren werden. Doch iſt bey dieſer Inſtruktion nur auf ſolche Facta, welche den vor der eingeklagten Turbation unmittelbar vorhergegangenen Beſitz betreffen, und nur auf ſolche Beweismittel, welche entweder vor dem Termine gehörig angezeigt und vorbereitet worden, oder noch im Termine ſelbſt zur Stelle gebracht werden, Rückſicht zu nehmen.

§. 13.

Es findet alſo in dieſem Prozeſſe die Editionsforderung von einem Dritten, ingleichen gegen die erbotene Diffeſſion einer Urkunde, Beweis durch Zeugen, oder durch Vergleichung der Handſchriften nicht ſtatt; ſondern der Producent muß in dieſem letztern Falle entweder den Produkten zur Diffeſſion verſtatten, oder ſich dieſer Urkunde in Anſehung des gegenwärtigen Prozeſſes begeben. Eben ſo müſſen, wegen der gegen die Perſonen der Zeugen etwa gemachten Einwendungen, keine Nebenunterſuchungen, dergleichen in ordentlichen Prozeſſen ſonſt zuläßig ſind, ſtatuirt werden; ſondern der Inſtruent muß, indem er die Zeugen vernimmt, dabey zugleich den Grund oder Ungrund der ihnen gemachten Ausſtellungen möglichſt ins Licht zu ſetzen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 14.

Wenn der von Klägern behauptete neueſte Beſitz zwar eingeräumt, oder nachgewieſen wird, der Beklagte hingegen behauptet, daß derſelbe dazu auf eine offenbar unredliche oder ſonſt fehlerhafte Weiſe gelangt ſey; ſo muß mit Aufnehmung der Inſtruktion, und des Beweiſes über dieſe Fehler des Beſitzes ebenfalls, jedoch nur ſo weit, als es nach den Vorſchriften §. 12 u. 13. ſofort, und ohne Aufenthalt geſchehen kann, verfahren werden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 29. 147.)

§. 15.

Rechtliche Deduktionen finden bey dieſem Prozeſſe nicht ſtatt, ſondern es müſſen, nach geſchloſſener Inſtruktion der Thatſachen, die Akten ſofort zum Spruche vorgelegt, das Erkenntniß aber muß ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 16.

In dieſem Erkenntniſſe muß der Richter bloß nach der durch die Inſtruktion entwickelten Lage Erkenntniß.

der Sache, und nach Vorſchrift der Geſetze beſtimmen: in wie fern dem Kläger der entzogene Beſitz wiederum einzuräumen; oder er darin zu ſchützen, und Beklagter zur Beſtellung einer Caution gegen fernere Beeinträchtigungen anzuhalten; oder ob, bey nicht deutlich genug erhellendem Beſitzſtande, oder wegen beſcheinigter Fehler des Beſitzes, (§. 14.) die ſtreitige Sache in gerichtliche Verwahrung oder Sequeſtration zu nehmen; oder was ſonſt interemiſtiſch, mit Vorbehalt des Rechts der Parteyen in der Hauptſache, zu verfügen ſey. (Allg. Landr. Th. I. Tit. VII. §. 155. ſeq.)

§. 17.

Bloß die Frage wegen des Beſitzſtandes kann durch dieſes Erkenntniß entſchieden werden. Andere Punkte, z. E. der geforderte Erſatz eines aus der Entſetzung oder Stöhrung des Beſitzes erwachſenen Schadens, ſind zur beſondern Verhandlung zu verweiſen.

§. 18.

Wirkung des Urtels und Unzuläßigkeit der Appellation.

Da durch dieſes Urtel bloß der Beſitzſtand regulirt, und über das Recht ſelbſt nichts entſchieden wird, ſo ſoll gegen ein dergleichen Urtel keine Appellation, noch ſonſt ein anderes Rechtsmittel ſtatt finden. Wenn jedoch hiernächſt die Hauptſache zum ordentlichen Prozeſſe gelangt, ſo gilt das durch den Spruch in der Poſſeſſorienſache feſtgeſetzte Interimiſticum nur ſo lange, bis das erſte Urtel in der Hauptſache erfolgt iſt; und muß der Richter, wenn er wegen des Beſitzſtandes eine Aenderung nöthig findet, das Erforderliche darüber in dem Haupturtel ausdrücklich feſtſetzen. Bey dieſer Feſtſetzung hat es ſodann, bis die Hauptſache rechtskräftig entſchieden iſt, ſein Bewenden.

§. 19.

Uebrigens wird derjenige, der in der Poſſeſſorienſache ein obſiegendes Urtel erhalten hat, da-

durch von der Verbindlichkeit nicht frey, dem Gegentheile, wenn derſelbe demnächſt in der Hauptſache ein beſſeres Recht zum Beſitze darthut, wegen der Schäden, oder entbehrten Nutzungen, nach geſetzlichen Beſtimmungen gerecht zu werden. Dagegen kann der, welcher in der Poſſeſſorienſache in die Koſten verurtheilt worden, die Vergütung derſelben, auch wenn er im Hauptprozeſſe obſiegt, nicht fordern.

Zwey und dreyßigſter Titel.

Von Diffamations- und Provocationsprozeſſen.

§. 1.

Da die Geſetze von der allgemeinen Rechtsregel: daß niemand zum Klagen gezwungen werden könne, eine doppelte Ausnahme ſtatuiren, nemlich: Von der Provocatione ad agendum überhaupt.

I. Wenn ſich jemand an des andern Perſon, Grundſtücke, oder ſonſtiges Vermögen, gewiſſer Rechte und Anſprüche, oder ſonſt gewiſſer Prärogativen und Befugniſſe rühmt, die ihm von dem Gegentheile nicht zugeſtanden werden;

II. Wenn jemand gegen die Forderungen des andern Einwendungen hat, von welchen er beſorgt, daß dieſelben, oder die darüber vorhandenen Beweismittel, bey längerem Verzuge des Gläubigers mit Anſtellung ſeiner Klage ganz verlohren gehen, oder doch in der Ausführung erſchwert werden möchten;

So ſoll hier beſtimmt werden: was bey der Inſtruktion dieſer beyden Arten von Prozeſſen, welche den Namen des Diffamations-, und des eigentlichen Provocationsprozeſſes führen, zu beobachten ſey.

Erſter Abſchnitt.
Vom Diffamationsprozeſſe.

§. 2.

Wenn jemand weiß, daß ein anderer ſich eines gewiſſen Anſpruchs an ihm berühme, welchen er nicht einräumen will, ſo ſteht es ihm frey, ſelbſt als Kläger in der Hauptſache wider denſelben aufzutreten, und die Unrichtigkeit und Ungültigkeit des behaupteten Anſpruchs rechtlich auszuführen.

§. 3.

Anmeldung der Klage.

Er kann aber auch den Weg der Diffamationsklage wählen, und ſich mit dieſer, wie gewöhnlich, entweder zum Protokolle, oder ſchriftlich, bey dem Richter melden.

§. 4.

Dieſe Anmeldung muß bey demjenigen Richter geſchehen, unter welchem der Diffamant und Provocat ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat. Iſt der Diffamant ein Ausländer, ſo kann der Diffamationsprozeß bey demjenigen inländiſchen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanſpruchs gehören würde, angeſtellt werden.

§. 5.

Begründung derſelben.

In der Klage muß die eigentliche Beſchaffenheit der Diffamation, und die Angabe der Mittel, ſelbige im Leugnungsfalle zu beſcheinigen, enthalten ſeyn. Beſtehen dieſe Mittel in Urkunden, ſo müſſen ſie der Klage im Original oder abſchriftlich beygelegt; oder es müſſen die nöthigen vorläufigen Verfügungen wegen deren Herbeyſchaffung nachgeſucht werden.

§. 6.

Verordnung auf die Klage.

Auf das Protokoll, oder die ſchriftliche Klage, muß das Gericht mit deren Communication an den Provocaten, und mit Beſtimmung einer ge-

wiſſen verhältnißmäßigen Friſt, auch Anberaumung eines eventuellen Termins vor dem inſtruirenden Deputirten, dem Provocaten aufgegeben, ſich innerhalb dieſer Friſt zu erklären: ob er den gerühmten Anſpruch zu haben vermeyne, und denſelben, innerhalb eines anderweitigen durch richterliches Ermeſſen, nach den Umſtänden, zu beſtimmenden Zeitraums, im ordentlichen Wege Rechtens ausführen wolle; oder ob er es auf rechtliches Verhör und Erkenntniß über die Diffamationsklage ankommen zu laſſen gemeynt ſey. In dieſem letztern Falle iſt er zugleich anzuweiſen, daß er ſich in dem anberaumten eventuellen Termine bey dem ernannten Deputirten gehörig melden, und auf die Inſtruktion der Sache einlaſſen müſſe.

§. 7.

Der Provocat iſt jedesmal zur Erſcheinung in Perſon, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten vorzuladen.

§. 8.

Der Citation wird die Warnung beygefügt: daß der Provocat, bey ungehorſamen Außenbleiben, in contumaciam der Diffamation für geſtändig und, die gerühmte Klage innerhalb eines gewiſſen Zeitraums anzuſtellen, für ſchuldig geachtet, in deſſen Entſtehung aber ihm ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden würde.

§. 9.

Hiernach muß auch, bey beharrlichem Ungehorſam des Provocaten, der Contumacialbeſcheid wirklich abgefaßt; dem Provocanten, wie gewöhnlich, durch den inſtruirenden Deputirten publicirt; dem Provocaten aber in Abſchrift zugefertigt, und deren Inſinuation zu den Akten nachgewieſen werden. Das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Rechtsmittel iſt auch gegen eine ſolche Reſolution Verfahren in contumaciam.

zuläßig; die Koſten aber müſſen von dem Provocaten getragen werden.

§. 10.

Verfahren, wenn der Provocat erklärt, daß ihm kein Anſpruch zuſtehe,

Erklärt ſich der Provocat vor dem Termine, daß er einen Anſpruch zu machen nicht begehre, ſo bedarf es keines fernern Prozeſſes; ſondern es wird eine Reſolution dahin ausgefertigt:

daß dem Provocaten, dieſer ſeiner Erklärung gemäß, der Anſpruch, zu deſſen rechtlichen Ausführung er provocirt worden, nicht zuſtehe; ſolchemnach ihm ein ewiges Stillſchweigen deshalb aufzulegen ſey.

Dieſe Reſolution, welche die volle Wirkung eines Urtels hat, wird dem Provocanten in beglaubter Form ausgefertigt, und dem Provocaten eine Abſchrift davon, ſtatt der Publikation, communicirt. Die Koſten müſſen in dieſem Falle von dem Provocanten als Extrahenten getragen werden.

§. 11.

Es muß jedoch dergleichen Erklärung, wenn der Richter darauf Rückſicht nehmen ſoll, von dem Provocaten entweder bey dem zur Inſtruktion der Sache ernannten Deputirten zum Protokolle abgegeben, oder ſonſt vor einer mit gerichtlichem Glauben verſehenen Perſon ausgeſtellt, und zu den Akten eingereicht werden. Iſt die Erklärung ſolchergeſtalt nicht beglaubigt, ſo muß der Richter in der Sache weiter, allenfalls in contumaciam, verfahren.

§. 12.

ingleichen, wenn er den Anſpruch rechtlich ausführen zu wollen, erklärt;

Deklarirt der Provocat, daß er die gerügte Klage innerhalb des beſtimmten Zeitraums anſtellen wolle, ſo bedarf es ebenfalls keines weitern Prozeſſes, ſondern es wird nur eine Reſolution dahin abgefaßt und publicirt:

daß Provocat, dieſer ſeiner Erklärung gemäß, ſchuldig ſey, die ſich angemaaßte Klage innerhalb der beſtimmten Friſt gehörig anzuſtellen; in deſſen Entſtehung aber ihm damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle.

Und dieſe Reſolution hat ſodann ebenfalls die volle Wirkung eines rechtskräftigen Urtels. Die Koſten werden auch in dieſem Falle von dem Provocanten als Extrahenten vorgeſchoſſen, der aber den Erſatz derſelben in dem hiernächſt entſtehenden Hauptprozeſſe fordern kann.

§. 13.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn der Provocat eine oder die andere Erklärung (§. 10. 12.) erſt im Termine abgiebt; doch muß er alsdann die Terminskoſten allein tragen.

§. 14.

Hat hingegen der Provocat gegen den Antrag des Provocanten etwas zu erinnern, ſo kann dieſes nur darinn beſtehen, *ferner, wenn er der Klage widerſpricht, und*

entweder, daß er die Diffamation leugnet, ohne ſich darüber: ob er dergleichen Anſpruch wirklich habe, oder nicht? weiter herauszulaſſen; oder, daß er zwar den gerühmten Anſpruch zu haben behauptet; dabey aber in Abrede ſtellt, daß er ſchuldig ſey, deshalb Klage anzuſtellen; oder verlangt, daß ihm dazu eine längere Friſt verſtattet werden müſſe.

§. 15.

entweder bloß die Diffamation leugnet, oder

Begnügt ſich der Provocat bloß damit, die Diffamation zu leugnen, ſo muß mit Aufnehmung der Beſcheinigungsmittel darüber, und ſodann mit Vorlegung der Akten zum Spruche, ohne daß es ſchriftlicher Deduktionen bedarf, verfahren werden.

§. 16.

Findet der Richter die Diffamation hinlänglich beſcheinigt, ſo muß er den Provocaten zur Anſtel-

lung der ſich gerühmten Klage, innerhalb der nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, bey dem competenten Gerichte, unter der Warnung: daß ihm ſonſt ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden würde, ſo wie in den Koſtenerſatz verurtheilen.

Iſt hingegen die Diffamation nicht beſcheinigt, ſo muß der Provocant abgewieſen, und in den Koſtenerſatz condemnirt werden.

§. 17.

In beyden Fällen ſoll gegen das Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel ſtatt finden.

§. 18.

leine Verbindlichkeit, deßhalb zu klagen, in Abrede ſtellt.

Erklärt der Provocat, daß er den gerügten Anſpruch allerdings zu haben vermeyne; behauptet aber zugleich, daß er deshalb entweder gar nicht, oder doch nicht in der geſetzten, ſondern erſt in einer längern, beſtimmten, oder unbeſtimmten Friſt klagen dürfe; ſo kommt es auf das Factum der Diffamation, wenn auch ſelbiges geleugnet wäre, nicht weiter an; ſondern der Inſtruent muß den Provocaten bloß über die Gründe dieſer Behauptung, ſo wie den Provocanten mit ſeiner Erwiederung darauf vernehmen; die Sache gehörig auseinander, und die dabey vorkommenden Facta ſo weit ins Licht ſetzen, als erforderlich iſt, um dem Richter die nöthigen Data zu verſchaffen, woraus er die Weigerung des Beklagten, die Klage überhaupt anzuſtellen, rechtlich beurtheilen, oder einen verhältnißmäßigen Zeitraum zur Anſtellung dieſer Klage feſtſetzen könne.

§. 19.

Wenn die Inſtruktion ſoweit geſchloſſen iſt, müſſen die Akten, ohne ferneres Verfahren, ſofort zum Erkenntniſſe vorgelegt werden.

§. 20.

In ſo fern die Verbindlichkeit des Provocaten zur Anſtellung der Klage überhaupt ſtreitig iſt, muß der Richter nach geſetzlichen Vorſchriften darüber wie gewöhnlich erkennen. In ſo fern aber nur der Zeitraum, innerhalb deſſen die Klage anzuſtellen ſey, feſtgeſetzt werden ſoll, muß der Richter denſelben, nach Bewandniß der Umſtände, und pflichtmäßigem Ermeſſen, dergeſtalt beſtimmen, daß zwar auf der einen Seite der Provocant nicht ohne Noth in Ungewißheit und Verlegenheit bleiben dürfe; auf der andern aber auch der Provocat mit der Anſtellung der Klage, wenn dieſelbe beſonders Grundſtücke, und gewiſſe daran prätendirte Rechte, oder weitläuftige, ihrer Natur nach verwickelte, und in ältere Zeiten zurückgehende Lehns-Fideicommiß oder ſonſtige Familienangelegenheiten betrifft, nicht übereilt, vielmehr ihm hinlängliche Zeit, ſich darauf vorzubereiten, und die nöthigen Nachrichten und Beweismittel herbeyzuſchaffen, gelaſſen werde.

§. 21.

Wenn nach bewandten Umſtänden der Richter dem Provocaten eine längere Friſt, als von dem Provocanten angetragen worden, zu geſtatten befindet; bey der Inſtruktion aber vorgekommen wäre, daß der Provocant auf die Beſchleunigung der Klage um deswillen mit gedrungen hätte, weil zu beſorgen ſey: daß er bey längerm Verzuge um ſeine Beweis- und Vertheidigungsmittel kommen dürfte; ſo muß der Richter, indem er dem Provocaten die längere Friſt zugeſteht, zugleich wegen des in der Zwiſchenzeit zum ewigen Gedächtniß etwa aufzunehmenden Beweiſes für den Provocanten, das Erforderliche, nach den Vorſchriften des folgenden Titels, feſtſetzen.

§. 22.

Remedia, welche in dieſem Falle zuläßig ſind.

Gegen dies Erkenntniß, es betreffe nun ſelbiges entweder die ſtreitige Schuldigkeit des Provocaten, die Klage anzuſtellen, oder die Beſtimmung des Zeitraums dazu, iſt die Appellation zuläßig; es muß aber bey Inſtruktion derſelben das in Anſehung der Bagatellſachen vorgeſchriebne kürzere Verfahren ſtatt finden; und es bey demjenigen, was in dieſer zweyten Inſtanz erkannt worden, lediglich ſein Bewenden haben.

§. 23.

Wirkung der in allen dieſen Fällen ergangenen Reſolutionen oder Erkenntniſſe.

Wenn nun durch eine der §. 9. und 12. beſchriebnen Reſolutionen, oder durch ein rechtskräftiges Urtel feſtſteht, daß der Provocat die ſich angemaaßte Klage innerhalb eines gewiſſen Zeitraums anzuſtellen ſchuldig ſey; und es läßt derſelbe dieſen Zeitraum, ohne der Anweiſung Folge zu leiſten, verſtreichen; ſo kann der Provocant nunmehr auf die wirkliche Präkluſion des Provocaten damit pure antragen.

§. 24.

Antrag auf Präkluſion.

Dieſer Antrag muß bey eben dem Richter, welcher die Schuldigkeit zur Anſtellung der Klage feſtgeſetzt hat, geſchehen, und durch ein Atteſt desjenigen Gerichts, bey welchem geklagt werden ſollte, daß die Klage wirklich nicht eingekommen ſey, begründet werden.

§. 25.

Verfahren dabey.

Dem Provocaten wird darauf eine endliche präkluſiviſche Friſt, innerhalb deren er die Klage wirklich anſtellen müſſe, und zugleich ein Termin beſtimmt, in welchem er die Befolgung dieſer Auflage durch ein Atteſt desjenigen Gerichts, bey welchem geklagt werden ſoll, nachzuweiſen habe.

§. 26.

Wenn innerhalb dieſer letzten präkluſiviſchen Friſt, oder auch im Termine ſelbſt, der Provocat ſich

ſich meldet, und erhebliche Urſachen, warum er an Anſtellung der Hauptklage, ohne ſeine Schuld, noch immer verhindert werde, nachweiſet; ſo muß der Richter, wenn es beſonders auf einen der §. 20. beſchriebenen weitläuftigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurück gehenden Realanſprüche ankommt, den Provocanten über die angetragene Verlängerung der Friſt, und deren Urſachen, kurz und ſummariſch zum Protokolle hören; und ob, auch auf wie lange dergleichen Verlängerung dem Provocaten noch zu ſtatten kommen ſolle, durch ein Erkenntniß feſtſetzen; wenn er aber die Urſachen der gebethnen Verlängerung unerheblich findet, das Präkluſionsurtel dahin: daß dem Provocaten mit dem gerühmten Anſpruche, und der deshalb ſich angemaaßten Klage, nunmehr ein ewiges Stillſchweigen aufgelegt werde, ſofort abfaſſen und publiciren.

§. 27.

Gegen ein ſolches Erkenntniß iſt die Appellation, jedoch nur nach Maaßgabe §. 22. zuläßig.

§. 28.

Wenn hingegen der Provocat weder vor noch in dem anberaumten Termine ſich meldet, noch die wirklich erfolgte Anſtellung der Klage beſcheinigt; ſo muß ohne weitern Verzug das Präkluſionsurtel, wodurch dem Provocaten ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird, ſofort abgefaßt und publicirt werden; und ſoll gegen dergleichen Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, ſtatt finden.

§. 29.

Iſt in dem Falle des §. 26. eine Verlängerung der Friſt zugeſtanden worden, und auch dieſe fruchtlos verlaufen; ſo muß der Richter des Provocationsprozeſſes, auf eine darüber geſchehene, nach §. 24. beſcheinigte Anzeige des Provocanten, das

Präkluſionserkenntniß wirklich abfaſſen, und den Provocaten zu deſſen Publication vorladen. Wird auch im Publikationstermine ſelbſt die erfolgte Anſtellung der Klage nicht beſcheinigt, ſo verfährt der Richter ohne den geringſten fernern Verzug mit der wirklichen Eröfnung des Präkluſionsurtels, gegen welches ein Rechtsmittel ſo wenig, als in dem Falle des §. 28. ſtatt findet.

§. 30.

Wie es zu halten, wenn die Diffamation aktenmäßig iſt.

Wenn es über die Diffamation ſelbſt keiner Beſcheinigung bedarf, weil dieſelbe ſchon aus den Akten ſelbſt erhellet; z. E. wenn bey dem gewöhnlichen Aufgebote eines Immobilis Realprätendenten ſich gemeldet haben, die, weil ſie der Beſitzer nicht anerkennt, in der ergangnen Präkluſoria zur beſondern Ausführung ihrer Anſprüche verwieſen worden; ſo wird, auf den Antrag des Provocanten, dem Provocaten ſogleich eine gewiſſe Friſt zur Anſtellung der Hauptklage, und ein Termin beſtimmt, in welchem er die geſchehene Befolgung dieſer Auflage zu den Akten nachweiſen müſſe. Alsdann aber wird nach der Vorſchrift §. 26 — 29. weiter verfahren.

§. 31.

In wie fern mit dem Provocationsein Injurienprozeß cumulirt werden könne.

Wenn die Diffamation ſo beſchaffen iſt, daß der Provocant und Diffamat ſich dadurch zugleich zu einer Injurienklage gegen den Provocaten für berechtigt hält, ſo kann er in ſeinem Provokationsgeſuche zugleich auf die gebührende öffentliche und Privatgenugthuung gegen den Provocaten antragen.

§. 32.

Wenn in der Folge die Diffamation geleugnet, oder wenn ſie eingeräumt, zugleich aber der Ungrund des gerühmten Anſpruchs anerkannt wird; ſo wie in allen Fällen, da bey dem Richter des Provocationsprozeſſes ein Präkluſionserkenntniß ge-

gen den Provocaten wirklich erfolgt, muß zugleich über die angeſtellte Injurienklage mit erkannt werden. Es finden aber gegen dieß Erkenntniß, ſo weit es die Injurienſache betrift, die bey Injurienprozeſſen nachgelaſſenen Rechtsmittel ſelbſt alsdann ſtatt, wenn ſie gegen die Präkluſion mit der Hauptklage nicht mehr zuläßig ſind.

§. 33.

Sobald hingegen der Provocat die Diffamation zwar einräumt, aber auch die Richtigkeit derſelben behauptet, und ſeine Klage in der Folge wirklich anſtellt, kann der Richter des Provocationsprozeſſes in der Injurienſache weiter nichts verfügen; ſondern die Injurienklage muß entweder im Hauptprozeſſe als Reconvention angebracht, oder nach erfolgter Entſcheidung des Hauptprozeſſes, als eine beſondre Klage verhandelt werden.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Provocationsprozeſſe im genauern Verſtande.

§. 34.

Bey dem §. 1. N. II. beſchriebenen eigentlichen Provocationsprozeſſe findet eben das Verfahren, wie im Diffamationsprozeſſe ſtatt; und ergeben ſich darin aus der Natur der Sache nur folgende Abweichungen:

1) Anſtatt daß nach Maaßgabe §. 4. der Provocant die geſchehene Diffamation beſcheinigen ſoll, muß er in dem eigentlichen Provocationsprozeſſe die wahrſcheinlichen Gründe ſeiner Beſorgniß, daß bey längerm Aufſchube der Klage ihm ſeine Einwendungen, oder die Beweismittel darüber verlohren gehen möchten, nachweiſen.

2) Wenn der Richter findet, daß nach der Lage der Sache, und der Vorſchrift der Geſetze, der Provocant nicht nöthig habe, die Klage des Provoca-

ten abzuwarten; ſondern den Einwand ſelbſt mittelſt einer Klage füglich zur rechtlichen Erörterung bringen könne; ſo muß er den Provocanten ſofort auf ſeine erſte Vernehmung deſſen umſtändlich bedeuten, und keinen unnützen Provocationsprozeß ſtatuiren.

3) Die in dieſem Prozeſſe erfolgende Präkluſion kann ſich nicht weiter erſtrecken, als der Einwand, zu deſſen Ausführung ſich der Provocant durch den Provocationsprozeß die rechtlichen Wege hat eröfnen wollen. Wenn alſo dieſe Exception ihrer Natur nach nicht die ganze Klage, ſondern nur einen Theil derſelben aufhebt; ſo kann auch nur in ſoweit dem Provocanten ein ewiges Stillſchweigen damit in dem Präkluſionsurtel auferlegt werden.

§. 35.

Außer den bisher vorgetragenen, giebt es noch einige andere in den Geſetzen näher beſtimmte Fälle, wo eine gerichtliche Aufforderung zur Klage ſtatt finden kann; z. E. bey dem gerichtlichen Aufgebote eines Grundſtücks, oder einer darauf haftenden Forderung; ingleichen wenn eine Erbſchaft auf Anſuchen der Beneficialerben gerichtlich aufgeboten wird, u. ſ. w. Da aber das Verfahren dabey mit dem Verfahren im Liquidationsprozeſſe übereinſtimmt; ſo ſoll davon in dem Titel von Liquidationsprozeſſen umſtändlich gehandelt werden.

Drey und dreyßigſter Titel.

Von Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniß.

§. 1.

In welchen Fällen der Beweis in perpetuam

Von der allgemeinen Regel, daß die Aufnehmung des Beweiſes über eine ſtreitige Thatſache, woraus gewiſſe Rechte oder Einwendungen ent-

ſpringen ſollen, erſt nach rechtshängig gewordner Sache, und darin regulirten Statu controverſiae erfolgen könne, geſtatten die Geſetze eine Ausnahme, wenn eine wahrſcheinliche Gefahr vorhanden iſt, daß bis zu der Zeit, wo die Klage angeſtellt, oder der Status controverſiae regulirt werden kann, das aufzunehmende Beweismittel verlohren gehen möchte. In einem ſolchen Falle iſt demjenigen, welcher ſich deſſelben künftig bedienen will, erlaubt, die Aufnehmung des Beweiſes, es ſey durch Zeugen oder Okularinſpektion, zum ewigen Gedächtniſſe zu verlangen. rei memoriam ſtatt finde.

§. 2.

Bey der Beſtimmung des Verfahrens dabey iſt ein Unterſchied zu machen: Verfahren dabey.

ob der Hauptprozeß bereits anhängig ſey, und nur die Regulirung des Status controverſiae noch aufgehalten werde;

oder

ob die Hauptklage ſelbſt noch erſt angeſtellt werden ſolle.

§. 3.

Im letztern Falle muß derjenige, welcher ſich für befugt achtet, die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe zu verlangen, ſich bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Provocat ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, oder auch bey demjenigen, unter welchem die Sache, die den Gegenſtand des Streits ausmacht, gelegen iſt, gewöhnlichermaaßen melden, und ſein Geſuch entweder ſchriftlich oder zum Protokolle anbringen. 1. Wenn die Hauptklage noch erſt angeſtellt werden ſoll;

§. 4.

Als Provocat iſt in dieſem Prozeſſe derjenige anzuſehen, welcher, wenn die Hauptklage ſogleich angeſtellt werden könnte, die Stelle des Beklagten dabey zu übernehmen haben würde; ſelbſt wenn Gegen wen der Antrag ſtatt finde;

es, wie z. E. bey Lehnen oder Fideicommiſſen, noch ungewiß iſt: ob bey der erſt künftig anzuſtellenden Hauptklage, eben dieſes Individuum als Beklagter anzuſetzen ſeyn wird.

§. 5.

Wie er zu begründen ſey;

Zur Begründung eines ſolchen Geſuchs iſt erforderlich:

1) daß das Factum ſelbſt, worüber der Beweis aufgenommen werden ſoll, beſtimmt angezeigt;
2) daß erhebliche Urſachen, warum der Hauptprozeß noch nicht angeſtellt werden könne; ſo wie
3) wahrſcheinliche Gründe der Beſorgniß, das bis dahin, und bey längerm Aufenthalte das Beweismittel verlohren gehen möchte, angeführt werden.

Beſonders muß der Provocant die zuletzt (N. 3.) erwehnten Gründe, in ſo fern ſie auf Thatſachen beruhen, und nicht etwa notoriſch ſind, durch glaubwürdige Atteſte, oder andere Mittel, näher beſcheinigen.

§. 6.

Der Richter muß das ſolchergeſtalt angebrachte Geſuch ſorgfältig prüfen: ob daſſelbe an und für ſich zuläßig, und mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehen ſey.

§. 7.

Verfügung auf den Antrag.

Findet ſich bey dieſer Prüfung, daß entweder die angegebene Urſache, warum der Prozeß noch nicht rechtshängig gemacht werden könne, ganz unſtatthaft und unerheblich; oder daß die Beſorgniß von dem bevorſtehenden Verluſte des Beweismittels ohne Grund und unbeſcheinigt ſey; ſo muß der Provocant durch ein ſchriftliches Dekret, unter Anführung der diesfälligen Gründe, mit ſeinem Geſuche ab, und dahin angewieſen werden,

die Anſtellung der Hauptklage ſelbſt zu bewirken, oder abzuwarten.

§. 8.

Iſt hingegen bey dem Geſuche an und für ſich nichts zu erinnern, ſo kann entweder nach den Umſtänden die wirkliche Aufnehmung des Beweiſes von dem inſtruirenden Richter ſelbſt geſchehen; oder es muß dieſelbe durch einen auswärtigen Commiſſarium, oder zu requirirenden andern Richter, bewirkt werden.

§. 9.

1) Wenn die Aufnehmung des Beweiſes von dem inſtruirenden Richter erfolgen kann.

Erſtern Falls muß wegen dieſer Aufnehmung ſelbſt das erforderliche ſofort verfügt, und alſo der Termin zur Einnehmung des Augenſcheins anberaumt, auch die Sachverſtändigen dazu ernannt; oder der Termin zur Abhörung des Zeugen angeſetzt, und die Vorladung an denſelben erlaſſen werden.

§. 10.

Zu gleicher Zeit aber muß der Richter das Provocationsgeſuch den Provocaten communiciren; ihm von den ergangenen Verfügungen Nachricht geben; und einen gewiſſen Termin beſtimmen, in welchem er bey dem inſtruirenden Deputirten ſich melden, und was er etwa bey der Sache, vornehmlich bey der von dem Provocanten vorgetragenen Specie Facti, oder bey der Qualität des Beweismittels zu erinnern habe, zum Protokolle anzeigen könne.

§ 11.

Dieſer Termin muß, der Regel nach, dergeſtalt anberaumt werden, daß er etwas früher eintrete, als die Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt vor ſich gehen ſoll.

§. 12.

Meldet ſich der Provocat in dieſem Termin gar nicht, ſo wird dies ſein Außenbleiben durch eine bloße Regiſtratur zu den Akten verzeichnet, und

die Aufnehmung des Beweiſes behält, nach Anleitung der in der Provocation vorgetragenen Species facti, ihren ununterbrochnen Fortgang.

§. 13.

Meldet er ſich hingegen, ſo muß er von dem ernannten Deputirten mit ſeinem Anbringen ſofort umſtändlich zum Protokolle vernommen werden.

§. 14.

Geſteht der Provocat das Factum, ſo wie es von dem Provocanten vorgetragen worden, klar und deutlich ein, ſo hat es dabey ſein Bewenden; und es bedarf ferner nicht der Aufnehmung des Beweiſes.

§. 15.

Iſt er aber der Thatſache nicht geſtändig, ſo kann ſein Anbringen nur darin beſtehen, entweder

daß er das Factum ſelbſt für unerheblich, oder die von dem Provocanten angeführten Gründe der vorläufigen Beweiſesaufnehmung für unſtatthaft ausgiebt;

oder darin,

daß er bey der von dem Provocanten vorgetragenen Specie facti etwas zu erinnern, beyzufügen, oder ſonſt zu berichtigen findet;

oder endlich darinn,

daß er gegen die Qualität des Beweismittels etwas einzuwenden hat.

§. 16.

Mit den Einwendungen gegen das Factum ſelbſt, oder gegen die Gründe der vorläufigen Beweisaufnehmung, muß zwar der Provocat zum Protokolle gehört, weiter aber kein Prozeß noch Erkenntniß darüber zugelaſſen, vielmehr mit der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt weiter verfahren werden; allermaaßen durch die §. 7. verordnete vorläufige Prüfung des Richters ſchon dafür geſorgt

iſt, daß ein ſolches Geſuch niemals ohne allen rechtlichen Grund ſtatt finden; übrigens aber aus der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt dem Provocaten nie ein weſentlicher Nachtheil erwachſen kann; da ihm alle ſeine Einwendungen gegen die Erheblichkeit des Facti, gegen die Art des Beweiſes, und was ſonſt dabey zur Beobachtung ſeiner Nothdurft gehört, zur nähern Ausführung in dem künftigen Hauptprozeſſe vorbehalten bleiben.

§. 17.

Beſteht das Anbringen des Provocaten darin, daß er bey der Specie facti des Provocanten etwas zu erinnern, oder zu suppliren hat; ſo muß der Deputirte dieſes gehörig aufnehmen, die Umſtände in facto dabey auseinanderſetzen, und in Zuſammenhaltung derſelben mit der von dem Provocanten vorgetragenen Erzählung, den Statum controverſiae über das ſtreitige Factum reguliren; damit demnächſt, bey der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt, auf beyderley Angaben gehörig Rückſicht genommen werden könne.

§. 18.

Hat endlich der Provocat Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels, inſonderheit gegen die Perſon des Zeugen, ſo müſſen die Facta, worauf ſelbige beruhen, gehörig auseinander geſetzt; der Provocant darüber vernommen; und wenn die Parteyen nicht einig ſind, die nähere Unterſuchung, in ſo fern es der Provocat verlangt, der Vorſchrift Tit. X. §. 234. ſeq. gemäß, mit der Aufnehmung des Beweismittels zugleich, verfügt werden.

§. 19.

Ueber dergleichen Verwerfungsurſachen findet jedoch hier eben ſo wenig, als in dem ordentlichen Prozeſſe, ein beſonderes Erkenntniß ſtatt; ſondern ſo, wie der Provocant bey künftiger Ver-

handlung der Sache, von den durch die vorläufige Beweisaufnehmung ausgemittelten Thatſachen Gebrauch macht, ſo kann eben daſelbſt ein gleiches, auch von dem Provocaten, mit den vorläufig unterſuchten Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels geſchehen.

§. 20.

a) Wenn die Aufnehmung des Beweiſes auswärts erfolgen muß.

Iſt hingegen in dem zweyten Falle des §. 8. zur Aufnahme des Beweiſes ein Commiſſoriale oder Requiſitionsſchreiben an auswärtige Gerichte oder Gerichtsperſonen erforderlich, ſo muß zuvörderſt der nach Maaßgabe §. 10. 11., ſo nahe als möglich anzuberaumende Termin abgewartet; in dieſem Termine nach der Vorſchrift §. 12 — 19. verfahren, und erſt nach deſſen Ablaufe die weitere Verfügung wegen wirklicher Aufnahme des Beweiſes erlaſſen; auch dem Commiſſoriali oder Requiſitoriali jedesmal ein nach der Vorſchrift Tit. X. §. 218. abgefaßter Status cauſae beygefügt werden.

§. 21.

Verfahren in dringenden Fällen.

Es iſt ſowohl im vorſtehenden, als oben in dem eilften Paragraphen verordnet, daß der Termin zur Vernehmung des Provocaten in der Regel früher, als die wirkliche Aufnehmung des Beweismittels ſelbſt, vor ſich gehen ſolle. Wenn aber auch eine ſo nahe und dringende Gefahr des Verluſtes dieſes letztern beſcheinigt wäre, daß mit der Aufnehmung deſſelben unverzüglich, und ohne erſt die Erklärung des Provocaten abzuwarten, verfahren werden müßte; ſo muß dies zwar geſchehen; demungeachtet aber doch ein Termin zur Vernehmung des Provocaten anberaumt, und darin wie §. 13. ſeq. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden; welches nicht nur den Nutzen haben kann, daß wenn der Provocat die Speciem facti des Provocanten ſuppliren oder berichtigen will, der Zeuge,

welcher vielleicht noch nicht geſtorben, oder noch nicht abgereißt iſt ꝛc. über die von dem Provocaten angegebenen Umſtände des Facti nochmals vernommen werden könne; ſondern auch der Provocat ſolchergeſtalt die Gelegenheit behält, ſeine gegen die Qualität des Beweismittels habenden Einwendungen vorzubringen, und auf deren vorläufige Unterſuchung nach Maaßgabe §. 18. anzutragen.

§. 22.

Wenn endlich der Provocant nachgewieſen hätte, daß die im Verzuge obwaltende Gefahr eines gänzlichen Verluſtes des Beweismittels ſo dringend ſey, daß die Zeit zur Anbringung ſeines Geſuchs bey dem nach §. 3. competenten Richter nicht einmal hinreiche; ſo kann zwar ein jeder Richter, in deſſen Jurisdiktionsbezirke der zum ewigen Gedächtniß abzuhörende Zeuge betroffen wird, dieſe Abhörung ſofort verfügen. Er muß aber nicht nur die Veranſtaltung treffen, daß dem Provocaten ein Aſſiſtent, und zwar, wo möglich, ein Rechtsverſtändiger, von Amtswegen zugeordnet werde, welcher der Vereidung und Abhörung des Zeugen beywohne; ſondern er muß auch dem Provocaten von der ganzen vorgefallnen Verhandlung umſtändliche Nachricht ſchleunigſt mittheilen.

§. 23.

II. Wenn der Hauptprozeß ſchon anhängig iſt.

Wenn in dem erſten §. 2. beſtimmten Hauptfalle der Prozeß, zu welchem die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe gehört, ſchon rechtshängig iſt, und nur die Regulirung des Status cauſae et controverſiae ohne Schuld des Provocanten aufgehalten wird; ſo iſt die Angabe und Beſcheinigung von Umſtänden, welche den Verluſt des Beweismittels beſorgen laſſen, zur Begründung des Geſuchs hinreichend.

§. 24.

Findet der Richter daſſelbe hiernach hinläng- lich qualificirt, ſo muß er, wegen Aufnehmung des Beweiſes, die erforderlichen Vorkehrungen nach §. 9. ſofort treffen; zugleich aber einen beſondern möglichſt nahen Termin zur Vernehmung des Ge- gentheils darüber anberaumen.

§. 25.

In dieſem Termine muß mit Verhandlung der Sache nach Vorſchrift §. 12 — 21. weiter verfah- ren werden.

§. 26.

Verfahren bey der Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt.

Bey der Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt ſind die desfalls Tit X. Sect. IV. et VI enthaltenen Vorſchriften zu beobachten. In Fällen, wo der Hauptprozeß noch nicht anhängig iſt, oder ſonſt die Parteyen, oder doch der Provocat, mit ſelbſt gewählten Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten noch nicht verſehen ſind, muß nach der Vorſchrift Tit. X. §. 219. ſeq. verfahren werden.

§. 27.

Von dem aufgenommenen Protokolle werden beyden Theilen Abſchriften zugefertigt; das Ori- ginal aber in der Regiſtratur aufbewahrt, und dem Provocanten über deſſen Einbringung Recognition ertheilt.

§. 28.

Die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Ge- dächtniſſe geſchieht allemal auf Koſten des Provo- canten; welcher jedoch, wenn er künftig in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhält, auf den Erſatz derſelben anzutragen berechtigt iſt.

§. 29.

Wenn nun hiernächſt die Hauptſache ſelbſt zur ordentlichen rechtlichen Erörterung gelangt, ſo muß der Richter, bey Ausmittelung der darin vor-

kommenden Thatſachen, von dieſen Protokollen Gebrauch machen. In wiefern dieſelben ein dergleichen Factum ganz oder zum Theil ins Licht ſetzen; was ihnen für ein Grad von Beweiskraft beyzulegen; in wiefern allenfalls über die alsdann näher und umſtändlicher entwickelten Facta der vielleicht noch vorhandne Zeuge, unter Erinnerung ſeines bereits geleiſteten Eides, nochmals abzuhören ſey? dieß alles muß von den Gerichten, nach Bewandniß der Umſtände eines jeden vorkommenden Falles, geprüft und beurtheilt werden.

Vier und dreyßigſter Titel.

Vom Verfahren in Injurienſachen.

§. 1.

Bey dem Verfahren in Injurienſachen ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

I. Wenn beyde Theile zum Bauer, oder gemeinen Bürgerſtande gehören, und zwiſchen ihnen bloße Verbal, oder leichte Realinjurien vorgefallen ſind. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 607. 612. 629.) Zum gemeinen Bürgerſtande werden hier gerechnet, Handwerker und Profeſſioniſten, nebſt allen denjenigen, welche nach der gemeinen Meinung dieſen gleich, oder geringer geachtet werden.

II. Wenn in dem gleichen Falle bloßer Verbal- oder leichter Realinjurien, entweder beyde Theile, oder der Beleidigte allein, zum mittlern oder höhern Bürgerſtande gehören, und bey den vorgefallenen Injurien keine erſchwerende Umſtände vorwalten. (Allg. L. R. l. c. §. 628. 630.)

III. Wenn Verbal, oder leichte Realinjurien unter Perſonen vom Adel, oder Officierſtan-

de, oder ſolchen, die in adlichen Bedienungen ſtehen, jedoch ohne erſchwerende Umſtände, vorgefallen ſind; oder wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieſer Stände gehört; oder wenn der Beleidigte zwar nur zum mittlern oder höhern Bürgerſtande zu rechnen, die Beleidigung aber mit erſchwerenden Umſtänden verknüpft iſt. (§. 630.)

IV. Wenn ſchwere Realinjurien vorgefallen ſind, wobey es auf den Unterſchied des Standes nicht ankommt. §. 637.) Oder wenn die Beleidigung zwiſchen Perſonen der n. III. benannten Stände, unter erſchwerenden Umſtänden vorgefallen iſt. (§. 633 ſeq.)

V. Wenn von den Parteyen der eine zum Militair-, der andre aber zum Civilſtande gehört.

§. 2.

I. Verfahren bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes.

I. Im erſtern Falle, wenn bloße Verbal- oder nur leichte Realinjurien unter Perſonen gemeinen Standes vorgefallen ſind, findet das Tit. XXVI. §. 15. 16. 17. vorgeſchriebene abgekürzte Verfahren ſtatt.

§. 3.

Wenn der Denunciat ſeines geringen Standes ungeachtet, dennoch in erſter Inſtanz unter das Obergericht gehört, ſo müſſen die Vorſchriften Tit. XXVI. §. 4 — 7. beobachtet werden.

§. 4.

Von dem auf die Inſtruktion erfolgenden Urtel findet in Anſehung der Privatgenugthuung gar kein Rechtsmittel, in Anſehung der erkannten Strafe hingegen nur ein Milderungsgeſuch ſtatt, ſobald dieſe Strafe einen vier und zwanzigſtündigen Arreſt überſteigt.

§. 5.

In dieſem Falle muß dem Denunciaten das ihm offenſtehende Rechtsmittel bey Publikation des Erkenntniſſes bekannt gemacht, und ein nicht leicht über Acht Tage hinauszuſetzender Termin beſtimmt werden, in welchem er ſich melden, und das Milderungsgeſuch anbringen könne.

§. 6.

Meldet er ſich in dieſem Termine nicht, ſo wird mit Vollſtreckung des Urtels ohne weitern Anſtand verfahren. Meldet er ſich aber, ſo wird das Geſuch, nebſt den zur Unterſtützung deſſelben etwa anzuführenden Gründen, zum Protokolle aufgenommen, und mit dieſem Protokolle werden die Akten ſofort, und ohne weiteres Verfahren, dem gehörigen Obergerichte vorgelegt.

§. 7.

Bey dieſem wird die Sache unter dem gewöhnlichen Memorialienvortrage mit erörtert, und das Erforderliche durch eine bloße Reſolution feſtgeſetzt. Mit dieſer Reſolution werden die Akten an den Unterrichter zur Publikation zurückgeſchickt; und bey dem, was ſolchergeſtalt feſtgeſetzt worden, hat es lediglich ſein Bewenden.

§. 8.

II. In dem zweyten §. 1. beſtimmten Falle, wenn Verbal- und leichte Realinjurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes vorgefallen ſind, oder wenn auch nur der Beleidigte und Kläger zu dieſem Stande gehört, und keine erſchwerende Umſtände bey der Sache vorwalten, II. Bey Verbal- und leichten Realinjurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes ohne erſchwerende Umſtände.

findet das ordinaire und gewöhnliche Verfahren, wie in jedem andern Civilprozeſſe, der Regel nach Anwendung.

§. 9.

Nur weil außer der von dem Kläger verlangten Privatgenugthuung, zugleich über die vom Beklagten etwa verwirkte öffentliche Strafe zu erkennen iſt; ſo folgt daraus:

1) daß wegen der Vorladung des Beklagten nach den im folgenden Titel vorkommenden Anweiſungen zu verfahren ſey;

2) daß der Inſtruent auf diejenigen Punkte, welche in die Beſtimmung der Strafe Einfluß haben könnten, ſein Augenmerk von Amts wegen richten, und dergleichen Thatſachen, ſie mögen zur Ueberführung oder Entſchuldigung des Denunciaten gereichen, auch ohne den Antrag des Denuncianten ins Licht zu ſetzen, ſich angelegen ſeyn laſſen müſſe;

3) daß beſonders bey der Regulirung des Status cauſae et controverſiae mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen ſey, daß weder unerhebliche noch überflüſſige Facta zum Beweiſe geſtellt, noch auch durch unnöthige Vervielfältigung aufzunehmender Beweismittel der Prozeß verzögert, und die Koſten erſchwert werden.

§. 10.

beſonders, wenn Exceptio veritatis entgegen geſetzt wird.

Da nach Vorſchrift der Geſetze die Wahrheit des gemachten ſchimpflichen Vorwurfs unter gewiſſen Umſtänden den Denunciaten von der Privatgenugthuung entbinden, und die Strafe mildern kann; (Allg. L. R. loc. cit. §. 548 — 551.) ſo muß, wenn der Denunciat dieſen Einwand entgegen ſetzt, der Inſtruent ihn auffordern, beſtimmte Facta darüber, und unverdächtige Beweismittel anzugeben. Geſchieht dieſes, ſo muß der Inſtruent das Protokoll ſofort dem Collegio vorlegen, und dieſes muß beurtheilen: ob die Angaben des Denunciaten

eine

eine förmliche Unterſuchung gegen den Denunцianten rechtlich begründen.

§. 11.

Findet das Collegium die Sache zu einer ſolchen Unterſuchung qualificirt, ſo muß dieſelbe förderſamſt veranlaßt, und unterdeſſen der Injurienproceß ſo lange, bis in der Unterſuchungsſache rechtskräftig erkannt iſt, ausgeſetzt werden.

§. 12.

Findet aber das Gericht die Sache zu einer Unterſuchung gegen den Denuncianten nicht qualificirt; oder iſt der Vorwurf ſo beſchaffen, daß, wenn er auch wahr wäre, der Denunciant dennoch gegen ein Strafgeſetz nicht gehandelt haben würde; ſo muß ſich der Inſtruent auf Erörterungen und Beweiſesaufnahmen, welche bloß die Ausmittelung der Wahrheit des Vorwurfs zur Abſicht haben, weiter nicht einlaſſen; ſondern die Inſtruktion nur auf ſolche Umſtände richten, welche die An- oder Abweſenheit des Vorſatzes zu beleidigen bey dem Denunciaten ins Licht ſetzen können.

§. 13.

In dem Erkenntniſſe iſt ſowohl die Privat- als öffentliche Genugthuung zu beſtimmen. Wenn nach Vorſchrift der Geſetze, wegen nicht ausgemittelten Vorſatzes zu beleidigen, auf eine bloße Ehrenerklärung zu erkennen iſt, (Allg. L. R. §. 586 bis 594.) ſo muß der Richter zugleich beſtimmen: wie die Privatgenugthuung geleiſtet werden, und was für eine Strafe erfolgen ſolle, wenn der Denunciat die Ehrenerklärung zu leiſten ſich weigerte, und alſo für einen wirklich vorſetzlichen Injurianten geachtet werden müßte. Wenn auf Ertheilung eines richterlichen Verweiſes erkannt wird, ſo müſſen die Ausdrücke, in welchen, und die übrigen Umſtände, unter welchen der Verweis ertheilt

werden ſoll, in dem Urtel beſtimmt werden. (Ibid. §. 595. ſeq.)

§. 14.

Rechtsmittel in dieſem Falle.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſteht beyden Theilen die zweyte, aber keine fernere Inſtanz, in ſoweit offen, als der die Privatgenugthuung betreffende Theil deſſelben allein, oder doch zugleich, den Gegenſtand der Beſchwerden ausmacht.

§. 15.

Wenn aber der Denunciat bloß durch den Theil des Urtels, welcher die öffentliche Genugthuung zum Gegenſtande hat, beſchwert zu ſeyn glaubt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob die erkannte Strafe Gefängnißſtrafe von 4 Wochen, oder 50 Thaler Geldbuße überſteige, oder nicht.

Iſt nur auf Gefängnißſtrafe von 4 Wochen oder weniger, oder nur auf Geldſtrafe von 50 Thalern oder weniger erkannt, ſo findet kein förmliches Remedium oder Appellationsverfahren, ſondern nur ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch ſtatt.

Dies muß der Denunciat binnen 10 Tagen bey dem Richter, von welchem erkannt worden, entweder ſchriftlich, oder zum Protokolle anmelden, und die Gründe zur Unterſtützung deſſelben anführen. Auf neue Umſtände in Facto wird dabey keine Rückſicht genommen, in ſo fern ſie nicht ſogleich bey der Anbringung des Geſuchs beſcheinigt worden. Mit dieſem ſolchergeſtalt aufgenommenen Geſuche werden die Akten ohne weiteres Verfahren an dasjenige Gericht, welches ſonſt in zweyter Inſtanz, oder auf das förmliche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben würde, eingeſendet; und von dieſem wird das Weitere nach Vorſchrift §. 7. verfügt.

Iſt hingegen auf eine ſchwerere Strafe erkannt, ſo ſteht dem Denunciaten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen, mit deſſen Aufnehmung und Inſtruktion nach Vorſchrift des folgenden Titels verfahren wird.

§. 16.

Dem Denuncianten, welcher ſich entweder über die erfolgte Entbindung des Denunciaten von aller Strafe beſchwert, oder der die erkannte Strafe für zu gelinde hält, kann darüber allein kein Rechtsmittel verſtattet werden; vielmehr ſteht es ihm bloß frey, die Gründe dieſer ſeiner Behauptung dem Obergerichte der Provinz, es mag dieſes das Urtel ſelbſt abgefaßt haben, oder nicht, ſchriftlich anzuzeigen. Hat das Obergericht das Urtel nicht ſelbſt abgefaßt, ſo muß es die Akten von dem Untergerichte einfordern, und wenn nach ſelbigen der Antrag des Denuncianten nicht offenbar unerheblich befunden wird, dieſelben einem fiskaliſchen Bedienten vorlegen. Ein gleiches muß allemal ſofort geſchehen, wenn das Obergericht das Erkenntniß ſelbſt abgefaßt hat.

§. 17

Findet der fiskaliſche Bediente keinen Grund, auf eine Strafe, oder auf die Erhöhung der erkannten anzutragen, ſo wird der Denunciant durch eine bloße Reſolution abgewieſen, bey der es lediglich ſein Bewenden hat.

§. 18.

Fällt aber das Gutachten des fiskaliſchen Bedienten dahin aus, daß der Denunciat, nach der in den Akten erſter Inſtanz entwickelten Lage der Sache, eine Strafe, oder eine höhere, als die erkannte, verwirkt haben möchte; ſo wird dieſes Gutachten den Denunciaten zur ſchriftlichen Vertheidigung, innerhalb einen nach den Umſtänden zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt, zugefertigt; und ſo-

dann werden die Akten bey derjenigen Behörde, welche ſonſt auf das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben würde, zum Spruche vorgelegt. Wird durch das Erkenntniß dieſer Behörde eine nicht erkannte Strafe feſtgeſetzt, oder die erkannte geſchärft, ſo ſteht dem Denunciaten dagegen noch das §. 15. beſchriebene Rechtsmittel offen.

§. 19.

Wenn auch der Denunciant in ſeiner §. 16. beſchriebenen Beſchwerde neue Thatſachen oder Beweismittel einmiſcht, ſo wird doch auf dieſe keine Rückſicht genommen. Zielen die neuen Thatſachen auf Handlungen des Denunciaten ab, welche denſelben, wenn auch kein Injurienprozeß angeſtellt wäre, zur fiskaliſchen oder gar peinlichen Unterſuchung qualificiren würden, ſo iſt dieſe Unterſuchung, wenn anders der Richter die Anzeige an ſich erheblich, und hinreichend beglaubigt findet, in beſondern Akten, und in erſter Inſtanz zu veranlaſſen. Mit dem Injurienprozeſſe hingegen hat dieſelbe nichts weiter gemein.

§. 20.

Bey dieſer, ſo wie bey der erſten Claſſe der Injurienprozeſſe, kann die Klage auf Privatgenugthuung zugleich mit auf den Erſatz des am Leibe oder am Vermögen erlittenen Schadens gerichtet werden. Sollte der geforderte Betrag dieſes Schadens die Summe von Funfzig Thalern überſteigen, ſo finden, wegen der darüber zuläßigen zweyten und reſp. dritten Inſtanz, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung ſtatt.

§. 21.

III. Bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter erſchwe-

III. In dem dritten §. 1. geſetzten Falle: wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter Perſonen von höherem Stande, jedoch ohne erſchwerende Umſtände, vorgefallen ſind; oder

wenn der Beleidigte zwar nur zum mittlern oder höhern Bürgerſtande zu rechnen, die Beleidigung aber unter erſchwerenden Umſtänden erfolgt iſt, renden Umſtänden, oder unter Perſonen höhern Standes:

findet kein eigentlicher Injurienprozeß, ſondern eine fiskaliſche Unterſuchung nach Vorſchrift des folgenden Titels ſtatt.

§. 22.

Die Unterſuchung wird alſo zwar von Amtswegen geführt; doch muß der Denunciant die nöthigen Umſtände, Data, und Beweismittel an die Hand geben; und der Inſtruent muß die Unterſuchung auf diejenigen Umſtände, welche die Privatgenugthuung des Beleidigten betreffen, mit richten. Er muß denſelben bey der Erörterung ſolcher Umſtände zuziehen; und ihn auch außerdem im ganzen Laufe der Unterſuchung, bey allen Verhandlungen, zu denen er ſich meldet, und denen nach allgemeinen Vorſchriften eine Parthey beywohnen darf, unweigerlich zulaſſen.

§. 23.

Das darauf abzufaſſende Erkenntniß hat zwar hauptſächlich die öffentliche Genugthuung zum Gegenſtande; es muß aber zugleich mit auf die Privatſatisfaction, und den etwanigen eingeklagten Schadensersatz gerichtet werden.

§. 24.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniß zuläßigen Rechtsmittel finden die Vorſchriften §. 14 — 20. Anwendung.

§. 25.

IV. In dem vierten §. 1. angegebenen Falle: wenn entweder überhaupt ſchwere Realinjurien vorgefallen ſind; oder wenn andere Injurien zwiſchen Perſonen des Adels oder Officierſtandes unter erſchwerenden Umſtänden verübt worden, IV. Bey ſchweren Injurien.

muß förmliche Criminaluntersuchung veranlaßt werden, wobey zwar auch mit auf die Privatſatisfaction des Beleidigten, in ſo fern er dergleichen verlangt, und nach Vorſchrift der Geſetze verlangen kann, Rückſicht zu nehmen iſt; ein etwaniger Schadensersatz aber zur beſondern Verhandlung verwieſen werden muß.

§. 26.

V. Bey Injurien zwiſchen Militair und Civilperſonen.

V. Soviel endlich den fünften §. 1. angegebnen Fall betrifft:

wenn Injurien gegen eine Militairperſon von jemanden aus dem Civilſtande verübt worden,

ſo iſt zwar die Verfahrungsart dabey an ſich nach den Vorſchriften bey den übrigen vier oben beſtimmten Fällen einzurichten.

§. 27.

Doch ſoll, wenn auch ſonſt die Inſtruktion, nach dem Stande des Beleidigers und Denunciaten, vor ein Untergericht gehören würde, dieſelbe dennoch, ſobald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergerichte der Provinz geführt werden.

§. 28.

Wenn aber auch die Sache bey einem Untergerichte inſtruirt worden, ſo muß dennoch daſſelbe die geſchloſſenen Akten an das ihm vorgeſetzte Obergericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einſenden. Wenn jedoch der Beleidigte ausdrücklich erklärt, daß er das Erkenntniß bey dem inſtruirenden Untergerichte ſich gefallen laſſe, ſo muß daſſelbe von dieſem abgefaßt werden.

§. 29.

Obige Vorſchriften (§. 27. 28.) finden auch bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten, deren Weibern, und unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern Anwendung.

§. 30.

Sie leiden aber eine Ausnahme, wenn dergleichen Militairperſonen, als Beurlaubte oder Freywächter, in bürgerlichem Gewerbe, oder bey dem Landbaue arbeiten, und bloße Verbal oder geringe Realinjurien bey Gelegenheit eines ſolchen Geſchäfts vorgefallen ſind.

§. 31.

Wenn von Realinjurien gegen einen Officier die Rede iſt, ſo müſſen die Obergerichte das abgefaßte Erkenntniß, mit den Akten, an das Criminal-Departement des Juſtizminiſterii zur Beſtättigung einreichen; wenn es auch ſonſt nach allgemeinen Vorſchriften nicht erforderlich wäre.

§. 32.

Was ſchließlich die Koſten in Injurienſachen betrifft, ſo dürfen dieſelben, den vierten Fall §. 25. ausgenommen, von den Gerichtsobrigkeiten in ſubſidium nicht getragen, ſondern ſie müſſen, wenn der darin Verurtheilte unvermögend iſt, gleich andern ordinairen Prozeßkoſten niedergeſchlagen werden. Koſten.

Fünf und dreyßigſter Titel.

Von fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

Erſter Abſchnitt.

Von fiskaliſchen Civilprozeſſen.

§. 1.

Fiskaliſche Civilprozeſſe, wo der Fiskus gewiſſe dem höchſten Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtſame, Präſtationen und Einkünfte, oder Domainen- und Chatullengüter, deren Zubehörungen, Gränzen und Gerechtigkeiten gegen Allgemeiner Grundſatz.

andere bey den Gerichten einklagt oder verthei-digt, müſſen gleich andern Privatrechtsangelegen-heiten, je nachdem es die Regeln des im vorkom-menden Falle, nach Beſchaffenheit der Sache, ein-tretenden ordentlichen oder ſummariſchen Pro-zeſſes mit ſich bringen, verhandelt und inſtruirt werden.

§. 2.

Obliegenheit der Fiskäle.

Die Fiskäle, welchen der Betrieb eines ſolchen Prozeſſes von der Cammer, oder ſonſtigen vorge-ſetzten Finanzbehörde aufgetragen wird, ſind da-bey als Bevollmächtigte des Fiskus anzuſehen; und ſtehen bey der Inſtruktion der Sache in eben dem Verhältniſſe, haben auch eben die Pflichten zu beobachten, welche einem Juſtizcommiſſario, dem eine Privatparthey ihre Vollmacht zum Prozeſſe aufgetragen hat, obliegen.

§. 3.

Ein ſolcher Fiskal muß ſich, ſtatt der Voll-macht, durch einen Auftrag der Cammer oder ſonſtigen Finanzbehörde legitimiren. In Forſtpro-zeſſen muß noch außerdem eine von dem Forſt-departement des Generaldirectorii ertheilte, oder genehmigte Inſtruktion, dem Richter im Original vorgelegt werden.

§. 4.

Dem Fiskale liegt, gleich jedem andern Juſtiz-commiſſario ob, für die Herbeyſchaffung der er-forderlichen Information von den bey dem Pro-zeſſe vorkommenden Thatſachen zu ſorgen; zu dem Ende die Cammer- und Amtsregiſtraturen nachzuſehen; die Verwalter der Aemter oder Caſ-ſen, welche die Sache angeht, zu vernehmen; und überhaupt die zur Sache gehörenden Nachrich-ten überall, wo er dergleichen nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach der Natur des Geſchäf-tes anzutreffen erwarten darf, einzuſammeln.

Die hieraus gezogene Information muß er der Cammer, oder ſonſtigen Behörde, von welcher ſein Auftrag ertheilt iſt, zur Genehmigung vorlegen; nach den Anweiſungen derſelben ſich achten; auch von den Nachrichten und Gründen, die ihm von ſelbiger etwa an die Hand gegeben werden, gehörig Gebrauch machen.

§. 5.

Das Juſtizcollegium hält ſich wegen Herbeyſchaffung einer ſolchen vollſtändigen Information lediglich an den Fiskal, und verfährt gegen denſelben, wenn wegen eines vorgeſchützten Mangels daran Prorogationen geſucht werden, oder Zögerungen ſich finden, nach eben den Vorſchriften, wie gegen einen andern von einer Privatparten bevollmächtigten Juſtizcommiſſarium.

§. 6.

Die Fiskäle müſſen daher eben ſowohl, wie andere Bevollmächtigte, ordentliche und vollſtändige Manualakten halten, und ſie dem Richter in allen Fällen, wo es die Prozeßordnung vorſchreibt, oder es ſonſt nöthig gefunden wird, vorlegen.

§. 7.

Wegen bloß perſönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen, ſind den Fiskälen keine Dilations- und Prorogationsgeſuche zu verſtatten; ſondern es muß, wenn dergleichen Verhinderungen eintreten, von Seiten der Finanzbehörde dafür geſorgt werden, daß ſtatt des verhinderten Fiskals, ein anderer qualificirter Bevollmächtigter den Termin abwarte, oder das ſonſt erforderliche wahrnehme.

§. 8.

Wenn ein Fiskal zu einer ihm aufgetragenen Unterſuchung außerhalb dem Sitze des Gerichts, wegen der obwaltenden Gefahr im Verzuge, ſich ſchleunig entfernen muß; und während der muth-

maßlichen Dauer ſeiner Abweſenheit ein Termin eintreten, oder eine Friſt ablaufen würde, ſo liegt ihm ob, dem Gerichte davon ſofort Anzeige zu machen. Läßt ſich vorausſehen, daß die Abweſenheit nur vierzehn Tage oder kürzer dauern werde; ſo muß der Termin verhältnißmäßig prorogirt, oder die Friſt verlängert werden. Iſt aber eine längere Dauer der Abweſenheit zu vermuthen, ſo muß das Gericht die Manualakten einem Subſtituten des Fiskals zuſtellen laſſen, und den Termin oder die Friſt nur ſoweit verlängern, als dieſem Subſtituten nöthig ſeyn möchte, um ſich von der Sache, nach Beſchaffenheit und Lage derſelben, gehörig zu informiren.

Es muß daher bey allen Juſtizcollegiis, wo fiskaliſche Prozeſſe vorkommen können, außer dem ordentlichen Fiskale, auch noch ein fiskaliſcher Subſtitut beſtellt werden, welcher in den §. 7. et 8. angezeigten Fällen die Vertretung des verhinderten Fiskals ſofort übernehmen könne.

§. 9.

Wenn von einem Fiskale bey dem ordinairen, und bey dem Cammerjuſtizcollegio, zu ein und eben derſelben Stunde Termine abgewartet werden ſollen, und alſo einer derſelben dem andern nachſtehen muß; ſo muß diejenige Sache, zu welcher auswärtige Parteyen perſönlich zugereiſet ſind, oder die ihrer Beſchaffenheit nach beſondere Beſchleunigung erfordert, der andern vorgehn. Wegen des in dieſer andern Sache zu verlegenden Termins aber, der doch immer nur auf einen oder etliche Tage prorogirt werden darf, muß der Fiskal ſofort, wie er das Zuſammentreffen dieſer Termine erfährt, mit dem Inſtruenten, ſo wie mit dem gegenſeitigen Bevollmächtigten, die nöthige Rückſprache nehmen.

§. 10.

Der zum Betriebe einer Sache beſtellte Fiskal muß allen Verhandlungen in derſelben vom Anfange bis zum Ende beywohnen; und daher auch die etwa vorfallenden auswärtigen Lokalinſtruktionen perſönlich abwarten; es wäre denn, daß allzu weite Entfernung, oder andere beſondere Umſtände, in dieſem oder jenem einzelnen Falle, die Zulaſſung eines Subſtituten bey ſolchen Lokalcommiſſionen unvermeidlich machten.

§. 11.

Pflichten der Cammern und andern Finanzbehörden.

Den Cammern und ſonſtigen Finanzbehörden, unter deren Direktion und Verwaltung der Gegenſtand oder das Geſchäfte, die der Prozeß betrifft, beruhet, liegt ob, den Fiskal bey dem Betriebe deſſelben zu dirigiren, und unter Aufſicht zu halten; beſonders aber demſelben, wegen Einſammlung der zu ſeiner Information gehörigen Nachrichten, mit Fleiß, Sorgfalt, und Nachdruck an die Hand zu gehen.

§. 12.

Das Juſtizcollegium muß daher, wenn eine Klage gegen den Fiskum aufgenommen worden, indem es die Vorladung an das eigentlich Beklagtens Stelle vertretende Amt, die Caſſe, oder ſonſtige fiskaliſche Station erläßt, der Vorſchrift Tit VII. §. 28. gemäß, zu gleicher Zeit der Cammer, oder ſonſtigen vorgeſetzten Behörde davon Nachricht geben, und eine Abſchrift der Klage, und deren Beylagen, wenigſtens der hauptſächlichſten unter den letztern, beyfügen.

Dieſe Communication muß ganz unentgeldlich geſchehen, und es können der Privatparten weder Gebühren, noch andere Koſten dafür angeſetzt werden. Sind die Beylagen zu einer ſolchen doppelten Communication zu weitläuftig, ſo wird die einfache Abſchrift derſelben dem Schreiben an die

Cammer ꝛc., zur weitern Beförderung an die Behörde, beygeſchloſſen.

§. 13.

Sobald der Cammer ꝛc. dieſe Nachricht zukommt, muß dieſelbe

1) den Fiskal, welcher die Sache betreiben ſoll, ſofort ernennen, und ihm den gehörigen Auftrag ertheilen;
2) dem Juſtizcollegio davon Nachricht geben; und
3) das Amt oder die Behörde, welche die Sache unmittelbar angeht, mit den nöthigen Anweiſungen wegen Einſammlung der Nachrichten, und der darüber mit dem Fiskale zu führenden Correſpondenz verſehen.

§. 14.

Auch muß die Cammer ꝛc. die etwa in ihrer eigenen Regiſtratur befindlichen, oder ihr ſonſt bekannten Akten und Nachrichten unverzüglich aufſuchen, und dem zur Sache beſtellten Fiskale zum Behuf ſeiner Informationseinziehung vorlegen laſſen; auch überhaupt demſelben zu ſolchem Behufe alle in ihrer Kenntniß beruhende Data mit möglichſter Sorgfalt ungeſäumt an die Hand geben.

§. 15.

Die Cammer muß ferner auf die Correſpondenz zwiſchen dem Fiskal, und den untern Behörden, von welchen die Information eigentlich zu ertheilen iſt, ein wachſames Auge haben; und wenn ſie entweder ſelbſt wahrnimmt, oder durch die Anzeige des Fiskals, oder gar des Gerichts, in Erfahrung bringt, daß dabey nicht überall der gehörige Fleiß, und die nöthige Thätigkeit angewendet werde, eine ſolche ſäumige Behörde zu ihrer Schuldigkeit, durch Strafbefehle, und ſonſt, mit Ernſt und Nachdruck anhalten.

§. 16.

Beſonders müſſen die Cammern ꝛc. ihre eignen Berichte und Anfragen an ihr vorgeſetztes Departement ſo prompt als gründlich abſtatten; damit ſie darauf bald und beſtimmt beſchieden werden können, und alſo das die Sachen am meiſten verzögernde wiederholte Hin- und Herſchreiben vermieden werde.

§. 17.

Damit dieſe Mitwirkung der Cammer ꝛc. zur Beſchleunigung der fiskaliſchen Prozeſſe deſto gewiſſer und leichter beobachtet werden könne, ſo iſt auch bey dem Cammer- ꝛc. Collegio von einem jeden ſolcher Prozeſſe ein beſonderes Aktenſtück anzulegen, und darin ein beſtändiger Decernent zu beſtellen, welcher für den ununterbrochenen Betrieb der Sache hauptſächlich ſorgen und haften muß. Auch ſind die ſchriftlichen Verfügungen in ſolchen Angelegenheiten in der Ausfertigung allemal vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 18.

So wie bey gehöriger Befolgung obiger Vorſchriften erwartet werden kann, daß auch bey fiskaliſchen Prozeſſen derjenige ununterbrochne und prompte Betrieb, welchen die gegenwärtige Ordnung bey jeder Rechtsſache überhaupt erfordert, in der Folge ſtatt finden, und jede unnütze zum Nachtheile der Privatparteyen gereichende Verzögerung ſorgfältig werde vermieden werden; ſo muß dagegen der Grundſatz dieſer Ordnung, daß die Parteyen von dem Richter nicht übereilt, noch die Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Inſtruktion der bloßen Beſchleunigung, oder weſentliche Rechte bloßen Formalitäten aufgeopfert werden ſollen, auch dem Fiskus zu ſtatten kommen; und daher bey Anberaumung und Verlegung der Termine, bey Beſtimmung der Friſten, und ſonſt

überall, ſowohl auf die Natur und Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, als auf die einmal beſtehende Finanzverfaſſung, und die darnach zwiſchen den obern und untern Behörden, den Provinzialcollegiis und den Departements des Finanzminiſterii nothwendigen Rückfragen, gehöriger Bedacht genommen werden.

§. 19.

Obliegenheiten der Juſtizcollegiorum.

Den Juſtizcollegiis und deren Präſidenten liegt ob: auf den Betrieb der fiskaliſchen Prozeſſe ein ganz genaues ununterbrochenes Augenmerk zu richten, und dahin zu ſehen, daß auf der einen Seite hinlänglich geraume Friſten und Termine, ſo wie es bey jedem Falle die beſondere Beſchaffenheit deſſelben erfordert, beſtimmt; anderer Seits aber auch, wenn dergleichen Termine und Friſten nicht gehörig eingehalten würden, der Urſache des Verzugs genau nachgeforſcht werde.

Beruht dieſelbe in einer Vernachläßigung des fiskaliſchen Bedienten, ſo iſt dieſer dafür mit den in gegenwärtiger Ordnung beſtimmten Strafen ohne Nachſicht zu belegen. Hat ein Amt oder andere untergeordnete Behörde an der Verzögerung ſchuld, ſo muß den Dienſtvorgeſetzten derſelben davon, zur weitern nach §. 15. zu treffenden Verfügung, Anzeige geſchehn. Sollte aber wider Verhoffen die Cammer ꝛc. ſelbſt zu dem bemerkten Aufenthalte Anlaß geben, ſo muß darüber an den Chef der Juſtiz, zur weitern Rückſprache mit dem competenten Departement des Staatsminiſterii, berichtet werden.

§. 20.

Wegen des Contumacialverfahrens;

In allen Fällen, wo gegen eine Privatparthey, wegen vorſetzlicher oder aus ſchuldbarer Sorgloſigkeit entſtehender Verzögerung bey der Einlaſſung auf die Klage, oder auch im Fortgange der Inſtruktion, Erkenntniſſe und Verfügungen in contumaciam ſtatt finden, ſind die Juſtizcollegia ſo ſchuldig,

als berechtigt, dieſe geſetzlichen Vorſchriften auch gegen den Fiskus zur Anwendung zu bringen; und obgleich letzterem, ſo wenig wie einer Privatparten, die Rechtswohlthat der Widereinſetzung in den vorigen Stand gegen eine ſolche Contumacialverfügung zu verſagen iſt; ſo findet doch auch hier die Vorſchrift Tit. XIV. §. 71. n. 3., wegen der dem Gegentheile vor allen Dingen zu erſtattenden Contumacialkoſten, Anwendung. Das Gericht und der Kläger halten ſich deswegen an die den Prozeß dirigirende Finanzbehörde, welcher überlaſſen bleibt, die vorzuſchießenden Koſten von dem, oder denjenigen, welche an der Verzögerung oder Verabſäumung ſchuldig ſind, wieder einzuziehn.

§. 21.

Aber auch außerdem, wenn es zwar zu einer Contumacialverfügung noch nicht gekommen iſt, ſich jedoch bey der Inſtruktion, oder auch erſt bey der Aburtelung eines fiskaliſchen Prozeſſes findet, daß durch ſorgloſe, oder gar gefliſſentliche Verzögerungen von Seiten fiskaliſcher Behörden, dem Gegentheile unnütze Koſten oder Schäden verurſacht worden, muß auf deren Erſatz, auf die §. 20. vorgeſchriebene Art, erkannt werden. Hat eine ſolche fiskaliſche Behörde durch ihr Benehmen in der Sache eine von den im Drey und zwanzigſten Titel beſtimmten Strafen verwirkt, ſo muß auch darauf, wenn es der Fiskal ſelbſt iſt, erkannt; ſonſt aber der den Prozeß dirigirenden Finanzbehörde, oder allenfalls den Chef der Juſtiz, zur weitern Rückſprache mit dem competenten Departement des Staatsminiſterii, Anzeige gemacht werden.

§. 22.

Wegen der Appellations- und Reviſionsfriſten;

Da beſonders bey den gegen die Urtel in fiskaliſchen Prozeſſen einzuwendenden Rechtsmitteln bisher große Verzögerungen wahrgenommen worden,

ſo wird, in der Rückſicht, daß vor Anmeldung der Appellationen und Reviſionen, nach der einmal beſtehenden Finanzverfaſſung, allemal eine Rückfrage bey dem vorgeſetzten Departement geſchehen muß, hiedurch feſtgeſetzt: daß die Appellation ſpäteſtens binnen Acht Wochen nach publicirtem Erkenntniſſe angemeldet, und damit jedesmal wenigſtens die vorläufige Anzeige: ob neue Umſtände in Facto anzubringen, verbunden werden müſſe.

Zur Anmeldung der Reviſion wird für die Cammern ꝛc. dieſſeits der Weſer und Weichſel eine vierwöchentliche, für die entferntern Cammern aber eine Friſt von 6 Wochen beſtimmt.

Sind dieſe Friſten verabſäumt worden, ſo beſchreitet das Erkenntniß die Rechtskraft; und wenn auch Fiskus demnächſt von dem ihm dagegen zuſtehenden Rechtsmittel der Reſtitution Gebrauch macht; ſo finden dennoch alsdann auch die Vorſchriften Tit. XVI. §. 10 et 28. Anwendung.

§. 23.

wegen entſtehender Jurisdiktionsſtreitigkeiten;

Da ferner manche fiskaliſche Sache durch einen entſtandenen Jurisdiktionsſtreit beträchtlichen Aufenthalt leidet; ſo ſollen, zu deſſen möglichſter Vermeidung, die Cammern, ſobald die bey dem Juſtizcollegio angebrachte Klage zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, ſogleich bey dem erſten Vortrage, darüber: ob die Competenz des Gerichts zweifelhaft und zu beſtreiten ſey? ſich beſtimmen, und ſolchen Falls die Correſpondenz mit dem Juſtizcollegio unverzüglich eröffnen; zu gleicher Zeit aber auch ihre Anfrage an das Generaldirektorium: ob der Streit fortzuſetzen ſey? eben ſo ohne allen Verzug abgehn laſſen; damit ihre Vorbeſcheidung darüber, ſo viel als möglich, zu gleicher Zeit mit der Erklärung des Juſtizcollegii, eintreffe.

In wie fern wegen eines ſolchen entſtandenen Jurisdiktionsſtreits die Inſtruktion der Sache ausgeſetzt

ſetzt bleiben müſſe, oder nicht, iſt Tit. II. §. 134. 135. beſtimmt. Wenn aber auch nach dieſer Vorſchrift die Inſtruktion ſiſtirt wird; ſo müſſen die Cammer, und der von ihr beſtellter Fiskal, dennoch die Zwiſchenzeit zur Einſammlung der erforderlichen Nachrichten nicht unbenutzt laſſen; damit alsbald nach erfolgtem Concluſo der Jurisdiktionscommiſſion, der Prozeß ohne neuen Aufenthalt fortgeſetzt werden könne.

§. 24.

Von der Nothwendigkeit einer Anfrage bey dem Generaldirektorio, oder der ſonſtigen Oberbehörde, bleiben die Fälle ausgenommen, wo ein poſſeſſorium ſummariſſimum von dem Fisko oder gegen den Fiskum angeſtellt wird; als deſſen in den Geſetzen vorgeſchriebener ſchleuniger Gang unter dem Vorwande ſolcher Anfragen niemals aufgehalten werden darf. wegen des Poſſeſſorii ſummariſſimi.

§. 25.

Die dem Fiskus in Prozeſſen zukommende Privilegia ſind in den Geſetzen Th. II. Tit. XIV. §. 78. ſeq. und in der Prozeßordnung (Tit. XVI. §. 13 bis 16.) beſtimmt. wegen anderer fiskaliſcher Privilegien im Prozeſſe;

§. 26.

Was inſonderheit die Befreyung des Fiskus von den Prozeßkoſten betrift, ſo kommt ihm dieſelbe nur in Anſehung des Gerichts, nicht aber in Anſehung des Gegentheils zu ſtatten; alſo, daß in allen Fällen, wo nach Vorſchrift Tit. XXIII. eine Partey der andern die Koſten erſtatten muß, eben dieſer Erſatz auch dem Fiskus gegen die mit ihm ſtreitende Privatpartey obliegt. wegen der Koſten;

§. 27.

Wird nach dieſen Grundſätzen der Fiskus in den Koſtenerſatz verurtheilt, ſo ſind unter den zu erſtattenden Koſten, außer den etwanigen baaren Auslagen, an Stempel, Poſtporto ꝛc. und den

übrigen Tit. XXIII. §. 25. n. 2—9. ſpecificirten Poſten, auch die von dem Gegentheile als Extrahenten zur Salariencaſſe gezahlten Expeditions-Schreibe-, und Inſinuationsgebühren mit begriffen.

§. 28.

Dahingegen dürfen in einem ſolchen Falle keine Inſtruktions- und Urtelsgebühren, auch nicht für den Antheil der Privatpartey, angeſetzt und genommen; ſondern was davon liquidirt worden, muß, ſobald ſich findet, daß Fiskus in die Koſten zu verurtheilen ſey, niedergeſchlagen werden.

§. 29.

Ergiebt ſich aber bey dem Vortrage der Sache mit vollſtändiger Ueberzeugung, daß ein fiskaliſcher oder andrer Finanzbedienter, es ſey aus Vorſatz oder grober Nachläßigkeit, durch falſche und unrichtige Darſtellung der Thatſachen, die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde zu einem unnützen und ungegründeten Prozeſſe erſchlichen habe; ſo ſoll ein ſolcher Officiant, außer den dem Gegentheile nach §. 27. zu erſtattenden Koſten, auch die Inſtruktions- und Urtelsgebühren aus eignen Mitteln entrichten, und dazu in dem Erkenntniſſe ausdrücklich für ſchuldig erklärt werden.

§. 30.

Dieſe Vorſchrift (§. 15.) iſt jedoch auf die Räthe und Decernenten bey den Cammern, und andern Provinzial-Oberbehörden, welche ſich in ihren an das vorgeſetzte Departement zu erſtattenden Berichten, in Anſehung der Thatſachen, auf die Angaben der Beamten, Forſt- und andrer Unterbedienten verlaſſen müſſen, nicht auszudehnen.

§. 31.

Uebrigens hält ſich der Gegentheil, wegen der ihm von dem Fiſko zu erſtattenden Koſten, an die den Prozeß dirigirende Finanzbehörde, welche für ſeine Befriedigung ſorgen, und den zu ſolchem

Ende gemachten Vorſchuß von dem, oder denjenigen, die nach Maaßgabe §. 29. an der Anſtellung oder Durchſetzung des ungegründeten Prozeſſes etwa ſchuld haben, wieder einziehen muß.

§. 32.

Wie es übrigens mit dem Beytrage des Fiskus zu den Communkoſten in Concurſen zu halten ſey, wird im Funfzigſten Titel §. 531. beſtimmt.

§. 33.

Uebrigens müſſen die ergangenen rechtskräftigen Urtel auch gegen den Fiskus, ſo wie gegen jede andre Parten, gehörig vollſtreckt werden. Inzwiſchen bringen es die beſtehenden Finanz-, Dienſt- und Caſſenverhältniſſe mit ſich, daß ſowohl die Friſt zur Befolgung der Urtel geräumiger, als gegen bloße Privatparteyen, beſtimmt werden müſſen; als auch daß, indem der Erinnerungsbefehl an die Caſſe, das Amt, oder die ſonſtige zur Zahlung oder Leiſtung unmittelbar verurtheilte fiskaliſche Station erlaſſen wird, der ihr vorgeſetzten Finanzbehörde davon Nachricht gegeben werde. Letztere muß alsdann alle nach der Finanzverfaſſung nöthigen Anſtalten und Verfügungen unverzüglich treffen, damit dem Urtel in der beſtimmten Zeit unfehlbar genügt werde; und das Generaldirektorium wird darauf halten, daß derjenige, der aus Nachläßigkeit, oder andern unerlaubten Urſachen, ſeine Pflicht hierunter nicht beobachtet, dem obſiegenden Theile alles erweislichen Intereſſe aus eignen Mitteln erſtatten müſſe; auch, nach Befinden, noch überdies empfindlich beſtraft werde. Wegen der Executionen.

Sollte wider Verhoffen eine obere Finanzbehörde der Vollſtreckung der gegen den Fiskum ergangenen Urtel Schwierigkeiten oder Hinderniſſe in den Weg legen; ſo muß das Juſtizcollegium an das Juſtizdepartement, zur weitern Verfügung der Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt da-

von zu machenden Anzeige, von Amtswegen berichten.

Zweyter Abſchnitt.

Von fiskaliſchen Unterſuchungen.

§. 34.

Was fiskaliſche Unterſuchungen ſind.

Von den fiskaliſchen Civilprozeſſen ſind die fiskaliſchen Unterſuchungen wohl zu unterſcheiden. Dergleichen Unterſuchungen finden ſtatt:

1) Bey geringern Verbrechen, worauf in den Geſetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißſtrafe von höchſtens ſechs Monaten, als die ordentliche Strafe beſtimmt iſt; wohin alſo auch die Contraventionen gegen die landesherrlichen Verordnungen, durch welche gewiſſe Handlungen unter einer geordneten Strafe verboten, oder denſelben unter einer gleichmäßigen Pönalſanction, eine gewiſſe Form vorgeſchrieben worden, zu rechnen ſind.

2) Bey Defraudationen öffentlicher Caſſen und Gefälle, und andern Vergehungen wider die deren Entrichtung und Erhebung beſtimmenden Vorſchriften.

3) Bey Widerſetzlichkeiten gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienſtpflichten.

4) Bey der im vorſtehenden Titel §. 21—24. beſtimmten dritten Claſſe der Injurienſachen.

5) Bey Vergehungen Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienten, höhern oder niedern Ranges, in Anſehung ihrer Dienſtobliegenheiten und Geſchäfte, ſobald die darauf beſtimmte Strafe die Dienſtentſetzung nicht überſteigt. Verbrechen, durch welche auſſer der Dienſtentſetzung, noch eine Leibesſtrafe verwirkt ſeyn würde, müſſen durch eine förmliche Criminalunterſuchung erörtert werden.

§. 35.

Fiskaliſche Unterſuchungen werden in der Regel durch die dazu beſtellten fiskaliſchen Bedienten geführt. Doch können dieſelben auch von andern Gerichtsperſonen, welche entweder dazu unter einem beſondern Namen und Charakter ein für allemal beſtellt ſind, oder denen deshalb von der Behörde ein beſonderer Auftrag gemacht wird, beſorgt werden. Von wem ſie geführt werden.

§. 36.

Kein fiskaliſcher Bedienter muß dergleichen Unterſuchungen eigenmächtig vornehmen, ſondern den Auftrag dazu von dem vorgeſetzten Collegio, oder derjenigen Behörde abwarten, welche zur Aufſicht und Direktion bey der Art von Angelegenheiten, wobey die Contravention oder Defraudation vorgefallen ſeyn ſoll, beſtellt iſt. Veranlaſſung derſelben.

§. 37.

Wenn jedoch der fiskaliſche Bediente von einer vorgefallenen Vergehung, einem Exceſſe, oder einer Defraudation etwas, es ſey durch eine bey ihm einkommende Denunciation, oder ſonſt, in Erfahrung bringt, und bey nähere Erkundigung findet, daß die Sache wahrſcheinlichen Grund habe; ſo muß er gedachter Behörde davon Anzeige machen, und weitere Verhaltungsbefehle darüber, welche ihm unverzüglich ertheilt werden ſollen, einholen.

§. 38.

Wenn Vergehungen, welche zu einer fiskaliſchen Unterſuchung ſich qualificiren, den Collegiis in Prozeſſen, oder ſonſt, glaubhaft bekannt werden, ſo müſſen ſie die Unterſuchung von Amtswegen verfügen.

§. 39.

Wenn nun ſolchergeſtalt die fiskaliſche Unterſuchung veranlaßt wird, ſo muß der Inquirent vor allen Dingen prüfen: Begründung derſelben.

ob die Exiſtenz einer wirklich vorgefallenen Contravention oder Defraudation an und für ſich ſchon ausgemittelt ſey;

und

ob wahrſcheinliche Vermuthungen, daß der Denunciat ſie begangen, oder wenigſtens Theil daran genommen habe, vorhanden ſind.

Ehe und bevor dieſe beyden Erforderniſſe feſtſtehen, kann die Unterſuchung gegen den Denunciaten ſelbſt nicht gerichtet; ſondern es muß vom Inquirenten mit vorläufigen Nachforſchungen und Erkundigungen ſo lange fortgefahren werden, bis dadurch dieſe beyden Präliminairpunkte in das gehörige Licht geſetzt worden.

§. 40.

Findet der Inquirent dabey ein Bedenken oder einen Anſtand, ſo ſtehet ihm frey, bey der vorgeſetzten Behörde, mit Einreichung der Akten, zu ſeiner Belehrung anzufragen.

§. 41.

Vorladung.

Sobald hingegen die Exiſtenz eines vorgefallenen Vergehens an ſich klar, und wahrſcheinlicher Verdacht gegen jemand, daß er Urheber und Theilnehmer davon ſey, vorhanden iſt, muß der Inquirent mit der Unterſuchung wider denſelben verfahren, und ihn dazu gehörig vorladen.

§. 42.

In der Vorladung muß dem Denunciaten oder Inkulpaten die Art des Verbrechens oder der Defraudation, deren er verdächtig iſt, bekannt gemacht, und ihm aufgegeben werden, ſich in dem anberaumten Termine zur Einlaſſung und Antwort auf die Beſchuldigung, zur Ausführung ſeiner Defenſion dagegen, und zu beſtimmter Anzeige der über ſeine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch dieſe

Beweismittel, in ſo fern ſelbige in Urkunden beſte- hen, ſofort mit zur Stelle bringen.

§. 43.

Auch muß dem Denunciaten in der Vorladung das Geſetz, nach welchem er, wenn die Denun- ciation gegründet wäre, zu beſtrafen seyn würde, bekannt gemacht werden.

§. 44.

Die perſönliche Arretirung des Denunciaten kann mit der Vorladung zugleich in der Regel nicht, ſondern nur alsdann verfügt werden, wenn der Exceß oder die Contravention von einiger Erheb- lichkeit, der Denunciat aber, nach Maaßgabe ſeines Standes, perſönlichem Verhältniſſe, Mangels der Anſäſſigkeit, oder auch nach vorwaltenden beſon- dern Umſtänden, der Flucht verdächtig iſt. Auch kann der Inquirent dergleichen Verhaftnehmung eigenmächtiger Weiſe niemals verfügen; ſondern er muß dazu entweder ſchon gleich bey dem ihm geſchehenen Auftrage vorläufig autoriſirt ſeyn, oder mit Anzeigung der Umſtände, bey der competenten Behörde die erforderliche Verfügung deshalb nach- ſuchen. Doch iſt er, wenn die Beſorgniß der Entweichung des Denunciaten ſehr nahe und drin- gend wäre, ſchuldig uud befugt, die intermiſti- ſchen Vorkehrungen wegen Sicherung der Perſon deſſelben, oder ſeiner Effekten, durch Obſervation u. ſ. w. vorläufig, und bis er auf ſeine Anfrage nä- her beſchieden wird, zu veranlaſſen.

§. 45.

Zu der Unterſuchung muß der Denunciat je- desmal perſönlich vorgeladen werden. Ob aber dieſelbe an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, oder in der Behauſung des Inquirenten, oder auch des De- nunciaten ſelbſt vorzunehmen, oder ob ſie einem auswärtigen Commiſſario aufzutragen ſey, dieſes muß nach den Umſtänden eines jeden Falles, der

Qualität der Perſon des Denunciaten, und deſſen übrigen Verhältniſſen, ſeiner mehrern oder mindern Entfernung, und nach der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache ſelbſt, beurtheilt werden.

§. 46.

Wenn der Denunciat zur Zeit der ergehenden Vorladung in Dienſten der Staats, oder in ſeinen Privatgeſchäften, oder aus einer andern löblichen Urſache abweſend iſt, ſo muß die Unterſuchung in der Regel ſo lange, bis er zurück kommt, und ſich perſönlich ſtellen kann, ausgeſetzt bleiben.

Will jedoch derſelbe auf die ihm zugekommene Vorladung ſeine Unſchuld ausführen, und meldet er ſich zu dem Ende durch einen an ſich zuläßigen Bevollmächtigten, ſo muß dieſer angenommen, und die Unterſuchung mit ſeiner Zuziehung fortgeſetzt werden.

Nimmt jedoch der Inquirent wahr, daß eine zweckmäßige Inſtruktion der Sache mit dieſem Bevollmächtigten, wegen Mangels vollſtändiger Information, beharrlichen Leugnens, geſuchter Ausflüchte und Schlupfwinkel, oder aus andern Urſachen, nicht erfolgen könne, ſo ſteht ihm frey, damit abzubrechen, und die Rückkehr des Denunciaten abzuwarten.

§. 47.

Außer dieſem Falle (§. 46.) iſt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen nicht zuläßig; ſondern es muß, wenn der Denunciat auf die erſte Vorladung nicht in Perſon erſcheinet, eine zweyte erlaſſen, und ihm darin bekannt gemacht werden, daß bey fernerem ungehorſamen Außenbleiben, die Unterſuchung in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen werden ſoll.

§. 48.

Beruhet die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten, welcher in Gegenſtänden ſeines Amts die begangene Contravention aus eigner Wiſſenſchaft angezeigt hat; oder wird dieſelbe durch Urkunden unterſtützt; ſo wird der Denunciat, bey beharrlichem ungehorſamen Außenbleiben, der That für geſtändig und überführt geachtet. Verfahren in contumaciam.

§. 49.

Soll die Denunciation erſt durch Zeugen erwieſen werden, ſo wird mit Abhörung der Zeugen in contumaciam verfahren, und der Denunciat verliert ſeine Einwendungen und Ausſtellungen gegen die Perſon und Glaubwürdigkeit der Zeugen, ſo weit ſie ſich nicht etwa aus der Vernehmung derſelben auf die vorgeſchriebenen allgemeinen Fragen, oder ſonſt aus deren Ausſagen, von ſelbſt ergeben.

§. 50.

In beyden Fällen (§. 48. 49.) wird der Denunciat auch der ihm ſonſt zuſtehenden Befugniß, ſich nach geſchloſſener Unterſuchung ſchriftlich zu vertheidigen, verluſtig; und muß ihm daher der nach Unterſchied der Fälle aus ſeinem ungehorſamen Ausbleiben bevorſtehende Nachtheil, in der nach §. 47 zu erlaſſenden zweyten Vorladung, ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 51.

Tritt der Fall des ungehorſamen Ausbleibens wirklich ein, ſo wird die Unterſuchung vorſtehendermaaßen in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen, und die Akten werden zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt.

§. 52.

Fällt das Erkenntniß nur auf eine Geldſtrafe aus, ſo wird daſſelbe dem Denuncianten, wenn

einer vorhanden iſt, der ein Intereſſe bey der Sache hat, gewöhnlichermaaßen publicirt; dem Denunciaten aber wird eine Abſchrift davon, ſtatt der Publication, ſchriftlich zugefertigt.

§. 53.

Gegen ein ſolches Erkenntniß kann der Denunciat das Rechtsmittel der Reſtitution binnen zehn Tagen nach erfolgter Inſinuation des Urtels nachſuchen, und finden dabey die Vorſchriften Tit. XIV. Sect. III. Anwendung. Läßt der Denunciat dieſe Friſt verſtreichen, ſo wird die erkannte Geldſtrafe aus ſeinem Vermögen beygetrieben.

§. 54.

Iſt hingegen auf Gefängniß- oder andere Leibesſtrafe erkannt, ſo bleibt die Publikation ſo lange ausgeſetzt, bis man ſich der Perſon des Denunciaten verſichern, und dieſelbe vor den Inquirenten geſtellt werden kann. Wenn dies geſchehen iſt, ſo werden ihm die bisherigen Verhandlungen vorgelegt; er wird vernommen, was er dagegen und zu ſeiner Vertheidigung etwa noch anzuführen habe; und es wird überhaupt das Nöthige zur Vervollſtändigung der Unterſuchung verfügt. Alsdann werden die Akten anderweit zum Erkenntniſſe vorgelegt; der Denunciat aber muß ſo lange, bis dieſes Erkenntniß publicirt werden kann, in ſicherer Verwahrung behalten werden.

§. 55.

Wenn nach Maaßgabe §. 49. bey der in contumaciam fortgeſetzten Inſtruktion Zeugen abgehört worden, und der Denunciat demnächſt entweder nach §. 53. das Rechtsmittel der Reſtitution einwendet, oder nach §. 54. bey ſeiner erfolgten Geſtellung annoch gehört wird; ſo bedarf es keiner Wiederholung des Zeugenverhörs, es wäre denn, daß bey der Vernehmung des Denunciaten neue Umſtände, auf welche bey der Vernehmung des

Zeugen nicht Rückſicht genommen iſt, vorgekommen wären.

§. 56.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß gegen einen Denunciaten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, oder welcher dergeſtalt latitirt, daß ihm die Vorladung nicht inſinuirt werden kann, in der Regel eben ſo, wie im Civilprozeſſe, Ediktalcitation ergehen müſſe; und iſt in dieſem Falle die Ableiſtung des Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebenen Eides, auch von Seiten des Denuncianten, nicht erforderlich. (Cf. Tit. LI. §. 179. ſeq.)

§. 57.

Wenn hingegen der Denunciat in dem anberaumten Termine erſcheint; ſo muß mit ſeiner Vernehmung, und mit der weitern Unterſuchung, unverzüglich verfahren, beyde aber müſſen vornehmlich darauf gerichtet werden: Inſtruktion der Sache.

1) ob der Denunciat die Contravention oder Defraudation wirklich begangen habe;
2) was dabey für vorhergehende, begleitende, und nachfolgende Umſtände, wodurch der Grad der Moralität beſtimmt wird, vorgefallen;
3) was für Gründe zu ſeiner Vertheidigung oder Entſchuldigung vorhanden ſind.
4) Wenn das Faktum von der Art iſt, daß es nur mit Hülfe und Theilnehmung anderer ausgeführt werden können, ſo muß die Unterſuchung auch auf die Ausmittelung dieſer Theilnehmer mit gerichtet werden.

§. 58.

Der Endzweck bey dergleichen Unterſuchung iſt eben ſo, wie bey der Inſtruktion im Civilprozeſſe, die Ausmittelung der Wahrheit. Der Inquirent muß folglich das Weſentliche der zur Erreichung dieſes Endzwecks in den vorigen Titeln ge-

gebenen Vorſchriften gleichergeſtalt beobachten. Er muß alſo den Denunciaten zur beſtimmten Einlaſſung und poſitiven Antworten über die gegen ihm vorkommende Thatſachen gehörig anhalten; er muß die Sache vollſtändig und deutlich auseinanderſetzen; und alle erlaubte Mittel, den Denunciaten durch Vorhaltung der gegen ihn ſtreitenden Anzeigen und Vermuthungen zu einem freyen und ungezwungenen Geſtändniſſe der Wahrheit zu bringen, anwenden; dabey aber auch alle Verleitungen und Suggeſtionen mit pflichtmäßiger Sorgfalt vermeiden.

§. 59.

Wenn ſolchergeſtalt die Vernehmung des Denunciaten geſchloſſen iſt, und derſelbe die Denunciation ganz oder zum Theil geleugnet hat, ſo muß der Inquirent eben ſo, wie im Civilprozeße, einen ordentlichen Statum cauſae et controverſiae entwerfen, und denſelben dem Denunciaten zu ſeiner Erklärung, und zur Beybringung ſeiner etwanigen Erinnerungen dagegen vorlegen.

Wenn der Denunciat dergleichen Erinnerungen gegen die Erheblichkeit aufgenommener, oder gegen die Uebergehung weggelaſſener Umſtände, oder gegen die Zuläßigkeit aufzunehmender Beweismittel zu machen hat, und darüber von dem Inquirenten nicht bedeutet werden kann, ſo muß letzterer die Akten dem die Unterſuchung dirigirenden Gerichte vorlegen, und deſſen Anweiſung über die weitere Fortſetzung der Inſtruktion erwarten. Bey den Verhandlungen über den Statum cauſae et controverſiae kann der Denunciat des Beyſtandes eines rechtsverſtändigen Aſſiſtenten ſich bedienen.

§. 60.

Nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae muß der Inquirent die ſtreitig gebliebenen erhebli-

chen Thatſachen, durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel, welche entweder von dem Denuncianten angegeben, oder von ihm ſelbſt durch die von Amtswegen eingezogenen Erkundigungen ausgeforſcht worden, ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; die Zeugen nach der Vorſchrift Tit. X. Sect. IV. ordnungsmäßig vereiden und abhören; ſie nöthigen Falls mit dem Denunciaten, auch nach bewandten Umſtänden, wenn ein dringender Verdacht wider ihn obwaltet, und gleichwohl keine andere Mittel zur zuverläßigen Entdekkung der Wahrheit vorhanden ſind, den Denunciaten mit dem Denuncianten confrontiren; dabey aber auch auf diejenigen Umſtände in facto, welche die perſönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen, oder die Zuverläßigkeit eines andern Beweismittels ſtärken oder ſchwächen können, gehörige Rückſicht nehmen. Bey dem Zeugenverhöre ſelbſt muß, auf Verlangen des Denunciaten, der rechtsverſtändige Aſſiſtent deſſelben zugelaſſen werden.

§. 61.

Um dergleichen Unterſuchungen ſo wenig als möglich aufzuhalten, ſoll ein ſolcher Inquirent befugt ſeyn, die an eben dem Orte ſich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterſchied, unter welche Gerichtsbarkeit ſie ſonſt gehören, entweder ſchriftlich, oder wenn es Perſonen geringen Standes ſind, oder ſonſt eine vorzügliche Beſchleunigung nöthig iſt, durch den Gerichtsboten mündlich vorladen zu laſſen; und alle höhere und niedere Gerichte ſollen ſchuldig ſeyn, ihm auf die erlaſſenen Requiſitionen in ſolchen Angelegenheiten prompten und unweigerlichen Beyſtand zu leiſten.

§. 62.

Nur allein wenn die vorzuladende Perſon ein im wirklichen Dienſt begriffener unbeurlaubter Unterofficier oder Soldat wäre, ſoll der Capitain der

Compagnie, oder der Commandeur oder Commendant des Orts, um deſſen Geſtellung requirirt werden; und wenn das Zeugniß eines Oberofficiers, oder andern höhern Kriegsbedienten verlangt wird, muß der Inquirent das Regiments- oder Kriegsgericht um deſſen Aufnehmung, unter Beyfügung des vorſchriftsmäßigen Status cauſae, geziemend erſuchen.

§. 63.

So wie der Inquirent alle Mühe anwenden muß, das denuncirte Factum, und die Schuld des Denunciaten dabey, in das vollſtändigſte Licht zu ſetzen; ſo muß er ein gleiches auch wegen der von dem Denunciaten angegebenen Gründe ſeiner Rechtfertigung oder Entſchuldigung zu thun, ſich pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen.

§. 64.

Es müſſen daher in dem nach §. 59. zu regulirenden Statu cauſae et controverſiae auch ſolche Thatſachen, welche zur Vertheidigung des Angeſchuldigten erheblich ſeyn können, mit aufgenommen, und durch die von ihm anzugebenden Beweismittel ins Licht geſetzt werden.

§. 65.

Beſtimmte Friſten, Fatalien, und andere Förmlichkeiten, laſſen ſich dem Inquirenten ſo wenig, als dem inſtruirenden Richter im Civilprozeſſe vorſchreiben. Die Inquirenten werden alſo hierdurch nur im Allgemeinen angewieſen, auf der einen Seite nicht eher abzulaſſen, als bis entweder das Factum mit allen ſeinen zur Sache gehörigen Umſtänden in völliges Licht geſetzt, oder wenigſtens alle vorhandene Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, erſchöpft worden; auf der andern Seite aber auch die Unterſuchung niemals liegen zu laſſen, noch dieſelbe ohne Noth weitläuftig zu machen, oder ſie auf unnütze zur Sache gar nicht ge-

hörende Nebenumſtände zu erſtrecken; vielmehr ſie in beſtändigem ununterbrochenen Gange zu erhalten, und den Abſchluß derſelben, ſo viel als irgend möglich iſt, zu beſchleunigen.

§. 66.

Nach geſchloſſener Unterſuchung muß der Inquirent den Denunciaten vernehmen, ob er eine beſondere Defenſion für ſich einreichen wolle; und ob er auf jemanden von den am Orte der geführten Unterſuchung beſtellten Juſtizcommiſſarien zu ſolchem Ende ein beſonderes Vertrauen habe. Defenſion.

§. 67.

Erklärt der Denunciat, daß er dergleichen Defenſion verlange, und benennt den unter den Juſtizcommiſſarien erwählten Defenſor, ſo muß dieſer zur Unterredung mit ihm verſtattet, und es müſſen ihm die Akten auf ſein Verlangen von dem Inquirenten vorgelegt werden. Die Defenſion aber muß binnen einer nach den Umſtänden auf acht Tage bis vier Wochen zu beſtimmenden Friſt, von der Zeit des geſchehenen Auftrags an gerechnet, bey dem Inquirenten übergeben; zu dem Ende dem ernannten Juſtizcommiſſario die Beſchleunigung nachdrücklich empfohlen, nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt aber der Defenſor durch Strafbefehle, und wenn auch dieſe nichts verfangen, durch Einlegung des Exekutors, zur Einreichung der Defenſion angehalten werden.

§. 68.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn der Denunciat zwar eine Defenſion verlangt, aber kein gewiſſes Subjekt zu ſeinem Defenſor vorſchlägt, nur daß alsdann der Inquirent dergleichen Subjekt von Amtswegen benennen, und denſelben wegen Uebernehmung der Defenſion requiriren muß. Es ſoll daher jeder Juſtizcommiſſarius ſich einem ſolchen

von dem Inquirenten ihm gemachten Auftrage unweigerlich zu unterziehen ſchuldig ſeyn.

§. 69.

Schluß und Einreichung der Akten.

Wenn die Defenſion eingekommen iſt, oder der Denunciat, daß er dergleichen nicht verlange, ausdrücklich erklärt hat; ſo muß der Inquirent die Akten ſchließen; ſie mit einem Rotulo verſehen, und dem competenten Collegio unverzüglich einreichen; dabey aber allemal ſein Gutachten, was von dem denuncirten Facto ausgemittelt, und nach welchem Geſetze der Denunciat zu beſtrafen ſey, beyfügen.

§. 70.

Wenn die Unterſuchung eine Injurienſache betrifft; außerdem aber, wenn der Inquirent Urſache hat, zu vermuthen, daß die Denunciation als ungegründet werde verworfen werden, muß er die Akten, ehe er ſie noch dem Collegio einreicht, dem Denuncianten vorlegen; damit dieſer ſich erkläre, was er etwa bey der geführten Unterſuchung zu erinnern, oder was er, in Ruckſicht ſeines bey der Sache mit obwaltenden Privatintereſſe anzuführen habe; oder womit er den Vorwurf einer vorſetzlich falſchen Denunciation von ſich abzulehnen gedenke.

§. 71.

Erkenntniß.

Da in dieſem Unterſuchungs-, ſo wenig, als in dem Civilprozeſſe, irgend einiges Interlocut ſtatt finden kann, ſo muß der Richter, wenn er an der Inſtruktion noch etwas zu erinnern, oder zu ſuppliren findet, die Berichtigung deſſelben auf eben die Art wie im Civilprozeſſe, durch eine vorläufige Reſolution verfügen.

§. 72.

Wenn es bey der Beurtheilung des Facti, der Moralität deſſelben, der Qualität und Glaubwürdigkeit der Beweismittel, auf genauere Kenntniß gewiſſes

wiſſer Geſchäfte, oder der gewiſſe Gattungen des Verkehrs im bürgerlichen Leben beſtimmenden Polizey, und anderer dergleichen Verordnungen ankommt, ſo muß ſchon der Inquirent, ehe er die Akten zur Defenſion ausſtellt, das Gutachten eines Sachverſtändigen darüber einziehen. Wäre aber dieſes von dem Inquirenten überſehen worden, ſo muß dennoch der erkennende Richter ein ſolches Gutachten noch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes einfordern.

§. 73.

In fiſkaliſchen Unterſuchungsſachen ſoll niemals auf einen Reinigungseid erkannt, ſondern wenn der Denunciat weder vollſtändig überführt, noch ſeine Unſchuld hinlänglich ausgemittelt iſt, er entweder nur vorläufig (ab inſtantia) losgeſprochen, oder gegen ihn auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden. Vom Reinigungseide.

§. 74.

Die vorläufige Losſprechung findet ſtatt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Denunciat den gegen ihm ſtreitenden Verdacht nicht hat ablehnen können; wohl aber Hoffnung vorhanden iſt, daß die Sache in der Folge noch näher ins Licht zu ſetzen ſeyn werde.

§. 75.

Eine außerordentliche Strafe findet ſtatt, wenn gegen den Denunciaten erhebliche Beweiſe vorhanden, dieſe aber nicht ſo vollſtändig ſind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte; und es alſo, wenn die Sache im Wege des Civilprozeſſes verhandelt würde, noch auf einen nothwendigen Eid ankommen würde.

§. 76.

Bey Beſtimmung dieſer außerordentlichen Strafe muß der Richter das Gewicht der gegen den

Denunciaten vorhandenen Beweismittel, und in wie fern ſich dieſelben der vollſtändigen Ueberführung mehr oder weniger nähern, ſorgfältig prüfen; beſonders aber, wenn von Polizeyvergehungen, oder von Acciſe- und Zollverbrechen die Rede iſt, darauf Rückſicht nehmen: ob der Denunciat die Angaben eines oder mehrerer vereideter Officianten wider ſich habe; ob dieſe Denunciationen durch andere Indicia mehr oder weniger unterſtützt werden; und ob der Denunciat wegen ſolcher Vergehungen ſchon ein- oder mehreremale denuncirt und beſtraft worden, oder nicht.

§. 77.

Iſt die ordentliche Strafe des denuncirten Vergehens eine Geldſtrafe, ſo muß der Richter den Betrag der zu erkennenden außerordentlichen Strafe, mit Rückſicht auf vorſtehende Umſtände, pflichtmäßig abmeſſen, und kann dieſelbe hiernach von einem Zwölftel bis zur Hälfte der ordentlichen Geldbuße beſtimmt werden.

§. 78.

In Acciſe- und Zollſachen findet die Confiskation der gefundenen Contrebande, oder die doppelte Verſteurung der als verſchwiegen denuncirten zoll- oder accisbaren Waaren, nebſt Verurtheilung in die Koſten, ſchon alsdann ſtatt, wenn der Denunciat die Angabe auch nur Eines verpflichteten Acciſe- oder Zollbedienten wider ſich hat, und er dieſelbe mit nichts hat widerlegen oder entkräften können.

§. 79.

Iſt die ordentliche Strafe des denuncirten Vergehens eine Leibesſtrafe, ſo muß der Richter die außerordentliche Strafe in einer gelindern Gattung, und von kürzerer Dauer, beſtimmen. Doch ſoll eine dergleichen willkührliche Strafe niemals über

ſechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 80.

Außer dem iſt der Richter nicht befugt, die Gattung der Strafe zu ändern, und z. E. ſtatt Gefängniß, auf Geldſtrafe; oder umgekehrt zu erkennen; es wäre denn, daß das Geſetz beyderley Arten der Strafe zur Wahl des Denunciaten ausdrücklich beſtimmt hätte; oder daß die beſondern Umſtände und Verhältniſſe eines der Anſchuldigung nicht völlig überführten, aber doch auch dagegen nicht völlig gerechtfertigten Denunciaten, die Anwendung einer außerordentlichen Leibesſtrafe, auch nur von gelinderer Art oder kürzerer Dauer, bedenklich machten; in welchem Falle der Richter eine Geldſtrafe, die mit der eigentlich verwirkten außerordentlichen Leibesſtrafe im Verhältniſſe ſtehet, an die Stelle der letztern erkennen kann.

§. 81.

Auch der Koſtenpunkt muß in dem Erkenntniſſe mit beſtimmt werden. Koſten.

§. 82.

Die Koſten fallen dem Denunciaten zur Laſt, nicht nur, wenn er in die ordentliche, ſondern auch, wenn er in eine außerordentliche Strafe verurtheilt, und ſelbſt alsdann, wenn er nur vor der Hand (ab inſtantia) losgeſprochen wird.

§. 83.

Iſt hingegen bey der Unterſuchung das Gegentheil der Denunciation ausgemittelt, und alſo dieſe falſch befunden worden, ſo muß der Denunciant in die Koſten verurtheilt werden.

§. 84.

Iſt zwar das Gegentheil der Denunciation nicht ausgemittelt, der Denunciat aber wird losgeſpro-

chen, weil er den gegen ihn ſtreitenden Verdacht hinlänglich abgelehnt hat, ſo müſſen alle Koſten niedergeſchlagen werden.

§. 85.

Iſt die Denunciation an ſich gegründet, die Entbindung des Denunciaten aber nur die Folge eines während dem Laufe der Unterſuchung ausgemittelten Einwands, ſo muß der Denunciat, mit Niederſchlagung der eigentlichen Gebühren, nur in den Erſatz der baaren Auslagen verurtheilt werden.

§. 86.

Publikation des Urtels.

Das ſolchergeſtalt abgefaßte Erkenntniß wird dem vorigen Inquirenten zur Publikation an den Denunciaten zugefertigt.

§. 87.

Remedia für den Denunciaten.

Iſt darin nur auf Geldbuße von funfzig Thalern oder weniger, oder nur auf ordinaire Gefängnißſtrafe von vier Wochen, oder weniger, erkannt; ſo ſteht dem Denunciaten dagegen ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch offen, bey welchem nach der Anweiſung des vorigen Titels §. 15. zu verfahren iſt.

§. 88.

Iſt aber eine höhere Strafe erkannt, ſo kann ſich der Denunciat dagegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bedienen; welches er jedoch entweder gleich bey Publikation des Urtels, oder wenigſtens binnen zehn Tagen nachher, bey dem Inquirenten gehörig anmelden muß. Dieſem liegt ob, ihn von der Zuſtändigkeit dieſes Rechtsmittels, und was er dabey zu beobachten habe, von Amtswegen zu benachrichtigen, und wie es geſchehen, in der über die Publikation aufgenommenen Regiſtratur ausdrücklich zu bemerken.

§. 89.

Wenn der Denunciat ſich dieſes Rechtsmittels bedient, ſo führt er entweder neue Umſtände und Beweismittel zur Widerlegung der ihm beygemeſſenen Beſchuldigungen, und zu ſeiner Defenſion dagegen an; oder er bezieht ſich bloß auf dasjenige, was in erſter Inſtanz bey der Unterſuchung vorgekommen, und ausgemittelt worden.

§. 90.

Letzteren Falles iſt er bloß darüber zum Protokolle zu vernehmen: auf welche von dieſen Umſtänden er das Verlangen und die Erwartung eines beſſern Urtels hauptſächlich gründe; und wenn dies geſchehen iſt, müſſen die Akten ſofort, und ohne weiteres Verfahren, an den Richter der zweyten Inſtanz zum Spruche befördert werden.

§. 91.

Statt dieſer Ausführung zum Protokolle ſteht dem Denunciaten auch frey, eine ſchriftliche Vertheidigung durch ſeinen Defenſor einreichen zu laſſen, wobey die Vorſchriften des §. 67. Anwendung finden.

§. 92.

Eine Gegenausführung oder Deduktion von Seiten des Denuncianten iſt nicht zuläßig. Wohl aber müſſen die Akten einem fiskaliſchen Bedienten, allenfalls dem, welcher die Unterſuchung in erſter Inſtanz gehabt hat, vorgelegt werden; um in einer zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt entweder ſchriftlich oder zum Protokolle anzuzeigen: was er etwa gegen die Vertheidigung des Denunciaten, aus den Akten der erſten Inſtanz, oder aus den Geſetzen anzuführen habe.

§. 93.

Hat hingegen der Denunciat neue Umſtände oder Beweismittel angeführt, ſo müſſen dieſelben

gehörig aufgenommen, unterſucht, und dabey, wie in erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 94.

Die neue Inſtruktion wird, der Regel nach, einem andern fiskaliſchen Bedienten, oder auch einer andern Gerichtsperſon übertragen; doch ſoll das den Prozeß dirigirende Gericht hieran nicht ſchlechterdings gebunden, ſondern bewandten Umſtänden nach, wenn die Sache nicht von ſehr großer Wichtigkeit, und die Veränderung des Inquirenten mit Verzögerung und Koſten verbunden wäre, den vorigen beyzubehalten berechtigt ſeyn.

§. 95.

Nach geſchloſſener neuer Unterſuchung ſoll dem Denunciaten frey ſtehen, auf eben die Art, wie in erſter Inſtanz, eine anderweitige Defenſionsſchrift durch einen Juſtizcommiſſarium anfertigen, und einreichen zu laſſen; wogegen ein fiskaliſcher Bedienter nach Maaßgabe §. 92. mit einer Gegenausführung zu hören iſt.

§. 96.

Bey demjenigen, was in zweyter Inſtanz erkannt wird, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und dagegen kein weiteres Rechtsmittel zuläßig ſeyn.

§. 97.

gegen den Denunciaten.

Wenn der Denunciat durch das Urtel erſter Inſtanz entweder ganz oder vorläufig entbunden, oder in eine mindere, als die ordentliche Strafe verurtheilt worden; ſo findet dagegen kein Rechtsmittel von Seiten des Denuncianten ſtatt; ſondern dieſer kann bloß, wenn er in die Koſten verurtheilt worden, ein nach Vorſchrift Tit. XXXIV. §. 15. einzuleitendes und zu entſcheidendes Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch dagegen anbringen.

§. 98.

Wenn hingegen die fiskaliſche Behörde, in deren Reßort die Sache einſchlägt, dafür hält, daß gegen den Dennnciaten zu gelinde erkannt ſey, ſo ſteht ihr frey, binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntniſſes, eine ſchriftliche Ausführung darüber, durch einen fiskalichen Bedienten, zu den Akten einreichen zu laſſen; welche ſodann dem Denunciaten zur ſchriftlichen Beantwortung, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt, communicirt, und nach dem Ablaufe dieſer Friſt, die Beantwortung komme ein, oder nicht, mit Vorlegung der Akten zum Spruche bey demjenigen Collegio, welches auf ein von dem Denunciaten eingewendetes Rechtsmittel zu erkennen haben würde, verfahren werden muß.

§. 99.

Die fiskaliſche Deduktion muß lediglich aus den Akten erſter Inſtanz genommen ſeyn. Neue Thatſachen oder neue Beweismittel können darin nicht zugelaſſen werden; ſondern allenfalls nur eine neue Unterſuchung gegen den Denunciaten in erſter Inſtanz begründen.

§. 100.

Während der Inſtruktion dieſer zweyten Inſtanz muß dennoch das vorige Urtel, ſo weit es zu Gunſten des Denunciaten ausgefallen iſt, vollzogen; mithin derſelbe, wenn er im Verhafte war, auf freyen Fuß geſtellt, die etwa geleiſtete Caution losgegeben, der auf Sachen oder Waaren gelegte Beſchlag wieder aufgehoben werden, u. ſ. w. Nur unter Umſtänden, wo auch einer Appellation, gegen die Regel, aufſchiebende Wirkang (effectus ſuspenſivus) beygelegt wird, findet ein gleiches auch im gegenwärtigen Falle ſtatt.

§. 101.

Wird in dieſer zweyten Inſtanz das erſte Erkenntniß zum Nachtheile des Denunciaten geändert, ſo bleiben demſelben dagegen die §. 87. 88. beſchriebenen Rechtsmittel offen.

§. 102.

Hingegen hat es bey dem, was in zweyter Inſtanz zu Gunſten des Denunciaten erkannt wird, lediglich ſein Bewenden; und wenn eine gänzliche Beſtättigung des erſten Urtels erfolgt, ſo muß dem Denunciaten auch zu den ihm verurſachten Koſten allemal, und ohne Unterſchied der Fälle, prompt und mit Nachdruck verholfen werden.

§. 103.

Eine dritte Inſtanz findet alſo in der Regel niemals, ſondern nur bey denjenigen Arten der fiskaliſchen Unterſuchungen, wo ſie durch beſondere Geſetze zugelaſſen worden, z. E. bey Acciſe- und Zollſachen, bey Unterſuchungen wegen Holzdevaſtationen ꝛc. Anwendung.

§. 104.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Unterſuchung, wie z. E. bey Jagd- oder Forſtcontraventionen, zugleich auf den von dem Denunciaten verurſachten Schaden und deſſen Erſatz gerichtet geweſen, gegen den hierüber ſprechenden Theil des Erkenntniſſes, dem Denunciaten ſowohl, als dem Denuncianten, oder dem Fiskus, die ordentlichen Rechtsmittel, wie ein Civilprozeſſe, offen ſtehn. Wird nur gegen dieſen Theil des Urtels appellirt, ſo muß die zweyte Inſtanz nicht mehr als Unterſuchung, ſondern nur nach Art des Civilprozeſſes inſtruirt werden.

§. 105.

Vollſtreckung.

Die Vollſtreckung eines gegen den Denunciaten ausgefallenen und rechtskräftig gewordenen Urtels muß der fiskaliſche Bediente, welcher die Unter-

ſuchung geführt hat, betreiben, und die nöthigen Verfügungen deshalb bey der Behörde nachſuchen.

§. 106.

Wenn gegen den Denunciaten auf Geld, oder Gefängnißſtrafe, nach ſeiner Wahl, erkannt worden; und die letztere von ihm gewählt wird, ſo muß ihm eine gewiſſe Friſt, binnen welcher er ſich zur gefänglichen Haft ſtellen müſſe, beſtimmt werden. Befolgt er die Anweiſung nicht, ſo verliert er die Wahl, und die Geldſtrafe kann aus ſeinem Vermögen beygetrieben werden.

§. 107.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Enrollirte, ingleichen bey dem Aufgebote eines Nachlaſſes oder andern Forderung, wozu kein Erbe oder Inhaber bekannt iſt, und die der Fiſkus als ein bonum vacans in Anſpruch nimmt, wird unten beſonders gehandelt.

Sechs und dreyßigſter Titel.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Unterthanen.

§. 1.

Da nach den Geſetzen nicht nur die vermöge ihres Standes dem Canton unterworfene, ſondern, unter gewiſſen Umſtänden, auch andre Königliche Vaſallen und Unterthanen, durch Verlaſſung der Königlichen Staaten ſich dem Lande und ihrer Unterthanspflichten zu entziehen, nicht berechtigt ſind; vielmehr diejenigen, die ſich deſſen eigenmächtig unterfangen, bey Strafe der Confiskation zur Rückkehr aufgefordert werden können; ſo ſoll in dem gegenwärtigen Titel von dem Verfahren gegen ſolche ausgetretene Vaſallen und Unterthanen gehandelt werden.

§. 2.

Die Vorſchriften ſelbſt, welche die Auswanderungen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Staats, bey Strafe der Confiskation unterſagen, ſind theils im Allgemeinen Landrechte enthalten (Th. II. Tit. X. §. 48 — 52. Tit. XVI. §. 12. Tit. XVII. §. 127 — 130. §. 145.); theils durch Provinzialgeſetze näher beſtimmt.

§. 3.

Da das Verfahren gegen ausgetretene Cantoniſten von demjenigen, welches gegen andre ausgetretene Vaſallen und Unterthanen ſtatt findet, in einiger Punkten verſchieden iſt, ſo ſoll von jedem beſonders gehandelt werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Cantoniſten.

§. 4.

Wo dieſer Confiskationsprozeß anzuſtellen.

Der Confiskationsprozeß gegen ausgetretene Cantoniſten muß allemal bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz angeſtellt werden.

§. 5.

Durch wen;

Zur Anſtellung der Klage iſt ein fiskaliſcher Bedienter, durch einen allgemeinen Auftrag der der Invalidencaſſe vorgeſetzten Behörde, autoriſirt und verpflichtet.

§. 6.

wie die Klage zu begründen.

Da nach den Vorſchriften der Geſetze es zur Begründung des Confiskationsprozeſſes gegen einen Cantoniſten hinreicht, wenn derſelbe ſich ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Behörde aus ſeiner Heymath, oder gar aus der Provinz entfernt hat, und ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt; (Allg. L. R. Th. II. Tit. X. §. 49. 50.) dieſe gegen ihn ſtreitende Vermuthung aber durch andre vorwal-

tende Umſtände gehoben werden kann; ſo iſt hier näher zu beſtimmen:

1) wie die Confiſkationsklage gegen einen Cantoniſten zu begründen ſey;

2) auf was für Umſtände, welche die Strafbarkeit der Entfernung ausſchließen, der Richter bey der Inſtruktion der Sache Rückſicht zu nehmen habe.

§. 7.

Unter welchen Umſtänden die Abſicht, ſich den Kriegsdienſten zu entziehen, vermuthet werde.

Jeder Cantoniſt, welcher ſich von ſeinem Geburts⸗ oder bisherigen Wohnorte anders wohin, es ſey in eben derſelben, oder in einer andern Königlichen Provinz begeben will, um entweder beſtändig dort zu wohnen, oder ſich doch länger, als ein halbes Jahr, dort aufzuhalten, iſt ſchuldig, dieſe Veränderung, und den Ort ſeines künftigen Aufenthalts, ſeiner Obrigkeit jedesmal ganz beſtimmt anzuzeigen.

§. 8.

Es bleibt daher nicht nur in Anſehung derjenigen Cantoniſten, welche unter der Verpflichtung einer perſönlichen Unterthänigkeit ſtehn, bey demjenigen, was die Provinzialgeſetze und Geſindeordnungen wegen der Erlaubnißſcheine zum Auswärtsdienen feſtſetzen; ingleichen bey demjenigen, was in Anſehung der Handwerksgeſellen, wegen der von ſelbigen nachzuſuchenden Wanderpäſſe verordnet iſt; ſondern es müſſen auch alle übrige Cantoniſten ihrer Obrigkeit die vorbeſchriebene Anzeige machen, und ſich darüber ein ſchriftliches Atteſt ertheilen laſſen.

§. 9.

Mit dieſem Erlaubnißſcheine, Wanderpaſſe, oder Atteſte, welches unentgeldlich ertheilt werden muß, muß der Cantoniſt in den Städten bey dem Steuerrathe, auf dem Lande aber bey dem Landrathe ſich melden; und dieſes zu thun, von der Obrigkeit, bey Aushändigung des Scheins,

Paſſes oder Atteſts, jedesmal ausdrücklich angewieſen werden.

§. 10.

Der Land- oder Steuerrath muß den ſich Meldenden in ein über ſämmtliche abweſende Cantoniſten zu haltendes Verzeichniß eintragen, und daß dieſes geſchehen ſey, auf dem Scheine oder Atteſte ſelbſt bemerken.

§. 11.

Ohne dergleichen Erlaubnißſchein, Wanderpaß, oder Atteſt, ſoll kein Unterthan oder anderer Cantoniſt von irgend einer Gerichtsobrigkeit, bey nachdrücklicher Ahndung, aufgenommen und geduldet werden.

§. 12.

Damit aber auch dergleichen Leute nicht Gelegenheit finden, fremde Gerichtsobrigkeiten durch Verhelung dieſer ihrer Qualität zu ihrer Aufnahme zu verleiten, und die Abſicht der gegenwärtigen Ordnung zu vereiteln; ſo ſollen überhaupt alle fremde und unbekannte Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paß oder Atteſt vorzeigen, noch ſich ſonſt über ihre Herkunft und Gewerbe auf eine glaubhafte Art ſofort ausweiſen können, als Landſtreicher und Vagabonds, nach den desfalls ergangenen Vorſchriften, angeſehen und behandelt werden.

§. 13.

Wenn ein mit Vorwiſſen der Obrigkeit einmal weggegangener Cantoniſt ſeinen Aufenthaltsort weiter verändern will, ſo iſt derſelbe ſchuldig, entweder dem Land- oder Steuerrathe unmittelbar, oder der Obrigkeit ſeines Geburtsorts, oder doch ſeinen daſelbſt wohnenden Eltern, Vormündern, oder andern Verwandten, davon, und von dem Orte, wo er ſich nunmehro hinbegeben wolle, Nachricht zu ertheilen.

§. 14.

Dieſe Nachricht muß er ſo oft wiederholen, als er ſeinen bisherigen Aufenthaltsort wieder verändert.

§. 15.

Dieſe Verbindlichkeit muß ihm von der Obrigkeit, von der er die erſte Erlaubniß erhalten hat, ausdrücklich bekannt gemacht, und wie es geſchehen, in dem Scheine ſelbſt bemerkt werden.

§. 16.

Wenn nun bey den vorgenommenen Cantonrevisionen einer oder der andre dem Enrollement Unterworfene ſich nicht geſtellt, ſo müſſen die bey der Reviſion mitwirkende Civilbediente nicht nur die nach §. 10. von den Land- und Steuerräthen zu führenden Liſten nachſehn, ſondern ſich auch alle Mühe geben, durch nähere Vernehmung der Obrigkeiten, Eltern, Vormünder, oder Verwandten, und durch weitere Erkundigungen, auf den Grund der ſolchergeſtalt eingezogenen Nachrichten, gehörig auszumitteln: ob ein ſolcher Cantoniſt aus dem Lande gegangen ſey, oder wo derſelbe innerhalb Landes ſich aufhalte.

§. 17.

Kann durch ſolche Nachforſchungen der Aufenthalt des fehlenden Cantoniſten nicht ausgemittelt werden, ſo tritt gegen denſelben die Vermuthung ein: daß er ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde aus dem Lande gegangen ſey; und dieſe rechtliche Vermuthung iſt hinreichend, den Confiſkationsprozeß wider ihn zu begründen.

§. 18.

Unter welchen Umſtänden dieſe Vermuthung wegfalle.

Da es aber auch Fälle giebt, in welchen gegen einen Menſchen von dieſer Claſſe, wenn er auch wirklich ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangen iſt, dennoch der Confiſkationsprozeß entweder

gar nicht, oder doch nicht als gegen einen ausgetretenen Cantoniſten ſtatt findet; ſo muß auch hierauf vor der Eröffnung des Confiskationsprozeſſes die erforderliche Rückſicht genommen werden.

§. 19.

Der Confiskationsprozeß findet 1) gegen den nicht ſtatt, welcher, ungeachtet er an und für ſich zu einem der Cantonpflichtigen Stände gehört, dennoch vermöge der beſondern im Cantonreglement enthaltenen Ausnahmen von dieſer Verpflichtung frey iſt.

§. 20.

2) Auch gegen den nicht, welcher von dem Cantonregimente ſeine Entlaſſung erhalten hat. Doch kann eines Theils das Regiment einem Cantoniſten, welcher ausgetreten iſt, und ſeine Entlaſſung erſt aus der Fremde nachſucht, dieſelbe nicht ertheilen, und dadurch der Invalidencaſſe das aus dem ſtrafbaren Austritte einmal erworbene Recht nicht benehmen; anderntheils wird ein Cantoniſt, welcher ſeinen Abſchied nur unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhalten hat, und dieſer Bedingung entgegen, dennoch das Land verläßt, nach wie vor, und eben ſo, als wenn er gar nicht entlaſſen worden wäre, als ein ausgetretener Cantoniſt angeſehen und behandelt.

§. 21.

3) Wenn nachgewieſen werden kann, daß ein aus dem Lande gegangener Cantoniſt wegen Alters oder kleiner Statur zu Kriegsdienſten nicht tauglich geweſen; und alſo nicht angenommen werden kann, daß er in der Abſicht, ſich dem Enrollement zu entziehen, ausgetreten ſey; ſo findet der Confiskationsprozeß wider ihn in der Eigenſchaft eines ausgetretenen Cantoniſten nicht ſtatt. Wenn er aber zum Felddienſte, als Pack- Stück- oder Proviantknecht bereits aufgezeichnet geweſen, oder

zu einer Zeit ſich entfernt hat, wo Truppen marſchieren ſollen, und die Aushebung der Knechte für die Regimenter und Trains bereits verfügt iſt, ſo wird er für einen ausgetretenen Cantoniſten geachtet. Uebrigens kann der Einwand, daß der Ausgetretene wegen Alters oder kleiner Statur zum Kriegsdienſte untauglich geweſen, von dem Richter niemals von Amtswegen ergänzt, noch der Nachweis des Gegentheils zur Begründung der Confiſkationsklage gefordert werden; ſondern es iſt abzuwarten: ob der Vorgeladene ſelbſt, oder ſeine Anverwandten ꝛc. in dem anberaumten Termine dieſen Einwand entgegen ſetzen, und wie ſie denſelben darthun werden.

§. 22.

4) Wenn der ausgetretene Cantoniſt bereits verſtorben iſt, ehe noch der Confiſkationsprozeß gegen ihn anhängig gemacht, und ſeine Vorladung erlaſſen worden, ſo kann auf die Strafe der Confiſkation, zum Nachtheile ſeiner Erben, nicht mehr angetragen werden.

§. 23.

Hingegen wird durch die gerichtliche Todeserklärung eines verſchollenen Cantoniſten das Recht der Invalidencaſſe auf ſein zurückgelaſſenes Vermögen nicht ausgeſchloſſen; vielmehr muß ihr die Ausübung deſſelben auch gegen die Erben, die etwa ſchon auf den Grund eines ſolchen Erkenntniſſes in den Beſitz dieſes Vermögens geſetzt worden, allemal noch frey ſtehen; in ſo fern nur ſonſt die Confiſkationsklage nach §. 7 — 17. hinlänglich fundirt iſt, und bey der Inſtruktion der Sache von Seiten der Erben weder dieſe Präſumtion gehoben, noch das natürliche Abſterben des Ausgetretenen nachgewieſen werden kann. Auch kann der Fiskus von ſolchen Erben nicht mehr fordern, als der Abweſende ſelbſt, wenn er nach der Todeserklä-

rung zurückkäme, oder ſeine wahren Erben, von dem Beſitzer der Erbſchaft zu verlangen berechtigt ſeyn würden. (Allg. Landr. Th. II. Tit. XVIII. §. 842 — 853.)

§. 24.

Die Confiskationsklage findet daher gegen einen ausgetretenen Cantoniſten auch alsdann noch ſtatt, wenn der zur Todeserklärung nach den Geſetzen erforderliche Zeitraum verfloſſen iſt; indem der Ausgetretene durch ſein Beharren in ſeinem ſtrafbaren Betragen eine Verjährung gegen den Fiskum, weder zu ſeinem, noch zu ſeiner Erben Vortheil, anfangen und vollenden kann.

§. 25.

Damit aber nicht durch unpaſſende Todeserklärungen bey den Untergerichten, entweder die Rechte des Fiskus geſchmälert, oder doch Unordnungen angerichtet, und unnütze Koſten verurſacht werden; ſo muß das Untergericht, bey welchem die Verwandten eines abweſenden Cantoniſten ſeine Todeserklärung nachſuchen, bey der Aufnehmung der Klage, und der Thatſachen, welche das Geſuch begründen ſollen, zugleich auch wegen derjenigen Umſtände, durch welche der Confiskationsprozeß fundirt werden könnte, von Amtswegen Erkundigung einziehen, und das darüber aufgenommene Informationsprotokoll an das vorgeſetzte Obergericht einſenden. Von dieſem muß das Protokoll dem fiskaliſchen Bedienten zur Nachricht und Erklärung vorgelegt, ſodann aber beurtheilt werden: ob die nach Vorſchrift der Geſetze zur Eröffnung des Confiskationsprozeſſes erforderliche Gründe vorhanden ſind, oder nicht? Iſt letzteres, ſo wird dem Untergerichte die Fortſetzung des Prozeſſes auf Todeserklärung überlaſſen. Sind aber Umſtände, die den Confiskations-Prozeß begründen, vorhanden; ſo muß dieſer bey

dem Obergerichte veranlaßt, der darin angeſetzte Termin den auf Todeserklärung antragenden Verwandten bekannt gemacht, und dieſe von dem Untergerichte belehrt werden, was ſie zu thun oder beyzubringen haben, um den fiskaliſchen Anſpruch abzulehnen. Wird hiernächſt auf Confiſkation erkannt, ſo erledigt ſich der Antrag auf Todeserklärung von ſelbſt. Wird aber der Fiskus abgewieſen, ſo hat demnächſt der Prozeß auf Todeserklärung bey dem Untergerichte ſeinen Fortgang.

§. 26.

Aufnehmung der Klage.

So viel nun das Verfahren ſelbſt betrifft, welches bey der Inſtruktion des Confiſkationsprozeſſes gegen ausgetretene Cantoniſten zu beobachten iſt; ſo muß der fiskaliſche Bediente, wenn er ſich zur Anſtellung der Klage meldet, vor allen Dingen die Klage ſelbſt durch den Nachweis, daß der Beklagte wirklich, um ſich dem Kriegsdienſte zu entziehen, aus dem Lande gegangen ſey, oder doch, nach den §. 7 — 17. feſtgeſetzten Beſtimmungen, die rechtliche Vermuthung deshalb wider ſich habe, gehörig begründen. Zu dieſem Nachweiſe iſt ein Atteſt der zu den Cantonrepiſionen geordneten Beamten über die nach §. 16. 17. fruchtlos angeſtellte Erkundigung hinreichend.

§. 27.

Sodann muß er von dem Deputirten des Gerichts auch darüber: ob vielleicht einer von den §. 18 — 22. vorgetragenen Umſtänden, welche den Confiſkationsprozeß ausſchließen, vorhanden und liquid ſey, von Amtswegen vernommen werden.

§. 28.

Dieß Vernehmungsprotokoll muß im verſammelten Collegio gehörig vorgetragen, und dabey erwogen werden: ob die geſetzlichen Erforderniſſe eines Confiſkationsprozeſſes wirklich vorhanden ſind; oder ob die Sache ſich vielmehr zur Vorla-

dung des Abweſenden als eines Verſchollenen qualificire; oder ob demſelben vielleicht, vorkommenden beſondern Umſtänden nach, eine längere Friſt zu ſeiner Rückkehr zu verſtatten ſey.

§. 29.

Beſchlag des Vermögens.

Sind die Erforderniſſe des Confiskationsprozeſſes wirklich vorhanden; ſo muß die Citation des Beklagten gehörig verfügt; zugleich aber das Erforderliche von Amtswegen erlaſſen werden, um das Vermögen deſſelben in Beſchlag zu nehmen, und gegen alle Verbringung, Fortſchaffung, oder Belaſtung mit Schulden, ſicher zu ſtellen.

§. 30.

Citation.

In der Citation iſt der Beklagte zur ungeſäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufzufordern, und beſonders auf einen gewiſſen Termin, vor dem ernannten Deputirten, zur Verantwortung wegen ſeines Austritts vorzuladen; dieſem auch die Androhung der Confiskation, und des Verluſts ſeines geſammten Vermögens, ingleichen aller etwanigen künftigen Anfälle beyzufügen.

§. 31.

Termin und Bekanntmachung;

Wegen der Art der Citation, und der Beſtimmung des Termins iſt ein Unterſchied zu machen: ob der auswärtige Aufenthalt des Beklagten bekannt ſey, oder nicht.

§. 32.

wenn der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt iſt;

Iſt der Aufenthalt deſſelben bekannt, ſo wird ein Termin von 12 Wochen anberaumt; die Citation auf die Poſt gegeben; und ſeinen etwa im Lande noch befindlichen Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geſchwiſtern davon Nachricht ertheilt. Der Termin muß dergeſtalt hinausgeſetzt werden, daß die 12 Wochen erſt von der Zeit, wo die Citation nach dem gewöhnlichen Gange der Poſten an den Vorgeladenen kommen kann, zu laufen anfangen. In Anſehung ſeiner eigenen Vor-

ladung wird ein von dem Canzley- oder Gerichts-diener auf ſeinen Amtseid ertheiltes Atteſt, daß und wenn die Citation auf die Poſt gegeben worden, für zureichend angenommen; wegen der Bekanntmachung aber an die Eltern, Vormünder, Ehegatten oder Geſchwiſter, muß die Inſinuation wie gewöhnlich beſcheinigt werden.

§. 33.

Iſt der bekannte Aufenthalt des Beklagten außer Deutſchland, ſo wird die Friſt auf 6 Monate, und wenn er gar außerhalb Europa wäre, auf Ein Jahr beſtimmt. Wenn nach und von dem Orte, wo der Beklagte ſich aufhält, kein regelmäſſiger Poſtlauf iſt, ſo wird die Friſt nach Vorſchrift des Allg. L. R. Th II. Tit. VIII. §. 2404. 2405. berechnet. Doch ſoll ein dabey vorgefallener Rechnungsfehler, wenn nicht daraus eine gänzliche Unmöglichkeit, daß der Vorgeladene die Citation zu rechter Zeit hat erhalten können, entſteht, keine Nullität im Verfahren begründen.

§. 34.

Uebrigens iſt in Fällen, da der Aufenthaltsort des Beklagten in einem auswärtigen Lande bekannt iſt, auch auf die mit der Regierung dieſes Landes etwa beſtehenden Traktaten und Cartelconventionen die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

§. 35.

Wenn derſelbe unbekannt iſt.

Iſt der Aufenthalt des ausgetretenen Cantoniſten unbekannt, ſo muß Ediktalcitation ergehen, und darin der Termin ebenfalls auf 12 Wochen hinausgeſetzt werden. Die Anſchlagung dieſer Citation geſchieht an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo das vorladende Gericht ſeinen Sitz hat, und desjenigen, wo die Heimath, und der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten innerhalb Landes, geweſen iſt. Sind der Ort der Heimath, und der Ort des letzten bekannten Aufenthalts verſchie-

den, ſo muß die Citation an beyden Orten angeſchlagen werden.

Die Einrückung derſelben geſchieht bloß in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, und zwar zu dreyenmalen, jedesmal von drey zu drey Wochen; dergeſtalt, daß vom Tage der erſten in den Intelligenzblättern geſchehenen Bekanntmachung an, bis zum Termine, volle 12 Wochen ablaufen; wornach alſo die Anſetzung des Termins zu reguliren iſt. Die Einrückung in auswärtigen Zeitungen iſt nicht erforderlich: dagegen aber muß den etwa vorhandenen, und dem Gerichte bekannten Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geſchwiſtern des Beklagten die ergangene Ediktalvorladung und der Termin bekannt gemacht werden.

§. 36.

Verfahren, wenn der Beklagte nicht erſcheint;

Wenn der ſolchergeſtalt gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Präjudicialtermine nicht erſcheint; ſo muß der ernannte Deputirte des Collegii über dies ſein Außenbleiben die gewöhnliche Regiſtratur aufnehmen, und für die Herbeyſchaffung der nach Verſchiedenheit der Fälle erforderlichen Inſinuationsbeſcheinigungen, Zeitungen, und Intelligenzblätter durch den fiskaliſchen Bedienten Sorge tragen.

§. 37.

Wenn die Sache ſolchergeſtalt vollſtändig inſtruirt iſt, ſo müſſen die Akten dem Collegio eingereicht; von dieſem, wenn in Anſehung der Legalität des Verfahrens nichts zu erinnern wäre, das Urtel der ergangenen Commination gemäß abgefaßt; dem fiskaliſchen Bedienten gewöhnlichermaaßen publicirt; und den Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Verwandten des Vorgeladenen davon Nachricht gegeben werden.

§. 38.

Der fiskaliſche Bediente muß für die Vollſtreckung des Erkenntniſſes Sorge tragen, und das Nöthige deshalb gehörig betreiben.

§. 39.

Aus dem beygetriebenen Vermögen wird dem fiskaliſchen Bedienten die ihm zukommende Quota bezahlt, und der Ueberreſt, nebſt der Quittung über dieſe Quota ſowohl, als über die andern etwa zuläßigen Ausgaben, durch das Gericht an die Invalidencaſſe eingeſendet werden. Dem Oberkriegscollegio iſt von der geſchehenen Einſendung allemal zu gleicher Zeit Anzeige zu machen.

§. 40.

wenn Eltern, Verwandte ꝛc. ſich melden;

Meldet ſich zwar der Ausgetretene nicht ſelbſt, es erſcheinen aber ſeine Eltern, Verwandten oder Vormünder, uud widerſprechen der Confiskationsklage; entweder in der Abſicht, den Ausgetretenen ſelbſt gegen die Anſprüche des Fiskus aus den §. 18. bis 22. bemerkten Gründen zu vertheidigen; oder auch ihres eignen Intereſſe wegen auszuführen, daß der Beklagte nicht für einen ſtrafbaren Ausgetretenen, ſondern nur überhaupt für einen Abweſenden oder Verſchollenen zu achten ſey; ſo muß die Sache zwiſchen ihnen und dem Fiskus gewöhnlichermaaßen inſtruirt, darüber erkannt, und das Erkenntniß ſowohl gegen den Vorgeladenen, als gegen die an ſeiner Statt erſcheinenden Eltern ꝛc. gerichtet werden. Von dieſem Erkenntniſſe finden die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt.

§. 41.

wenn der Beklagte ſelbſt ſich meldet;

Meldet ſich hingegen der Beklagte ſelbſt in dem anberaumten Termine, ſo muß er über das, was er zur Entſchuldigung ſeines Austritts anzuführen hat, zum Protokolle vernommen; der fiskaliſche Bediente dagegen ſummariſch gehört; und alsdann durch das Erkenntniß des Gerichts feſtgeſetzt wer-

den: ob die Confiskation dennoch ſtatt finde, oder ob der Prozeß entweder ſchlechterdings und ohne weitere Beſtrafung aufzuheben, oder mit welcher fiskaliſchen Geldbuße der Beklagte, wegen ſeiner ohne die erforderliche Erlaubniß außerhalb Landes vorgenommenen Reiſe, zu belegen ſey.

§. 42.

Dieſe Strafe iſt, nach Bewandniß der Umſtände, von dem Richter, der Vorſchrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35 gemäß, zu beſtimmen; und findet auch alsdann ſtatt, wenn der Beklagte gar nicht aus dem Lande gegangen iſt, aber doch bey ſeiner erſten Entfernung aus ſeiner Heimath, oder bey nachherigen Veränderungen ſeines Aufenthalts, die vorgeſchriebene Anzeige §. 7 — 15. vernachläſſigt hat. Gegen ein ſolches Erkenntniß ſind nur die Rechtsmittel, wie in fiskaliſchen Unterſuchungen, zuläßig.

§. 43.

Meldet ſich der Beklagte vor oder in dem Termine ſchriftlich, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, und trägt, mit Anführung ſcheinbarer Urſachen, auf eine Nachfriſt zu ſeiner Rückkehr in die Königliche Staaten an; ſo kann ihm ſelbige, nach Bewandniß der Umſtände, nicht leicht verſagt; es muß aber auch zugleich ein anderer Präjudicialtermin auf die Zeit des Ablaufs der beſtimmten Friſt angeſetzt werden, in welchem er die wirklich erfolgte Zurückkunft ausweiſen, und zugleich dem Fisko von ſeiner Entfernung Red und Antwort geben müſſe. Verſtreicht dieſer Termin abermals fruchtlos, ſo muß alsdann, ohne weitern Aufenthalt, das Contumacialurtel wider ihn eröffnet werden.

§. 44.

besonders, wenn dieſes erſt nach

Iſt gegen den Ausgetretenen etwas in contumaciam erkannt worden, und es meldet ſich derſel-

be entweder innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, oder doch noch eher, als der Fiskus von ſeinem Vermögen wirklich etwas eingezogen hat; ſo ſoll er annoch zu dem Tit. XIV. Sect. III. beſchriebenen Rechtsmittel verſtattet; ſolchenmach mit ſeinen Entſchuldigungsurſachen, ſowohl wegen ſeiner Entfernung außerhalb Landes überhaupt, als inſonderheit wegen ſeines Außenbleibens in dem angeſtandenen Termine vernommen; der fiskaliſche Bediente dagegen gehört; und ſodann nach Vorſchrift § 41. in erſter Inſtanz erkannt werden. Iſt aber das Vermögen des Ausgetretenen zur Zeit ſeiner Anmeldung ſchon wirklich eingezogen; ſo muß er entweder ſeine Begnadigung unmittelbar nachſuchen, oder wenn er rechtliche Gründe zu Ablehnung aller Schuld wegen ſeines Austritts und ungehorſamen Außenbleibens für ſich zu haben vermeint, deshalb auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand antragen, in welchem letztern Falle die Sache als ein ordentlicher fiskaliſcher Civilprozeß behandelt werden muß. ergangenem Contumacialbeſcheide geſchieht.

§. 45.

Wird in einem dieſer Fälle der Implorant von der erkannten Confiſkationsſtrafe entbunden, ſo finden wegen Herausgabe ſeines eingezogenen Vermögens die Vorſchriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. XXVIII. §. 842—853. Anwendung.

§. 46.

Gegen wirkliche Deſerteurs, die ſchon zur Fahne geſchworen haben, ingleichen gegen Cantoniſten, welche ſchon ausgehoben, oder zur Einrangirung beordert, obwohl noch nicht vereidet ſind, wird der Confiſkationsprozeß von den Kriegsgerichten, nach der denſelben darüber ertheilten beſondern Vorſchrift, inſtruirt, die Exekution des ergangenen Urtels aber muß bey der competenten Civilinſtanz betrieben werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen andere ausgetretene Vaſallen und Unterthanen.

§. 47.

Durch wen eine ſolche Klage anzuſtellen.

Der fiskaliſche Prozeß gegen andere ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene Vaſallen und Unterthanen wird in Fällen, wo derſelbe nach den Geſetzen (§. 2.) ſtatt findet, durch einen fiskaliſchen Bedienten betrieben, der dazu durch einen beſondern Auftrag derjenigen Behörde legitimirt ſeyn muß, welcher nach der Landesverfaſſung, und der Qualität des Entwichnen, die Aufſicht gegen das unerlaubte Auswandern obliegt.

§. 48.

Wie ſie zu begründen.

Der klagende fiskaliſche Bediente muß, ſo wie jeder andere Kläger, ſeine Klage durch Anführung des Geſetzes, gegen welches der Beklagte gehandelt hat; der Thatſachen, woraus erhellet, daß er das Land in der Abſicht, ſich ſeinen Unterthans- und Vaſallenpflichten zu entziehen, verlaſſen habe; und der Beweismittel über dieſe Thatſachen gehörig begründen.

§. 49.

Citation.

Iſt bey der Klage nichts zu erinnern, ſo iſt der Beklagte zur Rückkehr in hieſige Lande, und zur Verantwortung über ſeinen ordnungswidrigen Austritt, vor einen Deputirten des Gerichts, auf einen gewiſſen Termin vorzuladen, und ihm, bey ſeinem ungehorſamen Ausbleiben, die in den Geſetzen nach Verſchiedenheit der Fälle beſtimmte Strafe ausdrücklich anzukündigen.

§. 50.

Iſt der Beklagte mit Landgütern angeſeſſen, ſo finden zwey Termine, jeder von drey Monathen, und zwey Citationen, deren erſt die letztere die

vorbemerkte Drohung enthält, ſtatt; und die Inſinuation derſelben geſchieht auf dem inländiſchen Gute.

§. 51.

Iſt er mit Landgütern nicht angeſeſſen, ſo muß Ediktalcitation ergehen, der Termin darin auf 9 Monath hinausgeſetzt, und wegen der Bekanntmachung die allgemeine Vorſchrift Tit. VII. jedoch mit dem Unterſchiede beobachtet werden, daß die letzte Bekanntmachung wenigſtens 3 Monathe vor dem anſtehenden Termine erfolgen muß.

§. 52.

Iſt der Aufenthalt des Abweſenden bekannt, ſo muß, außer der Ediktalcitation, zugleich eine beſondere Vorladung an ihn erlaſſen, und das Gericht ſeines Aufenthaltsortes um die Inſinuation erſucht werden. Wird dieſe verzögert, oder das Erſuchſchreiben gar nicht beantwortet, ſo wird nach Vorſchrift Tit. VII. §. 11. verfahren.

§. 53.

Bey der weitern Inſtruktion der Sache, der Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes, finden die Vorſchriften §. 36. ſeq. Anwendung; jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn der Aufenthalt des Vorgeladenen bekannt iſt, demſelben ein Bevollmächtigter von Amtswegen, um die Publikation des Contumacialurtels anzuhören, und dem Beklagten davon Nachricht zu geben, beſtellt werden muß.

Sieben und dreyßigſter Titel.

Vom Verfahren gegen Verſchollene.

§. 1.

Wenn jemand die Königlichen Staaten zwar nicht in der Abſicht, ſich dem Lande und ſeiner Unterthanspflichten zu entziehen, verlaſſen, den= Anordnung der Curatel über Abweſende.

noch aber in langer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, ſo ſoll demſelben, nach Vorſchrift der Geſetze, von dem competenten Obervormundſchaftlichen Gerichte ein Curator beſtellt werden.

§. 2.

Wenn dergleichen Curatel eigentlich ſtatt finde; wem ſelbige zu übertragen ſey; wie es mit der Adminiſtration und dem Genuſſe des Vermögens gehalten werden ſolle, iſt in den Geſetzen näher beſtimmt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 19—27. §. 63—67. §. 195. §. 821. ſeq.)

§. 3.

Wo und von wem die Klage anzuſtellen.

Sobald die eben daſelbſt beſtimmten Jahre der Abweſenheit verlaufen ſind, muß das Obervormundſchaftliche Gericht den Curator anweiſen, die Todeserklärung des Abweſenden bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Verſchollene zuletzt innerhalb der Königlichen Lande wohnhaft geweſen, oder wenn er noch nirgend einen Wohnſitz gehabt hat, in ſeinem Foro originis gehörig nachzuſuchen. Iſt der Abweſende noch im minderjährigen Alter aus dem Foro originis in einen andern Gerichtsſtand gebracht, und daſelbſt über ihn, oder über ſein zurückgelaſſenes Vermögen, eine Curatel angeordnet worden, ſo kann die Vorladung in eben dieſem Gerichtsſtande der geführten Vormundſchaft verfügt werden.

§. 4.

Anmeldung und Aufnehmung der Klage.

Die Anmeldung geſchieht, wie gewöhnlich, in der Regiſtratur des Gerichts, und zur Aufnehmung des Geſuchs zum Protokolle wird von dem Collegio ein Deputirter ernannt. Doch ſind auch hier, wie in andern Fällen, ſchriftliche gehörig ſubſtantiirte Klagen zuläßig.

§. 5.

Bey dieſem Deputirten muß der Curator die nähern Umſtände des Geſuchs gehörig anzeigen, und zugleich das Approbationsdekret des vormundſchaftlicheu Collegii beybringen.

§. 6.

Das Gericht muß alsdann die Ediktalcitation des Abweſenden erlaſſen, und dabey zwar überhaupt die Vorſchrift Tit. VII. beobachten, zugleich aber auch nachfolgende nähere Beſtimmungen ſorgfältig wahrnehmen; Citation.

1) Die Citation muß nicht nur an den Abweſenden für ſeine Perſon, ſondern auch an die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben und Erbnehmer gerichtet werden.

2) Der Termin wird auf neun Monath hinausgeſetzt, und dieſer neun monathliche Zeitraum dergeſtalt berechnet, daß er erſt von dem Zeitpunkte, wo die Citation den Intelligenzblättern das erſtemal hat eingerückt werden können, zu laufen anfange.

3) Dem Vorgeladenen wird aufgegeben, ſich vor oder in dem Termine bey dem Gerichte, oder in der Regiſtratur deſſelben, ſchriftlich oder perſönlich zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten.

4) Der Regel nach werden zwey Exemplare der Ediktalcitation ausgefertigt; wovon das eine bey dem citirenden Gerichte ſelbſt, das andere aber, nach dem Ermeſſen deſſelben, an demjenigen Orte, wo der Verſchollene ſich zuletzt innerhalb der Königlichen Lande aufgehalten hat, oder wo ſeine Familie wohnhaft iſt, angeſchlagen werden muß.

5) Die Citation muß eingerückt werden:

a) In die Zeitungen und Intelligenzblätter derjenigen Provinz, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat.

b) In die Zeitungen einer andern Königlichen Provinz, in welche, oder nach deren Gegend, der Verſchollene, den letzten Nachrichten oder Vermuthungen zufolge, ſich hingewendet hat.

c) In eine ausländiſche fremde Zeitung, worin dergleichen Inſerirung nach der Vorſchrift Tit. VII. geſchehen kann.

6) Die Einrückung in die einländiſche Zeitung und Intelligenzblätter ſub a. muß ſechsmal geſchehen; ſo daß für jedesmal ein und ein halber Monath gerechnet wird, folglich von der letzten Bekanntmachung, bis zum Termine, noch wenigſtens ein und ein halber Monath offen bleiben. In die auswärtigen Zeitungen ſub b. et c. hingegen darf die Citation nur dreymal, nehmlich alle drey Monathe einmal, eingerückt werden; ſo daß der Zwiſchenraum von der letzten Einrückung, bis zum Termine, drey Monathe ausmacht.

§. 7.

Von der verfügten Vorladung und dem anſtehenden Termine muß jedesmal dem fiskaliſchen Amte Nachricht gegeben werden; damit dieſes von den Umſtänden der Entfernung außerhalb Landes nähere Erkundigung einziehen, und überhaupt auch auf den Fall, wenn ſich gar kein rechtmäßiger Erbe meldet, die Rechte des Fisci bey der Sache gehörig wahrnehmen könne.

Wie es zu halten ſey, wenn der Abweſende zu den Cantoniſten gehört, iſt im vorigen Titel §. 25. vorgeſchrieben.

§. 8.

Auch der vermuthliche nächſte Erbe muß, wenn er nicht ſelbſt die Citation ausgebracht hat, zu

dieſem Termine mit vorgeladen werden, damit in dem Falle des §. 10. N. 2. die Berichtigung des Legitimationspunkts unter einem erfolgen könne.

§. 9.

Wenn weder der Abweſende ſelbſt, noch ſonſt jemand in deſſen Namen, ſich vor oder im Termine gemeldet hat, ſo muß auf Anregung des Extrahenten mit der Inſtruktion der Sache ferner verfahren werden. Inſtruktion.

§. 10.

Der Deputirte des Gerichts muß

1) dafür ſorgen, daß die Exemplare der Ediktalcitation, ſo wie der Zeitungen und Intelligenzblätter, worinn dieſelbe bekannt gemacht worden, durch den Extrahenten zu den Akten gebracht werden.

2) Er muß, wenn in der Zwiſchenzeit, ſeit Erlaſſung der Citation, irgend eine Veränderung in der Perſon des bekannten nächſten Erben ſich ereignet hätte, die Berichtigung des Legitimationspunkts von Amtswegen betreiben.

3) Er muß den Extrahenten nochmals vernehmen: ob er wirklich innerhalb der geſetzmäßigen beſtimmten Zeit, und inſonderheit ſeit der veranlaßten öffentlichen Vorladung, von dem Abweſenden, deſſen Leben und Aufenthalte, keine Nachricht erhalten habe; und ihn dieſe ſeine Angabe eidlich beſtärken laſſen.

§. 11.

Wenn alles Vorſtehende berichtigt iſt, ſo müſſen die Akten dem Collegio eingereicht, und von dieſem auf die Todeserklärung, und was dem anhängig, nach Vorſchrift der Geſetze erkannt werden. Erkenntniß.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn der Vorgeladene ſich meldet;

Sobald der Abweſende ſich, es ſey perſönlich oder ſchriftlich, meldet, muß das ganze Verfahren aufhören; und wegen ſeiner Legitimation, wegen Herausgabe des Vermögens an ihn, oder wegen der dem Fisko über ſeine Entfernung außerhalb Landes zu gebenden Rechenſchaft, das weitere nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach Vorſchrift der Geſetze verfügt werden.

§. 13.

wenn Erben ſich melden.

Wenn vor oder in dem Termine ſich jemand meldet, welcher behauptet, daß ihm zu der Succeſſion des Abweſenden ein näheres Recht zuſtehe; oder wenn der Fiskus dieſen Nachlaß wegen ſtrafbaren Austretens außerhalb Landes in Anſpruch nimmt; oder behauptet, daß der ſich gemeldete Erbe nicht Erbe ſey, ſondern der Nachlaß für ein bonum vacans geachtet werden müſſe; ſo iſt dieſes eine Intervention, welche nach der auf den Fall paſſenden Art des Verfahrens beſonders inſtruirt werden muß. Die Todeserklärung ſelbſt aber wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 14.

Von Zuſammenziehung mehrerer Vorladungen in Einem Prozeſſe.

Zu Erſparung der Koſten einer ſolchen öffentlichen Vorladung können die Gerichte, wenn das Vermögen des Verſchollenen nicht wenigſtens hundert Thaler beträgt, die Erlaſſung der Citation, in ſo fern die Intereſſenten nicht ein anderes ausdrücklich bitten, ſo lange ausſetzen, bis noch ein zweyter oder mehrere Fälle, wo die aufzubietende Vermögensmaßen, zuſammen genommen, wenigſtens die Summe von hundert Thalern erreichen, bey ihnen vorkommen.

§. 15.

Auch können in gleichem Falle Intereſſenten, die zu mehreren bey verſchiedenen Untergerichten nachzuſuchenden Todeserklärungen gehören, oder

auch dieſe Untergerichte ſelbſt, bey dem Obergerichte der Provinz ſich melden, und darauf antragen, daß von letzterem die gemeinſchaftliche Vorladung der zu den verſchiedenen Untergerichten gehörenden Verſchollenen unter einem verfügt werden.

Acht und dreyßigſter Titel.

Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menſchen für einen Blödſinnigen oder Verſchwender.

§. 1.

Die Geſetze verordnen, daß den Wahn- und Blödſinnigen, ingleichen den Verſchwendern, Vormünder beſtellt; zuvor aber durch den Richter unterſucht werden ſoll: ob jemand in dem Zuſtande, wo ihm die Befugniß, über ſeine Perſon, Handlungen und Güter frey zu verfügen, benommen werden muß, ſich wirklich befinde. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. I. §. 27—31. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. 13. 14.)

§. 2.

I. Der Antrag, jemanden für Wahn- oder Blödſinnig zu erklären, kann ſowohl von den Verwandten deſſelben, als von Amtswegen durch einen fiskaliſchen Bedienten, gemacht werden. *Blödſinnigkeitserklärungen. Von wem, und*

§. 3.

Die Unterſuchung gehört nicht vor das vormundſchaftliche Gericht, ſondern vor den ordentlichen perſönlichen Richter des Imploraten. *wo darauf angetragen werden könne.*

§. 4.

Der Antrag ſelbſt muß durch beſtimmte Angaben von Thatſachen und Beweismitteln unterſtützt, und einigermaaßen beſcheinigt ſeyn. *Begründung des Antrags.*

§. 5.

Einleitung der Sache.

Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, ſo muß dem Imploraten vor allen Dingen ein beſonderer Curator zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame beſtellt, und dazu jemand ausgeſucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehöre, in keinem Falle aber irgend ein Intereſſe bey der Sache habe.

§. 6.

Inſtruktion.

Alsdann muß das Gericht eine nähere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten, und zweyer Sachverſtändigen Aerzte veranlaſſen. Von dieſen Sachverſtändigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeſchlagen.

§. 7.

Können der Curator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverſtändigen, ſich nicht vereinigen; ſo giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausſchlag. Sind aber auch dieſe mit einander nicht einig, ſo muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverſtändigen ernennen, und mit Zuziehung deſſelben die Unterſuchung wiederholen laſſen; oder er muß von den beyden erſten Sachverſtändigen ſchriftliche mit Gründen unterſtützte Gutachten erfordern, dieſelben mit den Akten dem Collegio Medico der Provinz vorlegen, und von dieſem die Eröffnung ſeiner Sachkundigen Meynung ſich erbitten.

§. 8.

Erkenntniß und Rechtsmittel.

Die Erklärung eines Menſchen für Wahn- oder Blödſinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geſchehen. Gegen daſſelbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verſtattet. Dem Curator aber ſtehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag ſie aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen

langen ſeines Pflegebefohlnen einwenden, offen; doch gilt während derſelben das erſte Erkenntniß als ein Intermiſticum.

§. 9.

Prodigalitätserklärungen. Von wem darauf anzutragen ſey.

II. Wenn jemand von ſeinem Vermögen einen dergeſtalt leichtſinnigen, unbeſonnenen, und ausſchweifenden Gebrauch macht, daß die geſetzlichen Merkzeichen eines Verſchwenders bey ihm vorhanden zu ſeyn ſcheinen; und der Richter, welcher ihm in Anſehung ſeiner Perſon vorgeſetzt iſt, etwas davon, es ſey durch die Anzeige ſeiner Verwandten, oder ſonſt, in glaubwürdige Erfahrung bringt; ſo muß derſelbe einem fiskaliſchen Bedienten aufgeben, darüber unverzüglich nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Befund der Umſtände das Weitere nachzuſuchen.

§. 10.

Der fiskaliſche Bediente muß ſich ſodann alle Mühe geben, theils von den Verwandten des der Verſchwendung Verdächtigen, welche er über die ihm bedenklich ſcheinende Umſtände, auf ihre dem Staate und deſſen Geſetzen ſchuldige Pflichten, zu befragen hat, theils von andern mit dem Verdächtigen in näherer Bekanntſchaft und Verbindung ſtehenden Perſonen, oder durch die ſonſt etwa vorhandnen, an ſich erlaubten, jedoch mit möglichſt wenigem Aufſehn verknüpften Mittel, von dem Betragen und der Wirthſchaftsführung des Verdächtigen ſichere Nachricht einzuziehen, und die nöthigen Data zu ſammeln, woraus beurtheilt werden könne: ob derſelbe nach Vorſchrift der Rechte zur Prodigalitätserklärung wirklich qualificirt ſey.

§. 11.

Glaubt der fiskaliſche Bediente, nach reifer und pflichtmäßiger Erwägung der vorwaltenden Umſtände, daß dergleichen Data wirklich vorhanden ſind; ſo muß er ſich unverzüglich bey dem Gerichte

melden, und auf nähere Vernehmung darüber antragen.

§. 12.

Bey Ober- ſowohl, als beſonders bey Untergerichten, wo keine fiskaliſche Bediente beſtellt ſind, ſteht es den Verwandten ſelbſt frey, die Klage auf Prodigalitätserklärung anzuſtellen. Wenn daher ein Untergericht Umſtände in Erfahrung bringt, welche die Prodigalitätserklärung eines ſeiner Jurisdictionsgeſeſſenen zu erfordern ſcheinen; ſo muß es die Verwandten deſſelben, beſonders diejenigen, denen bey erfolgender gänzlicher Verarmung ſeine Ernährung obliegen würde, von dieſen Umſtänden benachrichtigen, und ihnen den fernern Betrieb der Sache überlaſſen.

§. 13.

Wenn aber keine Verwandten vorhanden, oder dem Gerichte bekannt ſind, ſo muß daſſelbe die obwaltenden Umſtände dem ihm vorgeſetzten Obergerichte von Amtswegen anzeigen; damit dieſes einem Juſtizcommiſſario, oder andern Juſtizbedienten, den Auftrag mache, die Funktion des fiskaliſchen Bedienten in dieſem Falle zu übernehmen.

§. 14.

Klage.

Wenn nun ein auf Prodigalitätserklärung antragender Provocant ſich meldet, ſo muß das Gericht ſofort einen Deputirten ernennen, welcher den Provocanten über die Gründe, warum er auf die Prodigalitätserklärung antragen zu müſſen glaubt, zum Protokolle umſtändlich vernehmen, und beſonders darauf ſehen muß, das der Antrag nicht auf bloß allgemeine, unbeſtimmte, und unzuverläßige Gerüchte gegründet, ſondern ſpecielle Thatſachen und Umſtände einer unbeſonnenen und verſchwenderiſchen Wirthſchaftsführung angegeben, auch dieſe Thatſachen, nach der Natur derſelben, gehörig beſcheinigt werden. Doch

finden auch hier ſchriftliche gehörig und vollſtändig begründete Klagen ſtatt.

§. 15.

Dieſes Vernehmungsprotokoll muß im verſammelten Collegio gehörig vorgetragen; alle Umſtände müſſen genau und reiflich erwogen; bey ſchriftlichen Klagen die Manualakten und Informationsprotokolle mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft; und wenn die Sache zur nähern Unterſuchung qualificirt befunden wird, muß der Provocat, mit Communication des Protokolls, auf einen ſo nahe, als möglich anzuberaumenden Termin, vor den beſtellten Deputirten in Perſon, unter der im folgenden Paragraphen ausgedrückten Warnung, vorgeladen werden. Vorladung.

§. 16.

Wenn der Provocat ſich in dieſem Termine nicht meldet, ſo muß der Deputirte über dies ſein Außenbleiben eine Regiſtratur aufnehmen; das Gericht aber die angegebenen Thatſachen in contumaciam für zugeſtanden achten; und in Gemäßheit derſelben, den Provocaten, durch ein gewöhnlichermaaßen abzufaſſendes und zu publicirendes Contumacialurtel, für einen Verſchwender erklären; auch ſodann das Weitere nach der unten folgenden Vorſchrift verfügen. Verfahren in contumaciam.

§. 17.

Meldet ſich aber der Provocat, ſo muß der Deputirte ihn über die zur Begründung des Antrags angegebenen Thatſachen und Umſtände Punkt für Punkt vernehmen; ihn befragen, wie und womit er dieſe auf Verſchwendung und üble Wirthſchaft ſchließende Data abzulehnen und zu entſchuldigen gedenke; und was er etwa, wegen ſeines künftigen ordentlichern und regelmäßigern Betragens, dem Staate und ſeiner Familie für Verſicherung zu geben im Stande ſey. Vernehmung des Provocaten.

§. 18.

Läßt bey dieſer Vernehmung der Provocat die Prodigalitätserklärung ſich gefallen, ſo wird dieſelbe von dem Gerichte durch eine Reſolution nach Vorſchrift Tit. VIII. §. 15. feſtgeſetzt. Einigt er ſich mit den Verwandten, welche die Prodigalitätserklärung geſucht, über gewiſſe Maaßregeln, wodurch den Beſorgniſſen einer fernern Verbringung ſeines Vermögens vorgebeugt werden kann; ſo iſt dieſes ein Vergleich, welcher dem Gerichte zur Beſtätigung vorlegt; von dieſem aber nicht anders beſtätigt werden muß, als wenn es findet, daß die verabredeten Maaßregeln nicht nur an ſich zweckmäßig, ſondern auch ſo beſchaffen ſind, daß dadurch kein Dritter, oder gar das Publikum überhaupt, gefährdet werde.

§. 19.

Inſtruktion.

Widerſpricht aber der Provocat die Prodigalitätserklärung, und leugnet er die Richtigkeit oder Erheblichkeit der zu ihrer Begründung angegebenen Thatſachen, ſo muß mit der fernern Inſtruktion nach den allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung gehörig verfahren werden.

§. 20.

Vorläufige Verfügungen während der Inſtruktion.

Wenn ſchon in der Klage, oder auch im Fortgange der Inſtruktion, ſolche Handlungen des Beklagten beſcheinigt worden, welche die Beſchuldigung der unordentlichen und verſchwenderiſchen Lebensart unterſtützen; ſo muß der Richter, auf den Antrag des Provocanten, vorläufige und interemiſtiſche Verfügung treffen, durch welche dem fernern Vermögensverfalle während des Prozeſſes ſoweit vorgebeugt werde, als geſchehen kann, ohne durch öffentliche Bekanntmachung dem guten Namen und Credit des Beklagten, der ſich gegen den wider ihn ſtreitenden Schein doch vielleicht

noch rechfertigen könnte, einen unwiederbringlichen Nachtheil zuzufügen.

§. 21.

Es kann daher, wenn er Grundſtücke oder eingetragene Activa beſitzt, durch Vermerkung einer Proteſtation im Hypothekenbuche, der Veräußerung und weitern Verpfändung derſelben vorgebeugt; wegen anderer ausſtehenden Capitalien können Inhibitionen an die Schuldner erlaſſen; Juwelen und Koſtbarkeiten, die nicht zu ſeinem täglichen Gebrauche beſtimmt ſind, können ihm abgefordert, und in gerichtliche Verwahrung genommen; und in einzelnen Fällen können diejenigen, von denen bekannt wird, daß ſie in Contrakte mit ihm ſich einlaſſen wollen, wegen der wider ihn ſchwebenden, auf die Prodigalitätserklärung gerichteten Unterſuchung gewarnt werden.

§. 22.

Auch hat es in Anſehung der von dem Beklagten während des Prozeſſes geſchloſſenen Verträge, und errichteten letztwilligen Depoſitionen, für den Fall, wenn hiernächſt die Prodigalitätserklärung wirklich erfolgt, bey den Vorſchriften des Allg. L. R. Th. I. Tit. V. §. 16. und Tit. XII. §. 32. 33. ſein Bewenden.

§. 23.

Erkenntniß.

Wenn die Inſtruktion nach §. 19. geſchloſſen iſt, ſo müſſen die Akten, ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, zum Spruche vorgelegt, und die Abfaſſung des Erkenntniſſes muß vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 24.

Rechtsmittel.

Gegen das Erkenntniß findet die Appellation in Anſehung beyder Theile ſtatt; und bey der Inſtruktion des Rechtsmittels ſind ebenfalls die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung, mit Rückſicht auf den Unterſchied der Fälle, ob neue

Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, oder nicht, zu beobachten.

§. 25.

n) In Anſehung des Provocaten.

In Anſehung des Provocanten hat dieſes Rechtsmittel die volle Wirkung; in Anſehung des Provocaten hingegen kann die Vollſtreckung des wider denſelben ausgefallenen Urtels durch die Appellation nicht aufgehalten werden.

§. 26.

Das erkennende Gericht muß daher, ſogleich nach Publikation des Urtels, die öffentliche Bekanntmachung, daß dem Provocaten ferner kein Credit ertheilt werden ſolle, nach Vorſchrift §. 34. verfügen; auch dem vormundſchaftlichen Gerichte, wenn dieſes ein von ihm verſchiedenes Collegium ausmacht, eine Abſchrift des Erkenntniſſes zufertigen; damit dieſes wegen Beſtellung eines Interimscurators, wegen Verkümmerung der ausſtehenden Capitalien, Beſchlagnehmung des übrigen Vermögens, und ſonſt, das Erforderliche nach Maaßgabe der Vormundſchaftsordnung verfügen könne.

§. 27.

Wenn der Provocat von dem Urtel appellirt, ſo muß die Inſtruktion ganz vorzüglich beſchleunigt werden; und ſind beſonders dem Provocanten und Appellaten Prorogationen und Nachfriſten, nicht ohne ſehr erhebliche hinlänglich beſcheinigte Ehehaften, zu geſtatten.

§. 28.

Erfolgt auf die Appellation des Provocaten eine Abänderung des vorigen Urtels zu ſeinem Beſten, ſo ſteht dem Provocanten dagegen die Reviſion offen; und es muß bey den nach §. 26. getroffenen Verfügungen, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, ſein Bewenden haben.

§. 29.

Wird das erſte Urtel beſtätigt, ſo kann der Provocat dagegen zwar noch die Reviſion einwenden; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß auch alsdann die nach §. 26. getroffenen Verfügungen bis zum Ausgange des Reviſorii unverändert bleiben.

§. 30.

Von der Vorſchrift des §. 26. findet nur dann eine Ausnahme ſtatt, wenn der Provocat, ſogleich bey Anmeldung der Appellation, neue erheblich ſcheinende Umſtände zur Ablehnung der ihm nach den Akten der erſten Inſtanz zur Laſt fallenden Thatſachen anführt, und ſofort beſcheinigt; oder doch Beweismittel darüber beſtimmt angiebt. Alsdann kann der Richter, nach reiflicher Erwägung der Umſtände, der Appellation die volle Wirkung beylegen; doch hat es nicht nur während derſelben bey den Vorſchriften §. 20. 21. 22. ſein Bewenden; ſondern es wird auch hierdurch feſtgeſetzt, daß, wenn jemand mit einem Menſchen, gegen den ſchon ein auf Prodigalitätserklärung ausgefallenes, obgleich noch nicht rechtskräftiges Urtel vorhanden iſt, in Verträge ſich eingelaſſen hat, ein ſolcher Vertrag, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung rechtskräftig wird, für den Provocaten allemal unverbindlich ſey; alſo, daß der andere Contrahent, wenn er auch der Wiſſenſchaft von dem vorhandenen Erkenntniſſe nicht überführt werden kann, dennoch nicht die Erfüllung eines ſolchen Vertrages, ſondern nur Schadloshaltung für das, was etwa darauf von ihm ſchon gegeben oder geleiſtet worden, zu fordern berechtigt iſt.

§. 31.

Sind in einem ſolchen Falle die §. 26. bemerkten Verfügungen ausgeſetzt worden; und es wird dennoch zuletzt auf die Prodigalitätserklärung rechtskräftig erkannt; ſo muß der Richter dieſe

Verfügungen, ſobald die Rechtskraft vorhanden iſt, zu erlaſſen niemals verabſäumen.

§. 32.

Sind hingegen mehrbeſagte Verfügungen während dem Laufe der Rechtsmittel wirklich getroffen worden, und der Provocat wird zuletzt rechtskräftig entbunden; ſo hört nicht nur die Interimscuratel ſogleich auf; ſondern es muß auch öffentlich bekannt gemacht werden: daß der Provocat ſich gegen die ihm Schuld gegebene Verſchwendung hinlänglich gerechtfertigt habe, und alſo ſein Credit hiermit wieder hergeſtellt werde.

§. 33.

Dem Provocanten ſteht die Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch der Provocat entbunden worden, mit voller Wirkung offen. Erfolgt aber in der zweyten Inſtanz Beſtätigung, ſo iſt keine Reviſion dagegen zuläßig; vielmehr ſteht demſelben nur frey, wenn er nach der Hand nähere Data, den Provocaten für einen Verſchwender zu halten, in Erfahrung bringt, daraus, als aus einem neuen Klagegrunde, den Antrag auf Prodigalitätserklärung in der erſten Inſtanz zu wiederholen.

§. 34.

Die Bekanntmachung der ergangenen Prodigalitätserklärung geſchieht durch öffentlichen Aushang, ſowohl an ordentlicher Gerichtsſtelle, als an dem Orte, wo der Provocat ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat, oder ſtatt deſſen, bey einem andern Gerichte, deſſen Auswahl dem Richter, nach Bewandniß der Umſtände, der Art des von dem Provocaten bisher getriebenen Verkehrs, oder der Gegend, wohin er bisher ſeinen gewöhnlichen Ab- und Zugang hat, überlaſſen bleibt.

Auch muß die Prodigalitätserklärung durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, dem Publiko bekannt ge-

macht werden. Iſt der Provocat ein Kaufmann, ſo wird außerdem die Prodigalitätserklärung auf der Börſe bekannt gemacht, und der Curator muß angewieſen werden, die auswärtigen Handlungscorreſpondenten davon zu benachrichtigen.

§. 35.

Die durch Urtel und Recht einmal verhängte Prodigalitätserklärung kann nicht anders wieder aufgehoben werden, als wenn der Pflegebefohlne, nach Anleitung des Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 856. ſeq. überzeugende Proben ſeiner Beſſerung beybringt; welches bey dem Obervormundſchaftlichen Gerichte, unter deſſen Aufſicht er ſteht, geſchehen muß. Aufhebung der Prodigalitätserklärung.

§. 36.

Dies Collegium muß dergleichen Geſuch ſorgfältig prüfen, und wenn es daſſelbe unerheblich findet, den Supplicanten mit Gründen beſcheiden. Scheint aber das Geſuch nicht ganz unerheblich zu ſeyn, ſo müſſen der Curator ſowohl, als die nächſten Verwandten, mit ihren Erklärungen darüber vernommen werden.

§. 37.

Sind die Verwandten der Meynung, daß die von dem Supplicanten beygebrachten Proben ſeiner Beſſerung für hinreichend zu achten, und findet das vormundſchaftliche Collegium auch für ſich ſelbſt kein Bedenken dabey, ſo kann die Prodigalitätserklärung ſofort wieder aufgehoben, und das Nöthige deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 38.

Fällt die Meynung der Verwandten dahin aus: daß der Supplicant mit ſeinem Geſuche abzuweiſen ſey; und findet ſich das vormundſchaftliche Collegium durch die von ihnen angeführten Gründe bewogen, dieſer Meynung beyzutreten; ſo

wird hiernach das Abweiſungsdekret ausgefertigt; bey welchem es alsdann lediglich ſein Bewenden hat.

§. 39.

Tragen die Verwandten auf den Widerruf der Prodigalitätserklärung an; und das vormundſchaftliche Gericht findet Bedenken, ihrer Meynung beyzutreten; ſo muß letzteres, mit Anführung der von den Verwandten beygebrachten Gründe, und der denſelben entgegenſtehenden Bedenklichkeiten, an die ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde berichten; bey deren Vorbeſcheidung es dann ebenfalls ſein Bewenden hat.

§. 40.

Nur allein in dem Falle, wenn das vormundſchaftliche Gericht Gründe zu haben glaubt, die Prodigalitätserklärung aufzuheben; ein Verwandter aber widerſpricht; muß erſtgedachtes Collegium den bisherigen Pflegebefohlnen durch ein ſchriftliches Dekret autoriſiren, ſich bey dem competenten ordentlichen Gerichte zu melden, und daſelbſt auf nähere Unterſuchung anzutragen.

§. 41.

Dabey muß ihm entweder ſein ordentlicher Curator beyſtehen; oder wenn dieſer mit dem Aufhebungsgeſuche nicht einig wäre, muß ihm ein beſonderer Curator dazu beſtellt werden.

§. 42.

Der widerſprechende Verwandte iſt dabey als Gegentheil zu betrachten, und die Sache zwiſchen ihm und dem Pflegebefohlnen zu verhandeln.

§. 43.

Wird in dem darauf erfolgenden Urtel auf die Aufhebung der Prodigalitätserklärung geſprochen, ſo muß es dabey ſein Bewenden haben, und findet dagegen kein weiteres Rechtsmittel ſtatt.

§. 44.

Wird aber der Provocant mit ſeinem Geſuche abgewieſen, ſo iſt dagegen die Appellation zuläßig. Wird auf dieſe das erſte Urtel beſtätigt, ſo muß es dabey ſein Bewenden haben. Wird es aber zum Vortheile des Provocanten geändert, ſo kann der Provocat noch auf ein Drittes Erkenntniß darüber antragen.

Neun und dreyßigſter Titel.

Von vormundſchaftlichen Prozeſſen.

§. 1.

Es können bey den vormundſchaftlichen Collegiis einige Fälle vorkommen, wo es in gewiſſer Maaße einer Inſtruktion und Erkenntniſſes bedarf; nehmlich:

1) wenn jemand, der zum Vormunde ernannt worden, ſich deshalb entſchuldigt;
2) wenn mehrere Perſonen darüber, welcher von ihnen die Vormundſchaft gebühre, ſtreiten;
3) wenn ein Vormund als verdächtig entſetzt werden ſoll;
4) wenn einem Vormunde während ſeiner Amtsführung Rechnungsmängel gezogen werden.

Wie in dieſem Falle zu verfahren ſey, ſoll im gegenwärtigen Titel beſtimmt werden.

§. 2.

I. Verfahren über die Causas excusationis eines Vormunds.

Wenn I. jemand, welcher zum Vormunde ernannt worden, eine von denen in den Geſetzen (Th. II. Tit. XVIII. §. 280. seq.) beſtimmten Urſachen, die ihn von Uebernehmung dieſes Amtes entſchuldigen, für ſich zu haben glaubt, ſo muß er dieſelben entweder noch vor, oder ſpäteſtens in dem zu ſeiner Verpflichtung anberaumten Ter-

mine, dem vormundſchaftlichen Gerichte gebührend anzeigen.

§. 3.

Das Gericht muß ihn mit ſeinem Anbringen durch einen Deputirten zum Protokolle hören; ihn die Thatſachen, worauf er ſein Entſchuldigungsgeſuch gründet, ſofort näher beſcheinigen laſſen; und hiernächſt durch eine noch an eben demſelben, oder dem nächſtfolgenden Seſſionstage abzufaſſende, und dem Provocanten zu publicirende Reſolution, in welcher die Gründe der Entſcheidung mit aufzunehmen ſind, feſtſetzen: in wie fern die Entſchuldigung erheblich, und alſo der Provocant von Uebernehmung der Vormundſchaft zu entbinden, oder in wie fern er dazu, der Einwendung ungeachtet, anzuhalten ſey.

§. 4.

Iſt der Vormund abweſend und entfernt, dergeſtalt, daß auch die Abnahme der Verpflichtung von ihm einen auswärtigen Commiſſario hat übertragen werden müſſen; ſo muß eben dieſer Commiſſarius auch das von dem beſtimmten Vormunde angebrachte Entſchuldigungsgeſuch zum Protokolle nehmen und inſtruiren; das Collegium muß auf dies ihm eingeſendete Protokoll die vorſtehend beſchriebene Reſolution unverzüglich abfaſſen; und ſie dem Provocanten durch den vorigen Commiſſarium eröffnen.

§. 5.

Will der Provocant in beyden Fällen bey dieſer Reſolution ſich nicht beruhigen, ſo muß er entweder gleich bey deren Publication, oder ſpäteſtens drey Tage nachher, dieſes gleichergeſtalt zum Protokolle anzeigen; und was er zur Unterſtützung ſeines Geſuchs, oder zur Widerlegung der vorigen Reſolution etwa beyzubringen hat, näher ausführen.

§. 6.

Alsdann werden beyde Protokolle demjenigen Collegio zugeſendet, an welches von den Gerichten des Orts, wo der Vormund beſtellt werden ſoll, die ordinairen Appellationen in Prozeßſachen verwieſen ſind. Beſteht dies Collegium zur Hälfte, oder zu einem noch größern Theile, aus Mitgliedern, die auch im vormundſchaftlichen Collegio, von welchem die erſte Reſolution abgefaßt worden, Sitz und Stimme haben, ſo müſſen die Akten dem höhern, oder einem andern auswärtigen Gerichte, zur Entſcheidung über den genommenen Recurs, vorgelegt werden. So geht z. E. dieſe Entſcheidung von dem Churmärkiſchen Pupillen-Collegio an das Tribunal, von dem Neu- und Altmärkiſchen, ingleichen von dem Pommerſchen Pupillencollegio an den Oberappellationsſenat des Cammergerichts; von dem Weſtpreußiſchen und Inſterburgſchen Pupillencollegio an das Oſtpreußiſche Tribunal, von der Oſtfrieſiſchen Regierung nach Cleve, von Cleve nach Minden, von Breßlau nach Glogau, und ſo umgekehrt.

§. 7.

Das Collegium, welchem hiernach die Entſcheidung über den Recurs des Provocanten zukommt, muß die Sache in der nächſten Seſſion vornehmen; die Entſchuldigungsurſachen nochmals genau prüfen; und ſolchergeſtalt entſcheiden: ob es bey der vorigen Reſolution zu belaſſen, oder dieſelbe abzuändern ſey.

§. 8.

Dieſe Beſtimmung geſchieht ebenfalls nur durch eine Reſolution, welche innerhalb Acht Tagen an das vormundſchaftliche Gericht zurück geſendet werden, und bey der es ſodann lediglich ſein Bewenden haben muß.

§. 9.

Wegen der Vertretung, welche dem Vormunde obliegt, wenn während der Verhandlung ſeines zuletzt für unerheblich befundenen Entſchuldigungsgeſuchs, den Pupillen ein Schade erwächſt, hat es bey den Vorſchriften der Geſetze lediglich ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 204 — 207.)

§. 10.

Da aber nach dieſen Vorſchriften den Vormund ein ſehr beträchtlicher Nachtheil treffen kann; und der Fall möglich iſt, daß er wirklich gegründete und erhebliche Entſchuldigungsurſachen gehabt hat, an deren Nachweiſung und Ausführung er nur durch die Schnelligkeit des im Vorſtehenden angeordneten vorläufigen Verfahrens gehindert worden; ſo ſoll ihm, wenn er auf einen ſolchen Schadenserſatz belangt wird, frey ſtehen, in dem alsdann ſtatt findenden ordentlichen Prozeſſe näher auszuführen: daß ſeine angebrachten Entſchuldigungsurſachen wirklich gegründet und erheblich geweſen ſind; ohne daß ihm dabey aus den vorhergehenden Reſolutionen der Einwand der Rechtskraft entgegen geſetzt werden kann. Erhält er in dieſem Prozeſſe ein obſiegendes Urtel, ſo wird er nicht nur von der Vertretung frey, ſondern er kann auch auf die Entlaſſung von der auf den Grund der vorläufigen Reſolutionen übernommenen Vormundſchaft antragen.

§. 11.

II. Verfahren, wenn mehrere über die Vormundſchaft ſtreiten.

Wenn II. mehrere Perſonen darüber: welcher von ihnen die Vormundſchaft über einen Pflegebefohlnen gebühre, ſtreitig ſind, und ſich deshalb bey dem vormundſchaftlichen Collegio melden; ſo muß dieſes ſie insgeſammt auf einen nahen Termin, vor einem Deputirten aus ſeiner Mitte beſcheiden; jeden von ihnen über den Grund ſeines

Anſpruchs, und des vor den übrigen ſich anmaaßenden Vorzugs, zum Protokolle vernehmen laſſen; ſodann aber durch eine Reſolution feſtſetzen, welchem unter ihnen die Vormundſchaft aufzutragen ſey. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 200. 201. 997.)

§. 12.

Wenn einer von den abgewieſenen Competenten ſich bey dieſer Entſcheidung nicht beruhigen will, ſo ſteht ihm dagegen der §. 5—8. beſchriebene Recurs, bey welchem jedoch das vorgezogene Subjektum gehört werden muß, offen; unterdeſſen aber muß dieſer letztere als Interimscurator verpflichtet, und zu Beſorgung der vormundſchaftlichen Angelegenheiten angewieſen, und zugelaſſen werden.

§. 13.

Wenn III. ein vormundſchaftliches Collegium entweder ſelbſt wahrnimmt, oder ihm von glaubwürdigen Perſonen, beſonders von Mit- oder Ehrenvormündern, Verwandten ꝛc. angezeigt wird: daß ein unter ſeiner Aufſicht ſtehender Vormund ſich eines unredlichen, oder doch nachläßigen, unachtſamen, und der Perſon, oder dem Vermögen des Pflegebefohlnen zum Nachtheile gereichenden Betragens verdächtig mache; ſo muß es zuvörderſt über den Grund dieſes Verdachts, entweder durch den Neben- oder Ehrenvormund, oder wenn dergleichen nicht vorhanden iſt, durch einen fiskaliſchen Bedienten, nähere Erkundigungen anſtellen; und wenn dadurch der Verdacht ſich beſtätigt, über die Thatſachen, durch welche der Vormund ſich verdächtig gemacht hat, nebſt der Angabe der Beweismittel darüber, eine Regiſtratur oder ein Promemoria aufnehmen laſſen.

III. Verfahren bey Entſetzung eines Vormunds. Begründung eines ſolchen Antrags.

In dieſen kann der Nahme des Denuncianten, wenn ſelbiger nicht genannt ſeyn will, übergangen

werden, da die Richtigkeit ſeiner Angabe ſchon vorläufig geprüft worden, und ihm alſo deswegen keine weitere Vertretung angemuthet werden kann.

§. 14.

Vorläufige Vernehmung des Vormunds.

Dies Promemoria muß dem verdächtigen Vormunde communicirt, und derſelbe auf einen nahen Termin, zu ſeiner Ausführung und Verantwortung darüber, bey dem beſtellten Deputirten, vorgeladen werden.

§. 15.

In dieſem Termine, deſſen Verlegung nicht ſtatt findet, muß der Deputirte dem Provocaten die wider ihm angebrachten verdächtigen Thatſachen und Umſtände Punkt für Punkt vorhalten; ihn, wie er dieſelben abzulehnen und zu vertheidigen gedenke, umſtändlich examiniren; auch den Provocanten, falls dieſer ſeine fernere Zuziehung bey der Sache nicht abgelehnt hat, mit dem, was er bey der Verantwortung des Vormunds ſeines Orts zu erinnern oder zu bemerken hat, ebenfalls hören.

§. 16.

Erklärt der beſchuldigte Vormund bey Gelegenheit dieſer Vernehmung, daß er die Vormundſchaft niederlegen wolle; ſo bedarf es von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts keiner fernern Unterſuchung; ſondern dieſes hat nur dafür zu ſorgen: daß dem Pflegebefohlnen unverzüglich ein anderer Vormund beſtellt; der Abgehende zur ungeſäumten Abgabe ſeiner Schlußrechnung, und zur Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens angehalten; bey dieſer Gelegenheit aber die von ihm etwa zu vertretende Defekte gehörig ausgemittelt; der Pflegebefohlne deshalb ſicher geſtellt; und demſelben zu ſeiner Entſchädigung verholfen werde. Finden ſich bey dieſen Verhandlungen Anzeigen einer von dem geweſenen Vormunde be-

gan-

gangenen Unredlichkeit und Untreue, die eine fiskaliſche oder gar eine Criminaluntersuchung gegen denſelben begründen können, ſo muß das vormundſchaftliche Gericht davon der competenten Behörde zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 17.

Widerſpricht hingegen der Vormund ſeiner Entlaſſung, und leugnet er die ihm gemachten Beſchuldigungen, ſo muß der Deputirte die abgeleugneten Thatſachen möglichſt ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn. Doch findet dabey keine förmliche Beweisaufnehmung ſtatt; ſondern es iſt nur von denjenigen Mitteln zur Aufklärung der Sache Gebrauch zu machen, welche im Termine ſelbſt zur Stelle gebracht worden, oder doch in der Nähe und ohne Zeitverluſt zu erlangen ſind.

§. 18.

Nach geſchloſſener Unterſuchung müſſen die Akten dem vormundſchaftlichen Collegio, zur Abfaſſung einer Reſolution, vorgelegt, und dieſe am nächſten Seſſionstage publicirt werden.

§. 19.

Weiteres Verfahren.

Findet das vormundſchaftliche Gericht, daß durch dieſe vorläufige Unterſuchung die dem Vormunde zur Laſt fallenden verdächtigen Umſtände nicht hinlänglich zu ſeiner Rechtfertigung aufgeklärt worden; ſo müſſen, zu Abwendung alles beſorglichen Nachtheils von dem Pflegebefohlnen, die nach den Umſtänden möglichen und zweckmäſſigen Verfügungen, durch Anſetzung eines Nebenvormundes, abgeänderte Vertheilung der Adminiſtration unter die etwa ſchon beſtellten mehrern Vormünder, Eintragung oder Erhöhung der Caution, Erlaſſung von Inhibitionen an die Schuldner, Pächter oder Wirthſchafter, und andere dergleichen Vorſichtsmaaßregeln getroffen werden; bey

welchen es in allen Fällen, bloß mit Vorbehalt des gewöhnlichen Weges der Beſchwerde bey der dem vormundſchaftlichen Gerichte unmittelbar vorgeſetzten Behörde, ſein Bewenden hat.

§. 20.

Außerdem muß aber das vormundſchaftliche Gericht auf die angeſtellte vorläufige Unterſuchung zugleich beſchließen: ob es bloß bey dieſen Maaßregeln (§. 19.) belaſſen, und der angeklagte Vormund ferner beybehalten, oder ob auf ſeine gänzliche Entlaſſung, oder gar auf ſeine Remotion gedrungen werden ſolle.

§. 21.

Wird letzteres nöthig gefunden, ſo muß ferner geprüft werden, ob die gegen den beſchuldigten Vormund vorhandenen Anzeigen auf eine vorſetzliche Untreue und Unredlichkeit, oder nur auf ſchuldbare Nachläßigkeit, und in ſeiner Verwaltung begangene grobe Verſehen folgern laſſen.

§. 22.

Iſt erſteres der Fall, ſo wird fiskaliſche, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, wirkliche Criminalunterſuchung gegen den beſchuldigten Vormund veranlaßt. Iſt aber nur Schuld und Nachläßigkeit vorhanden, ſo wird die Sache zu einer ordentlichen Klage gegen ihn eingeleitet, und dem Pflegebefohlnen zu ſolchem Behufe ein Curator zugeordnet.

§. 23.

Die weitere Verhandlung der Sache gehört nicht zu dem vormundſchaftlichen, ſondern vor dasjenige Gericht, welchem in demſelben Bezirke, wo die Vormundſchaft geführt wird, die ordentliche Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit zuſteht.

§. 24.

Beſteht dieſes Gericht ganz, oder doch zur Hälfte, aus denjenigen Perſonen, welche zugleich

das vormundſchaftliche Gericht ausmachen, ſo muß, wenn es ein Untergericht wäre, die weitere Verhandlung bey dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte angeſtellt werden. Ereignet ſich aber dieſer Fall bey einem Obergerichte, es ſey in der Erſten, oder in der Appellationsinſtanz; ſo muß dem Chef der Juſtiz, zur Beſtimmung eines andern Collegii, bey welchem die Verhandlung erfolgen ſolle, davon Anzeige geſchehen.

§. 25.

Iſt fiskaliſche oder Criminaluntersuchung veranlaßt, ſo wird dabey nach den für dieſe Prozeßarten beſonders ertheilten Vorſchriften verfahren. Iſt nur eine Civilklage angeſtellt worden, ſo erfolgt die Inſtruktion derſelben im Wege des ordentlichen Prozeſſes, und es ſind dabey die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig; da durch die nach §. 19. getroffenen vorläufigen Verfügungen, für die einſtweilige Sicherheit des Pflegebefohlnen geſorgt iſt.

§. 26.

IV. Verfahren in vormundſchaftlichen Defekten Sachen.

Wenn IV. das vormundſchaftliche Gericht bey der Adminiſtrationsrechnung eines Vormundes Ausſtellungen und Monita zu machen hat; ſo muß es dieſelben dem Rechnungsleger vor dem Termine zur Abnahme communiciren; im Termine ſelbſt ihn mit ſeiner Beantwortung und Ausführung darüber vernehmen; und ſodann durch eine Reſolution feſtſetzen: welche Monita für erledigt zu achten ſind, oder bey welchen dem Vormunde eine Vertretung, und auf wie hoch, zur Laſt falle.

§. 27.

Wenn aber der Vormund ſich dabey nicht beruhigen, noch die gezogenen Defekte anerkennen will; ſo muß entweder der Nebenvormund, oder ein Verwandter, welcher von der Sache Kenntniß hat, oder allenfalls ein Juſtizcommiſſarius, dem Pflegebefohlnen zum Curator ad lites beſtellt, von

dem Vormundſchaftscollegio mit dem erforderlichen Auftrage und Information verſehen, und durch ihn die Defekte bey den ordentlichen Gerichten eingeklagt; bey der Inſtruktion aber, nach der Vorſchrift des Titels von Rechnungsſachen, verfahren werden.

Vierzigſter Titel.

Vom Verfahren in Sponſalien- und Eheſachen.

§. 1.

I. Klagen aus Eheverlöbniſſen.

Wer wegen eines Eheverlöbniſſes, es ſey auf die Vollziehung oder Aufhebung deſſelben, klagen will, muß ſich demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner geſetzlichen Vorſchrift, oder nach der beſondern Verfaſſung der Provinz gehören, gewöhnlichermaaßen melden.

§. 2.

Das Gericht muß ihn ſofort vorläufig zum Protokolle vernehmen laſſen; und ſeine Erkundigung vornehmlich darauf richten: ob ein wirkliches mit geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehenes Eheverſprechen vorhanden ſey, und worin die Urſachen, warum der Kläger, oder deſſen Gegentheil, davon abgehen will, eigentlich beſtehen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 75 — 135. §. 846. §. 1047 — 1054.)

§. 3.

Aus dieſem Protokolle ergiebt ſich entweder: daß bey der Sache Gefahr im Verzuge obwalte; z. E. wenn einer oder der andere Theil ſich mit einer andern Perſon wirklich zu verheyrathen im Begriffe ſteht, und der Gegner in die Proklamation und Vollziehung der Copulation Einſpruch gethan hat;

oder: daß dergleichen Gefahr bey dem Verzuge nicht obwalte.

§. 4.

Iſt keine Gefahr im Verzuge vorhanden, ſo muß die Sache gleich jedem andern ordentlichen Prozeſſe eingeleitet und inſtruirt, und dabey müſſen jedesmal, wenn ein oder anderer Theil annoch unter Eltern oder Vormünder ſtehet, dieſe bey der Inſtruktion mit zugezogen werden.

§. 5.

Um jedoch einen doppelten Prozeß ſo viel als möglich zu vermeiden, muß der Richter, wenn beſonders aus den Umſtänden ſich wahrſcheinlich ergiebt, daß die Vollziehung des Eheverlöbniſſes nicht ſtatt finden werde, die Inſtruktion mit darauf richten: wie hoch allenfalls das Intereſſe, und die Abfindung oder Entſchädigung des unſchuldigen Theils, nach dem Stande, Vermögen, und übrigen Verhältniſſen des Gegners, oder nach dem Inhalte des ſchriftlichen Eheverlöbniſſes zu beſtimmen ſeyn würde; wie denn auch die in ſolchen Fällen mit beſonderem Fleiße vorzunehmende Sühnshaudlung auf ein über dieß Intereſſe zu ſtiftendes gütliches Abkommen zugleich gerichtet werden muß.

§. 6.

Beſonders bey gethanem Einſpruche.

Ergiebt ſich hingegen aus der §. 2. geordneten vorläufigen Vernehmung des Imploranten, daß wirklich Gefahr bey dem Verzuge obwalte; ſo muß der Richter, wenn nicht etwa bey dem zum Grunde liegenden Eheverlöbniſſe ein Mangel der weſentlichen geſetzlichen Erforderniſſe, und alſo eine offenbare Nullität vorhanden iſt, ſofort die nöthige Verfügung erlaſſen, daß bis zur erfolgenden nähern Erörterung alles im vorigen Stande, und die

fernere Proklamation, oder die Copulation ausgeſetzt bleibe.

§. 7.

Doch muß in dieſem Falle dem implorantiſchen Theile, wenn derſelbe mit keinem rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, die Vorſchrift der Geſetze, wegen Beſtrafung ungegründeter Einſprüche, ausdrücklich bekannt gemacht werden. (Allg. L. R. loc. cit. §. 161.)

§. 8.

Zugleich muß der Richter den Beklagten Theil, und wenn derſelbe noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, zugleich auch dieſe, auf einen nahen Termin, zur vorläufigen nähern Vernehmung in Perſon, vorladen; allenfalls auch, und nach Bewandniß der Umſtände, dieſe Vernehmung einem in der Nähe befindlichen Commiſſario übertragen. (Allg. L. R. loc. cit. §. 117.)

§. 9.

Die Abſicht bey dieſem Termine iſt hauptſächlich ein Verſuch der Sühne, und allenfalls die Regulirung eines Intermiſtici. Der Deputirte oder Commiſſarius muß daher vor allen Dingen den die Vollziehung des Eheverlöbniſſes weigernden Theil näher vernehmen: ob dieſe Weigerung ſein freyer, ernſtlicher, und überlegter Wille ſey; und die Hauptſache gütlich beyzulegen trachten. Iſt aber hiebey ſeine Bemühung fruchtlos, ſo muß er den Gegentheil näher befragen: worin ſein Intereſſe bey der Sache eigentlich beſtehe; und wenigſtens darüber ein gütliches Abkommen zu bewirken, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 10.

Wenn der die Vollziehung des Eheverlöbniſſes weigernde Theil bey dieſer ſeiner Weigerung beharret; und auch der Verſuch einer gütlichen Re-

gulirung des Intereſſe für den Gegner vergeblich iſt; ſo muß der Richter, wegen der Aufhebung, oder fernern Fortdauer der nach §. 6. ergangenen Inhibition, das Erforderliche den Rechten nach verfügen.

§. 11.

Bey der Inſtruktion der Hauptſache wird die Vorſchrift §. 4. und 5. beobachtet. Dieſe Inſtruktion kann entweder, wenn die Sache nicht weitläuftig und verwickelt iſt, in dem nach Maaßgabe §. 8. zur Regulirung des Intermiſtici anberaumten Termine zugleich geſchehen; oder es muß, wenn eine umſtändliche Erörterung nöthig wäre, in eben dem Dekrete, worin das Intermiſticum feſtgeſetzt wird, ein neuer Termin dazu anberaumt werden.

§. 12.

Wenn mit der ein Eheverlöbniß betreffenden Klage zugleich ein Geſuch wegen Entſchädigung für die Entjungferung, oder wegen der Alimentirung des außer der Ehe gezeugten Kindes angebracht wird; ſo muß die in den vorſtehenden Paragraphen beſchriebene Inſtruktion der Sache auch auf dieſe Nebenpunkte mitgerichtet, und dabey der dem Kinde anzuordnende Curator zugezogen werden.

§. 13.

II. Bey Klagen ad ſupplendum conſenſum.

Wenn Eltern ihre Einwilligung zu der Heyrath eines Kindes verſagen, und auf deren Ergänzung geklagt werden ſoll, ſo muß zwar die Klage auch von demjenigen allein, der die unter den weigernden Eltern ſtehende Perſon heyrathen will, angenommen werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 68.) Dieſer muß aber, außer den übrigen zur Begründung einer ſolchen Klage erforderlichen Umſtänden, zugleich beſcheinigen: daß er mit dem Kinde über die unter ihnen zu ſchließende Heyrath wirklich einverſtanden ſey.

§. 14.

Alsdann müſſen die weigernden Eltern, nebſt dem Kinde, vor einem Deputirten oder Commiſſarium des Gerichts in Perſon vorgefordert, die angebrachte Klage ihnen vorgehalten, und ſie mit ihrer Erklärung darüber vernommen werden.

§. 15.

Beſonders muß der Deputirte oder Commiſſarius die Perſon, auf deren Ehelichung geklagt worden, allein und ohne Beyſein der Eltern vernehmen: ob ſie der Klage beytrete, oder die Weigerung der Eltern ſich gefallen laſſe. Der Deputirte oder Commiſſarius muß dabey mit aller Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen; damit eine ganz freye, und nicht bloß durch Furcht oder Scham bewirkte Erklärung abgegeben werde.

§. 16.

Läßt das Kind die Weigerung der Eltern ſich gefallen, ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden, und der Kläger wird durch ein bloßes Dekret mit der angeſtellten Klage abgewieſen.

§. 17.

Iſt aber das Kind mit dem Kläger einverſtanden, ſo muß der Deputirte oder Commiſſarius die Eltern wieder herbeyrufen, und ſie durch dienſame den Umſtänden angemeſſene Vorſtellungen zur Ertheilung ihres Conſenſes zu vermögen ſuchen.

§. 18.

Sind dieſe Bemühungen fruchtlos, ſo muß der Prozeß im Namen beyder Theile, die einander heyrathen wollen, fortgeſetzt werden, und findet dabey das ordentliche und gewöhnliche Verfahren ſtatt.

§. 19.

Während des Prozeſſes dürfen die Eltern über die Perſon des Kindes keine ſolche Verfügung treffen, wodurch die Rechte des Klägers vereitelt,

ihm deren Ausführung erſchwert, oder ein die Freyheit des Willens beſchränkender Einfluß über das Kind ausgeübt werden könnte.

Werden von dem Kläger Beſorgniſſe dieſer Art angeführt, und beſcheinigt, ſo muß der Richter das Erforderliche zu ſeiner Sicherſtellung nach Vorſchrift der Geſetze verfügen. (Allg L. R. Th. I. Tit. XIV. §. 107. 108.)

§. 20.

III. Bey Eheſcheidungen.

Bey wirklichen Eheſcheidungsprozeſſen finden zwar an ſich die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung ſtatt; doch müſſen ſowohl bey der erſten Einleitung, als bey der fernern Verhandlung der Sache, nachfolgende nähere Beſtimmungen beobachtet werden.

§. 21.

Einleitung der Sache.

Was die erſte Einleitung betrifft, ſo kommt es darauf an: ob der ordentliche perſönliche Richter des Ehemannes zugleich das competente Ehegericht ſey, oder nicht.

§. 22.

1) Bey Untergerichten.

Iſt der ordentliche perſönliche Richter des Ehemannes nicht zugleich das competente Ehegericht, ſo muß der klagende Theil bey dem erſtern ſich melden, und demſelben ſein Vorhaben anzeigen.

§. 23.

Dieſer Richter muß den Kläger über die Gründe der geſuchten Scheidung vorläufig befragen; und wenn er ſie gleich bey dem erſten Anblicke unerheblich findet, denſelben zur vernünftigen und friedlichen Fortſetzung der Ehe ernſtlich anmahnen.

§. 24.

Sühnsverſuch.

Beſteht aber der klagende Theil auf ſeinem Vorſatze, ſo muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers, oder eines andern Predigers, auch nach Befinden der Eltern, oder näch-

ſten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten alles Ernſtes verſuchen, und das gute Vernehmen unter ihnen wiederherzuſtellen bemüht ſeyn.

§. 25.

Zu dieſem Sühnsverſuche muß ſich der Kläger ſowohl, als der Beklagte, ſchlechterdings perſönlich einfinden, und dazu nöthigen Falls durch Strafbefehle, oder Realcitation, angehalten werden.

§. 26.

Auch ſteht es dem Richter frey, nach Bewandniß der Umſtände, den Sühnsverſuch dem Seelſorger der Parteyen in ſeiner Behauſung aufzutragen, und die Parteyen an ihn zu verweiſen. Bringt der Prediger die Ausſöhnung zu Stande, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und der Richter nimmt, ſo lange nicht ein oder der andere Theil ſich wiederum bey ihm meldet, von der Sache weiter keine Kenntniß von Amtswegen. Iſt aber die Bemühung des Predigers fruchtlos, ſo muß dieſer dem Richter davon Anzeige machen; damit derſelbe ſeines Orts den Verſuch der Sühne, allenfalls ohne weitere Zuziehung des Predigers, anſtellen könne.

§. 27.

Sind beyde Eheleute, oder doch der klagende Theil, einer Religionsparten zugethan, von welcher kein Geiſtlicher ſich am Orte, oder in der Nähe befindet, ſo muß dennoch der Sühnsverſuch auch ohne Zuziehung eines Geiſtlichen angeſtellt werden.

§. 28.

Dagegen fällt der vorläufige Sühnsverſuch weg, wenn es nach den Umſtänden nicht möglich iſt, beyde Theile perſönlich zu einander zu bringen.

§. 29.

Bey dem, der Regel nach, von dem ordentlichen Richter des Ehemannes anzuſtellenden Sühnsverſuche, muß derſelbe, doch ohne ſich auf eine

förmliche Prozeßinſtruktion einzulaſſen, den wahren Grund der entſtandenen Mißhelligkeiten zu erforſchen ſuchen, und demſelben durch zweckmäßige Vorſtellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amts, nach den Vorſchriften der Geſetze, aus dem Wege zu räumen ſich angelegen ſeyn laſſen. (Allg. L. R. l. c. §. 675. 685. 709. 712. 714.)

§. 30.

Wenn er bey dieſer Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute vorhanden ſind, welche durch Verhetzung, Zwiſchenträgereyen, oder andere unerlaubte Kunſtgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; ſo muß er nicht nur den fernern Einwirkungen ſolcher Eheſtöhrer nachdrückliche Schranken ſetzen; ſondern auch dieſelben der gehörigen Inſtanz, zur fernern fiskaliſchen Unterſuchung, und ernſtlichen Beſtrafung anzeigen.

§. 31.

Verweiſung zum Prozeſſe.

Iſt der Verſuch der Sühne fruchtlos, ſo muß alsdann dem klagenden Theile frey gelaſſen werden, ſeine Klage bey dem competenten Ehegerichte förmlich anzuſtellen. Der Unterrichter muß aber zugleich die über den Sühnsverſuch bey ihm verhandelten Akten dieſem Ehegerichte von Amtswegen einſenden.

§. 32.

Bevormundung der Kinder.

Zu gleicher Zeit muß er aber, auch von Amtswegen, dafür ſorgen, daß den etwa vorhandenen Kindern von derjenigen Behörde, welcher die Bevormundung derſelben, wenn der Vater geſtorben wäre, zukommen würde, ein Curator beſtellt werde; welcher nicht nur bey dem Prozeſſe ihre Rechte und ihr Intereſſe wahrnehme, ſondern auch während der Zeit auf den Unterhalt und die Erziehung derſelben Acht habe, und der etwa zu beſor-

genden Durchbringung, oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern vorzubeugen bedacht ſey. Von der deshalb getroffenen Verfügung muß dem Ehegerichte unter einem Anzeige gemacht werden.

§. 33.

Verfügung des Ober- oder Ehegerichts.

Wenn nun der auf die Scheidung antragende Theil ſich bey dem Ehegerichte meldet, ſo muß dieſes nach den Akten des Unterrichters das Verfahren deſſelben bey dem Verſuche der Sühne ſorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas, ſo zur Hebung der Mißhelligkeiten dienen, und die Fortſetzung der Ehe befördern können, vernachläßigt worden, die Nachholung deſſelben vor allen Dingen verfügen.

§. 34.

Ergiebt ſich, daß es dem Kläger an einem geſetzmäßigen Grunde zur Scheidung offenbar ermangele, ſo muß ein ſolcher Kläger, gleich jedem andern, der ſich ohne allen rechtlichen Grund zur Klage angiebt, durch ein Dekret ab, und zur vernünftigen Fortſetzung der Ehe nachdrücklich angewieſen werden.

§. 35.

Iſt hingegen ein ſcheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, ſo muß die Klage gehörig aufgenommen, die Vorladung des beklagten Theils verordnet, und mit der weitern Inſtruktion der Sache verfahren werden.

§. 36.

2) Bey Ober- oder Ehegerichten.

Wenn in dem zweyten §. 21. geſetzten Falle, das competente Ehegericht zugleich der ordentliche perſönliche Richter des Mannes iſt, ſo muß die Klage ſofort ordentlich aufgenommen, und darauf, wenn ſich der Ungrund derſelben nicht augenſcheinlich ergiebt, (§. 23, 24.) ein Commiſſa-

rius zur Anſtellung des vorläufigen Sühnsverſuchs ernannt werden.

§. 37.

Dieſen Auftrag muß der Vorgeſetzte des Gerichts, ſoviel als möglich, auf eine ſolche Perſon, in oder außer dem Collegio, in der Nachbarſchaft, oder unter den gemeinſchaftlichen Freunden beyder Eheleute richten, von deren Vermittelung ſich, wegen ihrer bekannten Gabe, Verſöhnungen zu ſtiften, oder wegen des von den Parteyen in ſie geſetzten Vertrauens, oder wegen anderer beſonderer Verhältniſſe, ein guter Erfolg am wahrſcheinlichſten hoffen läßt.

§. 38.

Wegen des Sühnsverſuchs ſelbſt muß der Commiſſarius die Vorſchriften §. 23—30. beobachten, und in Fällen, wo es dabey einer Unterſtützung durch das richterliche Amt bedarf, muß auf ſeine pflichtmäßige Anzeige das Nöthige verfügt werden.

§. 39.

Iſt der Sühnsverſuch fruchtlos, ſo muß der Commiſſarius dem Gerichte, unter Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, Anzeige machen.

§. 40.

Sollte ſich aus dieſen Verhandlungen mit hinlänglicher rechtlicher Gewißheit ergeben, daß wirklich geſetzmäßige Gründe zur Scheidung vorhanden; und beyde Theile ſowohl darüber, als wegen der Nebenpunkte, in Anſehung der Eheſcheidungsſtrafen, und ſonſt, einig ſind; ſo kann, wenn beſonders von einer kinderloſen Ehe die Rede wäre, die Trennung derſelben ſofort, und ohne weitere Inſtruktion erkannt werden.

§. 41.

In der Regel aber wird, auf den Bericht des Commiſſarii, die Vorladung des beklagten Theils Verordnung auf die Klage.

zur Beantwortung der Klage, und weitern Inſtruktion der Sache, gewöhnlichermaaßen, und unter der gewöhnlichen Warnung für den nachtheiligen Folgen des ungehorſamen Ausbleibens verfügt. Zugleich wird nach Vorſchrift §. 32., wegen Beſtellung eines Curators für die etwa vorhandenen Kinder, das Erforderliche veranlaßt.

§. 42.

Dieſer Curator muß bey der ganzen fernern Inſtruktion zugezogen werden; damit er den Richter in ſeinen Bemühungen zum Vergleiche unterſtützen, bey Unterſuchung der Scheidungsurſachen die Rechte und das Intereſſe der Kinder wahrnehmen, und wenn die Trennung wirklich erkannt werden ſollte, wegen des Unterhalts und der Erziehung derſelben, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens oder Pflichttheils, das Nöthige an die Hand geben könne.

§. 43.

Inſtruktion.

Bey der Inſtruktion ſelbſt müſſen zwar die Inſtruenten, ſo wie durchgehends, auf eine deutliche und vollſtändige Auseinanderſetzung der zum Grunde der Klage oder des Einwands liegenden Thatſachen dringen; ſie müſſen aber dabey mit beſonderer Vorſicht zu Werke gehen, und nicht ohne Noth, vielweniger aus bloßer unſchicklicher Neugier, den Parteyen die Angebung ſolcher ihre Perſonen oder Familienverhältniſſe angehenden Umſtände, deren öffentliche Bekanntwerdung ihre Ehre, guten Namen, oder Credit nachtheilig ſeyn könnte, anmuthen. Wenn daher von dem klagenden Theile eine geſetzmäßige Urſache zur Scheidung angegeben worden, ſo iſt der Inſtruent nicht befugt, weiter darnach zu fragen: ob etwa noch andere oder mehrere Urſachen vorhanden ſind.

§. 44.

Nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae muß zwar der gewöhnliche Sühnsverſuch nochmals angeſtellt werden; es bedarf aber dabey nicht der Zuziehung eines Geiſtlichen.

§. 45.

Wenn die Scheidung nur aus minder wichtigen Urſachen geſucht wird, (Allg. L. R. l. c. §. 675. 676. 702. 703. 708.) und der Richter bey der Inſtruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Ausſöhnung verloren ſey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Intereſſe der Kinder, darauf anträgt, ſo ſoll das Erkenntniß nach bewandten Umſtänden, jedoch niemals über Ein Jahr vom Inſtruktionstermine an gerechnet, ausgeſetzt, und den Eheleuten geſtattet werden, daß ſie dieſe Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen. Erkenntniß.

§. 46.

Es muß jedoch alsdann durch eine vorläufige Reſolution beſtimmt werden: wie es inzwiſchen mit dem der Ehegattinn zureichenden Unterhalte, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einſtweiliger Conſervation des Vermögens, gehalten werden ſolle.

§. 47.

Nach Ablauf der beſtimmten Friſt ſteht beyden Theilen frey, die Publikation des Erkenntniſſes zu ſuchen.

§. 48.

Sobald dies geſchieht, muß das Gericht einen nochmaligen Sühnsverſuch anſtellen, und wenn auch dieſer fruchtlos iſt, das Urtel ohne weitern Anſtand publiciren.

§. 49.

Wenn jedoch der klagende Theil bey dieſer Sühnshandlung neue Scheidungsurſachen, die in

der Zwiſchenzeit entweder entſtanden, oder erſt zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt ſind, anführt; und das Gericht findet die Trennung der Ehe durch die bisherige Inſtruktion noch nicht hinlänglich begründet; ſo muß, um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, der angegebene neue Grund förderſamſt noch inſtruirt, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 50.

Wenn nach Ablauf der Friſt keiner von beyden Theilen ſich meldet, ſo muß die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf ſehen, daß die nur einſtweilen zugelaßne Abſonderung der Eheleute nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergerniſſe Anlaß gegeben werde.

§. 51.

Wenn durch ein Erkenntniß die Ehe getrennt wird, ſo muß darin auch das Erforderliche wegen der geſetzlichen Strafe des ſchuldigen Theiles, in ſo fern dergleichen auf den vorliegenden Fall in den Rechten verordnet ſind, und wegen Erziehung der Kinder feſtgeſetzt werden. Es müſſen daher die Inſtruenten, bey der Inſtruktion der Hauptſache, zugleich auf dieſe beyden Nebenpunkte mit Rückſicht nehmen.

§. 52.

Hingegen ſoll die Auseinanderſetzung der geweſenen Eheleute wegen ihres Vermögens, in der Regel, mit dem Eheſcheidungsprozeſſe nicht vermengt werden; doch muß der Inſtruent, wenn er beſonders nach der entwickelten Lage der Sache vorausſieht, daß auf die Trennung der Ehe wirklich erkannt werden dürfte, vor Beſchluß der Sache noch einen Verſuch machen, die Parteyen über den Punkt des Vermögens gütlich auseinander zu ſetzen, und ſolchergeſtalt einen zweyten Prozeß, wo möglich, zu verhüten.

§. 53.

Bey Gelegenheit der Eheſcheidungsgeſuche pflegen verſchiedene Nebenumſtände vorzukommen, welche einer interemiſtiſchen Regulirung bedürfen, worunter hauptſächlich die Fragen: wie es während dem Prozeſſe Von den bey Eheſcheidungsprozeſſen vorkommenden Incidentpunkten.

a) wegen des Aufenthalts der Parteyen, beſonders wenn über Sävitien geklagt worden;

b) wegen der der Ehegattin von dem Manne zureichenden Alimente;

c) wegen Sicherſtellung des Vermögens;

d) wegen Erziehung der Kinder gehalten werden ſolle?

zu rechnen ſind.

Die Regulirung dieſes Intermiſtici muß mit der Inſtruktion der Hauptſache niemals vermiſcht, noch eine durch die andere aufgehalten werden.

§. 54.

Die Inſtruenten müſſen daher zwar die an ſie gewieſenen Parteyen über dieſe Punkte, und ob deshalb etwas intermiſtiſch zu reguliren ſey, gehörig vernehmen; ſie müſſen aber, wenn dergleichen wirklich vorkommt, ein Separatprotokoll darüber aufnehmen, und ſelbiges mittelſt einer beſondern Anzeige dem Collegio einreichen.

§. 55.

Der Richter in der Eheſcheidungsſache iſt entweder zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteyen, oder dieſe ſind für ihre Perſonen einem andern ordentlichen Richter unterworfen.

§. 56.

Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteyen, ſo muß er ſich der Regulirung des in einem ſolchen Separatprotokolle angetragenen Intermiſtici ſelbſt unterziehen; ſolchemnach ent-

weder gleich zu Anfange des Inſtruktionstermins, oder wenn dieſer bewandten Umſtänden nach weiter hinausgeſetzt werden müßte, in einem des Endes beſonders zu beſtimmenden nähern Termine, ein gütliches Einverſtändniß über das Intermiſticum unter den Parteyen zu bewirken ſuchen; allenfalls aber die Data zur Beſtimmung ſeines diesfälligen rechtlichen Ermeſſens, ſoviel in der Kürze, und ohne förmliche weitläuftige Inſtruktion geſchehen kann, ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn. Nach dieſen von dem Inſtruenten aufgenommenen Datis muß hiernächſt, auf den Vortrag des Decernenten, das Interemiſticum ſelbſt, jedoch nur durch ein bloßes Dekret, gegen welches alſo auch keine Appellation ſtatt findet, feſtgeſetzt werden.

§. 57.

Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache nicht zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteyen, ſo muß er nach den obwaltenden Umſtänden erwägen: ob die Regulirung des Interemiſtici am füglichſten, und mit dem wenigſten Zeit- und Koſtenaufwande vor ihm, oder vor dem ordentlichen Unterrichter werde geſchehen können. Letztern Falles muß er das §. 56. erwähnte Separatprotokoll dem ordentlichen Gerichte zufertigen; demſelben von der Lage der Hauptſache, ſoweit ſie auf die Beurtheilung des feſtzuſetzenden Intermiſtici Einfluß haben kann, Nachricht ertheilen; die Feſtſetzung ſelbſt aber ihm lediglich überlaſſen. Der competente perſönliche Richter muß übrigens dabey eben ſo verfahren, wie dem Richter in der Eheſcheidungsſache §. 56. vorgeſchrieben iſt.

§. 58.

Von Eheſcheidungsklagen ex

Unter welchen Umſtänden eine Eheſcheidungsklage wegen bösliches Verlaſſung angeſtellt werden

könne, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. l. c. §. 689 — 693.) capite malitioſae deſertionis.

§. 59.

Wenn alſo ein Ehegatte aus dieſem Grunde die Scheidung nachſucht, und um öffentliche Vorladung des andern bittet, ſo muß er vor allen Dingen das Daſeyn dieſer geſetzlichen Erforderniſſe gehörig nachweiſen, und ſich zur Ableiſtung des Diligenzeides (§. 61.) erbieten.

§. 60.

Hierauf wird die Ediktalcitation des Abweſenden, mit einem Termine von drey Monathen, unter Beobachtung der Vorſchriften des ſiebenten Titels veranlaßt.

§. 61.

Meldet ſich der Vorgeladene weder vor noch in dem anſtehenden Termine, ſo muß der klagende Theil ſchwören:

daß er ſeit der in der Klage angegebenen Zeit, ſo wenig vor, als nach Erlaſſung der Citation, von dem Aufenthalte des Vorgeladenen Nachricht erhalten habe.

§. 62.

Nach Ableiſtung dieſes Eides, und wenn zugleich in Anſehung der Citation die vorgeſchriebenen Legalitäten beobachtet ſind, wird die Ehe durch ein Erkenntniß getrennt; dieſes dem klagenden Theile gewöhnlichermaaßen publicirt; ſtatt der Publikation an den Beklagten aber, entweder bey dem erkennenden Gerichte, oder bey demjenigen, unter welchem er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, öffentlich angeſchlagen.

§. 63.

Wenn ein Ehegatte wegen eines ſolchen Verbrechens, das an ſich einen geſetzmäßigen Grund zur Eheſcheidung enthält, (Allg. L. R. l. c. §. 704. 706.) zu einer Criminalſtrafe wirklich verurtheilt

worden, und ſich dieſer Strafe durch die Flucht entzogen hat, ſo bedarf es, wenn der unſchuldige Ehegatte auf die Scheidung klagt, keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt hinreichend, wenn die ordentliche Citation an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, angeſchlagen, und zweymal in die Zeitungen der Provinz eingerückt wird.

§. 64.

Will aber in einem ſolchen Falle der unſchuldige Ehegatte zugleich die Eheſcheidungsſtrafen fordern, ſo muß die förmliche Ediktalcitation erlaſſen, und nach Vorſchrift §. 60. 61. 62. verfahren werden.

Ein und vierzigſter Titel.

Von Unterthanen-Prozeſſen.

§. 1.

Was hier unter Unterthanen-Prozeſſen verſtanden werde.

Die Vorſchriften des gegenwärtigen Titels finden nur auf den Fall Anwendung, wenn zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen über Dienſte, Zinſen, und andere Natural- oder Geldpräſtationen, die auf das obwaltende Band der Unterthänigkeit oder Dienſtpflichtigkeit Beziehung haben, oder auch über Hütungen, Holzungen, Triften, und andere dergleichen Gerechtigkeiten, wie nicht weniger wegen Gegenleiſtungen, welche den Unterthanen für die Dienſte gebühren, und mit denſelben in unmittelbarer Beziehung ſtehen, geſtritten wird.

§. 2.

Wenn alſo über Forderungen, die aus andern Gründen und Geſchäften entſpringen, z. B. aus einem Kauf-, Mieth- oder Darlehnscontrakte, zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen Streit entſteht; ſo findet nicht die hier vorgeſchriebene, ſondern

diejenige Art des ordentlichen oder ſummariſchen Verfahrens ſtatt, welche die Beſchaffenheit und der Grund dieſer anderweitigen Forderung mit ſich bringen.

§. 3.

Eben ſo, wenn nur einzelne Unterthanen mit ihrer Grund- oder Dienſtherrſchaft in Streit verwickelt werden, geſchieht die Inſtruktion deſſelben auf die gewöhnliche Weiſe; und es kommt bloß auf die Beſchaffenheit der Umſtände, und das darnach zu beſtimmende richterliche Ermeſſen an: ob zu dieſer Inſtruktion eine Localcommiſſion erforderlich ſey.

§. 4.

I. Von eigentlichen Dienſtſtreitigkeiten.

Bey den eigentlichen Unterthanen-Prozeſſen iſt entweder nur die Schuldigkeit der Unterthanen zu gewiſſen Dienſten oder Präſtationen, oder umgekehrt, gewiſſe Natural- oder Geldleiſtungen, welche die Unterthanen für ihre Dienſte von der Herrſchaft verlangen, ſtreitig; oder es wird von den Unterthanen eine obwaltende Unmöglichkeit, die Dienſte in der ſchuldigen Maſſe ferner zu leiſten, vorgeſchützt.

§. 5.

1) Anſtellung der Klage von Seiten der Unterthanen.

Unterthanen, welche glauben, daß ihnen von ihrer Grundherrſchaft gewiſſe Dienſte, Abgaben, oder andere Präſtationen, über ihre Schuldigkeit, auferlegt und zugemuthet werden, ſind nicht befugt, ſich deren Leiſtung eigenmächtig zu entziehen, vielweniger mit Gewalt zu widerſetzen; ſondern ſie müſſen ihre Beſchwerden dagegen bey demjenigen Gerichte, unter deſſen Jurisdiktion das Gut gelegen iſt, anbringen, und um nähere Unterſuchung derſelben bitten.

§. 6.

Dieſe Anmeldung muß durch zwey oder drey Deputirte aus der Gemeine geſchehen; und zu

ſolchen Deputirten müſſen vorzüglich Leute genommen werden, die ſchon ſeit mehreren Jahren in der Gemeine leben, folglich von den ſtreitigen Dienſten und Präſtationen, und den dabey vorwaltenden Umſtänden, aus eigener Kenntniß unterrichtet ſind. Auch müſſen von dieſen Deputirten alle in den Händen der Gemeine etwa befindliche zur Sache gehörige Schriften und Urkunden, an Urbarien, Kauf- oder Grundbriefen, Schöppenbüchern, Gemeinrechnungen u. ſ. w. mit zur Stelle gebracht werden.

§. 7.

Die Anmeldung der Klage geſchieht von dieſen Deputirten, wie gewöhnlich, in der Regiſtratur des Gerichts; und auf das darüber aufgenommene Protokoll wird ihnen ein Inſtruent angewieſen, welcher ſie mit ihrem Anbringen näher vernehmen muß.

§. 8.

Bey der Anweiſung dieſes Inſtruenten muß eine vernünftige Auswahl getroffen, und es müſſen in dergleichen Unterthanenſachen nur ſolche Subjekte zur Inſtruktion verordnet werden, die in Geſchäften dieſer Art ſchon geübt ſind, und beſonders von Wirthſchaftsangelegenheiten einige Kenntniß beſitzen.

§. 9.

Der Inſtruent, welchem ſolchergeſtalt die Vernehmung der Kläger aufgetragen worden, muß dabey überhaupt die Vorſchriften Tit. V. genau beobachten. Inſonderheit aber muß er, wenn die Klage mehrere Beſchwerden zum Gegenſtande hat, dieſe verſchiedene Gegenſtände, und bey jedem derſelben, die verſchiedenen Punkte, worauf es ankommt, ſorgfältig von einander abſondern; bey jedem Punkte genaue Nachfrage halten: ob der Dienſt, oder die Präſtation überhaupt, oder ob

nur die Art und Weiſe derſelben, in Anſehung der Zeit, des Orts, der Anrechnung auf dieſe oder jene Claſſe von Schuldigkeiten, des dafür zu entrichtenden Lohnes, und anderer dergleichen Modalitäten ſtreitig ſind. Eben ſo muß er bey jeder Beſchwerde ſich nach dem Grunde, warum die Herrſchaft den Dienſt oder die Abgabe fordert, und warum die Unterthanen ſich dazu nicht ſchuldig halten, ſorgfältig erkundigen; und ſolchergeſtalt die Sache gleich vom erſten Anfange an ſo deutlich und beſtimmt auseinander ſetzen, daß in der Folge weder bey der Inſtruktion, noch bey der Aburtelung, aus Verwechſelung der verſchiedenen Objekte, Dunkelheiten, Zweydeutigkeiten, und Irrthümer entſtehen mögen.

§. 10.

Auch die Tit. V. §. 5. vorgeſchriebene Präparation der Beweismittel, vornehmlich aber die nach Maaßgabe §. 7. ibid. den Klägern, bey dem anſcheinenden Ungrunde ihrer Beſchwerden, zu machende Remonſtrationen, muß der Inſtruent keinesweges verabſäumen; und inſonderheit denſelben die Tit. XXIII. geordnete Strafen des muthwilligen Prozeſſirens, frevelhafter Erdichtungen, und boshaften Leugnens, gehörig bekannt machen.

§. 11.

Nach geſchloſſenem Informationsprotokolle muß der Inſtruent das Klageprotokoll nach Tit. V. §. 14. 15. unverzüglich anfertigen, und nebſt dem Informationsprotokolle, wie gewöhnlich, zur weitern Verfügung einreichen; die Deputirten der Kläger aber in der Regel nicht eher in ihre Heymath entlaſſen, als bis die Klage dem Collegio vorgetragen, und darauf ein Beſchluß gefaßt worden.

§. 12.

Verordnung auf die Klage.

Wenn bey dieſem Vortrage ſich findet, daß das Anbringen der Kläger an ſich widerrechtlich und ungegründet ſey; und daß den Deputirten die erforderlichen Remonſtrationen darüber, entweder nicht gehörig, oder fruchtlos gemacht worden; ſo muß das Collegium dem vorigen, oder nach Befinden einen andern Inſtruenten auftragen, daß er die Abgeordneten der Kläger nochmals vorfordere; ſie von dem Ungrunde ihrer Beſchwerden zu überzeugen ſuche, und ihnen die nachtheiligen Folgen eines ſolchen muthwilligen Prozeſſes vorhalte. Iſt auch dieſer Verſuch der Bedeutung fruchtlos, ſo muß zwar (wenn nicht etwa die Kläger, wegen ganz offenbaren Ungrunds der Klage, durch eine bloße Reſolution, der Vorſchrift Tit. VI. §. 7. gemäß, ſofort abgewieſen werden müſſen,) der Sache ihr rechtlicher Lauf ohne fernern Aufenthalt gelaſſen; den Abgeordneten der Kläger aber eine Abſchrift des Protokolls, in welchem die ihnen gemachten Remonſtrationen enthalten ſind, mitgegeben, und ſie ernſtlich angewieſen werden, die Sache mit den übrigen Intereſſenten nochmals in genaue und reifliche Erwägung zn ziehen.

§. 13.

Ergiebt ſich bey dem Vortrage der Klage und des Informationsprotokolls, daß wegen der Auseinanderſetzung des Facti in Anſehung der Deutlichkeit und Vollſtändigkeit, wegen der Angabe und Präparation der Beweismittel, oder ſonſt, noch etwas zu erinnern ſey; ſo muß dieſem Mangel, durch wiederholte Vernehmung der annoch gegenwärtigen Deputirten, förderſamſt abgeholfen werden. Kann aber dies nicht ſogleich geſchehen, weil etwa die Deputirten ſelbſt nicht mit hinlänglicher Information verſehen ſind; ſo müſſen dieſelben umſtändlich bedeutet werden: was ſie noch

erſt zu thun und beyzubringen, oder worüber ſie noch Erkundigung einzuziehn, und Auskunft zu ertheilen haben, ehe die Klage für hinlänglich inſtruirt angenommen werden kann.

§. 14.

Dieſe Bedeutung muß den Deputirten zwar hauptſächlich mündlich geſchehen; es muß ihnen aber auch eine ſchriftliche Anweiſung darüber, zu ihrer und der übrigen Intereſſenten Direktion, mitgegeben, und im übrigen ſowohl die §. 11. vorgeſchriebene Einreichung des Klageprotokolls, als der Vortrag bey dem Collegio, und die Verfügung darauf, dergeſtalt beſchleunigt werden, daß die Abgeordneten der Gemeine durch allzulangen Aufenthalt an dem Orte des Gerichts, ſich an der Beſtellung ihrer Wirthſchaft, und an dem Betriebe ihrer Nahrungen, nicht verſäumen dürfen.

§. 15.

In wie fern die ganze Verfügung auf die Klage bis zu erfolgender Ergänzung der etwanigen Mängel auszuſetzen ſey; oder ſothane Verfügung dennoch ergehen, und das Fehlende vor, oder allenfalls noch im Inſtruktionstermine ſupplirt werden könne, müſſen die Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der größern oder geringern Erheblichkeit eines ſolchen Mangels, ob er den Grund der Klage ſelbſt, oder nur einen Nebenumſtand betreffe u. ſ. w. beurtheilen.

§. 16.

Iſt bey dieſer Inſtruktion der Klage nichts Weſentliches mehr zu erinnern, ſo muß das Gericht ferner erwägen: Einleitung der Sache.

ob die angebrachte Klage viele und wichtige Beſchwerden, deren Erörterung auf weitläuftigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurückgehenden Thatſachen beruhet, zum Gegenſtande habe;

oder: ob nur wenige, minder wichtige, und keine ſehr weitläuftige Erörterung vorausſetzende Punkte ſtreitig ſind.

§. 17.

Letztern Falles muß, mit Communikation der Klage an die beklagte Grundherrſchaft, ſofort der Inſtruktionstermin anberaumt, und dabey die unten §. 32. erfolgende Vorſchrift beobachtet werden.

§. 18.

Sind aber mehrere wichtige und weitläuftige Beſchwerden angebracht worden; ſo muß der beklagten Grundherrſchaft die Klage mit ihren Beylagen abſchriftlich zugefertigt, und ein beſonderer Termin zu deren Beantwortung anberaumt werden.

§. 19.

Beantwortung der Klage.

In dieſem Termine muß der vorige Inſtruent den Beklagten eben ſo, wie in Anſehung der Kläger vorgeſchrieben iſt, umſtändlich vernehmen, und dabey ſowohl nach den allgemeinen Anweiſungen des Tit. IX., als inſonderheit nach der obigen Vorſchrift §. 9., wegen deutlicher Abſonderung der verſchiedenen vorkommenden Punkte, und der zu jedem derſelben gehörenden Thatſachen und Beweismittel, ſich ebenfalls achten.

§. 20.

Uebrigens können in ſolchen Prozeſſen, weder von Seiten der Herrſchaft, noch der Unterthanen, bloße Juſtizcommiſſarii als Bevollmächtigte zugelaſſen werden; ſondern die Unterthanen müſſen die ganze Inſtruktion ſämmtlich in Perſon, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, gehörig abwarten; und die Herrſchaft muß dabey entweder ebenfalls perſönlich erſcheinen, oder doch einen von allen Umſtänden und Verhältniſſen wohl un-

terrichteten Wirthſchaftsbedienten (Tit. III. §. 16.) dazu bevollmächtigen.

Hingegen ſteht es hier, ſo wie in andern gewöhnlichen Prozeſſen, beyden Theilen frey, Rechtsbeyſtände unter den bey dem Gerichte zur Prozeßpraxis zugelaſſenen Juſtizcommiſſarien entweder ſelbſt zu wählen, oder ſich deren Zuordnung von dem Gerichte zu erbitten. (Tit. III. §. 10 — 13. §. 17.)

§. 21.

Der Termin zur Beantwortung der Klage iſt bey dieſer Gttung von Prozeſſen mit keinem beſondern Präjudicio verbunden, ſondern die Abſicht dabey iſt bloß, die Hauptinſtruktion ſelbſt noch näher vorzubereiten. Wenn alſo auch der Beklagte in dieſem Termine nicht erſcheint; oder auch nicht über alle und jede Thatſachen und Umſtände hinlänglich Auskunft ertheilen kann; ſo muß dennoch, auf die von dem Deputirten gemachte Anzeige, der Inſtruktionstermin ſelbſt anberaumt werden. Der Beklagte kann alsdann zwar noch bis zu dieſem Termine, was etwa zur Inſtruktion von ſeiner Seite erforderlich iſt, nach der ihm darüber zu ertheilenden Anweiſung vorbereiten; der Termin ſelbſt aber kann dadurch nicht länger aufgehalten werden; und wenn hiernächſt in ſelbigem, wegen dieſer Saumſeligkeit des Beklagten, ſich ein Aufenthalt bey der Inſtruktion finden, folglich dieſelbe mehr in die Länge gezogen werden ſollte, ſo muß der Beklagte die daraus entſtehenden mehrern Koſten jederzeit, ſelbſt alsdann, wenn er in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhielte, allein tragen.

§. 22.

Bisher iſt von dem Verfahren bey Inſtruktion der Klage, und der Verordnung darauf, in dem Falle

2) Verfahren, wenn die Herr-

ſchaft Klä- ger iſt. gehandelt worden, wenn die Unterthanen Kläger ſind.

Es ſollen aber auch die Grundherrſchaften, wenn über Dienſte oder andre Präſtationen zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen Streit entſteht, ſich nicht ſelbſt zu Richtern in ihrer eignen Sache aufwerfen, ſondern dergleichen Streitigkeiten der Entſcheidung des competenten Gerichts überlaſſen.

§. 23.

Wenn das Dominium nur mit einzeln Unterthanen in Streit verwickelt wird, ſo kann es die Klage bey ſeinen eignen Gerichten, und dem zu deren Verwaltung gehörig beſtellten und approbirtem Juſtitiario anbringen; welcher bey deren Inſtruktion das Weſentliche der nachfolgenden Vorſchriften gehörig beobachten muß. Betreffen aber die ſtreitigen Punkte die ganze Communität, oder eine gewiſſe Gattung und Claſſe von Unterthanen; ſo hat es bey den Vorſchriften des Zweyten Titels §. 105. ſein Bewenden.

§. 24.

Wenn nun hiernach die Gutsherrſchaft die Klage gegen ihre Unterthanen bey dem Landesjuſtizcollegio anzuſtellen hat; ſo muß ſie ſich deshalb entweder perſönlich, oder durch einen nach Tit. III. §. 16. zuläßigen Bevollmächtigten, in der Regiſtratur des Gerichts melden, und von letzterem an einen Deputirten verwieſen werden.

§. 25.

Dieſer muß bey Aufnehmung der Klage, und das Gericht bey deren vorläufigen Prüfung, die obigen Vorſchriften §. 9 — 15. gehörig befolgen.

§. 26.

Wenn bey der Inſtruktion der Klage nichts Weſentliches mehr zu erinnern iſt; ſo muß den Unterthanen das Klageprotokoll abſchriftlich communi-

cirt, und eine Deputation aus ihrer Mitte, zur vorläufigen Vernehmung durch den in der Sache vom Anfange beſtellten Inſtruenten, auf einen nach den Umſtänden zu beſtimmenden Termin, an den Ort, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, erfordert werden. Iſt das Dorf, wo ſie wohnen, von dem Sitze des Gerichts weit entlegen, und die Sache nicht von ſonderlicher Wichtigkeit; ſo kann dieſe vorläufige Vernehmung einem benachbarten geſchickten und zuverläßigen Juſtizbedienten aufgetragen werden; welcher dabey alles das, was dem Deputirten des Gerichts in den folgenden Paragraphen vorgeſchrieben werden wird, ebenfalls beobachten muß.

§. 27.

Der Inſtruent muß den Abgeordneten der Unterthanen die von der Grundherrſchaft angeſtellte Klage vorlegen; ſie Punkt für Punkt mit ihnen durchgehen; dabey die Vorſchrift Tit. IX. gehörig befolgen; ſolchergeſtalt die Antwort auf die Klage inſtruiren; und ſeine Anzeige darüber, nach dem Verlaufe der geſetzten Friſt, unter Beyfügung des aufgenommenen Informationsprotokolls, wie gewöhnlich, abſtatten.

§. 28.

Wenn er dabey findet, daß die Beklagten bey ein oder anderm Punkte der Forderung des Klägers ohne allen ſcheinbaren Grund widerſprechen; ſo muß er ſie darüber nach Vorſchrift §. 10. zu bedeuten ſuchen; und wenn ſeine Bemühung fruchtlos iſt, dem Collegio davon Anzeige machen; welches darauf nach der Vorſchrift §. 12. zu verfahren hat.

§. 29.

Findet ſich, daß die beklagten Unterthanen von Thatſachen, worauf entweder ein Klagepunkt, oder ihre Einwendung dagegen beruhet, oder von

den darüber etwa vorhandenen Beweismitteln, noch nicht die erforderliche vollſtändige Information haben; ſo muß der Inſtruent ſie mit deutlicher und beſtimmter Anweiſung darüber verſehen, was ſie thun müſſen, um ſich dieſe Nachrichten zu verſchaffen, und ſich überhaupt zum Inſtruktionstermine gehörig vorzubereiten. Dieſe Anweiſung muß er den Deputirten nicht nur mündlich ertheilen, ſondern ihnen auch ſchriftlich zu ihrer Nachricht und Direktion mitgeben; übrigens aber die Abfertigung derſelben nach Vorſchrift §. 14. möglichſt beſchleunigen.

§. 30.

Haben ſich weder vor, noch in dem nach §. 26. beſtimmten Termine, die Deputirten der beklagten Unterthanen gemeldet, ſo muß der Inſtruent oder Commiſſarius (§. 26.) davon Anzeige machen, und das Collegium muß, wegen weiterer Inſtruktion der Sache, das Erforderliche verfügen; bey welcher Verfügung zugleich die Unterthanen von dem, was ihnen bis zum Inſtruktionstermine annoch zu thun obliegt, und frey ſteht, nach Maaßgabe §. 21. wiederholt bedeutet werden müſſen.

§. 31.

Anberaumung des Inſtruktionstermins.

Wenn nun auf ſolche Art in beyden Fällen, wo nehmlich die Unterthanen, und wo die Herrſchaft Klägers Stelle vertreten, die Sache ſoweit vorbereitet iſt, daß nunmehr der Inſtruktionstermin anberaumt werden ſoll, ſo muß das Collegium beurtheilen:

ob die fernere Inſtruktion der Sache auf Localcommiſſion zu richten ſey;

oder:

ob die Inſtruktion an gewöhnlicher Gerichtsſtelle werde vor ſich gehen können.

Nach der Regel müſſen dergleichen Unterthanen-Sachen allemal an Ort und Stelle inſtruirt

werden; weil daſelbſt nicht nur beyde Theile perſönlich zugegen, ſondern auch alle zur vollſtändigen Aufklärung der Sache erforderliche Nachrichten und Beweismittel zur Hand, oder doch in der Nähe zu haben ſind.

§. 32.

Die Localinſtruktion der Sache muß in der Regel den vom Anfange an ernannten Deputirten des Gerichts, welcher mit den §. 8. beſchriebenen Eigenſchaften verſehen seyn muß, aufgetragen, und ihm ein gleichfalls geſchickter und ſchon geübter Referendarius zugegeben werden. Ernennung des Inſtruenten.

§. 33.

Wenn der Gegenſtand des Streits von geringerer Wichtigkeit, und in der Nähe ein geſchickter und zuverläßiger Commiſſarius zu haben iſt, ſo kann das Collegium dieſem, ſtatt eines ſeiner Mitglieder, die Inſtruktion der Sache übertragen.

§. 34.

Wenn aus der Klage, und der vorläufigen Vernehmung des Gegentheils ſich ergiebt, daß bey ein oder anderm Punkte, zur vollſtändigen Beurtheilung und Aufklärung des Facti, die Zuziehung irgend eines Sachkundigen, z. E. eines Feldmeſſers, Waſſer- oder Landbauverſtändigen, eines Taxatoris u. ſ. w. erforderlich ſeyn werde; ſo muß das Collegium dergleichen Sachkundige dem Commiſſario zugleich anweiſen, und wenn ihm keine dazu taugliche Subjekte bekannt ſind, allenfalls die Kriegs- und Domainenkammer um deren Vorſchlag requiriren. Zuziehung von Sachverſtändigen.

§. 35.

Die Zuziehung der Rechtsbeyſtände zu dieſer Localcommiſſion iſt in der Regel nicht erforderlich, ſondern nur in außerordentlichen Fällen, wenn die Sache von ſehr großer Wichtigkeit wäre, und Der Rechtsbeyſtände.

die Parteyen darauf antrügen, nach dem Ermeſſen des Collegii zuläßig.

§. 36.

Bekanntmachung des Termins.

Der ernannte Commiſſarius, und der von ſelbigem anberaumte Termin, müſſen beyden Theilen ſchriftlich bekannt gemacht, und dieſelben angewieſen werden, ſich zur Verhandlung der Sache gefaßt, und ihre Nachrichten und Beweismittel in Bereitſchaft zu halten. Iſt dabey für einen oder den andern Theil noch eine beſondere Anweiſung: was er etwa bis zum Termine noch zu beſorgen, worüber er Nachricht einzuziehn, oder was er noch herbey zu ſchaffen habe, erforderlich; ſo muß ſelbige der an ihn ergehenden Bekanntmachung in deutlichen und verſtändlichen Ausdrücken beygefügt werden.

§. 37.

Verfahren bey der Inſtruktion ſelbſt.

In dem Termine ſelbſt muß der Commiſſarius damit den Anfang machen, daß er von der verſammelten Gemeine gewiſſe Deputirte zur Verhandlung der Sache beſtellen läßt, und auch den Legitimationspunkt von Seiten der Herrſchaft, wenn ſie nicht in Perſon, ſondern durch einen Bevollmächtigten erſchienen iſt, in gehörige Richtigkeit ſetzt.

Bey der Auswahl der Deputirten aus der Gemeine muß der Commiſſarius von Amtswegen darauf ſehen, daß dazu nur angeſeſſene Wirthe, die wegen ihres langen Aufenthalts in der Gemeine, von den Verhältniſſen der Sache aus eigner Kenntniß unterrichtet ſeyn können, gewählt werden. Dieſe Deputirten ſind zwar eigentlich im Namen der Unterthanen bey der fernern Inſtruktion zuzuziehn; es bleibt aber dem Commiſſario unbenommen, bey dieſem oder jenem Punkte, wo es zur ſchnellern und gewiſſern Ausmittelung der Wahrheit ihm zuträglich ſcheinen möchte, auch andre Mitglieder

der

der Gemeine von Amtswegen vorzufordern, und zum Behufe der Information und nähern Aufklärung zu vernehmen.

§. 38.

Sodann ſchreitet er zur Verhandlung der einzelnen Klagepunkte, wobey er, um unnützes Gezänk unter den Parteyen zu vermeiden, zuvörderſt den klagenden Theil beſonders vernehmen; ihm den bisher in den Akten angegebenen Hergang und Zuſammenhang der Sache nochmals vorhalten; ob er dieſen Angaben noch etwas beyzufügen, oder ſonſt deshalb zu bemerken habe, befragen; aus Gelegenheit der von dem Beklagten bereits vorläufig abgegebenen Beantwortung, die etwa erforderlichen nähern Aufklärungen einziehen; ſodann den beklagten Theil ebenfalls beſonders hören, und die Beantwortung der Klage, wo es nöthig, ergänzen und berichtigen; hiernächſt beyde Theile zuſammen nehmen; die Sache mit ihnen in Facto durchgehends vollſtändig auseinander ſetzen; den Statum cauſae et controverſiae reguliren; und endlich mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren muß.

§. 39.

Bey dieſer Verrichtung hat ſich der Commiſſarius nach der Vorſchrift Tit. X. und bey dem Verſuch der Sühne nach der Anweiſung Tit. XI. überall gehörig zu achten; und muß dabey nur auf folgende nähere Beſtimmungen Rückſicht nehmen:

1) Bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae, und Feſtſetzung der Objekte des aufzunehmenden Beweiſes, muß der Commiſſarius, da in der Regel keine Aſſiſtenten gegenwärtig ſind, mit deſto größerer Sorgfalt und reifern Ueberlegung zu Werke gehen, und die Vorſchriften Tit. X. §. 42. 50. 51. ſich um ſo mehr zur Richtſchnur dienen laſſen, als eines Theils in dergleichen durch Lokal-

commiſſionen zu inſtruirenden Unterthanenſachen die Rückfrage an das Collegium mit allzu großem Aufenthalte in der Inſtruktion verknüpft ſeyn würde; andern Theils aber auch die in dergleichen Prozeſſen vorkommenden Thatſachen meiſt von der Art ſind, daß die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit nicht leicht große Bedenklichkeiten bey ſich führen kann; und die darüber vorhandenen Beweismittel gewöhnlich zur Hand und in der Nähe ſich befinden, folglich ohne ſonderlichen Verzug und Koſten aufgenommen werden können.

2) Die Abhörung der Zeugen geſchieht von dem Commiſſario allein, bloß mit Zuziehung des ihm beygeordneten Referendarii. Doch ſind, wenn bey der Inſtruktion überhaupt Juſtizcommiſſarii zugelaſſen worden, dieſe auch von Beywohnung der Zeugenverhöre nicht auszuſchließen.

3) Den Rechtspunkt bey der Inſtruktion muß der Commiſſarius in Anſehung beyder Theile von Amtswegen wahrnehmen.

4) Schriftliche Deduktionen finden in ſolchen Unterthanen-Prozeſſen, der Regel nach, nicht ſtatt. Wenn inzwiſchen der Commiſſarius in einem oder dem andern Falle wahrnehmen ſollte, daß es bey der Sache auf zweifelhafte Erörterungen in facto oder in jure wirklich ankomme; ſo muß er die Partheyen vernehmen: ob ſie dergleichen ſchriftliche Ausführungen ihrer Gerechtſame verlangen, und in ſo fern ſie nicht ſchon mit Rechtsbeyſtänden aus den bey dem Gerichte angeſtellten Juſtizcommiſſariis verſehen ſind, ſich von ihnen zum Protokolle anzeigen laſſen: wem ſie die Anfertigung dieſer Deduktionen, ſo wie die fernere Wahrnehmung ihrer Gerechtſame im Fortgange der Sache, übertragen wollen.

§. 40. *a*.

Wenn die §. 34. beſchriebene Nothwendigkeit der Zuziehung eines Sachverſtändigen ſich erſt während der Inſtruktion ſelbſt hervorthun ſollte; ſo iſt der Commiſſarius ſchuldig und befugt, die Aſſiſtenz eines ſolchen Sachverſtändigen unmittelbar zu requiriren.

§. 40. *b*.

Auch wegen unmittelbarer Vorladung der am Orte, oder in der Nähe befindlichen Zeugen, hat der Commiſſarius eben die Rechte und Obliegenheiten, welche dem Inſtruenten bey fiskaliſchen Unterſuchungen Tit. XXXV. §. 61. beygelegt worden.

§. 41.

Wenn ein Beweismittel, wegen der Entfernung, oder aus andern Urſachen, an dem Orte der Commiſſion nicht aufgenommen, und inſonderheit ein Zeuge daſelbſt nicht abgehört werden könnte; ſo muß der Commiſſarius die Lokalinſtruktion zwar abſchließen; er muß aber, ehe die Akten geſchloſſen und vorgelegt werden, die nöthigen Verfügungen wegen dieſes Beweismittels bey dem Collegio nachſuchen, und wenn es ein auswärts abzuhörender Zeuge iſt, den Tit. X. §. 218. beſchriebenen Statum cauſae von Amtswegen entwerfen und beylegen.

§. 42.

Abſonderung der einzelnen Punkte bey der Inſtruktion.

Damit der Endzweck der §. 9. gleich bey Aufnehmung der Klage vorgeſchriebenen Abſonderung der verſchiedenen bey der Sache vorgekommenen Punkte, auch im ganzen Fortgange der Inſtruktion erreicht werden möge: ſo muß der Commiſſarius über jeden ſolchen Punkt ein beſonderes Inſtruktionsprotokoll, worinn die Vernehmung der Parteyen darüber, nebſt der Regulirung des Status controverſiae enthalten iſt, führen laſſen; und

demſelben die über dieſen Punkt aufgenommenen Beweismittel, z. E. Urkunden, Rechnungen, die Regiſtratur über eingenommenen Augenſchein, inſonderheit aber das Protokoll über die Zeugenausſagen beyfügen; dergeſtalt, daß alles, was dieſen Punkt betrifft, bey einander ſey, und mit einemmale überſehen werden könne.

Sind übrigens die nehmlichen Zeugen über mehrere Punkte abgehört worden, ſo muß die Regiſtratur über deren Vereidung, und ihre Ausſage auf die Tit. X. §. 190. vorgeſchriebenen Generalfragſtücke, dem Specialprotokolle über den erſten Punkt, wo ſie vorgekommen ſind, beygefügt; ihre Bekundſchaftungen aber, in Anſehung eines jeden beſondern Punkts, dem diesfälligen Specialprotokolle, unter Verweiſung auf dasjenige, bey welchem ihre Vereidung und Antwort ad Generalia ſich befinden, beygeſchrieben worden.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn ein und eben dieſelbe Urkunde bey mehreren Punkten vorkommt. Alsdann wird dieſelbe demjenigen Specialprotokolle, wo davon zum erſtenmale Gebrauch gemacht worden, vollſtändig beygefügt; und in den folgenden Protokollen, wo ihrer abermals gedacht wird, darauf, und daß ſie da und da befindlich ſey, bloß Bezug genommen.

§. 43.

Außer dieſen Specialprotokollen muß der Commiſſarius ein Generalprotokoll halten laſſen, worinn die Eröffnung der Commiſſion, die Berichtigung des Legitimationspunkts von beyden Seiten, und die etwa überhaupt gepflogne Sühnshandlung vermerkt; auch was im Fortgange der Operationen an jedem Tage vorgenommen worden, kurz, und mit Beziehung auf die Specialprotokolle, angezeigt werden muß.

§. 44.

Einreichung und Vorlegung der Akten.

Nach geſchloſſener Lokalinſtruktion muß der Commiſſarius die geſchloſſenen Akten dem Collegio mittelſt Berichts einreichen, und darin beſonders anzeigen: ob und was etwa noch zur Vervollſtändigung der Inſtruktion nach Maaßgabe §. 41. zu verfügen ſey; und ob, auch aus welchen Gründen, die Parteyen auf Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen angetragen haben.

§. 45.

Wenn letzteres der Fall iſt, und das Collegium die Deduktionen zuläßig findet, ſo müſſen die Akten den beyderſeitigen Aſſiſtenten vorgelegt, allenfalls auch, gegen Schein, von der Regiſtratur in ihre Behauſung verabfolgt; und ihnen zugleich eine zwar hinreichende, aber doch nicht allzu lange Friſt zur Einreichung der Deduktionsſchriften, (die, wie gewöhnlich, nicht verlängert werden kann,) beſtimmt werden.

§. 46.

Erkenntniß.

Das Erkenntniß ſelbſt iſt in Unterthanen-Prozeſſen vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 47.

Publikation.

Zur Publikation des Urtels muß entweder ein Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem geweſenen Commiſſario anberaumt, und die Parteyen müſſen dazu vorgeladen; oder wenn der Aufenthalt derſelben von dem Sitze des Gerichts allzu entlegen wäre, muß dieſe Publikation am Orte ſelbſt, einem benachbarten geſchickten und zuverläßigen Juſtizbedienten aufgetragen werden.

§. 48.

Bey der Publikation iſt beyden Theilen das Urtel Punkt für Punkt bekannt zu machen; es ſind ihnen, und beſonders den Unterthanen, bey jedem Punkte, wo es nöthig, der Inhalt deſſelben und die Entſcheidungsgründe näher zu erläutern;

und ſie zu bedeuten: daß, wenn ſie bey einem oder dem andern Punkt ſich noch nicht beruhigen wollten, ihnen obliege, die Appellation darüber innerhalb der zehntägigen Friſt gehörig anzumelden. Wie dieſe Bedeutung geſchehen, und wohin die Parteyen ſich darauf erklärt haben, muß in dem Publikationsprotokolle jedesmal ausdrücklich bemerkt, und von der erfolgten Publikation, mit Beylegung des Protokolls, unverzüglich berichtet werden.

§. 49.

Appellationen.

Sind die Parteyen ſchon mit Rechtsbeyſtänden verſehen, ſo kann die Anmeldung der Appellation auf die gewöhnliche Art durch dieſe geſchehen. Wenn aber dieſelben, und beſonders die Unterthanen, ſich unmittelbar bey dem Gerichte perſönlich melden, ſo muß unverzüglich ein anderer Deputirter zur Aufnehmung der Appellationsbeſchwerden ernannt werden.

§. 50.

Bey dieſer Aufnehmung der Appellationsbeſchwerden, ſie geſchehe durch einen Aſſiſtenten, oder durch einen Deputirten des Gerichts, müſſen die Vorſchriften Tit. XV. §. 17.—37. nach Unterſchied der Fälle beobachtet, und beſonders in vollſtändiger und deutlicher Darſtellung der zur Unterſtützung der Beſchwerden etwa angebrachten neuen Thatſachen, oder Beweismittel, mit eben der vorzüglichen Sorgfalt, wie in erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 51.

Bey der Inſtruktion des Appellatorii ſind die allgemeinen Vorſchriften Tit. XIV. §. 39. ſeq., und wenn dazu eine anderweitige Lokalcommiſſion erforderlich iſt, die im Vorhergehenden enthaltnen Anweiſungen zu beobachten; wie denn auch ſolchen Falls jedesmal, der Regel nach, ein anderer

Commiſſarius, als der die erſte Inſtanz inſtruirt hat, ingleichen andere Sachverſtändige, wenn deren Zuziehung auch im Appellatorio nöthig iſt, ernannt werden ſollen.

§. 52.

Wenn ſich bey der fernern Verhandlung der Appellationsinſtanz findet, daß außer den Punkten, über welche die Appellation angemeldet worden, auch noch andere vorhanden ſind, in Anſehung deren eine Partey ſich bey dem vorigen Urtel nicht beruhigen zu können vermeynt, ſo muß, der unterbliebenen ausdrücklichen Anmeldung ungeachtet, die Inſtruktion dennoch auch auf dieſe Punkte mit gerichtet werden.

§. 53.

Wenn im Appellatorio ganz neue Punkte, welche in erſter Inſtanz gar nicht verhandelt worden, vorkommen, ſo muß der Commiſſarius auch dieſe mit aufnehmen, und, ſo viel die Umſtände nur irgend geſtatten, ſofort zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 54.

Stehen dergleichen neue Punkte mit andern, welche bisher ſchon ſtreitig geweſen, in Verbindung, oder ſind ſie von ſelbigen abhängig, ſo wird darüber ſogleich im Appellatorio mit erkannt. Iſt aber dergleichen Verhältniß zwiſchen ſelbigen, und den bisher verhandelten Punkten, nicht vorhanden, ſondern betreffen ſie ganz neue bisher noch gar nicht vorgekommene Gegenſtände; ſo iſt die Inſtruktion derſelben, als in erſter Inſtanz geſchehen, zu achten, und darüber von dem Richter erſter Inſtanz ein beſonderes Erkenntniß abzufaſſen. Es müſſen alſo von neuen Punkten dieſer Art nicht nur, der allgemeinen Vorſchrift §. 42. gemäß, beſondere Protokolle gehalten, ſondern auch ganz ſeparate Akten formirt werden.

Uebrigens kömmt es auf das Ermeſſen des inſtruirenden Gerichts an: ob in dieſem Falle die in der erſten Sache verhandelten Appellationsakten ſofort zum Spruche befördert werden; oder ob das Appellatorium ſo lange ruhen ſolle, bis die zweyte Sache in erſter Inſtanz abgeurtelt iſt; damit allenfalls, wenn auch wegen dieſer appellirt würde, beyde Appellationen zugleich, und in Einem Erkenntniſſe abgeurtelt werden können.

Wenn beyde Theile, auf ausdrückliches Befragen und Vorhalten, wegen ſolcher neuen Punkte ſich den Verluſt einer Inſtanz gefallen laſſen, ſo kann auch darüber ſogleich im Appellatorio geſprochen werden.

§. 55.

In der zweyten ſowohl, als dritten Inſtanz, ſind ſchriftliche Rechtsausführungen, wie in andern ordinairen Prozeſſen, zuläßig.

§. 56.

Reviſionen.

Bey Publikation des Appellationserkenntniſſes, und bey Anmeldung der Reviſion dagegen, müſſen die vorſtehenden Anweiſungen §. 47. ſeq. befolgt werden; und findet übrigens auch hier in dritter Inſtanz keine weitere Inſtruktion, folglich auch keine Anbringung neuer Beſchwerden oder Punkte mehr ſtatt.

§. 57.

Auf gleichen Fuß erfolgt die Publikation des Reviſionsurtels, und die dabey nach der Vorſchrift Tit. XV. §. 16. beyden Theilen, beſonders den Unterthanen, zu machende Bedeutung.

§. 58.

Von dem Interimiſtico, wegen der während des Prozeſſes zu lei-

Da die Geſetze verordnen, daß die Unterthanen die in Anſehung der Schuldigkeit ſtreitigen Dienſte, in ſo fern ſie gewöhnlich ſind, oder bisher von ihnen verrichtet worden, während des Prozeſſes, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, zu leiſten ver-

pflichtet ſeyn; daß aber auch denſelben dieſe Dien- ſte, wenn ſich bey der rechtskräftigen Entſchei- dung findet, daß ſie ihnen zur Ungebühr abgefor- dert worden, von der Grundherrſchaft bezahlt werden ſollen; (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 463. 467.) ſo müſſen die Gerichte auf der einen Seite die Unterthanen zu Leiſtung ſolcher Dienſte wäh- rend des Prozeſſes, nöthigen Falls, durch exekuti- viſche Zwangsmittel anhalten; auf der andern aber auch von Amtswegen dafür ſorgen, daß ihnen auf den eintretenden Fall zu der gebühren- den Vergütung ohne Weitläuftigkeit und Koſten verholfen werde.

ſtenden Dienſte.

§. 59.

Es muß alſo der Commiſſarius gleich bey der erſten Inſtruktion die Veranſtaltung treffen, daß durch eine unparteyiſche Perſon, allenfalls durch den herrſchaftlichen Beamten, mit Zuziehung der Dorfgerichte, verzeichnet, oder auf einen darüber zu haltenden beſondern Kerbſtock ange- ſchnitten werde: wieviel dergleichen Dienſte von den Unterthanen während des Prozeſſes geleiſtet worden.

§. 60.

Wenn hiernächſt das rechtskräftige Urtel, wo- durch die Unterthanen von dieſen Dienſten ent- bunden werden, publicirt wird, ſo muß das Ge- richt das Verzeichniß derjenigen, welche während des Prozeſſes geleiſtet worden, abfordern, und die Vergütung nach dem gedoppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranſchlags, um deſ- ſen Mittheilung allenfalls die Kriegs = und Domai- nencammer zu requiriren iſt, durch eine bloße Reſolution, gegen welche kein weiteres Rechtsmit- tel ſtatt findet, feſtſetzen. Sollten übrigens Un- terthanen, wegen der noch vor entſtandenem Pro- zeſſe zur Ungebühr abgeforderten und geleiſteten

Dienſte, Vergütung fordern, ſo iſt dieſes als ein beſonderer Klagepunkt zu betrachten; und daher ſowohl in Anſehung ihrer Befugniß dazu, als der Zahl dieſer ohne Verbindlichkeit geleiſteten Dienſte, und des Betrags der deshalb gebührenden Bezahlung, zum Erkenntniſſe beſonders zu inſtruiren.

§. 61.

Eben dieſe Vorſchrift (§. 60.) findet ſtatt, wenn in Anſehung der während des Prozeſſes geleiſteten Dienſte entweder die Haltung des Verzeichniſſes nach §. 59. verabſäumt worden, oder beſondere Umſtände ſich hervorthun, welche es dem Richter bedenklich machen, den obwaltenden Streit über die Vergütung durch eine bloße Reſolution zu entſcheiden.

§. 62.

Wenn die von der Herrſchaft geforderten gewöhnlichen, oder bisher wirklich geleiſteten Dienſte derſelben, während des Prozeſſes, aus beharrlicher Weigerung der Unterthanen nicht geleiſtet worden; und am Ende ſich findet, daß die Weigerung wirklich ohne Grund geweſen ſey; ſo muß der Herrſchaft für dieſe entbehrten Dienſte gleichergeſtalt Vergütung wiederfahren.

§. 63.

Haben Wirthſchaftsarbeiten aus Mangel dieſer Dienſte liegen bleiben müſſen, ſo kann die Herrſchaft den Erſatz des ihr daraus entſtandenen wirklichen Schadens fordern. Sind die Arbeiten durch Lohnfuhren beſorgt worden, ſo gebührt ihr der Erſatz der ausgelegten Koſten. Iſt die Arbeit durch verſtärkte Anſtrengung oder Vermehrung der Hofezüge beſtritten worden, ſo kann die Herrſchaft die doppelte Cammertaxe fordern.

§. 64.

In allen Fällen muß dergleichen Anſpruch der Herrſchaft als ein beſonderer Prozeß inſtruirt, und darüber erkannt werden.

§. 65.

In wie fern ſtreitige Zinſen und Abgaben während des Prozeſſes entrichtet werden müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 487.)

§. 66.

Es pflegen oft Fälle vorzukommen, wo Unterthanen ihre Schuldigkeit zu gewiſſen Dienſten an ſich nicht verabreden können, wohl aber behaupten, daß es ihnen unmöglich ſey, dieſe Dienſte in dem bisherigen und geforderten Umfange ferner zu leiſten, ohne daß ſie dadurch ruinirt, und außer Nahrungsſtand geſetzt werden würden. II. Klagen auf Erlaß der Dienſte.

§. 67.

Dergleichen Erlaß an wirklich ſchuldigen Dienſten, wegen vorgeſchützter Unmöglichkeit, wird entweder nur von einzelnen Unterthanen, und nur für einige Zeit, oder er wird von allen, und für beſtändig gefordert. Welche Claſſen den Unterthanen zu einer ſolchen Unmöglichkeitsklage zu laſſen ſind; wie dieſelbe, nach Unterſchied der Fälle, begründet werden müſſe; und worauf bey der Inſtruktion ſowohl, als bey der Entſcheidung, das Augenmerk zu richten ſey, iſt in den Geſetzen vorgeſchrieben. (A. L. R. l. c. §. 435-443. §. 444-462.) a. Auf temporellen Erlaß.

§. 68.

Klagen einzelner Unterthanen auf einen bloß zeitwährenden Erlaß der Dienſte, müſſen bey den Patrimonialgerichten des Orts angebracht, inſtruirt, und mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel entſchieden werden.

§. 69.

b. Auf fortwährenden Erlaß.

Wenn aber eine ganze Gemeine, oder eine ganze Claſſe derſelben, einen Nachlaß an den ſchuldigen Dienſten wegen vorgeblicher Unmöglichkeit fordern will, ſo muß dieſelbe ſich durch Abgeordnete aus ihrer Mitte bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz melden, welches ſofort zu deren nähern Vernehmung einen Deputirten ernennen muß. (§. 5—8.)

§. 70.

Begründung der Unmöglichkeitsklage.

Dieſer Deputirte muß beſonders ſein Augenmerk darauf richten:

1) ob die Kläger zu derjenigen Claſſe der Unterthanen gehören, denen das Geſetz, als Eigenthümern ihrer Güter, die Anbringung einer ſolchen Klage geſtattet. (A. L. R. §. 459-462.)

2) ob einer der geſetzmäßigen Gründe, aus welchen die Unmöglichkeitsklage zugelaſſen wird, bey den Klägern vorhanden ſey. (Ibid. §. 444. 445. 458.)

§. 71.

Sind die Unterthanen nicht Eigenthümer ihrer Stellen, ſo muß ihnen die Vorſchrift des Geſetzes §. 460. 461. bekannt gemacht, und wenn ſie ſich die darin der Herrſchaft beygelegte Wahl gefallen laſſen, die Erklärung dieſer letztern darüber in einer zu beſtimmenden Friſt erfordert werden. Kommt dieſe Erklärung innerhalb der Friſt entweder gar nicht, oder nicht deutlich und beſti.nmt genung ein, ſo wird angenommen, daß die Herrſchaft es auf den Prozeß über die Unmöglichkeit ankommen laſſen wolle, und dem gemäß, wird mit der weitern Inſtruktion nach den folgenden Vorſchriften verfahren.

§. 72.

Kann von den Unterthanen kein geſetzmäßiger Grund der Unmöglichkeitsklage angeführt werden,

ſo werden ſie durch eine bloße Reſolution abgewieſen. Findet ſich dabey, daß einzelne Wirthe einen rechtlichen Grund, temporellen Erlaß an den Dienſten zu fordern, für ſich haben möchten; ſo muß den ordentlichen Gerichten des Orts von Amtswegen aufgegeben werden, die Sache gehörig zu inſtruiren, und darüber mit Vorbehalt der Rechtsmittel zu erkennen.

§. 73.

Findet ſich aber bey der vorläufigen Prüfung, (§. 70. 71. 72.) daß die Unmöglichkeitsklage an ſich zuläßig ſey, ſo muß dieſelbe vollſtändig aufgenommen, und die Vernehmung der Kläger beſonders darauf gerichtet werden: worin der Zufall, durch welchen ſie angeblich zurückgeſetzt worden, eigentlich beſtehe; um wie viel dadurch der Ertrag ihrer Stellen vermindert worden; und in welchem Verhältniſſe ſie daher einen Nachlaß der Dienſte verlangen.

Aufnehmung der Klage.

§. 74.

Die ſolchergeſtalt inſtruirte Klage wird der Herrſchaft zugefertigt, und derſelben eine Friſt geſetzt, binnen welcher ſie ſich zu erklären habe: ob ſie ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zu einem Erſatze der verminderten oder verſchlimmerten Realitäten der unterthänigen Stelle, oder zu einer verhältnißmäßigen Herunterſetzung der Dienſte bequemen; oder ob ſie es auf den Prozeß über die Unmöglichkeit ankommen laſſen wolle.

Verordnung auf die Klage.

§. 75.

Auf alle Fälle, die Erklärung mag eingehn oder nicht, wird dennoch mit Ablauf der Friſt eine Localcommiſſion, zur Regulirung der Sache, oder zur Inſtruktion derſelben, von Amtswegen angeordnet.

§. 76.

Zu dieſer Commiſſion muß in der Regel allemal ein nicht nur der Rechte, ſondern auch der

Inſtruktion.

Landesverfaſſung vollkommen kundiges, und mit einiger Wirthſchaftskenntniß verſehenes Mitglied des Collegii, oder doch ein andrer mit dieſen Erforderniſſen verſehener, vorzüglich tüchtiger und erfahrner Juſtizbedienter ausgewählt, und dieſem Commiſſario jedesmal ein wegen ſeiner gründlichen Wirthſchaftskunde und geprüften Rechtſchaffenheit genugſam bekannter Oekonomiecommiſſarius zugeordnet werden.

§. 77.

Die Commiſſion muß, wenn ſie an Ort und Stelle kommt, zuvörderſt den Legitimationspunkt nach Vorſchrift §. 37. berichtigen, und ſodann die §. 74. bemerkte Erklärung der Gutsherrſchaft, wenn ſie noch nicht eingekommen iſt, abfordern.

§ 78.

Sodann muß die Commiſſion durch vorläufige Befragung der Parteyen, und anderer am Orte befindlichen Perſonen, welche Wiſſenſchaft davon haben können, durch Beſichtigung, Einſehung der Wirthſchaftsrechnungen und Dienſtregiſter ꝛc. ſich eine allgemeine Kenntniß von der Beſchaffenheit der herrſchaftlichen Oekonomie, von dem Umfange derſelben, und von den zu einem landüblichen Betriebe derſelben erforderlichen Dienſten; ſo wie auf der andern Seite von der Beſchaffenheit und dem Ertrage der unterthänigen Stellen, von den darauf haftenden öffentlichen und gemeinen Laſten, von der zum Betriebe der eigenen Wirthſchaft der Unterthanen erforderlichen Zeit, und andern dergleichen Umſtänden, welche auf eine nähere Beurtheilung des Verhältniſſes der als unmöglich verweigerten Dienſte, theils in Rückſicht ihrer Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit für die Herrſchaft, theils in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der unterthänigen Stellen, Einfluß haben können, zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 79.

Nach dieſer vorläufig erlangten Kenntniß, mit gehöriger Rückſicht auf die Vorſchriften der Geſetze, und auf die nach §. 74. 77. von der Herrſchaft abgegebene Erklärung, muß die Commiſſion Vergleichsvorſchläge entwerfen; dieſelben beyden Theilen vorlegen; und die Sache gültig zu reguliren, ſich vorzüglich beſtreben.

§. 80.

Findet kein gütliches Abkommen ſtatt, ſo muß mit der fernern Inſtruktion der Sache verfahren werden, wozu die §. 67. angeführten geſetzlichen Vorſchriften die nöthige Anleitung geben. Dabey finden übrigens die allgemeinen Regeln der Prozeßordnung, ſo wie die beſondern Vorſchriften des gegenwärtigen Titels Anwendung.

§. 81.

Wenn die Commiſſion aus dem Reſultate ihrer Unterſuchungen wahrnimmt, daß das künftige Erkenntniß, dem Anſehen nach, auf eine Ermäßigung der Dienſte ausfallen dürfte; ſo muß ſie auch diejenigen Data aufzuſuchen und aufzuklären bemüht ſeyn, wodurch die Quantität, und die übrigen Maaßgaben der auf ein gemeßnes Tagewerk zu rechnenden Dienſte, z. E. die Schwere der Ladung, nach Verſchiedenheit der zu verführenden und herbeyzuholenden Sachen, an Getreide, Holz, Baumaterialien ꝛc., ingleichen die Meilenzahl oder Weite des auf einen Tagedienſt zu rechnenden Weges ꝛc. gehörig beſtimmt werden können. Da es hierbey auf die verſchiedenen Lokalumſtände, auf die Lage jeden Orts, auf die gewöhnliche Beſchaffenheit des Weges, Qualität des Zugviehes, welches die Unterthanen nach der Landesart gewöhnlich halten, und auf mehrere dergleichen ſpecielle Verhältniſſe des Orts und der Gegend ankommt; ſo muß die Commiſſion auf alle dieſe Umſtände ihr

Augenmerk mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit richten, und dieſelben durch Vernehmung der Intereſſenten und ihre Vereinbarung darüber, durch Okularinſpektion, durch Einforderung des Gutachtens von andern benachbarten bey dem Prozeſſe nicht intereſſirten Sachverſtändigen, in ihr möglichſtes Licht zu ſetzen bemüht ſeyn.

§. 82.

So wie bey allen dieſen Unterſuchungen es hauptſächlich auf die Einſicht und Erfahrung des Oekonomiecommiſſarii ankommt; ſo muß jedennoch der Juſtizcommiſſarius die Operation im Ganzen dirigiren; darauf, daß überall mit Bedacht und Gründlichkeit verfahren, die Parteyen überall zugezogen, mit ihren Einwendungen und Bemerkungen gehört, und auf die in facto von ihnen angeführten Umſtände die nöthige Rückſicht genommen werde, gehörig Acht haben; und für eine ordentliche, richtige, und getreue Verzeichnung alles Verhandelten zum Protokolle Sorge tragen.

§. 83.

Am Schluſſe der Unterſuchung muß die Sühne nochmals alles Ernſtes verſucht, und wenn auch dieſer Verſuch fruchtlos iſt, alsdann von dem zugezogenen Oekonomiecommiſſario ein eignes, umſtändliches, gewiſſenhaftes, und mit Gründen unterſtütztes Gutachten über den Grund oder Ungrund der von den Unterhanen vorgeſchützten Unmöglichkeit, nebſt gründlichen und ausführbaren Vorſchlägen, wie die Sache, ohne weſentlichen Nachtheil der Dominialwirthſchaft, zur Conſervation der Unterthanen eingerichtet werden könnte, ſchriftlich zu den Akten gegeben; dieſe aber alsdann zum Spruche vorgelegt werden.

§. 84.

Erkenntniß.

Die vorſtehend geführten Unterſuchungen und eingezogenen Gutachten geben dem Richter hinläng-

längliche Gründe an die Hand: über die vorgeſchützte Unmöglichkeit zu erkennen; und allenfalls derſelben durch eine billige Ermäßigung der Dienſte für beſtändig, oder auf eine gewiſſe Zeit, durch Einführung beſtimmter und gemeſſener Tage, ſtatt der bisherigen ungemeſſenen Dienſte; oder durch irgend eine andre, den Umſtänden und Verhältniſſen des vorliegenden Falles gemäße Feſtſetzung, ohne Nachtheil der Herrſchaft abzuhelfen. Dergleichen Erkenntniſſe müſſen aber mit vorzüglicher Deutlichkeit und Beſtimmung abgefaßt, und den Parteyen auf eben die §. 47. ſeq. vorgeſchriebene Art publicirt werden.

§. 85.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſind die gewöhnlichen auf die §. 49. ſeq. beſchriebene Art zu inſtruirenden Rechtsmittel zuläßig; und muß, wenn es auf eine neue Unterſuchung in facto ankommt, dazu, ſo wie ein anderer Juſtiz-, alſo auch ein anderer Oekonomiecommiſſarius beſtellt werden.

§. 86 a.

Die Feſtſetzung des erſten Urtels gilt jedoch ſo lange, als ein Intermiſticum, mit Vorbehalt des Rechtes beyder Theile, bis in den folgenden Inſtanzen ein Anderes rechtskräftig erkannt worden iſt.

§. 86 b.

Schließlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer oder der andern Provinz beſondere von den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts abweichende Geſetze, über die Befugniß der Unterthanen, wegen vorgeſchützter Unmöglichkeit Erlaß an den Dienſten zu fordern, vorhanden ſeyn ſollten, auch das Prozeßverfahren dieſen Vorſchriften gemäß eingerichtet, und durch beſondre Verordnungen beſtimmt werden müſſe.

§. 87.

VI. Verfahren bey Exmiſſionsprozeſſen der Unterthanen.

Da es einige Fälle giebt, in welchen ein angeſeſſener Unterthan, auf den Antrag der Herrſchaft, ſeiner Stelle oder Nahrung durch Urtel und Recht entſetzt werden kann, (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 632. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288 — 297. §. 299.) ſo finden wegen des dabey zu beobachtenden Verfahrens nachfolgende Vorſchriften ſtatt.

§. 88.

Zuvörderſt muß die Exmiſſion eines Unterthans, er ſey Eigenthümer oder nicht, niemals ohne vorhergegangenes rechtliches Gehör und Erkenntniß verhängt werden.

§. 89.

Die Inſtruktion und Entſcheidung gehören vor die ordentlichen Gerichte des Orts. Die Gutsherrſchaft, oder deren Stellvertreter, ſind dabey als Kläger anzuſehen; und die Inſtruktion muß zwar vorzüglich beſchleunigt, es müſſen aber dabey die weſentlichen Vorſchriften der Prozeßordnung, und beſonders Tit. XXV. §. 49. ſeq. ſorgfältig beobachtet werden.

§. 90.

Gegen das darauf erfolgende Erkenntniß iſt die Appellation, und zwar in der Regel mit voller Wirkung, zuläßig.

§. 91.

Iſt jedoch auf die Exmiſſion des Unterthanen aus Gründen erkannt, welche in einem von ihm angerichteten, und ferner zu beſorgenden Ruine der Wirthſchaft und des Inventarii beruhen, ſo kann, der Appellation ungeachtet, ihm die Fortſetzung der Wirthſchaft benommen, und eine Adminiſtration derſelben, bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache, angeordnet werden. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288.)

§. 92.

Sind zwey gleichförmige auf Exmiſſion lautende Urtel vorhanden, ſo findet dagegen, wenn der Unterthan nicht Eigenthümer iſt, kein weiteres Rechtsmittel ſtatt. Iſt er Eigenthümer, ſo muß er zwar zur Reviſion verſtattet, unterdeſſen aber, auf Verlangen der Herrſchaft, nach Vorſchrift §. 91., und zwar ohne Rückſicht auf den angenommenen Grund der Exmiſſion, wider ihn verfahren werden.

§. 93.

Außer dem vorſtehend (§. 92.) bemerkten Falle, ſteht beyden Theilen die Reviſionsinſtanz mit voller Wirkung offen.

Zwey und vierzigſter Titel.

Von Gränz⸗ und Bauſachen.

§. 1.

Wenn jemand wegen Verrückung der Gränzen, oder auf deren Beſtimmung und Wiederherſtellung klagen will, ſo muß er ſich, wie gewöhnlich, bey dem Gerichte, unter deſſen Jurisdiktion die Sache gelegen iſt, melden, und von dieſem an einen Deputirten zur nähern Vernehmung verwieſen werden. I. Von Gränzſachen.

§. 2.

Der Deputirte muß bey dieſer Vernehmung des Klägers hauptſächlich dahin ſehen, daß derſelbe die Gegend und Stellen, wo die Gränze ſtreitig iſt, und deren Terminum a quo und ad quem, deutlich und beſtimmt angebe; daß er gleichergeſtalt den Gränzzug, ſo wie ihn der Gegentheil verlangt, mit möglichſter Deutlichkeit und Beſtimmtheit beſchreibe; und die Mittel, wodurch er die Richtigkeit der von ihm angegebenen Gränze wahr zu machen gedenkt, gehörig anzeige; auch wenn ſie in Ur⸗ Aufnehmung der Klage.

kunden beſtehen, dieſelben vor allen Dingen herbey ſchaffe.

§. 3.

Beſonders muß der Kläger angehalten werden, alle ihm bekannten in den Dokumenten aufgeführten, oder bisher gewöhnlich dafür angenommenen Gränzzeichen anzuzeigen; ob erſtere noch vorhanden ſind, oder nicht, anzugeben; und ſich beſtimmt zu erklären: welche von denjenigen Gränzzeichen, die der Gegentheil, ſo viel ihm wiſſend, dafür ausgiebt, von ihm für bekannt angenommen, oder in Abrede geſtellt werden.

§. 4.

Findet ſich in den Angaben des Klägers eine Abweichung von dem Inhalte der Urkunden, ſo muß der Deputirte den Kläger beſonders darauf aufmerkſam machen; ihn befragen: mit welchem Grunde Rechtens er dergleichen behauptete Abweichung zu vertheidigen ſich getraue; und durch welche Mittel er die Wahrheit der Thatſachen, worauf dergleichen Argument ſich gründet, darzuthun gedenke.

§. 5.

Zur Beförderung der Deutlichkeit, und Vermeidung aller Mißverſtändniſſe, muß nicht nur in dem Informationsprotokolle, ſondern auch in der ganzen folgenden Verhandlung der Sache, bey Beſchreibung und Bezeichnung der Gränze, ein und eben derſelbe Terminus a quo, unter der nehmlichen Benennung, beybehalten, und dazu, wenn der Gränzzug auf Dokumente gegründet wird, derjenige, welcher darin angegeben wird, gewählt; hingegen alle bloße Relativbenennungen und Beziehungen, welche ohne Intuitivkenntniß des angenommenen Orts oder Standpunkts ganz unverſtändlich ſind, ſorgfältig vermieden werden.

§. 6.

Nach dieſen Angaben des Klägers muß der Deputirte das Klageprotokoll anfertigen, und demſelben jedesmal eine ungefähre Zeichnung der Gegend, worauf beyderley Gränzzüge deutlich bemerkt ſind, beylegen.

§. 7.

Wenn der Deputirte ſich aus den Angaben des Klägers keinen klaren und vollſtändigen Begriff von dem ſtreitigen Gränzzuge machen kann; die Sache aber von Wichtigkeit iſt; ſo ſoll er, auf gebührende Anzeige, von dem Gerichte autoriſirt werden, ſich an Ort und Stelle zu verfügen, und daſelbſt die erforderliche Nachrichten durch den Augenſchein einzuziehn. Auch kann in einem ſolchen Falle die Aufnehmung der Klage an Ort und Stelle einem auswärtigen benachbarten Commiſſario übertragen werden.

§. 8.

Verordnung auf die Klage.

Das eingekommene Klageprotokoll wird dem Beklagten abſchriftlich communicirt, und die fernere Inſtruktion der Sache ſofort auf Lokalcommiſſion gerichtet.

§. 9.

Zu dieſer Commiſſion kann der Auftrag, nach Bewandniß der Umſtände, und der mehrern oder mindern Wichtigkeit der Sache, einem Rathe des Collegii, oder einem andern benachbarten Juſtizbedienten geſchehen; auch muß jedesmal, wo das Objekt des Streits von einigem Umfange und Erheblichkeit iſt, dem Commiſſario ein entweder zu dergleichen Geſchäften in ordentlichen Amtspflichten ſtehender, oder zu der gegenwärtigen Verhandlung beſonders zu vereidender Feldmeſſer beygegeben werden.

§. 10.

In der Verordnung auf die Klage muß dem Beklagten aufgegeben werden, ſich auf die bevorſtehende Unterſuchung ſorgfältig vorzubereiten; und wenn zu dem Ende noch vor dem Termine eine richterliche Verfügung, es ſey wegen Herbeyſchaffung einer Urkunde, wegen Adcitation gewiſſer nicht am Orte befindlicher Zeugen, oder ſonſt erforderlich wäre, dem Gerichte davon, zeitig vor dem Termine, die nöthige Anzeige zur weitern Verfügung einzureichen.

§. 11.

Ueberhaupt muß das Gericht nach Möglichkeit, auch von Amtswegen, dafür ſorgen, daß alle etwa vorhandene Mittel zu Findung der Wahrheit noch vor dem Termine herbey geſchafft werden, und im Termine ſelbſt, um die Inſtruktion nicht ohne Noth aufzuhalten, zur Hand ſeyn mögen.

§. 12.

So wie die Parteyen, auch in ſolchen Gränzprozeſſen, Bevollmächtigte am Orte des Gerichts zum Betriebe der Sache beſtellen müſſen; ſo ſteht ihnen frey, ſich auch bey der Lokalinſtruktion dieſer Bevollmächtigten als ihrer Aſſiſtenten zu bedienen, oder wenn dieſes, der Entfernung wegen, mit zu vielen Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden wäre, auch andre benachbarte Rechtskundige, als ihre Beyſtände, mit zur Commiſſion zu bringen.

§. 13.

Vernehmung der Parteyen.

Im Termine muß der Commiſſarius zuvörderſt dem Kläger den in dem Klageprotokolle beſchriebenen Gränzzug vorlegen, ſelbigen mit ihm nochmals durchgehn, und wo es nöthig iſt, berichtigen. Sodann muß er den Gegentheil beſonders vornehmen; ihm den klägeriſchen Gränzzug, nach der bey den Akten befindlichen ungefähren Zeichnung, ebenfalls vorlegen; ihm denſelben Schritt

für Schritt zergliedern; wo die Gränzlinie nach ſeiner Behauptung anders gehn ſolle, ihn deutlich und beſtimmt angeben laſſen; dieſe Abweichungen im Protokolle genau bemerken; allenfalls eine zweyte ungefähre Zeichnung des ſtreitigen Gränzzuges, nach den Angaben des Beklagten, fertigen laſſen; ſolchergeſtalt den eigentlich ſtreitigen Ort näher beſtimmen; übrigens aber den Beklagten ſowohl mit ſeinen Einwendungen wider die Beweismittel des Klägers, als über die Beweismittel, ſo er ſelbſt zur Unterſtützung des von ihm behaupteten Gränzzuges angeben könne, gehörig vernehmen.

§ 14.

Einnehmung des Augenſcheins.

Sodann muß der Commiſſarius ſich, mit Zuziehung beyder Theile, der von ihnen etwa vorgeſchlagenen Zeugen, und des Feldmeſſers, auf die Gränze verfügen; daſelbſt den Augenſchein nach den Vorſchrift Tit. X. Sect. VI. einziehen; ſich die ſtreitigen Stellen und Gränzzeichen von den Parteyen anweiſen laſſen; den ganzen Gränzzug jeder Partey von Ort zu Ort, nebſt den darauf angegebenen Gränzzeichen, deutlich und umſtändlich in das Protokoll eintragen; die in Conteſtation kommenden Hügel und Steine aufgraben laſſen, und was darunter gefunden worden, ſorgfältig anmerken; den Feldmeſſer zur Aufnehmung der ſtreitigen Gegend inſtruiren; beyden Theilen aufgeben, demſelben, bey der Vermeſſung und Aufnehmung der von jedem behaupteten Gränzzüge, die von jedem dafür ausgegebenen Gränzzeichen, zur Eintragung in die Charte, genau und beſtimmt anzuweiſen; die anweſenden Zeugen auf die Streitörter und Gränzmale aufmerkſam machen; und demnächſt, nach dem Inhalte des aufgenommenen Protokolls, die dabey gefundenen Abweichungen von den ungefähren Zeichnungen der Parteyen genau bemerken, und allenfalls durch einen von ihm

ſelbſt gefertigten Abriß noch mehr erläutern; damit er davon bey der Abhörung der Zeugen, oder ſonſt bey fernerer Inſtruktion der Sache, bevor die Charte des Feldmeſſers eingekommen iſt, Gebrauch machen könne.

§. 15.

Weitere Inſtruktion der Sache.

Wenn hierdurch der Streitort, und der eigentliche Grund der gegenſeitigen Behauptungen, beſtimmt und richtig ausgemittelt, und alle dabey vorkommende Thatſachen gehörig auseinander geſetzt worden, ſo muß mit Regulirung des Status cauſae et controverſiae, welche auf jeden der ſtreitigen Oerter oder Züge, wenn deren mehrere ſind, beſonders zu richten iſt, und mit der Aufnehmung des Beweiſes darüber, nach der Vorſchrift des Tit. X. überall verfahren; und beſonders bey Abhörung der Zeugen, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit dahin geſehen werden, daß dieſelben ihre Ausſagen deutlich, poſitiv, und ſo, daß ſie keine bloß individuellen, dem künftigen Urtelsfaſſer unverſtändlichen Beziehungen enthalten, abgeben; auch nicht etwa verſchiedene Oerter von ähnlicher Benennung oder Lage mit einander verwechſeln. Wenn es nach den Umſtänden möglich, und, um mehrerer Deutlichkeit und Zuverläßigkeit in die Ausſagen der Zeugen zu bringen, erforderlich wäre, müſſen dieſelben an Ort und Stelle ſofort abgehört, und nachher nur ihre Vereidung zu Hauſe nachgeholt werden.

§. 16.

Aufnehmung der Charte.

Wenn inzwiſchen der Feldmeſſer mit Aufnehmung der ſtreitigen Gränze fertig geworden, ſo muß die Charte beyden Theilen vorgelegt werden, um ſich zu erklären: ob die von ihnen gegenſeitig angegebenen Gränzlinien, Male, oder Zeichen, darauf richtig bemerkt ſind; oder was ſie deshalb, oder ſonſt, bey der Charte etwa noch zu erinnern haben.

Kommen dergleichen Erinnerungen vor, ſo wird die Charte an Ort und Stelle nochmals revidirt; wie denn überhaupt die Wiederholung der Okularinſpektion ſo oft geſchehen muß, als es, um die Sache in ein vollkommen deutliches Licht zu ſetzen, nöthig iſt.

§. 17.

Iſt die Charte erſt nach der Zeugenvernehmung vollendet worden, ſo muß der Commiſſarius, wenn die Zeugen bey ihren Ausſagen Gränzzeichen, oder andre merkwürdige Stellen, welche auf der Charte noch nicht bemerkt ſind, angegeben haben, für deren Nachtragung, ſo wie dafür ſorgen, daß die Buchſtaben, womit ſolche Punkte bezeichnet ſind, am Rande des Protokolls notirt werden.

§. 18.

Ueberhaupt muß der Commiſſarius dahin ſehen, daß die Bezeichnungen nach Zahlen oder Buchſtaben überall unverändert bleiben; damit den Verirrungen vorgebeugt werde, welche leicht entſtehen können, wenn die vorläufigen Handzeichnungen, und die etwa in mehrerer Anzahl vorhandenen Charten, in dieſen Stücken von einander abweichen.

§. 19.

Regulirung des Intermiſtici.

Am Schluſſe der Commiſſion muß die Sühne nochmals alles Ernſtes verſucht, in deren Entſtehung aber müſſen beyde Theile ernſtlich angewieſen werden, bis zum erfolgenden Erkenntniſſe alles in dem Stande, worin es bey der Lokalcommiſſion befunden worden, zu laſſen; in dem dabey ausgemittelten dermaligen Beſitzſtande einander nicht zu beunruhigen; ſich gegenſeitig alles Gebrauchs und aller Benutzung derjenigen Oerter, wo auch der neueſte Beſitz ſtreitig geblieben iſt, vor der Hand

gänzlich zu enthalten, und das Urtel, welches möglichſt beſchleunigt werden ſolle, ruhig abzuwarten.

§. 20.

Kann die Benutzung des Streitorts, während des Prozeſſes, füglich weder dem einen Theile allein, noch beyden gemeinſchaftlich überlaſſen werden, ſo muß der Commiſſarius, wegen der einſtweiligen Benutzung deſſelben durch einen Dritten, mit Vorbehalt des Rechts beyder Parteyen, ſolche Verfügungen treffen, daß künftig dem obſiegenden Theile die inzwiſchen erhobenen Nutzungen vergütet werden können.

§. 21.

Beſondere Bemerkungen, a) wegen Aufnehmung der Charte noch vor der Inſtruktion.

Wenn die ſtreitigen Gränzen weitläuftig und von großem Umfange ſind, ſo daß durch deren Aufnehmung, wenn ſie in Gegenwart der Commiſſion geſchehen ſollte, dieſe zu lange Zeit, und ohne Nutzen aufgehalten werden würde; ſo ſteht dem Gerichte frey, die Vermeſſung ſofort auf die eingekommene Klage, ehe noch die Lokalcommiſſion vor ſich geht, zu veranlaſſen; folglich die Eröffnung dieſer letztern bis nach eingelangter Zeichnung auszuſetzen; und des Endes beyden Theilen aufzugeben, daß ſie dem Feldmeſſer den Gränzzug, welchen jeder behauptet, nebſt den vorgeblichen Gränzmalen gehörig anweiſen ſollen.

In dieſem Falle muß jedoch der Commiſſarius es ſeine erſte Operation ſeyn laſſen, daß er, bey der §. 13. beſchriebenen Vernehmung, den Parteyen die aufgenommene Charte zur Erklärung vorlege; und wo noch Zweifel oder Erinnerungen dagegen vorkommen, dieſelben, mit Zuziehung des Feldmeſſers, bey der §. 14. beſchriebenen Okularinſpektion prüfe und berichtige.

§. 22.

Wenn die Gränze an mehreren Stellen ſtreitig iſt, ſo müſſen ſowohl bey Aufnehmung der Klage, als bey der weitern Inſtruktion der Sache, dieſe verſchiedenen Objekte ſorgfältig von einander abgeſondert, und dabey die Anweiſungen des vorhergehenden Titels §. 9. 42. et 43. genau beobachtet werden. b) wegen Abſonderung der verſchiedenen Streitpunkte.

§. 23.

Nach geſchloſſener Lokalcommiſſion muß der Commiſſarius die dabey mit zugezogenen Aſſiſtenten der Parteyen auffordern, die etwanigen nähern Ausführungen der gegenſeitigen Gerechtſame entweder ſofort zum Protokolle zu geben, oder dieſelben allenfalls ſchriftlich bey ihm einzureichen. Zu letzterem muß jedesmal eine gewiſſe Friſt beſtimmt, und wenn dieſelbe verlaufen iſt, müſſen die Akten, die Schriften mögen eingekommen ſeyn, oder nicht, dem Collegio eingereicht werden, bey welchem ſie unverzüglich zum Spruche vorzulegen ſind. Rechtsausführungen.

§. 24.

Die Publikation des Erkenntniſſes geſchieht den Bevollmächtigten der Parteyen auf eben die Art, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſe, und iſt dagegen die Appellation zuläßig. Erkenntniß.

§. 25.

Wenn jedoch dieſes Rechtsmittel eingewendet wird, ſo gilt das erſte Erkenntniß als ein Interemiſticum; dergeſtalt, daß beyde Theile, bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache, ſich wegen der Benutzung des ſtreitigen Flecks, und ſonſt überall, nach den Feſtſetzungen deſſelben zu achten ſchuldig ſind. Remedia.

§. 26.

Bey ſehr weitläuftigen und an mehreren Stellen ſtreitig geweſenen Gränzen, kann das Gericht einem

benachbarten Commiſſario auftragen, das Urtel den Parteyen an Ort und Stelle zu eröffnen, und zugleich auf den Grund deſſelben das Interemiſticum zu reguliren.

§. 27.

Wegen Anmeldung der Appellation, und näherer Aufnehmung der angebrachten Beſchwerden, auch fernerer Einleitung der Sache, finden überall die Vorſchriften Tit. XIV. Sect. II. Anwendung. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß wenn keine neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, das gewöhnliche ſchriftliche Verfahren, ſo wie in andern Sachen, zuläßig ſey.

§. 28.

Wenn aber zur Inſtruktion des Appellatorii eine neue Lokalcommiſſion erforderlich iſt, ſo muß dazu ein anderer Commiſſarius, als der die erſte Inſtanz inſtruirt hat, ernannt werden. Wenn eine Partey im Appellatorio behauptet, daß die in der vorigen Inſtanz aufgenommene Charte unrichtig ſey, ſo muß ſie genau und beſtimmt angeben: worin dieſe Unrichtigkeit eigentlich beſtehen ſolle; und alsdann muß der neuen Lokalcommiſſion ein anderer Feldmeſſer beygeordnet, der vorige aber zugleich jedesmal zugezogen werden, damit er den neuen Feldmeſſer bey ſeiner Operation controlliren; die vorige Vermeſſung, wo es nöthig, rechtfertigen; wenn aber wirklich ein Verſtoß vorgefallen wäre, derſelbe, mit ſeiner Beyſtimmung, auf der erſten Charte berichtigt werden könne.

§. 29.

Mit der Publikation des Appellationsurtels, und der dagegen annoch zuläßigen Reviſion, wird es eben ſo, wie in ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſen gehalten. Wenn übrigens auch das Appellationserkenntniß an dem erſten Urtel etwas än-

dert, ſo bleibt es dennoch bey dem auf den Grund dieſes erſten Urtels nach § 25. 26. regulirten Interemiſtico ſo lange, bis auch in der dritten Inſtanz erkannt worden.

§. 30.

Berichtigung der Gränze nach dem Judicato.

Wenn aber der ſtreitig geweſene Gränzzug rechtskräftig feſtſteht, müſſen die Parteyen angewieſen werden, ſelbigen durch gemeinſchaftlich zu ſetzende Gränzſäulen, Haufen, oder Steine, dem ergangenen Urtel gemäß, unverzüglich zu reguliren, und wenn die Sache weitläuftig und wichtig iſt, oder ſie ſich nicht vereinigen können, ſich zu dieſer Regulirung eine anderweitige gerichtliche Commiſſion zu erbitten; von welcher alsdann ein förmlicher Gränzrezeß, mit deutlicher und umſtändlicher Beſchreibung aller geſetzten Male und Zeichen, auch mit accurater Bemerkung der Weite derſelben von einander, aufgenommen und vollzogen werden muß.

§. 31.

Der Richter muß dafür ſorgen, daß dieſe Gränzberichtigung nach den ergangenen Judicatis wirklich erfolge, und wie ſie geſchehen, zu den Akten nachgewieſen werde. Sind die Parteyen darin ſäumig, ſo muß der Richter ſie von Amtswegen dazu auffordern. Lehnen ſie aber dieſe gerichtliche Gränzberichtigung ausdrücklich ab, ſo muß der Richter ſich dabey beruhigen.

§. 32.

Die Koſten dieſer Gränzberichtigung nach den Judicatis werden in der Regel von beyden Theilen zur Hälfte getragen; es wäre denn, daß im Prozeſſe ſelbſt die eine Partey in alle Koſten verurtheilt worden; in welchem Falle ſie auch dieſe Koſten allein übernehmen muß.

§. 33.

Wenn der obwaltende Gränzſtreit zugleich eine Landesgränze mit betrifft, ſo müſſen die Collegia, wegen Unterſuchung und Regulirung der Sache, ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nichts vornehmen.

§. 34.

II. Bauſachen.

Mit den Gränzprozeſſen haben II. die Bauſachen, wenn nehmlich über die Zuläßigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denſelben zu führen, geſtritten wird, darin Aehnlichkeit, daß es dabey gewöhnlicher Weiſe auf Einnehmung des Augenſcheins hauptſächlich ankommt.

§. 35.

Deren vorzügliche Beſchleunigung.

Da aber dergleichen Sachen, nach ihrer Natur, und der Vorſchrift der Geſetze, vorzüglich beſchleunigt werden ſollen; ſo muß das Gericht den ſich meldenden Kläger ſofort an einem Deputirten verweiſen, welcher denſelben mit ſeinen Anträgen unverzüglich zum Protokolle vernehmen; hierauf den Beklagten noch auf eben den, oder ſpäteſtens auf den folgenden Tag, durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen laſſen; ihn mit ſeiner Antwort hören; den Statum controverſiae unter ihnen reguliren; ſodann die Okularinſpektion, mit Zuziehung vereideter Sachverſtändiger, vornehmen, von dieſen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig iſt, einen ordentlichen Riß, ſonſt aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein umſtändliches Gutachten, entweder zum Protokolle, oder ſchriftlich, einfordern; die über die ſtreitigen, und durch den Augenſchein nicht auszumittelnden Thatſachen etwa vorhandenen Zeugen ordentlich abhören, und ſodann die Inſtruktion, ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, abſchließen muß.

§. 36.

Dieſer Deputirte iſt alſo berechtiget, die Sachverſtändigen und Zeugen unmittelbar, ohne Rückfrage bey dem Collegio, durch bloße Abſchriften der Dekrete vorzuladen, und ſeinen Vorladungen muß eben ſo, als wenn ſie vom Gerichte ſelbſt ergangen wären, Folge geleiſtet werden.

§. 37.

Die von dem Deputirten eingereichten inſtruirten Akten, ſind bey dem Collegio ſofort zum Spruche vorzulegen, und die Erkenntniſſe in Bauſachen ſind allemal vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 38.

Gegen dergleichen Erkenntniß findet die Appellation mit voller Wirkung ſtatt. Es muß aber dieſelbe innerhalb einer dreytägigen Friſt bey dem erkennenden Richter angemeldet; von demſelben, wenn es auch nur ein Unterrichter wäre, entweder ſofort, oder doch in einem, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſo nahe als möglich zu beſtimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protokolle inſtruirt; wenn dazu eine nochmalige Lokalbeſichtigung, entweder von einer Partey angetragen, oder auch von dem Richter nöthig befunden würde, dieſelbe einem andern Commiſſario, und andern Sachverſtändigen, als in erſter Inſtanz geweſen ſind, aufgetragen; und hiernächſt die geſchloſſenen Akten, ebenfalls ohne weitere Deduktionen, an den competenten Appellationsrichter eingeſendet werden. Remedia.

§. 39.

Sind die in beyden Inſtanzen zugezogenen Sachverſtändigen über einerley Gegenſtand verſchiedener Meynung; ſo müſſen ſie gegen einander geſtellt, und entweder zum Einverſtändniſſe gebracht, oder wenigſtens dahin, daß jeder von

ihnen die Gründe ſeiner Meynung, und diejenigen, warum er des andern Meynung verwerfe, deutlich und beſtimmt angeben müſſe, angehalten werden. Bey der Aburtelung einer ſolchen Sache muß alsdann der Richter beyderley Gutachten gegen einander halten; und allenfalls, wenn es dabey auf wiſſenſchaftliche Grundſätze der angewandten Mathematik, und inſonderheit der Baukunſt ankommt, annoch von einem dritten Sachverſtändigen ein Votum über die eigentliche Streitfrage einfordern.

§. 40.

Gegen das Appellationserkenntniß iſt zwar die Reviſion zuläßig; doch wird derſelben in der Regel keine ſuspenſive Wirkung beygelegt. Es muß alſo, wenn auf die Fortſetzung des Baues erkannt worden, der Gegentheil ſich dieſelbe, der eingewandten Reviſion ungeachtet, gefallen laſſen; oder es müſſen, wenn dieſelbe nur unter gewiſſen Maaßgaben geſtattet iſt, dieſe Maaßgaben gehörig beobachtet werden. Nur wenn auf die Caſſation des vor dem Anfange des Prozeſſes ſchon angefangenen Theils des ſtreitigen Baues erkannt iſt, bleibt dieſelbe bis zum Erkenntniſſe in der dritten Inſtanz ausgeſetzt.

§. 41.

Da ſolchergeſtalt in der Reviſionsinſtanz keine ſo gegenwärtige Gefahr im Verzuge mehr obwaltet, ſo ſind in derſelben ſchriftliche Deduktionen zuläßig. Doch müſſen ſowohl dieſe, als das Erkenntniß ſelbſt, vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 42.

Alles Vorſtehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem ſchon wirklich angefangenen Baue die Rede iſt, deſſen Fortſetzung oder Caſſirung von dem Ausfalle des Prozeſſes abhängt. Wenn daher entweder noch vor angefangenem

Baue

Baue über die Befugniß dazu, oder die Art, denſelben zu führen; oder wenn, nach Vollendung deſſelben, über einen daraus dem Nachbar erwachſenden Nachtheil, und die ihm desfalls gebührende Schadloshaltung; oder wenn endlich zwiſchen dem Bauherrn und Baumeiſter, über Berechnung oder Bezahlung der Baukoſten Streit entſteht; ſo findet bey der Inſtruktion der Sache dasjenige ordentliche oder ſummariſche Verfahren ſtatt, wozu die Sache ihrer Beſchaffenheit und Wichtigkeit nach qualificirt iſt; und wegen Vornehmung der Okularinſpektion, auch Zuziehung von Sachverſtändigen dabey, ſind die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung zu beobachten.

Drey und vierzigſter Titel.

Von dem Verfahren bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten.

§. 1.

Provocation und Gemeinheitstheilungen.

Wenn jemand die Aufhebung einer Gemeinheit verlangt, welche in gemeinſchaftlichen Angern und Hütungsplätzen, oder in vermiſchten Aeckern und Wieſen beſtehet; ſo muß er ſich deshalb bey der in ſeinem Creiſe oder Diſtrikte angeſetzten Gemeinheits-Auseinanderſetzungscommiſſion geziemend melden.

§. 2.

Eben dieſer Commiſſion müſſen auch dergleichen Provocationen, wenn ſie unmittelbar bey dem Gerichte angebracht würden, zur weitern Verfügung zugefertigt werden.

§. 3.

Auch liegt dieſen Commiſſariis ob, die Intereſſenten zur Aufhebung der dem Wirthſchaftsbetriebe ſchädlichen Gemeinheiten, bey jeder ſchicklichen Veranlaſſung, möglichſt aufzumuntern.

§. 4.

Begründung derſelben.

Doch muß jeder Provocant ſeinen Antrag zur Aufhebung einer Gemeinheit zuvörderſt durch den Nachweis, daß die Theilung an ſich möglich, und dem Ganzen, oder auch den ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhaft ſey, nach Vorſchrift der Geſetze gehörig begründen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 314. 315. 316.)

§. 5.

Wird dieſer Nachweis nicht ſogleich bey Anmeldung der Provocation hinlänglich beygebracht, ſo muß die Commiſſion ſich vor allen Dingen an Ort und Stelle verfügen, und daſelbſt von der Beſchaffenheit der Feldmark, oder des Hütungsflecks, in wie fern dabey eine Theilung nach Vorſchrift der Geſetze ſtatt finden könne, durch Beſichtigung nähere Kenntniß einziehen.

§. 6.

Ergiebt ſich daraus, daß die Separation allerdings ſtatthaft und von Nutzen ſey, ſo muß mit der fernern Einleitung der Sache, ohne ſich an den Widerſpruch der Provocaten zu kehren, unverzüglich verfahren; und es ſoll daher über die Frage: ob eine ſolche Auseinanderſetzung ſtatt finde? niemals ein förmlicher Prozeß zugelaſſen werden.

§. 7.

Ausmittelung der Intereſſenten und ihrer Perceptionsrechte.

Die Commiſſion muß ihr Geſchäfte damit anfangen, daß ſie ausmittele: wer eigentlich die Intereſſenten bey der zu theilenden Gemeinheit ſind, und worin die Theilnehmungsrechte eines jeden unter ihnen beſtehen.

§. 8.

Dabey muß vor allen Dingen der Legitimationspunkt nach Vorſchrift der Geſetze (Ibid. §. 317—337.) berichtigt, und dafür geſorgt werden, daß diejenigen, welche nicht als Eigenthümer, ſondern nur als Nießbraucher, Pächter, oder

ſonſt im Namen eines andern beſitzen, wenn ſie ſich in Vertretung des Eigenthümers melden, die erforderliche Vollmacht, oder Authoriſation, herbeyſchaffen.

§. 9.

Die Parteyen ſollen ſchuldig ſeyn, vor der Commiſſion perſönlich zu erſcheinen; und nur im unvermeidlichen Nothfalle ſoll ihre Vertretung durch Bevollmächtigte, die nach der Vorſchrift §. 16. Tit. III. qualificirt ſind, verſtattet werden.

§. 10.

Wenn ganze Gemeinen bey der Sache Theil nehmen, ſo muß die Commiſſion zwar zu den allgemeinen die Rechte der Gemeine überhaupt betreffenden Verhandlungen gewiſſe Deputirte aus deren Mitte beſtellen laſſen; ſobald aber das Intereſſe einzelner Mitglieder unterſucht und beſtimmt werden ſoll, müſſen dieſe ſelbſt zugezogen, und gehört werden.

§. 11.

Erörterung der Präjudicialpunkte.

Wenn bey der §. 7. beſchriebenen Ausmittelung der Theilnehmungsrechte der Intereſſenten ſich findet, daß unter ſelbigen über gewiſſe das Eigenthum, den Beſitz, oder die Nutzung, und andere Dienſtbarkeiten auf der zu theilenden Gemeinheit betreffende Gerechtſame, Streit obwalte; ſo muß die Commiſſion ſich von dem eigentlichen Grunde ſolcher Streitigkeiten einen allgemeinen richtigen Begriff zu verſchaffen, und dieſelben gütlich beyzulegen bemüht ſeyn. In Entſtehung deſſen iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der ſtreitige Punkt von der Art ſey, daß die ganze Theilung von der Entſcheidung deſſelben abhängt;

oder

ob der Streit nur das Verhältniß und die Art der Theilnehmung betreffe; dergeſtalt, daß die Ent-

ſcheidung deſſelben nicht auf die Separation im Ganzen, ſondern nur auf gewiſſe Modalitäten derſelben, oder auf die Subrepartition Einfluß haben kann.

§. 12.

1) wenn davon die Frage: ob getheilt werden ſolle? abhängt;

Iſt ein ſolcher Präjudicialpunkt ſtreitig, von deſſen Entſcheidung es abhängt: ob überhaupt eine Theilung werde ſtatt finden können; ſo muß die Commiſſion die Parteyen, zur vorläufigen Ausmittelung deſſen, an das gehörige Gericht verweiſen, und dieſem davon Bericht abſtatten; bis zum gänzlichen Austrage der Sache aber mit den fernern Theilungsoperationen anſtehen.

§. 13.

Dergleichen Präjudicialſtreitigkeit muß alsdann von den Gerichten, je nachdem es die Qualität des ſtreitigen Rechts, und die Beſchaffenheit der dabey vorwaltenden Umſtände mit ſich bringen, nach den Vorſchriften des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, oder durch Lokalcommiſſion, welche letztere, der Regel nach, den Gemeinheitscommiſſariis vorzüglich aufzutragen iſt, zum rechtskräftigen Endurtel inſtruirt werden.

§. 14.

2) wenn ſie nur die Subrepartition betreffen.

Iſt hingegen der §. 10. beſchriebene Streit von der Art, daß nur die Quantität, Proportion, und Art der Theilnehmung dieſer oder jener Intereſſenten davon abhängt, folglich die Auseinanderſetzung ſelbſt auf alle Fälle vor ſich gehen kann; ſo muß die Commiſſion mit ihren Operationen, nach Maaßgabe des folgenden §. 21., bis zur Hauptvermeſſung, und mit Inbegriff derſelben, jedoch mit Ausſchließung aller ſpeciellen Unterabtheilungen fortfahren; und zugleich die Inſtruktion dieſes ſtreitigen Nebenpunkts zum Erkenntniſſe gehörig beſorgen.

§. 15.

Dieſe Inſtruktion muß in einem beſondern Protokolle geſchehen; der Commiſſarius muß den oder diejenigen Intereſſenten, welche ſich gewiſſer von den übrigen beſtrittenen Rechte anmaaßen, über die Gründe dieſer Anmaaßung, die dabey vorkommenden Thatſachen, und die vorhandenen Beweismittel derſelben, ſorgfältig vernehmen; alsdann den Gegentheil mit ſeiner Beantwortung hören; den Statum controverſiae reguliren; mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und ſolchergeſtalt die Sache zum Definitiverkenntniſſe einleiten; dabey aber durchgehends ſowohl die Tit. X. dem Inſtruenten überhaupt, als die Tit. XLI. §. 39. dem Commiſſarius bey Unterthanenprozeſſen inſonderheit, ertheilten Vorſchriften gehörig befolgen.

§. 16.

Die geſchloſſenen Separatakten müſſen alsdann an das Gericht eingeſendet, von dieſem das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt, und dem inſtruirenden Commiſſario, zur Publikation, nebſt den Akten remittirt werden.

§. 17.

Wenn das Objekt des Streits eine bloße Bagatellſache betrifft, ſo muß, wenn ein oder anderer Theil ſich bey dem Erkenntniſſe nicht beruhigen will, die Appellation dagegen von der vorigen Commiſſion nach den Vorſchriften Tit. XXVI. ſofort zum Protokolle inſtruirt werden.

§. 18.

Iſt aber der Gegenſtand des Streits von mehrerer Erheblichkeit, ſo muß zwar das Erkenntniß der erſten Commiſſion zur Publikation zugefertigt; derſelben aber zugleich aufgegeben werden, wenn einer oder der andere Theil ſich dabey nicht beruhigen wollte, ihn zur nähern Aufnehmung ſeiner

Appellationsbeſchwerden, entweder an das Gericht ſelbſt, oder auch nach Befinden der Umſtände, an einen andern auf ſolchen Fall ſogleich zu benennenden Commiſſarium in der Nachbarſchaft, zu verweiſen.

§. 19.

Wegen der Inſtruktion des Appellatorii ſelbſt ſind die Vorſchriften Tit. XLI. §. 51—55. zu beobachten. Iſt die Verhandlung des Appellatorii, und die Publikation des Erkenntniſſes, durch einen auswärtigen Commiſſarium geſchehen, ſo müſſen die etwanigen Reviſionsbeſchwerden bey dieſem angemeldet, von ihm aufgenommen, und was ſowohl der Revident zu deren Unterſtützung, als der Reviſus zur Widerlegung anzuführen haben, vor demſelben zum Protokolle verhandelt werden. Iſt hingegen die Inſtruktion der Appellationsinſtanz bey dem Gerichte ſelbſt erfolgt, ſo finden in Anſehung des Reviſorii die gewöhnlichen Vorſchriften Anwendung.

§. 20.

Vermeſſung und Bonitirung.

Wenn ſolchergeſtalt die Theilnehmungsrechte der Intereſſenten, entweder gütlich, oder durch Urtel und Recht regulirt; oder wenn in dem Falle des §. 13. die darüber entſtandenen Streitigkeiten inſtruirt worden ſind; ſo muß die Commiſſion, wegen Vermeſſung des zu theilenden Grundes, die erforderlichen Einleitungen treffen.

§. 21.

Der Feldmeſſer muß alſo den Intereſſenten vorgeſtellt, und wenn er zu dergleichen Verrichtungen nicht ſchon überhaupt vereidet iſt, in deren Gegenwart zu dieſer Sache beſonders verpflichtet werden. Die Commiſſion muß zugleich dafür ſorgen, daß ihm zu Anweiſung der Gränzen, Abtheilungen und Bezirke, ſowohl des zu vermeſſenden

Grundſtücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Beſitzungen, gewiſſe Leute, welche davon die genaueſte Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben, und wenn es die Intereſſenten verlangen, dazu ebenfalls gehörig vereidet; übrigens aber ihm die zu ſeiner Operation erforderlichen Kettenzieher, und ſonſtige Bedürfniſſe, gehörig angewieſen und geliefert werden.

§. 22.

Da auch bey der Vermeſſung der Quantität und des Inhalts, zugleich die Qualität und Güte der Grundſtücke ausgemittelt werden ſoll; ſo muß die Commiſſion, durch Vernehmung und Vereinbarung der Intereſſenten, oder wenn dieſe nicht ſtatt fände, nach ihrer eignen ſich erworbenen Lokalkenntniß, und ökonomiſchen Einſicht, feſtſetzen: aus wieviel Claſſen, in Rückſicht der Bonität, das zu vertheilende Land beſtehe. Sodann muß ſie die Taxatores, welche entweder zu dergleichen Verrichtungen im Creiſe ein für allemal beſtellt und verpflichtet ſind, oder von den Intereſſenten einmüthig gewählt, oder von der Commiſſion von Amtswegen ernannt, und in den beyden letztern Fällen jedesmal ordentlich vereidet werden, an den Feldmeſſer verweiſen; um unter deſſen Direktion, nach Maaßgabe der feſtgeſetzten Claſſificationsordnung, die Abſchätzung oder Bonitirung Stück vor Stück vorzunehmen, und bey ihm zum Protokolle zu erklären; damit er daraus das Nöthige in ſein Regiſter übertragen könne.

§. 23.

Sollten auch irgendwo bey einer Vermeſſung oder Abſchätzung noch beſondere Umſtände vorkommen, worauf der Feldmeſſer Rückſicht zu nehmen hätte; ſo muß die Commiſſion ihn mit einer ausführlichen, deutlichen, und beſtimmten Inſtruktion darüber ſchriftlich verſehen.

§. 24.

Der Feldmeſſer muß ſich bey dieſer Arbeit nach beſagter Inſtruktion, und im übrigen nach dem Feldmeſſer-Reglement der Provinz, genau und pflichtmäßig achten; wenn ſich, während der Vermeſſung, über die Gränzen, oder das Eigenthum eines und des andern Grundſtücks, abermals Streitigkeiten unter den Parteyen hervorthun ſollten, den Streitpunkt in dem Vermeſſungsprotokolle deutlich auseinanderſetzen, und auf der Charte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweiſung oder Beyhülfe nöthig hat, ſich an die Commiſſion deshalb gebührend verwenden.

§. 25.

Da der Feldmeſſer bey Gelegenheit der von ihm ſelbſt geſchehenen Aufnehmung des Landes, und unter ſeiner Direktion erfolgten Würdigung deſſelben, die genaueſte und vollſtändigſte Kenntniß davon erlangt, ſo liegt ihm ob, nach Maaßgabe dieſer Kenntniß ſein Gutachten abzugeben: wie die Separation auf die leichteſte, ſchicklichſte, und ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhafteſte Art regulirt werden könne.

§. 26.

Dieſe Vorſchläge, das Vermeſſungsprotokoll und Regiſter, nebſt der aufgenommenen Charte, muß er, nach Beendigung ſeines Auftrags, der Commiſſion unverzüglich einreichen.

§. 27.

Vorlegung der Charte und Vermeſſungsregiſter.

Die Commiſſion muß hiernächſt Charte und Regiſter den ſämmtlichen Intereſſenten vorlegen; ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber geben; einem jeden ſeine Beſitzungen, und die verſchiedene Stücke, woraus ſelbige beſtehn, ſowohl auf der Charte, als an Ort und Stelle, wo es nöthig iſt, nachweiſen; ihm die herausgebrachte Morgen-

zahl, und den Ausfall der Würdigung in Anſehung der Qualität, bekannt machen; und ſeine Erklärung: ob er beydes für richtig annehme, oder was er dabey noch zu erinnern habe, abfordern.

§. 28.

Finden ſich dabey noch Widerſprüche, ſo müſſen dieſelben an Ort und Stelle unterſucht; die etwa vorgefallenen Fehler verbeſſert: wo aber der Einwand ungegründet iſt, dieſer Ungrund in das gehörige Licht geſetzt; und der widerſprechende Intereſſent ſelbſt davon, mit allem Glimpf und Geduld, möglichſt überzeugt werden.

§. 29

Sind nun ſolchergeſtalt Charte, Vermeſſungs- und Claſſificationsregiſter in Richtigkeit geſetzt; ſo muß die Commiſſion den Separationsplan ſelbſt entwerfen. Die Data hierzu geben ihr, die ſich ſelbſt erworbene Kenntniß von der Beſchaffenheit und dem Umfange des Grundes, und von den Rechten der verſchiedenen Intereſſenten; das Vermeſſungs- und Claſſificationsregiſter; die Vorſchläge des Feldmeſſers; und die, während der bisherigen Verhandlungen, von den Intereſſenten ſelbſt gelegentlich eingezogenen Nachrichten, und geäußerten Wünſche oder Anträge, an die Hand. Die Grundſätze, welche dabey anzunehmen, ſind in den Geſetzen beſtimmt; (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 38 — 49.) und bey deren Anwendung auf den vorliegenden Fall, muß die Commiſſion nach ihren durch gründliche Wirthſchaftskenntniß und Erfahrung gelenkten Einſichten, mit der ſorgfältigſten Genauigkeit, Redlichkeit, und Unparteylichkeit zu Werke gehen. Separationsplan.

§. 30.

In dem ſolchergeſtalt zu entwerfenden Separationsplane müſſen nicht nur die Eintheilungen der

jedem Beſitzer anzuweiſenden Grundſtücke, ſondern auch die nöthigen Beſtimmungen wegen aller dabey vorkommenden Nebenpunkte, z. E. wegen der Wege, Viehtriebe und Tränken; Unterhaltung der Gränzgraben, Zäune oder Gehege; Abfindung derjenigen Intereſſenten, welche nicht Aecker, ſondern nur gewiſſe Hütungs- oder Graſungsgerechtigkeiten auf der zu theilenden Feldmark haben, enthalten ſeyn.

§. 31.

Verhandlungen darüber.

Wenn der Separationsplan entworfen iſt, ſo muß er den Intereſſenten vorgelegt, und ihnen nicht nur überhaupt, ſowohl auf der Charte und dem Papiere, als an Ort und Stelle ſelbſt, gehörig erklärt; ſondern auch einem jeden von ihnen der Theil dieſes Plans, welcher ihn ſelbſt, ſeine Beſitzungen und Intereſſe betrifft, umſtändlich erläutert, und ihm nachgewieſen werden, worin ſein Antheil eigentlich beſtehe; welche von ſeinen bisher beſeſſenen Stücken, (in ſofern nehmlich von der Auseinanderſetzung vermiſchter Aecker oder Wieſen die Rede iſt), er noch ferner behalte; welche davon er abgebe, was er dagegen zurück erhalte, oder wie er ſonſt entſchädigt werde; wie ſolchergeſtalt der Werth und das Verhältniß ſeines bisherigen Eigenthums, im Ganzen genommen, ungeſchmälert bleibe; und worin die allgemeinen oder beſondern Vortheile beſtehen, die ihm aus der Separation nach dieſem Plane zuwachſen.

§. 32.

Mit den Erklärungen darüber muß jeder Intereſſent, Mann für Mann, zum Protokolle vernommen; alle dabey geäußerten Zweifel und Bedenklichkeiten müſſen mit aller Nachſicht und Geduld angehört; wo ſie ungegründet ſind, der Widerſprechende darüber vernünftig und glimpflich bedeutet; wo ſie erheblich, die Mittel zu deren Ab-

helfung ſorgfältig erwogen; und ſolchergeſtalt alle Mühe angewendet werden, die Intereſſenten zur Annahme des Separationsplans, ſo wie er entworfen, oder etwa, nach Maaßgabe vorſtehender ſpeciellen Prüfung und Zergliederung, berichtigt worden, in Güte zu vereinbaren.

§. 33.

Da dergleichen gütliche Vereinbarung bey ſolchen Gemeinheitsauseinanderſetzungen jederzeit der ſicherſte und beſte Weg iſt, die Sache auf eine zweckmäßige Art zu beendigen; ſo muß die Commiſſion hierbey ganz vorzüglich Mühe anwenden, dergleichen Abkommen zu Stande zu bringen; wie ſie denn hierauf, gleich vom erſten Anfange ihrer Operationen an, ihr vornehmſtes Augenmerk richten; ſich das Vertrauen der Intereſſenten zu erwerben bemüht ſeyn; ihnen die etwa hegenden Vorurtheile durch vernünftige ihren Fähigkeiten und Begriffen angemeſſene Remonſtrationen zu benehmen ſuchen; und ſie von dem Nutzen der Separation, ſowohl im Ganzen, als in Rückſicht auf das ſpecielle Intereſſe eines jeden von ihnen, zu überzeugen ſich möglichſt beſtreben muß.

§. 34.

Theilungsreceß bey erreichtem gütlichen Abkommen.

Wird dergleichen gütliches Abkommen erreicht, ſo muß die Commiſſion nach Maaßgabe deſſelben den Theilungsrezeß entwerfen; ihn den Intereſſenten nachmals vorlegen; von ſelbigen unterſchreiben laſſen; ſolchergeſtalt an das vorgeſetzte Gericht zur Confirmation einſenden; übrigens aber für die Vollziehung deſſelben, durch Abſteckung, Zumeſſung, und Anweiſung der einem jeden Intereſſenten zugefallenen Stücke und Antheile, gehörig Sorge tragen.

§. 35.

Iſt vor Ertheilung der Confirmation über den Vergleich, in Anſehung des Legitimationspunkts

der Intereſſenten, die ihn geſchloſſen haben, noch etwas zu berichtigen; und etwa noch Approbations-dekrete in Anſehung der Kirchen, Pfarrer, Pflegebefohlnen ꝛc. herbey zu bringen u. ſ. w.; ſo muß die Commiſſion bey Einſendung der Akten dergleichen Abgang beſonders bemerken, und das Gericht muß für die Herbeyſchaffung des Fehlenden von Amtswegen ſorgen.

§. 36.

Inſtruktion der ſtreitigen Punkte.

Findet aber ein gütliches Abkommen nicht ſtatt, ſo muß die Commiſſion alle und jede Punkte, wobey ein Widerſpruch obwaltet, der durch ihre Vermittelung nicht hat gehoben werden können, aus dem §. 32. beſchriebenen Vernehmungs- und Erklärungsprotokolle ausziehen; jeden ſolchen Punkt, und worauf es dabey ankomme, beſtimmen und feſtſetzen; die Parteyen über das, was ſie dabey zur Erläuterung der Sache, zur Unterſtützung und Vertheidigung ihrer dabey vorwaltenden Gerechtſame und Intereſſe, anzuführen haben, umſtändlich hören; alle dabey vorkommende Umſtände in Facto gehörig auseinander, und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichſtes Licht; ſolchergeſtalt aber den Richter in den Stand ſetzen, daß er bey jedem Punkte die Lage und den Zuſammenhang der Sache vollſtändig überſehen, und auf eine den Rechten, der Billigkeit, und dem Endzwecke des ganzen Separationsgeſchäftes angemeſſene Art entſcheiden könne: in wie fern es bey dem Theilungsplane zu belaſſen, oder wohin ſelbiger abzuändern, und zu berichtigen ſey.

§. 37.

Nach dem Abſchluſſe dieſer Inſtruktion, muß der Oekonomiecommiſſarius über die in ſein Fach einſchlagenden Einwendungen ſein Gutachten,

nebſt deſſen Gründen, nochmals Punkt für Punkt zum Protokolle, oder ſchriftlich abgeben; und ſodann müſſen die Akten vollſtändig in das competente Gericht eingeſendet werden.

§. 38.

Es bedarf alſo für dieſe Inſtanz keiner Vorlegung des ökonomiſchen Gutachtens an die in der Sache ſchon genugſam gehörte Parten, und auch keiner ſchriftlichen Deduktionen; da es hier auf beſondre rechtliche Ausführungen nicht ankommt.

§. 39.

Wenn das Erkenntniß abgefaßt iſt, ſo muß ſelbiges, nebſt den Akten, der Commiſſion zugefertigt, und von dieſer dabey die Vorſchrift Tit. XLI. §. 48. beobachtet werden. Erkenntniß.

§. 40.

Wenn ein oder der andere Theil gegen dies Erkenntniß appellirt, und der Gegenſtand ſeiner Beſchwerden iſt eine bloße Bagatellſache; ſo wird die Inſtruktion des Appellatorii ſofort von der Commiſſion von Amtswegen zum Protokolle beſorgt. In wichtigern Fällen muß die Commiſſion die angebrachten Appellationsbeſchwerden bloß aufnehmen, und dieſelben mit den übrigen Verhandlungen an das Gericht einſenden. Appellation.

§. 41.

Von dieſem muß eine andre aus Sach- und Rechtsverſtändigen beſtehende Commiſſion zur Inſtruktion des Appellatorii ernannt, und die Intereſſenten müſſen an dieſelbe verwieſen werden.

§. 42.

Die Commiſſion muß bey der Inſtruktion des Appellatorii, wegen ſorgfältiger Auseinanderſetzung der noch ſtreitigen Punkte; Abſonderung derſelben von denjenigen, bey welchen das erſte Urtel rechtskräftig geworden iſt; möglichſt zu verſuchen.

der gütlicher Beylegung der erſten; vollſtändiger Vorbereitung derer, welche nicht verglichen werden können, zur Definitiventſcheidung, die Anweiſungen des §. 36., übrigens aber die allgemeinen Vorſchriften des XIVten Titels gehörig befolgen.

§. 43.

Beſonders findet hier, wegen Zuziehung eines neuen Oekonomiecommiſſarii, und für den Fall, wenn das Gutachten deſſelben von dem in erſter Inſtanz ertheilten abweicht, die Vorſchrift Tit. XIV. §. 60. Anwendung.

§. 44.

Reviſion. Das Appellationserkenntniß muß durch die Commiſſion, welche die Inſtruktion in zweyter Inſtanz beſorgt hat, publicirt; und wegen der Reviſionsinſtanz die Vorſchrift §. 19. beobachtet werden.

§. 45.

Vollziehung der Separation. Wenn die ſtreitigen Punkte rechtskräftig entſchieden ſind; ſo muß die Commiſſion für die Vollziehung der Separation, den ergangenen Indicatis gemäß, Sorge tragen; und dabey nach der Anweiſung des §. 34. verfahren.

§. 46.

In allen Fällen, wo die Separation gütlich oder rechtlich zu Stande gebracht worden, muß das die Sache dirigirende Gericht Sorge tragen, daß die dabey in Anſehung des Beſitzes, oder ſonſtigen Verhältniſſes der zugezogenen Grundſtücke, ſich ereignenden Veränderungen, in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

§. 47.

Aufhebung der Hütungs- und Nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Titels iſt auch alsdann zu verfahren, wenn Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden ſollen. (A. L. R. Th. I. Tit XXII. §. 138 bis 145. §. 158. 159. 160.)

§. 48.

Bey andern Grundgerechtigkeiten findet die Aufhebung nur mit gegenſeitiger Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten ſtatt. andern Grundgerechtigkeiten oder Communionen.

§. 49.

Die einſeitig verlangte Aufhebung von Koppeljagden, gemeinſchaftlichen Fiſchereyen und Holzungen, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen, welche die Geſetze über die Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums vorſchreiben, zu beurtheilen. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 75. §. 83 — 96.)

Vier und vierzigſter Titel.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen.

§. 1.

Bey Gelegenheit der Verpachtungen unbeweglicher Grundſtücke pflegen zwiſchen den contrahirenden Theilen mancherley Streitigkeiten zu entſtehen, welche in Anſehung ihres Grundes und Gegenſtandes verſchieden ſind, und alſo auch eine verſchiedene Art des Verfahrens bey ihrer Inſtruktion erfordern. Verſchiedene Arten der Pachtſtreitigkeiten.

§. 2.

Dergleichen Streitigkeiten entſtehen nehmlich:

I. Ueber die Bezahlung der verſprochenen Pachtgelder, und die dagegen von dem Pächter angebrachten Compenſations- und Remiſſionsforderungen.

II. Ueber ein dem Pächter ſchuld gegebenes unwirthſchaftliches Betragen, und ſeine deshalb während der Pachtjahre verlangte Exmiſſion, oder Verfügung gewiſſer andern zur Sicherheit des Verpächters abzielenden Veranſtaltungen.

III. Ueber die von dem Verpächter eigenmächtig geſchehene Exmiſſion des Pächters.

IV. Ueber die Rückgewähr oder Rückgabe des Gutes, nach verlaufenen Pachtjahren, und die bey dieſer Gelegenheit, wegen Meliorationen und Deteriorationen, oder ſonſt, gegenſeitig gemachten Anforderungen.

§. 3.

I. Pachtgelderberechnungen, Klage und Antwort.

Was nun zuvörderſt I. die Prozeſſe der erſten Art betrifft, wenn nehmlich über die Bezahlung der verabredeten Pachtgelder, und die dagegen von dem Pächter angebrachten Compenſations, und Remiſſionsberechnungen geſtritten wird; ſo findet dabey das ordentliche und gewöhnliche Verfahren ſtatt; dergeſtalt, daß ſowohl die Klage, als deren Beantwortung, bey dem competenten Gerichte durch einen Deputirten deſſelben aufgenommen werden.

§. 4.

Inſtruktion.

Wenn die Antwort auf die Klage eingekommen iſt, ſo muß der Richter aus Zuſammenhaltung derſelben mit der Klage beurtheilen:

ob die fernere Inſtruktion der Sache an gewöhnlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen könne; oder ob dazu die Anordnung einer Lokalcommiſſion erforderlich ſey.

§. 5.

Kann die Inſtruktion an ordentlicher Gerichtsſtelle erfolgen, ſo wird der Termin dazu wie gewöhnlich anberaumt, und mit der Inſtruktion ſelbſt nach der Vorſchrift Tit. X. XI. XII. verfahren.

§. 6.

Eine Lokalcommiſſion iſt beſonders alsdann erforderlich, wenn aus Gegeneinanderhaltung der Klage und Antwort ſich abnehmen läßt: daß es bey der Sache auf Lokalumſtände, auf Beſichtigung

gung und überhaupt auf ſolche Beweismittel ankommen werde, welche an Ort und Stelle zur Hand, oder in der Nähe befindlich ſind.

§. 7.

Wegen Beſtimmung der Perſon des Commiſſarii und des Commiſſionstermins; wegen Beyordnung gewiſſer Sachverſtändigen; wegen unterbleibender oder ſtattfindender Zuziehung der Rechtsbeyſtände bey dieſer Lokalcommiſſion; wegen des Verfahrens im Termine ſelbſt; und wegen Separation der Protokolle, in Fällen, wo mehrere untereinander nicht durchaus connexe Punkte ſtreitig ſind, finden die Tit. XLI. §. 32 bis 43. enthaltenen Vorſchriften auch hier Anwendung.

§. 8.

Nach geſchloſſener Lokalinſtruktion müſſen die Akten nach der Verordnung l. c. §. 44 45 den Rechtsbeyſtänden, zur Beybringung ihrer Deduktionen in jure, (wenn das Collegium nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Wichtigkeit der Sache, und der dabey etwa vorkommenden Rechtsfragen, dergleichen Deduktionen nöthig findet,) vorgelegt werden.

§. 9.

Bey Abfaſſung des Erkenntniſſes iſt zu bemerken, daß, wenn bey der Sache mehrere Punkte, z. E. mehrere Compenſanda des Pächters vorkommen, zwar der Vorſchrift Tit. XIII §. 36. gemäß, bey jedem Punkte die Entſcheidung beſonders feſtgeſetzt; zuletzt aber, nach geſchehener Aburtelung aller einzelnen Poſten, der Saldo, wie viel nehmlich, nach dieſen speciellen Entſcheidungen, ein Theil den andern auszuzahlen, oder gut zu ſchreiben habe, allenfalls mit Zuziehung eines Calculators, berechnet und ausgedrückt werden ſoll. Erkenntniß.

§. 10.

Appellation. Die Publication des Erkenntniſſes geſchieht auf eben die Art, wie im ordentlichen Prozeſſe, und es iſt dagegen die Appellation zuläßig.

§ 11.

Es gilt jedoch während der Zeit, daß dieſes Rechtsmittel inſtruirt wird, und bis zum erfolgenden Appellationserkenntniſſe, das erſte Urtel als ein Interemiſticum; dergeſtalt, daß der Pächter ſich nicht entbrechen kann, das darin feſtgeſetzte Liquidum während dem Prozeſſe, mit Vorbehalt ſeines Rechts, zu bezahlen; auf der andern Seite aber auch der Verpächter, bis eben dahin, ein mehreres von ihm zu verlangen nicht befugt iſt.

§. 12.

Wird in der zweyten Inſtanz das Urtel beſtätigt, ſo hat es bey dem Intermiſtico, und alſo auch bey der etwa ſchon veranlaßten Exekution gegen den Pächter, wegen des in erſter Inſtanz erkannten Liquidi, ſein ferneres Bewenden, und die Reviſion hat nur effectum devolutivum.

Wird aber das erſte Urtel in der zweyten Inſtanz geändert, ſo muß die Sache in der Lage, in welcher ſie ſich zur Zeit des publicirten Appellationserkenntniſſes befunden hat, bis zur Aburtelung des Reviſorii ungeändert verbleiben; folglich die gegen den Pächter aus dem erſten Urtel etwa verhängte Exekution, entweder ganz, oder doch in Anſehung des abgeänderten Quanti, bis zum Reviſionserkenntniſſe ſuſpendirt werden.

§. 13.

Bey Anmeldung der Appellation, Erſtattung des Berichts darüber, und weiterer Inſtruktion derſelben, finden die Vorſchriften Tit. XIV. Sect. II. Anwendung; und wenn zu dieſer Inſtruktion eine neue Lokalcommiſſion erforderlich iſt, müſſen die

Vorſchriften Tit. XLI. §. 51. ſeq. beobachtet werden.

§. 14.

Mit Publikation des Appellationserkenntniſſes, auch Anmeldung und Aburtelung des Reviſorii, wird es eben ſo, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſe gehalten. Reviſion.

§. 15.

Es pflegen bey dieſer Art von Prozeſſen ſich ſehr oft die Fälle zu ereignen, daß Beſondre Vorſchriften wegen des Verfahrens.

1) unordentliche und gewiſſenloſe Pächter, um die Zahlung der ſchuldigen Penſion zu verzögern, eine Menge von weit ausſehenden Gegenforderungen auf die Bahn bringen, und die Inſtruktion der Sache zum Erkenntniſſe, durch Anhäufung vieler, nur dem Scheine nach erheblicher, dabey aber eine weitläuftige Unterſuchung erfordernden Thatſachen, in die Länge zu ziehen ſuchen; wodurch der Verpächter, wenn er mit ſeiner an ſich liquiden Pachtgelderforderung erſt den Ausfall des Urtels abwarten müßte, ſehr oft in die größte Verlegenheit geſetzt werden würde;

2) daß bey einer von dem Pächter angebrachten Remiſſionsforderung darüber geſtritten wird: ob nach der Vorſchrift der Geſetze, und dem Inhalte des unter den Parteyen beſtehenden Contrakts, der Fall, wo Remiſſion gefordert werden könne, überhaupt vorhanden ſey; folglich darüber gezweifelt werden kann: ob die Unterſuchung der Befugniß, Remiſſion zu verlangen und die Ausmittelung des Quanti remittendi zugleich vorgenommen, oder ob die letztere, bis nach rechtskräftiger Entſcheidung der erſtern, ausgeſetzt werden ſolle.

Auf beyderley Fälle müſſen hier beſtimmte Vorſchriften ertheilt werden.

§. 16.

a) Bey illiquiden Compenſationsforderungen des Pächters.

Wenn aus der eingekommenen Klage und deren Beantwortung ſich ergiebt, daß der Pächter der an ſich liquiden Forderung des Verpächters ſolche Compenſanda entgegen ſetze, welche eine weitläuftige Erörterung und Beweisaufnehmung vorausſehen laſſen; ſo muß das Gericht zwar wegen der fernern Inſtruktion der Hauptſache, das Erforderliche nach obiger Vorſchrift verfügen; zugleich aber einen möglichſt nahen Termin, zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi, vor dem in der Sache beſtellten Inſtruenten anberaumen.

§. 17.

Dieſer Termin kann auf einſeitiges Geſuch des Pächters nicht prorogirt werden; die Parteyen müſſen denſelben, der Regel nach, in Perſon, oder durch zuläßige Bevollmächtigte abwarten; wenn ſie aber auch ſolchergeſtalt nicht erſcheinen, ſo muß dennoch der Termin mit Zuziehung beyder Rechtsaſſiſtenten vor ſich gehen.

§. 18.

Im Termine ſelbſt muß der Deputirte des Gerichts ſowohl die Forderung des Verpächters, als die Gegenforderungen des Pächters, Punkt für Punkt durchgehen; und bey einem jeden derſelben auseinander ſetzen: ob unv wie viel dabey vorläufig und interemiſtiſch, als liquid anzunehmen, oder was zur nähern Erörterung zu verweiſen ſey.

§. 19.

Als liquid ſoll dasjenige angenommen werden, was entweder auf den bey den Informationsaufnehmungen bereits abgegebenen Geſtändniſſen der Parteyen beruhet; oder durch ſchriftliche mit keinem ſichtbaren Mangel behaftete Beweismittel beſcheinigt iſt. Wenn bey irgend einem Punkte zwar ſo viel klar wäre, daß dem Liquidanten desfalls

eine Forderung zuſtehe; die Ausmittelung des eigentlichen Betrags aber annoch einer nähern Erörterung bedürfe; ſo muß der Inſtruent die Parteyen über ein dabey vorläufig, mit Vorbehalt ihres Rechts, anzunehmendes Mittelquantum zu vereinbaren ſuchen; oder wenn dies nicht zu erreichen ſtünde, zu deſſen vorläufigen ungefähren Beſtimmung, die nöthigen Data aus den gegenſeitigen Angaben der Parteyen, und durch ſorgfältige Combinirung der übrigen obwaltenden Umſtände, einzuſammeln bemüht ſeyn.

§. 20.

Uebrigens muß der Inſtruent, wenn die Parteyen in Perſon gegenwärtig ſind, von dieſer Gelegenheit Gebrauch machen, um die Sühne unter ihnen in der Hauptſache zu verſuchen, und ſolchergeſtalt den ganzen Prozeß, wo möglich, abzuthun.

§. 21.

Wenn aber kein Vergleich ſtatt findet, ſo muß das über die Conſtituirung des vorläufigen Liquidi aufgenommene Protokoll am nächſten Seſſionstage, im verſammelten Collegio, von dem ordentlichen Decernenten umſtändlich vorgetragen; die Sache Punkt für Punkt nochmals reiflich erwogen; und nach den diesfälligen Concluſis, das Liquidum ſelbſt durch eine vorläufige Reſolution feſtgeſetzt werden.

§. 22.

Gegen dergleichen Reſolution findet kein Rechtsmittel ſtatt; ſondern ſie hat die Kraft eines Intermiſtici, welches ſo lange gilt, bis nach Vorſchrift §. 9. das eigentliche Liquidum in dem Urtel feſtgeſetzt wird. Es kann alſo der Verpächter die Bezahlung desjenigen, was ihm hiernach zukommt, von dem Pächter, auch während des Prozeſſes, und vor erfolgendem Haupturtel fordern, und allenfalls auf deſſen exekutiviſche Beytreibung dringen.

§. 23.

Es macht aber auch dergleichen interemiſtiſches Liquidum der Hauptſache kein Präjudiz; ſondern bey der Inſtruktion dieſer letztern müſſen die bey der vorläufigen Berechnung als liquid angenommenen Punkte, gleich den übrigen, mit zur Erörterung gezogen, und zum förmlichen Definitiverkenntniſſe eingeleitet werden.

b) Bey Remiſſionsfällen.

§. 24.

Der zweyte Gegenſtand, worüber nach Maaßgabe §. 14. allhier nähere Beſtimmung erfolgen ſoll, betrifft die Remiſſionen, welche von den Pächtern, es ſey nun wegen angeblicher Gewährsmängel, oder wegen erlittener Unglücksfälle, gefordert werden, wobey die Frage entſtehen kann:

ob, wenn von dem Verpächter der Grund der Befugniß zu einer ſolchen Remiſſionsforderung in Abrede geſtellt wird, dieſer, und der Betrag des Quanti remittendi zugleich unterſucht; oder ob zuvörderſt die Exiſtenz eines Remiſſionsfalles ausgemittelt, und hiernächſt erſt, wenn dieſe rechtskräftig feſtſteht, der Betrag in quanto unterſucht werden ſolle.

§. 25.

Dabey iſt zuvörderſt ein Unterſchied zu machen: ob der Vorfall, auf welchen der Pächter eine Remiſſionsforderung gründen will, von der Art ſey, daß deſſen Unterſuchung ſchleunig erfolgen muß, weil es andrergeſtalt nicht mehr möglich ſeyn würde, die eigentliche Beſchaffenheit deſſelben in das gehörige Licht zu ſetzen;

oder:

ob dergleichen Gefahr bey dem Verzuge nicht vorhanden ſey.

Vorläufige Unterſuchung dabey.

§. 26.

Wenn der vorgegebene Remiſſionsfall ſeiner Natur nach eine ſchleunige Unterſuchung erfordert;

z. E. wenn bey ſich ereignendem Hagelſchlage, das Getreide auf dem Halme in Augenſchein genommen, und taxirt werden ſoll, als welches dem Pächter, bey Verluſt ſeines Rechts nachzuſuchen, obliegt; (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 480—483.) ſo muß die Unterſuchung auf das Anmelden des Pächters, und auf deſſen Koſten, ſofort, und weil das Getreide noch auf dem Halme ſteht, verfügt werden. Dem Verpächter wird von dieſer Verfügung, und dem anſtehenden Termine, Nachricht gegeben, um ſelbigem beyzuwohnen, und ſeine Nothdurft dabey zu beobachten. Wenn er aber auch nicht erſcheint, ſo behält dennoch die Unterſuchung ihren Fortgang.

§. 27.

Der Commiſſarius muß dabey den Vorfall, worauf der Pächter eine Remiſſionsforderung gründen will, und deſſen Umſtände, ſo genau und richtig, als es nach der Natur und Lage der Sache möglich iſt, ins Licht ſetzen; den Augenſchein vorſchriftsmäßig einnehmen; wenn es auf Abſchätzung eines entſtandenen Schadens, z. E. der verhagelten Ausſaat, des verſandeten Wieſewachſes u. ſ. w. ankommt, dabey unparteyiſche Sachverſtändige zuziehen; dieſelben an Ort und Stelle führen; ſich von allen genau informiren laſſen; und ſodann ihre Angaben, unter der Bedeutung, daß ſie ſie erforderlichen Falls eidlich würden beſtärken müſſen, vollſtändig und getreu in ſein Protokoll vermerken.

§. 28.

Die Abſicht dieſer vorläufigen Unterſuchung iſt jedoch keinesweges eine ordentliche Inſtruktion der Sache, und der Remiſſionsforderung ſelbſt zum Erkenntniſſe; ſondern bloß eine vorläufige und nachrichtliche Ausmittelung von der gegenwärtigen Lage der Sache; ob z. E. die ganze Ausſaat, oder der

wie vielſte Theil derſelben, durch den Hagelſchlag getroffen worden. Es wird alſo auch auf dieſe Unterſuchung weiter nichts verfügt, ſondern ſie dienet bloß dazu, daß, wenn in der Folge die Remiſſionsforderung ſelbſt zur Sprache kommt, bey der Inſtruktion der Hauptſache ſowohl, mittelſt Combinirung dieſer Nachrichten, und der Ausdruſchregiſter, Zeugenausſagen, oder andrer Beweismittel, als bey der nach §. 17. etwa erforderlichen Feſtſetzung eines interemiſtiſchen Liquidi, von den dadurch ausgemittelten Umſtänden und Nachrichten, ſo weit als nöthig, Gebrauch gemacht werden könne.

§. 29.

Fälle, wenn der Grund und das Quantum der Remiſſion zugleich.

In denjenigen Fällen hingegen, wo bey der Unterſuchung der geforderten Remiſſion keine Gefahr im Verzuge vorwaltet, iſt, wenn die Befugniß, Remiſſion zu fordern, überhaupt beſtritten wird, abermals ein Unterſchied zu machen:

ob die Unterſuchung der Exiſtenz des Remiſſionsfalles, mit der Unterſuchung über den Betrag des Quanti remittendi in einer ſolchen Verbindung ſtehe, daß eine von der andern nicht füglich getrennt werden kann;

oder:

ob dergleichen Connexion zwiſchen beyderley Unterſuchungen nicht vorwalte.

§. 30.

Im erſten Falle, wenn z. E. zwar klar iſt, daß dem Pächter wegen erlittenen Viehſterbens Remiſſion gebühre, der Verpächter aber leugnet, daß ſoviel Häupter gefallen wären, als nach den Feſtſetzungen des Contrakts erforderlich, um ihn zum Nachlaß an der Pacht zu verpflichten, muß die Unterſuchung zu gleicher Zeit darauf: wieviel ſelbiger betrage? gerichtet werden.

§. 31.

Im zweyten Falle hingegen, wenn die Unterſuchung der Frage: ob der Pächter überhaupt einen Nachlaß zu fordern berechtigt ſey? von der Ausmittelung des Betrags ganz unabhängig iſt, iſt abermals ein Unterſchied zu machen:

ob über den Grund der Remiſſionsforderung ſelbſt, oder wegen anderer zugleich mit dieſem Punkte in dem Prozeſſe vorkommenden Forderungen, ohnehin eine Lokalcommiſſion veranlaßt werden müßte;

oder

ob es, außer dem Punkte der Ausmittelung des Quanti von der ſtreitigen Remiſſionsforderung, ſonſt keiner Lokalcommiſſion zur Inſtruktion der Sache bedürfen würde.

§. 32.

Iſt, auch ohne Rückſicht auf die Ausmittelung des Betrags der ſtreitigen Remiſſionsforderung, eine Lokalcommiſſion zur ordnungsmäßigen Inſtruktion der Sache erforderlich; ſo muß, der Regel nach, bey dieſer Commiſſion zugleich der Betrag des Quanti remittendi mit unterſucht werden. Wenn alſo z. E. darüber geſtritten wird: ob Verpächter ſchuldig ſey, einen durch Viehſterben entſtandenen Schaden zu vergüten; ſo muß, wenn ohnehin eine Lokalcommiſſion verordnet iſt, bey dieſer Gelegenheit zugleich ausgemittelt werden: wie viel Häupter, zu welcher Zeit, und an was für Krankheiten ſie gefallen ſind, und wieviel alſo der Schade des Pächters wirklich betrage.

§. 33.

Wenn jedoch der Fall ſo beſchaffen wäre, daß die Befugniß des Pächters, Remiſſion zu fordern, an und für ſich ſehr zweifelhaft iſt; die Ausmittelung des Quanti remittendi aber mit beträchtlichen Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden ſeyn

oder wenn nur der Grund der Remiſſionsforderung vorweg inſtruirt wird.

würde; ſo kann der Richter, wenn auch anderer Punkte halber eine Lokalcommiſſion verordnet wird, dennoch nach wohl erwogenem Ermeſſen feſtſetzen, daß dieſelbe auf die Ausmittelung des Quanti remittendi nicht mit gerichtet werden, ſondern dieſe ausgeſetzt bleiben ſolle, bis die Präjudicialfrage: ob ein Remiſſionsfall vorhanden? rechtskräftig entſchieden ſeyn wird.

Wenn alſo z. E. der Pächter wegen zu wenig gewährter Ausſaat Remiſſion fordert; Verpächter hingegen, daß er ihm wegen der Ausſaat überhaupt Gewähr zu leiſten ſchuldig ſey, in Abrede ſtellt; und die Ausmittelung des an der Ausſaat fehlenden Quanti ohne Vermeſſung eines ganzen Feldes nicht geſchehen könnte; ſo muß vor allen Dingen die Vertretungsverbindlichkeit ſelbſt erörtert, und darüber allenfalls durch die Inſtanzen erkannt werden, ehe mit der Vermeſſung in quanto zu verfahren iſt.

§. 34.

Eben ſo muß die Unterſuchung des Quanti remittendi der Regel nach alsdann ausgeſetzt werden, wenn die ganze Sache, und die Frage: ob ein Remiſſionsfall überhaupt exiſtire? an ordentlicher Gerichtsſtelle, ohne Lokalcommiſſion, erörtert und entſchieden werden kann; folglich nur allein zur Ausmittelung des Quanti remittendi dergleichen Lokalunterſuchung veranlaßt werden müßte. Denn alsdann muß über die andern Punkte, und zugleich über die Befugniß, Remiſſion überhaupt zu fordern, erſt erkannt, und die Lakalcommiſſion zur Beſtimmung des Quanti ſo lange, bis die Befugniß ſelbſt feſtſteht, ausgeſetzt werden.

Wenn jedoch auch in dieſem Falle beyde Theile darinn mit einander einig ſind, daß die Unterſuchung des Grundes und des Betrages der Forderung zugleich vorgenommen werden ſolle; ſo

muß damit nach dem Antrage derſelben verfahren werden.

§. 35.

Beſondere Anweiſung wegen der abzufaſſenden Erkenntniſſe.

In allen Fällen, wo die Unterſuchung des Quanti remittendi vor ſich gegangen iſt, muß auch darüber, wenigſtens eventualiter, mit erkannt werden. Wenn alſo auch der Richter erſter Inſtanz den Pächter mit der geforderten Remiſſion überhaupt abweiſet; ſo muß er dennoch zugleich erkennen: auf wie hoch ſie zu beſtimmen ſeyn würde, wenn der Pächter über den Grund der Forderung ſelbſt in den weitern Inſtanzen ein beſſeres Urtel erhalten ſollte; allermaaßen ſonſt, wenn in der folgenden Inſtanz die Befugniß der Remiſſionsforderung an ſich gegründet befunden würde, entweder in erſter Inſtanz von neuem über das Quantum erkannt werden müßte, oder die Parteyen über dieſe Frage die geſetzmäßigen Inſtanzen verlieren würden.

Findet ſich in dieſem Falle der Verpächter durch die eventuelle Beſtimmung des Quanti beſchwert, ſo muß er zwar die Appellation anmelden, und die Unterſtützungsgründe ſeiner Beſchwerden anzeigen; ein weiteres Verfahren darüber findet aber vor der Hand nicht ſtatt, ſondern es wird daſſelbe erſt dann, wenn der Appellationsrichter befindet, daß auf die Appellation des Pächters, über den Grund der Remiſſionsforderung, das vorige Urtel zu deſſen Vortheil geändert werden müſſe, durch eine vorläufige Reſolution, und zwar noch vor Publikation des Appellationserkenntniſſes, veranlaßt; damit dieſes Erkenntniß zugleich auf die Appellation des Verpächters wegen des Quanti gerichtet werden könne.

§. 36.

II. Prozeſſe über Exmiſſionen

Bisher iſt von der Art des Verfahrens in ordinairen Pachtprozeſſen gehandelt worden, wenn

der Pächter. nehmlich über die Bezahlung der bedungenen Pachtgelder, und die von dem Pächter deshalb angebrachten Gegenrechnungen geſtritten wird. Bey der IIten Art von Prozeſſen hingegen, wenn der Verpächter den Pächter einer üblen Wirthſchaft beſchuldigt, und deshalb auf ſeine Exmiſſion, oder auf gewiſſe andere zu ſeiner Sicherſtellung abzielende Verfügungen anträgt, iſt ein kürzeres und ſchleunigeres Verfahren erforderlich.

§. 37.

Es muß alſo der Verpächter ſich mit dergleichen Anbringen, wie gewöhnlich, bey dem Gerichte ſchriftlich oder perſönlich melden, und ſodann unverzüglich durch einen Deputirten über die Gründe des Geſuchs, über die Thatſachen, wodurch der Pächter ſich eines unwirthſchaftlichen Betragens ſchuldig gemacht habe, und wie Kläger dieſelben im Leugnungsfalle darzuthun gedenke, umſtändlich vernommen; auch dieſe Beſcheinigungsmittel, in ſo fern ſie zur Hand ſind, dem Protokolle beygelegt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht, bey dem Vortrage dieſes Protokolls, die darinn angegebenen Thatſachen von der Art zu ſeyn befindet, daß, wenn ſie ſich angebrachtermaaßen verhielten, das Geſuch des Klägers dadurch den Rechten nach begründet ſeyn würde; ſo muß alsbald eine Lokaluntersuchung verordnet; der Termin dazu ſo nahe als möglich anberaumt; dem Pächter mit Communication des Protokolls bekannt gemacht; übrigens aber bey der Unterſuchung jedesmal ein erfahrner und zuverläßiger Oekonomieverſtändiger mit zugezogen werden.

§. 39.

Im Termine ſelbſt, deſſen Prorogation auf einſeitiges Geſuch des Beklagten niemals zu verſtatten

iſt, muß die Commiſſion den Pächter zuvörderſt, Punkt für Punkt, über alle und jede gegen ihn angebrachte Beſchuldigungen, was er davon zugeſtehe, oder ableugne, und was er ſonſt noch zu ſeiner Rechtfertigung dagegen anzuführen habe, umſtändlich hören; ſodann beyde Theile zuſammen nehmen, und den Statum controverſiae unter ihnen reguliren; die ſtreitig bleibenden Facta durch Okularinſpektion, und eidliche Vernehmung der Zeugen, ins Licht ſetzen; am Schluſſe der Inſtruktion von dem zugezogenen Oekonomieverſtändigen ein pflichtmäßiges, mit Gründen unterſtütztes Gutachten über den Wirthſchaftsbetrieb des Pächters, beſonders in Rückſicht derjenigen Rubriken, wobey ihm Unwirthſchaft und Deterioration zur Laſt gelegt werden, abgeben laſſen; und ſodann die Akten ohne weitere Verhandlung ſofort zum Spruche befördern.

§. 40.

Wenn das Erkenntniß abgefaßt iſt, ſo muß das Gericht beyden Theilen, in ſo fern ſie nicht ſchon am Orte des Gerichts mit Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen ſind, dergleichen Aſſiſtenten von Amtswegen zuordnen, welchen die Publikation geſchieht; die den Parteyen davon Nachricht ertheilen; und die Sache in den weitern Inſtanzen, wenn ſich auf ſelbige berufen würde, gehörig betreiben müſſen.

§. 41.

Iſt der Kläger mit ſeinem Geſuche abgewieſen worden, ſo findet die Appellation mit voller Wirkung ſtatt. Iſt nur auf eine gewiſſe interemiſtiſche Verfügnng zur Sicherheit des Verpächters, z. E. auf die Beſtellung eines Aufſehers, Vereidung der Wirthſchaftsbedienten u. ſ. w. geſprochen, ſo muß deren Vollziehung, der Appellation ungeachtet, obwohl nur mit Vorbehalt des Rechts beyder

Theile, erfolgen. Iſt aber die gänzliche Exmiſſion des Pächters erkannt worden; ſo muß derſelben zwar, wenn der Pächter dagegen appellirt, Anſtand gegeben; die Inſtruktion des Appellatorii jedoch ganz vorzüglich beſchleunigt; und zugleich von dem Gerichte, auf den Antrag des Klägers, alles dasjenige verfügt werden, was nur irgend dienen kann, denſelben interemiſtiſch ſicher zu ſtellen, ohne doch zugleich den Beklagten der Pacht und Wirthſchaft gänzlich zu entſetzen.

Sind dergleichen Sicherungsmittel nach der beſondern Lage der Umſtände nicht möglich, und iſt voraus zu ſehen, daß die Inſtruktion und Abvurtelung des Appellatorii einen ſolchen Zeitraum erfordern werde, daß innerhalb deſſelben dem Verpächter ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachſon könnte; ſo muß der Richter, der Appellation ungeachtet, mit der Exmiſſion des Pächters verfahren; zugleich aber eine gerichtliche Admiſtration des Gutes oder Grundſtücks von Amtswegen anordnen.

§. 42.

Bey der Inſtruktion des Appellatorii finden übrigens die Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes ſtatt; doch muß ſowohl die Inſtruktion, als die Aburtelung der Sache, möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 43.

Die Reviſion ſoll nur alsdann zuläßig ſeyn, wenn entweder der Kläger gänzlich abgewieſen, oder wenn auf die völlige Exmiſſion des Beklagten erkannt worden.

§. 44.

III. Wegen Wiedereinſetzung eigenmäch-

Wenn III., der Pächter ſich beſchwert: daß er von dem Verpächter eigenmächtig exmittirt worden, und auf ſeine Wiedereinſetzung anträgt;

ſo iſt dieſes als eine Spolienſache zu betrachten, folglich bey der Inſtruktion nach der Vorſchrift Tit. XXI. zu verfahren. tig exmittirter Pächter.

§. 45.

Dergleichen Klage eines entſetzten Pächters, auf Wiedereinräumung der Pacht, findet jedoch nur binnen ſechs Monathen nach erfolgter Exmiſſion ſtatt. Späterhin kann er nur auf Schadloshaltung klagen; wobey, wegen Inſtruktion des Prozeſſes, die allgemeinen Vorſchriften anzuwenden ſind.

§. 46.

IV. Prozeſſe bey Gelegenheit der Rückgewähr.

Wenn IV., über die Rückgewähr des Gutes nach beendigten Pachtjahren Streit entſteht; ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob die Rückgewähr bereits erfolgt iſt, und nur bey Gelegenheit derſelben Streitigkeiten unter den Parteyen entſtanden ſind, welche jetzt rechtlich entſchieden werden ſollen;

oder

ob die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſoll;

oder

ob der Pächter, unter dem Vorwande eines ihm zuſtehenden Retentionsrechts, die Rückgabe und Räumung des Guts verweigert;

oder endlich:

ob ihm der Verpächter ſeine in das Gut gebrachten Sachen und Effekten, wegen gewiſſer aus der Pacht rückſtändigen Forderungen, zurückhalte.

§. 47.

1. Wenn nach ſchon geſchehener Rückgewähr über die dabey entſtandenen Differenzien zu erkennen iſt;

Im erſtern Falle, wenn nehmlich die Rückgewähr ſchon geſchehen iſt, findet zur Erörterung der bey dieſer Gelegenheit über das Plus oder Minus an dem Inventario, über Meliorationen und Deteriorationen u. ſ. w. entſtandenen Streitigkeiten, das ordentliche und gewöhnliche Verfahren ſtatt.

Klage und Antwort müſſen alſo bey dem Gerichte ordnungsmäßig aufgenommen; nach jedesmaliger Beſchaffenheit der Umſtände: ob die fernere Inſtruktion an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen könne, oder es dazu einer Lokalcommiſſion bedürfe? vernünftig beurtheilt; übrigens aber die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung durchgehends beobachtet werden.

§. 48.

2. wenn der Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſoll.

Im zweyten Falle, wenn nehmlich einer oder beyde Theile darauf antragen: daß die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſolle, muß das Collegium einen Commiſſarium dazu ernennen, und ihm jedesmal einen Oekonomieverſtändigen beygeben.

§. 49.

Dieſe Commiſſion muß vor allen Dingen ein vollſtändiges Rückgewährsinventarium aufnehmen, und ſelbigem eine von vereideten Sachverſtändigen, Rubrik für Rubrik, unter ihrer Direktion gefertigte Taxe beyfügen.

§. 50.

Dies Inventarium muß ſie alsdann mit demjenigen, welches bey der Uebergabe an den Pächter errichtet worden, vergleichen, und bey jeder Rubrik das Plus oder Minus feſtſetzen. Iſt kein ſolches Gewährsinventarium errichtet worden, ſo muß ſie die erforderlichen Data hierzu, ſo wie die Umſtände zur Zeit der Uebergabe beſchaffen geweſen, und wie es die für einen ſolchen Fall gegebenen Vorſchriften der Geſetze mit ſich bringen, (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 614. ſeq.) durch Vernehmung der Parteyen und Vereinbarung derſelben darüber; durch Abhörung der Zeugen und Sachverſtändigen; und durch Anwendung der ſonſt etwa vorhandenen Beweismittel, in möglichſtes

ſtes Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; alsdann aber die obgedachte Vergleichung vornehmen.

§. 51.

Die von einem oder dem andern Theile angegebenen Meliorationen oder Deteriorationen müſſen gleichergeſtalt unterſucht, und ausgemittelt werden: worin die Forderung des Provocanten eigentlich beſtehe; und was für Einwendungen der Provocat ihr entgegen ſetze.

§. 52.

Bey allen dieſen Punkten muß die Commiſſion die Sühne ernſtlich verſuchen, und ſich alle Mühe geben, die Parteyen über das ganze Rückgewährsgeſchäfte, und alle daraus entſpringenden wechſelſeitigen Forderungen, mit Vorhaltung der darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, (Allg. L.R. l. c. §. 601. ſeq.) gütlich auseinander zu ſetzen.

§. 53.

Wenn dergleichen Auseinanderſetzung nicht durchgehends erreicht werden kann, ſo muß die Commiſſion die ſtreitig bleibenden Punkte aus dem Rückgewährsprotokolle ausziehen; jeden derſelben beſonders erörtern; die Parteyen darüber hören; den Statum controverſiae unter ihnen reguliren; die vorhandenen Beweismittel aufnehmen; und ſolchergeſtalt jeden Punkt in einem beſondern Protokolle zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 54.

Besonders wegen der Meliorationen und Deteriorationen.

Bey den Meliorations- und Deteriorationsforderungen, welche den Gegenſtand dieſer Unterſuchung ausmachen, können zwey Fragen ſtreitig ſeyn:

a) ob der Provocat zur Vergütung einer ſolchen Melioration, oder Erſtattung der Deterioration überhaupt ſchuldig ſey?

b) wieviel das zu vergütende oder zu erſtattende Quantum betrage?

Wenn über beyde Fragen zugleich geſtritten wird, und es alſo darauf ankommt: ob die Unterſuchung der Verbindlichkeit ſelbſt, und die Ausmittelung des Quanti zugleich vorgenommen; oder letztere ſo lange, bis die erſtere feſtſteht, ausgeſetzt werden ſolle; ſo iſt nach der Vorſchrift §. 24—35. zu verfahren.

§. 55.

3. Wenn der Pächter ein Jus retentionis ausüben; oder

Wenn, im dritten Falle, der Pächter, unter dem Vorwand eines auszuübenden Zurückbehaltungsrechts die Räumung verweigert; ſo muß die Sache, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des A. Landrechts (Th. I. Tit. XX. Abſchn. II.) als eine Arreſtſache angeſehen und behandelt werden.

§. 56.

4. der Verpächter ſich an die Invecta et Illata des Pächters halten will.

Wenn endlich, im vierten Falle, der Verpächter dem Pächter ſeine in das Gut gebrachte Effekten und Habſeligkeiten zurück halten will; und der Fall ſich vor geſchehener Rückgewähr mit Sachen und Stücken, die zur Landwirthſchaft gehören, ereignet; ſo bedarf es darüber keines Prozeſſes, ſondern der Pächter muß nach Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XXI. §. 606.) dergleichen Stücke bis zur Rückgewähr auf dem Gute zu laſſen, oder wiederum herbey zu ſchaffen, durch Strafbefehle angehalten werden.

§. 57.

Will hingegen der Verpächter das Zurückbehaltungsrecht vor dem Erfolge der Rückgewähr auf Habſeligkeiten des Pächters, die nicht zur Wirthſchaft gehören, ausüben, ſo enthält der Antrag einen Arreſtſchlag, und es iſt dabey nach Vorſchrift des XXIXten Titels zu verfahren.

§. 58.

Kommt endlich das von dem Verpächter behauptete Zurückbehaltungsrecht erſt bey der Rückgewähr zur Sprache, ſo muß daſſelbe von der nach

§. 48. ſeq. angeordneten Commiſſion unter einem mit erörtert werden; und wenn die Commiſſion die geſchloſſenen Akten einſendet, ſo muß das Gericht durch eine vorläufige Reſolution beſtimmen: ob und auf was für Stücke dieſes Zurückbehaltungsrecht, bis zum Erkenntniſſe, durch welches der Grund deſſelben näher beſtimmt wird, ſtatt finden ſolle.

§. 59.

Prozeſſe, die bey Gelegenheit der Miethungen ſtädtiſcher Gebäude zu entſtehen pflegen, betreffen entweder die Zahlung der verſprochenen Miethe; die Ausmittelung der dagegen von dem Miether ſich angemaaßten Abzüge; den Erſatz, der von dem Miether in dem Hauſe oder Logis verurſachten Schäden, und andere dergleichen aus der Natur und den Verabredungen des Contrakts ſelbſt herzuleitende Präſtationen; Oder es wird über die Einweiſung des Miethers in das gemiethete Gebäude, oder über die Exmiſſion deſſelben daraus, geſtritten. Von Miethſachen.

§. 60.

Im erſten Falle findet dasjenige ordentliche oder Bagatellverfahren ſtatt, wozu ſich die Sache nach der mehrern oder mindern Erheblichkeit des Gegenſtandes qualificirt; und wenn zugleich die Frage mit vorkommt: in wie fern der Vermiether ſich eines Retentionsrechtes auf die eingebrachten Mobilien des Miethers anmaaßen könne, ſo muß die Vorſchrift Tit. XXIX. von Arreſten angewendet werden.

§. 61.

Wenn hingegen über die Einräumung oder Verlaſſung einer Wohnung, und über die Befugniß zur Aufkündigung derſelben geſtritten wird; ſo kommt es darauf an:

ob der Räumungstermin nahe bevorſtehe, und alſo Gefahr bey dem Verzuge vorhanden ſey;

oder

ob dergleichen Gefahr bey dem Verzuge nicht vorwalte.

§. 62.

Im erſten Falle muß die Klage bey der zur Inſtruktion der Bagatell- und Injurienſachen nach Maaßgabe Tit. XVI. geordneten beſtändigen Deputation angebracht, und von dieſer, nach den eben daſelbſt ertheilten Vorſchriften, ſchleunigſt inſtruirt werden.

§. 63.

Gegen das darauf erfolgende Urtel findet die Appellation, jedoch nur ad effectum devolutivum, ſtatt; und muß alſo, während derſelben, mit der erkannten Im- oder Exmiſſion verfahren; folglich die Inſtruktion und das Erkenntniß in zweyter Inſtanz hauptſächlich auf die Ausmittelung und Feſtſetzung des dem einen oder andern Theile daraus erwachſenden Intereſſe, gerichtet werden.

§. 64.

Iſt aber keine Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, ſo iſt dergleichen Miethſache in erſter und zweyter Inſtanz, gleich einer ordinairen Bagatellſache von Zehn bis Funfzig Thalern, zu verhandeln.

Fünf und vierzigſter Titel.

Von Rechnungsſachen.

§. 1.

Verſchiedene Arten der Rechnungsſtreitigkeiten.

Wenn wegen Rechnungsſachen Streit entſteht, ſo betrift ſelbiger entweder die Schuldigkeit, Rechnung zu legen, überhaupt; oder den Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden

ſolle; oder eine Zögerung des Rechnungslegers in der Abgabe der Rechnung; oder die Abnahme einer bereits gelegten Rechnung, und die dagegen von dem Rechnungsnehmer gemachten Ausſtellungen.

§. 2.

Die erſten beyden Punkte ſind Präjudicialfragen, welche nothwendig erſt erörtert, und entſchieden ſeyn müſſen, ehe von der Abnahme der Rechnung, und den Ausſtellungen dagegen die Rede ſeyn kann. Bey der Verhandlung dieſer Präjudicialfragen müſſen, wenn nicht etwa die ganze Rechnung nur ein Objekt von Funfzig Thalern oder weniger betrift, die Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes angewendet werden.

1. Wenn über die Schuldigkeit zur Rechnungslegung, oder 2. über den Terminum a quo et ad quem, oder

§. 3.

Wenn jedoch bloß der Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden ſoll, ſtreitig iſt; ſo kann in der Zwiſchenzeit, daß dieſe Frage im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt wird, mit der Rechnungsabnahme für denjenigen Zeitraum, über welchen kein Streit obwaltet, verfahren; und die Sache über die dabey vorkommende Monita, in erſter Inſtanz, nach den folgenden Vorſchriften, bis zum Spruche inſtruirt werden; hingegen muß die Abfaſſung des Urtels darauf ſo lange ausgeſetzt bleiben, bis über den weitern Terminum a quo oder ad quem rechtskräftig erkannt iſt.

§. 4.

Wird über Zögerungen eines Rechnungslegers geklagt, der ſeine Verbindlichkeit an ſich nicht ableugnet; ſo findet kein eigentlicher Prozeß ſtatt; ſondern der Richter muß, nach vorhergegangener Vernehmung deſſelben, eine Friſt zur Abgabe der Rechnung beſtimmen, und wenn dieſe nicht inne

3. über Zögerungen des Rechnungslegers geſtritten wird.

gehalten wird, den Rechnungsleger zu ſeiner Schuldigkeit durch Exekution anhalten.

§. 5.

Eigentliche Rechnungsproceſſe.

Iſt die Rechnung dem Rechnungsnehmer abgeliefert worden, und wird ſie von dieſem nicht durchgehends für richtig angenommen; ſo kommt es darauf an:

ob einer oder beyde Theile die gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung verlangen;

oder

ob der unter ihnen vorwaltende Streit nur gewiſſe einzelne Poſten oder Punkte betrift, und im übrigen die Rechnung für bekannt angenommen wird.

§. 6.

Verfahren bey der Rechnungsabnahme.

Wird auf gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung angetragen, ſo muß dieſelbe entweder von dem Rechnungsleger ſogleich, nebſt den Belägen, bey dem Gerichte übergeben, oder von dem Rechnungsnehmer, wenn ſie ſich ſchon in ſeinen Händen befindet, eingereicht, und zugleich der Rechnungsleger zur Einreichung der Beläge angehalten werden.

§. 7.

Sobald die Rechnung ſammt den Belägen bey den Akten iſt, wird ſie dem Calculator zur Prüfung in calculo vorgelegt, und zugleich ein Termin zur gewöhnlichen Abnahme anberaumt.

§. 8.

In dieſem Termine wird die Rechnung, Poſt für Poſt, mit Zuziehung beyder Theile durchgegangen; mit den Belägen verglichen; und der Rechnungsnehmer bey einer jeden Poſt befragt: ob er dieſelbe für bekannt annehme, oder ob und was er dabey zu erinnern finde?

§. 9.

Eine ganz beſtimmte Anbringung von Monitis iſt hier noch nicht erforderlich, ſondern es iſt hinreichend, wenn der Rechnungsnehmer nur ſo viel beſtimmt anzeigt: gegen welche Poſten er ſich die Beybringung von Erinnerungen vorbehalte.

§. 10.

Dagegen muß er ſich über die vorgezeigten Beläge wenigſtens in ſo weit beſtimmt erklären: ob er ſie für das, wofür ſie ausgegeben worden, anerkenne; oder ob und was er gegen ihre äußere Form und Richtigkeit einzuwenden habe.

§. 11.

Schon bey dieſer Gelegenheit muß der Deputirte des Gerichts ſich alle Mühe geben, über die von dem Rechnungsnehmer angefochtenen Poſten, wenigſtens über die minder wichtigen, ein gütliches Abkommen unter den Parteyen zu Stande zu bringen. Da hierzu die perſönliche Gegenwart der Parteyen ſehr viel beytragen kann; ſo ſteht dem Gerichte frey, ſchon die Rechnungsabnahme ſelbſt, wenn die Parteyen nicht an ordentlicher Gerichtsſtelle, wohl aber an einem dritten Orte perſönlich zuſammen gebracht werden können, zur Lokalcommiſſion zu verweiſen.

§. 12.

Wenn ſolchergeſtalt die Rechnungsabnahme vollendet iſt, ſo müſſen aus dem Protokolle die von der einen und der andern Seite ganz unwiderſprochen gebliebenen Einnahme- und Ausgabepoſten, allenfalls durch einen Calculator, herausgezogen; dieſelben gegen einander balanciret; und ſolchergeſtalt ein vorläufiges Liquidum angelegt werden.

§. 13.

Zugleich aber muß dem Rechnungsnehmer eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Friſt

geſetzt werden, binnen welcher er die ſich vorbehaltenen beſondern Erinnerungen über die einzelnen Poſten anfertigen, und entweder bey dem Deputirten des Gerichts zum Protokolle anzeigen, oder ſchriftlich einreichen müſſe.

§. 14.

Zu dieſem Behufe können ihm die bey der Abnahme vorgekommenen Beläge, nach einem von ihm zu unterſchreibenden accuraten Verzeichniſſe, mit der Anweiſung, dieſelben mit ſeinen Erinnerungen zugleich zurück zu geben, verabfolgt werden. Sind jedoch unter denſelben einige befindlich, gegen deren äußere Form und Richtigkeit er nach §. 10. Ausſtellungen gemacht hat, ſo müſſen die Originale davon in gerichtlicher Verwahrung zurück bleiben, und es ſind ihm, auf ſein Verlangen, nur Abſchriften mitzutheilen.

§. 15.

Defectatorium.

Wenn die Erinnernngen einkommen, ſo müſſen ſie von dem Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden: ob ſie deutlich und beſtimmt genug abgefaßt, und ob wegen der zuſammenhängenden Angabe der dabey vorkommenden Thatſachen, und der darüber beyzubringenden Beweismittel, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung gehörig beobachtet ſind.

§. 16.

Findet ſich dabey nichts mehr zu erinnern, ſo wird, mit Communikation der Erinnerungen an den Rechnungsleger, als Defektaten, ein Termin zu deren Beantwortung, und zur weitern Inſtruktion der Sache anberaumt.

§. 17.

Ob dieſer Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu beſtimmen, oder ob die Sache, (wenn es beſonders eine Wirthſchaftsrechnung betrift,) zur

Lokalcommiſſion, mit Beobachtung der Vorſchriften Tit. XLI. zu verweiſen ſey; desgleichen, in wie fern es, (z. E. bey Bau- Wirthſchafts- oder Kaufmannsrechnungen,) der Zuziehung eines Sachverſtändigen bedürfe, muß der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände beurtheilen.

§. 18.

Bey dieſer Inſtruktion ſind die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung, und in ſo fern die Sache vor einer Lokalcommiſſion verhandelt wird, die Tit. XLI. §. 39. angegebnen Beſtimmungen zu beobachten. Inſtruktion.

§. 19.

Am Schluſſe der Inſtruktion, und bey Gelegenheit des Verſuchs der Sühne, muß der Deputirte, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, aus den verhandelten Specialprotokollen ausziehen: über welche Poſten die Parteyen nunmehr einig ſind, und wieviel dieſelben betragen; ingleichen über welche es eines richterlichen Erkenntniſſes annoch bedürfe.

§. 20.

Deduktionen in jure finden nach der Regel nicht ſtatt; es wäre denn, daß bey einem oder dem andern beſondere Monito in der Inſtruktion wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorgekommen wären. Wenn die Inſtruktion nicht an ordentlicher Gerichtsſtelle, ſondern vor einer Lokalcommiſſion, ohne Zuziehung der Aſſiſtenten, geſchehen iſt, finden die Vorſchriften Tit. XLI. §. 44. 45. Anwendung.

§. 21.

Bey der Abfaſſung des Erkenntniſſes iſt, wegen des am Ende deſſelben auszudrückenden Liquidi, die Vorſchrift des vorhergehenden Titels §. 9. zu beobachten.

§. 22.

Remedia.

Gegen das darauf folgende Erkenntniß, welches gewöhnlichermaaßen publicirt wird, iſt die Appellation allerdings zuläßig; es hindert aber dieſes nicht, daß nicht während des Appellatorii, auf Andringen eines oder des andern Theils, wegen derjenigen Poſten, welche entweder niemals ſtreitig geweſen ſind, oder wo das erſte Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, der Partey, die hiernach ſchon dermalen etwas heraus zu bekommen hat, zu ihrer Bezahlung ſollte verholfen werden können.

§. 23.

Doch muß bey der Beſtimmung eines ſolchen, der Appellation ungeachtet, zu bezahlenden Liquidi, nicht bloß auf die einzelnen Poſten, ſondern nur auf den ganzen Saldo Rückſicht genommen werden, welcher ſich ergiebt, wenn die unſtreitig feſtſtehenden Einnahme- und Ausgabepoſten gegen einander balancirt werden. Auch iſt auf ſolche ins Appellatorium gediehene Poſten, durch welche, wenn ein abänderndes Urtel erfolgte, der Saldo zum Vortheil des Appellanten ſich vermindern würde, gehörig Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Bey der Anmeldung der Appellation, der Inſtruktion derſelben, der Reviſion, und überhaupt wegen des weitern Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 25.

Eidliche Beſtärkung der Rechnungen.

Die eidliche Beſtärkung der Rechnung ſoll in den Fällen, wo der Rechnungsleger nach den Geſetzen dazu verpflichtet iſt, nicht ferner, wie bisher gemeiniglich geſchehen, gleich im erſten Anfange der Rechnungsabnahme von ihm geleiſtet; ſondern ſie ſoll bis zum Schluſſe derſelben, und

bis nach erfolgter Erörterung der einzelnen Punkte und Erinnerungen, ausgeſetzt werden. Es wird alſo erſt in dem Urtel darauf erkannt; die Formul des Eides darin feſtgeſetzt; wenn außerdem noch über einzelne Punkte Eide zu ſchwören ſind, dieſelben dieſem Haupteide mit beygefügt; und mit der wirklichen Abnahme von dem Rechnungsleger, der Regel nach, erſt alsdann verfahren, wenn über die einzelnen Punkte rechtskräftige Urtel vorhanden ſind, und der Rechnungsnehmer oder Defektant auch alsdann noch darauf beſtehet.

§. 26.

In dem zweyten §. 5. geſetzten Falle, wo keine Abnahme der ganzen Rechnung verlangt wird, ſondern die Parteyen nur wegen einzelner Punkte und Poſten ſtreitig ſind, muß der Rechnungsnehmer die Rechnung, nebſt ſeinen nach §. 15. eingerichteten Erinnerungen, dem Gerichte übergeben, worauf ſodann nach Vorſchrift §. 16. ſeq. weiter verfahren wird.

Sechs und vierzigſter Titel.

Von Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen.

§. 1.

Wegen Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen kann Streit entſtehen: *Inhalt dieſes Titels.*

I. Zwiſchen mehrern Erben, wegen der Theilung des ihnen gemeinſchaftlich zugefallenen Nachlaſſes;

II. zwiſchen einem Lehns- oder Fideikommißfolger, und der Allodialerben ſeines Vorfahren;

III. zwiſchen mehrern Miteigenthümern, über die Theilung der gemeinſchaftlichen Sache;

IV. zwiſchen Kaufleuten, die mit einander in einer Handlungsſocietät geſtanden haben.

§. 2.

I. Erbſchaftliche Prozeſſe: 1) über das Erbrecht und die Erb-Quoten.

Wenn I. über eine Erbſchaft Streit entſteht, ſo betrifft ſelbiger entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten überhaupt; oder die Beſtimmung der Quota, welche jedem der verſchiedenen ſich untereinander in dieſer Qualität erkennenden Erben gebühret; oder die Anlegung der Erbtheilung ſelbſt, und die Feſtſetzung der jedem Erben gebührenden Antheile (partis quantae).

§. 3.

Interemiſtiſche Verfügungen dabey.

Da, ſo lange die Erbrechte und Quoten der Intereſſenten nicht ausgemacht ſind, die Anlegung einer Erbſchicht unter ihnen ſich nicht gedenken läßt; ſo müſſen zuvörderſt dieſe beyden Präjudicialfragen, wenn die Parteyen darüber uneins ſind, nach den Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden; doch ſteht in beyden Fällen, unterdeſſen, daß die Hauptſache verhandelt wird, den Parteyen frey, diejenigen Verfügungen, welche die Geſetze an die Hand geben, zur Abwendung aller Verdunkelung oder Verbringung des ſtreitigen Nachlaſſes, oder zur Sicherſtellung ihrer eventuellen Anſprüche, bey dem Richter beſonders nachzuſuchen.

§. 4.

Eben ſo kann derjenige, welcher an ſich ohne Widerſpruch Miterbe iſt, dem aber nur eine geringere Quota, als er verlangt, von den übrigen Intereſſenten zugeſtanden wird, darauf antragen, daß, während der Verhandlung dieſer Präjudicialfrage, die Erbſonderung angelegt, und dasjenige, was ihm von der Erbſchaft gebühret, auf beyde Fälle, nehmlich, wenn er die verlangte höhere Quotam

erſtreiten, oder wenn es bey der geringern, welche die Gegner nachgeben, ſein Verbleiben haben ſollte, gehörig ausgemittelt werde.

§. 5.

Beyderley vorläufige Anträge ſind jedoch mit der Inſtruktion der Hauptſache über das Erbrecht ſelbſt, oder die dem oder jenem Miterben gebührende Quotam, nicht zu vermengen, ſondern in ſeparaten Akten zu verhandeln.

§. 6.

Wenn dem Erbſchaftsprätendenten ſein Erbrecht überhaupt, und zugleich allenfalls die angeſprochene Quota beſtritten wird; ſo müſſen in der Regel beyde Punkte zugleich inſtruirt und entſchieden werden. Wenn jedoch der Streit über das Erbrecht ſelbſt auf einer bloßen Rechtsfrage beruhete, und dagegen die Ausmittelung der Erbquota eine weitläuftige Unterſuchung in facto erforderte; ſo kann der Richter beyde Punkte von einander abſondern, und die Inſtruktion wegen der Quota ſo lange ausſetzen, bis über das ſtreitige Erbrecht ſelbſt rechtskräftig erkannt iſt.

§. 7.

Wenn Erben, deren Recht nicht bezweifelt wird, über den Beſitzer der Erbſchaft ſich beſchweren, daß er ihnen die zur Ausmittelung ihres Antheils erforderlichen Nachrichten vorenthalte, ſo bedarf es darüber keines förmlichen Prozeſſes; ſondern dem Beſitzer der Erbſchaft wird, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, die Herausgabe des Inventarii, und die Vorlegung ſeiner Adminiſtrationsrechnung aufgegeben. Hält er dieſe Friſt nicht inne, ſo muß er, auf ferneres Andringen der unſtreitigen Erben, zu ſeiner Schuldigkeit durch Exekution, nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 48. ſeq. angehalten werden. Iſt auch die Exekution fruchtlos, ſo ſteht den Erben frey, ihr In-

tereſſe zu liquidiren, und ſich zum juramento in litem zu erbieten: worauf ſodann nach Vorſchrift Tit. XXII. §. 19. ſeq. verfahren wird.

§. 8.

a) Ueber die Erbtheilung.

Wenn die Erbrechte und Antheile der ſämmtlichen Intereſſenten, durch gegenſeitiges Anerkenntniß, oder durch rechtskräftige Entſcheidung, feſtſtehen; und ſie ſich über die Erbſonderung außergerichtlich nicht vereinigen können, ſo ſteht einem jeden unter ihnen frey, deren gerichtliche Anlegung zu ſuchen.

§. 9.

Einleitung.

Sobald dergleichen Provocation einkommt, muß der Richter ſogleich einen Termin zu Regulirung der Sache anberaumen, und dazu ſowohl den Provocanten, als ſeine von ihm angegebenen Miterben vorladen.

§. 10.

Bey Bekanntmachung dieſes Termins, und Vorladung der Intereſſenten zu ſelbigem, muß das Gericht zugleich von Amtswegen alles das verfügen, was erforderlich iſt, die Sache ins Licht zu ſetzen, und die Inſtruktion zu erleichtern. Es muß alſo z. E. dem Erben, welcher ſich im Beſitze des Nachlaſſes befindet, aufgegeben werden: das gerichtliche oder Privatinventarium über den Nachlaß, und alle ſonſt zur Sache gehörigen Urkunden und Briefſchaften mit zur Stelle zu bringen; demjenigen, welcher die Erbſchaft oder einen gewiſſen Theil und Zubehör derſelben verwaltet hat, muß die Beybringung ſeiner Curatel- oder Adminiſtrationsrechnung; dem Miterben, welcher etwas einwerfen ſoll, die Anfertigung eines accuraten Verzeichniſſes der Conferendorum u. ſ. w. anbefohlen werden.

§. 11.

Verfahren.

Im Termine ſelbſt muß der Deputirte des Gerichts, durch gegenſeitige Vernehmung der Par-

teyen, vor allen Dingen auszumitteln ſuchen: worauf es bey der Sache eigentlich ankomme, und wie hiernach dieſelbe zur baldigſten gütlichen oder rechtlichen Endſchaft am füglichſten eingeleitet werden könne.

§. 12.

Da, ſobald die Erbrechte und Quotä der Parteyen an ſich feſtſtehen, der obwaltende Streit nur

1) entweder die Ausmittelung oder Conſtituirung der Erbſchaftsmaſſe ſelbſt; oder
2) die Art der Theilung; ob ſelbige z. E. durchs Loos geſchehen, ob einem oder dem andern Intereſſenten die Güter nach einer gewiſſen Taxe zugeſchlagen werden ſollen u. ſ. w. oder
3) die Berechnung der Antheile ſelbſt, und deren Anweiſung

zum Gegenſtande haben kann; ſo muß der Inſtruent jeden dieſer Punkte beſonders erörtern, und auseinander ſetzen: worüber die Parteyen einig ſind, oder worin ein oder der andre Intereſſent mit den übrigen im Widerſpruche ſtehe.

§. 13.

Wenn durch dieſe Vernehmung die eigentlichen Objekte des Streits gehörig beſtimmt ſind, und der Inſtruent ſich einen allgemeinen Begriff von der Lage und dem Zuſammenhange der Sache gemacht hat; ſo muß er die Sühne unter den Parteyen überhaupt ernſtlich verſuchen, und die Erbſonderung in Güte zu Stande zu bringen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 14.

Wird ein gütliches Abkommen unter den Intereſſenten in der Hauptſache erreicht, und es bleiben nur einige Nebenpunkte ſtreitig; ſo muß der Erbrezeß errichtet und abgeſchloſſen; darin die Sache auf beyde Fälle, wenn die Nebenpunkte ſo,

oder anders entſchieden würden, regulirt; dieſe ſelbſt aber ſofort zum Definitiverkenntniſſe, nach der unten folgenden Vorſchrift, eingeleitet werden.

§. 15.

Interemiſticum.

Sind aber die Parteyen über Hauptumſtände und Principia der Theilung nicht zu vereinbaren, und kann alſo kein Erbrezeß zu Stande gebracht werden; ſo muß der Inſtruent ſein Beſtreben darauf richten, wenigſtens ein Interemiſticum, wie es bis zum völligen Austrage der Sache gehalten werden ſolle, zu reguliren; oder die liquide und illiquide Maſſe von einander abzuſondern; erſtere ſofort zu vertheilen, und nur die letztere zur fernern rechtlichen Erörterung auszuſetzen.

§. 16.

Weitere Inſtruktion.

Hiernächſt muß, wenn die ganze Sache nicht gütlich hat abgemacht werden können, der Inſtruent die bey der allgemeinen Vernehmung ausgemittelten und beſtimmten Objekte des Streits, mit Zuziehung derjenigen Intereſſenten, welche jedes derſelben angeht, einzeln nach einander vornehmen, und beurtheilen: in wie fern ſich dieſelben, ihrer Natur nach, und nach den Vorſchriften der Geſetze, zu einer ordentlichen Inſtruktion zum Erkenntniſſe, oder zu irgend einer andern richterlichen Verfügung qualificiren.

§. 17.

Die Punkte der erſtern Art muß er ſofort ordnungsmäßig zum Erkenntniſſe einleiten. Die Art der Inſtruktion richtet ſich nach der Natur des Objekts, je nachdem ſich ſelbiges zum ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſe qualificirt; worauf alſo der Inſtruent die erforderliche Rückſicht zu nehmen hat. Es muß aber einem jeden dergleichen beſondern Punkte auch ein beſonderes Protokoll gewidmet, und alles, was dieſen Punkt angeht,

dem-

demſelben unter gehöriger Beziehung auf das Hauptprotokoll, nach der Vorſchrift Tit. XLI. §. 42. beygefügt werden.

§. 18.

Wenn die meiſten und wichtigſten dieſer Punkte von der Art ſind, daß die Inſtruktion derſelben durch eine Lokalcommiſſion am ſicherſten und geſchwindeſten bewirkt werden könnte; ſo muß der Inſtruent dem Collegio, mit Einreichung ſämmtlicher bisher aufgenommenen Akten, davon Anzeige machen; dieſes aber ſodann, nach Befund der Umſtände, dergleichen Lokalcommiſſion nach der Vorſchrift Tit. XLI. §. 32 — 35. gehörig verfügen.

§. 19.

Wenn es hingegen nur bey einem oder etlichen minder wichtigen Punkten auf Lokalcommiſſion ankommt; ſo muß der Inſtruent, nur mit Einreichung der dieſe Punkte betreffenden Specialprotokolle, auf die Veranlaſſung dieſer Commiſſion antragen; unterdeſſen aber, daß dieſe vor ſich geht, mit der Inſtruktion der übrigen Punkte fortfahren.

§. 20.

Wenn unter den ſolchergeſtalt zu inſtruirenden beſondern Punkten einige vorkommen, welche den übrigen ein Präjudiz machen, z. E. wenn über die Schuldigkeit eines Miterben etwas in die Maſſe einzuwerfen, und zugleich über das Quantum dieſes Conferendi geſtritten wird; ſo müſſen, der Regel nach, beyderley Punkte zugleich zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt werden. Falls jedoch ein dergleichen nur eventualiter zur Conteſtation gekommener Punkt von der Beſchaffenheit wäre, daß die vollſtändige Erörterung deſſelben einen weitläuftigen Aufenthalt in der Sache nach ſich ziehen, oder beträchtliche Koſten erfordern dürfte, welche durch die Entſcheidung des Präjudicialpunkts leicht

unnütz werden könnten; ſo muß der Deputatus dieſerhalb bey dem Collegio beſonders anfragen; und dem Richter ſteht frey, nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umſtände, feſtzuſetzen: daß die Erörterung eines ſolchen eventuellen Punkts ſo lange ausgeſetzt bleiben ſolle, bis der Präjudicialpunkt rechtskräftig entſchieden worden. Wenn alſo z. E. über die Schuldigkeit zu conferiren geſtritten wird, und die Ausmittelung des eventuellen quanti conferendi nicht ohne große Weitläufigkeiten, Rechnungsrevisionen, Lokalunterſuchungen, Abſchätzungen unbeweglicher Güter ꝛc. erfolgen könnte; ſo kann der Richter feſtſetzen, daß zuvörderſt die Frage: ob conferirt werden ſolle? zu entſcheiden; bis dahin aber die weitere Unterſuchung wegen des Quanti conferendi auszuſetzen ſey.

§. 21.

Wenn nun nach Maaßgabe §. 17. ſämmtliche ſtreitige Punkte zum Erkenntniſſe inſtruirt ſind, und die alsdann nochmals zu verſuchende Sühne fruchtlos iſt, ſo müſſen die etwa erforderlichen Deduktionen von den Aſſiſtenten zum Protokolle gegeben, oder ſchriftlich eingereicht, und alsdann die Akten zum Spruche vorgelegt werden.

§. 22.

Erkenntniß.

Der Richter muß ſämmtliche ſtreitige Punkt in Einem Urtel entſcheiden; ſelbſt über die nur eventuell inſtruirten, allenfalls auch nur eventualiter, nach Maaßgabe Tit. XLIV. §. 35. erkennen; und im übrigen die Vorſchrift Tit. XIII. §. 37. dabey gehörig beobachten.

§. 23.

Remedia.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel, und deren Inſtruktion, finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 24.

Während der Zeit, daß die unter den Intereſſenten wirklich ſtreitigen Punkte inſtruirt und abgeurtelt werden, muß wegen derjenigen, wo unter ihnen ſelbſt kein Streit iſt, ſondern nur gewiſſe Verfügungen zur Aufklärung der Sache, oder Conſtituirung der Maſſe erforderlich ſind, z. E. wegen Vorladung der Erbſchaftsgläubiger, wegen Verſteigerung der vorhandenen Mobilien und Effekten, wegen Abſchätzung und Subhaſtation des zur Maſſe gehörigen Gutes, nach dem Antrage der Intereſſenten, und der Anzeige des inſtruirenden Deputirten, das Nöthige von dem Richter verfügt werden.

§. 25.

Errichtung des Erbrezeſſes.

Wenn nun nach vorſtehenden Anweiſungen die Sache völlig auseinander geſetzt, und die ſtreitigen Punkte insgeſamt rechtskräftig entſchieden ſind; ſo muß der Deputirte des Gerichts, mit Zuziehung eines vereideten Calculators, die Erbſonderung ſelbſt entwerfen; den Plan derſelben den Parteyen zur Erklärung vorlegen; und wenn er von ihnen anerkannt, oder nach ihren gegründeten Erinnerungen berichtigt worden iſt, den Erbrezeß ſelbſt abfaſſen, von den Parteyen vollziehen laſſen, und ihn dem Gerichte zur Beſtätigung einreichen; ſolchergeſtalt aber dieſes Geſchäfte gänzlich zur Endſchaft bringen.

§. 26.

II. Separatio feudi ab allodio.

Nach eben dieſen Grundſätzen und Vorſchriften iſt II. bey Auseinanderſetzung zwiſchen Lehns- oder Fideikommisfolgern und Allodialerben zu verfahren; und wenn dabey über Meliorationen des Lehn- oder Fideicommißgutes Streit entſteht, ſo müſſen die Vorſchriften Tit. XLIV. §. 34. beobachtet werden.

§. 27.

Wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenſchaft des Gutes ſelbſt beſtritten wird, und die Allodialerben des letzten Beſitzers die Herausgabe deſſelben an den Lehns- oder Fideicommißprätendenten aus dieſem Grunde gänzlich verweigern; ſo muß dieſe ſtreitige Qualität vor allen Dingen im Wege des ordentlichen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden.

§. 28.

Bis zur ausgemachten Sache bleiben die Allodialerben im Beſitze; und der Lehns- oder Fideicommißprätendent kann auf eine gerichtliche Verwaltung nur alsdann antragen, wenn er Umſtände anführen und beſcheinigen kann, woraus eine unordentliche Wirthſchaftsführung, und die Beſorgniß erheblicher Deteriorationen, gegen die im Beſitze befindlichen Allodialerben ſich zu Tage legt. Ueber einen ſolchen Antrag auf Exmiſſion der Allodialerben, während des Hauptprozeſſes, muß nach Vorſchrift Tit. XLIV. §. 36—43. verfahren und erkannt werden.

§. 29.

Da auch, wenn die Allodialerben bis zum Austrage der Hauptſache im Beſitze bleiben; hiernächſt aber der Lehns- oder Fideicommißprätendent die beſtrittene Qualität wirklich ausführt, große Weiterungen daraus entſtehen können, daß durch den Zeitverluſt, während des vielleicht langwierigen Hauptprozeſſes, die Lehns- oder Fideicommißmaſſe verdunkelt, die Abſonderung derſelben vom Erbe erſchwert, und über die von dem Allodialerben inzwiſchen gehobenen Nutzungen neuer Stoff zu weitläuftigen Prozeſſen geſammelt worden; ſo muß der Richter ſolchen neuen Verwickelungen durch zweckmäßige, ſogleich bey der Einleitung des Hauptprozeſſes zu treffende Verfügungen,

z. E. durch Aufnehmung oder Einforderung eines vollſtändigen Inventarii, durch Beſtellung eines Aufſehers, durch Vereidung der Wirthſchaftsbedienten des im Beſitze bleibenden Erben auf treue und genaue Rechnungsführung, ꝛc. möglichſt vorzubeugen bedacht ſeyn.

§. 30.

Wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenſchaft an ſich nicht ſtreitig iſt; wohl aber dem ſich meldenden Fideicommiß- oder Lehnsfolger ſeine Legitimation bezweifelt wird; ſo iſt es entweder nur der Allodialerbe, der dieſen Zweifel rege macht, und Bedenken trägt, das Gut an einen nicht hinlänglich legitimirten Succeſſor auszuliefern; oder es ſind mehrere Prätendenten vorhanden, die ſich unter einander die Legitimation, oder das vorzüglichere Recht zur Succeſſion beſtreiten.

Im erſtern Falle muß nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 482 - 492. verfahren; mithin, wenn die Bedenklichkeiten des Allodialerben nicht offenbar ungegründet ſind, ein Lehns- oder Fideicommißcurator beſtellt werden; welcher auf der einen Seite den Legitimationspunkt mit dem ſich meldenden Succeſſor gehörig verhandle; auf der andern Seite aber, unter Zuziehung dieſes Succeſſors, die Abſonderung des Lehns vom Erbe mit dem Allodialerben regulire. Im zweyten Falle, wenn mehrere Prätendenten über das Recht zur Succeſſion ſtreiten, muß zwar dieſer Streit, zwiſchen ihnen, im Wege des ordinairen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden. Inzwiſchen kann aber der Landerbe ſich nicht entbrechen, auf den Antrag auch nur des einen der ſtreitenden Theile, das Gut zu räumen; und ſämmtliche Prätendenten zuſammen, müſſen mit ihm die Abſonderung des Lehns vom Erbe gemeinſchaftlich,

oder durch einen zu beſtellenden Communmandatarium reguliren.

In beyden Fällen muß, wenn zur Zeit der Räumung das Recht des eigentlichen Succeſſors noch nicht entſchieden iſt, das Gut, bis zum Austrage der Sache, unter gerichtliche Verwaltung genommen werden.

§. 31.

Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung in der Regel niemals verweigern; ſondern er kann nur Sicherheit für ſeine Anſprüche fordern. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVIII. §. 600. 601.)

§. 32.

Wo ein ſolches Retentionsrecht den Allodialerben, nach Provinzialgeſetzen, noch wirklich beygelegt iſt, da pflegen, wenn die Auseinanderſetzung ſelbſt ſich nur etwas in die Länge zieht, zuletzt wegen der von den Erben geführten Adminiſtration, und darüber zu legenden Fruchtrechnungen, neue Weitläuftigkeiten und Prozeſſe zu entſtehen. Um dieſe zu vermeiden, muß der Deputirte des Gerichts ſeine Bemühungen, bey dem nach §. 13. 14. zu regulirenden Interemiſtico, beſonders dahin richten: daß der Allodialerbe das Gut räume, und ihm dagegen ein nach ungefährem Ueberſchlage, und vorläufiger Prüfung ſeiner Forderungen, mit Vorbehalt des Rechts beyder Theile, ausgemitteltes Quantum auf das Gut verſichert, und bis zum Austrage des Separationsgeſchäfts von dem Lehnsfolger verzinſet werde. Kann er die Parteyen hierüber in Güte nicht vereinbaren, ſo muß er den Streit wegen dieſes Interemiſtici in einem beſondern Protokolle inſtruiren, und ſelbiges ungeſäumt zum Erkenntniſſe einreichen. Das Urtel muß ſodann ſchleunigſt abgefaßt, und in ſelbigem das In-

teremiſticum regulirt werden; und ſoll dagegen kein Rechtsmittel zuläßig ſeyn.

§. 33.

Wie III., bey Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Hütungsplätze, vermiſchter Aecker und Wieſen, verfahren werden ſolle, davon iſt oben in einem beſondern Titel gehandelt worden. III. Gemeinheitstheilungen.

§. 34.

Wenn IV. Kaufleute, die mit einander in einer Handlungsſocietät geſtanden haben, ſich ſepariren wollen, und mit ihrer Auseinanderſetzung außergerichtlich nicht zu Stande kommen können; ſo ſteht jedem von ihnen frey, auf gerichtliche Auseinanderſetzung anzutragen. IV. Separationen bey kaufmänniſchen Societäten.

§. 35.

Wird über die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung über den Terminum a quo oder ad quem derſelben, oder über eine dem Rechnungsleger zur Laſt fallende Verzögerung geſtritten, ſo finden die Vorſchriften Tit. XLV. §. 2. 3. 4. Anwendung.

§. 36.

Nach den Vorſchriften eben dieſes Titels §. 5. ſeq. iſt zu verfahren, wenn die gelegte Rechnung gerichtlich abgenommen, oder über die Erinnerungen und Ausſtellungen, welche dagegen gemacht worden, verfahren werden ſoll.

Dabey finden in Anſehung der kaufmänniſchen Socitätsrechnungen nur noch folgende nähere Beſtimmungen ſtatt;

1) Dem Inſtruenten muß gleich vom Anfange an ein Sachverſtändiger Con-Commiſſarius zugeordnet werden.

2) Wenn nach beygebrachten Ausſtellungen, und abgegebner Erklärung des Defektaten über jedes Monitum, feſtſteht: bey welchen Punkten die Parteyen über Thatſachen noch ſtreitig ſind; ſo muß der Sachverſtändige Deputirte die Bücher und

Correſpondenzen nachſehen, und bey einem jeden Punkte pflichtmäßig und beſtimmt anzeigen: was ſich daraus über den ſtreitigen Punkt ergebe; wieweit die Thatſache dadurch ins Licht geſetzt werde; oder was für Umſtände noch dunkel und unausgemacht bleiben.

3) Dieſer Befund des Sachverſtändigen muß den Parteyen vorgelegt werden, und ſie müſſen ſich bey einem jeden Punkte erklären: in wie fern ſie damit einverſtanden ſind, oder was ſie dagegen noch zu erinnern haben.

4) Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, erfolgt die eigentliche Regulirung des Status cauſae et controverſiae; bey welcher alſo ſchon von dem aus den Büchern ꝛc. gezogenen Befunde des Sachverſtändigen, und von den Erklärungen der Parteyen darüber Gebrauch gemacht wird. Ueber die alsdann noch ſtreitig bleibenden erheblichen Thatſachen müſſen die Parteyen die etwa ſonſt noch vorhandenen Beweismittel angeben; mit deren Aufnehmung gewöhnlichermaaßen verfahren wird.

§. 37.

Am Schluſſe der Inſtruktion muß das Tit. XXX. §. 6. beſchriebene Gutachten von dem zugezogenen Sachverſtändigen abgefordert; ſodann müſſen die Deduktionen beygebracht; und endlich die Akten zum Erkenntniſſe vorgelegt werden.

§. 38.

In Anſehung der gegen dies Erkenntniß zuläßigen Rechtsmittel finden die Verordnungen des XIV. Titels, und wegen anderweitiger Zuziehung eines Sachverſtändigen bey deren Inſtruktion, die Tit. XXX. §. 7. ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 39.

Während der Zeit, daß ſolchergeſtalt mit der Abnahme der Societätsrechnung, und der Erörterung der dagegen vorkommenden Ausſtellungen

verfahren wird, muß auch die Auseinanderſetzung zwiſchen den Sociis in Anſehung der vorhandenen Beſtände, an Waaren, Geräthſchaften, ausſtehenden Aktiv- und Paſſivſchulden, ꝛc. entweder gütlich oder rechtlich regulirt, und dabey die Vorſchrift §. 11 — 25. beobachtet werden.

Ob diejenigen Punkte, worüber hiebey Streit entſteht, mit den Ausſtellungen gegen die Societätsrechnung ſelbſt in Ein Verfahren und in Einerley Akten zuſammen zu ziehen; oder ob beyderley Arten von Streitpunkten in beſondern Akten zu verhandeln, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, Weitläuftigkeit der Sache, und des zwiſchen beyderley Arten der ſtreitigen Objekte mehr oder weniger obwaltenden Zuſammenhangs, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

§. 40.

Vorſtehende §. 34 — 39. ertheilte Anweiſungen ſetzen den Fall voraus, wo zwey oder mehrere Kaufleute lange Zeit hindurch in Handlungsſocietät geſtanden, und während derſelben wichtige Geſchäfte betrieben haben; folglich bey ihrer Auseinanderſetzung viele verwickelte, wichtige, und der genaueſten Unterſuchung bedürfende Streitfragen vorkommen. Wenn alſo die Sache von geringer Erheblichkeit iſt, oder die Intereſſenten wegen ihrer Auseinanderſetzung in der Hauptſache einig ſind, und nur wegen einer oder andern ſpeciellen Poſt auf richterliche Entſcheidung provociren; ſo wird die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, (je nachdem ſie an und für ſich zu einem oder dem andern qualificirt iſt,) eingeleitet, und nur bey der Inſtruktion ein Sachverſtändiger, der Vorſchrift Tit. XXX. gemäß, zugezogen.

Sieben und vierzigſter Titel.

Vom Verfahren in Moratorienſachen.

§. 1.

Zweck des Moratorii.

Die Rechtswohlthat des Moratorii, oder Indults, hat zur Abſicht, einen Schuldner, welcher an ſich noch des Vermögens iſt, ſeine Gläubiger zu befriedigen, den aber gewiſſe vorübergehende Umſtände, ihnen ſofort baar und auf einmal Zahlung zu leiſten, verhindern, durch Geſtattung einer gewiſſen Nachſicht in den Stand zu ſetzen, daß er den Forderungen dieſer ſeiner Gläubiger, ohne ſeinen Ruin, ein Genüge leiſten könne.

§. 2.

Gegen was für Verbindlichkeiten es ſtatt finde.

Dieſe Wohlthat findet alſo nur gegen Geldzahlungen ſtatt; nicht aber alsdann, wenn jemand verbunden iſt, etwas zu thun, oder eine gewiſſe Sache heraus zu geben.

§. 3.

Allgemeine Erforderniſſe.

Derjenige, welcher ſich zu einem Moratorio qualificiren will, muß nachweiſen:

1) daß er an und für ſich hinlängliches Vermögen beſitze, den Anforderungen ſeiner Gläubiger ein Genüge zu leiſten;
2) daß Umſtände vorwalten, die es ihm unmöglich machen, ohne ſeinen Ruin ſogleich prompte und baare Zahlung zu leiſten;
3) daß gegründete Hoffnung und Ausſichten vorhanden ſind, daß er durch Verſtattung der gebethnen Nachſicht in den Stand kommen werde, ſeine Gläubiger zu befriedigen, und ſich zugleich in ſeinem Nahrungsſtande zu erhalten.

§. 4.

Wenn alſo jemand mehr Schulden hat, als ſein Vermögen beträgt, ſo kann er zum Moratorio

nicht geſtattet werden; ſondern es iſt nach der Vorſchrift des folgenden Titels zu verfahren.

§. 5.

Ein Schuldner, der ſich auf flüchtigen Fuß ſetzt, und aus ſeinem unbekannten oder auswärtigen Aufenthalte auf einen Indult anträgt, ſoll damit nicht eher gehört werden, als bis er zurückkehrt, und ſich zur perſönlichen Vernehmung darſtellt.

§. 6.

Eintheilung.

Ein Schuldner beruft ſich auf dieſe Wohlthat entweder gegen einen, oder gegen mehrere auf ihn andringende Gläubiger. Erſteres heißt das Special-, letzteres das Generalmoratorium. Zwiſchen beyden findet, wegen der Art des Verfahrens, und der Inſtruktion, einiger Unterſchied ſtatt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Inſtruktion eines Specialmoratorii.

§. 7.

Wenn die Provokation darauf erfolgen müſſe.

Auf das Specialmoratorium kann der Schuldner ſofort bey der Einlaſſung und Antwort auf die Klage provociren; ſpäteſtens aber muß dieſes nach der Vorſchrift Tit. XI. §. 5., am Schluſſe der Inſtruktion der Hauptſache in erſter Inſtanz geſchehen.

§. 8.

Dieſe geſetzliche Vorſchrift muß den Beklagten, wenn ſie mit keinem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten verſehen ſind, und nach ihren Aeußerungen, oder ſonſt, ein zeitiges Zahlungsunvermögen bey ihnen vorzuwalten ſcheint, ſogleich bey der Vernehmung über die Klage, von Amtswegen bekannt gemacht werden; damit ſie ſich, bey verſpäteter Anbringung des Geſuchs, mit der Unwiſſenheit des Geſetzes nicht entſchuldigen können.

§. 9.

Es findet alſo der Antrag auf ein Specialmoratorium nach geſchloſſener Inſtruktion der erſten Inſtanz, oder gar nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache, nicht mehr ſtatt; es wäre denn, daß der Provokant zugleich nachweiſen und beſcheinigen könnte, daß die Umſtände, welche ihn zur Berufung auf dieſe Rechtswohlthat nöthigen und berechtigen, erſt während dem Laufe des Prozeſſes, oder gar erſt nach abgeurtelter Hauptſache eingetreten ſind.

§. 10.

Abſonderung der Verhandlungen darüber von der Hauptſache.

Die Verhandlung über den Indult ſoll mit der Verhandlung über die Hauptſache nicht vermengt, vielmehr dieſe, der Berufung auf das Moratorium ungeachtet, ununterbrochen fortgeſetzt, und das Moratoriengeſuch in beſondern Protokollen inſtruirt werden. Auch hängt es von dem Kläger ab, die Verhandlungen über das Moratorium bis nach völlig abgeurtelter Hauptſache ganz ausſetzen zu laſſen.

§. 11.

Aufnehmung der Provokation.

Was nun die Inſtruktion eines ſolchen Specialindults ſelbſt betrifft, ſo muß der Provokant mit ſeinem Geſuche, den Gründen deſſelben, den Vorſchlägen: auf wie lange er die gebetne Nachſicht nöthig habe, wie er die Forderung des Gläubigers unterdeſſen ſicher zu ſtellen, und wie er nach abgelaufener Befriſtungszeit demſelben wirkliche Zahlung zu leiſten gedenke, umſtändlich zum Protokolle vernommen; der Gläubiger mit ſeiner Erklärung und etwanigen Einwendungen gleichergeſtalt gehört; und ſodann, wenn die offerirte Sicherheit annehmlich zu ſeyn ſcheint, der Provokat zur Zugeſtehung der gebetnen Nachſicht in Güte möglichſt vermocht werden.

§. 12.

Findet keine gütliche Vereinigung ſtatt, ſo muß der Inſtruent der Sache näher treten, und prüfen: ob bey dem Moratoriengeſuche des Schuldners die §. 3. angegebnen Erforderniſſe wirklich vorhanden ſind. Inſtruktion.

§. 13.

In Anſehung des zweyten und dritten dieſer Erforderniſſe bedarf es keines förmlichen Beweiſes, noch weitläuftiger Unterſuchungen; ſondern es iſt genug, wenn der Schuldner nur ſolche Umſtände, wodurch ſein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen dem Richter wahrſcheinlich wird, und das Mittel oder der Fond, aus welchem er nach Ablauf der Nachſichtszeit werde Zahlung leiſten können, nachzuweiſen im Stande wäre. Wegen des 2ten und 3ten Erforderniſſes ex §. 3.

Behauptet dem ungeachtet der Gläubiger, daß ihn der Schuldner ohne Noth, aus bloßem Eigenſinne oder Chikane, mit der Zahlung aufhalten wolle; ſo ſteht ihm frey, ein Objekt nachzuweiſen, aus welchem er füglich, ohne Ruin des Schuldners, befriedigt werden könne.

§. 14.

Auch bey dem Nachweiſe der Zulänglichkeit des Vermögens, ſollen alle nicht durchaus nothwendige Weitläuftigkeiten möglichſt vermieden werden. Der Schuldner darf alſo der Regel nach keine Vermögensſpecifikation vorlegen; ſondern es iſt genug, wenn er dem Gläubiger ein Objekt anweiſet, durch welches ihm für ſeine Forderung Sicherheit gewährt wird. Jedoch bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtände, auf etwaniges Andringen des Gläubigers, dem Schuldner eine eidliche Vermögensſpecifikation abzufordern. in Anſehung der Vermögensſufficienz.

§. 15.

Prüfung der Sicherheit.

Das vorgeſchlagene Objekt der Sicherheit iſt entweder ein unbewegliches Grundſtück; oder eine gewiſſe jährliche Hebung; oder ein ausſtehendes Aktivcapital; oder ein bewegliches Unterpfand; oder die Beſtellung gewiſſer Bürgen.

§. 16.

a) bey Immobilien;

Der Qualität, der Werth, und die Sicherheit des unbeweglichen Grundſtücks müſſen, der Regel nach, durch einen darüber ausgefertigten Hypothekenſchein nachgewieſen; und dabey vorzüglich auf den Preis, für welchen der Schuldner das Grundſtück an ſich gebracht hat, Rückſicht genommen werden. Behauptet der Schuldner, daß demſelben ein höherer, als der im Grundbuche eingetragene Werth beyzulegen; ſo muß er dieſes durch Produktion der Pacht- oder Miethcontrakte, oder durch mehrjährige Ertragsrechnungen ſofort darthun. Behauptet der Gläubiger, daß das Immobile weniger werth ſey, als das eingetragene Pretium, und ihm alſo keine hinlängliche Sicherheit gewähre; ſo muß er ſcheinbare Gründe dieſer Behauptung anführen; und alsdann liegt dem Schuldner ob, den beſtrittenen Werth auf vorſtehende Art nachzuweiſen.

§. 17.

Anlangend die Beſtimmung: in wie fern ein Gläubiger die mit einem ſolchen Grundſtücke ihm angebotne Sicherheit für hinlänglich annehmen müſſe, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß er ſich dabey nur in ſo fern zu beruhigen ſchuldig ſeyn ſoll, als ihm dieſelbe bey Landgütern innerhalb der erſten Zweydrittel, und bey ſtädtiſchen Fundis innerhalb der erſten Hälfte, des nach vorſtehenden Paragraphen ausgemittelten Werths, angewieſen werden kann.

§. 18.

Wenn jedoch notoriſch iſt, oder von dem Schuldner nachgewieſen werden kann, daß ſeit der Erwerbung des Grundſtücks Beſitzungen dieſer Art im Preiſe beträchtlich geſtiegen ſind, ſo kann der Richter die Sicherheit für hinreichend annehmen, wenn ſie auch die zwey Drittel, oder reſp. die Hälfte, um etwas überſteigen möchte. Doch darf ſich der Gläubiger bey einer Sicherheit, die über den ganzen Erwerbungspreis hinausgehet, niemals beruhigen.

§. 19.

b) bey jährlichen Hebungen;

Wird eine gewiſſe jährliche Hebung zum Objekte der Sicherheit vorgeſchlagen, ſo muß der Schuldner die Urkunde, auf deren Grund ihm dieſelbe gebührt, vorlegen, und erforderlichen Falls zugleich nachweiſen: auf was für Art ihm deren richtige Abführung verſichert ſey.

§. 20.

c) bey Aktivcapitalien;

Soll die vorhandene Sicherheit durch ausſtehende eingetragene Aktivcapitalien nachgewieſen werden, ſo muß der Schuldner die darüber ausgeſtellten Inſtrumente vorzeigen, und nach der Sicherheit, welche dieſe für ſich haben, iſt auch die Annehmlichkeit der dem Gläubiger damit angebotenen Caution zu beurtheilen. Dergleichen Aktiva, wenn ſie bey ſtädtiſchen Grundſtücken auf die erſte Hälfte, und bey Landgütern auf die erſten Zweydrittel eingetragen ſtehen, müſſen für voll zur Sicherheit angenommen werden; jedoch iſt auch dabey auf die Vorſchrift §. 18. Rückſicht zu nehmen.

Sind es bloße Privataktiva, ſo kommt es darauf an: ob der Creditor ſelbige für ſicher und zu ſeiner Deckung hinreichend annehmen wolle; und in dieſem Falle kann er verlangen, daß ihm der Gegner dieſelben Pfandweiſe übergeben, oder

nach dem Betrage ſeiner Forderung, cediren müſſe.

Erklärt ſich aber der Gläubiger, daß er die Annahme derſelben nicht aus Chikane, oder um den Schuldner zu drücken, ſondern bloß um deswillen verweigere, weil er nach ſeiner Ueberzeugung ſich dabey nicht für hinlänglich gedeckt halte; ſo kann er dazu wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 21.

d) bey beweglichen Pfändern;

Werden bewegliche Unterpfänder zur Sicherheit angeboten, ſo muß, wenn die Parteyen über die Zulänglichkeit des Werths derſelben ſich nicht vereinigen können, dieſer Werth mittelſt Abſchätzung durch Sachverſtändige beſtimmt, und feſtgeſetzt werden. Der Werth ſelbſt iſt bey Gold, Silber, und andern dergleichen Dingen, welche einen feſten Preis haben, auf das Ganze; ſonſt aber, nach richterlichem Ermeſſen, auf zwey Drittel oder die Hälfte, je nachdem der Preis ſolcher Objekte mehr oder weniger abwechſelnd iſt, für hinreichend anzunehmen.

§. 22.

e) bey Bürgen.

Soll endlich die Sicherheit durch Bürgen beſtellt werden, ſo müſſen es hinlänglich angeſeſſene Leute ſeyn; und dieſe ihre Qualität muß, wenn ſie im Gerichte nicht notoriſch wäre, durch Hypothekenſcheine über deren Grundſtücke, oder auf andre glaubwürdige Art beſcheinigt, und es muß von ihnen die Sicherheit durch Eintragung auf ihre Grundſtücke, innerhalb des nach §. 17. 18. zu beſtimmenden Werths, wirklich beſtellt werden. In Anſehung nicht anſäſſiger Bürgen, findet die Dispoſition des §. 20. wegen der zur Sicherheit angebothnen uneingetragenen Aktivcapitalien Anwendung.

§. 23.

Güter, Hebungen, Aktivkapitalien, und Bürgen, die ſich außerhalb der Königlichen Lande befinden, iſt ein einländiſcher Gläubiger, ſich zur Sicherheit anweiſen zu laſſen, nicht ſchuldig.

§. 24.

Wenn ſolchergeſtalt die Provocation auf den Specialindult hinlänglich inſtruirt iſt, ſo muß der Richter darüber in dem Urtel über die Hauptſache, wenn dieſe nicht etwa ſchon auf die nach §. 10. beſonders geführte Inſtruktion abgeurtelt iſt, zugleich erkennen; und zu ſolchem Ende aus den durch die Inſtruktion geſammelten Datis pflichtmäßig beurtheilen: Erkenntniß.

ob die gebethene Nachſicht ein Mittel ſeyn könne, den Schuldner im Wirthſchafts- und Nahrungsſtande zu erhalten, ohne daß der Gläubiger dadurch ſeine Forderung zu verlieren Gefahr laufe.

Findet der Richter die Sache zur Ertheilung des gebetenen Indults qualificirt; ſo muß er in dem Urtel ſowohl die Zeit, auf welche das Moratorium dem Schuldner zu ſtatten kommen ſolle, als die zur Sicherheit des Gläubigers etwa erforderlichen Modalitäten, z. E. daß die Schuld auf das Immobile eingetragen; das Aktivum cedirt, verpfändet, oder mit Inhibition belegt; die jährliche Hebung, ſoweit es zur Deckung und ſucceſſiven Befriedigung des Gläubigers nöthig, dieſem angewieſen, oder in das Depoſitum eingezogen; die beweglichen Pfänder dem Gläubiger, oder ebenfalls in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert; die Caution von den Bürgen, mit Entſagung aller Ausflüchte, gerichtlich abgenommen, und auf deren Grundſtücke eingetragen werden ſolle ꝛc. gehörig feſtſetzen.

§. 25.

Der Regel nach, und wenn nicht beſondere Umſtände vorwalten, ſoll ein Specialindult nicht leicht auf längere, als Jahresfriſt, zugeſtanden werden.

§. 26.

Remedia. Gegen dergleichen Erkenntniß ſtehet beyden Theilen die Appellation offen; die dritte Inſtanz aber ſoll deshalb nicht zuläßig ſeyn.

§. 27.

Wenn der Gläubiger appellirt, ſo hat dies Rechtsmittel volle Wirkung; das Appellatorium muß nach den allgemeinen Vorſchriften inſtruirt, während deſſelben aber mit der Exekution keinesweges verfahren werden. Doch kann der Gläubiger darauf dringen, daß die nach §. 24. erkannten Modalitäten ſeiner Sicherſtellung, während der Inſtruktion des Remedii, mit Vorbehalt ſeines Rechts und des künftigen Erkenntniſſes, in Vollziehung gebracht werden.

§ 28.

Iſt es der Schuldner, welcher von dem erſten Urtel appellirt, weil er mit dem verlangten Specialindult abgewieſen worden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob er zugleich in der Hauptſache appellire;

oder

ob nur die Verſagung des Indults den Gegenſtand ſeiner Beſchwerden ausmache.

§. 29.

Letztern Falls hat die Appellation nur Effectum devolutivum; dergeſtalt, daß derſelben ungeachtet, auf Andringen des Gläubigers die Exekution verhängt, und ſo lange fortgeſetzt werden muß, bis etwa der Schuldner durch das zweyte Erkenntniß zu dem gebethnen Moratorio wirklich zugelaſſen wird.

§. 30.

Doch ſoll in dieſem Falle ein kürzeres Appellationsverfahren ſtatt finden. Es ſoll nehmlich nicht nur in dieſem, ſo wie überhaupt in allen Fällen, dem Appellanten frey ſtehn, ſich noch vor Ablauf der zehntägigen Appellationsfriſt bey dem erkennenden Richter zu melden, und ſeine Beſchwerden, nebſt demjenigen, was er zur Unterſtützung derſelben etwa anführen kann, daſelbſt zum Protokolle zu geben; ſondern es ſoll auch dieſes Protokoll ſchleunigſt dem Appellanten communicirt, und ein möglichſt naher Termin zu ſeiner Erklärung und Antwort darauf anberaumt; in dieſem Termine derſelbe mit dem, was er zur Widerlegung der Appellationsbeſchwerde, und zur Rechtfertigung des vorigen Urtels etwa anzuführen hat, ebenfalls zum Protokolle vernommen; in ſo fern von Seiten des Appellanten neue Thatſachen vorkommen, dieſelben gehörig auseinander, und durch Anwendung der in obſtehenden Paragraphen ertheilten Vorſchriften ins Licht geſetzt; wenn aber der Appellat in dieſem Termine ungehorſam außen bleibt, mit der Inſtruktion des Remedii in contumaciam verfahren werden.

§. 31.

Hat hingegen der Schuldner beydes in der Hauptſache, und zugleich über die Verſagung des gebethnen Indults appellirt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Wirkung der Appellation diejenige ſeyn müſſe, welche derſelben nach Beſchaffenheit der Hauptſache Tit. XIV. §. 5. 6. beygelegt iſt; und daß alſo, der Regel nach, während des Appellatorii, keine Exekution gegen den Schuldner ſtatt finde. Eben ſo richtet ſich auch das Verfahren bey der Inſtruktion ſelbſt nach der Natur der in der Hauptſache erhobnen Beſchwerden.

§. 32.

Vorkehrungen gegen den Mißbrauch des Moratorii.

Damit jedoch dieſe bloß auf Erhaltung ehrlicher und gewiſſenhafter Schuldner abzielende Rechtswohlthat, von leichtſinnigen, zankſüchtigen, und boshaften Schuldnern zum Deckmantel der Chikane nicht gemißbraucht werden möge; ſo wird hiedurch ausdrücklich feſtgeſetzt:

daß, wenn der Appellationsrichter finden ſollte, daß der Schuldner in der Hauptſache die Appellation ohne allen rechtlichen Grund, bloß aus Chikane, und zum Verſchleif der Sache ergriffen habe, er denſelben des auf allen Fall geſuchten Moratorii für unwürdig erklären ſolle.

§. 33.

Ein gleiches ſoll auch alsdann ſtatt finden, wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers ohne allen Grund in Abrede geſtellt, und nach den Vorſchriften Tit. XXIII. §. 51. ſeq. die geſetzlichen Strafen des frevelhaften Leugnens verwirkt hätte; maaßen er in dieſem Falle, wenn er auch ſonſt zum Indult hinlänglich qualificirt wäre, dieſer Rechtswohlthat dennoch, zur Strafe ſeiner verübten muthwilligen Chikane, verluſtig ſeyn ſoll.

§. 34.

Eben ſo ſoll, wenn ſich in erſter oder zweyter Inſtanz findet, daß der Schuldner das Moratoriengeſuch ohne Noth, aus bloßer Chikane, und zum Verſchleif der Sache angebracht habe, derſelbe nicht nur damit abgewieſen; ſondern auch, dem Gläubiger alles daraus erweislich erwachſene Intereſſe zu präſtiren, angehalten; und außerdem noch, befundenen Umſtänden nach, in eine nahmhafte Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 35

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn über das Moratoriengeſuch erſt nach abge-

urtelter Hauptſache erkannt worden, für dieſen Fall nur die Vorſchriften §. 29. 30. 33. 34. ſtatt finden.

§. 36.

Anlangend die bey der Inſtruktion des Moratoriengeſuchs aufgelaufenen Koſten, ſo muß ſie der Schuldner, da ſie wegen ſeiner Qualifikation zu dieſer Rechtswohlthat verwendet werden müſſen, allein tragen; es wäre denn, daß einige darunter durch den bloßen Eigenſinn und Chikane des Gläubigers verurſacht worden; welches der Richter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes in der Hauptſache beurtheilen muß. Wegen der Appellationskoſten finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung. Koſten.

§. 37.

Wenn einem Schuldner der Specialindult rechtskräftig zuerkannt worden, ſo findet während der Dauer deſſelben keine exekutiviſche Verfügung wider ihn ſtatt; er iſt aber auch ſchuldig, innerhalb dieſer Zwiſchenzeit die Zinſen der geſtundeten Poſt, bey Verluſt des Moratorii, prompt und richtig zu bezahlen. Wirkungen des Specialindults.

§. 38.

Auch wenn die Schuld urſprünglich nicht zinsbar geweſen iſt, muß dennoch der Schuldner die Verzögerungszinſen, von dem geſetzlich beſtimmten Termine an, durch die ganze Moratorienzeit, vierteljährig entrichten.

§. 39.

Wenn der Gläubiger ſich meldet, und daß der Schuldner mit Bezahlung der Intereſſen ſäumig ſey, anzeigt; ſo muß der Schuldner auf einen nahen Termin, um ſich darüber zu verantworten und auszuweiſen, vorgeladen werden. Wiederaufhebung deſſelben.

§. 40.

Bleibt der Schuldner in dieſem Termine außen, oder kann er in ſelbigem die erfolgte Bezahlung der bis zum letzten Termine aufgelaufenen Zinſen durch Quittungen, oder auf andere vollkommen glaubhafte Art, nicht ausweiſen; ſo iſt er durch eine bloße Reſolution, gegen welche kein Rechtsmittel ſtatt findet, des Moratorii für verluſtig zu erklären; und hiernächſt mit der Exekution wider ihn, auf ferneres Andringen des Gläubigers, zu verfahren.

§. 41.

Zeigt der Gläubiger während des Laufes der Indultzeit an, daß ſich in dem ihm angewieſenen Objekte ſeiner Sicherheit eine ſolche Veränderung zugetragen habe, daß ihm ſelbiges die vorhin von dem Richter für hinlänglich erkannte Deckung nicht mehr gewähren könne; ſo muß er dieſe Anzeige ſofort gehörig beſcheinigen. Thut er dieſes, ſo muß alsdann der Schuldner auf einen nahen niemals zu verlegenden Termin vorgeladen; über die angeblich entſtandene Unzulänglichkeit des vorigen Objekts der Sicherheit, und ob er etwa ein anderes ſofort an deſſen Stelle ſetzen könne, vernommen; die Sache nebſt den dabey in Facto vorkommenden Umſtänden gehörig auseinander geſetzt; und hiernächſt: in wie fern der Schuldner des Indults verluſtig, oder dabey ferner zu ſchützen ſey, rechtlich erkannt werden.

§. 42.

Wird durch dieſes Erkenntniß der Schuldner des Indults verluſtig erklärt, ſo findet dagegen die Appellation, jedoch nur ad effectum devolutivum, mit dem §. 30. angeordneten kürzern Verfahren, weiter aber keine Inſtanz ſtatt; und eben dieſes Rechtsmittel ſoll auch nur dem Gläubiger, der mit ſeinem Aufhebungsgeſuche abgewieſen worden,

zugelaſſen ſeyn; bey der Inſtruktion aber das gewöhnliche Verfahren beobachtet werden.

§. 43.

Wenn ein Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner ſolchergeſtalt Nachſicht verſtatten müſſen, von ſeinen eignen Creditoren gedrängt wird, und gegen dieſe auch ſeines Orts auf Nachſicht zu provociren genöthigt; übrigens aber an ſich zu dieſer Rechtswohlthat qualificirt iſt; ſo ſteht ihm frey, denenſelben diejenige Caution zu ihrer Sicherheit anzuweiſen, welche ihm zu ſeiner eignen von ſeinem Schuldner beſtellt worden. Iſt der Gläubiger zur Annehmung dieſer Sicherheit, nach vorhergegangener Prüfung, durch Urtel und Recht ſchuldig erkannt worden; ſo müſſen ſeine Gläubiger ſich eben dieſe Sicherheit, ohne weitere Nachweiſung, gefallen laſſen. Hat hingegen der Gläubiger die Sicherheit freywillig für hinreichend angenommen, ſo können ſeine Creditores gegen ihn, auf Prüfung und Inſtruktion darüber, nach den obigen Vorſchriften antragen.

Wie weit ein Indult gegen den creditorem creditoris gelte.

§. 44.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die dem zweyten Gläubiger anzuweiſende Sicherheit nur auf die Summe gelte, welche derſelbe von dem erſten Gläubiger, als ſeinem Schuldner, zu fordern hat; und daß der Gläubiger, welcher ſich auf die ſeinem Schuldner von deſſen Debitore beſtellte Sicherheit hat verweiſen laſſen müſſen, dadurch ſeine Rechte gegen ſeinen eignen Schuldner nicht verliere; ſondern, nach verlaufener Indultzeit, die Exekution nach eigener Wahl, ſowohl in dieſe Sicherheit, als in das übrige Vermögen ſeines eignen Schuldners ſuchen könne.

§. 45.

Wenn, nach Ablauf des erkannten Indults, der Schuldner keine Zahlung leiſtet, ſo ſoll, auf

Anrufen des Gläubigers, mit der Exekution wider ihn ſofort verfahren werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Inſtruktion des Generalmoratorii.

§. 46.

Anbringung der Provocation.

Wenn ein Schuldner von mehreren Gläubigern, denen er, bey an ſich hinlänglichem Zahlungsvermögen, dennoch ſofort und auf einmal ihre Befriedigung zu verſchaffen nicht im Stande iſt, gedrängt wird; und er gegen dieſelben auf ein Generalmoratorium provociren will; ſo muß er ſich mit ſeinem Geſuche bey ſeinem competenten perſönlichen Gerichtsſtande, wie gewöhnlich, melden; ein richtiges und vollſtändiges Verzeichniß ſeines Vermögens und ſämmtlicher Schulden übergeben; und um Anweiſung eines Deputirten zur fernern Inſtruktion der Sache bitten.

§. 47.

Aufnehmung derſelben.

Dieſer Gerichtsdeputirte muß den Provokanten über ſein Geſuch näher vernehmen, und genau prüfen: ob ſich auch derſelbe, nach den §. 3. beſtimmten Erforderniſſen, zum Moratorio gehörig qualificiren könne.

§. 48.

Inſonderheit muß er das von dem Gemeinſchuldner übergebene Vermögensverzeichniß mit ihm durchgehn; ſich in Anſehung des Aktivvermögens die Hypothekenſcheine, Kaufbriefe, und andre Urkunden, worauf der angegebene Werth der vorhandenen Grundſtücke beruhet, vorzeigen laſſen, und dieſelben näher prüfen; die über die angegebenen jährlichen Hebungen, oder ausſtehenden Aktivcapitalien, ſprechenden Dokumente nachſehn; die Qualität dieſer Activorum, und in wie fern ſie ſicher und zahlbar ſind, oder nicht, ſo-

viel durch einſeitige Vernehmung des Provokanten geſchehen kann, ins Licht ſetzen; auch ſich, wenn der Provokant ein Kaufmann wäre, den angegebenen Beſtand und Werth des Waarenlagers aus den Büchern und Inventuren nachweiſen laſſen.

§. 49.

Eben ſo muß er die Specifikation der Schulden mit dem Provokanten durchgehn, ihn ernſtlich anmahnen, ſeine Paſſiva durchgehends der Wahrheit gemäß, treu und vollſtändig anzugeben, und ihn bedeuten: daß, wenn er dabey nicht aufrichtig zu Werke gehen, ſondern Creditores verſchweigen würde, ihm nicht allein das Moratorium gegen dieſe verheelten Gläubiger, wenn ſie ſich demnächſt meldeten, keinesweges zu ſtatten kommen, ſondern er auch dieſer Wohlthat gegen ſeine andern Gläubiger verluſtig werden würde.

§. 50.

Finden ſich dabey Schuldpoſten, die der Provokant entweder gar nicht, oder doch nicht ſoviel davon, als gefordert wird, anerkennen will; ſo müſſen ſelbige in dem Schuldenverzeichniſſe gleichwohl vermerkt, jedennoch aber nur das für richtig angenommene Quantum ausgeworfen, und der Ueberſchuß bloß vor der Linie geſetzt werden.

§. 51.

Findet der Inſtruent aus dieſer vorläufigen Prüfung, daß der Provokant nach den geſetzmäßigen Erforderniſſen zum Moratorio nicht qualificirt ſey; ſo muß er ihn deſſen zu bedeuten ſuchen; und wenn dagegen die Wohlthat der Vermögensabtretung auf ihn Anwendung haben kann, die Sache dahin ſofort gehörig einleiten. Will ſich der Provokant von dem Inſtruenten nicht bedeuten laſſen, ſo muß letzterer das Informationsprotokoll ſofort

einreichen, und die weitere Vorbeſcheidung des Gerichts abwarten.

§. 52.

Findet hingegen der Deputirte das Moratoriengeſuch des Provocanten, nach pflichtmäßigem Ermeſſen, zur weitern Verhandlung qualificirt, ſo muß er darüber ungeſäumt gehörige Anzeige machen. In dieſer Anzeige muß er:

1) das wirkliche Zahlungsvermögen des Provokanten durch Einreichung des aufgenommenen und von ihm unterſuchten oder berichtigten Vermögensverzeichniſſes nachweiſen;

2) die Urſachen und Umſtände, welche den Provokanten, ſeinen andringenden Gläubigern ſofort baare Zahlung zu leiſten, verhindern, anführen;

3) die Vorſchläge deſſelben: auf wie lange er das Moratorium ſuche, und wie er in der Zwiſchenzeit ſich in den Stand, daß er ſeine Creditores vollſtändig befriedigen könne, zu ſetzen gedenke, beyfügen.

§. 53.

Dem Provokanten ſteht frey, ſein Moratoriengeſuch auch durch einen Juſtizcommiſſarium, als ſeinen Conſulenten und Rechtsbeyſtand, vorzutragen. Dieſer aber muß dabey die Vorſchriften §. 47—52. genau befolgen, und der ſchriftlichen Provokation jederzeit vollſtändige Manualakten beylegen.

§. 54.

Verordnung darauf.

Die Provokation, ſie ſey durch einen Deputirten des Collegii aufgenommen, oder durch einen Juſtizcommiſſarium angebracht, muß von dem ordentlichen Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft, und nicht eher darauf verfügt werden, als bis die vorgeſchriebenen Erforderniſſe hinlänglich beygebracht ſind.

§. 55.

Wenn das Collegium bey der Inſtruktion des Moratoriengeſuchs nichts Weſentliches zu erinnern findet, ſo muß daſſelbe die Vorladung der Gläubiger ſofort erlaſſen.

§. 56.

Eine Ediktalcitation findet nur alsdann ſtatt, wenn der Provokant und die Gläubiger einig ſind; da letzere, denen hinlängliche Sicherheit beſtellt werden muß, bey dem Daſeyn etwaniger mehrern Creditoren kein Intereſſe haben; dergleichen unangezeigten oder unbekannten Gläubigern das Moratorium ohnehin nicht entgegen ſteht; und der Gemeinſchuldner durch den nach §. 49. ihm angedroheten Verluſt der Rechtswohlthat überhaupt, zur getreuen Angabe aller ihm bekannten Gläubiger hinlänglich bewogen werden muß.

§. 57.

Dagegen müſſen alle in dem Schuldenverzeichniſſe aufgeführte Creditores, mit Communication des Geſuchs und deſſen Beylagen, ſo weit letztere nöthig ſind, auf einen Termin zur Erklärung darüber, und zur weitern Verhandlung der Sache, vor den Deputirten des Gerichts vorgeladen, und zugleich bedeutet werden: daß diejenigen, welche ſich in dieſem Termine nicht melden, dafür, daß ſie in das Geſuch des Provokanten willigen, geachtet werden ſollen.

§. 58.

Die ſolchergeſtalt vorgeladenen Gläubiger, welche, in Beziehung auf das Moratoriengeſuch, einerley Rechte, und ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, ſind aufzufordern, daß ſie ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bey der fernern Verhandlung der Sache vereinigen ſollen; und es iſt ihnen dazu ein Juſtizcommiſſarius, beſonders ein

ſolcher, welcher ſchon den meiſten oder ſtärkſten bey den Akten bekannten Gläubigern bisher bedient geweſen, in Vorſchlag zu bringen. Erfolgt kein ſolches Einverſtändniß vor dem Termine, ſo muß es der Inſtruent in dem Termine ſelbſt ſeine erſte Sorge ſeyn laſſen, die Beſtellung eines ſolchen Communmandatarii zu bewirken. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß Gläubigern, welche bey dem Moratoriengeſuche beſondre von den andern verſchiedene Rechte zu haben vermeynen, zu deren Wahrnehmung beſondre Bevollmächtigten zu beſtellen frey ſtehe, und obliege.

§. 59.

Der Termin iſt nach den Umſtänden ſo nahe als möglich, jedoch dergeſtalt zu beſtimmen, daß der Zwiſchenraum hinreiche, die Citation allen und jeden, auch den entferntern Gläubigern zu inſinuiren; und daß dieſe die nöthige Zeit behalten, die Sache zu erwägen, und ihre Erklärungen darüber vorzubereiten.

§. 60.

Wegen Inſinuation dieſer Verordnung ſind die allgemeinen Vorſchriften zu beobachten. Mehrere Creditores, die ſich an Einem Orte aufhalten, müſſen durch einen Umlauf, und auswärtige durch Requiſition ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit vorgeladen werden. Ueberhaupt muß das Collegium von Amtswegen mit darauf ſehen, daß die Inſinuation durchgehends richtig, und ſobald als möglich geſchehe; und daß die nöthigen Beſcheinigungen darüber zu den Akten gebracht werden.

§. 61.

Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, welcher auf auswärtigen Handlungsplätzen Creditores hat, und es erbietet ſich derſelbe, die Inſinuation an ſie zu beſorgen, ohne daß es deshalb einer Requiſition an die daſigen Gerichte bedürfe;

ſo ſoll ihm dies zwar überlaſſen, er aber auch zugleich bedeutet werden, daß wenn er die richtig geſchehene Inſinuation im Termine nicht würde nachweiſen können, alsdann dieſe Creditores, zu ſeinem Nachtheile, als nicht einwilligend in das geſuchte Moratorium würden angeſehen werden.

§. 62.

Durch das Moratoriengeſuch, und die darauf erlaſſene Verordnung, werden die gegen den Gemeinſchuldner ſchwebende ſpecielle Prozeſſe nicht gehemmt; ſondern müſſen gehörig fortgeſetzt; auch muß auf die in der Zwiſchenzeit etwa einkommenden neuen Klagen ordnungsmäßig verfügt werden. Was in der Zwiſchenzeit wegen der Specialproceſſe, Exekutionen ꝛc. ſtatt finde.

§. 63.

Dagegen aber müſſen, bis zum Austrage der Sache, und bis entſchieden iſt: ob der Schuldner zu dem geſuchten Indulte verſtattet werden wird, alle exekutiviſche Verfügungen wider ihn ausgeſetzt werden; und die Gerechtſame ſämmtlicher Gläubiger müſſen durchgehends in derjenigen Lage verbleiben, in welcher ſie ſich zur Zeit des zuerſt angebrachten Moratoriengeſuchs befunden haben.

§. 64.

Es können alſo gegen den Gemeinſchuldner keine Auspfändungen, noch gerichtliche Sequeſtrationen oder Immiſſionen verfügt werden. Dieſer aber muß auch ſeines Orts, bey Verluſt des Moratorii, nichts vornehmen, was dahin abzielt, einem Gläubiger vor dem andern Zahlung zu leiſten; ihm eine beſſere Sicherheit, als er vorhin gehabt hat, zu verſchaffen; oder ihm ſonſt auf irgend eine andre Art, zum Nachtheile der übrigen, zu gratificiren.

§. 65.

Um dergleichen Gratificationen möglichſt zu verhüten, muß das Gericht von Amtswegen ver-

fügen, daß auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners, oder bey ſeinen eingetragenen Aktivforderungen, in ſo fern dergleichen in ſeinem Vermögen vorhanden ſind, eine Proteſtation gegen alle zum Nachtheile ſeiner geſammten Gläubiger gereichende Verfügungen, im Hypothekenbuche vermerkt werde.

§. 66.

Kaufleute, und diejenigen, die denſelben in Rechten gleich geachtet werden, (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724. 731 — 747.), können ſich gegen Wechſeljudicata durch das Moratorium nicht ſchützen. Sobald ſie es aber zu einer Wechſelexekution kommen laſſen, ſind auch ihre andern Gläubiger nicht ſchuldig, ſich auf ein von ihnen angebrachtes Moratoriengeſuch einzulaſſen, und ihnen die etwa ſchon feſtgeſetzte Zahlungsnachſicht ferner zu geſtatten.

Andere Wechſelſchuldner können ſich gegen eine wechſelmäßig zu leiſtende Zahlung zwar durch ein Specialindult ebenfalls nicht ſchützen. Wenn ſie aber auf ein Generalmoratorium antragen, ſo ſind auch ihre Wechſelgläubiger ſich darauf einzulaſſen verbunden.

§. 67.

Beſonders wegen der Vermögensadminiſtration.

So wie aber nach geſuchtem Moratorio, und während der Verhandlung darüber, die Rechte der Gläubiger und ihre Forderungen völlig in ihrer bisherigen Lage verbleiben müſſen; ſo muß auch der Gemeinſchuldner in dieſer Zwiſchenzeit, bey gleichmäßigem Verluſt des Moratorii, weder ſeine Grundſtücke veräußern, oder Kaufgelder dafür einziehen; noch ſein Mobiliarvermögen, es ſey auf welche Art es wolle, vermindern; Aktivkapitalien erheben, und in ſeinem Nutzen verwenden; Schenkungen machen; oder auf irgend eine Art den Betrag ſeiner Schulden vermehren.

§. 68.

Aktivkapitalien kann der Gemeinſchuldner zwar ausklagen, auch die Zinſen davon erheben. Wenn aber die Capitalien ſelbſt in der Zwiſchenzeit zahlbar werden; ſo muß er ſie entweder ſelbſt in das gerichtliche Depoſitum bringen, oder daß es von den Schuldnern unmittelbar geſchehe, veranſtalten.

§. 69.

Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, ſo kann ihm zwar, während der Verhandlung des Moratoriengeſuchs, die Fortſetzung ſeines Handels nicht gewehrt werden; er muß ſich aber dabey in keine neuen Geſchäfte und Unternehmungen, welche mit irgend einiger Gefahr verknüpft ſeyn könnten, einlaſſen; vielmehr ſich lediglich auf die Verſilberung ſeiner Lager einſchränken, über die Loſung davon richtige Rechnung halten, und den Beſtand getreulich aufbewahren. Ein im ordentlichen und gewöhnlichen Laufe des Handlungsverkehrs gegebener oder genommener Credit, iſt jedoch für eine unerlaubte Veränderung des Vermögenszuſtandes nicht zu achten.

§. 70.

Findet der Gemeinſchuldner irgend einen von den nach §. 67. 68. 69. ihm in der Regel unterſagten Diſpoſitionen nothwendig, oder für ſich und ſeine Gläubiger zuträglich; ſo muß er dem Gerichte davon Anzeige machen; von welchem der Communmandatarius zur Erklärung darüber, nach genommener Rückſprache mit ſeinen Machtgebern, aufgefordert werden muß.

§. 71.

Sind ſämmtliche Gläubiger mit dem Antrage des Gemeinſchuldners einig, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Wird demſelben von ſämmtlichen Gläubigern widerſprochen, ſo muß er ohne wei-

tere Unterſuchung verworfen werden. Widerſprechen aber nur einige Gläubiger, ſo kann der Gemeinſchuldner gegen dieſelben auf Gehör und Erkenntniß, nach Vorſchrift §. 73. antragen.

§. 72.

Wenn die Gläubiger es bedenklich finden, dem Gemeinſchuldner die ganz freye Verwaltung ſeines Vermögens bis zur völligen Entſcheidung des Moratoriengeſuchs zu überlaſſen; ſo ſind ſie berechtigt, bey dem Gerichte auf alle und jede Verfügungen anzutragen, welche dahin abzielen, das Vermögen des Schuldners zu ihrer Sicherheit in ſeiner gegenwärtigen Lage zu erhalten, und alle zu deſſen Verminderung etwa abzielende Diſpoſitionen deſſelben zu verhindern; ohne ihn jedoch der Admiminiſtration ſelbſt völlig zu entſetzen, und ſeine Aufrechthaltung, als die Abſicht des Moratoriengeſuchs, zu vereiteln.

§. 73.

Sobald ſich Creditores mit dergleichen Antrage melden, muß das Gericht einen kurzen Termin, mit Zuziehung des Gemeinſchuldners, zu Regulirung eines Intermiſlici, anberaumen, und die Parteyen darüber zu vereinigen ſuchen; in deſſen Entſtehung aber dergleichen Interemiſticum durch eine bloße Reſolution, gegen welche keine Appellation ſtatt findet, feſtſetzen.

§. 74.

Die Beſtimmung der Maaßregeln zur Erhaltung des Vermögens, und Sicherſtellung der Creditoren, bleibt alſo in dem Falle, wenn die Gläubiger ſich untereinander, oder mit dem Gemeinſchuldner nicht vereinigen können, der Beſtimmung des Gerichts anheim geſtellt; welches nach der Lage der Umſtände erwägen muß: ob dem Gemeinſchuldner in der Bewirthſchaftung des Gutes ein Aufſeher zu beſtellen; ob die Wirthſchaftsbeamten oder

Päch-

Pächter dahin zu vereiden, daß ſie die Revenüen, nach Abzug einer nach billigem Ermeſſen feſtzuſetzenden Summe zur Alimentation des Schuldners, und ſeiner Familie, an dieſen Aufſeher, oder in das gerichtliche Depoſitum abliefern ſollen; ob die ausſtehenden Activa mit Inhibition zu belegen, und in ſo fern ſie zahlbar ſind, ebenfalls in das Depoſitum einzuziehn; ob die Mobiliarſchaft des Gemeinſchuldners, die er zum täglichen Gebrauche nicht nöthig hat, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; ob ihm bey Fortſetzung ſeines Handels ein Aufſeher zu beſtellen, ohne deſſen Vorbewußt er keine Diſpoſitionen von einiger Wichtigkeit treffen könne, dem er die Verkaufsrechnungen vorlegen, und die Looſung, nach Abzug eines proportionirlichen Alimentationsquanti für ſich und die Seinigen, abgeben müſſe, u. ſ. w.

§. 75.

Verhandlungen im Termine.

In dem zur Inſtruktion des Moratorii anberaumten Termine ſelbſt, muß der Gemeinſchuldner alle und jede Dokumente, Rechnungen, Bücher, Schuldverſchreibungen, und andre Nachrichten, worauf die von ihm übergebene Vermögensſpecification ſich gründet, mit zur Stelle bringen; dieſelben den Gläubigern zur Einſicht und nähern Prüfung vorlegen; und ihnen von ſeinem Verhalten in der Zwiſchenzeit, von der Anbringung ſeines Moratoriengeſuchs, bis zum Termine, wenn ihm während derſelben die freye Adminiſtration überlaſſen geweſen, Red und Antwort geben.

§. 76.

Der Inſtruent muß den erſchienenen Gläubigern die Sache und obwaltenden Umſtände, wo es nöthig iſt, näher erläutern; ihnen hiernächſt ihre Erklärungen über das Geſuch des Provokannten abfordern; und dabey alle Mühe anwenden, um ein

gütliches Abkommen darüber unter den Partenen zu Stande zu bringen.

§. 77.

Wird dergleichen Abkommen erreicht, ſo muß ſelbiges mit allen Bedingungen, und den während der Dauer des Moratorii zur Sicherheit der Gläubiger etwa verabredeten Modalitäten, zum Protokolle genommen; dieß Protokoll von ſämmtlichen gegenwärtigen Intereſſenten unterſchrieben, und dem Gerichte zur Beſtätigung eingereicht werden; welches letztere ſodann, auf den Grund desſelben, alles Erforderliche, um die etwa feſtgeſetzten Bedingungen und Modalitäten ins Werk zu richten, ungeſäumt verfügen muß.

§. 78.

Inſtruktion.

Wenn aber ſämmtliche, oder doch einige Creditores dem Moratoriengeſuche widerſprechen; ſo muß die Sache zum rechtlichen Erkenntniſſe darüber inſtruirt werden.

§. 79.

In eigentlichen Moratorienſachen, wo bloß davon die Frage iſt: ob dem Gemeinſchuldner, welcher die Hinlänglichkeit ſeines Vermögens, und die Sicherheit ſeiner Gläubiger behauptet, eine gewiſſe Zahlungsnachſicht zu ſtatten kommen könne? ſoll die Entſcheidung dieſer Frage auf den Stimmen der erſchienenen Gläubiger nicht beruhen, noch wenn dieſe unter ſich uneins ſind, ein Verfahren deshalb unter ihnen eröffnet; ſondern es ſoll lediglich darauf geſehen werden: ob die geſetzmäßigen Erforderniſſe des Moratorii vorhanden ſind; wobey, wenn dieſe wirklich vorwalten, der Widerſpruch, ſelbſt aller Gläubiger, die Zulaſſung des Schuldners zu der Rechtswohlthat nicht hindern; und hingegen die Einwilligung des größern Theils der Gläubiger nur ſo weit mit in Betrachtung kommen darf, als ſie, der Regel nach, ein Beweis iſt,

daß der Gemeinſchuldner aufrecht erhalten zu werden verdiene; folglich der Richter dadurch, unter Beytritt der legalen Erforderniſſe, ihn, mit Uebergehung der bey ſolchen Umſtänden gemeiniglich nur aus Vorurtheil oder Leidenſchaft herrührenden Contradiktion einiger wenigen Gläubiger, zu der geſuchten Rechtswohlthat deſto eher zu verſtatten, bewogen werden kann.

§. 80.

Wie es alſo bey der Inſtruktion der Sache auf die Prüfung der oben §. 3. feſtgeſetzten Erforderniſſe hauptſächlich ankommt, ſo muß der Deputirte ſich deshalb nach den im erſten Abſchnitte §. 14 — 23. an die Hand gegebenen Vorſchriften gleichergeſtalt achten.

§. 81.

Nur folgende nähere Beſtimmungen müſſen bey der Inſtruktion des Generalmoratorii beobachtet werden:

1) Wenn über den Werth eines zur Maſſe gehörigen, und den Gläubigern als ein Objekt ihrer Sicherheit mit vorgeſchlagenen Grundſtücks geſtritten wird; und derſelbe aus den producirten Hypothekenſcheinen, Pachtcontrakten, Wirthſchaftsrechnungen u. ſ. w. nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung entnommen werden kann, ſo ſteht den Gläubigern frey, auf die gerichtliche Abſchätzung anzutragen. Der Gemeinſchuldner hingegen, welcher beſorgt, daß die Gläubiger den von ihm angegebenen Werth eines ſolchen Grundſtückes nicht für bekannt annehmen, und er, ſelbigen auf andere Art ſofort hinlänglich nachzuweiſen, nicht im Stande ſeyn möchte, muß ſogleich bey Einreichung ſeines Moratoriengeſuchs auf die Abſchätzung des Grundſtücks antragen; und dieſe muß dergeſtalt beſchleunigt werden, daß die Taxe den Gläubi-

gern im Convokationstermine vorgelegt werden könne.

2) Auf die Buchſchulden eines Kaufmanns iſt in ſoweit Rückſicht zu nehmen, als dieſelben von Sachverſtändigen, denen zu dem Ende die Bücher vorzulegen ſind, für richtig und gut erklärt werden. Andere Gemeinſchuldner können, auch bey dem Generalmoratorio, bloße Privataktiva ihren Gläubigern nur ſoweit zur Sicherheit anweiſen, als die Debitores derſelben dafür ſelbſt Sicherheit zu beſtellen bereit ſind, oder angehalten werden können.

3) Bey einem Kaufmanne ſind auch ſeine Waarenlager als ein Objekt der Sicherheit anzunehmen. Doch muß die Richtigkeit, Qualität, und Verkäuflichkeit ſolcher Lager, ingleichen der ihnen beyzulegende Werth, durch Sachverſtändige geprüft und beurtheilt werden.

4) Auf die Mobilien des Gemeinſchuldners kann bey Beurtheilung der Sicherheit nur in ſoweit geſehen werden, als darunter Juwelen, Prätioſa, und andre dergleichen Sachen von beſonderem Werthe befindlich ſind, durch deren Verpfändung oder Depoſition den Gläubigern eine wirkliche Deckung verſchafft werden kann. Auf ſolche Mobilien hingegen, die ſich der Schuldner zu ſeiner Diſpoſition und Gebrauche vorbehält, iſt dabey keine Rückſicht zu nehmen.

5) Da ein Generalmoratorium gemeiniglich auf eine längere Zeit, und mehrere Jahre nachgeſucht wird, ſo muß der Gemeinſchuldner den Gläubigern nicht nur eine für gegenwärtig zur Deckung ihrer Capitalsforderungen hinlängliche Vermögensſubſtanz nachweiſen; ſondern er muß ihnen auch dafür, daß dieſe Subſtanz in der Zwiſchenzeit nicht vermindert, und daß ihnen die zu fordern habenden Zinſen richtig bezahlt werden ſollen, annehmliche Sicherheit verſchaffen.

Dieſe Sicherheit kann er ihnen entweder in ſeinem eignen Vermögen nachweiſen, wenn nehmlich daſſelbe von der Beſchaffenheit iſt, daß es, und inſonderheit die davon fallenden Revenüen, außer der Deckung der Capitalsforderungen, nach richterlichem Ermeſſen, auch zur Caution wegen etwa beſorglicher Deteriorationen, und wegen der laufenden Zinſen hinreicht; oder es müſſen den Gläubigern deshalb beſondre annehmliche Bürgen beſtellt werden.

Kann der Gemeinſchuldner dergleichen beſondre Caution auf eine oder die andre Art nicht verſchaffen, ſo muß er ſich in der Diſpoſition über ſein Vermögen, während der Moratorienzeit, ſolche Einſchränkungen gefallen laſſen, welche auf die Deckung der Creditoren, wegen ihrer currenten Intereſſen, und auf die Sicherſtellung der Vermögensſubſtanz gegen alle ihnen nachtheilige Verminderung derſelben abzielen; ohne ihn deswegen der Adminiſtration gänzlich zu entſetzen.

Den Vorſchlag ſolcher Medalitäten, deren einige Beyſpielsweiſe bereits oben §. 74. angegeben worden, muß der Inſtruent ſowohl dem Gemeinſchuldner, als den Gläubigern abfordern; allenfalls dergleichen von Amtswegen nach Lage der Sache vorſchlagen; und wenn die Partheyen darüber in Güte nicht zu vereinigen ſind, alle Umſtände, welche auf die nähere Beurtheilung derſelben, und das richterliche Ermeſſen darüber Einfluß haben können, vollſtändig aufnehmen, und deutlich auseinander ſetzen.

§. 82.

Wenn bey dieſer Verhandlung zwiſchen dem Gemeinſchuldner, und ein oder anderm Gläubiger, über die Richtigkeit oder den Betrag der Forderung dieſes letztern Streit entſteht; und ſelbiger in Güte nicht ſofort beygelegt werden kann; ſo iſt die

Inſtruktion darüber mit der Inſtruktion der Moratorienſache nicht zu vermengen; ſondern der Creditor zur Anbringung ſeiner Klage bey dem Gerichte anzuweiſen. Bey der Verhandlung über das Moratoriengeſuch muß jedoch ein ſolcher Creditor in ſo fern allerdings zugelaſſen werden, als er den Grund ſeiner Forderung wenigſtens einigermaaßen beſcheinigen kann.

§. 83.

Erkenntniß. Wenn nun der Gerichtsdeputirte durch die Inſtruktion der Sache alle und jede Data geſammelt, und in ihr möglichſtes Licht geſetzt hat, welche dazu dienen können, die Frage:

ob der Gemeinſchuldner durch Verſtattung des gebethnen Indults, ohne weſentlichen Nachtheil der Gläubiger, aufrecht, und im Nahrungsſtande erhalten werden könne?

mit Grunde zu beurtheilen, und zu entſcheiden; ſo müſſen die Akten ohne weitern Verzug, und ohne Zulaſſung einiger Deduktionen, zum Spruche vorgelegt werden.

§. 84.

Der Richter muß ſein Erkenntniß nicht allein darauf richten: ob, und auf wie lange der Gemeinſchuldner zu dem gebethnen Indulte zu verſtatten ſey; ſondern er muß auch die zur Sicherſtellung der Creditorum, wegen Erhaltung der Maſſe, und richtiger Bezahlung der laufenden Zinſen, nach Maaßgabe §. 81. n. 5. etwa erforderlichen Modalitäten zugleich feſtſetzen.

§. 85.

Auch ein Generalmoratorium ſoll nicht länger, als auf ein, zwey, bis höchſtens drey Jahre zugeſtanden werden. Doch iſt dieſe Friſt nur von dem Tage, wo das Moratorium rechtskräftig zuerkannt worden, anzurechnen.

§. 86.

Iſt durch das Erkenntniß der Gemeinſchuldner zum Moratorio verſtattet worden, und einige oder alle Creditores wollen ſich dabey nicht beruhigen; ſo ſteht ihnen die Appellation offen. Es müſſen daher diejenigen, welche ſich dieſes Rechtsmittels bedienen wollen, bey dem beſtellten Commun-Mandatario, oder auch unmittelbar bey dem Gerichte, innerhalb der Tit. XIV. beſtimmten zehntägigen Appellationsfriſt ſich melden, und ihre Beſchwerden anzeigen. Remedia.

§. 87.

Dieſe Appellation findet mit voller Wirkung ſtatt; dergeſtalt, daß bis zu deren Aburtelung alles in ſeiner bisherigen Lage verbleiben muß. Doch ſteht den Appellanten frey, darauf anzutragen, daß die in dem vorigen Urtel zu ihrer mehrern Sicherheit etwa erkannte Modalitäten, der Appellation ungeachtet, und während derſelben, in Vollziehung gebracht werden.

§. 88.

Wenn der Gemeinſchuldner durch das erſte Erkenntniß zum Moratorio gelaſſen, dabey aber zur mehrern Sicherheit der Creditorum gewiſſe Modalitäten feſtgeſetzt worden; ſo ſoll ihm dagegen die Appellation zwar geſtattet werden, doch ſoll derſelben nur Effectus devolutivus beywohnen; dergeſtalt, daß, während derſelben, der Appellant den im erſten Urtel feſtgeſetzten Modalitäten, mit Vorbehalt ſeines Rechts dagegen, ſich zu unterwerfen angehalten werden kann.

§. 89.

Iſt er mit ſeinem Moratoriengeſuche gänzlich abgewieſen worden; ſo iſt er zwar zur Appellation dagegen zuzulaſſen; doch ſoll dieſes Rechtsmittel in ſolchem Falle gleichergeſtalt nur effectum devolutivum haben; dergeſtalt, daß die bisher gehemmt

geweſenen Exekutionen nunmehr wider ihn fortzuſetzen ſind. Nur allein der förmlichen Eröffnung des Concurſes, und Erlaſſung der Ediktalien, der gerichtlichen Verſteigerung des etwa ausgepfändeten Mobiliaris, und dem Zuſchlage der ſubhaſtirten Grundſtücke, ſoll bis zum Eingange des Appellationsurtels Anſtand gegeben werden.

§. 90.

Wenn unter den Gläubigern einige ſind, deren Forderungen noch nicht zur Exekution ſtehn, und die doch auch auf Concurseröffnung noch nicht antragen dürfen; mithin Gefahr laufen, daß ihnen andere Creditores, während der Appellation, die Objekte ihrer Befriedigung durch die fortgeſetzte Exekution gänzlich entziehen möchten; ſo ſoll denſelben erlaubt ſeyn, bey der Exekution ſich als Intervenienten zu melden, und darauf anzutragen, daß das beygetriebene Geld ſo lange in gerichtlicher Verwahrung bleibe, bis die Frage: ob der Gemeinſchuldner zum Moratorio zu laſſen, oder Concurs über ſein Vermögen zu eröffnen ſey? rechtskräftig feſtſteht.

§. 91.

Bey der Inſtruktion eines ſolchen von dem Gemeinſchuldner eingewendeten Rechtsmittels, finden die allgemeinen Vorſchriften des Tit. XIV. Anwendung; doch ſoll dieſe Inſtruktion möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 92.

Wenn in einer Moratorienſache die erſte Inſtanz bey einem Untergerichte geweſen iſt, ſo hat es, wegen Inſtruktion der gegen das Erkenntniß deſſelben einkommenden Appellationen, bey den Verordnungen des XXVten Titels lediglich ſein Bewenden.

§. 93.

Auch der Appellationsrichter muß das Erkenntniß ſchleunigſt abfaſſen, und es hiernächſt dem erſten Richter zur Publikation ungeſäumt zufertigen.

§. 94.

Bey demjenigen, was im Appellatorio erkannt worden, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und die dritte Inſtanz dagegen nicht zuläßig ſeyn.

§. 95.

Wegen der Koſten der Inſtruktion eines Generalindults, hat es bey den Vorſchriften des §. 36. ſein Bewenden. Koſten.

§. 96.

Wenn der Gemeinſchuldner mit ſeinem Indultgeſuche rechtskräftig abgewieſen worden, ſo können die Gläubiger auf Eröffnung des Concurſes antragen; und iſt alsdann nach der Vorſchrift Tit. L. §. 9. seq. zu verfahren.

§. 97.

Wirkung des Generalindults.

Iſt er hingegen zum Moratorio verſtattet worden, ſo kommt ihm dieſe Rechtswohlthat gegen alle und jede Creditores, welche Geldpräſtationen von ihm zu fordern haben, und die auf ſeine Anzeige zu der Verhandlung über das Moratorium gehörig mit vorgeladen worden, ohne Unterſchied und Ausnahme zu ſtatten; und es können ihm während der Indultjahre weder Capitalsaufkündigungen geſchehen, noch Exekutiones wider ihn veranlaßt werden. Nur allein gegen nachſtehende Präſtationen ſoll er ſich mit dem erhaltenen Moratorio zu ſchützen nicht berechtigt ſeyn:

1) gegen verſeſſene und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Laſten;

2) gegen das, was jemand einer öffentlichen Caſſe ſchuldig iſt;

3) gegen die laufenden Zinſen der ſchuldigen Capitalspoſten, und gegen Rückſtände, welche nur bis auf zwey Jahre vom Tage des bewilligten oder zuerkannten Moratorii zurückgehn; (da gegen ältere Rückſtände das Moratorium allerdings gelten muß);

4) gegen die laufenden jährlichen Renten, Zinſen, Canones, und andere dergleichen jemanden, wider ihn, oder aus ſeinen Gütern, zuſtehende jährliche Hebungen;

5) gegen laufende Alimente;

6) gegen die laufenden Miethen und Pächte der in Beſtand habenden Häuſer, oder anderer Grundſtücke; und ſind darunter die Rückſtände des ganzen Jahres, in welchem auf das Moratorium angetragen worden, nicht aber früherer Jahre zu verſtehen;

7) gegen currentes Geſindelohn und Deputat, ingleichen die Erziehungs- und Unterrichtskoſten ſeiner Kinder; mit gleicher Beſtimmung wie ad n. 6.

8) gegen Schulden, welche daher entſtanden ſind, daß jemand anvertrautes Gut verzehrt hat, und es alſo in Natur nicht zurück geben kann;

9) gegen Wechſel, unter den §. 66. feſtgeſetzten nähern Beſtimmungen.

§. 98.

Alle vorſtehend (§. 97.) benannte Poſten, auf welche während des Indults Exekution geſucht werden kann, müſſen, bey Beurtheilung der den übrigen Gläubigern zu verſchaffenden Sicherheit, von dem bereiteſten Vermögen des Gemeinſchuldners abgerechnet werden.

§. 99.

Wenn ſchon vor der Provokation auf das Generalmoratorium, der Gemeinſchuldner gegen einen oder den andern ſeiner Gläubiger einen Spe-

cialindult erhalten hat, ſo muß er bey der Inſtruktion des Generalmoratorii entweder nachweiſen, wie er denſelben, nach Ablauf dieſer beſondern Friſt, ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger werde befriedigen können; oder wenn dieſer Creditor eine Verlängerung nicht eingehen will, ſich gefallen laſſen, daß ihm auch das Moratorium nur auf ſo lange, als der Specialindult noch dauert, bewilligt werde.

§. 110.

Wenn ein Schuldner, welcher Kaufmannſchaft, oder ſonſt ein bürgerliches Gewerbe im Großen betreibt, (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724. 731 — 747.) auch gegen andere, als Wechſelgläubiger, ſich der Rechtswohlthat des Moratorii ausdrücklich, und unter den geſetzlichen Erforderniſſen (Ibid. Th. I. Tit. V. §. 197. 198.) begeben hat, ſo kann er gegen dieſelben, auch in der Folge, weder auf einen Special- noch Generalindult antragen.

Andern Schuldnern aber ſteht die Entſagung dieſer Rechtswohlthat nicht entgegen.

§. 101.

Was Rechtens ſey; a) wegen verſchwiegener Schulden;

Gegen Creditores, welche der Gemeinſchuldner in dem übergebenen Verzeichniſſe nicht benannt, und zur Verhandlung nicht mit hat vorladen laſſen, kann er ſich des Moratorii nicht bedienen.

§. 102.

Melden ſich Creditores dieſer Art, und erſtreiten gegen den Gemeinſchuldner rechtskräftige Urtel, ſo begründet dieſes die Vermuthung, daß er ſeine Gläubiger, und das Gerichte ſelbſt, zu hintergehen geſucht habe. Das Gericht muß alſo, ſobald ein ſolcher Umſtand, allenfalls bey der Exekution, zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, denſelben dem Commun-Mandatario der Gläubiger bekannt

machen, welcher den Gläubigern davon Nachricht geben, und ſobald auch nur einer unter ihnen es verlangt, darauf antragen muß, daß ein ſolcher Gemeinſchuldner des für ihn noch laufenden Indults verluſtig erklärt werde.

§. 103.

Dieſes geſchieht ohne weiteres prozeſſualiſches Verfahren, durch eine bloße Reſolution; ſobald nur erhellet, daß dergleichen ausgeklagte Schuldpoſt dem Gemeinſchuldner bekannt geweſen, oder ihm doch nicht ohne ſein eignes grobes Verſehen hat unbekannt ſeyn können; die Schuld ſelbſt aber von der Art und Beträchtlichkeit iſt, daß für die übrigen Gläubiger eine nicht unwahrſcheinliche Beſorgniß, daß die ihnen angewieſene Sicherheit dadurch unzureichend werden möchte, entſtehen kann.

§. 104.

b) wegen neuer Schulden.

Gegen Schulden, die erſt nach inſtruirtem Moratoriengeſuche gemacht worden, kann der Gemeinſchuldner ſich mit dem Indulte ebenfalls nicht ſchützen.

§. 105.

Werden dergleichen Schulden wider ihn eingeklagt, und wird er darinn rechtskräftig verurtheilt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Gemeinſchuldner ein Kaufmann ſey, welcher nach erlangtem Moratorio ſeine Handlung fortgeſetzt hat;

oder

ob er zu irgend einem andern Stande oder Gewerbe gehöre.

§. 106.

Iſt der Schuldner ein Kaufmann, ſo muß dem Commun Mandatario der Gläubiger von der wider ihn nachgeſuchten Exekution, vor deren Vollſtreckung, Nachricht gegeben werden. Dieſe ſind

alsdann berechtigt, von ihm Ausweis zu fordern, daß er dieſe neue Schuld zum Behufe ſeines Handels contrahirt habe, und daß durch ſelbige, und deren Bezahlung, das Capital ſeiner Handlung nicht geſchwächt werde. In Enſtehung dieſes Ausweiſes können ſie auf Zurücknehmung des Indults antragen.

§. 107.

Iſt der Gemeinſchuldner kein Kaufmann, ſo kommt es hinwiederum darauf an:

ob er zur Bezahlung dieſer neuen Schulden ein Objekt vorſchlagen könne, welches zu der den ältern Gläubigern, als der Fond ihrer Sicherheit, angewieſenen Vermögensſubſtanz nicht gehört; oder

ob er dergleichen anderweitigen Zahlungsfond nachzuweiſen nicht im Stande ſey.

Erſtern Falls hat es dabey ſein Bewenden, und der Richter muß dem neuen Gläubiger aus dem angewieſenen Objekte zu ſeiner Befriedigung ordnungsmäßig verhelfen. Letztern Falls, und wenn der neue Gläubiger ſich an die den ältern zu ihrer Sicherheit angewieſene Vermögensſubſtanz halten will, muß letztgenannten ältern Gläubigern davon Nachricht gegeben werden; damit ſie gleichergeſtalt ihre Gerechtſame bey der Sache wahrnehmen, und wenn durch den Zutritt ſolcher neuen Schulden die ihnen angewieſene Sicherheit geſchwächt wird, auf Entziehung des Indults antragen; oder wenn dadurch gar eine Unzulänglichkeit der Maſſe entſteht, auf Eröffnung des Concurſes provociren können.

§. 108.

Die Vorſchrift des §. 107. findet auch in dem Falle ſtatt, wenn wegen der ältern bey der Verhandlung über das Moratorium nicht zugezognen Gläubiger, bloß um deswillen, weil ſie von dem

Gemeinſchuldner damals nicht angezeigt worden, weil er ſie weder vorſetzlich, noch aus grober Fahrläßigkeit verſchwiegen hat, oder weil er behauptet, daß dadurch die den andern Gläubigern angewieſene Sicherheit nicht geſchmälert werde, die Aufhebung des Moratorii nicht ſofort erfolgen kann. (§. 103.)

§. 109.

Uebrigens gelten die Vorſchriften §. 102—108. nur ſo lange, als die Indultfriſt dauert; da nach dem Ablaufe derſelben es die eigene Sache eines jeden Gläubigers iſt, die Exekution wegen ſeiner noch unbezahlten Forderungen zu betreiben.

§. 110.

Wiederaufhebung des Moratorii.

In Anſehung des Falles, wenn der Schuldner während der Indultjahre mit Bezahlung der Zinſen nicht richtig inne hält; oder wenn während dieſer Zeit ſich in ſeiner Vermögensſubſtanz ſolche Veränderungen zutragen, daß dieſelbe die ehehin für hinlänglich erkannte Sicherheit nicht mehr gewähren kann; wohin auch zu rechnen iſt, wenn der Gemeinſchuldner die Gebäude eingehen läßt, das Inventarium des Guts ſchwächt, oder ſonſt eine üble Wirthſchaft zu führen beginnt, ſind die Vorſchriften §. 41. ſeq. zu beobachten.

§. 111.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß während der Indultjahre die Gläubiger, gegen welche der Schuldner dazu gelaſſen worden, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen gegen denſelben einklagen, Capitalsaufkündigungen thun, und die Sache, jedoch nur bis zur Exekution, fortſetzen können.

§. 112.

Endigung deſſelben.

Wenn nach Ablauf der Indultjahre der Gemeinſchuldner nicht Zahlung leiſtet; ſo muß auf

Anrufen der Gläubiger mit der Exekution wider ihn verfahren werden; ohne daß dieſe letztern nöthig haben, ihrer einmal rechtskräftig feſtſtehenden, oder gerichtlich anerkannten Forderungen wegen, von neuem Klage anzuſtellen.

§. 113.

Wenn der Schuldner während der Induitjahre verſtirbt, ſo kommt das Moratorium ſeinen Erben nicht zu ſtatten; ſondern dieſe müſſen, wenn ſie ſich der Erbſchaft annehmen, den Gläubigern ohne Anſtand Zahlung leiſten. Doch bleibt denenſelben die Rechtswohlthat des Inventarii, und das geſetzmäßige Aufgebot des Nachlaſſes unverſchränkt. Wie weit ein Moratorium den Erben, oder

§. 114.

Dagegen kann der Bürge ſich mit einem dem Principalſchuldner ertheilten Indulte gegen den Gläubiger ſchützen; es wäre denn, daß er die Bürgſchaft in der Art übernommen hätte, daß der Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptſchuldners, ihn ſofort anzugreifen, den Rechten nach befugt wäre. den Bürgen zu ſtatten komme.

§. 115.

Wenn alſo ein ſolcher Bürge für den Hauptſchuldner bezahlen muß, ſo bleibt ihm zwar der Regreß an ſelbigen unverſchränkt; er muß ſich aber, wegen des gedachtem Hauptſchuldner zu ſtatten kommenden Indults, eben das, was die übrigen Creditores deſſelben, gefallen laſſen.

§. 116.

Sollte während der Indultzeit dem Gemeinſchuldner ein ſolches neues Vermögen zufallen, wodurch er in den Stand geſetzt würde, ſeine ſämmtlichen Creditores auch früher bezahlen zu können; ſo bleibt dieſen unbenommen, auch vor Ablauf der Induitjahre ihre Befriedigung nachzuſuchen. Verbeſſerung der Vermögensumſtände.

Acht und vierzigſter Titel.

Vom Verfahren bey der Ceſſione bonorum.

§. 1.

Begriff und Zweck des Beneficii ceſſionis Bonorum.

Wenn ein von mehrern Gläubigern gedrängter Schuldner denenſelben ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Vermögen nicht nachweiſen, und ſich alſo zum Indulte nicht qualificiren kann; ſo iſt er verbunden, ſein geſammtes Vermögen ſeinen Gläubigern zu überlaſſen, damit dieſelben daraus ihre Befriedigung, nach der in den Geſetzen beſtimmten Ordnung, ſo weit es hinreicht, nehmen können.

§. 2.

Der Regel nach wird ein ſolcher Schuldner durch dieſe Abtretung ſeines Vermögens von ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht frey; ſondern ſowohl diejenigen, welche aus den cedirten Gütern nicht befriedigt werden können, als die Wechſelgläubiger, denen die Geſetze eine ſpecielle und unmittelbare Befugniß auf ſeine Perſon beygelegt haben, und die folglich auf die Excuſſion ſeines Vermögens nicht warten dürfen, ſind berechtigt, ihn in Perſonalarreſt bringen zu laſſen, und ihn anzuhalten, daß er nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 150. durch Arbeit, und Anſtrengung ſeiner körperlichen oder Seelenkräfte, das zu ihrer vollſtändigen Befriedigung Fehlende herbey ſchaffe.

§. 3.

Dieſe Strenge des Rechts mildern die Geſetze zum Beſten derjenigen, welche durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen ſind; indem ſie denſelben geſtatten, auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren, und dahin anzutragen: daß ſie, gegen Ueberlaſſung

ihres geſammten Vermögens an ihre Gläubiger, mit allem Perſonalarreſte verſchont werden; ſolchergeſtalt aber im Stande bleiben, über ihre Perſon und Kräfte frey zu disponiren, und durch Anwendung derſelben nicht nur für ſich und die Ihrigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen, ſondern auch ihren verfallenen Umſtänden durch Fleiß und Arbeitſamkeit nach und nach wieder aufzuhelfen.

§. 4.

Dieſe Rechtswohlthat ſetzt alſo voraus: Erforderniſſe.

1) Daß der darauf provocirende Gemeinſchuldner wirklich durch Unglücksfälle in die gegenwärtige Abnahme ſeines Vermögens gerathen ſey;
2) daß er den Gläubigern ſein geſammtes Vermögen getreulich anzeige und überlaſſe;
3) daß er ſich durch ſein übriges Betragen des Schutzes und der Wohlthaten des Staats, ſo wie des Mitleidens ſeiner Gläubiger nicht unwürdig mache.

§. 5.

Schuldner alſo, welche durch übermäßigen für ſich ſelbſt oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbeſonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten, ſich außer Zahlungsſtand geſetzt haben, können auf dieſe Rechtswohlthat keinen Anſpruch machen.

§. 6.

Eben ſo wenig kann dieſelbe denjenigen zu ſtatten kommen, welche von ihrem Vermögen etwas verheimlicht, oder auf die Seite gebracht haben; oder welche durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, und durch Colluſionen mit denſelben, ihren

wirklichen Gläubigern die ihnen dem Scheine nach cedirte Maſſe, ganz oder zum Theil, wieder zu entziehen ſuchen.

§. 7.

Unwürdig des Schutzes der Geſetze, und des Mitleidens ihrer Gläubiger ſind diejenigen, welche

a) in den mit ihren Gläubigern geführten Specialprozeſſen der Strafen des frevelhaften Leugnens, nach der Vorſchrift Tit. XXIII. §. 51. ſeq, durch Urtel und Recht ſchuldig befunden worden;

b) die ſich den Anſprüchen der Gläubiger, und der ihnen ſowohl, als dem Staate, von ihrem Betragen zu gebenden Rechenſchaft, durch die Flucht entziehen wollen;

c) diejenigen, welche zu einer Zeit, wo ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umſtände ſchon vollkommen bekannt geweſen, dennoch durch Contrahirung neuer Schulden, durch Veräuſſerung ihrer Güter, durch Gratificationen an einzelne Gläubiger, oder andere dergleichen Dispoſitionen, etwas zum Nachtheile ihrer geſammten Gläubiger, oder einiger davon vorgenommen haben; geſetzt auch, daß dergleichen Unternehmen ohne den intendirten Erfolg geblieben ſey.

Wenn jedoch ein im Großen handelnder Kaufmann, zu Wiederherſtellung ſeiner Angelegenheiten, ſich in eine Unternehmung eingelaſſen hat, von welcher er ſich, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, einen glücklichen Erfolg vernünftiger Weiſe verſprechen können, und dieſe Unternehmung ohne ſeine Schuld mißlingt; ſo ſoll dergleichen Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Ceſſion zu verſagen, nicht angeführt werden können.

§. 8.

Wenn ein Gemeinſchuldner ſich nach vorſtehenden Grundſätzen zu dieſer Rechtswohlthat qualificiren will; ſo muß er ſich bey ſeinem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande melden; ein richtiges und genaues Verzeichniß ſeines Aktivvermögens ſowohl, als ſeiner ſämmtlichen Schulden übergeben; ſeine erlittenen Unglückfälle wenigſtens überhaupt und ſummariſch anzeigen; und um Ernennung eines Deputirten zu ſeiner nähern Vernehmung bitten. Anbringung des Geſuchs.

§. 9.

Dieſer Deputirte muß zuvörderſt den Gemeinſchuldner zu einer genauern und beſtimmtern Angabe ſeiner Unglücksfälle, und des daraus entſtandenen Verluſts anhalten; ihm die Mittel, wie er ſie darthun könne, abfordern; dieſe von Amtswegen aufmerkſam prüfen; den daraus, oder ſonſt aus ſeinen Erzählungen, ſich etwa ergebenden Verdacht einer ſtrafbaren Nachläßigkeit oder Unbeſonnenheit ihm vorhalten, und vernehmen: wie und wodurch er denſelben von ſich abzulehnen im Stande ſey. Aufnehmung deſſelben.

§. 10.

Hiernächſt muß er den übergebenen Statum bonorum mit ihm durchgehen, und ihm vernehmen: ob ſelbiger durchaus richtig und der wahren Lage der Sache gemäß ſey, oder ob er etwa von ſeiner Aktivmaſſe etwas verheimlicht, oder Schulden verſchwiegen, oder dergleichen unrichtig angegeben habe; wobey er zu bedeuten iſt, daß er dieſen Statum bonorum eidlich werde erhärten müſſen; und daß er durch eine wiſſentlich darin begangene Unrichtigkeit, ſich alles Schutzes der Geſetze, und alles Mitleidens ſeiner Gläubiger verluſtig machen würde.

§. 11.

Das Ceſſionsgeſuch kann auch durch einen Juſtizcommiſſarium, als Conſulenten und Bevollmächtigten des Gemeinſchuldners, ſchriftlich angebracht werden; die folgenden Verhandlungen aber muß der Provokant in Perſon abwarten.

§. 12.

Verfügung darauf.

Das Ceſſionsgeſuch muß, beſonders wenn es durch einen Juſtizcommiſſarium angebracht worden, nach den jedesmal beyzulegenden Manualakten, ſorgfältig geprüft; und wenn ſich dabey ein Mangel der geſetzmäßigen Erforderniſſe findet, durch ein bloßes Dekret ſofort verworfen werden.

§. 13.

Wenn aber die Provokation gehörig begründet gefunden wird, dergeſtalt, daß der Gemeinſchuldner ein ordentliches mit keinem ſichtbaren Mangel behaftetes Vermögensverzeichniß übergeben; ſich zu deſſen eidlicher Beſtärkung erbothen; die ihn betroffenen Unglücksfälle beſtimmt angegeben, und wenigſtens einigermaßen beſcheinigt hat; ſo ſoll, während der Inſtruktion der Sache, kein Perſonalarreſt gegen ihn verhängt werden; ſondern es ſteht den Wechſelgläubigern bloß frey, ihn inzwiſchen unter Obſervation ſetzen zu laſſen.

§. 14.

Auch die Obſervation muß aufgehoben werden, wenn entweder der Gemeinſchuldner für die Sicherheit ſeiner Perſon, bis zum Austrage der Sache, eine annehmliche Caution durch Bürgen ſo fort beſtellt; oder wenn der mehreſte Theil der Gläubiger, welche ſich zu den Akten ſchon gemeldet haben, darauf anträgt, und der Gemeinſchuldner eidliche Caution, ſich vor Austrag der Sache nicht entfernen zu wollen, leiſten will.

§. 15.

Was nun die auf das Ceſſionsgeſuch zu treffende richterliche Verfügung anlangt, ſo muß daſſelbe, ſo bald es angebracht worden, den ſämmtlichen bekannten Gläubigern, die entweder am Orte ſich befinden, oder Bevollmächtigte daſelbſt bey den Akten beſtellt haben, vorläufig communicirt werden; und dieſen ſteht frey, auf die Beſchlagnehmung des angezeigten Vermögens, ſo wie auf förmliche Concursöfnung ſofort anzutragen.

§. 16.

Wenn hiernächſt die Provokation gehörig inſtruirt iſt, ſo muß ein möglichſt naher Termin zur Erklärung der Gläubiger darüber, und zur Beybringung ihrer etwanigen Einwendungen anberaumt werden.

§. 17.

Der Vorladung zu dieſem Termine wird die Warnung beygefügt, daß die Außenbleibenden dafür, daß ſie dem Gemeinſchuldner die geſuchte Rechtswohlthat bewilligen, geachtet werden ſollen.

§. 18.

Im Termine muß der Schuldner den erſchienenen Gläubigern alle in ſeinen Händen befindliche Nachrichten über ſeinen Vermögenszuſtand, und die Beweismittel ſeiner Unglücksfälle vorlegen; ſich zur eidlichen Beſtärkung des übergebenen Status bonorum erbieten; auch dieſelbe auf Erfordern wirklich leiſten. Sodann aber, und wenn die Gläubiger die nöthigen Informationen eingezogen haben, muß der Inſtruent ihre Erklärung über das Ceſſionsgeſuch, Mann für Mann, abfordern. Inſtruktion.

§. 19.

Sind ſämmtliche Creditores darinn einig, den Gemeinſchuldner zu der gebetenen Rechtswohlthat zu verſtatten, ſo muß das Protokoll ſofort zum

Spruche vorgelegt, und der Gemeinſchuldner durch ein Urtel, auf den Grund dieſes Einverſtändniſſes, der Rechtswohlthat für genußbar erklärt werden.

§. 20.

Findet ſich von Seiten der Gläubiger, oder auch nur Eines unter denſelben, ein Widerſpruch; ſo müſſen dieſelben angehalten werden, die Gründe dieſes ihres Widerſpruchs, welche nur aus dem behaupteten Mangel eines oder des andern der §. 4. ſeq. feſtgeſetzten legalen Erforderniſſe hergenommen ſeyn können, näher und beſtimmt anzugeben.

§. 21.

Die dabey vorkommenden Thatſachen müſſen gehörig auseinander, und ſoviel ohne Veranlaſſung großer Weitläuftigkeiten und Koſten geſchehen kann, ins Licht geſetzt; ſolchergeſtalt aber die Sache zum Definitiverkenntniſſe ordnungsmäßig, und ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, eingeleitet werden.

§. 22.

Erkenntniß.

Findet der Richter auf die vorgelegten Akten, daß der Provokant, entweder auf den Grund der Einwilligung ſämmtlicher vorgeladenen Gläubiger, oder wegen nachgewieſener geſetzmäßiger Erforderniſſe, zur Ceſſion zuzulaſſen ſey, ſo bleibt die Publikation des Erkenntniſſes ſo lange ausgeſetzt, bis in dem eröffneten Concurſe der Connotationstermin abgehalten worden; und es hat inzwiſchen bey der nach §. 13. 14. ſtatt findenden Befreyung des Gemeinſchuldners von Perſonalarreſt und Obſervation ſein Bewenden.

§. 23.

Nach abgehaltenem Connotationstermine müſſen denjenigen Gläubigern, welche ſich dabey gemeldet haben, und bey den bisherigen Verhand-

lungen nicht zugezogen ſind, dieſe Verhandlungen vorgelegt werden, um ſich in einem beſondern nahen Termine zu erklären: ob und was ſie dabey noch zu erinnern, oder beyzuſetzen finden.

§. 24

Erſt wenn dieſer Termin abgehalten iſt, wird mit Publikation des Erkenntniſſes verfahren.

§. 25.

In Fällen, wo die Gläubiger, der vorhandenen Inſufficienz ungeachtet, der Concurseröffnung widerſprechen, und dieſe, auf einen ſolchen Widerſpruch, nach Vorſchrift des Funfzigſten Titels unterbleiben muß, wird mit der Publikation des Erkenntniſſes ſogleich nach deſſen Abfaſſung verfahren.

§. 26.

Wird durch das Erkenntniß der Gemeinſchuldner zu der geſuchten Rechtswohlthat verſtattet, ſo ſteht den Gläubigern dagegen die Appellation, jedoch nur ad effectum devolutivum, offen; dergeſtalt, daß während der Inſtruktion derſelben, und bis in zweyter Inſtanz ein anderes erkannt iſt, mit Perſonalarreſt oder Obſervation gegen den Gemeinſchuldner nicht verfahren werden kann. Remedia:

§. 27.

Findet der Richter auf die nach §. 20. inſtruirten Akten, daß der Provokant zu der geſuchten Rechtswohlthat nicht zu laſſen ſey, ſo muß das Erkenntniß ſofort, und ohne den Connotationstermin abzuwarten, abgefaßt und publicirt werden.

§. 28.

Gegen ein ſolches Erkenntniß ſteht dem Gemeinſchuldner zwar die Appellation ebenfalls frey; Creditores aber können ihn während derſelben in Perſonalarreſt bringen laſſen, in ſo fern er nicht für ſeine Perſon unverzüglich beſondere Caution durch annehmliche Bürgen beſtellen kann.

§. 29.

Auch die dritte Inſtanz iſt in allen Fällen, jedoch nur mit eben der Wirkung, wie die Appellation, zuläßig.

§. 30.

Koſten. Für die Inſtruktion können auf den Theil des Gemeinſchuldners keine Koſten angeſetzt werden. Diejenigen aber, welche auf den Theil der Gläubiger fallen, ſind aus der Maſſe zu nehmen, in ſo fern ſie nicht durch den in der Folge ungegründet befundenen Widerſpruch einzelner Creditoren verurſacht worden, und alſo dieſen zur Laſt fallen.

§. 31.

Der Einwand der Ceſſion gehört zu denjenigen Exceptionen, deren im voraus geſchehene Entſagung unwirkſam iſt.

§. 32.

Wirkung der Ceſſion. Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Ceſſion einmal gelaſſen worden, ſo kommt ihm ſelbige gegen alle ſeine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechſelforderungen an ihn gehabt, und ſie ganz oder zum Theil im Concurſe verloren haben, zu ſtatten; allermaaßen dergleichen Gläubigern nicht zugelaſſen werden kann, das Schickſal eines ſolchen durch Unglücksfälle verarmten Schuldners, mit fruchtloſen Perſonalexekutionen, aus bloßer Rache, noch mehr zu erſchweren.

§. 33.

Wenn jedoch nach ſeiner Zulaſſung zu dieſer Rechtswohlthat neue Umſtände zum Vorſchein kommen, woraus ein unredliches Betragen gegen ſeine Creditores erhellet; ſo ſind dieſe letztern befugt, auf nähere Unterſuchung deshalb, und auf Erkenntniß, zur Wiederaufhebung der ſolchergeſtalt bloß erſchlichenen Rechtswohlthat, anzutragen.

§. 34.

Gegen neue Schulden, die er erſt, nach geſchehener Ceſſion contrahirt hat, kann ſich der Schuldner durch dieſe gegen ſeine vorigen Creditores erlangte Rechtswohlthat nicht ſchützen.

§. 35.

Vielmehr muß er ſich gegen ſolche neue Gläubiger zu der Ceſſion, wenn er ſich damit fortzukommen getrauet, aufs neue qualificiren.

§. 36.

Wenn die Erben eines alten Gläubigers die Forderung gegen den Schuldner ausklagen, und dieſer bey der Inſtruktion auf ſeine gegen den Erblaſſer erhaltene Zulaſſung zur Ceſſion ſich nicht bezogen hat, ſo kann er von dieſem Einwande in der Exekution nur in ſo fern Gebrauch machen, als er denſelben nach Maaßgabe §. 35. einem neuen Gläubiger entgegen ſetzen kann.

§. 37.

Was Rechtens, wenn der Schuldner ad meliorem fortunam gelangt.

Dagegen wird ein Schuldner dadurch, daß er zu der Rechtswohlthat der Ceſſion gelaſſen worden, von der Verbindlichkeit nicht befreyt, ſeinen vorigen Gläubigern den Ausfall, welchen ſie im Concurſe erlitten haben, ſobald er wiederum in beſſere Vermögensumſtände gelangt, nachzuzahlen.

§. 38.

Es kommt ihm jedoch alsdann gegen ſolche Creditores die Rechtswohlthat der Competenz zu ſtatten, von welcher im folgenden Titel näher gehandelt werden ſoll.

§. 39.

Auch verſteht ſich dergleichen Nachzahlung nur von dem Capital, und den zur Zeit der Ceſſion rückſtändigen Zinſen. Auf die Zwiſchenzeit können die Gläubiger fernere Zinſen von den nachzuzahlenden Quantis nur in ſo fern fordern, als nach Abzug ſämmtlicher nachzuzahlenden Poſten, und

der dem Schuldner gebührenden Competenz, noch etwas dazu von dem neu erworbenen Vermögen übrig bleibt.

§. 40.

Gegen dieſe Nachzahlungsverbindlichkeit kann ſich der Schuldner ſelbſt damit nicht ſchützen, daß er noch andere Gläubiger habe, denen er vorzüglich Zahlung leiſten müſſe; ſondern es bleibt die Sache dieſer anderweitigen Gläubiger, ihre Rechte ſelbſt wahrzunehmen, und ſich allenfalls bey der Exekution als Intervenienten zu melden.

§. 41.

Wenn aber dadurch, oder durch die eigene Inſolvenzerklärung des Gemeinſchuldners, ein nochmaliger Concurs über ſein neues Vermögen entſtehet; ſo müſſen die alten und neuen Gläubiger in dieſem neuen Concurſe wiederum geſetzlich claſſificirt werden; und können die erſtern bloß um deswillen, weil ſie ſchon bey dem erſten Concurſe ſich gemeldet, und Ausfälle erlitten haben, vor den neuen Gläubigern kein Vorzugsrecht verlangen.

§. 42.

Gläubiger, welche Nachzahlung von dem Gemeinſchuldner aus dem Grunde, daß derſelbe zu beſſern Vermögensumſtänden gekommen ſey, verlangen, müſſen dem Richter wenigſtens wahrſcheinliche Data, woraus die Richtigkeit dieſer ihrer Angabe entnommen werden kann, vorlegen. Der Richter muß alsdann den Gemeinſchuldner ordnungsmäßig darüber hören, und nach inſtruirter Sache, ſowohl über die Schuldigkeit nachzuzahlen überhaupt, als über das Quantum, mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel, erkennen.

§. 43.

Es ſteht bey dieſer Inſtruktion den Gläubigern frey, von ihrem Schuldner entweder die Vorlegung ſeines gegenwärtigen Status bonorum, oder doch den Manifeſtationseid dahin:

daß er ſich nicht in den Umſtänden befinde, ſeinen Creditoren die im Concurſe eingebüßten Summen ganz oder zum Theil nachzahlen zu können,

abzufordern; und der Richter muß den Schuldner dazu, ſobald der Antrag nach §. 42. begründet iſt, anhalten.

§. 44.

In allen Fällen ſoll jedoch ein ſolcher Schuldner mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, ſondern ihm ſollen dazu billige Termine, durch richterliche Vermittelung, oder Erkenntniß, verſchafft werden.

§. 45.

Schuldner, welche ſich nach gegenwärtigen Vorſchriften zur Ceſſion nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Perſonen ihren Gläubigern, dem Grundſatze des §. 2. zufolge, nach wie vor verhaftet; ſondern es muß ihnen auch, als muthwilligen Bankerutirern, der Criminalprozeß gemacht werden. Von dieſem letztern ſoll es ſie auch nicht befreyen, wenn ſie bloß aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne geſetzmäßige Qualification, zu dieſer Rechtswohlthat gelaſſen worden.

§. 46.

Von Ceſſionsgeſuchen gegen einzelne Gläubiger.

In der Regel werden zwar Ceſſionsgeſuche gegen ſämmtliche Gläubiger eines Gemeinſchuldners angebracht. Es können aber auch Fälle vorkommen, wo ein in Zahlungsunvermögen gerathener Schuldner nöthig findet, ſich auch gegen einen einzelnen Gläubiger, von dem er gedrängt wird,

zu dieſer Rechtswohlthat zu qualificiren; weil er entweder dadurch den Perſonalarreſt ganz zu vermeiden hofft, oder ſich daraus, nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 147. nicht anders, als auf dieſem Wege, befreyen kann.

§. 47.

Auch in einem ſolchen Falle finden wegen der Erforderniſſe eines ſolchen Geſuchs, wegen deſſen Aufnehmung, der darauf zu treffenden Verfügungen, und der Inſtruktion ſelbſt, die Vorſchriften §. 4 — 21. bloß mit denjenigen Modificationen ſtatt, welche ſich daraus, daß es der Provokant hier nur mit einem einzelnen Gläubiger zu thun hat, von ſelbſt ergeben.

§. 48.

Iſt der Schuldner gegen einen ſolchen Gläubiger, nicht bloß vermöge der Einwilligung deſſelben, ſondern nach gehörig unterſuchter Sache, durch richterliches Erkenntniß für qualificirt erklärt worden; ſo kommt ihm dieſes Erkenntniß auch gegen andere nachher in ihm dringende Gläubiger ſo lange zu ſtatten, als dieſe nicht nachweiſen können, daß entweder die Umſtände ſich verändert haben, oder daß bey der vorigen Inſtruktion etwas, ſo auf die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Rechtswohlthat erheblichen Einfluß haben könnte, von dem Schuldner verſchwiegen, oder von dem Richter überſehen worden.

§. 49.

Hingegen kann der Schuldner von einem ſolchen Erkenntniſſe gegen neue Gläubiger, denen er erſt ſpäter verhaftet worden iſt, keinen Gebrauch machen.

Neun und vierzigſter Titel.

Von Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Competenz.

§. 1.

Gemeinſchuldner, welche zu der traurigen Rechtswohlthat der Ceſſion ihre Zuflucht nehmen, pflegen ſich gemeiniglich auf das Mitleiden ihrer Gläubiger zu berufen, und denſelben Vorſchläge zu machen, wie ſie durch Nachlaß eines Theils ihrer Forderungen, ſie zur Bezahlung des Ueberreſts in Stand ſetzen, und dadurch dem Ausbruche eines Concurſes vorbeugen; oder doch durch Ausſetzung eines gewiſſen Quanti aus der Maſſe, oder durch Ueberlaſſung eines Theils derſelben, ihnen den nothdürftigen Unterhalt, oder die Mittel, ihren verfallenen Umſtänden wieder aufzuhelfen, verſchaffen ſollen. Was Behandlungen ſind.

§. 2.

Einem jeden Schuldner iſt unverwehrt, ſeinen Gläubigern ſolche Behandlungsvorſchläge außergerichtlich zu thun, und ſich darüber mit ihnen zu vereinigen. Privatbehandlungen.

§. 3.

Wenn er aber, in Entſtehung eines ſolchen Privatabkommens, ſeine Vorſchläge gerichtlich bey der Provokation auf die Ceſſion anbringt; und der Deputirte des Collegii findet, daß der Gemeinſchuldner wirklich durch Unglücksfälle, und ohne ſein Verſchulden, in ſeine gegenwärtigen verlegnen Umſtände gerathen ſey; auch daß die von ihm gemachten Vorſchläge weder übertrieben, noch ſonſt unbillig ſind; ſo muß er alle Mühe anwenden, durch Vorſtellung der mitleidenswürdigen Umſtände des Schuldners, und durch Vorhaltung Gerichtliche.

der Gründe, welche Menſchenliebe und Religion an die Hand geben, die Creditores zur Annehmung dieſer Vorſchläge zu vermögen, und ſolchergeſtalt dem Gemeinſchuldner die geſuchte Erleichterung ſeines widrigen Schickſals zu verſchaffen.

§. 4.

Es muß jedoch durch dieſe Unterhandlungen der Lauf der Sache, und die geſetzmäßige Regulirung des Schuldenweſens ſelbſt, wider Willen der Gläubiger, nicht aufgehalten werden.

§. 5.

Auch ſoll kein Gläubiger genöthigt werden, ſolchen Vergleichesvorſchlägen eines zum Concurs qualificirten Schuldners wider ſeinen Willen Gehör zu geben, welche bloß dahin abzielen, daß er demſelben an ſeiner Forderung etwas erlaſſen; dem wohlerworbenen Rechte, ſich deshalb an das gegenwärtige bereite Vermögen des Schuldners zu halten, entſagen; ſich mit Bezahlung der offerirten Prozente auf eine oft ungewiſſe Zukunft verweiſen laſſen; und ſolchergeſtalt, mit ſeinem eignen noch größern Verluſt, den Vortheil des Schuldners befördern ſolle; allermaaßen zu Handlungen des Mitleidens und der Freygebigkeit niemand, weder durch bürgerliche Geſetze, noch durch das Beyſpiel anderer, gezwungen werden kann.

§. 6.

In wie fern hingegen bey Vorſchlägen, welche dahin abzielen, den Concurs abzukürzen; den Gläubigern zu ihrer Befriedigung, ſo weit ſelbige nach Beſchaffenheit der Maſſe möglich iſt, früher und mit geringern Koſten zu verhelfen; ſolchergeſtalt aber das gemeinſchaftliche Intereſſe derſelben zu befördern, ein oder anderer diſſentirender Creditor den Erklärungen und Beſchlüſſen der übrigen beyzutreten ſchuldig ſey, wird im folgenden Titel §. 595. ſeq. beſtimmt werden.

§. 7.

Wenn dergleichen Vorſchläge von einem Dritten, welcher ſich des Gemeinſchuldners annimmt, noch vor eröffnetem Concurſe geſchehen, ſo kommt es darauf an: Verfahren dabey.

ob ſämmtliche bekannte Gläubiger dieſelben annehmen wollen; oder ob einige derſelben widerſprechen, und auf der Eröffnung des Concurſes beſtehn.

§. 8.

Wenn ſämmtliche Gläubiger über die Annahme der Behandlungsvorſchläge einig ſind, ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden, und der Richter iſt mit der Concurseröffnung von Amtswegen zu verfahren nicht berechtigt.

§. 9.

Wenn aber unter den Gläubigern ein Widerſpruch ſich findet; ſo muß der Concurs eröffnet, und die widerſprechenden Gläubiger können, zur Einlaſſung auf die Behandlungsvorſchläge, nicht eher angehalten, noch das Verfahren über ihre Verbindlichkeit zum Beytritte eher eröffnet werden, als bis im Concurſe das Präkluſionsurtel ergangen, und dadurch ausgemittelt iſt: welche und wie viele Creditores eigentlich zur Maſſe gehören.

§. 10.

Hievon findet allein eine Ausnahme ſtatt, wenn der Gemeinſchuldner unter die Claſſe derjenigen gehört, die außer dem Orte, oder der Provinz, in welcher ſie wohnen, kein Verkehr zu treiben pflegen; und alſo kein Grund zur Vermuthung vorhanden iſt, daß er außer den bekannten Gläubigern noch andre habe, die erſt durch die Ediktalcitation herbey gebracht werden könnten; übrigens aber ein ſolcher Schuldner zur eidlichen Erhärtung, daß er alle ſeine Gläubiger richtig angezeigt habe, ſich erbietet.

§. 11.

In einem ſolchen Falle muß der Richter die förmliche Concurseröffnung ausſetzen, und nur wegen Beſchlagnehmung und Sicherung der vorhandenen Aktivmaſſe die nöthigen Verfügungen treffen; übrigens aber das Verfahren über die Behandlungsvorſchläge, und über die Verbindlichkeit der widerſprechenden Gläubiger, den Einwilligenden beyzutreten, nach Vorſchrift Tit. L. §. 595. seq. gehörig einleiten.

§. 12.

Werden die Widerſprechenden zum Beytritte rechtskräftig verurtheilt; ſo hat es bey dem Inhalte des Vergleichs ſein Bewenden, und es wird, wegen Aufhebung des Beſchlags der Maſſe, und ſonſt überall, das Erforderliche nach dem Inhalte desſelben verfügt. Werden aber die Behandlungsvorſchläge verworfen, ſo muß in eben dem Urtel, worin dieſes geſchieht, zugleich auf Eröffnung des Concurſes erkannt werden.

§. 13.

In allen Fällen, wo ein bevorſtehender Concurs durch Vergleich, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich, beygelegt wird, muß der Gemeinſchuldner, wenn er in der Folge zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt, ſeinen Gläubigern die von ſelbigen ihm erlaſſenen Summen nachzahlen, (Tit. XLVIII. §. 35 ſeq.) in ſo fern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

§. 14.

Von der Competenz.

II. Es giebt einige Perſonen, denen, vermöge eines beſondern Verhältniſſes zwiſchen ihnen und dem Gemeinſchuldner, eine vollkommene Verbindlichkeit obliegt, demſelben bey Eintreibung ihrer Forderungen ſoviel zurückzulaſſen, als er zu ſeinem Unterhalte nöthig hat. In Rückſicht auf dergleichen beſonderes und genaueres Verhältniß, machen

machen die Geſetze dasjenige, was bey andern nur eine freywillige Wirkung des Mitleidens ſeyn kann, dieſen Perſonen zur Zwangspflicht; und geſtatten dem Gemeinſchuldner, auf die Rechtswohlthat der Competenz wider ſie zu provociren.

§. 15.

Zu dieſer Competenz ſind die nothdürftige Koſt, Wohnung, Kleidung, und Geräthſchaft, für den Gemeinſchuldner und ſeine Familie zu rechnen. Was darunter begriffen ſey.

§. 16.

Die Perſonen, welche dem Gemeinſchuldner dergleichen Competenz auszuſetzen verbunden, ſind: Perſonen, die zur Ausſetzung der Competenz verpflichtet ſind.

1) Verwandte in auf- und abſteigender Linie unter einander, worunter alſo Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören;

2) Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern, in Anſehung der verſprochenen Mitgabe.

3) Geſchwiſter unter einander; ſie mögen voll- oder halbbürtige Geſchwiſter ſeyn.

4) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, ſo einer dem andern vor oder während der Ehe ſchuldig geworden; und zwar ohne Unterſchied: ob die Ehe noch beſteht, oder getrennt iſt. Doch kann derjenige Theil, welcher bey der Aufhebung des Ehebandes für den ſchuldigen erklärt worden, gegen den unſchuldigen Theil auf die Competenz nicht antragen; auch findet dieſelbe wegen Schulden, die unter geweſenen Eheleuten nach bereits aufgehobener Ehe contrahirt worden, nicht ſtatt. Sind beyde Theile bey Trennung der Ehe für ſchuldig erklärt, ſo bleiben ſie einander zur Competenz verpflichtet.

5) Handlungsgenoſſen unter einander, in ſo fern die Forderung des Gläubigers aus der vorgeweſenen Societät entſpringt.

6) Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat.

7) Diejenigen Gläubiger, welche den wider ſie zur Ceſſion bereits einmal zugelaſſenen Schuldner, wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derſelbe zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt iſt, anderweit in Anſpruch nehmen.

§. 17.

Fälle, wo die Competenz nicht gegeben werden darf.

Gläubiger, welche zu einer von dieſen Claſſen gehören, ſo wie diejenigen, welche als Erben, Ceſſionarii, oder auf andere Art an ihre Stelle treten, können ſich nicht entbrechen, dem Gemeinſchuldner, wenn er ſich zur Ceſſion gehörig qualificirt hat, von dem auf ſie kommenden Theile der Maſſe die gebetne Competenz zu laſſen, oder auszuſetzen. Es wäre denn

a) daß er annoch Kräfte, Mittel, und Gelegenheit hätte, ſich auf eine ſeinem Stande gemäße Art ſeinen Unterhalt ſelbſt zu erwerben; oder

b) wenn es dem Gläubiger, falls er dem Schuldner etwas zu ſeiner Competenz ausſetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte ſelbſt gebrechen würde; oder

c) daß der Schuldner gegen einen ſolchen Gläubiger der Rechtswohlthat der Competenz ausdrücklich entſagt hätte.

§. 18.

Verfahren über die Ausſetzung der Competenz.

Wenn dergleichen nach §. 16. zur Competenz verbundene Gläubiger, ſich dazu entweder gar nicht verſtehen wollen; oder über das Quantum derſelben ſich mit dem Schuldner in Güte nicht vereinigen können; ſo müſſen beyde Theile mit ihren Gründen und Anführungen zum Protokolle gehört, und ſodann rechtlich darüber erkannt; auch wenn die Befugniß an ſich klar iſt, das Quantum, mit billiger Rückſicht auf den Stand, das Alter, und die Familie des Schuldners; auf

die eigene Bedürfniß des Gläubigers; und auf den Betrag desjenigen, was derſelbe aus der Maſſe davon tragen wird, von dem Richter ermeſſen werden.

§. 19.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſollen beyden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel, jedoch nur ad effectum devolutivum, offen ſtehn.

§. 20.

Das ſolchergeſtalt gütlich oder rechtlich ausgemittelte Competenzquantum ſoll, wenn mehrere Gläubiger, welche dazu beytragen müſſen, vorhanden ſind, auf das, was ein jeder von ihnen aus dem Concurſe zu empfangen hat, verhältnißmäßig repartirt; und von ſothanen Hebungen ein ſolches Capital zurück behalten, und zinsbar untergebracht werden, als erforderlich iſt, um von dieſen Zinſen dem Gemeinſchuldner das gebührende Competenzquantum zu verſchaffen.

§. 21.

Hieraus ergiebt ſich, daß die Competenz nicht eher beſtimmt werden könne, als bis feſtſteht: ob, und mit wieviel, der dazu Verpflichtete zur Hebung bey der Maſſe gelangen werde. Es ſind alſo auch die Gläubiger ſich mit dem Gemeinſchuldner in ein Verfahren über die Competenz eher nicht einzulaſſen ſchuldig, als bis wenigſtens im Allgemeinen überſehen werden kann, daß die Maſſe bis auf ſie hinreichen werde.

§. 22.

Hört die dem Gemeinſchuldner ausgeſetzte Competenz auf, ſo fällt das zu deren Behuf nach §. 20. zurückbehaltne Capital an die Gläubiger nach Verhältniß ihres Beytrags zurück. Wenn die Competenz aufhöre.

§. 23.

Die Competenz kann aufhören, entweder durch den Tod des Gemeinſchuldners; oder dadurch, daß er in eine ſolche Lage kommt, wo er

derſelben zu ſeinem Unterhalte ganz oder zum Theil nicht mehr benöthigt iſt; oder wenn er, in dem Falle des §. 31. im vorigen Titel, des ſchon erlangten Beneficii der Ceſſion wiederum verluſtig erklärt wird.

§. 24.

Wenn der Gläubiger, welcher die Competenz hat ausſetzen müſſen, nach der Hand ſelbſt in einen ſolchen Verfall ſeiner Umſtände geräth, daß er der ausgeſetzten Summe zu ſeinem eignen Unterhalte benöthigt iſt, ſo kann er auf die Wiedereinziehung und Verabfolgung derſelben antragen.

§. 25.

Alsdann muß jedoch der dadurch in der Competenz des Gemeinſchuldners entſtehende Ausfall, von den übrigen zu ſeinem Unterhalte verpflichteten Gläubigern in ſo fern übertragen werden, als das Competenzquantum, vom Anfang an, nach dem wirklichen Bedürfniſſe des Schuldners beſtimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Gläubiger zu ſelbigem beyzutragen hatten, reichlicher ausgemeſſen worden.

§. 26.

Ueber die Frage: ob die Competenz aufzuheben ſey? muß den Parteyen, auf Verlangen, rechtliches Gehör im ordentlichen Wege des Prozeſſes geſtattet werden.

§. 27.

Von der Competenz ſolcher Gemeinſchuldner, deren Vermögen in Beſoldungen, Renten ꝛc. beſteht.

Wenn ein Gemeinſchuldner in einer Militair- Civil- oder geiſtlichen Bedienung ſteht; oder eine Präbende, oder gewiſſe jährliche Hebungen und Einkünfte, die an ſeine Lebenszeit gebunden ſind, zu genießen hat; ſo können diejenigen Creditores, welche ihrer Befriedigung halber an dieſe Revenüen gewieſen ſind, ſich nicht entbrechen, dem Gemeinſchuldner davon eine Competenz auszuſetzen; da ihr eignes Intereſſe erfordert, daß der

Schuldner am Leben bleibe, und ſie alſo auch für ſeinen nothdürftigen Unterhalt ſorgen müſſen.

§. 28.

Dabey wird jedoch voraus geſetzt, daß der Schuldner kein anderweitiges Vermögen beſitze, und nach ſeinem Alter, Geſchlechte, Stande, und übrigen Verhältniſſen, ſich ſein Brod nicht auf andre Art verdienen könne.

§. 29.

Wenn alſo der Gemeinſchuldner eine Beſoldung oder Penſion hat, die entweder gar nicht, oder doch nur bis zur Hälfte in Beſchlag genommen, und zur Maſſe gezogen werden kann, ſo kann er die Ausſetzung einer Competenz, noch außerdem, nicht fordern.

§. 30.

Dagegen muß einer Wittwe, die aus ihrer Eheſtiftung Leibgedinge, Witthum, oder Alimente zu fordern hat, auch von ihren eignen Gläubigern eine Competenz gelaſſen werden.

§. 31.

Da bey dieſer Art der Competenz (§. 27. ſeq.) nicht ſowohl Rückſicht auf den Gemeinſchuldner, als vielmehr das eigne Intereſſe der Gläubiger zum Grunde liegt, ſo kann dieſelbe auch ſolchen Schuldnern, die ſich zur Rechtswohlthat der Ceſſion nicht qualificirt haben, nicht verſagt werden.

§. 32.

Dieſe Competenz (§. 27.) muß auf Anſuchen des Gemeinſchuldners, ſogleich nach eröffnetem Concurſe, zwiſchen ihm und dem Curator der Maſſe regulirt werden; und diejenigen Creditores, welche hiernächſt, bey Vertheilung der Maſſe, auf die Hebung, aus welcher die Competenz zu entrichten iſt, angewieſen werden, müſſen ſich dieſe Regulirung gefallen laſſen.

§. 33.

Wenn Streit entſteht: wieviel dem Gemeinſchuldner an Competenz auszuſetzen ſey? ſo muß zuvörderſt der Betrag von den Einkünften des Amtes, (worunter auch die damit verbundenen Emolumente oder Accidenzien gehören, welche der Gemeinſchuldner, allenfalls nach einem mehrjährigen Durchſchnitte, eidlich angeben muß), ingleichen von der Präbende oder andern jährlichen Hebungen, ſo genau, als es nach den Umſtänden der Sache, ohne große Weitläuftigkeiten und Koſten zu verurſachen, möglich iſt, ausgemittelt; und ſodann nach obiger Vorſchrift §. 18. u. 19. weiter verfahren werden.

§. 34.

Wenn das Competenzquantum feſtſteht, ſo muß das Gericht dafür ſorgen, daß die Caſſe, der Adminiſtrator, oder Empfänger, welcher das Salarium oder die jährliche Hebung zu entrichten hat, davon benachrichtigt, und mit der gehörigen Anweiſung verſehen werde.

Funfzigſter Titel.

Von Concurſen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Begriff. Wenn das geſammte Vermögen eines Schuldners, welcher ſeinen Gläubigern nicht mehr vollſtändige Befriedigung leiſten kann, auf das Andringen derſelben in gerichtlichen Beſchlag genommen wird, um daraus, ſo weit es hinreicht, dieſe Forderungen nach der in den Geſetzen beſtimmten Ordnung zu befriedigen, ſo entſteht alsdann ein Concurs.

§. 2.

Erforderniſſe der Concurseröffnung.

Die Eröffnung eines Concurſes ſetzt alſo ein Unvermögen des Gemeinſchuldners, ſeine Gläubiger vollſtändig zu befriedigen, und ein Andringen der Gläubiger auf den gerichtlichen Beſchlag ſeiner geſammten Habſeligkeiten, voraus.

§. 3.

Wenn alſo mit Eröffnung eines Concurſes verfahren werden ſoll, ſo muß zuvörderſt das Unvermögen des Schuldners, ſeinen ſämmtlichen Gläubigern vollſtändige Befriedigung zu leiſten, hinlänglich erhellen. Dieſes Unvermögen iſt entweder klar und notoriſch, oder es bedarf darüber noch eines beſondern Nachweiſes.

§. 4.

Fälle, wenn der Concurs wegen notoriſcher Inſufficienz ex officio zu eröffnen.

Klar und notoriſch iſt das Unvermögen:

1) wenn der Schuldner dieß ſein Unvermögen ſelbſt anzeigt, ſich zur Abtretung ſeiner Güter an ſeine Gläubiger erbietet, und zu der Rechtswohlthat der Ceſſion gelaſſen zu werden verlangt;
2) wenn der hinterlaſſene Erbe eines Gemeinſchuldners der Erbſchaft entſagt, und dieſe Entſagung nicht ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden Erben geſchieht. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 410.);
3) wenn die Erben eines verſtorbenen Schuldners, ihrer Exiſtenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt ſind, und aus dem durch den Verlaſſenſchaftscurator aufgenommenen Inventario die Unzulänglichkeit des Vermögens zu Bezahlung der Schulden klar hervorgeht. (A. L. R. l. c. §. 465 — 481.);
4) wenn der Gemeinſchuldner ſich entfernt hat, ohne jemanden mit der nöthigen Vollmacht und Anweiſung zur Beſorgung ſeiner Angele-

genheiten zurückzulaſſen, und bey einem im Wege der Exekution auf ſein Vermögen ausgebrachten Beſchlage ſich ergiebt, daß daſſelbe zur Befriedigung der auf ihn andringenden Gläubiger nicht hinreichend ſey.

In dieſen vier Fällen muß der Richter den Concurs ohne weitern Anſtand eröffnen, ſobald auch nur ein einziger Gläubiger darauf anträgt. Auch iſt er, ſelbſt ohne dergleichen Antrag, und von Amtswegen, zur Concurseröffnung zu ſchreiten verpflichtet, wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, oder ein Gewerbe getrieben hat, welches ihn mit auswärtigen Gläubigern, außerhalb ſeines gewöhnlichen Wohnorts, wahrſcheinlicher Weiſe in Verbindung geſetzt haben kann.

§. 5.

Ausnahmen.

Als Ausnahme von dieſer Regel iſt zu betrachten, und der Richter kann die förmliche Concurseröffnung auch in den §. 3. beſtimmten vier Fällen unterlaſſen:

a) wenn das vorhandene Vermögen oder der Nachlaß ſo unbeträchtlich iſt, daß höchſtens nur die zur zweyten Claſſe, nach der Prioritätsordnung, gehörende Gläubiger daraus bezahlt werden können; z. E. wenn die Maſſe nur aus Mobilien beſteht, die insgeſammt, allenfalls bis auf unbedeutende zum täglichen Gebrauche des Gemeinſchuldners beſtimmt geweſene Stücke, zum handhabenden Pfande verſetzt ſind, und aus deren Verkaufe, nach Befriedigung der Pfandgläubiger, entweder gar kein Ueberſchuß, oder höchſtens nur ein ſolcher, der für die zweyte Claſſe hinreichen dürfte, zu hoffen iſt;

b) wenn zwar auch Grundſtücke zur Maſſe gehören, die aber mit gerichtlich verſicherten Schulden auf mehr, als zwey Drittel des

eingetragenen Werths, belaſtet ſind; alſo, daß auch hier entweder gar kein Ueberſchuß nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger, oder höchſtens nur ein ſolcher zu erwarten iſt, aus welchem die mit Pfändern nicht gedeckten Forderungen der zweyten Claſſe berichtigt werden könnten;

c) wenn ſämmtliche bekannte Gläubiger darüber einig ſind, daß die Concurseröffnung unterbleiben ſolle; und der Gemeinſchuldner

entweder zu den Bewohnern des platten Landes gehört, und gar nicht, oder doch nur mit einer kleinen Stelle, von höchſtens 300 Rthlr. am Werthe, angeſeſſen war; auch übrigens gar kein Gewerbe, oder doch nur ein ſolches, wozu in der Regel kein auswärtiger Credit erforderlich iſt, betrieben hat;

Oder, wenn er zu den kleinern ſtädtiſchen Beſitzern, deren Poſſeſſionen nicht über 500 Rthlr. am Werthe betragen, oder zu den gemeinen Handwerkern und Profeſſioniſten gehört, auch er, in beyden Fällen, entweder gar kein, oder doch kein ſolches Gewerbe, welches auswärtigen Credit erfordert, getrieben hat.

§. 6.

Im erſten und zweyten Falle (§. 5. a. b.) wird mit Verſilberung der vorhandenen geringen Maſſe verfahren, und dieſelbe unter die vorhandenen privilegirten Gläubiger, die ihre Forderungen gehörig beſcheinigt haben, ohne alle weitere Förmlichkeiten, ſo weit ſie hinreicht, vertheilt. Beſteht die Maſſe aus Grundſtücken, ſo wird bloß die Subhaſtation derſelben verfügt, und die Eröffnung des Concursprozeſſes bleibt ausgeſetzt, bis ſich ergiebt: ob nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger

noch ein Ueberſchuß für die nicht zur zweyten Claſſe gehörenden Perſonalcreditores vorhanden ſey.

§. 7.

Im dritten Falle (§. 5. c.) geſchieht ebenfalls die Verſilberung der Maſſe, nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung, und des folgenden Dritten Abſchnitts im gegenwärtigen Titel. Die Vertheilung der Maſſe erfolgt unter die vorhandenen bekannten Gläubiger nach der Ordnung, worüber ſie ſich entweder unter einander vereinigen, oder die in deſſen Entſtehung durch ein Prioritätsurtel feſtgeſetzt worden. Doch muß vor dieſer Vertheilung, und vier Wochen vorher, ehe dieſelbe wirklich erfolgt, durch öffentlichen Anſchlag in den Gerichten des Orts, und einmalige Einrückung in den Zeitungen der Provinz, die bevorſtehende Diſtribution bekannt gemacht; hiernächſt aber auch den Gläubigern, welche zur Hebung gelangen, ausdrücklich angedeutet werden: daß, wenn in der Folge unbekannte Gläubiger, welche zur Zeit des ausgebrochenen Unvermögens des Gemeinſchuldners, ein Vorrecht vor ihnen auf die damals vorhandene Maſſe gehabt haben würden, ſich melden ſollten, ſie denenſelben, nach Verhältniß des Erhobenen würden gerecht werden müſſen.

§. 8.

Wenn nach dem Tode eines Ehegatten, der andre in dem Beſitze des von demſelben zurückgelaſſenen Vermögens bleibt; ſo iſt, wenn auch die Erben des Verſtorbenen wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes der Erbſchaft entſagen, der Richter dennoch weder ſchuldig noch befugt, mit der Concurseröffnung von Amtswegen zu verfahren; ſondern er muß abwarten, bis darauf entweder von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder

auch eines Gläubigers des Verſtorbenen angetragen wird.

§. 9.

Wenn keiner der §. 4. beſtimmten vier Fälle vorhanden iſt, ſo muß der Richter den Concurs niemals von Amtswegen eröffnen. Wenn er aber aus dem aktenmäßigen ſchlechten Vermögenszuſtande des Schuldners Grund hat, zu vermuthen, daß die mit Exekution auf ihn andringenden Creditores mit der Provokation auf Concurs vorſetzlich, und zur Gefährdung der übrigen Gläubiger deſſelben, zurück halten; ſo ſoll er dieſen von der Lage der Sache Nachricht geben; auch einen Termin anberaumen, in welchem die Gläubiger ſich über die ihnen geſchehene Bekanntmachung, und etwa nöthige fernere Einleitung der Sache, zu erklären haben. Fälle, wo die Concurseröffnung nur, auf den Antrag der Gläubiger erfolgen kann.

§. 10.

Eine gleiche Befugniß ſteht dem Richter alsdann zu, wenn er findet, daß durch längern Aufenthalt der Sache Verwirrungen und Verdunkelungen der Maſſe zu beſorgen ſind.

§. 11.

Wenn auf Concurseröffnung angetragen wird, und keiner der §. 4. beſtimmten Fälle vorhanden iſt; folglich die Frage: ob das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung ſeiner Gläubiger unzureichend ſey? annoch einer näheren Erörterung bedarf; ſo müſſen die Gläubiger, welche auf die Concurseröffnung antragen, über die Thatſachen, worauf ſie ihre Behauptung gründen, und über die Beweismittel derſelben, durch einen Deputirten des Gerichts zum Protokolle umſtändlich vernommen werden. Verfahren dabey.

§. 12.

Unter dergleichen Umſtänden, wodurch eine Provokation der Gläubiger auf Concurseröffnung

begründet werden kann, gehört: wenn ein Kaufmann zu einer Zeit, wo Wechſel gegen ihn ablaufen, ſich entfernt, und weder Anſtalten zur Bezahlung, noch einen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache zurück läßt; desgleichen, wenn ein anderer Schuldner zur Zeit, wo eine Exekution wider ihn vollſtreckt werden ſoll, ſich auf flüchtigen Fuß ſetzt, und kein Objekt der Exekution bey ihm vorgefunden wird.

§. 13.

Auf das zum Protokolle aufgenommene Provokationsgeſuch der Gläubiger, muß das Gericht einen möglichſt nahen Termin anberaumen, und den Gemeinſchuldner dazu vorladen; unter der Warnung, daß, wenn er ungehorſam außen bleiben ſollte, die von den Gläubigern behauptete Inſufficienz ſeines Vermögens für zugeſtanden geachtet, und mit Eröffnung des Concurſes in contumaciam würde verfahren werden.

Haben die Gläubiger ihre Behauptung mit ſehr dringenden Gründen und Vermuthungen unterſtützt, ſo muß der Richter in der Citation dem Provokaten ausdrücklich anbefehlen, im Termine einen richtigen Statum bonorum, ſo wie er denſelben allenfalls eidlich beſtärken könne, nebſt den zu deſſen Begründung in Händen habenden Urkunden, mit zur Stelle zu bringen, und dadurch die Zulänglichkeit ſeines Vermögens auszuweiſen.

§. 14.

Es iſt hinreichend, wenn dieſe Vorladung auch nur in der gewöhnlichen Behauſung des Provokaten, nach Vorſchrift des Siebenten Titels §. 20. 21., inſinuirt worden.

§. 15.

Wenn vor oder in dem Termine der Gemeinſchuldner auf das Moratorium provocirt, ſo muß

das Gericht die Sache nach Vorſchrift des Sieben und vierzigſten Titels gehörig einleiten.

§. 16.

Wenn er ſich zur Abtretung ſeines Vermögens erbietet, ſo bedarf es keiner weitern Erörterung; der Termin wird aufgehoben, und der Concurs durch ein Dekret eröfnet.

§. 17.

Wenn der Schuldner ſich im Termine gar nicht meldet, ſo wird, wie gewöhnlich, ein Contumacialbeſcheid abgefaßt, und der Concurs dadurch, der ergangenen Warnung gemäß, in contumaciam eröfnet.

§. 18.

Wenn er aber im Termine wirklich erſcheint, und dem Antrage der Gläubiger widerſpricht; ſo muß er mit demjenigen, was er zur Widerlegung der Gründe deſſelben, und zum Ausweiſe der Zulänglichkeit ſeines Vermögens anzuführen hat, vernommen; die von beyden Seiten angeführten Umſtände der Sache müſſen gehörig aus einander, und in ihr möglichſtes Licht geſetzt; ſolchergeſtalt aber die Frage: ob Concurs zu eröfnen ſey? zum Definitiverkenntniſſe ordnungsmäßig, jedoch ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, inſtruirt werden.

§. 19.

Gegen dies Erkenntniß ſteht beyden Theilen die Appellation mit voller Wirkung, weiter aber kein Rechtsmittel offen.

§. 20.

Während der Verhandlung über die von den Gläubigern angetragene, und von dem Gemeinſchuldner widerſprochne Concurseröfnung, bleibt es den erſtern unbenommen, in Anſehung ihrer liquiden, oder gar rechtskräftigen Forderungen, für die Sicherheit derſelben durch ſpecielle Arreſtſchlä-

ge, oder Eintragung von Proteſtationen auf die Grundſtücke des Schuldners, oder Nachſuchung anderer dergleichen Verfügungen, welche die Verbringung oder Verdunkelung der Maſſe zu verhüten abzielen, Sorge zu tragen.

§. 21.

Auch kann, wenn das Geſuch der auf Concurseröfnung antragenden Gläubiger nach der Vorſchrift des §. 11. 12. gehörig inſtruirt iſt, auf Verlangen derſelben, zu gleicher Zeit, wenn die Vorladung an den Gemeinſchuldner nach §. 13. ergehet, der offene Arreſt erlaſſen, und auf die unten näher zu beſtimmende Art bekannt gemacht werden. Werden jedoch in der Folge die Provokanten mit ihrem Geſuche rechtskräftig abgewieſen, ſo iſt auch der offene Arreſt durch öffentliche Bekanntmachungen, auf ihre Koſten, wieder aufzuheben.

§. 22.

Zeitpunkt des eröffneten Concurſes.

Die Zeit des eröffneten Concurſes wird auf die Mittagsſtunde desjenigen Tages beſtimmt, an welchem das Dekret oder Urtel, wodurch die Concurseröffnung verfügt wird, den Intereſſenten an gewöhnlicher Gerichtsſtelle publicirt worden.

§. 23.

Es ändert in dieſem Zeitpunkte nichts, wenn auch von dem auf Concurseröffnung lautenden Erkenntniſſe appellirt worden, in ſofern in der zweyten Inſtanz die Beſtätigung deſſelben erfolgt.

§. 24.

Auch in dem Falle, wenn zuerſt nur ein Liquidationsprozeß entſtanden iſt, dieſer aber in der Folge, wegen ſich findender Unzulänglichkeit des Vermögens, in einen Concurs verwandelt wird, ſoll dennoch der Anfang dieſes letztern nach §. 22. auf den Tag, an welchem das Dekret oder Urtel auf Concurseröfnung publicirt worden, beſtimmt werden.

§. 25.

Die Eröfnung des Concurſes kann nur von demjenigen Richter geſchehen, unter welchem der Gemeinſchuldner ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat. Gerichtsſtand des Concurſes.

Wenn der Gemeinſchuldner unter zweyerley Gerichten einen feſten Wohnſitz gehabt hätte, und eins derſelben wäre ein Ober-, das andre aber ein Untergericht, ſo gebührt die Eröfnung des Concurſes dem Obergerichte.

Sind aber beyde Ober-, oder ſind beyde Untergerichte, ſo findet die Prävention ſtatt; und die Eröfnung des Concurſes kommt demjenigen zu, welches damit nach Vorſchrift gegenwärtiger Ordnung zuerſt verfahren hat.

§. 26.

Dieſem Gerichte gebührt alſo auch allein die Direktion des ganzen Concurſes; die Unterſuchung und das Erkenntniß über die Forderungen ſämmtlicher Gläubiger; die Obſorge für die Ausmittelung und Herbeybringung der Aktivmaſſe; und die Vertheilung derſelben unter die Gläubiger nach der geſetzmäßigen Ordnung.

§. 27.

Es müſſen daher alle Specialprozeſſe, welche zur Zeit des eröfneten Concurſes gegen den Gemeinſchuldner, es ſey bey dieſem, oder irgend einem andern Gerichte ſchweben, ſofort ſiſtirt, und die fernere Fortſetzung derſelben muß zum Concurſe verwieſen werden.

Hiervon ſind allein diejenigen Prozeſſe ausgenommen, welchen in den Landesgeſetzen ein forum ſpeciale cauſae angewieſen iſt. Dieſe müſſen bey dem für ſie beſtimmten ſpeciellen Gerichte ferner betrieben werden; doch muß derjenige, welcher aus einem ſolchen ſpeciellen Prozeſſe von dem Gemeinſchuldner etwas fordert, ſich bey dem Con-

curſe melden, und ſeine Forderung zu dem Ende anzeigen, daß in dem Claſſificationsurtel der Ort beſtimmt werde, an welchem ſothane Forderung, in ſo weit, als ſie bey dem Foro ſpeciali ausgemittelt werden wird, ihre Befriedigung aus der Maſſe zu erhalten habe.

§. 28.

Eben ſo muß, wenn auch erſt nach Eröffnung des Concurſes eine Forderungen an den Gemeinſchuldner zum Vorſcheine kommt, die nach den Landesgeſetzen vor ein dergleichen Forum ſpeciale cauſae gehört, die Erörterung derſelben, in Ausetzung ihrer Richtigkeit, vor dieſem beſondern Gerichte erfolgen; der Ort aber, wo ſie aus der Maſſe, ſo weit ſie richtig iſt, zu befriedigen ſey, muß bey dem Richter des Concurſes erörtert, und in dem Claſſificationserkenntniſſe beſtimmt werden.

§. 29.

In beyden Fällen (§. 27. 28.) wird jedoch zu der Inſtruktion der Sache bey dem foro ſpeciale cauſae nicht mehr der Gemeinſchuldner, ſondern der Contradiktor, im Namen der Gläubiger, zugezogen.

§. 30.

In wie fern über Bergantheile, oder Schiffe, ein beſonderes von dem Hauptconcurſe verſchiedenes Liquidations- und Prioritätsverfahren bey den Berg- oder Seegerichten ſtatt finde, wird unten näher beſtimmt.

§. 31.

Alle zur Conſtituirung und Herbeyſchaffung der Aktivmaſſe nöthige Verfügungen ſind bey dem Richter des Concurſes nachzuſuchen. In wie fern aber dieſer ſolche Verfügungen unmittelbar erlaſſen könne; oder dabey, beſonders wegen der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen Güter, den Richter, unter welchem ſie gelegen ſind, zuziehn müſſe,

wird

wird in den folgenden Abſchnitten überall näher beſtimmt werden.

§. 32.

Wie es zu halten ſey, wenn ein Gemeinſchuldner, über deſſen Vermögen bey einem einländiſchen Gerichte Concurs eröffnet worden, Güter, oder anderes Vermögen, außerhalb der Königlichen Lande beſitzt; oder umgekehrt, wenn über einen fremden Gemeinſchuldner, welcher in hieſigen Landen Güter oder anderes Vermögen hat, bey einem auswärtigen Gerichte Concurs entſteht, davon wird unten in einem beſondern Abſchnitte gehandelt.

§. 33.

Wirkungen der Concurs-eröffnung.

Durch die Concurseröffnung erlangen die Gläubiger, zuſammen genommen, ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens, welches der Gemeinſchuldner alsdann beſitzt. Es werden daher auch Beſoldungen und Penſionen, ſo weit nach Vorſchrift Tit. 24. u. 29. Exekutionen und Arreſtſchläge darauf zuläſſig ſind, Einkünfte von Präbenden, und andre jährliche Hebungen, mit zur Maſſe gerechnet, wenn ſie gleich erſt nach der Concurseröffnung fällig ſind; in ſo fern nur das Recht, dieſelben zu fordern, ſchon zur Zeit des eröffneten Concurſes zu dem Vermögen des Gemeinſchuldners gehört hat.

§. 34.

Wie weit Diſpoſitionen des Gemeinſchuldners nach eröffnetem Concurſe, oder

Der Gemeinſchuldner verliert alſo auch, vom Tage des eröffneten Concurſes an, alle Befugniß, über ſein gegenwärtiges Vermögen ferner zu verfügen.

§. 35.

Alle und jede dergleichen Verfügungen, deren ſich der Gemeinſchuldner, nach eröffnetem Concurſe, über ſein in Beſchlag genommenes Vermögen dieſem zuwider anmaaßt; z. E. wenn er etwas

davon veräußert; Gelder, die dazu gehören, einzieht, und in ſeinen Nutzen verwendet, oder darüber als bezahlt quittirt; einzelnen Gläubigern Zahlung leiſtet; ihnen beſſere Sicherheit, oder andre Bedeckung, oder mehrere Verrechte, als ſie vorhin gehabt haben, anweiſet; über Schuldpoſten, wenn ſie auch angeblich ſchon vor eröffnetem Concurſe entſtanden wären; Inſtrumente und Schuldverſchreibungen ausſtellt; oder gar neue Schulden auf ſein zum Concurſe gediehenes Vermögen contrahirt, ſind gänzlich null, unkräftig, und von keiner rechtlichen Wirkung.

§. 36.

In ſo fern jedoch aus einem ſolchen von dem Gemeinſchuldner, nach eröffnetem Concurſe, vorgenommenen Geſchäfte etwas zur Maſſe gefloſſen, und dieſelbe dadurch reicher geworden wäre; ſo ſoll die Maſſe demjenigen, welcher ſich ſolchergeſtalt mit dem Gemeinſchuldner eingelaſſen hat, dafür eben ſo gerecht werden, als wenn er nach Höhe dieſes Quanti ein Creditor der Maſſe geworden wäre; allermaaßen die Abſicht des Geſetzes bloß dahin geht, die Maſſe gegen allen Schaden aus den Unternehmungen des Gemeinſchuldners zu ſichern, nicht aber dieſelbe dadurch, auf Koſten eines Dritten, zu bereichern.

§. 37.

Wenn der Gemeinſchuldner an mehrern Orten Vermögen beſitzt; und an einem dieſer Orte, wo das den Concurs eröffnende Gericht ſeinen Sitz nicht hat, der von ihm dem daſigen Vermögen vorgeſetzte Diſponent, oder andrer Generalbevollmächtigter, noch vorher, ehe dieß Vermögen wirklich in Beſchlag genommen wird, in Anſehung deſſelben ein Geſchäfte vornimmt; ſo ſoll die Gültigkeit dieſer Handlung eben ſo beurtheilt werden,

als wenn ſie vor eröffnetem Concurſe wäre unternommen worden.

§. 38.

Wenn jemand dem Gemeinſchuldner zwar nach eröffnetem Concurſe, jedoch früher, als der offene Arreſt das erſte mal in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, Zahlung leiſtet; ſo wirkt dieſe Zahlung, wenn ſie baar, oder durch eine wirkliche Angabe an Zahlungsſtatt geſchehen iſt, die Befreyung des zahlenden Schuldners gegen die Maſſe.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn die Zahlung zwar nach ſchon bekannt gemachtem offenen Arreſte geleiſtet worden; der zahlende Schuldner aber nicht überführt werden kann, daß ihm damals die erfolgte Concurseröffnung bekannt geweſen ſey. Doch ſteht in dieſem Falle den Gläubigern der Maſſe frey, von dem Zahler die eidliche Beſtärkung: daß ihm die erfolgte Concurseröffnung zur Zeit der Zahlung noch nicht bekannt geweſen ſey, zu fordern; und der Gemeinſchuldner, welcher durch die Einziehung ſolcher Aktivpoſten die Maſſe ſchmälert, ſoll ſchon um deswillen als ein Bankerutirer beſtraft werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1467. 1469. 1470.)

Wer aber zu einer Zeit, da ihm die geſchehene Concurseröffnung ſchon bekannt, oder gar das beſondre Verbot, nach Vorſchrift §. 205. an ihn bereits ergangen iſt, dem Gemeinſchuldner auf irgend einige Art Zahlung leiſtet, der kann ſich damit gegen die Maſſe nicht ſchützen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen dieſen Fällen, wo eine Zahlung, die an den Gemeinſchuldner erſt nach eröffnetem Concurſe geleiſtet worden, behauptet wird, die Quittung oder das Empfangsbekenntniß des Gemeinſchuldners allein zum Beweiſe nicht hinreiche; ſondern

die wirklich erfolgte Zahlung auf andere Art dargethan werden müſſe.

§. 39.

Wenn Verträge vor eröffnetem Concurſe mit dem Gemeinſchuldner geſchloſſen worden; der Zeitpunkt ihrer Erfüllung aber erſt nach der Concurseröffnung eintritt; und Zweifel entſteht: in wie fern alsdann noch die Erfüllung von der Maſſe gefordert werden könne, oder ihr geleiſtet werden müſſe; ſo iſt die Sache nach den Vorſchriften der Geſetze von Erfüllung der Verträge überhaupt, und in wie fern die Verbindlichkeit dazu durch die Unmöglichkeit, oder durch veränderte Umſtände aufgehoben werde, zu beurtheilen; wobey, wenn aus der Concurseröffnung eine Unmöglichkeit der Erfüllung entſteht, zum Beſten der Gläubiger anzunehmen iſt, daß ſelbige, in Anſehung ihrer, die Folge eines unabwendbaren Zufalls ſey; ſo wie in dem Falle, wenn die Erfüllung von dem andern Contrahenten wegen veränderter Umſtände nicht geleiſtet werden darf, die rechtlichen Folgen davon darnach, daß dieſe Veränderung ſich in der Perſon des Gemeinſchuldners ereignet hat, zu beſtimmen ſind. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 364. 365. 380. 382.)

§. 40.

Wenn alſo der Gemeinſchuldner, noch vor eröffnetem Concurſe, einem auswärtigen Correſpondenten Order, auf ihn zu traſſiren, gegeben hat, ſo ſind die Gläubiger, die nach der Concurseröffnung präſentiren Wechſel anzunehmen, nicht ſchuldig.

Wenn der Gemeinſchuldner jemanden auf einen ſeiner eignen Schuldner Aſſignation gegeben hat; und dieſelbe vor eröffnetem Concurſe nicht wirklich bezahlt worden iſt; ſo verbleibt die angewieſene Poſt der Maſſe, wenn auch die Aſſignation

von dem Aſſignatario bereits acceptirt worden wäre. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1295. 1296.) Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn der acceptirende Aſſignatarius ein Ausländer iſt, ſeine Verbindlichkeit aus der Acceptation, ſchlechterdings die Zahlung zu leiſten, und alſo auch ſein Recht, dieſe Zahlung der Concursmaſſe des Aſſignanten entgegen zu ſetzen, lediglich nach den Geſetzen ſeines Wohnorts beurtheilt werden müſſe.

Was Rechtens ſey, wenn Waaren, die der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe beſtellt hat, erſt nach der Concurseröffnung ankommen, wird unten beſtimmt. (Abſchn. IV.)

§. 41.

Einer Erbſchaft oder anderm Rechte, welche dem Gemeinſchuldner angefallen ſind, kann derſelbe, nach eröffnetem Concurſe, wider den Willen der Gläubiger nicht entſagen.

War die Erbſchaft dem Gemeinſchuldner ſchon vor eröffnetem Concurſe angefallen, ſo wächſt dieſelbe der Maſſe zu; jedoch mit Vorbehalt des den Erbſchaftsgläubigern zukommenden, unten näher zu beſtimmenden Abſonderungsrechts. (Abſchn. IV.)

Ereignet ſich der Anfall erſt nach eröffnetem Comcurſe, ſo müſſen davon zuvörderſt alle Erbſchaftsſchulden und Laſten abgezogen werden. Iſt die Erbſchaft zu dieſen nicht hinreichend, ſo muß der Curator der Concursmaſſe des Erben der Erbſchaft entſagen, und alsdann entſteht über letztere ein beſonderer Concurs.

Bleibt aber, nach Abzug der Erbſchaftsſchulden und Laſten, noch etwas von dec Erbſchaft übrig, ſo macht dieſer Ueberreſt eine neue Maſſe aus, an welche ſowohl die im Concurs des Erben leer ausgehenden alten Gläubiger des Erben, als diejenigen, denen derſelbe erſt nach der Concurseröff-

nung ſchuldig geworden iſt, oder die ſich bey dem Concurſe nicht gemeldet haben, ſich zu halten berechtigt ſind.

Iſt dieſer Ueberreſt zur Befriedigung ſämmtlicher daran berechtigten Forderungen abermals nicht hinreichend, ſo muß über denſelben ein beſonderer Concurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet werden; zu welchem die vorgedachten alten und neuen Gläubiger des Erben gehören, die aus dieſer beſondern Maſſe, ſo weit ſie hinreicht, nach Ordnung der Priorität zu befriedigen ſind. Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß die Priorität unter den alten und neuen Gläubigern nicht nothwendig, ſo wie ſie im erſten Concurſe beſtimmt worden, ſondern nach dem Verhältniſſe der Qualität ihrer Forderungen gegen dieſe neue Maſſe, feſtgeſetzt werden müſſe.

§. 42.

vor deſſen Eröffnung gültig ſind.

Dagegen ſind alle Verfügungen, welche der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe getroffen und vollzogen hat, auch diejenigen, deren vorſtehend §. 35 — 41. gedacht worden, an und für ſich, den Rechten nach gültig; wenn gleich damals eine wirkliche Unzulänglichkeit des Vermögens bey ihm ſchon vorhanden geweſen wäre.

§. 43.

Damit inzwiſchen dieſe Verordnung von boshaften Gemeinſchuldnern zum Betruge ihrer Gläubiger nicht gemißbraucht werden könne; ſo ſoll ein Unterſchied ſtatt finden: ob dergleichen nachtheilige Diſpoſition mit einem Gläubiger; oder ob ſie mit einem Dritten geſchloſſen worden.

§. 44.

a) in Anſehung eines Gläubigers;

Einem Gläubiger kann der Schuldner vor entſtandenem Concurſe Zahlung leiſten; Sachen an Zahlungs Statt angeben und abtreten; mehrere Sicherheit verſchreiben, und eintragen laſſen; es

mag dem Gläubiger die Inſolvenz des Schuldners bekannt geweſen ſeyn oder nicht.

§. 45.

Die Gültigkeit einer ſolchen Verfügung wird auch dadurch nicht entkräftet, wenn gleich zu der Zeit, da ſie getroffen wurde, auf Concurseröffnung bereits angetragen war, und über die Frage: ob ſie ſtatt finde? verhandelt wurde. Iſt jedoch nach Maasgabe §. 21. ſchon während der Verhandlungen über dieſe Frage der offene Arreſt erlaſſen worden, ſo kann auch ein Gläubiger des Gemeinſchuldners, zu deſſen Wiſſenſchaft dieſe Verfügung gelangt iſt, oder der ſeine Wiſſenſchaft davon eidlich abzulehnen nicht vermag, mit dem Gemeinſchuldner, zum Nachtheile der übrigen Gläubiger, keine gültige Verfügungen treffen. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn während der Verhandlungen über die Concurseröffnung, eine Proteſtation auf die Güter des Gemeinſchuldners nach Maaßgabe §. 20. eingetragen worden, alle nachher von einem einzelnen Gläubiger, mit dem Gemeinſchuldner, bey dem Hypothekenbuche vorgenommene Verhandlungen den übrigen Gläubigern nicht ſchaden können.

§. 46.

Wollen die übrigen Gläubiger nachweiſen, daß der von dem Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe bezahlte Creditor mehr erhalten habe, als er wirklich zu fordern gehabt, ſo müſſen ſie darüber rechtlich gehört werden. Doch iſt es ihre Sache, dieſen Nachweis zu führen; indem die allgemeine rechtliche Vermuthung, daß ein Schuldner nicht mehr bezahlt haben werde, als er wirklich ſchuldig geweſen, auch einem ſolchen von dem Gemeinſchuldner, vor eröffnetem Concurſe, befriedigten Gläubiger zu ſtatten kommt.

§. 47.

Hat der Gemeinſchuldner, vor eröffnetem Concurſe, einem ſeiner Gläubiger etwas an Zahlungsſtatt gegeben; und iſt dieſes zur Zeit der Concurseröffnung bey dem Empfänger noch in Natur vorhanden, ſo können die übrigen Gläubiger darauf antragen, daß er die an Zahlungsſtatt erhaltene Sache, gegen ſeine vollſtändige Befriedigung an Capital, Zinſen, und Koſten, zur Maſſe zurückgebe.

§. 48.

b) in Anſehung eines Dritten.

Wenn in dem zweyten §. 43. geſetzten Falle von einem Geſchäfte die Rede iſt, welches ein ſchon über ſeine Kräfte Verſchuldeter, vor der Concurseröffnung, mit einem Dritten vorgenommen, und vollzogen hat, ſo kömmt es darauf an: ob dabey eine Schenkung und bloße Freygebigkeit des Gemeinſchuldners zum Grunde liege; oder ob der Dritte mit ihm einen Kauf-, Tauſch-, oder andern dergleichen läſtigen Vertrag geſchloſſen habe.

§. 49.

Liegt eine bloße Schenkung oder Freygebigkeit von Seiten des Gemeinſchuldners zum Grunde, ſo hat es, in Anſehung des den Gläubigern zuſtehenden Widerrufs, bey den Vorſchriften der Geſetze lediglich ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1129. ſeq.)

§. 50.

Einer ſolchen widerruflichen Schenkung iſt es in dieſem Sinne gleich zu achten, wenn der Gemeinſchuldner, innerhalb der im Geſetze beſtimmten Friſten, zum Beſten ſeiner Verwandten, Mit- oder nachgeſetzten Erben, dem Anfalle einer Erbſchaft, oder einem Vermächtniſſe entſagt hat.

§. 51.

Auch ſind Verwendungen des Gemeinſchuldners zum Ankaufe von Präbenden oder Bedienungen, für ſeine Kinder oder andere, die Entrichtung

von Chargengebühren, Stempel- oder Rekognitionsgeldern für ſelbige, in dieſer Rückſicht für bloße Schenkungen anzuſehen; und können daher von den Kindern, oder denjenigen andern, welchen ſie zu ſtatten gekommen ſind, zurück gefordert werden.

§. 52.

Dahingegen iſt die Bezahlung einer Eheſteuer, oder Ausſtattung, es ſey für Kinder oder Fremde, als eine bloße Freygebigkeit nicht zu achten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1046—1049.) Was alſo unter dieſem Titel weggegeben oder bezahlt worden, das können die Gläubiger nur unter eben den Umſtänden zurückfordern, unter welchen eine auf den Grund eines läſtigen Vertrags geſchehene Veräußerung widerrufen werden kann. (Allg. L. R. §. 439—444.)

§. 53.

Hat der Gemeinſchuldner etwas an einen Dritten auf den Grund eines läſtigen Vertrags weggegeben, oder veräußert, (§ 48.) ſo iſt wiederum ein Unterſchied zu machen: ob dem Dritten, mit welchem er contrahirt hat, das Zahlungsunvermögen des Gemeinſchuldners bekannt geweſen ſey, oder nicht.

§. 54.

Iſt die Inſolvenz des Gemeinſchuldners dem fremden Contrahenten unbekannt geweſen; ſo behält das Geſchäft ſeine Gültigkeit, und die Gläubiger können es nicht anfechten.

§. 55.

Hat hingegen der fremde Contrahent um die Inſolvenz des Gemeinſchuldners gewußt; ſo ſoll dergleichen Geſchäft in Anſehung der Creditorum für ungültig geachtet werden; und ſollen daher die Gläubiger von dem Fremden, die an ihn gegebenen, cedirten, oder ſonſt veräußerten Sachen, nebſt

allen davon in der Zwiſchenzeit etwa gezognen Nutzungen, zurück zu fordern berechtigt; dagegen aber auch demſelben alles dasjenige zu erſtatten ſchuldig ſeyn, was aus einem ſolchen Geſchäfte zur Maſſe gefloſſen iſt, in ſo fern der Nutzen ganz oder zum Theil in der Maſſe erweislich noch vorhanden wäre.

§. 56.

Eben dieſe Verordnung ſoll ſtatt finden, wenn auch ſchon die von dem Gemeinſchuldner, zur Verkürzung ſeiner Gläubiger, veräußerte Sache ſich in den Händen eines dritten Beſitzers befände. Doch bleiben dem dritten redlichen Beſitzer einer ſolchen Sache, ingleichen demjenigen, der, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, ſich in gerichtliche Verhandlungen über dieſelbe redlicher Weiſe eingelaſſen hat, ſeine Rechte vorbehalten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XV. §. 25. ſeq. Tit. X. §. 7. ſeq.)

§. 57.

Ob der fremde Contrahent um die Inſolvenz des Gemeinſchuldners gewußt habe, oder nicht, das muß der Richter aus dem ſorgfältig auseinander zu ſetzenden Hergange des Geſchäfts ſelbſt, und den dabey obwaltenden, vorhergehenden, begleitenden, oder nachfolgenden Umſtänden, z. E. aus dem offenbar unproportionirten Preiſe, u. ſ. w. beurtheilen.

§. 58.

Daß übrigens auch durch eine an ſich gültige Veräußerung, die auf einer ſolchen Sache haftende Rechte der Pfand- und Hypothekengläubiger, welche auch gegen den dritten Beſitzer des Unterpfandes ausgeübt werden können, nicht verändert werden, folgt aus dem Begriffe eines Pfand- oder Hypothekariſchen Rechts von ſelbſt.

§. 59.

Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen vorſtehend §. 35 — 57. benannten Fällen, wenn die Gläubiger eine von dem Gemeinſchuldner vor oder nach eröffnetem Concurſe getroffene Verfügung anfechten wollen, die Sache, bey entſtehendem Widerſpruche, zwiſchen ihnen, und demjenigen, zu deſſen Vortheile die Verfügung gereicht, im ordentlichen Wege Rechtens erörtert und entſchieden werden müſſe.

§. 60.

Wirkung der Concurseröffnung in Anſehung einzelner Gläubiger;

Aus dem, den ſämmtlichen Gläubigern in corpore, durch die Concurseröffnung in dem geſammten Vermögen beſtellten Pfandrechte folgt, daß kein einzelner Creditor mehr befugt ſey, durch einſeitige, gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen, etwas von der Maſſe an ſich zu ziehen, oder ſich darin ein beſſeres Recht, als er vorher ſchon gehabt hat, zu verſchaffen. Vielmehr ſollen alle dergleichen Unternehmungen als null und nichtig angeſehen; die Handlung, wodurch ein ſolcher Creditor ſich ein beſſeres Recht erwerben wollen, für nicht geſchehen geachtet; und er das, was er aus der Maſſe an ſich genommen hat, derſelben zu erſtatten angehalten werden.

§. 61.

in Anſehung perſönlicher Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners.

Aus eben dieſer Eigenſchaft der Gläubiger als Pfandsinhaber folgt, daß ſie Verbindlichkeiten, welche nur der Perſon des Gemeinſchuldners, ohne Beziehung auf ſein Vermögen, ankleben, zu erfüllen, oder ein Intereſſe deshalb zu leiſten nicht gehalten ſind.

§. 62.

Es kann alſo auch ein von dem Gemeinſchuldner als Pächter geſchloſſener Pachtcontrakt, wenn nicht beyde Theile, nehmlich die Creditores, und der Verpächter, darüber einig ſind, nicht fortge-

ſetzt werden; ſondern es finden für dieſen Fall eben die Vorſchriften Anwendung, welche die Geſetze auf den Fall ertheilen, wenn ein Pächter vor Ablauf der contrakmäßigen Pachtzeit verſtorben iſt. (Allg L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 366—370.)

§. 63.

Um die Befriedigung der Gläubiger aus der in Beſchlag genommenen Maſſe, ſo weit ſie dazu hinlangt, als den Endzweck des Concurſes, zu erreichen, muß der richtige Betrag ſämmtlicher Forderungen dieſer Gläubiger, die Qualität derſelben, und ihr davon abhängendes Vorrecht, zuverläßig ins Licht geſetzt; die Aktivmaſſe, und wieviel ſie betrage, vollſtändig ausgemittelt; und endlich dieſe Maſſe unter die Gläubiger nach der feſtgeſetzten Ordnung vertheilt werden. Bey allen dieſen Verhandlungen iſt jemand nothwendig, welcher, unter Direktion des Gerichts, die Rechte der Maſſe, nebſt dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der Gläubiger wahrnehme, und für den ordnungsmäßigen Betrieb der Sache überall Sorge trage. Dieſer Perſon wird der Name eines Curator der Maſſe, und in ſo fern er die Rechte derſelben gegen die Anſprüche der einzelnen Gläubiger zu vertheidigen hat, die Benennung eines Contradiktor beygelegt.

Erſter Abſchnitt.

Von den zur Bearbeitung eines Concursprozeſſes gehörenden Perſonen, beſonders aber von dem Curator und Contradiktor, deſſen Beſtellung und Obliegenheiten.

§. 64.

Von Beſtellung des Interimscurators.

Sobald ein Concurs eröffnet, und der Gemeinſchuldner, nach Vorſchrift des folgenden Abſchnitts, des Beſitzes und der Verwaltung ſeines

Vermögens von Amtswegen entſeƶt worden, muß das Gericht, mit Zuziehung derjenigen Gläubiger, die ſich etwa ſchon gemeldet haben, und perſönlich zugegen, oder mit Bevollmächtigten, die ſich am Orte aufhalteu, verſehen ſind, einen Interimscurator und Contradiktor beſtellen, welcher ſo lange für die Erhaltung der Aktivmaſſe, und für den Betrieb des Concursprozeſſes so:gen muß, bis die zuſammen berufenen Gläubiger ſich erklärt haben: ob ſie die einſtweilen beſtellten Subjekte beybehalten, oder andere an deren Stelle ernennen wollen.

§. 65.

Ein ſolcher Interimscurator und Contradiktor wird zu ſeinen Obliegenheiten von dem Gerichte, mittelſt Handſchlags an Eides Statt, verpflichtet. Dagegen bedarf es für ihn der Ausfertigung eines förmlicheu Curatorii nur alsdann, wenn er deſſen zu ſeiner Legitimation anderswo, als bey dem den Concurs dirigirenden Gerichte, in der Zwiſchenzeit benöthigt wäre. Verpflichtung.

§. 66.

Wenn die Gläubiger in dem anberaumten Liquidationstermine beyſammen ſind, ſo muß ihnen über die Beybehaltung oder Abänderung des bisherigen Interimscurators und Contradiktors ihre Erklärung abgefordert werden. Beſtellung des eigentlichen Curator und Contradiktor.

§. 67.

Können ſie ſich nicht vereinigen, ſo müſſen unter den vorgeſchlagenen Perſonen diejenigen gewählt werden, welche die meiſten Stimmen, nach der Summe der liquidirten Forderungen berechnet, für ſich haben. Kann aber dieſe Mehrheit ohne weitläuftige Unterſuchung nicht ausgemittelt werden, ſo muß das Gericht den Ausſchlag geben, und denjenigen beſtellen, welcher nach

pflichtmäßigem Ermeſſen für den tüchtigſten gehalten wird.

§. 68.

Beſtallung.

Ein ſolcher Curator und Contradiktor wird nach §. 65. mittelſt Handſchlags an Eides Statt verpflichtet; auch muß ihm allemal eine förmliche Beſtallung zu ſeiner Legitimation ausgefertigt werden.

§. 69.

In wie fern dieſe Funktion Einem oder mehrern Subjektis aufzutragen.

In Concurſen von minderer Wichtigkeit, kann das Amt eines Curators und Contradiktors in Einer Perſon vereinigt, und dazu ein bey dem Gerichte recipirter Juſtizcommiſſarius beſtellt werden. Wenn aber das Creditweſen, beſonders in Anſehung der Aktivmaſſe, von Wichtigkeit iſt, und z. E. beträchtliche Landgüter, oder eine Kaufmannshandlung, zur Maſſe gehören, folglich auch die Anzahl der Gläubiger beträchtlich iſt, ſo iſt ein beſonderer Curator, und ein beſonderer Contradiktor zu beſtellen.

§. 70.

Zu dem Amte des Contradiktors iſt allemal ein bey dem Gerichte angeſetzter Juſtizcommiſſarius auszuwählen. Zu Curatoren aber können auch andre taugliche, und ſolcher Geſchäfte kundige Perſonen angenommen werden.

§. 71.

Der Regel nach wird nur Ein Curator ernannt. Wenn aber die Maſſe ſehr weitläuftig und zerſtreut iſt; z. E. wenn eine Handlung und Landgüter dazu gehören, ſo ſteht den Gläubigern frey, darauf anzutragen, daß dem Hauptcurator ſachkundige Aſſiſtenten, zur Verwaltung der Güter, zur Adminiſtration der Handlung, ꝛc. als Nebencuratores zugeordnet werden. Der Hauptcurator behält alsdann die Aufſicht über das Ganze, und die Beſorgung derjenigen ſpeciellen Angelegenheiten, zu

welchen keine beſondre Nebencuratores beſtellt ſind.

§. 72.

Zu dem Amte des Contradiktors gehört eigentlich nur die Ausmittelung und Feſtſetzung der Paſſivmaſſe. Er muß alſo nicht nur wegen Vorladung der Gläubiger das Nöthige, nach den Vorſchriften des Zweyten Abſchnitts, nachſuchen und beſorgen; ſondern auch alle angemeldeten Forderungen gehörig prüfen, und dahin ſehen, daß dieſe Forderungen, ſowohl in Anſehung ihrer Richtigkeit, als der ihnen nach der Prioritätsordnung zukommenden Stelle, ausgemittelt und ins Licht geſetzt werden. Amt des Contradiktor.

§. 73.

Zu dem Amte des Curators gehört die Obſorge für die Ausmittelung und Herbeyſchaffund der Aktivmaſſe. Er muß alſo Amt des Curator.

1) die von dem Gerichte, oder dem Interimscurator, zur Sicherung der Maſſe vorläufig getroffenen Veranſtaltungen gehörig fortſetzen;

2) für die Aufnehmung eines möglichſt vollſtändigen Inventarii Sorge tragen;

3) die zur Ausmittelung der Aktiv- und Paſſivmaſſe gehörenden Scripturen aufſuchen, gehörig ordnen, im Inventario vollſtändig verzeichnen, und diejenigen, welche bloß den Zuſtand der Paſſivmaſſe betreffen, dem Contradiktor, wenn dieſer eine von ihm verſchiedene Perſon iſt, gegen Empfangſchein aushändigen;

4) ſobald als möglich einen ungefähren Ueberſchlag über den Betrag der Aktivmaſſe anfertigen, und ſelbigen den Gläubigern vorlegen;

5) die Aktivmaſſe ſelbſt, nach den verſchiedenen Rubriken des Inventarii, ohne allen Zeitverluſt ins Klare zu ſetzen bemüht ſeyn;

6) Für die Verwaltung und Verſilberung nach Vorſchrift des vierten Abſchnitts ſorgen.

§. 74.

Auch die Einziehung der zur Aktivmaſſe gehörenden Forderungen und Capitalien gehört eigentlich zu dem Amte des Curators. Wenn jedoch Prozeſſe darüber geführt werden müſſen, und der Curator kein Rechtsverſtändiger iſt, ſo muß der Contradiktor die Beſorgung derſelben übernehmen.

§. 75.

Auch wenn dergleichen Prozeſſe bey einem andern, als dem den Concurs dirigirenden Gerichte geführt werden müſſen, bedarf der Curator oder Contradiktor, außer ſeiner in beglaubter Abſchrift beyzubringenden Beſtallung, keiner weiteren Legitimation; und für einen dazu bey einem auswärtigen Gerichte zu ernenden Bevollmächtigten, iſt eine von ihm ausgeſtellte Vollmacht hinreichend.

§. 76.

Der Curator einer Concursmaſſe hat in der Regel alle die Befugniſſe und Verbindlichkeiten, welche einem andern Curator nach den Geſetzen zukommen. Er muß alſo die zu ſeiner Obſorge gehörigen Angelegenheiten nach ſeiner beſten Einſicht und Kenntniß, ſo wie es einem redlichen, vernünftigen, und in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens wohl erfahrnen Manne zukommt, beſorgen; ſich aber auch dabey nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung genau und pflichtmäßig achten.

§. 77.

Rückſprache mit den Gläubigern.

In allen Fällen, wo es bloß auf die Vertheidigung der Maſſe gegen die Anſprüche einzelner Creditoren; oder auf die Ausführung ihrer Rechte gegen ihre Schuldner; auf die bloße Adminiſtration derſelben; oder auf Nachſuchung anderer dergleichen,

chen, durch die Vorſchriften der Geſetze hinlänglich beſtimmten Verfügungen ankommt, kann der Contradiktor und Curator für ſich, und ohne Rückſprache mit den Gläubigern, jedoch immer unter Direktion des Gerichts, das Erforderliche thun und veranlaſſen.

§. 78.

In Fällen hingegen, wo ein erhebliches Präjudiz der Maſſe, und der dabey intereſſirenden Gläubiger obwaltet, muß er die Erklärungen dieſer letztern vernehmen, und nach dem Beſchluſſe derſelben ſich gehörig achten.

§. 79.

Doch bedarf es dabey nicht der Zuziehung aller Gläubiger, ſondern nur derjenigen, die am Orte perſönlich zugegen ſind, oder Bevollmächtigte daſelbſt ernannt haben. Abweſende, von denen auch keine Bevollmächtigte bey den Akten angezeigt ſind, werden für einwilligend in die Beſchlüſſe der Gegenwärtigen geachtet.

§. 80.

Eben ſo dürfen auch nicht in allen Fällen, ohne Unterſchied, die ſämmtlichen in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Creditores mit ihren Erklärungen vernommen werden; ſondern nur diejenigen, welche bey der Sache, wovon die Rede iſt, ein Intereſſe haben. Es bedarf alſo z. E. wenn über die Zahlungsbedingungen, welche der Käufer eines Immobilis ſich machen will, ein Schluß gefaßt werden ſoll, keiner Zuziehung ſolcher bloßen Perſonalgläubiger, die aus dieſem Immobile bezahlt zu werden gar keine wahrſcheinliche Hoffnung haben.

§. 81.

Wenn nun nach vorſtehenden Grundſätzen mit den Gläubigern Rückſprache zu halten iſt, ſo muß der Curator, wenn der Gegenſtand nicht von be-

ſonderer Wichtigkeit oder Bedenklichkeit iſt, die Lage der Sache den Gläubigern in einem ſchriftlichen Aufſatze deutlich, richtig, und beſtimmt vortragen, dieſen Aufſatz unter ihnen circuliren laſſen, und ſie auffordern, daß ſie ihre Erklärungen dieſem Umlaufe ebenfalls ſchriftlich beyfügen.

§. 82.

Iſt aber der Gegenſtand wichtig und bedenklich, ſo muß der Curator die in Perſon anweſenden Gläubiger, und die Bevollmächtigten der Abweſenden zuſammen fordern; ihnen die Sache und den Fall, wovon die Frage iſt, deutlich und umſtändlich vortragen; ſein Gutachten darüber eröffnen; und ſie ſodann mit ihren Erklärungen gehörig vernehmen; auch dabey darauf ſehen, daß dieſe Erklärungen deutlich, beſtimmt, und der Sache gemäß abgegeben werden.

§. 83.

Ueber dieſe ganze Verhandlung muß er ein Protokoll aufnehmen; daſſelbe nebſt der Currende, wodurch er die Gläubiger eingeladen hat, dem Gericht übergeben; und auf weitere Verfügung oder Genehmigung antragen.

§. 84.

Wenn das Gericht findet, daß ſich die Gläubiger nicht haben einigen können, ſo muß auf die Mehrheit der Stimmen von den bey der Conferenz gegenwärtigen Gläubigern, welche jedoch nicht nach der Perſonenzahl, ſondern nach der Summe der liquidirten, oder in dem Claſſificationsurtel, (wenn dergleichen ſchon abgefaßt iſt,) angeſetzten Forderungen berechnet wird, geſehen werden. Iſt keine dergleichen entſcheidende Mehrheit vorhanden, ſo muß das Ermeſſen des Richters den Ausſchlag geben, nach welchem von den verſchiedenen Anträgen die Sache regulirt werden ſolle.

§. 85.

Die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen zu ihren Erklärungen, auf dergleichen Anträge des Curators, beſonderer Vollmachten nur in den Fällen, wenn überhaupt die Geſetze zu einer gewiſſen Handlung eine darauf ausdrücklich gerichtete Specialvollmacht erfordern, oder wenn von klaren Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung abgewichen werden ſoll.

§. 86.

Einziehung der Gelder in das gerichtliche Depoſitum.

Der Curator ſoll, in der Regel, mit unmittelbarer Einhebung der zur Maſſe fließenden Gelder ſich nicht befaſſen; es wäre denn, daß ihm ſelbige von den Gläubigern, gegen, oder ohne Caution, ausdrücklich übertragen worden. Außer dieſem Falle muß er diejenigen, die etwas an die Maſſe zu entrichten haben, zu deſſen Einzahlung in das gerichtliche Depoſitum anweiſen, und dem Gerichte davon Anzeige machen; damit dieſes für die wirkliche Einziehung in das Depoſitum ſorgen könne.

§. 87.

In Fällen, wo die unmittelbare Einziehung in das Depoſitum mit Schwierigkeiten verbunden iſt, z. E. wenn auswärtige Aktivcapitalien, Pachtgelder, Geldbeſtände der adminiſtirten Güter u. ſ. w. eingezogen werden ſollen, ſind die darauf mitgerichteten Vorſchriften der Depoſitalordnung zu beobachten.

§. 88.

Eine Vereinigung der Gläubiger, daß die zur Maſſe gehörenden Gelder nicht in gerichtliche Verwahrung kommen, ſondern nur von dem Curator erhoben, und bis zur Vertheilung aufbewahrt, oder belegt werden ſollen, findet nur nach abgehaltenem Liquidationstermine, und nur in ſo fern ſtatt, als ſämmtliche Creditores darein willigen.

Die Bevollmächtigten der Abweſenden müſſen zu einer ſolchen Einwilligung eine ausdrückliche darauf gerichtete Specialvollmacht ihrer Parteyen beybringen.

§. 89.

Wenn aber auch, nach der als Regel geltenden Vorſchrift des §. 86. 87., die zur Maſſe gehörenden Gelder in das gerichtliche Depoſitum eingezogen, und daſelbſt verwaltet werden, ſo muß dennoch das Gericht dem Curator, aus den zuerſt eingehenden Geldern, einen verhältnißmäßigen Vorſchuß, zur Beſtreitung der Auslagen und Koſten, gegen künftige Berechnung in Händen laſſen.

§. 90.

Rechnungslegung.

Ueberhaupt iſt der Curator ſchuldig, den Gläubigern von ſeiner geführten Adminiſtration Red und Antwort zu geben; auch von den durch ſeine Hände gegangenen Geldern Rechnungen zu legen. Dieſe Rechnungslegung erfolgt, der Regel nach, am Ende des Concurſes, wenn zur Vertheilung der Maſſe geſchritten werden ſoll.

Wenn jedoch der Concurs, wegen Weitläuftigkeit der Sache, ſich in die Länge ziehet, und die Einnahme, beſonders bey einem der §. 71. beſchriebenen ſpeciellen Curatoren, beträchtlich iſt; ſo kann die Rechnung am Ende jeden Jahres abgefordert werden. Auch ſteht den Gläubigern frey, den Curator bey ſeiner Beſtellung, außer dieſer Hauptrechnung, auch noch die Einreichuug gewiſſer vorläufigen und ſpeciellen Ausweiſe, in kürzern Zwiſchenterminen, als monatlich, vierteljährig, u. ſ. w. nach bewandten Umſtänden, z. E. wenn von Adminiſtration einer Handlung die Rede iſt, vorzuſchreiben.

§. 91.

Bey der Abnahme der Rechnung ſind die Vorſchriften des Titels von Rechnungsſachen zu be-

obachten, und Creditores dabey zuzuziehen. Wie es aber gehalten werden ſolle, wenn dabey Monita und Defekte vorkommen, welche einer nähern rechtlichen Erörterung und Entſcheidung bedürfen, davon wird unten im fünften Abſchnitte gehandelt werden.

§. 92.

Honorarium.

Niemand iſt ſchuldig, das Amt eines Curators oder Contradiktors unentgeldlich zu übernehmen; letzterer erhält vielmehr für ſeine Bemühungen die in der Sportultaxe, nach Verſchiedenheit der Fälle, beſtimmten Gebühren. Mit dem Curator müſſen ſich die Gläubiger, unter gerichtlicher Vermittelung, wegen eines für ihn auszuſetzenden Honorarii vereinigen. Iſt dergleichen Abkommen nicht getroffen worden, ſo werden die Gebühren des Curators nach eben dieſer Sportultaxe beſtimmt.

§. 93.

Einrichtung der Akten.

In allen Concurſen müſſen die Akten, welche die Ausmittelung der Paſſivmaſſe betreffen, von den Verhandlungen, welche zur Ausmittelung und Herbeyſchaffung der Aktivmaſſe gehören, nach näherer Vorſchrift des Regiſtraturreglements abgeſondert werden.

Wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, ſo ſind die dieſes Grundſtück betreffende Verhandlungen von denjenigen, welche die übrige Aktivmaſſe angehen, ebenfalls abzuſondern.

§. 94.

Beſtellung des Decernenten.

Bey einem jeden Concurſe muß ein Decernent beſtellt werden, der die ſowohl zur Aktiv-, als Paſſivmaſſe gehörigen Vorträge und Verfügungen beſorgt. Gehören Kaufmannshandlungen oder Landgüter zur Maſſe, ſo iſt bey der Auswahl des Decernenten, ſoviel als möglich, auf ſolche Subjekte zu

ſehen, welchen von dergleichen Angelegenheiten einige Sachkenntniß beywohnet.

§. 95.

Der Decernent muß den Curator und Contradiktor in beſtändiger Aufmerkſamkeit erhalten, und dieſelben in allem, was zum ordentlichen und ſchleunigen Betriebe der Sache erforderlich, oder zur Sicherheit der Gläubiger nöthig iſt, mit nähern Anweiſungen verſehen; auch dafür ſorgen, daß nirgend etwas verabſäumt, vielmehr ſowohl die Aktiv- als Paſſivmaſſe, ſobald es irgend geſchehen kann, ausgemittelt und feſtgeſetzt; ſolchergeſtalt aber die Diſtribution der Maſſe, als das Ende des Concursprozeſſes, möglichſt beſchleunigt werde.

§. 96.

Des Inſtruenten.

Zur Abhaltung des Liquidationstermins, und Inſtruktion der an die Maſſe gemachten Anſprüche wird ein Deputirter des Gerichts ernannt, zu deſſen Amte es gehört, dafür zu ſorgen, daß ſowohl der Liquidationstermin nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts gehörig abgehalten, als daß die daſelbſt zur nähern Inſtruktion verwieſenen einzelnen Forderungen gründlich, vollſtändig, und ſchleunig, zum Definitiverkenntniſſe eingeleitet werden.

§. 97.

Bevollmächtigte der Gläubiger.

Den Gläubigern ſteht es zwar frey, ihre Forderungen im Liquidationstermin perſönlich anzumelden, auch die Inſtruktion derſelben perſönlich abzuwarten. Da aber im Verfolge der Sache oft Fälle vorkommen, wo mit den Gläubigern über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, es ſey von Seiten des Curators, oder auch von Gerichtswegen Rückſprache genommen werden muß; ſo iſt ein jeder in Perſon ſich meldender Liquidant, wenn er nicht am Orte des Gerichts ſeinen beſtändigen Wohnſitz hat, zu bedeuten, daß er zur fernern

Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame und ſeines Intereſſe bey dem Concurſe, am Orte des Gerichts entweder einen Juſtizcommiſſarium, oder einen andern zuläſſigen Bevollmächtigten, an den das Gericht ſich halten könne, ernennen, und mit gehöriger Vollmacht zu den Akten legitimiren müſſe; unter der Warnung, daß er anderer Geſtalt bey den vorkommenden Deliberationen, und abzufaſſenden Beſchlüſſen der übrigen Gläubiger, nicht weiter zugezogen, vielmehr angenommen werden würde, daß er ſich den Beſchlüſſen der übrigen Gläubiger, und den Verfügungen des Gerichts lediglich unterwerfe.

Zweyter Abſchnitt.

Von Vorladungen der Gläubiger und Conſtituirung der Paſſivmaſſe.

§. 98.

Sogleich nach eröfnetem Concurſe muß das Gericht die Vorladung der Gläubiger, zu Anmeldung und Ausweiſung ihrer Anſprüche, von Amtswegen, und ohne deshalb einen beſondern Antrag abzuwarten, verfügen. Citation der Gläubiger,

§. 99.

In dieſer Citation wird

1) den Gläubigern die geſchehene Eröffnung des Concurſes, mit Benennung des Gemeinſchuldners, und der etwa zur Maſſe gehörigen Güter, bekannt gemacht;

2) ein Termin vor dem ebenfalls zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem ſämmtliche Creditores ihre Anſprüche an die Concursmaſſe gebührend anmelden, und deren Richtigkeit nachweiſen ſollen;

3) die Warnung beygefügt, daß diejenigen, welche in dieſem Termine nicht erſcheinen wür-

den, mit allen ihren Forderungen an die Maſſe prä- cludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Cre- ditores ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle;

4) die Creditores werden citirt, perſönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erſcheinen; denjenigen aber, welche durch allzuweite Entfernung, oder andre legale Ehehaften, an der perſönlichen Erſcheinung gehindert werden, und denen es an dem Orte, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat, an Bekanntſchaft fehlet, werden etliche Juſtizcommiſſarii benannt, an deren einen ſie ſich wenden, und denſelben mit Information und Vollmacht verſehen können.

§. 100.

Dieſe Citation wird den Gläubigern theils durch Ediktales, theils durch namentlich an ſie gerichtete, in ihre Wohnungen zu inſinuirende Verordnungen, bekannt gemacht.

§. 101.

durch ſpecielle Verordnungen,

Durch dergleichen ſpecielle Verordnungen ſollen vorgeladen werden

1) diejenigen Creditores, deren Forderungen auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners eingetragen ſind. Um dieſe zu wiſſen, muß der Curator die Hypothekenſcheine über die zur Maſſe gehörigen Immobilien, wenn ſelbige nicht ſchon bey den Akten ſind, förderſamſt herbey ſchaffen;

2) diejenigen, welche nach der Angabe des Gemeinſchuldners, dem von ihm eingerichteten Statu bonorum, oder dem aufgenommenen Inventario, bewegliche Unterpfänder von ihm in Händen, und darauf Darlehne gemacht haben;

3) diejenigen, welche ſich ſchon bey den Akten gemeldet haben, und entweder perſönlich zugegen ſind, oder Bevollmächtigte beſtellt, und dem Richter angezeigt haben; es mögen die Forderun-

ben derſelben noch rechtshängig ſeyn, oder be⸗ reits unter der Exekution ſtehen.

Außerdem muß, wenn der Gemeinſchuldner ſtädtiſche oder Ruſtikalgrundſtücke beſeſſen hat, der Cämmerey⸗ und Feuerſocietäts⸗Caſſe des Orts, in⸗ gleichen der Obrigkeit, unter welcher das Grund⸗ ſtück gelegen iſt, von dem anſtehenden Termine Nachricht ertheilt werden.

§. 102.

Unter den namentlich vorzuladenden Realgläu⸗ bigern ſind jedoch nicht diejenigen zu verſtehen, welche nach den Geſetzen, oder aus ſpeciellen Pri⸗ vilegiis, von der Einlaſſung in den Concurs, ſowohl wegen ihrer Capitals⸗ als Zinſenforderungen, gänz⸗ lich diſpenſirt ſind. Dieſen iſt der anſtehende Ter⸗ min bloß nachrichtlich bekannt zu machen; damit ſie, wenn ſie es nöthig finden, dabey erſcheinen, und ihre Rechte wahrnehmen können.

§. 103.

Wenn vorhin ſchon ein Liquidationsprozeß über das dem Gemeinſchuldner gehörende Grund⸗ ſtück geſchwebt hat, welcher auf den Antrag der Perſonalgläubiger, unter den im folgenden Titel vorkommenden nähern Beſtimmungen, in einen Concursprozeß verwandelt worden; ſo bedarf es in letzterem keiner nochmaligen Vorladung der Realgläubiger; ſondern es werden bloß die Perſo⸗ nalgläubiger aufgerufen, dieſen die bisherigen Ver⸗ handlungen mit den Realgläubigern, zur Erklä⸗ rung über die Richtigkeit und Priorität der von ſel⸗ bigen liquidirten Forderungen, vorgelegt; und wenn dagegen nichts zu erinnern geweſen, ſo wird die⸗ ſen Realgläubigern ihre Stelle im Claſſificationsur⸗ tel, auf den Grund jener im Liquidationsprozeſſe erfolgten Verhandlungen, angewieſen.

§. 104.

Wenn mehrere namentlich zu citirende Gläubiger an Einem Orte ſich aufhalten; ſo müſſen ſie nur in einer offenen Order, und diejenigen, welche unter einem fremden Gerichte ſtehen, müſſen durch Requiſition dieſes Gerichts vorgeladen werden. Wegen der Inſinuation ſind die Vorſchriften Tit. VII. zu beobachten.

§. 105.

Wenn der Aufenthalt eines Real- oder Pfandgläubigers unbekannt iſt, ſo muß derſelbe in der Ediktalcitation namentlich mit vorgeladen werden. Der Curator aber, welcher hierauf anträgt, muß die Vorſchrift des §. 14. Tit. VII. gehörig beobachten; doch muß, um die Publikation der Ediktalien nicht allzu ſehr zu verzögern, ſeinem Antrage, unter Vorbehalt dieſes Nachweiſes, ſofort ſtatt gegeben werden.

§. 106.

Die im §. 101. nicht benannten Gläubiger, deren Namen und Aufenthalt aus dem Inventario, oder einem von dem Schuldner eingereichten Verzeichniſſe, bey den Akten bekannt ſind, müſſen zwar ebenfalls durch beſondere Verordnungen von dem eröfneten Concurſe benachrichtigt, und zu dem anſtehenden Liquidationstermine vorgeladen werden. Wenn aber ein ſolcher Gläubiger ſich meldet, und etwas aus der Maſſe erhält, ſo müſſen die auf ſeine Vorladung aufgegangenen Koſten von ihm allein getragen, und alſo nicht zu den Communkoſten gerechnet werden.

§. 107.

durch öffentliche Vorladung. Wegen Beſtimmung des Termins, der Anzahl der zu expedirenden Ediktalcitationen, und der Art ihrer Bekanntmachung, iſt zu unterſcheiden: ob, nach einem ungefähren Ueberſchlage, die Aktivmaſſe nur 200 Rthlr. oder weniger; oder ob ſie

zwar über 200 Rthlr., doch nicht über 1000 Rthlr.; oder ob ſie über 1000 Rthlr. betrage.

§. 108.

Wenn zu dieſem Behufe der Ueberſchlag der Aktivmaſſe gemacht wird, ſo müſſen von dem angenommenen Werthe der Immobilien und beweglichen Sachen, die auf erſteren eingetragene Poſten, und die auf letzteren haftende Pfandſchulden abgezogen werden; alſo, daß nur der nach dieſen Abzügen übrig bleibende Betrag den Maaßſtab abgiebt, nach welchem der Termin, die Anzahl, und die Bekanntmachung der Vorladungen abgemeſſen werden. Wenn alſo z. E. die Aktivmaſſe zwar 2000 Rthlr. beträgt, davon aber an eingetragenen und Pfandſchulden mehr als 1000 Rthlr. abgehn, ſo wird nur der weniger als 1000 Rthlr. betragende Ueberreſt zum Maaßſtabe angenommen.

§. 109.

Beträgt nach dieſer Berechnung die Maſſe über tauſend Thaler, ſo müſſen drey Ediktalcitationen expedirt, und der Termin muß auf drey Monate hinausgeſetzt werden.

Ein Proklama wird an ordentlicher Gerichtsſtelle des citirenden Gerichts angeſchlagen. Die Anſchlagung des zweyten geſchieht, wenn der Gemeinſchuldner ein Gutsbeſitzer geweſen, in der Creis, oder einer andern zunächſt bey dem Gute gelegenen Stadt; oder wenn er ein Kaufmann geweſen, an dem Orte innerhalb der Königlichen Lande, wohin der Gemeinſchuldner ſein meiſtes Verkehr gehabt hat, oder wo nach den Büchern, oder dem Statu bonorum, die meiſten Privatgläubiger deſſelben ſich aufhalten. Die Beſtimmung des Orts, wo das dritte Exemplar angeſchlagen werden ſoll, wird dem richterlichen Befinden, nach Bewandniß der Umſtände, anheim geſtellt.

Außerdem wird die Ediktalcitation auch durch die Zeitungen, und durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht. In den Intelligenzblättern geſchieht die Inſerirung ſechsmal, nemlich in den erſten beyden Monaten monatlich einmal, und in den letzten vier Wochen wöchentlich einmal.

In den Zeitungen wird die Citation nur dreymal bekannt gemacht; nehmlich jeden Monat einmal; dergeſtalt, daß von der letzten Einrückung an, bis zum Termine, noch volle vier Wochen frey bleiben. Iſt der Gemeinſchuldner ein Gutsbeſitzer oder andrer Privatmann, ſo darf die Einrückung nur in die Zeitungen der Provinz geſchehen. Iſt er aber ein Kaufmann geweſen, welcher auswärtigen Handel getrieben hat, ſo muß die Citation auch noch den Zeitungen derjenigen andern Königlichen Provinz, nach welcher der Gemeinſchuldner ſein meiſtes Verkehr gehabt hat, oder welche dem auswärtigen Lande, wohin dieß Verkehr hauptſächlich gerichtet geweſen, am nächſten liegt, eingerückt werden. Wegen Beſorgung dieſer Einrückungen ſind die Vorſchriften Part. I. Tit. VII. §. 46. zu beobachten.

Uebrigens müſſen die expedirenden Sekretaire die Termine, nach genommener Rückſprache mit dem zur Inſtruktion ernannten Deputirten, dergeſtalt reguliren und hinaus ſetzen, daß von dem Tage an, wenn die Citation das erſtemal in die Intelligenzblätter kommt, bis zum Termine ſelbſt, volle drey Monat Zwiſchenraum bleiben.

Wenn in einer Provinz mehr als Eine Zeitung ausgegeben wird, ſo iſt die Einrückung der Citation nur in Eine derſelben hinreichend. Kommt in einer Provinz gar keine Zeitung heraus; ſo iſt die Einrückung in die Zeitungen überhaupt, der Regel nach, nicht erforderlich. Iſt aber der Ge-

meinſchuldner ein Kaufmann, ſo muß, wegen Bekanntmachung der Citation in den Zeitungen einer andern Provinz, die obige Vorſchrift beobachtet werden.

§. 110.

Wenn die Aktivmaſſe nach obiger Berechnung nur 1000 Rthlr. oder weniger, obwohl über 200 Rthlr. beträgt, ſo wird der Termin nur auf neun Wochen hinausgeſetzt.

Es werden nur zwey Exemplare der Ediktalcitation ausgefertigt; die Einrückung in den Intelligenzblättern geſchieht nur dreymal, nehmlich jede drey Wochen einmal; und nur in den Zeitungen der Provinz wird die Citation, aber auch in dieſen nur zweymal bekannt gemacht, nehmlich gleich zu Anfange, und vier Wochen vor dem Termine.

§. 111.

Iſt endlich der Betrag der Maſſe nur 200 Rthlr. oder weniger, ſo wird der Termin nur auf ſechs Wochen hinausgeſetzt; es wird nur Ein Proklama expedirt, und an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſchlagen; und die anderweitige Bekanntmachung geſchieht bloß zu dreyenmalen, nehmlich alle vierzehn Tage einmal in den Intelligenzblättern; und einmal, nehmlich gleich nach Eröffnung des Concurſes, in den Zeitungen der Provinz.

Wie zu verfahren ſey, wenn zu der nur 200 Rthlr. oder weniger betragenden Maſſe ein Grundſtück gehört; und daß alsdann die Ediktalvorladung der Gläubiger mit der Subhaſtation des Grundſtücks in Eine Ausfertigung zuſammen gefaßt werden könne, wird unten vorgeſchrieben.

§. 112.

Wenn es zweifelhaft iſt: ob die Aktivmaſſe über oder unter 200 Rthlr. betrage, ſo muß nach §. 110., und wenn es zweifelhaft: ob ſie über oder

unter 1000 Rthlr. ausmache, muß nach §. 109. verfahren werden.

§. 113.

Uebrigens hängt die Gültigkeit und Legalität dieſer Ediktalcitationen hauptſächlich von deren gehörigen Einrückung in die Intelligenz- und Zeitungsblätter ab, und findet desfalls die Vorſchrift Tit. VII. §. 47. auch hier Anwendung.

§. 114.

Vorladung des Gemeinſchuldners.

Außer den Gläubigern muß auch der Gemeinſchuldner, wenn er ſich noch am Leben befindet, zum Liquidationstermine mit vorgeladen werden; um dem Contradiktor die ihm beywohnenden, die Maſſe betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und beſonders über die Anſprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Iſt ſein Aufenthalt bekannt, ſo geſchieht dieſes durch eine beſondere Verordnung; widrigenfalls wird er in den erlaſſenen Ediktalien namentlich mit vorgeladen.

Wie mit dieſer Citation auch die Vorladung des ausgetretenen Gemeinſchuldners, zur Verantwortung wegen des ihm den Umſtänden nach zur Laſt fallenden muthwilligen Bankeruts, zu verbinden ſey, iſt in den Criminalgeſetzen verordnet.

§. 115.

Vorbereitung zum Liquidationstermine.

Die Zwiſchenzeit bis zum Termine muß der Contradiktor dazu nutzen, daß er aus den Büchern, Rechnungen, und übrigen Scripturen des Gemeinſchuldners, ſo wie von dieſem ſelbſt, wenn er noch am Leben und gegenwärtig iſt, oder von denjenigen, deren er ſich zu Beſorgung ſeiner Angelegenheiten hauptſächlich bedient hat, ingleichen aus den wegen der Forderungen einzelner Gläubiger etwa ſchon verhandelten Akten, von dieſen Forderungen, deren Grunde und eigentlichen Bewandniß, vorläufige Nachricht einzuziehen, und

ſich ſolchergeſtalt auf den Liquidationstermin vorzubereiten bemüht iſt.

§. 116.

Im Liquidationstermine muß zuvörderſt der Contradiktor die bey dem Gerichte angeſchlagen geweſene Ediktalcitation, die erforderliche Anzahl der Zeitungen und Intelligenzblätter, und die den bekannten Gläubigern inſinuirten beſondern Verordnungen zu den Akten geben; die erſchienenen Gläubiger zur Angabe ihrer Anſprüche auffordern; und auf die Prätluſion der Außengebliebenen antragen. Verhandlungen im Termine.

§. 117.

Alsdann müſſen die erſchienenen Creditores nach einander, ſo wie ſie ſich melden, zur Angabe ihrer Forderungen gelaſſen, und dieſe Angaben in das darüber zu haltende Connotationsprotokoll, unter fortlaufenden Nummern, verzeichnet werden. Angabe der Forderungen zum Connotationsprotokolle.

§. 118.

Bey dieſer erſten Connotation iſt es hinreichend wenn nur der Name des Liquidanten, nebſt ſeinem Charakter, oder den ſonſt zu ſeiner Unterſcheidung von andern dienenden Bezeichnungen, die Art und der Betrag der Forderung, und der Grund derſelben, wenigſtens im Allgemeinen, angegeben werden.

§. 119.

Wenn ſolchergeſtalt alle ſich angebende Creditores verzeichnet ſind, ſo muß der Deputirte einen andern möglichſt nahen Termin beſtimmen, und mit dem Contradiktor und den anweſenden Gläubigern ſofort verabreden; in welchem man ſich wieder verſammeln, und die nähere Prüfung der angemeldeten Forderungen vornehmen wolle. Verificationstermine.

§. 120.

Hat ſich eine ſo große Anzahl von Gläubigern gemeldet, daß der Deputirte vorausſehen kann:

es werden nicht alle Forderungen in Einem Termine erörtert werden können, ſo muß er mehrere dergleichen Verifikationstermine beſtimmen, und zu jedem derſelben eine gewiſſe Anzahl von Gläubigern beſtellen. Auswärtige, die zur Anmeldung ihrer Forderungen perſönlich erſchienen ſind, müſſen vor allen andern abgefertigt werden.

§. 121.

In den Verifikationstermine muß jeder Liquidant ſeine Forderung noch näher und beſtimmter angeben; die Thatſachen, auf welchen ſie beruhet, eben ſo wie in einer jeden Klage geſchehen muß, deutlich und zuſammenhängend vortragen; wenn er Zinſen fordert, den Grund dazu, und den Termin, ſeit welchem ſie rückſtändig ſind, wie nicht weniger den Zinsſatz ſelbſt anzeigen; die Qualität der Forderung, und die Stelle im Prioritätsurtel, auf welche er Anſpruch zu machen gedenkt, deutlich ausdrücken; die in Händen habenden Urkunden und ſchriftlichen Beweismittel im Original vorlegen; und die übrigen Beweismittel, wodurch er im Leugnungsfalle ſeine Behauptungen wahr machen könne, den allgemeinen Vorſchriften gemäß, anzeigen.

§. 122.

Einem jeden Gläubiger ſteht frey, eine mit dieſen Erforderniſſen verſehene ſchriftliche Anmeldung ſeines Anſpruchs vor oder in dem Connotationstermine einzureichen, wovon dem Contradiktor ſofort Abſchrift zugeſtellt werden muß. Doch muß auch ein ſolcher Gläubiger ſowohl in dem Connotations-, als in dem für ihn beſtimmten Verifikationstermine ſich melden, und auf ſeine ſchriftliche Liquidation beziehen.

§. 123.

Im Verifikationstermine wird über jede darin erörterte Forderung ein Protokoll auf einen beſondern

dern Bogen aufgenommen, und mit der Nummer, welche der Liquidant im Connotationsprotokolle erhalten hat, bezeichnet.

§. 124.

Auf die nach §. 121. 122. geſchehene nähere Angabe einer jeden Forderung, muß der Contradiktor ſich erklären: ob er die Forderung, ſo wie ſie angegeben worden, für richtig und bekannt annehme; oder ob er dabey, es ſey in Anſehung der Richtigkeit, oder der verlangten Priorität, noch etwas zu erinnern finde.

§. 125.

Erklärt ſich der Contradiktor, daß er die Forderung angegebenermaaßen überall für bekannt annehme, ſo wird dieſe Erklärung in dem Verifikationsprotokolle (§. 123.) bemerkt; und es bedarf ſodann keiner weitern Verhandlungen darüber. Macht aber der Contradiktor Einwendungen dagegen, ſo muß durch eine auf das Verificationsprotokoll ſogleich abzufaſſende Reſolution, ein beſondrer Inſtruktionstermin darüber anberaumt werden.

§. 126.

Ob es gleich eigentlich die Sache des Contradiktors iſt, die Richtigkeit und verlangte Priorität der liquidirten Forderungen zu prüfen, und ſich darüber zu erklären, ſo ſteht es dennoch auch den Gläubigern, welche nicht nur im Connotationstermine zugegen ſind, ſondern auch die Verifikationstermine abwarten können, frey, ſelbſt gegen ſolche Poſten, die von dem Contradiktor eingeräumt werden, Einwendungen zu machen, und auf deren Erörterung anzutragen. Dergleichen Einwendungen müſſen ebenfalls in dem Verifikationsprotokolle (§. 123.) bemerkt werden.

§. 127.

Iſt der Creditor, welcher dergleichen Einwendungen macht, ein ſolcher, welcher ſelbſt ein In-

tereſſe bey der Sache hat, d. h. vor welchem der Liquidant ein vorzügliches, oder ein mit ihm gleiches Recht verlangt, ſo muß auf die Erinnerungen deſſelben, ſie mögen die Richtigkeit, oder die behauptete Priorität der Forderung betreffen, allemal Rückſicht genommen werden; und es ſteht ihm frey, ſelbſt wenn der Contradiktor und die übrigen Gläubiger dieſe Erinnerungen für unerheblich halten, auf die Inſtruktion derſelben zwiſchen ihm und dem Liquidanten, jedoch nicht auf Koſten der Maſſe, anzutragen.

§. 128.

Hat hingegen der Creditor, welcher bey einer liquidirten Poſt Ausſtellungen macht, ſelbſt kein Intereſſe bey der Sache, ſo ſteht es ihm bloß frey, ſeine Bedenken, nebſt denen Gründen, dem Contradiktor, und den übrigen dabey intereſſirenden Gläubigern anzuzeigen; worauf es ſodann bloß von dieſen abhängt: in wie fern ſie davon Gebrauch machen, und auf nähere Unterſuchung dringen wollen.

§. 129.

Von Erörterung ſolcher Forderungen, von denen es ungewiß iſt: ob ſie zur Hebung gelangen werden.

Da ſich ſehr oft der Fall ereignen kann, daß eine Forderung, deren Richtigkeit durch eine weitläuftige und koſtbare Unterſuchung ausgemittelt werden muß, wenn ſie auch demnächſt feſtſteht, dennoch wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht zur Hebung gelangen kann, und alſo die Koſten vergeblich aufgewendet werden; ſo muß, um dieſes möglichſt zu vermeiden, gegen die Annäherung des Liquidationstermins, von dem Curator ein ungefährer Ueberſchlag der Aktivmaſſe, ſoweit ſich dieſelbe alsdann aus dem aufgenommenen Inventario, und den übrigen eingezogenen Nachrichten überſehen läßt, entworfen, und dem Deputirten des Gerichts zugeſtellt werden. Dieſer muß ſothane Balance in den Verificationsterminen den Gläubi-

gern vorlegen; damit diejenigen unter ihnen, welche, nach Maaßgabe derſelben, aus der Maſſe befriedigt zu werden, keine Hoffnung haben, ihrem Anſpruche an dieſelbe, mit Vorbehalt ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner, entſagen, und ſich dadurch vergebliche Koſten erſparen können.

§. 130.

Wenn nach dieſer Balance noch nicht ganz klar iſt, ob ein Gläubiger ſeine Befriedigung aus der Maſſe werde erhalten können oder nicht, und daher derſelbe, ſeiner Forderung zu entſagen, Bedenken trägt; gleichwohl aber auch die Koſten einer weitläuftigen, und am Ende doch vielleicht fruchtloſen Erörterung und Beweisaufnahme zu verwenden Anſtand nimmt; ſo ſteht einem ſolchen Gläubiger frey, darauf anzutragen, daß dieſe nähere Inſtruktion ſeines Anſpruchs ſo lange ausgeſetzt werde, bis der Betrag der Aktivmaſſe näher und gewiſſer ins Licht, und er dadurch in den Stand geſetzt worden, über die Fortſetzung oder Entſagung ſeines Liquidati einen beſtimmten Entſchluß zu faſſen.

Es muß aber ein ſolcher Gläubiger auf den Fortgang der Sache, und die nähere Entwickelung des Betrags der Aktivmaſſe, wohl Acht geben, und ſobald die Lage derſelben ſo beſchaffen iſt, daß er nunmehr ſeine Liquidation mit einiger Hoffnung des Erfolges fortſetzen kann, ſich dazu bey dem Gerichte unverzüglich melden. Zögert er damit ſo lange, bis die Maſſe übrigens zur Diſtribution reif iſt; und wird dieſe durch die nunmehr erſt nachzuholende Inſtruktion einer ſolchen ausgeſetzten Poſt aufgehalten; ſo muß er den übrigen zur Hebung gelangenden Mitgläubigern, für die durch dieſen Verzug entbehrten Zinſen, und etwanigen beſondern Koſten, gerecht werden.

§. 131.

Inſtruktion der ſtreitig gebliebenen Poſten.

In Anſehung derjenigen Poſten, welche nach §. 125. 127. auf den Antrag des Contradiktors, oder eines dabey intereſſirenden Mitgläubigers, zur beſondern Inſtruktion verwieſen worden, ſind die Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung von Inſtruktionen überhaupt zu beobachten.

§. 132.

Wenn alſo in dem Verificationstermine, (oder auch, wie bey weitläuftigen und verwickelten Anſprüchen geſchehen kann, in einem beſonders dazu anberaumten Termine,) die Liquidation oder Klage gehörig aufgenommen worden, ſo wird im Inſtruktionstermine mit deren Beantwortung von Seiten des Contradiktors, oder des widerſprechenden Mitgläubigers, der Anfang gemacht; ſodann mit Vernehmung der Parteyen gegeneinander, und Feſtſetzung des Status cauſae et controverſiae fortgefahren; der Beweis über die etwa ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen aufgenommen; die Deduktion und Gegendeduktion zum Protokolle oder ſchriftlich beygebracht, und das Verfahren gewöhnlichermaaßen geſchloſſen.

§. 133.

Der nach §. 96. ernannte Deputirte muß alle dieſe Specialinſtruktionen, in welchen es keiner ſchriftlich zu expedirenden Verfügungen an die Parteyen bedarf, führen; dieſelben ununterbrochen betreiben, und möglichſt beſchleunigen; wenn ſie nicht binnen vier Wochen nach dem Liquidationstermine beendigt ſind, dem Gerichte von der Lage einer jeden alsdann noch ſchwebenden Inſtruktion, und den Urſachen, warum ſie noch nicht geſchloſſen werden kann, Anzeige machen; auch dieſe Anzeige, in Anſehung aller ſich noch weiter hinausziehenden Inſtruktionen, von vier zu vier

Wochen, von Amtswegen, und unerfordert wiederholen.

§. 134.

Wenn der Gemeinſchuldner bey einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit den Königlichen gleiche Rechte genießenden Caſſe, als verrechneter Diener oder Beamter angeſetzt geweſen, und der Caſſe etwas ſchuldig geblieben iſt: ſo gehört die Berechnung darüber, und die Conſtitution des Liquidi, nicht für das ordentliche den Concurs dirigirende Gericht, ſondern für dasjenige Collegium, unter welchem der Gemeinſchuldner dieſes ſeines Amts halber geſtanden hat.

Wenn alſo zwiſchen ihm und der Caſſe ſchon vor eröffnetem Concurſe ein Liquidum conſtituirt worden, ſo iſt es genug, wenn dieſe Berechnung und Liquidum dem Gerichte des Concurſes, entweder von gedachtem Collegio unmittelbar communicirt, oder durch einen fiskaliſchen Beamten in beglaubter Form eingereicht wird. Es findet alsdann kein weiteres Verfahren darüber ſtatt; ſondern die Caſſe muß damit an dem durch die Geſetze ihr angewieſenen Orte locirt, und der Gemeinſchuldner, oder die Gläubiger, welche noch etwas dagegen einwenden wollen, müſſen an das der Caſſe vorgeſetzte Collegium verwieſen werden.

Iſt das Liquidum noch nicht gezogen, ſo muß die Feſtſetzung deſſelben bey eben dieſem Collegio förderſamſt geſchehen, und der Contradiktor muß dabey die Rechte der Maſſe gehörig wahrnehmen.

§. 135.

Da in einem Concurſe ſämmtliche Anſprüche vollſtändig ausgemittelt werden müſſen, und die Verweiſung ein oder andrer Forderung ad ſeparatum ſich dabey nicht gedenken läßt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß der aus einem Wechſel oder privilegirten Schuldinſtrumente gegen den Schuldner

zuläßige exekutiviſche Prozeß gegen die Maſſe nicht ſtatt finde; ſondern daß dergleichen Wechſel-, oder privilegirte Schuldforderung, gleich jeder andern, vollſtändig, und auch in Anſehung der entgegen geſtellten eine förmliche Beweißaufnahme erfordernden Einwendungen, auseinandergeſetzt, und zum Spruche inſtruirt werden muß.

§. 136.

Die ſpeciellen Liquidationen müſſen in beſondern Protokollen inſtruirt, und über jede ſolche Forderung beſondre Akten formirt werden.

Mehreren Liquidanten, deren Forderungen aus einerley Fundamente entſpringen, und die in Eine Claſſe gehören, z. E. für die Curkoſten, für die Liedlöhner ꝛc. kann ein gemeinſchaftlicher Liquidationsfaſcikel beſtimmt werden. Die Verifikationsprotokolle, bey welchen es nach §. 126. keiner weitern Verhandlungen bedarf, werden in Einem Aktenbande, nach Ordnung der Nummern, zuſammen geheftet.

§. 137.

Abſchluß des Liquidationverfahrens.

Der Regel nach kann die Vorlegung der Akten, zur Abfaſſung des Liquidations- und Prioritätsurtels, eher nicht erfolgen, als bis ſämmtliche ſpecielle Poſten entweder durch Anerkenntniß, oder durch Abſchluß der Inſtruktion darüber, zum Spruche reif ſind.

§. 138.

Wenn jedoch ſämmtliche übrige Forderungen ſo weit gediehen wären, und nur noch eine oder etliche wenige übrig blieben, deren vollſtändige Inſtruktion annoch, wegen ihrer weitläuftigen und verwickelten Beſchaffenheit, und der dabey etwa aufzunehmenden entfernteren Beweismittel, eine beträchtlich längere Zeit zu erfordern ſcheinet; und wenn demnächſt voraus zu ſehen wäre, wasgeſtalten dieſe Forderung in dem Claſſifikationsurtel

eine ſo vorzügliche Stelle, daß vor deren rechtskräftigen Entſcheidung gar keine Vertheilung der Maſſe erfolgen könnte, nicht erhalten werde; z. E. wenn der Anſpruch des Liquidanten ſich aus einer zwiſchen ihm und dem Gemeinſchuldner ſubſiſtirten Societät herſchreibt, und zu deſſen vollſtändigen Ausmittelung eine förmliche Auseinanderſetzung nothwendig iſt; ſo muß der Deputirte des Gerichts die Parteyen bloß über die einer ſolchen Forderung, im Fall ſie richtig wäre, gebührende Claſſe und Stelle vernehmen, und die Sache zum Erkenntniſſe darüber einleiten; alsdann aber die übrigen Akten dem Collegio einreichen, und auf deren Vorlegung zum Spruche antragen.

§. 139.

In dem Claſſificationurtel wird alsdann einer ſolchen Forderung bloß der ihr gebührende Ort angewieſen, und wegen des Betrags auf das künftige Urtel, welches nach der geſchloſſenen ſpeciellen Inſtruktion erfolgen würde, Bezug genommen.

Mit dieſer ſpeciellen Inſtruktion wird inzwiſchen ununterbrochen fortgefahren; und wenn ſie geſchloſſen iſt, alsdann durch ein beſonderes Urtel feſtgeſetzt: ob, und mit wie viel, nunmehr der Liquidant an der im Claſſificationserkenntniſſe ihm vorbehaltenen Stelle zu befriedigen ſey.

§. 140.

Inrotulation.

Wenn ſämmtliche Forderungen der Gläubiger nach dieſen Vorſchriften zum Spruche inſtruirt ſind, ſo wird ein Termin anberaumt, in welchem die Akten, ſowohl diejenigen, worin die zum Concurſe gehörigen Generalia, die Vorladungen der Gläubiger, und das Connatationsprotokoll befindlich, als diejenigen, welche über die Forderungen einzelner Creditorum verhandelt ſind, vorgelegt, und in Anſehung ihrer Vollſtändigkeit nachgeſehen werden; auch der Rotulus der Generalakten ange-

fertigt, und ein Verzeichniß der erwachſenen Specialakten aufgenommen wird. Bey dieſen Specialakten ſelbſt bedarf es nur in ſo fern einer Inrotulation, mit Zuziehung des von dem Liquidanten ernannt geweſenen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, als darin, nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae, eine förmliche Beweisaufnahme hat erfolgen müſſen.

§. 141.

Zu dem allgemeinen Inrotulationstermine wird nur der Contradiktor vorgeladen; es muß aber derſelbe den Bevollmächtigten der Gläubiger davon Nachricht geben; damit ein jeder, welcher bey der Inſtruktion der Sache, ſie betreffe ihn ſelbſt, oder einen Mitgläubiger, annoch etwas zu erinnern hat, ſich bey dieſer Gelegenheit melden, und ſeine Nothdurft beobachten könne.

§. 142.

Bis zu dieſem Termine können auch Gläubiger, deren Forderungen bey der Anmeldung im Liquidationstermine zu ſpät gekommen ſind, dieſelben nachbringen; dergeſtalt, daß ſie damit annoch gehört, und ihre Anſprüche, nach obigen Vorſchriften, zur Definitiventſcheidung in dem Claſſificationsurtel inſtruirt werden müſſen. In ſo fern jedoch durch dieſe verſpätete Anmeldung mehrere Koſten entſtehen, müſſen ſelbige dieſen nachliquidirenden Gläubigern allein zur Laſt fallen.

§. 143.

Claſſificationsurtel, Präcluſion

In dem Claſſificationsurtel ſelbſt müſſen zuvörderſt, wenn die Vorſchriften wegen Erlaſſung, Inſinuation, und Bekanntmachung der Citationen gehörig beobachtet ſind, die nicht erſchienenen Gläubiger ihrer Anſprüche an die Maſſe in contumaciam für verluſtig erklärt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Wegen

derjenigen, welche namentlich vorgeladen worden, muß auch eine namentliche Präkluſion erfolgen.

§. 144.

Dieſe Vorſchrift gilt auch von eingetragenen Realgläubigern, die im Concurſe zu liquidiren ſchuldig ſind; in ſo fern ſie entweder in der Ediktalcitation, oder durch beſondere richtig inſinuirte Verordnungen, gehörig vorgeladen worden; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch in Anſehung ihrer, die Forderung nur zum Beſten der übrigen Gläubiger für wegfallend geachtet werde, keinesweges aber als ein herrnloſes Gut dem Fiskus anheim falle.

§. 145.

Ueberhaupt beſteht die Wirkung der Präkluſion in dem Verluſte aller Anſprüche an die Maſſe, und an die übrigen dieſelbe unter ſich vertheilenden Gläubiger. Die Rechte an die Perſon des Schuldners aber, und an deſſen künftiges Vermögen, gehen dadurch keinesweges verloren.

§. 146.

Nach geſchehener Präkluſion müſſen ſodann diejenigen, welche an ein zum Concurſe gehöriges Immobile Forderungen haben, womit ſie aber ſich bey dem Concurſe zu melden nicht ſchuldig ſind, nur nachrichtlich angeführt, und denſelben ihre Rechte daran vorbehalten werden. Welches dieſe Forderungen ſind, iſt im folgenden Abſchnitte beſtimmt. Vorbehalt wegen der zum Concurs nicht gehörenden Anſprüche;

§. 147.

Hiernächſt iſt der gemeinſchaftlichen Koſten und Ausgaben, welche theils zu Conſtituirung der Maſſe, theils zur Conſervation und Verwaltung der dazu gehörigen Güter, ſchon verwendet worden, oder noch verwendet werden möchten, Er- wegen der Communkoſten.

wähnung zu thun; maaßen dieſe vor allen übrigen aus der Maſſe zu bezahlen ſind.

In wie fern aber ſelbige von der Maſſe vor deren Vertheilung abzuziehen, oder den zur Perception gelangenden Gläubigern pro rata anzurechnen ſind, wird im fünften Abſchnitte, von der Vertheilung der Maſſe, näher beſtimmt werden.

§. 148.

Locirung der Gläubiger.

Sodann ſind die ſämmtlichen Gläubiger, welche ihre Forderungen liquidirt haben, in denjenigen Claſſen, und die zu einer jeden Claſſe gehörenden untereinander, in derjenigen Ordnung anzuſetzen, welche ihnen durch die Vorſchrift des folgenden dritten Abſchnitts angewieſen worden.

§. 149.

Beſtimmungen wegen der Richtigkeit der Forderungen;

Die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen iſt nach den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze zu beurtheilen und zu entſcheiden; nur ſind wegen der von den Gläubigern mit liquidirten Zinſen und Koſten, folgende Grundſätze zu beobachten:

§. 150.

wegen der Zinſen;

Keinem Gläubiger kann in eben der Claſſe, wo das Capital angeſetzt wird, an Zinſen mehr, als der Rückſtand zweyer Jahre, vom Tage des eröffneten Concurſes zurück gerechnet, zuerkannt werden. Hat ein Gläubiger mehr an verſeſſenen Zinſen zu fordern; ſo ſoll er damit den Capitalforderungen aller übrigen nachſtehen; dergeſtalt, daß, wenn dieſe insgeſammt, auch mit Inbegriff der letzten Claſſe, bezahlt ſind, und von der Maſſe noch etwas übrig bleibt, ſodann erſt daraus die weitern Zinſenrückſtände, und zwar nach der Ordnung der Capitalien, getilgt werden müſſen.

§. 151.

Dieſe Vorſchrift gilt auch in Anſehung der eingetragenen Gläubiger; alſo, daß auch dieſe nur zweyjährige Zinſenrückſtände an dem Orte, den

das Capital nach der Zeit der Eintragung erhält, fordern können. Iſt die Eintragung innerhalb der letzten zwey Jahren geſchehen, ſo kann der Liquidant die rückſtändigen Zinſen, nur vom Tage der Eintragung, an der privilegirten Stelle der Capitals erhalten, wenn auch die Forderung an ſich älter, und volle zweyjährige Zinſen davon rückſtändig wären. Den Ueberreſt des Rückſtandes ſeit zwey Jahren kann ein ſolcher Gläubiger nur an dem Orte fordern, welcher ſeinem Capital, wenn es nicht eingetragen wäre, zukommen würde. Ein Realgläubiger, welcher die ſeit länger als zwey Jahren rückſtändigen Zinſen binnen vier Wochen nach dem Verfalle derſelben eingeklagt, und die Exekution deshalb bis zur Concurseröffnung gehörig fortgeſetzt hat, kann dieſe ältern Rückſtände, zwar nicht an der privilegirten Stelle des Capitals, aber doch in der ſechsten Claſſe, da, wo ſein in der dritten Claſſe ausfallendes Capital zu ſtehen kommen würde, fordern.

Hat ein Realgläubiger den ältern Zinſenrückſtand, noch vor der Concurseröffnung, mit ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners, beſonders eintragen laſſen, ſo wird er damit zwar in der dritten Claſſe, jedoch nur an dem Orte, welcher ihm nach der Zeit dieſer beſondern Eintragung gebührt, angeſetzt.

§. 152.

Durch die Eröffnung des Concurſes wird der Zinſenlauf in Anſehung aller übrigen Forderungen, ohne Unterſchied, gehemmt und unterbrochen.

Nur allein diejenigen Gläubiger, welche ein bewegliches Unterpfand in Händen haben; und diejenigen, deren Forderungen auf ein unbewegliches Grundſtück im Hypothekenbuche eingetragen ſind, werden hievon ausgenommen.

Erſtern werden die Zinſen auch während des Concurſes bezahlt, ſoweit als ihr Pfand, und der bey der gerichtlichen Verſteigerung daraus zu lö-ſende Werth dazu hinlangt.

Die eingetragenen Gläubiger erhalten die fort-laufenden Zinſen im Concurſe, nach der Ordnung der Capitalien, ſo weit, als die Einkünfte der Gü-ter, nach Abzug aller fortlaufenden Laſten und Abgaben, dazu hinreichend ſind. Wie dieſe Ein-künfte zu berechnen, und was davon in Abzug zu bringen ſey, ehe ſie unter die eingetragenen Gläu-biger vertheilt werden können, wird im fünften Abſchnitte vorgeſchrieben.

§. 153.

wegen der Koſten;

Koſten, die ein Gläubiger, vor entſtandenem Concurſe, auf Einklagung ſeiner Forderung ver-wendet hat, und in deren Erſatz der Gemeinſchuld-ner durch Urtel und Recht condemnirt iſt, werden an eben dem Orte, wo das Capital zu ſtehen kommt, angeſetzt. Die eingetragenen Gläubiger erhalten jedoch dieſe Koſten nur in der ſechsten Claſſe; und jeder Gläubiger, welcher Koſten liquidirt, muß das richterliche Feſtſetzungsdekret darüber wenig-ſtens noch vor dem Inrotulationstermine beybrin-gen; widrigenfalls auf die ganze Koſtenforderung keine Rückſicht genommen wird. Die Koſten der Liquidation beym Concurſe muß jeder Gläubiger ſelbſt tragen; und kann ſie aus der Maſſe nur als-dann zurückfordern, wenn nach Abzug aller Capi-talsposten, und ſämmtlicher auch über zwey Jahre rückſtändiger Zinſen, noch etwas übrig bleibt.

§. 154.

wegen bloß temporeller Präſtatio-nen;

Jährliche Präſtationen, welche nicht als eine beſtändige Laſt auf einem unbeweglichen Grund-ſtücke haften, ſondern zu einer beſtimmten oder un-beſtimmten Zeit wieder wegfallen, z. E. Alimente,

die der Gemeinſchuldner an jemand zu entrichten hat, müſſen am gehörigen Orte angeſetzt, und ein Capital, deſſen Zinſen zu ihrer Bezahlung hinreichen, unter Vorbehalt des künftigen Rückfalles an die Maſſe, ausgeworfen werden.

§. 155.

Auch Forderungen, deren Verfalltag noch nicht gekommen, ſondern von der Exiſtenz eines gewiſſen oder ungewiſſen Zeitpunkts, oder einer Bedingung abhängig iſt, müſſen in dem Claſſificationserkenntniſſe gehörigen Orts locirt werden. In wie fern bey Vertheilung der Maſſe auf ſie zu rechnen, und wie das für ſie anzuſetzende Capital zu beſtimmen ſey wird im fünften Abſchnitte verordnet. wegen noch nicht fälliger Forderungen;

§. 156.

Wegen der Compenſation in Concurſen hat es bey den Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. I. Tit XVI. §. 317—327.) wegen der Compenſation in Concurſen.

§. 157.

Dieſe Vorſchriften finden auch ſtatt, wenn mehrere Poſten vorhanden ſind, auf welche die Compenſation geſchehen könnte. (Allg. L. R. ibid §. 375. coll. §. 150. — 159.).

§. 158.

Wenn jemand an den Gemeinſchuldner eine zur Zeit der Concurseröffnung ſchon fällige Forderung hat, (creditum purum) und dagegen aus einem mit demſelben geſchloſſenen Vertrage der Maſſe, jedoch nur dergeſtalt verhaftet iſt, daß ſeine Zahlungsverbindlichkeit erſt nach einem gewiſſen Zeitpunkte eintritt, (Debitum in diem) ſo muß er ſich die Conpenſation gefallen laſſen; und kann für die Zwiſchenzeit keine Zinſen ſeiner Aktivforderung verlangen; weil in Anſehung dieſer der Zinſenlauf durch die Concurseröffnung gehemmt iſt.

§. 159.

Wenn hingegen jemand dem Gemeinſchuldner eine ſofort zahlbare Poſt (Debitum purum) ſchuldig iſt, und dagegen eine Forderung an die Maſſe hat, deren Verfalltag noch nicht eingetreten iſt, (Creditum in diem,) ſo kann er zwar ebenfalls compenſiren; er muß aber der Maſſe die Zinſen ſeiner Schuld bis zum Verfalltage vergüten.

§. 160.

Wenn unter zwey Mitverpflichteten die Concursmaſſe des Einen dem Berechtigten Zahlung leiſten muß; und ſich an den andern Mitverpflichteten deshalb regreſſirt; ſo kann dieſer gegen die Concursmaſſe mit Forderungen, die er an den Gemeinſchuldner hat, nicht compenſiren; weil in dieſem Falle die Forderung der Maſſe an ihn erſt nach eröffnetem Concurſe entſtanden iſt; folglich die Forderung, welcher der Mitverpflichtete ſchon vor eröffnetem Concurſe an den Gemeinſchuldner hatte, darauf nicht abgerechnet werden kann. (A. L. R. l. c. §. 321.)

§. 161.

Vom Jure ſubintrandi.

Wenn jemand entweder einen Gläubiger unmittelbar bezahlt, oder dem Gemeinſchuldner Geld unter der ausdrücklichen Bedingung geliehen hat, daß ein anderer Creditor damit bezahlt werden ſoll, und die Bezahlung deſſelben wirklich erfolgt iſt;

Oder wenn der Bürge für den Hauptſchuldner einem Glaubiger Zahlung geleiſtet hat; Oder wenn der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes, welches für eine Schuld des Gemeinſchuldners verpfändet geweſen, dem Pfandgläubiger für Rechnung des Gemeinſchuldners Zahlung gethan hat; ſo tritt derſelbe an die Stelle des durch ihn bezahlten Gläubigers, und muß in der Claſſificatoria daſelbſt angeſetzt werden, wenn er ſich auch ſeine

Rechte von ihm nicht ausdrücklich cediren laſſen. Doch gilt dies, in Anſehung der Priorität, bey Pfandſchulden nur in ſo fern, als der Zahlende ſich das Pfand hat einhändigen laſſen; und bey eingetragenen Schulden nur ſo lange, als die bezahlte Poſt in dem Grundbuche auf den Namen des vorigen Gläubigers unverändert ſtehen bleibt. Wenn alſo eine dergleichen durch einen Dritten bezahlte Poſt in dem Hypothekenbuche gelöſcht, oder einem andern mit Aushändigung der Originalobligation cedirt worden; ſo kann der Dritte, welcher dafür Zahlung geleiſtet hat, zum Präjudiz der übrigen Gläubiger, und zum Nachtheile der Zuverläßigkeit des Hypothekenbuchs, nicht an ihre Stelle treten; ſondern er kann ſich nur desjenigen Platzes anmaaßen, welcher der durch ihn bezahlten Forderung zugeſtanden hätte, wenn ſie nicht eingetragen geweſen wäre; allermaaßen er ſich ſelbſt beyzumeſſen hat, daß er die Forderung ſich nicht gehörig cediren, oder wenigſtens deren durch ihn geleiſtete Zahlung nicht im Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 162.

Vom Retorſionsrechte.

Bey Concurſen ſollen die Gerichte, beſonders in Anſehung der Priorität ausländiſcher Forderungen, auf das Retorſionsrecht gehörige Rückſicht nehmen.

Dergleichen Retorſion aber ſoll nur alsdann ſtatt finden, wenn in fremden Landen zwiſchen einheimiſchen und fremden, inſonderheit hieſigen Unterthanen, ein Unterſchied zum Nachtheile der letztern gemacht, und denſelben dasjenige Recht, was einheimiſchen Forderungen von völlig gleicher Qualität nach daſigen Geſetzen zukommt, bloß um deswillen, weil ſie fremde ſind, verſagt wird.

§. 163.

Faſſung des Erkenntniſſes.

Uebrigens müſſen bey Abfaſſung der Claſſificatoria die allgemeinen Vorſchriften des dreyzehnten Titels gehörig beobachtet, und hinter jeder Poſt die Entſcheidungsgründe, ſowohl über die Richtigkeit, als Priorität, unmittelbar beygefügt werden.

§. 164.

Locirung mehrerer Forderungen Eines Gläubigers.

Hat ein Creditor verſchiedene Forderungen an die Maſſe, denen ihrer Qualität nach verſchiedene Stellen gebühren; ſo muß die Anſetzung derſelben nicht unter Einer Nummer erfolgen; vielmehr muß jede Forderung, unter einer beſondern Nummer, an dem Orte, welcher ihr zukommt, angeſetzt werden.

§. 165.

Abweiſung ungegründeter Anſprüche.

Wenn ein Gläubiger, wegen befundenen Ungrundes ſeiner Forderung, damit gänzlich abgewieſen wird, ſo muß dieſe Abweiſung an dem Orte erkannt werden, wo die Forderung, wenn ſie richtig geweſen wäre, hätte angeſetzt werden müſſen.

§. 166.

Publikation des Claſſificationsurtels.

Wenn das Claſſificationserkenntniß ſolchergeſtalt abgefaßt iſt, ſo muß zu deſſen Publication ein beſonderer Termin angeſetzt; der Contradiktor, die Bevollmächtigten der Gläubiger, und diejenigen der letztern, welche ſich perſönlich am Orte des Gerichts aufhalten, müſſen durch eine Currende dazu vorgeladen; in dieſem Termine muß das Urtel durch den vorigen Deputirten publicirt; daſſelbe, vornehmlich denjenigen Gläubigern, welche keine rechtskundigen Aſſiſtenten haben, wo es nöthig iſt, erläutert; und ſie wegen desjenigen, was ſie zu thun haben, wenn ſie ſich bey dem Urtel nicht beruhigen wollen, gehörig bedeutet; zuletzt aber dem Contradiktor eine vollſtändige Abſchrift des Erkenntniſſes, ſo wie den einzelnen Gläu-

Gläubigern Extrakte der ihre Forderungen betreffenden Stellen, eingehändigt werden.

§. 167.

Was die gegen ein ſolches Urtel zuläßigen Rechtsmittel betrifft, ſo ſoll zu vörderſt denjenigen Gläubigern, welche ſich weder im Liquidationstermine, noch auch nachher bis zur Inrotulation gemeldet haben, und denen alſo die in dem Urtel erkannte Präkluſion entgegen ſtehen würde, dawider die Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Reſtitution zu ſtatten kommen. Reſtitutionsgeſuche.

Wenn alſo dergleichen Gläubiger ſich innerhalb zehn Tagen nach publicirter Claſſificatoria melden; ſo müſſen ſie mit ihren Forderungen annoch gehört; die Sache zwiſchen ihnen und dem Contradiktor ordnungsmäßig inſtruirt; und durch ein beſonderes Erkenntniß des Richters erſter Inſtanz, ſowohl die Richtigkeit und der Betrag der Forderung, als der Ort, welcher ihr im Verhältniſſe gegen die andern Gläubiger zukommt, und zwiſchen welchen Nummern der Claſſificatoria ſie eingeſchaltet werden müſſe, beſtimmt; und dieſe Einſchaltung demnächſt durch einen kurzen Vermerk, am Rande des Original-Claſſificationsurtels, da, wo ſie hingehört, ſo wie durch eine umſtändlichere Regiſtratur hinter dem Schluſſe dieſes Urtels, nachgetragen; übrigens aber von der Anmeldung eines ſolchen neuen Liquidanten, den andern Gläubigern, in dem nach Maaßgabe §. 182. anzuberaumenden Termine, Nachricht gegeben werden.

§. 168.

Die Koſten dieſer beſondern Inſtruktion und Entſcheidung muß ein ſolcher nachliquidirender Gläubiger jedesmal allein tragen; in ſo fern er nicht glaubhaft nachweiſen kann, daß er an der frühern Anmeldung ohne ſeine Schuld verhindert worden.

Auch muß von dem Ausfalle eines ſolchen ſpeciellen Erkenntniſſes den Mitgläubigern, welchen er entweder vorgeſetzt, oder ihm mit ſelbigen gleiche Rechte zuerkannt worden, und zwar allemal, ohne Unterſchied der Fälle, auf Koſten eines dergleichen Liquidanten, Nachricht ertheilt werden.

§. 169.

Appellationen.

Die eigentliche Appellation gegen das Claſſificationurtel ſtehet ſowohl dem Contradiktor, als den Gläubigern offen.

§. 170.

Der Contradiktor kann jedoch nur gegen diejenigen Theile des Erkenntniſſes appelliren, welche die Richtigkeit und den Betrag der liquidirten Forderung betreffen. Gegen die einem oder anderem Gläubiger zuerkannte Priorität hingegen iſt er zu appelliren nicht berechtigt.

§. 171.

Wenn alſo der Contradiktor gegen die Richtigkeit oder den Betrag einer im Claſſificationsurtel angeſetzten Poſt appellirt, ſo bedarf es keiner beſondern Appellation von Seiten einzelner Gläubiger; doch können dieſe ſich bey der Appellation des Contradiktors als Intervenienten melden, und ihre Gründe zur Unterſtützung derſelben anführen.

§. 172.

Wenn hingegen der Contradiktor die Appellation gegen eine Poſt unterläßt, ſo können auch einzelne Gläubiger, welche ein Intereſſe dabey haben, die Appellation, nach der bald folgenden nähern Beſtimmung, anmelden, und fortſetzen.

§. 173.

Wenn auf die Appellation des Contradiktor ein abänderndes Urtel erfolgt, und der Liquidant, gegen welchen ſie gerichtet geweſen, mit ſeiner

Forderung ganz oder zum Theil abgewieſen wird, ſo kommt dieſes der Maſſe, folglich den ſämmtlichen ihm nach, oder gleichgeſetzten Gläubigern zu ſtatten.

§. 174.

Wenn ein Gläubiger appellirt, ſo betrift ſeine Beſchwerde entweder ſeine eigene, oder die Forderung eines andern Mitgläubigers.

§. 175.

Betrifft die Appellation ſeine eigene Forderung, und zwar deren Richtigkeit, oder Betrag, ſo iſt die Sache hauptſächlich zwiſchen ihm und dem Contradiktor, welcher die Rechte der Maſſe und ſämmtlicher Gläubiger vertritt, zu verhandeln. Doch muß der Contradiktor von dieſer Appellation denjenigen Mitgläubigern Nachricht ertheilen, welche dieſer Forderung, an der in dem Claſſificationsurtel ihr allenfalls angewieſenen Stelle, gleich, oder nachſtehen; damit dieſe ſich allenfalls als Intervenienten melden, und dem Contradiktor das Nöthige an die Hand geben können.

§. 176.

Appellirt ein Gläubiger zwar wegen ſeiner eigenen Forderung; aber nur deswegen, weil ihr die verlangte vorzügliche Stelle nicht zuerkannt worden; ſo geht dieſe Appellation den Contradiktor gar nichts an, ſondern nur diejenigen Mitgläubiger, welchen ein ſolcher Appellant vorgehen, oder mit ihnen gleich geſetzt werden will.

Wenn alſo z. E. ein Gläubiger deswegen appellirt, weil er in der letzten, und nicht in der ſechsten Claſſe angeſetzt worden ſo ſind die ſämmtlichen Mitglieder der ſechsten, und der letzten Claſſe, als der appellatiſche Theil anzuſehen. Wenn daher ein ſolcher Appellant ein beyfälliges Urtel erhält, ſo ſchadet daſſelbe allen Mitgläubigern der beyden letzten Claſſen, welchen er reſp. vor, und nach

Proportion des Betrags ſeiner Forderung gleich geſetzt wird.

§. 177.

Wenn die Appellation eines Gläubigers die Richtigkeit oder den Betrag ſeiner Forderung, und die Priorität derſelben zugleich betrifft; ſo entſteht eigentlich ein doppeltes Appellationsverfahren, nehmlich eins mit dem Contradiktor, über die Richtigkeit der Forderung, und das zweyte mit den andern Gläubigern, über die Priorität derſelben. Um inzwiſchen dieſe Verdoppelung des Verfahrens möglichſt zu verhüten, muß das Gericht ſich Mühe geben, in einem ſolchen Falle die appellatiſchen Gläubiger dahin zu vermögen, daß ſie auch die Verhandlung wegen der Priorität dem Contradiktor, als ihrem gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, überlaſſen, und ſich begnügen, demſelben allenfalls die nöthigen Nachrichten und Beweismittel, zur Wahrnehmung ihrer Rechte, an die Hand zu geben.

§. 178.

Wenn die Appellation eines Gläubigers die Forderung eines andern Mitgläubigers betrifft, welcher ihm vor, oder gleich geſetzt iſt, es mag nun die Richtigkeit und den Betrag dieſer Forderung, oder die derſelben zuerkannte Priorität den Gegenſtand der Beſchwerde ausmachen; ſo muß das Appellationsverfahren nur zwiſchen dieſen Gläubigern verhandelt werden; ohne daß es einer Zuziehung der übrigen, welche vielleicht auch ein Intereſſe dabey haben könnten, bedarf.

§. 179.

Wenn jedoch auf die Appellation eines ſolchen einzelnen Gläubigers ein abänderndes Urtel erfolgt; und der appellatiſche Mitgläubiger mit ſeiner Forderung ganz oder zum Theil abgewieſen wird; ſo kommt die Wirkung dieſes Erkenntniſſes den

ſämmtlichen dieſem Mitgläubiger in dem Claſſifica-
tionsurtel gleich, und nachgeſetzten Gläubigern,
wenn ſie auch mit dem Appellanten nicht ausdrück-
lich gemeinſchaftliche Sache gemacht haben, in
eben der Maaße zu ſtatten, als nach der Vorſchrift
Tit. XIV. §. 14. a. et b. die Appellation eines Litis-
conſorten auf die übrigen, welche nicht mit appel-
lirt haben, dennoch von Wirkung iſt.

§. 180.

Eben ſo, wenn ein einzelner Gläubiger in der
von ihm allein erhobnen Appellation ausführt, daß
der appellatiſche Mitgläubiger nicht in die Claſſe,
wohin ihn der erſte Richter geſetzt hat, ſondern in
eine niedrigere Claſſe gehören; ſo iſt das Appella-
tionsurtel, wenn es beyfällig wäre, nicht nur für
den Appellanten, ſondern auch für alle diejenigen
Gläubiger von Effekt, welche nach dem Claſſifica-
tionsurtel dem Appellaten gleich, oder nachgeſetzt
geweſen.

Wenn alſo z. E. ein in der letzten Claſſe geſetz-
ter Gläubiger durch ſeine Appellation bewirkt, daß
ein vorhin in die ſechste Claſſe geſetzter Liquidant
ebenfalls zur letzten verwieſen wird, ſo kommt die
Wirkung davon allen übrigen in der ſechsten und
letzten Claſſe ſtehenden Gläubigern zu ſtatten.

§. 181.

In beyden Fällen (§. 179. 180.) müſſen jedoch
die Mitgläubiger, welche von dem durch einen un-
ter ihnen allein erſtrittenen abändernden Erkennt-
niſſe Vortheil ziehen wollen, zu den dabey aufge-
laufenen Koſten, nach Verhältniß ihrer im Claſſifi-
cationsurtel angeſetzten Forderungen, ſo weit ſie
damit zur Hebung gelangen, beytragen.

§. 182.

Damit nun hiebey überall die gehörige Ord- Termin zu Regulirung der Appellationen.
nung beobachtet, und keinem Gläubiger, aus
Mangel hinlänglicher Kenntniß von dem ganzen

Zuſammenhange der Sache, einiger Nachtheil zugefügt werden möge, müſſen nicht nur die Aſſiſtenten ihre Parteyen gehörig bedeuten: was das Erkenntniß in Anſehung ihrer Forderung, beſonders nach der ihnen damit angewieſenen Stelle, und im Verhältniſſe gegen die Beſchaffenheit und den ungefähren Betrag der Maſſe, für Einfluß auf ihr Intereſſe und künftige Perception habe; ſondern es ſoll auch das Gericht, gleich bey Publikation der Claſſificatoria, einen Termin zur nähern Regulirung der Sache, wegen der gegen das Urtel etwa entſtehenden Beſchwerden, und vorkommenden Appellationen überhaupt, vor einem Deputirten, welches jedoch ein anderer, als der Urtelsfaſſer ſeyn muß, anberaumen; und dazu ſowohl den Contradiktor, als die Aſſiſtenten und Bevollmächtigten der Gläubiger, ingleichen letztere ſelbſt, in ſo fern ſie am Orte perſönlich ſich aufhalten, und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vorladen laſſen.

§. 183.

Dieſer Termin muß dergeſtalt regulirt werden, daß er zugleich mit, oder doch bald nach dem Ablaufe der ſonſt gewöhnlichen zehntägigen Appellationsfriſt eintrete.

§. 184.

In dieſem Termine wird die Lage der Paſſivmaſſe, ſo wie ſie nach dem Urtel zu ſtehen kommt, deutlich auseinander, und mit der Beſchaffenheit der Aktivmaſſe, nach einem ungefähren Ueberſchlage derſelben ins Verhältniß geſetzt. Es wird ferner vernommen, was der Contradiktor, oder einzelne Creditores, in Rückſicht dieſer oder jener Poſt annoch für Bedenklichkeiten, ſie betreffen nun die Liquidität oder Priorität derſelben, anzubringen haben; oder in welchen Punkten ſowohl der Contradiktor, als einzelne Gläubiger, ſich durch

dies Urtel für benachtheiligt achten; und was für Beſchwerden ſie dagegen einzuwenden gedenken. Es wird gemeinſchaftlich beurtheilt: in wie weit jede dergleichen Beſchwerde, wenn ſie gegründet befunden werden, und ein änderndes Urtel darauf erfolgen ſollte, die Lage der ganzen Sache verändern, und auf welche Gläubiger ſie hauptſächlich Einfluß haben würde. Solchergeſtalt wird, mit gemeinſchaftlichem Rathe und Ueberlegung des Gerichtsdeputirten, und ſämmtlicher Aſſiſtenten, ausgemittelt und beſtimmt: gegen welche Punkte des Urtels eigentlich Beſchwerden obwalten; und wer diejenigen ſind, welche dabey als appellantiſcher oder appellatiſcher Theil ein Intereſſe haben.

§. 185.

Nach dieſer Auseinanderſetzung wird es alsdann leicht fallen, die verſchiedenen Appellationen gegen das Claſſificationsurtel von einander abzuſondern, und allen Verwirrungen dabey vorzubeugen. Der Deputirte des Gerichts aber muß hiernächſt Sorge tragen, daß jede Claſſe von Intereſſenten, welcher bey jeder Appellation, es ſey als Appellanten oder Appellaten, gemeinſchaftliche Rechte haben, ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Betriebe der Appellation vereinigen.

§. 186.

Ungeachtet bey dieſer Eintheilung und Rangirung die Regel bleibt: daß in allen die Richtigkeit oder den Betrag einer Forderung betreffenden Punkten, der Contradiktor als Appellant oder Appellat zu betrachten ſey; und daß, wenn über die Priorität einer Poſt Beſchwerden obwalten, der ganze Inbegriff der Gläubiger, welche dabey ein Intereſſe haben, die Stelle des appellantiſchen oder appellatiſchen Theils vertrete; ſo bleibt jedoch jedem einzelnen Gläubiger unverwehrt, auch

außerdem noch ſeine vermeintlichen Beſchwerden, wenn gleich der Contradiktor, und die übrigen mit ihm gleiche Rechte habenden Gläubiger, nicht ausdrücklich beytreten, beſonders fortzuſetzen, und auszuführen.

§. 187.

Auch müſſen zwar die mehreren Gläubiger, die bey Einer Appellation die Stelle der Appellanten oder Appellaten vertreten, allemal einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache beſtellen; und wenn ſie ſich darüber nicht vereinigen können, ſo ſoll derjenige Juſtizcommiſſarius, welcher den meiſten zur Sache gehörenden Gläubigern bedient iſt, dazu durch das Gericht von Amtswegen ernannt werden. Doch ſteht auch hier jedem einzelnen Gläubiger frey, ſeinen beſondern Conſulenten oder Bevollmächtigten zur Beywohnung der Inſtruktionstermine abzuordnen, und durch denſelben eine beſondere Deduktion oder Gegendeduktion einreichen zu laſſen. Es geſchieht aber dieſes lediglich auf ſeine Koſten, und er kann dieſelben in keinem Falle, weder von dem Gegentheile, noch aus der Maſſe zurück fordern.

§. 188.

Inſtruktion.

Wegen der Inſtruktion dieſer Appellationen finden übrigens die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung ſtatt.

§. 189.

Von jeder Appellation, welche eine beſondere Forderung und Nummer in dem Claſſificationsurtel betrift, müſſen beſondere Appellationsakten formirt, das Remedium beſonders inſtruirt, und auch beſonders darüber erkannt werden.

Wenn jedoch mehrere Appellationen über eben dieſelbe Forderung und Nummer einkom-

men; z. E. wenn der Contradiktor gegen einen Gläubiger über den Betrag und die Richtigkeit ſeiner Forderung, und zugleich eben dieſer Gläubiger wegen der ihm aberkannten Priorität appellirt; ſo gehören dieſe Appellationen in einerley Akten, und ſind auch durch Ein Erkenntniß abzuthun.

§. 190.

Uebrigens muß das Gericht dahin ſehen, daß ſämmtliche gegen ein Claſſificationsurtel eingewandte Appellationen, ſo viel als möglich, zugleich inſtruirt, und zugleich zum Erkenntniſſe in zweyter Inſtanz befördert werden.

§. 191.

Doch ſoll in Fällen, wo ein und anders Appellatorium eine ganz beſonders weitläuftige Inſtruktion, und die Aufnehmung vieler entfernten Beweismittel erfordert, die in Anſehung der erſten Inſtanz §. 138. feſtgeſetzte Ausnahme von der Regel, auch in Anſehung der zweyten Anwendung finden.

§. 192.

Gegen die auf dergleichen Appellationen folgenden Erkenntniſſe iſt, nach Beſchaffenheit des Objekts, auch die Reviſion zuläßig; und wegen der Einleitung und des Effekts dieſes Rechtsmittels, finden eben die wegen der Appellation im Vorſtehenden angenommenen Grundſätze gleichfalls Anwendung. Reviſionen.

§. 193.

Woher und von wem die Koſten dieſer Appellationen und Reviſionen zu tragen ſind, wird im Fünften Abſchnitte beſtimmt. Wenn nach dieſer Vorſchrift mehrere Gläubiger zu den Koſten beytragen müſſen; ſo wird der Beytrag nach Verhältniß ihrer im Claſſificationsurtel angeſetzten Forderungen vertheilt. Koſten.

Dritter Abſchnitt.

Von Ausmittelung und Conſtituirung der Aktivmaſſe.

§. 194.

Vorläufige Verfügungen.

Da die Ausmittelung und Conſtituirung der Aktivmaſſe das zweyte Hauptgeſchäfte bey Regulirung eines Cnncurſes iſt; ſo muß der Richter, gleich nach deſſen Eröffnung, und ehe noch der Curator beſtellt iſt, die nöthigſten Verfügungen von Amtswegen treffen, daß dieſe Maſſe für die Gläubiger in ſichern Beſchlag genommen, und dem Gemeinſchuldner alle Diſpoſition, ſowohl über die Subſtanz, als die Nutzungen derſelben, verſchränkt werde.

§. 195.

Siegelung.

Es muß daher vor allen Dingen einem Sekretär oder Referendario aufgegeben werden, das geſammte Mobiliarvermögen, und die Briefſchaften des Gemeinſchuldners, ſofort unter gerichtliches Siegel zu nehmen; und wenn bekannt iſt, daß derſelbe dergleichen Vermögen auch außerhalb des Orts, es ſey in einer Stadt, oder auf dem Lande beſitze; ſo muß einem daſelbſt, oder in der Nähe befindlichen Juſtizbedienten, die Anlegung der Siegel darauf ſchleunigſt anbefohlen werden.

§. 196.

Der Commiſſarius, welcher die Siegelung in einem Wohhnauſe verrichtet, muß die einzelnen Behältniſſe an Schränken, Kaſten, Commoden, Caſſetten, u. ſ. w. worin Geld, Silberwerk, Kleider, Wäſche, Documente u. d. gl. befindlich ſind, jedes beſonders verſiegeln; hiernächſt an die Thüren der Zimmer, Cabinette, oder Cammern, worin ſie ſtehen, ebenfalls die Siegel gehörig befeſtigen; den Hausrath und andre Stücke, welche nicht be-

ſonders verſiegelt werden können, ſo viel als mög-lich in ein Zimmer oder eine Cammer zuſammen bringen laſſen, und die Zugänge davon mit dem Siegel verſchließen; ſo wohl dem Gemeinſchuldner, als ſeiner Familie und Geſinde, die Unverletzbarkeit dieſer Siegel, und die mit deren Erbrechung verbundenen Strafen bekannt machen; jemanden im Hauſe die ſpecielle Aufſicht darüber, mit der Anweiſung, jede daran bemerkte Verletzung dem Gerichte ſofort zu melden, anvertrauen; übrigens aber, wenn ein oder anderes Stück zum nothdürftigſten Gebrauche des Hauſes außer der Sperre gelaſſen werden müßte, über dergleichen Stücke ein Verzeichniß aufnehmen, und gleichergeſtalt jemanden im Hauſe die beſondere Aufſicht deshalb übertragen. Die Verletzung ſolcher gerichtlichen Siegel wird, wenn kein anderes härtere Ahndung nach ſich ziehendes Verbrechen dabey eintritt, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 210. beſtraft.

§. 197.

Iſt der Gemeinſchuldner ein Kaufmann oder Fabrikant geweſen, ſo muß beſonders deſſen Gewölbe, Laden, Contoir, Fabrike und Magazin unter die Sperre genommen, und die Handlungsbücher müſſen in ſicheres Gewahrſam gebracht werden.

§. 198.

Wenn der Concurs über das Vermögen eines Kaufmanns oder Fabrikanten während der Meſſe oder Jahrmarkszeit ausbricht, ſo ſollen die zum Verkaufe dahin gebrachten Waaren nicht verſiegelt, ſondern deren Debit geſtattet; dem Gemeinſchuldner aber von Gerichtswegen ein Aufſeher zugeordnet werden, welcher bey dem Verkaufe gegenwärtig ſey; darauf, daß die Waaren nicht zum Nachtheile der Gläubiger unter dem Preiſe ver-

Dritter Abſchnitt.

Von Ausmittelung und Conſti[…] Aktivmaſſe.

§. 194.

Vorläufige Verfügungen.

Da die Ausmittelung un[…] Aktivmaſſe das zweyte Haup[…] rung eines Cnncurſes iſt; […] gleich nach deſſen Eröff[…] Curator beſtellt iſt, d[…] von Amtswegen treff[…] Gläubiger in ſicher[…] dem Gemeinſchuld[…] die Subſtanz, […] ſchränkt werde[…]

Siegelung.

Es mu[…] tår oder […] gut ab[…] ſammte […] übergeben; das übri[…] des G[…] müſſen, worin es ſich befindet, Sieg[…] verſiegeln; ſich das Inventarium der[…] vorhandene Vieh und Wirthſchaftsgerä[…] de[…] Art vorzeigen laſſen, und Abſchrift davon […]men; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden iſt, ein vollſtändiges Verzeichniß darüber anfertigen; übrigens den Beamten anweiſen, daß er nunmehr die Wirthſchaft für Rechnung der Gläubiger fortzuſetzen habe, und daraus weder etwas an Gelde, noch Naturalien, bey eigner Vertretung, an den Gemeinſchuldner und deſſen Familie verabfolgen müſſe.

§. 200.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muß der Commiſſarius, nachdem er die Siegelung des etwa daſelbſt befindlichen dem Schuldner gehörigen Mobiliarvermögens vollzogen hat, ſich von dem Pächter die letzte Quittung über die an den Schuldner be-

...e Penſion vorzeigen laſſen, und daraus den ... des Rückſtandes ausmitteln; übrigens ... ächter die fernere Zahlung an den Ge... unterſagen.

§. 201.

... muß überhaupt, auch wenn das ... igner Adminiſtration des Ge... nden hat, wegen der kleinen ... vohl was die laufenden, als ... , wie nicht weniger, bey ... in Anſehung der Mie... upt alle Sorgfalt und ... daß dem Gemein... ig bleibe, etwas ... rn zu entziehen.

... ... ſchon unter gerichtli... ... her Adminiſtration; ſo bedarf ... gelung der nicht zum Gute, ſondern ... Mobiliarvermögen des Gemeinſchuldners ... origen Effekten; und iſt übrigens der entſtandene Concurs dem dieſe Adminiſtration dirigirenden Collegio bekannt zu machen.

§. 203.

Ueber den Actum der Siegelung, und alles, was dabey vorgefallen iſt, muß der Commiſſarius ein vollſtändiges Protokoll halten; darin beſonders, was für Behältniſſe verſiegelt, und wie viel Siegel angelegt worden, richtig bemerken; und dieſes Protokoll hiernächſt dem committirenden Collegio einreichen.

§. 304.

Zugleich mit Verfügung der Siegelung muß das Gericht auch an alle diejenigen, von welchen aus dem Statu bonorum, oder ſonſt bekannt iſt, daß ſie dem Gemeinſchuldner etwas zu zahlen, oder abzuliefern haben, die Order erlaſſen, die

Beſchlagnehmung der Aktivforderungen.

ſchleudert werden, Acht haben; alles genau und treulich annotiren; die gelöſeten Gelder in Empfang nehmen; und ſie täglich, ſo wie ſie eingehn, in das gerichtliche Depóſitum abliefern muß.

§. 199.

Iſt die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, ſo muß der Commiſſarius, wegen der im Wohnhauſe befindlichen Mobilien, Effekten, und Briefſchaften, nach obiger Vorſchrift verfahren; ſich von dem Wirthſchaftsbeamten den letzten Monatsſchluß vorlegen laſſen; den Caſſenbeſtand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortſtellung der Wirthſchaft nothwendig iſt, zurück laſſen, und das übrige zum Depoſito des committirenden Gerichts einſenden; die Getreideboden revidiren, und das darauf befindliche Getreide übermeſſen laſſen; davon ſoviel, als zur Wirthſchaftsnothdurft erforderlich iſt, abſondern, und dem Beamten zur Adminiſtration und Berechnung übergeben; das übrige aber in den Behältniſſen, worin es ſich befindet, gleichergeſtalt verſiegeln; ſich das Inventarium über das vorhandene Vieh und Wirthſchaftsgeräthe aller Art vorzeigen laſſen, und Abſchrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden iſt, ein vollſtändiges Verzeichniß darüber anfertigen; übrigens den Beamten anweiſen, daß er nunmehr die Wirthſchaft für Rechnung der Gläubiger fortzuſetzen habe, und daraus weder etwas an Gelde, noch Naturalien, bey eigner Vertretung, an den Gemeinſchuldner und deſſen Familie verabfolgen müſſe.

§. 200.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muß der Commiſſarius, nachdem er die Siegelung des etwa daſelbſt befindlichen dem Schuldner gehörigen Mobiliarvermögens vollzogen hat, ſich von dem Pächter die letzte Quittung über die an den Schuldner be-

richtigte Penſion vorzeigen laſſen, und daraus den Zeitpunkt des Rückſtandes ausmitteln; übrigens aber dem Pächter die fernere Zahlung an den Gemeinſchuldner unterſagen.

§. 201.

Ein gleiches muß überhaupt, auch wenn das Gut bisher unter eigner Adminiſtration des Gemeinſchuldners geſtanden hat, wegen der kleinen Pächte und Zinſen, ſowohl was die laufenden, als etwa rückſtändigen betrift, wie nicht weniger, bey ſtädtiſchen Grundſtücken, in Anſehung der Miethen geſchehen; und überhaupt alle Sorgfalt und Vorſicht angewendet werden, daß dem Gemeinſchuldner keine Gelegenheit übrig bleibe, etwas zur Maſſe gehöriges den Gläubigern zu entziehen.

§. 202.

Steht das Gut ohnehin ſchon unter gerichtlicher oder landſchaftlicher Adminiſtration; ſo bedarf es nur der Siegelung der nicht zum Gute, ſondern bloß zum Mobiliarvermögen des Gemeinſchuldners gehörigen Effekten; und iſt übrigens der entſtandene Concurs dem dieſe Adminiſtration dirigirenden Collegio bekannt zu machen.

§. 203.

Ueber den Actum der Siegelung, und alles, was dabey vorgefallen iſt, muß der Commiſſarius ein vollſtändiges Protokoll halten; darin beſonders, was für Behältniſſe verſiegelt, und wie viel Siegel angelegt worden, richtig bemerken; und dieſes Protokoll hiernächſt dem committirenden Collegio einreichen.

§. 304.

Beſchlagnehmung der Aktivforderungen.

Zugleich mit Verfügung der Siegelung muß das Gericht auch an alle diejenigen, von welchen aus dem Statu bonorum, oder ſonſt bekannt iſt, daß ſie dem Gemeinſchuldner etwas zu zahlen, oder abzuliefern haben, die Order erlaſſen, die

Zahlung oder Ablieferung nicht an ihn, ſondern in das gerichtliche Depoſitum zu leiſten; widrigenfalls ſie zu gewärtigen hätten, daß ſelbige für nicht geſchehen geachtet, uud von ihnen anderweit beygetrieben werden ſolle.

§. 205.

Wenn mehrere Schuldner der Maſſe an Einem Orte ſich aufhalten, ſo wird dieſer Befehl an ſie durch eine Currende, hinter welcher ihre Namen zu verzeichnen ſind, erlaſſen.

§. 206.

Offener Arreſt.

Die dritte Operation, welche das Gericht nach eröffnetem Concurſe von Amtswegen vornehmen muß, iſt die Erlaſſung des offenen Arreſts; wodurch allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten, oder Briefſchaften hinter ſich haben, angedeutet wird: demſelben nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern; mit beygefügter Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieſes für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurückhalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verluſtig erklärt werden würde.

§. 207

Dieſer offene Arreſt muß durch ein an ordentlicher Gerichtsſtelle auszuhängendes Proklama, ingleichen durch dreymalige Einrückung in die Intelligenzblätter, auch wenigſtens einmal in den Zeitungen der Provinz, öffentlich bekannt gemacht

werden. Bey Maſſen, die nur 1000 Rthlr. oder weniger betragen, wird der offene Arreſt einmal in die Intelligenzblätter, und einmal in die Zeitungen; bey kleinen Maſſen aber, von 200 Rthlr. oder weniger, nur einmal in die Intelligenzblätter eingerückt.

§. 208.

Wenn, nach Maaßgabe §. 21., der offene Arreſt bereits vor der Eröffnung des Concurſes erlaſſen worden, ſo bedarf es keiner Wiederholung deſſelben.

§. 209.

In wie fern jemand, der nach publicirtem offnen Arreſte dem Gemeinſchuldner Zahlung geleiſtet hat, ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, iſt §. 38. beſtimmt.

§. 210.

Wenn es bekannt iſt, daß jemand etwas zur Maſſe gehöriges an ſich habe, ſo muß ihm ein hinlänglich geraumer Termin zu deſſen Ablieferung beſtimmt werden. Iſt es aber nicht bekannt, ſo muß ein ſolcher Inhaber die Ablieferung ſpäteſtens bis zum Liquidationstermine leiſten. Zögert er mit der Ablieferung über dieſe Termine hinaus, ſo trifft ihn die nach §. 207. angedrohete Strafe des Verluſts ſeiner Rechte.

§. 211.

Wenn hiernächſt der Curator der Maſſe, nach Vorſchrift des erſten Abſchnitts, ordentlich beſtellt iſt, ſo muß derſelbe die weiteren Verfügungen, wegen Conſtituirung der Aktivmaſſe, ungeſäumt nachſuchen. Weiterer Betrieb der Sache durch den Curator.

§. 212.

Der Decernent iſt alſo zwar von dieſem Zeitpunkte an nicht ferner ſchuldig, dieſe Verfügungen von Amtswegen zu treffen. Er muß aber deſto aufmerkſamer ſeyn, die Sache beſtändig im

Gange, und den Curator zum unabläßigen Betriebe derſelben, nach den folgenden Vorſchriften, anzuhalten.

§. 213.

Schleuniger Verkauf verderblicher ꝛc. Sachen.

Vor allen Dingen muß der Curator Sorge tragen, daß diejenigen Effekten, die entweder bey ihrer fernern Aufbewahrung dem Verderben ausgeſetzt ſeyn, oder deren längere Beybehaltung der Maſſe unnütze Koſten verurſachen würde; z. E. Kutſch- und Reitpferde, in einem anzuberaumenden, und ſoviel die Zeit erlaubt, zur Wiſſenſchaft des Publici zu befördernden kurzen Termine gerichtlich verſteigert; die Bedienten und Domeſtiken des Gemeinſchuldners aber, deren Beybehaltung nicht etwa zur Adminiſtration der Maſſe nothwendig iſt, ihrer Dienſte, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, (A. L. R. Th II. Tit. V. §. 106.) förderſamſt entlaſſen werden.

§. 214.

Inventur.

Sodann muß über ſämmtliche unter die Siegel genommenen Effekten, durch einen vom Gerichte ernannten Commiſſarium, mit Zuziehung des Curators, ein vollſtändiges Inventarium verfertigt werden; wobey alles das zu beobachten iſt, was die Geſetze bey Aufnehmung eines Verlaſſenſchafts-inventarii vorſchreiben.

§. 215.

Hat der Gemeinſchuldner ein öffentliches Amt bekleidet, ſo iſt dem Collegio, welchem er in Anſehung dieſes Amts ſubordinirt geweſen, von der anſtehenden Inventur Nachricht zu ertheilen, und demſelben zu überlaſſen: ob es ſeines Orts einen Concommiſſarium dazu ernennen wolle. Dieſer muß alsdann bey der Inventur von dem gerichtlichen Commiſſario mit zugezogen, und demſelben alle nach ſeinem Befinden zu dem Amte des Gemeinſchuldners gehörige Schriften, Bücher,

oder

oder andere Utenſilien, nach einer darüber aufzunehmenden Specification verabfolgt werden.

§. 216.

Gehört eine Handlung zur Maſſe, ſo bedarf es darüber, der Regel nach, keiner beſondern Inventur; ſondern es dürfen, wenn ordentlich geführte Handlungsbücher exiſtiren, nur dieſe von dem Curator mit Zuziehung des Buchhalters, oder in deſſen Ermangelung, eines andern Handlungsbedienten, gehörig abgeſchloſſen, und die Extrakte und Balanzen daraus, zu den Akten gebracht; die Beſtände und Lager nach dieſen Extrakten revidirt, und ſolchergeſtalt von dem Curator übernommen werden. Sind keine, oder doch nicht ordentlich geführte Bücher vorhanden; ſo muß der Curator, unter gleichmäßiger Zuziehung des oder der Handlungsbedienten des Gemeinſchuldners, das Inventarium der Handlung nach kaufmänniſcher Art errichten, und zu den Akten gehörig einreichen.

§. 217.

Bey Gelegenheit der gerichtlichen Aufnehmung des Inventarii, muß zugleich der Manifeſtationseid von dem Gemeinſchuldner, wenn derſelbe noch am Leben und gegenwärtig iſt, auch den Eid noch nicht geleiſtet hat, jedesmal, ingleichen von deſſen Ehegatten, erwachſenen Kindern, und Geſinde, in ſo fern der Curator, oder auch einzelne Gläubiger darauf antragen, gehörig abgenommen werden.

§. 218.

Dem Gemeinſchuldner ſelbſt, in ſo fern er nicht als ein Bankerutirer zur Unterſuchung und zum Arreſte gezogen worden, ſind ſeine gewöhnlichen Kleidungsſtücke und Leibwäſche, in ſo fern ſie zum täglichen Gebrauche, und nicht zur Pracht gehören, zu laſſen. In wie fern ſeiner Frau und ſeinen Kindern die Mobilien und Effekten, welche

ſie von ihm als Mann und Vater erhalten haben, verbleiben; oder mit zur Concursmaſſe zu ziehen ſind, wird unten (§. 315.) beſtimmt.

§. 219.

Werden bey der Inventur entweder von jemanden aus der Familie, oder auch von andern, gewiſſe Sachen und Effekten, als ihr Eigenthum, in Anſpruch genommen; ſo muß der Commiſſarius dergleichen Sachen nichts deſto weniger mit verzeichnen; jedoch darüber, wenn ihre mehrere ſind, eine beſondere Conſignation anfertigen, den angeblichen Eigenthümer, wodurch er ſein Recht beſcheinigen wolle, vernehmen; übrigens aber ihm die in Anſpruch genommenen Stücke nicht verabfolgen; vielmehr ihn zum weitern Betriebe der Sache an das Gericht verweiſen. Ueber dergleichen Anſprüche muß hiernächſt das Gericht den Curator, und die Gläubiger, durch ihre Bevollmächtigten vernehmen; wenn dieſe deren Gültigkeit einräumen, die Herausgabe der angeſprochenen Stücke ungeſäumt verfügen; wenn ſich aber dabey ein Anſtand oder Widerſpruch findet, den anmaaßlichen Eigenthümer mit der weitern Ausführung ſeines Rechts zum Liquidationstermine verweiſen.

§. 220.

Kommt unterdeſſen der Termin zum Verkaufe der übrigen Mobilien heran, und der Intervenient hat inzwiſchen ſein Eigenthumsrecht einigermaaßen beſcheinigt, ſo müſſen die ſtreitigen Stücke, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, zurückgeſetzt und aufbewahrt werden.

Wird hingegen das vorgegebene Eigenthum auch bis zum Auktionstermine gar nicht beſcheinigt; ſo müſſen dergleichen Effekten mit verſteigert; die Looſung jedoch im Protokolle beſonders verzeichnet, und, wenn ſich am Ende findet, daß

ſie dem Intervenienten wirklich zugehört haben, der Betrag davon demſelben unverzüglich, ohne Abzug, ausgezahlt werden.

§. 221.

Wenn jedoch auch in dieſem Falle der Intervenient die Ausſetzung des Verkaufs, wegen eines der Sache, in Rückſicht ſeiner, beywohnenden Werths der beſondern Vorliebe, (preti affectionis,) ausdrücklich verlangt; ſo iſt ihm darunter, jedoch auf ſeine Gefahr und Koſten, zu willfahren.

Wie denn überhaupt, wenn dergleichen Stücke, auf Inſtanz eines ſolchen Intervenienten, von der allgemeinen Auktion zurückbleiben, und nachher beſonders verkauft werden müſſen, die Koſten einer ſolchen ſpeciellen Auktion dem Intervenienten zur Laſt fallen.

§. 222.

In Anſehung der ausſtehenden Schulden, müſſen der Commiſſarius und Curator, aus den vorhandenen Inſtrumenten und übrigen Schriften, ſo genau als möglich iſt, und ohne gar zu großen Zeitverluſt geſchehen kann, auszumitteln ſuchen: welche davon liquid und ſicher, welche zweifelhaft, und welche offenbar verloren und inexigible ſind. Nach dieſen drey Claſſen müſſen die Activa im Inventario ſorgfältig von einander abgeſondert werden.

§. 223.

Nach geſchloſſener Inventur muß der Commiſſarius die vorgefundenen baaren Gelder, Juwelen, Pretioſa, Silberzeug, und andre koſtbare Sachen; ingleichen die Schuldinſtrumente über die ausſtehenden Capitalien, nach einem mit Beziehung auf die Titel und Nummern des Inventarii aufzunehmenden Verzeichniſſe, in das gerichtliche Depoſitum abliefern; die übrigen Mobilien und Schriften aber dem Curator übergeben; welcher für die fer-

nere ſichere Aufbewahrung der erſtern ſorgen, und die letztern bey mehrerer Muße genau durchgehen muß; um von den darin vorkommenden Nachrichten, ſowohl zur vollſtändigen Ausmittelung und Herbeyſchaffung der Aktivmaſſe, als zur Beantwortung der Anſprüche der im Liquidationstermine ſich meldenden Gläubiger, den erforderlichen Gebrauch zu machen.

§. 224.

Iſt ein beſonderer Contradiktor beſtellt, ſo müſſen Schriften der zweyten Art, welche die Anſprüche der bey der Maſſe liquidirenden Gläubiger betreffen, demſelben zum nöthigen Gebrauche verabfolgt werden.

§. 225.

Gleich nach eingelangtem Inventario muß das Gericht nachſehen, ob darinn Aktivcapitalien vorkommen, wegen deren die §. 204. vorgeſchriebene Inhibition noch nicht ergangen iſt. Finden ſich dergleichen, ſo muß dieſe Inhibition ſchleunigſt und von Amtswegen erlaſſen werden.

§. 226.

Conſtituirung der Maſſe.

Auf den Grund des aufgenommenen Inventarii, muß der Curator die Conſtituirung und Beytreibung der Aktivmaſſe ferner gehörig beſorgen.

§. 227.

1) in Anſehung der Mobilienauktion.

Soviel alſo I. das Mobiliarvermögen betrifft; ſo muß der Curator auf deſſen gerichtliche Verſteigerung antragen; und dabey die etwa erforderlichen Maaßgaben, wegen der Zeit, und des Orts dieſer Verſteigerung, ingleichen wegen öffentlicher Bekanntmachung derſelben, in Vorſchlag bringen.

§. 228.

Juwelen, Koſtbarkeiten, rare Schildereyen, Kunſtſtücke und ſeltne Münzen müſſen, in ſo fern jede dieſer Rubriken Fünfhundert Thaler, oder drü-

der am Werthe, nach der Taxe, beträgt, von den andern und gewöhnlichen Effekten abgeſondert; erſtere nach den unten erfolgenden Vorſchriften ordentlich ſubhaſtirt; letztere aber zur Auktion befördert werden. Sind bloß einzelne koſtbare Stücke vorhanden, welche für ſich den Werth von 500 Thalern nicht erreichen, ſo werden ſie zur Auktion gezogen; jedoch wird auf dieſe Qualität derſelben, bey Beſtimmung des Auktionstermins, und der Art ſeiner Bekanntmachung, die gehörige Rückſicht genommen.

§. 229.

Gold und Silber, es ſey verarbeitet oder nicht, gehört nicht unter die Koſtbarkeiten, welche ſubhaſtirt werden müſſen; ſondern es iſt nur, wenn dergleichen in der Maſſe ſich befindet, der Auktionstermin, nach Verhältniß des Vorraths, geraum anzuſetzen. Wenn jedoch wegen vorhandener Juwelen und Koſtbarkeiten ohnehin eine Subhaſtation erfolgen muß, ſo iſt das vorräthige verarbeitete Gold und Silber zu dieſer mit zuzuziehn.

§. 230.

Schiffe, wenn ſie mit der dazu gehörigen Takelage auf Fünfhundert Thaler oder höher taxirt worden, müſſen durch den Weg der Subhaſtation veräußert werden.

§. 231.

Bey der Auktion ſelbſt ſind die Vorſchriften Tit. XXIV. §. 83. ſeq. zu beobachten, und der Auktionscommiſſarius muß zur unmittelbaren Ablieferung der gelöſeten Gelder in das gerichtliche Depoſitum angewieſen werden.

§. 232.

Gold und Silber darf niemals unter der nach dem Gewichte beſtimmten Taxe verkauft, ſondern es muß, wenn in der Auktion nicht ſo viel geboten

wird, zur Münze, gegen Bezahlung der bey dieſer angenommenen Sätze, geliefert werden.

§. 233.

e) in Anſehung der Activcapitalien.

Was hiernächſt II. die ausſtehenden Capitalien betrifft: ſo iſt, wegen der deshalb zu erlaſſenden Inhibitionen, das Nöthige bereits oben verordnet. Der Curator muß hiernächſt mit den Schuldnern wegen deren Bezahlung in Correſpondenz treten, und dieſelbe gehörig betreiben. Ob, und unter welchen Maaßgaben dieſe Zahlung unmittelbar in das Depoſitum geleiſtet werden müſſe, oder an den Curator, oder an einen beſondern von den Gläubigern zu beſtellenden Empfänger geſchehen könne, muß nach den Vorſchriften §. 86. 87. 88. beurtheilt, und die Schuldner müſſen gleich bey Erlaſſung der Inhibitionen darnach bedeutet werden.

§. 234.

Widerſpricht ein Schuldner der Maſſe der an ihn gemachten Forderung; ſo muß der Curator davon, und von den Gründen ſeines Widerſpruchs, ingleichen von den Vermögensumſtänden des Schuldners, ſo viel er davon in Erfahrung bringen können, mit Beyfügung ſeines Gutachtens, dem Gerichte Anzeige machen, und weitere Verhaltungsbefehle erwarten.

§. 235.

Findet das Gericht die Sache zur weitern rechtlichen Erörterung qualificirt; ſo muß es den Curator, oder auch nach Maaßgabe §. 74. den Contradiktor, zur Anſtellung der Klage wider den Schuldner bey deſſelben competenten Gerichtsſtande anweiſen.

§. 236.

Findet das Gericht ein Bedenken dabey, den Curator zu Ausklagung einer ſolchen Schuld ſofort zu autoriſiren; entweder, weil wegen ihrer Richtigkeit an und für ſich ſelbſt wichtige Zweifel und

Anſtände vorhanden ſind; oder weil der Schuldner annehmlich ſcheinende Vergleichsvorſchläge gemacht hat; oder weil die rechtliche Ausführung mit beträchtlichen Koſten verbunden, und nach den Vermögensumſtänden des Schuldners, zu deren Beytreibung, auch nach erſtrittenem rechtskräftigen Erkenntniſſe, keine wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden iſt; ſo müſſen die Gläubiger, der Anleitung §. 78. ſeq. gemäß, durch den Curator zuſammen berufen, mit ihren Erklärungen vernommen, und nach dem Ausfalle derſelben, das weitere in der Sache von dem Gerichte verfügt werden.

§. 237.

Damit auch das Gericht ſowohl, als die Gläubiger unterrichtet und verſichert ſeyn mögen, welche Activa eingegangen oder noch ausſtehend ſind; in welcher Lage ſich die deshalb ſchwebenden Prozeſſe befinden; und daß dieſelben gehörig betrieben werden; ſo ſoll der Curator ſchuldig ſeyn, darüber alle Monate einen deutlichen Bericht, Poſt für Poſt, mit Beziehung auf die Nummern des Inventarii, von Amtswegen und ungefordert abzuſtatten.

§. 238.

3) in Anſehung einer Kaufmannshandlung.

Wenn III. eine Handlung zur Maſſe gehört, ſo muß alsbald in dem zur Auswahl und Beſtellung des Curators anſtehenden, oder auch in einem dazu beſonders anberaumten Termine, zwiſchen dem Curator, und den perſönlich, oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Gläubigern, unter Direktion des Gerichtsdeputirten, überlegt und verabredet werden: wie es damit ferner zu halten ſey; ob das Waarenlager ſofort gerichtlich, entweder in Pauſch und Bogen, oder einzeln verkauft, oder ob die Handlung, um die Waaren nach und nach mit minderem Verluſte ins Geld zu ſetzen, oder aus andern Urſachen, noch eine Zeitlang

fortgeſetzt; wem ſolchenfalls die unmittelbare Füh- rung derſelben aufgetragen; was ihm dabey für Schranken und Verhaltungsregeln, wegen der Art ſeiner Verwaltung, Ablieferung der Verkaufsrech- nungen und Gelder, oder ſonſt vorgeſchrieben; ob die Aufſicht über ihn dem Curator allein, oder zugleich einem oder mehrern der am Orte gegen- wärtigen ſachverſtändigen Gläubiger übertragen; ob und wie oft, auch in welcher Art, Reviſionen vorgenommen, und was etwa ſonſt noch für Be- ſtimmungen, zur Sicherſtellung und Beförderung des Intereſſe der Gläubiger, feſtgeſetzt werden ſollen.

Die Pflicht des Curators iſt alsdann, dieſen Maaßregeln nicht allein ſelbſt gehörig nachzukom- men, ſondern auch, daß ein Gleiches von dem ſeiner Aufſicht untergebenen Vorſteher der Hand- lung geſchehe, ſorgfältig Acht zu haben.

§. 239.

In dem Falle des §. 198. muß die Beſtellung des Interimscurators, und die Rückſprache mit ſel- bigem und den anweſenden Gläubigern, oder de- ren Bevollmächtigten, vorzüglich beſchleunigt wer- den; damit, wenn beſchloſſen wird, die Handlung noch eine Zeitlang fortzuſetzen, die Meſſe oder der Jahrmarkt zum Einkaufe neuer Waaren oder Materialien genutzt werden könne.

§. 240.

4) in Anſe- hung der Beſoldun- gen, Penſio- nen ꝛc.

Wenn IV., Beſoldungen, Penſionen, oder an- dere dergleichen Hebungen zur Maſſe gehören, ſo muß der Curator ebenfalls dafür ſorgen, daß ſel- bige in den Terminen, in welchen ſie fällig ſind, auf die §. 233. beſtimmte Art, in das gerichtliche Depoſitum eingezogen werden.

§. 241.

5) in Anſe- hung der Immobi- lien.

Sind V., [illegible]bewegliche Grundſtücke, welche [illegible]ur Maſſe gehören [illegible] vorhanden; ſo muß A. wegen

deren Adminiſtration; B. wegen ihrer Veräußerung, das Nöthige verfügt werden.

§. 242.

Was zuvörderſt A. die Adminiſtration betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob das Grundſtück ein Städtiſches, oder ein Landgut ſey. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 400.) A) Adminiſtration derſelben.

§. 243.

Iſt es ein ſtädtiſches Grundſtück, ſo muß die Adminiſtration deſſelben nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 138 ſeq. eingerichtet; und die am Ende jeden Quartals übrig bleibenden Revenüen müſſen, nach Maaßgabe §. 141. ibid., in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert werden. a) bey ſtädtiſchen Grundſtücken.

§. 244.

Iſt es ein Landgut, ſo kommt es darauf an: ob daſſelbe bisher unter eigener Adminiſtration des Gemeinſchuldners geſtanden hat; oder ob es ſchon ſequeſtrirt; oder ob gewiſſe Gläubiger darein zu eignem Genuſſe immittirt; oder ob es verpachtet geweſen. b) bey Landgütern.

§. 245.

Iſt das Gut bisher ſchon unter Sequeſtration geweſen, ſo hat es dabey ferner bis zum Verkaufe ſein Bewenden, und es wird dabey nichts abgeändert; außer wenn es die Gläubiger, unter Anführung rechtlicher und erheblicher Gründe, ausdrücklich verlangen.

Doch iſt dem Sequeſter, oder bey adlichen Gütern, dem die Adminiſtration dirigirenden Collegio, bey der ſchon oben §. 202. verordneten Bekanntmachung des entſtandenen Concurſes, zugleich anzudeuten: daß die Ueberſchüſſe der Revenüen nicht ferner an den, oder die Extrahenten der Sequeſtration, ſondern entweder an den von den Gläubigern beſtellten Empfänger, oder un-

mittelbar in das gerichtliche Depoſitum abzuführen ſind.

§. 246.

Hat der Schuldner das Gut bisher ſelbſt verwaltet, ſo iſt wegen unmittelbarer Verhängung der Sequeſtration, wenn es kein adeliches Gut iſt, das Erforderliche nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 144. zu verfügen; wenn es aber ein adliches oder Rittergut wäre, die Vorſchrift §. 145 ſeq. ibid. zu beobachten.

§. 247.

Bey Gütern dieſer letzten Art hat alſo das den Concurs dirigirende Gericht mit der Adminiſtration ſelbſt nichts zu thun; ſondern es zieht bloß die Gelder ein, welche das dem Sequeſter unmittelbar vorgeſetzte Collegium abliefert; und vernimmt, wenn über ein oder andern dabey vorkommenden Umſtand die Erklärung der Gläubiger verlangt wird, gedachte bey der Sache ein Intereſſe habende Gläubiger; vermittelt unter ihnen einen Beſchluß; und giebt den adminiſtrirenden Collegio davon Nachricht.

§. 248.

Der Curator hingegen muß, auch bey dieſem Collegio, die Rechte und das Intereſſe der Maſſe wahrnehmen; wie er denn auch von demſelben in vorkommenden Fällen, inſonderheit aber bey Einrichtung der Sequeſtration, und bey Abnehmung der Rechnungen, in Vertretung der Maſſe zugezogen wird.

§. 249.

Wenn Güter in Concurs verfallen, bey welchen der alsbaldigen Subhaſtation derſelben nichts, z. E. keine eigentliche Lehns- oder Fideicommiß-Qualität im Wege ſteht; ſo ſollen dergleichen Güter nicht verpachtet werden; weil die Concursprozeſſe, nach gegenwärtiger Vorſchrift, in kurzer

Zeit beendigt ſeyn müſſen; und aus den Verpachtungen, bey dem Verkaufe des Guts, die größten und koſtbarſten Weiterungen zu entſtehen pflegen.

§. 250.

Wenn zur Zeit des eröffneten Concurſes ein nach der Vorſchrift Tit XXIV. §. 119. immittirter Gläubiger in der Adminiſtration und Benutzung des Guts ſich befindet; ſo erreicht die Immiſſion durch die Eröffnung des Concurſes ihre Endſchaft; das Gut muß zur Adminiſtration für Rechnung ſämmtlicher Gläubiger zurück gegeben; und dem immittirt geweſenen Gläubiger müſſen die erhobenen Nutzungen, nach Verhältniß ſeiner Beſitzzeit, auf den Grund der bey ſeiner Immiſſion angelegten Berechnung, auf ſeine Forderung abgeſchrieben werden. Doch ſoll einem ſolchen Gläubiger ſowohl wegen der Zeit ſeiner Exmiſſion, als wegen Vergütung der im Gute etwa gemachten Verbeſſerungen, eben das zu ſtatten kommen, was unten §. 256 ſeq. in Anſehung des Pächters verordnet iſt.

§. 251.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muß zuförderſt darauf geſehen werden: ob nach der Qualität deſſelben, und der liquidirten Forderungen, ein gerichtlicher Verkauf werde ſtatt finden können, oder nicht.

§. 252.

Kann der Verkauf nicht ſtatt finden, ſo müſſen die Gläubiger den Pächter ſeine Zeit ausſitzen laſſen; und er muß, während derſelben, den Pachtzins in den contraktmäßigen Terminen, bis zum Ende des Concurſes, oder ſeiner Pacht, in das gerichtliche Depoſitum abführen. Die Aufſicht über ſeine Wirthſchaft aber muß, der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 146. gemäß, demjenigen Collegio, welches die Adminiſtration, wenn dergleichen ſtatt

ſände, zu dirigiren haben würde, überlaſſen werden.

§. 253.

Sind im Pachtcontrakte gewiſſe Auszüge oder Vorbehalte für den Verpächter bedungen, ſo kommen dieſelben nicht mehr dem Gemeinſchuldner, ſondern der Maſſe zu gute; und der Curator muß dafür ſorgen, daß ſie für Rechnung der Gläubiger verwaltet, eingezogen, und ins Geld geſetzt werden.

§. 254.

Können Creditores nachweiſen, das der Gemeinſchuldner dergleichen Pachtcontrakt, zu einer Zeit, wo ſeine Inſolvenz ihm ſchon bekannt geweſen, mit dem davon ebenfalls unterrichteten Pächter, zu ihrem Nachtheile und Verkürzung geſchloſſen habe; ſo ſind ſie berechtigt, auf die Widerrufung deſſelben, ſo wie bey jedem andern dergleichen Contrakte, nach Maaßgabe §. 53. ſeq. anzutragen.

§. 255.

Iſt das verpachtete Gut von der Art, daß der gerichtliche Verkauf deſſelben an und für ſich ſtatt finden kann; ſo darf ſelbiger durch die Verpachtung nicht aufgehalten werden.

§. 256.

Da es inzwiſchen der Billigkeit gemäß iſt, den Pächter mit der Exmiſſion nicht zu übereilen, und demſelben dadurch zu weitläuftigen Schäden- und Intereſſenforderungen Anlaß zu geben; ſo muß, wenn die Endigung der Pacht ohnehin nahe bevorſteht, der Subhaſtationstermin dergeſtalt regulirt werden, daß derſelbe erſt gegen den Ablauf der Pachtzeit eintrete.

§. 257.

Würde aber der Pächter nach ſeinem Contrakte noch länger als Ein Jahr zu ſitzen haben, ſo

muß ihm Aufkündigung geſchehen; und es müſſen, wegen der Räumung, die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 350 seq. beobachtet werden.

§. 258.

Außer der Vergütung ſolcher Meliorationen, die der Pächter am Ende der contraktmäßigen Zeit würde fordern können, muß er auch wegen derjenigen, wofür ihm zwar in dieſem Falle keine Vergütung zukommen, die er aber doch durch die ganze contraktmäßige Zeit noch zu genießen haben würde, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 283—286. billige Schadloshaltung wiederfahren.

§. 259.

Wegen Räumung ſtädtiſcher vermietheter Grundſtücke, hat es bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, am angeführten Orte §. 353. 354.; und wegen der dem Miether etwa zukommenden Vergütung, bey der Verordnung des §. 355. lediglich ſein Bewenden.

§. 260.

B. Veräuſſerung der Immobilien.

Soviel hiernächſt B. die Veräußerung der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen Sachen betrifft, ſo iſt hier ebenfalls ein Unterſchied zu machen: ob dergleichen Grundſtücke, nach ihrer Qualität, und nach Beſchaffenheit der liquidirten Schuldforderungen, veräußert werden können; oder ob dieſelben unveräußerlich ſind.

§. 261.

Iſt die Veräußerung den Rechten nach ſtatthaft, ſo muß der Curator auf ordnungsmäßige Eröffnung des Subhaſtationsprozeſſes ungeſäumt antragen; und dieſer muß, nach den unten folgenden Vorſchriften des zwey und funfzigſten Titels, gehörig inſtruirt werden.

§. 262.

Ein gleiches muß in Anſehung derjenigen beweglichen Stücke geſchehen, welche nach obiger Verordnung §. 228 ſeq. nicht durch bloße Auktion, ſondern durch ordentliche Subhaſtation ins Geld geſetzt werden müſſen.

§. 263.

Wenn die ſämmtlichen bey dem Concurſe theilnehmenden Gläubiger unter ſich einig ſind, daß dergleichen Grundſtücke und Sachen entweder einen Kaufluſtigen, ohne Subhaſtation, aus freyer Hand überlaſſen, oder daß ſie zwar, jedoch mit kürzeren als den geſetzmäßigen Friſten, ſubhaſtirt werden ſollen; ſo iſt der Richter nach einem ſolchen Schluſſe der Gläubiger zu verfahren befugt und ſchuldig.

§. 264.

Dergleichen Beſchluß ſetzt jedoch voraus, daß alle Creditores unter einander einig ſind; indem auch nur ein einziger, welcher auf der Beobachtung der geſetzlichen Form beſteht, von den übrigen zum Beytritte nicht gezwungen werden kann. Die Faſſung eines ſolchen Schluſſes kann alſo nicht eher ſtatt finden, als bis, nach Verlaufe des Liquidationstermins, mit rechtlicher Gewißheit bekannt iſt, was für Creditores zu dem gegenwärtigen Concurſe gehören. Bevollmächtigte abweſender Gläubiger, die einem ſolchen Schluſſe beytreten, müſſen dazu gerichtliche darauf ausdrücklich lautende Vollmachten beybringen. Gläubiger, die erſt nach dem Liquidationstermine ſich melden, können frühere Beſchlüſſe dieſer Art nicht anfechten.

§. 265.

Iſt das zur Maſſe gehörige Grundſtück unveräußerlich, ſo muß die Adminiſtration deſſelben bis zum Erfolge der Diſtribution fortgeſetzt; alsdann

aber nach der Vorſchrift des fünften Abſchnitts verfahren werden.

§. 266.

Schlüßlich müſſen die Gerichte, wenn der Gemeinſchuldner ſich zur Cesſione bonorum gehörig qualificirt hat, die Gläubiger zu vermögen ſuchen, daß ſie demſelben in dem Hauſe, bis zum Verkaufe deſſelben, die Wohnung, und zwar, wenn es ein Landgut iſt, unentgeldlich, wenn es aber ein Haus in der Stadt iſt, gegen eine leidliche Miethe verſtatten. Sobald jedoch ein ſolcher Schuldner die ihm dadurch zugedachte Wohlthat mißbraucht; indem er entweder in der Wirthſchaft ſich Verfügungen anmaaßt, und Stöhrungen macht, oder gar etwas von den Einkünften zum Nachtheile der Gläubiger an ſich zu ziehen ſucht, ſo muß er, auf die erſte beſcheinigte Anzeige davon, unverzüglich zur Räumung angehalten werden.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung, in welcher die Gläubiger aus der Aktivmaſſe zu befriedigen ſind.

§. 267.

Eintheilung der Gläubiger in 7 Claſſen.

Die bey einem Concurſe ſich meldenden Gläubiger werden nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihrer Forderungen, und dem damit, oder auch mit der Perſon der Liquidanten, in den Geſetzen verbundenen Vorrechte, in ſieben Claſſen eingetheilt, und erhalten nach der Folgeordnung dieſer Claſſen ihre Befriedigung aus der Aktivmaſſe, ſoweit dieſelbe dazu hinreicht.

§. 268.

Creditores, die von der Einlaſſung in dem Concurſe frey ſind.

Bevor jedoch die zu einer jeden dieſer Claſſen gehörenden Anſprüche näher angegeben werden, ſind diejenigen davon abzuſondern, welche gar nicht nöthig haben, ſich in den Concurs einzulaſ-

ſen, ſondern außerhalb deſſelben abgefunden werden müſſen; ſo wie zuletzt dererjenigen gedacht werden ſoll, welche erſt nach Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger aus allen ſieben Claſſen, bey einem etwanigen Ueberſchuſſe der Maſſe zur Hebung gelangen können.

§. 269.

1) die mit der Maſſe contrahirt haben;

Von der Einlaſſung in den Concurs ſind gänzlich befreyt:

I. Alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit der Creditmaſſe ſelbſt contrahirt haben; mithin diejenigen, welche nach eröffnetem Concurſe, zur Reparatur der Gebäude, zur Ergänzung des Vieh- oder Feldinventarii, zur Anſchaffung des Saat-Brod und Futterkorns, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Abtragung der currenten Laſten und Abgaben, und überhaupt zur Aufbewahrung, Erhaltung, beſſeren Benutzung, oder Verſilberung der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Effekten, Vorſchüſſe oder Lieferungen gethan, Dienſte geleiſtet, oder ſonſt Credit gegeben haben.

§. 270.

2) Currente öffentliche und gemeine Laſten.

II. Die von den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken zu entrichtende beſtändige Laſten und Abgaben, ohne Unterſchied, ob ſelbige an Königliche oder Creiß- und Cämmereycaſſen zu entrichten ſind. Ferner die Beyträge zu den Feuerſocietätscaſſen; ingleichen dasjenige, was Kirchen- und Schulbediente, an Zehnten, oder ſonſtigen Deputat, zu fordern haben.

Dieſes alles bleibt jedoch nur auf den Fall eingeſchränkt, wenn die Zahlungstermine erſt nach eröffnetem Concurſe eintreten. Wie es wegen der Rückſtände zu halten ſey, wird unten vorgeſchrieben.

§. 271.

Die vorſtehend (§. 269. 270.) benannte Laſten und Abgaben müſſen zwar, in ſo fern ſie ein zur Maſſe gehöriges Grundſtück betreffen, vorzüglich aus den Einkünften dieſes Grundſtücks beſtritten werden. Wenn aber dieſe nicht hinreichen, und auch kein Fall, wo nach den Geſetzen ein Erlaß von Seiten der Caſſen erfolgen muß, eintritt; ſo muß der Curator den Vorſchuß aus der übrigen bereiteſten Maſſe leiſten; welcher jedoch dieſer Vorſchuß, bey der demnächſt anzulegenden Diſtribution, aus den Kaufgeldern des Immobilis, nach der im folgenden Abſchnitt enthaltenen nähern Beſtimmungen, vergütet werden muß.

Kann auch die übrige Maſſe den Vorſchuß nicht leiſten, ſo iſt der Curator befugt und ſchuldig, ein dazu erforderliches Capital aufzunehmen; welches demnächſt, nach erfolgtem Verkaufe des Grundſtücks, dem Darleiher, nebſt Zinſen, aus dem Kaufgelde zurück bezahlt, und davon, noch vor der Vertheilung an die Realgläubiger, vorweg abgezogen werden muß.

§. 272.

III. Diejenigen, welchen auf eine dem Gemeinſchuldner vor Eröffnung des Concurſes zugefallene Erbſchaft das Separationsrecht zukommt. (A. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 500. ſeq.) 3) die ein Separationsrecht haben.

§. 273.

Dies Separationsrecht beſteht darin, daß die Gläubiger des Erblaſſers darauf antragen können, den ihnen verhafteten Nachlaß von dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners abzuſondern, und ihre Forderungen aus erſterem vorzüglich zu befriedigen.

§. 274.

Damit dieſe Abſonderung geſchehen könne, muß der Curator, ſo bald bey der Concurseröff-

nung ſich ergiebt, daß dem Gemeinſchuldner neuerlich eine Erbſchaft zugefallen ſey, gleich vom Anfange an, unter Anweiſung und Direktion des Decernenten, dafür ſorgen, daß die dazu gehörigen in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch vorhandenen Sachen und Effekten, ſo viel als möglich, in ein beſonderes Verzeichniß gebracht; beſondere Verfügungen wegen deren Einziehung, Aufbewahrung oder Verſilberung getroffen; und überhaupt die fernere Vermiſchung des Nachlaſſes mit dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinſchuldners, ſo viel es nach den Umſtänden annoch geſchehen kann, verhütet werde.

§. 275.

Das Separationsrecht erſtreckt ſich jedoch nur auf diejenigen zum Nachlaß gehörenden Gelder, Aktivcapitalien, Mobilien, und Grundſtücke, welche zur Zeit der Concurseröffnung in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden ſind. Auf dasjenige, was der Gemeinſchuldner bereits veräußert, eingezogen, verzehrt, oder ſonſt verwendet hat, können die Erbſchaftsgläubiger ihr Separationsrecht nicht ausdehnen.

§. 276.

Wenn jedoch ausgemittelt werden kann, daß der Gemeinſchuldner die in der Erbſchaft vorgefundenen, oder daraus eingezogenen, und gelöſeten Gelder zum Ankaufe eines Grundſtücks verwendet habe, welches ſich zur Zeit der Concurseröffnung noch in der Maſſe befindet; ſo ſollen die Erbſchaftsgläubiger, welchen das Separationsrecht zukommt, mit ihren Forderungen, ſo weit ſie den erweslich verwendeten Betrag des erbſchaftlichen Vermögens nicht überſteigen, auf denjenigen Theil des aus dem Grundſtücke gelöſeten Werths, welcher nach Befriedigung der darauf in der dritten Claſſe anzuſetzenden Realgläubiger noch übrig

bleibt, in der vierten Claſſe nach §. 421. angewieſen werden.

§. 277.

Wenn nach obigen Vorſchriften (§. 274. 275. 276.) die Erbſchaft von dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners abgeſondert worden, und erſtere zur Bezahlung der Erbſchaftsſchulden und Laſten hinreichend iſt, ſo müſſen die Erbſchaftsgläubiger, ohne Rückſicht auf die Qualität ihrer Forderungen, ingleichen die Legatarii, und zwar beyde vollſtändig, an Capital, Zinſen, und Koſten, aus der ſeparirten Erbſchaft befriedigt werden. Bleibt alsdann noch etwas übrig, ſo wächſt daſſelbe der Concursmaſſe des Erben zu.

§. 278.

Iſt hingegen der ſeparirte Nachlaß zur Befriedigung aller derjenigen, welche darauf Anſpruch zu machen haben, nicht hinreichend, ſo müſſen dieſe nach der Beſchaffenheit ihrer Forderungen, und den Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts, beſonders claſſificirt, und nach dieſer Ordnung, ſoweit der abgeſonderte Nachlaß hinreicht, daraus befriedigt werden. Diejenigen, welche dabey einen Ausfall leiden, können ſich damit zwar an die Concursmaſſe des Erben halten; doch kommt gegen ſie dem Curator, und den eigenen Gläubigern des Erben, die Rechtswohlthat des Inventarii ſoweit zu ſtatten, als der Gemeinſchuldner ſelbſt, wenn er noch die freye Dispoſition hätte, ſich darauf zu berufen berechtigt ſeyn würde.

§. 279.

Wegen der Fälle, wo dieſes Separationsrecht verloren geht, hat es bey der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XVI. §. 503. 504. ſein Bewenden.

§. 280.

Da nach dieſer Vorſchrift das Separations-recht desjenigen, der innerhalb Jahresfriſt ſich mit ſeiner Forderung nicht gerichtlich gemeldet hat, er-loſchen iſt; ſo kann der Erbe, auf deſſen ererbtes Grundſtück ſeine Qualität, als Beneficialerbe, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 447. 448. 449. eingetragen worden, nach Verlauf eines Jahres die Löſchung dieſer Einſchränkung ſuchen, wenn er durch Atteſte, ſowohl von dem Gerichte, unter welchem die Erb-ſchaft gelegen war, als von ſeinem eignen perſön-lichen, und von dem dinglichen Gerichtsſtande der Sache, nachweiſen kann, daß kein Erbſchafts-gläubiger ſich gegen ihn gemeldet, oder daß er die anhängig gemachten Forderungen dieſer Art be-richtigt habe.

§. 281.

Iſt die Eigenſchaft des Erben, als Beneficial-erbe, im Hypothekenbuche nicht mit eingetragen worden, ſo kann auch demjenigen, welcher vor Ablauf der Jahresfriſt ſich mit dem Gemeinſchuld-ner redlicher Weiſe, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, in gerichtliche Verhandlungen über das Grundſtück eingelaſſen hat, ſein durch die Eintragung erlangtes vorzügliches Recht von den übrigens zur Separation berechtigten Erb-ſchaftsgläubigern nicht beſtritten werden. (Ibid. §. 450.)

§. 282.

Hat jedoch der Gemeinſchuldner auf ein ſol-ches ihm ohne Bemerkung ſeiner Qualität zuge-ſchriebenes Grundſtück einen ſeiner eignen Gläubi-ger eintragen laſſen, ſo treten die Erbſchaftsgläu-biger, denen übrigens noch das Separationsrecht zukommt, bey dem Concurſe des Erben, ſo weit es ihnen vortheilhaft iſt, in ſo weit an die Stelle die-

ſes eingetragenen eigenen Gläubigers, daß ſie ihre Befriedigung da fordern können, wo dieſer eigene Gläubiger dieſelbe, im Fall er nicht eingetragen geweſen wäre, zu erhalten hatte.

§. 283.

Erbſchaftsgläubiger, die durch Novation, oder ſonſt, ihr Separationsrecht verloren haben, können ſich zwar als Gläubiger des Erben an deſſen Concursmaſſe halten; ſie können ſich aber der Vorrechte, die lediglich in ihrem perſönlichen Verhältniſſe gegen den Erblaſſer ihren Grund haben, gegen die übrigen Gläubiger des Erben nicht bedienen. Auch findet in Anſehung derjenigen, mit welchen keine Novation vorgefallen iſt, die Vorſchrift des §. 278. Anwendung.

§. 284.

Uebrigens ſollen zwar, nach obiger Vorſchrift, (§. 274.) gleich vom Anfange des Concurſes an, die nöthigen Maaßregeln, zur vorläufigen Abſonderung des Nachlaſſes von dem eigenen Vermögen des Gemeinſchuldners, von Amtswegen genommen werden. Wenn aber ein Erbſchaftsgläubiger ſich nicht ſpäteſtens noch im Verificationstermine, wo ihm nach Vorſchrift §. 129. der vorläufige Ueberſchlag der Maſſe vorgelegt werden muß, auf dieſe Rechtswohlthat beruft, ſo kann in der Folge auf dergleichen Antrag ferner keine Rückſicht genommen werden.

§. 285 a.

Ueber den Fall, wenn der Gemeinſchuldner eine verſchuldete Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat des Inventarii übernommen hat, und dadurch außer Stand gekommen iſt: ſeine eigenen, und zugleich die Erbſchaftsgläubiger vollſtändig zu befriedigen, hat es, wegen des alsdann den eigenen Gläubigern des Erben zukommenden Separations-

rechts, bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ſein Bewenden. (Th. I. Tit. XVI. §. 507 ſeq.)

§. 285 b.

Hat der Gemeinſchuldner die verſchuldete Erbſchaft nur als Beneficialerbe übernommen, ſo können ſeine eigenen Gläubiger, gegen die Creditores des Erblaſſers, von der Wohlthat des Inventarii in eben dem Maaße Gebrauch machen, als der Erbe ſelbſt, wenn kein Concurs vorhanden wäre, dazu berechtigt ſeyn würde.

§. 286.

Wie es zu halten ſey, wenn dem Gemeinſchuldner eine Erbſchaft nach eröffnetem Concurſe anfällt, iſt oben §. 41. vorgeſchrieben.

§. 287.

4. Die Creditſyſteme und Pfandbriefsinhaber.

IV. In den Provinzen, in welchen landſchaftliche Creditſyſteme beſtehen, ſind die Landſchaften, oder ritterſchaftlichen Creditdirektionen, wenn über das Vermögen des Beſitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Concurs eröffnet wird, ſich darin einzulaſſen nicht ſchuldig; ſondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberreſt der Einkünfte ſowohl, als der Kaufgelder ſolcher Güter, zur Creditmaſſe gezogen.

§. 288.

5. Die ein Compenſationsrecht haben.

V. Diejenigen, welche nach den §. 156—160. vorgeſchriebenen nähern Beſtimmungen, ein Compenſationsrecht im Concurſe geltend zu machen berechtigt ſind, in ſo fern dadurch ihre ganze Anforderung getilgt wird; widrigenfalls ſie mit dem, nach Abzug des Compenſandi, verbleibenden Ueberreſte ihrer Forderung ſich gehörig melden, und ihre Anſetzung in dem Claſſificationsurtel erwarten müſſen.

§. 289.

VI. Wenn der Gemeinſchuldner mit andern in einer gemeinſchaftlichen Handlung geſtanden hat, und die Creditmaſſe, von den Handlungsgenoſſen, den dem Gemeinſchuldner gebührenden Antheil der vorräthigen Waaren, Geräthſchaften, und ausſtehenden Aktivſchulden fordert; ſo ſind dieſe die Paſſivſchulden der Societät verhältnißmäßig in Abzug zu bringen berechtigt, und daher nicht ſchuldig, ſich dieſerhalb in den Concurs einzulaſſen. 6. Socii wegen der Societätsſchulden.

§. 290.

Sollten die übrigen Mitglieder der Geſellſchaft es der Handlung, oder dem gemeinſchaftlich unternommenen Geſchäfte nachtheilig finden, wenn eine Naturaltheilung des Waarenlagers und der Geräthſchaften erfolgte; und hiernächſt der dem Gemeinſchuldner gebührende Antheil an den Meiſtbietenden verkauft würde; ſo ſoll ihnen frey ſtehen, darauf anzutragen, daß ihnen dieſer Antheil, nach einer genauen durch Sachverſtändige anzufertigenden gerichtlichen Taxe, überlaſſen werde.

§. 291.

Uebrigens gehört die Eröffnung des Concurſes unter diejenigen veränderten Umſtände, welche ſowohl die Gläubiger des Gemeinſchuldners, als die übrigen Geſellſchafter deſſelben berechtigen, die Aufhebung der Societät zu verlangen; wenn auch dieſelbe außerdem, nach dem darüber geſchloſſenen Vertrage, noch länger hätte fortgeſetzt werden müſſen.

§. 292.

VII. Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner ausgeklagt, und wegen ihrer zur beſondern Ausführung verwieſenen Gegenforderungen, oder illiquiden Einwendungen, die dem Gemeinſchuldner zuerkannte Summe gerichtlich zu depo- 7. Gewiſſe Arten von Depoſitis.

niren für befugt geachtet worden; in ſo fern die im Depoſito befindliche Gelder zu ihrer Befriedigung, in Anſehung ſolcher zur Separatverhandlung verwieſenen Forderungen zureichen. Dergleichen Intereſſenten erhalten auch die inzwiſchen eingekommenen Depoſitalzinſen, ſoweit dieſelben zu ihrer Befriedigung erforderlich ſind. Sie müſſen aber in allen Fällen die Koſten der Depoſition tragen, und wegen eines dadurch etwa entſtehenden Ausfalls an die Maſſe ſich halten.

§. 293.

Gleiche Bewandniß hat es

VIII., in Anſehung derjenigen, wider welche der Curator in einem ſolchen Falle, wo Gegenforderungen oder illiquide Einwendungen zur beſondern Ausführung verwieſen werden müſſen, ein obſiegliches Urtel erhalten hat, wenn ſie hiernächſt bey der Separatverhandlung Einwendungen, oder zur Compenſation ſich qualificirende Forderungen geltend machen; und kommt es in dieſem Falle nicht darauf an, ob ſie das zurück zu erhaltende Quantum deponirt, oder zur Creditmaſſe gezahlt haben.

§. 294.

9. Soluta aus annullirten Geſchäften.

IX. Diejenigen, welche ſich mit dem Gemeinſchuldner, vor oder nach eröffnetem Concurſe, in Geſchäfte eingelaſſen haben, welche nach Anleitung §. 36. 39. 40. auf Verlangen der Gläubiger annullirt werden müſſen, können in ſolchem Falle dasjenige Quantum, welches in Rückſicht des vernichteten Geſchäfts zur Concursmaſſe gefloſſen, oder darin zur Zeit der Eröffnung des Concurſes noch vorhanden geweſen iſt, ohne den geringſten Abzug zurück fordern.

10. Amtsſchriften und Geräthſchaften.

§. 295.

X. Wenn der Gemeinſchuldner ein öffentliches Amt bekleidet hat, müſſen nach Anleitung §. 214.

dem Collegio, welchem er in Anſehung dieſes Amts ſubordinirt geweſen, die bey der Inventur vorgefundene, deſſen Dienſt betreffende Schriften; ingleichen alle diejenige Bücher, Charten, Inſtrumente und Utenſilien verabfolgt werden, welche dem Gemeinſchuldner zur Verwaltung ſeines Amts anvertraut worden, oder welche ohne Nachtheil des Dienſtes nicht fremden Händen überlaſſen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 129.) Hat der Gemeinſchuldner dergleichen Sachen auf eigene Koſten angeſchaft, ſo muß entweder der Werth nach einer billigen Taxe vergütet, oder die Sachen müſſen in einen ſolchen Stand geſetzt werden, daß die Materialien für Rechnung der Maſſe, ohne Gefahr, verkauft werden können.

§. 296.

Zur Erſten Claſſe gehören: *Erſte Claſſe.*

I. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Koſtbarkeiten, oder andere Effekten in Verwahrung gegeben haben, in ſo fern dieſelben annoch in Natur vorhanden ſind. In Anſehung der bey dem Gemeinſchuldner verwahrlich niedergelegten Gelder findet ein Gleiches nur alsdann ſtatt, wenn ſelbige nicht mit des Gemeinſchuldners Geldern vermiſcht, ſondern in beſondern Behältniſſen oder Beuteln, mit des Deponenten Petſchaft verſiegelt, oder in verſchloſſenen Behältniſſen, wozu der Niederleger den Schlüſſel in Händen behalten hat, vorgefunden werden. *1. Zurückgeforderte Depoſita.*

§. 297.

II. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Sachen zum Gebrauche geliehen, vermiethet, oder bittweiſe überlaſſen haben, welche ſich bey dem Ausbruche des Concurſes noch in deſſen Vermögen befinden. Geliehene Gelder ſind hierunter nie zu verſtehen, wenn gleich die Verzinſung ausdrück- *2. Geliehene und vermiethete Sachen.*

lich erlaſſen worden. Gleiche Bewandniß hat es, wenn Sachen, welche, ohne ſie zu verbrauchen, nicht gebraucht werden können, (res fungibiles) dem Gemeinſchuldner obgedachtermaaßen überlaſſen worden. Wegen ſolcher Gelder, die auf irgend eine andere Art, ohne weder deponirt, noch creditirt zu ſeyn, in die Gewahrſam des Gemeinſchuldners gekommen, und darin zur Zeit der Concurseröffnung noch vorhanden ſind; ingleichen wegen der zur Cirkulation beſtimmten auf jeden Inhaber lautenden Papiere, hat es bey den Vorſchriften des Landrechts ſein Bewenden. (Th. I. Tit. XV. §. 45 — 53.)

§. 298.

3. Eingelegte Pfänder.

III. Diejenigen, welche bey dem Gemeinſchuldner Pfänder verſetzt haben; welche ihnen, in ſo fern ſie annoch vorhanden ſind, gegen Entrichtung des Pfandſchillings, und der ſchuldigen Zinſen, verabfolgt werden müſſen.

Können die hiezu erforderlichen Gelder von dem Eigenthümer nicht binnen einer zu beſtimmenden billigen Friſt herbey geſchafft werden; ſo iſt der gerichtliche Verkauf der Pfänder zu veranlaſſen; und wird hiernächſt der nach Abzug des Pfandſchillings, der Zinſen und Koſten, verbleibende Ueberreſt der gelöſeten Kaufgelder, dem Eigenthümer an dieſem Orte zuerkannt.

§. 299.

4. Geſtohlne Sachen.

IV. Diejenigen, deren Effekten durch Diebſtahl, oder auf andre unerlaubte Art, in des Gemeinſchuldners Gewahrſam gekommen ſind; in ſo fern derſelbe bey dem Ausbruche des Concurſes ſich annoch in deren Beſitze befunden hat.

§. 300.

5 Commiſſionsgüter.

V. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Waaren oder Effekten zum Verkaufe in Commiſ=

ſion gegeben, oder zur weitern Spedition anvertraut haben; wenn entweder dieſe Waaren oder Effekten zur Zeit des eröffneten Concurſes annoch in des Gemeinſchuldners Gewahrſam exiſtiren; oder zwar von ihm verkauft, die Kaufgelder aber noch nicht eingezogen, oder von dem Gemeinſchuldner, mit der ausdrücklichen Vermerkung, daß ſie ſeinen Committenten gehören, beſonders aufbewahrt worden. In dieſen Fällen ſind den Committenten die Waaren und Effekten, oder die daraus gelöſeten Kaufgelder zu überlaſſen, ſobald ſie die ſchuldige Proviſion und Auslagen entrichtet haben.

§. 301.

Wenn die dem Gemeinſchuldner in Commiſſion gegebenen Waaren ſich unter den eignen Waaren deſſelben vermiſcht, und ohne beſondre Unterſcheidungszeichen gelagert finden, ſo iſt es die Sache des Committenten, diejenigen Stücke nachzuweiſen, welche zu ſeinem Eigenthume gehören. Soweit er dieſen Nachweis nicht führen kann, findet auch kein Rückforderungsrecht in der Erſten Claſſe ſtatt.

§. 302.

6. In Commiſſion gekaufte Waaren.

VI. Wenn jemand dem Gemeinſchuldner aufgetragen hatte, Waaren für ſeine Rechnung zu kaufen, wozu er ihm die benöthigten Gelder ſchon angewieſen hat, und dieſe Waaren zur Zeit der Concurseröffnung in der Gewahrſam des Gemeinſchuldners noch vorhanden ſind; auch auf den Waaren ſelbſt, oder in dem Handlungsbuche des Gemeinſchuldners bemerkt iſt, daß dieſelben dem Beſteller gehören; ſo müſſen ſie letzterem, gegen Vergütung der dafür dem Gemeinſchuldner, nach angelegter Berechnung, etwa noch zukommenden Auslagen und Koſten, verabfolgt werden.

§. 303.

Hat der Gemeinſchuldner dergleichen Waaren, zu deren Einkaufe, für Rechnung eines auswärtigen Beſtellers, ihm die benöthigten Fonds von ſelbigem ſchon angewieſen waren, mit Zurückbehaltung dieſer Fonds, auf Credit gekauft; ſo iſt die Frage: in wie fern die Verkäufer derſelben ſich an die Waaren ſelbſt, oder den Beſteller halten können, oder in den Concurs des Gemeinſchuldners ſich einlaſſen müſſen? lediglich nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen, und darnach zu beurtheilen: ob der Verkäufer mit dem Gemeinſchuldner in ſeinem eignen, oder im Namen des Beſtellers contrahirt; ob der Gemeinſchuldner dabey die Gränzen ſeiner Vollmacht überſchritten; und ob er dadurch nur ſich ſelbſt, oder auch den Machtgeber, dem Verkäufer der Waaren verpflichtet habe. (A. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 90 — 93. §. 151 — 154.)

§. 304.

Hat der Beſteller zur Bezahlung der für ſeine Rechnung eingekauften Waaren keine Fonds angewieſen; ſo hängt es von den Gläubigern ab: in wie fern ſie die zur Zeit der Concurseröffnung noch vorhandenen Waaren dem Beſteller, gegen Vergütung der Auslagen und Koſten, verabfolgen, oder das Geſchäfte aufrufen, und die Waaren zur Maſſe ziehen wollen. Doch bleiben auch in dieſem Falle den Verkäufern der Waare, in ſo fern ſie nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit dem auswärtigen Beſteller, als ſeinem Machtgeber, contrahirt haben, ihre Rechte, nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen, an die Waare, oder das, was der Beſteller dafür zur Maſſe zahlen muß, vorbehalten.

§. 305.

7. Auf baare Zahlung verkaufte Waaren

VII. Wenn jemand dem Gemeinſchuldner Waaren auf Credit gegeben hat, ſo kann er dieſel-

ben in der Regel nicht vindiciren, wenn auch die Waaren, zur Zeit der Concurseröffnung, in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden wären. Hat aber jemand dem Gemeinſchuldner dergleichen auf Credit verkaufte Waaren erſt innerhalb der letztern drey Tage vor eröffnetem Concurſe abgeliefert, ſo kann er dieſelben, ſo weit ſie noch in Natur vorhanden ſind, zurücknehmen. Hat hingegen der Gemeinſchuldner über dieſe Waaren bereits diſponirt, und dieſelben einem dritten Beſitzer übereignet, ſo kann auch ein ſolcher Verkäufer der Waare, welcher ſie erſt binnen drey Tagen vor der Concurseröffnung dem Gemeinſchuldner übergeben hat, ſie von dieſem dritten Beſitzer nur unter eben den Umſtänden zurückfordern, unter welchen die Gläubiger überhaupt, ein von dem Gemeinſchuldner vor der wirklichen Concurseröffnung mit einem Dritten vollzognes Geſchäfte aufzurufen berechtigt ſind. (§. 42.—58.)

§. 306.

Wenn der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe Waaren auf Credit beſtellt hat, und dieſelben erſt nach eröffnetem Concurſe ankommen, ſo ſollen ſie nicht für ein Eigenthum des Gemeinſchuldners, oder der Maſſe angeſehen werden, wenn auch das Connoiſſement ſchon vorher eingegangen wäre. Sie bleiben vielmehr zur Diſpoſition des Abſenders, welcher aber auch deshalb keine weitere Anſprüche, ſelbſt nicht wegen Schäden oder Koſten, an die Maſſe machen kann.

§. 307.

Eben dieſe Vorſchrift ſoll ſtatt finden, wenn die auf Credit beſtellte Waaren zwar noch vor der Concurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinſchuldner ſich ſchon für Zahlungsunfähig erklärt, und ſeinen Gläubigern eine

Behandlung, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich, angetragen hat. Kömmt die Behandlung nicht zu Stande, ſondern es wird der Concurs in der Folge wirklich eröffnet, ſo kann der Abſender dieſe Waaren, in ſo fern er Arreſt darauf ausgebracht hat, oder ſie ſonſt noch in Natur vorhanden ſind, eben ſo, wie in dem Falle der vorigen Paragraphen, zurück nehmen.

§. 308.

Hat jedoch in beyden Fällen (§. 306. 307.) der Gemeinſchuldner über die auf Credit beſtellten, und für ſeine Rechnung abgeſendeten Waaren, vor oder nach der Ankunft derſelben bereits diſponirt, und ſie einem dritten Beſitzer übereignet; ſo finden auch hier bey der Frage: in wie fern der Abſender dieſe Waaren von dem dritten Beſitzer zurückfordern könne? die Vorſchriften §. 42—58. Anwendung.

§. 309 a.

Wenn hiernach die Waaren dem dritten Beſitzer gelaſſen werden, und dieſer den Preis derſelben dem Gemeinſchuldner ganz oder zum Theil noch ſchuldig iſt, ſo kann der Abſender ſich daran vorzüglich vor allen andern Gläubigern halten.

§. 309 b.

Wenn Waaren oder Sachen gegen baare Zahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen geleiſtete Zahlung dem Käufer verabfolgt worden, ſo iſt das Kaufgeld für creditirt zu achten. Es findet alſo keine Vindication ſtatt, in ſo fern der Verkäufer eine längere Friſt, als Drey Tage, hat verſtreichen laſſen, ohne die Klage auf Zahlung oder Rückgabe der Sache gerichtlich anzumelden. Dieſe Friſt wird, wenn Käufer und Verkäufer an Einem Orte ſich befinden, vom Tage der Uebergabe, ſonſt aber von demjenigen an gerechnet, an wel-

chem der abweſende Verkäufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bey dem gehörigen Richter anmelden können.

Iſt hingegen die Friſt am Tage der Concurseröffnung noch nicht verlaufen, oder die Klage innerhalb derſelben wirklich angemeldet worden; ſo iſt der Verkäufer, dergleichen Waare oder Sache aus der Maſſe des Käufers, ſo weit ſie darin noch in Natur vorhanden iſt, zurück zu nehmen berechtigt. In Anſehung eines dritten Beſitzers aber finden auch hier die Vorſchriften §. 42.—58. ſtatt.

§. 310.

8. Hofwehr der Unterthanen.

VIII. Die Gutsherrſchaften, welche einem Unterthanen die Hoffwehr, oder die Verpächter, welche einem Pächter Inventarien, Vieh und Wirthſchaftsgeräthe übergeben haben. Dieſes Vorrecht bleibt ungekränkt, wenn auch zu der Zeit, da über des Unterthanen oder des Pächters Vermögen Concurs entſtanden iſt, die gegebenen Stücke nicht mehr in Natur vorhanden, ſondern andere an deren Stelle von dem Unterthan oder Pächter angeſchafft worden ſind.

§. 311.

Bey Vergleichung des Werths der gegebenen, und der an deren Stelle angeſchaften, zur Zeit der Concurseröffnung in Natur vorhandenen Stücke, finden die Allgemeinen Vorſchriften der Geſetze bey der Rückgewehr verpachteter Grundſtücke Anwendung. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 601. 605.) Wenn nach dieſen Verhältniſſen der Verpächter dem Pächter etwas zu vergüten hat, ſo muß er daſſelbe, gegen Uebernehmung der zurück gelieferten Inventarienſtücke, zur Maſſe entrichten. Hat der Verpächter eine Vergütung zu fordern; oder ſind die übergebenen Stücke, ganz oder zum Theil, weder in Natur, noch andre von gleicher Art an deren Stelle vorhanden, und kann er alſo nur den Werth

liquidiren, ſo wird er damit nach §. 456. in der Sechsten Claſſe angeſetzt. In dem Concurſe eines Unterthanen, aus welchem die Gutsherrſchaft die gegebene Hofwehr weder in Natur, noch in andern an deren Stelle angeſchafften Stücken erhalten kann, hat ſie den Werth derſelben, nach §. 445., in der Fünften Claſſe zu fordern.

§. 312.

9. Eingebrachte Effekten der Ehefrau.

IX. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, in Anſehung der bey der Verheyrathung zu dem Manne gebrachten, oder während der Ehe ererbten, oder von andern, als dem Ehemanne, zum Geſchenk erhaltenen, und zur Zeit der Concurseröffnung noch in Natur vorhandenen Effekten.

Hierunter ſind auch die Hochzeitgeſchenke begriffen, wovon jedoch die Frau nur die Hälfte als ihr Eigenthum vindiciren kann; es wäre denn, daß ſie nach ihrer Beſchaffenheit, oder nach der ausdrücklichen damals geſchehenen Erklärung des Gebers, nur für die Frau allein beſtimmt geweſen.

§. 313.

Auch diejenigen Effekten kann die Frau, als ihr Eigenthum, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, zurück nehmen, die ihr von dem Manne als Brautgeſchenk, oder als Morgengabe gegeben worden; in ſo fern dieſe Schenkungen nicht eben ſo, wie die an Fremde geſchehenen, dem Widerrufe der Gläubiger unterworfen ſind. (A. L. R. Th. II. Tit. IX. §. 1139. seq.)

§. 314.

Schenkungen, welche der Mann der Frau in ſtehender Ehe gemacht hat, ſind, ohne Unterſchied der Zeit, wenn ſie geſchehen, dem Widerruf unterworfen. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 312. 313.)

§. 315.

§. 315.

Von demjenigen, was der Mann der Frau, zum ſtandesmäßigen Unterhalte, an Kleidern oder andern Sachen gegeben hat, muß ihr die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäſche, nebſt den Betten für ihre Perſon, gelaſſen werden. Juwelen, Gold, Silber, Perlen, Kanten, oder was ſonſt zur Pracht gehört, ſind darunter in keinem Falle zu rechnen. (A. L. R. l. c. §. 314. 315. 316.)

§. 316.

Auch an Orten, wo Gerade und Mußtheil eingeführt ſind, kann die Frau, bey entſtandenem Concurſe, die dazu gehörigen Stücke in Natur nicht fordern.

§. 317.

Auch das, was eine Frau durch ein in ſtehender Ehe getriebenes beſonderes Gewerbe erworben hat, iſt, wenn es nicht zu dem ausdrücklich vorbehaltenen Vermögen gehört, der Vindication keinesweges unterworfen.

§. 318.

Doch müſſen der Frau, die ein ſolches beſonderes Gewerbe getrieben hat, die dazu gehörenden Werkzeuge und Geräthſchaften, ſo weit ſie vorhanden ſind, unentgeldlich verabfolgt werden.

§. 319.

Für diejenigen Stücke, welche die Frau nach obigen Vorſchriften, (§. 312. 313.) wenn ſie in Natur vorhanden wären, ſolchergeſtalt zurück fordern könnte, kann ſie, wenn dieſelben nicht mehr vorhanden ſind, den Werth in der Vierten Claſſe in ſo fern verlangen, als ſie dieſen Werth überhaupt bey Auseinanderſetzungen mit dem Manne, oder

deſſen Erben, zu fordern berechtigt iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 559. ſeq.)

§. 320.

Unbewegliche Grundſtücke kann eine Ehefrau nur alsdann eigenthümlich fordern, wenn dieſelben im Hypothekenbuche auf ihren Namen eingetragen ſtehen; und ſie entweder dieſe Grundſtücke ſchon vor der Verheirathung beſeſſen, oder während der Ehe, aus einem keinem Widerrufe von Seiten der Gläubiger unterworfenen Rechtstitel, erworben hat.

§. 321.

Steht das Grundſtück auf den Namen des Mannes allein im Hypothekenbuche eingetragen, ſo kann die Frau ſich eines Eigenthumsrechts darauf auch im Concurſe nicht anmaaßen; ſelbſt, wenn der Gemeinſchuldner im Ehevertrage, oder ſonſt, verſprochen hätte, daß die Ehegelder zum Ankaufe eines ſolchen Grundſtücks verwendet werden ſollen, und dieſes wirklich geſchehen wäre.

§. 322.

Iſt der Beſitztitel eines Grundſtücks auf den Namen beyder Eheleute, als Miteigenthümer, im Hypothekenbuche eingetragen; ſo wird, wenn nicht ein andres aus dem Hypothekenbuche zu erſehen iſt, angenommen, daß die Hälfte des Erwerbungswerths aus dem Vermögen der Frau bezahlt worden.

§. 323.

Der Mann kann alſo durch Eintragungen, die ohne gehörig erklärte ausdrückliche Einwilligung der Frau geſchehen ſind, das Grundſtück den eingetragenen Gläubigern nur ſo weit verpflichten, als dadurch der Frau dieſe Hälfte des Erwerbungswerths nicht geſchmälert wird.

§. 324.

Alles aber, was auf der erſten Hälfte des Guts, auch ohne beſondre Einwilligung der Frau, eingetragen iſt, geht der letztern vor; ſelbſt wenn ſie nachweiſen kann, daß mehr als die Hälfte des Erwerbungswerths aus ihrem Vermögen bezahlt worden.

§. 325.

Iſt hingegen außerdem, daß der Beſitztitel auf beyder Eheleute Namen eingetragen worden, auch noch im Hypothekenbuche bemerkt, daß mehr oder weniger, als die Hälfte des Erwerbungspreiſes, aus dem Vermögen der Frau genommen ſey, ſo giebt dieſe Summe den Maaßſtab, über welchen ihre Rechte durch einſeitig von dem Manne vorgenommene Eintragungen nicht geſchmälert werden können.

§. 326.

Haben die Eheleute in Gemeinſchaft der Güter gelebt, ſo kann die Frau, bey entſtandenem Concurſe, auf das gemeinſchaftlich gewordene Vermögen gar kein Vindicationsrecht ausüben.

§. 327.

X. Die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung der ererbten, von ihren Pathen, oder von andern, als dem Gemeinſchuldner, geſchenkten, oder ſonſt eigenthümlich erworbenen Sachen; in ſo fern ſie bey dem Ausbruche des Concurſes annoch in Natur vorhanden ſind; und ſoll bey den Pathengeſchenken nicht darauf geſehen werden, ob dieſelben in Betracht der Eltern, oder des Kindes gegeben worden. 10. Eigenthum der Kinder.

§ 328.

Die vom Gemeinſchuldner den Kindern gegebene Geſchenke verbleiben ihnen nur alsdann, wenn ſie dieſelben zur Ausſteuer erhalten haben, oder die Geſchenke in gewöhnlichen Kleidungs-

ſtücken, Leibwäſche, und zu ihrem Studiren nöthigen Büchern und Geräthſchaften beſtehen.

§. 329.

Wegen anderer von dem Gemeinſchuldner gemachten Schenkungen, und der den Gläubigern zuſtehenden Befugniß zum Widerrufe derſelben, finden die obigen Vorſchriften §. 49—52. Anwendung.

§. 330.

11. Lehne und Fideicommiſſe.

XI. Wenn ſich in der Maſſe Vermögensſtücke befinden, welche mit einem Fideicommiſſe belegt, oder der Lehnsqualität unterworfen ſind; und der Gemeinſchuldner verſtorben iſt; ſo können die Fideicommißintereſſenten oder Lehnsfolger die Verabfolgung, gegen Uebernahme oder Berichtigung der aus dem Fideicommiſſe oder Lehne hauptſächlich zu berichtigenden Schulden, fordern.

§. 331.

Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehns- oder Fideicommißfolger, und den Gläubigern des bisherigen Beſitzers, erfolgt auf die oben vorgeſchriebene Art. Dieſe Auseinanderſetzung gehört aber nicht zum Liquidationsverfahren über die Paſſivmaſſe; ſondern ſie iſt eine Operation, welche zur Ausmittelung des Aktivvermögens vorgenommen werden, und wobey der Curator die Rechte der Gläubiger beobachten muß. Nur wenn nach beendigter Auseinanderſetzung ſich findet, daß der Lehns- oder Fideicommißfolger noch Vergütungen aus der Maſſe zu erhalten habe, muß ihm damit ſein Platz in dem Claſſificationserkenntniſſe angewieſen, oder, wenn zur Zeit der Abfaſſung dieſes Urtels die Auseinanderſetzung noch nicht beendigt wäre, für die Summe, welche desfalls ausgemittelt werden würde, vorbehalten werden.

§. 332.

Iſt der Gemeinſchuldner noch am Leben, ſo bleibt die Verabfolgung der Fideicommiß- oder Lehnsſtücke bis nach ſeinem Abſterben ausgeſetzt.

§. 333.

Meldet ſich bey dem Concurſe jemand, der auf Güter oder andre Sachen, welche zur Maſſe gehören, Anſprüche behauptet, die er zwar noch zur Zeit nicht geltend machen kann, die er ſich aber für den künftigen Fall vorbehalten will, z. E. ein Lehnsherr, ein Lehnsfolger, ein Wiederkaufsberechtigter; und der Contradiktor ſo wenig, als die Gläubiger, finden bey einem ſolchen bloß vorbehaltenen Anſpruche etwas zu erinnern, ſo werden ihm in dem Claſſificationsurtel ſeine Rechte reſervirt. Findet ſich aber ein Widerſpruch, ſo gehört die nähere Erörterung deſſelben zu einem beſondern Prozeſſe, und zur Feſtſtellung der Aktivmaſſe; wobey der Curator die Rechte der Gläubiger wahrnehmen muß.

§. 334.

In allen Fällen, da ein Vindicationsrecht auf Grundſtücke, die ſich in der Maſſe befinden, wegen ihrer Lehns- oder Fideicommißeigenſchaft ausgeübt werden ſoll, muß dieſe Eigenſchaft im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn. In Ermangelung deſſen findet das Vorzugsrecht in der Erſten Claſſe nicht ſtatt.

§. 335.

12. Bedingungsweiſe überlaſſene Sachen.

XII. Wenn dem Gemeinſchuldner Sachen, unter einer deſſen Eigenthum einſchränkenden, aufſchiebenden, oder auflöſenden Bedingung überlaſſen, und bey Immobilien dieſe Einſchränkung im Hypothekenbuche vermerkt worden; ſo können, wenn eine ſolche Bedingung eintritt, diejenigen, zu deren Vortheile ſie feſtgeſetzt iſt, die Wiederabtretung unter den vorgeſchriebenen Maaßgaben

verlangen. Iſt es noch ungewiß: ob die gemachte Bedingung eintreten, oder nicht eintreten werde; ſo können die Intereſſenten darauf dringen, daß entweder die Veräußerung bis dahin verſchoben werde; oder nur in der Art erfolge, daß der Käufer, der verabredeten Bedingung nachzukommen, ſich gefallen laſſe.

§. 336.

13. Vorräthige Feuerſocietäts- und Bauhülfsgelder.

XIII. Wenn bey Eröffnung des Concurſes annoch Feuerentſchädigungs- oder Bauhülfsgelder zu den dem Gemeinſchuldner gehörenden Grundſtücken vorhanden ſind; ſo können dieſelben zur Maſſe nicht gezogen, ſondern ſie müſſen ſchlechterdings ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden: und nur ſolche Gläubiger, welche nach Tit. XXIX. §. 18. dergleichen Gelder mit Arreſt belegen können, ſind berechtigt, ihre Befriedigung daraus nachzuſuchen.

§. 337.

14. Vorgeſchoſſene Materialien an Fabrikanten.

XIV. Die Unternehmer einländiſcher Fabriken, wegen der ihren Arbeitern vorgeſchoſſenen Materialien, wenn ſelbige noch unverarbeitet in dem Vermögen der Arbeiter vorhanden ſind. Haben dieſe dergleichen Materialien bereits verarbeitet, ſo treten die daraus verfertigten vorhandenen Waaren an deren Stelle, und es muß nur das Arbeitslohn der Maſſe vergütet werden.

§. 338.

Ferner, ſowohl obgedachte Unternehmer, als einzelne Fabrikanten, in Anſehung der den Kaufleuten und Krämern auf Credit gegebenen Waaren; in ſo fern dieſelben noch in der letztern Vermögen in Natur vorhanden ſind.

Jedoch findet dieſes Vorrecht nur binnen Jahresfriſt nach der Lieferung Anwendung; und es müſſen vorſchriftsmäßig geführte Abrechnungsbücher vorgelegt werden.

§. 339.

XV. Dieſes den Unternehmern inländiſcher Fabriken in dem Vermögen ihrer Arbeiter bewilligte Vorrecht, gebührt auch dem zur Unterſtützung der kleinen Seiden- und Baumwollenfabrikanten in Berlin, Potsdam, und Köpnick beſtimmten Fond; ſowohl in Anſehung der vorgeſchoſſenen noch in Natur vorhandenen Materialien, als in Anſehung der daraus gefertigten, und noch vorhandenen Waaren, gegen Vergütung des Arbeitslohns; ſo wie in Anſehung der von ſolchen Fabrikanten, an Zahlungsſtatt für geleiſtete Vorſchüſſe, abgelieferten, und zum Abſatze an Kaufleute und Krämer auf Credit überlaßnen, in dem Vermögen dieſer Uebernehmer annoch in Natur vorhandenen Waaren ebenfalls unter dem Vorbehalte ordentlicher darüber zu führender, und den Gerichten vorzulegenden Abrechnungsbücher. 15. Der Fabriken Unterſtützungsfond.

§. 340.

Hat ein ſolcher Fabrikant, welcher aus dem obbenannten Fond Vorſchüſſe erhalten, zugleich für privilegirte Fabrikenunternehmer gearbeitet; und es kann nicht ausgemittelt werden: ob die in der Maſſe vorgefundene Waare aus Materialien, welche der Fond, oder aus ſolchen, welche der Unternehmer vorgeſchoſſen hat, verfertigt ſey, ſo ſoll der Fond einem ſolchen privilegirten Unternehmer nachſtehen.

§. 341.

Hat der Fabrikant, welcher aus dem Fond mit Vorſchüſſen unterſtützt worden, auch von einer Privatperſon Materialien gleicher Art zu Fertigung einer beſtellten Arbeit erhalten; und es kann nicht ausgemittelt werden: ob die in der Maſſe vorgefundene Waare aus den Materialien des Fonds allein, oder aus denen des Privatbeſtellers allein gefertigt worden; ſo kann der Fond nur einen Theil

der vorgefundenen Waare, nach Verhältniß der von ihm vorgeſchoſſenen Materialien, gegen die, welche der Privatbeſteller gegeben hat, gegen verhältnißmäßige Vergütung des Arbeitslohns fordern.

§. 342.

15. Vorſchüſſe von Materialien an Tuch und Wollfabrikanten:

XVI. Gleiches Vorrecht, mit den eigentlichen Unternehmern inländiſcher Fabriken, genießen auch andre, welche an Tuchmacher und Wollfabrikanten Materialien vorgeſchoſſen haben; unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſe Vorſchüſſe mit den daraus gefertigten Waaren nach einem für letztere im Voraus verabredeten Preiſe bezahlt werden ſollen. Auch hier wird aber die Haltung ordentlicher Abrechnungsbücher vorausgeſetzt; in deren Ermangelung, oder wenn die Materialien, ohne die oben beſchriebne ausdrückliche Verabredung, bloß auf Credit gegeben worden, das Vorrecht in der Erſten Claſſe nicht ſtatt findet.

§. 343.

Das Vorrecht des § 339. benannten Fond und der § 342 bezeichneten Lieferer von Materialien, findet überhaupt nur ſtatt, wenn die Lieferung innerhalb Jahresfriſt vor eröffnetem Concurſe geſchehen iſt.

§. 344.

In wie fern andre Beſteller von Arbeiten bey Künſtlern und Handwerkern, bey entſtandenem Concurſe über das Vermögen des Werkmeiſters, wegen der von ihnen gegebenen Materialien, an den noch vorhandenen Vorrath derſelben, oder an das daraus verfertigte Werk ſich halten können, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 975—980.)

§. 345.

17. Vorſchüſſe an Unterthanen

XVII. Wenn Domainenbeamte, Pächter, oder Verwalter von Cämmereygütern, oder auch Privat-

gutsherrſchaften, deren Pächter oder Wirthſchaftsverwalter, ihren zurückgekommenen Unterthanen das nöthige Saat- Brodt- und Futtergetreide in Natur vorgeſchoſſen haben; und es wird demnächſt über den Unterthan Concurs eröffnet; ſo ſollen dergleichen Vorſchüſſe in der Erſten Claſſe ihre Befriedigung erhalten. nen an Saat, Brodt- und Futtergetreide.

§. 346.

Dieſes Vorzugsrecht ſoll jedoch nur ſolchen Vorſchüſſen zu ſtatten kommen, welche während des letzten Wirthſchaftsjahres vor eröffnetem Concurſe geleiſtet worden.

§. 347.

Die den Vorſchuß leiſtende Gutsherrſchaften und Beamte müſſen daher ſelbſt darauf ſehen, daß ihnen derſelbe aus der nächſten Erndte wieder erſtattet werde. Wenn ſie dem Schuldner einen längern Credit zugeſtehen, ſo können ſie ihre Befriedigung nur in der Vierten Claſſe fordern.

§. 348.

Iſt jedoch die nächſte Erndte nach geleiſtetem Vorſchuſſe dergeſtalt mißrathen, daß nicht einmal ſo viel Getreide, als zur Wiedererſtattung deſſelben erforderlich geweſen wäre, gewonnen worden, ſo ſoll ein ſolcher Vorſchuß die Priorität in der erſten Claſſe noch bis zur nächſtfolgenden Erndte behalten.

§. 349.

Einem in Natur geleiſteten Vorſchuſſe ſoll, in Anſehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nöthige Getreide zwar an einem dritten Orte ſelbſt gekauft und behandelt; die Herrſchaft oder der Beamte aber daſſelbe bezahlt, und zugleich dafür geſorgt hat, daß es zur Saat und Fortſtellung der Wirthſchaft wirklich verwendet, und alſo bis zum jedesmaligen Gebrauche in ſichere Verwahrung gehalten worden

§. 350.

Wenn hingegen eine Gutsherrſchaft, oder ein Beamter, den Unterthanen nur baares Geld zur Anſchaffung ſolcher Nothdurften in eigene Hand giebt, ſo können ſie, ſelbſt wenn ſie die Verwendung nachzuweiſen vermöchten, dennoch nur die Anſetzung in der Vierten Claſſe verlangen.

§. 351.

Damit wegen der nach §. 345. und 349. privilegirten Vorſchüſſe, bey dem künftigen Prioritätsverfahren keine Zweifel und Beweisaufnahmen entſtehen mögen; ſo ſollen über die geprüfte Nothwendigkeit, und den Betrag ſolcher Vorſchüſſe, ſo wie demnächſt über die geſchehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Regiſtraturen aufgenommen; dergleichen Regiſtraturen aber auch, zum Beweiſe der Richtigkeit, und des Vorzugsrechts der Forderung, für hinreichend geachtet werden.

§. 352.

Vorſchüſſe, welche von Fremden, denen keine geſetzliche Verbindlichkeit dazu aufgelegt iſt, aus eigener Bewegung geleiſtet worden, können der Regel nach auf keinen beſſern Ort, als die Vierte Claſſe, Anſpruch machen,

§. 353.

Wenn jedoch der Dritte, welcher den verſchuldeten Unterthan unterſtützen will, ſich zuvor bey der Gutsherrſchaft, oder dem Beamten meldet; von dieſen die Nothwendigkeit und der Betrag des Vorſchuſſes gehörig unterſucht; ausdrückliche Einwilligung dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maaßgabe §. 349. von der Herrſchaft oder dem Beamten geſorgt; und über alles dieſes die §. 351. vorgeſchriebene gerichtliche Regiſtratur aufgenommen worden; ſo ſoll, unter dieſen Maaßgaben, auch der von einem ſolchen Fremden geleiſtete Vorſchuß eben des Vorrechts, als wenn er

von der Herrſchaft ſelbſt gethan worden wäre, ſich zu erfreuen haben.

§. 354.

Wenn zur Zeit der Concurseröffnung Effekten in dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Natur vorhanden geweſen, welche nach obigen Feſtſetzungen hätten vindicirt werden können; und dergleichen Effekten ſind, weil die Anſprüche der Eigenthümer unbekannt geblieben, oder nicht ſogleich beſcheinigt werden können, mit des Gemeinſchuldners Effekten verkauft worden; ſo ſollen die gelöſeten Kaufgelder, nach Abzug der auf den Verkauf verwendeten Koſten, jederzeit an deren Stelle treten.

§. 355.

In dieſer Claſſe kann wegen der Concurrenz mehrerer Liquidanten, und der Ordnung, in welcher ſie zu befriedigen ſind, kein Streit entſtehn; weil einem jeden die vindicirten Sachen angewieſen werden müſſen. Von der Befriedigung der §. 345. ſeq. angeführten Vorſchüſſe wird im folgenden Abſchnitte gehandelt.

§. 356.

Zur Zweyten Claſſe gehören: Zweyte Claſſe. 1) Fiskus wegen rückſtändiger Abgaben.

I. Fiskus in Anſehung aller Arten der landesherrlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gemeinſchuldner ſowohl für ſeine Perſon, als in der Qualität eines Beſitzers unbeweglicher Grundſtücke verbunden geweſen; jedoch nur in Anſehung eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des eröffneten Concurſes zurück gerechnet. Sind längere Rückſtände aufgeſchwollen, ſo werden dieſelben, wenn ſie auf den Grundſtücken eingetragen worden, nach dem Alter der Eintragung, ſonſt aber nach Vorſchrift §. 396. locirt; und müſſen die Einnehmer den Caſſen, wegen des etwa durch

ihre Verſäumniß leidenden Schadens, gerecht werden.

§. 357.

2) Onera publica et communia.

II. Alle beſtändig fortlaufende Laſten und Pflichten, welche nach den Verfaſſungen eines jeden Orts oder Creiſes, oder einer Provinz, von dem Gemeinſchuldner an Creiscaſſen, Cämmereyen, Gutsherrſchaften, oder an Kirchen und Schuldbediente zu entrichten ſind; jedoch überall unter der im vorigen Paragraphen bemerkten Einſchränkung.

§. 358.

Unter den hier anzuſetzenden beſtändigen Laſten ſind aber nur ſolche zu verſtehen, die einer gewiſſen Claſſe von Grundſtücken in einem Orte oder Creiſe, oder in einer Provinz, dergeſtalt gemein ſind, daß ſie in der Regel auf allen zu dieſer Claſſe gehörenden Grundſtücken haften; und daher ein jeder, der ein ſolches Grundſtück an ſich bringen, oder Geld darauf herleihen will, es wiſſen kann, daß von demſelben dergleichen Laſten entrichtet werden müſſen. Sobald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenſchaft des Grundſtücks nicht von ſelbſt zu vermuthen, ſondern aus Contrakten, Erbreceſſen, Teſtamenten, oder irgend einem andern beſondern Titel entſtanden iſt; und daher nicht alle und jede Grundſtücke derſelben Art, ſondern nur dieſes oder jenes Einzelne angeht, kann dieſelbe das Vorrecht in dieſer Claſſe nicht genießen, ſondern muß, wenn ſie nicht eingetragen iſt, bloß in der Fünften Claſſe angeſetzt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 229 — 232.)

§. 359.

3) Feuerſocietätsbeyträge.

III. Die Beyträge zu den Feuer-Societätscaſſen, den Creisjuſtitiariaten, den unter öffentlicher Autorität zur gemeinſchaftlichen Uebertragung der

Criminalkoſten errichteten, ingleichen den Vieh-aſſekuranzgeſellſchaften; jedoch ebenermaaßen unter der Einſchränkung, daß die rückſtändigen Beyträge nicht früher, als zwey Jahr vor dem Ausbruche des Concurſes, ausgeſchrieben ſeyn müſſen.

§. 360.

IV. Fiskus in dem Falle, wenn der Gemeinſchuldner bey einer Königlichen Caſſe als Rendant, Controlleur, Schreiber, Diener oder Bothe angeſtellt geweſen, und ſich bey dieſer Caſſe ein dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallender Defekt ereignet, nach den darüber in den Geſetzen enthaltenen nähern Beſtimmungen. (A. L. R. Th. II. Tit. XIV. §. 45—74. Tit. XX. §. 453—455.) 4) Fiskus in dem Vermögen ſeiner Caſſenbedienten.

§. 361.

Die Bank, die Seehandlungsgeſellſchaft, die Haupt-Nutz- und die Brennholz-Adminiſtration, ſo wie andere Anſtalten, welchen fiskaliſche Rechte ausdrücklich beygelegt ſind, haben ſich dieſes Vorzugs in dem Vermögen ihrer Caſſenbedienten ebenfalls zu erfreuen.

§. 362.

V. Wenn der Gemeinſchuldner vor dem Ausbruche des Concurſes verſtorben iſt, die auf deſſen Beerdigung verwendeten nothwendigen Koſten; worunter jedoch die für Leichenpredigten, Parentationen, Leichenſteine, Trauergaſtmale, und ähnlichen überflüßigen Aufwand gemachte Auslagen ſo wenig, als die Trauerkleider der Angehörigen des Gemeinſchuldners, zu rechnen ſind. 5) Begräbnißkoſten.

§. 363.

Damit auch aller Verſchwendung vorgebeugt werde, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß überhaupt, wenn der Gemeinſchuldner von Adel, oder ein charakteriſirter Königlicher Bedienter geweſen, Funfzig Thaler; wenn derſelbe ein geringerer Kö-

niglicher Officiant, Banquier oder angeſehener Kaufmann geweſen, Dreyßig Thaler; ſonſt aber nur Zehn Thaler an Begräbnißkoſten in dieſer, die übrigen aber erſt hinter der letzten Claſſe angeſetzt werden ſollen.

§. 364.

Wenn jedoch die nach der Verfaſſung eines Orts, ohne Rückſicht auf den Stand des Gemeinſchuldners, ganz unvermeidlich geweſenen Begräbnißkoſten ſich höher belaufen ſollten, ſo muß der Richter dieſen wirklich und durchaus nothwendig geweſenen Koſten, ſo weit ſie gehörig nachgewieſen ſind, das Vorrecht der zweyten Claſſe zuerkennen.

§. 365.

Haben die Verwandten, oder ſonſt ein Dritter, das Begräbniß beſtellt, ſo erhalten dieſelben das in dieſer Claſſe auszuſetzende Quantum, und müſſen dagegen denjenigen, welche auf ihre Beſtellung Sachen dazu geliefert, oder Arbeiten dabey geleiſtet haben, für ihre Perſon gerecht werden.

§. 366.

Verſtirbt der Gemeinſchuldner nach ausgebrochenem Concurſe, ſo iſt die Creditmaſſe nicht ſchuldig, für ſeine Beerdigung zu ſorgen. Auch iſt das Vorzugsrecht in dieſer Claſſe auf Begräbnißkoſten der Ehefrau, der Kinder, oder andern Anverwandten des Gemeinſchuldners, nicht auszudehnen.

§. 367.

6) Medicinalkoſten.

VI. Die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe aufgelaufene Medicinalkoſten; ohne Unterſchied: ob ſelbige durch Krankheiten des Gemeinſchuldners, oder ſeiner Familie veranlaßt worden. Es wird jedoch dabey feſtgeſetzt:

a) daß der Apotheker nur für ſolche Arzeneyen Bezahlung fordern könne, die von einem öf-

fentlich approbirten Arzte verordnet ſind, und mit den Recepten deſſelben nachgewieſen werden;

b) daß ſämmtliche Rechnungen von dem Collegio Medico der Provinz geprüft und feſtgeſetzt ſeyn müſſen.

Unter dieſen Vorausſetzungen muß der ganze Betrag der Medicinalkoſten vom letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Summe, in dieſer Claſſe bezahlt werden. Aeltere Rückſtände gehören in die Sechste Claſſe; es wäre denn, daß der Arzt, Wundarzt, oder Apotheker, dergleichen Rückſtand Sechs Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entſtanden iſt, gerichtlich eingeklagt, und den Prozeß, oder die Exekution, bis zum Ausbruche des Concurſes ununterbrochen fortgeſetzt hätte.

§. 368.

Die Gebühren der Hebamme, oder des Geburtshelfers, für die Entbindung des Gemeinſchuldners Ehegenoſſin, haben mit den Medicinalkoſten gleiche Rechte.

§. 369.

Wenn der Gemeinſchuldner während des Concurſes in Krankheit verfällt, ſo müſſen die dadurch verurſachten Koſten aus der Competenz beſtritten werden, in ſo fern der Gemeinſchuldner ſich dazu gehörig qualificirt hat. Außerdem kann aber der Creditmaſſe deshalb ſo wenig, als wegen der Krankheiten der Angehörigen des Gemeinſchuldners, oder wegen der Entbindungskoſten ſeiner Ehegenoſſin, etwas zur Laſt fallen.

§. 370.

VII. Diejenigen, welche zur Zeit des eröffneten Concurſes bey dem Gemeinſchuldner, gegen ein beſtimmtes jährliches, monatliches, oder wöchentliches Lohn, in Dienſten ſtehen, in Anſehung 7) Lindlöhner.

des zu fordern habenden Lohnes; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurſes zurück gerechnet. In Anſehung älterer Rückſtände gehören dergleichen Hausofficianten, Domeſtiken, und Geſinde zur letzten Claſſe; wohingegen, wenn einige derſelben, nach eröffnetem Concurſe, zur Aufbewahrung oder Verwaltung der Maſſe beybehalten werden, dieſe, in Anſehung des fernern Lohns, zu den in §. 269. benannten Perſonen zu rechnen ſind, welche nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit der Maſſe contrahirt haben, und daher vorzüglich bezahlt werden. Dem Lohne ſoll das bedungene Koſtgeld oder Deputat, die verſprochene Livree, und das als ein Theil des Lohns angewieſene, vom Gemeinſchuldner vorenthaltene Stamm- und Schießgeld, gleich geachtet werden.

§. 371.

In dieſer Claſſe gehört auch

1) das fixirte Gehalt des Juſtitiarii, ohne Unterſchied: ob derſelbe in den Gütern wohnt, oder nicht;
2) das dem Arzte, ſtatt der zu liquidirenden Gebühren, in Pauſch und Bogen verſprochene Honorarium, in ſo fern daſſelbe auf einer ausdrücklichen Verabredung beruhet. Beyden Forderungen gebührt jedoch die Priorität nur in Anſehung eines Einjährigen Rückſtandes. Aeltere Rückſtände gehören entweder nach §. 468. in die Sechste, oder in die Siebente Claſſe.

§. 372.

Wirthſchaftsbediente, deren Lohn nicht nach der Zeit ihres Dienſtes, ſondern nach gewiſſen Verhältniſſen der geleiſteten Arbeit beſtimmt iſt, gehören gleichwohl in dieſe Claſſe; in ſo fern ſie auf eine gewiſſe Zeit oder auf Kündigung gemiethet worden.

§. 373.

§. 373.

Diejenigen Hausofficianten oder Dienſtboten, welche zur Zeit des eröffneten Concurſes bereits des Gemeinſchuldners Dienſte verlaſſen haben, verlieren dieſes Vorzugsrecht; in ſo fern ſie nicht vor dem Ausbruche des Concurſes wider den Gemeinſchuldner, wegen des rückſtändigen Lohns, gerichtliche Klagen erhoben haben. Iſt dieſes geſchehen, oder ſind die Dienſtboten, erſt bey Einführung der Sequeſtration, von der dieſelbe dirigirenden Behörde entlaſſen worden; ſo werden ſie denjenigen gleich geachtet, welche in des Gemeinſchuldners Dienſten geblieben ſind.

§. 374.

VIII. Diejenigen, welche Pflüger- und Dreſcherlohn zu fordern haben; jedoch nur in ſo fern die Rückſtände aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe herrühren. 8) Pflügerlohn.

§. 375.

IX. Das Schulgeld, welches Schulmeiſter ſowohl in Städten, als auf dem Lande, ingleichen das Lehrgeld, welches Handwerker für die Kinder des Gemeinſchuldners zu fordern haben; jedoch unter der im vorigen Paragraphen feſtgeſetzten Einſchränkung. 9) Schulgeld.

§. 376 a.

In allen Fällen, wo gewiſſen Gläubigern Ein- oder Zweyjährige Rückſtände in dieſer Claſſe angewieſen ſind, verſteht ſich ſolches nicht von einem Ein- oder Zweyjährigen Betrage der Forderung überhaupt; ſondern nur von demjenigen Theile derſelben, welcher aus dem letzten Einen oder aus den letzten Zwey Jahren vor eröffnetem Concurſe herrühret.

§. 376 b.

X. Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuſter, welche dem Gemeinſchuldner, und der in

ſeinem Hauſe lebenden Familie, die Bedürfniſſe zu ihrer Nahrung und Kleidung auf Credit haben verabfolgen laſſen; jedoch, in Anſehung der Schneider, nur wegen täglicher ordinairer Kleidungsſtücke; und in Anſehung dieſer Profeſſioniſten insgeſammt, nur wegen ſolcher Lieferungen, die in den letzten Sechs Monaten vor eröffnetem Concurſe geſchehen ſind.

§. 377.

11) Pfandinnhaber.

XI. Diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner, zur Sicherſtellung ihrer Forderungen, ein handhabendes Pfand erhalten haben, wenn ſich ſelbiges zur Zeit der Eröffnung des Concurſes annoch in ihrer Gewahrſam, oder auf ihre Veranlaſſung in gerichtlichem Depoſito befindet. Ein ſolches Pfand kann ſowohl in Juwelen und Koſtbarkeiten, Mobilien, Effekten und Waaren, als in baaren Geldern und Aktivcapitalien beſtehen. Sollen jedoch letztere als ein gültiges Unterpfand angeſehen werden, ſo muß das Schuldinſtrument im Original dem Pfandgläubiger eingehändigt ſeyn; und bedarf es bey ingroſſirten Forderungen keiner Eintragung der Verpfändung.

§. 378.

Soll eine ausſtehende Forderung Mehreren theilweiſe verpfändet werden, ſo kann zwar nur der eine Pfandgläubiger das Originalinſtrument erhalten. Den übrigen aber müſſen vidimirte Abſchriften davon zugeſtellt, und darunter, für wieviel eine jede ſolche Abſchrift, und wem ſie zum Pfande dienen ſolle, vermerkt; unter dem Originalinſtrument aber müſſen ſämmtliche damit vorgenommenen Verpfändungen regiſtrirt werden. (cf. die Hypothekenordnung.)

§. 379.

So weit Verpfändungen in gewiſſen Fällen, nach Vorſchrift der Geſetze, auch ohne Natural-

übergabe geſchehen können, ſoweit erlangt ein ſolcher Pfandinhaber dadurch auch das Vorrecht der Zweyten Claſſe. (A. L. R Th. I. Tit. XX. §. 271 ſeq.)

§. 380.

Unbewegliche Sachen können nur durch die Naturalübergabe, auf die in den Geſetzen näher beſtimmte Art, zum eigentlichen Pfande beſtellt werden. (A. L. R. Ibid. §. 99. 100.)

§. 381.

Ein jeder zur Anſetzung in der Zweyten Claſſe qualificirter Pfandgläubiger, erhält von dem durch Verſilberung oder Einziehung des Pfandes eingehenden Quanto, wegen ſeines Capitals, und ſämmtlicher bis zum Tage der erfolgenden Bezahlung aufgelaufenen Zinſen, wie nicht minder wegen der nach Anleitung §. 153. zu vergütenden Koſten, ſoweit es zureicht, ſeine völlige Befriedigung; und findet in Anſehung ſolcher Pfandgläubiger die §. 150. feſtgeſetzte Einſchränkung auf einen zweyjährigen Zinſenrückſtand keine Anwendung. Kann hingegen ein Pfandgläubiger aus dem Werthe des Pfandes ſeine völlige Befriedigung nicht erhalten, ſo kommt es, wegen des fehlenden Quanti, darauf an: ob ſeine Forderung ſonſt mit einem beſondern Vorzugsrechte verſehen iſt. In deſſen Ermangelung gehört ein ſolcher Ausfall zur Siebenten Claſſe, und verbleibt es in allen Fällen, wo der Werth des Pfandes unzureichend iſt, bey der allgemeinen Verordnung des §. 150. in Anſehung der Zinſenrückſtände.

§. 382 a.

XII. Den Pfandgläubigern ſind diejenigen gleich zu achten, welche dem Gemeinſchuldner ein Grundſtück vermiethet oder verpachtet haben; und zwar nicht allein in Anſehung der rückſtändigen Miethe, ſondern auch in Anſehung des zugefügten Schadens, der fehlenden Inventarienſtücke, 12. Verpächter und Vermiether, quoad invecta et illata.

und überhaupt aller aus dem Mieths- oder Pachtcontrakte fließenden Verbindlichkeiten; in ſo fern die zur Zeit der Concurseröffnung in dem vermietheten oder verpachteten Grundſtücke befindliche Effekten des Gemeinſchuldners zur Befriedigung des Vermiethers oder Verpächters hinreichend ſind. Hieraus folgt, daß wenn letzterer den Gemeinſchuldner ausziehen laſſen, ohne das Zurückbehaltungsrecht auf die eingebrachten Mobilien und Effekten auszuüben, keine Priorität in der Zweyten Claſſe ſtatt finde.

Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey Pachtungen einzelner Grundſtücke, wo der Pächter keine Sachen und Effekten in die verpachtete Sache eingebracht hat, auch der Verpächter kein Pfandrecht daran in dieſer Claſſe ausüben könne.

§. 382 b.

Bey Erbverpachtungen hat der Verpächter, auf ſeine Befriedigung aus dem für die Erbpachtgerechtigkeit gelöſeten Kaufgelde, ein in den Geſetzen näher beſtimmtes vorzügliches Recht; und iſt, ſoweit dieſes Kaufgeld zu ſeiner Befriedigung hinreicht, ſich in dem Concurs einzulaſſen nicht ſchuldig. (A. L. R. T. I. Tit. XX. §. 212. ſeq.) Wenn er aber, wegen Unzulänglichkeit dieſes Kaufgeldes, bey dem Concurſe des Erbpächters ſich meldet; ſo kann er gleich einem andern Verpächter, an die in dem verpachteten Grundſtücke befindlichen Effekten des Gemeinſchuldners nach Vorſchrift §. 382 a. ſich halten. Reichen auch dieſe zu ſeiner Befriedigung nicht hin, ſo hat er übrigens wegen des Ausfalls kein beſonderes Vortrecht; ſondern gehört damit in die letzte Claſſe.

§. 383.

13. Frachtgelder.

XIII. Den Pfandgläubigern ſind ferner gleich zu achten, die Schiffer und Fuhrleute, wegen der zu fordern habenden Fracht und Zollgelder, oder

anderer baaren Auslagen; in ſo fern die transportirten Waaren ſich, zur Zeit des eröffneten Concurſes, noch in ihrer Gewahrſam, oder auf dem Acciſeamte, oder dem Packhofe befinden, und zu ihrer Befriedigung hinreichend ſind.

§. 384.

Endlich XIV. kommt das Recht der Zweyten Claſſe auch dem Verſicherer wegen der noch unbezahlten Prämie zu; in ſo fern dieſelbe nicht creditirt worden, und der Concurs innerhalb dreyßig Tagen nach Zeichnung der Police entſtanden iſt. Der Verſicherer kann ſich alsdann an den verſicherten Gegenſtand halten, in ſo fern derſelbe zur Zeit des eröffneten Concurſes annoch in dem Vermögen des Gemeinſchuldners vorhanden iſt. Ein älterer Rückſtand gehört in die Vierte Claſſe. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 2115.)

14. Aſſecuranzprämien.

§. 385.

Die zur Zweyten Claſſe gehörigen Forderungen folgen nach der hiedurch feſtgeſetzten Ordnung auf einander; außer daß die unter XI. -- XIV. bemerkte Pfandgläubiger auf die im §. 381. vorgeſchriebene Art vorzüglich befriedigt werden.

§. 386.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Creditmaſſe nur ſoweit hinreicht, daß auf die ein gleiches Vorzugsrecht habenden Forderungen nur ein zu ihrer völligen Befriedigung unzureichender Betrag vertheilt werden kann, jede Forderung ſich mit einem verhältnißmäßigen Antheile begnügen müſſe.

§. 387.

In der Dritten Claſſe werden alle auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken, nach Vorſchrift der Hypothekenordnung, eingetragene Forderungen angeſetzt; und beſtimmt nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung, in

Dritte Claſſe.

welcher ſie auf einander folgen, ohne daß auf deren Urſprung, oder die ihnen ſonſt anklebenden Vorzugsrechte Rückſicht genommen werden darf.

Sind mehrere Forderungen zu gleicher Zeit eingetragen worden, ſo geſchieht, wenn nicht alle befriedigt werden können, die Vertheilung unter ſie verhältnißmäßig.

§. 388.

Es wird daher nicht darauf geſehen, ob die eingetragenen Forderungen mit einer General-, oder bloß allein mit einer Specialhypothek, oder mit beyden zugleich verſehen ſind; wie denn auch der vom Gemeinſchuldner ohne förmliche Pfandbeſtellung eingeräumte Beſitz, oder eine erhaltene Immiſſion, oder ein wegen rückſtändiger Kaufgelder gemachter Vorbehalt des Eigenthums, kein Vorzugsrecht wirken kann.

§. 389.

Das den eingetragenen Gläubigern beygelegte Vorrecht der Dritten Claſſe erſtreckt ſich auch auf das zu dem Gute gehörende Vieh- und Feldinventarium, ſo weit daſſelbe nach Vorſchrift der Geſetze für mit verpfändet zu achten iſt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 443. ſeq.)

§. 390.

Auch erſtreckt ſich dieſes Vorrecht auf die Gebäude, welche auf dem verpfändeten Grunde und Boden vor und nach der Eintragung errichtet worden. (A. L. R. Ibid. §. 471. ſeq.)

§. 391.

Gehören mehrere Grundſtücke zur Maſſe, ſo müſſen die auf jedes derſelben anzuweiſende Forderungen in beſondern Abtheilungen claſſificirt werden. Wenn dieſelben Poſten auf mehrere Grundſtücke eingetragen ſind, ſo werden ſie in der jedem Gute zu widmenden Abtheilung des Claſſificationsurtels nach der Zeit der Eintragung ange-

ſetzt, und hiernächſt bey der Diſtribution nach den unten folgenden nähern Vorſchriften befriedigt.

§. 392.

Wenn das Kaufgeld eines Grundſtücks zur Berichtigung der darauf eingetragenen Forderungen nicht zureicht, ſo können die Inhaber der ausfallenden Capitalien, auch ſelbſt in dem Falle, wenn ſie mit einer Generalhypothek verſehen ſind, aus dem Mobiliarvermögen in dieſer Claſſe ihre Befriedigung nicht verlangen; ſondern ſie werden, wenn ihnen nach der Qualität ihrer Forderungen nicht ein anderweitiges Vorzugsrecht gebührt, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, in der Sechsten Claſſe angeſetzt. Sind ihre hypothekariſche Rechte von einem vorhergehenden Beſitzer des Grundſtücks beſtellt, und von dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Erblaſſer, nur mit dem Grundſtücke zugleich übernommen worden, ohne daß außerdem eine perſönliche Befugniß oder Verbindlichkeit zwiſchen dem Uebernehmer, und dem eingetragenen Gläubiger entſtanden wäre; ſo kann letzterer, wegen des Ausfalls an dem Grundſtücke, an die übrige Creditmaſſe keinen Anſpruch machen.

§. 393.

Von den Gläubigern der Zweyten Claſſe gehen in dem Grundſtücke und deſſen Werthe den Eingetragenen nur vor:

1) der Zweyjährige Rückſtand der von dem Grundſtücke zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben; (ſub. N. I.)
2) der Zweyjährige Rückſtand der gemeinen Laſten und Abgaben, welche von dem Grundſtücke zu entrichten ſind; (ſub. N. II.)
3) die rückſtändigen Beyträge zu den Feuerſocietäts-, und andern damit gleiche Rechte habenden Anſtalten; (ſub. N. III.)

4) Fiskus in dem unbeweglichen Vermögen des Rendanten, ſoweit nicht dieſes Vorrecht in Anſehung gewiſſer eingetragenen Gläubiger durch geſetzliche Vorſchriften eingeſchränkt iſt; (ſub. N. IV.)

5) die in Beſoldung, oder Lohn und Brod des Gemeinſchuldners, als Gutsbeſitzers, geſtandene Perſonen, welche zum Gute, und nicht zu der Perſon, oder dem anderweitigen Gewerbe des Gemeinſchuldners gehören; (ſub. N. VII.)

6) das rückſtändige Pflüger- und Dreſcherlohn; (ſub. N. VIII.)

Die unter N. V. VI. und IX. bemerkten Gläubiger der Zweyten Claſſe, ingleichen die Dienſtboten unter N. VII., welche keine Gutsliedlöhner ſind, haben dieſes vorzügliche Recht nur in dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners; und können, in Anſehung des Grundſtücks, die Priorität vor den eingetragenen Gläubigern nicht verlangen.

§. 394.

Wenn an einem Orte noch keine ordentliche Hypothekenbücher eingerichtet ſeyn ſollten, ſo kann auch in dem Concurs eines Einwohners und Grundbeſitzers an dieſem Orte keine Dritte Claſſe ſtatt finden; allermaaßen die bloße Eintragung in Haus-, Handels-, Conſens-, Confirmations-, oder andre dergleichen nicht nach der Form und Vorſchrift der Hypothekenordnung eingerichtete Bücher, dieſes Vorrecht nicht begründen kann.

§. 395.

Vierte Claſſe. 1. Der Fiskus.

Zur Vierten Claſſe gehören:

I. Fiskus in Anſehung der Anforderungen an den Gemeinſchuldner, in ſo fern keiner der §. 295. 356. 360. bemerkten Fälle eintritt, und den Gerechtſamen des Fiskus nicht durch Beſtelluug eines

Pfandrechts ein Platz in der zweyten, oder durch Eintragung auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners, ein Platz in der Dritten Claſſe verſchafft worden.

§. 396.

Hieher gehören alſo:

1) die mehr als zweyjährigen Rückſtände der landesherrlichen Abgaben, und zwar ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit. Haben jedoch fiskaliſche Caſſenbediente, oder deren Vorgeſetzte, dergleichen Reſte, aus bloßer Nachläſſigkeit, oder perſönliche Gefälligkeit gegen den Gemeinſchuldner, wider den Inhalt der Geſetze und ihrer Amtsinſtruktionen, anſchwellen laſſen, ſo bleibt den Creditoren, welche dadurch bey dem Concurſe einen Ausfall leiden, der Regreß wider ſie vorbehalten.

§. 397.

Ferner gehört hieher:

2) dasjenige, was der Gemeinſchuldner dem Fiskus aus einer beſtellten Caution, die aber weder durch Pfand, noch durch Eintragung beſonders verſichert iſt, ſchuldig geworden.

§. 398.

Desgleichen:

3) die einem Officianten, der kein eigentlicher Caſſenbedienter iſt, anvertrauten Gelder. So werden z. E. die Defekte, welche von Perſonen, die zur Verwaltung gerichtlicher Depoſiten in unmittelbaren Königlichen Jurisdiktionen beſtellt ſind, bey ſolchen Depoſitis gemacht worden, in der Zweyten Claſſe angeſetzt. Wenn hingegen einem Königlichen Bedienten, vermöge ſeines Amts, Gelder, welche öffentlichen Anſtalten, milden Stiftungen, oder auch Privatperſonen gehören, anvertraut, und von ihm, ohne in das gerichtliche Depoſitum gekommen

zu ſeyn, vergriffen worden; ſo werden dergleichen Forderungen an die Vierte Claſſe gewieſen. Wenn die im Namen des Landesherrn beſtellte Auktionscommiſſarii, oder Ausmiener, die an ſie bezahlten Kauf- oder Auktionsgelder nicht abgeliefert, ſondern unterſchlagen haben; und die beſtellte Caution zu deren Deckung nicht hinreichend iſt; ſo werden ſie, wenn der Zeitpunkt, da die Gelder Reglementsmäßig hätten abgeliefert werden ſollen, nicht früher, als Vier Wochen vor eröffnetem Concurſe eingetreten iſt, in der Vierten, ſonſt aber in der Sechsten Claſſe angeſetzt.

Wohin die Defekte der Caſſen- und anderer Bedienten gehören, die nicht in unmittelbaren Königlichen, ſondern in Dienſten von Magiſträten, und andern öffentlichen Anſtalten und Corporationen ſtehen, wird unten beſtimmt. (§. 405. 428.)

§. 399.

Auch gehöret in dieſe Claſſe

4) was der Gemeinſchuldner dem Fiskus aus einer übernommenen Pachtung, es ſey an rückſtändigen Pachtgeldern, oder Inventariendefekten, oder wegen Deteriorationen ſchuldig geworden iſt; in ſofern eine beſſere Sicherheit weder durch Pfand, noch durch Eintragung beſtellt, oder dieſelbe unzureichend iſt.

§. 400.

Ueberhaupt ſind hier anzuſetzen:

5) alle Forderungen, die dem Fiskus an den Gemeinſchuldner, wegen eines mit demſelben geſchloſſenen Contrakts, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde zuſtehen; in ſofern denenſelben nicht, vermöge beſonderer Geſetze, ein beſſeres, oder auch z. E. den Geldſtrafen, ein geringeres Vorzugsrecht beygelegt iſt.

Wegen der Forderungen, die der Fiskus durch Ceſſion von andern an ſich gebracht hat, kann derſelbe auf die fiskaliſche Priorität keinen Anſpruch machen. (A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 405. 406.)

§. 401.

Auf die Vorzugsrechte des Fiskus hat die Bank, in Anſehung ihrer kaufmänniſchen Geſchäfte, Verzicht gethan, und ſich dieſelben nur in Anſehung ihrer Officianten vorbehalten.

Was die Seehandlungsſocietät betrift, ſo iſt dieſelbe, wenn ſie einem Kaufmanne Seeſalz auf Credit verkauft hat, ſich gegen denſelben des fiskaliſchen Vorrechts, jedoch nur auf einen Monat, vom Tage der Verabfolgung des Salzes an den Käufer, bis zu demſelben Datum des nächſtfolgenden Monats gerechnet, zu bedienen befugt; dergeſtalt, daß, wenn entweder der Credit auf längere Zeit geſtattet, oder nach Ablauf der Einmonatlichen Friſt, bey ausgebliebener Zahlung, die Klage nicht binnen drey Tagen bey Gerichten angemeldet, oder auch in der Folge nicht gehörig fortgeſetzt worden, alsdann die Societät nur wie ein anderer Privatverkäufer angeſehn, und behandelt werden ſoll. In Anſehung ihres übrigen kaufmänniſchen Verkehrs hingegen, es betreffe Waaren, außer dem Seeſalz, oder Gelder, oder Wechſel, hat die Societät ſich ihrer fiskaliſchen Rechte gegen andre Kaufleute, gleich der Bank, begeben; alſo daß ſie dabey nur nach der Qualität ihrer Forderung, gleich jedem andern Privatkaufmanne anzuſetzen iſt. Dagegen bleiben der Societät nicht nur gegen ihre Officianten, ſondern auch, wenn ſie ſich mit irgend einer andern Privatperſon, welche kein Kaufmann iſt, in ein Verkehr, es habe Namen, wie es wolle, eingelaſſen hat, in Anſehung aller daraus entſtandenen Forderungen, die fiskaliſchen Rechte, nach ihrem ganzen Umfange, auch im Concurſe vorbehalten.

§. 402.

Der prinzlichen Geſammt-Cammer gebühren mit den königlichen Cammern, und den Regimentscaſſen, ingleichen den königlichen gerichtlichen Salariencaſſen, ſowohl in Anſehung der Officianten, als wegen der von dem Gemeinſchuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen, mit andern königlichen Caſſen, gleiche Vorzugsrechte.

§. 403.

Wenn verſchiedene der in den vorſtehenden §§. benannten Caſſen concurriren, ſo haben diejenigen den Vorzug, welchen der Gemeinſchuldner zuerſt, wegen ſeines Dienſtes, oder geſchloſſenen Contrakts, oder erhaltenen Vorſchüſſe, oder ſchuldigen Präſtationen verhaftet geweſen. Doch ſtehen gerichtliche Salarien, den übrigen königlichen Caſſen nach; nnd mehrere dergleichen Salariencaſſen theilen ſich, wenn die Maſſe zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, in den Ueberreſt derſelben verhältnißmäßig, ohne Rückſicht auf die Entſtehungszeit ihrer Forderung. Auch den andern Creditoren der Vierten Claſſe ſtehen ſie nach, wenn ſie mit denſelben in Concurrenz kommen.

§. 404.

2. Aeltere Rückſtände vom Oneribus communibus.

II. Die mehr als zweyjährigen Rückſtände der in §. 357. benannten beſtändigen Laſten und Pflichten, und der in §. 359. erwähnten Beyträge zu den Feuerſocietäts- und übrigen mit dieſen gleiche Rechte habenden Caſſen; welche ſowohl unter einander, als in Concurrenz mit den andern zu dieſer Claſſe gehörigen Forderungen, nach den Datis geordnet werden, da ſie von dem Gemeinſchuldner hätten entrichtet werden ſollen.

§. 405.

3. Oeffentliche, nicht Königliche

III. Die landſchaftlichen, Creis-, oder Cämmereycaſſen, ingleichen Domkapitel, Collegiatſtifter, Klö-

ſter, Kirchen, Schulen, und andre milde Stiftungen, wenn dem Gemeinſchuldner die Adminiſtration oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensſtücke überlaſſen worden; und hiernächſt Defekte entſtanden ſind, zu deren Berichtigung keine beſſere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung beſtellt worden. Dahin gehören alſo auch die von den Gerichten und Gerichtsverwaltern ſolcher öffentlichen Anſtalten gemachten Depoſitaldefekte (§. 368.) Caſſen in bonis adminiſtratorum.

Dieſes Vorzugsrecht wird, bey ſich ereignender Concurrenz, nach dem Tage beurtheilt, da der Gemeinſchuldner ſeinen Dienſt angetreten, oder die Adminiſtration übernommen hat.

§. 406.

IV. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, in Anſehung ihres Eingebrachten; ohne Unterſchied: ob es den Namen von Dotal- oder Paraphernalvermögen führt; in ſo fern ſie nicht die noch vorhandenen Effekten, nach Anleitung §. 312. ſeq., vindiciren kann, oder durch die Eintragung einen Platz in der Dritten Claſſe erhalten hat. 4. Illata der Ehefrauen.

Zu dem in dieſer Claſſe anzuſetzenden Vermögen der Ehefrau ſoll auch alles dasjenige gerechnet werden, was ihr an Morgengabe verſchrieben worden; in ſofern nicht an gewiſſen Orten, oder bey gewiſſen Claſſen von Landeseinwohnern, eine entgegengeſetzte Obſervanz nachgewieſen werden kann. Ferner was ſie an Geſchenken, nach Anleitung der angeführten Geſetzſtelle, wenn es in Natur vorhanden geweſen wäre, hätte vindiciren können.

§. 407.

Wenn nach der Eheſtiftung, oder den obwaltenden ſtatuariſchen Rechten, eine wechſelſeitige Erbfolge in Anſehung des ganzen Vermögens, oder eines Theils deſſelben beſtimmt iſt, und der

Gemeinſchuldner ſich noch am Leben befindet; ſo kann die Ehefrau die Herausgabe ihres Vermögens, in ſo fern es nach ihrem Tode dem Gemeinſchuldner zufallen würde, nur gegen beſtellte hinlängliche Sicherheit verlangen; oder ſie muß ſich damit begnügen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Maſſe zurück bleibe, wovon ihr jedoch die Zinſen verabfolgt werden müſſen.

§. 408.

Soll, nach der Eheſtiftung, die Ehefrau, ſtatt der Zurückgabe ihres Eingebrachten, ein gewiſſes Leibgedinge, oder Alimentationsquantum erhalten, ſo kann ſie zwar ihr Eingebrachtes nicht zurück fordern; dahingegen aber darauf dringen, daß ein zur Berichtigung der ihr verſprochenen jährlichen Hebung hinreichendes Capital, an dieſem Orte, nach der im folgenden Abſchnitte vorgeſchriebenen nähern Beſtimmung, ausgeſetzt, und ihr der Genuß der Zinſen überlaſſen werde. Doch kann die Frau dieſe Zinſen nur ſo weit fordern, als ſie die landüblichen Zinſen ihres wirklich eingebrachten Capitalvermögens nicht überſteigen. Wie weit dergleichen einer Frau, gegen Zurücklaſſung ihres Eingebrachten, verſchriebene Hebungen von den Gläubigern widerrufen werden können, wird unten (§. 438.) näher beſtimmt.

§. 409.

Welchergeſtalt die Ehefrauen, wegen der ihnen verſchriebenen Gegenvermächtniſſe, Witthums- und anderer Vortheile, ingleichen wegen ihres vorbehaltenen Vermögens zu claſſificiren ſind, wird unten feſtgeſetzt. (§. 433. ſeq.)

§. 410.

Wenn die Ehegatten, nach der Eheſtiftung, oder den obwaltenden ſtatuariſchen Rechten, in Gemeinſchaft der Güter leben, ſo findet, auch in An-

ſehung des Eingebrachten, die Vorſchrift §. 326., nach welcher die Frau erſt nach Befriedigung aller Schulden ihre Befriedigung verlangen kann, Anwendung.

§. 411.

Hat eine Ehefrau mit ihrem Ehemanne, vermöge beſonders errichteten Societätscontrakts, eine gemeinſchaftliche Handlung geführt, ſo findet dasjenige ſtatt, was §. 289. 290. 291. in Anſehung der Handlungsgeſellſchaften verordnet worden. Dieſes iſt jedoch auf den Fall nicht auszudehnen, wenn die Ehefrau ihrem Ehemanne nur als Gehülfin in ſeiner Handlung beygeſtanden hat.

§. 412.

In wie fern die Frau, wegen geführter üblen Wirthſchaft oder Verſchwendung, ihr Vorzugsrecht verliere, iſt in den Geſetzen beſtimmt, (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 274. 275. Tit. XX. §. 1485 bis 1487.) und findet dieſe Vorſchrift auch auf die unten (§. 434.) vorkommende Gebührniſſe, ſo wie ſelbſt in dem Falle Anwendung, wenn die Forderungen der Ehefrau eingetragen ſind, und im Hypothekenbuche noch auf ihren Namen ſtehen.

§. 413.

Eine Ehefrau kann das ihr in dieſer Claſſe verliehene Vorzugsrecht cediren; und wenn ſie verſtorben iſt, treten ihre Deſcendenten in jedem Falle an ihre Stelle; wo hingegen dieſes in Anſehung anderer Erben nur alsdann ſtatt findet, wenn die Erblaſſerin zur Zeit des eröffneten Concurſes noch am Leben geweſen iſt.

§. 414.

Wenn die Ceſſionarien oder Deſcendenten einer verſtorbenen Ehefrau mit einer nachherigen Ehegattin des Gemeinſchuldners concurriren, ſo haben erſtere jederzeit den Vorzug.

§. 415.

Eine geſchiedene Ehefrau kann dieſes Vorzugsrecht nur dadurch erhalten, wenn ſie unverzüglich nach Trennung der Ehe ihr Eingebrachtes zurück fordert; und bevor ſie daſſelbe, der gehörig fortgeſetzten Exekution ungeachtet, hat erhalten können, der Concurs eröffnet wird. Alsdann geht ſie auch der nachherigen Ehegenoſſin des Gemeinſchuldners vor.

§. 416.

Wenn Ehefrauen, oder deren Ceſſionarien und Deſcendenten, mit andern zu dieſer Claſſe gehörigen Forderungen concurriren; ſo wird der erſtern Vorzugsrecht vom Hochzeitstage an gerechnet; in ſo fern nicht ausgemittelt werden kann, daß das Vermögen der Ehefrau, ganz oder zum Theil, ſpäter dem Gemeinſchuldner eingebracht worden; welchenfalls das Vorzugsrecht einer jeden Forderung vom Tage der Einbringung den Anfang nimmt.

§. 417.

5. Peculium der Kinder.

V. Die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung derjenigen Vermögensſtücke, welche ſie nach Anleitung §. 327. zu vindiciren berechtigt ſind, wenn dieſes um deswillen nicht geſchehen können, weil ſie zur Zeit des eröffneten Concurſes nicht mehr vorhanden geweſen; und richtet ſich dieſes Vorzugsrecht nach der Zeit, da der Vater das Vermögen der Kinder an ſich genommen hat.

§. 418.

Eben dahin gehört auch alles, was die Kinder, an Gelde oder Geldeswerth, von einem Dritten, außer dem Vater, ererbt, geſchenkt erhalten, oder ſonſt erworben haben, und in den Händen des Vaters geblieben iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 177.)

§. 419.

Darunter iſt jedoch ein Geldfideicommiß nicht zu rechnen, welches den Kindern durch den Vater,

ter, und nach deſſen Abgange, vermöge einer vorhandenen Stiftung zufallen ſollen. Vielmehr haben deshalb die Kinder mit andern Fideicommißfolgern gleiche Rechte.

§. 420.

Rückſtändige Alimente unehelicher Kinder, wenn ſie auch ſchon vor eröffnetem Concurſe verfallen ſind, gehören nicht hieher, ſondern in die Sechste Claſſe.

§. 421.

VI. Unmündige, Minderjährige, Blödſinnige, Verſchwender, und Abweſende, wenn dem Gemeinſchuldner die Vormundſchaft oder Curatel übertragen worden, oder derſelbe ſich der Verwaltung ihres Vermögens angemaaßt hat, in Anſehung aller dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallenden Defekte; in ſo fern nicht durch Eintragung der Vormundſchaft oder Curatel eine beſſere Sicherheit verſchafft worden. Wenn dieſes Vorzugsrecht ſeinen Anfang nehme, und wie lange es daure, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 295—298. §. 888. 892.) *) 6. Vermögen der Pflegebefohlnen bey ihren Vormündern.

§. 422.

VII. Minderjährige, und mit ihnen gleiche Rechte habende Perſonen, in ſo fern die ihnen eigenthümlich zuſtehende Gelder von dem Gemeinſchuldner zum Ankaufe eines Grundſtücks angewendet worden, und dieſes Grundſtück zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes ſich noch in der Maſſe befunden hat; welches Vorzugsrecht vom Tage der geſchehenen Verwendung anzurechnen iſt, 7. Pflegebefohlne, in den mit ihren Geldern erkauften Grundſtücken.

§. 423.

VIII. Die einem Officiere zu ſeiner Equipage, mit Conſens des Chefs, gegebene, und zu dieſem 8. Equipagegelder.

*) Der im Allg. Landrecht loco allegato § 295. angegebene Ort der Fünften Claſſe iſt ein Druckfehler, und ſoll heißen: der Vierten Claſſe.

Behufe verwendete Vorſchüſſe; ohne Rückſicht, ob die erſte Equipirung, oder die Wiederanſchaffung der im Kriege verloren gegangenen Equipage davon beſtritten worden; und wird die Prioritât ſolcher Vorſchüſſe nach dem Dato des Conſenſes beſtimmt. Vorſchüſſe, die zur Uebernehmung einer Compagnie geleiſtet worden, haben, wenn ſie auf die Gewehrgelder eingetragen ſind, das aus dieſer Eintragung entſtehende, ſonſt aber, wenn ſie auch für gültig zu achten, kein beſonderes Vorrecht.

§. 424.

9. Baugläubiger.

IX. Diejenigen, welche, vor Ausbruch des Concurſes, zum Aufbau, oder zur Ausbeſſerung der zur Maſſe gehörigen Gebäude, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeſchoſſen haben; welche auch zu dieſem Behufe verwendet worden.

Bey entſtehender Concurrenz, beſtimmt die Zeit des geſchloſſenen Contrakts das Vorzugsrecht einer jeden Forderung. Iſt kein Contrakt vorhanden, ſo wird der Ort durch die Zeit der geſchehenen Lieferung, des geleiſteten Vorſchuſſes, oder der verrichteten Arbeit beſtimmt.

§. 425.

10. Vorſchüſſe zum Gutsinventario.

X. Gleiches Vorrecht haben in eben dieſer Maaße die Vorſchüſſe und Lieferungen, zur Ergänzung oder Vermehrung des Vieh- und Feldinventarii, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Anſchaffung des Saat-, Brodt- und Futterkorns, zur Abtragung der auf den Gütern haftenden Laſten, oder davon zu entrichtenden Brandſchatzungen; in ſo fern dieſen Forderungen nicht etwa nach Vorſchrift §. 345—353. das Vorrecht der Erſten Claſſe gebühret.

§. 426.

Sind jedoch die Gebäude oder Güter, wodurch die in den beyden vorſtehenden §§. erwähnte Anſprüche veranlaßt worden, zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes nicht mehr in der Maſſe befindlich, ſo gehören die Forderungen dieſer Art zur Siebenten Claſſe.

§. 427.

XI. Die Aſſecuranzcompagnie, oder andere Verſicherer, in Anſehung der ihnen gebührenden Prämien der verſicherten Schiffe oder Waaren, wenn die Police nicht innerhalb der letzten 30 Tage vor eröffnetem Concurſe, ſondern früher gezeichnet worden. (§. 384.) 11. Aſſekuranzprämien.

Dieß Vorzugsrecht findet jedoch nur alsdann ſtatt, wenn die Schiffe oder Waaren zur Zeit des ausgebrochnen Concurſes noch in des Gemeinſchuldners Vermögen vorhanden geweſen; und beſtimmt das Datum der erfolgten Verſicherung, an welchem Orte die Prämie in dieſer Claſſe locirt werden müſſe.

In welcher Ordnung übrigens diejenigen, welche als Schiffsgläubiger nach den Geſetzen zu betrachten ſind, bey einem über das Schiff eröffneten Partikulairconcurſe, oder Liquidationsprozeſſe, daraus befriedigt werden müſſen; wird unten beſtimmt.

§. 428.

XII. Wenn ein Gemeinſchuldner, es ſey als Gerichtsherr, oder als Gerichtshalter, ein gerichtliches Depoſitum, das aber weder zu einer königlichen, noch andern öffentlichen Jurisdiktion gehört (§. 898. 405.) angegriffen hat, ſo gehören in die gegenwärtige Claſſe diejenigen, welche deſſen Auslieferung oder Wiederherbeyſchaffung zu fordern berechtigt ſind; und wird die Priorität nach dem Dato der erfolgten Depoſition beurtheilt. 12. Depoſiten der Privatgerichten.

Wenn ein ſolcher Privatgerichtsverwalter, Auktions- oder andre an ihm gezahlte Gelder, die er in das Depoſitum hätte abliefern, oder an jemanden auszahlen ſollen, unterſchlagen hat; ſo gehört die diesfällige Forderung nur in die Sechste Claſſe.

§. 429.

Wenn mehrere zu dieſer Claſſe gehörige Forderungen concurriren, ſo werden die §. 395—403. erwähnte Anſprüche des Fiskus, und der daſelbſt benannten Caſſen, vorzüglich befriedigt. In Anſehung aller übrigen in §. 404—428. erwähnten Forderungen, beſtimmt die bey einer jeden derſelben bemerkte Zeit der Entſtehung ihres Vorzugrechts, die Ordnung, nach welcher ſie ſämmtlich einander folgen; ſo, daß, ohne Rückſicht auf den verſchiedenen Grund der Priorität, jederzeit die jüngere der ältern weichen muß; und Forderungen, deren Vorzugsrechte zu gleicher Zeit ihren Anfang genommen haben, bey vorhandener Unzulänglichkeit der Maſſe, verhältnißmäßig befriedigt werden.

§. 430.

Fünfte Claſſe. 1. Jährliche Präſtationen.

Zur Fünften Claſſe gehören:

I. Alle vermöge beſondrer Contrakte, oder teſtamentariſche Diſpoſitionen, auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken haftende jährliche Abgaben, in ſo fern ihnen durch die Eintragung nicht ein vorzüglicheres Recht verſchafft worden; und iſt das zur Berichtigung ſolcher Forderungen erforderliche Capital in dieſer Claſſe, nach dem Dato der Entſtehung des Rechts, zu ordnen. (§. 357. 358.)

§. 431.

An dieſer Stelle erhält auch der Erbzinsherr, wegen des von dem Erbzinsgute des Gemeinſchuldners rückſtändigen Canons, ſeine Befriedigung. Iſt der Canon im Hypothekenbuche eingetragen, ſo kann der Erbzinsherr ſeine Befriedigung in der drit

ten Claſſe, jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückſtandes fordern. Aeltere Rückſtände werden hieher in die Fünfte Claſſe verwieſen.

§. 432.

II. Die Erben einer verſtorbenen Ehefrau des Gemeinſchuldners, in ſo fern ſie nicht zu den Deſcendenten gehören; in Anſehung alles desjenigen, was deren Erblaſſerin, wenn ſie den Ausbruch des Concurſes erlebt hätte, in der vorhergehenden Claſſe erhalten haben würde; und wird das Vorzugsrecht auf die §. 416. beſtimmte Art feſtgeſetzt. 2) Erben der Ehefrau.

Ein gleiches findet in Anſehung der geſchiedenen Ehefrauen ſtatt, welche ihr Vorzugsrecht nicht auf die §. 415. vorgeſchriebene Art erhalten haben.

§. 433.

III. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, wegen ihres vorbehaltenen Vermögens, oder Receptitien, in ſo fern ſie ihm dieſelben nicht zinsbar überlaſſen hat. Iſt dieſes geſchehen, ſo kann ſie auf dieſen Platz keinen Anſpruch machen; ſondern es kommt darauf an, welche Sicherheit ſie ſich ſonſt hat beſtellen laſſen. Das Vorzugsrecht der Receptitien richtet ſich nach dem Tage, da ſie der Gemeinſchuldner nach ſich genommen, oder in Adminiſtration erhalten hat; und haben hierunter die Erben der Ehefrauen, ohne Ausnahme, mit denſelben gleiche Rechte; wie denn auch in Anſehung der geſchiedenen Ehefrauen ein gleiches ſtatt findet. 3) Receptitia.

§. 434.

IV. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, in Anſehung des Gegenvermächtniſſes, Witthumsgeldes, und andrer dergleichen auf den Todesfall des Mannes ihr verſchriebenen Vortheile; in ſo fern ihr dieſelben durch einen vor oder bey der Verheirathung geſchloſſenen Vertrag ausgeſetzt worden. Es macht dabey keinen Unterſchied: ob dieſe Vortheile mit 4) Lucra nuptialia.

dem Eingebrachten in Verhältniſſe ſtehen, oder nicht; und der Tag der vollzogenen Heyrath beſtimmt den in dieſer Claſſe anzuweiſenden Ort.

§. 435.

Iſt der Gemeinſchuldner noch am Leben; ſo kann die Ehefrau nur darauf antragen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Quantum hier ausgeſetzt werde; von welchem die Zinſen, bis zum Ableben des Ehemannes, der Maſſe zuwachſen.

§. 436.

Wenn die geſchiedene Ehefrau, deren Erben oder Ceſſionarien, mit der zweyten Ehefrau, deren Erben oder Ceſſionariis in Concurrenz kommen, ſo findet die Vorſchrift §. 415. Anwendung.

§. 437.

Unter eben den Umſtänden, unter welchen eine Ehefrau ihr Eingebrachtes erſt hinter ſämmtlichen Gläubigern fordern kann, unter eben denſelben kann ſie auch, wegen der von dem Manne verſchriebenen Vortheile, erſt nach Befriedigung aller Creditoren angeſetzt werden. (§. 412.)

§. 438.

So weit der Mann zur Zeit der Ausſetzung ſolcher Vortheile erweislich ſchon über ſein Vermögen verſchuldet war, kann die Frau, zum Nachtheile der Gläubiger, darauf keinen Anſpruch machen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I.. §. 467.) Dieſe Vorſchrift gilt ohne Unterſchied der Fälle, ob die Frau dem Manne gar nichts eingebracht hat; oder ob ein eingebrachtes Vermögen, gegen deſſen Zurücklaſſung ihr die Vortheile verſchrieben worden, wirklich vorhanden iſt.

In dieſem letztern Falle hängt es von dem Entſchluſſe der Gläubiger ab, der Frau entweder das wirklich Eingebrachte in der Vierten Claſſe zu ver-

abfolgen; oder ihr die, gegen Zurücklaſſung deſſelben, ausbedungene Vortheile in eben dieſer Claſſe, nach näherer Beſtimmung des §. 408., zu verſichern.

Auch hat es in jedem Falle, ſelbſt dann, wenn der Frau die ganzen verſchriebenen Vortheile, weil der Mann zur Zeit der Ausſetzung noch nicht über ſein Vermögen verſchuldet war, gelaſſen und verſichert werden müſſen, bey der Vorſchrift des angeführten §. 408. dahin ſein Bewenden, daß die Frau, ſo lange der Mann lebt, nicht mehr, als höchſtens die Zinſen ihres wirklich eingebrachten, und in der Maſſe zurück zu laſſenden Vermögens fordern kann.

§. 439.

Mit Vortheilen, die der Frau von dem Gemeinſchuldner erſt noch vollzogener Heirath bewilligt worden, wird dieſelbe in allen Fällen erſt hinter der Siebenten Claſſe angeſetzt. Hat ſie jedoch dergleichen Vortheile durch einen läſtigen Vertrag erworben; ſo kann ſie das, was ſie dem Manne dafür gegeben oder überlaſſen hat, als ein Eingebrachtes zurück fordern.

§. 440.

5. Herrſchaften in dem Vermögen der Bedienten und Unterthanen.

V. Herrſchaften in dem Vermögen ihrer Hausofficianten, Bedienten, und Unterthanen, wenn dieſen, zum Behuf ihrer Dienſtverrichtungen, Gelder und Effekten anvertraut worden, und deshalb Defekte entſtehen, oder von ihnen etwas veruntreuet worden; worunter auch die den Unterthanen gegebene Hoffwehr zu rechnen iſt, wenn ſie veräußert worden, und daher nicht vindicirt werden kann. Wohingegen den von den Herrſchaften gegebenen Darlehnen, oder ähnlichen Forderungen, dieſes Vorzugsrecht nicht gebühret.

§. 441.

6. Lotterieunternehmer in den Gütern der Collekteurs.

VI. Den Herrſchaften ſind auch die Lotterieentrepeneurs, in Anſehung der den Collekteurs zur Laſt fallenden Defekte, gleich zu achten.

§. 442.

7. Creditmaſſen in bonis Curatorum.

VII. Ein gleiches Vorrecht genießen Creditmaſſen in dem Vermögen der für dieſelben beſtellten Curatoren, wegen der von dieſen gemachten Defekte.

§. 443.

Dieſes Vorzugsrecht (§. 440. 441. 442.) wird, bey ſich ereignenden Concurrenz, nach dem Tage beſtimmt, da der Gemeinſchuldner in die Verbindung getreten iſt, wodurch der Anſpruch begründet wird.

§. 444.

8. Pia corpora etc. bey Debitis ex contractu.

VIII. Domcapitel, Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, und andere milde Stiftungen, ingleichen Creiscaſſen und Cämmereyen, wenn ſie mit dem Gemeinſchuldner contrahirt haben; in Anſehung der gegebenen Vorſchüſſe, oder der aus dem Contrakte fließenden Verbindlichkeiten, in ſo fern ſie ſich keine beſſere Sicherheit haben beſtellen laſſen; und werden Forderungen dieſer Art nach dem Datum des Contrakts geordnet. Eben dahin gehören auch die auf förmlichen caſſenmäßigen Fuß eingerichtete Salariencaſſen der Magiſträte, Stadt- und anderer nicht Königlicher Gerichte, wegen ihrer von dem Gemeinſchuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen.

§. 445.

9. Privilegirte Fabriken.

IX. Gleiches Vorzugsrecht gebühret den Unternehmern der zum Unterhalte des Potsdammſchen Wayſenhauſes gewidmeten Fabriken, und der Gold- und Silbermanufaktur, in Anſehung der dem Gemeinſchuldner creditirten Waaren; und

beſtimmt die Zeit des gegebenen Credits den ihnen in dieſer Claſſe anzuweiſenden Ort.

§. 446.

X. Wenn der Gemeinſchuldner mit Beſtellung eines Koſtenvorſtandes um deswillen verſchont worden, weil er mit Grundſtücken angeſeſſen, oder ſonſt von bekanntem Vermögen geweſen; ſo ſollen diejenigen, welche von ihm Caution gefordert haben, in Anſehung der zu erſtattenden Koſten, in dieſer Claſſe, nach dem Dato des Dekrets geordnet werden, wodurch der Gemeinſchuldner von der Cautionsbeſtellung frey geſprochen worden.

10. Cautiones pro expenſis.

§. 447.

XI. Diejenigen, welche wegen der wider den Gemeinſchuldner rechtskräftig erſtrittenen Forderungen, vor ausgebrochenem Concurſe, in deſſen Grundſtück immittirt worden, oder die Verſiegelung oder Auspfändung ſeines Mobiliarvermögens extrahirt haben.

11. Creditores immiſſi.

§. 448.

Auf dieſen Ort können jedoch nur diejenigen Anſpruch machen, auf deren Antrag die Pfändung wirklich erfolgt, oder die Immiſſion entweder nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 119. im eigentlichen Verſtande geſchehen, oder die wirkliche Sequeſtration verhängt iſt. Waren ſchon, auf Andringen anderer Gläubiger, das Grundſtück, oder die beweglichen Effekten in Beſchlag genommen; ſo iſt es genug, wenn der Richter einen folgenden Gläubiger durch ein Dekret für immittirt erklärt, und dieſes demjenigen, welchem die Verwaltung des Grundſtücks, oder die Verwahrung der gepfändeten Effekten übertragen worden, bekannt gemacht hat. Sind mehrere Gläubiger auf dieſe Art immittirt, ſo beſtimmt die Zeit der geſchehenen Immiſſion die Priorität unter ihnen.

§. 449.

Das Vorrecht aus der Immiſſion erſtreckt ſich nicht auf die ganze Maſſe; ſondern nur auf den Werth des Grundſtücks, oder der gepfändeten Sachen, und auf das, was davon, nach Befriedigung etwaniger vorzüglicher Gläubiger, noch übrig bleibt.

§. 450.

10. Stiefkinder in dem Vermögen der Stiefeltern.

XII. Wenn der Gemeinſchuldner eine Wittwe oder geſchiedene Ehefrau geheyrathet hat, bevor mit ihren Kindern erſter Ehe Richtigkeit gepflogen, und deren Vermögen gehörig ausgeantwortet worden; ſo erhalten letztere, wenn ihre Mutter ſie zu befriedigen nicht im Stande iſt, ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Stiefvaters in dieſer Claſſe, nach dem Tage ſeiner Verheyrathung. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 1016. 1017.

§. 451.

Sämmtliche zu dieſer Claſſe gehörige Forderungen werden nach der beſtimmten Entſtehung ihres Vorzugsrecht geordnet, ohne auf den verſchiedenen Grund deſſelben Rückſicht zu nehmen; ſo daß jederzeit die jüngere der älteren nachſtehen muß, und die zu gleicher Zeit entſtandenen verhältnißmäßig befriedigt werden.

§. 452.

Sechste Claſſe.

Zur Sechsten Claſſe gehören:

I. Alle im Hypothekenbuche eingetragene Forderungen, in ſo fern der Inhaber ſeine Befriedigung in der Dritten Claſſe ganz oder zum Theil nicht hat erhalten können; folglich in Anſehung des ganzen in dieſer Dritten Claſſe erlittenen Ausfalls; auch mit Inbegriff deſſen, was ihnen, wegen der von den Kaufgeldern des Grundſtücks ſtatt gefundenen Koſtenabzüge, entgangen iſt.

§. 453.

Solche Gläubiger können aber an dieſer Stelle eine wirkliche Befriedigung nicht eher fordern, als bis es gewiß iſt: daß und wieviel ſie bey dem verpfändeten Grundſtücke an Ausfall erleiden werden. So lange dieß, weil entweder das Grundſtück an ſich unverkäuflich iſt, und nur die Nutzungen zur Befriedigung der Realgläubiger verwendet werden können, oder weil ſich noch kein Käufer dazu gefunden hat, unentſchieden bleibt, können dieſe Gläubiger in der Sechsten Claſſe nur eventualiter angeſetzt werden. Wenn es inzwiſchen zur Diſtribution der übrigen Maſſe kommt, ſo muß das auf ſie fallende Quantum in der Maſſe ſo lange zurück bleiben, bis zuverläßig erhellet: ob und auf wie viel bey dem Grundſtücke ein Ausfall vorhanden ſey. Bis dahin wachſen die Zinſen der zurückbehaltenen Summe der Maſſe zu.

§. 454.

II. Alle nicht eingetragene, jedoch gerichtlich aufgenommene, oder confirmirte Darlehns- oder andere Schuldinſtrumente; nicht aber ſolche, die bloß gerichtlich recognoscirt worden.

§. 455.

Es macht dabey keinen Unterſchied: ob die Aufnehmung oder Confirmation vor dem ordentlichen, oder irgend einem andern inn- oder ausländiſchen Richter geſchehen ſey; wobey jedoch, in Anſehung der von auswärtigen Gerichten ertheilten Confirmation, das Retorſionsrecht vorbehalten wird.

§. 456.

III. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung gegeben, geliehen, verpfändet, oder bittweiſe unentgeldlich überlaſſen haben; oder wenn Effekten durch Diebſtahl, oder auf andere unerlaubte Art, in des Gemeinſchuldners

Gewahrſam gekommen ſind; in ſo fern dieſelben nach Anleitung §. 296. 299. nicht vindicirt werden können, ſondern nur deren Werth aus der Maſſe vergütet werden muß. Der Werth vermietheter oder geliehener verbrauchbarer Sachen gehört in die Siebente Claſſe.

§. 457.

4. Unzinsbare Darlehen.

IV. Wer dem Gemeinſchuldner Gelder zu ſeinem Unterhalte, oder zur Unterſtützung in ſeinem Gewerbe, ausdrücklich ohne Zinſen vorgeliehen hat.

§. 458.

5. Rückſtändige Kaufgelder.

V. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Grundſtücke verkauft und übergeben, die Kaufgelder aber, ganz oder zum Theil, nicht erhalten, und dieſe Rückſtände im Hypothekenbuche nicht haben eintragen laſſen.

§. 459.

6. Erbgelder.

VI. Erbgelder, welche ein Erbe dem andern, gegen Uebernahme der zur Erbſchaft gehörigen Immobilien, oder Mobilien, zu zahlen verbunden iſt; in ſo fern deshalb keine beſſere Sicherheit beſtellt worden.

§. 460.

7. Alimente.

VII. Alimente, die ein Erbe dem andern, vermöge einer Diſpoſition des Erblaſſers, oder vermöge eines mit dem Miterben geſchloſſenen Vertrages zu entrichten hat, gehören, wenn ſie nicht ausdrücklich auf ein gewiſſes Grundſtück angewieſen, und alſo in der Fünften Claſſe nach §. 430. anzuſetzen ſind, in die Sechste Claſſe.

§. 461.

Auch andere Alimente, wozu der Gemeinſchuldner aus einer unerlaubten Handlung, oder für uneheliche Kinder, nach Urtel und Recht verpflichtet iſt, werden in der Sechſten Claſſe angeſetzt.

§. 462.

Die Rückſtände ſolcher Alimente (§. 430. 460. 461.) kommen in dieſe Claſſe nur ſo weit, als ſie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe rückſtändig ſind. Andere Rückſtände finden ihre Befriedigung erſt in der Siebenten Claſſe.

§. 463.

Alimente, die aus einer bloßen Freygebigkeit des Gemeinſchuldners herrühren, können erſt hinter allen Gläubigern angeſetzt werden.

§. 464.

8 Vorſchüſſe zum Studiren, und Honoraria.

VIII. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner zum Studiren Geld vorgeſchoſſen, ingleichen alle diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Kindern, in Sprachen, Künſten, und Wiſſenſchaften Information gegeben haben; jedoch mit Ausnahme des nach Vorſchrift §. 375. zu locirenden Schuld- und Lehngeldes.

§. 465.

9. Gerichtsgebühren.

IX. Rückſtändige Sporteln der Gerichte, und ihrer Commiſſarien, in ſo fern dieſelben nicht zu ordentlich eingerichteten Salariencaſſen gehören, und ſich alſo eines beſſern Vorrechts zu erfreuen haben.

§. 466.

Die aus den Sporteln zu beſoldenden Juſtizbedienten in denjenigen Provinzen, wo der Genuß der Sporteln von Königlichen Aemtern den Beamten noch überlaſſen iſt, gehören nicht hieher; ſondern ſie können, bey einem über das Vermögen des Beamten ausbrechenden Concurſe, einen zweyjährigen Rückſtand ihrer Beſoldungen aus den alsdann noch ausſtehenden Sporteln fordern. Soweit aber dieſe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend, oder die Rückſtände älter ſind, gehören ſie nur zur Siebenten Claſſe.

§. 467.

10. Juſtiz-commiſſarii und Notarii. X. Die Juſtizcommiſſarien und Notarien, wegen ihrer zu fordern habenden rückſtändigen Gebühren.

§. 468.

11. Medicinalkoſten. XI. Die Medicinalkoſten des vorletzten Jahres vor eröffnetem Concurſe. (§. 367.) Noch ältere Rückſtände gehören in die letzte Claſſe; es wäre denn, daß der Creditor nachweiſen könnte, wasgeſtalten er ſeine Befriedigung von dem Gemeinſchuldner, auch durch Einklagung, und Vollſtreckung der Exekution, nicht würde haben erhalten können; in welchem Falle dreyjährige Rückſtände in dieſer Claſſe paſſiren.

§. 469.

12. Vorſchüſſe an Fabrikanten. XII. Die den Fabrikanten zum Betriebe ihrer Nahrung gegebenen Vorſchüſſe, wenn das §. 337. ſeq. beſtimmte Vorzugsrecht nicht Anwendung findet.

§. 470.

13. Vorſchüſſe der Braut. XIII. Dasjenige, was eine Braut ihrem verlobten Bräutigame vorgeſchoſſen, oder anvertrauet hat, wenn über deſſen Vermögen vor der Hochzeit Concurſus Creditorum eröffnet wird.

§. 471.

14. Wechſelforderungen. XIV. Alle, ſowohl bey gezogenen, als trockenen Wechſeln, entſtandene wechſelmäßige Forderungen; ingleichen diejenigen, welche aus Handelsbillets, und kaufmänniſchen Aſſignationen, nach näherer Beſtimmung der Geſetze entſtanden ſind. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 930. 1257. 1286. 1298.) Dagegen kann der Bezogene, welcher ohne hinreichende Deckung gezahlt hat, auf die Sechste Claſſe keinen Anſpruch machen, wenn nicht etwa die Acceptation per honor geſchehen iſt. (A. L. R. Ibid. §. 1104.)

§. 472.

XV. Die von einem Juſtizcommiſſario aufgenommene, und gehörig vollzogene Darlehns- und andere Schuldinſtrumente. 15. Notaritätsinſtrumente.

§. 473.

Zwiſchen ſämmtlichen zu dieſer Sechsten Claſſe gehörigen Forderungen findet kein Vorzug ſtatt, ſondern ſie werden, wenn die Maſſe auf ſie alle nicht hinreicht, verhältnißmäßig befriedigt.

§. 474.

Zur Siebenten Claſſe gehören die bloßen Privatſchuldverſchreibungen, Buchſchulden, und überhaupt alle diejenigen Forderungen, welche durch kein ſolches Vorzugsrecht unterſtützt werden, weshalb ihnen ein Platz in einer der vorhergehenden Claſſen angewieſen werden müßte. Die zu dieſer Claſſe gehörige Forderungen erhalten ſämmtlich ihre Befriedigung, wenn die Maſſe nicht hinreicht, verhältnißmäßig. (in tributum.) Siebente Claſſe.

§. 475.

Hievon bleiben noch ausgeſchloſſen, diejenigen Forderungen, welche erſt nach Befriedigung aller Creditoren zur Perception gelangen können. Forderungen, die poſt omnes locirt werden.

§. 476.

I. Die von dem Gemeinſchuldner zu entrichtenden Geldſtrafen.

§. 477 a.

II. Die Communkoſten, oder die deswegen den Gläubigern gemachte Abzüge, nach der Ordnung der Capitalien.

§. 477 b.

III. Die mehr als zweyjährige Zinſenrückſtände, ingleichen die während des Concurſes, entweder wegen geſtundeten Zinſenlaufs, oder, bey den eingetragenen Gläubigern, wegen Unzulänglichkeit der Revenüen, ausgefallene Zinſen; welche nach der Ordnung, wie die Capitalien angeſetzt wor-

den, auf einander folgen, oder, wenn mehrere Capitalien in tributum zur Hebung gekommen ſind, auf gleiche Art befriedigt werden.

§. 478.

IV. Die Begräbnißkoſten des Gemeinſchuldners, in ſo fern ſie mehr als das §. 363. 364. beſtimmte Quantum betragen; und ſind auch die Trauerkoſten der Wittwen und Kinder hierunter mit begriffen.

§. 479.

V. Diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner Geſchenke, oder ſonſt etwas aus deſſen Freygebigkeit, zu fordern haben.

§. 480.

VI. Die Gebührniſſe der Ehefrauen, in den Fällen, wenn ſie nach Anleitung §. 412. deshalb allen Gläubigern ihres Ehemannes nachſtehen müſſen.

§. 481.

VII. Die von dem Gemeinſchuldner ausgeſetzten Vermächtniſſe.

§. 482.

Die §. 476—481. bemerkte Forderungen folgen, nach der durch dieſe Paragraphen feſtgeſetzten Ordnung, auf einander; und nur, wenn mehrere Forderungen gleicher Art concurriren, erhalten ſie ihre Befriedigung in tributum; welche tributariſche Vertheilung jedoch, in Anſehung der Zinſen- und Koſtenrückſtände, auf die in §. 477. a. b. beſtimmte Art eingeſchränkt wird.

§. 483.

Beſondere Privilegia einzelner Gläubiger.

Wenn jemand einige von dem Gemeinſchuldner außer Landes geſchafte, oder ſonſt der Creditmaſſe entzogene Effekten entdeckt, und dadurch bewirkt, daß die Maſſe einen Zuwachs erhält, ſo erlangt er dadurch in ſeiner Claſſe die Priorität, nach Verhältniß des der Maſſe verſchafften Vortheils.

§. 484.

§. 484.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn jemand den flüchtigen Schuldner ſelbſt einholt, und zur gefänglichen Haft abliefert; dadurch aber Effekten oder andere Vermögensſtücke, die der Schuldner mit ſich genommen, verborgen, oder ſonſt verheimlicht hatte, entdeckt, und zur Maſſe gebracht worden.

§. 485.

Kann nach dieſen Grundſätzen (§. 483. 484.) der Gläubiger ſeine Befriedigung nicht erhalten, ſo muß ihm die Hälfte ſeines bey dem Concurſe erleidenden Ausfalls aus der Maſſe vorweg bezahlt werden. Doch muß dieſe Belohnung den Betrag des der Maſſe verſchafften Vortheils niemals überſteigen.

§. 486.

Von Ueberſchüſſen der Maſſe.

Wenn es ſich ereignet, daß nach Befriedigung aller in den vorſtehenden Paragraphen bemerkten Poſten, in der Creditmaſſe noch etwas übrig bleibt, ſo wird ſelbiges, in ſo fern der Gemeinſchuldner noch am Leben iſt, dieſem; ſonſt aber deſſen Erben verabfolgt. Sind keine Erben vorhanden, oder haben ſie der Erbſchaft ohne allen Vorbehalt entſagt, ſo wird der verbliebene Ueberreſt als ein bonum vacans eingezogen.

§. 487.

Die beſondere Claſſificationsordnung:

1) Wenn über den Nachlaß einer Militairperſon; oder
2) über ein Seeſchiff; oder
3) über Bergtheile, ein beſonderer Concurs oder Liquidationsprozeß entſteht, wird unten in beſondern Abſchnitten beſtimmt.

§. 488.

Allgemeine Auslegungsregel.

Schließlich wird feſtgeſetzt, daß die in gegenwärtiger Claſſificationsordnung beſtimmte Vor-

rechte nur denjenigen Forderungen, welchen ſie ausdrücklich beygelegt ſind, zu ſtatten kommen; auf andere bloß ähnliche Forderungen aber nicht ausgedehnt werden ſollen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Vertheilung der Maſſe.

§. 489.

Unterſchied der Immobiliar- und der Gemeinenmaſſe.

Wenn von der Vertheilung der Maſſe unter die darauf angewieſenen Gläubiger die Rede iſt, ſo muß diejenige, welche aus den zum Concurſe gehörenden Grundſtücken entſteht, von der, zu welcher das übrige Aktivvermögen des Gemeinſchuldners gehört, wohl unterſchieden werden.

An die erſte oder Imobiliarmaſſe haben die eingetragenen Gläubiger dergeſtalt ein ausſchließendes Recht, daß nur dasjenige, was davon, nach ihrer vollſtändigen Befriedigung, an Capital, privilegirten zweyjährigen Zinſenrückſtänden, und während des Concurſes fortlaufenden Zinſen, noch übrig bleibt, den andern Gläubigern zu gute kommt.

Hingegen iſt die übrige Maſſe der gemeinſchaftliche Fond zur Befriedigung aller andern Gläubiger; weswegen ſie auch den Namen der Gemeinen Maſſe führt.

§. 490.

Abſonderung beyder Maſſen

Es müſſen daher, gleich vom Anfange an, beyderley Maſſen von einander abgeſondert gehalten werden; dergeſtalt, daß, wenn ein Grundſtück zum Concurſe gehört, nicht nur der Vorſchrift §. 93. gemäß, ein beſonderes Aktenſtück von den dieſes Grundſtück betreffenden Verhandlungen angelegt, und dieſelben mit denjenigen, welche die Ausmittelung der übrigen Aktivmaſſe betreffen, nicht vermengt; ſondern auch in dem Manual des

Depoſiti ein beſonderes Folium für die Immobiliar und ein anderes für die Gemeine Maſſe beſtimmt werden muß.

Gehören mehrere Grundſtücke zum Concurſe, auf welche verſchiedene Creditores eingetragen ſind, ſo muß jedem Grundſtück ein beſonderes Aktenſtück, und ein beſonderes Folium in dem Manual des Depoſiti, gewidmet werden.

§. 491.

Was nun zuvörderſt

I. Die Immobiliar Maſſe betrifft, ſo gehören dazu

I. Immobiliar Maſſe. Was dazu gehöre.

1) das vorhandene Immobile ſelbſt;

2) die zur Zeit des eröffneten Concurſes vorhandenen Wirthſchaftsbeſtände, und Vorräthe aller Art;

3) das Wirthſchaftsinventarium und Zubehör, ſo weit es den eingetragenen Gläubigern mit verpfändet iſt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 443. 446.) Sind alſo zur Zeit der Concurseröffnung bey dem Grundſtücke Sachen vorhanden, welche im geſetzlichen Sinne die Natur eines Pertinenzſtücks nicht haben, oder als Superinventarienſtücke angeſehen werden müſſen, ſo gehören dieſelben nicht zur Immobiliar- ſondern zur Gemeinen Maſſe. (A. L. R. Th. I. Tit. II. §. 42. ſeq. Cf, Tit: LII. §. 21.)

4) die currenten Revenüen des Grundſtücks, worunter alle und jede Früchte und Nutzungen, nebſt den Hebungen an kleinen Pächten, Dienſtgeldern, Natural- und Geldzinſen, ingleichen die gewöhnlichen jährlichen Holzverkäufe zu verſtehen ſind. Letztere werden entweder nach einem Durchſchnitte mehrjähriger Rechnungen, oder nach einem von dem Walde zu fertigenden Anſchlage beſtimmt,

durch welchen nachgewieſen wird: wie viel Holz alljährlich, nach Abzug des Wirthſchaftsbedarfs, ohne Nachtheil der Subſtanz verkauft werden könne. Iſt das Grundſtück verpachtet oder vermiethet, ſo treten die Pacht- oder Miethgelder, ſo wie die von dem Verpächter noch außerdem ſich etwa vorbehaltenen Nebeneinkünfte, an Naturalien ꝛc., an die Stelle der currenten-Revenüen des Grundſtücks.

Entſteht der Concurs in dem Laufe eines Wirthſchaftsjahres, ſo werden nur die alsdann noch vorhandenen Früchte und Nutzungen, ingleichen die Zinſen, Pächte, Miethgelder, und andere Hebungen, welche in dies Jahr gehören, ſoweit ſie entweder noch rückſtändig ſind, oder erſt nach entſtandenem Concurſe fällig werden, zur Immobiliarmaſſe gezogen. Die von frühern Zeiten herrührende Reſte bey den Unterthanen und andern Schuldnern, gehören zur Gemeinen Maſſe.

5) Die während des Concurſes vorkommenden außerordentlichen Einnahmen, beſonders die ungewöhnlichen Holzverkäufe; wenn z. E. ein Waldbezirk, der nicht zu den gewöhnlichen Hauen geſchlagen iſt, ſondern nur zu gewiſſen Zeiten außer der Ordnung genommen werden kann, eben während des Concurſes haubar wird; oder, wenn in einem Jahre Windbrüche vorkommen, die einen ſtärkern, als den gewöhnlichen Holzverkauf veranlaſſen; oder, wenn während dem Concurſe, mit Bewilligung der vorgeſetzten Behörde, eine Quantität Stabholz geſchlagen wird. In allen dieſen Fällen wird, von den gelöſeten Geldern, nur das gewöhnliche nach obigen Grundſätzen (N. 4.) berechnete Quan-

tum zu den currenten Revenüen gezogen, und das übrige als eine außerordentliche Einnahme angeſehen. Wenn der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe Holz verkauft hat, und daſſelbe ſchon wirklich angeſchlagen, obwohl noch nicht abgeführt iſt, ſo gehören die Kaufgelder davon zur Gemeinen Maſſe.

6) Die Kaufgelder des Immobilis, und des dazu nach N. 3. gehörenden Inventarii.

§. 492.

Auf dieſe Immobiliar Maſſe haben vorzüglich Anſpruch: Wer aus der Immobiliarmaſſe, zu befriedigen ſey.

1) die oben §. 393. benannten Gläubiger der zweyten Claſſe, welche zugleich als Realgläubiger anzuſehen ſind; ingleichen die nach §. 345. ſeq. in der erſten Claſſe zu erſtatrende Vorſchüſſe;

2) die §. 387. ſeq. benannte Gläubiger der Dritten Claſſe, wegen ihrer eingetragenen Capitalien, der rückſtändigen privilegirten, und der während dem Concurſe fortlaufenden Zinſen. (§. 150 — 153.)

§. 493.

Was nun die Vertheilung der nach §. 491. beſtimmten Immobiliar Maſſe, unter die nach §. 492. darauf anzuweiſenden Gläubiger betrifft, ſo iſt wiederum ein Unterſchied zu machen: Vertheilung der Immobiliarmaſſe.

A. Unter der jährlichen Diſtribution der Revenüen, auf die Zinſen der eingetragenen Capitalien; und

B. Unter der Hauptdiſtribution der Subſtanz.

§. 494.

A. Die Diſtribution der Revenüen geſchieht alljährlich, nach dem Schluſſe eines Wirthſchaftsjahres, ſo wie daſſelbe nach dem Landesbrauche eines jeden Provinz gerechnet wird. A. Die Einkünfte.

§. 495.

Vertheilt werden alsdann die Einkünfte deſſelben Wirthſchaftjahres, ſo wie ſelbige §. 491. N. 4. näher angegeben ſind. Was aus den vorräthigen Beſtänden, N. 2. und aus den extraordinairen Einnahmen, N. 5. gelößt worden, bleibt bis zur Hauptdiſtribution ausgeſetzt.

§. 496.

Von den Revenüen eines jeden Jahres werden vorweg abgezogen:

a) alle currenten Laſten und Abgaben, auch Wirthſchaftsausgaben deſſelben Jahres;

b) alle Koſten, welche auf die Verwaltung des Grundſtücks verwendet worden; wohin alſo auch die Beſoldung des darüber ernannten beſondern Curators oder Aufſehers, die Koſten der Wirthſchaftsreviſionen, Rechnungsabnahmen u. ſ. w. gehören;

c) alles was zur Erhaltung und Conſervation der Subſtanz hat verwendet werden müſſen; folglich auch Reparaturkoſten;

d) die Koſten der Specialdiſtribution ſelbſt.

Dagegen werden von den currenten Revenüen nicht abgezogen;

A. Verbeſſerungskoſten. Neue Anlagen und Meliorationen können überhaupt während des Concurſes nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher eingetragenen Gläubiger vorgenommen werden. Sind dieſe unter ſich einig, ſo hängt es auch von ihrer Entſchließung ab: in wie fern dergleichen Koſten von den currenten Revenüen genommen, oder auf Rechnung der Subſtanz der Immobiliarmaſſe verwendet werden ſollen.

B. Die Tax- und Subhaſtationskoſten, welche aus der Subſtanz der Immobiliarmaſſe beſtritten werden müſſen.

§. 497.

In Ermangelung eines zur Subſtanz der Immobiliarmaſſe gehörenden baaren Fond, können die Ausgaben zu Tax- und Subhaſtationskoſten, aus den für Revenüen eingegangenen baaren Geldern vorſchußweiſe genommen werden; da das, was die eingetragenen Gläubiger dadurch an den während dem Concurſe fortlaufenden Zinſen verlieren, ihnen demnächſt, bey der Finaldiſtribution, aus den alsdann eingegangenen Kaufgeldern wieder zu gute kommt. (§. 503.)

§. 498.

Die §. 496. litt. a. b. c. d. angegebenen Abzüge werden, wie ſchon gedacht, von der Specialmaſſe der zu vertheilenden Jahresrevenüen vorweg abgezogen, und alſo nicht von den Realgläubigern nach Verhältniß ihrer Hebungen getragen.

§. 499.

Die Vertheilung ſelbſt geſchieht auf die Zinſen, welche die eingetragenen Gläubiger für daſſelbe Wirthſchaftsjahr zu fordern haben; und zwar nach der Ordnung, wie ihre Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen, und im Claſſificationsurtel locirt ſind. Sind zur Zeit einer ſolchen Diſtribution, bey einer oder der andern Poſt noch Anſtände vorhanden, warum darauf noch keine Zinſen bezahlt werden können; ſo wird das darauf vertheilte Quantum inne behalten, und zur Vermeidung aller Irrungen, in eine beſondere nach dem Namen des Creditoris zu benennende Depoſitalmaſſe transferirt.

§. 500.

Die Creditores der Zweyten Claſſe (§. 492. N. 1.) haben eigentlich an dieſer Diſtribution der Einkünfte keinen Theil, da ihnen wegen ihrer zu fordern habenden Rückſtände nur auf die Subſtanz

der Immobiliarmaſſe ein Anſpruch zukommt. Sie müſſen ſich alſo in der Regel bis zur Hauptdiſtribution gedulden; es wäre denn, daß noch vorher außerordentliche Revenüen (§. 491. N. 5.) einkämen, die zu ihrer Befriedigung verwendet werden könnten. Inzwiſchen ſteht es dem Richter frey, bey obwaltenden erheblichen Billigkeitsgründen, einem oder dem andern dieſer Gläubiger aus den currenten Einkünften Zahlung anzuweiſen; da auch hier, ſo wie in dem Falle des §. 497. dasjenige, was die Realgläubiger an currenten Zinſen verlieren, ihnen bey der Vertheilung der Hauptmaſſe wieder vergütet wird. (§. 503.)

§. 501.

Wenn die Revenüen Eines Jahres nicht nur zur Bezahlung der currenten Zinſen von den eingetragenen Capitalien hinreichen, ſondern auch noch etwas davon übrig bleibt, ſo muß daſſelbe zur Vertheilung des folgenden Jahres aufbewahrt werden.

Iſt zur Zeit der Finaldiſtribution noch ein ſolcher Ueberſchuß vorhanden, ſo wird derſelbe zur Haupt-Immobiliar Maſſe gezogen.

§. 502.

Reichen die Revenüen Eines Jahres zur Bezahlung der currenten Zinſen deſſelben nicht hin, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, zwiſchen dem erſten Wirthſchaftsjahre, während deſſen der Concurs ausgebrochen iſt, und zwiſchen den folgenden Jahren. Soweit im erſten Jahre die eingetragenen Gläubiger die currenten Zinſen aus den Einkünften nicht erhalten können, werden ihnen dieſelben bey der Finaldiſtribution unter den privilegirten zweyjährigen Rückſtänden mit vergütet; und ſie können deswegen auf die Einkünfte der folgenden Jahre keinen Anſpruch machen. Wenn aber im zweyten Jahre ein Ausfall an den currenten

Zinſen entſteht, ſo muß derſelbe bey der Diſtribution des folgenden Jahres vergütet werden.

§. 503.

Es iſt jedoch dabey immer die Ordnung der Priorität unter den eingetragenen Gläubigern zu beobachten; dergeſtalt, daß z. E. der zweyte Creditor eher nichts auf ſeine rückſtändigen und currenten Zinſen erhalten kann, als bis dem erſten die ſämmtlichen Rückſtände, (excluſive des Erſten Jahres,) und die currenten Zinſen deſſelben Jahres, von deſſen Diſtribution die Rede iſt, bezahlt worden. Was hiernach ein oder der andre Gläubiger auf ſeine currenten Zinſen bis zur Finaldiſtribution nicht hat erhalten können, das wird ihm bey dieſer, ſo weit die Maſſe hinreicht, mit dem Capitale zugleich, aus deren Subſtanz vergütet.

§. 504.

Verfahren bey dieſer Diſtribution.

Mit dieſer Diſtribution der jährlichen Einkünfte wird folgendermaaßen verfahren:

Sogleich nach Verlauf des Wirthſchaftsjahres, und wenn die Rechnungen deſſelben eingekommen ſind, muß der Calculator, mit Beyhülfe des Curators, und unter der Direktion des Gerichtsdeputirten, aus dieſen Rechnungen, und aus den Akten, ſo wie aus den Depoſitalbüchern, ausmitteln: wie viel Revenüen in dieſem Jahre eingekommen ſind. Dabey wird nur auf die wirklich eingegangenen baaren Gelder Rückſicht genommen; nicht aber auf die Caſſenbeſtände, die etwa dem Adminiſtrator, zur Fortſetzung der Wirthſchaft, in Händen gelaſſen werden müſſen; noch auf die vorhandenen Naturalbeſtände und Vorräthe, wenn gleich dieſelben zum Verkaufe beſtimmt ſind; noch auf die etwa in dieſem Jahre ausſtehend gewordenen Aktivreſte. Denn obgleich dieſe Poſten, genau genommen, noch zu den Einkünften deſſelben Jahrs gehören; ſo würde doch die accurate Ausmittelung,

wie viel davon zur Diſtribution zu ziehen ſey, mancherley Weiterung und Aufenthalt verurſachen, deren es um ſo weniger bedarf, da dieſe Poſten, wenn ſie demnächſt eingehen, den Realgläubigern, entweder bey der Zinſendiſtribution der folgenden Jahre, oder doch bey der Hauptdiſtribution der Subſtanz, allemal zu gute kommen.

§. 505.

Eben ſo müſſen die von dieſen Einkünften zu machende Abzüge, nach Vorſchrift §. 496. litt. a-d., aus den Akten und Rechnungen ausgemittelt werden. Auch hierbey iſt nur auf wirklich geleiſtete baare Zahlungen Rückſicht zu nehmen.

§. 506.

Wie der, nach Abzug dieſer Ausgaben, übrig bleibende Betrag der Revenüen, der Vorſchrift §. 499—503. gemäß, unter die Realgläubiger, auf ihre rückſtändigen und currenten Zinſen zu vertheilen ſey, wird gleichergeſtalt von dem Calculator berechnet, und ſolchergeſtalt ein Diſtributionsplan entworfen; welcher, wenn er zuvor von dem Gerichtsdeputirten geprüft, und genehmigt worden, dem Gerichte zur weitern Verfügung vorgelegt werden muß.

§. 507.

Der Decernent muß darauf ſehen, daß der Plan bald nach dem Schluſſe des Wirthſchaftsjahres einkomme; und er muß, wenn dieſes nicht geſchieht, den Deputirten und Calculator von Amtswegen daran erinnern.

Sobald der Plan eingekommen iſt, muß er denſelben, auch ſeines Orts, nach den Akten, und den gegenwärtigen Vorſchriften, gehörig prüfen, und im Collegio zur Erlaſſung der nöthigen Verfügungen ordentlich vortragen.

§. 508.

In der Regel bedarf es hier keines beſondern Diſtributionstermins; ſondern es iſt genug, wenn der richtig befundene Diſtributionsplan den ſämmtlichen eingetragenen Gläubigern durch einen Umlauf communicirt, und in dieſem zugleich ein Termin zur Auszahlung der vertheilten Gelder anberaumt wird. Wenn jedoch, vor Eintritt dieſes Termins, Erinnerungen gegen dieſen Plan von einem oder dem andern Gläubiger einkommen; ſo hängt es von richterlichem Ermeſſen ab: in wie fern ſolche Erinnerungen durch ſchriftliche Verfügungen erledigt werden können; oder es dazu eines beſondern von dem Deputirten des Gerichts abzuhaltenden Termins bedürfe.

§. 509.

B. Was die Vertheilung der Hauptimmobiliar- B. Der Subſtanz.
maſſe ſelbſt betrifft, ſo erfolgt dieſe, ſobald das Adjudicationserkenntniß der zur Maſſe gehörigen Grundſtücke publicirt iſt, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt ſind, ſondern zum Theil noch hinter den Käufer ſich befinden.

§. 510.

Zu der alsdann zu vertheilenden Hauptmaſſe gehören:

1) die während des Concurſes vorgekommenen extraordinairen Einnahmen. (§. 491. N. 5.);
2) die etwa vorhandenen Ueberſchüſſe der currenten während des Concurſes eingegangenen Revenüen. (§. 501.)
3) Die vorhandenen Wirthſchaftsbeſtände und Reſte, in ſofern dieſelben dem Käufer nicht mit überlaſſen worden. (§. 504.)
4) Das für die Grundſtücke, und deren Wirthſchaftsinventarium, gebothenen Kaufgelder. (§. 491. N. 6.)

§. 511.

Von dieſer Maſſe ſind abzuziehn, alle noch nicht berichtigte Reſte der Adminiſtrationskoſten; (§. 496. Litt. a. b. c.) die Tax- und Subhaſtationskoſten, in ſo fern ſie nicht ſchon Vorſchußweiſe aus den Revenüen beſtritten ſind; (Ibid. litt. B.) ingleichen die Koſten bey der Adjudikation, Natural- und Civilübergabe; ſo wie die Haupt Diſtributionskoſten. Dieſe Ausgaben werden von der Maſſe vorweg abgezogen, und entgehen alſo dem letzten Percipienten.

§. 512.

Die Vertheilung der Immobiliar Maſſe geſchieht

1) auf die Realgläubiger aus der Zweyten Claſſe, in ſo fern dieſe nicht ſchon Vorſchußweiſe aus den Revenüen befriedigt worden. (§. 492. N. 1. §. 500).
2) Auf die eingetragenen Glänbiger der Dritten Claſſe (§ 492. N. 2.) und zwar
   a. auf das, was dieſe an currenten Zinſen während des Concurſes, welche aus den currenten Revenüen nicht haben berichtigt werden können, etwa noch zu fordern haben (§. 503.)
   b. auf die privilegirten ſeit zwey Jahren, vom Tage des eröfneten Concurſes an, rückſtändigen Zinſen (§. 502.);
   c. auf die Capitalsforderungen ſelbſt.

§. 513.

Bey der Vertheilung ſelbſt iſt die Ordnung der Priorität genau zu beobachten; alſo daß ein Gläubiger nicht eher etwas erhalten kann, als bis der ihm vorſtehende ſeine völlige Befriedigung nach §. 512. litt. a. b. c. empfangen hat.

§. 514.

Nach eben dieſer Ordnung werden die zuerſt ſtehenden Gläubiger auf die im gerichtlichen Depoſito vorhandenen baaren Gelder; die folgenden

auf die hinter dem Käufer annoch befindlichen Kaufgelder-Termine; und die übrigen auf die etwa noch ausſtehenden anderweitigen, zur Immobiliarmaſſe gehörenden Aktivreſte angewieſen.

§. 515.

Sind dergleichen Aktivreſte vorhanden, die entweder noch nicht liquid ſind, oder wo es zweifelhaft iſt, ob ſie von den Schuldnern derſelben beygetrieben werden können; ſo hängt es von den eingetragenen Gläubigern, welche darauf anzuweiſen ſeyn würden, ab: in wiefern ſie dieſe Anweiſung an Zahlungsſtatt annehmen, oder dergleichen illiquide oder zweifelhafte Reſte der gemeinen Maſſe überlaſſen, und dagegen ihre Befriedigung, bey dieſer letztern, in der Sechsten Claſſe, falls die Maſſe ſo weit reicht, abwarten wollen.

§. 516.

Durch dieſe Anweiſungen (§. 514. 515.) wird der Gläubiger, dem ſie geſchehen ſind, für völlig abgefunden geachtet; ſo, daß er ſich an die gemeine Maſſe nicht weiter halten kann. Iſt bey der Forderung eines oder des andern eingetragenen Gläubigers noch ein Anſtand vorhanden, warum ihm die Zahlung nicht geleiſtet werden kann; ſo wird das auf ihm fallende Quantum ſo lange, bis der Anſtand gehoben iſt, in Depoſito zurück behalten, oder dahin eingezogen; und muß ein ſolcher Gläubiger mit den Zinſen, welche der ihm angewieſene Betrag, bey dem Käufer, oder im gerichtlichen Depoſito trägt, ſich begnügen, wenn er auch von dem Gemeinſchuldner einen höhern Zinsſatz zu fordern gehabt hätte.

§. 517.

Bleibt von der Immobiliarmaſſe, nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher darauf angewieſenen Gläubiger, noch etwas übrig, ſo fließt ſelbiges zu der Perſonal- oder Gemeinen Maſſe.

§. 518.

Verfahren dabey.

Zum Behufe dieſer Vertheilung der Haupt-Immobiliarmaſſe muß das, was dazu gehört, was davon vorweg abzuziehen, und was einem jeden Percipienten darauf anzuweiſen iſt, durch den Calkulator, mit Zuziehung des Curators, unter Direktion des Gerichtsdeputirten, eben ſo ausgemittelt; der Diſtributionsplan auf eben die Art entworfen, von dem Decernenten geprüft und vorgetragen; und den Realgläubigern communicirt werden, wie es wegen der jährlichen Vertheilung der Einkünfte §. 504—508. verordnet iſt. Auch hier bedarf es in der Regel keines beſondern Diſtributionstermins und Erkenntniſſes; es wäre denn, daß in ein oder anderm Falle Differenzien ſich fänden, die einer nähern Erörterung, und förmlichen richterlichen Entſcheidung bedürfen.

§. 519.

Obige Vorſchriften §. 491—518. finden übrigens ſowohl bey Landgütern, als bey den zum Concurſe gehörenden Städtiſchen Grundſtücken Anwendung.

§. 520.

Entſcheidung einiger beſondern dabey vorkommenden Fälle.

Wenn mehrere Grundſtücke vorhanden, und verſchiedene Creditores darauf eingetragen ſind, ſo müſſen ſo viel beſondre Revenüen- und Hauptvertheilungen, als dergleichen Grundſtücke ſich finden, angelegt werden. (§. 490.)

§. 521.

Wenn ein Creditor mit Einem Capitale auf mehre Grundſtücke zugleich eingetragen iſt, ſo kann die Frage entſtehn: nach welchen Verhältniſſen er auf die Kaufgelder eines jeden derſelben angewieſen werden ſolle? Alsdann müſſen von den Kaufgeldern eines jeden Guts die einem ſolchen Gläubiger vorſtehende Poſten abgerechnet; die ſodann von jedem übrigbleibenden Quanta addirt; die

Summe davon mit der Summe ſeiner Forderung in Proportion geſetzt; und ſolchergeſtalt dasjenige, was er von jedem der beyderley Kaufgelder zu erhalten hat, nach der Societätsregel beſtimmt werden. Wenn alſo z. E. die Forderung eines ſolchen Gläubigers 5000 Rthlr. beträgt, und von den Kaufgeldern des erſten Guts, worauf dieſe Forderung eingetragen iſt, nach Abzug der vorſtehenden Poſten 20000 Rthlr., von dem zweyten aber nur 5000 Rthlr., ſogleich zuſammen 25000 Rthlr. übrig bleiben; ſo wird dieſer Creditor aus den Kaufgeldern des erſten Guts mit 4000 Rthlr., und aus denen des zweyten nur mit 1000 Rthlr. befriedigt.

§. 522.

Wenn jedoch in dem hier vorausgeſetzten Falle das eine von den beyden Grundſtücken, worauf ein ſolcher Gläubiger verſichert iſt, bald an den Mann gebracht wird; das andere aber unverkauft bleibt; ſo iſt der Creditor zwar berechtigt, aus den Kaufgeldern des Erſten Grundſtücks, ſo weit dieſelben auf ihn hinreichen, ſeine Befriedigung zu verlangen. Wenn aber hiernächſt das zweyte Grundſtück ebenfalls verkauft wird, ſo kommt von den Kaufgeldern deſſelben den auf dem erſten eingetragenen Gläubigern ſo viel zu gute, als der auf beyde Güter verſicherte Creditor, nach dem vorigen Paragraphen, aus den Kaufgeldern des zweyten Guts erhalten haben würde, wenn ſelbiges zugleich mit erſterm wäre verkauft worden.

§. 523.

Nach eben dieſen Grundſätzen iſt auch bey der jährlichen Vertheilung der Revenüen zu verfahren; und treten in dieſem Falle die Revenüen beyder Grundſtücke, bey der nach §. 521. anzulegenden Berechnung, an die Stelle der dort angegebenen Kaufgelder der Subſtanz. Wenn alſo z. E. ein ſol-

cher Gläubiger von einem auf beyde Grundſtücke eingetragenem Capital a 5000 Rthlr. jährlich 200 Rthlr. Zinſen zu fordern hat, und von den Revenüen des einen Grundſtücks, nach Abzug der vorſtehenden Zinſen 300 Rthlr., von dem andern aber nur 100 Rthlr. übrig bleiben, ſo werden ihn auf ſeine 200 Rthlr. Zinſen von dem erſten Grundſtücke 150 Rthlr., von dem Zweyten aber 50 Rthlr. angewieſen.

§. 524.

II. Vertheilung der Gemeinen Maſſe. Was dazu gehöre.

Was hiernächſt

II. die Gemeine Maſſe betrifft, ſo wird zu dieſer das ganze übrige Vermögen des Gemeinſchuldners, welches nicht nach §. 491. zur Immobiliarmaſſe gehört; ingleichen der nach vollſtändiger Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberreſt der letztern (§. 517.) gerechnet.

§. 525.

Wer daraus zu befriedigen ſey.

Aus der Gemeinen Maſſe haben ihre Befriedigung zu fordern:

1. die Creditores der zweyten Claſſe, welche nicht als Realgläubiger anzuſehen ſind; nehmlich:
   a) der Fiskus, ſo weit er ſich an die Immobiliarmaſſe nicht halten, oder daraus nicht befriedigt werden kann; (§. 360. 361.)
   b) die Begräbnißkoſten; (§. 362.)
   c) die Medicinalkoſten; (§. 367.)
   d) die Forderungen des Geſindes, ſo weit daſſelbe nicht zu den Gutsliedlöhnern gehört; (§. 370.)
   e) das rückſtändige Schulgeld; (§. 375.)
   f) die rückſtändige privilegirte Aſſekuranzprämie. (§. 384.)
2. die Creditores der Vierten und folgenden Claſſen.

§. 526.

§. 126.

Wenn zu Bezahlung der eigentlich auf die Immobiliar Maſſe angewieſenen privilegirten Rückſtände der öffentlichen und gemeinen Laſten, (§. 356. 357.) in dieſer kein bereiter Fond vorhanden iſt; wohl aber dergleichen in der gemeinen Maſſe ſich findet; ſo müſſen zwar dieſe Forderungen, auf Verlangen der Intereſſenten, aus letzterer bezahlt; es muß jedoch demnächſt dieſer Vorſchuß der Gemeinen aus der Immobiliar Maſſe wieder vergütet werden.

§. 527.

Von Eigenthums- und Pfandforderungen

Diejenigen, welche in der erſten Claſſe ihr Eigenthum fordern, ingleichen die in der zweyten Claſſe §. 377—383. anzuſetzende Pfandgläubiger ſind nicht ſchuldig, mit ihrer Befriedigung auf irgend eine Diſtribution zu warten; vielmehr müſſen den Eigenthümern die geforderten Sachen, oder deren Werth, (§. 220.) ſobald ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtel feſtſteht, verabfolgt werden; und die Pfandgläubiger erhalten ihre Befriedigung nach §. 381., ſobald ihr Anſpruch gleichmäßig feſtſteht, und das Objekt deſſelben ins Geld geſetzt iſt.

§. 528.

Dieſe Creditores (§. 527.) dürfen daher auch zu den Communkoſten keine Abzüge leiden, ſondern ſie tragen lediglich ihre eigenen Koſten.

§. 529.

Allgemeine Grundſätze.

In Anſehung der zur Gemeinen Maſſe gehörenden Gläubiger (§. 525.) gelten die Grundſätze:

1) daß dieſelben zweyjährige rückſtändige Zinſen an eben der Stelle, wo ihr Capital angeſetzt worden iſt, erhalten;
2) daß in Anſehung ihrer der Zinſenlauf durch den Concurs gehemmt wird;

3) daß ſie die ſämmtlichen Communkoſten, welche im Vorſtehenden nicht zur Immobiliar Maſſe gewieſen worden, tragen, und ſich dieſelben von ihren Hebungen verhältnißmäßig (pro rata percepti) in Abzug bringen laſſen müſſen.

§. 530.

Von Communkoſten.

Unter dieſen Communkoſten ſind diejenigen zu verſtehen, welche zur Inſtruktion des Concursprozeſſes, zur Siegelung und Inventur, zur Verſilberung der Mobiliarmaſſe, Einklagung und Beytreibung der Aktivcapitalien, Beſoldung und Bezahlung des Curators und Contradiktors, und Vertheilung der Gemeinen Maſſe ſelbſt verwendet worden. Auch gehören dahin die Koſten der von dem Contradiktor wider einzelne Liquidanten, oder von dieſen wider ihn eingewendeten Rechtsmittel, welche den Betrag und die Richtigkeit einer an die Maſſe liquidirten Forderung betreffen; in ſo fern dieſelben in den ergangenen Urteln compenſirt, oder dem Contradiktor zur Laſt gelegt werden. Die Koſten der von einem Gläubiger gegen den andern eingewandten Rechtsmittel gehen die Maſſe nichts an; ſondern ſind von dem allein zu tragen, welchem ſie in den ergangenen Urtel auferlegt worden.

§. 531.

Von den Beyträgen zu dieſen Communkoſten iſt der Fiskus allein befreyt; alſo daß bey Vertheilung derſelben ſeine Hebung ganz übergangen, und die Eintheilung nur auf die übrigen Gläubiger gemacht wird.

§. 532.

Sind wegen der Hebung des Fiskus beſondere Gerichtsgebühren aufgelaufen, ſo müſſen dieſelben niedergeſchlagen werden.

§. 533.

Ein gleiches muß, in Anſehung der unter den Communkoſten begriffenen Gerichtsgebühren, auch in dem beſondern Falle geſchehen, wenn der Fiskus allein mit ſeinen Forderungen die ganze Maſſe hinweg nimmt.

§. 534.

Wenn Fiskus, während des Concurſes, Forderungen durch Ceſſion an ſich bringt, ſo kommt ihm die Befreyung von den Communkoſten nur vom Tage der erfolgten Ceſſion zu ſtatten. Frühere Koſten müſſen von ihm mitgetragen werden, und muß er ſich deswegen an ſeinen Cedenten halten.

§. 535.

Alle übrige zur Hebung gelangende Gläubiger, auch Soldaten, und die das Armenrecht erlangt haben, können von den Communkoſten nur mit Bewilligung ſämmtlicher übrigen Intereſſenten, welche alsdann ihren Beytrag übernehmen müſſen, befreyt werden.

§. 536.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß die Gemeine Maſſe zur Tragung der nach obigen Vorſchriften ihr zur Laſt fallenden Communkoſteu ganz oder zum Theil nicht hinreichte; ſo muß der Ausfall aus der Immobiliarmaſſe getragen; bey dieſer aber vorweg, ſo daß er dem letzten Percipienten entgehet, abgezogen werden.

§. 537.

Was nun die Vertheilung der Gemeinen Maſſe ſelbſt betrifft, ſo iſt dabey die vorläufige von der endlichen oder Finaldiſtribution; und in Anſehung beyder der Fall, wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, von dem, wenn dergleichen Grundſtück nicht vorhanden iſt, zu unterſcheiden. Von der Diſtribution ſelbſt.

§. 538.

A. Wenn kein Grundſtück zur Maſſe gehört.
1) Vorläufige Vertheilung.

In dem Erſten Falle,

A. wenn kein Grundſtück zur Maſſe gehört, können die Creditores der zweyten Claſſe ſogleich nach publicirtem Claſſificationsurtel verlangen, daß die bis dahin ausgemittelte und herbey geſchaffte Maſſe, ſo weit dieſelbe erforderlich iſt, und hinreicht, vorläufig unter ſie vertheilt werde. Sollte von einem der Mitgläubiger darüber, daß er nicht in die zweyte, ſondern in eine niedrigere Claſſe geſetzt worden, appellirt ſeyn; ſo macht doch dieſes in der vorläufigen Vertheilung keinen Unterſchied; indem, wenn die Gemeine Maſſe durch die unſtreitigen Creditores der zweyten Claſſe nicht erſchöpft wird, oder noch einen hinlänglichen Zuwachs mit Sicherheit zu hoffen hat, der Appellant auf jeden Fall gedeckt iſt; wenn aber weder eins noch das andre eintritt, von der bereiten Maſſe ſo viel, als zu ſeiner Befriedigung erforderlich ſeyn würde, bis zum Austrage der Sache im Depoſito zurück behalten werden kann und muß.

§. 539.

Um die vorläufige Vertheilung zu bewirken, muß zuvörderſt durch einen Calculator, mit Zuziehung des Curatoris, und unter Direktion des Gerichtsdeputirten, aus den Rechnungen und Akten ausgemittelt werden; wie viel die bis dahin wirklich eingegangene Aktivmaſſe betrage.

§. 540.

Auf gleiche Art muß ferner der Betrag der bisher aufgelaufenen, und entweder ſchon bezahlten, oder noch zu bezahlenden Communkoſten, ausgemittelt werden.

§. 541.

Alsdann wird ein Plan entworfen: wie die vorhandene Maſſe unter die Gläubiger der zweyten

Claſſe nach der im Claſſificationsurtel feſtgeſetzten Ordnung zu vertheilen ſey.

§. 542.

Bey dieſer Vertheilung wird einem jeden Gläubiger, welcher etwas aus dieſer Maſſe erhebt, ſein Beytrag zu den berechneten Koſten, nach Verhältniß ſeiner Hebung, unter Vorbehalt der künftig bey der Finaldiſtribution erfolgenden Vergütung des zuviel beygetragenen, abgezogen.

§. 543.

Findet ſich bey der Anfertigung dieſes Diſtributionsplans, daß eine oder die andere zur zweyten Claſſe gehörende Poſt entweder noch nicht liquid, oder ihre Priorität noch ſtreitig ſey; ſo muß, im letzten Falle des §. 538., ihr Percipiendum, nach der Angabe des Liquidanten, mit berechnet, ſelbiges aber ſo lange im Depoſito zurück behalten werden, bis der Streit rechtskräftig entſchieden iſt. Aus dieſer Entſcheidung ergiebt ſich ſodann von ſelbſt: ob der Liquidant das zurückbehaltene Quantum erhalten könne, oder ob daſſelbe ganz oder zum Theil der Maſſe wieder zuwachſe.

§. 544.

Bleibt von der zu vertheilenden bereiten Maſſe, nach Bezahlung der Gläubiger aus der zweyten Claſſe, noch etwas übrig, ſo wird daſſelbe im Depoſito zurückbehalten, und bis zur nächſten Theilung aufbewahrt.

§. 545.

Langt hingegen die bereite Maſſe zur vollſtändigen Befriedigung des letzten Percipienten nicht hin; ſo kann ſich dieſer doch nicht weigern, Stückzahlung anzunehmen, und mit dem Reſte ſeiner Forderung die nächſte Vertheilung abzuwarten.

§. 546.

Wenn hiernach der Plan der vorläufigen Diſtribution entworfen worden, ſo wird damit ferner nach der Vorſchrift §. 507. 508. verfahren.

§. 547.

Wenn der Concurs wegen beſonderer, bey Ausmittelung der Aktiv- oder Paſſivmaſſe vorkommender Umſtände, ſich in die Länge zieht, ſo können mehrere dergleichen vorläufige Diſtributionen, je nachdem die Aktivmaſſe einen neuen Zuwachs erhält, oder die zu Einer an der Hebung ſtehenden Claſſe gehörenden Forderungen, in Anſehung der Richtigkeit und Priorität, rechtskräftig worden ſind, angelegt werden.

§. 548.

2) Finaldiſtribution.

Die Finaldiſtribution hingegen erfolgt in dieſem Falle, wenn das Claſſificationserkenntniß wenigſtens in Anſehung der Priorität der Gläubiger rechtskräftig, das Mobiliarvermögen verſteigert, die Handlung, in ſo fern dergleichen vorhanden, völlig abgeſchloſſen, und die liquiden Aktiva eingezogen, oder doch bis zur ſichern Zahlung ausgemittelt worden; wenn auch gleich noch ein oder anderes illiquides Capital, oder einige einzelne Effekten, wegen ihrer beſondern Eigenſchaft, z. E. rare Schildereyen wegen Mangels an Kennern und Liebhabern, unverkauft geblieben wären.

§. 549.

Alsdann wird die noch zu vertheilende Maſſe, nach Vorſchrift §. 539. ausgemittelt, und eben ſo werden die, ſeit der letzten vorläufigen Diſtribution, ferner angewachſene Communkoſten feſtgeſetzt; ſodann aber der Vertheilungsplan entworfen.

§. 550.

In dieſem Plane werden die ſeit der vorigen Diſtribution aufgelaufenen Communkoſten unter die gegenwärtig zur Hebung kommenden Creditores

allein vertheilt. Hiernächſt wird berechnet: wie viel dieſe Creditores, nach Verhältniß der ganzen Maſſe, mit Inbegriff der ſchon vorhin diſtribuirten Theile derſelben, und nach Proportion ihrer Hebungen, zu den ſeit der Eröffnung des Concurſes erwachſenen, in den vorläufigen Diſtributionen ſchon berechneten Koſten beyzutragen haben. Da nun dieſe erſten Communkoſten, nach Maaßgabe §. 542., den bey den vorläufigen Vertheilungen zur Hebung gekommenen Gläubigern vollſtändig abgezogen worden; ſo muß dieſen letztern nunmehr ſo viel zurück gezahlt werden, als nach obiger bey der Finaldiſtribution angelegten Berechnung, die bey dieſer Finaldiſtribution zur Hebung gelangenden Gläubiger zu ſothanen erſten Communkoſten beyzutragen, und ſich kürzen zu laſſen, verbunden ſind.

§. 551.

Die Ordnung des Claſſificationsurtels beſtimmt auch die Art der Anweiſung im Diſtributionsplane. Es müſſen nämlich die zuerſt ſtehende Gläubiger auf die im Depoſito befindlichen baaren Gelder, ſoweit ſie hinreichen; die folgenden aber auf die noch ausſtehenden liquiden und ſichern Aktiva, und zwar, wenn dieſe zu verſchiedenen Zeiten oder in verſchiedenen Terminen fällig ſind, die vorſtehenden Poſten auf die nächſt fälligen, die übrigen aber auf die weitern Termine, nach der Zeitfolge, angewieſen werden.

§. 552.

Sind noch illiquide Aktiva vorhanden, worunter auch die dem Curator bey ſeinen Rechnungen gezogene, und einer nähern Erörterung annoch bedürfende Defekte gehören, ſo werden ſelbige den bey der liquiden Maſſe leer ausgehenden Gläubigern, nach der Folgeordnung, und der Proportion ihrer Forderungen, angewieſen.

§. 553.

Ein gleiches geſchieht mit den etwa noch vorhandenen unverkäuflichen Effekten (§. 548.) nach der Taxe derſelben; und zwar noch vor den illiquiden Aktivis.

§. 554.

Den auf die illiquide Maſſe angewieſenen Gläubigern (§. 552. 553.) darf kein Beytrag zu den Communkoſten angerechnet werden.

§. 555.

Wenn ein Capital liquidirt, und im Claſſificationsurtel angeſetzt worden, welches noch nicht fällig iſt, ſondern deſſen Erhebung erſt von einem gewiſſen oder ungewiſſen Tage, oder von einer anfſchiebenden Bedingung abhängt; oder wenn Alimente, oder andere dergleichen jährliche Leiſtungen, welche nicht beſtändig dauern, liquidirt und claſſificirt ſind; ſo muß im Diſtributionsplane ein proportionirliches Capital dafür mit berechnet; dieſes aber irgendwo ſicher untergebracht, und zugleich gehörig beſtimmt werden: welche Gläubiger darauf, bey entſtehendem Rückfalle, anzuweiſen ſind.

§. 556.

Eben ſo muß es gehalten werden, wenn ein Creditor ſeine Capitalsforderung zwar ſogleich erhalten kann; dieſelbe aber nach einer gewiſſen Zeit, oder bey dem Eintritte einer auflöſenden Bedingung, wieder zurückgeben muß. In dieſem Falle kann zwar der Liquidant die Auszahlung des auf ihn kommenden Quanti ſofort verlangen; er muß aber denjenigen Gläubigern, welche auf den künftigen Rückfall angewieſen ſind, auf ihr Verlangen Sicherheit dafür beſtellen.

§. 557.

In beyden Fällen (§. 555. 556.) können die auf den Rückfall angewieſenen Gläubiger bis zu der

Zeit, wo dieſer Rückfall ſich wirklich ereignet, keine Zögerungszinſen fordern, ſondern müſſen mit dem in dem Diſtributionsplane ihnen ausgeſetzten Quantis ſich begnügen. Wenn alſo ein für den Rückfall berechnetes Capital in der Zwiſchenzeit Zinſen trägt, welche der wirklich an der Hebung ſtehende Liquidant zu erhalten nicht berechtigt iſt, ſo wachſen dieſelben dem Capitale zu. Auf vorbedungene Zinſen, die vermöge §. 560. vom Tage der Diſtribution wiederum zu laufen anfangen, kann zwar bey der Diſtributionsberechnung ſelbſt keine Rückſicht genommen werden; doch bleiben dem Gläubiger ſeine Rechte deshalb, ſowohl gegen den Gemeinſchuldner, als auf die etwa ſonſt noch vorhandene, und z. B. aus dem Zinſenanwachſe entſtandene Maſſe vorbehalten.

§. 558.

Der nach dieſen Grundſätzen (§. 549—557.) entworfene Diſtributionsplan, wird den ſämmtlichen in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, anweſenden Gläubigern durch einen Umlauf communicirt; ein Termin vor den Deputirten des Gerichts zu ihrer Erklärung darüber anberaumt; und wenn in dieſem Termine der Plan von den Gläubigern anerkannt, oder nach ihren etwanigen gegründeten Erinnerungen berichtigt worden, ſo wird alsdann ein ordentliches Diſtributionsurtel abgefaßt, und den Gläubigern publicirt.

§. 559.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſtehen einem jeden Gläubiger, welcher ſich dadurch verkürzt hält, die gewöhnlichen nach der Vorſchrift des zweyten Abſchnitts zu inſtruirenden Rechtsmittel offen. Wenn aber ein Gläubiger dabey unterliegt, und durch die Einwendung ſolcher Rechtsmittel, andere Gläubiger an der Hebung der ihnen zuerkannten Gelder verhindert hat; ſo bleibt letzteren,

wegen der für die Zwiſchenzeit entbehrten Zinſen, der Regreß an den unterliegenden Gläubiger vorbehalten.

§. 560.

Durch dergleichen Diſtributionsurtel wird der Concurs geendigt, und der bisherige Curator ſeines Amts entlaſſen. Jeder auf ausſtehende liquide Aktiva angewieſene Gläubiger (§. 551.) muß für die Einziehung der ihm ausgeſetzten Summe zur Verfallzeit ſelbſt ſorgen; und erhält dagegen auch die Zinſen vom Tage der Diſtribution, in ſo fern das angewieſene Aktivum ſelbſt Zinſen trägt. Gläubiger, welche auf illiquide Aktiva, oder unverkäufliche Mobilien angewieſen ſind, müſſen deren reſp. Herbeyſchaffung, und Verſilberung, auf gemeinſchaftliche Koſten, und allenfalls durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, ferner betreiben. Auch in Anſehung ihrer nimmt, in ſo fern ihre Forderungen an ſich zinsbar ſind, der Lauf dieſer Zinſen vom Tage des Diſtributionsurtels wiederum ſeinen Anfang.

§. 561.

Was hiernächſt den Zweyten Fall betrifft. (§. 537.)

B. Wenn Grundſtücke zur Maſſe gehören.

B. **Wenn ein Grundſtück zur Concursmaſſe gehört**, ſo findet bey dem Verfahren in Vertheilung der Gemeinen Maſſe wiederum ein Unterſchied ſtatt, je nachdem das Grundſtück **entweder** an ſich verkäuflich iſt, und in den gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten an Mann gebracht werden kann; **oder** wenn daſſelbe ſeiner Qualität nach unveräußerlich iſt; **oder** endlich, wenn zwar die Eigenſchaft des Grundſtücks ſeiner Veräußerung nicht im Wege ſteht, ſelbiges aber, wegen Mangels an Käufern, nicht veräußert werden kann.

§. 562.

In dem Erſten Falle: 1) Wenn das Grundſtück verkäuflich iſt.

wenn nämlich das zur Maſſe gehörende Grundſtück an ſich verkäuflich iſt, und in den gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten an Mann gebracht werden kann,

finden ſowohl wegen der erſten unter die Creditores der Zweyten Claſſe anzulegenden, als wegen der folgenden vorläufigen Diſtributionen, die Vorſchriften §. 538 — 547. Anwendung; doch können dergleichen vorläufige Diſtributionen in dieſem Falle nicht über die Fünfte Claſſe hinaus erſtreckt werden.

§. 563.

Die Finaldiſtribution hingegen erfolgt, ſobald das Adjudicationsurtel des Grundſtücks publicirt iſt, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt, oder ein oder anderes illiquides Aktivum annoch beyzutreiben wäre.

§. 564.

Alsdann wird zuvörderſt die Immobiliar Maſſe, nach Vorſchrift §. 491. ſeq., unter die dazu gehörenden Gläubiger vertheilt; und wenn dadurch ausgemittelt worden: ob und was davon nach §. 517. annoch zur Gemeinen Maſſe fließe, oder welche eingetragene Gläubiger, weil ſie bey der Immobiliar Maſſe ausgefallen ſind, ihre Befriedigung aus der Gemeinen Maſſe in der Sechsten Claſſe zu fordern haben; ſo wird alsdann mit Vertheilung dieſer letztern verfahren.

§. 565.

Dabey finden überall die Vorſchriften §. 549. bis 560. Anwendung.

§. 566.

Wenn mehrere verkäufliche Immobilien zum Concurs gehören, ſo kann die Finaldiſtribution

nicht eher, als bis ſie ſämmtlich veräußert ſind, angelegt werden.

§. 567.

2) Wenn das Grundſtück an ſich unverkäuflich iſt.

Was den zweyten §. 561. geſetzten Fall betrifft:

wenn nämlich das zur Maſſe gehörige Grundſtück an ſich, z. E. wegen ſeiner Lehns- oder Fideicommiß-Eigenſchaft, unveräußerlich iſt;

ſo wird hier wiederum ein Unterſchied gemacht: ob Realgläubiger vorhanden ſind, welche auf eine nach der Natur des Grundſtücks geſetzlich zugelaſſene Art, die Eintragung auf daſſelbe, und alſo ein wirklich dingliches Recht auf die Nutzungen erhalten haben; oder ob lauter blos perſönliche Gläubiger vorhanden ſind.

§. 568.

Die geſetzlich eingetragenen Gläubiger genießen auch hier das Recht, daß ſie ihre Zinſen, während des Concurſes, aus den Revenüen des Grundſtücks, ſo weit dieſe hinreichen, erhalten müſſen; und ihre Befriedigung für die Capitalien, aus eben dieſen Revenüen, in der Dritten Claſſe verlangen können.

§. 569.

Es muß alſo auch in dieſem Falle die Immobiliar von der Gemeinen Maſſe abgeſondert, und die in erſtere eingehende Gutsrevenüen müſſen, auch noch vor Publikation des Claſſificationsurtels, unter die Realgläubiger, auf ihre currenten Zinſen, ſo weit ſie dazu erforderlich ſind, vertheilt werden.

§. 570.

Wenn das Claſſificationserkenntniß publicirt iſt, ſo wird mit Vertheilung der Immobiliar Maſſe dergeſtalt verfahren, daß die in derſelben etwa vorhandenen, zu den currenten Zinſen nicht erforderlich geweſenen Beſtände, den zur Immobiliar Maſſe gehörenden Gläubigern, nach Ordnung der Priori-

tät, ſo weit ſie hinreichen, angewieſen und verabfolgt werden.

§. 571.

In Anſehung der Gemeinen Maſſe finden, wegen der vorläufigen Diſtribution unter die Creditores der Zweyten Claſſe, gleich nach publicirtem Claſſificationsurtel, und demnächſt wegen der Finaldiſtribution, die Vorſchriften §. 538 — 560. Anwendung.

§. 572.

Diejenigen Perſonalgläubiger, welche bey der Finaldiſtribution der Gemeinen Maſſe leer ausgehen, werden ebenfalls auf die Revenüen des Grundſtücks angewieſen; in ſo fern nämlich überhaupt, und in ſo lange dergleichen Perſonalgläubiger des Gemeinſchuldners, an die Nutzungen des von ihm beſeſſenen Lehns oder Fideicommiſſes, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, ſich halten können.

§. 573.

Wenn in einem ſolchen Falle, außer den Revenüen des Grundſtücks, auch noch eine illiquide Gemeine Maſſe vorhanden iſt, und die Frage entſteht: ob die, bey der bereiten Gemeinen Maſſe, leer ausgehende Creditores, nach der Ordnung ihrer Priorität zuerſt auf dieſe, oder in das Grundſtück, und auf deſſen künftige Revenüen angewieſen werden ſollen; ſo muß der Richter dieſe Frage, ſo viel möglich, durch gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern reguliren, oder nach vernünftigem Ermeſſen in dem Diſtributionserkenntniſſe entſcheiden. Dies Ermeſſen wird nach dem mehrern oder mindern Grade von Wahrſcheinlichkeit beſtimmt: daß die illiquide Maſſe herbey zu ſchaffen ſey; oder daß die in das Grundſtück anzuweiſende Gläubiger bey demſelben zur wirklichen Hebung gelangen werden.

§. 574.

Wenn das Realrecht eines eingetragenen Gläubigers auf einen gewiſſen Zeitraum dergeſtalt eingeſchränkt iſt, daß es mit Ablauf deſſelben ganz erlöſcht, ſo muß darauf, bey Beſtimmung der ihm zu ertheilenden vorzüglichen Anweiſung, gehörige Rückſicht genommen; und er, ſoweit er dennoch durch dieſe nicht befriedigt werden kann, unter die Perſonalgläubiger verwieſen werden; wo er ſeine Stelle nach der übrigen von der Eintragung unabhängigen Qualität ſeiner Forderung erhält, und unter den andern Perſonalgläubigern, nach Bewandniß der Umſtände, und Vorſchrift des §. 572., wiederum angewieſen werden kann.

§. 575.

Wenn keine auf das Grundſtück eingetragene Gläubiger vorhanden ſind, (§. 567.) ſo wachſen die Revenüen deſſelben, welche bis zur Publikation des Claſſificationsurtels einkommen, der Gemeinen Maſſe zu; übrigens aber wird mit Vertheilung dieſer letztern, und mit Anweiſung der bey der bereiten Maſſe leer ausgehenden Perſonalgläubiger in das Grundſtück, nach der Vorſchrift §. 571. 572. 573. verfahren.

§. 576.

Nach dieſen Grundſätzen (§. 567. ſeq.) wird eine Berechnung angelegt: welche Gläubiger, mit welchen Summen, und in welcher Ordnung ein jeder, aus den Einkünften des Grundſtücks ſeine Befriedigung nach und nach zu erwarten habe. Dabey verſteht es ſich von ſelbſt, daß den wirklichen Realgläubigern die laufenden Zinſen ihrer Forderungen, nach wie vor, aus den Gutseinkünften erſt berichtigt werden müſſen, ehe davon etwas zur ſucceſſiven Befriedigung der Capitalspoſten verwendet werden kann; und daß hingegen bey den Perſonalgläubigern, da in dem hier vorliegenden

Falle eine Finaldiſtribution nicht möglich iſt, der Zinſenlauf nach wie vor gehemmt bleibe; mithin, wenn ſolche Gläubiger zur Hebung kommen, das wirklich Empfangene ihnen auf das Capital, und die rückſtändigen privilegirten Zinſen anzurechnen ſey.

§. 577.

Es wird alſo bey den Realgläubigern berechnet, was ſie, außer den currenten Zinſen, zu fordern haben,

a) an rückſtändigen Zinſen während des Concurſes;
b) an rückſtändigen privilegirten Zinſen, vor eröffnetem Concurſe;
c) an Capital;

und nach dieſer Ordnung werden ihnen die, über ihre currenten Zinſen, aus den Einkünften erhaltene Zahlungen in der Folge angerechnet. Bey den Perſonalgläubigern hingegen werden Capital, und rückſtändige privilegirte Zinſen zuſammen geſchlagen.

§. 578.

Uebrigens hängt es von dem Uebereinkommen der auf die Einkünfte angewieſenen Gläubigern ab:

in wie fern ſie ſich nach der Ordnung des entworfenen Plans, auf den Grund eines aufgenommenen Ertragsanſchlags, und darnach angelegter Berechnung, ſucceſſive auf Gewinn oder Verluſt, ohne Rechnungslegung, wollen immittiren laſſen;

oder

ob ſie ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten vereinigen wollen, der die Adminiſtration des Grundſtücks ohne weitere Beymiſchung des Gerichts führe, die Revenüen er-

hebe, und dieſelben nach dem feſtſtehenden Plane vertheile;

oder

ob die Adminiſtration nach wie vor unter gerichtlicher Aufſicht fortgeſetzt, und die Zahlung der eingekommenen Revenüen, nach dem feſtſtehenden Plane, aus dem gerichtlichen Depoſito geleiſtet werden ſolle.

Letzteres muß geſchehen, ſobald nicht alle Gläubiger über ein anderes Auskunftsmittel ſich vereinigen können.

§. 579.

Dieſe Adminiſtration dauert ſo lange fort, bis entweder ſämmtliche angewieſene Poſten bezahlt ſind, oder bis ein Fall eintritt, wo das Recht der Gläubiger, ſich an die Einkünfte des Grundſtücks zu halten, gänzlich aufhört.

§. 580.

Sollte nach Befriedigung aller in dem Plane angeſetzten Poſten, das Recht der Perſonalgläubiger, ſich an die Einkünfte des Grundſtücks zu halten, noch fortdauern; ſo können ſie daraus die Nachzahlung der bis dahin entbehrten currenten Zinſen fordern.

§. 581.

3) Wenn das Grundſtück zwar verkäuflich, aber nicht an Mann zu bringen iſt.

In dem dritten §. 561. geſetzten Falle:

wenn nämlich das zum Concurs gehörende Grundſtück zwar an ſich veräußerlich iſt, aber innerhalb der gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten nicht wirklich veräußert werden kann,

kommt es hinwiederum darauf an: ob der Grund, warum ein ſolches Immobile noch nicht verkauft werden kann, darin liege, weil die Gläubiger ſelbſt auf die Subhaſtation noch nicht antragen wollen; oder darin, daß ſich zu demſelben, bey der wirklich erfolgten Subhaſtation, noch kein annehmlicher Käufer gefunden hat.

§. 582.

Liegt die Urſache der noch nicht erfolgten Veräußerung in dem freyen Entſchluſſe der Gläubiger, welche wegen obwaltender temporeller Umſtände, weil z. E. das Gut in einen weitläuftigen Gränz- oder Dienſtbarkeitsprozeß verwickelt iſt, oder in einer Gemeinheitstheilung ſteht, oder weil über das Eigenthum oder die Qualität deſſelben geſtritten wird, die Subhaſtation annoch zu verſchieben für gut finden; ſo muß auch die Diſtribution ſo lange ausgeſetzt werden, bis das Hinderniß gehoben, und das Gut wirklich verkauft worden. Bis dahin dauert alſo auch der Concurs und die Adminiſtration fort, und es wird mit der Vertheilung der inzwiſchen einkommenden Revenüen unter die Realgläubiger, nach obigen Vorſchriften verfahren.

§. 583.

Kann aber das zum Concurſe gehörige Grundſtück aus Mangel an Kaufluſtigen nicht veräußert werden; ſo ſteht den Gläubigern frey, nach fruchtlos verlaufenem Subhaſtationstermine, auf Diſtribution der Maſſe, und auf Anweiſung in die Einkünfte des Grundſtücks anzutragen. Einem ſolchen Antrage muß ſtatt gegeben werden, wenn er auch nur von einem einzelnen Creditor, er ſey ein Real- oder bloßer Perſonalgläubiger, angebracht worden. So lange hingegen dieſes nicht geſchieht, wird die Ausbietung des Grundſtücks, und in der Zwiſchenzeit die gemeinſchaftliche Verwaltung deſſelben, fortgeſetzt.

§. 584.

Sobald aber auf Anweiſung in das Grundſtück angetragen worden, muß mit Vertheilung der übrigen Maſſe, nach Vorſchrift §. 538 — 560., und mit Regulirung der Anweiſung auf eben die Art, wie bey einem ſeiner Natur nach unveräußerlichen Grundſtücke, verfahren werden.

§. 585.

Doch hängt es in dem gegenwärtigen Falle, wenn nämlich das Grundſtück ſeiner Natur nach veräußerlich iſt, von jedem Gläubiger ab, auch nach regulirter Anweiſung, auf Wiederholung der Subhaſtation anzutragen.

§. 586.

Der Extrahent muß aber die Koſten dieſer wiederholten Subhaſtation vorſchießen, und kann dafür, wenn ſie fruchtlos iſt, von niemanden Erſatz fordern.

§. 587.

Erfolgt hingegen auf die wiederholte Subhaſtation ein wirklicher Zuſchlag, ſo wird mit der Diſtribution des Kaufgeldes, wie gewöhnlich, verfahren; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß dasjenige, was in der Zwiſchenzeit ein oder anderer Gläubiger aus den Revenüen über die currenten Zinſen erhalten hat, demſelben in Abzug gebracht werden müſſe.

Sechster Abſchnitt.

Vom Verſuche der Sühne in Concurſen.

§. 588.

Bisher iſt von dem Verfahren bey der rechtlichen Inſtruktion der Concurſe, ſowohl bey Conſtituirung der Aktiv- und Paſſivmaſſe, als bey Vertheilung derſelben, gehandelt worden. Da aber in dieſer Art von Prozeſſen, ſo wenig als in andern, der Verſüch der Sühne gänzlich ausgeſchloſſen werden kann; ſo ſoll im gegenwärtigen Abſchnitte beſtimmt werden: in wie fern derſelbe ſtatt finde, und wie dabey zu verfahren ſey.

§. 589.

Grundſätze. Daß auf Vergleichsvorſchläge des Gemeinſchuldners, welche bloß ſein eigenes Intereſſe zur

Abſicht haben, und die Gläubiger zu Remiſſionen an ihren rechtmäßigen Forderungen vermögen ſollen, damit der Schuldner auf ihre Koſten ſeine verfallenen Umſtände wieder herſtellen könne, keine Rückſicht genommen; der Lauf der Sache, und die Hülfsvollſtreckung gegen den Schuldner, dadurch nicht aufgehalten; noch ſelbſt der mindere Theil der Gläubiger durch den größern, ſolchen Vergleichsvorſchlägen beyzutreten, gezwungen werden ſolle, iſt im vorigen Titel verordnet.

§. 590.

Es können aber auch Fälle vorkommen, wo ein Dritter, er ſey ſelbſt ein Mitgläubiger, oder nicht, ſich für den Gemeinſchuldner, und zum Beſten deſſelben, ins Mittel ſchlägt, und den Gläubigern Vergleichsvorſchläge macht, durch welche der Concurs aufgehoben, oder doch abgekürzt, und ihnen zu ihrer Befriedigung, in ſo fern ſie ſelbige nach Beſchaffenheit der Aktivmaſſe zu hoffen haben, früher, und mit geringern Weitläuftigkeiten und Koſten, verholfen werden ſoll. In Fällen dieſer Art erfordert das eigene Intereſſe der Gläubiger, daß auf dergleichen Behandlungsvorſchläge Rückſicht genommen werde.

§. 591.

Es müſſen jedoch dieſelben, wenn der Richter darauf achten ſoll,

1) mit gehöriger Rückſicht auf die Beſchaffenheit und den wahrſcheinlichen Betrag der Aktivmaſſe eingerichtet ſeyn;
2) ſie müſſen mit den Forderungen der Gläubiger, und den verſchiedenen Graden der Priorität, welche denſelben nach ihrer Qualität von den Geſetzen beſtimmt werden, im Verhältniſſe ſtehen;
3) es muß klar, oder wenigſtens höchſt wahrſcheinlich ſeyn, daß die Gläubiger auf dieſem

Wege des Vergleichs, zu ihrer Bezahlung leichter und früher gelangen werden, als wenn die Sache im Wege des Concurſes weiter fortgeſetzt werden ſollte.

§. 592.

Wenn der größere Theil der Gläubiger die Vergleichsvorſchläge nach dieſen Grundſätzen eingerichtet findet, und ſie daher annehmen will; ſo ſoll der mindere Theil denſelben beyzutreten ſchuldig ſeyn; weil nicht geſtattet werden kann, daß einige wenige Gläubiger, durch ihren auf bloßen Eigenſinn, Unverſtand, oder unerlaubte Nebenabſichten gegründeten Widerſpruch, den übrigen Nachtheil zufügen, und ſie nöthigen ſollten, ihre Befriedigung, die ſie durch den angebotenen Vergleich erhalten können, erſt auf den Ausſchlag eines weitläuftigen und koſtbaren Concursprozeſſes ankommen zu laſſen.

§. 593.

Durch eine ſolche Behandlung verlieren die Gläubiger ihr Recht, wegen des Ausfalls, an den Gemeinſchuldner in der Regel noch nicht; ſondern ſie können daſſelbe, wenn letzterer wieder zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt, allerdings geltend machen.

§. 594.

Wenn jedoch derjenige, welcher den Vergleich vorſchlägt, die Entſagung auf alle fernere Anſprüche an den Gemeinſchuldner, zu einer ausdrücklichen Bedingung deſſelben macht, und der größere Theil der Gläubiger den Vergleich unter dieſer Bedingung annimmt; ſo muß auch der mindere Theil eben dieſelbe ſich gefallen laſſen.

§. 595.

Kann jedoch dieſer mindere widerſprechende Theil einen andern Vermittler ſtellen, welcher zur gütlichen Beylegung des Concurſes eben ſo an-

nehmliche Vorſchläge, als der erſtere, macht, ohne auf der Entſagung der Anſprüche gegen den Gemeinſchuldner zu beſtehen, ſo iſt dieſem vor jenem der Vorzug zu geben.

§. 596.

Was nun das Verfahren in Behandlungsſachen betrift, ſo muß der Richter, wenn dergleichen Vorſchläge bey ihm eingereicht werden, ſich zwar dadurch nicht abhalten laſſen, wegen Beſtellung des Curators, Convocation der Gläubiger, und Beſchlagnehmung der Aktivmaſſe, das Erforderliche, nach Vorſchrift des erſten, zweyten, und dritten Abſchnitts zu verfügen; er muß aber zugleich ſothane Vorſchläge den in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, gegenwärtigen Gläubigern communiciren, und einen möglichſt nahen Termin anberaumen, in welchem mit Zuziehung derſelben regulirt werden ſolle: wie es ſowohl mit der Adminiſtration, als mit der Verſilberung der Maſſe, einſtweilen, und bis zum anſtehenden Liquidationstermine, zu halten ſey. Verfahren. Vorläufige Verfügung.

§. 597.

In dieſem Termine muß dergleichen Interemiſtikum, von dem Deputirten des Gerichts, nach den Stimmen des mehrern Theils der erſcheinenden Gläubiger regulirt; ſolchemnach feſtgeſetzt werden: ob z. E. dem Gemeinſchuldner die Fortſetzung der Handlung, mit Aufhebung der verhängten gerichtlichen Sperre, unter Aufſicht des Curators zu überlaſſen, oder ob, bey fortdaurendem Beſchlage derſelben, nur die öffentliche Verſteigerung des Waarenlagers auszuſetzen: ob die Auktion des Mobiliarvermögens verſchoben werden ſolle; ob zwar die Abſchätzung des Grundſtücks zu verfügen, der Subhaſtation ſelbſt aber Anſtand zu geben ſey, u. ſ. w.

§. 598.

Zum Behufe der Regulirung eines ſolchen bloßen Interemiſtici, ſind nur die Stimmen der im Termine ſich meldenden Gläubiger, nach der Summe der Forderungen, ſo wie ſie von ihnen liquidirt worden, ohne beſondere Rückſicht auf die einer oder der andern zukommende Priorität, zu berechnen.

§. 599.

Wenn alſo die Gläubiger ſich darüber in Güte nicht vereinigen können, ſo muß das Interemiſtikum, auf den Grund des aufgenommenen Protokolls, und der darin angelegten Berechnung, durch eine Reſolution des Collegii feſtgeſetzt, und es dabey bis zum Liquidationstermine lediglich belaſſen werden.

§. 600.

Entwerfung des Vergleichsplans.

Wenn in dieſem Termine ſämmtliche Gläubiger, nach der Vorſchrift des Zweyten Abſchnitts, ihre Forderungen angemeldet haben; ſolchemnach ſowohl der Betrag der Schulden, als die Beſchaffenheit der Aktivmaſſe, aus dem von dem Gemeinſchuldner übergebenen und eidlich beſtärkten Statu bonorum, aus dem inzwiſchen etwa eingekommenen Inventario, aus der Taxe des Grundſtücks u. ſ. w. näher überſehen werden kann; ſo muß alsdann der Deputirte des Gerichts ſich mit demjenigen, welcher die Vergleichsvorſchläge gemacht hat, und mit dem Curator der Maſſe zuſammen thun; den Vergleichsplan nach der dermaligen Lage der Umſtände einzurichten, und zu modificiren bedacht ſeyn; und ſelbigen in dieſer Art ſämmtlichen Gläubigern, welche ſich gemeldet haben, vorlegen.

§. 601.

Erklärung der Gläubiger.

Zur Erklärung derſelben darüber muß ein möglichſt naher Termin anberaumt, und in ſelbi-

gem müſſen ſämmtliche Gläubiger, Mann für Mann, deshalb vernommen; ihnen dabey die wahre Lage der Sache, und worauf es eigentlich ankomme, gehörig erklärt; die deutliche und beſtimmte Deklaration eines jeden von ihnen zum Protokolle vermerkt; und dabey, zur Bewirkung eines vollſtändigen gütlichen Uebereinkommens, alle mögliche Mühe angewendet werden. Auch zu dieſem Termine werden nur die in Perſon gegenwärtigen Gläubiger, und diejenigen, welche nach Vorſchrift §. 97. ordentliche Bevollmchtigte zu den Akten beſtellt haben, vorgeladen. Diejenigen, welche dieſe Vorſchrift nicht beobachtet haben, werden ſo, wie die, welche auf die ergangene Vorladung nicht erſcheinen, als beytretend zu dem, was der mehrere Theil der erſchienenen Gläubiger erklärt hat, angeſehen.

§. 602.

Weitere Einleitung

Wenn nun ſolchergeſtalt die Erklärungen ſämmtlicher Gläubiger abgefordert ſind; ſo ergiebt ſich daraus: entweder

daß ſämmtliche Gläubiger die Vergleichsvorſchläge annehmen;

oder

daß ſie insgeſammt ſelbige verwerfen;

oder

daß einige in den Vergleich willigen, andere aber ſich darauf nicht einlaſſen wollen.

§. 603.

1) Wenn die Gläubiger über die Annahme des Vergleichs, oder

Sind ſämmtliche Gläubiger in der Annahme der geſchehenen Vergleichspropoſitionen einig; ſo muß der Deputirte ein umſtändliches Protokoll darüber aufnehmen; alle Modalitäten und Bedingungen des Abkommens, was nach ſelbigen ein jeder Creditor, von wem, und woher er es zu erhalten habe, was dagegen mit der in Beſchlag ge-

nommenen Aktivmaſſe geſchehen ſolle, deutlich und beſtimmt ausdrücken; dies Protokoll von ſämmtlichen anweſenden Intereſſenten unterſchreiben laſſen; und daſſelbe dem Gerichte, zur Beſtättigung und weitern Verfügung, einreichen.

§. 604.

Das Gericht muß hierauf, indem es den Vergleich beſtättigt, auch das gewöhnliche Präkluſionsurtel gegen die im Liquidationstermine nicht erſchienene Gläubiger, der Vorladung gemäß, abfaſſen und publiciren.

§. 605.

2) deſſen Verwerfung einig ſind; oder

Sind ſämmtliche Gläubiger darinn einig, daß die geſchehenen Vergleichsvorſchläge nicht für annehmlich zu achten; ſo muß die Behandlung abgebrochen, und der Concurs im Wege Rechtens fortgeſetzt, und beendigt werden.

§. 606.

3) wenn eine Verſchiedenheit der Meynungen eintritt.

Wenn aber einige Gläubiger den Vergleich annehmen, andere hingegen denſelben verwerfen; ſo kommt es auf die Berechnung an, welcher Theil die Pluralität ausmache.

§. 607.

Berechnung der Pluralität.

Bey dieſer Berechnung müſſen folgende Principia zum Grunde gelegt werden:

1) Die Pluralität der einwilligenden und widerſprechenden Gläubiger wird nicht nach der Perſonenzahl, ſondern nach dem Betrage der von ihnen angegebenen, durch unverdächtige Urkunden, oder durch das Anerkenntniß des Curators und der übrigen Gläubiger, ſofort liquid gemachten Forderungen beſtimmt;

2) Den Capitalien werden rückſtändige Zinſen nur in ſo fern beygerechnet, als ſelbige, nach obigen Vorſchriften, mit dem Capitale gleiche Rechte haben;

3) Die Perſonenzahl entſcheidet nur alsdann, wenn die Summe der Forderungen von beyden Seiten gleich iſt;

4) Die Berechnung wird für jede der vorhandenen Claſſen, in welche die verſchiedenen Gläubiger, nach der gegenwärtig liquiden Qualität ihrer Forderungen, der Claſſificationsordnung gemäß einzutheilen ſind, beſonders angelegt;

5) Die Pluralität der Forderungen in jeder ſpeciellen Claſſe beſtimmt das Votum der ganzen Claſſe;

6) Eine Claſſe kann der andern durch ihren Widerſpruch oder Einwilligung nicht präjudiciren.

§. 608.

Mit gehöriger Rückſicht auf dieſe Grundſätze, wird die Berechnung von dem Deputirten des Gerichts, mit Zuziehung des Curators, und eines vereideten Calculators angelegt.

§. 609.

Aus ſelbiger ergiebt ſich entweder: Verfahren.

daß in allen Claſſen die Pluralität für die Annehmung des Vergleichs;

oder:

daß ſie durchgehends für deſſelben Verwerfung vorhanden ſey;

oder:

daß die Vota der Claſſen ſelbſt von einander abweichen, und von einigen derſelben den Vergleich angenommen, von andern aber verworfen werde.

§. 610.

Iſt die durchgängige Pluralität in allen Claſſen für die Annahme des Vergleichs; ſo muß derſelbe ſtatt finden; und kann auf den Widerſpruch der Diſſentirenden in jeder Claſſe nicht weiter geachtet werden. 1. Wenn die Pluralität aller Claſſen für; oder

§. 611.

b. wider den Vergleich iſt.

Iſt die Pluralität in allen Claſſen für die Verwerfung des Vergleichs, ſo kann die Behandlung nicht ſtatt finden, und der Concurs muß im ordentlichen Wege Rechtens weiter fortgeſetzt werden.

§. 612.

c. Wenn die Vota der Claſſe verſchieden ſind.

Sind die Vota der Claſſe von einander verſchieden, ſo kommt es darauf an:

ob die Behandlungsvorſchläge von der Beſchaffenheit ſind, daß der Vergleich nach ſelbigen mit einer oder etlichen Claſſen der Gläubiger beſonders abgeſchloſſen werden kann, ohne daß es des Beytritts der übrigen dazu bedarf;

oder:

ob dergleichen Stückbehandlung, nach Beſchaffenheit der Vorſchläge, nicht ſtatt finden kann; ſondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muß.

§. 613.

Sind die Vorſchläge von der Beſchaffenheit, daß ein Stückvergleich mit einigen Claſſen ohne Präjudiz der andern ſtatt finden kann; ſo muß er mit den conſentirenden Claſſen abgeſchloſſen werden, ohne ſich an den Widerſpruch der Diſſentirenden zu kehren; als welche, wenn ſie der Behandlung nicht beytreten wollen, die Sache für ſich im Wege Rechtens ungehindert fortſetzen können.

Wenn alſo der Vergleichsvorſchlag dahin geht, daß jemand das zur Maſſe gehörige Grundſtück für einen gewiſſen Preis annehmen will; und dies Uebernehmungspretium unter die Gläubiger, nach Proportion ihrer Forderungen, vertheilt werden; daß das Mobiliarvermögen ebenfalls für ein Pauſchquantum ausgelöſet werden, und deſſen Repartition unter die übrigen Creditores gleichmäßig erfolgen ſolle; ſo kann, wenn diejenigen Claſſen der Gläubiger, auf welche der Werth des Grundſtücks

nach der gerichtlichen Taxe hinlangt, nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Claſſe darin einig ſind, daß ſie den Vorſchlag wegen des Grundſtücks annehmen, und ſich mit den angebotenen Zahlungen begnügen wollen, der Vergleich mit dieſen Claſſen abgeſchloſſen werden; ohne daß es auf den Widerſpruch der übrigen, die aus dem Gute bezahlt zu werden, keine Hoffnung haben, weiter ankommt. Dieſe behandelten Claſſen der Gläubiger ſcheiden alsdann aus dem Concurſe gänzlich aus, und das Gut wird dem Uebernehmer zugeſchlagen. In Anſehung der übrigen Claſſen hingegen, welche den wegen des Mobiliarvermögens gemachten Vorſchlag nicht annehmlich finden, wird der Concurs fortgeſetzt, und im Wege Rechtens beendiget.

§. 614.

Sind hingegen die Vergleichsvorſchläge von der Beſchaffenheit, daß ſie nicht getrennt werden können; ſondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muß; ſo kann die Behandlung nicht ſtatt finden; wenn auch gleich nur Eine Claſſe von Gläubigern ihre Einwilligung darin verſagt hätte. Wenn alſo bey einem in Concurs verfallenen Kaufmanne die Propoſition dahin gemacht würde: daß jemand die ganze Handlung für ein gewiſſes Pauſchquantum übernehmen, und davon den Gläubigern auf ihre Forderungen gewiſſe Procente bezahlen wolle; ſo wird der Vergleich rückgängig, wenn auch nur Eine Claſſe, z. E. nur die Wechſelgläubiger, die Annahme der offerirten Procente verweigern.

§. 615.

Wenn inzwiſchen die Beſchaffenheit und der Betrag der Aktivmaſſe ſchon ſoweit ausgemittelt iſt, daß mit Zuverläßigkeit erhellet: es werde eine gewiſſe Claſſe von Gläubigern bey derſelben niemals

zur Hebung gelangen können, ſo kann dieſe Claſſe den Abſchluß des Vergleichs mit den übrigen vorſtehenden Gläubigern nicht aufhalten; doch kann ſie auch von dieſer zur Begebung ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner nicht gezwungen werden.

§. 616.

Inſtruktion der gegen den Vergleichsplan, und die Berechnung ſich findenden Erinnerungen.

Wenn nun nach vorſtehenden Grundſätzen die Berechnung angelegt, und das daraus ſich ergebende Reſultat: ob und in wie fern der Vergleich ſtatt finde, oder nicht? feſtgeſetzt worden; ſo werden beyde den Gläubigern, in einem des Endes neu anberaumten Termine, von dem Deputirten des Gerichts vorgelegt, und ihre Erklärungen: ob und was ſie dabey noch zu erinnern haben, abgefordert.

§. 617.

Dergleichen Erinnerungen, in ſo fern ſie nicht gegen die formirte Berechnung, ſondern nur gegen das vorgedachte Reſultat derſelben gerichtet ſind, können keine Rückſicht verdienen; weil dies Reſultat auf geſetzlichen Vorſchriften beruhet, und alſo durch den Widerſpruch der Intereſſenten niemals abgeändert werden kann.

§. 618.

Sind aber die Erinnerungen der Gläubiger gegen die bey der Berechnung angenommenen Sätze gerichtet, ſo können dabey vier Fälle vorkommen:

1) wenn ein ſolcher Gläubiger behauptet, daß ſeine Forderung ein höheres Quantum betrage, als bey der Berechnung angenommen worden; oder
2) daß ſie in eine höhere Claſſe gehöre, als wohin ſie bey der Berechnung geſetzt worden; oder
3) daß ein andrer Gläubiger mit einer höhern Summe, als er wirklich zu fordern habe; oder

4) daß derſelbe in einer höhern Claſſe, als ihm nach der Qualität der Forderung gebühre, angeſetzt worden.

§. 619.

In allen dieſen Fällen muß der Deputirte des Gerichts alle Mühe anwenden, dergleichen einzelne über die Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen unter einander ſtreitende Gläubiger, mit Zuziehung des Extrahenten der Behandlung, in Güte, und durch Partikulairvergleiche zu vereinigen. Des Extrahenten Sache iſt es dabey vorzüglich, Mittel und Wege zur Beruhigung ſolcher einzelnen widerſprechenden Gläubiger vorzuſchlagen, und an die Hand zu geben.

§. 620.

Da während der Behandlungstraktaten die Inſtruktion der ſpeciellen Forderungen zum Erkenntniſſe ununterbrochen fortgeſetzt werden muß; und durch den Abſchluß derſelben die nach §. 618. aufgeworfenen Streitfragen, über die Richtigkeit und das Vorzugsrecht dieſer oder jener einzelnen Forderung, der Regel nach, vollſtändig auseinander und ins Licht geſetzt ſeyn müſſen; ſo liegt dem Deputirten des Gerichts ob, in dem nach §. 140. anberaumten Introtulationstermine, einen nochmaligen Verſuch zu machen: ob dergleichen ſpecielle Streitigkeiten, nach nunmehr völlig entwickelter Lage der Sache, annoch gütlich beygelegt, und ſolchergeſtalt der Hauptvergleich zu Stande gebracht werden könne.

§. 621.

Erkenntniß.

Iſt auch dieſe Bemühung fruchtlos, ſo werden die Akten, ohne weitern Aufenthalt, zur Abfaſſung des Claſſificationsurtels vorgelegt. Der Richter, welcher in dieſem Urtel über die Liquidität und Priorität aller einzelnen Forderungen erkennt, entſcheidet eben dadurch zugleich den nach §. 618.

wegen ſolcher einzelnen Poſten, in Beziehung auf den Vergleich, entſtandenen Streit. Er ſetzt alſo am Schluſſe des Erkenntniſſes, als eine Folgerung aus dieſen Prämiſſen, feſt: in wie fern der vorgeſchlagene Hauptvergleich ſtatt finde, oder verworfen werden müſſe.

§. 622.

Remedia.

So wie gegen dies Claſſificationsurtel überhaupt die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt finden, ſo ſind dieſelben auch gegen die Feſtſetzungen über die bey dem Vergleiche ſtreitig gewordenen Punkte, mithin auch gegen die wegen der Statt- oder Unſtatthaftigkeit des Vergleichs ſelbſt daraus gezogene Folgerung, zuläßig.

§. 623.

Die Aktivmaſſe bleibt inzwiſchen, während den Traktaten, des Erkenntniſſes, und der Verhandlung der folgenden Inſtanzen, in derjenigen Lage, worin ſie durch das nach §. 597. ſeq. regulirte Interemiſtikum geſetzt worden; in ſo fern nicht etwa Creditores in der Zwiſchenzeit einmüthig, oder durch Stimmenmehrheit, in ein oder anderm Stücke etwas abzuändern befunden haben.

§. 624.

Wird hiernächſt der Vergleich rechtskräftig beſtätigt, ſo erfolgt die weitere Regulirung der Sache nach den darin feſtgeſetzten Beſtimmungen. Wird aber der Vergleich rechtskräftig verworfen; ſo muß mit Verſilberung und Diſtribution der Aktivmaſſe, nach den Vorſchriften des dritten und fünften Abſchnitts, unverzüglich weiter verfahren werden.

§. 625.

Behandlungen durch die Creditdirektionen.

Da es ſehr oft geſchieht, daß in Provinzen, wo Creditſyſteme zur Erhaltung des angeſeſſenen Adels errichtet ſind, durch dieſe den Gläubigern eines verſchuldeten adlichen Gutsbeſitzers, Vorſchläge zur Vermeidung oder Aufhebung des Concursprozeſſes

über denſelben gemacht werden, ſo iſt dabey folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 626.

Der Betrieb der Sache, von Seiten des die Behandlung vorſchlagenden Creditſyſtems, gehört alsdann für den Syndikum deſſelben, welcher vermöge der dazu von der Direktion erhaltenen Anweiſung, ohne daß es einer weitern Vollmacht bedarf, die Vorſchläge bey dem Richter einreicht, und an welchem alle während der Inſtruktion des Behandlungsverfahrens ergehende richterliche Verfügungen gerichtet werden.

§. 627.

Zu dem nach §. 600. anzuſetzenden Termine hingegen wird ein Deputirter des Creditſyſtems zugezogen, welcher über die gemachten Vorſchläge die etwa nöthigen Erläuterungen und Auskünfte giebt; den Vergleichsplan näher ausarbeiten und modificiren hilft; und nach §. 619. ſchickliche Mittel und Wege, zur Vereinbarung und Beruhigung der einzelnen widerſprechenden Gläubiger, an die Hand zu geben ſucht. Dieſer Deputirte iſt aber nicht als Partey, ſondern als Gehülfe des Gerichtsdeputirten anzuſehn; und wenn erkannt werden muß, ſo wird das Erkenntniß, wie gewöhnlich, nur zwiſchen den einwilligenden und widerſprechenden Gläubigern abgefaßt.

§. 628.

Für die Verhandlungen des Gerichts mit dem Creditſyſteme, und deſſen Syndiko, dürfen keine Gebühren oder Sporteln angeſetzt werden.

§. 629.

Uebrigens kann ein in Concurs gerathenes adliches Gut zwar auch noch während des Concurſes mit Pfandbriefen belegt werden. Doch kann dieſes nicht eher geſchehen, als bis das Claſſificationsurtel wenigſtens ſoweit, als die Summe der zu er-

theilenden Pfandbriefe reicht, rechtskräftig iſt. Alsdann werden den Gläubigern, welche aus den Pfandbriefen befriedigt werden können, und deren Ausfertigung verlangen, ihre Schuldinſtrumente abgefordert, und ſoweit ſie zu den Umſchreibungen im Hypothekenbuche erforderlich ſind, der Creditdirektion zugeſendet. Die Pfandbriefe ſelbſt werden dagegen eingezogen; von dem Curator, unter Aufſicht und Direktion des Gerichts, in baares Geld umgeſetzt, und letzteres wird, allenfalls durch eiue vorläufige Diſtribution, unter die Gläubiger vertheilt. Dieſe müſſen aber die Ausfertigungs- und Eintragungskoſten übernehmen, ohne daß der Maſſe dafür etwas angerechnet werden kann.

Siebenter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Concursſachen bey Untergerichten.

§. 630.

Bey Untergerichten der Erſten,

Bey Untergerichten der erſten Claſſe finden die in den vorigen Abſchnitten enthaltenen Vorſchriften, wegen Inſtruktion der Concursprozeſſe, und Conſtituirung der Aktivmaſſe, durchgehends Anwendung.

§. 631.

der Zweyten Claſſe.

Auch bey Untergerichten der zweyten Claſſe müſſen dieſe Vorſchriften beobachtet werden, ſobald die Aktivmaſſe, nach einem ungefähren Ueberſchlage, die Summe von Zweyhundert Thalern überſteigt. Es wird alſo zwar ein ordentlicher Curator beſtellt, wozu allenfalls in Ermangelung anderer tauglicher Perſonen, der Aktuarius, oder ein verſtändiger Wirthſchaftsbeamter, oder Gerichtsſchreiber genommen werden kann; und zu deſſen Obliegenheit, außer den nöthigen Beſorgungen wegen der Aktivmaſſe, es auch gehört, aus den

den vorgefundenen Büchern, Rechnungen und Scripturen des Gemeinſchuldners, und aus den von ihm ſelbſt, wenn er noch am Leben und gegenwärtig iſt, einzuziehenden Auskünfte, die nöthigen Nachrichten wegen der an die Maſſe liquidirten Paſſivforderungen zu ſammeln, und dem Richter an die Hand zu geben. Der Richter aber muß nach dieſen Datis, und nach den von den Gläubigern beygebrachten Dokumenten, die Richtigkeit ſothaner Forderungen von Amtswegen prüfen, und den Punkt der Priorität unter den Gläubigern gleichergeſtalt von Amtswegen wahrnehmen. Auswärtige, und überhaupt ſolche Gläubiger, welche den Verhandlungen perſönlich beyzuwohnen verhindert ſind, können dabey, ſo wie in andern ordinairen Prozeſſen, durch Juſtizcommiſſarien, oder andre zuläßige Bevollmächtigte vertreten werden.

§. 632.

Wenn ein Bürger einer kleinen Stadt, oder ein Dorfseingeſeſſener, welche kein auswärtiges Verkehr betrieben haben, dergeſtalt in Verfall ihres Vermögens gerathen, daß ſie ihren Gläubigern Befriedigung zu leiſten nicht im Stande, und die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Mittel zu ihrer Conſervation fruchtlos ſind; ſo muß dergleichen Schuldweſen, in ſo fern die Aktivmaſſe nicht über Zweyhundert Thaler beträgt, zur Erſparung der Koſten, folgendermaaßen eingeleitet werden. insonderheit bey kleinen Concurſen.

§. 633.

Der Richter muß in ſolchen Fällen, ſobald mehrere Gläubiger zugleich auf ihre Befriedigung dringen, und die Unzulänglichkeit des Vermögens klar iſt, den Concurs von Amtswegen gehörig eröffnen; hiernächſt aber vor allen Dingen zum ordnungsmäßigen Verkaufe des Grundſtücks die erforderlichen Anſtalten, gleichfalls von Amtswegen,

treffen; und in den des Endes zu erlaſſenden Subhaſtationspatenten, zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners mit vorladen.

§. 634.

Zu gleicher Zeit, wenn dieſes geſchieht, muß er den Gemeinſchuldner zur richtigen allenfalls eidlichen Angabe ſeiner Schulden anhalten; auch aus den Grundbüchern, Cämmerey-, Wirthſchafts-, und Gemeinrechnungen, die Rückſtände an öffentlichen Abgaben, oder Grundherrſchaftlichen Zinſen, und andern Präſtationen, ingleichen die auf dem Grundſtücke eingetragenen Poſten, auszumitteln bemüht ſeyn.

§. 635.

Dieſe bekannten Gläubiger muß der Richter alsdann zur Liquidation und Rechtfertigung ihrer Forderungen, wie auch zur weitern Regulirung der Sache, durch beſondre Verordnungen vorladen, und den Termin dazu dergeſtalt abmeſſen, daß er mit dem Termine zu dem Verkaufe des Grundſtücks zuſammen treffe.

§. 636.

In der Zwiſchenzeit, und bis zum wirklichen Verkaufe, muß, der Regel nach, der Gemeinſchuldner im Beſitze des Grundſtücks, gegen Abführung der currenten und gemeinen Laſten davon, verbleiben. Iſt er aber verſtorben, oder abweſend, oder ſind ſonſt beſondere Umſtände vorhanden, welche es bedenklich machen, ihm die fernere Adminiſtration zu überlaſſen; ſo muß der Polizeymagiſtrat, oder die Grundherrſchaft, von Amtswegen dafür ſorgen, daß das Grundſtück, ohne Veranlaſſung einer förmlichen Sequeſtration, und ohne den Gläubigern dadurch neue Koſten zu verurſachen, bewirthſchaftet; in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande erhalten; und wenigſtens die currenten Laſten, ſo viel als möglich, davon abgeführt werden.

§. 637.

An Mobiliarvermögen pflegt bey dergleichen Schuldnern, außer dem, was zum Inventario und Wirthſchaftsgeräthe des Grundſtücks, und zur nothdürftigen Bekleidung des Gemeinſchuldners und ſeiner Familie gehört, ſelten etwas vorräthig zu ſeyn. Inzwiſchen muß doch der Richter, bey der oben §. 634. vorgeſchriebenen Vernehmung des Gemeinſchuldners, ihn zugleich anhalten, auch dieſes ſein Mobiliarvermögen, und etwanigen Aktivforderungen, richtig anzugeben; wenn unter erſterem etwas, das weder zum Grundſtücke, noch zur nothdürftigen Bekleidung des Schuldners und der Seinigen gehört, befindlich iſt, für deſſen gerichtliche Verſteigerung Sorge tragen, und die ausſtehenden Schulden bald möglichſt einzuziehen, ſich von Amtswegen angelegen ſeyn laſſen.

§. 638.

Iſt der Gemeinſchuldner verſtorben oder abweſend, ſo müſſen ſeine zurückgebliebene Frau, erwachſene Kinder, und im Hauſe befindliches Geſinde, über alles Vorſtehende von dem Richter vernommen werden.

§. 639.

Wenn nun der zum Verkaufe des Grundſtücks nach §. 633. anberaumte Termin, zu welchem auch die Gläubiger vorgeladen worden, eintritt; ſo muß der Richter vor allen Dingen, in Gegenwart der erſcheinenden Gläubiger, und mit Zuziehung derſelben, das Verkaufsgeſchäfte zu reguliren bemüht ſeyn.

§. 640.

Nach deſſen Erfolge müſſen die Gläubiger mit ihren Forderungen vernommen, und dieſelben, nach der Anweiſung des §. 631., von Amtswegen möglichſt ins Licht geſetzt werden.

§. 641.

Alsdann muß der Richter denſelben einen richtigen Ausweis der Aktivmaſſe vorlegen, welche hauptſächlich durch die Kaufgelder des Grundſtücks, und hiernächſt durch die in der Zwiſchenzeit etwa eingegangenen Revenüen, beygetriebenen Aktivforderungen, und aus dem Verkaufe der überflüſſigen Effekten gelöſeten Gelder conſtituirt wird; einen Plan entwerfen, wie dieſe Aktivmaſſe unter die Creditores nach der Ordnung der Priorität zu vertheilen ſeyn möchte; dieſen Plan den Gläubigern vorlegen, und, wo es nöthig, denſelben erläutern; hiernächſt aber die Creditores zum gütlichen Einverſtändniſſe über die Vertheilung der Maſſe zu vermögen bemüht ſeyn.

§. 642.

Kommt der Vergleich in dieſer Art zu Stande, ſo wird bloß das Präkluſionserkenntniß gegen die außengebliebenen Creditores publicirt, übrigens aber mit Vertheilung der Maſſe, nach Maaßgabe des Abkommens, verfahren.

§. 643.

Iſt die Bemühung des Richters fruchtlos, ſo muß derſelbe ein Urtel abfaſſen; auf Präkluſion der außengebliebenen Gläubiger erkennen; das nöthige über die Richtigkeit, den Betrag, und die Priorität einer jeden angemeldeten Forderung feſtſetzen; zugleich aber beſtimmen: welche Creditores, nach dieſer Ordnung, bey der vorhandenen Maſſe zur Perception gelangen; wie viel jeder derſelben zu den Communkoſten beyzutragen habe; wie viel er nach deren Abzug noch erhalte, und auf welchen Theil der Maſſe er damit anzuweiſen ſey.

§. 644.

Wird dieß Erkenntniß rechtskräftig, oder in den weitern Inſtanzen beſtätigt, ſo geſchieht nach An-

weiſung deſſelben die wirkliche Vertheilung, und der Concurs wird ſolchergeſtalt beendigt; ohne daß es der Beſtellung eines eignen Curators oder Contradiktors, oder Sequeſters, beſonderer Ediktalcitationen, als welche in den Subhaſtationspatenten mit enthalten ſind, oder eines von dem Claſſifications- verſchiedenen Diſtributionsurtels, (da die Claſſificirung und Diſtribution zugleich regulirt werden,) bedurft hat.

§. 645.

Will bey dem nach §. 643. abgefaßten Erkenntniſſe, ein oder anderer Gläubiger ſich nicht beruhigen, ſo kann zwar demſelben die Appellation in an ſich zuläſſigen Fällen nicht verſagt werden. Der Richter muß aber dennoch mit Vertheilung der Maſſe unter die übrigen Gläubiger, ſo weit als deren Rechte, durch ein zum Beſten der Appellanten erfolgendes Urtel in zweyter Inſtanz, keine Aenderung leiden können, verfahren.

§. 646.

Wenn in dem zum Verkaufe des Grundſtücks anſtehenden Termine der Zuſchlag, aus Mangel eines annehmlichen Gebots, nicht erfolgen kann, ſo muß in dieſem Termine nur mit Ausmittelung der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen, nach Vorſchrift §. 640. verfahren; die übrige Regulirung der Sache aber bis zu dem anderweit anberaumten Subhaſtationstermine verſchoben werden.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Concursſachen, wenn der Gemeinſchuldner unter andern Gerichten in- oder außerhalb Landes Vermögen beſitzt.

§. 647.

Wenn ein Gemeinſchuldner unter mehrern Gerichten innerhalb der Königlichen Lande Vermö- A. Fälle, wenn der Gemein-

ſchuldner Vermögen unter verſchiedenen einländiſchen Gerichtsbarkeiten beſitzt.

gen beſitzt; ſo iſt bereits oben §. 25. ſeq. verordnet, daß der Concurs über ihn da, wo er ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat, eröffnet werden müſſe: und daß dieſem Gerichte die Direktion des ganzen Concurſes, ſowohl in Anſehung der unter ſeiner eignen, als der unter andrer Jurisdiktion befindlichen Maſſe zukomme.

§. 648.

Dieſem zu Folge können die übrigen Gerichte, unter deren Jurisdiktion der Gemeinſchuldner Vermögen beſitzt, ſich nicht entbrechen, den Requiſitionen des den Concurs dirigirenden Gerichts, welche die Feſtſetzung der Aktivmaſſe zur Abſicht haben, nachzukommen; die ihnen zugefertigten Verordnungen, an die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Gläubiger, zu inſinuiren; die etwanigen beweglichen Sachen entweder, je nachdem es der Antrag des Curators mit ſich bringt, ſelbſt zu veräußern, oder zur Auktion an den Richter des Concurſes zu verabfolgen; die ausſtehenden Aktivcapitalien einzuziehn; und die auf eine oder die andere Art eingekommenen Gelder, der Requiſition gemäß, an den Concursrichter, unmittelbar in das Depoſitum abzuliefern.

§. 649.

Beſonders, wenn es Immobilien ſind.

Nur allein, wenn der Gemeinſchuldner unter einem andern Gerichte unbewegliche Güter beſitzt, müſſen nicht nur alle und jede dergleichen Immobile betreffende Verfügungen überhaupt, zwar von dem Richter des Concurſes beſchloſſen und abgefaßt, wegen deren Vollſtreckung aber, der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, requirirt werden; ſondern es ſind auch

I. wegen Vorladung der auf einem ſolchen Grundſtücke haftenden Realgläubiger,

II. wegen der Verwaltung deſſelben;

III. wegen ſeiner Veräußerung,
nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

§. 650.

Die Vorladung aller, auch der Realgläubiger des unter einer andern Jurisdiktion ſtehenden Guts geſchieht zwar durch den Richter des Concurſes; doch muß derſelbe die Citation an ſelbige dem Richter der Sache zur Inſinuation zuſtellen. Iſt der bekannte Aufenthalt eines ſolchen Gläubigers dem Richter des Concurſes näher, als dem Richter der Sache, ſo kann erſterer die Inſinuation unmittelbar verfügen. I. Wegen Vorladung der Gläubiger.

§. 651.

Den Realgläubigern ſteht es frey, ſich auch bey dem Richter der Sache zu melden, und ihre Forderungen bey dieſem zu liquidiren, und zu juſtificiren. Der Richter der Sache ſendet alsdann dieß Protokoll, nebſt den Beylagen, an den Richter des Concurſes, welcher ſelbiges den Curator und den übrigen Gläubigern zur Erklärung vorlegt. Finden dieſe gegen den Anſpruch, ſowohl in Anſehung der Richtigkeit, als der Priorität, nichts zu erinnern, ſo hat es dabey ſein Bewenden; und es wird auf ein ſolches Protokoll bey Abfaſſung des Claſſificationsurtels gehörige Rückſicht genommen.

§. 652.

Sobald ſich aber ein Widerſpruch findet, gehört die fernere Erörterung vor den Richter des Concurſes; und der liquidirende Realgläubiger kann ſich nicht entziehen, bey dieſem, zum fernern Betriebe der Sache, einen Bevollmächtigten zu beſtellen.

§. 653.

Nur in den beyden Fällen,

a) wenn unbekannte Inhaber einer eingetragenen Forderung mit der Wirkung der Präkluſion öffentlich vorgeladen werden ſollen;

b) wenn mit kleineren Gutsgläubigern eine Berechnung anzulegen iſt,

finden einige Ausnahmen von obigen Regeln ſtatt.

§. 654.

Im erſtern Falle muß das Aufgebot einer ſolchen Poſt bey dem Richter der Sache geſchehen, bey welchem der Curator des Concurſes das Nöthige, nach Vorſchrift des dritten Abſchnitts im 51ſten Titel, entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten betreiben muß. Doch erfolgt, auf das bey dem Richter der Sache aufgenommene Contumacialprotokoll, die Präkluſion ſelbſt in dem von dem Richter des Concurſes abzufaßenden Präkluſionsurtel.

§. 655.

Im zweyten Falle muß der Richter der Sache, ſo wie er, auf Requiſition des Concursrichters, die Adminiſtration des Grundſtücks nach der unten folgenden Vorſchrift regulirt, ſich zugleich von Amtswegen angelegen ſeyn laſſen, die Forderungen der Gutstiedlöhner, die Rückſtände von öffentlichen und gemeinen Reallaſten, und andere dergleichen zur Zweyten Claſſe gehörige Anſprüche auszumitteln, und ſoviel als möglich liquid zu machen. Das darüber aufgenommene Protokoll wird ſo, wie in dem Falle des §. 651. dem Concursrichter eingeſendet, und damit nach dieſer Vorſchrift weiter verfahren. Findet ſich ein Widerſpruch, ſo bleibt es der Beurtheilung des Concursrichters überlaſſen: ob auch dieſe Gläubiger, zur weitern Inſtruktion vor ihm, nach Vorſchrift §. 652. aufzufordern ſind; oder ob die obwaltenden Differenzien, die gewöhnlich nicht von erheblichem Belange ſind, durch fortgeſetzte Correſpondenz mit dem Richter der Sache aufgeklärt werden können.

§. 656.

Anlangend II., die Adminiſtration des zum Concurs gehörenden, unter einer andern Realjurisdiktion gelegenen Grundſtücks, ſo iſt dabey folgendes zu beobachten: 2. Wegen Adminiſtration des Grundſtücks.

Wenn das Grundſtück ein ſolches iſt, wovon der Landſchaft oder Creditdirektion die Adminiſtration gebühret; ſo muß das Erforderliche, wegen deren Verfügung, an dies competente Collegium von dem Richter des Concurſes unmittelbar erlaſſen werden. Der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, hat alſo in dieſem Falle mit der Adminiſtration gar nichts zu thun; ſondern das dieſelbe dirigirende Collegium liefert die Revenüen unmittelbar an den Richter des Concurſes ab; und correſpondirt mit ihm allein, über die dabey etwa vorkommenden, einer Rückfrage mit den Gläubigern bedürfenden Gegenſtände.

§. 657.

Iſt hingegen das Immobile nicht von dieſer Qualität, ſondern muß eine gerichtliche Sequeſtration deſſelben ſtatt finden; ſo gehört deren Einrichtung und Direktion von den Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt. Der Richter des Concurſes muß alſo demſelben von dem entſtandenen Concurſe Nachricht geben; und ihm zugleich das Subjektum, welches etwa von dem Curator, oder den Gläubigern, zum Sequeſter vorgeſchlagen worden, bekannt machen.

§. 658.

Der Richter der Sache muß jedoch nicht nur die eingehenden Revenüen, ohne ſich einer Dispoſition oder Vertheilung derſelben anzumaaßen, an den Richter des Concurſes abliefern; ſondern auch in allen bedenklichen Fällen, die bey dieſer Adminiſtration ſich ereignen, demſelben Nachricht ertheilen; damit er deshalb mit dem Curator und

den Gläubigern Rückſprache halten, und den Richter der Sache die Beſchlüſſe derſelben zur weitern Verfügung mittheilen könne.

§. 659.

3. Wegen der Subhaſtation.

III. Ferner gebühret die Subhaſtation aller unbeweglichen Güter ohne Unterſchied dem Gerichte, unter welchem ſie gelegen ſind. Doch muß daſſelbe ein Proklama, mit einer Abſchrift der Taxe, dem Richter des Concurſes zur Affixion zuſchicken; auch hiernächſt demſelben das Licitationsprotokoll, zur Vernehmung des Curators und der Gläubiger über deſſen Inhalt, einſenden; und bey Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides, auf deren ihm mitgetheilten Beſchluß die erforderliche Rückſicht nehmen.

§. 660.

Der Käufer muß, die baar zu erlegenden Kaufgelder bey dem Richter des Concurſes in das Depoſitum einzuzahlen, angewieſen werden. Bedarf es aber einer Beytreibung derſelben, ſo muß dieſe durch den Richter der Sache geſchehen; welcher aber das beygetriebene Quantum unverzüglich an den Richter des Concurſes einſenden muß. In dieſem letzten Falle erhält der Richter der Sache die Hälfte von den zu entrichtenden Depoſitalgebühren.

§. 661.

Iſt das unter anderer Jurisdiktion gelegene Immobile nur ein Pertinenzſtück des unter dem Richter des Concurſes gelegenen Hauptguts; ſo gebühret dieſem, der Regel nach, auch die Subhaſtation deſſelben mit dem Hauptgute zugleich; und der Richter der Sache wird bloß um die Aufnehmung der Taxe davon requirirt.

§. 662.

Wenn jedoch ein ſolches Pertinenzſtück mit dem Hauptgute nicht nothwendig verbunden wäre, ſon-

dem davon füglich getrennt werden könnte; und die Gläubiger einen beſondern Verkauf deſſelben ausdrücklich verlangten; ſo gebührt dieſer dem Richter, unter welchem dies Pertinenzſtück gelegen iſt; und es wird dabey nach der Vorſchrift des §. 659. 660. verfahren.

§. 663.

B. Fälle wenn ein auswärtiger Gemeinſchuldner innerhalb Landes Vermögen beſitzt.

Wenn jemand, welcher zwar ſeinen gewöhnlichen Wohnſitz außerhalb Landes hat, der aber in hieſigen Landen bewegliche oder unbewegliche Güter beſitzt, dergeſtalt in Verfall ſeines Vermögens geräth, daß bey ſeinem auswärtigen perſönlichen Gerichtsſtande Concurs über ihn eröffnet wird; ſo muß das dieſſeitige Gericht, unter welchem dies einländiſche Vermögen, und inſonderheit das dazu gehörige Grundſtück gelegen iſt, ſobald entweder die einländiſchen Gläubiger, oder auch auswärtige, die bey dem dortigen Concurſe leer ausgegangen ſind, darauf antragen, über daſſelbe gleichergeſtalt Concurs eröffnen; einen Curator beſtellen; die einheimiſchen Gläubiger citiren; die hieſige Maſſe in Beſchlag nehmen; und wegen Verſilberung derſelben, ſo wie wegen ihrer Diſtribution, das Erforderliche nach den vorſtehenden Abſchnitten verfügen.

§. 664.

Der von dem hieſigen Gerichte beſtellte Curator muß dabey die Rechte der hieſigen Maſſe überall gehörig wahrnehmen, ſich mit dem auswärtigen Curator in Correſpondenz ſetzen, und von ihm inſonderheit die nöthigen Nachrichten, zur Erörterung der Anſprüche, welche von Gläubigern bey dem hieſigen Concurſe formirt werden, einziehen.

§. 665.

Bey dieſem Concurſe müſſen jedoch keine andere, als einländiſche Gläubiger, zur Liquidation gelaſſen, claſſificirt, und befriedigt werden.

Einländiſche Ceſſionarii auswärtiger Gläubiger, deren Ceſſion ſpäter, als die Eröffnung des auswärtigen Concurſes erfolgt iſt, werden alſo nicht zugelaſſen; und wenn auch nach dem angegebenen Dato die Ceſſion früher geſchehen wäre, ſo muß dennoch, ſobald entweder der hieſige Curator, oder ein einheimiſcher Mitgläubiger, den Einwand der Simulation entgegen ſetzt, dieſer Einwand gehörig unterſucht, und ins Licht geſetzt werden.

§. 666.

Auswärtige Gläubiger können alſo bey dieſem Specialconcurſe nur in ſo fern zugelaſſen werden, als ihre Forderungen auf ein dieſſeitiges Grundſtück eingetragen ſind; oder wenn ſie zwar noch nicht wirklich eingetragen ſind, aber doch einen ſolchen Anſpruch haben, der nach Vorſchrift der Geſetze, (Th. I. Tit. XX. §. 2 — 5.) einen Titel zum Pfandrechte, mithin die Anſetzung in der Vierten oder Fünften Claſſe begründet; und dergleichen uneingetragene Gläubiger zugleich nachweiſen können, daß ſie bey der auswärtigen Maſſe, wegen Unzulänglichkeit derſelben, leer ausgegangen ſind.

§. 667.

Wenn nach Befriedigung der einheimiſchen, und der in vorſtehenden Paragraphen bemerkten fremden Gläubiger, annoch etwas von der hieſigen Maſſe übrig bleibt, ſo muß daſſelbe dem Richter des auswärtigen Concurſes, gegen Entrichtung des Abzugs, (in ſo fern dergleichen überhaupt zwiſchen dem hieſigen, und dem fremden Staate genommen wird,) verabfolgt werden.

An eben denſelben ſind die einheimiſchen Gläubiger zu verweiſen, welche aus der hieſigen

Maſſe ganz oder zum Theil nicht befriedigt werden können.

§. 668.

Obige Vorſchriften finden ſtatt, in ſo fern nicht etwa zwiſchen dem hieſigen und auswärtigen Staaten, beſondere Verträge und Obſervanzen über dieſen Gegenſtand obwalten. Sind dergleichen vorhanden, ſo müſſen die hieſigen Gerichte ſich nach dem Inhalte derſelben mit der genaueſten Sorgfalt achten.

§. 669.

Es muß daher, wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, der hieſige Richter, unter deſſen Jurisdiktion einiges Vermögen des auswärtigen Gemeinſchuldners befindlich iſt, vor allen Dingen in ſeinem Archive Nachſuchung anſtellen: ob dergleichen Verträge mit dem fremden Staate wirklich vorhanden; ob zwiſchen ihm, und einem zu dieſem Staate gehörigen Gerichte, bereits Fälle dieſer oder ähnlicher Art vorgekommen ſind; und wie damals in der Sache verfahren worden. Findet ſich dabey irgend einiges Bedenken, ſo muß das einländiſche Gericht, wenn es ein Untergericht wäre, an das ihm unmittelbar vorgeſetzte Obergericht; dieſes aber, ſo wie in dem gleichen Falle, wenn derſelbe ſich bey ihm unmittelbar ereignet, an das Miniſterium davon umſtändlich berichten, und weitere Vorbeſcheidung abwarten.

§. 670.

c. Fälle, wenn ein hieſiger Gemeinſchuldner außerhalb Landes Vermögen beſitzt.

Wenn ein unter hieſiger Gerichtsbarkeit wohnhafter Gemeinſchuldner außerhalb Landes Vermögen, und inſonderheit Grundſtücke beſitzt, ſo muß der hieſige Richter des Concurſes die Vorſchriften §. 668. 669. ebenfalls beobachten. Wenn aber hiernach ſein Verfahren nicht beſtimmt werden kann, ſo muß dem auswärtigen Richter ein ſolches Verfahren vorgeſchlagen werden, wie es zwiſchen Oberge-

richten verſchiedener Königlichen Provinzen §. 647. ſeq. beſtimmt iſt. Will ſich der auswärtige Richter dieſes nicht gefallen laſſen, ſondern einen Special-concurs über das unter ſeiner Jurisdiktion befindliche Vermögen veranlaſſen; ſo muß der Curator der hieſigen Maſſe dabey das Intereſſe derſelben wahrnehmen, und darauf ſehen, daß dabey keine Ungleichheit der Rechte zwiſchen den jen- und disſeitigen Gläubigern ſtatuirt werde. Vornehmlich aber hat der Curator, mit Unterſtützung des hieſigen Gerichts, darauf zu ſehen, daß ein etwa verbleibender Ueberreſt der dortigen Maſſe der hieſigen nicht vorenthalten werde.

§. 671.

Da die Eröffnung des Concurſes, nach gemeinen Rechten, nur dem perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners zukommt; ſo kann ein auswärtiges Gericht über einen hieſigen Landeseinwohner keinen Concurs verhängen; und wenn es gleichwohl geſchehen ſollte, ſo ſind die hieſigen Gerichte weder ſchuldig noch befugt, den auf einer ſolchen incompetenten Concurseröffnung gegründeten Requiſitionen des auswärtigen Richters nachzukommen. Vielmehr müſſen ſie ſelbſt beurtheilen: in wie fern ihr Jurisdiktions-Geſeßner nach den hieſigen Landesgeſetzen zum Concurſe qualificirt ſey, und darnach das Weitere verfügen; jedoch allemal, wenn dergleichen Requiſition an ſie ergeht, vor Beantwortung derſelben dem Staatsminiſterio Anzeige machen.

Neunter Abſchnitt.

Von Concurſen, über Bergtheile oder Schiffe, und über den Nachlaß einer Militairperſon.

§. 672.

1. Concurs über Bergtheile.

I. Wenn zu dem Vermögen eines Gemeinſchuldners, über welchen Concurs eröffnet wor-

den, auch Bergtheile oder Kuxe, oder ſonſt ein Bergwerkseigenthum gehören; ſo kann der ordentliche Richter des Concurſes ſich einer Direktion über dieſe Specialmaſſe, oder eines Erkenntniſſes über die darauf Anſpruch machende Berggläubiger nicht anmaaßen; ſondern er muß beydes den Berggerichten überlaſſen.

§. 673.

Dieſen muß alſo von dem über das Hauptvermögen des Gemeinſchuldners eröffneten Concurſe ſofort Nachricht gegeben, und ſie müſſen requirirt werden, den beſondern Concurs über das Bergeigenthum gleichergeſtalt zu eröffnen. Einer ſolchen Requiſition des ordentlichen Richters kann das Berggericht ſich niemals entziehen.

§. 674.

Liegt das Bergwerkseigenthum in eben der Provinz, wo das Gericht des Hauptconcurſes ſich befindet, ſo bedarf es von Seiten der Berggerichte keiner beſondern Ediktalcitation der Bergwerksgläubiger; ſondern dieſe wird in die von dem ordentlichen Richter veranlaßte allgemeine Vorladung mit aufgenommen; jedoch mit der Maaßgabe, daß die Berggläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bey dem Berggerichte angewieſen werden. In dieſem Falle muß der Richter des Hauptconcurſes, nach verlaufenem Liquidationstermine, ein Atteſt über die geſetzmäßig verfügte Ediktalcitation der unbekannten Berggläubiger zu den Akten des Berggerichts einſenden.

Liegt aber das Bergwerkseigenthum in einer andern Provinz, ſo muß das Berggericht die Ediktalcitation der unbekannten Berggläubiger ſelbſt veranlaſſen.

§. 675.

In beyden Fällen müſſen die bekannten Berggläubiger nur von dem Berggerichte, durch beſon-

dere Vorladungen citirt werden; und wenn auch ein ſolcher Gläubiger ſich aus eigener Bewegung bey dem Richter des Hauptconcurſes melden ſollte, ſo muß ihn dieſer dennoch an das Berggericht verweiſen.

§. 676.

Die Connotation und das Verificationsverfahren mit den Berggläubigern gehört alſo lediglich vor das Berggericht, welches dazu der Maſſe einen beſondern Curator und Contradiktor beſtellen muß; doch muß, wenn beyderley Gerichte an einem Orte ſich befinden, dem im Hauptconcurſe beſtellten Contradiktor eben dieſe Funktion auch von dem Berggerichte übertragen werden. Sind es verſchiedene Perſonen, ſo iſt der vom Berggerichte beſtellte Curator und Contradiktor ſchuldig, mit dem Curator und Contradiktor des *Hauptconcurſes* eine beſtändige Correſpondenz zu unterhalten; ihm von allen erheblichen Vorfallenheiten in dem Specialconcurſe über das Bergwerkseigenthum Nachricht zu geben; und von ihm, über die Beantwortung der von den Berggläubigern angemeldeten Forderungen, die etwa nöthige nähere Information einzuholen.

§. 677.

Die Abfaſſung des Präkluſionserkenntniſſes gegen die außen gebliebenen Berggläubiger, ſo wie das Claſſificationsurtel unter denen, welche ſich gemeldet haben, gehört dem Berggerichte; welches die Priorität unter ihnen nach Vorſchrift des Landrechts Th. II. Tit. XVI. §. 343. zu beſtimmen hat.

§. 678.

Auch die Adminiſtration des in Concurs verfallenen Bergeigenthums, die Verſilberung deſſelben, und die Vertheilung unter die Berggläubiger, kommt dem Berggerichte zu; und ſo wenig der Richter des Hauptconcurſes, als die übrigen Creditores, die

die keine Berggläubiger ſind, können ſich dabey einiger Theilnahme, oder Zuziehung anmaaßen.

§. 679.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem für das Bergwerkseigenthum gelöſeten Werthe noch etwas übrig, ſo muß ſelbiges an den Richter des Hauptconcurſes, als ein Zuwachs der Gemeinen Maſſe, abgeliefert werden.

§. 680.

Dagegen können zwar auch die Berggläubiger, welche bey der Vertheilung des Bergwerkseigenthums einen Ausfall erlitten haben, ſich deswegen an die Gemeine Maſſe halten. Sie können aber bey dieſer von den Vorrechten, welche ihnen bloß in der Eigenſchaft als Berggläubiger beygelegt ſind, keinen Gebrauch machen. Iſt ein Gläubiger zu beyderley Maſſen gleich berechtigt, ſo finden die obigen Vorſchriften von einem auf mehrere Grundſtücke eingetragenen Gläubiger Anwendung.

§. 681.

II. Wenn zu dem Vermögen eines in Concurs verſunkenen Schuldners ein Seeſchiff, oder dergleichen Schiffspart gehört; ſo muß nach der verſchiedenen Verfaſſung der Königlichen Provinzen beurtheilt werden: in wie fern dergleichen Schiffseigenthum zur allgemeinen Concursmaſſe zu ziehen; oder bey dem See- und Handlungsgerichte ein beſonderer Concurs darüber zu eröffnen ſey. 2. Concurs über Schiffe.

§. 682.

Im letztern Falle findet eben das Verfahren ſtatt, welches vorſtehend §. 672. ſeq. in Anſehung des Bergwerkseigenthums vorgeſchrieben iſt.

§. 683.

Wenn aber auch das Schiffseigenthum zum allgemeinen Concurſe gezogen wird, ſo muß doch davon eine beſondere Maſſe formirt; alle dahin ge-

hörende Verhandlungen müſſen in beſondere Aktenſtücke gebracht; und es muß demſelben auch im Depoſito ein beſonderes Folium gewidmet werden.

§. 684.

Zu dem Schiffseigenthume gehören, außer dem Schiffe ſelbſt, das bewegliche Zubehör und das Boot; (A. L. Th. I. Tit. II. §. 91. Th. II. Tit. VIII. §. 1398.) ingleichen die für das Schiff gezeichnete Verſicherung; und die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder, in ſo fern letztere zur Zeit des eröffneten Concurſes noch ausſtehen, oder während des Concurſes verdient werden.

§. 685.

Aus dieſer beſondern Maſſe haben die Schiffsgläubiger ihre vorzügliche Befriedigung, und zwar in folgender Ordnung zu fordern:

1) die Bergegelder; ingleichen die Heuer des Schiffers und Schiffsvolks; jedoch beyde nur von der letzten Reiſe. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 325.)
2) Der Beytrag zu der auf der letzten Reiſe vorgefallenen großen Haverey. (Ibid. §. 326.)
3) Bodmerey, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat. (Ibid. §. 321.)
4) Die Reparaturkoſten, wenn ein Schiff während der letzten Reiſe auf Credit ausgebeſſert worden. (Ibid. §. 320.)
5) Die auf das Schiff gehörig beſtellten Bodmerey- und Pfandrechte.
6) Die Reparaturſchulden, welche nicht das N. 4. beſtimmte Vorrecht haben.
7) Die rückſtändige Prämie des Verſicherers, in ſo fern dieſelbe nicht nach §. 383. das Vorrecht der zweyten Claſſe genießt; als in welchem Falle ſie zwiſchen N. 4. und 5. anzuſetzen iſt.

§. 686.

Unter welchen Umſtänden und Einſchränkungen jedem dieſer Schiffsgläubiger die ihm hier angewieſene Priorität gebühre; wodurch die obbeſtimmte Priorität der Claſſen unter einander verändert werden könne; und in wie fern die zu einer Claſſe gehörenden Schiffsgläubiger zugleich zur Hebung gelangen, oder auf einander folgen, iſt in den Geſetzen näher beſtimmt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 313 — 326. Th. II. Tit. VIII. §. 2445. bis 2451.)

§. 687.

Die Schiffsgläubiger müſſen alſo in jedem Falle beſonders claſſificirt, und das Schiffseigenthum muß unter ſie beſonders vertheilt werden.

§. 688.

Wenn nach ihrer vollſtändigen Befriedigung noch etwas übrig bleibt, ſo wird daſſelbe zur Gemeinen Maſſe gezogen.

§. 689.

Aus dieſer können auch die bey dem Schiffseigenthume ausgefallene Schiffsgläubiger, jedoch nur unter der §. 680. beſtimmten Einſchränkung, ihre Befriedigung ſuchen.

§. 690.

III. Wenn eine Militairperſon verſtorben iſt, ſo finden zwar, wegen der Regulirung und Inventur des Nachlaſſes, die im folgenden Titel zu ertheilenden nähern Vorſchriften Anwendung.

§. 691.

Wenn aber auch dabey eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes ſich veroffenbaret, dergeſtalt, daß Concurs darüber eröffnet werden muß; ſo gehört dieſer bloß vor die Civilgerichte, und die Militairgerichte können ſich der Eröffnung einer Particulair-Concurs, oder Liquidationsprozeſſes über den vorhandenen Militairnachlaß keinesweges anmaaßen.

§. 692.

Dagegen können die Militairgerichte, ſogleich bey der Entſiegelung, diejenigen Stücke an ſich nehmen, welche, als Gewehr oder Mondirungsſtücke, bey dem Regimente, oder bey der Compagnie verbleiben müſſen; ingleichen alle den Dienſt angehende Rechnungen und Briefſchaften.

§. 693.

Finden ſich in dem Nachlaſſe baare Gelder, ſo muß davon

1) dasjenige, was dem Verſtorbenen von dem Regimente, der Compagnie, oder irgend einer andern Militairbehörde anvertraut geweſen, oder zu deſſen Ergänzung erforderlich iſt;
2) der Werth, der nach §. 692. zum Regimente oder zur Compagnie gehörigen Gewehr- und Mondirungsſtücke, die nicht in Natur vorhanden ſind,

zurück behalten werden.

§. 694.

Ferner müſſen bey den Militairgerichten erörtert und feſtgeſetzt werden:

1) diejenigen Forderungen, welche aus dem Dienſte entſtehen; folglich auch die Vorſchüſſe, welche das Regiment den auf Werbung oder ſonſt verſchickten Officiers zur Vollſtreckung ihres Auftrags gethan hat; desgleichen alle Forderungen, für welche das Regiment oder die Compagnie in ſubſidium haften muß; wohin auch die von dem Verſtorbenen zum Dienſte bedungenen, und nicht bezahlten Arbeiten und Lieferungen, die aus den Werbeprozeſſen und Forderungen der Capitulanten erwachſende Anſprüche, u. ſ. w. gehören.

2) Die mit Conſens des Chefs oder Commandeur von den Officiers und Soldaten gemachte Schulden, wofür dieſelben in ſubſidium haften müſſen.

3) Die Militair-Begräbnißkoſten, das Arzlohn, und der Lohn der Dienſtbothen; und zwar im Felde ſchlechterdings, in Garniſonen aber nur in ſo weit, als dieſe Forderungen liquid ſind, und es keines Beweiſes darüber bedarf, auch kein größerer Nachſtand gefordert wird, als welchem nach den Geſetzen der Vorzug gebühret.

§. 695.

Ueber alle dieſe Forderungen (§. 693. 699.) müſſen die Militairgerichte ein vollſtändiges Verzeichniß, und eine ordentliche ſpecielle Berechnung anfertigen. Alle in Natur zurück behaltene Stücke müſſen ſpecificirt und taxirt; auch die einzelnen Forderungen, mit Anführung des Grundes, woraus ſie erwachſen, und wie ſie als richtig nachgewieſen worden, beſtimmt aufgeführt werden.

§. 696.

Von dieſer Specification und Berechnung müſſen die Militair-dem Civilgerichte ein beglaubtes Duplicat zuſtellen. Doch können die Civilgerichte ſich darüber keines Erkenntniſſes anmaaßen; ſondern wenn der Curator des Concurſes, oder die Gläubiger, bey dem Verfahren des Militairgerichts etwas zu erinnern finden, ſo müſſen ſie dieſes bey den Militairgerichten, und deren vorgeſetzten Behörden ausführen.

§. 697.

Iſt in dem Nachlaſſe hinreichendes baares eld vorhanden, ſo können die Militairgerichte die §. 693. 694. beſtimmten Forderungen davon ſogleich berichtigen. Hat ſich der Todesfall ereignet, während daß der Verſtorbene, wegen

innſtehenden oder ausgebrochenen Krieges, ſein Standquartier verlaſſen hatte; ſo kann von dem mit ins Feld genommenen Mobiliarvermögen ſo viel, als zur Berichtigung dieſer Forderungen nöthig iſt, verkauft werden.

§. 698.

Außer dieſem letztern Falle muß der Mobiliarnachlaß, ſo weit er nicht nach §. 692. in Natur zurück behalten wird, den Civilgerichten zur Inventur und weitern Verfügung verabfolgt werden.

§. 699.

Iſt kein baares Geld, oder keine hinreichende Summe deſſelben vorhanden; ſo müſſen die Civilgerichte, ſobald aus dem Mobiliarvermögen Geld zur Maſſe eingeht, den Betrag der vorzüglichen Forderungen ſogleich, und der nicht vorzüglichen alsdann dem Regimentsgericht zuſtellen, wenn die Maſſe ſoweit eingegangen iſt, daß letztere nach Ordnung der Priorität bezahlt werden können.

§. 700.

Die Civilgerichte haben alſo mit den Forderungen, deren Liquidation nach obigen Vorſchriften bey den Kriegsgerichten geſchehen iſt, nichts zu thun. Es mag über die Wahrheit derſelben, oder über Thatſachen, auf welchen die Priorität beruhet, geſtritten werden, ſo gehören die Inſtruktion ſowohl, als das Erkenntniß, vor die Kriegsgerichte.

§. 701.

Wenn jedoch dieſe Forderungen vor Eröffnung des Claſſificationsurtels an die Kriegsgerichte nicht bezahlt werden können, ſo müſſen die Civilgerichte denſelben ihren Ort in dieſem Prioritätsurtel anweiſen; dabey aber bloß der Angabe der Regimentsgerichte folgen; auch die Intereſſenten mit ihren etwanigen Einwendungen an dieſe Gerichte weiſen. Wegen der Priorität an ſich hat es bey

den Vorſchriften des Vierten Abſchnitts ſein Bewenden; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß der den Regimentsforderungen in dem Mobiliarnachlaſſe der Militairbedienten beygelegte Vorzug, ſich nicht auf die Inventarien der liegenden Gründe erſtrecke.

§. 702.

Die Militairgerichte müſſen mit der ihnen nachgelaſſenen Liquidation nicht über die Gebühr zögern, ſondern dieſelbe den Civilgerichten noch vor dem Connotationstermine zufertigen. Unterlaſſen ſie dieſes, ſo müſſen ſie ihre Anforderungen an den Nachlaß, (jedoch mit Ausſchluß der bey der Entſiegelung in Natur zurück behaltenen Stücke,) bey den Civilgerichten liquidiren, und deren Erkenntniß über das ihnen gebührende Vorzugsrecht erwarten. In dieſem Falle ſind ſie daher gleich andern Gläubigern zu behandeln.

§. 703.

Eben ſo müſſen die andern Gläubiger, deren Forderungen bey den Regimentsgerichten nicht erörtert worden, ob ſie gleich an ſich dazu qualificirt ſind, im Connotationstermine bey den Civilgerichten liquidiren, und ſich das Erkenntniß dieſer letztern, ſowohl über die Richtigkeit, als das Vorrecht ihrer Anſprüche, gefallen laſſen. Unterlaſſen ſie dieſe Anmeldung, ſo werden ſie ihres Regreſſes an das Regiment, die Compagnie, oder ſonſtige Militairbehörde verluſtig.

§. 704.

Wenn die Berechnung der Militairgerichte den Civilgerichten zeitig zugekommen iſt; und gleichwohl ein bey den Regimentsgerichten übergangener Gläubiger im Connotationstermine bey den Civilgerichten ſich angiebt; deſſen Forderung auch von der Beſchaffenheit iſt, daß er mit den in der Regimentsliquidation aufgeführten Gläubigern,

allenfalls nach vorhergehendem Beweiſe, ein gleiches, oder beſſeres Recht, an den den Militairgerichten, zur Bezahlung der vorzüglichen Forderungen, gegebenen, oder noch zu übermachenden Geldern haben würde; ſo müſſen die Civil- den Militairgerichten davon ſogleich Nachricht geben: damit eines ſolchen Gläubigers Antheil an gedachten Geldern einbehalten werden könne.

§. 705.

Es muß auch in dem vorgedachten Falle, wenn die Liquidation der Militairgerichte eingekommen iſt, von den Civilgerichten jedesmal, ſogleich nach dem Connotationstermine, den Militairgerichten angezeigt werden: ob dergleichen übergangene Forderungen in beſagtem Termine eingekommen ſind, oder nicht. Bis zu dieſer Anzeige müſſen die Regimentsgerichte die ihnen überſchickten Gelder in Verwahrung behalten; die Civilgerichte hingegen erkennen demnächſt in der Prioritätsſentenz: welcher Antheil an den dem Militairgerichte überſandten Geldern einem ſolchen übergangenen Gläubiger gebühre; oder wo er ſonſt ſeine Befriedigung aus der Maſſe zu erwarten habe; welches ſie auch zu ſeiner Zeit den Militairgerichten anzeigen.

§. 706.

Hingegen iſt es nicht nöthig, daß die in der Liquidation der Militairgerichte aufgeführte, und den Civilgerichten durch Zufertigung dieſer Liquidation bekannt gewordenen Forderungen, noch außerdem bey dem Concurſe angemeldet werden; wenn gleich das den Regimentsgerichten aus den Mobilien zu übermachende Geld zur Bezahlung gedachter Forderungen nicht hinreichen ſollte. Im letztern Falle müſſen die Civilgerichte dieſe durch die übermachten Gelder nicht bezahlten Forderungen, nach der in der Regimentsliquidation

ihnen beygelegten Beſchaffenheit, deren Beurtheilung lediglich den Kriegsgerichten zuſteht, in der Prioritätsſentenz gehörigen Orts anſetzen; und wenn die Maſſe ſoweit beygetrieben iſt, daß ſie bis zu dieſer Stelle reicht, das nöthige Geld den Militairgerichten zur weitern Beſorgung übermachen.

§. 707.

Die Civilgerichte müſſen in dasjenige, was nach dieſen Vorſchriften den Kriegsgerichten überlaſſen wird, und die letztern in dasjenige, was den erſtern aufgetragen iſt, ſich nicht einmiſchen, noch die Gerechtſame der am unrechten Orte ſich etwa meldenden Gläubiger vertreten wollen; ſondern dieſelben mit ihren Beſchwerden an die Gerichte, wohin ihre Forderungen gehören, und deren Vorgeſetzte verweiſen.

Ein und funfzigſter Titel.

Von Liquidationsprozeſſen und Aufbietungen.

§. 1.

Was Liquidationsprozeſſe und Aufgebote ſind.

Außer dem im vorigen Titel abgehandelten Falle, da der ganze Vermögensinbegriff eines Gemeinſchuldners in gerichtlichen Beſchlag genommen wird, und alle diejenigen, welche darauf Anſpruch zu machen gedenken, öffentlich vorgeladen werden, um ihre Forderungen anzugeben, nachzuweiſen, und ihre Befriedigung aus der Maſſe, ſo weit ſie hinreicht, nach geſetzlicher Ordnung zu erwarten, giebt es noch einige andere Fälle, in welchen die Geſetze die öffentliche Aufforderung mehrerer Intereſſenten, die entweder an keinen Vermögensinbegriff, ſondern nur an ein beſtimmtes Objekt Anſprüche haben, oder deren Rechte

zwar einen Vermögensinbegriff betreffen, wo aber die Unzulänglichkeit deſſelben noch nicht klar iſt, unter einem gewiſſen mit der unterbliebenen Anmeldung verknüpften Nachtheile zulaſſen. Dieſe Aufforderungen werden Liquidationsprozeſſe oder Aufgebote genannt.

Erſter Abſchnitt.

Vom eigentlichen Liquidationsprozeſſe über Grundſtücke, oder deren Kaufgelder.

§. 2.

Vom eigentlichen Liquidationsprozeſſe.

Wenn mehrere Gläubiger ein ihrem gemeinſchaftlichen Schuldner zugehöriges Grundſtück, oder den daraus gelöſeten Werth, zum Objekte ihrer Befriedigung in Vorſchlag bringen; dergeſtalt, daß es ungewiß wird: ob ſelbige zur Bezahlung ſämmtlicher Prätendenten hinreichend ſeyn werden, ſo entſteht ein Liquidationsprozeß.

§. 3.

Wer darauf antragen könne.

Auf die Eröffnung eines ſolchen Liquidationsprozeſſes können antragen:

1) der Gemeinſchuldner ſelbſt;
2) der Käufer des Grundſtücks;
3) jeder Gläubiger, welcher ſich daran halten will, und dem ſeine Bezahlung daraus, unter dem Vorwande, daß ihm andere Creditores vorgehen müßten, verſagt wird.

§. 4.

Wo derſelbe eröffnet werden müſſe.

Dergleichen Provokation muß, der Regel nach, bey dem Richter, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, angebracht werden, welchem auch die fernere Direktion der Sache gebühret. An Orten, wo beſondere Verfaſſungen bisher ſtatt gefunden haben, nach welchen der Liquidationspro-

zeß über ein bürgerliches Grundſtück, deſſen Eigenthümer zu den Eximirten gehört, vor deſſen perſönlichem Gerichtsſtande geführt werden muß, hat es dabey auch ferner ſein Bewenden.

§. 5.

Die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes, welche auf den Tag, wo die Erlaſſung der Ediktalcitation beſchloſſen worden, feſtzuſetzen iſt, bewirkt nur einen Beſchlag auf das Grundſtück, oder deſſen Kaufgeld; Kraft deſſen weder der Schuldner eigenmächtig darüber verfügen, noch ein Gläubiger zum Nachtheile der übrigen, bis zum Austrage der Sache, ein mehreres oder beſſeres Recht daran erlangen kann, als er vorhin ſchon gehabt hat. Gegenſtand und Wirkung des Liquidationsprozeſſes.

§. 6.

Es hat alſo derſelbe auf das übrige Vermögen des Schuldners, und auf die ihm darüber zuſtehende Diſpoſition keinen Einfluß; auch wird dadurch dem Liquidanten die Adminiſtration und Bewirthſchaftung des Grundſtücks nicht entzogen; ſondern wenn Creditores auf dergleichen Entziehung im Wege der Exekution, oder ſonſt, anzutragen ſich berechtigt halten, ſo müſſen ſie das Erforderliche deshalb beſonders nachſuchen.

§. 7.

Dagegen wird aber auch durch den Liquidationsprozeß der Lauf der Zinſen nicht unterbrochen; ſondern der Gemeinſchuldner iſt zu deren Berichtigung auch während des Prozeſſes verbunden.

§. 8.

Bey einem Liquidationsprozeſſe iſt nur die Zuſammenberufung der Realgläubiger erforderlich. Perſonalgläubiger, welche ſich dabey melden, müſſen, der Regel nach, an die Perſon des Gemeinſchuldners, und ſein übriges Vermögen, folglich Wer dabey vorzuladen.

auch an ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand, wenn es ein anderer, als der Gerichtsſtand der Sache iſt, verwieſen werden.

§. 9.

Es ſteht jedoch dergleichen Perſonalgläubigern frey, wenn nach Abfindung der Realprätendenten von den Kaufgeldern des Guts noch etwas übrig bleibt, daſſelbe, in ſo fern ſonſt ihre Anſprüche darnach angethan ſind, mit Arreſt zu belegen, und dieſen Arreſt gegen den Schuldner in ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande zu rechtfertigen.

§. 10.

Der Richter der Sache muß ſich alſo mit einem Verfahren und Erkenntniſſe über die Forderungen der Perſonalgläubiger nicht befaſſen; ſondern in dem §. 9. bemerkten Falle, den nach Befriedigung der Realgläubiger verbleibenden Ueberreſt des Kaufgeldes, an den perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners, zur weitern Verfügung abliefern.

§. 11.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß unter die zu dem Liquidationsprozeſſe gehörenden Realgläubiger auch diejenigen zu rechnen ſind, welche zwar in der zweyten Claſſe angeſetzt werden, aber doch zugleich ein dingliches Recht in dem aufgebotenen Grundſtücke haben; (Tit. L. §. 393.) ingleichen die nach §. 387. ſeq. eben daſelbſt, in der erſten Claſſe zu erſtattenden Vorſchüſſe.

§. 12.

Eben ſo gehören zu einem ſolchen Liquidationsprozeſſe auch diejenigen Gläubiger, die zwar im Hypothekenbuche noch nicht wirklich eingetragen ſind, die aber doch einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte haben, und beſonders diejenigen, die, vermöge der Geſetze, ihre Forderungen, auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners, auf deſſen Grundſtücke eintragen zu laſſen befugt ſind. (Allg.

L. R. Th. I. Tit. XX. §. 2. 3. 4. 5. Prozeßordn. Tit. L. §. 395 — 422. §. 424. 425. 426. §. 430 bis 454.)

§. 13.

Was nun die Zuſammenberufung der Gläubiger betrifft, ſo müſſen zuvörderſt alle diejenigen, welche mit einem Realanſpruche auf das Grundſtück, nach Maaßgabe des darüber zu den Akten gebrachten Hypothekenſcheins, eingetragen ſind; ingleichen diejenigen, welche ſich mit einer nach §. 12. zur Eintragung qualificirten Forderung bey dem Richter ſchon gemeldet haben; auch wenn von einem ſtädtiſchen oder Ruſtikalgrundſtücke die Rede iſt, die Cämmerey-, Servis- und Feuerſocietätskaſſe des Orts, ingleichen die Grundobrigkeit, durch beſondre Verordnungen vorgeladen werden. Citation.

§. 14.

Dergleichen beſonderer Vorladung bedarf es jedoch nicht, in Anſehung derjenigen Realgläubiger, welche nach Maaßgabe Tit. L. §. 102. auch bey einem entſtandenen Concurſe nicht beſonders citirt werden dürfen; ſondern es iſt ihnen bloß von dem anſtehenden Termine, wie in Concurſen, Nachricht zu ertheilen.

§. 15.

Außerdem müſſen auch alle etwanige unbekannte Gläubiger, welche nach Maaßgabe §. 12. an das Grundſtück irgend einen Realanſpruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen werden.

§. 16.

Was den Inhalt dieſer Vorladung betrifft, ſo wird

1) der Name des Grundſtücks, in welcher Provinz, Creis, oder Diſtrikt es gelegen, ingleichen der Name des Beſitzers oder Verkäufers ausgedrückt;

2) die Veranlaſſung des eröffneten Liquidationsprozeſſes angezeigt;

3) ein Termin vor dem zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem ſämmtliche Gläubiger ihre Anſprüche an das Grundſtück, oder deſſen Kaufgeld, gebührend anmelden, und deren Richtigkeit nachweiſen ſollen;

4) denenſelben die Erſcheinung in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, auf die im vorigen Titel §. 99. N. 4. beſchriebene Art anbefohlen;

5) die Warnung beygefügt, daß die Außenbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen, ſowohl gegen den Käufer deſſelben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſolle.

§. 17.

Was die Beſtimmung des Termins, und die Bekanntmachung der Ediktalcitation betrifft, ſo ſind dabey die Vorſchriften des Funfzigſten Titels §. 101. ſeq. zu beobachten.

§. 18.

In der Zwiſchenzeit, und bis zum Termine, müſſen nicht nur die bereits angeſtellten Realprozeſſe fortgeſetzt werden; ſondern der Richter muß auch die neueinkommenden Realklagen annehmen, und darauf verfügen. Das Erkenntniß darüber bleibt jedoch, wenn von einer Geldforderung die Rede iſt, bis nach abgehaltenem Liquidationstermine ausgeſetzt; auch kann, wenn bis zu ſelbigem die Inſtruktion einer ſolchen ſpeciellen Klage noch nicht abgeſchloſſen wäre, die Fortſetzung und Beendigung derſelben, zu dieſem Termine mitgezogen werden.

§. 19.

Realprozeſſe, welche keine baare Geldforderung zum Gegenſtande haben, gehören nicht zu

dem Liquidationsverfahren, und ſind vielmehr beſonders fortzuſetzen, und zu entſcheiden. In Anſehung ſolcher, ſo wie derjenigen Prozeſſe, welche nach den Geſetzen zu einem Foro ſpeciali cauſae verwieſen ſind, finden alſo die Vorſchriften Tit. L. §. 27. Anwendung.

§. 20.

Außer den Gläubigern iſt der Liquidationstermin auch dem Käufer des Grundſtücks, wenn es ſchon veräußert wäre, bekannt zu machen; damit er in ſelbigem erſcheinen, und ſein etwaniges Intreſſe dabey wahrnehmen könne.

§. 21.

Verfahren im Termine.

Im Termine ſelbſt muß zuvörderſt die richtige Beobachtung der Vorſchriften, wegen Citation der Gläubiger, nach der im Funfzigſten Titel §. 117. gegebenen Vorſchrift, nachgewieſen; und ſodann müſſen die erſchienenen Gläubiger, von dem Deputirten des Gerichts, mit der Anmeldung ihrer Anſprüche, nach §. 118. 119. eben daſelbſt, zum Protokolle vernommen werden.

§. 22.

Wegen des fernern Verfahrens iſt ein Unterſchied zu machen:

ob die angemeldeten Forderungen der Gläubiger nur ſoviel betragen, daß der Werth, und das Kaufgeld des Grundſtücks, zu deren vollſtändigen Befriedigung offenbar hinreichend iſt;

oder

ob daſſelbe dazu nicht hinreicht, oder doch die Zulänglichkeit zweifelhaft iſt.

§. 23.

Weiteres Verfahren. 1. Wenn das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld

Iſt die Zulänglichkeit des Grundſtücks, und deſſen Kaufgeldes, zur Befriedigung ſämmtlicher in dem Connotationsprotokolle angemeldeten Forderungen offenbar; ſo darf nur der Gemeinſchuldner vernommen werden: in wie fern er dieſe

offenbar hinreichend iſt.

Forderungen für richtig erkenne, oder nähere rechtliche Erörterung verlange.

§. 24.

In Anſehung derjenigen Gläubiger, welche der Gemeinſchuldner durchgehends für richtig annimmt, wird dieſes Anerkenntniß zum Protokolle vermerkt. Bey denjenigen, wider deren Anſprüche von ihm Einwendungen gemacht worden, wird das weitere Verfahren, nach den Vorſchriften des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, in beſondern Protokollen, ordnungsmäßig zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt.

§. 25.

Ohne jedoch die Beendigung dieſer Separatinſtruktionen abzuwarten, wird gleich nach abgeſchloſſenem Connotationsprotokolle das Präkluſions- und Prioritätsurtel abgefaßt.

§. 26.

In dieſem wird zuvörderſt auf die Präkluſion der außen gebliebenen Gläubiger, der ergangenen Commination gemäß, erkannt. Die Wirkung dieſer Präkluſion iſt, daß ein dadurch ausgeſchloſſener Gläubiger ſich weder an das Grundſtück, noch an die Perſon des Käufers, welcher die Kaufgelder an den vorigen Beſitzer, oder deſſen Gläubiger bezahlt hat, noch an dieſe Gläubiger ſelbſt, welche davon befriedigt worden ſind, zu halten berechtigt iſt. An den Schuldner ſelbſt, deſſen Perſon, und übriges Vermögen, wird er dadurch ſeiner Anſprüche nicht verluſtig.

§. 27.

Was inſonderheit die §. 12. bemerkten Gläubiger betrifft, ſo verlieren dieſelben durch die Präkluſion das Recht, aus den Kaufgeldern des Grundſtücks ihre vorzügliche Befriedigung in der

Vier-

Vierten und Fünften Claſſe zu fordern; dergeſtalt, daß ihnen dieſe ihre Rechte nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners vorbehalten bleiben.

§. 28.

Nach erfolgter Präkluſion der Außengebliebenen werden ſodann die Gläubiger, welche ſich gemeldet haben, nach der Ordnung der Priorität, ſo wie ſie der Hypothekenſchein oder die angezeigte Qualität ihrer Forderung beſtimmen, hintereinander aufgeführt.

§. 29.

Gläubiger, welche der Gemeinſchuldner für bekannt angenommen hat, werden auf den Grund dieſes Anerkenntniſſes angeſetzt. Solchen Gläubigern hingegen, wider die er Einwendungen gemacht hat, wird bloß ihre Stelle nach der Ordnung der Priorität vorbehalten; und ob, auch wieviel ſie an dieſem Orte aus der Maſſe zu empfangen haben, deshalb wird auf den Erfolg der nach §. 24 eingeleiteten Separatinſtruktionen Bezug genommen.

§. 30.

Gegen dergleichen Urtel, welches auf die im vorigen Titel §. 166. beſchriebene Art publicirt wird, iſt eigentlich nur das Part. I. Tit. XIV. Sect. III. verordnete Rechtsmittel zuläßig.

§. 31.

Wenn jedoch durch den Gebrauch deſſelben ein neuer Creditor auf Theilnehmung an der Kaufgeldermaſſe Anſpruch macht; und dieſe dadurch zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher übrigen in dem Urtel angeſetzten Gläubiger unzureichend werden könnte; ſo muß das Gericht denjenigen Gläubigern, gegen welche dieſer Liquidant vorzügliche, oder doch mit ihnen gleiche Rechte verlangt, davon Nachricht geben; damit dieſelben wegen ihres etwanigen durch dieſen neuen Zutritt

erſt entſtehenden Intereſſe, in Anſehung der ihren Forderungen in dem Urtel angewieſenen Stelle, durch Nachbringung einer Appellation dagegen, annoch gehörige Vorſorge treffen können.

§. 32.

Außer dieſem beſondern Falle hingegen wird durch das Präkluſions- und Prioritätsurtel der Liquidationsprozeß geendigt. Die darin ohne Vorbehalt angeſetzten Gläubiger können nunmehr ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern ſofort, oder nach Verlauf der ſtipulirten Aufkündigungsfriſt, welche, wenn ſie nicht früher erfolgt wäre, vom Tage der geſchehenen Inſinuation der Vorladung, oder bey unbekannt geweſenen, von dem Tage, wo die Citation den Intelligenzblättern zum erſtenmale eingerückt worden, zu rechnen iſt, fordern; ohne daß ihren Mitgläubigern ferner einiges Widerſpruchsrecht dagegen zuſteht. Und ein gleiches findet in Anſehung der übrigen ſtatt, ſobald ihre Forderungen bey den nach §. 24. eingeleiteten Specialinſtruktionen liquid geworden ſind.

§. 33.

Die Koſten eines ſolchen Liquidationsprozeſſes muß der Gemeinſchuldner allein tragen, und ſie auch den Gläubigern, in ſo fern er gegen deren Anſprüche keine erhebliche Einwendungen gehabt hat, vergüten.

§. 34.

2) Wenn die Zulänglichkeit ungewiß, oder die Unzulänglichkeit klar iſt.

In dem zweyten §. 22. geſetzten Falle, wo die Unzulänglichkeit der Maſſe zur Befriedigung ſämmtlicher angemeldeten Forderungen klar, oder deren Zulänglichkeit wenigſtens zweifelhaft iſt, muß in Anſehung des weitern Verfahrens und der Inſtruktion der Sache, zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern, ſo wie zwiſchen den letztern unter ſich, in erſter ſowohl, als zweyter Inſtanz, die Vorſchrift des Funfzigſten Titels §. 129 — 142.,

ingleichen §. 167. ſeq. durchgehends beobachtet werden.

§. 35.

Der Gemeinſchuldner tritt dabey an die Stelle des Curators; und der Punkt der Priorität einer jeden liquidirten Forderung muß auf eben die Art, wie im Concurſe, zwiſchen den Gläubigern geprüft und erörtert werden.

§. 36.

Nach geſchloſſenem Liquidationsverfahren wird ein Prioritätsurtel abgefaßt, und publicirt, und darin die Präkluſion der außengebliebenen Gläubiger erkannt; ſodann aber werden die erſchienenen mit ihren Forderungen, nach der Qualität derſelben, und nach eben den Geſetzen, wie im Concurſe, claſſificirt.

§. 37.

In Anſehung der Präkluſion, deren Faſſung und Wirkung, gelten die Vorſchriften §. 26. 27.; das übrige Urtel aber iſt nach den Anweiſungen des Funfzigſten Titels §. 148. ſeq. abzufaſſen und zu publiciren.

§. 38.

Nur allein in Anſehung der Zinſen der liquidirten Capitalien, und in Anſehung der Koſten des Liquidationsprozeſſes, finden andre Maaßgaben ſtatt, als im Concursprozeſſe vorgeſchrieben ſind. Was in dieſem Falle wegen der Zinſen Rechtens ſey.

§. 39.

So wie nemlich nach Vorſchrift §. 7. durch den eröffneten Liquidationsprozeß der Lauf der Zinſen nicht ſo, wie im Concurſe bey den Perſonalgläubigern geſchiehet, unterbrochen wird; ſo müſſen auch den liquidirenden Gläubigern ſämmtliche Zinſen, ſowohl die rückſtändigen, als die laufenden, in ſo fern ſie während des Prozeſſes von dem Gemeinſchuldner, oder aus dem Gute, nicht bezahlt

worden, mit dem Capitale zugleich zuerkannt werden.

§. 40.

Wenn hiernächſt bey der Diſtribution der Kaufgelder ſich findet, daß die Maſſe zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher in dem Liquidationsurtel angeſetzten Gläubiger nicht hinreiche: ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob nicht wenigſtens die zur Erſten, Zweyten und Dritten Claſſe gehörenden Forderungen vollſtändig daraus bezahlt werden können, und der Ausfall ſich nur bey den Gläubigern der Vierten und Fünften Claſſe äußere;

oder:

ob die Maſſe auch zur Bezahlung der eingetragenen Gläubiger nicht hinreiche.

§. 41.

Können die Gläubiger der drey erſten Claſſen aus der vorhandenen Maſſe vollſtändig befriedigt werden, ſo ſind ſie nicht ſchuldig, ſich einen Abzug an ihren Zinſen gefallen zu laſſen; ſondern müſſen ſelbige, ſowohl laufende, als rückſtändige, wenn auch letztere ſeit länger, als zwey Jahren, noch unbezahlt wären, vollſtändig empfangen.

§. 42.

Die Gläubiger der Vierten und Fünften Claſſe hingegen müſſen lediglich an den ordentlichen perſönlichen Richter des Schuldners verwieſen, und was etwa von den Kaufgeldern, nach vollſtändiger Befriedigung der eingetragenen Gläubiger, noch übrig bleibt, muß an dieſen, nach Vorſchrift §. 10., abgeliefert werden.

§. 43.

Haben entweder dieſe, oder auch bloße Perſonalgläubiger, in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Schuldners auf Eröffnung des Concurſes angetragen; und beſcheinigen ſie dieſe Provocation bey

dem Richter des Liquidationsprozeſſes, (in ſo fern dieſer nicht ſelbſt zugleich der perſönliche Richter iſt;) ſo muß letzterer den eingetragenen Gläubigern nur zweyjährige Zinſenrückſtände, von dem Tage der Eröffnung des Liquidationsprozeſſes zurückgerechnet, auszahlen; die Verabfolgung älterer Zinſenrückſtände hingegen, ſo lange, bis über die Provokation auf Concurs etwas Entſcheidendes verfügt iſt, ausſetzen.

§. 44.

Wird in der Folge der Concurs wirklich eröffnet, ſo muß der Richter des Liquidationsprozeſſes alles, was von der Maſſe, nach Befriedigung der Erſten, Zweyten und Dritten Claſſe, an Capital und privilegirten Zinſen noch übrig iſt, an den Richter des Concurſes abliefern, und gedachte Gläubiger mit ihren ältern Zinſenrückſtänden lediglich an dieſen verweiſen.

§. 45.

Nach eben dieſer Vorſchrift (§. 44.) iſt zu verfahren, wenn die Kaufgeldermaſſe nicht einmal zur vollſtändigen Befriedigung der erſten drey Claſſen hinreicht; wo ſodann dieſe Creditores nur ihre Capitalien nebſt zweyjährigen Zinſenrückſtänden erhalten, und mit den älteren Reſten an den perſönlichen Richter des Schuldners verwieſen werden.

§. 46.

Was hier §. 39—45. wegen der rückſtändigen Zinſen verordnet iſt, gilt auch von den Rückſtänden der nach §. 393. Tit. I. an ſich zur Zweyten Claſſe gehörenden Forderungen, welche in dem Falle des §. 41. vollſtändig, ohne Einſchränkung auf gewiſſe Jahre, in dem Falle des §. 45. aber nur mit einem zweyjährigen Rückſtande, von dem Richter des Liquidationsprozeſſes zu befriedigen ſind.

§. 47.

Die Koſten des Liquidationsprozeſſes muß auch in dieſem Falle (§. 45.) der Gemeinſchuldner tragen. Doch kann, wenn ſelbige von ihm entweder gar nicht, oder nicht ohne große Weitläuftigkeiten und Zeitverluſt beygetrieben werden könnten, das Gericht diejenigen, welche ihm zukommen, von der Maſſe der Kaufgelder, folglich dem letzten Percipienten in Abzug bringen; dieſem aber bleibt wegen ſolcher Abzüge der Regreß an den Gemeinſchuldner, wenn er auch ſonſt ihm perſönlich nicht verhaftet wäre, vorbehalten.

§. 48.

Uebrigens iſt jeder Creditor, welcher im Liquidationsprozeſſe mit ſeiner Forderung ganz oder zum Theil ausfällt, gleich andern Gläubigern, ſich dieſes Ausfalls wegen, an die Perſon, und das übrige Vermögen ſeines Schuldners zu halten berechtigt.

§. 49.

Wenn das Gut, über welches ein ſolcher Liquidationsprozeß entſteht, ein Lehngut wäre, ſo müſſen dabey die Agnaten und Geſammthänder, nicht nur bey der Citation der Gläubiger, ſondern auch bey der Prüfung der von ſelbigen liquidirten Realanſprüche, nach der Lehnsverfaſſung einer jeden Provinz, gehörig zugezogen werden.

§. 50.

Aus vorſtehendem erhellet, daß der eigentliche Liquidationsprozeß hauptſächlich zum Beſten der nicht eingetragenen Gläubiger ſtatt finde, denen die Geſetze die Befugniß beylegen, ſich auf die Grundſtücke ihres Schuldners, ſo lange dieſelben noch in ſeinem Eigenthume und Beſitze befindlich ſind, eintragen zu laſſen; und welche das hieraus fließende vorzügliche Recht verlieren würden, wenn das Grundſtück auf einen andern Beſitzer im Hypothekenbuche übertragen, und das Kaufgeld

von dem Schuldner eingezogen und verwendet würde. Denn der Gemeinſchuldner wird durch das im Liquidationsprozeſſe ergehende Präkluſionsurtel von ſeiner Zahlungsverbindlichkeit nicht befreyt; der Käufer eines Grundſtücks bedarf eines ſolchen Urtels zu ſeiner Sicherheit nicht, da das Grundſtück ſelbſt in den Händen eines dritten Beſitzers nur für eingetragene Forderungen haftet; und den eingetragenen Gläubigern bleibt ihr Recht auf das Grundſtück gegen einen jeden Beſitzer deſſelben.

§. 51.

Daher findet ein Liquidationsprozeß auch nur über Grundſtücke und deren Kaufgeld, und nicht über bewegliche Sachen oder Aktivcapitalien ſtatt. Vielmehr kann zwar, wenn mehrere Gläubiger im Wege der Exekution an einen ſolchen Gegenſtand ſich halten wollen, und derſelbe zu ihrer aller Befriedigung unzureichend iſt, die Priorität unter dieſen Gläubigern, nach den im Vierten Abſchnitte des vorigen Titels enthaltenen Vorſchriften, durch ein Erkenntniß regulirt werden. Es findet aber dabey keine öffentliche Aufforderung oder Präkluſion ſtatt; und das Prioritätserkenntniß hat nur unter den Gläubigern, zwiſchen welchen es ergangen iſt, ſeine Wirkung; alſo daß, wenn in der Folge andre Gläubiger ſich melden, die auf ein ſolches Objekt ein vorzügliches Recht vor den darauf angeſetzten Creditoren zu haben vermeinen, erſtern gegen die leztern, ſo lange dies Objekt noch vorhanden iſt, das rechtliche Gehör nicht verſagt werden kann. Prioritätsverfahren über bewegliche Sachen.

§. 52.

Nur allein, wenn ein Fideicommiß-Capital, oder ein Lehnſtamm vorhanden iſt, aus deſſen Zinſen mehrere Gläubiger des zeitigen Inhabers befriedigt ſein wollen, und doch ihre Befriedigung Aufgebot eines Fideicommißcapitals oder Lehnſtamms.

nur nach und nach erhalten können, iſt es dieſen Gläubigern erlaubt, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes mit der Wirkung anzutragen, daß nicht nur die Priorität unter ihnen ſelbſt regulirt werde, ſondern auch diejenigen Gläubiger, die auf gehörig ergangene Vorladung ſich nicht melden, ſo lange warten müſſen, bis die in dem Liquidationsurtel angeſetzte und angewieſene Gläubiger befriedigt ſind; damit nicht die unter den ſich meldenden Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die allaugenblickliche Zwiſchenkunft neuer, ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtöhrt, und unterbrochen werde. Bey einem ſolchen Lipuidationsprozeſſe finden die Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts, ſoweit nicht die Natur der Sache einen ſich von ſelbſt ergebenden Unterſchied mit ſich bringt, ebenfalls Anwendung.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe.

§. 53.

Zweck des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes.

Eine zweyte Art von Liquidationsprozeſſen entſteht alsdann, wenn ein Beneficialerbe alle diejenigen, welche an den ihm zugefallenen Nachlaß Anſpruch haben, vorladen läßt; zu dem Ende: daß die Richtigkeit und der Betrag ihrer Forderungen ausgemittelt; und zugleich die Ordnung feſtgeſetzt werde, in welcher ſie aus dem Nachlaſſe, wenn derſelbe zu ihrer vollſtändigen Befriedigung nicht hinreichend wäre, bezahlt werden ſollen.

§. 54.

Die Geſetze beſtimmen nehmlich eine Friſt, innerhalb welcher derjenige, dem eine Erbſchaft an

gefallen iſt, ſich erklären ſoll: ob er derſelben entſage; oder ob er ſie ohne Vorbehalt; oder mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii annehme. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 383. ſeq.)

§. 55.

Entſagt der Erbe der Verlaſſenſchaft gänzlich, und die Entſagung geſchieht nicht ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden Erben, ſo entſteht nach Vorſchrift Tit. L. §. 4. N. 2. Concurs; und es iſt ferner in der Sache nach den Anweiſungen dieſes Titels zu verfahren. p. 983

§. 56.

Nimmt der Erbe den Nachlaß ohne Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii an; ſo muß er ſämmtlichen Erbſchaftsgläubigern für den Betrag ihrer Forderungen haften, ohne jemals ſich mit der Unzulänglichkeit des Nachlaſſes dazu ſchützen zu können.

§. 57.

Wenn aber der Erbe die Erbſchaft ausdrücklich nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii annimmt; oder wenn er ſich gar nicht erklärt, und alſo für einen Beneficialerben geachtet wird; ſo iſt er den Erbſchaftsgläubigern nur auf den Betrag des Nachlaſſes gerecht zu werden verbunden; er kann ſich aber auch nicht anmaaßen, denſelben nach eigner Auswahl Zahlung zu leiſten; ſondern er muß dieſes nach derjenigen Ordnung thun, welche die Geſetze vorſchreiben. Beobachtet er dieſe Vorſchriften nicht, und erſchöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Creditores dergeſtalt, daß ſelbiger zur Befriedigung anderer Gläubiger, denen die Geſetze einen vorzüglichern Platz anweiſen, unzureichend wird, ſo kann er ſich gegen ſolche vorzügliche Creditores mit der Wohlthat des Inventarii nicht ſchützen; ſondern muß denſelben aus ſeinem eignen Vermögen auf

ſoviel gerecht werden, als ſie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Creditores überhaupt nach geſetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden. (Allg. L. R. loc. cit. §. 420—422. §. 452. bis 456.)

§. 58.

Damit ein ſolcher Erbe wiſſen möge, wieweit und an welche Creditores er mit Sicherheit Zahlung leiſten kann, ohne ſich andern dadurch verantwortlich zu machen, ſo erlauben ihm die Geſetze, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes, und öffentliche Vorladung der Gläubiger anzutragen.

§. 59.

Wer darauf antragen könne.

Dergleichen Liquidationsprozeß kann alſo nur auf Inſtanz des Beneficialerben eröffnet werden. Wenn ſich jedoch derſelbe gegen Erbſchaftsgläubiger und die von ſelbigen nachgeſuchten Exekutionen, durch den Vorwand der Wohlthat des Inventarii ſchützen will; und gleichwohl auf die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig anzutragen verzögert; ſo muß der Richter ihm eine billige Friſt zu deren Nachſuchung unter der Warnung beſtimmen: daß er nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt, der Rechtswohlthat verluſtig erklärt, und dafür, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet; folglich auf das Andringen aller Erbſchaftsgläubiger, ohne Unterſchied, mit der Exekution wider ihn, allenfalls in ſein eigenes Vermögen verfahren werden ſolle.

§. 60.

Leiſtet der Erbe dieſer Auflage innerhalb der beſtimmten Friſt kein Genüge; ſo muß, auf ferneres Andringen eines oder mehrerer Erbſchaftsgläubiger, ein naher Präjudicialtermin anberaumt, und der Erbe, unter Wiederholung obiger Warnung, dazu vorgeladen werden. Wenn er nun weder vor,

noch in dieſem Termine, die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig nachſucht, noch auch ſolche Gründe und Umſtände, welche den Richter zur Verlängerung der Friſt, nach rechtlichem und billigem Ermeſſen, beſtimmen können, beybringt; ſo muß, der Commination gemäß, wider ihn erkannt, und er in contumaciam dafür: daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet werden.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſoll auch kein Rechtsmittel weiter zuläſſig, jedoch dem Erben verſtattet ſeyn, noch innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, das Provokationsgeſuch anzubringen, und dadurch die Folgen ſeines bisherigen Verzugs abzulehnen.

§. 61.

Wirkungen der Eröffnung deſſelben.

Sobald hingegen der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes ordnungsmäßig angetragen hat; ſo kann er vor Austrag der Sache zu irgend einiger Zahlung an die Erbſchaftsgläubiger nicht angehalten, viel weniger Exekution wider ihn, oder wider den Nachlaß verfügt werden; ſondern ſämmtliche Creditores müſſen, außer dem unten §. 76. näher beſtimmten Falle, ſich gedulden, bis durch das ergangene und rechtskräftig gewordene Prioritätsurtel feſtſtehn wird: wieweit der Nachlaß auf ſie hinreiche, und in welcher Ordnung ſie ihre Befriedigung daraus erhalten können.

§. 62.

Vorlegung des Inventarii.

Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes provociren will, muß zugleich ein gerichtliches Inventarium, oder ein von ihm außergerichtlich angefertigtes, und demnächſt eidlich zu beſtärkendes Verzeichniß des geſammten Nachlaſſes, und der daraus zu bezahlenden Schulden, innerhalb der in den Geſetzen beſtimmten Friſt,

ſoviel gerecht werden, als ſie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Creditores überhaupt nach geſetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden. (Allg. L. R. loc. cit. §. 420—422. §. 452. bis 456.)

§. 58.

Damit ein ſolcher Erbe wiſſen möge, wieweit und an welche Creditores er mit Sicherheit Zahlung leiſten kann, ohne ſich andern dadurch verantwortlich zu machen, ſo erlauben ihm die Geſetze, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes, und öffentliche Vorladung der Gläubiger anzutragen.

§. 59.

Wer darauf antragen könne.

Dergleichen Liquidationsprozeß kann alſo nur auf Inſtanz des Beneficialerben eröffnet werden. Wenn ſich jedoch derſelbe gegen Erbſchaftsgläubiger und die von ſelbigen nachgeſuchten Exekutionen, durch den Vorwand der Wohlthat des Inventarii ſchützen will; und gleichwohl auf die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig anzutragen verzögert; ſo muß der Richter ihm eine billige Friſt zu deren Nachſuchung unter der Warnung beſtimmen: daß er nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt, der Rechtswohlthat verluſtig erklärt, und dafür, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet; folglich auf das Andringen aller Erbſchaftsgläubiger, ohne Unterſchied, mit der Exekution wider ihn, allenfalls in ſein eigenes Vermögen verfahren werden ſolle.

§. 60.

Leiſtet der Erbe dieſer Auflage innerhalb der beſtimmten Friſt kein Genüge; ſo muß, auf ferneres Andringen eines oder mehrerer Erbſchaftsgläubiger, ein naher Präjudicialtermin anberaumt, und der Erbe, unter Wiederholung obiger Warnung, dazu vorgeladen werden. Wenn er nun weder vor,

noch in dieſem Termine, die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig nachſucht, noch auch ſolche Gründe und Umſtände, welche den Richter zur Verlängerung der Friſt, nach rechtlichem und billigem Ermeſſen, beſtimmen können, beybringt; ſo muß, der Commination gemäß, wider ihn erkannt, und er in contumaciam dafür: daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet werden.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſoll auch kein Rechtsmittel weiter zuläſſig, jedoch dem Erben verſtattet ſeyn, noch innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, das Provokationsgeſuch anzubringen, und dadurch die Folgen ſeines bisherigen Verzugs abzulehnen.

§. 61.

Wirkungen der Eröffnung deſſelben.

Sobald hingegen der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes ordnungsmäßig angetragen hat; ſo kann er vor Austrag der Sache zu irgend einiger Zahlung an die Erbſchaftsgläubiger nicht angehalten, viel weniger Exekution wider ihn, oder wider den Nachlaß verfügt werden; ſondern ſämmtliche Creditores müſſen, außer dem unten §. 76. näher beſtimmten Falle, ſich gedulden, bis durch das ergangene und rechtskräftig gewordene Prioritätsurtel feſtſtehn wird: wieweit der Nachlaß auf ſie hinreiche, und in welcher Ordnung ſie ihre Befriedigung daraus erhalten können.

§. 62.

Vorlegung des Inventarii.

Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes provociren will, muß zugleich ein gerichtliches Inventarium, oder ein von ihm außergerichtlich angefertigtes, und demnächſt eidlich zu beſtärkendes Verzeichniß des geſammten Nachlaſſes, und der daraus zu bezahlenden Schulden, innerhalb der in den Geſetzen beſtimmten Friſt,

bey Verluſt der Rechtswohlthat, einreichen. (Allg. L. R. loco cit. §. 423—433.

§. 63.

Aus dieſem Inventario ergiebt ſich entweder:
daß der Nachlaß zu Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreiche;
oder
dergleichen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes iſt daraus nicht erſichtlich.

§. 64.

Verfahren, wenn aus dieſem die Inſufficienz klar iſt.

Iſt aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes klar, ſo kann der Erbe, wenn er ſich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Concurseröffnung nicht widerſprechen; und die ganze Sache muß von nun an nach den Anweiſungen des vorhergehenden Funfzigſten Titels behandelt werden.

§. 65.

Es wird alſo nicht allein die Citation der Gläubiger, wie in Concurſen, verfügt; ſondern auch der Nachlaß in gerichtlichen Beſchlag genommen, und ein Curator der Maſſe conſtituirt. Von den Gläubigern hängt es ab: ob ſie dieſe Curatel dem Erben auftragen wollen. Thun ſie es, und verſteht ſich der Erbe zu Uebernehmung derſelben; ſo iſt er dennoch nur wie jeder andere Curator zu betrachten, und in dieſer Qualität ſeinen Conſtituenten von ſeinem Betragen, und der geführten Adminiſtration, Red und Antwort zu geben ſchuldig. Wählen aber die Gläubiger einen andern Curator, ſo muß der Erbe demſelben den Nachlaß nach dem Inventario ausliefern, und von ſeiner ſeit dem Todestage geführten Adminiſtration, in ſo fern er ſich deren wirklich angemaaßt hat, Rechnung legen.

§. 66.

Der Tag des eröffneten Concurſes wird auch in dieſem Falle nach der Vorſchrift Tit. L. §. 22. beſtimmt. In Anſehung der von den Erben in der Zwiſchenzeit vorgenommenen Diſpoſitionen gelten, in der Regel, zu Gunſten derer jenigen, mit welchen dergleichen Verfügungen getroffen worden, die eben daſelbſt §. 42 ſeq. ertheilten Vorſchriften. Doch haftet der Erbe, wegen des daraus den Gläubigern etwa entſtehenden Nachtheils überhaupt, für ein grobes und mäßiges Verſehen. (Allg. L. R. loc. cit. §. 444. 445 446.) In Anſehung der zu dem Nachlaſſe gehörenden Grundſtücke ſind dergleichen Diſpoſitionen in der Regel ungültig; (Ibid. §. 447 — 451.) und die an nachgeſetzte Gläubiger außer der Ordnung geleiſteten Zahlungen können den übrigen nicht in Anrechnung gebracht werden. (Ibid. §. 453. 454.)

§. 67.

Der einzige Unterſchied zwiſchen einem Beneficialerben, und demjenigen, welcher einer ihm angefallenen Erbſchaft ohne Vorbehalt entſagt hat, beſteht alsdann nur darin: daß dem erſteren, wenn nach beendigtem Prozeſſe, nach erfolgter Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger, und nach Abzug aller Koſten, von der Maſſe nach etwas übrig bleibt, dieſer Ueberreſt als ſein wirkliches Erbtheil zu gute kommt; wohingegen, wenn der Erbe der Erbſchaft ohne Vorbehalt entſagt hat, dergleichen Ueberreſt entweder dem nächſten nach ihm, oder in deſſen Ermangelung, als herrnlos, dem Fiskus anheim fällt. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 406. Th. II. Tit XVI. §. 16. 17.)

§. 68.

Iſt aus dem übergebenen Verlaſſenſchaftsinventario eine Unzulänglichkeit der Aktivmaſſe zu Bezahlung der Gläubiger nicht klar; ſo entſteht der

2. wenn die Inſufficienz nicht klar iſt.

eigentliche Liquidationsprozeß; und es müſſen dabey, ſowohl wegen Feſtſetzung der Aktiv- als der Paſſivmaſſe, nachſtehende Vorſchriften beobachtet werden.

§. 69.

I. Verfahren in Anſehung der Activmaſſe.

Was den Aktivnachlaß betrifft, ſo bleibt, der Regel nach, der Erbe in dem Beſitz und der Adminiſtration deſſelben. Er muß jedoch dabey nichts vornehmen, wodurch die Maſſe zum Nachtheil der Gläubiger verändert oder geſchwächt werden könnte; widrigenfalls er ſich denſelben deshalb aus ſeinem eigenen Vermögen reſponſabel macht. (A. L. R. Th I. Tit. IX. §. 445.)

§. 70.

In welchen Fällen die Adminiſtration derſelben dem Erben verbleibe, oder nicht.

Die Gläubiger können alſo dem Erben den Nachlaß, deſſen Beſitz und Adminiſtration, wider ſeinen Willen nicht entziehn; es wäre denn, daß dieſelben ſolche Umſtände anzuführen vermöchten, woraus gegen den Erben ein gründlicher Verdacht entſtehet, daß er mit der Erbſchaft unrichtig und nachtheilig umgehe; oder doch, daß er damit ſolche Verfügungen treffe, woraus eine Verdunkelung der Maſſe, oder eine Vermiſchung derſelben mit dem eigenen Vermögen des Erben, die in der Folge zu Weiterungen Anlas geben könnte, zu beſorgen iſt.

§. 71.

Wenn die Gläubiger dergleichen Umſtände anführen und beſcheinigen, ſo muß, unter Mittheilung ihres Geſuchs, der Erbe auf einen nahen Termin vorgeladen; darin die Sache unterſucht und auseinander geſetzt; die dabey vorkommenden Thatſachen, ſoweit es durch die von beyden Seiten angegebenen, mit zur Stelle gebrachten, oder in der Nähe zu habenden Beweismittel, ſofort im Termine ſelbſt geſchehen kann, erörtert; wo möglich ein Intermiſtikum unter den Parteyen gütlich

regulirt; in Entſtehung deſſen aber ein ſolches Interemiſtikum, und die zur Sicherſtellung der Maſſe erforderlichen Maaßregeln, auf eben die Art, wie im Titel vom Indult verordnet iſt, von dem Richter, durch eine Reſolution, von Amtswegen feſtgeſetzt werden.

§. 72.

Außerdem ſind diejenigen Gläubiger, welche nach der Qualität ihrer Forderungen gegen den Erblaſſer Realarreſt anzubringen befugt geweſen ſeyn würden, denſelben auch gegen ſeinen Nachlaß zu ſuchen berechtigt, und die Juſtification dieſes Arreſts wird alsdann zu dem auſtehenden Liquidationstermine verwieſen.

§. 73.

In wie fern der Erbe ſich der Adminiſtration begeben könne.

So wie aber in dem Falle des §. 68., wo aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit der Maſſe nicht klar iſt, die Creditores dem Erben den Beſitz und die Adminiſtration des Nachlaſſes wider ſeinen Willen nicht anders, als aus den angeführten beſondern Urſachen, entziehen können; ſo iſt dagegen der Erbe berechtigt, wenn er ſich der mit dieſer Adminiſtration verbundnen Obliegenheiten und Vertretungen entledigen will, den Nachlaß an die Gläubiger dergeſtalt abzutreten, daß derſelbe, durch einen von ihnen zu beſtellenden Curator, unter gerichtlicher Aufſicht verwaltet, ins Geld geſetzt, unter die Gläubiger vertheilt, und ihm nur der davon, nach Abzug ſämmtlicher Schulden und Koſten, verbleibende Ueberreſt, als ſein Erbtheil ausgeantwortet werde.

§. 74.

Erwählt der Erbe dieſen Weg, ſo muß von den Gläubigern ſofort auf eben die Art, wie im Concurſe, ein Curator beſtellt; dieſem der Nachlaß nach dem Inventario ausgeantwortet; ihm von dem Erben für die ſeit dem Tode des Erblaſſers

verlaufene Zeit, und über die von ihm inzwiſchen deshalb vorgenommene Diſpoſitionen Red und Antwort ertheilt, auch allenfalls Rechnung abgelegt; durch dieſen Curator die Maſſe eben ſo, wie bey Concurſen vorgeſchrieben iſt, verwaltet; und überhaupt wegen Feſtſetzung, Verſilberung, und Vertheilung, der Inhalt des Funfzigſten Titels befolgt werden.

§. 75.

Der Erbe bleibt alsdann bloß ſchuldig, dem Curator über die zur Sache gehörigen Umſtände, in ſo fern er davon unterrichtet ſeyn kann, nach ſeinem beſten Wiſſen Auskunft zu geben; dagegen muß aber auch derſelbe, wegen ſeines in Rückſicht eines Ueberſchuſſes der Maſſe bey der Sache habenden Intereſſe, ſowohl bey der Liquidation der Gläubiger, als in allen die Aktivmaſſe betreffenden Fällen, wo nach der Vorſchrift Tit. L. §. 78 ſeq. der Curator mit den Gläubigern Rückſprache halten muß, gleich dieſen gehörig zugezogen werden.

§. 76.

So lange der Erbe in der Adminiſtration des Nachlaſſes bleibt, iſt er ſchuldig, die auf den dazu gehörigen unbeweglichen Grundſtücken haftenden öffentlichen Laſten und Abgaben aus den Revenüen zu entrichten; auch den darauf eingetragenen Gläubigern die laufenden Zinſen ihrer Capitalien zu bezahlen.

Sobald er ſich aber der Adminiſtration begiebt, muß für die Berichtigung der erſtern der Curator ſorgen; und letztere müſſen ſich nach der Vorſchrift l. c. §. 494. ſeq. an die laufenden Gutseinkünfte, ſoweit ſie hinreichend ſind, halten.

§. 77.

In wie fern nach abgehaltenem Liquidationster,

Wenn es hiernächſt zum Liquidationstermine kommt, und der Erbe durch die darin geſchehene Anmeldung der Gläubiger von dem eigentlichen

Be,

Betrage der Schulden näher unterrichtet worden iſt, ſo ſteht ihm anderweit frey, er mag bis dahin in Beſitz und Adminiſtration des Nachlaſſes geblieben ſeyn oder nicht, ſich zu erklären: mine die Lage der Sache ſich ändern könne.

ob er nunmehr ohne Vorbehalt Erbe ſeyn, und die erſchienenen Gläubiger, ſo weit ſie ihre Forderungen wahr machen werden, ohne ferner gegen ſie auf die Rechtswohlthat des Inventarii ſich zu berufen, befriedigen wolle;

oder

ob er verlange, daß die Sache in dem bisherigen Wege, bis zur Vertheilung der Maſſe, fortgeſetzt werde; und ihm die bisher geführte Adminiſtration des Nachlaſſes ferner verbleibe;

oder

ob er dieſe Adminiſtration und Vertheilung, auf die §. 73. beſchriebene Art, den Gläubigern unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen wolle.

§. 78.

Erklärt er ſich, nunmehr ohne Vorbehalt Erbe zu ſeyn, ſo muß ihm die freye Adminiſtration und Diſpoſition über den Nachlaß verbleiben; oder in ſo fern ſie bisher beſchränkt geweſen, mit Aufhebung dieſer Schranken, wiederum eingeräumt werden. Er wird aber auch dadurch den Gläubigern dergeſtalt verhaftet, daß er ihnen ihre rechtlich ausgemittelten Forderungen gewähren muß, ohne ſich dagegen mit einer vorgeblichen Unzulänglichkeit der Maſſe ferner ſchützen zu können.

§. 79.

In dieſem Falle wird der ganze Liquidationsprozeß durch eine bloße Reſolution, in welcher, auf den Grund der Erklärung des Erben, ſeine daraus folgende Verbindlichkeit feſtgeſetzt wird, ohne daß es eines Präkluſions- oder Prioritätsurtels bedarf, beendigt. Doch wird bloß dadurch der von

einzelnen Gläubigern auf den Nachlaß, nach Maaßgabe §. 72., ausgebrachte Arreſt noch nicht gehoben.

§. 80.

Erklärt ſich dagegen der Erbe, daß er die bisher geführte Adminiſtration des Nachlaſſes ferner fortſetzen wolle, ohne ſich jedoch der Wohlthat des Inventarii gegen die Gläubiger zu begeben; ſo muß ihm dieſelbe in der Regel zwar gelaſſen werden; er bleibt aber auch alsdann den Gläubigern wegen der Vertretung und Rechnungslegung verhaftet.

§. 81.

In beyden §. 78. und 80. beſtimmten Fällen iſt auch den Gläubigern unbenommen, wenn entweder im Liquidationstermine ſich eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes an den Tag gelegt hat; oder wenn dergleichen §. 70. beſchriebene Umſtände vorwalten, weswegen ſie dem Erben die Adminiſtration ferner zu überlaſſen bedenklich finden, auf die nöthigen Maaßregeln zur Sicherſtellung der Maſſe, z. E. daß die Verwaltung derſelben dem Erben gänzlich genommen, und einem gerichtlich beſtellten Curator anvertraut; oder daß von dem Erben Caution beſtellt; oder daß ihm ein Aufſeher beygegeben werde, u. ſ. w. gehörig anzutragen.

Melden ſich Creditores mit dergleichem Antrage, ſo muß das Gericht zur nähern Unterſuchung und Erörterung deſſelben unverzüglich ſchreiten, und dabey die Vorſchriften des §. 71. beobachten.

§. 82.

Im dritten Falle des §. 77.

wenn nämlich der Erbe noch im Liquidationstermine ſich erklärt, den Nachlaß an die Gläubiger, zur gerichtlichen Adminiſtration und Vertheilung, überlaſſen zu wollen,

findet die Vorſchrift des §. 74. ſeq. Anwendung.

§. 83.

In allen Fällen ohne Unterſchied, wo die Adminiſtration und Vertheilung der Maſſe gerichtlich beſorgt wird, muß, wenn bey letzterer für den Erben noch etwas übrig bleibt, der Betrag dieſes Ueberreſts in dem Diſtributionsurtel ausdrücklich feſtgeſetzt werden. Nur nach Höhe dieſes Betrages iſt alsdann der Erbe, den nach beendigter Liquidation ſich etwa noch meldenden Erbſchaftsgläubigern, desgleichen den Legatariis, gerecht zu werden verbunden; und weder die einen noch die andern können wegen des übrigen Nachlaſſes, oder auch deswegen, daß jener Betrag von dem Erben nicht nach der Ordnung der Priorität ausgezahlt worden, eine Verantwortung, Rechnungslegung, oder Vertretung von ihm fordern.

§. 84.

II. Verfahren, wegen Ausmittelung der Paſſivmaſſe

Bisher iſt von demjenigen gehandelt worden, was in einem Liquidationsprozeſſe wegen der Aktivmaſſe, deren Feſtſetzung, und Adminiſtration, zu beobachten ſey. Nunmehr aber ſoll, nach Anleitung §. 67., das Verfahren wegen Ausmittelung der Paſſivmaſſe beſtimmt werden.

§. 85.

Citation.

In Anſehung der Convocation der Gläubiger ſind alle im vorhergehenden Titel §. 99—113. gegebene Vorſchriften auch hier zu befolgen: mit dem einzigen Unterſchiede, daß die den Vorladungen beyzufügende Warnung nicht ſo, wie l. c. §. 99. N. 3. vorgeſchrieben worden, ſondern blos dahin zu faſſen iſt:

daß die außen bleibende Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger, von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

§. 86.

Auch wenn in der Folge, wegen einer ſich ergebenden Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, der erbſchaftliche Liquidations, in einen Concursprozeß verwandelt wird, bedarf es dennoch keiner nochmaligen Vorladung der Gläubiger, und am wenigſten einer nochmaligen Ediktalcitation. Wenn jedoch in einem ſolchen Falle gleichwohl, nach Befriedigung ſämmtlicher erſchienenen Gläubiger, am Ende noch etwas von dem Nachlaſſe übrig bleiben ſollte, ſo können die im Liquidationsprozeſſe präcludirten Gläubiger ſich daran halten; und der Erbe, welcher einen ſolchen Ueberreſt in Empfang nimmt, muß ihnen nach Höhe deſſelben, der Vorſchrift §. 83. zu Folge, gerecht werden.

§. 87.

Der anberaumte Liquidationstermin muß auch dem Erben bekannt gemacht werden; theils damit er in ſelbigem auf die Anſprüche der Gläubiger antworten, und dem Curator, wenn dergleichen beſtellt worden, die nöthigen Data desfalls an die Hand geben; theils aber auch, damit er ſeine eignen Anforderungen an den Nachlaß, worunter auch die von ihm, bey der bisherigen Adminiſtration deſſelben, etwa gemachten Auslagen und Vorſchüſſe begriffen ſind, anmelden und liquidiren könne.

§. 88.

Fortſetzung der Specialprozeſſe.

In der Zwiſchenzeit, bis zum Termine, können die von einzelnen Gläubigern etwa ſchon gegen den Erblaſſer, oder auch gegen den Erben, noch vor Eröffnung des Liquidationsverfahrens angefangenen Prozeſſe fortgeſetzt, und bis zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt werden; das Erkenntniß ſelbſt aber bleibt bis nach geſchloſſenem Liquidations-

verfahren ausgeſetzt, und macht alsdann einen Theil des Liquidationsurtels aus.

Werden in dieſer Zwiſchenzeit neue Klagen angebracht, ſo wird mit Aufnehmung derſelben, wie gewöhnlich verfahren; auch geſchieht die Communication der aufgenommenen Klage an den Curator, oder den Erben. Die Beantwortung und weitere Inſtruktion aber wird zu dem bevorſtehenden Liquidationstermine verwieſen.

§. 89.

Verfahren im Termine Abweichungen dabey gegen den Concursprozeß.

In dieſem Termine ſelbſt wird, ſo wie im weitern Verfolge der Sache, bis ſämmtliche angemeldete Forderungen rechtskräftig ausgemittelt und entſchieden ſind, ſo wohl in der erſten, als den folgenden Inſtanzen, gleichergeſtalt nach den Vorſchriften des Funfzigſten Titels §. 116. ſeq. verfahren, und müſſen dabey nur folgende nähere Beſtimmungen beobachtet werden:

1) Wenn kein beſonderer Curator beſtellt iſt, ſo muß der Erbe, bey der Liquidation der Gläubiger, die dem Curator oder Contradiktor im Concurſe am angeführten Orte vorgeſchriebenen Obliegenheiten wahrnehmen.

2) Wenn in dieſem Falle der Erbe ſelbſt als Liquidant bey der Maſſe ſich meldet, ſo muß, zur Unterſuchung und Erörterung ſeiner Anſprüche, von den übrigen Gläubigern ein beſonderer gemeinſchaftlicher Bevollmächtigter beſtellt werden.

3) Die Präkluſion im Prioritätsurtel iſt nicht nach der Vorſchrift des §. 143. l. c. ſondern nach der oben §. 85. beſtimmten Commination abzufaſſen.

4) Wenn der Erbe vor oder während dem Liquidationsprozeſſe einem Erbſchaftsgläubiger Zahlung geleiſtet hat, ſo tritt derſelbe bey der Liquidation, der Vorſchrift §. 161. l. c. gemäß, in die Stelle deſſelben.

5) Im eigentlichen Liquidationsprozeſſe, wo die Unzulänglichkeit des Nachlaſſes nicht klar iſt, müſſen den Gläubigern ihre Zinſenrückſtände, ſo weit ſie ausgemittelt worden, an der Stelle des Capitals mitzuerkannt werden; findet ſich aber demnächſt eine Inſufficienz der Maſſe, ſo können ſie, wie im Concurſe, an dem Orte des Capitals nur zweyjährige Rückſtände fordern.

6) In Anſehung der laufenden Zinſen hat es, ſoviel die eingetragenen Capitalien betrifft, bey der Vorſchrift des §. 76. ſein Bewenden. Die übrigen Gläubiger können vor Beendigung des Liquidationsprozeſſes keine currenten Zinſen fordern, ſondern dieſelben erſt alsdann verlangen, wenn bey der Vertheilung eine vollkommne Zulänglichkeit der Maſſe ſich findet.

§. 90.

III. Vertheilung der Maſſe.

Was die Vertheilung der Maſſe betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Erbe in Beſitz und Adminiſtration des Nachlaſſes geblieben ſey;

oder

ob er denſelben den Gläubigern zur eignen Adminiſtration unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen habe.

§. 91.

Iſt der Erbe im Beſitze des Nachlaſſes geblieben, ſo kommt es wiederum darauf an;

ob der Erbe nunmehr anerkenne, daß der Nachlaß zur Bezahlung ſämmtlicher Gläubiger, ſo wie deren Forderungen anjetzt rechtskräftig feſtgeſetzt ſind, hinreiche;

oder

ob er dieſe Zulänglichkeit nicht für bekannt annehme.

§. 92.

Erklärt der Erbe, daß er den Nachlaß für zureichend halte, ſo bedarf es keiner gerichtlichen Diſtribution, ſondern der Erbe muß nunmehr die Gläubiger, nach Maaßgabe des rechtskräftigen Urtels, ohne weitere Ausflucht befriedigen, und kann dazu, auf deren Verlangen, durch Exekution angehalten werden.

§. 93.

Nimmt der Erbe Anſtand, die Hinlänglichkeit des Nachlaſſes unbedingt anzuerkennen, ſo muß er den Gläubigern von ſeiner geführten Adminiſtration Rechnung legen; und wenn durch ſelbige der eigentliche Betrag der Maſſe feſtgeſetzt worden, ſo muß derſelbe unter ſie, nach der Ordnung des Prioritätsurtels, und nach den im vorigen Titel Abſchn. V. vorgeſchriebnen Grundſätzen diſtribuirt werden.

§. 94.

Hat der Erbe den Gläubigern den Nachlaß zur eignen Adminiſtration unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen; ſo muß deſſelben Diſtribution ebenfalls gerichtlich, nach gleichmäßigen Grundſätzen erfolgen.

§. 95.

Koſten des Liquidationsprozeſſes.

Wegen der bey dem Liquidationsprozeſſe aufgelaufenen Communkoſten iſt ein Unterſchied zu machen:

ob von der Maſſe, nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger, noch etwas übrig bleibe;

oder

ob dieſelbe durch die Forderungen der Gläubiger erſchöpft, oder gar überſtiegen werde.

§. 96.

Bleibt nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger von der Maſſe noch etwas übrig;

ſo müſſen die Communkoſten davon bezahlt, und erſt nach deren Abzuge der dem Erben verbleibende Reſt, nach der Vorſchrift §. 83., feſtgeſetzt werden.

§. 97.

Wird der Nachlaß durch die Forderungen der Gläubiger erſchöpft, oder überſtiegen, ſo müſſen letztere die Koſten nach der Vorſchrift Tit. L. Abſchn. V. tragen.

§. 98.

Schließlich iſt zu bemerken, daß, wenn ein Erbe, welcher an der Zulänglichkeit des Nachlaſſes nicht zweifelt, und ſich alſo der Rechtswohlthat des Inventarii zu bedienen nicht Willens iſt, die Erbſchaftsgläubiger citiren laſſen will, bloß in der Abſicht, ſie deſto geſchwinder zuſammen zu bringen, und ſich mit ihnen auf einmal auseinander zu ſetzen, ihm dieſes zwar frey ſtehe; er auch in ſolchem Falle das Inventarium der Verlaſſenſchaft einzubringen nicht ſchuldig ſey. Es iſt aber dieſes kein Liquidationsprozeß; die Gläubiger können unter keinem angedrohten Nachtheile vorgeladen, viel weniger etwas präkluſiviſches wider ſie erkannt werden; und ein ſolcher Erbe kann ſich gegen die wider ihn verfügte Exekution, mit dem Vorwande, daß er die Gläubiger citiren laſſen, nicht ſchützen.

Dritter Abſchnitt.

Von Aufgeboten liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Forderungen.

§. 99.

Zweck und Arten dieſer Aufgebote.

Da, nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, ein dingliches Recht auf Grundſtücke, außer dem Falle des Beſitzes, nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt werden kann; und alſo derjenige, welcher ein ſolches Grundſtück von

dem bisherigen im Hypothekenbuche eingetragenen Beſitzer erkauft, oder ſonſt aus einem zur Uebertragung des Eigenthums rechtsgültigen Titel an ſich gebracht hat, keinen unbekannten und uneingetragenen Realprätendenten verhaftet wird; ſo fällt zwar die ſonſt obgewaltete Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufgebots der Grundſtücke, zur Sicherheit eines Käufers, oder zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels, in der Folge ganz hinweg.

Da aber eines Theils ein dergleichen Aufgebot in Anſehung vergangener Fälle, nach Maaßgabe des Publikationspatents vom 5ten Febr. 1794. §. XV. noch vorkommen kann; andern Theils ſich vielleicht noch Oerter oder Gegenden finden könnten, wo das Hypothekenweſen noch nicht vollſtändig regulirt iſt; endlich aber Fälle ſich ereignen können, da einzelne auf einem Grundſtücke eingetragene Poſten aufgeboten werden ſollen, ſo ſoll in gegenwärtigem Abſchnitte

I. von dem Aufgebote der Grundſtücke, zur Deckung des Käufers gegen unbekannte Realprätendenten, oder zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels;

II. von dem Aufgebote einer im Hypothekenbuche eingetragenen Poſt, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt iſt, zum Behufe der Löſchung;

III. von dem Aufgebote einer eingetragenen Poſt, deren Inhaber zwar bekannt iſt, aber das eingetragene Inſtrument, oder den Ingroſſationsſchein nicht herbeyſchaffen kann;

IV. von dem Aufgebote der Pfandbriefe, oder andrer auf jeden Inhaber lautenden Inſtrumente, wenn dieſelben ſchadhaft geworden, oder verloren gegangen ſind;

gehandelt werden.

§. 100.

1. Vom Aufgebote der Grundſtücke gegen unbekannte Realprätendenten.

I. Das Aufgebot von Grundſtücken, zur Erhaltung einer Präkluſion gegen unbekannte Realprätendenten, kann in Fällen, da es nöthig iſt, nur von dem Käufer, oder wer ſonſt aus einem beſondern Titel zum Beſitze des Grundſtücks gelangt iſt, (Succeſſor ſingularis) nachgeſucht werden. Selbſt, wenn der Verkäufer ein freyes Grundſtück zu gewähren verſprochen, und die Koſten des Aufgebots übernommen hat, muß letzteres dennoch nur im Namen des Käufers ergehen.

§. 101.

Wer dergleichen Aufgebot verlangt, muß ſich bey dem Gerichte, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, melden; einen Hypothekenſchein, oder doch ein Verzeichniß der ihm bekannten Realprätendenten übergeben, und zugleich gewiſſenhaft anzeigen: daß außer dieſen keine andre ihm bekannte Realforderungen vorhanden ſind.

§. 102.

Dieſe aus dem Hypothekenſcheine, und der Anzeige des Extrahenten, erhellende Realgläubiger dürfen nicht beſonders vorgeladen, ſondern es darf ihnen der anſtehende Termin bloß zu ihrer Nachricht, und zur Beobachtung ihrer etwanigen Nothdurft dabey, bekannt gemacht werden. Es wird alſo nur die Ediktalcitation der unbekannten Prätendenten verordnet, mit der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das Grundſtück würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

§. 103 a.

Dieſes Aufgebot erſtreckt ſich auch auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten, d. h. auf ſolche, die im Hypothekenbuche nicht einge=

tragen ſind, gleichwohl aber den Nutzungsertrag des aufgebotenen Grundſtücks ſchmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XXII. §. 16—19.)

Der Extrahent des Aufgebots muß aber ausdrücklich angewieſen werden, ſich nach den auf dem Grundſtücke etwa haftenden Servituten zu erkundigen, und diejenigen, welche zu ſeiner Kenntniß gelangen, gewiſſenhaft anzuzeigen.

§. 103 b.

Wegen Beſtimmung des Termins zur Anmeldung der Anſprüche, und wegen der Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern, ſind die im Funfzigſten Titel §. 107. ſeq. gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

§. 104.

Wenn ſich im Termine ſelbſt Realprätendenten melden, ſo muß der Gerichtsdeputirte die Anſprüche derſelben zum Protokolle nehmen, und ſie anhalten, daß ſie ſo beſtimmt als möglich angeben, worin ſelbige beſtehen, und worauf ſie ſich gründen; weiter aber ſich auf eine Inſtruktion derſelben nicht einlaſſen, vielmehr dieſe zur beſondern Verhandlung verweiſen. Melden ſich keine Realprätendenten, ſo muß dieſer Erfolg in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 105.

Dieß Protokoll wird alsdann zur Abfaſſung des Präkluſionsurtels vorgelegt; in welchem, wenn wegen der Citation die vorgeſchriebenen Legalitäten beobachtet ſind, die Präkluſion gegen die außengebliebenen Realprätendenten, der ergangenen Warnung gemäß erkannt; den aus dem Hypothekenſcheine, oder der Anzeige des Extrahenten bekannten aber, ſo wie denjenigen, welche ſich im Termine gemeldet haben, in Anſehung ihrer, nach

Maaßgabe §. 104. beſtimmt angegebenen Forderungen, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten wird.

§. 106.

Gegen dergleichen Präkluſionserkenntniß findet kein weiteres, als das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Rechtsmittel ſtatt. Doch bleibt den ſolchergeſtalt präkludirten Gläubigern ihr perſönliches Recht an ihren eigentlichen Schuldner, und deſſen übriges beweg- und unbewegliches Vermögen vorbehalten.

§. 107.

Iſt das ſolchergeſtalt aufgebotne Gut ein Lehngut, ſo muß, wegen Zuziehung der Agnaten und Geſammthänder, die Vorſchrift §. 49. beobachtet werden.

§. 108.

Die Koſten eines ſolchen Aufgebots ſoll, wenn im Contrakte nichts beſonderes deshalb bedungen iſt, der Verkäufer zu tragen ſchuldig ſeyn.

§. 109.

Nach gleichen Grundſätzen §. 100—108. iſt zu verfahren, wenn jemand zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels in dem Hypothekenbuche, dergleichen Ediktalcitation der Realprätendenten nachſucht.

§. 110.

2. Aufgebot eingetragner Poſten, deren Inhaber unbekannt ſind.

II. Soll eine im Hypothekenbuche eingetragene Poſt, von welcher der Gutsbeſitzer behauptet, daß ſie getilgt ſey, gelöſcht werden; und er kann darüber weder eine beglaubte Quittung des unſtreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch dieſen Inhaber oder deſſen Erben dergeſtalt nachweiſen, daß dieſelben zur Quittungsleiſtung aufgefordert werden könnten; ſo findet die Löſchung nicht eher ſtatt, als bis die Poſt gerichtlich aufgeboten, und ein Präkluſionsurtel darüber ergangen iſt.

§. 111.

Dieſes Aufgebot muß der Beſitzer bey dem Richter, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, nachſuchen; er muß auf Pflicht und Gewiſſen anzeigen, daß ihm der im Hypothekenbuche eingetragene Inhaber der Forderung, oder deſſen Erben oder Ceſſionarien, ihrer Exiſtenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt ſind; er muß beſtimmt angeben, und ſo viel es nach der Natur der Sache möglich iſt, beſcheinigen, was für Bemühungen er zu deren Ausforſchung angewendet habe; und er muß ſich zur eidlichen Beſtärkung alles deſſen erbieten.

§. 112.

Alsdann muß die Ediktalcitation mit einem Termine von drey Monaten erlaſſen, und darin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, und das Datum des Inſtruments ausgedrückt; die Vorladung aber an dieſen Inhaber, und deſſen Erben, Ceſſionarien, oder die ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, gerichtet werden.

§. 113.

Das Gericht muß dafür ſorgen, daß nach derjenigen Provinz oder Gegend innerhalb Landes, wo einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene, oder ſeine Nachkommen, anzutreffen ſeyn möchten; oder wenn es außerhalb Landes wäre, in die am nächſten gelegene Königliche Provinz, nicht nur ein Exemplar der Ediktalcitation befördert, ſondern auch dieſelbe in den dortigen Zeitungen bekannt gemacht werde.

§. 114.

Uebrigens ſind bey dieſem Aufgebote, wegen der Faſſung der Citation, und ſonſt überall, die Vorſchriften §. 101 — 109. zu beobachten. Doch muß noch außerdem von dem Extrahenten der

Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebene Eid im Termine wirklich abgeleiſtet werden.

§. 115.

3. Aufgebot verlohrner Inſtrumente.

III. Wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löſchenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leiſten erbötig iſt, oder dieſelbe bereits wirklich geleiſtet hat; das eingetragene Dokument aber aus dem Grunde, weil daſſelbe angeblich verloren gegangen iſt, nicht vorgelegt werden kann; ſo iſt in der Hypothekenordnung vorgeſchrieben, daß, ſobald das Inſtrument, nach ſeinem Inhalte, und nach der Natur der Forderung ſelbſt, ſo beſchaffen iſt, daß darüber zu Gunſten eines Dritten hat diſponirt werden können, alsdann die Löſchung nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Aufbietung, und Amortiſation des Inſtruments, ſtatt finde.

§. 116.

Alsdann muß der Gutsbeſitzer eine aus dem Ingroſſationsbuche, oder den Belagsakten, genommene beglaubte Abſchrift des Inſtruments vorlegen; die Quittung und den Mortificationsſchein des letzten Inhabers beybringen; und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löſchende Poſt, und das darüber ausgeſtellte Inſtrument, als Eigenthümer, Ceſſionarii, Pfand- oder ſonſtige Briefsinhaber, Anſpruch zu machen hätten, nachſuchen.

§. 117.

Der Richter muß, bey Veranlaſſung des Aufgebots, die Vorſchriften §. 111—114. beobachten; und inſonderheit das aufgebotne Inſtrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitalsſumme, des verpfändeten Guts, und des Dati der Ausſtellung und Eintragung, bezeichnen. Auch ſoll von einem ſolchen

Aufgebote dem Haupt-Bank-Direktorio jedesmal von Amtswegen Nachricht gegeben werden.

§. 118.

Der Manifeſtationseid (Tit. VII. §. 16.) muß bey ſolchen Amortiſationen nicht von dem Gutsbeſitzer, ſondern von dem, welcher das Inſtrument verlohren zu haben angiebt, dahin:

daß er dieſes Inſtrument weder ſelbſt beſitze, noch wiſſe, wo es befindlich ſey, auch daß er ſelbiges nicht gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe,

geleiſtet werden.

§. 119.

Wenn das zu löſchende Inſtrument ſelbſt zwar vorhanden, der beſonders ertheilte Ingroſſationsſchein aber dabey nicht befindlich iſt, ſo bedarf es der Regel nach, und ſobald kein gegründeter Zweifel obwaltet: daß das vorgelegte Inſtrument eben daſſelbe ſey, über welches der verlohrne Ingroſſationsſchein ausgeſtellt worden, keiner gerichtlichen Amortiſation des letztern. Sind aber wegen dieſer Identität des Inſtruments erhebliche Zweifel vorhanden, ſo muß mit dem Aufgebote des Ingroſſationsſcheins nach Vorſchrift §. 116—118. verfahren werden.

§. 120.

IV. Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andre, beſonders von öffentlichen Anſtalten auf jeden Inhaber ausgeſtellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortiſation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XV. §. 47—53.) dergleichen Papiere, ſobald ſie ſich in den Händen eines Beſitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können: ſo iſt doch auch für den Fall zu ſorgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhänden gekommenes Inſtrument

4 Aufgebot von Pfandbriefen ꝛc.

gar nicht wieder zum Vorſchein kommt, und dem letzten ſich legitimirenden Inhaber ein andres, an die Stelle des verlohrnen, ausgefertigt werden ſoll. In dieſem Falle ſind alſo nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

§. 121.

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daß ſelbiger durch Zufall gänzlich verlohren oder vernichtet worden; ſo muß er dieſen Verluſt, ſobald er deſſen inne wird, der Hauptdirektion des Inſtituts anzeigen.

§. 122.

Kann er dabey die vorgegebne gänzliche Vernichtung dergeſtalt darthun, daß über die Richtigkeit ſeiner Angabe kein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt; ſo muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Expeditionsgebühren und Eintragungskoſten, ſofort ausgefertigt werden.

§. 123.

Dieſen Nachweis muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bey der Direktion des Inſtituts ſelbſt führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zuſteht; dergeſtalt, daß, wenn beſagte Direktion bey der Richtigkeit und Vollſtändigkeit ſothanen Nachweiſes irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs verſagt, der Implorant ſich dabey ſchlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorſchriften, die förmliche Amortiſation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muß.

§. 124.

Um dieſe Amortiſation zu bewirken, muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verlohren oder vernichtet worden, und daß er um dieſe Zeit wirklich im Beſitze deſſelben geweſen ſey, beſcheinigen.

§. 125.

§. 125.

Alsdann muß das Publikum, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, von dem Vorfalle, unter genauer Beſchreibung des Pfandbriefs, und Benennung des ſich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nachdem dieſes geſchehen, durch ſechs Zins-Zahlungstermine gewartet werden: ob ſich jemand mit dem angeblich verlohrnen oder vernichteten Pfandbriefe melden werde.

§. 126.

Kommt auch im ſechsten Termine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein: ſo muß förmliche Ediktalcitation ergehen, und dadurch der etwanige Inhaber aufgefordert werden, ſich ſpäteſtens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortiſation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

§. 127.

Die Erlaſſung der Ediktalcitation geſchieht von der Landſchafts- oder Creditdirektion, auf Koſten des Extrahenten; ſie muß bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz, bey den Gerichten des Orts, an welchem, oder in deſſen Nähe der Zufall ſich ereignet haben ſoll, und in allen Caſſen des Inſtituts ſelbſt angeſchlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zweymal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergeſtalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachuug, bis zum achten Zinstermine, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drey Monaten verbleibe.

§. 128.

Meldet ſich auf dieſe Citation, oder auch ſchon auf die erſte nach §. 125. geſchehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefs:

ſo muß die Sache zwiſchen ihm, und dem angeblichen Eigenthümer, nach den im Allgemeinen Landrechte vorgeſchriebenen Grundſätzen erörtert und entſchieden werden.

§. 129.

Kommt aber auch im Achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein, ſo müſſen die bis dahin verhandelten Akten dem Landesjuſtizcollegio der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorſchriften prüfen, und wenn ſich dabey nichts Weſentliches zu erinnern findet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortiſiren; dieß Erkenntniß aber, ſtatt der Publication, an öffentlicher Gerichtsſtelle anſchlagen laſſen muß.

§. 130.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, welches anzunehmen iſt, wenn ſich binnen vier Wochen, nach geſchehenem Aushange, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Inhalt deſſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, ſtatt des amortiſirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

§. 131.

Während der Zwiſchenzeit, bis zur erfolgenden Amortiſation, können die Zinſen Märkiſcher und Pommerſcher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinsſcheine, von dem Inhaber derſelben erhoben werden. Sind aber dieſe Coupons oder Zinsſcheine mit verloren gegangen, oder laufen ſelbige früher, als die Amortiſation des Pfandbriefes ſelbſt geſchehen kann, zu Ende; ſo müſſen die Zinſen, ſo wie bey ſchleſiſchen Pfandbriefen in allen Fällen geſchehen muß, bis zum Erfolge der Amortiſation, in Depoſito der Landſchafts- oder Creditdirektion aufbewahrt, und nur erſt mit dem

neu ausgefertigten Pfandbriefe zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch ſteht dieſem frey, dahin anzutragen, daß die in der Zwiſchenzeit ſich aufſammelnden Zinsbeſtände, auf ſeine Koſten, entweder in Pfandbriefen, oder bey der Bank belegt, und ſolchergeſtalt zu ſeinem künftigen Vortheile einſtweilen genußt werden.

§. 132.

Eben dieſe Vorſchriften (§. 121—131.) finden ſtatt, wenn ein zwar noch vorhandener Pfandbrief dergeſtalt ſchadhaft geworden iſt, daß nur noch unvollſtändige und unkenntliche Bruchſtücke davon vorgezeigt werden können.

§. 133.

Außer dieſem Falle, und wenn bey einem zerriſſenen oder ſonſt verdorbenen Pfandbriefe, die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungsvermerk im Hypothekenbuche noch völlig kennbar und leſerlich ſind, muß die Landſchafts- oder Creditdirektion dem Inhaber einen andern an deſſen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren zuſtellen.

§. 134.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke in einem ſolchen verdorbenen Pfandbriefe, nach dem Befinden der Landſchafts- oder Creditdirektion, kennbar genug; ſo muß der Inhaber letztere auf andere Art nachweiſen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief ſolchergeſtalt beſchädigt worden, beſcheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; ſodann aber ein Aufgebot darüber bey dem Richter, unter welchem das Gut gelegen iſt, nachſuchen.

§. 135.

Dieſer verhängt das Aufgebot, ſobald durch ein Atteſt der Landſchafts- oder Creditdirektion beſcheinigt wird, daß dieſelbe nichts dagegen zu erinnern habe; ohne daß es einer bey dieſer Behörde ſchon geführten Beſcheinigung, oder einer Wiederholung des eben daſelbſt ſchon geleiſteten Eides bedarf.

§. 136.

In der Ediktalcitation wird ein Termin von Sechs Monaten beſtimmt; übrigens aber nach der Vorſchrift §. 112. 113. 114. verfahren.

§. 137.

Wenn der Pfandbrief ſelbſt noch vorhanden iſt, und nur Coupons oder Zinsſcheine, welche dazu gehören, verloren gegangen ſind, ſo bedarf es in keinem Falle eines gerichtlichen Aufgebots derſelben; ſondern es wird deshalb nach den Vorſchriften des Landſchafts- oder Creditreglements verfahren.

§. 138.

Durch die nach obſtehenden Vorſchriften geſchehene Amortiſation eines Pfandbriefs, wird die Landſchaft oder Creditſocietät, ingleichen der Gutsbeſitzer, von allen fernern daraus an ſie zu formirenden Anſprüchen gänzlich frey; ſo daß ein etwaniger Inhaber deſſelben ſich lediglich an diejenigen, durch deren Hände ſelbiger gegangen, und an ihn gediehen iſt, ſeiner Entſchädigung wegen nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu halten hat.

§. 139.

Es können daher auch die zu Führung der Hypothekenbücher verordnete Behörden ſich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landſchaftsdirektion, und gegen Vorlegung des Amortiſationserkenntniſſes, einen ſolchen Pfandbrief unweigerlich

zu löſchen, und dagegen denjenigen, welcher an deſſen Stelle ausgefertigt worden, einzutragen.

§. 140.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem ſolchen Aufgebote verbundenen Koſten, darauf anzutragen Bedenken finden; ſo ſteht ihm frey, von dem Zeitpunkte an, wo die §. 125. beſchriebene erſte Bekanntmachung ergangen iſt, den zur Verjährung eines Schuldinſtruments überhaupt, nach den Geſetzen erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach deſſen Verlauf er, wenn inzwiſchen der Pfandbrief bey den Caſſen des Inſtituts gar nicht zum Vorſchein gekommen iſt, die Ausfertigung eines andern an deſſen Stelle, ohne förmliches Aufgebot und Amortiſation, verlangen kann.

§. 141.

Bey Seehandlungsaktien findet in den Fällen des §. 122. und 133., bey erfolgter Beſchädigung oder erweislicher Vernichtung des Inſtruments, die Ausfertigung eines andern an deſſen Stelle nicht ſtatt; ſondern es muß der Inhaber mit einer von dem Inſtitut zu ertheilenden Rekognition ſich begnügen, durch welche das Inſtitut eben ſo, wie durch die Aktie, an deren Stelle ſie tritt, verpflichtet wird, und die einer ſolchen Aktie an ſich völlig gleichgeltend iſt; mit dem einzigen Unterſchiede, daß eine ſolche Rekognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, ſondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Ceſſion an einen dritten Beſitzer übertragen werden kann.

Der Seehandlungsaktien

§. 142.

In den Fällen des §. 123. und 132., wenn nämlich eine Aktie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgebot, und die Amortiſation derſelben, auf eben die Art, wie bey Pfandbriefen vorgeſchrieben iſt, erfolgen; doch muß das Aufgebot bey

dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz nachgeſucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor dieſem Collegio anberaumt; von demſelben, während des Aufgebots, mit der dem Inſtitut vorgeſetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rückſprache genommen; und ſolchergeſtalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Aktie etwas vorgekommen ſey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortiſationserkenntniß wirklich erfolgt, und rechtskräftig geworden iſt; ſo kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Aktie, oder an deren Stelle, der im vorigen Abſatze beſchriebenen Rekognition, nicht fordern; ſondern er muß den in der Aktie ſelbſt beſtimmten Ablauf der Octroi abwarten, wo jeder Inhaber der Aktien ſich zum Empfange ſeines Geldes zu melden verbunden iſt. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bey dieſer Gelegenheit die aufgebotne und autoriſirte Aktie nicht zum Vorſchein kommt, der Betrag derſelben, nebſt den inzwiſchen nach §. 131. etwa aufgeſammelten Zinsbeſtänden, ohne fernern Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 143.

Sollte ſich endlich der Fall ereignen, daß die Octroi früher zu Ende ginge, als nach obigen Vorſchriften die Amortiſirung der Aktie erfolgt ſeyn kann; ſo muß der Betrag derſelben, nebſt den etwanigen Zinsbeſtänden, in das Depoſitum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogner Amortiſirung, dem Extrahenten aus gedachtem Depoſito verabfolgt werden.

§. 144.

Uebrigens iſt in allen vorſtehenden Fällen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Inſtrument zum

Behuf der Amortiſation aufgeboten wird, dem Haupt-Bankdirektorio durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht zu geben.

Vierter Abſchnitt.

Von öffentlichen Aufforderungen unbekannter Intereſſenten, zu Erklärungen, oder Ausübungen gewiſſer Befugniſſe

§. 145.

1) Vorladung unbekannter Erben.

I. Da zuweilen Fälle vorkommen, wo auf öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten angetragen wird, ſo ſind dabey nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

§. 146.

1) Wenn zu einer Erbſchaft gar kein bekannter Erbe vorhanden iſt, ſo hat es, wegen der alsdann zu erlaſſenden Vorladung, bey den Vorſchriften des Landrechts (Th. I. Tit. IX. §. 471—484.) ſein Bewenden.

§. 147.

2) Wenn zwar bekannt iſt, wer Erbe ſey, deſſen Leben und Aufenthalt aber nicht erforſcht werden kann, ſo finden die eben daſelbſt §. 465 bis 470. enthaltene Vorſchriften Anwendung.

§. 148.

3) In wie fern zum Behufe der Legitimation eines ſich angebenden Erben, und zur Ausmittelung: ob außer demſelben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden ſind, eine öffentliche Aufforderung zuläßig oder nöthig ſey, wird von dem Richter nach eben dieſen geſetzlichen Vorſchriften §. 482—493. beſtimmt.

§. 149.

Findet nach dieſen Vorſchriften eine dergleichen Vorladung ſtatt, ſo muß dieſelbe von dem

Erben, deſſen Legitimation dadurch ergänzt werden ſoll, bey dem Richter, welchem die Regulirung der Erbſchaft zukommt, unter Anerbietung zum Manifeſtationseide, nach Vorſchrift §. 111. nachgeſucht werden.

§. 150.

In der Citation ſelbſt muß der Name, Stand, und Aufenthalt des Erblaſſers; die Zeit ſeines Ablebens; der Name des Erben; der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts; und der angegebene Grad ſeiner Verwandſchaft angezeigt; und alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, müſſen zur Anmeldung deſſelben öffentlich aufgefordert werden.

§. 151.

Bey der Beſtimmung des Termins, der Anzahl der zu erlaſſenden Citationen, und der Art der Bekanntmachung, finden die Vorſchriften Tit. L. §. 107. ſeq. Anwendung.

§. 152.

Die Warnung wegen des Nichterſcheinens wird dahin gerichtet:

daß der Extrahent für den rechtmäßigen Erben angenommen; ihm, als ſolchem, der Nachlaß zur freyen Diſpoſition verabfolgt; und der nach erfolgter Präkluſion ſich etwa erſt meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle ſeine Handlungen und Diſpoſitionen anzuerkennen, und zu übernehmen ſchuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſolle.

Eben ſo iſt die Commination in dem Falle des §. 146. abzufaſſen. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 494—499.)

§. 153.

Wenn in dem anberaumten Termine niemand ſich meldet, ſo wird der Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebene Eid von dem Extrahenten abgenommen, und ſodann das Präkluſionsurtel, der ergangenen Commination gemäß abgefaßt.

§. 154.

Wenn es gewiß iſt, daß der den Nachlaß in Anſpruch nehmende Erbe, zur Zeit der angefallenen Erbſchaft, nähere oder gleich nahe Miterben wirklich gehabt habe; und nur nicht auszumitteln ſteht, ob dieſelben gegenwärtig noch vorhanden ſind, oder wo ſie ſich aufhalten; ſo iſt nach der Vorſchrift §. 147. zu verfahren.

§. 155.

Nach eben dieſem Unterſchiede der Fälle (§. 146—154.) iſt zu beſtimmen: ob und in welcher Art eine Ediktalcitation gewiſſer Erbesintereſſenten, zum Behufe der Legitimation eines Erbſchaftskäufers, des Ceſſionarii einer erbſchaftlichen Aktivforderung, oder deſſen, der eine ſolche Forderung an einen Erben bezahlt hat, erforderlich und zuläſſig ſey; indem es dabey auf die Legitimation des Verkäufers, des Cedenten, oder des Empfängers der Zahlung ankommt.

§. 156.

Auch findet die Vorſchrift §. 146. ſeq. auf den Fall Anwendung, wenn der Fiskus, oder wer mit ihm gleiche Rechte hat, eine Erbſchaft, zu welcher kein bekannter Erbe vorhanden iſt, als herrnlos in Anſpruch nimmt.

§. 157.

2) Vorladung unbekannter Agnaten.

II. In Fällen, wo nach den allgemeinen, oder nach den beſondern Lehnrechten einer Provinz, eine öffentliche Aufforderung unbekannter Agnaten oder Geſammthänder zu gewiſſen Erklärungen,

oder zur Ausübung gewiſſer Lehnrechte ſtatt findet, ſind, wegen der Förmlichkeiten einer ſolchen Citation, die Vorſchriften Tit. L. §. 107. ſeq. zu beobachten.

§. 158.

Agnaten, deren Exiſtenz und Aufenthalt aus den Hypothekenbüchern, oder aus der von dem Richter jedesmal zu erfordernden gewiſſenhaften Angabe des Extrahenten bekannt iſt, müſſen durch beſondere Verordnungen vorgeladen werden.

§. 159.

3) Vorladung unbekannter Handlungs- und Societätsgläubiger.

III. Wenn ein Kaufmann, welcher die ſeinem Faktor ertheilte Procura zurück genommen, und dieſes öffentlich bekannt gemacht hat, ſich auch wegen der von dem Faktor während ſeiner Verwaltung vorgenommenen Geſchäfte, gegen unbekannte Anſprüche ſicher ſtellen will, ſo ſteht demſelben frey, ein gerichtliches Aufgebot dieſerhalb zu veranlaſſen.

§. 160.

Dieſes Aufgebot muß bey dem perſönlichen Richter des Principals nachgeſucht, und es müſſen dabey die Vorſchriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 537 — 539. beobachtet werden.

§. 161.

Was dieſe Geſetzſtelle nicht beſtimmt, iſt, ſoweit es die Förmlichkeiten der Citation betrifft, nach den allgemeinen Vorſchriften Tit. L. §. 107. ſeq. mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Falles, von dem Richter anzuordnen.

§. 162.

Eben dergleichen Ediktalcitation findet auch in Anſehung unbekannter Societätsgläubiger ſtatt, wenn einem austretenden Geſellſchafter die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derſelben, als Disponenten übertragen geweſen. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 675. 676.)

§. 163.

Wenn eine Handlungsſocietät ganz aufgehoben wird, und dies gehörig bekannt gemacht worden, ſo kann ein Societätsgläubiger, dem dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt, ſich nur innerhalb Jahresfriſt, von dieſer Bekanntmachung an gerechnet, an jeden der geweſenen Geſellſchafter für das Ganze halten. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 308. 309. 310.)

§. 164.

Will einer der ſich trennenden Geſellſchafter gegen unbekannte Societätsgläubiger ſich decken, ſo kann er Ediktalcitation derſelben mit der Wirkung ausbringen, daß er ſolchen Gläubigern nur für das, was aus dem Geſchäfte wirklich in die Handlung gekommen iſt, und nur nach Verhältniß ſeines an der aufgehobenen Societät gehabten Antheils, verhaftet bleibe. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 683.)

§. 165.

Bey einer ſolchen Ediktalcitation finden die Vorſchriften §. 160. 161. Anwendung.

§. 166.

In allen dieſen Fällen (§. 159. 162. 164.) erfolgt die Ediktalcitation unter der Warnung:

daß diejenigen, welche ſich im Termine nicht melden, wenn ſie ſich an den Extrahenten halten wollen, für ſchuldig geachtet werden würden, die geſchehene Verwendung der gegebnen Gelder oder Waaren in die Handlung nachzuweiſen, und ſolche Umſtände beyzubringen, woraus erhelle, daß ſie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

§. 167.

Auch muß in dieſen Fällen der Extrahent an Eidesſtatt anzeigen, nach welchen in- und ausländiſchen Handlungsplätzen das Verkehr der Hand-

lung hauptſächlich gerichtet geweſen, und darnach ſowohl die Friſt des Aufgebots, die in der Regel nicht über Achtzehn, und niemals unter Sechs Monaten angenommen werden kann, als die Zahl und Art der Bekanntmachungen, ingleichen die auswärtigen Zeitungen, worin dieſelben einzurücken ſind, näher beſtimmen.

§. 168.

Ingleichen muß die Bekanntmachung auf den Börſen der erwähnten Handlungsplätze, wohin das Verkehr ſich erſtreckt hat, verfügt; deſſen Beſorgung dem Extrahenten zur Pflicht gemacht; und der Nachweis, wie es geſchehen, noch vor Eröffnung des Präkluſionsurtels zu den Akten gebracht werden.

§. 169.

a) Vorladung unbekannter Bau- und Caſſengläubiger.

IV. Wenn Baue auf Königliche oder andere öffentliche Rechnung geführt worden, ſo kann Fiskus, und wer mit demſelben gleiche Rechte hat, darauf antragen, daß nach geendigtem Baue, und geſchloſſenen Rechnungen, die unbekannten Gläubiger, welche zu dieſem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten dazu geleiſtet haben, öffentlich aufgefordert werden: ſich innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt, bey derjenigen Behörde, unter deren Direktion der Bau geführt worden, ſpäteſtens aber in dem anzuſetzenden Liquidationstermine, bey dem Richter zu melden; unter der Warnung, daß ſie, nach fruchtloſem Ablaufe des Termins, ihres Anſpruchs an die Caſſe verluſtig ſeyn, und bloß an die Perſon desjenigen, mit welchem ſie contrahirt hatten, verwieſen werden ſollen.

§. 170.

Eine ſolche Ediktalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden,

von dem Domainen-Juſtizamte, ſonſt aber von dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz veranlaßt.

§. 171 a.

Der Termin wird in der Regel auf drey Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermeſſen, von keiner ſonderlichen Wichtigkeit geweſen, auf ſechs Wochen beſtimmt. Nach dieſer Beſtimmung des Termins richtet ſich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit 50. §. 109. 111.)

§. 171 b.

Meldet ſich im Termine ein ſolcher unbekannter Baugläubiger, ſo werden ihm in dem abzufaſſenden Präkluſionsurtel bloß ſeine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn der Fiskus ſeine Forderung nicht ſofort für bekannt annimmt, wegen näherer Ausführung derſelben, an die nach der Reſſortverfaſſung competente Behörde verwieſen.

§. 171 c.

Das auf ein dergleichen Aufgebot erfolgende Präkluſionsurtel ſteht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu erſehen geweſen, daß ſie eine Forderung haben, oder daß dieſelbe noch unbezahlt ſey. Dieſe müſſen ſich alsdann an denjenigen halten, mit welchem ſie contrahirt haben, oder der die ihnen zu leiſtende Zahlung in Empfang genommen, und ſie doch nicht gehörig befriedigt hat.

§. 171 d.

Auf gleiche Art können auch die Gläubiger einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit fiskaliſchen Rechten verſehenen Caſſe vorgeladen werden, wenn es darauf ankommt, die Rechnungen eines abgehenden Rendanten abzuſchließen,

und ihm, oder ſeinen Erben, die Caution zurück zu geben.

§. 171 c.

Auch findet eben dergleichen Vorladung auf den Antrag der ſolchen Caſſen vorgeſetzten Behörden ſtatt, wenn ein gewiſſes beſtimmtes Geſchäfte, z. E. die Regulirung des öffentlichen Schuldenweſens einer Provinz oder Stadt, für einen gewiſſen Zeitraum erfolgt iſt, und mit dem Abſchluſſe der Bücher und Rechnungen verfahren werden ſoll.

§. 172.

5) Vorladung der unbekannten Gläubiger eines Verſchwenders.

V. Wenn jemand für einen Verſchwender gerichtlich erklärt, und deshalb unter Curatel geſetzt worden, ſo kann der Curator deſſelben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger antragen.

§. 173.

Die Vorladung kann jedoch nur die Wirkung haben:

1) daß der Curator von den vorhandenen Schulden näher unterrichtet werde, und ſeine fernere Diſpoſitionen darnach einrichten könne;
2) daß der Curandus verhindert werde, neue Schulden zu contrahiren, und durch Zurückdatirung der Inſtrumente, die Abſicht der Prodigalitätserklärung zu vereiteln.

§. 174.

Der Nachtheil alſo, welcher den auf dergleichen Citation ſich nicht meldenden Gläubigern bevorſteht, und welcher ihnen alſo auch nur angedroht werden kann, beſteht bloß darinn:

daß ſie die Vermuthung wider ſich haben: daß ſie dem Curando erſt nach der Prodigalitätserklärung creditirt, wenn auch ihre Inſtrumente von älterem Dato wären; und daß ſie alſo, wenn ſie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagten, und bey der Inſtruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht

ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewieſen werden ſollen.

§. 175.

Die Citation wird eigentlich nur an diejenigen Gläubiger gerichtet, welche ſich bisher noch nicht gemeldet haben; und ſie werden aufgefordert, innerhalb der geſetzten Friſt, oder ſpäteſtens im Termine ſelbſt, ihre Forderungen bey dem Gerichte anzuzeigen.

§. 176.

Dem Curator ſteht frey, zugleich diejenigen Perſonen namentlich anzuzeigen, von welchen er weis, daß ſie Forderungen an den Curanden machen, die er für bekannt anzunehmen Bedenken trägt. Dieſe werden alsdann durch beſondre Verordnungen vorgeladen; und es findet überhaupt zwiſchen ihnen, und dem Curator, das Verfahren ſtatt, welches im Titel vom Diffamationsprozeſſe vorgeſchrieben worden; mit dem einzigen Unterſchiede, daß, da ſonſt die Provokation in dem Gerichtsſtande des Diffamanten angebracht werden muß, dieſelbe im gegenwärtigen Falle, wegen der Verbindung der Sache, für den ordentlichen Richter des Curanden gehört.

§. 177.

Die Bekantmachung der Ediktalcitation aber, von welcher §. 174. die Rede iſt, geſchieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung zugleich, und in Einer Verordnung. Es ſind auch dazu keine gewiſſe Friſten beſtimmt; ſondern dieſe, ſo wie die Anzahl der zu expedirenden Exemplare, und der den Intelligenzblättern und Zeitungen einzurückenden Anzeigen, müſſen von dem Richter, nach vernünftigem Ermeſſen, mit Rückſicht auf das Vermögen des Curanden, und den größern oder geringern Umfang ſeines bisherigen Verkehrs, beſtimmt werden.

§. 178.

Im Termine werden die ſich etwa meldenden Gläubiger mit der Anmeldung ihrer Forderungen zum Protokolle vernommen, und die Sache hiernächſt zur weitern beſondern Ausführung zwiſchen ihnen und dem Curator verwieſen. Gegen die Außenbleibenden aber wird ein Präkluſionsbeſcheid, nach der §. 174. beſtimmten Commination, abgefaßt und gewöhnlichermaaßen publicirt, gegen welchen kein andres, als das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Remedium ſtatt findet.

§. 179.

6) Vorladung unbekannter Contravenienten.

VII. Nach Vorſchrift Tit. XXXV. §. 56. muß ein Denunciat, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, durch Ediktalcitation vorgeladen, und dabey die Vorſchrift Tit. VII. beobachtet werden. Hiervon findet aber eine Ausnahme ſtatt, und *es bedarf* keiner förmlichen Ediktalcitation; *wenn* ein Unbekannter auf einer Acciſe- Zoll- oder Polizeycontravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an welchen die Contravention begangen iſt, ſich entfernt hat.

§. 180.

Iſt in einem ſolchen Falle die Betreffung und der Beſchlag von einem vereideten Acciſe- oder Policeybedienten auf ſeinen Amtseid angezeigt worden; und kommt es bloß darauf an, die Strafe der Confiskation an der Waare, auf welcher ſie haftet, zu vollſtrecken; ſo iſt es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort, und die Zeit, wo derſelbe ſich ereignet, und die Qualität der beſchlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, durch die Direktion oder Kriegs- und Domainencammer, zu deren Reſſort die Sache gehört, zu zweyenmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Mel-

Meldet ſich auf dieſe Bekanntmachung niemand, innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo ſie zum erſtenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden; ſo wird mit der Confiskation, dem Verkaufe, und der Berechnung an die Strafcaſſe, ohne weitern Anſtand verfahren.

§. 181.

Soll aber, außer der Confiskation, noch eine andere Strafe verhängt werden; oder ſind mit der Waare, auf welcher die Confiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impoſtirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Koſten, zurück fordern könnte, oder Gelder in Beſchlag genommen worden; ſo muß dieſer unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalcitation vorgeladen, und dabey die Vorſchrift des Siebenten Titels beobachtet werden.

Zwey und funfzigſter Titel.

Vom Subhaſtationsprozeſſe.

§. 1.

Wenn ein unbewegliches Grundſtück, oder eine unkörperliche Gerechtigkeit, oder eine in den Geſetzen der Immobilien gleich geachtete bewegliche Sache, gerichtlich feil geſtellt wird, und die Kaufluſtigen öffentlich aufgefordert werden, ſich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und in ſo fern ſie Meiſt- und Beſtbietende bleiben, den Zuſchlag zu erwarten; ſo heißt dieſes eine Subhaſtation. Begriff.

§. 2.

Dergleichen Subhaſtation iſt entweder nothwendig oder freywillig. Zwiſchen beyden waltet einiger Unterſchied des Verfahrens ob. Eintheilung.

Erſter Abſchnitt.

Von der nothwendigen Subhaſtation.

§. 3.

Objekte der Subhaſtation.

Die nothwendige Subhaſtation findet zwar eigentlich nur bey unbeweglichen Gütern ſtatt; es müſſen aber auch unkörperliche Gerechtſame, wenn ein nothwendiger Verkauf derſelben erfolgen ſoll, ſubhaſtirt werden.

§. 4.

Bey welchen beweglichen Sachen zu ihrer gerichtlichen Veräußerung die Subhaſtation erfordert werde, und wieviel ſelbige am Werthe betragen müſſen, iſt Tit. L. §. 229 vorgeſchrieben.

§. 5.

In welchen Fällen ſie erforderlich ſey.

Die nothwendige Subhaſtation wird entweder nur im Wege der Exekution, auf das Andringen eines oder etlicher Gläubiger, welche aus dem Immobili ihre Befriedigung ſuchen, oder im Concurſe, auf Inſtanz des Curators der Maſſe veranlaßt.

§. 6.

Wenn in einem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe auf die Subhaſtation eines zu dem Nachlaſſe gehörenden Immobilis angetragen wird, ſo muß dieſelbe nach Art einer nothwendigen Subhaſtation eingeleitet werden.

§. 7.

Wenn vor oder im Licitationstermine der Erbe ſich erklärt, daß er ohne Vorbehalt Erbe ſeyn wolle, ſo geht die Subhaſtation in eine freywillige über; außer dieſem Falle aber wird, auch im fernern Verfolge der Sache, nach den Regeln einer nothwendigen Subhaſtation verfahren.

§. 8.

Wenn jedoch der Erbe Umſtände nachweiſen kann, die ihn an Abgebung einer beſtimmten Erklärung: Erbe ohne Vorbehalt ſeyn zu wollen,

ohne ſeine Schuld verhindern, ſo kann der Richter, auf ſein Anſuchen, einen neuen Termin, auf eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Friſt anſetzen; in welchem Termine ſodann, nach der alsdann erfolgenden, oder nicht erfolgenden Erklärung des Erben, die Vorſchrift §. 7. angewendet wird.

§. 9.

Die Veranſtaltung der Subhaſtation gebühret dem Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt. Bloße Pertinenzſtücke werden zwar von dem Richter, unter welchen ſie gehören, taxirt; ihre Subhaſtation aber erfolgt, der Regel nach, und außer dem Tit. L. §. 662. beſtimmten ſpeciellen Falle, bey dem Richter des Hauptguts, mit dieſem zugleich. Vor welchem Richter ſie erfolgen müſſe.

§. 10.

Wenn alſo die Exekution, oder der Concurs, bey welchem die Subhaſtation nachgeſucht wird, von einem andern Gerichte dirigirt worden; ſo muß dieſes den Richter der Sache um deren Vollſtreckung requiriren, oder ihm ſelbige auftragen.

§. 11.

Jede Subhaſtation ſetzt nothwendig die Abſchätzung der zu verkaufenden Sache voraus. Taxe.

§. 12.

Dieſe Taxe hat jedoch bloß die Belehrung und Information der Kaufluſtigen, von der Beſchaffenheit des feil gebotenen Grundſtücks, und der dabey anzutreffenden Realitäten, zum Endzwecke, und ſoll denſelben zum Leitfaden dienen, nach welchem ſie an Ort und Stelle über dieſe Realitäten, und deren Ertrag, nähere Erkundigung anſtellen können. Keinesweges aber ſollen das Gericht, oder der Curator, oder die Gläubiger, die Taxe zu vertreten ſchuldig ſeyn; ſondern alle Licitatio-

nen und Adjudicationen ſollen, der Regel nach, in Pauſch und Bogen geſchehen; dergeſtalt, daß nur alsdann, wenn das ganze Grundſtück, oder ein Theil deſſelben, von einem Dritten evincirt wird, oder ein mit zum Anſchlage gebrachtes Stück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit gar nicht vorhanden iſt, die verkaufenden und aus den Kaufgeldern bezahlte Gläubiger, nach dem Verhältniß des Gebots gegen die Taxe, dem Käufer deshalb Gewähr leiſten dürfen.

§. 13.

Deren Aufnehmung.

Was nun die Veranlaſſung der Taxation betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob das zu ſubhaſtirende Immobile ein adliches Gut, oder ob es nur ein ſtädtiſches, oder anderes nicht adliches Grundſtück ſey.

§. 14.

In den Provinzen, wo Creditſyſteme errichtet ſind, muß die Taxation der adlichen Güter demjenigen landſchaftlichen Collegio, unter deſſen Departement ſie gehören, aufgetragen werden.

§. 15.

Die Landſchaft muß dabey nach den in jeder Provinz und Diſtrikte ihr vorgeſchriebenen Grundſätzen verfahren, und die von ihr ſolchergeſtalt aufgenommene und revidirte Taxe dem Gerichte zur weitern Verfügung einſenden.

§. 16.

Zwiſchen einer ſolchen von der Landſchaft zum Behuf einer Subhaſtation aufgenommenen Taxe, und derjenigen, welche ſie blos zur Beſtimmung ihres auf ein Gut zu gebenden Credits errichtet, waltet jedoch der Unterſchied ob: daß, wenn bey einem Gute Realitäten vorhanden ſind, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. E. Kirchlehn oder Patronatrecht, und andere der-

gleichen bloße Ehrenrechte, die daher bey bloßen landſchaftlichen Taxen nicht mit aufgenommen werden, dieſelben dennoch, bey Subhaſtations-taxen, dem Capitale der Taxe nach einem landübli-chen Satze beyzufügen ſind.

§. 17.

Iſt in der Provinz kein Creditſyſtem errichtet; oder iſt das zu verkaufende Immobile kein adliches Gut, ſo muß das ſubhaſtirende Gericht die Taxe ſelbſt aufnehmen, oder einen Commiſſarium dazu ernennen.

§. 18.

Die Obergerichte müſſen dazu mit möglichſter Sorgfalt Leute ausſuchen, die außer der von Sei-ten der Rechtskenntniß, und des gerichtlichen Glaubens, erforderlichen Tüchtigkeit, zugleich gründliche praktiſche Wirthſchaftskenntniſſe be-ſitzen. In den Provinzen, wo dieſe Verrichtung gewiſſen dazu beſonders ausgeſuchten und beſtell-ten Subjektis übertragen iſt, hat es dabey auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 19.

Der Commiſſarius muß ſich, bey ſeiner Opera-tion, zur Aufnehmung und Würdigung der vor-kommenden Rubriken, geübter und ſachverſtändi-ger Taxatoren bedienen. An Orten, wo derglei-chen Leute zu Verrichtungen dieſer Art nicht ein für allemal beſtellt und verpflichtet ſind, müſſen ſie von dem Commiſſario, wegen der dabey anzu-wendenden Sorgfalt, Accurateſſe, Treue, und möglichſter Zuverläßigkeit, beſonders vereidet werden.

§. 20.

Bey Aufnehmung der Taxe ſelbſt, muß der Commiſſarius die in jeder Provinz beſtehende Taxordnung pflichtmäßig befolgen. Sollte irgend-wo dergleichen Taxordnung noch nicht vorhanden

ſeyn, ſo muß das Landes-Juſtizcollegium einer ſolchen Provinz einen Entwurf dazu förderſamſt anfertigen; und nach genommener Rückſprache mit der Kriegs- und Domainen-Cammer, und den Ständen der Provinz, binnen Jahresfriſt, nach erfolgter Publikation dieſer revidirten Prozeßordnung, zur Genehmigung einſenden.

§. 21.

Bey Aufnehmung der Taxen iſt jedesmal auch auf das bey dem Gute vorhandene Inventarium, in ſoweit daſſelbe zum Betriebe der Wirthſchaft erforderlich, hinreichend, oder entbehrlich iſt, Rückſicht zu nehmen. (Tit. L. §. 491 N. 3.) Behaupten in der Folge die Perſonalgläubiger, daß bey Aufnehmung der Taxe mehr an Inventarienſtücken und Zubehör zum Gute gerechnet worden, als dazu nach geſetzlichen Vorſchriften wirklich gehöre; ſo muß ihnen zwar darüber gegen die eingetragenen Gläubiger rechtliches Gehör eröffnet, die Subhaſtation aber muß dadurch nicht aufgehalten werden; ſondern der Erfolg, wenn die Perſonalgläubiger ihre Behauptung ausführen, iſt nur der, daß alsdann ein verhältnißmäßiger Theil des gebothenen Kaufgeldes zur Gemeinen Maſſe gezogen werden muß.

§. 22.

Wer dabey zuzuziehen.

Von der verordneten Aufnehmung der Taxe muß das Gericht dem Beſitzer, wenn derſelbe noch am Leben, und gegenwärtig iſt, Nachricht ertheilen. Dieſem ſteht alsdann frey, von oder in dem Termine ſelbſt, dem Commiſſario einen Anſchlag und Verzeichniß der bey dem Gute vorhandenen Realitäten und Zubehörungen, und ihrer angeblichen Erträge, vorzulegen. Der Commiſſarius aber muß ſich darauf keinesweges verlaſſen, ſondern die Richtigkeit der Angaben genau und ſorgfältig prüfen; auch ſich weder durch den Wi-

derſpruch und die Proteſtationen des Beſitzers, noch durch das Außenbleiben deſſelben, in Vollziehung ſeines Auftrags irre machen laſſen.

§. 23.

Gleichergeſtalt muß die verordnete Abſchätzung den auf dem Grundſtücke eingetragenen Gläubigern bekannt gemacht, und ihnen frey gegeben werden, derſelben perſönlich, oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf ihre Koſten, beyzuwohnen. Uebrigens müſſen, bey Beſtimmung der Gränzen, auch die Nachbarn von dem Commiſſario mit zugezogen werden.

§. 24.

Erfolgt die Subhaſtation im Concurſe, ſo bedarf es keiner beſondern Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger; ſondenn es iſt hinreichend, wenn das Dekret, in welchem der Richter die Abſchätzung verordnet, den von ihnen bey dem Concurſe etwa ernannten Bevollmächtigten vorgelegt wird.

§. 25.

Sobald die Taxe, und das dabey aufgenommene Protokoll, welches der Commiſſarius jedesmal beyzulegen hat, eingekommen ſind, muß auf den Grund derſelben die Subhaſtation ſelbſt ſofort verfügt werden.

§. 26.

Monita gegen die Taxe.

Während der Subhaſtation, und bis vier Wochen vor dem letzten Termine, ſteht ſowohl dem Beſitzer, als dem Extrahenten, ingleichen den Kaufluſtigen frey, die bey Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Verſehen dem Gerichte anzuzeigen. Dieſes muß alsdann dergleichen Anzeige in Erwägung ziehen; wenn ſie erheblich zu ſeyn ſcheinet, die nähere Unterſuchung derſelben veranlaſſen; und den Ausfall dieſer Unterſuchung, in ſo fern daraus eine Abänderung der Taxe folgt,

den im Termine ſich meldenden Licitanten, vor Abgebung des Gebots, bekannt machen. Hingegen ſoll, wegen Erinnerungen und Ausſtellungen wider die Taxe, welche erſt im Licitationstermine ſelbſt angebracht worden, die Fortſetzung der Licitation, und der Zuſchlag ſelbſt, nicht aufgehalten werden.

§. 27.

Dergleichen Erinnerungen finden auch gegen eine von der Landſchafts- oder Creditdirektion aufgenommene Taxe ſtatt; und können die landſchaftlichen Behörden ſich nicht entbrechen, ſolche ihnen mitgetheilte Ausſtellungen gehörig zu prüfen; allenfalls dieſelben an Ort und Stelle näher unterſuchen zu laſſen; und den Befund, noch vor dem Eintritte des Licitationstermins, dem Gerichte bekannt zu machen.

§. 28.

Kaufsconditionen.

Wenn wegen der Qualität des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks, oder wegen gewiſſer beſondern dabey vorkommenden Umſtände, die Nothwendigkeit es erfordert, gewiſſe ſpecielle Bedingungen feſtzuſetzen, und den Licitanten bekannt zu machen, unter welchen nur auf ein von ihnen abzugebendes Gebot Rückſicht genommen werden könne; ſo muß der Extrahent der Subhaſtation dieſes dem Gerichte gebührend anzeigen; damit ſelbige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Subhaſtationspatenten eingerückt werden.

§. 29.

Subhaſtationspatente.

Was nun dieſe Subhaſtationspatente ſelbſt betrifft, ſo müſſen dieſelben

1) die Benennung des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks, deſſen Qualität: ob es nämlich ein adliches, ein anderes Ruſtical, oder ein ſtädtiſches Grundſtück, in welchem Creiſe, Diſtrikte, Stadt, oder Dorfe es gelegen, und wie hoch es taxirt ſey, enthalten.

2) Müſſen alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundſtücks dergleichen zu beſitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, aufgefordert werden, ſich zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

3) Müſſen in der Regel drey Termine zu Abgebung dieſes Gebots, wovon der dritte und letzte peremtoriſch iſt, an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt werden.

4) Muß den Kaufluſtigen bekannt gemacht werden, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden würde.

5) Iſt, wenn nach Maaßgabe §. 28. beſondere Kaufsbedingungen entworfen ſind, darauf Bezug zu nehmen, auch eine Abſchrift dieſer Conditionen, ſo wie beglaubte Abſchriften der Taxe, den Subhaſtationspatenten beyzufügen; und zugleich in ſelbigen anzuzeigen: wo die Taxe, nebſt den Conditionen, von den Kaufluſtigen mit mehrerer Muße nachgeſehen werden könne.

§. 30.

Bey Anberaumung der Termine, und Bekanntmachung der Subhaſtationspatente ſelbſt, iſt auf die verſchiedene Qualität des Grundſtücks, und deſſen taxirten Werth Rückſicht zu nehmen. Iſt daſſelbe ein adliches Gut, welches auf 5000 Rthlr. oder höher taxirt worden; ſo ſind auf jeden der drey Termine drey Monate, folglich auf die ganze Subhaſtationsfriſt Neun Monate zu rechnen. Es werden alsdann drey Patente ausgefertigt, und davon das eine bey dem ſubhaſtirenden Gerichte ſelbſt, das zweyte bey einem andern benachbarten Obergerichte, und das dritte in dem Creis, oder einem andern größern Stadt, oder Amtsgerichte angeſchlagen. Geſchieht die Subhaſtation auf Anſuchen

Subhaſtationsfriſten, und Bekanntmachung.

eines andern, die Exekution oder den Concurs dirigirenden Gerichts, ſo muß dieſem jedesmal ein Exemplar zur Anſchlagung zugeſchickt werden.

Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht neunmal, nemlich jeden Monat einmal; in den Zeitungen der Provinz aber nur dreymal, nämlich für jeden dreymonatlichen Termin einmal.

Iſt das Grundſtück ein adliches Gut, welches unter 5000 Rthlr., oder ein anderes Ruſtikal- oder ſtädtiſches Grundſtück, welches über 2000 Rthlr. taxirt worden; ſo werden auf jeden Termin zwey Monate, folglich auf das Ganze ſechs Monate gerechnet. Es werden zwey Patente ausgefertigt, und das eine davon bey dem ſubhaſtirenden, das andre aber bey einem auswärtigen Gerichte, (vornemlich bey demjenigen, auf deſſen Anſuchen etwa die Subhaſtation verhängt worden,) angeſchlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht auf obige Art ſechsmal, und in den Zeitungen dreymal.

Iſt das Grundſtück ein Haus, oder ein nicht adliches Landgut, und die Taxe beläuft ſich nicht über 2000 Rthlr., ſo iſt auf jeden Termin ein Monat, folglich auf das Ganze drey Monate zu rechnen. Es werden auf obige Art zwey Patente ausgefertigt und angeſchlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht viermal; nemlich in jedem der erſten zwey Monate einmal, und im letzten Monate zweymal. Die Einrückung in den Zeitungen geſchieht zweymal; nehmlich einmal ſogleich nach verhängter Subhaſtation, und das zweytemal vier Wochen vor dem Termine. Doch kann dieſe Bekanntmachung in den Zeitungen, auf Verlangen der Intereſſenten, ganz unterbleiben.

Iſt nur von Veräußerung einer Coſſäten, Büdner-, Dreſch- und Freygärtner, Häusler oder andrer dergleichen kleinern Ruſtikalbeſitzung die Rede; ſo wird nur Ein Termin anberaumt, und auf neun

Wochen hinausgeſetzt. Es werden zwey Patente ausgefertigt, wovon das eine an der ordentlichen Gerichtsſtelle des Orts, das andre aber einem benachbarten Creis-, Stadt-, oder Amtsgerichte angeſchlagen wird. Außerdem wird der Termin in den Intelligenzblättern zu dreyenmalen, nemlich alle drey Wochen einmal, bekannt gemacht.

Iſt endlich das Grundſtück nur zu Funfzig Thalern oder weniger geſchätzt, ſo wird der Termin nur auf ſechs Wochen beſtimmt. Mit Ausfertigung der Patente wird, wie in dem unmittelbar vorhergehenden Falle verfahren; und eine Einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern iſt hinreichend.

§. 31.

Bey Ausmeſſung dieſer Termine muß beſonders auf den letzten und peremtoriſchen Rückſicht genommen, und die Sache ſo gefaßt werden, daß die volle Subhaſtationsfriſt, von dem Tage, wo die Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten zuerſt geſchehen iſt, frey bleibe.

§. 32.

Wenn in dem erſten oder zweyten Termine Kaufluſtige ſich melden, ſo muß zwar ihr Gebot zum Protokolle vermerkt werden; die Adjudikation aber kann nicht anders geſchehen, als wenn ſämmtliche Intereſſenten, d. h. der Beſitzer, und ſämmtliche Gläubiger, darunter einig ſind.

§. 33.

Verfahren im Licitationstermine.

Wenn der peremtoriſche Termin eintritt, ſo muß das Gericht, zur Abwartung deſſelben, einen Deputirten aus ſeiner Mitte ernennen, und ihm einen Referendarium, oder Aktuarium, oder vereideten Protokollführer beygeben.

§. 34.

Der Licitationsaktus muß jedesmal öffentlich, und an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen. Der Creditor, welcher die Subhaſtation extrahirt

hat, oder in Concurſen der Curator, und die in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige Gläubiger, müſſen dabey zugezogen; und auch der Beſitzer oder Gemeinſchuldner, wenn er ſich meldet, muß zugelaſſen werden.

§. 35.

Erfolgt die Subhaſtation im Wege der bloßen Exekution, ſo muß der anſtehende letzte Licitationstermin den eingetragenen Gläubigern beſonders bekannt gemacht werden. Doch behält, wenn auch keiner von dieſen ſich meldet, die Licitation dennoch ihren Fortgang, und es bedarf wegen des Zuſchlags keiner beſondern Vernehmung der außengebliebenen Realgläubiger. Uneingetragene Gläubiger werden in keinem Falle vorgeladen; wohl aber, wenn ſie ſich von ſelbſt melden, zugelaſſen.

§. 36.

Uebrigens hat es in Provinzen, wo bisher auch nothwendige Subhaſtationen nicht von den Gerichten, ſondern von eignen dazu beſtellten und autoriſirten Perſonen vorgenommen worden, bey der diesfälligen Verfaſſung ſein Bewenden.

§. 37.

Zur Abgebung der Gebote, und zum Licitiren ſelbſt, iſt der ganze zum letzten Termine angeſetzte Tag beſtimmt; ſo, daß die Licitation an dieſem Tage allenfalls des Nachmittags, wenn ſie entweder am Vormittage nicht abgeſchloſſen werden können, oder ſich alsdann erſt neue Licitanten melden, mit Zuziehung der §. 34. benannten Perſonen, und der bis dahin noch nicht abgeſtandenen Licitanten, ſo lange fortgeſetzt werden muß, bis nur Ein Meiſtbietender verbleibt, und die übrigen abſtehn. Nach Sechs Uhr Abends, und noch mehr nach gänzlichem Ablaufe des Termins, können neue Gebote nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher In-

tereſſenten, den Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, zugelaſſen werden.

§. 38.

Der Meiſtbietende erlangt inzwiſchen hiedurch kein vollkommenes Recht auf den Zuſchlag; ſondern es hängt noch immer, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, von den Gläubigern ab, entweder in den Zuſchlag zu willigen, oder auf Verlängerung der Subhaſtition anzutragen.

§. 39.

Die Licitationshandlung wird damit eröffnet, daß der Extrahent der Subhaſtation die Beſcheinigungen, wegen richtig geſchehener Bekanntmachung des Termins, in den Zeitungen und Intelligenzblättern, übergiebt, und die Kaufluſtigen, durch öffentlichen lauten Austruf vor dem Gerichtszimmer, zur Licitation aufgefordert werden; wobey denenſelben zugleich die nach §. 26. etwa vorauszuſetzenden Bedingungen nochmals erinnerlich gemacht, und die nach §. 26. etwa vorgefallenen Abänderungen bey der Taxe, von dem Deputirten des Gerichts eröffnet werden müſſen.

§. 40.

Sodann werden die ſich meldenden Licitanten mit ihren Geboten nach und nach zum Protokolle vernommen, wobey der Gerichtsdeputirte darauf ſehen muß:

1) daß ſie ihr Gebot in Anſehung des Quanti und der Münzſorten beſtimmt abgeben;
2) daß ſie ſich auf die vorausgeſetzten Bedingungen deutlich erklären;
3) daß ſie ihre eignen Bedingungen, hauptſächlich wegen der Art, wie, und der Termine, in welchen die Zahlung geleiſtet werden ſoll, deutlich und beſtimmt anzeigen.

§. 41.

Vernehmung der Intereſſenten über das Meiſtgebot.

Wenn ſolchergeſtalt ſämmtliche Kaufluſtige gehört worden, und durch fortgeſetztes Licitiren unter ihnen ausgemittelt iſt: welcher von ihnen der Meiſtbietende bleibe, ſo müſſen alsdann die Intereſſenten bey der Subhaſtation vernommen werden: ob ſie in den Zuſchlag willigen, oder, ob und was ſie dabey noch zu erinnern haben.

§. 42.

Sind die Intereſſenten über die Annehmlichkeit des Gebots einig, ſo müſſen die Akten ſofort zur Abfaſſung des Adjudicationsbeſcheides vorgelegt werden. Der Meiſtbietende muß jedoch zuvörderſt ſeine Fähigkeit zum Beſitze des Grundſtücks, wenn ſie nicht notoriſch iſt, gehörig ausweiſen, oder wenigſtens vorläufig beſcheinigen.

§. 43.

Können ſich die bey der Licitation gegenwärtigen Gläubiger nicht vereinigen, ſo iſt der Widerſpruch einiger unter ihnen entweder gegen die Perſon, oder gegen das Quantum des Gebots, oder gegen die von dem Meiſtbietenden vorgeſchlagnen Zahlungs- oder anderweitige Bedingungen gerichtet.

§. 44.

Bedenklichkeiten gegen die Perſon und Beſitzfähigkeit des Licitanten müſſen nach Vorſchrift §. 42. ſofort erledigt werden. Finden bey der Licitation unbekannte oder unangeſeſſene Licitanten ſich ein, ſo ſteht dem Curator, oder auch den bey der Licitation gegenwärtigen Gläubigern frey, Cautionsbeſtellungen von ihnen zu verlangen; die ſie auf der Stelle berichtigen müſſen, ehe ſie zum Mitbieten gelaſſen werden.

§. 45.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Licitant bloß um deswillen, weil die Subhaſtation

von ihm mit ausgebracht worden, vom Mitbieten nicht ausgeſchloſſen werden könne.

§. 46.

Betrifft der Widerſpruch das Quantum des Gebots, und iſt das ſubhaſtirte Grundſtück ein adliches Gut, ſo muß der Zuſchlag geſchehen, ſobald das Gebot zwey Drittel der Taxe oder mehr beträgt.

§. 47.

Hievon ſind allein die Fälle ausgenommen:

1) wenn alle eingetragene Gläubiger dagegen ſind, und einmüthig die weitere Subhaſtation verlangen;

2) wenn der dem Zuſchlage widerſprechende Gläubiger den übrigen, nach den unten § 51. ſeq. erfolgenden Vorſchriften, für den bey einer Fortſetzung der Subhaſtation zu beſorgenden Ausfall, ſogleich annehmliche Caution beſtellt;

3) wenn ein Creditſyſtem bey der Sache intereſſirt, und durch das geſchehene Gebot mit ſeinen Forderungen nicht gedeckt ſeyn würde; in welchem Falle demſelben frey ſteht, auf Verlängerung der Subhaſtation anzutragen. Doch kann durch einen ſolchen Antrag der Zuſchlag des Gutes, gegen den Willen der übrigen Gläubiger, niemals über drey Jahre, vom Tage der veranlaßten erſten Subhaſtation an gerechnet, aufgehalten werden.

§. 48.

Iſt auf das ſubhaſtirte adliche Gut weniger, als zwey Drittel der Taxe geboten, ſo findet der Zuſchlag nicht ſtatt, wenn nicht alle Intereſſenten darein willigen. Unter dieſen Intereſſenten ſind nicht nur alle in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige eingetragene und uneingetragene Gläubiger, ſondern auch der Schuldner, in ſo fern er am Leben und gegenwärtig iſt, oder deſſen Erben,

in ſo fern dieſelben bekannt, und bey der Licitation erſchienen ſind, oder auch der dem Nachlaſſe beſtellte Curator zu verſtehen..

§. 49.

Wenn in dieſem Falle das ſubhaſtirte adliche Gut wegen zu niedrigem Gebots nicht zugeſchlagen werden kann, ſo finden die Vorſchriften des Funfzigſten Titels Anwendung.

§. 50.

Iſt das ſubhaſtirte Grundſtück kein adliches Gut, ſo muß, der Regel nach, die Adjudication an den Meiſtbietenden ſchlechterdings geſchehen, wenn auch das Gebot deſſelben unter zwey Drittel der Taxe betrüge.

§. 51.

Hievon kann nur alsdann eine Ausnahme ſtatt finden, und mit der weitern Subhaſtation verfahren werden:

1) wenn ſämmtliche eingetragene Gläubiger deshalb einig ſind; da es alsdann auf den Widerſpruch der Perſonalgläubiger, oder des Schuldners ſelbſt, weiter nicht ankommt; oder

2) wenn der die Fortſetzung der Subhaſtation verlangende Gläubiger, denen, welche in den Zuſchlag willigen, für das Gebot, und für allen aus der Verzögerung des Zuſchlags entſtehenden Nachtheil zu haften bereit iſt, und ihnen deshalb ſofort eine annehmliche Caution beſtellt.

§. 52.

Selbſt der Schuldner kann auf dieſe Art den Zuſchlag aufhalten, wenn er ſofort einen tüchtigen Bürgen ſtellt, welcher dit Caution pro quanto minori zu übernehmen bereit iſt.

§. 53.

§. 53.

Wenn es der Fiskus iſt, welcher dem Zuſchlage widerſpricht, ſo bedarf es zwar von deſſen Seite keiner beſondern Cautionsbeſtellung; der fiskaliſche Bediente muß aber die ausdrückliche Erklärung der vorgeſetzten Behörde für den Ausfall, haften zu wollen, beybringen.

§. 54.

Uebrigens kann der Zuſchlag eines adlichen Guts, für welches zwei Drittel oder mehr geboten worden, ſo wie der, eines nichtadlichen, für das Meiſtgebot überhaupt, durch den Widerſpruch eines oder etlicher Intereſſenten, und die von ihnen geleiſtete Caution nur einmal aufgehalten werden. In dem verlängerten Subhaſtationstermine muß der Zuſchlag ſchlechterdings geſchehen; und wenn ein nachſtehender Gläubiger, oder auch der Schuldner, demſelben widerſpricht; vorſtehende Gläubiger hingegen, welche aus dem Gebote befriedigt werden können, darin willigen; ſo kann auf den Widerſpruch der erſtern nur alsdann Rückſicht genommen werden, wenn ſie den letztern die bereite Zahlung desjenigen, was ſie durch das Gebot erhalten würden, ſofort anzuweiſen im Stande ſind.

§. 55.

In allen Fällen, wo die Subhaſtation fortgeſetzt werden ſoll, hängt es von den Erklärungen der Intereſſenten, und von dem Befinden des Gerichts ab: wie weit der prorogirte Termin hinaus zu ſetzen ſey. Der Regel nach wird ſelbiger auf die einfache Subhaſtationsfriſt, das heißt, auf drey, zwey, oder einen Monat, oder auf drey Wochen prorogirt. Auch wird dieſer neue Termin, mit Anzeigung des letzten und höchſten Gebots, unter dem einen Proklama, welches an der ordentlichen Gerichtsſtelle nochmals affigirt wird, und durch einmalige Anzeige in den Intelligenzblättern und Zei-

tungen der Provinz, (in ſo fern in dieſen die erſte Einrückung erforderlich geweſen iſt,) anderweit bekannt gemacht. Ein abermaliger Aushang der übrigen Patente iſt dabey zwar erlaubt, aber nicht nothwendig.

§. 56.

Dieſe Vorſchriften (§. 55.) finden auch alsdann Anwendung, wenn die Subhaſtation nicht unmittelbar fortgeſetzt, ſondern erſt nach einigem Zeitverlaufe wiederholt wird. (Tit. I. §. 589)

§. 57.

Wenn nach Maaßgabe §. 43. die der Adjudication widerſprechende Intereſſenten ihren Widerſpruch gegen die von dem Käufer gemachten Bedingungen richten, und darüber durch gerichtliche Vermittelung nicht zum Einverſtändniſſe gebracht werden können; ſo muß die Mehrheit der Stimmen der bey der Sache intereſſirenden Realgläubiger, welche nach den Summen ihrer aus dem Hypothekenſcheine erhellenden, oder in dem Claſſificationsurtel feſtgeſetzten Capitalsforderungen berechnet wird, entſcheiden. Doch ſoll kein Realgläubiger durch den Conſens der übrigen zum Beytritte gezwungen werden können, wenn

1) der Licitant nicht in Pauſch und Bogen kaufen will, ſondern ſich Vertretung der Taxe vorbehält; oder

2) wenn er nicht wenigſtens Ein Drittel des Gebots, entweder baar, oder in Pfandbriefen, oder in unſtreitigen vollkommen ſichern Aktivinſtrumenten, vor oder bey der Naturalübergabe zu erlegen, ſich anheiſchig macht.

§. 58.

Adjudicationsurtel.

Wenn nun die Intereſſenten über die Adjudication einig ſind, oder der Zuſchlag nach vorſtehenden Grundſätzen, des Widerſpruchs einiger unter ihnen ungeachtet, erfolgen muß; ſo müſſen die

Akten zur Abfaſſung des Urtels ungeſäumt vorgelegt werden.

Daß in Fällen, wo das den Concurs dirigende Gericht von dem, von welchem die Subhaſtation verfügt worden, unterſchieden iſt, mit erſterem zuförderſt Rückſprache genommen werden müſſe, iſt bereits oben Tit. I. §. 659. verordnet.

§. 59.

In dem Adjudicationsurtel müſſen nicht nur das Gebot, gegen welches der Zuſchlag geſchieht, ſondern auch die übrigen Bedingungen, inſonderheit wegen Bezahlung der Kaufgelder, ausgedrückt werden.

§. 60.

Gegen ein ſolches Urtel ſoll keine Appellation oder anderes Rechtsmittel, am allerwenigſten aber die Wiedereinlöſung von Seiten des vorigen Beſitzers, zuläſſig ſeyn. Wirkung des Adjudicationsbeſcheides.

§. 61.

Von dem Tage des publicirten Adjudicationsbeſcheides an, fällt ſowohl die Gefahr, als die Nutzung des entſtandenen Grundſtücks, in ſo fern deshalb nichts beſonders verabredet worden, dem Käufer anheim; und die Naturalübergabe an ihn geſchieht entweder gerichtlich, oder außergerichtlich, je nachdem die Parteyen ſich darüber vereinigen.

§. 62.

Ein jeder Adjudicationsbeſcheid enthält die von ſelbſt, und ohne ausdrückliche Erwehnung, ſich verſtehende Bedingung: daß, wofern die Bezahlung der Kaufgelder in der geſetzten Zeit nicht erfolgt, der Käufer ſich die anderweitige Subhaſtation des Grundſtücks auf ſeine Gefahr und Koſten gefallen laſſe.

Wenn alſo derſelbe mit der ſtipulirten Zahlung nicht inne hält: ſo muß dieſe anderweitige Sub-

haſtation, bey dem Andringen der Gläubiger, auf den Grund der vorigen Taxe ſofort verfügt, und der Käufer, falls er den Naturalbeſitz ſchon ergriffen hätte, deſſen wieder entſetzt werden. Wenn alſo die Gläubiger mit einem ſolchen Antrage ſich melden, ſo muß derſelbe dem Käufer bekannt gemacht, und ihm eine Friſt, von höchſtens Vier Wochen, die unter keinerley Vorwande verlängert werden kann, beſtimmt werden. Kann er in dem am Ende dieſer Friſt zu beſtimmenden Termine die vollſtändige Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit nicht nachweiſen; ſo verhängt der Richter, durch ein bloßes Dekret, die anderweitige Subhaſtation. Wird in dem neuen Licitationstermine weniger geboten, ſo muß der vorige Licitant den Ausfall, ſo wie alle andern den Gläubigern daraus entſtandnen Schäden und Koſten erſetzen; und letztere können ſich deshalb nicht nur an das von ihm erlegte Angeld, ſondern auch an ſein übriges bereiteſtes Vermögen halten; allenfalls auch mit Perſonalarreſt wider ihn verfahren laſſen.

§. 63.

Dagegen bewirkt das Unterbleiben der verſprochenen Zahlung keine Aufhebung des mit dem Käufer geſchloßnen Contrakts ſelbſt; ſondern dieſer bleibt dergeſtalt in ſeinen Würden, daß ſelbſt Unglücksfälle, welche in der Zwiſchenzeit bey dem Grundſtücke ſich ereignet haben, den Käufer treffen; daß aber auch, ſo wie dieſer bey einer nochmaligen Subhaſtation den Ausfall tragen muß, eben ſo, wenn dabey mehr als ſein eignes Gebot heraus kommt, der Ueberſchuß ihm, und nicht den zuerſt verkaufenden Gläubigern gebühret.

§. 64.

Wollen die Gläubiger von der nach §. 62. ihnen zuſtehenden Befugniß, das Gut auf Gefahr und Koſten des Käufers anderweit zur Subhaſtation zu

bringen, keinen Gebrauch machen; ſondern ſich wegen des rückſtändig gebliebenen Kaufgeldes an das übrige Vermögen des Käufers halten; ſo müſſen ſie gegen ihn eine ordentliche Klage anſtellen, und die Exekution in dieſes übrige Vermögen nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung verfolgen. Dagegen ſteht ihnen frey, wenn ſie zur nochmaligen Subhaſtation ſchreiten, wegen des beſorglichen Ausfalls, Arreſt auf das übrige Vermögen des Käufers nachzuſuchen.

§. 65.

Bey Mobilien, in ſofern ſich dieſelben nach Maaßgabe §. 4. zur Subhaſtation qualificiren, imgleichen bey unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten, ſind eben dieſe Vorſchriften, ſoweit ſie nach der Natur des Objekts Anwendung finden können, zu beobachten. Subhaſtation von Mobilien und Gerechtigkeiten.

Bey Gerechtigkeiten, welche keiner eigentlichen Taxe fähig ſind, geſchieht die Subhaſtation auf ſechs Monate, und die Bekanntmachung durch zwey Patente, auch ſechsmalige Einrückung in den Intelligenzblättern.

Bey Juwelen und andern koſtbaren Mobilien wird, wenn die Taxe über 2000 Rthlr. beträgt, der Termin auf ſechs, ſonſt aber nur auf drey Monate hinausgeſetzt. Im erſtern Falle werden zwey Proklamata, und ſechsmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, ſo wie dreymalige in den Zeitungen; im zweyten hingegen nur Ein Proklama, und nur viermalige Bekanntmachung in den Intelligenz- und einmalige in den Zeitungsblättern veranlaßt.

Die Adjudication muß im Termine ſchlechterdings für das höchſte Gebot geſchehen; die adjudicirte bewegliche Sache aber kann dem Käufer nicht anders, als gegen baare Bezahlung des gan-

zen Gebots, ausgeantwortet werden; es wäre denn daß ihm die Intereſſenten die Stundung deſſelben ganz oder zum Theil, einmüthig bewilligt hätten.

Zweyter Abſchnitt.

Von freywilligen Subhaſtationen.

§. 66.

Freywillige Subhaſtationen können aus mancherley Urſachen ſtatt finden, z. E. wenn Erben zum Behufe der Theilung unter ſich, ein zum gemeinſchaftlichen Nachlaſſe gehöriges Grundſtück öffentlich und gerichtlich feil bieten wollen; inſonderheit aber alsdann, wenn die Veräußerung eines Grundſtücks, deſſen Beſitzer noch minderjährig iſt, erfolgen ſoll.

§. 67.

Bey dergleichen Subhaſtationen muß, ſo wie durchgehends, eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt werden. Die Beſtimmung der Termine, und die Art der Bekanntmachung hängt, in ſo fern der Verkauf nicht auf Andringen der Gläubiger geſchieht, lediglich von dem Vorſchlage und Gutfinden der Extrahenten ab. Wird aber von dieſen nichts beſonders angetragen, ſo iſt dabey eben das, was bey nothwendigen Subhaſtationen, zu beobachten.

§. 68.

Die Extrahenten einer bloß freywilligen Subhaſtation können darauf antragen, daß ſtatt einer förmlichen Taxe, eine bloße Beſchreibung des Grundſtücks, nach ſeiner Lage, Gränzen, allgemeinen Beſchaffenheit, und aus dem Hypothekenbuche oder dem Steuercataſtro erhellenden Realitäten, Zubehörungen, Dienſtbarkeiten, und beſtändiger Laſten, den Subhaſtationspatenten beygefügt werde.

§. 69.

Wenn mehrere Extrahenten einer freywilligen Subhaſtation vorhanden ſind; und dieſe ſich über die dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht vereinigen können, ſo muß nach denjenigen Anträgen, welche ſich den geſetzlichen Beſtimmungen bey nothwendigen Subhaſtationen am meiſten nähern, verfahren werden.

§. 70.

Auch in Anſehung des Zuſchlags kömmt es lediglich auf die Vereinigung der Extrahenten mit den ſich meldenden Licitanten an: ob und an welchen von dieſen letztern, für welches Gebot, und unter was für Bedingungen der Zuſchlag erfolgen; ob allenfalls die Subhaſtation weiter fortgeſetzt; oder ob ſie gänzlich eingeſtellt werden ſolle.

§. 71.

Sind mehrere Extrahenten der freywilligen Subhaſtation vorhanden, und dieſe können ſich wegen des Zuſchlags unter einander nicht vereinigen, ſo muß die Sache unter ihnen nach den Vorſchriften der Geſetze vom gemeinſchaftlichen Eigenthume beurtheilt, und allenfalls durch Urtel und Recht entſchieden werden. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 10. ſeq.)

§. 72.

Während des darüber entſtehenden Streits können die Licitanten für das Gebot zu haften nicht gezwungen werden; und wenn ſie abſtehen, ſo bleiben dem die Adjudication verlangenden Theile, wenn er in der Hauptſache obſiegt, ſeine Rechte gegen den Widerſprechenden, wegen des aus der Vereitelung des Zuſchlags etwa entſtehenden Intereſſe, nach allgemeinen geſetzlichen Verordnungen vorbehalten.

§. 73.

Wenn nach veranlaßter freywilliger Subhaſtation, und vor dem Zuſchlage, Umſtände ſich hervorthun, welche die Verwandlung derſelben in eine nothwendige begründen können, ſo kann mit dem Zuſchlage nur alsdann verfahren werden, wenn entweder die ſämmtlichen alsdann vorhandenen Intereſſenten damit einig, oder wenn bey der freywilligen Subhaſtation alle geſetzliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden ſind.

§. 74.

Bey den freiwillig ſubhaſtirten Gütern der Pflegebefohlnen iſt zu bemerken:

1) daß, ehe die Subhaſtation verfügt werden kann, der Vormund oder Curator ſich durch ein obervormundſchaftliches Dekret zu ſolchem Antrage legitimiren müſſe. Was bey Ertheilung eines ſolchen Dekrets die Pupillengerichte zu beobachten haben, beſtimmen die Vormundſchaftsgeſetze. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. ſeq.)

2) daß, ehe auf das abgehaltene Licitationsprotokoll die Adjudication erfolgen kann, zuvörderſt die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, ſowohl in Anſehung des Quanti, als der Zahlungs- und übrigen Bedingungen, beygebracht werden müſſe.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Bd.: 1

Berlin 1795

J.pract. 81-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554078-7
VD18 90314840